47. 1271(2

<36611207400017

<36611207400017

Bayer. Staatsbibliothek

Römiſche Geſchichte

von

B. G. Niebuhr.

Niebuhr
Römische
Geschichte
2

Zweyter Theil.

Dritte unveränderte Auflage.

102/15 · direkt

Berlin,
im Verlag von G. Reimer.
1836.

2/6/47/407
Dr. Fritsche.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Dieſer Theil erſcheint drey Jahre ſpäter als ich bey der Vollendung des umgearbeiteten erſten für ausgemacht hielt: und wer damals beachtete daß in der Vorrede die bevorſtehende Ausgabe nur als eine „vervollkommte" der früheren bezeichnet ward, hat ſicher nichts weniger als ſo lange Verzögerung erwartet. Wohlwollenden, die ſie getadelt haben, muß ich hier erklären wie es ſo gekommen iſt.

Gegen den Inhalt des zweyten Theils hatte ich, ſeitdem die Fortſezung unterbrochen war, in einem ganz andern Verhältniß geſtanden als zu dem des erſten. Dieſer hörte nie auf mich zu beſchäftigen: jede erworbene Kunde über urſprüngliche Inſtitutionen anderer Völker vereinigte ſich mit den darin begonnenen Unterſuchungen über verwandte römiſche; ſehr vieles mit der Anſchauung von Rom und Italien: der zweyte, welcher nur Einzelnheiten der römiſchen Zuſtände und Rechte betrifft, nie durch ſolche Veranlaßungen zurückgerufen, war mir fremd geworden. Indeſſen wußte ich ſehr wohl daß die darin enthaltenen Abhandlungen ohne Vergleich gereifter und vollendeter waren als die im erſten Theil: an ihnen, vornämlich an der über das agrariſche Recht, deren Unterſuchungen durchgeführt waren ehe der Gedanke die römiſche Geſchichte zu bearbeiten erregt ward, war nichts zu berichtigen, wenig hinzuzufügen. Andre Unterſuchungen, die eingeſchaltet werden ſollten, waren freylich noch nicht für den Druck niedergeſchrieben, doch aber zum Theil, wie die über Municipium und Iſopolitie ſchon zu Rom, entworfen; der Inhalt von allen wiederholt mündlich vorgetragen. So blieb die hiſtoriſche Erzählung übrig, von der ich als ſicher annahm, es ſey unmöglich zu größerer Beſtimmtheit zu gelangen

als ſie in der erſten Ausgabe hatte; und ſo war es zum wenigſten nuzlos auf Ereigniſſe von ſo kleinem Maaßſtab mehr Sorgfalt und Ausführlichkeit zu verwenden.

Nach dieſer Anſicht konnte eine vervollkommte Bearbeitung freylich in einigen Monaten geſchaffen werden: aber bald ward es klar daß die Kritik, der Skepſis zum Troz, eine ſichre und glaubhafte Geſchichte ſeit dem Anfang dieſes Zeitraums herſtellen und behaupten könne; und dann lohnte es der Mühe mit höchſter Sorgfalt jede Einzelnheit zu erforſchen; eben hier nicht zu übergehen was in einer Zeit größerer Ereigniſſe als geringfügig ausgeſchloſſen werden muß. Eben ſo ließ ſich erkennen daß es gelingen werde die Veränderungen der Verfaßung Schritt vor Schritt zu entdecken. Unter begünſtigenden Umſtänden hätte auch dies Unternehmen raſch ausgeführt werden können, wie manche Forſchungen im erſten Theil: aber dieſen hatte ich in einer Erſchöpfung geſchloßen welche Folge der während ſechszehn Monaten, bis auf ſehr wenige einzelne Tage, ohne einige Unterbrechung fortgeſezten Anſtrengung aller, auf jenen einzigen Gegenſtand gerichteten, Seelenkräfte war. Jezt erblindete das Geſicht indem es leidenſchaftlich das Dunkel zu überwinden ſtrebte; und, wenn nicht ein vorläufiges Werk entſtehen ſollte, welches früher oder ſpäter durch eine völlige Umarbeitung erſezt werden mußte, ſo war es nöthig abzuwarten was die Zeit allmählich brachte; die auch nicht karg war, und, obwohl langſam, Entdeckung zu Entdeckung treten ließ. Aber verſchweigen darf ich auch nicht, daß, aus jener eigentlich dem Rauſch eines Ueberwachten verwandten Ermüdung, das allerlebhafteſte Bedürfniß einer abwechſelnden Beſchäftigung entſtanden war, welches auf das, neben einem Beruf wie dieſe Geſchichtſchreibung, unüberlegte Beginnen der Ausgabe der Byzantiner führte: wodurch, und durch andre höchſt anſtrengende Geſchäfte, namentlich die Ueberarbeitung des erſten Theils zur jüngſten Ausgabe, das Fortſchreiten des zweymal umgebildeten Entwurfs ſehr aufgehalten ward; und, da ich alles neben einander

fortführen wollte, für eine Zeitlang Geſundheit, Heiterkeit und Klarheit verſchwanden.

Endlich war ich von vielen Störungen los; viele waren überſtanden: ich fühlte mich wieder frey und froh: Manuſcript für die erſten Bogen war ausgearbeitet, und es ſollte am folgenden Morgen an die Druckerey abgehen, als das Unglück, welches um Mitternacht mein Haus traf, daſſelbe bis auf ein zufällig geborgenes Blatt vernichtete. Doch die Vorarbeiten waren erhalten, und mein Muth: ſieben Wochen nach dem Unglück war das Verlorne hergeſtellt, und der Druck eingeleitet. In andern Zeiten würde dieſe Verzögerung ohne Einfluß auf die Ausarbeitung geweſen ſeyn: aber dieſe hatte erſt zwey Drittheile erreicht als der Wahnwiz des franzöſiſchen Hofs den Talisman zerſchlug welcher den Dämon der Revolution gebunden hielt: das übrige iſt geſchrieben um das Begonnene pflichtgemäß nicht unvollendet zu laſſen; mit ſtetem Abwehren der ſich aufdrängenden kummervollen Sorgen über den für Vermögen, die liebſten Beſizthümer, und jedes erfreuliche Verhältniß drohenden Untergang. Der erſte Theil war in der heiterſten Gegenwart und ihrem dankbaren innigſten Genuß, in der vollkommenſten Sorgloſigkeit über die Zukunft, geſchrieben: jezt blicken wir vor uns in eine, wenn Gott nicht wunderbar hilft, bevorſtehende Zerſtörung, wie die römiſche Welt ſie um die Mitte des dritten Jahrhunderts unſrer Zeitrechnung erfuhr: auf Vernichtung des Wohlſtands, der Freyheit, der Bildung, der Wiſſenſchaft. Wenn aber auch Verwilderung lange Jahre hindurch Muſen und Gelehrſamkeit ganz verſcheuchen ſollte, ſo wird doch einmal eine Zeit wiederkommen wo, anders freylich als im funfzehnten Jahrhundert, die römiſche Geſchichte aufs neue beachtet und geliebt werden wird.

Ohne den Ausbruch dieſer entſezlichen Zeit würde ich, nach kurzer Erholung, zur Vollendung und Herausgabe des dritten Theils geeilt ſeyn; von dem, was noch in den Gränzen des zweyten der früheren Ausgabe liegt, entworfen iſt, — das fernere, bis zum erſten puniſchen Krieg, nur noch der lezten Hand bedarf. Wird uns einige

Ruhe gewährt, ſo ſoll keine andre Beſchäftigung dieſer vorgehen. Jezt iſt mein nächſtes Geſchäft das Regiſter zu dieſen beyden Bänden fertig zu machen, welches abgeſondert wird, um nicht in einem fortlaufenden Werk ſtörend einzutreten.

In dem gegenwärtigen Bande iſt der Umfang der Erzählung noch immer unerheblich gegen die Abhandlungen: dieſes Verhältniß ändert ſich gänzlich ſchon in den ausgearbeiteten Theilen des folgenden, der bis an den hannibaliſchen Krieg führen ſollte; und wie ich dieſe mit Liebe und Erhebung geſchrieben, ſo freute ich mich, als deſſen Vollendung ſicher nahe ſchien, der ferneren Darſtellung und Schilderung von Männern und Ereignißen. So oft dieſe über irgend erhebliche Vorfälle mit einigem Glauben möglich war, iſt ſie ſchon hier gegeben: aber Erzählungen die das Gepräge tragen nichts als Ausmahlung der Annaliſten zu ſeyn, habe ich nie wiederholen mögen. Das Beſtreben meine entſchiedene, gewiſſenhafte Ueberzeugung von jedem Saz und jedem Gedanken dem Leſer mitzutheilen, iſt hier, wie in dem erſten Band, das einzige Motiv meiner Darſtellung und Behandlung. War es in bündiger Kürze möglich, um ſo willkommner! und bis auf das Decemvirat gelang das wohl oft ſchon durch Anführung einer einzelnen entſcheidenden Stelle, zumal aus Dionyſius: weiterhin, vornehmlich wo Livius allein erhalten, jede hülfreiche andre Spur verloren iſt, bedarf es für denſelben Zweck manchmal einer Argumentation die, um nichts ſcheinbar willkührliches aufzuſtellen, um jedes Anſinnen auf geneigte Zuſtimmung des Leſers auszuſchließen, mitunter faſt weitläuftig gerathen, und nicht ohne alle Wiederholung bleiben kann.

Bonn, den 5. Oktober 1830.

Verzeichniß der Hauptſtücke.

	Seite
Einleitung	1
Der latiniſche Staat	17
Der Bund mit den Latinern	43
Von den Colonien	48
Die Iſopolitie und das Municipium	56
Ueber das Recht der Latiner	88
Der Bund mit den Hernikern	93
Die Kriege mit Volſkern und Aequern, bis zum Ende des vejentiſchen	100
Das Statthalteramt	126
Die innern Fehden der Patricier	141
Vom gemeinen Feld und deſſen Nuzung	146
Die Landanweiſungen vor Sp. Caſſius	176
Sp. Caſſius Ackergeſez und Tod	187
Die ſieben Conſulate der Fabier	198
Der vejentiſche Krieg	223
Innere Geſchichte vom Untergang der Fabier bis zur erſten Peſt	234
Die Sage von Coriolanus	265
Die Kriege gegen Volſker und Aequer bis zum Frieden von 295	276
Der äquiſche Krieg bis zum Decemvirat	296
Landplagen und Phänomene	305
Innere Geſchichte der elf Jahre vor dem Decemvirat	312
Die erſten Decemvirn und ihre Geſeze	349
Das zweyte Decemvirat	376
Das erſte Jahr der hergeſtellten Freyheit	405

Seite
Die innern Bewegungen bis zur Verfaſſung von 311 . . . 430
Das consulariſche Militartribunat 438
Die Cenſur 446
Innere Geſchichte von 311 bis auf den lezten vejentiſchen Krieg 460
Ueber den Sold 496
Die Kriege bis zum lezten vejentiſchen 502
Der lezte vejentiſche Krieg 525
Die übrigen Kriege bis zum galliſchen 549
Fernere innere Geſchichte bis zum galliſchen Krieg 556
Phyſiſche Geſchichte von 305 bis 365 567
Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien 574
Der galliſche Krieg und die Einnahme Roms 595
Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms 622
Rom nach der Räumung 638
Die Kriege bis zur Reform von 384 649
Innere Geſchichte bis zum Jahr 374 666

Anhang.

Ueber die römiſche Eintheilung des Landeigenthums, und die Limitation 694

Es war eine der wichtigſten Aufgaben des erſten Theils, darzuthun, daß die Geſchichte der königlichen Zeit völlig unhiſtoriſch ſey. Ich habe die Sagen welche dafür gelten, geläutert; was davon zerſplittert und zerſtreut iſt geſammelt, um die mannichfaltigen Geſtalten welche ſie einſt trugen herzuſtellen: nicht als ob dies der hiſtoriſchen Kunde näher bringe: denn von der Herrlichkeit des Königreichs, deſſen Siz die ſieben Hügel waren, zeugen die Denkmähler welche es hinterließ; das Andenken ſeiner Geſchichte iſt abſichtlich vertilgt, und um die Leere zu füllen ſind Begebenheiten einer engen Sphäre, wie ſie den Pontifices nach der galliſchen Zeit gegenwärtig war, an die Stelle verſchollener einer ungleich größeren geſezt. Schon Fabius kannte ohne allen Zweifel nichts als die auf uns gekommene Erzählung; und ſchwerlich hätte er anderswo als in den Schriften fremder Völker ächte Berichte finden können; mit jener nicht zu vereinen, und ihm unbrauchbar. Hingegen war ſein Zeitalter im Beſiz einer würklichen, obwohl in vielen Theilen fabelhaft gewordenen, Geſchichte ſeit dem Aufſtande der Gemeinde: und wenn dieſe auch nur ſehr mangelhaft, entſtellt, willkührlich verarbeitet, auf uns gekommen, ſo iſt es doch von dieſer Zeit an mein erfreulicher Beruf die Herſtel-

lung einer ächten, zuſammenhängenden, im weſentlichen vollſtändigen, zu unternehmen.

Dies wäre thöricht wenn die Geſchichte vor der galliſchen Zerſtörung beynahe nur mündlicher Ueberlieferung anvertraut geweſen, und die einzelnen Anzeichnungen einer wenig ſchreibſeligen Zeit damals untergegangen wären [1]: dann könnte ſie nur durch ein Blendwerk erſezt ſeyn, wie die der Könige. So weit aber ging Livius ſicher nicht daß er dies angenommen hätte; noch wird irgend jemand, der mit Sinn für Wahrheit begabt iſt, von dem allergrößten Theil der Vorfälle, die aus den hundert Jahren vor der Ankunft der Gallier erzählt werden, es denkbar finden daß ſie erſonnen wären: Erzählungen werden erdichtet, nicht einzelne Meldungen in großer Zahl. Was Livius veranlaßen mochte ſo beſtimmt zu ſchreiben, war wohl daß die Annalen der Pontifices erſt von jenem Ereigniß begannen [2]; ſo wie Claudius Quadrigarius, wahrſcheinlich eben hiedurch entſchieden, die ſeinigen auch von daher anhub [3]. Der gehört zu den Annaliſten welche Livius vor ſich hatte; vielleicht vernehmen wir durch dieſen was er angeführt hatte um ſeine Abweichung von dem Herkömmlichen ſolcher Chroniken zu rechtferti-

[1]) Livius VI. 1. [2]) Th. 1. S. 279. Livius ſelbſt, a. a. O., kann als Zeuge dafür betrachtet werden, wenn er die Commentarien der Pontifices, welche erhalten blieben, ſtatt der Annalen genannt hat: si quae in commentariis pontificum aliisque erant monumentis — interiere. [3]) Es ſind viele Bruchſtücke aus dem erſten Buch übrig, welche Vorfälle vom galliſchen Krieg bis in den zweyten ſamnitiſchen erwähnen: aus früherer Zeit keine Spur.

gen: ſchwerlich iſt auch der Clodius ein anderer als er, aus dem Plutarch anführt, noch ſagte er es bey einer andern Veranlaßung, daß die Stammbäume, ſoweit ſie über jene Zeit hinauf reichten, erdichtet wären [4]). Wo anmaßender Irrthum vorherrſcht, iſt der erſte Ausſpruch eines zur Mündigkeit berufenen Geiſtes faſt immer übertrieben; und ſo iſt es Claudius im Unwillen über den vielfachen Betrug ergangen: er überſah daß kein äußerer Grund es rechtfertige, die Ahnentafeln der Patricier deren Vorfahren ihre Laren auf dem kapitoliniſchen Berge hatten, wie die Manlier und Quinctier, für jene ältere Zeit als unächt zu verwerfen; und wie ſollte er ſie einzeln geprüft haben? Wären nun er ſelbſt oder Livius auf das Staatsrecht aufmerkſam geweſen, ſo hätte ihnen nicht entgehen können daß die vortrefflichen Geſchichtſchreiber deſſelben aus den Büchern der Pontifices Nachrichten gezogen hatten, deren Aechtheit eben ſo unbezweifelt war als die der XII Tafeln, der Handfeſten, andrer Geſeze und Bündniſſe aus jener Zeit: und eben ſo ausgemacht iſt die der cenſoriſchen Rollen, ſchon dadurch daß ihre Angaben für die Späteren unglaublich ja undenkbar lauten mußten. Allerdings werden die Exemplare der meiſten cenſoriſchen Familien urſprünglich aus Abſchriften von wenigen gefloſſen ſeyn, die auf das Kapitol oder in benachbarte Städte gerettet waren; aber es genügte auch, damit ſie ächt auf die Nachkommen gelangten, wenn ein einziges übrig blieb und vervielfältigt ward.

[4]) Plutarch, Numa p. 59. f. *Κλώδιός τις ἐν ἀναγραφῇ χρόνων.*

Es leidet keinen Zweifel daß, wie dieſe Rollen zum Gedächtniß in cenſoriſchen Häuſern bewahrt wurden, ſo die, welche das Ahnenbild eines Conſuls hatten, conſulariſche Faſten beſaßen, worin denkwürdige Ereigniſſe, wenigſtens des für ſie wichtigen Jahrs, angezeichnet ſtanden: und auch manche andre werden im Beſiz ſolcher geweſen ſeyn. Das ſind nun urſprüngliche Annalen, unabhängig von denen der Pontifices entſtanden, und von vielen verſchiedenen angelegt; nicht immer gleichzeitig, ſondern für den Anfang aus eigenen oder fremden, und dann auch wohl aus irrigen Erinnerungen über vergangene Zeiten: daher die Zeitbeſtimmungen ſich oft widerſprechen, wie der aurunkiſche Krieg in 251, 252 oder 258, die Schlacht am Regillus in 255 oder 258 geſezt wird: desgleichen nur aus mehreren urſprünglich verſchiedenen Annalen erklärlich iſt. Es läßt ſich nichts darüber ſagen ob ſich gleichzeitige erhalten hatten die mehrere Jahre vor dem Aufſtand der Gemeinde begannen: daß keine von dieſen bis auf den Anfang des Conſulats gereicht haben kann, erhellt aus der Verwirrung der Faſten während der erſten Jahre der freyen Republik, und dem ſpurloſen Verſchwinden aller ächten Geſchichte in dieſem Zeitraum. Zur Erinnerung, und um dem Gedächtniß einen Halt zu geben, ward ein Ereigniß bey den Faſten unter einem Jahr der kapitoliniſchen Aera und der Conſuln auf gleiche Weiſe erwähnt wie in den Kalendarien bey einem genannten Tage bemerkt ward, daß an demſelben der Dictator Tubertus geſiegt habe, und welche durch die Niederlagen an der Allia, am Traſimenus und bey Can-

nå, unſelig geworden waren. Weder dieſe noch jene ſprachen Umſtånde der Begebenheit aus; ſie deuteten ſie nur an: von ſolchen annaliſtiſchen Anzeichnungen, deren uralte Ueberlieferung augenſcheinlich iſt, ſo daß kaum die Sprache geåndert worden, haben ſich etliche erhalten [5]. Freylich will ich keineswegs beſtreiten daß auch ſchon frůh Erzåhlung eingemiſcht ſeyn mag; in welchem Fall ſie der Chronik des Marcellinus und ihres gleichen åhnlich werden mußten.

Der eigentliche Ort fůr dieſe waren aber die Rom eigenthůmlichen Gedåchtnißreden, deren Gebrauch ſich aus unvordenklichen Zeiten herſchrieb; wie denn dieſe Ehre ſchon vor dem galliſchen Krieg, oder gleich nachher, den Frauen mitgetheilt ward. Dieſe Schriften, in denen freylich eben ſo wenig eine pragmatiſche Darſtellung als Beredſamkeit zu finden ſeyn konnte, mỏgen Livius, wenn er ſich ihrer erinnerte, kaum als hiſtoriſche Quelle gegolten haben, da er anderswo ihre Unwahrhaftigkeit eben wie Cicero růgt [6]. Indeſſen haben ſie damit nicht vom Anfang her behaftet ſeyn kỏnnen: erſt im Verlauf der Zeit konnte, wenn die Vorfahren bis auf den Urſprung des Geſchlechts mit ihren Ehren und Thaten hergezåhlt wurden [7], Eitelkeit ůber ſie erdichten. Es iſt leicht ſich

[5]) Zum Beyſpiel Livius II. 19. His consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit. Welcher Contraſt gegen die weite Ausmahlung folgenloſer Treffen an andern Stellen. [6]) Livius VIII. 40. Cicero Brutus 16 (62). [7]) Aus Reden des claudiſchen Geſchlechts gezogen, und Abbild einer ſolchen Herzåhlung in denſelben, iſt die bey Suetonius, am Anfang ſeines Tiberius.

zu überzeugen daß in der Geſchichte vor der galliſchen Zeit manche Erzählungen, namentlich über Valerier, Claudier, Fabier, Quinctier und Servilier, aus dieſer Quelle hergeleitet ſind: und unter dieſen verdienen manche, wie die welche die Servilier betreffen, vollen Glauben: auch die ausführlicheren von den Fabieren enthalten unverkennbar ächten Stoff. Mit andern ſteht es ſehr verſchieden: es iſt mir leid zu ſagen daß die der Valerier am allerwenigſten Vertrauen verdienen, eben wie ihre Stammtafel auffallende Leichtfertigkeit verräth [8]). Jene wurden mit dieſer im Atrium verwahrt, und werden auf gleiche Weiſe verloren und hergeſtellt ſeyn. Aber die lebendigen Sagen, wodurch die Zeiten der Vorfahren Gemeingut waren, erhielten ſich in denen welche dem Schwerdt der Gallier entgingen: und wenn Livius dieſe meynte, ſo hatte er allerdings Recht zu ſagen, daß das Andenken der Ereigniſſe dem Gedächtniß anvertraut war.

Dies iſt allenthalben geſchehen wo die Annalen in dürren Anzeichnungen beſtanden: und nicht nur bildet alsdann lebendige Auffaſſung einen hiſtoriſchen Stoff eben ſo frey und beweglich um wie den welchen die Poeſie geſchaffen hat, ſondern es wird auf genannte Männer eine Begebenheit die ſonſt von andern erzählt wird übertragen; manchmal willkührlich erfundenes ihnen beygelegt; welches Glauben findet, wie Kaiſer Karls vorgeb-

[8]) C. Valerius Potitus kommt als L. F. Vol. N. vor; ungeachtet ſein erſtes Conſulartribunat in 340 fällt, alſo 71 Jahre nach dem Conſulat ſeines angeblichen Vaters, und 96 nach dem erſten des Publicola, der ſein Oheim ſeyn würde.

licher Zug nach dem heiligen Lande. Solche Sagen wurden über die Männer der Geſchichte ebenſo wie über die Weſen der Dichtkunſt fabula genannt. Daß ſie auch zu Rom die Geſtalt von Liedern annahmen, daß Coriolanus Tugend und Camillus Siege in gleicher Weiſe beſungen waren wie der erſte puniſche Krieg, leidet nach meinem Gefühl keinen Zweifel: namenlos ſind auch die Dichter der Nibelungen und des Cid. Aber die rhythmiſche Form iſt hier Nebenſache: darauf allein kommt es an daß erkannt werde, wie die Ueberlieferung eben dasjenige was der Seele zuſpricht frey behandelt und daran ſchafft, nicht die einzelnen Umſtände zugezählt empfängt und wiedergiebt: daß, je allgemeiner eine Erzählung mit Theilnahme gehört wird ſie um ſo unbeſchränkter der Umbildung hingegeben iſt, bis ſie ſich in einem Buch feſtſezt; wogegen das Gleichgültige ſo wie es angezeichnet ward an die Geſchichtſchreiber kam, welche ſich bemühen mochten ihm einiges Leben zu geben. Dies verkennen die nicht deren Beyſtimmung ich ſchmerzlich vermiſſen würde, und die es doch bedenklich finden auf der Annahme einer untergegangenen römiſchen Volkspoeſie zu bauen: und ſo mag ich an das Beſtreben meine Ueberzeugung ihnen ganz mitzutheilen keine Mühe verwenden, welche das Bewußtſeyn unſrer weſentlichen Einigkeit unterbrechen würde. Auch bezweifle ich keineswegs, daß jene Sagen durchaus nicht alle urſprünglich in Liederweiſe vorgetragen waren; noch auch daß die welche ſo begannen in proſaiſche Erzählungen übergingen, als es mehr und mehr Beſchäftigung ward Schrift zu ſtellen;

wie das Volksbuch von Siegfried entſtanden iſt. — Als Sagen dieſer Art ſind die von Coriolanus, Cincinnatus, dem Sturz des Decemvirats, Camillus, nicht zu verkennen: von der nämlichen ſind, in der Welt des Wunderbaren verkehrend, die von Curtius und Cipus.

Während noch keine Litteratur beſteht ſchreibt mancher für das Haus nieder was er erlebte; im Fortſchreiten trachtet meiſtens jeder ſeine Vorgänger zu übertreffen, wird ausführlicher, nimmt mehr Gegenſtände auf, und nähert ſich einer vollſtändigen Erzählung der Zeitgeſchichte: und da jede Chronik vom Anfang beginnen muß, und die neue, als Fortſezung, ältere vorhandene Annalen wiederholt, ſucht man auch ihrer Magerkeit abzuhelfen, durch Einverleibung von Sagen, und zu Rom auch der Gedächtnißſchriften; wiewohl die Aufnahme jener durch die Form, welche Beziehung auf ein beſtimmtes Jahr fordert, erſchwert ward. So mußten mannichfaltige erwachſen, die, ehe ein andrer Geſchmack und Maßſtab herrſchend wurden, ſehr liebe Leſebücher waren, und im fünften und ſechſten Jahrhundert der Stadt um ſo mehr verbreitet geweſen ſeyn werden, als die alten Sagen ihre urſprüngliche Friſche verloren: nachher aber von der Litterargeſchichte ſchon deswegen überſehen wurden weil ſie keinen beſtimmten Verfaſſer hatten. Die älteſten florentiniſchen Annalen [9]) ſind ſchon eine Verbindung eben ſo dürrer und dürftiger wie die älteſten römiſchen mit Fabeln und Sagen: im ſogenannten Maliſpini ſind ſie erweitert, und durch mehrere ſich

[9]) Welche von Lami herausgegeben ſind.

folgende Fortſezungen weiter geführt. Dieſe, ſelbſt durch Villani in Vergeſſenheit gerathene, Bearbeitung wodurch ſie verdrängt wurden, entſpricht jenen ausgeführteren römiſchen Chroniken, an deren Daſeyn freylich die klaſſiſchen Schriftſteller Roms ſo wenig dachten, wie ſie von Appius des blinden Gnomen gewußt haben würden, wenn nicht Panätius von ihnen geredet hätte. In ſolchen laſen Coruncanius und die Marcier die Geſchichte der Väter; auch Villani konnte wenig erhebliches zu dem hinzufügen, was Dante ſchon in jenem Maliſpini las.

Das fabiſche Geſchlecht, wie es ſich durch Kunſtübung und Vertraulichkeit mit der griechiſchen Litteratur auszeichnete, dürfte eine ſolche Chronik mit vorzüglicher Sorgfalt gehalten haben: der Feldzug des großen Q. Rullus vom Jahr 451, namentlich, iſt ſichtbar aus gleichzeitigen Quellen erzählt. In dieſem Geſchlecht erſtand der Geſchichtſchreiber, deſſen gerügte Parthéylichkeit für ſein Volk durch die feindſelige Geſinnung der Griechen veranlaßt war, für die er, Cincius und Acilius, in griechiſcher Sprache ſchrieben damit ſie würdiger von der römiſchen Geſchichte dächten; nicht für ihre Mitbürger. Was dem Ausländer genügte, befriedigte den Italiker nicht, welcher ſchon römiſcher Bürger zu werden begehrte, und mit der lateiniſchen Sprache vertraut war: dies konnte dazu beytragen, daß endlich ſeit dem Ende des Jahrhunderts römiſche Schriftſteller die Geſchichte für ein Publicum in der Mutterſprache erzählten [10]). Bey den Römern iſt das Da-

[10]) Ennius Gedicht iſt freylich älter, aber das ſollte nicht hiſtoriſch belehren.

ſeyn einer allgemeinen Kunde der alten Geſchichte dadurch erwieſen daß Cincius über Zeitrechnung, das Staatsrecht, und mancherley Alterthümer ſchrieb, welche jene vorausſezen; nicht aber nöthig erachtete dieſe Geſchichte Lateiniſch vorzutragen. Daher behandelte auch Cato ſie nur als einen Theil der italiſchen. Sonſt aber wurden von Caſſius Hemina an jene Geſchichtſchreiber zahlreich: ihre ſehr häufigen Abweichungen zeigen die Mannichfaltigkeit der alten Chroniken; und ſchon der Umſtand daß jeder es für ſeine Aufgabe hielt die ganze alte Geſchichte wieder zu erzählen, läßt erkennen daß jeder, ſo wie er deren noch nicht beachtete fand, aus ihnen Zuſäze zog. Denn ſich durch eigenthümliche Auffaſſung oder Darſtellung auszuzeichnen dachten gewiß weder Fabius Servilianus noch Vennonius; noch, die bedeutend ſpäter als ſie, ja nach Sulla, ſchrieben, Cn. Gellius [11]) und Q. Quadrigarius. Zu derſelben Klaſſe iſt Q. Valerius von Antium zu rechnen; der aber durch Betrug und Erdichtung umſtändlicher Erzählungen und beſtimmter Zahlenangaben ſich ſchimpflich auszeichnet.

Ein eigenthümlicher Zweck leitete L. Piſo, indem er wähnte die Sagen in ihren Widerſprüchen und ihrer Un=

[11]) Mehrere Gellier anzunehmen hat der Ausdruck des Dionyſius I. 7. p. 6. e. *Αἴλιοι καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι*, veranlaßt; der doch nichts anders ſagt als wenn wir von den Mascoven und Püttern redeten. Auch fällt niemanden ein an mehrere Calpurnier zu denken. In Cicero de legib. I. 2. (6.) iſt Gellii nur durch Conjectur hineingebracht, wahrſcheinlich veranlaßt durch die untergeſchobne origo pop. Romani, wo ein Sextus Gellius erdichtet iſt: nämlich nach jener Stelle des Dionyſius.

glaublichkeit wären verwilderte Geſchichte, und ihm ſey beſchieden ſie auf ihre ächte Geſtalt zurückzuführen. Noch waren die Gemüther dichteriſch genug daß ſein froſtiges Unternehmen ganz ohne Würkung blieb; und wie groß auch des Altcenſors perſönliches Anſehen war, ſo erlangten doch ſeine Annalen ſo wenig als die irgend eines andern jene Ehre die das Werk des Ephorus unter den Griechen genoß: welches, indem eine Fortſezung an die andre gefügt ward, als Grundlage der Nationalgeſchichte anerkannt war. Allerdings ward nach ihm auch die ältere noch wieder bearbeitet, weil man gelernt hatte Urkunden zu gebrauchen: wie Philochorus die attiſche Geſchichte dadurch beſtimmte, ſo that daſſelbe für Rom C. Licinius Macer, Ciceros Altersgenoß, mit dem eigentlich die Reihe jener Annaliſten endigt. Macers Einfluß auf die an uns gekommne Geſchichte iſt ſehr bedeutend. Von Dionyſius und Livius läßt ſich in den Reden welche ſie einfügen, nichts als rhetoriſche Entwickelung erwarten: doch überſchreiten ſie mehrmals dieſe Gränze, und zeigen Beziehungen auf Umſtände wovon ihre Geſchichtserzählung nichts weiß, die aber nichts weniger als aus der Luft gegriffen ſeyn können [12]). Wo dieſes iſt mußten ſie dergleichen in einem Annaliſten vor ſich haben, deſſen Unvollkommnen Verſuch ſie umbildeten [13]): nun iſt es von den altväteriſchen derſelben nicht wahrſcheinlich daß ſie ſolche Kunſt anwendeten; und von Macer ſagt Cicero daß er ſich in

[12]) Wie in der Th. 1. Anm. 1341 angeführten Stelle. [13]) Ueberhaupt darf man annehmen, daß Livius jeden Umſtand ſeiner Erzählungen aus einem Vorgänger nahm, nie etwas anderes als die Farbe des Ausdrucks ſelbſt hinzufügte.

Reden bis zum Uebermaaß gefiel [14]. Es mochte ihm nicht gelingen: aber begreiflich iſt es daß der einzige unter allen Annaliſten ſeit Piſo welcher im Staat gehandelt hatte, worin er eine höchſt tüchtige Geſinnung bewährte, gern verweilte wo das Element ſeines Lebens hervortrat. Von ihm iſt denn auch zu erwarten, daß er die Veränderungen der Verfaſſung mit Einſicht und Antheil verfolgte. Rechtsſpiegel ſind die älteſten namentlich im Andenken gebliebenen römiſchen Bücher; und Cincius Schriften über das Staatsrecht habe ich bereits erwähnt: achtzig Jahre nach ihm ſchrieb C. Junius, von des jüngeren Gracchus Freundſchaft Gracchanus beygenannt, eine Geſchichte der Verfaſſung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückging, und von der Errichtung des Conſulats an, unter den Jahrzahlen der kapitoliniſchen Aera, die Einſezung neuer Aemter, die Abänderung der Befugniſſe der beſtehenden, angab. Reiche Ueberreſte aus dieſem unſchäzbaren Werk, welches ganz aus den pontificiſchen Schriften und den ächteſten Quellen geſammelt geweſen ſeyn muß, ſind dadurch erhalten daß Gaius ſeinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geſchichte der Obrigkeiten vorgeſezt hatte, wovon vieles in den ehrlichen Auszügen des Lydus und dem angemaßten des Pomponius auf uns gekommen iſt. Hätten Livius und Dionyſius, bey denen einiges ſeinen Urſprung nur in Gracchanus haben kann, ihn unmittelbar gebraucht, ſo würde ſo manches andre nicht fehlen: was ſie freylich übergehen konnten wenn ſie aus Macer, der es gewiß

[14]) de legib. I. 2. (6).

nicht verſäumte, ſolche einzelne Angaben aushoben; aber alle dieſer Art nicht höher achteten wie andre annaliſtiſche, von denen ſie mancherley übergingen. Haben ſie demnach jenen herrlichen Lehrer des Staatsrechts nicht unmittelbar benuzt, ſo waren vollends die namenloſen Chroniken für ſie nicht vorhanden. Wie ſchnell lateiniſche Bücher verſchwanden, ſeitdem eine klaſſiſche Litteratur entſtanden war der zu Liebe das altväteriſche ganz verachtet ward, ſieht man daran daß am Anfang des achten Jahrhunderts Scaurus und des ältern Q. Catulus Lebensgeſchichten ſo vergeſſen waren wie es jezt unter uns die von J. J. Moſer iſt. Die einzigen Quellen der beyden geiſtreichen Männer welche die Geſchichte gleichzeitig unter Auguſtus ſchrieben, waren Fabius und die ſpäteren Annaliſten: ihren Inhalt bildeten ſie aus als gleichförmigen Stoff, ohne einige Rückſicht auf deſſen Urſprung. Wie Poggius und Leonardus durch Machiavelli, ſo wurden die Annaliſten des ſiebenten Jahrhunderts durch Livius Vortrefflichkeit ſo verdunkelt, daß nur nach Hadrian die Wortführer der Alterthümlichkeit, mit geſpielter Vorliebe, ſie wieder hervorſuchten: eine kurze Zeit lang; wie keine den würklichen Neigungen widerſprechende Liebhaberey Dauer haben kann. Die Geſchichte ſelbſt ward hinfort ausſchließlich geglaubt und erzählt wie jene beyden ſie geſtaltet hatten: wenn gleich Dio Caſſius ſich von dieſer Abhängigkeit befreyte und zur ächteſten Ueberlieferung in Fabius zurückkehrte; auch Gracchanus, von dem damals jeder Rechtslehrer wußte, nicht vernachläßigt haben kann, da die Geſchichte der Verfaſſung ſein ſtetes Augenmerk war.

Sie iſt auch das meinige: und das höchſte Ziel meiner Kritik, dem Begriff welchen Fabius und Gracchanus von der Verfaſſung und ihren Veränderungen hatten, nahe zu kommen: ganz gewiß ſahen ſie darüber unbedingt richtig. Wohl aber dürfen wir denken daß unſere Zeit treffender als die ihrige, Fabel von Würklichkeit unterſcheidet: auch iſt es kein vermeſſenes Unterfangen in den Erzählungen der Geſchichtſchreiber erkennen zu wollen was ihren Misverſtändniſſen, Vorurtheilen oder willkührlicher Darſtellung gehört; was urkundlich iſt; und, in dem Stoff den ſie in den Annaliſten fanden, was aus jeder der vorhin gedachten Quellen kommt; und, für die Zeit vor der Zerſtörung, ob aus geborgenen oder gemachten Schriften. Doch würde dieſe Sonderung, auch wenn die Bücher des ſiebenten Jahrhunderts, aus denen noch keine Umſicht die grellſten Widerſprüche entfernt hatte, erhalten wären, nicht ſo gelingen, daß eine ganz vollſtändige Geſchichte in Chronikeneinfalt daraus hervorginge. Denn oft zwar iſt in den Annalen das wahre Geſchehene neben der Sage erhalten geblieben, und dieſe, eingefügt, löſt ſich leicht und vollkommen ab [15]): noch öfter aber hat ſie, wohl ſchon ſehr früh, die Stelle der annaliſtiſchen Wahrheit völlig eingenommen, und dieſe ſo ganz verdrängt daß keine Spur von ihr geblieben iſt, und kein Wiz ihre Palingeneſie vollbringen könnte. Es iſt leicht

[15]) Die Schlacht am Regillus von dem oben (Anm. 5) angeführten ächten Bericht, — Coriolanus Zug gegen Rom von dem des Attius Tullius — Cincinnatus Dictatur von der ächten Erwähnung von Minucius Feldzug auf dem Algidus.

zu erweiſen daß die Einnahme von Veji durch einen Stollen völlig Fabel iſt: aber der wahre Hergang iſt nicht zu errathen, welches bey andern Begebenheiten weder ſchwer noch unſicher fällt.

Am gewiſſeſten läßt ſich in der Geſchichte der Verfaſſung die Stelle mancher fehlenden Staffel erkennen: Früheres und Späteres beſtimmen ſie wie Gegebenes für ein Problem. Hingegen tritt hier eine eigenthümliche Schwierigkeit dadurch in den Weg, daß nicht wenige der wichtigſten, eben aus den vortrefflichſten Berichten herſtammenden, Meldungen ganz ſinnlos lauten, weil die, welche ſie aufbewahrt haben, ſie gar nicht begriffen. Dionyſius erkünſtelte ſich ſogar grundfalſche Darſtellungen die nur verkehrtes ausſagen, weil er nicht ahndete daß ihm der Grundbegriff der Verfaſſung fehle, und ſich nicht entſchloß der Löſung des Räthſels zu entſagen: Lydus ſtammelt Worte ohne Gedanken. Iſt aber das täuſchende Mittel erkannt welches die Gegenſtände vor dem Blick des Klugen verzerrt, und errathen was der Einfältige gehört haben muß, ſo verwandeln ſich ſolche Räthſel in beſtändige Zeugniſſe, welche dann weitere Folgerungen begründen.

Man kann ſich nicht verhehlen daß dieſe Forſchungen über die Umwandelung der Verfaſſung, noch mehr die über andere einzelne Ereigniſſe, ſchwerlich auf gleiche Weiſe wie die Ergründung der urſprünglichen Verfaſſungsformen allgemein überzeugen werden. Dieſe thun ſich Jahrhunderte hindurch in ihren Aeuſſerungen, und ſelbſt durch ihre Abänderungen kund; und was bey dem einen

Volk nicht erwähnt wird zeigt die Analogie bey verwandten: jene ſind eine einzelne Begebenheit, abhängig von Zufällen und Willkühr, wenigſtens Entſchluß: und freylich iſt das Wahre nicht immer das Wahrſcheinliche. Aber der Forſcher vor deſſen jahrelanger, immer erneuter, unverwandter Beſchauung, die Geſchichte verkannter, entſtellter, verſchwundener Begebenheiten, aus Nebel und Nacht, Weſen und Bildung gewonnen hat, wie die kaum ſichtbare Luftgeſtalt der Nymphe im ſlaviſchen Mährchen durch das ſehnſüchtige Hinſchauen der Liebe zum irdiſchen Mädchen verkörpert wird: — vor deſſen unermüdeter und gewiſſenhafter Prüfung ſie immer vollkommneren Zuſammenhang, und jene unmittelbare Offenbarung der Würklichkeit die vom Daſeyn ausgeht, gewann; — der darf fordern daß ein Andrer, der nur vorübereilend ſeine Blicke dorthin wirft wo er lebt und verweilt, nicht über die Richtigkeit ſeiner Wahrnehmungen abſpreche, weil er ſie nicht erblickt. Der gelehrte Naturkundige der die Stadt nicht verließ, wird die Fährte des Wilds nicht erkennen die den Waidmann leitet: und wer zu einer Stunde wo Benvenutos Augen ſich nach Monaten gewöhnt hatten zu ſehen, in ſeinen Kerker getreten wäre, und behauptet hätte jener könne in der Finſterniß auch nichts unterſcheiden, der hätte ſich ſehr vermeſſen.

Die Geſchichte welche den Inhalt dieſes Theils ausmacht, war aufgegeben und verſchmäht, ſeitdem die Fülle des Unmöglichen und der Widerſprüche in der herrſchend gewordenen Erzählung bemerklich gemacht war: auch könnte die Wahl eines verſtändigen Mannes nicht zweifelhaft

ſeyn, wenn es keine andere gäbe als ſie zu vertreten wie ſie geworden iſt, oder ſich von ihr loszuſagen. Das Beſte artet aus im Lauf der Zeit, oft einer kurzen; und verwerfliches hängt ſich ihm an: der thörichte Eiferer, welcher zwingen will ihm dann zu huldigen, wie vordem da es nicht entartet noch verfälſcht war, entfernt von ihm die Vernunft die ſein Weſen herſtellen möchte, und damit die alte Liebe: die Vernunft, die entbehren aber nichts widerſinniges ertragen kann. Die hiſtoriſche Kritik welche nur Schlechtes ausſcheidet, die Sage auf ihren eigenthümlichen Boden ſtellt, ihrem Adel Anerkennung gewährt, und ſie ſo vor Spott und Tadel ſichert, erwirbt der römiſchen Geſchichte ſeit dem Abſchluß des Bundes mit Latium gleiches Anſehen und Gehalt mit der mancher weit ſpäteren Zeiträume, welche auch nicht durch gleichzeitige Berichte erhellt ſind.

Der latiniſche Staat.

In dem nämlichen Jahr worin die Stände ihre Fehde verglichen, ward der ewige Bund [16]) mit den Latinern beſchworen. Der Friede war ſchon drey Jahre früher hergeſtellt, und durch denſelben auch ein beſtimmtes Bundesverhältniß beyder Staaten [17]); es diente aber der Bund

[16]) Er ſollte in Kraft ſeyn, ſo lange Himmel und Erde an ihrem Ort beſtänden: Dionyſius VI. 95. p. 415. b. [17]) τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν — ἀνενεώσαντο. Derſ. VI. 21. p. 358. a. Nach Livius geſchah es 259: er nennt nicht ausdrücklich

des Sp. Caſſius nicht bloß dieſes zu bekräftigen und zu erläutern, ſondern es war ein neuer Vertrag [18]): durch ihn trat die Anerkennung vollkommner Gleichheit an die Stelle der Unterthänigkeit die Tarquinius eingeführt, oder der milden Abhängigkeit worin ſich Latium gegen Servius begeben hatte. Welches von dieſen Verhältniſſen als vorher erneuert zu denken ſey, wird nicht angedeutet: mehr Wahrſcheinlichkeit hat das lezte; obwohl es immer möglich iſt, daß die Latiner, aus einer wegen der Dürftigkeit unſrer Nachrichten unerklärlichen Verzagtheit, und weil ſie doch nicht, in der Leidenſchaft, die Verbündung mit den Volſkern vorzogen, in die alte Dienſtbarkeit zurückgekehrt wären; darnach aber zwey oder drey Jahre nachher von der Verlegenheit der Herrſchaft als Preis ihres guten Willens gegen die Empörten vollkommne Gleichheit, ja Abtretungen von Land und Leuten erzwingen gekonnt hätten. Den Zuſammenhang dieſer Einräumungen mit dem Einverſtändniß des Senats und der Latiner gegen die Aufgeſtandenen erkennt Dionyſius [19]): er denkt jene als gewährten Lohn der guten Geſinnung; welches die Anſicht des römiſchen Stolzes, und gewiß die einzige Urſache iſt, weshalb der Abſchluß des Bundes nach dem Frieden vom heiligen Berge geſezt wird [20]). Gründet ſich nun dies

einen Friedensſchluß, erzählt aber die Entlaſſung der Gefangenen. II. 22.

[18]) συνθῆκαι καιναὶ μεθ᾽ ὅρκων. Dionyſius VI. 95. p. 415. b. [19]) ἐπειδὴ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συνάρασθαι. Derſ. a. a. O. [20]) Von Dionyſius a. a. O. ausdrücklich: von Livius dadurch daß er annimmt gleichzeitig habe Cominius gegen die Antiater im Felde geſtanden.

auf keine hiſtoriſche Beſtimmung, ſo darf die innere Wahrſcheinlichkeit entſcheiden vielmehr anzunehmen, daß Senat und Geſchlechter die großen Zugeſtåndniſſe des neuen Vertrags als Preis einer Hůlfe gaben, deren Stårke die Ausgewanderten bewog ſich mit einem ſehr måſſigen Vergleich zu begnůgen.

Der latiniſche Staat welcher jezt mit Rom ein gleiches Bůndniß ſchloß, war ein geringer Theil vom Umfang des latiniſchen Landes, von dem die Vertråge mit Karthago reden. In dem Verzeichniß ſeiner dreyßig Stådte [21]) iſt ein Name

[21]) Die Hauptſtelle wo die latiniſchen Bůrgerſchaften verzeichnet ſtehen: — Dionyſius V. 61. p. 326. b. — iſt in den Ausgaben verſtůmmelt, weil ein leidiger Zufall dem erſten Herausgeber der Archåologie eine ſehr ſchlechte Handſchrift zugefůhrt hat, wåhrend doch die Mehrzahl der erhaltenen einen durchgehends guten Text geben. Hier laſſen ſich aus der Vaticaniſchen und Lapus die ausgefallenen Namen, und, mit geringer Nachhůlfe, die verſchriebenen ſo herſtellen: *οἱ πρόβουλοι ἀπὸ τούτων τῶν πόλεων ἦσαν· Ἀρδεατῶν, Ἀρικηνῶν, Βουβεντανῶν, Κόρνων, Καρυεντανῶν, Κιρκαιητῶν, Κοριολανῶν, Κορβίντων, Κορανῶν, Φορτινειῶν, Γαβίων, Λαυρεντίνων, Λανουηΐων, Λαβινιατῶν, Λαβικανῶν, Νωμεντανῶν, Νωρβανῶν, Πραινεστηνῶν, Πεδανῶν, Κορκοτουλανῶν* (Querquetulani), *Σατρικανῶν, Σκαπτίνων, Σητίνων, Τελληνίων, Τιβουρτίνων, Τυσκλανῶν, Τολερίνων, Τρικρίνων, Οὐελιτρανῶν.* Die Corni ſind keine andre als die Corniculi, das Volk von Corniculum (Th. 1. Anm. 219): wenn aber auch nicht *Κόρνων*, ſo muß *Καβανῶν* in *Κορανῶν* geåndert werden. Denn Cora, welches als latiniſche Stadt bey Cato (in Priscian IV. p. 629.) und Dionyſius (III. 34. p. 175. d.) vorkommt, kann zu der Zeit wo Norba und das noch entferntere Setia zu Latium gehörten, nicht davon getrennt geweſen ſeyn, wenn auch die eine von jenen Erwåhnungen eine frůhere Zeit betrifft, und die andre

ungewiß: von mehreren iſt die Lage unbekannt, ja ſie werden nirgends ſonſt genannt: doch läßt ſich die Gränze des Landes mit genügender Sicherheit ziehen. Sie beginnt am Meer, weſtlich von Laurentum, zieht ſich von dort parallel mit der Tiber fort, ſo daß ſie den Anio überſchreitet, und ſich bis nordweſtlich von Nomentum verlängert, begreift dann das Gebiet dieſer Stadt, und die von Corniculum, Tibur und Präneſte, läuft darnach über die Höhen welche die Scheide der Gewäſſer bilden, alſo daß ſie den Algidus und Veliträ umfängt, und wendet ſich dann öſtlich auf denen des ſüdlichen Gebürgzugs, an deſſen Fuß die pomptiniſchen Sümpfe liegen, alſo daß ſie auf denſelben Norba, Cora und Setia einſchließt, und das Meer öſtlich von Circeji wieder erreicht. Antium, ohne allen Zweifel damals noch tyrrheniſch, an

nur von einer ſpäteren gegründet ſeyn wird. Norbani ſtatt *Μωρεανοὶ*, mag nur Emendation von Lapus und Gelenius ſeyn; iſt aber, wie auch aus der in die Augen fallenden Anordnung nach dem lateiniſchen Alphabet erhellt, ganz ſicher. *Καρυεντανὸς* ſtatt *Κορυεντανὸς* zu ſchreiben, veranlaßt Stephanus s. v. — Corbintes iſt der Bürgername von Corbio. So bleibt nur *Φορτινειοὶ* ungewiß. Das F iſt bei dem Namen der zwiſchen C und G ſteht, ſicher: da dieſes oft mit H wechſelt, ſo könnte derſelbe Ort zu verſtehen ſeyn, der in Livius Handſchriften III. 30. Hortona heißt, bey Dionyſius X. 26. p. 653. a. *Βιρτών*: noch näher ſcheint jedoch der Name des albenſiſchen Demus Foretii (Th. 1. Anm. 570) zu ſtehen. Von den früh untergegangenen Orten muß Carventum in der öſtlichen Mark, in der Gegend von Lavici oder Volä, gelegen haben: Corbio in der des Algidus: Toleria nicht fern von Bola: Satricum zwiſchen Lanuvium und Antium: Scaptia in der Gegend von Veliträ.

der Landſeite von dieſem Latium umgeben, war von demſelben geſondert.

Hier ſind dreyßig Orte aufgeführt; und die Vorſtellung daß dieſe Zahl zum Weſen des latiniſchen Volks gehöre, ſtand ſo feſt, daß gleichbedeutend von demſelben, und von den dreyßig latiniſchen Städten geredet wird [22]). In dieſer Zahl denkt ſich Dionyſius hier die ſo lange Alba blühte von demſelben abhängigen Latiner: eine Vorſtellung für deren Richtigkeit die römiſchen Eintheilungen und die dreyßig albenſiſchen Orte Beweis geben, und entſcheidend die Sage von den ſechshundert Hausgeſinden, wodurch Lavinium eine Colonie der Albaner und der latiniſchen Umlande war [23]): doch darin iſt ein Fehler, daß er alle jene dreyßig Orte, die nach Albas Untergang frey geworden waren, als Colonien der zerſtörten Haupt-

[22]) Dionyſius III. 34. p. 175. b. von Tullus Hoſtilius: *πρέσβεις ἀποστείλας εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς (τῆς Ἄλβης) τριάκοντα πόλεις.* [23]) Es giebt ſchwere Aſſe ohne Schrift, wo auf der einen Seite ein ſchön gezeichneter Jünglingskopf mit der phrygiſchen Müze, auf der andern ein Rad mit ſechs Speichen abgebildet iſt. In jenem erkenne ich Ascanius, in dieſem die ſechs Centurien der laviniſchen Colonen: deren Anſiedelung bey dem gemeinſamen Heiligthum der Albaner und Latiner für ganz hiſtoriſch wird gelten dürfen. Ich hoffe bei dem oft geäuſſerten herzlichen Abſcheu gegen das Diſtilliren einer Geſchichte uralter Zeiten aus Worten, Namen und mythologiſchem Kehricht, nicht ſelbſt in dieſes Treiben zu verfallen, (Parthis mendacior), wenn ich zu errathen glaube, daß der Dienſt der Penaten tyrrheniſch war; Alba, deſſen Namen ſich am Fucinus in der Heimath der Priſker findet, von dieſen ſacraniſchen Eroberern gegründet ward; welche, zu einer Zeit da ſie ein Latium von dreyßig Städten als

ſtadt anſieht: eine Meynung die auch der Sage zum Grund liegt, welche zu den Griechen gelangte, Aeneas habe in den Landen der Boreigonen dreyßig Burgen erbaut [24]); wo die Zahl ebenfalls als weſentlich für Latium anerkannt wird. Ich werde bald darauf zurückkommen, daß mehrere derſelben beydes, Colonien und Orte des latiniſchen Volks, ſeyn konnten: zunächſt begegnet die Frage, wie denn im Jahr 261 noch dreyßig Städte waren, wenn Apiola, Cameria, Collatia, Cruſtumerium, Ficana, Medullia, Politorium, die Eroberungen der römiſchen Könige, in jener Zahl gerechnet waren? wie doch zum Beyſpiel von Medullia ſo wenig bezweifelt werden kann als von Corniculum, Nomentum und Tellena, welche das Verzeichniß enthält.

Die Macht der Zahlverhältniſſe in den Staatsformen des Alterthums löſt das Räthſel. Der Staat ward nicht als erwachſen aus aneinandergefügten Theilen gedacht, ſondern ſeine innere Anordnung als beſtimmt durch das Weſen des Ganzen, und ein jedem Volk angeſtammtes

einen Staat freyer Genoſſen anerkannten, mit ihnen eine Stadt am gemeinſchaftlichen Tempel gründeten, nach dem ſie ſich eine Zeitlang die Hut dieſer Götter angemaßt hatten. Nichts liegt näher als daß, wie die tyrrheniſchen Latiner ſich wieder erhoben, Alba überwältigt hatten, die Darſtellung ausgebildet ward, dieſes ſey urſprünglich von Lavinium ausgegangen. — Auf jene Aſſe zurückzukommen, will ich gegen niemanden ſtreiten der ſie den Laviniensern allein beylegen möchte: bemerke aber daß ſie hinreichend ſchwer ſind, um füglich vor 410 geſezt, und dem gemeinen Latium zugeſchrieben werden zu können.

[24]) Lykophron V. 1253.

Geſez. Die Ueberſchreitung oder Nichterfüllung des eigenthümlichen ſtrengen Ebenmaaſſes fiel unerträglich; und da ſich nicht hindern ließ daß die Zeit ſolche Entſtellungen herbeyführte, ſo ward ihnen durch Umbildung des Ganzen, Aufnahme, Spaltung oder Verknüpfung, abgeholfen. Zwölf war Grundzahl der Ioner [25]), welche ſich in den Städten des Aegialus und Aſiens wie in den attiſchen Trittyen zeigt: es findet ſich aber von jenen achäiſch gewordenen Städten ein zwiefaches Verzeichniß [26]), deren jüngeres Leontium und Kerynea ſtatt Aegä und Rhypes nennt: nicht daß in einem von beyden ein Irrthum wäre, ſondern jene Städte waren verfallen und eingegangen [27]), ihre Stelle aber, damit die Zahl vollſtändig bleibe, wieder erfüllt. Smyrna ward früh ioniſch, und ließ früh die meiſten der zwölf Städte an Glanz und Anſehen weit hinter ſich; aber es blieb, weil keine Stelle erledigt ward, von der Ehre eine Stadt jenes Namens zu ſeyn, ausgeſchloſſen, bis endlich die Macht des Vorurtheils ſo entkräftet war daß eine dreyzehnte Stadt nicht mehr unmöglich ſchien. Die nämliche Veränderung der Anſicht hatte in Achaia die Erſezung von Helike und Olenus unnöthig gemacht. Auf gleiche Weiſe erhielt ſich die Eintheilung der frieſiſchen Nation in ſieben Seelande, obgleich die ſüdliche Gränze von der Schelde an Kenheim, und endlich bis zur Vlie zurückwich.

[25]) Zuerſt vier; dann für jedes Viertheil drey. [26]) Bey Herodot I. 145. und Polybius II. 41. [27]) Von Aegä ſagt dies, und daß es mit Aegira vereinigt worden, Strabo ausdrücklich VIII. p. 386. a.

So blieb auch Latium, ſo lange die alten Formen unverbrüchliches Geſez waren, in dreyßig Orte getheilt; und dieſe wurden mehrmals umgeordnet. Die Sonderung der Reiche des Latinus und des Turnus, wovon das lezte ſich von Ardea bis Terracina erſtreckt, iſt nicht willkührlich von dem Dichter erdacht: nur fehlen uns leider Scholien die nachgewieſen haben werden, ob dieſe Unterſcheidung zweyer latiniſcher Staaten, gleich den ſamnitiſchen Kantonen, auf Catos Zeugniß oder weſſen ſonſt gegründet ſey. Wir dürfen annehmen daß, wie in dem zweyten Ardea, ſo dort Laurentum die Hauptſtadt war; und daß die den Turinern [28]) entgegengeſezten Latiner ſchon ehe die Eroberer Alba gründeten in dreyßig Städte getheilt waren. Gewiß hatte Virgil nicht minder gute Gewähr um Nomentum, Gabii, Fidenä, Collatia, Pometia, Caſtrum Inui, Bola und Cora als Colonien von Alba zu nennen [29]). Dieſe Colonien ſind nun nicht einerley mit den albenſiſchen Orten, welche ohne Zweifel nichts anders als die Tribus der Plebes von Alba waren, ſo wie die eigentlichen Albaner der Populus, und doch finden ſich unter jenen zwey, Fidenä und Bola; während Nomentum, Gabii und Cora unter den dreyßig bey Dionyſius ſtehen, und einſt auch Pometia im Staat der Latiner war. Auch hier giebt die Analogie Licht. Die älteſten römiſchen Colonien verſchwinden, weil ſie in Re-

[28]) Th. 1. S. 50. [29]) Aeneis VI. 773 ff. Livius nennt ſie latiniſche Colonien, II. 16., welches als eine Ungenauigkeit betrachtet werden darf. Cora war urſprünglich ſiculiſch oder pelasgiſch, da ſeine Gründung auf Dardanus bezogen wird.

gionen, ihre Einwohner als Plebejer, aufgenommen wurden; andre wurden zu latiniſchen Städten: und ſo läßt ſich annehmen, daß einige von denen der Albaner in ihre Plebes übergingen, andre an die Latiner abgetreten wurden, um die verminderte Zahl der dreyßig Orte zu ergänzen als einſt die Latiner frey, wenn auch nicht in völlig gleichem Verhältniß, ſtanden. Das ſind dreyßig Städte einer zweyten Zeit.

Darauf, nach der Zerſtörung Albas, iſt eine dritte Republik der Latiner eingerichtet worden, wieder von dreyßig Städten, aber in ganz andern Gränzen. Erſt nach jenem Ereigniß können die fünf oder ſechs Orte in dem Verzeichniß bey Dionyſius, welche ſo lange Alba ſtand Demen ſeiner Landſchaft waren [30]), unter ſie gekommen ſeyn: während manche latiniſche, aus deren Einwohnern und einem Theil der Gemeinde von Alba die römiſche unter Ancus entſtanden iſt, ſey es durch Waffengewalt oder durch Austauſch von ihnen getrennt wurden. Mit dieſem latiniſchen Staat ward nun das Bündniß des Servius Tullius geſchloſſen, welches als hiſtoriſch begründet angeſehen werden muß, ſo wenig ſonſt die Erzählungen von dem was ſich zwiſchen den römiſchen Königen und den Latinern begeben haben ſoll dafür gelten können: es mag dieſer Staat unverändert in ſeinen Gränzen geweſen ſeyn, als ihn Tarquinius dem römiſchen Königreich unterwarf. In dieſer Geſammtheit konnte ſich aber von den Orten, welche das Verzeichniß nennt, Gabii

[30]) Th. 1. Anm. 570.

nicht befinden, das ein eigenes Bündniß als ſelbſtändiger Staat mit demſelben Tarquinius abſchloß: Circeji könnte durch ihn hinzugekommen ſeyn, der dort eine Colonie gründete, wofern ſie latiniſch war; bis dahin war es als tyrrheniſche Stadt, ſeiner Lage und Entfernung nach, den Latinern ganz fremd. Dagegen konnte Pometia ehe es fiel und darauf zerſtört ward, nicht fehlen, wie es auch unter den Städten vorkommt welche den ariciniſchen Hain geweiht haben [31]: ferner wird damals Cruſtumeria nicht gefehlt haben, welches hingegen 261 nicht mehr vorkommen konnte, da es erobert, und die davon benannte Tribus aus ſeiner Bürgerſchaft gebildet war [32]. Hieraus erhellt denn, daß jenes Verzeichniß, von dem ich mich noch nicht losmachen kann, irrig als das der Städte welche den Krieg gegen Rom beſchloſſen, gegeben wird [33]: auch iſt es vollkommen undenkbar, daß ſich die Urkunde der Kriegserklärung auch nur für die älteſten Annaliſten erhalten haben ſollte. Es hat ſich ohne Zweifel in der des Bundes mit den geſammten Latinern befunden, welche wenigſtens noch im Jünglingsalter Ciceros und Macers auf einer Tafel hinter den Roſtra zu leſen ſtand [34]:

[31]) Cato Orig. II. bey Priscian IV. p. 629. [32]) Livius II. 19. Th. 1. S. 622. [33]) Dionyſius V. 61. p. 326. b. [34]) Cum Latinis omnibus foedus ictum Sp. Cassio Post. Cominio coss. — nuper in columna aenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse: Cicero pro Balbo 23. (53): wo cum Latinis omnibus vielleicht grade auf die Nennung aller Orte geht. Dieſe Tafel, ſeit dem juliſchen Geſez nur noch eine Antiquität, dürfte in Sullas Zeit fortgekommen ſeyn, wo auch Statuen vom Comitium weggenommen wurden: nuper braucht nicht ſtreng ausgelegt zu werden.

dort war die Nennung aller Städte an ihrem Ort. Allein Dionyſius fand es für ſeine Darſtellung angemeſſener, die lange Aufzählung der Geſchichte des Kriegs voran zu ſtellen; ſie weckte Erwartung für deſſen Größe, und gab der Erzählung ein Anſehen von Urkundlichkeit. Es täuſchte die Vorausſezung welche ſo unbedenklich ſchien, daß die Städte welche den Bund ſchloſſen, die nämlichen ſeyn mußten welche den Krieg begonnen hatten.

Sind ſie aber erſt im Bund des Sp. Caſſius genannt geweſen, ſo iſt es auch nicht befremdlich, daß ſich Corniculum, Nomentum und Tellena unter ihnen befinden, welche vorlängſt erobert geweſen ſeyn ſollen. Zu bezweifeln iſt dies nicht, da die Könige ſo viel weiter herrſchten; es werden aber dieſe Orte theils als Entſchädigung für Cruſtumerium, theils als Preis der Hülfe abgetreten ſeyn: auch Circeji kam vielleicht erſt damals an die Latiner. Es war demnach die vierte unterſchiedene Ordnung der nämlichen Städtezahl; wie bey der Herſtellung des Bundes mit Rom gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der latiniſche Staat wieder erweitert und umgeſchaffen ward.

Die Art wie jene Zahl genannt wird, möchte leicht veranlaſſen vorauszuſezen, daß die latiniſchen Städte keinen wahrhaft einigen Staat bildeten wie die Achäer, ſondern eben nicht feſter als die auch durch ihre Zahl bezeichneten niederländiſchen Provinzen durch die Utrechter Union, und die dreyzehn nordamerikaniſchen Staaten durch die alte Föderation verbunden waren: daß, wenn ihre Boten zuſammenkamen um zu rathſchlagen, der Beſchluß

doch bey den einzelnen Städten daheim geſtanden habe; die Verbindung eigentlich nur ein bleibendes Waffenbündniß geweſen ſeyn werde. Zu ergründen was hierüber zu halten ſey, lohnt der Mühe um ſo mehr, da es durchaus Völkerſtaaten waren, mit denen Rom in Italien zuſammentraf, und die Einerleyheit der weſentlichen Grundformen der italiſchen Völker anzunehmen berechtigt, daß der Begriff der latiniſchen Verfaſſung auch die ihrige erkennen laſſen werde, welche ſonſt ganz unerforſchlich verborgen wäre.

Die Folgerungen welche aus der Möglichkeit das latiniſche mit dem römiſchen Kriegsvolk zu einem gleichförmigen Ganzen zu verſchmelzen, hervorgehen, dürften freylich nicht ſo allgemein angewandt werden: aber für die Latiner beurkunden ſie entſcheidend eine wahre Einheit des Staats. Damit ſie nicht nur keine abgeſonderten Legionen ins Feld brächten, ſondern durchaus jede Abtheilung ihrer Bewaffneten unter der Hand eines römiſchen Befehlshabers ſey, verband Tarquinius je zwey Centurien, eine von jedem Volk, zu einem Manipel [35]: wo es ſich denn von ſelbſt verſteht, daß der römiſche Centurio den Ordo führte, und der eigentliche Hauptmann war: wie hingegen, nach der Herſtellung des Bundes im Jahr 391, die

[35]) So hätte Livius viel einfacher ſagen können was er ſchwer und dunkel ausdrückt I. 52: miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, singulosque ex binis. Die klaſſiſche Stelle über die älteſte bewegliche Legion, VIII. 8., lehrt daß der Manipel aus ſechszig Mann beſtand, und aus zwey Centurien; indem er zwey Centurionen hatte.

Vereinigung erneuert ward, die Führung aber wechſelte. Dies ſezt voraus, daß Latium die nämliche Klaſſenverfaſſung hatte wie Rom, aus jeder Klaſſe die nämliche Zahl Centurien ins Feld geſandt wurden: dort für jegliche ein Fußknecht aus jeder Stadt, wie hier aus jeder Tribus, ausgehoben ward. Jene Verfaſſung iſt aber nur denkbar ſofern alle Städte in ihrem Comitiat enthalten waren: die Bürgerſchaft einer jeden der dreyßig ſo eingetheilt zu denken, wonach eine Centurie der Aelteren einen oder zwey Köpfe gezählt hätte, fällt lächerlich.

Eine allgemeine italiſche Form läßt ſich in der des Landraths erwarten. Ueber dieſen drückt Dionyſius ſich mit einer, wie es ſcheint, abſichtlichen Unbeſtimmtheit aus, indem er die verſammelten Rathsherren Probulen nennt [36]: wie Herodot die abgeordneten Boten verbündeter Städte [37]: doch läßt ſich daraus nicht folgern daß jener die latiniſchen nur auf dieſes Verhältniß beſchränkt gedacht hätte, verpflichtet die Befehle ihrer Städte zu empfangen, und dieſe eben ſo ſelbſtändig wie die ioniſchen. Denn auch den romuliſchen Senat nennt er den Rath der Probulen [38]. Dieſes Wort bezeichnete in Oligarchien

[36] τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τῶν προβούλων: Dionyſius V. 52. p. 318. b. οἱ ἐγγραψάμενοι ταῦτα πρόβουλοι: 61. p. 326. b. Beydes von den Latinern: vom Senat der Samniter, deſſen Gleichartigkeit ihm bekannt war: οἱ πρέσβεις — ἐλθόντες ἐπὶ τοὺς προβούλους τῶν Σαυνιτῶν: exc. de leg. p. 739. c. [37] VI. 7. von denen der Joner: VII. 172. von den auf dem Iſthmus verſammelten. Er dachte ſich wohl keine weſentliche Verſchiedenheit wenn er ſolche ſonſt ἀγγέλους nennt: V. 91 — wie Thukydides πρέσβεις. I. 119. [38] τὸ συνέδριον τῶν προβούλων: II. 45. p. 110. e.

den täglichen Rath, welcher laufende Geſchäfte abmachte, und wichtigere zur Entſcheidung für Räth und Burger [39]) vorbereitete [40]): und es wäre möglich, daß die Klarheit womit ein römiſcher Schriftſteller ſich über das urſprüngliche Verhältniß des Senats zu den Geſchlechtern geäuſſert haben kann, Dionyſius damals dieſen Ausdruck zu wählen veranlaßte; wenn auch die vorübergehend mitgetheilte Einſicht nachher wieder verſchwand. Aber die Beſtimmtheit welche ſeiner Anſicht wohl nicht minder als ſeinen Worten mangelte, wird durch die Meldung bey Livius erſezt, daß die zehn Erſten der Latiner mit ihrem Prätor

[39]) Dies war in der Schweiz die amtliche Benennung des großen Raths in den ariſtokratiſchen und oligarchiſchen Städten. Die Anwendung von Ausdrücken der eigenen Sprache iſt nicht ohne Kraft um die Geſchichte des Alterthums aus einem Gegenſtand der bloſſen Gelehrſamkeit zu der Würklichkeit zu beleben, welche die jüngſt vergangene eines uns angehörigen Volks hat; freylich nur für den Kundigen. Dem Staatsrecht der Schweiz und der Reichsſtädte fehlen wenige Ausdrücke für die Verfaſſungen des Alterthums; allmählig wird der Leſer mit ihnen vertraut werden, dem ſie jezt allerdings fremd vorkommen. Wollte der Himmel es ließe ſich hoffen, daß die Sprache des bürgerlichen Rechts, die allen Adel und Reinheit verloren hat, eben ſo hergeſtellt werden könne. [40]) So muß ihr Amt nach den Erwähnungen in Ariſtoteles Politik (V. 14. p. 122. b. 15. p. 124. c. 125. a.) gedacht werden. Ohne ihren Vortrag konnte der große Rath nichts verhandeln: ſo die Geſchlechter nichts ohne den des Senats; und da auch dieſer auf ſolche Gegenſtände beſchränkt war welche der Vorſizende an ihn brachte, ſo nennt Dionyſius anderswo, nicht unpaſſend, die Conſuln προβούλους: IV. 76. p. 270. a. V. 1. p. 277. d: und eben ſo die beyden Vorſteher der zwanzig Tribunen bey dem zweyten Aufſtand: XI. 44. p. 724. d.

vor dem Ausbruch des großen Kriegs als Geſandte nach Rom gekommen wären [41]). Die Latiner hatten alſo damals einen Senat, deſſen zehn Erſte kraft ihres Amtes, wie aus dem römiſchen und denen der Municipien und Colonien, zu Geſandtſchaften abgeordnet wurden [42]): und daſſelbe für die älteſten Zeiten anzunehmen berechtigt L. Cincius, der glaubhafteſte Zeuge, welcher den latiniſchen Staat der unter dem Conſulat des P. Decius fiel als eins mit dem betrachtete der nach Albas Zerſtörung Unabhängigkeit erlangt hatte [43]); wiewohl er die vieljährige Auflöſung in der Zeit des Unglücks gewiß nicht überſah.

In dieſen zehn Erſten ſind, wie in denen des römiſchen Senats, die Erſten eben ſo vieler Decurien nicht zu verkennen [44]), und es bedarf kaum erinnert zu werden, daß jede von dieſen eine Stadt, wie zu Rom eine Curie, vertrat. Dieſe Boten konnten erwählt oder von Amtswegen berufen ſeyn: für das lezte ſpricht eine Aeuſſerung bey Dionyſius [45]); und auch an ſich iſt es mehr als

[41]) Livius VIII. 3. Decem principes Latinorum Romam evocaverunt: die Darſtellung der römiſchen Eitelkeit, daß ſie nach Rom geboten wären, kommt nicht in Betrachtung. [42]) Vom Senat an die Ausgewanderten: Th. 1. Anm. 1345. Vom Rath von Ameria an Sulla, Cicero pro Sex. Roscio 9. (25). Aus den latiniſchen Colonien, Livius XXIX. 15. Ueber die Decemprimi ſ. Noris Cenotaph. Pis. I. p. 59. 60. und Otto de aedilib. p. 149. (ed. 2). In ihrer Abordnung aus dem Senat liegt auch der Urſprung der den Feldherrn zugegebenen zehn Legate aus demſelben. [43]) Feſtus, praetor ad portam. — Worüber weiterhin. [44]) Th. 1. S. 378. [45]) ἥκειν εἰς τὴν.. ἀγορὰν τοὺς εἰωθότας ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ τῶν Λατίνων συνεδρεύειν: Dionyſius IV. 45. p. 247. b.

wahrſcheinlich. Die Senate der latiniſchen Städte beſtanden ohne allen Zweifel aus hundert Männern; wie im urſprünglichen Rom, und in den Colonien und Municipien [46]: wie weſentlich die Eintheilung in zehn Decurien war, erhellt ſchon aus dem Namen der Decurionen: und ſo zeigt die Vermuthung, daß aus jedem ſtädtiſchen Senat der Vormann von jeder der zehn Decurien zur Tagſazung abging, mochte es eine gewöhnliche oder beſchriebene ſeyn, eine fernere Anwendung des Berufs der zehn Erſten zu Botſchaften. Sonach hätte auch der latiniſche Senat wie der des vollendeten Rom, aus dreyhunderten beſtanden: den Vornehmſten aus jedem der kleinen Senate, und ſie konnten ganz eigentlich principes Latinorum genannt werden: wenn ich gleich nicht entſchieden behaupten möchte, daß Livius dieſen Ausdruck mit Abſicht gewählt fand, und nur mit unbeſtimmterem Bewußtſeyn anwendete [47]. Bemerkenswerth iſt es auch, daß Dionyſius von den Volſkern, deren Staat er ſich gewiß, und mit vollſtem Recht, dem latiniſchen ganz gleich dachte, ſagt, ſie hätten die vornehmſten aus jeder Stadt als Geſandte abgeordnet [48]: jene zehn Geſandte waren jeder

[46]) Cicero adv. Rullum II. 35. (96), und Inſchrift von Veji, Savignys Rechtsgeſch. I. 2. Anm. 153. [47]) Bey der Verſammlung unter Tarquinius nennt er die principes und proceres der Latiner: I. 50. 51., wie er XXIX. 15. die Nämlichen decem principes und primores nennt. Auch im Concilium der Akarnaner unterſcheidet er magistratus und principes XXXIII. 16. — römiſchen Sprachgebrauch auf abweichende Verhältniſſe anwendend. [48]) ἐξ ἑκάστης πόλεως τοὺς ἐπιφανεστάτους ἑλόμενοι πρεσβευτὰς, Dionyſius VIII. 9. p. 487. d.

aus einer andern: nur darin würde er irren daß er von allen Städten ſpricht, da doch wohl allemal nur ein Theil die Ehre hatte: wie die Curien, wie die plebejiſchen Tribus, ſo ſind ſicher auch in allen Volksſtaaten die Orte in Klaſſen, urſprünglich von verſchiedenem Rang, getheilt geweſen. Doch er ſelbſt dachte bey dieſem Ausdruck wohl eigentlich die Obrigkeiten, die Prätoren oder Dictatoren der Städte: wenigſtens nennt er in der einzigen erhaltenen Stelle die ſeine Meynung bündig zu äuſſern ſcheint, dieſe und das Volk als ſich zur Tagleiſtung verſammelnd [49]. Wie ausgemacht es nun auch für mich iſt daß ſie den Senat nicht bildeten, ſo möchte ich doch keineswegs läugnen, daß auch ſie auf den Tagen erſchienen, da ſie oftmals die zehn Erſten auf Geſandtſchaften begleiteten [50]: und es hat ſicher die höchſte Wahrſcheinlichkeit, daß der gemeinſame Magiſtrat des Staats aus ihnen erwählt ward. Es mag unmöglich ſeyn die Stelle zu errathen welche ſie einnahmen, da ſie nicht zum Senat gehören konnten: aber das giebt keinen Beweis.

Jene Menge des Volks, welche, nach der oben angezogenen Erwähnung, mit den Boten zum Landtag nach Ecetra ging, ward nicht allein von Neugierde, oder vom Verkehr der Meſſe gelockt: ſie ging um die Hoheit zu üben: denn ohne eine Landsgemeine und ihre Beſtätigung wären die Schlüſſe des Landraths ſo wenig kräftig ge=

[49]) συνῄεσαν ἐξ ἁπάσης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος εἰς τὴν Ἐχετρανῶν πόλιν. Dionyſius VIII. 4. p. 483. e. [50]) Livius VIII. 3. — XXIX. 15. Cicero 2 in Verr. II. 67. (162). Auch III. 28. (68).

weſen, wie die des römiſchen Senats über Geſeze, Krieg und Frieden. Eine ſolche Ekkleſia hatten die griechiſchen Staatenbünde ſo wohl als vereinigte Staaten: die Amphiktyonen wie die Achäer: und nicht anders als dieſe griechiſchen Landsgemeinden können die italiſchen eingerichtet geweſen ſeyn. Ohne Zweifel konnte in ihnen jeder ſeine Stimme abgeben, der es in ſeinem Ort als Bürger zu thun berechtigt war: wie aber in demſelben die Abmehrung nicht nach der Summe der einzelnen, ſondern nach den Phylen gerechnet ward, unangeſehen wie viele oder wenige Bürger jede enthielt, ſo ward hier die Stimme jedes Orts gezählt. Wäre nicht nach dieſen abgemehrt worden, ſo hätten die Bewohner einer der großen Städte, wenn der Tag dort gehalten ward, gegen alle von andern Orten Hingekommene entſchieden [51]). Galt aber die Stimme von zwanzigen aus Dyme eben ſo viel wie die von zweytauſend Korinthiern oder Argivern, ſo ward die Landsgemeinde repräſentirend; es kam nur darauf an daß einige aus entlegenen Orten ſich einfanden; wie zu Rom die Tribus deren Regionen entfernt lagen doch nie um den ihnen gebührenden Antheil am Regiment verkürzt werden konnten. Es iſt klar daß in den Lands-

[51]) Wie unter dem Wahlgeſez von 1817 die Hauptſtädte der Departementer die Wahlen entſchieden. — Daß in der Landsgemeinde ſolcher Volksſtaaten auf die angegebene Weiſe abgemehrt ward, mag längſt bemerkt ſeyn: ich erwähne es nicht mit dem Anſpruch etwas Neues zu lehren, ſondern weil es hier weſentlich iſt. Der Hergang bey der Aufhebung des Bündniſſes mit Philippus (Livius XXXII. 20 — 23.) macht das ganze Verhältniß klar.

gemeinden der Latiner, Volſker, Samniter, nicht anders abgeſtimmt ſeyn kann. Ihre Vereinigung, neben den Sitzungen der Boten, dachte Livius ſich beſtimmt, und ein latiniſches Concilium als Verſammlung einer zahlreichen Menge der Nation [52]. Das Concilium der herniſchen Völker ward im Circus von Anagnia gehalten [53]: einem Ort der nur für zuſammenkommende Tauſende geeignet war. In der vierten Decade nennt Livius die Landgemeinden der griechiſchen Völker ſtets, Concilia: wo er in der polybianiſchen Geſchichte, wie die Bruchſtücke zeigen, durchgehends das Wort ἀγορὰ fand [54]; eben dieſes gebraucht Dionyſius, ſo gelehrt und ſorgfältig im Sprachgebrauch, für die Verſammlungen der Latiner [55]; nicht etwa, als ob ſie nur für eine Meſſe zuſammengekommen wären.

So lange die Latiner einen freyen Staat hatten, hiel-

[52]) Livius I. 50. confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur — dann wird von demſelben alſobald die Hoheit des römiſchen Königs anerkannt. [53]) Derſ. IX. 42. concilium populorum omnium. [54]) Die Meynung daß die ἀγορὰ nur von der βουλὴ zu verſtehen ſey, iſt ein großer Irrthum, den die eingeſtandene wiederholte Erwähnung des ὄχλος und πλῆθος, und der πολλοὶ, nicht hätte aufkommen laſſen ſollen. Das allgemeine Wort für die Landsgemeinden der Achäer iſt σύνοδος: ſie hatten deren zwey jährliche beſtimmte, und dieſe hießen ἀγοραί: eine beſchriebene (concilium indictum) σύγκλητος. Zu dieſen lezten ward, wie Polybius Ausdrücke, XXIX. 9, 6. allerdings folgern laſſen, nicht allemal die ganze Mannheit berufen, ſondern zuweilen nur der weite Rath: wo es ſich denn verſteht daß dieſer nie die Befugniſſe des ganzen Volks üben konnte. [55]) Dionyſius III. 34. p. 175. c. 51. p. 188. e. und ſonſt häufig: ſ. Sylburgs griechiſchen Index.

ten ſie ihre Landsgemeinde am Quell und Hain der Ferentina: die wohl mit völligem Recht für den Quell und Wald im Thal unter Marino gelten; wenn auch dieſe Gegend durch den albaniſchen See von Montecavo geſchieden iſt, unter dem doch die Stelle jener Gegend angegeben wird [56]). Vielleicht war hier ein Tempel der dem Rath zur Curie diente, wie bey den amphiktyoniſchen Verſammlungen: freylich kann derſelbe auch, wie deutſche Räthe, Gerichte und Stände, ſeine Geſchäfte unter freyem Himmel gehalten haben [57]). Dieſe Mahlſtadt nennt Dionyſius immer Ferentinum; gewiß nicht durch Verwechslung mit dem wohlbekannten Ort der Herniker: es mochte dort, als Latium frey war, ein Marktflecken beſtanden haben, deſſen Urſprung die mit ſolchen Verſammlungen wie mit Wallfahrten verbundenen Handelsmeſſen waren [58]). Auch ſcheint die Erzählung von der Argliſt, womit Tarquinius ſeiner falſchen Anklage gegen Turnus Herdonius Glauben verſchafft habe, vorauszuſezen daß die Rathsherren in Wohnhäuſern übernachteten.

Die einzelnen Städte waren, der Verfaſſung nach, im geſammten Staat enthalten wie die nordamerikaniſchen Staaten in der Föderalunion: es hat ſogar viel Glaublichkeit daß das allgemeine latiniſche Landrecht, welches bis zum juliſchen Geſez in den Colonien dieſes Namens galt [59]),

[56]) Von Feſtus s. v. Praetor ad portam. [57]) Wie unſere Ditmarſcher auf der Heide, die Frieſen am Upſtalsboom; ja, wie ich von meinem Freunde Pertz vernehme, noch nach dem 30jährigen Krieg die Lüneburgiſchen Stände. [58]) Die Kaufleute berichteten was in der Verſammlung der etruſkiſchen Völker am Tempel der Voltumna beſchloſſen worden; Livius VI. 2. [59]) Gellius IV. 4.

von uralten Zeiten her in Kraft war, und einzelne Orte daran durch Beliebungen nichts åndern konnten. Die vereinigende Verfaſſung war feſter als daß man Latium einen Bundesſtaat nennen kônnte. Weil aber eine feſte Stadt, wie wohl alle es waren, wahrhaft in ſich beſtand, und jede, die allgemeinen Verhandlungen ausgenommen, ſich ſelbſt regierte und verwaltete, ſo hatten ſie Anreizungen und Gelegenheiten ihre Befugniſſe gegen das gemeine Latium zu übertreten, woran in der rômiſchen Republik eine Tribus nie denken konnte.

Es darf wohl für ausgemacht gelten, daß ein Dictator als Standeshaupt den Bund mit Rom ſchloß: da ein latiniſcher Dictator genannt wird aus der Zeit als Pometia Latium angehôrte [60]). Die Herleitung dieſer Magiſtratur aus Alba, ihr Vorkommen in uralter Zeit zu Tusculum, ihre Fortdauer zu Lanuvium fünf Jahrhunderte nachher, bewåhren ihren latiniſchen Urſprung. Wie nun der Senat des geſammten Staats aus denen der dreyßig Stådte gebildet ward, ſo låßt die Analogie errathen, daß der Dictator von einer derſelben dieſe Würde für das gemeine Latium empfing: gleich wie einer der Kônige der zwôlf etruſkiſchen Orte als Haupt der Nation anerkannt ward. Forſchen zu wollen ob alle oder nur einige Stådte dazu berechtigt waren; ob Wahl oder Umgang die Würde ertheilte; — wåre eine eitle Bemühung.

Gegen Catos ausdrückliches Zeugniß gilt die Erzåhlung gar nichts, die Latiner håtten, nach Albas Unter=

[60]) Egerius Låvius: Cato bey Priscian p. 629.

gang, als ſie beſchloſſen dem römiſchen Könige zu widerſtehen, zwey Feldherrn erwählt, welche der lateiniſche Schriftſteller Prätoren genannt haben muß [61]). Ihre Namen waren genannt, in gleicher Art wie derjenigen welche zu Rom zuerſt ein neues, oder zu neuer Bedeutung erhobenes, Amt bekleideten. An eine ſolche Notiz aus den Zeiten des Tullus Hoſtilius glaube ich in Latium ſo wenig als zu Rom; es mögen jene würklich die erſten Prätoren des Landes geweſen ſeyn, äber manches Menſchenalter ſpäter; als die Latiner nach Roms galliſchem Unglück ihren Staat herſtellten. Da hatte er allerdings, wie es die Geſchichte ſeines Untergangs zeigt, zwey Prätoren: daß Rom zwey Conſuln hatte war nur durch das Daſeyn der beyden Stände veranlaßt: es blieb nachher dabey aus andern Gründen obwohl die Veranlaſſung weggefallen war, ja mit aller Macht gewehrt war daß ſie gelte. Die Latiner hatten keine Urſache gehabt eine ſo mißliche Einrichtung einzuführen, als ſie ſich von Alba befreyten: wohl aber können ſie ſpäter ihre Verfaſſung der römiſchen nachgebildet haben, wie die italiſchen Völker in der marſiſchen Verbündung.

So lange Latium ſich einen Dictator ernannte, konnte niemand als dieſer das Opfer auf dem albaniſchen Berge darbringen, und den latiniſchen Ferien [62]) vorſtehen, wie es einſt dem albaniſchen zukam. Auch für die Römer opferte er, wie hingegen dieſe im Dianentempel auf dem Aventinus für ſich und die Latiner [63]). Es

[61]) Dionyſius III. 34. p. 175. d. [62]) Der eigentliche Name war Latiar: — Macrobius Sat. I. 16. (I. p. 279. Bip.). [63]) Th. 1.

verſteht ſich daß Tarquinius den Vorſtand auf dem albaner Berge für ſich nahm, wie derſelbe nachher ſeit der Zerſtörung des latiniſchen Staats, und wahrſcheinlich ſchon während der ſiebzig Jahre ſeiner Auflöſung, von Roms erſter Magiſtratur ausgeübt ward; in gleicher Art wie das alljährliche den Penaten geweihte Opfer zu Lavinium, welches urſprünglich für die dreyßig Städte geweiht ſeyn wird, ſicher ebenfalls einſt vom albaniſchen, dann vom latiniſchen Dictator dargebracht worden iſt. Die Meynung aber daß jener König, oder ſein Vater, die Ferien eingeſezt habe, iſt ganz verwerflich: ihr viel höheres Alter wird ſchon durch die Kunde erwieſen, daß die Städte der Priſker und Latiner einſt auf dem albaner Berge ihren Opfertheil mit den Albanern und den dreyßig albenſiſchen Genoſſamen empfingen [64]: eine Notiz deren Aechtheit und Urſprung aus uralten Schriften durch die Verzeichnung

S. 406. 407. Dionyſius IV. 26. p. 230. b. ff. Livius I. 45. Es darf nicht irren daß beyde die Errichtung dieſes Tempels ſo auffaſſen, als ſey Rom damit als Haupt des latiniſchen Volks anerkannt worden: wohin freylich die Legende vom Rieſenrind gehört. Die allgemeine Analogie deutet darauf daß Römer und Latiner, wenn ſie in gleichem Bunde ſtanden, an jedem der gemeinſchaftlich geheiligten Orte jährlich zuſammenkamen, wie die Amphiktyonen ihren Tag einmal im Jahr zu Delphi, einmal bey Thermopylä hielten; und zwiefache jährliche Verſammlungen bey den griechiſchen Völkern gebräuchlich waren: noch bey den Achäern. Nach des latiniſchen Staats Zerſtörung, wo nicht ſchon früher, ward freylich der Dianentempel ganz römiſch; das Opfer der Latiner hatte aufgehört.

64) Plinius III. 9. Praeterea fuere in Latio clara oppida — et cum his carnem in monte Albano soliti accipere populi Albenses.

dieſer Orte dargethan wird. Auch erkannten einige römiſche Antiquare dieſes hohe Alter des Feſtes [65]. Freylich ward es durch Tarquinius ein römiſches; auch dürfte dieſer durch Erweiterung der Theilnahme den nationalen Gottesdienſt zur Heiligung und Vermittelung einer Völkergenoſſenſchaft umgeſchaffen haben. Die drey verbündeten Völker hatten jedes für ſich ſeine Mahlſtatt; zu Rom, an der Ferentina, zu Anagnia: daß ihre gemeinſchaftlichen Tage mit den latiniſchen Ferien vereinigt waren, dafür ſcheint das Herkommen Zeugniß zu geben, daß die Conſuln nicht ins Feld zogen ehe dieſe gefeyert waren: auch ihre Veränderlichkeit, als eines angeſagten Feſtes.

Sie gewährten, wie die griechiſchen Feſte, einen Gottesfrieden [66]. Ihre Dauer war ſechs Tage [67], ſo viel als die albenſiſchen und latiniſchen Orte Decurien zählten; eben wie die drey römiſchen Tribus in den großen Spielen drey Tage feyerten, bis für die Plebs ein vierter hinzugefügt ward. Durch der Römer Zutritt ward jene Zahl

[65] Schol. Mai. zur Planciana, 9. Alii a L. Tarquinio Prisco — der gehört hieher auf keine Weiſe — (institutas ferunt): — alii a Latinis Priscis; atque inter hos ipsos *(de)* causa sacrificii non convenit. Da dieſe das Schaukeln als auszeichnend bei dem Feſt betrachteten, und auch Cornificius, bey Feſtus s. v. oscillum, dies thut, ſo gehört auch er zu denen welche den latiniſchen Urſprung nicht verkannten. [66] Dionyſius IV. 49. p. 250. b. Macrobius a. a. O. ſagt, daß die Römer während jener Tage kein Treffen geliefert hätten. [67] Feſtus s. v. oscillum. Itaque per sex eos dies feriatos requirere eum: nachher: per eos dies feriarum. Bey dem Scholiaſten a. a. O. iſt ganz ſicher zu emendiren: itaque *ipsi sex* diebus oscillare instituerunt: ſtatt *ipsis diebus*.

der latiniſchen Feyertage, wenigſtens ihre Angemeſſenheit, hergeſtellt: aber die Stiftung des vierten Feyertags zu Rom hat ſchwerlich auch die Latinen verlängert. Als mittelbare, einige Jahre ſpäter eingetretene, Folge wäre es allenfalls denkbar; wenn aber die Einſezung jenes vierten Tags gradehin von den Latinen verſtanden wird, ſo iſt es ein handgreiflicher, und durch Livius Worte erwieſener, Irrthum, da Latium 383 ganz frey war. Und eben ſo gewiß iſt jenes Feſt mit den römiſchen Spielen verwechſelt, wenn es heißt, Tarquinius habe nur einen Tag angeordnet gehabt, ein zweyter ſey nach deſſen Verbannung, ein dritter nach der Ausſöhnung mit der Gemeinde hinzugekommen. Das kann nicht ſeyn, nach jenen Zeugniſſen über Alter und Dauer der Latinen; zudem waren Roms innre Veränderungen den Latinern fremd. Aber auch von den römiſchen Spielen läßt ſich nicht denken daß bis zum Ende der königlichen Zeit nur die Ramnes die Ehre der Feyer eines Tags genoßen hätten, den beyden andern Stämmen erſt bey Veranlaſſungen die ſie gar nicht unmittelbar betrafen dieſelbe beygelegt wären: es ſcheint nichts anders als ein Mißverſtändniß der Meldung ſeyn zu können, daß bey beyden Vorfällen die Spiele um einen Tag verlängert worden, wie es häufig bey Dank- oder Bußfeſten geſchah [68].

Auf den nämlichen albaniſchen Berg, zu dem Tempel des Jupiter Latiaris, welcher für Alba war was der ka-

[68] Livius XXV. 2. XXVII. 6. 21. u. ſ. f. — auch zwey, drey, vier Tage: denn ter und quater bedeutet ſo viele Tage, wie semel XXVII. 36. einen Tag: nicht daß das ganze Feſt von vier Tagen ſo vielmal wiederholt ward.

pitoliniſche für Rom, führten ohne Zweifel die Dictatoren von Alba und Latium die ſiegreich heimkehrenden Legionen im Triumph. Unzweifelhaft wie dieſe Feyer, bey welcher die Triumphatoren in königlichen Gewändern erſchienen, aus der Zeit der Könige herſtammt, iſt es auch daß die latiniſchen Heerführer ſich nicht geringer hielten, noch demüthiger gezeigt haben werden, als die römiſchen, wenn ſie nicht unter deren Imperium ſtanden; auch den Göttern nicht minder dankbar. Es erhielt ſich aber auch dieſer Triumph in demjenigen welchen römiſche Feldherrn auf jenem Berge feyerten: denn daß der erſte, welcher ſich dieſe Ehre nahm, einen ehemaligen Gebrauch erneuert habe, iſt wenigſtens ohne Vergleich wahrſcheinlicher als daß er gewagt hätte ſich eine ſelbſterſonnene Auszeichnung anzumaſſen. Er triumphirte nicht eigentlich als römiſcher Conſul, ſondern als Feldherr der latiniſchen Cohorten, welche theils Städten des alten Latium angehörten, theils den Colonien welche aus der Wurzel des zerſtörten Staats erwachſen waren und ihn vertraten. Das Imperium ſicherte ihn in dieſer Entfernung von der Stadt gegen Störung; die Acclamation der Latiner, der die italiſchen Bundesgenoſſen beyſtimmten, berechtigte ihn: vielleicht geäuſſert durch jene ſonſt unerklärliche Begrüßung als Imperator, nach einem Siege; die freylich, wenigſtens als Latiner und Zugewandte männiglich römiſche Bürger geworden, von den Legionen ausgeübt ward: wie ſie ſchon früher, als die Urſache vergeſſen war, ſie getheilt haben mögen. Latiniſche Triumphe aus Kriegen die ihre Feldherren unter eigenen Auſpicien, ja mit ihrer Leitung untergebenen römiſchen Le-

gionen führten, konnten, wenn das Glück hold war, in Kraft der Gleichheit des Bündniſſes, damals geführt werden.

Der Bund mit den Latinern.

Durch dieſe Gleichheit erklärt ſich vollkommen daß Sp. Caſſius allein den Bund mit den Latinern zu Rom beſchwor, welches eine ganz unbegründete von Livius angenommene Auslegung veranlaßt hat [69]). Sein College war nicht anweſend weil er denſelben Eid unter den Latinern ablegte, und ſein Name wird auf der Tafel geſchrieben geweſen ſeyn die bey ihnen aufgerichtet ward.

Die Erhaltung der römiſchen Urkunde bis auf eine Zeit wo Macer ſie ohne Zweifel noch ſelbſt geleſen, verbürgt den Inhalt welchen Dionyſius vorträgt vollkommen: obwohl ſie lange vorher ehe er Rom ſah fortgekommen war: es iſt um ſo weniger denkbar daß er ſeinen Gewährsmännern nicht buchſtäblich folge, da er anderswo, von den eingewurzelten römiſchen Vorurtheilen verführt ſich das Verhältniß der Latiner zu Rom ganz verſchieden einbildet [70]). Demnach vorordnete jene Urkunde, was,

[69]) Die Schuld ſie ausgeklügelt zu haben trifft ihn nicht, da die Annahme daß Poſtumus Cominius gegen die Antiaten im Felde geſtanden habe, ſich eben ſo bey Dionyſius findet. Livius verdanken wir die Kunde daß dies nur vermuthet, und mit dem vermeynten Beweis ſeiner Abweſenheit von Rom unterſtützt ward, — nämlich weil die Sage von Coriolanus eingeſchoben war. [70]) Weiterhin hatte er die Urkunde ſo vergeſſen daß er in der Erzählung von Coriolanus keinen Anſtand nahm zu ſchreiben, der Senat habe in der eigenen Rathloſigkeit den

über den Opfern beſchworen war [71]): Es ſoll Friede zwiſchen Römern und Latinern ſeyn, ſo lange Himmel und Erde an ihrem Ort beſtehen: keines von beyden Ländern ſoll das andere mit Gewalt überziehen, noch Fremde erregen daß ſie es thun, noch fremder Heeresmacht gegen den Eidsgenoſſen ſichre Straſſen gewähren; ſondern, ſo wem Schaden und Unluſt geſchieht, dem ſoll der andre Schirm, Hülfe und Beyſtand treulich leiſten. Die Beute und was im gemeinen Krieg gewonnen wird, das ſollen ſie gleichlich theilen [72]). Was aber die beſonderen Klagen anlangt, die ſollen binnen zehn Tagen gerichtet werden,

Latinern geſtattet, ſelbſt ein Heer aufzuſtellen, und ihm einen Feldherrn zu ernennen, welches ihnen im Bundesvertrag unterſagt geweſen ſey (VIII. 15. p. 491. c.): Es iſt aber die nämliche Antwort welche 291 gegeben ward (Livius III. 6.) und für die Zeit hiſtoriſch ſeyn wird; dies rechtfertigt die uralte Erzählung, aber nicht die welche ſie ſo hoch hinaufgeſezt gelten lieſſen, und nicht ahndeten daß die Verhältniſſe ſich zwiſchen 266 und 291 geändert hatten. Livius, der den Inhalt des Bundesbriefs übergeht, iſt mehr entſchuldigt, wenn er ſich überredete, ſogar ſich gegen einen Angriff zu wehren ſey ihnen nicht erlaubt geweſen (VIII. 4.)

[71]) Dionyſius VI. 95. p. 415. b. [72]) Auch dies hat Dionyſius nachher vergeſſen wo die Quäſtoren bey ihm ſagen, Caſſius habe zuerſt den Latinern ein Drittheil der Beute eingeräumt: dann ein zweytes den Hernikern: VIII. 77. p. 544. d. Alle ſolche Verirrungen fallen Annaliſten zur Laſt, von denen Dionyſius ſich ſcheute abzuweichen: jene aber hatten im Sinn daß vor dem lezten latiniſchen Kriege die Latiner allerdings ein Drittheil emfipngen (Plinius XXXIV. 11. Prisci Latini quibus ex foedere tertias praedae populus Romanus praestabat): ohne zu bedenken daß als die Herniker hinzutraten der Antheil der früher Verbündeten von der Hälfte auf ein Drittheil vermindert werden mußte.

in dem Ort wo der Handel begonnen iſt. An dieſem Bund ſoll nichts ab noch zugethan werden, es wäre denn daß es Römern und dem gemeinen Latium einträchtig beliebe.

So vollſtändig wie zuverläßig iſt freylich der Vertrag ſicher nicht gegeben. Wir vermiſſen eine Beſtimmung die unentbehrlich war: wie gemeine Klagen zwiſchen beyden Republiken, oder einzelner Bürger gegen das andere Ort, eines Römers gegen eine latiniſche Stadt, einer ſolchen gegen die römiſche Republik, ausgetragen und gerichtet werden ſollten: ferner, wem bey gemeinen Zügen der Befehl zuſtehe: ob dem mahnenden Ort? oder ob er wechſeln ſolle, Jahr um Jahr [73]? Denn nur davon kann die Rede ſeyn: daran iſt nicht zu denken daß die Latiner, bey gleicher Theilung des Kriegsgewinns, keinen Anſpruch an die Führung des Heeres gehabt hätten.

Was aus dem Weſen des Verhältniſſes folgt, wird hier, wie oft, durch ein Zeugniß beſtätigt. Wohl kaum anderthalbhundert Jahre nach der Zerſtörung des latiniſchen Staats berichtete L. Cincius [74]: ſeit der Zerſtörung Albas, ſo lange Latium frey geweſen, hätten die latiniſchen Städte in dem Jahre wo es den Römern zugekommen ſey den Feldherrn zu geben, durch Abgeordnete auf dem Kapitol die Auſpicien beobachten laſſen: das latiniſche Heer welches vor dem Thor erwartete, hätte den Erwählten als Prätor begrüßt, ſobald es vernommen daß er durch die Schau beſtätigt ſey. — Daß dieſes Verhältniß

[73]) Welche Punkte hier vorkommen mußten zu vermuthen, leitet das Bündniß der Athenienſer mit den Argivern und ihren Genoſſen, Thukydides V. 47. [74]) Feſtus s. v. Praetor ad portam.

auf die ganze Zeit von der Zerſtörung Albas bis auf die gänzliche Vernichtung des latiniſchen Staats, 412, bezogen, und weder die Zeit wo Latium unter des Königs und der früheſten Conſuln Botmäßigkeit ſtand, noch die wo die übriggebliebenen Städte ſich unter der Römer Schirm begeben hatten, ausgenommen wird, hat vermuthlich Feſtus, wo nicht ſchon Verrius, zu vertreten: obgleich auch Cincius es verſäumen konnte ſich durch behutſame Ausnahme einer damals jedem unterrichteten Leſer wohlbekannten Einſchränkung gegen Tadler zu verwahren. Für Zeiten wie die welche auf 261 und 392 folgten, erweißt dieſer Bericht zu voller Genüge daß Rom nicht immer den Oberbefehl des vereinigten Heeres hatte; mithin auch die römiſchen Legionen dem des latiniſchen Dictators als Prätor des Bundes untergeben geweſen ſind: wo denn die Vermuthung eines jährlichen Wechſels am meiſten Wahrſcheinlichkeit hat.

Die Verbindung der Centurien zu Manipeln konnte auch jezt fortdauern, wie ſie nach 392 beſtand, wenn der Befehl im Ordo alljährlich umging: daß es aber in dieſem Zeitraum nicht ſo gehalten ward, ſondern die latiniſche Legion für ſich ſtand, wird für bezeugt gelten müſſen, wenn eine Erwähnung nicht verworfen wird, die, obwohl ſie zu einer ſehr übertreibenden Darſtellung gehört, doch alt genug ſeyn dürfte [75]). Bey der Dürftigkeit der Nach-

[75]) Dionyſius IX. 5. p. 562. c. *δύο ἑκάτερος ἄγων Ῥωμαίων τάγματα — ἀφίκετο δὲ αὐτοῖς παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ἔθνους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ.* Vier Legionen wären damals 12000 Mann geweſen: dazu andere 12000

richten aus dieſem Zeitraum läßt ſich wenig darauf bauen daß ſo gar ſelten Spuren der Vereinigung der Heeresmacht beyder Völker vorkommen: an ſich aber iſt es glaublich daß die Pflicht zuzuziehen nur Vertheidigung betraf.

Getheilt ward der Kriegsgewinn nicht nur an Geld und Gut, der fahrenden Habe, welche auf den Lagereid an den Quäſtor abgeliefert, und durch ihn verſteigert ward, — ſondern auch Land und Boden [76]). Latium hatte, bey ſeiner Zerſtörung, eine Domaine welche der Sieger nahm; es hat nothwendig von jeher einen ager Latinus gegeben, mit dem alles vereinigt ward was ſich zum Beſitz als Allmende eignete. Dieſe lag zerſtreut [77]): wo würkliche Theilung möglich war, werden die Bundsgenoſſen ſich ſofort auseinandergeſezt haben: gemiſchter Beſitz der Bürger von beyden Staaten in derſelben Markung würde zu Verwirrung und Entzweyung geführt haben. Ueber kleinere Orte mochte man ſich ebenſo vergleichen: wenn den Einwohnern größerer der Beſitz ihrer Stadt und deren Mark gegen eine aufgelegte Steuer gelaſſen ward, dieſe

aus den Colonien und unterthänigen Orten: das doppelte Contingent würde für jedes Bundesvolk 24000 ſeyn: mithin die ganze zuſammengekommene Macht 72000. Die Sage zeigt ſich in ihrem Spiel mit typiſchen Zahlen welche ſie mit Luſt ins Ungeheure ſteigert: ihr Alter darin daß die Bewaffneten der Unterthanen vorkommen, deren Andenken die XII Tafeln nicht lange überlebt haben wird. — Auch Livius III. 5: cohortes Latinae Hernicaeque remissae domos.

76) γῆς καὶ λαίας μερίς: im gleichlautenden Bund mit den Hernikern: Dionyſius VIII. 77. p. 544. e. 77) Ein einzelnes Stück deſſelben war der ager Latinus zwiſchen Rom und Fidenä, den die Tiber von der vaticaniſchen Feldmark trennte: Plinius III. 9.

gemeinſchaftlich erheben und theilen. Wenn es aber galt einen feſten Ort, deſſen Einwohner die Herrſchaft abzuſchütteln trachteten, dem gemeinen Bunde zu ſichern, und zu dem Ende in demſelben eine Colonie angeſiedelt ward, ſo hatten die verbündeten Völker gleichen Theil an ihr: davon haben die römiſchen Bücher das Beyſpiel von Antium bewahrt, ohne Zweifel weil es die erſte war, wohin Römer, Latiner und Herniker zogen [78]. Wie eine ſolche dem geſammten Bunde verwandte und verpflichtete benannt ward, läßt ſich nicht errathen: nur verneinend iſt gewiß daß ſie den ſpäter ſo wichtigen Namen einer latiniſchen nicht führen konnte; zu einer ſolchen Auszeichnung hätte nichts veranlaßt. Was ihr Weſen war, und wie ihre Einrichtung, das läßt ſich beſtimmt und ſicher ergründen.

Von den Colonien.

Die Art der Colonien womit die Römer ihr Reich befeſtigten, war ihnen nicht eigenthümlich; wir wiſſen von albaniſchen, volſkiſchen, ſabelliſchen; von denen, ja auch von den etruſkiſchen, nicht zu bezweifeln iſt daß ſie ganz dieſelbe Beſchaffenheit hatten. Bey etwas reichlicheren Nachrichten würden ſich dieſe ſämmtlich als italiſche Colonien zuſammenſtellen: um den Schein willkührlicher Voraus=

[78]) Dionyſius Darſtellung (IX. 59. p. 616. a.) iſt nur durch ein unzeitiges pragmatiſches Streben und den Wahn von Roms Oberherrlichkeit verdreht: *ὀλίγων ἀπογραψαμένων ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἐπειδὴ οὐκ ἀξιόχρεως ἦν ὁ ἀπόστολος, ἐπιτρέψαι Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων τοῖς βουλομένοις τῆς ἀποικίας μετέχειν.*

ſezung zu meiden, will ich nur von römiſchen reden, und ihrem Gegenſaz gegen die griechiſchen.

Die lezten waren durchgehends neu erbaute Orte [79]; und wenn ſich die Anſiedler in ſchon beſtehenden Städten niederließen, ſo war deren alte Bevölkerung meiſtens vertilgt: in der Landſchaft blieb ſie, aber leibeigen; aus welchem Stande die Zeit ſie meiſtens zu dem einer Gemeinde erhob. Sie wurden fern von der Mutterſtadt angebaut, gewöhnlich durch eine Auswanderuug welche vor Gährung und innerer Fehde entwich, ohne Leitung der Regierung daheim; und wenn ſie auch in Frieden und mit dem Segen der Mutterſtadt auszog, und dieſer Ehrerbietung bewahrt blieb, ſo war doch die Colonie von Anfang frey und ſelbſtändig: ſogar wenn ſie zum Behuf einer ſichern Niederlage für den Handel gegründet ward. Die ganz entgegenſtehende Eigenthümlichkeit der römiſchen wird durch eine gewiß ſehr alte Definition ausgedrückt, die nur einiger Erläuterung und Zuſäze bedarf [80]. Eine Colonie,

[79] Sogar die bedeutendſten doriſchen Städte im Peloponneſus: — ob Sparta würklich eine Ausnahme macht? Von den meiſten im Umfang des temeniſchen Argolis wird es nicht beſtritten werden: aber gewiß verhält es ſich auch nicht anders mit der Hauptſtadt Argos. Man wollte ihren jüngeren Urſprung neben der uralten Mycenä nicht geſtehen, daher ſollte ſie in der Entfernung einer deutſchen Meile von dieſer Hauptſtadt des Königs der über viele Inſeln und ganz Argos herrſchte, ſchon beſtanden haben; und man verlieh ſie einer Dynaſtie welche in den Sagen als herrſchend in dieſem Lande Argos vorkam.

[80] Servius Fuld. ad Aen. 1. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum,

heißt es, iſt eine gleichzeitig und geſammt an einen be- ſtimmten, mit Wohnungen bebauten Ort, um dort nach beſtimmten Rechtsverhältniſſen zu leben, geführte Geſell- ſchaft: es mögen Bürger oder Genoſſen ſeyn, nach dem Beſchluß ihres Staats oder desjenigen dem ſie angehörten, ausgeſandt um ein gemeines Weſen zu haben: nicht aber ſolche die in innerer Zwietracht weggezogen ſind. Auſſer den eben genannten ſchließt dieſe Definition vom Begriff der Colonie allmähliche Anſiedlungen aus, von denen manche zu Marktflecken erwuchſen; ja alle Niederlaſſungen die nicht in einem ſchon beſtehenden Ort Statt fanden; eine Beſchränkung die übrigens ſchon im cisalpiniſchen Lande nicht mehr galt, wo es kaum eigentliche Städte gab, und die römiſchen Colonen ſich von einer ganz frem- den und feindſeligen Bevölkerung entfernt hielten mit der ſie Menſchenalter hindurch nicht verſchmelzen konnten: und vielleicht hatte es ſchon in Italien ſelbſt eine oder die an-

quem certo iure obtinerent. Alii: colonia — dicta est a colendo: est autem pars civium aut sociorum, missa ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut pu- blico eius populi unde profecti sunt consilio. Hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae. — Coetus iſt κοινωνία, Geſellſchaft: dieſes Wort herrſcht bey Cicero de re p. — ohne Zweifel nach dem Sprachgebrauch der Staatsrechtslehrer: die vorliegende De- finition iſt wenigſtens nicht jünger als ſeine Zeit; und kann in jenem Werk geſtanden haben. Auch die ſehr ſeltene Be- deutung von consensus für Beſchluß, iſt ihm nicht fremd. Munitus, welches Cicero noch moenitus ſchrieb, bezieht ſich nicht auf die Mauern, ſondern auf Gebäude in der Stadt, wie moenia eigentlich dieſe bedeutete: dividimus muros, et moenia pandimus urbis.

dere Ausnahme gegeben [81]). Im Allgemeinen war jedoch hier die Regel um ſo ſichrer, da die Colonen als Beſazung in eroberten feſten Städten angeſiedelt wurden, wo ihnen Land anſtatt Sold und Verpflegung zugetheilt war [82]). Die alten Einwohner wurden nicht vertrieben, noch das geſammte Grundeigenthum für den herrſchenden Staat eingezogen. Beyſpiele worin das alte Herkommen eingekleidet iſt, lehren ſicher, wie entfernt ſie auch von hiſtoriſcher Wahrheit ſind, daß der Regel nach für die eigentlichen römiſchen Colonien nur ein Drittheil der Feldmark des durch eine ſolche beſezten Orts eingezogen und angewieſen, das Uebrige den alten Eigenthümern zurückgegeben ward [83]). Es verſteht ſich daß dieſe Theilung ſich auch auf die Allmende erſtreckte, wenn dieſe, als das publicum, nicht vielmehr ganz an die neue Geſammtheit überging welche den Populus des Orts darſtellte: und frey von Laſten beſaßen die alten Einwohner was ihnen blieb zuverläßig nicht, wenn auch die Einziehung des Drittheils als Abfindung für Grundſteuer dienen mochte. Knecht=

[81]) Zum Beyſpiel Interamna am Liris. [82]) In Fidenä, Dionyſius II. 52. p. 116. c. *φυλακὴν ἐν τῇ πόλει τριακοσίων ἀνδρῶν καταλιπὼν, τῆς τε χώρας μοῖραν ἀποτεμόμενος ἣν τοῖς σφετέροις διεῖλεν, ἄποικον ἐποίησε Ῥωμαίων.* In Cameria ebend. d. *φρουρά:* VI. 34. p. 368. c. *οἱ ἐν Κρουστομερίᾳ φρουροί:* die Colonen. [83]) So wird es erzählt von Cänina und Antemnä: Dionyſius II. 35. p. 103. d. von Cameria II. 50. p. 114. c. vgl. 52. p. 116. d. — wo die Rechtsbücher ihre Darſtellungen in die romuliſche Zeit verlegen. Zu Cameria wird ein zweytes Drittheil eingezogen: a. a. O. als Strafe einer Empörung: eigentlich iſt es aber wohl der Antheil der Latiner.

ſchaft war es immer, und zwiefach verwundend im einſt freyen eigenen Hauſe; auch ſuchten die alten Bürgerſchaften die Zwingherren auszutreiben; und, nicht zufrieden ſich zu befreyen, den Haß in ihrem Blut zu kühlen [84]. Dieſe Empörungen, häufig in der früheren römiſchen Geſchichte, werden widerſinnig als Abfall der Colonien erzählt [85]; denn nur die Geſammtheit der Colonen kann richtig Colonia genannt werden [86]: dieſe aber hielten für ihre eigene Erhaltung am Muttervolk, und es haben nur ſehr wenige Verräther unter ihnen ſeyn können. Immer, wenn ſich ein ſolcher Ort empörte, mußte die Colonie ausgeſtoßen ſeyn. Allein der Sprachgebrauch änderte ſich angemeſſen wenn Colonen und Einwohner zu einer geſammten Bürgerſchaft verſchmolzen, wie zu Rom Bürger und Gemeinde zu einem geſammten römiſchen Populus. Ehe es zu Rom ſoweit gekommen war, konnte das freylich nicht geſchehen: und als die Patricier den gemiſchten Ehen noch keine bürgerliche Gültigkeit zugeſtanden, werden ſie auch in den nach der Form des alten Rechts gegründeten Colonien kein Connubium mit den alten Einwohnern, ſchwerlich nur ein Commercium, geſtattet haben. Damals hatte die Herrſchaft keine anderen Vortheile von dieſen Unterthanen als die welche auch feindſelige, auf Abfall ſinnende, einer Regierung welche ſie zu zwingen vermag, ge=

[84]) Zu Sora: Livius IX. 23. Daher erklärt ſich auch der Mord der Geſandten zu Fidenä: IV. 17. [85]) Eben Fidenä: a. a. O. Antium III. 4. Dionyſius X. 20. p. 646. d. wo die ausdrückliche Erwähnung, daß die Colonen die Schuld getheilt, nicht zu verzeihen iſt: — Veliträ, Livius VI. 13. 21. VIII. 3. 14. [86]) Nach der Definition, Anm. 80.

währen müſſen. Als aber Rom innern Frieden errungen hatte, da drang ein ganz entgegengeſezter Geiſt auch in die Geſezgebung der Colonien: die Colonen waren Römer, Latiner, Italiker: die welche an der erſten Anſiedelung hätten Theil nehmen können, mochten ſich in den Colonien wie es ihnen gefiel niederlaſſen, und gewiß hinderte jezt nichts die alte Einwohnerſchaft und ihre Nachkommen das Bürgerrecht in den Städten der Vorväter wiederzugewinnen. Das waren die glänzenden latiniſchen Colonien unter römiſcher Hoheit, die, wenn auch von den ſpäteren militariſchen nicht wenige, mit glücklichem Blick angelegt, unvergänglich blühend geblieben ſind, doch vornämlich den Ruhm verdienen welchen Machiavelli den römiſchen Colonien beylegt: daß durch ſie das Reich begründet, der Entvölkerung vorgebaut, Einheit der Nation und der Sprache verbreitet ſey. Aber von ihnen zu handeln gehört an den ſpäteren Ort, wo ſie in der Geſchichte zu erſcheinen beginnen. Als Beſazungen dienten Colonien nicht allein um Eroberungen zu behaupten, ſondern auch zur Vertheidigung angehöriger Orte, die entvölkert, oder an ſich, gegen einen andringenden Feind zu ſchwach waren [87]). Dann wurden ſie als Wohlthat erbeten: auch von ſchon beſtehenden Colonieſtädten deren Heil in gefährdeter Lage von einer zahlreichen Volksmenge abhing [88]), oder denen bey eingetretener Entvölkerung die Leiſtungen zu ſchwer fielen wozu das Grundgeſez ihrer

[87]) Veliträ, Dionyſius VII. 13. p. 427. d. Norba, Livius II. 34. Ardea, derſ. IV. 11. ut coloni praesidii causa adversus Volscos scriberentur. [88]) Derſ. XXXVII. 46.

Errichtung verpflichtete. Auch wenn ſie widerſprochen hätten würde Rom dies haben gebieten können, ſobald Gefahr war daß ſein Dienſt leide: obwohl die Sendung neuer Colonen nicht allein die Anweiſung oder Hufen, ſondern, wie aus dem agrariſchen Recht hervorgeht, allgemeine Separation, und Beſchränkung des über das urſprüngliche Maaß gewonnenen Eigenthums zur Folge hatte.

Dieſe Gewalt war Folge der Botmäßigkeit des gründenden Staats, unter welcher die Colonien Roms, als Söhne in der Familie, wie ſehr ſie auch erwuchſen, unverändert beharrten, während die griechiſchen ihrem Schickſal, aber auch ſich ſelbſt, überlaſſen waren. Von dieſer weſentlichen Abhängigkeit, eben wie darüber daß die Colonen eine angeſiedelte Beſazung warn, ſchweigt die Definition.

Eine andre alte Notiz bemerkt daß die Colonien kleine Abbilder des römiſchen Volks waren [89]): welches von denen der älteſten Zeit, und auch nur von ihnen, vollkommen richtig iſt. Zu Rom hatte von der älteſten Anweiſung her [90]) jede Curie eine abgeſonderte Flur: das war eine durch Limitation umgränzte Centurie von zweyhundert Jugern: wie angenommen ward daß jede Curie hundert Wehren enthalten [91]), und jeder zwey Jugern empfangen habe; nämlich Acker und Baumpflanzung, ohne das Feld zu rechnen welches insgemein genuzt ward [92]).

[89]) effigies parvae simulacraque populi Romani: Gellius XVI. 13.

[90]) Von Romulus: ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Dionyſius II. 7. p. 82. e.

[91]) Nämlich das urſprüngliche Rom der Ramnes tauſend Hausgeſinde: Plutarch Romul. p. 22. e.

[92]) Ein ſolches Erbe (heredium) war, wie Plinius bemerkt, ein

In den Colonien dieſer alten Art erhielten die Anſiedler ebenfalls zwey Jugern Acker: von einer wird es zufällig gemeldet [93]), es iſt aber als ganz allgemeine Norm nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Colonen war dreyhundert [94]); ſo bildeten die Looſe von hundert derſelben auch eine geſchloſſene Flur, oder Centurie, die aber dem dritten Theil ihrer Geſammtheit, wie zu Rom dem dreyßigſten entſprach: was hier Maaß der Curie, war im Abbild dasjenige der Tribus: Hundred hier was dort Tything [95]). Sie waren der Populus, die alten Einwohner Gemeinde: und aus jenem iſt ein Senat gebildet geweſen; vielleicht nur von dreyßig Männern. Grade ein ſolches kleines Abbild der herrſchenden Republik im unterthänigen Lande mit gleicher Beſtimmung wie die römiſchen Colonien, war die veneziamiſche zu Candia; der ſogar ein Doge nicht fehlte: ähnlicher, wo nicht völlig gleicher, Art ſcheinen die fränkiſchen Niederlaſſungen jenſeits des Meers während der Kreuzzüge. Wie nun hier innerhalb der Ringmauern von Acri ganz

Garten: auch bey der fleißigſten Beſtellung konnte es, ohne Benuzung des Gemeinlands, nicht hinreichen um Weib und Kinder zu ernähren. — Ueber jene, von der Zahl der belehnten, benannten Centurien, und die heredia finden ſich die erheblichen Stellen bey Geßner und Forcellini s. v.

[93]) Zu Anxur, Livius VIII. 21. [94]) Das wird erzählt von Cänina, Antemnä und Fidenä, Dionyſius II. 35. p. 103. d. 52. p. 116. c. und hiſtoriſch berichtet noch unter 421, ja ſogar 551 u. 554, in Küſtencolonien römiſcher Bürger, altes Rechts. Livius VIII. 21. XXXII. 29. XXXIV. 45. [95]) Es iſt freylich ein arger Mißgriff dreyhundert Colonen anzunehmen als die Ramnes allein waren: alſo zu irren iſt denen oft begegnet welche die Einrichtungen nach ihrem Urſprung in die Geſchichte einführten.

unabhängige und ſich fremde Niederlaſſungen verſchiedener Städte beſtanden, ſo mag auch jene zu Antium nicht eine Vereinigung jener drey Colonien der verbündeten Völker, als ſo vieler Tribus, geweſen ſeyn. Und ſo ahnde ich daß Roma und Quirium ſolche Colonien der gleich verbündeten Albaner und Sabiner, die Lucerer von einem ungleich verbündeten Volk, oder Unterworfene waren.

Es heißt daß die Einwohner ſolcher Colonien das römiſche Bürgerrecht erhielten, und nicht nur in den angeblichen Erzählungen aus der romuliſchen Zeit findet ſich dies erwähnt [96]), ſondern auch über Antium und Veliträ [97]). Das lautet unglaublich von Unterthanen die mit Gewalt und ſträubend im Gehorſam; in ihrer nächſten Heimat wahrſcheinlich in harter Beſchränkung, gehalten wurden: doch läßt ſich das Zeugniß nicht beſtreiten; es gab auch eine Art dieſer Berechtigung deren Ehre und Vortheil nicht höher ſtanden als daß ſie einer unterthänigen Gemeinde eingeräumt ſeyn konnten: tief unter der welche, unter demſelben Namen, den Latinern zuſtand.

Die Iſopolitie und das Municipium

Auch die Kunde daß die Latiner kraft des Bündniſſes Iſopolitie hatten, iſt durch Dionyſius allein erhalten [98]).

[96]) Dionyſius II. 35. p. 103. d. 50. p. 114. c. [97]) Livius VIII. 14.

[98]) Dionyſius von Caſſius, und dieſem Bunde: VIII. 70. p. 538. a. *τῆς ἰσοπολιτείας μεταδοὺς* (an die Latiner) und 77. p. 544. d. *Λατίνοις οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι* (hierüber weiterhin) (*τὴν*) *ἰσοπολιτείαν ἐχαρίσατο.* Eben ſo VII. 53. p. 459. a. und als Rathſchlag während der Sedition, VI. 63. p. 390. c. Die Herniker, die gleiches Rechts

Hätte er dieſe als ein nur erneuertes gegenſeitiges Verhältniß betrachtet, ſo würde es nicht ſehr befremden daß in den mitgetheilten Geſezen des Vertrags darüber nichts vorkommt: aber bey dem umſichtigen Schriftſteller fällt es auf, da er in der Iſopolitie eine neue und ausnehmende Begünſtigung für die Latiner ſieht. Ich möchte vermuthen daß er den Auszug der Urkunde erſt nach den eben erwähnten Stellen, und jenen andern welche demſelben ſogar widerſprechen [99], ja nachdem er ſein Werk herausgegeben hatte, fand, und einrückte [100]; und ferner, daß entweder unter den wenigen Artikeln von vielen, welche der latiniſche Annaliſt gab, keine Erwähnung der Iſopolitie vorkam, weil dieſe im Begriff eines gleichen Bündniſſes lag, oder ſie auch dort mit einem für den Fremden unverſtändlichen Ausdruck des alten Staatsrechts bezeichnet war. Auch an jenen Stellen war er nicht von den Schritten eines Annaliſten gewichen, welcher mit klaren Worten von gewährten Bürgerrechten ſchrieb: einen ergänzenden Zuſaz in die Meldung vom Bündniſſe einzuſchalten war er viel zu gewiſſenhaft: anderswo zu berichtigen was ihm nun als falſch auffallen konnte, mochte er verſäumen.

Was der auch in ſeinem Ausdruck höchſt ſorgfältige Gelehrte unter dem Wort Iſopolitie dachte iſt aus den Bundbriefen kretiſcher Städte, welche als Inſchriften er-

waren, heißen ihm ſogar πολῖται: VIII. 69. p. 537. e. 77. p. 544. e.

[99]) Die ganze Stelle VI. 95. von p. 415. Zeile 11. ἦν δὲ τὰ γραφέντα bis Z. 26. ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν kann weggenommen werden ohne zu fehlen. [100]) Oben Anm. 70.

halten ſind, klar zu vernehmen: dieſe gehören in eine verhältnißmäßig ſpäte, der ſeinigen nahe Zeit; und zu Athen, Rhodus, und andern freyen Städten muß dieſes Recht für ſich unter einander, und auch zu Gunſten unterthäniger Orte in den römiſchen Provinzen, als er ſchrieb, ja noch lange nachher, fortbeſtanden haben [101]), ſo daß er darüber nicht irren konnte.

Jene Urkunden zeigen die Iſopolitie als ein durch Vertrag eingegangenes Verhältniß zweier vollkommen gleicher und unabhängiger Orte, wodurch ihren Bürgern gegenſeitig alle Rechte gewährt werden, die der Beyſaße entweder gar nicht, oder nur durch Vermittlung eines Vormunds ausüben konnte: Epigamie, Erwerbung von Liegenſchaften, Befugniß zu Contrakten jeglicher Art, in eigner Perſon zu Recht zu ſtehen und zu fordern, Zollfreyheit wo der Bürger ſie genoß: auch Theilnahme an den Opfern und Feſten. Wenn aber dieſe an allen göttlichen und menſchlichen Dingen zugeſichert wird, ſo darf das nicht ausgelegt werden als ob ſie auch für die Volksverſammlung eingeräumt ſey. Dem Kosmus iſt der Eintritt auf dem Rathhauſe der verbündeten Stadt zugeſtanden, damit er dort die Sache der ſeinigen vorbringen könne; und als eine Ehre Siz vor ihrer Ekkleſia neben der Obrigkeit: — Siz ohne Stimme im Rath; — aber dem Bürger wird keine Stelle in der Volksverſammlung gewährt wo ſie

[101]) Die Unterſuchungen wodurch die folgenden Ergebniſſe gewonnen ſind, werden in einer für die Akademie zu Berlin beſtimmten Abhandlung dargelegt werden: ich wünſchte aber daß der Leſer den Vertrag zwiſchen Hierapytna und Prianſium (bey Reineſius, 7, 22. p. 491. ff.) zur Hand haben möge.

unvermeidlich misbraucht wäre. Krieg und Selbſthülfe wollen die Städte vermeiden, und ſich unſeitigen Richtern unterwerfen; aber ſie ſelbſt und ihre Bürgerſchaften bleiben durchaus geſchieden. Das iſt weſentlich; in den einzelnen Fällen werden die gegenſeitigen Berechtigungen bald mehr bald weniger beſchränkt geweſen ſeyn.

Die Vortheile der Bürger einer iſopolitiſchen Stadt wurden auch Einzelnen in unverbundenen Orten durch die Proxenie eingeräumt; auch dieſes Verhältniß hatte vielfache Farbeſchattungen. Ihnen dürften die Ehrenrechte jener nicht gefehlt haben: der Metöke welcher Iſotelie erlangte, hat ihnen darin wohl nachgeſtanden. Wer mit dieſem Recht begnadigt ward, er mochte ein angezogener Fremder oder Freygelaſſener ſeyn, ward von der Unmündigkeit des Beyſaßen befreyt, handelte rechtskräftig in eigener Perſon, erwarb Liegenſchaften auf ſeinem eigenen Namen; hatte endlich ohne Zweifel der Regel nach auch das Connubium: wiewohl hierüber unfehlbar einige Staaten ſtrenger geweſen ſeyn werden. Gleiche bürgerliche Berechtigungen müßen endlich die Einwohner von Orten die durch Sympolitie als Unterthanen mit einem mächtigen Staat verbunden waren, wie die Angehörigen der Aetoler, wie Eleutherä und Oropus mit Athen in dem Volk ausgeübt haben welches ihnen ſeine Politie verliehen hatte.

Unter dem Volk welches jeden Begriff zu faſſen und zu bezeichnen wußte, kann ein allgemeiner Name für die bevorrechteten Nichtbürger aus dieſen in ihrem Urſprung ſo verſchiedenen Klaſſen, welche in den größeren Staaten neben einander kaum unterſcheidbare Befugniße ausübten,

nicht gefehlt haben: es darf angenommen werden daß dieſer Homotimen oder Iſotimen war. Indeſſen ſcheint der Sprachgebrauch meiſtens dem der Iſotelen dieſe Allgemeinheit verliehen zu haben, da dieſe Klaſſe namentlich zu Athen ohne Vergleich die zahlreichſte ſeyn mußte: wiewohl alle im Gegentheil da wo vielfache iſopolitiſche Verhältniſſe beſtanden und wenige Fremde aus andern Orten ſich niederlieſſen, wie in kretiſchen Städten, Pfahlbürger genannt werden mochten [102]).

Unter den Iſotelen befanden ſich Männer die an Achtbarkeit und Anſehen keinem Bürger nachſtanden, und von der Nachwelt als Zierden der Stadt welche ſie zu ihrem Wohnort erkoren hatten genannt ſind. Ein ſolcher, auch an Liebe für Athen dem beſten Bürger gleich, war der Redner Lyſias, dem freilich der tadelſüchtige Timäus, welcher ſelbſt höchſtens in dieſem Stande ein halbes Jahrhundert zu Athen lebte, die Ehre ein Athenienſer zu heißen abſprach. Er fordert ihn zurück für ſeine urſprüngliche Heimat Syrakus, ſagt Cicero, wie nach dem Geſez des Craſſus und Scävola: unbillig: denn zu Athen iſt er geboren und geſtorben, und hat dort alle Pflichten eines Bürgers geleiſtet [3]).

Das Geſez des Craſſus und Scävola berechtigte die

[102]) In Pſephismen des nämlichen Volks wird dieſem Proxenus Iſotelie, einem andern Iſopolitie verliehen, ohne daß damit etwas verſchiedenes gemeint ſeyn kann: Pollux nimmt beyde Worte als ſynonym: und Dionyſius IV. p. 226. a. ſchreibt, Servius habe den Freygelaſſenen Iſopolitie eingeräumt. [3]) Brut. 16. (63) certe Athenis est et natus et mortuus, et ſunctus omni civium munere.

italiſchen Völker ihre Landleute zurückzurufen welche, zum Schaden der Uebrigen die von den Laſten um ſo härter gedrückt wurden, die Befugniß ſich unter den Römern einſchreiben zu laſſen, wegen welcher ihre Orte von einem Geſchichtſchreiber, deſſen Ausdrücke ſo richtig waren wie ſeine Kenntniß genau, iſopolitiſch genannt wurden [104]), benuzt hatten. Die Anſpielung zeigt daß Cicero in ihm einen Iſopoliten dachte; ohne ſich dadurch hindern zu laſſen daß kein Verhältniß dieſer Art zwiſchem Athen und Syrakus beſtand: die Ausdrücke womit er ſeiner Leiſtungen gedenkt, bezeichnen den Iſotelen im weiteſten Sinn [105]). Denn munus bedeutet eigentlich Leiſtungen durch Frohnen, Dienſte oder Geldaufwand [106]): dem immunis, der von ſolchen

[104]) Poſidonius: deſſen Geiſt und Worte in dem vortrefflichen Bericht über die gracchiſchen Unruhen, und dem über den ager publicus welcher jenen einleitet, in dem compilirenden Appian eben ſo unzweifelhaft zu erkennen ſind wie in den alten Zeiten Dionyſius, nachher Polybius: — aus dem alſo Appian die latiniſchen und italiſchen Städte, (nicht aber die Municipien römiſcher Bürger) πόλεις ἰσοπολίτιδας nennt: bell. civ. 1. 10. Vgl. Cicero de re p. III. 29. und Somn. Scip. 2. [5]) municipes, qui una munus fungi debent; Varro V. 16. (IV. p. 49. ed. Bip.) und in den Definitionen bey Feſtus; Cicero hat nur den Ablativ geſetzt anſtatt des Accuſativs, den fungi in der ſolennen Formel regiert. — Weder Nävius noch Plautus waren wohl in vollkommnerem Grade Römer als Lyſias Athenienſer: jener wird in der kampaniſchen Legion gedient haben: als municeps Campanus war er gegen den Zorn der Meteller unbeſchüzt. [6]) Es iſt λειτουργία: und wo Livius in den Bundesartikeln der Kampaner mit Hannibal geſchrieben hat nemo invitus munus faciat (XXIII. 7.) las er bey Polybius ohne Zweifel, μηδεὶς ἄκων λειτουργείτω. Darüber daß die andern Bedeutungen, Aufwand der Obrigkeit und Geſchenke,

Laſten befreyt iſt, ſteht der municeps entgegen, wie der vesticeps dem investis. Der Schein daß die endende Sylbe von einem Verbum entlehnt ſey, trügt; es iſt eben gar nichts als eine von jenen vielfachen Endungen womit die lateiniſche Sprache wuchert [107]).

Daß der Name Pflichtigkeit zu gemeinen Laſten andeute, wußten noch die Rechtslehrer des dritten Jahrhun-

abgeleitet ſind, wolle man ſich aus Briſſonius s. v. belehren. — Gellius hat ſich unter dem munus honorarium, welches ſie mit dem römiſchen Volk getheilt hätten, grade das Gegentheil von Laſten gedacht; ob aber etwas beſtimmtes, und was, iſt mir ein Räthſel. Es wäre dem Geiſt ſeiner Zeit angemeſſen wenn er die Cäriten, von denen er ſagt: concessum illis est ut civitatis Romanae honorem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent, — dadurch belohnt geglaubt hätte daß ihnen alle Laſten und Mühſeligkeiten erlaſſen, und dabey die Befugniß zu den höchſten Ehren zugeſtanden geweſen ſey.

107) Die verlängernde Sylbe ohne einige Bedeutung iſt nicht zu verkennen in princeps ſtatt primus, und in den fernern uralten Ordinalien bey Varro: terticeps, quarticeps, u. ſ. f. Auch biceps bedeutete vermuthlich nichts anders als doppelt, wie triceps dreyfach (daher Tricipitinus, wohl von Drillingen): — weil aber Monſtra und Portenta der Art auch zwey Köpfe haben, ſo verführte der Schein als ſey das Wort mit caput zuſammengeſezt; mag es ſchon gethan haben ehe die Sprache an die Grammatiker kam. Für anceps und unſer municeps, wo dies nicht gehen wollte, ſuchte man Aushülfe, dort in capere, hier in capessere; und ſo leichtfertig iſt die Etymologie der Alten daß die dreyfache Herleitung des nämlichen Worttheils ſie nicht ſtuzig machte. Da iſt es noch weniger zu verwundern daß ihnen nicht auffiel, wenn hier auch Zuſammenſezung mit einem Zeitwort wäre ſo könne das weder capere noch capessere ſeyn, indem facere oder fungi die eigenthümlichen ſind.

derts [108]): es bezeichnete den Iſotimen aus dem Geſichtspunkt nicht der Rechte ſondern der Pflicht, wie der Name Iſotelie in gleicher Ausdehnung. Während aber dieſer zu Athen ſo weiten Umfang annahm, verlor ihn das lateiniſche Wort, und beſchränkte ſich auf Iſopoliten und Sympoliten, ſammt Proxenen: die eigentlichen Iſotelen wurden mit den Atimen unter dem Namen der Aerarier begriffen. Solche Iſotelen waren zu Rom auch nur in geringer Zahl ſeitdem die Freygelaſſenen in Tribus eingeſchrieben wurden, allen Italikern ein mehr oder minder günſtiges Pfahlbürgerrecht verliehen war. Ferner hatte allerdings ſeit Ciceros Jugend eine neuere Bedeutung des Worts Municeps auf dieſe eingeſchränkte verdunkelt; allein vergeſſen war ſie noch nicht, und er hätte immer des Lyſias Verhältniß ohne Wendungen und Umwege ausdrücken können; allein er deutete das Wort nur an welches ihm auf den Lippen ſchwebte; unterdrückte es, weil Altbürger ſich nicht entblödeten ihm als Municeps aus Arpinum Peregrinität vorzuwerfen. Vierzig Jahre ſpäter mochte es ſchon ſehr allgemein misverſtanden werden, und wenn Dionyſius daſſelbe in Macers Auszug der Urkunde fand, ſo hat es ihm dunkel genug ſeyn können um es lieber zu übergehen.

Als er ſchrieb war Verrius Flaccus ſchon ſo hoch in Anſehen und Jahren daß ſein großes Werk über die Bedeutung ſeltner Worte ziemlich als gleichzeitig angeſehen werden kann; und in dieſem handelte er auch, und um

[108]) Ulpian l. 1. D. ad municipalem (L. 1.) municipes sunt recepti in civitatem ut munera nobiscum facerent.

ſtändlich, von dem Wort Municipes, welches ſeit hundert Jahren für alle Italiener die weder zu Rom noch in Militarcolonien einheimiſch waren, ſo wie Municipium für ihre Landſtädte, allgemein und täglich in einem durchaus verſchiedenen Sinn von dem dieſer Worte im älteren Staatsrecht gebraucht ward. Er gab daher eine mit Beyſpielen erläuterte Definition eines Rechtsgelehrten aus dem lezten Zeitalter der Republik über das Municipium; wozu er Bemerkungen aus andern Alterthumskundigen über den Stand des Municeps beyfügte [109]: Belehrungen deren urſprüngliche Genauigkeit und Vollkommenheit ſelbſt in dem ungeſchickten Auszuge der ſie erhalten hat, am Tage liegen.

Municipium iſt urſprünglich ohne Zweifel wie Mancipium, das Recht ſelbſt; aber, wie dieſes lezte Wort wenigſtens in einer Anwendung, auf den Gegenſtand übergegangen dem es anhängt: hier auf die Geſammtheit der es zuſtand. Dieſe, und mit der oben angedeuteten Abſonderung der eigentlichen Iſotelen, betrifft die Definition welche drey Arten Municipia unterſcheidet.

[109]) Jene Definition bildet in Feſtus und Paulus den Artikel municipium, welchen ich in den folgenden Anmerkungen ſtückweiſe einrücken werde. Dieſer iſt durch eine merkwürdige Fügung erhalten: er ſtand bey Feſtus auf einer weggebrannten Columne, und Paulus hat ihn übergangen, ein römiſcher oder ravennatiſcher Grammatiker aber, von den einzelnen Nachſchößlingen der alten Schulen, im 10. oder 11. Jahrhundert der Epitome hinzugeſchrieben. Er fehlt nämlich in manchen Handſchriften: wo er ſich findet ſteht er auſſer der Ordnung: und die Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit zeichnet ihn von den dürftig zuſammengezogenen Artikeln die durch

Die erſte und älteſte [110]) iſt unzweydeutig definirt: Leute die, wenn ſie nach Rom kamen, ohne römiſche Bürger zu ſeyn alle Rechte und Belaſtungen dieſer theilten, aber von Stimmrecht und Würden ausgeſchloſſen waren [11]). Eine andre Definition, welche namentlich von einem Juriſten der alten Zeit herkommt [12]), hebt den Umſtand her-

des Longobarden Hand gegangen ſind, eben ſo aus wie ſich die von dem Auszug des Hermolaus aus Stephanus von dem noch mehr abgekürzten unterſcheiden, welcher leider größtentheils deſſen Stelle einnimmt; oder der Fuldaer Servius zu den beyden erſten Büchern von dem trivialen Commentar unter demſelben Namen. Auch einen andern Artikel, municeps, hatte Paulus übergangen: und über den iſt wieder von Glück zu ſagen, da er auf einem der Blätter ſtand, welche von dem Codex getrennt und jezt verloren ſind, die aber Pomp. Lätus abgeſchrieben hatte. Dieſer iſt aus drey ſich fremden Theilen zuſammengeſezt: zuerſt ſteht eine Nachricht aus Aelius Gallus, wie das Recht des Municeps auf dreyerley Weiſe gewonnen werde (durch Geburt, ausgeübte Iſotelie, Freylaſſung durch einen Municeps): darauf folgten zwey Definitionen des iſopolitiſchen Municipium: eine namenloſe, und eine von Servius dem Sohn.

[110]) initio fuisse: in dieſer Definition des Servius. [11]) Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Feſtus im Ausz. s. v. municipium. — Item municipes erant qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. Feſtus s. v. municeps. [12]) At Ser. filius aiebat initio fuisse qui ea condicione cives Romani fuissent ut semper rem publicam separatim a populo

vor daß der Staat wo ſolche Municipes einheimiſch waren, von dem des römiſchen Volks weſentlich geſchieden ſeyn mußte: nennt ſie übrigens nach dem Recht welches ſie übten römiſche Bürger, obwohl der Würden unfähig. Hier ſind drey kampaniſche Städte zum Beyſpiel genommen, mit dem Zuſaz, ihre Bürger hätten in der Legion gedient: das wird ſich darauf beziehen daß ihre Contingente nicht als Auxilia betrachtet wurden, ſondern wenigſtens eine Legion bildeten, welche eine Nummer in der Armee hatte wie die kampaniſche im Krieg des Pyrrhus. In den eigentlich römiſchen kann zu keiner Zeit ein Plaz für die hinübergezogenen Municipes geweſen ſeyn, da ſie in keiner Tribus waren. Dies Verhältniß entſpricht der Iſopolitie ſo genau wie die römiſchen Geſchlechterſtämme den griechiſchen. Wie die römiſche Definition Theilnahme an allen Dingen, ſo nennt die griechiſche Urkunde Theilnahme an allen göttlichen und menſchlichen Dingen [115]). So war auch die Proxenie den römiſchen Gebräuchen nicht fremd [14]): und

Romano haberent: Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Feſtus s. v. municeps. In dieſem Servius dem Sohn iſt wohl der vielverheiſſende Sohn des großen und beredten Rechtsgelehrten Servius Sulpicius zu erkennen, deſſen ſein väterlicher Freund mehrmals gedenkt, wie epp. ad div. IV. 3. Was hier gemeldet wird war mündliche Lehre (aiebat): hat er vielleicht überall kein Buch hinterlaſſen, ſo konnte er im Auszug des Pomponius um ſo eher übergangen werden.

[115]) μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων; Vertrag bey Reineſius a. a. O. Z. 13. participes omnium rerum: Feſtus a. a. O. [14]) Hospitium mit Timaſitheus: Livius V. 28.

da der einzelne Gaſtfreund der Republik gleiche Rechte mit dem hatte der durch Vertrag ſeines Staats Municeps war, ſo wird die Iſopolitie gemeines Gaſtrecht mit dem geſammten Volk benannt [115]). Ich will nicht behaupten daß die Erzählung, Coriolanus ſey Zutritt in die Räthe aller volſkiſchen Städte geſtattet worden [16]), für eine ſichre Ueberlieferung gelten könne; aber ſie legt ihm keine andre Ehre bey als jene welche in Kreta die Magiſtrate bey ihren Iſopoliten genoſſen: ſie konnte dem einzelnen Gaſtfreund hohes Anſehens aus gleichem Grunde zugeſtanden werden. Es iſt auch dies ein Zug alter Sage den kein Später erfunden hätte.

So ungenügend wie dunkel wird die zweyte Art der Municipes nur dadurch unterſchieden, daß es ſolche wären deren ganzer Staat mit dem römiſchen vereinigt worden [17]): denn das paßt nicht weniger auf die dritte, welche an ſich eben ſo unverſtändlich bezeichnet werden als Bürgerſchaften, deren Städte und Colonien bey ihrer Aufnahme in den römiſchen Staat Municipia geworden

[115]) Mit Cäre, Livius V. 50. [16]) Dionyſius VIII. 9. p. 487. d. Neben dem Comitium befanden ſich zwey Pläze von räthſelhafter Benennung: stationes municipiorum und graecostasis. Man erinnere ſich daß Municipium bey Verrius die Geſammtheit der Municipes iſt: ich denke mir unter dieſem Namen Pläze, auf deren einem Municipes, auf dem andern Griechen aus verbündeten Städten den Verhandlungen zuhören konnten, wie die Kosmen in den kretiſchen Städten (oben S. 58): Pläze, wie privilegirte Tribunen im Saal einer parlamentariſchen Verſammlung. [17]) Alio modo cum id genus hominum definitur quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Feſtus s. v. Municipium.

wären [118]). Aber für beyde Fälle erſezen die angeführten Beyſpiele was im Auszug an der Erklärung ausgefallen iſt. Für die zweyte Art ſind Cäriter und Anagniner genannt; von denen jene das Bild aller Municipes abgeben die der Ehrenrechte entbehrten [19]), und dieſe als ſie zur Strafe in den Stand von Unterthanen herabgeſezt wurden, den Namen römiſcher Bürger erhielten: die Orte welche unter der dritten Klaſſe vorkommen ſind alle theils latiniſche Colonien, theils italiſche Städte, die durch das iuliſche Geſez oder die folgenden welche demſelben eine weitere Anwendung gaben, Municipia in der ſpäteren

[118]) Tertio, — qui ad civitatem Romanam ita venerunt uti municipia (l. municipes) essent sua (l. suae) cuiusque civitatis et coloniae; ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses. Ebend. Urbinates ſteht gewöhnlich nur als Variante, und im Text Arpinates, was ich nicht weil es falſch wäre verwerfe (da Arpinum ſeit 560, eben wie die andern hier genannten Orte ſeit 660, Municipium war), ſondern jenes vorziehe weil es dann lauter Orte ſind die zu einer Zeit das Vollbürgerrecht erhielten, und auf gleiche Weiſe die Kraft und den Kern der cinnaniſchen Parthey bildeten. Arpinum würde fremd unter ihnen ſtehen: ein ähnliches undeutliches Wort ſo zu leſen fiel jedem Abſchreiber ein. Der ſehr gelehrte Urheber der Definition hat die zur Zeit der Zerſtörung des latiniſchen Staats vornehmſten fünf Städte in allen drey Klaſſen angebracht: zwey welche damals Vollbürger wurden: eine die für eine Zeitlang unterthänig ſeyn mußte: zwey die noch drittehalb Jahrhunderte Iſopoliten, zwar nicht mit gleichem Recht, blieben. [19]) Die Cäriter erwartet man nicht hier ſondern unter den Iſopoliten: Anm. 115. — wo es denn, was auch geſagt werden mag, anſtößig bleibt, daß ihre Regiſter entehrend waren. Kein Zweifel daß die Römer nach der galliſchen Zeit ihnen

allgemeinen Bedeutung geworden. Jener unterthänigen Orte Verhältniß iſt das einer abhängigen Sympolitie [120]; das von Landſtädten im Kanton einer ſouverainen Stadt, von jeder eigenen Beziehung zu andern ausgeſchloſſen: dem Willen der Herrſchaft unbedingt unterworfen; aber darin waren ſolche römiſche Landſtädte glücklicher daß ihnen alle Rechte des Iſotelen in der regierenden Stadt geſichert waren. Dieſer Gemeinden Verhältniſſe theilten denn auch die Colonien alter Art: eben ſo unmündig wie ſie, und unbefugt zu aller Geſezgebung, hatten dieſe allerdings römiſches Bürgerrecht; und zwar die geſammte Einwohnerſchaft. Die lezte Klaſſe iſt die griechiſche gleiche Sympolitie, doch mit vollkommnerer Aufopferung der Selbſtändigkeit als wenn eine Stadt dem achäiſchen Staat beytrat: und welche Definition auch Verrius gegeben haben mag, die treffende wäre geweſen: Städte und latiniſche Colonien deren Bürgerſchaften mit der römiſchen alſo vereinigt wurden daß ſie das beſte Recht erhielten, in römiſche ländliche Tribus aufgenommen, ſtimmfähig und wählbar wurden. Bey dieſer vollkommnen Vereinigung war der Name eines Municeps für ſie ſo unpaſſend wie für Patricier: aber das Bedürfniß ein neu gebildetes Verhältniß

Ehre erwieſen, wie Livius berichtet, und dafür ſchilt Strabo ihre vermeinte Undankbarkeit mit Unrecht (V. p. 230. c.): wie aber die Definition doch richtig verfährt werde ich bey dem J. 397 darthun.

120) Das iſt die πολιτεία κοινή, womit wie jener bey Dionyſius (Anm. 98) ſagt, die Latiner hätten zufrieden ſeyn können — dieſelbe welche Romulus den eroberten Städten verleiht — welche die von Eleutherä bey den Athenienſern ſuchten (Pauſanias Att. p. 37. a.).

zu bezeichnen hat auch hier den verlaßenen Namen eines abgeſtorbenen ihnen angeeignet, wie mit Quirites, Populus, Plebs, Latinus. Es gab faſt keine Municipia der älteſten Art mehr als das iuliſche Geſez das Bürgerrecht allgemein machte; und wenn einzelne Orte, wie die Camerter und Heraklea, jenes hohe Recht noch hatten, ſo war für ſo ſelten gewordene Verhältniſſe kein allgemeiner Name mehr im Gebrauch: er war aber für die Städte im weſtlichen Latium, und für Fundi, Formiä, Arpinum als ſie in die Tribus aufgenommen waren, gewöhnlich geblieben; und ward ſo auf die neuen, jenen in der Beziehung zur geſammten Republik völlig gleichen, Landſtädte angewandt [121].

[121]) Da ich kein Buch über dieſen Gegenſtand ſchreibe, ſo erlaſſe ich es mir den Unſinn zu enthüllen, welcher durch das ganze leidige Kapitel herrſcht (XVI. 13.) worin Gellius den harmloſen Irrthum ſeiner Zeitgenoſſen hat berichtigen wollen die den Bürger aus einer Militarcolonie wie den aus jeder andern Landſtadt einen Municeps nannten: — absurda Gellii verba, ſagt Roth (de re municipali I. 20.); der, wiewohl ſein Zweck ihm geſtattete das Dickicht zu umgehen, durch deſſen Dornen ich einen Weg habe ſuchen müſſen, doch eine Unterſuchung die ſich mit den ſeinigen verbindet, durch aufmerkſame Prüfung ehren wird. Man glaubt ſich ſelbſt nicht, wenn es ſich ergiebt daß die Colonien von denen Gellius redet jene uralteſten ſympolitiſchen von dreyhundert Hausgeſinden ſind, die Municipien aber die alten iſopolitiſchen Städte: daß er ſo wenig von den Municipalſtädten ſeiner Zeit etwas weiß, als von den latiniſchen und ſelbſt den glanzvollen militariſchen Colonien, deren noch in ſeinen Tagen neue gegründet wurden: dem Knaben ähnlich der im Herrn von Sarthauſen ſeinen Vater nicht erkennt. Aber freylich auch von jenen Colonien und Municipien weiß er nur als von Bildern eines

In Altgriechenland ward der übergeſiedelte Iſopolit nicht zu den Bürgern gezählt, weil er in keinem Stamm und keiner Genoſſame ſtand: aber wohl durchgehends bey den italiſchen Völkern galten die, welche die Befugniſſe des bürgerlichen Rechts übten und gemeine Laſten theilten ohne in jene Ordnungen eingeſchrieben zu ſeyn, für Bürger: zu Rom unter dem Namen der Aerarier. Als nun im Verlauf der Zeit auch hier Bürger ohne Tribus wenigſtens im gewöhnlichen Leben nicht mehr vorkamen, ja nach den würklichen Verhältniſſen unmöglich ſchienen [122]), ward in der Erinnerung längſt vergangener Zeiten, den Municipes ebenfalls das Bürgerrecht abgeſprochen. Daß aber der Urheber jener lehrreichen Definition hierüber irrte, erhellt zur Genüge aus der Caſuiſtik womit Sp. Poſtumius den Fluch des Friedensbruchs den Samnitern zuzuwenden gedachte.

dumpfen Traums. Eine höhere Stufe der Pedanterie hat niemand erſtiegen als Gellius eben hier, wo er, als längſt in der ganzen römiſchen Welt des Kaiſers Wille, der Beſchluß des Senats, ja des Prätors Verordnung, das Geſez für jedermann machte, und nur noch in den Provinzen hin und wieder einzelne Landrechte galten, — den Municipien geſezgebende Gewalt zuſchreibt; wobey er ſich denn das römiſche Volk, deſſen Geſpenſt einmal am Anfang jeder Regierung zu einer lex curiata aufgerufen ward, als ſeinen eigenen Geſezgeber dachte. Seine Würklichkeit war nicht eine verſchwundene Zeit in Anſchauung und Erinnerung, ſondern ſie ſtand geſchrieben in verſchollenen Büchern: jeder Schreiber aus einer Landſtadt hätte ſeine Blindheit für die Gegenwart verlacht: die neben dem kindlichen doch auch etwas ſchauderliches hat, wie Alles was dem natürlichen entſagt.

122) Schon 580 widerſprach C. Claudius der Strenge ſeines Collegen gegen die Laſſen: aus allen Tribus ausſchlieſſen heiße Freyheit und Bürgerrecht entreiſſen: Livius XLV. 15.

Er ward den Caudinern überantwortet, dem Kanton der unmittelbar an Kampanien gränzte, und ohne allen Zweifel derjenige war, mit welchem die Römer Iſopolitie geſchloſſen hatten [123]): hätte es nun nicht genügt damit er ſamnitiſcher Landmann ſey [24]), daß er Rom verlaſſen hatte, und ſich in Samnium, mit der erklärten Abſicht dort ſein Municipium geltend zu machen, befand, ſo wäre ſein Vornehmen eben ſo abgeſchmackt geweſen wie es empörend iſt. Nach dem phariſäiſchen Buchſtaben war es gleich, ob er die frevelhafte Beleidigung des Fetialis verübte, oder C. Pontius: aber der große Samniter, frey von Aberglauben wie Hektor, hieß die Römer ſich der Ränke ſchämen: die Götter ließen ſich nicht äffen: — über jenen Buchſtaben ſtritt er nicht [25]).

Eben dieſes Beyſpiel zeigt daß das Bürgerrecht durch den bloſſen Willen und die Thatſache der Ueberſiedelung ergriffen war, ohne daß von einer Annahme durch den Staat welchem ſich der Municeps zuwandte die Rede geweſen wäre. Dies iſt das Recht des Exulirens [26]); welches noch bis vor dem Bundesgenoſſenkrieg auch gegen Rom, obwohl ſehr ſelten und dunkel geworden, galt. Exilium iſt, wie Cicero treffend bemerkt, nicht Landesver=

[123]) Für die Ertheilung des Municipium an einen Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Auslieferung an die Caudiner, derſ. II. 1. vgl. Livius IX. 10: traditi fecialibus Caudium ducendi. [24]) se civem Samnitem esse. [25]) Ita Dii credent Samnitem civem Postumium, non civem Romanum esse — ludibria religionum — vix puero dignas ambages. [26]) Cicero de oratore I. 39. (177). qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset.

weiſung, welche das römiſche Geſez gar nicht kannte: es iſt nichts anders als Entſagung des einheimiſchen Bürgerrechts durch Benuzung des Municipium; und die Befugniß für den der auf Bürgerſchaft vor dem Volksgericht ſtand, ſich den Folgen des Urtheils durch das Exilium zu entziehen, iſt nur Anwendung des allgemeinen Rechts. Blieb der Angeklagte bis der Spruch gefallen war [127]), ſo war er als Römer verurtheilt, und wo er ergriffen wäre würde das Urtheil vollzogen ſeyn: hatte er das Municipium zu nüzlicher Zeit angewandt, ſo war er Bürger eines fremden Staats geworden, und der Spruch über ihn nichtig. Was ihn befreyte war nicht daß er auswanderte, ſondern daß er ſich einem Ort zuwandte welches mit Rom einen beſchwornen Vertrag hatte, nämlich einen iſopolitiſchen [28]): wer ſich an einem unberechtigten niederließ, über den mußte das Volk ausſprechen daß ihm dieſe Niederlaſſung als ein rechtes Exilium gelten ſolle [29]).

Die alte Sitte, jedes Recht als eine Begebenheit eingekleidet darzuſtellen, hat die Erzählung veranlaßt, es wären im Jahr nach dem Bund des Caſſius bey großer

[127]) Nicht ſo lange die Mehrheit noch nicht entſchieden war, ſondern ſo lange noch eine einzige Tribus nicht geſtimmt hatte: Polybius VI. 14: alſo noch wenn alle 34 die Verurtheilung ausgeſprochen hatten. [28]) πρὸς οὓς ἔχουσιν ὅρκια; Polybius a. a. O. Gleichheit der Staaten dem Buchſtaben des Rechts nach iſt dabey nicht nöthig: wie gänzlich unterthan ein Präneſtiniſcher Befehlshaber war zeigt die Anekdote von Papirius Curſor, Livius IX. 16. — und Neapel war ſteuerpflichtig: derſ. XXXV. 16. [29]) id ei iustum exilium esse scivit plebs: derſ. XXVI. 3.

Hungersnoth viele Familien in die benachbarten Städte gezogen, und hätten deren Bürgerrecht angenommen: einige wären bey ihnen geblieben, andre hernach zurückgekehrt [130]). Dieſes Recht wieder unter die Römer zu treten hatte ein ſolcher Ausgeſchiedener unläugbar: vielleicht postliminio ſeinen alten Stand in der Tribus wieder einzunehmen, wenigſtens aber, gleich jedem andern Municeps ſeiner neuen Heimat [31]), unter den Römern Aerarius zu werden. Wären nun der Anwendung dieſer Befugniß keine Schranken geſezt worden ſo würde jenes große angeborene Freyheitsrecht zu einem Spott der Regierung, und ſeine Erhaltung während eines halben Jahrtauſends unmöglich geworden ſeyn; wenn der Verurtheilte als Tiburtiner zurückgekehrt wäre, hätte die vorige Klage als abgethan nicht erneuert werden können. Daher ward die Gemeinſchaft des Feuers und Waſſers mit ihm unterſagt: er konnte allerdings zu Rom ſeyn, aber unter dem Bann, und auſſer dem gemeinen Frieden: in welcher Art das Leben vogelfrey war. Dieſer Bann iſt es welcher um einen Exul zurückzurufen aufgehoben wird, nicht Landesverweiſung, die, wie Cicero lehrreich bemerkt, den Römern fremd war [32]):

[130]) Dionyſius VII. 18. p. 432. d. [31]) Ueber die mutatio civitatis postliminio Cicero pro Balbo 11. (28). Daß der Iſotele die Befugniß des Municipium gleich dem Eingeborenen hatte lehrt Aelius Gallus bey Feſtus s. v. municipes. [32]) Cicero pro Caecina 34. (100). Ueber die interdictio aqua et igni findet ſich alles weſentliche bey Heineccius antiquit. I. 16, 10: indeſſen iſt vor allem die Vorſtellung zu berichtigen daß der Verurtheilte dadurch gezwungen werden ſollte auszuwandern. Cicero hatte allerdings das Bürgerrecht durch den Bann gar nicht verloren.

Wie exul in Beziehung auf den urſprünglichen Staat den der ſich von ihm entfernt hat bezeichnet, und exilium die Heimat welche er in der Fremde wählte [133]), ſo iſt er in dieſer inquilinus; eine abgeleitete Form von dem ohne Zweifel einſt gebräuchlichen Wort oſkiſcher Form, inquil. Ein eigenthümliches Wort den Municeps zu bezeichnen welcher von ſeinem Recht Gebrauch gemacht hatte, konnte der im Staatsrecht reichen lateiniſchen Sprache nicht fehlen: bey Salluſtius, der den alten Sprachgebrauch mit Vorliebe und gelehrter Einſicht hegt, nennt Catilina den Landſtädter Cicero einen inquilinus civis [34]); als ob Arpinum noch immer ein der Republik fremdes Municipium geweſen wäre.

Auffallend iſt es aber an demſelben Schriftſteller daß er einen latiniſchen Befehlshaber im römiſchen Heer, einen Bürger aus Latium nennt [35]); nicht deswegen befremdet es weil er Latiner und Italiker als alte Municipes betrachtet, ſondern weil jener Befehlshaber, wie der Umſtand beweißt daß er nicht durch die porciſchen Geſeze geſchüzt war, das römiſche Bürgerrecht nicht anſtatt des eigenen erkohren hatte. Allein auch hier folgt er einem Sprachgebrauch, deſſen hohes Alter ſeine unläugbare Unrichtigkeit gegen Tadel beſchüzt. Die Einrichtung des Municipiums mit Städten und Kantonen bey denen kein Ge=

[133]) qui nullo certo exilio vagabantur: Salluſtius. [34]) Derſ. Catil. 31. — Sallustius, proprietatum in verbis retinentissimus: Gellius X. 20. [35]) Derſ. Jugurth. 69. von T. Turpilius, der mit Ruthen geſtrichen und enthauptet ward: nam is civis ex Latio erat.

danke an Sympolitie iſt, die zum Theil als Beyſpiele der Iſopolitie angeführt ſind, wird als Ertheilung des Bürgerrechts ohne Suffragium gemeldet [136]): von den Kampanern und Acerranern wird geſagt ſie wären Römer geworden [37]), weil jeder Einzelne, ſobald es ihm gefiel, Römer ſeyn konnte. Wenn es nun von einer ſolchen ganz unabhängigen Bürgerſchaft heißt, ſie wären durch ein Geſez Römer geworden, ſo galt dies nur ſo weit Rom ſich dadurch verband: für die Acerraner wäre es nichtig geweſen wenn ſie es nicht annahmen [38]). Sie haben es dann durch ein gleiches erwiedert, es war daſſelbe Verfahren wie wenn bey den Griechen ein Friedensſchluß durch ein Pſephisma eingeleitet ward. Anders ſtand es mit bezwungenen Orten, wie mit Anagninern und andern Hernikern: dieſe mußten die Civität und Unterthänigkeit annehmen wie es der Souverain verordnete: ein ſo unwillkommnes Loos daß die Aequer weil es ihnen bevorſtand die Waffen ergriffen [39]).

[136]) Von Kampanern, Fundanern, Formianern, Kumanern, Sueſſulanern: Livius VIII. 14. Von den drey erſten und einem Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Von den Acerranern derſ. und Livius VIII. 17. Von dieſen, Kumanern, Atellanern, Servius der Sohn (Feſtus s. v. municeps). Die Herniker heißen προςληφθέντες εἰς τὴν πολιτείαν, Dionyſius VIII. 69. p. 537. e. und πολῖται, 77. p. 544. e. Dagegen ſagt der Conſul C. Varro den Kampanern, (Livius XXIII. 5) civitatem magnae parti vestrum dedimus: richtig, da jene Civität nichts weiter als die Befugniß das Municipium zu üben war, welche nur ein Theil benuzte: wo nicht ſogar die Aufnahme in Tribus gemeint iſt. [37]) Cives Romani tunc facti sunt Campani: Ennius. [38]) nisi fundi facti essent. [39]) civitas sine

Indeſſen würden die cäritiſchen Tafeln, worin die ſämtlichen Bürger dieſer Ortſchaften eingeſchrieben ſtanden, kein Buch der Unehre geweſen ſeyn wenn nicht die Namen der Vollbürger welche ihre Ehrenrechte verwürkt hatten, dorthin verſezt wären. Auch zu Athen ward, wer in die höchſte Atimie verfiel, an ſeinem Recht dem Iſotelen gleich: dem herabgewürdigten Römer war es der Inquilinus auch durch den Namen eines Bürgers. Es verſteht ſich daß Iſopoliten die ihr Recht geltend machten wie die Sympoliten unter die Aerarier eingeſchrieben wurden; aber ich halte es auch für gewiß daß die cäritiſchen Regiſter nur einen Theil der allgemeinen jener Bürgerklaſſe ausmachten. Man darf ſie auch nicht für ein Verzeichniß der Bürger ſämtlicher iſopolitiſcher Orte anſehen: ſolche Verbindungen hatte Rom in großer Ausdehnung ehe Agylla etruſkiſch ward, und jene Orte konnten niemals anders als in Ehren genannt werden: wohl aber begreift es ſich leicht wie die Verzeichniſſe der Cäriter dienten die Entehrten aufzunehmen, ſeitdem ſie ſelbſt aus jenem vornehmen Stande herabgeſezt worden; und wie ihr Name für den ganzen Stand ſympolitiſcher Unterthanen gebräuchlich ward, wenn derſelbe an ihnen erneuert wurde, da die alten Ortſchaften dieſer Klaſſe längſt in die Tribus aufgenommen waren [140].

suffragii latione data: alſo derſelbe Ausdruck wie für die Iſopolitie, von der Beſtrafung der Anagniner und Herniker, Livius IX. 43. Von der Aequer Entrüſtung, derſ. IX. 45. Von den Cäriten, Strabo V. p. 220. c. πολιτείαν δόντες; und Dionyſius redet immer von πολῖται und πολιτεία bey der Vereinigung der romuliſchen Eroberungen.

[140]) Auf der Cäriten Herabſezung werde ich bey dem Zeitpunkt

Allein Verzeichniſſe der Bürger jedes Orts mit dem man in Iſopolitie ſtand waren doch unentbehrlich um Unbefugte abzuweiſen, welche es verſuchten ſich als Municipes einzudrängen; und wenn nach jenem weiteren Sprachgebrauch alle Bürger dieſer Völker auch als römiſche betrachtet wurden, und die Summe aus allen jenen geſammelten Verzeichniſſen zu derjenigen der drey römiſchen Städte hinzugefügt ward, ſo ergiebt ſich, wenn auch zuerſt nur als Hypotheſe, die ſchon angedeutete Erklärung der Capita römiſcher Bürger in den Cenſuszählungen von der Geſammtheit der Römer und ihrer Iſopoliten [141]: jener Zählungen, welche ſonſt für den der das Widerſinnige und Unmögliche der Vorausſezung daß ſie von Römern im eigentlichſten Sinn zu verſtehen ſeyen, nicht überſieht, ihres Gleichen als Kreuz in der ganzen alten Geſchichte kaum haben.

Denn der ſchon früher erwähnten beyſpielloſen und aus den Annalen unerklärlichen Ebbe und Fluth der zwiſchen 104000 und 150000 ſchwankenden Zahlen, nur deshalb wieder zu gedenken, daß hier nicht einmal von Veränderungen, wie der Glückswechſel durch Erweiterung und Verminderung des Gebiets ſie für unſere Staaten herbeyführen kann, die Rede ſeyn würde, ſondern von einer ſprungweiſe

zurückkommen wo ſie ſich ereignete. Daß ſie nach dem galliſchen Krieg die Iſopolitie erhielten iſt eben ſo auſſer Zweifel wie der Definition des Municipium, welche ſie ausdrücklich mit den Anagninern auf eine Linie ſtellt, unbedingter Glaube gebührt. Auch Strabos Tadel der Römer, a. a. O. iſt bey einem ſo klaren Schriftſteller Beſtätigung; nur dabey vermiſcht was zu verſchiedenen Zeiten geſchah.

141) Th. 1. S. 614.

eintretenden Vergrößerung und Abnahme der Zahl der Bürger um viele Tauſende, ſo ſind die angegebenen Zahlen, mögen ſie nun für die der Erwachſenen männlichen Geſchlechts, oder noch etwas enger beſchränkt und richtiger für die der Waffenfähigen [142]), gelten, in dieſem Sinn ganz undenkbar. Das Mittel der erhaltenen Zählungen iſt ungefähr 130000, welche Summe aus dem lezten Cenſus vor 280 angeführt wird: und hieraus ergäbe ſich, wenn für Fremde und Leibleute nur eben ſo viele hinzugezählt werden, eine Geſammtbevölkerung von 650000, auf einem Gebiet welches zwiſchen Cruſtumeria und Oſtia, der etruſkiſchen Gränze und derjenigen der nächſten latiniſchen Städte, ſchwerlich eine Ausdehnung von zwölf Quadratmeilen hatte. Man ſeze zwanzig: für wie viel Monate würden auf jenem Boden Lebensmittel erzeugt, wie das übrige Bedürfniß gekauft ſeyn, ohne Gewerbe und Handel; wie eine bloß ackerbauende Volksmenge ſich ſo gehäuft haben? Eben dieſe 130000 wehrhaften Bürger, ſammt den waffenfähigen Fremden und Knechten, wären damals von den Vejentern, die kurz zuvor von den Fabiern bedrängt geweſen waren, in den Mauern Roms eingeſchloſſen gehalten worden und hätten gehungert ohne auszufallen, gleich jener feigen aber nicht

[142]) οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι. Dionyſius V. 20. p. 293. a. 75. p. 338. d. IX. 25. p. 583. c. 36. p. 594. d. numerus eorum qui arma ferre possent, Fabius bey Livius I. 44. Alſo von Anlegung der männlichen Toga bis zum vollendeten 60. Jahr. Plinius, der XXXIII. 5. von libera capita redet, kommt bey einer Sache nicht in Betrachtung wo er den nämlichen Anſtand finden mußte wie wir, und ſich nicht lange bedachte wie er ihn heben ſolle.

ſo zahlreichen Menge die ſich tauſend Jahre nachher von Vitiges ängſtigen ließ. Ferner: unmittelbar vor der Schlacht an der Allia waren über 152500 Capita gezählt: in der Schlacht aber ſtanden höchſtens 28000 Römer, mit Einſchluß der Proletarier und Aerarier und der ſämmtlichen Betagten bis zum ſechszigſten Jahr: ſo ſehr alle Waffenfähige, daß nach der Zerſtreuung dieſes Heers Niemand war der die Mauern hätte vertheidigen können. — Und endlich um das Maaß des Undenkbaren zu füllen: nachdem 289 nur 104000 Capita gezählt waren, herrſcht 291 eine entſezliche Peſt die wenigſtens ein Drittheil der Bevölkerung weggerafft haben muß, es folgen ſich mehrere der allerunglücklichſten Kriegsjahre, in denen die Römer bey Tauſenden gefallen und in die Knechtſchaft geführt ſeyn müſſen: und nun kommt 295 eine neue Zählung die nicht weniger als 117000 ergiebt.

Wer dies alles erwägt hat Mühe jene Zählungen der Erwägung eines ernſten Mannes nicht eben ſo unwürdig zu finden wie die lächerlichen Zahlen der Knechte zu Korinth und Aegina [143]). Aber ſie laſſen ſich nicht eben ſo abweiſen: ſie ſtanden ſo angegeben in den urkundlichen cenſoriſchen Rollen, von denen Dionyſius als noch erhalten redet [44]): und wollte man ſagen dieſe wären nach der

[143]) Auch die allgemein bekannte angebliche Zählung der geſammten Einwohner Attikas verdient wenigſtens in Hinſicht der Knechte gar keinen Glauben: doch iſt es begreiflicher wie ſelbſt geiſtreiche Männer, die nur nicht gewöhnt ſind ſich philologiſche Ueberlieferung als würklich zu vergegenwärtigen, durch dieſe betrogen werden konnten. [44]) Er hat ſie ſelbſt geſehen: I. 74. p. 61. e. IV. 22. p. 225. d.

galliſchen Zeit erdichtet, ſo hätte doch niemand ſolche Widerſinnigkeiten wie den Zuwachs von einem Achtel nach der Peſt ſich einfallen laſſen. In dieſer Klemme werden auch andre noch einmahl an den Ausweg zurückgekommen ſeyn, ob nicht, troz der beſtimmten Angaben, doch eine allgemeine Volkszählung zu verſtehen ſeyn könnte: vergebens: da die Angabe der Waffenfähigen während des großen cisalpiniſchen Kriegs mit dem Cenſus derſelben Zeit zuſammenſtimmt [145]).

[145]) Polybius II. 24. Römer und Kampaner, Fußvolk 250000, Reuter 23000. Bey Oroſius IV. 13. wird aus Fabius für jenes 348200, für dieſe 26600, angegeben: wie bey ihm nichts gewöhnlicher als verſchriebne Zahlen, ſo iſt auch hier ein C zu viel, und die Totalſumme 274800 nur um 1800 verſchieden von der bey Polybius, der keine Veranlaſſung hatte ſehr genau ſeyn zu wollen. Die Zählung fällt auf 523, in welchem Jahr ein Luſtrum geſchloſſen ward. Livius drängte, um dem hanniballiſchen Krieg eine runde Decade einzuräumen, die Begebenheiten von mehr als fünf Luſtern, 21 Jahren, in das 20. Buch zuſammen: von dieſen Luſtern hatte der Verfaſſer der Epitome die Zählungen aus zweyen aufgenommen, die eben, wie der Ort, wo er ihrer gedenkt beweißt, um den cisalpiniſchen Krieg fielen. In allen Handſchriften ſteht: lustrum a censoribus bis conditum: primo lustro censa sunt civium capita CCLXX millia: dann fahren einige fort CCXIII: andre CCXIII millia: andre ſchieben davor, alio, ein. Sey dies Schreibfehler oder Verfälſchung, die Zahl eines zweyten Luſtrum iſt ausgefallen oder verſchrieben: es wäre nicht gewaltſam zu ſchreiben, altero CCLXXIII millia; inzwiſchen iſt durch die Entſtellung nichts weſentliches verloren da jene 270000 nur um 3000 von Polybius Zahl abweichen. — Der Kampaner, das heißt der Bürger von Kapua und ihrer Periöken, waren nicht weniger als 34000: das iſt nicht für eine unbeglaubigte Zahl bey Livius XXIII. 5. zu achten.

Aber dieſe Angabe verwandelt jene Hypotheſe in Gewißheit, indem mit den Römern auch die Kampaner genannt werden; alſo daß dieſe lezten in allen Zählungen, die durch Livius ſeit dem Samniterkrieg erhalten worden, ebenfalls zu verſtehen ſind: nicht aber etwa ſie allein, ſondern alle Völker welche wie ſie Iſopolitie hatten. Vellejus meldet gleichzeitig, und als ganz die nämliche Sache, daß den Kampanern und einem ſamnitiſchen Kanton der Bürgerſtand verliehen ſey; und die zwiefache Cenſusangabe für Alexanders Zeit, 130000 und 250000 [146]), erklärt ſich vollkommen wenn jene als die lezte vor dem Anfang ſeiner Regierung, dieſe als die des Jahrs 418, nachdem jene Völker in die römiſche Iſopolitie getreten waren, verſtanden wird. Daſſelbe gilt nun von den früheſten Zeiten her: und ſo zeigt das Steigen und Fallen der Cenſuszahlen im dritten Jahrhundert nicht Zunahme und Abnahme der römiſchen Nation, ſondern die Veränderung dieſer eigenthümlichen Verbindungen; welche allerdings größtentheils wahren Verbündungen und Eidsgenoſſenſchaften entſprachen, aber doch auch ohne ſie vollkommen denkbar ſind. Sie wurden wohl mit ganz entfernten Völkern eingegangen, deren Verbrüderung nur guten Willen bieten konnte. Iſt es gegründet daß der zweyte Q. Fabius mit der Tochter eines vornehmen Maluentaners rechtmäßig verheirathet war, ſo wird mit deſſen Volk Iſopolitie beſtanden haben; es werden auch die Maſſilioten in dem Cenſus des Jahrs 362 begriffen geweſen ſeyn. So läßt

[146]) Plutarch de fort. Romanor. p. 326. c. Livius IX. 19. Die lezte Zahl iſt nur ungefähr.

ſich durch die Bewegung in dieſen Zahlen nicht einmal die Macht welche auf Bündniſſen beruhte ſicher meſſen: nichts deſto weniger iſt das Verſtändniß jener Angabe fruchtbar, indem es Meldungen über Verhältniſſe zu benachbarten Völkern auſſer Zweifel ſezt und erhellt, was widerſinnig lautete lehrreich macht [147]). So begreift es ſich auch daß die Zahl eigentlicher Metöken in dem Grade gering war, daß ſie gar nicht vorzukommen ſcheinen.

Wäre die Summe des Cenſus zur Zeit des cisalpini-

[147]) Auch für die Geſchichte der Griechen dieſſeits des ioniſchen Meers, welche ſo viele italiſche Einrichtungen theilten. Kaum weniger widerſinnig als jene Angaben über Rom, lautet es, daß zwar die Agrigentiner, als die Karthaginienſer vor ihren Mauern erſchienen, nur etwas mehr als zwanzigtauſend waren, aber die Geſammtzahl, mit der fremden Einwohnerſchaft, nicht weniger als zweymalhunderttauſend geweſen wäre (Diodor XIII. 84): — und darunter ſind wie die Zahl der Bürger beweißt, ebenfalls Erwachſene männliches Geſchlechts zu denken: wie denn auch jener, zwar ein Verfälſcher, aber leicht älter als Diodor ſelbſt, dieſe Notiz faßte, welcher in einer Schrift unter dem Namen der Potamilla von 800000 Freyen zu Agrigent redete (Weſſeling zu Diodor a. a. O.). Sollten denn zweymalhunderttauſend, wenn auch nicht alle vollſtändig gerüſtet waren, ſolche Schaafſeelen gehabt haben daß ſie den Pönern auch nur geſtattet hätten ſich vor der Stadt feſtzuſezen, geſchweige ſie auszuhungern? Aber auch hier ſind unter den 180000, theils Sympoliten einer weiten Landſchaft, theils Iſopoliten zu verſtehen; nicht Griechen allein, ſondern auch Sikaner und Sikeler, welche den ſchon ſtarkgemiſchten Griechen gar nicht ſo fremd waren wie es uns vorkommt. Für gewaltige Zahlen bey den Italioten, wie zu Kroton, gilt die nämliche Erklärung: doch die dreymalhunderttauſend von Sybaris möchte ich nicht als hiſtoriſch betrachten, da es eine Zeit betrifft vor der Abſchaffung der Königswürde zu Rom, und eine

ſchen Kriegs nach derſelben Regel wie zweyhundert Jahre früher gezogen worden, ſo würde ſie vielleicht dieſelbe geweſen ſeyn welche Fabius für die Waffenfähigen von ganz Italien angab: aber das hatte ſich geändert. So lange viele unabhängige Staaten waren, wird jeder den Cenſus ſeiner Iſopoliten zu dem eigenen hinzugefügt haben; alſo daß die Zahl der Capita des nämlichen Volks mehrmals wiederholt vorkam; als Rom Mittelpunkt des ganzen geworden war, hätte dies den Zweck geſtört, zu überſchauen über welche Kräfte der Zugewandten der Senat verfügen könne. Es iſt ſogar höchſt wahrſcheinlich daß den Bundesgenoſſen unter einander in vielen Fällen [148]) das Municipium unterſagt ward, wie den Städten im Umfang eines Volks welches gegen Rom verbrochen hatte. Ein gleiches Bündniß ſcheint Iſopolitie in ſich zu befaſſen, ja gleichbedeutend damit zu ſeyn [49]): aber das Beyſpiel

Zahl welche, die verſchiedenen Stufen der Verzehnfachung hinauf, eben ſo wenig eigentlich numeriſch iſt als ſieben oder ſiebzig es bey den Hebräern ſind (S. Reimarus meiſterhafte Abhandlung de assessoribus synhedrii LXX linguarum gnaris): — ſechs, und ſeine Multiplen mit zehn bey den Latinern; ſo die freygegebenen ſechstauſend Gefangnen: Livius II. 22. Dergleichen iſt, wenn es entſteht, ſo wenig unwahr als wahr zu nennen.

148) Mit Fregellä hatten es Peligner und Samniter. 49) foedus aequum — der Kampaner, Livius XXIII. 5: zum Lohn für der Maſſalioten treue Hülfe in der galliſchen Noth immunitas data, et locus spectaculorum in Senatu decretus, et foedus aequo iure percussum: Juſtinus XLIII. 5.: das hieß ohne Zweifel in der einheimiſchen Erzählung, *ἀτέλεια καὶ προεδρία ἐν τοῖς ἀγῶσι καὶ ἰσοπολιτεία.* Das mindere Bürgerrecht wie es die Transalpiner vor Claudius hatten, noch

der Kampaner denen ein ſolches zugeſchrieben wird, da ſie doch Roms Vorrang huldigten, ja öfter ſeine Hoheit anerkannt hatten, beweißt daß dieſer Name nun nicht mehr buchſtäblich verſtanden ward. Nach dem alten Sinn des Worts waren die Römer noch immer im Municipium mit Tibur, Präneſte, allen verbündeten Orten wofür das Recht des Exilium beſtand: ja mit den Neapolitanern welche doch ſogar Steuer zahlten: Latiner und italiſche Bundesgenoſſen mit ihnen: da ſie, wenn auch unter Beſchränkungen die ihren eigenen Bedürfniſſen gewährt waren, das römiſche Bürgerrecht führen konnten: aber weil dieſen beyden Ständen eigenthümliche Geſeze gegeben waren, die ſie unter einander und von den Municipes der alten Art unterſchieden, ſo entzog der Sprachgebrauch ihnen dieſe Benennung [150]: und nur die eigentlichſten Iſopoliten wurden mit den römiſchen Bürgern aufgeführt.

ausgeſchloſſen von Senat und Aemtern, nennt Tacitus Ann. XI. 23. foedera et civitatem Romanam.

150) Klaſſiſch für die Unterſcheidung iſt Livius XXVI. 15: — der Senat müſſe unterſuchen num (Campani) communicassent consilia cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum: denn ſo iſt zu interpunktiren, daß die Namen aller drey Stände nach alter Redeweiſe durch Nebenſtellung verbunden ſeyen, und zwar ſteigend nach ihrem Rang: italiſche Bundesgenoſſen, Latiner, freyverbundene Municipien, wie Kuma, Fundi und Formiä. Gronovius hat richtig erkannt daß das lezte Subſtantiv die vorſtehenden nicht regiere; aber die Copula welche er davor einrücken will entſtellt den alten Ausdruck, und hebt die Unterſcheidung von Italikern und Latinern auf. Beyläufig bemerke ich daß gleich weiter, wo es heißt num ope eorum in bello forent et *municipiorum* adiuti, nach der Spur der Handſchriften, welche geben et *admunicipiorum*, zu emendiren iſt: et *adminiculo*.

Da den jedesmal zu Rom anweſenden Latinern im ſechſten Jahrhundert die freylich mit weniger Macht verbundene Ehre zuſtand in einer ausgelooſten Tribus ihre Stimmen abzugeben, ſo hat es freylich große Wahrſcheinlichkeit daß ſie damit für ein Stimmrecht entſchädigt worden welches die übergeſiedelten Municipes ausgeübt, ſo lange die alte Centurienverfaſſung beſtand: und dies könnte der Erzählung zum Grunde liegen daß Caſſius durch die Stimmen der ihm anhänglichen Latiner und Herniker ſein Geſez durchzuführen gehofft habe [151]). So fremd wie jene abgeſchaffte Verfaſſung geworden war, dürfte in der That die Angabe der Definition, — bis auf jene weſenloſe Ausnahme vollkommen richtig ſeitdem alles auf den Tribus als Grundlage beruhte, — nicht unwiderſprechlich beweiſen daß die Municipes nicht vor Alters in den Klaſſen geſtimmt hätten; welches doch von den Clienten, während ſie auch nur Aerarier waren, nicht zu bezweifeln iſt. War dies lezte, wie ich gern zugebe, neuernde Abweichung vom Geſez des Servius, ſo wird man ſchwerlich die Municipes verſäumt haben, deren Stimmen ſich eben gegen die Plebejer richten ließen. Wenn es aber ſo dargeſtellt wird daß Caſſius Latiner und Herniker zur Stadt gerufen habe um zu ſtimmen, ſo iſt der Irrthum handgreiflich: und ſo ſichtbar hat einem ſpäten Annaliſten die Erinnerung tribuniciſcher Stürme aus ſeinem Jahrhundert vorgegaukelt, wenn Tribunen durch hereingerufene Latiner und Italiker, und gedrohte Gewalt, den Senat zu ſchrecken ſuchten, daß

[151]) Dionyſius VIII. 72. p. 540. d.

jene, in verſtändiger Beſchränkung ſo glaubliche, Nachricht faſt zweifelhaft wird.

Es iſt zweckmäßig über ſehr fremde Gegenſtände Ausdrücke zu vermeiden bey denen unbeſtimmte oder falſche Nebenbegriffe verwirren können: künftig aber werde ich auch von der Iſopolitie manchmal nach dem Staatsrecht unſrer Väter reden. Daß der Sympolit, mit den mindern bürgerlichen Befugniſſen, dem Pfahlbürger der alten Stadtrechte entſpricht, iſt gewiß klar genug [152]: von dieſem iſt, meines Erachtens, der Ausbürger ſo zu unterſcheiden daß er nur dann Pfahlbürger heißen kann wenn er in die Stadt zieht. Wer einzeln das Verhältniß des Ausbürgers erhielt, war durchgehend ein vornehmer Mann, Ritter oder Prälat; und gleicht dem Proxenen: aber nicht nur der Einzelne errichtet ein Burgrecht mit einer Stadt, ſondern auch eine ganze Bürgerſchaft oder Landſchaft; und dieſes Verhältniß, welches die ſchweizeriſche Geſchichte, zumal das funfzehnte Jahrhundert hindurch, unzähligemal nennt, nie erklärt, ſcheint mir nichts anders ſeyn zu können als Iſopolitie. Alle Bürger oder Landleute jener Gemeinde wären Ausbürger geworden; von Zürich, zum Beyſpiel: in demſelben Sinn wie die Kampaner römiſche Bürger: der einzelne der es benuzte ward Pfahlbürger. Landrecht war das nämliche Verhältniß zu einer Landſchaft: das Wort welches in dieſen dem Pfahlbürger entſpräche kenne ich nicht. Mit Land- oder Burgrechten war immer auch ein Schirmverein verbunden: daher iſt es kein Wunder wenn der Name jener angewandt ward um Ver-

152) Vgl. Hüllmanns Geſch. d. Stände. 2. A. S. 582. ff.

träge zu verbergen dergleichen einzeln abzuſchlieſſen den Kantonen eigentlich nicht geſtattet war [153]), und das iſopolitiſche Verhältniß dabey in Vergeſſenheit kam.

Ueber das Recht der Latiner.

Einige Befugniſſe übte der Ausbürger ohne das Verhältniß zu dem Staat ſeiner Väter zu ändern, einige konnte er nur als Pfahlbürger geltend machen: und hierüber entſchied nicht die höhere Würde des Rechts, ſondern die Beſchaffenheit der Sache. Ohne Kapua zu verlaſſen hatte Pacuvius Calavius eine Claudia geheirathet, und eine Tochter nach Rom vermählt; dadurch ward nichts verwirrt: aber wenn er römiſche ſteuerpflichtige Grundſtücke gekauft hätte, ſo würde der Republik das Tributum davon entzogen ſeyn, welches nicht nach den Gegenſtänden ſondern nach den Perſonen ausgeſchrieben ward. So war alſo das vornehmere Recht, das Connubium, jedem Iſopoliten offen: das Commercium dem übergeſiedelten vorbehalten.

Von der Römer Verhältniß zu Alba wird gemeldet daß Connubium beſtanden habe [54]); und mag jede angebliche Kunde über dieſe uralten Zeiten mit vielleicht un-

[153]) Daß die ſpäteren Burgrechte nichts anders als Verbündniſſe waren und die oben angegebene Urſache bewogen hat jenen Namen zu gebrauchen, ſind zuverläßig gegründete, durch Herrn Doctor Bluntſchli mir mitgetheilte Bemerkungen eines Züricher Rechtskundigen: aber daß Pfahlbürgerſchaft aus Burgrecht hervorging, ſteht aus deutſchen Urkunden feſt. [54]) Strabo V. p. 231. b. *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον· οὐδὲν δ’ ἧττον ἐπιγάμια τε ἦσαν* (l. *ἐπιγαμία τε ἦν*), *καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ, καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά* (die Iſopolitie).

nöthiger Strenge verworfen werden, ſo iſt dies doch als Herleitung eines gleichen Rechts mit den Latinern gemeynt, und zu beachten. Das Connubium mit Alba iſt in der Sage von den Müttern der Horatier und Curiatier, das mit den Priſkern und Latinern in der von den Frauen welchen vor der Schlacht am Regillus die Scheidung freygeſtellt worden [155]), ausgeſprochen; und über ſolche Dinge kann die Sage nicht von der Würklichkeit abweichen: die Vermählung der Tochter des lezten Königs mit dem Dictator Mamilius darf wohl für hiſtoriſch gelten. Zu dieſen allgemein bekannten Erzählungen iſt jezt die Erwähnung hinzugetreten daß die Heere unter C. Marius und Q. Pompädius mit traurigem Herzen gegen einander unter den Waffen geſtanden, weil viele durch das geſezlich beſtehende Connubium befreundet und verſchwägert geweſen wären [56]).

Seitdem dieſes Zeugniß ans Licht gekommen, darf die Meynung daß die wahren Latiner kein Connubium gehabt, für entſchieden widerlegt gelten: denn gewiß iſt es undenkbar daß die welche vor den Italikern das Ehrenrecht voraus hatten zum Stimmen zugelaſſen zu werden, in jener weſentlichen Sache ihnen nachgeſtanden hätten. Sie hätten dann überhaupt, ſo lange ſie ſich als Ausbürger hielten, keine Gemeinſchaft des Rechts mit den Römern gehabt, mit Ausnahme der zwölf Colonien welche Nexa

[155]) Th. 1. S. 617. [56]) Diodorus Exc. de Sententiis XXXVII. 10. p. 130. ed. Dind. οἱ παρ' ἀμφοτέροις στρατιῶται — συχνοὺς οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνεῖν τῆς τοιαύτης φιλίας.

ſchlieſſen und Erbſchaften antreten konnten [157]). Wie es mit dieſen bewandt geweſen ſeyn dürfte, darüber werde ich meine Vermuthung äußern wenn die Geſchichte die Zeit erreicht haben wird, wo ſie, wie ich denke, jene Befugniß erhielten: der Grund aus welchem das Commercium nicht beſtanden hatte, war nicht mehr; und es hätte allen Latinern eingeräumt werden können, wenn nicht eben damals Mistrauen, und ein Streben ihr Aufblühen zu hemmen, zu allen Bewilligungen abgeneigt gemacht hätten.

Nach dem Plan meines Werks würde ich von den latiniſchen Colonien, deren Recht auf eine in der früheren Jurisprudenz ſo häufig erwähnte, mithin ohne Zweifel auch ſehr zahlreiche, Klaſſe der Freygelaſſenen angewandt iſt, ebenfalls bis zur Erzählung der Zeit da dieſer Stand errichtet ward, zu reden verſchieben, wenn die Erörterung der Frage welche latiniſche Colonien es geweſen, nach deren Vorbild den Junianiſchen Latinern das Connubium verſagt ward, ſo lange hinſtehen könnte.

Ich muß alſo ſchon hier bemerklich machen daß die noch in ihrem Recht gebliebenen alten latiniſchen Städte, und die mit ihnen den latiniſchen Namen bildenden Colonien [58]) ein volles Jahrhundert ehe der Conſul Junius Norbanus das Recht der latiniſchen Freygelaſſenen einführte, ſämmtlich römiſche Bürger, und ihre Städte Municipien geworden waren. Nach dem juliſchen Geſez gab es keine latiniſche

[157]) Cicero pro Caecina. 35 (102). [58]) Alle Latiner ſind unter dieſem einigen Namen zuſammengefaßt bey Polybius II. 24: alle erhielten zugleich unter demſelben das Bürgerrecht durch das juliſche Geſez, Colonen wie Tiburtiner und Präneſtiner.

Colonien, bis, ein Jahr darnach, ein neues Latium [159]) eingeführt ward. Das transpadaniſche Land hatte ſich mit einer gemiſchten lateiniſch redenden Bevölkerung aus Italikern und umgebildeten Einheimiſchen gefüllt; die Städte jenſeits des Po waren noch treu, aber machten Anſprüche; deshalb wurden ſie durch ein vom Conſul Cn. Pompejus Strabo angetragenes Geſez zu latiniſchen Colonien erhoben, ohne daß Colonen dorthin geſandt wären [60]). Das eigenthümliche dieſes Rechts war daß diejenigen welche in ſolchen Städten Magiſtrate und Ehrenämter bekleideten dadurch das römiſche Bürgerrecht erlangten, und nur ſie [61]): als Colonien nach dieſem Recht werden namentlich Comum

[159]) Latium in der Bedeutung von ius Latii (welches lezte ſich bey Asconius, Arg. der Piſoniana, findet) hat Geßner, aber ohne Beleg: vermuthlich nach Strabo IV. p. 187. a. *ἔχουσα τὸ καλούμενον Λατεῖον* (scr. *Λάτιον*), und Appian Civ. II. 26. *τοῦτο γὰρ δύναται τὸ Λάτιον*: Stellen die auch, der fremden Sprache ungeachtet, vollkommen genügten: jezt kommt Gaius hinzu: ſ. Anm. 163. [60]) non novis colonis, sed veteribus incolis manentibus: Asconius a. a. O. Mithin ohne alle Deduction, grade im Widerſpruch mit dem Weſen jener Definition (Anm. 80.) welche wohl für älter gelten darf. [61]) Strabo IV. p. 187. a. Appian Civ. II. 26. Gaius I. 96. — und Asconius a. a. O.: denn in den widerſinnigen Worten, woran ſchon Sigonius mit Recht Anſtoß nahm, ut petendi magistratus gratia civitatem Rom. adipiscerentur, iſt gratia Verfälſchung eines Herausgebers: es fehlt ohne Zweifel in den alten Drucken wie in der Florentiner Abſchrift: wonach ſich die Emendation ergiebt ut petendis magistratibus civ. Rom. adip. — Eben vorher führt die Lesart jener Abſchrift possent hinc faſt eben ſo ſicher auf die Verbeſſerung possiderent, ſtatt des ſchlechten possent habere: und weiterhin hat eine heilloſe Willkühr das ius Italiae, wovon der unverfälſchte Text

und Nemauſus angeführt [162]). Von der Zeit an wurden viele Städte und Völker in dieſen Stand erhoben, der, verglichen gegen das alte latiniſche Recht, das mindere Latium genannt ward [63]), und mit vollem Fug. Daß

nichts hat, eingeführt, und damit den Wahn vom Daſeyn italiſcher Colonien — deſſen gänzliches Verſchwinden hoffentlich nicht mehr fern iſt. Ueber dieſer Stelle hat als Asconius ſchrieb, und als ein vermeſſener Emendator ſie zurecht machte, ein wahrer Unſtern gewaltet: wenn unter dieſem Einfluß der römiſche Schriftſteller auch unſtreitig wähnte, es ſey das Recht der alten Latiner das nämliche geweſen, ſo wollen wir bemerklich machen daß er auch ſeine Verwunderung äuſſert wie Cicero Placentia ein Municipium nennen könne, da es als latiniſche Colonie gegründet worden: — nämlich er ſelbſt kannte es als militariſche. Der nämliche Gelehrte dem alles was ſich während Ciceros öffentlichem Leben ereignete ſo vertraut bekannt war, begriff das alte Staatsrecht ſo wenig daß ihm nicht einfiel wie die Stadt vom juliſchen Geſez bis die Triumvirn dort die Militarcolonie gründeten, nichts anderes ſeyn konnte. Um zu ermeſſen wie wenig auch große theilweiſe Einſicht und Verſtand nöthigen oder rechtfertigen, einzelne Aeuſſerungen über ganz untergegangene Zuſtände uns zum Geſez dienen zu laſſen, muß man beobachtet haben wie funfzig Jahre und noch weniger hinreichen ſie völlig in Vergeſſenheit zu bringen.

162) Strabo und Appian a. a. O. 63) Wenn man nur unbefangen gelten läßt was augenſcheinlich in der Handſchrift ſteht, ſo lautet die Stelle bey Gaius a. a. O. unſtreitig, nach einigen leider jezt auf immer unlesbaren Zeilen: magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum qui vel magistratum vel honorem gerunt (alſo z. B. auch die Seviri Augustales, die Flamines der Kaiſer u. ſ. w.) ad civitatem Romanam perveniunt. Dieſem mußte ein maius Latium entgegenſtehen, von dem in den verlornen Zeilen die Rede war; etwa ſo: *Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui* mag. gerunt etc.

dieſe Latiner kein Connubium hatten, da ſie großentheils Barbaren, hoͤchſtens italiſirte Miſchlinge waren, iſt ſo begreiflich als daß man es den Laſſen verſagte, deren eindraͤngender Ueberſchwemmung ein Damm geſezt werden wollte: Erweiterung des Commercium aber war willkommen, und im Sinn mancher Maasregel welche den Kaufpreis italiſcher Grundſtuͤcke zu heben bezweckte.

Ein Geſez welches latiniſche Voͤlker als fremde betrachtete, und auf ſie den Grundſaz anwandte daß das Kind der aͤrgeren Hand nachſchlechte [164]) kann nur dieſes mindere Latium betroffen haben: und wenn die Lex Menſia jene Beſtimmung enthielt, ſo iſt eine Graͤnze fuͤr ihr Alter gegeben.

Der Bund mit den Hernikern.

Zwiſchen den Buͤnden Roms mit den Latinern und den Hernikern liegen ſieben Jahre, und Ereigniſſe welche dieſe Geſchichte nicht uͤbergehen wird: das waͤre aber eine knechtiſche Annaliſtik welche den inneren Zuſammenhang dieſer Trennung aufopferte. Es war der naͤmliche Sp. Caſſius der als Conſul beyde Buͤnde ſchloß, und ihr Inhalt woͤrtlich der naͤmliche [65]): das Buͤndniß den drey Voͤlkern gemein und gleich, ſo daß nun, wenn ihre Banner vereinigt ausgezogen waren, jedem Staat ein Drittheil der gewonnenen Beute und des eroberten Landes zufiel [66]),

[164]) Gaius I. 79. (mit Goͤſchens Anm.): — die vergangene Zeit in ſeiner Erwaͤhnung bezieht ſich nur auf die des Geſezes welches in der einzigen Stelle wo es genannt wird den ſeltſam lautenden Namen Menſia fuͤhrt. [65]) *ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους* (*συνθηκῶν*) Dionyſius VIII. 69. p. 537. b. [66]) Derſ.

ſo auch gleicher Antheil an Colonien zuſtand [167]). Damit nun dieſe Gleichheit beſtehen konnte, mußte kein ausnehmendes Misverhältniß zwiſchen den Kräften der Verbündeten ſeyn, wenn ſie auch nicht genau gleichgewogen waren: die Herniker mußten einen viel bedeutenderen Umfang haben als der worin die ſpätere Geſchichte ſie zeigt. Auch ſie, wie die Latiner, ſind durch die Volſker und Aequer überwältigt worden, und haben an dieſe Eroberer einen Theil ihrer Orte verloren, von denen einige, wie es mit Ferentinum geſchehen iſt [68]), wieder gewonnen, andre zerſtört ſeyn mögen; andre, als Friede hergeſtellt und der Beſitzſtand durch Verträge anerkannt war, den Volſkern geblieben ſeyn können. Zu ihren Städten darf Trebia gerechnet werden, das in der Sage von Coriolanus als erobert vorkommt, welches einem Zeugniß gleichſteht daß es an die Aequer verloren worden; es findet ſich weder unter den latiniſchen Städten noch unter den albenſiſchen Orten [69]); und ſchon die Lage macht es höchſt unwahrſcheinlich daß es jemals dem latiniſchen Staat angehört habe. Wohl aber den Hernikern, wenn dieſe einſtmals an die Marſer gränzten, von denen als dem nächſten ſabelliſchen Volk ihr Urſprung abgeleitet wird: und ihr Zuſammenhang mit dem Stammvolk kann nicht immer unterbrochen geweſen ſeyn; es iſt unmöglich daß ſie die unvergänglichen, von

VIII. 77. p. 544. e. τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστοις (der drey Völker) λάχος: vom eroberten Boden, daſ. 76. p. 542. c. Daher gebührte den Latinern ein Drittheil vom Kriegsgewinn: Plinius XXXIV. 11.

[167]) Oben S. 48. [68]) Livius IV. 51. [69]) Wohl aber unter den lezten die Vitellienſer, deren Ort als Coriolanus Eroberung mit Trebia genannt wird.

ältern Bewohnern gegründeten, in uralten Tagen eben wie Latium und die tyrrheniſche Küſte von Pelasgern bewohnten, Felſenburge, in einem Anlauf erobert hätten, zu dem ſie ſich nur eine Straße durch auſoniſche Völkerſchaften gebahnt gehabt, die ſich alsdann wieder hinter ihnen ſchloß. Es iſt augenſcheinlich daß die Aequer das Gebürge eingenommen, und die ſabelliſchen Völker hier auseinander getrennt haben.

Uebrigens, daß die Städte der Herniker, als ſie ſich 443 gegen Rom auflehnten, mehr an der Zahl geweſen ſeyn müſſen als Anagnia und die vier andern welche namentlich als ſolche vorkommen, hat ſchon Cluver aus Livius Ausdruck gefolgert, daß, auſſer Verulä, Alatrium, Ferentinum, alle hernikiſche Völker den Krieg beſchloſſen hätten [170]). Zu errathen wie viele ihrer waren als ſie noch vollzählig beſtanden, dazu führt die Entdeckung der Zahl welche die Eintheilung der Staaten des ſabelliſchen Volksſtamms beſtimmte. Denn daß auch dieſe durch eine ſolche angeordnet ward iſt nicht zu bezweifeln, mochte es nun wie bey den Römern drey ſeyn, oder eine andre; durch ſich ſelbſt, oder mit zehn vermehrt um die untern Abtheilungen zu gewähren. Solche Formen können nicht zufällig ſeyn; ſie ſind Geſez, wie die doriſche Muſik; ſie beweiſen unmittelbar was ſie zeigen. Die Sabeller haben ſich in dieſer Hinſicht von den Latinern grade unterſchieden wie Joner von Doriern: ihre anordnende Zahl war vier.

[170]) Livius IX. 42. Concilium populorum omnium habentibus Anagninis — praeter Alatrinatem, Ferentinatemque et Verulanum omnes Hernici nominis populi (nicht populo) Romano bellum indixerunt. Dazu Fruſino.

Sie erſcheint im Kriegsweſen der Herniker und der Samniter. Die Cohorten jener zählten vierhundert Mann [171]: eben ſo die der Samniter [72]; und in der Stärke ihres regelmäßigen Heers, ſechszehntauſend [73], findet ſie ſich zwiefach; es ſind vier Legionen, jede von viertauſend Mann [74]. So ſind denn auch die viertauſend Samniter welche zur Vertheidigung von Paläpolis geſandt worden [75], eben eine Legion; und jene Zahl iſt angegeben, nicht weil man die Stärke der Hülfsvölker angemerkt hätte, ſondern weil die einer ſamnitiſchen Legion den Annaliſten noch wohl bekannt war. Weniger gewiß iſt es wohl, allein doch ſehr wahrſcheinlich, daß, auch die achttauſend Mann mit denen Numerius Decimius bey Larinum Hannibal den Sieg entriß [76], von zwey Legionen zu verſtehen ſind.

Die Eidsgenoſſenſchaft der Marſer zählte vier Völker: daß die ſamnitiſche eben ſo viele enthalten habe iſt durch jene vier Legionen faſt dargethan. Denn wenn auch die Frentaner damals ſich von den Eidsgenoſſen, Caudinern, Pentrern, Hirpinern, getrennt hatten, ſo mochte es doch möglich geweſen ſeyn der Erhaltung der Grundform durch Einrichtung eines vierten Kantons zu genügen [77].

Dieſe Zahlengeſeze, einmahl erkannt, leiten ſo ſicher

[171]) Livius VII. 7. Octo cohortes quadringenariae. [72]) Derſ. X. 40. viginti cohortes Samnitium (quadringenariae ferme erant). Die Partikel gehört dem Schriftſteller, welcher den Ausdruck ſeiner ältern Quellen beſtimmter findet als ihm zu verbürgen ſcheint, wie es auch Dionyſius macht: Th. 1. Anm. 1228. [73]) Die der legio linteata: Derſ. X. 38. [74]) Alſo jene zwanzig Cohorten zwey Legionen. [75]) Livius VIII. 23. [76]) Derſ. XXII. 24. [77]) Oben S. 23.

daß ich ohne Bedenken annehme jedes ſelbſtändige ſabelliſche Volk ſey vierfach getheilt geweſen, alſo auch die Herniker; und das zeige ſich für dieſe in den tauſend Colonen von Antium [178]). Hier hätten vierhundert hernikiſche die vier ſabiniſchen Stämme auf gleiche Weiſe dargeſtellt wie die dreyhundert Römer die drey Tribus der Geſchlechter; die dreyhundert Latiner die drey Decurien der Städte. Und ſo weit fühle ich Sicherheit: nicht ohne die Gränze zu überſchreiten jenſeits welcher Zaubergewalt dem Verwegenen auflauert und die Sinne zu bethören droht, läßt ſich die Vermuthung bilden daß die, in römiſchen Dingen ſo oft erſcheinende, Zahl zwölf, aus der Vermehrung der Grundzahlen der in der Nation verbundenen Latiner und Sabiner mit einander, erwachſen ſey: es möge in Attika in Hinſicht der Ioner und Kranaer die nämliche Bewandtniß gehabt haben. Daher werde Numa, nach der Vereinigung beyder Völker, die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs zugeſchrieben; welches doch von Anbeginn geweſen ſeyn muß, auch durch das zehnmonatliche nie verdrängt ſeyn konnte.

Ich kehre auf meinen lieben redlichen Boden zurück, und athme frey. Das mag man fragen ob die Herniker wohl vierzig oder ſechszehn Städte gezählt haben werden? Eine andre Zahl kann es nicht ſeyn: und die Nachricht

[178]) Antiates mille milites, bey Livius III. 5., iſt ſicher nichts anderes als eben der Widerſchein einer Notiz daß zu Antium tauſend Colonen waren. Der Geſammtantheil der Herniker war nicht um ein Drittheil größer als der von jedem der beyden andern Bundesvölker; ſondern es empfing jeder Herniker nur 3/4 vom Looſe welches einem Römer oder Latiner zugetheilt ward.

Bayerische Staatsbibliothek München

daß ſieben und vierzig Städte an den latiniſchen Ferien Antheil nahmen [179]), entſcheidet für die zweyte. Das aber läßt ſich nicht auf gleiche Weiſe finden ob Anagnia in der Zahl der sechszehn begriffen iſt, oder dieſe neben der reichen Stadt [80]) geſtanden haben, wie die dreyßig latiniſchen neben Alba: in den Faſten kommt es alſo, bey dem Triumph des Q. Marcius Tremulus, neben den übrigen Hernikern vor. Es iſt unmöglich zu errathen ob der nach welchem Dionyſius jene Zahl meldete, Rom, die dreyßig latiniſchen und sechszehn herniſche Städte, in jener Summe vereinigte, oder angeben wollte wie viele auſſer Rom auf dem albaniſchem Berg erſchienen wären.

Als Hauptſtadt iſt es in einer wahrſcheinlich recht alten Erzählung nicht zu verkennen, wo es heißt, Lävius Ciſpius von Anagnia habe die Herniker geführt, die, um Rom, wohl gegen einen Angriff der Sabiner, zu ſchützen während Tullus Hoſtilius vor Veji ſtand, auf einem der beyden damals noch offenen und unbebauten Hügel der Esquilien gelagert geweſen, wie ein latiniſches Heer auf dem andern [81]). So alt ward das Bündniß der Römer auch mit dieſem Volk gedacht, in welchem die Titier ihre Volksgenoſſen erkannten, wie die Ramner in den Latinern. Auch

[179]) Dionyſius IV. 49. p. 250. c. Die Volſker von Ecetra und Antium ſind nur durch Verwechslung der Iſopolitie mit der Eidsgenoſſenſchaft eingemiſcht. Unter Tarquinius konnte übrigens von antiatiſchen Volſkern die Rede gar noch nicht ſeyn, und ſchwerlich von ecetraniſchen. [80]) dives Anagnia: Aeneis, VII. 684. [81]) Feſtus s. v. Septimontium, aus Varro. Es ſind die Hügel von S. Maria Maggiore und S. Pietro in Vincola.

ſie ſind dann, wie die Latiner und die Tyrrhener der Küſte, unter Roms Botmäßigkeit gekommen; auch ſie haben das Joch abgeſchüttelt. Als freye Genoſſen und als Unterthanen waren ſie in gleicher Weiſe durch Burgrecht mit Rom verknüpft; und wenn die Zahl der Capita durch das Hinzutreten der Sabiner zwiſchen 246 und 256 von 130000 bis 150700 erhöht war, ſo wird es die Trennung der Herniker, nicht allein die der Sabiner, geweſen ſeyn, wodurch der Cenſus 261, als die Latiner doch ſchon wieder gewonnen waren, auf 110000 herabkam. Unkunde und Rhetorik haben in Caſſius Bündniß, wodurch uraltes Burgrecht nur erneuert ward, ein ganz neues Verhältniß geſehen; und zwar unverantwortliche Verſchwendung der höchſten Gnaden [182]). Die Führer denen Livius folgt müßen dies beſſer gewußt haben, da er von dem Allen ſchweigt: hingegen iſt bey ihm die Zuſicherung eines Drittheils von dem künftig zu erobernden Lande dahin misverſtanden daß ihnen vom eigenen, wenigſtens von ihrer Domaine, nur ſo viel gelaſſen ſey, zwey Drittheile eingezogen wären [83]). Nämlich ihm gilt für gewiß daß das Bündniß als Friedensſchluß einen Krieg geendigt habe: Dionyſius weiß ſogar ſehr vieles umſtändlich von demſelben zu melden. Das verdient ſicher gar keinen Glauben; weit wahrſcheinlicher iſt vielmehr der Krieg gänzlich erdacht weil man das Bündniß für einen Friedensvertrag anſah, und was über die Theilung von Land und Leuten daraus erwähnt war, misdeutete.

[182]) Dionyſius VIII. 69. p. 537. b. 77. p. 544. e. [83]) Agri partes duae ademtae: Livius II. 41.

Die Gefahr welche von den Volſkern und Aequern drohte machte die Römer bereitwillig ſich eine Vormauer durch billige Zugeſtändniſſe zu ſichern; die Herniker aber und die Latiner erwieſen ſich hinwieder in den Kriegen treu welche ihnen ſelber fern und gleichgültig waren, weil ſie auf der Römer Hülfe rechnen konnten, und von ihnen als gleiche Verbündete anerkannt wurden.

Die Kriege mit Volſkern und Aequern, bis zum Ende des vejentiſchen.

Die unaufhörlichen Kriege mit dieſen auſoniſchen Völkern, welche mehr als ein Säculum hindurch faſt alljährlich vorkommen, haben Livius veranlaßt zu äußern, daß er mit Ueberdruß davon ſchreibe, und gleiches Misgefühl bey ſeinen Leſern vermuthe [184]): wie vielmehr hat dies der Fremde zu erwarten, welcher, achtzehn Jahrhunderte ſpäter, unter ſeinen Zeitgenoſſen ſehr wenige haben wird denen es klar wäre daß der volſkiſche Name durch Arpinum und ſeine Söhne geadelt iſt, oder die Herrlichkeit des Gebürges und des Schauplazes jener Geſchichte vor Augen ſtände; keinen dem jene Ereigniſſe durch ein heimatliches Gefühl werth wären? So muß die ewige Einförmigkeit von Vorfällen, die ſich meiſtens nicht einmal durch Angabe des Orts unterſcheiden, anſcheinend nur Einbrüchen und Plünderungen, folgenlos verlaufender immer wiederholter Unternehmungen, vollends bis zum Unerträglichen ermüden. Doch dieſer Schein innerer Unerheblich-

[184]) Livius VI. 12.

keit iſt nur veranlaßt durch die Unredlichkeit der römiſchen Annaliſten, welche die Eroberungen jener Völker gefliſſentlich in Vergeſſenheit gebracht hat, ſo wie die Kleinlichkeit ihres Sinns heilſame und verſtändige Friedensſchlüſſe, an denen der Nachkommen Eitelkeit Anſtoß nahm. Hätte ein Römer, bewogen durch Abkunft aus einem volſkiſchen Municipium, einheimiſche Chroniken aufgeſucht, ſo würden dieſe ihm große Männer genannt haben deren ſich, nach Ciceros wohl nicht hingewagter Aeuſſerung, auch das Volk ſeiner Vorväter rühmen konnte [185]); und dieſe jezt ſo unerfreuliche Geſchichte könnte, erſt in den glänzenden Thaten der alten Zeit, und dann, als ſich das Glück gewandt hatte, in dem unermüdeten Widerſtand langer Jahre, ungeachtet ihres beſchränkten Schauplazes, achtungswürdig wie irgend eine erſcheinen. Das Bild einer ſolchen wiederzuſchaffen iſt unmöglich: nur von Attius Tullius, Vettius Meſſius und Gracchus Clölius ſind die Namen auf uns gekommen, ihr Andenken zum Theil von unwürdig feindlichem Sinn entſtellt: ihre ſiegreichen Tage ſind ausgetilgt, Eroberungen die ſich nicht ganz verbergen ließen auf einen Fremden übertragen: der Männer entwandte Ehre herſtellen können wir nicht, noch im Allgemeinen entdecken welche dem Volk gebührt.

Die römiſche Geſchichte kann die volſkiſchen Kriege um ſo weniger verſäumen, da die Macht der Latiner durch ſie vernichtet ward, und die übriggebliebenen ſich gezwungen ſahen in der Botmäßigkeit Roms Rettung zu ſuchen; alſo daß durch ſie der römiſche, nach den Königen untergegan-

185) De re p. III. 4.

gene, Staat wieder erſtand. Aber Wiederholung der annaliſtiſchen Meldungen voll Trug und Unwahrheit führt nicht zu ihrer Kenntniß, ſondern Betrachtung in Maſſen wie ſie aus weiterer Entfernung zuſammentreten. Vor dieſer theilen ſie ſich in vier Zeiträume.

Der erſte geht bis auf den Frieden mit den Volſkern im Jahr 295; während deſſelben hat ſich die Herrſchaft der beyden auſoniſchen Völker in Latium ausgebreitet, und, wenn auch eine Zeitlang aus Antium zurückgedrängt, zulezt ihre größte Höhe erreicht. Den größeren Theil deſſelben, voll Dunkelheit, und mit ſpärlicher Kunde ſehr weniger beſtimmter Ereigniſſe, nimmt der gegenwärtige Abſchnitt ein. Der zweyte Zeitraum geht von jenem Frieden bis zum Sieg des Dictators Aulus Poſtumius Tubertus. Während deſſelben erhielten ſich beyde Völker im Beſiz des gewonnenen Landes; aber das Band wodurch ſie ſtark geweſen, war, bis zum Anfang des Kriegs den jene Schlacht entſchied, aufgelößt; und auch für denſelben nur zwiſchen Aequern und Ecetranern hergeſtellt. Bis dahin war Rom auch mit dieſen wie mit den Antiatern befreundet, wenn auch nicht immer ohne Störung: mit den Aequern in unfriedlichem Verhältniß, häufig in offenbarem Krieg. Während des dritten blieben die Antiater in der Römer Freundſchaft; Ueberwältigung der andern weſtlichen Volſker und der Aequer ſchritt ſtetig vorwärts, bis Rom vor den Galliern fiel. Der vierte umfaßt an dreyßig Jahre: die Aequer ſind vom Sturm der Zeit niedergeworfen; die Antiater verlaßen Rom nach ſiebzigjähriger Freundſchaft, ſie und die andern vorliegenden volſkiſchen Städte

ſind mit den Latinern verbunden, und endigen indem ſie theils in ihren Staat theils in den römiſchen übergehen.

Ich bin weit entfernt auch nur zu bezweifeln daß der jüngere Tarquinius Kriege, und ſiegreiche, mit den Volſkern führte: der aurunkiſche Stamm ward gegen Latium vorgedrängt; ein Mährchen aber iſt es mit der Zerſtörung von Sueſſa Pometia, wenn dieſes eins mit Pometia geweſen ſeyn ſoll welches noch in den Zeiten der Republik vorkommt [186]; nicht weniger als mit den dort gewonnenen unermeßlichen Schäzen. Signia, deſſen Gründung, Circeji, deſſen Befeſtigung durch Colonen, ohne Zweifel hiſtoriſch dem lezten Könige zugeſchrieben werden, bezeichnen offenbar eine nicht entfernte feindliche Gränze: Terracina, welches noch zum römiſchen Königreich gehörte, mochte Botmäßigkeit als wohlthätigen Schuz betrachten: daß es auch zur Zeit des karthaginienſiſchen Vertrags noch tyrrheniſch war läßt ſich mit Grund vermuthen wegen jener Verbindung mit Rom, auch weil es nicht unter dem volſkiſchen Namen vorkommt. Allein als gleich nachher Roms Stärke gebrochen war, wird es in die Gewalt der Eroberer gefallen ſeyn, denen ſich 251 ſchon die beyden albaniſchen Colonien, Cora und Pometia ergeben hatten [87]. Die Eroberer werden Aurunker genannt, wie

[186]) Ich habe faſt Zweifel an dem Daſeyn dieſes Sueſſa Pometia: dafür redet eigentlich nur Sueſſa Aurunca, wo der Beyname ein anderes Sueſſa als Gegenſaz zu bedingen ſcheint: aber das Adjektiv würde Pomptina ſeyn. Nach der Analogie müßte man annehmen es wären zwey Orte vereinigt, etwa wie in der Kaiſerzeit Laurolavinium, hier aber nach der Sitte des hohen Alterthums ohne Veränderung und ohne Copula ihrer Namen. [87]) Der Ausdruck ad Auruncos deficiunt: (Livius

am Anfang des fünften Jahrhunderts die von ihrem Stamm welche um den untern Liris wohnten: auch haben die Chroniken denjenigen mit denen die Römer vor dem Aufſtand der Gemeinde zuſammentrafen Kampanien als Heimat zugeſchrieben [188]). Der Krieg wodurch ihnen jene Eroberungen auf einige Zeit wieder entriſſen wurden, kommt bey Livius zweymal vor unter den Jahren 251, 252, und 259: ja, wer die Sache beym Licht beſieht, wird zugeben daß auch jene früheren angeblichen zwey Feldzüge in der That der nämliche ſind, den verſchiedene Annalen theils in 251, theils in 252, geſezt hatten [89]). Aus dieſer Verworrenheit kann nur ſo viel für hiſtoriſch gelten daß beyde Orte wiedergewonnen wurden und Pometia unterging; wie es denn 261 unter den latiniſchen Städten fehlt, Cora aber vorkommt. Auch das iſt nicht zu bezweifeln daß dreyhundert aus der mit Sturm eingenommenen Stadt enthauptet worden. Dieſe werden bald als Geiſſeln dargeſtellt bald

II. 16.) wird doch niemand ſtören? Läge die Begebenheit auch weit näher, ſo hätte der Römer nach dem Gedanken daß nichts entſchuldige wenn eine Rom angehörige Stadt nicht lieber untergehe als dem Feind die Thore öffne, ſo ſprechen können. Daß die Städte welche Livius latiniſche Colonien nennt albaniſche waren, ſ. oben, S. 24.

[188]) Dionyſius VI. 32. p. 366. c. τὰ τῆς Καμπανῶν χώρας πεδία. Das iſt um ſo weniger nach dem ſtrengſten römiſchen Sprachgebrauch auf die Landſchaft von Kapua zu beſchränken da die Griechen alle Oſker Kampaner nannten. [89]) Livius II. 16. 17. 22. 25. 26. Dieſelben welche, in der Verſion nach der frühern Zeit, Aurunker heißen, nennt er unter 259 Volſker. Der behutſame Dionyſius hat jene Erzählung weggeworfen. — Man vergleiche was unter 251 und 252 erzählt wird: es iſt das nämliche Blutbad.

als aurunkiſche Principes des Orts [190]): ſind ſie Geiſſeln geweſen, ſo würden die alten Einwohner ſich früher den Römern verdächtig gemacht haben, und, obwohl ſie ihre Treue hatten verbürgen müßen, dennoch abgefallen ſeyn; und es ließe ſich ſagen daß auch hier die Zahl nicht nach unſern Anſichten abzuwägen ſey. Ungleich wahrſcheinlicher iſt es indeſſen daß dieſe Schlachtopfer, der Zahl nach einer römiſchen Colonie gleich, eine Aurunkiſche waren welche den Ort hatte behaupten ſollen: daß die Römer ihn zerſtörten weil er öde lag, indem die alten Einwohner weggeführt oder umgebracht waren. Denn jene Grauſamkeit iſt doch nur als Rache begreiflich; und an dem Zuſtand mehrerer Orte deren ich gleich gedenken werde zeigt ſich augenſcheinlich wie verheerend die volſkiſchen Eroberungen waren.

Niemand wird bezweifeln daß dieſe ſich während des latiniſchen Kriegs ausbreiteten: und es mag für ſicher gelten, ſey es nun errathen oder überliefert, daß die Latiner zwiſchen Frieden mit Rom, der Anfangs die Zwecke des Kriegs nicht gewährte, und einem angebotenen Bündniß mit den Volſkern wählten [91]). Dieſe konnten ſich, auſſer durch die Einnahme von Antium, nur von ihrem und der Herniker Gebiet vergrößern; und verheißene Entſchädigungen auf Koſten des römiſchen Staats wären wenigſtens höchſt ungewiß geweſen. Sobald der Friede hergeſtellt war, verſäumten die Verbündeten nicht ihre Gränze zu befeſtigen. Signia muß während jener Jahre

[190]) 300 Geiſſeln in den Jahren 251 und 259: II. 16. 22. principes in 252. II. 17. [91]) Livius II. 22.

da Rom keine Hülfe durch das feindſelige Latium ſenden konnte, verloren ſeyn; denn es ward 259 neu gegründet, und eine neue Colonie dorthin geſandt [192]. Es war aber die wiedergewonnene Landſchaft an Ecetra gekommen geweſen [93]; welches, zwiſchen Signia und Ferentinum gelegen [94], wohl eben in jenem Zeitraum durch eine volſkiſche Colonie eingenommen war, und ſeitdem zur Mahlſtatt des volſkiſchen Staats diente der ſich am Gebürg bildete [95]: deſſen Verfaſſung und Landrath wir uns ganz wie für die latiniſchen Städte zu denken haben. Die Ecetraner ſuchten Hülfe bey ihren entfernten Stammgenoſſen, oder fortgedrängte Aurunker erſchienen ungerufen in Latium, und drohten den Römern Krieg wenn jene Landſchaft nicht wieder geräumt würde: bey Aricia wurden ſie von jenem Heer geſchlagen, welches der Conſul Servilius größtentheils aus Pfandleuten gebildet hatte. Aber das Land räumten ſie nicht; erſt im folgenden Jahr, 260, iſt Veliträ ihnen wieder entriſſen worden. Daß dieſe Stadt, welche ſich auch unter den dreyßigen befindet, urſprünglich volſkiſch geweſen, iſt eine eben ſo verkehrte Vorſtellung wie die näm-

192) Livius II. 21. 93) Es heißt bey demſ. II. 25. und Dionyſius VI. 32. p. 366. c. den Ecetranern ſey ihre Mark genommen: ſie ward angewieſen κληρούχοις εἰς φυλακὴν τοῦ ἔθνους ἐκπεμφθεῖσι: die Aurunker ἠξίουν (τ. Ῥ.) τὴν φρουρὰν ἀπαγαγεῖν: eine ſolche φρουρὰ ſind Colonen in einer feſten Stadt, (Anm. 81.), nicht zerſtreute Anſiedler. Der oben angenommene Zuſammenhang muß errathen werden, iſt aber nicht zweifelhaft. 94) Livius beſtimmt den Ort einer Schlacht zwiſchen Ferentinum und Ecetra IV. 61. 95) Ort der volſkiſchen Concilia: Dionyſius VIII. 4. p. 483. e. Livius III. 10. Lage: laeva ad montes Ecetram pergunt: derſ. VI. 31.

liche Anſicht über Antium; es iſt ganz unmöglich daß als- dann Cora, und die entfernteren Städte Latium hätten angehören können. Der Irrthum iſt daraus entſtanden daß dieſe Orte allerdings nachher volſkiſch wurden, und es blieben bis alles weit und breit unter römiſche Hoheit kam. Daß ihre Bürgerſchaft nicht von fremdem und feindſeligem Stamm geweſen ſeyn kann, zeicht der Wunſch den entvölkerten Ort durch römiſche und latiniſche Colonen herzuſtellen, welches 262 geſchah. Es gleicht keiner erfundenen Erzählung daß damals nur ein Zehntheil der Einwohner übrig geweſen ſey; aber eine Peſt, welche einen einzelnen fern vom Meeresufer gelegenen Ort alſo getroffen, ſich nicht über Latium und Rom erſtreckt hätte [196]), iſt eben ſo ein Unding, wie es widerſinnig iſt daß Volſker Feinde zu ſich geladen haben ſollten, anſtatt jener aurunkiſchen Volksgenoſſen, von deren Ankunft die Annalen ſelbſt erzählten. Es iſt offenbar die Kriegsnoth geweſen, welche, erſt bey der volſkiſchen Einnahme, dann bey der Wiedereroberung, die Bevölkerung von Veliträ hingerafft hat. Gleiches Schickſal wird Norba gehabt haben, das im nämlichen Jahr 262, um die pomptiniſche Landſchaft zu behaupten, Colonen empfing [97]).

Keines dieſer Bollwerke wird unter den Orten genannt welche Coriolanus und die Volſker in dem Feldzuge eingenommen haben ſollen der in der geltenden Geſchichte

[196]) Dionyſius VII. 13. p. 427. c. vgl. mit Livius II. 31. welcher erzählt Veliträ ſey erobert, und die Colonie nach Roms Beſchluß hingeſandt. [97]) Derſ. II. 34. arx in Pomptino: wonach der ager Pomptinus die Gebürgshalde über den Sümpfen dieſes Namens iſt.

ohne Verſchiedenheit und Zweifel in das Conſulat des Sp. Nautius und Ser. Furius geſezt wird. Von dieſem ſollte man erwarten daß er der Skepſis welche die Glaubhaftigkeit der Geſchichte der erſten vier Jahrhunderte läugnet, nicht entgangen ſeyn, vielmehr daß er ihr als ein augenſcheinlicher Beleg ihres Urtheils gedient haben würde; allein ſo flüchtig ſind jene Betrachtungen unternommen daß dies nicht geſchehen iſt. Völlig übergangen wird die gänzliche Verſchiedenheit beyder Geſchichtſchreiber über die Eroberungen, die ſich bey Dionyſius zum Theil in grade umgekehrter Ordnung von der welche Livius annimmt, folgen; da überdies jeder mehrere Orte nennt von denen der andre ſchweigt [198]). Solche Widerſprüche hätten nun eben nach den Maximen worauf jene allgemeine Verwerfung gegründet iſt entſcheiden können die ganze Erzählung als Fabel zu verdammen; und in der That kann nichts unglaublicher ſeyn als dieſe Verſchiedenheiten über die eroberten Städte, welche bey Alexanders aſiatiſchen Feldzügen nicht ſo ſehr auffallen möchten, aber in einer Geſchichte wo keiner ſonſt mehr als die Einnahme einer einzelnen Stadt darbietet nicht denkbar ſind. Gegen die Unglaublichkeit daß Tag für Tag ein feſter Ort eingenommen

[198]) Bey Livius: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla, Lavinium, Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum — bey Dionyſius: Toleria, Bola, Lavici, Pedum, Corbio, Carventum, Bovillä, Lavinium (wovon nur geſagt wird daß es eingeſchloſſen worden): dann während der dreyßigtägigen Friſt, Longula, Satricum, Cetia (?) Polusca, die Albieter (hier iſt, wohl durch Dionyſius Schuld, das Wort Albensis verſteckt; welches auf die Poluscaner ging), Mugilla, Corioli.

worden, ohne einen Verſuch die Eroberer aufzuhalten, ohne daß ein römiſches Heer nur aufgeſtellt wäre; daß, bey der bloßen Annäherung der Feinde Senat und Volk die Vertheidigung Roms auch nicht als möglich gedacht hätten; gegen dieſe gehäuften Unglaublichkeiten wird das Befremdliche in der Nachricht von Coriolanus ruhigem Greiſenalter unbedeutend. Das iſt ſo unwiderſprechlich einleuchtend, daß, wenn es noch in unſern Tagen gläubige Anhänger der gewöhnlichen Geſchichte gäbe wie ehedem, ſelbſt von dieſen das Zugeſtändniß nicht ſchwer zu erlangen ſeyn könnte, es müßten hier die Eroberungen mehrerer Jahre in ein einziges zuſammengedrängt, und Niederlagen verſchwiegen ſeyn. Allein nicht zu erwähnen daß ein Theil jener Widerſinnigkeiten für den der ſich nicht mit Ausreden begütigen läßt auch ſo ungeſchwächt fortbeſteht, ſo iſt damit dem Ganzen nicht geholfen wovon jener Krieg einen Theil ausmacht. Niemand wird es denkbar finden daß die Volſker ihre Eroberungen geräumt hätten, wenn auch das Heer, ſeinem Eid gehorſam, den befohlenen Rückzug antrat: eben ſo unmöglich aber iſt es daß ſie, von Circeji bis Bovillä und Lavinium, vor Sp. Caſſius drittem Conſulat in der Gewalt der Eroberer geweſen wären. Dann würde von einem Ackergeſez gar nicht die Rede geweſen ſeyn: die Allmende war verſchwunden wenn Roms Gränze bis auf die fünfte Millie zurückgezogen war; wie nachher der Streit über des Ackergeſez verſtummte, als ſiegreiche Feinde die ſtreitige Landſchaft eingenommen hatten. Die Latiner, auf jene wenigen Städte um das Albanergebürg beſchränkt die eine lange Zeit nachher allein übrig waren, und die eben=

falls herabgekommnen Herniker, umringt von erobernden Nachbaren, hätten im vejentiſchen Krieg keine Hülfsheere ſenden können. Waren die Eroberungen 266 vollbracht, wie nahmen denn die Aequer erſt 25 Jahr nachher ihr Lager auf dem Algidus, und von der Zeit an alljährlich? Wie konnten die Römer nach zwanzig Jahren Antium gewinnen, ohne daß ſich eine Spur von vorhergegangener Wiedereroberung der vorliegenden Orte findet?

Ich will wenig Gewicht darauf legen daß Krieg mit den Hernikern im Jahr nach ſolcher Demüthigung gar nicht denkbar iſt, da ich wenig Glauben an denſelben habe: verbürgen möchte ich auch nicht die hiſtoriſche Wahrheit der Meldung daß ein ſikeliotiſcher Fürſt das Getreide geſchenkt habe, welches Coriolanus der Gemeinde nur um den Preis der Aufopferung ihrer Freyheiten hätte zukommen laſſen wollen [199]; denn auch hier könnte ein weit ſpäteres Ereigniß, eine Freygebigkeit des erſten Dionyſius [200]), auf ältere Zeiten zurückgeführt ſeyn. Iſt aber dieſer Umſtand der Sage wohlgegründet, ſo kommt zu erwägen daß Gelo damals noch nicht zu Syrakus herrſchte, welches, wie auch die größten andern Städte der Inſel, frey war; und es läßt ſich keine Urſache erdenken weshalb jener damals eine Gunſt gegen die Römer ausgeübt haben ſollte, wozu der

199) Daß der Senat ſolches Getreide hatte, bezweifle ich gar nicht, die Frage iſt nur ob es ein Geſchenk aus Sicilien war. 200) Im Jahr 344, Ol. 94. 2. Livius IV. 52. nennt Siculorum tyranni: es war aber damals Dionyſius der einzige Fürſt in den Seeſtädten: und eben ihn nannten die Chroniken in der Geſchichte von Coriolanus.

Beherrſcher ſeefahrender Städte durch gemeinſchaftliche Feindſchaft wider die Etruſker veranlaßt ward [201]).

Die Anklage über jene abſcheulichen Rathſchläge wird als Veranlaßung des Plebiſcits angegeben, welches die Tribunen berechtigte den der ihre Verhandlungen mit der Gemeinde ſtörte auf eine zu verbürgende Geldbrüche zu belangen [2]). Da dies Plebiſcit ein allgemeines Geſez iſt, ſo muß es jünger als das publiliſche, 283, kann aber

[201]) Dionyſius, welcher jenen Anachronismus der ungelehrten Römer verlacht, zeigt ſich hier ſchlau, indem er Gelo nur den mächtigſten unter den Fürſten in den ſiciliſchen Städten nennt (VII. 1. p. 417. d.); der Leſer ſelbſt ſoll ihn ſich ſchon damals in der Größe ſeines Königreichs denken. Ueber Gelos Geſchichte findet ſich eine zwiefache, ganz entgegengeſezte, Zeitrechnung, die ſich um Ol. 75. 2. als einen Angelpunkt dreht, welches, oder der Archon Timoſthenes, für die einen (es genügt hier Diodor zu nennen) ſein Todesjahr, für die andern (ſ. Corſini fasti att. III. p. 170.) der Anfang ſeiner Regierung zu Syrakus iſt. Die lezte Angabe hat für ſich das große Gewicht der in ſiciliſchen Sachen höchſt genauen pariſchen Chronik, der bis auf eine nicht erhebliche Abweichung der Scholiaſt zu Pindar beyſtimmt, welcher Timäus zu gebrauchen pflegt; den auch der Verfaſſer jener Chronik um ſo gewiſſer vor Augen hatte, da ſeine Geſchichte in demſelbigen Jahr endigte wovon die Chronik zurückzählt. Die Umkehrung erklärt ſich daher daß die Erzählung Glauben gewonnen hatte, es hätten die Griechen an demſelben Tage bey Salamis und Himera geſiegt: wo alſo Ol. 75. 1. innerhalb Gelos Regierung gebracht werden mußte. Auch dann aber trifft der Anfang ſeiner Regierung zu Syrakus etwa in Ol. 73. 3. oder 4: und Dionyſius überſah es nicht daß ſeine Synchroniſtik, wonach 261, Ol. 72. 1. war, nicht paßt: auch um eine Olympiade berichtigt, reicht ſie nicht. Inzwiſchen war Gelo in der 73. gewiß Fürſt von Gela, für die vorhergehende iſt es nicht erweißlich. [2]) Derſ. VII. 17. p. 431. e.

auch nicht viel älter als 293 ſeyn, in welchem Jahr es zuerſt gegen Cäſo Quinctius angewandt ward [203]). Jene Anklage ſelbſt gehört in ihrer Form den Verhältniſſen an welche ſich erſt nach dem vejentiſchen Frieden, 280, zeigten; wo die Conſuln welche das Ackergeſez unvollzogen gelaſſen hatten, und nachher Appius Claudius, vor das Gericht der Tribus gezogen wurden, von dem Coriolanus verurtheilt ward [4]). Ohne Zweifel waren die Tribunen von Anfang her dazu berechtigt gegen den der auf Vernichtung der beſchwornen Richtung angetragen hatte; wie hätten ſie es aber damals geltend zu machen vermocht, da ſie wenige Jahre nach dem worin die Annalen Coriolanus Verurtheilung ſezten, den Vertreter ihrer Rechte nicht retten konnten, und das Wahlrecht ſich mußten rauben laſſen? Alſo wenn der Handel welcher Coriolanus Unglück entſchied zwanzig Jahre ſpäter geſezt würde als es in der Geſchichte angenommen iſt, ſo wären dieſe Umſtände ſeiner Glaublichkeit nicht im Wege: und dann fände ſich auch eine Hungersnoth zu Rom unter Umſtänden wo ein griechiſcher König in Sicilien veranlaßt geweſen wäre ſich den Römern liebreich zu erweiſen. Seit 275, ungefähr, regierte zu Syrakus Hiero, welcher nach dem Ruhm ſtrebte der Etruſker Seeräuberey zu zerſtören, ihnen ſein Lebelang Feind war: in ſeine Zeit alſo fällt das Hungerjahr 278: [5]):

[203]) Hic primus vades publico dedit: Livius III. 13. Hierauf eben ging das Geſez. [4]) Daß dieſes Gericht nicht auf die Zeit paſſe wohin Coriolanus Proceß geſezt wird, hat Hooke erkannt; ein Mann von geſundem Gemüth und Urtheil, der freylich den Gedanken der Möglichkeit, das Chaos der Geſchichte zu ordnen, nicht faßte. [5]) Ungefähr Ol. 77. 4. — Diodors

er und die Römer hatten die nämlichen Feinde. Bald nachher zeigt ſich eine unmäßige Aufregung zwiſchen den Ständen, wo es ganz wahrſcheinlich iſt daß im Senat ein Vorſchlag geſchehen mochte wie er Coriolanus zugeſchrieben wird, die Plebes aber nun auch ſchon kräftig genug war um den welcher die Grundgeſeze abſchaffen wollte zur Strafe zu ziehen. Auf die nämliche Zeit paſſen einzelne Umſtände, an ſich von geringer Erheblichkeit: die Feindſeligkeiten gegen die volſkiſchen Antiater, wobey ſich Coriolanus auszeichnet. Daß ſein Vergehen, die Strafe und die Rache, ſich einander ſehr nahe gefolgt ſeyn müßten, wäre eine ganz willkührliche Vorausſezung: es können zumal zwiſchen dem erſten und der lezten nicht wenige Jahre verfloßen ſeyn. Wenn ſich dann findet daß die Volſker Iſopolitie und Zurückgabe einer durch die Römer gewonnenen Landſchaft erlangten, ſo läßt ſich darin das Geſez des Friedens nicht verkennen welches Coriolanus vorgeſchrieben haben ſoll; ſo angemeſſen für jene Zeit als es dreyßig Jahre früher, und wenn alles Land bis an die alte Pfahl in ſeiner Gewalt geweſen wäre, ſinnlos iſt von Zurückgabe weggenommener Ländereyen und eroberter Orte an die Volſker und Zurückrufung der Colonen zu reden [206]).
Erkennen wir endlich in dem Verzeichniß ſeiner Eroberungen nur das eines Theils der volſkiſchen, auf den Römer,

Zeitbeſtimmung von Hieros Seeſieg über die Etruſker (Ol. 76. 2.) muß auf dieſelbe Weiſe falſch ſeyn wie die von Gelos Tode: jener wird nach den Jahren ſeines Königreichs angegeben ſeyn; das vierte deſſelben wäre eben Ol. 77. 4.

206) ἐὰν ἀποδιδῶσι Ῥωμαῖοι Οὐολούσκοις χώραν τε ὅσην αὐτοὺς

deſſen Glanz der Eitelkeit ſogar wohl that, übertragen, ſo iſt, — damit in der ganzen, auf ihre wahre Zeit zurückgeführten Sage nichts widerſinniges mehr ſey, ſie vielmehr mit den annaliſtiſchen Ueberlieferungen in die vollkommenſte Harmonie trete, ſie ergänze und belebe, — nur noch zu erklären wie er den Krieg gegen die Vaterſtadt führte.

Dies zu thun bleibt vorbehalten bis ich die Sage in ihrer urſprünglichen Geſtalt, deren ſtarke Züge unverkennbar erhalten ſind, an dem Ort wohin ſie gehört erzählen werde: dort wird ſie ſelbſt ſich geltend machen: nicht allein als eine ächte Ueberlieferung aus ſehr alter Zeit, die doch bloßes Gedicht ſeyn könnte, ſondern als das weſentlich wahrhafte Andenken an einen großen Mann und große Dinge; wie es Jahrhunderte lang, ohne daß die ſtrengſte Würklichkeit bezweifelt wäre, in der Nation fortlebte, und mit der Geſchichte der Verfaſſung und Geſeze verknüpft war. Und dieſe Erzählung würde nichts als ein unhaltbares Mährchen ſeyn wenn ihre Glaubhaftigkeit davon abhinge daß ſie in jenes Jahrzehend gehöre, wo die überlieferte Geſchichte ſie hinſtellt.

Eine lebendige Sage fand einen ſichern Plaz in den Annalen wenn ihr Held in den Faſten vorkam; war dies nicht, ſo blieb ſie ſchwebend auſſer ihren Schranken, wie die von Papirius Prätextatus, wahrſcheinlich auch die vom Cipus; oder ſie ward auf ganz verſchiedene Zeitpunkte bezogen, wie die von Curtius auf 310 und 385; oder ir=

ἀφῄρηνται, καὶ πόλεις ὅσας κατέχουσιν, ἀνακαλεσάμενοι τοὺς ἀπόικους — Dionyſius VIII. 35. p. 508. b.

rige Verbindungen und Folgerungen beſtimmten ſie an einem ganz falſchen Ort einzufügen: ſo iſt es mit der von Coriolanus ergangen. Was nun hier den Irrthum veranlaßt hat, läßt ſich unzweifelhaft entdecken. Wie allenthalben Legenden über die Errichtung verehrter Gebäude entſtehen, ſo verband die Sage einen vier Millien vor der Stadt an der latiniſchen Straße gelegenen Tempel der Fortuna muliebris mit jener von der Göttin der Fügungen geſegneten Verwendung der Frauen. Man erlaubte ſich zu überſehen daß er doch nicht an der Stätte ſtand wo Coriolanus ſie empfangen haben konnte: da dieſer, wie die Sage ſehr beſtimmt erzählte, ſein Lager fünf Millien von Rom am cluiliſchen Graben genommen hatte [207]); nämlich an der alten inaugurirten Gränze die einſt römiſches und albaniſches Gebiet ſonderte, welche er nicht überſchreiten konnte ehe die dreyßig und drey Tage um waren, und der Krieg erklärt [8]). Auch kennt Livius ſein Lager nur hier, und es iſt baare Verfälſchung daß ihn Dionyſius daſſelbe während der drey lezten Tage eine Millie näher nehmen läßt, damit es an die Stelle jenes Tempels komme [9]). Es iſt ſehr möglich daß die Frauen in dieſem das Andenken ihrer geſegneten Fürſprache mit Dankopfer feyerten: die Huld der Gottheit hatte ſich an jenem glücklichen Tage kund gethan; es mochte das nächſte zu jener Feyer geeignete Heiligthum ſeyn. Doch die Fortuna muliebris iſt nicht erſt damals erdacht worden, ſondern nothwendig eben ſo früh wie die Fortuna virilis, deren Tempel

[207]) Derſ. VIII. 22. p. 496. e. Livius II. 39. [8]) Th. 1. S. 385.
[9]) Dionyſius VIII. 36. p. 509. b.

ſchon Servius Tullius errichtete, als ihr Gegenſaz: hier wohl nicht weil die römiſche Theologie alle Gottheiten in zwiefacher Perſönlichkeit, männlich und weiblich, dachte, — denn da würde ſie wohl nicht angeſtanden haben die eine dieſer Ideen als Fortunus zu bezeichnen [210]); ſondern weil Fortuna, die Beſchränkung der allgemeinen Naturgeſeze des veränderlichen Lebens durch Individualität, Ereigniſſe und Schickſale, nach dem Weſen beyder Geſchlechter ſo verſchieden iſt daß jedes für ſich die Macht anbetete welche über ſein Geſchick waltete. Einen Ort auſſer dem Pomörium ſcheint die Religion für das Heiligthum jener Gottheit vorgeſchrieben zu haben, weil der Tempel der Fortuna virilis auch vor der Stadt lag: die ſo weit entfernte Stätte des andern mag höchſt zufällig gewählt ſeyn. Daß aber hier keine Beziehung auf die Geſandtſchaft der Matronen beſtand, zeigt das Weſen des Tempeldienſtes, von dem alsdann Wittwen nicht eben ſo wie wiedervermählte hätten ausgeſchloſſen ſeyn können [11]), da doch der greiſen Mutter Veturia, welche offenbar als Wittwe gedacht wird, die Erweichung des Felſenherzens verdankt ward: ja es wird jeder eingeſtehen daß ſie oder Volumnia die erſte Prieſterin hätte ſeyn müſſen, nicht jene Valeria; die offenbar durch eine ſchiere Erfindung, nur um zu erklären wie ſie und nicht eine von jenen beyden Frauen als ſolche in den Büchern der Pon=

[210]) In der Art wie wahrſcheinlich Vertumnus und Voltumna: wo einer von den Namen wohl etwas verdreht iſt. — Vgl. Th. 1. S. 468. [11]) Man ſage nicht daß Mutter und Frau ihrem Geliebten in das Elend gefolgt ſeyn könnten; das Gegentheil, ewige Trennung, wird offenbar vorausgeſezt; auch vorher hatten ſie ihn nicht begleitet.

tificeſ genannt ward, als Urheberin des Raths dargeſtellt wird. Denn allerdings iſt die Nachricht daß ſie dort, als nur noch der Altar errichtet war, das erſte Opfer an den Kalenden des Decembers 267 darbrachte, der Tempel ſelbſt durch den Conſul Proculus Virginius am Vorabend der Nonen des Quinctilis 268 geweiht ſey, ohne einigen Zweifel aus dieſen Schriften genommen, welche Dionyſius ausdrücklich für das Wunder anführt ſo ſich daſelbſt mit dem von den Matronen geweihten Bilde ereignet habe [212]). Sobald Coriolanus Zug durch die als unzweifelhaft geglaubte Beziehung auf jenes Opfer der Valeria feſtgeſtellt ſchien, ward ſeine vorhergegangene Geſchichte über drey Jahre vertheilt, auf welche dasjenige in dem er vor Rom erſchien unmittelbar folgt: denn die Conſularjahre 264 und 265 fehlen bey Livius nicht durch einen Irrthum, ſondern die Faſten denen er folgte ſchließen ſie aus [13]). So werden Marcius Thaten vor Corioli und gegen die Antiater in 261 geſezt: ſeine Verſündigung in 262, das Gericht und die Verbannung in 263. Doch Corioli beſchwor 261 den Bund mit Rom als latiniſche Stadt, kann alſo damals weder den Antiatern gehört, noch von

[212]) ὡς αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί: Dionyſius VIII. 56. p. 525. e. ἱεροφάνται ſind die Pontifices: II. 73. p. 133. a. vgl. Sylburgs Index. Jenes Wunder, welches auch bey Valerius Maximus I. 8, 4. vorkommt, iſt merkwürdig als ein Beleg, unter mehreren, für den Glauben, bey der Einweihung nehme die Gottheit ſich das Bild zum Leibe an, und wohne darin. [13]) Für mich beweißt dies Sigonius in der vortrefflichen chronologia Liviana S. 89. (Drakenb. VII.): wen er nicht überzeugt der darf wenigſtens die Auslaſſung nicht als Schuld der Abſchreiber betrachten.

den Römern angegriffen ſeyn [214]): und Livius ſelbſt ſagt eigentlich mit klaren Worten daß die alten Annalen unter jenem Jahr in der That nichts von einem Kriege gewußt hätten. Die Sage hatte den Kriegszug ohne alle Zeitangabe gemeldet; als dieſe Ereigniſſe annaliſtiſch geordnet wurden mußte er vor 262 geſtellt werden, in welchem Jahr Coriolanus dieſen, wie man glaubte durch jene Thaten erworbnen, Namen ſchon trug, alſo 261. Sie ſah nur ihn in demſelben: allein es konnte nicht fehlen daß ein Annaliſt erwog, wer ſelbſt keine Auſpicien gehabt könne nur unter denen einer Obrigkeit im Felde erſchienen ſeyn; keinem der Conſuln des Jahrs 261 war ein Feldzug gegen die Volſker zugeſchrieben: aber der Name des Poſt. Cominius kam in der römiſchen Urkunde des latiniſchen Bundes nicht vor: alſo ward gefolgert, er werde damals gegen die Volſker, und Coriolanus unter ihm geſtanden haben [15]). So ganz willkührlich iſt die geltende Erzählung gebildet. Indeſſen erhielt ſich daneben eine Geſtalt der alten Sage; denn etwas anderes iſt die Geſchichte nicht daß Coriolanus eine Schaar Freywilliger verſammelt und gegen die Antiater geführt habe, welche Dionyſius, auf jede Erzählung geizig, neben der gewöhnlichen anbringt [16]).

[214]) Auf dergleichen wird immer weiter fortgebaut. Wie es auch mit dem Zeugniß beſchaffen ſeyn mag womit P. Scaptius über die öde Feldmark von Corioli ſich aufgedrungen haben ſoll, ſo hat man nur nach der Vorausſezung es ſey 261 erobert worden ausgerechnet, daß der, welcher 308 im 83 Jahr ſtand, damals den zwanzigſten Feldzug gemacht habe: nämlich er wäre 226 geboren, und mit dem 17. in die Legion getreten. Mit ſolchem Tand wird man in unſern Tagen nicht mehr verſuchen das Unmögliche zu ſtüzen. [15]) Livius II. 33. [16]) Dionyſius VII. 19. p. 433. a.

Die wahre Geſchichte über jenes Jahr 266 hat ſich ungeachtet der Einſchaltung erhalten. Nachdem Livius dieſe in ihrem Reichthum erzählt hat, fährt er in annaliſtiſcher Kürze fort: als Coriolanus das Heer zurückgeführt, wären Aequer und Volſker unter Attius Tullius [217]) wieder in Latium eingefallen: jene hätten dem Feldherrn der Volſker den Gehorſam verweigert, beyde ihre Waffen gegen einander gewandt, den Römern zum Schauſpiel und zur Freude [18]). Das iſt nichts als die ächte Anzeichnung, vertragen mit der Erzählung wodurch ſie leicht ganz hätte verdrängt werden können; aus der nämlichen Urſache iſt angenommen daß jener Volſker dem Coriolanus als College für den römiſchen Krieg beygeordnet geweſen. Worauf Nachfolgende immer weiter erfunden haben, denen es eben ſo natürlich ſchien daß er die Erhöhung des Fremden ſcheelſüchtig betrachtet, als daß dieſer für die Verſchonung Roms mit dem Leben habe büſſen müßen.

Dies iſt eine ſchwere Verſündigung an einem Manne, von dem das mißmuthige Stillſchweigen der römiſchen

[217]) Tullius und Tullium iſt die ſichre Schreibart der beſten livianiſchen Handſchriften, und Tulli (II. 35, 7.) nur die alte Orthographie des Genitivus. Zonaras hat auch Ἄττιος Τύλλιος, und Plutarch in Ciceros Leben nur umgeſtellt und leicht verſchrieben Τύλλιος Ἄππιος. Im Coriolan hat er Dionyſius vor Augen, der jenen, damit nicht ein Gentilname ſtatt des eigenen ſtehe, Τύλλος Ἄττιος nennt. Es mochte ihm auch ſchwerlich bekannt ſeyn, daß die Eigennamen bey den oſkiſchen Völkern der Regel nach bey den Römern gentiliciſche ſind, wie Pacuvius, Statius, Gellius: um nur ſolche anzuführen die, wie Attius ſelbſt, in der Literargeſchichte berühmt geworden. [18]) Rediere deinde Volsci, adiunctis Aequis — cet. Livius II. 40.

Chroniken nur ein allgemeines Andenken auf uns hat kommen laſſen: daß er glänzend als König über die Volſker geherrſcht habe [219]): nämlich durch Wahl, wie es allgemein bey den italiſchen Völkern anzunehmen iſt. Es iſt um ſo wahrſcheinlicher daß Cicero ihn vorzüglich im Sinn hatte, wo er den Volſkern große Männer zuſchreibt, da er ſelbſt für deſſen Geſchlechter gehalten ward [20]): und nicht zufällig kann ſeine Lebenszeit mit dem Eindringen ſeiner Nation in Latium zuſammentreffen. Nicht auf immer ſoll es dem römiſchen Groll gelungen ſeyn ihm dieſe Lorbern zu entwenden, und ſeine Erwähnung darauf zu beſchränken daß ihm in jenem Feldzug der Sieg durch Eiferſucht vereitelt worden: und wohlverdient, indem er ſein Volk durch Argliſt bewogen gehabt, die Waffen gegen Rom wieder zu ergreifen.

Die großen römiſchen Spiele wurden nach dem Frieden mit den Latinern wiederholt, weil ihre Feyer während des Kriegs durch ein plözliches Geſchrey zu den Waffen unter-

[219]) *βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις*: Plutarch, Cicero, p. 861. e. Im Coriolanus hat er das nämliche im Sinn, wagt aber nur auszuſprechen: *ἀξίωμα ἔχων βασιλικὸν ἐν πᾶσιν Οὐολούσκοις*: p. 224. b. Nämlich ihn hemmt Dionyſius, der dieſen Attius nur als Bürger von Antium darſtellt: denn freylich überſah der nicht wie unglaublich es laute daß dem Könige ein College gegeben ſey: und dieſer ein fremder Verbannter. [20]) Plutarch, a. a. O. Daß Cicero ſelbſt über dieſe angebliche Abſtammung ſchweigt beweißt nicht daß man ſie erſt ſpäter ausgedacht: er mochte ihrer ſogar gern gedenken, allein es ſchloß ihm der fatale Vorwurf der Peregrinität, und der Vorwurf er ſpiele den König (regnare eum Romae: ſ. die Planciana), den Mund.

brochen war [221]): da begab es ſich daß, als der Circus ſchon durch den Zug der Götterbilder geweiht war, ehe die Wettkämpfe anhuben, ein zum Tode verurtheilter Knecht mit Geiſſelhieben durch denſelben getrieben ward; nach der Zeit aber die Stadt von Seuchen und Misgeburten heimgeſucht, und von Geſpenſtern geängſtigt; und die Zeichendeuter wußten keinen Rath. In dieſer Trübſal erſchien Jupiter als Traumgeſicht einem Landmann T. Latinius [22]), und gebot ihm vor die Obrigkeit zu gehen und ihr anzuſagen: der Vortänzer habe ihn geärgert. Furchtſam vor der ſtolzen Herren ſchnöder Begegnung gehorchte Latinius nicht, und empfand durch ſeines Sohnes gähen Tod, wie theuer die zornigen höheren Mächte die furchtbare Ehre erkaufen laſſen ihrer Geheimniſſe Vertrauter zu ſeyn. Zum zweytenmal erſchien der Gott, wiederholte ſein Gebot, und dräuete unmittelbare Heimſuchung: noch faßte der Blöde nicht Muth, und ward von ſchweren Gichtern auf das Lager geſtreckt: da vertraute er ſich Vettern und Freunden; ſie trugen ihn mit ſeinem Bett auf das Forum, und nach der Conſuln Geheiß, ihnen folgend, in die Curie. Sobald nun Latinius hier ſeine Botſchaft verkündet hatte, verließ die Krankheit ſeine Glieder; er erhob ſich und ging geneſen

[221]) Cicero de divin. I. 26. (45), wo die folgende Wundergeſchichte ganz wie von Livius und Dionyſius erzählt wird. Macrobius Saturn. I. 11. (I. p. 245. Bip.) hat andre Namen, und ſezt ſie um volle 200 Jahre ſpäter: denn CCCCLXXIV der alten Ausgaben und Handſchriften iſt nur um einen Zehner unrichtig. Auch hier iſt eine Geſchichte die einſt unabhängig von den Faſten in unbeſtimmter Zeit ſchwebte. [22]) So iſt bey Livius herzuſtellen, ſtatt Ti. Atinius.

heim. Zur Sühne der Entweihung wurden die Spiele mit größerem Pomp als je zuvor wiederholt, ſie zu verherrlichen die Völker weit und breit zum Schauen geladen: während ihrer Dauer herrſchte ein Gottesfriede: die Volſker zumal, welche ſeit dem unglücklichen Ausgang der Feldzüge um Velitrå uud in der pomptiniſchen Landſchaft, die Waffen niedergelegt hatten, kamen in großen Schaaren. Sie waren taub geweſen für Tullius Ermahnungen das Glück wieder zu verſuchen: deshalb erſann er eine Liſt, auch wider ihren und der Römer Willen den Krieg wieder anzufachen. Er warnte die Conſuln ſie möchten vorſehen daß von ſeinen Landsleuten nichts verübt werde was ihnen Fluch bringen, und den Frieden unherſtellbar brechen würde: beſtürzt ließ die römiſche Obrigkeit ſogleich ausrufen daß jeder Volſker welcher ſich nach Sonnenuntergang in Rom antreffen ließe, geächtet ſey. Wüthend über die muthwillige Beleidigung wanderten die Fortgewieſenen aus dem capeniſchen Thor: dem Spott der Heimgebliebenen entgegen. Der Fürſt erſchien in ihrer Mitte, reizte Zorn und Racheluſt: am Quell der Ferentina, wo ſie ſich zur Nacht lagerten, empfing er ihren Eid die Schmach zu rächen; ein allgemeiner Tag der Nation erklärte den Krieg. Dieſes Ereigniß wird in das Jahr 263 geſezt.

Die Eroberung von Circeji, welche abgeſondert von den übrigen die Coriolanus zugeſchrieben werden, unter 265 oder 266, erzählt wird [223]), mag eine der erſten dieſes Kriegs geweſen ſeyn. Die römiſchen und latiniſchen

[223]) Bey Dionyſius entläßt Coriolanus das Heer nach dieſer Eroberung bis zum folgenden Feldzug.

Colonen wurden von dort vertrieben, aber volſkiſche nahmen ihre Stelle ein [224]). Wie nun die Colonie welche im hannibaliſchen Krieg ihre Verpflichtung gegen Roms Hoheit aus den Augen ſezte nicht mehr jene des Tarquinius, ſondern die im Jahr 362 hergeſtellte war, ſo bezweifle ich nicht daß es ſich auch mit Norba ebenſo verhielt; nur iſt die Gründung derjenigen welche dort angeſiedelt ward nachdem der Volſker Macht gebrochen war, nicht in der Geſchichte erwähnt; vielleicht war ſie das Werk der Latiner allein, in der Zeit der Unabhängigkeit ihres hergeſtellten Staats, wo auch Setia Colonen empfing [25]): und Cora wird eben damals eine eigentliche latiniſche Colonie geworden ſeyn; in einer ganz andern Eigenſchaft als 252 wird ſie 539 alſo genannt. Die Lage dieſer Orte ſezt es auſſer Zweifel daß ſie alle in der Volſker Gewalt geweſen ſeyn müßen als dieſe auf der Höhe ihrer Macht ſtanden: doch konnte Attius Tullius auch ohne ſie ſämtlich eingenommen zu haben ſich den Weg nach Antium öffnen. Die Chroniken welche, hiſtoriſch oder nach einer kundig gebildeten Sage, meldeten, es wären Hülfsvölker von Antium mit den Latinern in der Schlacht am Regillus geſtanden, und nach derſelben ein volſkiſches Heer erſchienen [26]), unterſchieden damals Antium als nicht volſkiſch; die Gränzen

[224]) Wenn derſ. VIII. 14. p. 490. e. ſagt es ſey niemand vertrieben worden, ſo geht das nur auf die alten Tyrrhener: was Livius erzählt, colonos Romanos expulit, verſteht ſich von ſelbſt: über die volſkiſche Colonie ſchreibt der Grieche richtig *ὀλίγην μοῖραν ἐν τῇ πόλει καταλιπών*· — Colonen als *φρουρά*. Livius verkennt daß Circeji erſt damals volſkiſch ward. [25]) Livius VI. 30. Vellejus I. 14. [26]) Dionyſius VI. 3. p. 343. a. 14. p. 352. a.

für die Zeit wo es ſich ergeben, ſind das Jahr 263, als der Anfang des Kriegs des Attius Tullius, und, wofern die Erzählungen bey Dionyſius irgend einigen Glauben verdienen, 269, in welchem Jahr und 270, der Siz des Kriegs wider die Volſker in der antiatiſchen Landſchaft war [127]). Longula hätten ſie damals noch nicht eingenommen gehabt [28]). Zu Antium ward eine volſkiſche Colonie angeſiedelt, welche, als die Stadt 286 an die Römer überging, zu den Landesleuten zog [29]). Sie wird Beſazung genannt, wie die Colonien des alten römiſchen Rechts [30]): und den Aequern zugeſchrieben, welche, noch mächtiger und furchtbarer als die eigentlichen Volſker, immerfort mit dieſen, die freylich ihre Stammgenoſſen, und ohne Zweifel mit ihnen durch Landrecht wie damals durch ein Waffenbündniß vereinigt waren, verwechſelt werden. Von den Aequern heißt es daß ſie 273 eine latiniſche Stadt, Ortona, belagerten. Ich wiederhole nicht was über die einzelnen Feldzüge gegen beyde Völker erzählt wird; der ſtete Anſpruch auf Siege iſt lächerlich, da nicht die allergeringſte Frucht derſelben angegeben wird: für unſre unbefangene Erwägung iſt es vielmehr gewiß, daß jene fortſchreitend Grund gewannen. Roms Zerrüttungen, die uſurpirte Ernennung der Conſuln,

[227]) Derſ. VIII. 82. p. 548. d. 84. p. 550. c. ff. [28]) Derſ. VIII. 85. p. 551. d. [29]) Sie werden dargeſtellt als Volk ohne Eigenthum, während die welche dieſes hatten zurückgeblieben wären: Derſ. IX. 60. p. 616. d. (vgl. Livius III. 4.) — Es ſind keine andere als die Aequer φυλακῆς ἕνεκα παρόντες, welche aus der Stadt abziehen: IX. 58. p. 615. b: ihr Eigenthum ging verloren: den alten Antiatern blieb das ihrige. [30]) Oben S. 51. Anm. 82.

in denen die Gemeinde keine Obrigkeit erkannte, woher bald die Bildung der Legionen gehindert ward, bald die ins Feld geſchickten ihren Dienſt weigerten, — endlich der vejentiſche Krieg, ſchwächten oder vernichteten den Beyſtand den Latiner und Herniker von ihren Eidsgenoſſen erwarteten. Nur durch einen Waffenſtillſtand iſt es begreiflich daß ſie hinwieder den Römern 274 gegen Veji zuzuziehen vermochten; auf einen ſolchen müßen ſie auch gebaut haben da ihre Völker den Krieg 279 entſcheiden halfen. Inzwiſchen hatten doch die zurückgebliebenen Wehrhaften einen Angriff abſchlagen müßen: auch der Conſul Sp. Nautius führte ihnen eine römiſche Legion zu, und die vereinigten Heere übten rächende Verheerungen. Aber ſolche Vortheile wandten den Gang des Krieges nicht, noch ſtellten ſie den Frieden her.

Wenn nun auch andre Völker ſich ruhig hielten, nur Aequer und Volſker an verſchiedenen Gränzen abgewehrt werden mußten, ſo verſagte doch einer der weſentlichſten Vortheile welchen die Uebertragung der höchſten Gewalt an zwey Collegen zu gewähren ſchien: der, daß die Regierung, ja die Rechtspflege, nicht unterbrochen werde. Auch jezt war ein Statthalter [231]) nöthig, der ihre Gegenwart erſeze, wie einſt für die Könige: aber die veränderten Verhältniſſe führten auch für ſein Amt Aenderungen herbey,

[231]) Der Statthalter in ſchweizeriſchen Republiken iſt der welcher das abweſende oder ſonſt behinderte Standeshaupt vertritt: daß man im übrigen Deutſchland gewohnt iſt ſich unter dieſem Namen nur den zu denken der eine Provinz für ſeinen Fürſten regiert, kann den Gebrauch eines Worts nicht unangemeſſen machen, welches um ſo willkommner iſt als es ſchlep-

durch deren Entdeckung, und die Erforſchung der Befugniſſe des Amts, die Geſchichte weſentlich vervollſtändigt und erhellt; eine Entwicklung der Verfaſſung weit über den Zeitpunkt hinauf wo ſie zu beginnen ſcheint erkannt wird.

Das Statthalteramt.

So oft die Könige im Felde ſtanden, wurden ſie zu Rom durch den erſten Senator vertreten, der, wie ſie, Eigenthum und Beſiz gewährte, und in dringenden Fällen Vorſorge traf [232]). Auch jene Zeiten des Glanzes können nicht ohne Wechſel des Glücks geweſen ſeyn; hat innere oder äußere Gefahr gedroht, ſo iſt der Statthalter ohne allen Zweifel befugt geweſen Völker auszuheben und zu bewaffnen, den Senat zu berufen, und die Curien abſtimmen zu laſſen [33]): dies alles muß Tacitus unter jener Vorſorge für dringende Fälle begriffen haben. Es verſteht ſich daß, was verſchoben bleiben konnte, die Rückkehr des Königs erwarten mußte. Die Erzählungen vom

pende oder uneigentliche erſezt. Präfect der Stadt kann um ſo weniger vorgezogen werden, da ſich dabey eben für den Gelehrten die Vorſtellung an das ſpäter völlig verſchiedene Amt einſpielt, und der Statthalter wenigſtens bis zum Decemvirat nicht einmal ſo, ſondern custos urbis hieß. Dieſe Benennung erlaube ich mir zuweilen durch Vogtey der Stadt zu geben; in dem Sinn wie der Vormund Vogt heißt, und der Schirmherr von Kirchen und Klöſtern.

232) qui ius redderet, ac subitis mederetur: Tacitus Annal. VI. 11. 33) Th. 1. S. 573 iſt gezeigt, daß die angebliche Berathung der vier Römer gegen die Tarquinier einen Senatsbeſchluß, gefaßt unter dem Vorſiz des Statthalters Sp. Lucretius, darſtellt.

urſprünglichen und den Umwandelungen der Verfaßung berichteten: als der Senat nur noch aus hundert Männern beſtanden, wäre einer von den Decemprimi vom Könige zum Princeps des ganzen Senats erkoren, und ihm jene Vogtey der Stadt aufgetragen worden [234]): mithin gehörte derſelbe nicht nur nothwendig zu der Decurie der Interregen, ſondern der custos urbis, wie jener Statthalter genannt ward [35]), war der erſte in derſelben. Daher hält Sp. Lucretius der jenes Amt bekleidet, als Interrex die Wahlen der erſten Conſuln [36]).

Die Rechtsbücher machten den Unterſchied, der einſt zwiſchen den beyden erſten Stämmen in der Art beſtand daß die Geſchlechter der Tities als mindere geachtet wurden, auch dadurch kenntlich daß ſie erzählten: nach Numas Tode wären die Interregen aus den größeren Geſchlechtern

234) ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον: Dionyſius II. 12. p. 85. e. Er erkennt den Unterſchied dieſes erſten, und neun anderer, von den übrigen neunzig, und den Vorrang jener Decurie; martert ſich aber um den Senat der hundert mit drey Stämmen und dreyßig Curien zuſammenzufügen, indem ihm nicht ahndet daß bey jener Zahl nur an zehn ſouveraine Curien zu denken iſt. — Auch Lydus ſagt vom Präfecten: ὃς πρωτεύειν τῆς Ῥωμαίων γερουσίας φαίνεται: de mensib. 19. 35) Lydus a. a. O. προεστήσατο (ὁ Νουμᾶς) τὸν τῆς πόλεως φύλακα. — Derſ. de magistrat. I. 38. ὕπαρχος — custos urbis προσαγορευόμενος. — Dies iſt alſo in den von Drakenborch (de praef. urb. p. m. 3.) geſammelten Stellen, die eigenthümliche uralte Benennung: deshalb, als edel, gewählt. 36) Als Interrex, Dionyſius IV. 84. p. 276. b. — als Präfectus urbis, Livius I. fin.

geweſen, alſo damals den Ramnes [237]): und daß der Vogt, welcher als der erſte, von Romulus erkorene, genannt wird zu ihnen gerechnet ſey, bewährt zur Genüge ſein Name [38]). Eben ſo aber iſt ferner die Erzählung daß Tullus Hoſtilius dieſe Würde dem Numa Marcius verliehen habe, hinreichend die Anſicht darzuthun daß auf der Entwicklungsſtufe, welche mit dem Namen ſeiner Regierung bezeichnet wird, die Geſchlechter der Tities denen des erſten Stamms in der Weiſe gleichgeſtellt wurden daß auch ſie ihre Stellen in der Decurie der Interregen hatten, und einer derſelben erſter Senator ſeyn konnte [39]). Dieſe Angaben ſchreiben ſich höchſt wahrſcheinlich von Gracchanus her. Eine andre, die doch auch aus ihm hergeleitet werden könnte, und Numa als Urheber des Amts nennt [40]), iſt auffallend: es hat die Ueberlieferer ſolcher Meldungen, die ſie ganz gläubig vortrugen, doch befremden müßen daß unter der Herrſchaft ungeſtörtes Friedens dazu Veranlaßung geweſen. Sollte nun nicht Numa Pompilius, als ernennend, nur durch Schuld eines der vermittelnden Schriftſteller anſtatt des ernannten Numa Marcius ſtehen, ſo möchten die pontificiſchen Bücher damit angedeutet haben daß, ehe die Senatoren der beyden Stämme ſich gleichgeſtellt wurden, auch unter einem König aus dem ſabiniſchen, die Statthalterſchaft einem Ramnes vorbehalten geweſen iſt. Ein dritter aus der Könige Zeit, welcher den Luceres

[237]) ἐκ τῶν πρεσβυτέρων, Dionyſius III. 1. p. 136. c. [38]) Denter Romulius: Tacitus Annal. VI. 11. [39]) Tacitus a. a. O. — Numa Marcius kommt, freylich in eine ältere Zeit hinaufgeſezt, als Sabiner bey Plutarch vor: Numa p. 63. a. [40]) Lydus de mensib. 19.

angehört hätte, wie jene beyden unverkennbar den größeren Geſchlechtern, kommt nicht vor: konnte es auch nicht, da die Senatoren des dritten Stamms dieſen ſo weit nachſtanden.

Ich kenne keine Stelle in den Schriften des Alterthums welche ein ſo weit verbreitetes Räthſel löſte, deſſen Wort ſonſt niemals durch Scharfſinn oder Glück zu finden ſeyn würde, als jene Meldung Ciceros daß die Stimmen der mindern Geſchlechter nach denen der größeren erfragt wurden [241]: wir verdanken es dem der ſo herrliche Trümmer des Werks von der Republik aus dem Todtenreich ans Licht gebracht, wenn wir viele Erwähnungen die in beyden Geſchichtſchreibern erhalten ſind, ganz anders als ſie verſtehen. — Zu allen Zeiten haben alte Rathgeber das Vorurtheil für ſich gehabt weiſer zu ſeyn als die Jugend: ſo denkt Thukydides; und Rehabeams Schaden wird den Rathſchlägen ſeiner Altersgenoſſen zugeſchrieben: und obwohl die Allgemeingültigkeit dieſes Sazes zweifelhaft ſeyn mag, ſo gehört er zu denen welche beyde Geſchichtſchreiber Roms, wie geiſtreich ſie auch waren, unbedingt für wahr halten mußten. Indem nun der Doppelſinn der Worte maiores und minores die Deutung möglich machte daß unter den lezten, welche in der Geſchichte mit allen Fehlern auftreten die der Jugend zugeſchrieben werden, heftig und voll blinder Leidenſchaft, jüngere Männer zu verſtehen wären, ſo dachte keiner von beyden an die Möglichkeit eines andern Sinns, noch daran daß im Senatus, ehe ſeine urſprüngliche Einrichtung ſich ganz verändert hatte, niemand

241) Cicero de re p. II. 20.

ſeyn konnte der nicht an Jahren zu den Seniores gehörte; — und bey Livius vertauſchte ſich das für den Jüngern nicht mehr ſehr gewöhnliche Wort minores mit iuniores. Wie nun hierüber jezt Licht aufgegangen iſt, finden wir in Dionyſius nicht nur jene Erwähnung in einem Beyſpiel beſtätigt, wo es heißt daß, nachdem die Majores abgeſtimmt, die Reihe an die Minores gekommen ſey [242]): ſondern wir können auch aus ihm ſelber, in einer andern Notiz die das Gepräge jener ganz vortrefflichen Berichte über das alte Staatsrecht trägt, erkennen daß Macer, — nach welchem er, wie anzunehmen iſt, die Verhandlungen über die Auſſöhnung mit der Gemeinde ausbildete, — einer andern noch größeren Zurückſtellung der Minderen nicht eingedenk war, indem er Sp. Nautius eine Rede in den Mund legte. Sie waren aber nur berechtigt mit ſtummem Munde dem Antrag des Conſuls beyzutreten oder ihn zu verwerfen [43]): ich ſage, ihm beyzutreten; denn ohne Zweifel waren ſie jene senatores pedarii, deren Name, nach dem Schickſal ſo vieler Benennungen in der wandelbaren römiſchen Verfaſſung, ſpäter auf eine ganz andere Klaſſe übertragen ward die ihr Verhältniß eingenommen zu haben ſchien: auf diejenigen welche noch keine curuliſche Würde bekleidet hatten [44]).

242) Dionyſius VI. 69. p. 393. d. *ἐπεὶ δὲ αἱ τῶν πρεσβυτέρων γνῶμαι τῇ Μινυκίου προςέθεντο, καὶ καθῆκεν ὁ λόγος ἐπὶ τοὺς νεωτέρους, ἀνίσταται Σπόριος Ναύτιος.* 43) Derſ. VII. 47. p. 453. c. *τελευταῖοι (ἀνίσταντο) οἱ νεώτατοι, λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες — ἐπεκύρουν δὲ τὰς κειμένας ὑπὸ τῶν ὑπάτων γνώμας.* 44) Gellius III. 18: der ſich ohne Grund über den Namen wundert, da das Abmehren

Eine Beziehung der man bey dieſer Auslegung gefolgt ſeyn mag, war, daß ein Geſchlechter von den Minderen das Recht ſeine Meynung auszuſprechen erhielt wenn er Conſular war. Denn nicht nur waren ſie urſprünglich, gleich wie die Plebes, im Quatuorvirat vertreten, ſondern das Conſulat des M. Horatius und nachher das von jenem Sp. Nautius beweiſen daß es Conſulare aus ihrer Mitte gab. Allein ſie ſtanden doch denen aus den größeren Geſchlechtern in der Ehre nicht gleich: zuerſt wurden im Senat die Conſulare aus dieſen gefragt: nach ihnen die von den mindern, und die übrigen Senatoren aus den großen: warauf endlich die gemeinen Rathsherren aus den mindern Geſchlechtern zum ſchlichten Abmehren aufgerufen wurden [245]).

Fragen wir ferner, wer damals die Decem primi waren, unter denen der Princeps des Senats erkoren ward, welcher zugleich Statthalter war; — ſo können dieſe, ſobald der Conſulare der größern Geſchlechter zehn waren, keine andre als ſie geweſen ſeyn. Denn es wäre ein Widerſpruch, daß die erſten im Senat nicht zuerſt geſtimmt hätten. Die Löſung der Frage, ob noch damals die Curien dort vertreten wurden wenn auch nicht mehr die ein-

in der Curie oft allgemein durch Auseinandertreten geſchah: nicht bedenkt daß er für die wohl paßte welche nur einer Meynung beytreten, nicht aber eine Stimme abgeben konnten.

245) Dionyſius VII. 47. p. 453. c. πρῶτοι οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν (consulares maiorum gentium) καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἀνίστατο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδεέστεροι κατ' ἄμφω ταῦτα (consulares minorum

zelnen Gentes, und jede noch einen Vormann ihrer Decurie hätte ernennen können, iſt entbehrlich wie unmöglich: aber Conſulare aus den Minores, welche jenen im Senat nachſtanden, konnten eben ſo wenig zu den Erſten gezählt werden. Die Decemprimi welche den Frieden mit der Gemeinde auf dem heiligen Berg ſchloſſen, waren alle Conſulare [246]: das Verzeichniß ihrer Namen, welches Dionyſius aufnahm, muß in der beſchwornen Richtung erhalten geweſen ſeyn: es wäre unvernünftig daſſelbe für weniger beglaubt zu halten als das der Geſandten nach Osnabrück und Münſter. Nun fehlen zwar in dem gedruckten Text drey Namen: allein zwey davon ſind aus beſſeren Handſchriften hergeſtellt; auch den dritten werde ich gleich angeben. Dieſe Conſulare finden ſich in den Faſten von 249 bis 260: aus der Zeit vor 251 mag niemand am Leben geweſen ſeyn auſſer M. Valerius und P. Tubertus, Manius Tullius war todt, aber wenigſtens fünf von ſieben die fehlen, lebten [47]. Von den Ge-

gentium, senatoresque maiorum), τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι (senatores e minoribus) κ. τ. λ. Wenn ich das undankbare Geſchäft übernähme Dionyſius zu überſezen, ſo würde ich die irrigen und unbeſtimmten Gedanken ausdrücken welche ihm vorſchwebten: aber auch hier iſt es mir nur um das zu thun was er las und nicht verſtand.

[246]) Er ſagt zwar, alle auſſer einem (VI. 69. p. 394. a.): womit er nicht Spurius Nautius meynt, ſondern jenen angeblichen Manius Valerius, den zu dichten die Erzählung daß Marcus am Regillus gefallen ſey, verleitete (Th. 1. S. 599): deſſen Namen die vaticaniſche Handſchrift giebt, der bey dieſen Staatsreden viel vorzubringen hat, und in den Faſten nicht gefunden wird. Es iſt aber Marcus, der Conſul des J. 249.

[47]) Das Verzeichniß findet ſich bey Dionyſius VI. 69. p. 394. b.

ſchlechtern denen dieſe ſieben angehören, ſind die Claudier, bey aller ihrer Hoffahrt, doch zu den mindern zu zählen, und eben ſo die Clölier [248]): dies begründet die Folgerung daß die fehlenden aus den Minores waren, — oder, waren ſie ſelbſt von den Größeren, die mindere Stelle im Conſulat bekleideten, die den Luceres gebührt hätte. Dem Consul maior [49]) mußte ein minor entgegengeſezt ſeyn: beyde benannt nach den Geſchlechtern welche ſie vertraten: hatten ſich nun die der Ramnes anfänglich, als größere im engen Sinn, gegen die des zweyten Stamms auch im

Manius Valerius (nach Dionyſius Sinn), und Titus Larcius ſind richtig hinzugefügt: nur iſt der zweyte hinter T. Aebutius einzuſchalten — *Τίτου υἱὸς*, (*Ἕλουας*, *Τῖτος Λάρκιος*, *Τίτου υἱὸς*,) *Φλάουος*. — Jene fünf welche 261 beſtimmt noch lebten, waren Appius Claudius — welcher wiederholt ſpäter erwähnt wird: einer der Conſulare von 257, ſey es A. Atratinus, der 263 Conſul, 273 Dictator oder Interrex war, oder M. Minucius, ebenfalls Conſul 263: — dann Opiter Virginius, T. Virginius, P. Vetuſius, welche alle drey 267 elend umkamen. Scheiden wir nun die früheren Conſulate von Sp. Caſſius und Poſt. Cominius, der beyden Conſuln des Jahrs, aus, und eines von T. Larcius, der ebenfalls zweymal Conſul geweſen, ſo bleiben nur Q. Cloelius (von 256) und T. Vetuſius (von 260) übrig, von denen ſich nicht ermitteln läßt ob ſie noch lebten.

248) Die Clölier werden von beyden Geſchichtſchreibern unter den Geſchlechtern genannt welche Tullus aufnahm, und gewiß gehört der albaniſche Dictator Cluilius zu keinem andern: die Claudier waren zwar Sabiner, aber darum nicht unter den Tities, ſondern in die Stelle der Tarquinier eingetreten. Appius wird namentlich zu den *νεώτεροι* gezählt (Dionyſius VIII. 90. p. 556. c.), auch kommen *νέοι τῶν Ἀππίου συγγενῶν* vor: VI. 69. p. 394. a: das heißt: Gentilen des Appius, von den mindern Geſchlechtern. 49) Th. 1. S. 573. Anm. 1143.

Conſulat unterſchieden, ſo verſchwand dies im ausſchließlichen Gegenſaz der beyden erſten gegen den dritten. — Ich ſcheue es nicht zu erzählen was ich ſehe, wenn es auch als klügelnde Spizfindigkeit ausgerufen werden ſollte. Vor 253 iſt M. Horatius der einzige Conſul aus dieſem Stamm: es iſt ihnen alſo damals nicht beſſer ergangen als den Plebejern: mit 253 erlangen ſie wieder den Beſiz der mindern Stelle, doch ward ihnen nicht beſſere Treue gehalten als die welche ſie ſelbſt, vereinigt mit ihren damaligen Unterdrückern, nachher der Gemeinde hielten, und mehr als einmal wurden ſie aus der Stelle verdrängt die ihnen zukam: ſo konnte T. Virginius im Jahr 258 College eines jener zehn Conſulare, und ſein Geſchlechtsvetter Aulus doch unter ihnen ſeyn. Aber Conſul major konnte ein Minderer nicht ſeyn: und da 262, 296 und 297 ein Minucius mit Collegen ſteht deren Geſchlechter ausdrücklich zu den mindern gezählt werden, der fehlende Name unter jenen zehn aber der von einem der beyden Conſulare des Jahrs 257 ſeyn muß, welche beyde lebten, ſo kann es nur M. Minucius ſeyn [250]).

Ich vergleiche das Ergebniß ſolcher Forſchungen der Entblößung eines übertünchten alten Frescogrunds, von dem die Farbe ohne alle Spur herab iſt, und nur der mit dem Griffel eingedrückte Umriß, wie ihn die alten Maler einzureiſſen pflegten, hie und da ſichtbar wird: wir verachten den Fund nicht, aus dem ſich doch errathen läßt was einſt dort gemalt ſtand. Indem wir nun das

[250]) Jene Collegen aus unzweifelhaft mindern Geſchlechtern waren 262 ein Geganius, 296 ein Nautius, 297 ein Horatius.

längſt verſchollene ins Daſeyn zurückrufen iſt es erfreulich wahrzunehmen daß die Luceres in dem Jahr welches auf Sp. Caſſius erſtes Conſulat folgt wieder im Beſiz ihres Rechts ſind: das ſcheint unmöglich ein Zufall, ſondern das Werk des großen Mannes, der, über die neidiſchen Vorurtheile ſeiner unmittelbaren Klaſſe wie über denen ſeines Standes und ſeines Volks erhaben, einen billigen unbeſtrittenen Theil an einem großen Erbe Vieler höher achtete als einen großen, ungerechten, verhaßten, angefeindeten an einem kümmerlichen, mit Wenigen, die ohnmächtig waren auch nur das angemaßte Gut zu behaupten.

Die Könige, deren eigne Macht lebenswierig war, mögen auch das Statthalteramt für das Leben verliehen haben; wie die Würde des erſten Senators nachher dem blieb der ſie einmal erlangt hatte. Allein unter einer jährigen Obrigkeit iſt es ganz unwahrſcheinlich daß demſelben eine ſolche Dauer zugeſtanden ſeyn ſollte, welche, wenn der Ernannte zu hohem Alter lebte, ſchädlich werden konnte, da Rom nicht mehr ſeine Heere in die Ferne ſandte, ſondern ſich gegen feindliche Angriffe rüſten mußte. Es läßt ſich aber darüber nur vermuthen: denn was unter den Dictaturen des T. Larcius und A. Poſtumius über ernannte Eparchen bey Dionyſius vorkommt gehört zu den weitläuftigen Geſchichten jener Feldzüge die dort zu leſen ſind, wahrlich aber nicht auf den geringſten Glauben Anſpruch haben. Hingegen lehrt eine Notiz welche, wiewohl durch die Einfältigkeit deſſen von dem wir ſie unmittelbar vernehmen zu Unſinn entſtellt, doch unzweydeutig iſt, und

gewiß aus der ächteſten Quelle herkommt [251]), daß im drey und zwanzigſten Jahr der Conſuln, 267, jenes Amt zu einer durch Wahl verliehenen Magiſtratur erhoben ward. Der Amtsname des Statthalters war custos urbis, nach dem Weſen ſeines Berufs [52]). Daß die Wahl den Curien vorbehalten blieb, wie für die Dictatur, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, da jene ſich bald hernach ſogar die Ernennung der Conſuln anmaßten; und lange nachher die aus dieſer uralten Vogtey hervorgegangene Cenſur durch ſie verliehen ward. Auch heißt es von dem erſten erwählten Statthalter, A. Sempronius Atratinus, er ſey durch den Senat ernannt [53]): welches einem Zeugniß für Ernennung durch die Curien gleichgelten kann: theils weil der Name der Patres irre machte; theils weil bey den Ernennungen durch die Curien der Senat die Vorwahl hatte, und, ſo lange er die Patricier repräſentirte, unbedingt entſchied [54]). Die Wählbarkeit blieb auf Conſulare beſchränkt; jeder Präfect der bis zum Decemvirat in der Geſchichte vorkommt,

[251]) Von allen dieſen Nachrichten über die Geſchichte der Magiſtraturen mit beygefügten Jahrszahlen nach der Aera der Conſuln darf angenommen werden daß ſie aus Gracchanus herſtammen. [52]) Lydus de magistr. I. 38. *τῷ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον, καὶ τὸν δῆμον· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διώκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε,* custos urbis *προσαγορευόμενος.* In dem Text den er las, war von den Tribunen der Gemeinde die Rede wo er vom *δῆμος* ſpricht. [53]) Dionyſius VIII. 64. p. 532. a. *ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο — ἡγεῖσθαι τῆς δυνάμεως ταύτης Αὖλον Ἀτρατῖνον, ἄνδρα τῶν ὑπατικῶν.* [54]) Diodor ſagt, ehe die Bürgerſchaft die Auslieferung der Fabier verweigert, ſey kein Beyſpiel

findet ſich früher als Conſul [255]): ſie iſt aber nun auch auf die mindern Geſchlechter ausgedehnt, wie denn jener erſte Erwählte aus ihrer Mitte war.

Als Häupter der Republik im Senat und auf dem Forum, zeigen ſich die Statthalter in den ſtürmiſchen Jahren 292 und 295: in dieſer Eigenſchaft konnte die Geſchichte ſie nennen wenn der Staat während der Conſuln Entfernung aufgeregt war: nie hat ſie Veranlaßung ihres Berufs zu erwähnen Recht und Richter zu ertheilen. Dieſes ruhte nach dem urſprünglichen Sinn ihres Amts ohne Zweifel, ſobald der den ſie eigentlich nur vertreten ſollten ſich zu Rom befand: ſeitdem es aber eine von den Bürgern verliehene Magiſtratur war mochte es ſich bald einführen daß ſie ein bleibendes Tribunal hatten, vor welchem Partheyen erſchienen: Berufung an das höhere der Conſuln blieb frey. Nicht anders verhielt es ſich für den Prätor urbanus: deſſen Ableitung von dem alten Cuſtos urbis keineswegs der müßige Einfall eines ſpäten und unwiſſenden Fremden iſt [56]). Aufgelößt in das Decemvirat, wie das Conſulat, ging das alte Amt gleich dieſem, und ebenfalls unter einem neuen Namen, aus demſelben wieder hervor;

geweſen daß ſie einen Antrag des Senats verworfen hätte (XIV. 113.). Jeder wird hier die Curien erkennen: denn daß ſolche Harmonie auch damals mit dem Volk nicht beſtehen konnte liegt am Tage.

[255]) Mit der einzigen ſcheinbaren Ausnahme des P. Lucretius (Livius III. 24.), deſſen Name eben deshalb, wie Duker, der die Regel wahrgenommen, treffend urtheilt, in L. zu ändern iſt.

[56]) Lydus de mensib. 19. τὸν τῆς πόλεως φύλακα — ὃν πάλαι πραίτωρα οὐρβανὸν ἔλεγον.

und wir werden es bald neben dem Militartribunat, bald mit ihm verbunden, bald darin aufgelößt, wiederfinden, bis es, als ſtädtiſche Prätur, bleibende Selbſtändigkeit und höhere Würde annimmt. — Fehlten die Conſuln bey den Spielen des Populus, ſo gehörte ohne Zweifel dem Präfekten, wie nachmals dem Prätor, der Vorſitz.

In Kriegszeiten war ihm, mit der Bewahrung der Stadt, wenn es Noth that die Bildung ſtädtiſcher Legionen, und der Befehl darüber, aufgetragen. Dieſe Legionen ſind wohl zu unterſcheiden von der Reſerve, welche aus Bejahrten zwiſchen dem 45 und 60 Jahr, und Entſchuldigten innerhalb der Jahre des verpflichteten Dienſtes im Felde, aufgeſtellt ward [257]): denn jene Bejahrte waren eben ſo wenig wie die Spartaner von gleichem Alter vom Feldbienſt ganz befreyt, und nur zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet [58]); ſie wurden, wenn es Noth that, auch zum Treffen wider den Feind geführt [59]). In dringenden Fällen war es ſogar die Regel daß eine vierfache Heeresmacht aufgeſtellt ward, eine unter jedem Conſul, die erwähnte Reſerve, als die dritte, unter einem ernannten Befehlshaber, die vierte unter dem Cuſtos urbis

[257]) Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur: Livius VI. 6. Ebenſo die Bejahrten 366. Plutarch Camillus p. 140. e. [58]) Der Irrthum iſt beyden gemeinſchaftlich: Livius I. 43. Seniores ad urbis custodiam ut praesto essent: Dionyſius IV. 16. p. 221. c. noch beſtimmter: *οὓς ἔδει τῆς νεότητος εἰς πόλεμον ἐξιούσης, ὑπομένοντας ἐν τῇ πόλει, τὰ ἐντὸς τείχους φυλάττειν.* — Die seniores bis 60 Jahr ſind die *μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἀφ᾽ ἥβης.* [59]) Jene von L. Quinctius verſammelte Reſerve, Livius VI. 9: wie vorher 366: Plutarch Camill. a. a. O.: und 378.

in der Stadt [260]): und ſo weit müſſen wir die wahnhaf= ten Bilder von Roms unermeßlicher Volksmenge zuſam= menziehen daß die vier Cohorten, jede von ſechshundert Mann, welche 292 vor Rom gelagert waren [61]) damals für die geſammte Stärke der Reſerve gelten mögen; eine Legion ohne Erſazcohorte, — die Accenſi, — welche für ſie nicht paßte: nur für zwey vollzählige Legionen reichte die Zahl der Wehrhaften aus den Klaſſen und den Accenſi, bis an die Gränze des Alters. Die Betagten wären nicht einmal der Hälfte dieſer gleich geweſen [62]), und unter ih=

Livius VI. 32: die unter T. Quinctius 290. derſ. III. 4. wo es leichtfertig iſt wenn ſie grade im Gegentheil erleſene Ju= gend genannt wird, wie bey Dionyſius IX. 63. p. 620. c.

[260]) Am häufigſten kommt dies vierfache Heer nach der galliſchen Zeit vor; freylich unter einem Collegium von ſechſen, ab= weichend in Hinſicht des Befehls. In älterer Zeit hat 290 L. Valerius den Befehl in der Stadt: T. Quinctius führt die Reſerve zum Entſaz des mit ſeinem Heer eingeſchloſſenen Conſuls: Livius III. 5. — 267 deckt Sp. Larcius, von den Conſuln ernannt, Rom mit einem dritten Heer; A. Atra= tinus iſt der Stadt vorgeſezt. Auch 274 kommen jene vier Heere vor (Dionyſius IX. 5. p. 562. d.), allerdings mit gleicher Verwechſlung der Bejahrten und der Stadtmiliz. Eben ſo fand Dionyſius in der fabelhaften Erzählung von den beyden erſten Dictatoren dies nämliche Schema zweyer Legionen für den thätigen Krieg, einer Reſerve, und einer Beſazung: welches freylich ziemlich unkenntlich wird, V. 75. p. 338. e. VI. 2. p. 342. d. So möchte auch Q. Furius bey demſelben IX. 69. p. 625. b. nicht in Q. Fabius zu ändern ſeyn, ſondern etwa in Sex. Furius: oder auch Dionyſius verſchrieb ſich indem er ihn Conſu= lar nannte: ich denke er war der ſonſt unbekannte Befehlshaber über jene vier Cohorten, der Cuſtos urbis Q. Fabius konnte das eben nicht ſeyn. [61]) Dionyſius IX. 71. p. 626. b. [62]) Th. 1. S. 493.

nen mußten im Verhältniß viel mehrere als dienſtunfähig ausfallen: ſie wurden durch Entſchuldigte aus dem Dienſtalter vollzählig. Es verſteht ſich daß eine ſolche Legion grade wie die der Jüngeren eingerichtet war: hingegen konnten die ſtädtiſchen, in denen Proletarier und Aerarier, jene plebejiſchen Tribus angehörig, aber auſſerhalb der Klaſſen, dieſe größentheils in den Klaſſen, aber ohne Tribus, mit ſolchen plebejiſchen Locupleten die zu keiner Art Dienſt auſſer den Mauern gefordert wurden, vereinigt waren, — keine Centurien bilden: am wenigſten, als der Gebrauch des Pilum allgemeiner, die Schlachtordnung beweglich geworden war, zu einem Dienſt beſtimmt werden der lange Einübung erforderte. Sie müßen größentheils mit Wurfgeſchoß; ein Theil wird phalangitiſch mit Speeren gerüſtet geweſen ſeyn.

Es iſt vielleicht nur nach dem Sprachgebrauch einer viel ſpäteren Zeit daß Livius den Befehlshaber dieſer Reſerve Proconſul nennt [263]): aber die Erwähnung daß derſelbe von den Conſuln ernannt war [64]) hat wenigſtens eine ſehr große Wahrſcheinlichkeit. Auch dieſe Würde kommt nach dem Decemvirat nie mehr vor. Darin nun daß im Jahr 267, demjenigen wo die Statthalterſchaft ein wählbares Amt ward, Spurius Larcius in jener proconſulariſchen Eigenſchaft als Befehlshaber einer Abtheilung, welche die Gegend um die Stadt decken ſollte, vorkommt, A. Atratinus aber als ernannt vom Senat Mauern und Burge beſezt zu halten, mögen wir ganz ſicher ſeyn zu erkennen

[263]) Livius III. 4. Auch bey Dionyſius IX. 12. p. 569. d. ἀντιστράτηγος. [64]) Derſ. VIII. 64. p. 531. e. von T. Larcius.

daß der lezte der Präfect der Stadt war, Dionyſius jenem dieſes Amt ganz irrig zuſchreibt.

Die Rechtsbücher hatten es ſicher nicht verſäumt den Namen desjenigen zu nennen der zuerſt jene Würde von der Bürgerſchaft empfing: auch jezt ſoll er um ſo weniger vergeſſen werden, da es mitten in der Finſterniß, die auf dieſem Zeitraum liegt, nicht zweifelhaft iſt daß Atratinus ein ungewöhnlicher Mann und heilſamer Bürger war. Weil er in dieſem Andenken geblieben, ward ihm ein billiger und verſöhnender Vorſchlag in den Händeln über das caſſiſche Ackergeſez zugeſchrieben: und geſchichtlich iſt wenige Jahre nachher ein leidlicher Vertrag, der ſehr heftige Bewegungen beſänftigte, das Werk ſeiner Vermittlung geweſen. Ob er dieſe als Dictator oder Interrex geltend machte, iſt ungewiß: hat die lezte Angabe Richtigkeit, ſo hatten die mindern Geſchlechter jezt auch den Eintritt, in die erſte Decurie des Senats gewonnen: und allerdings mußte dies, etwas früher oder ſpäter, Folge der Erwählung eines der ihrigen zur ſtädtiſchen Prätur ſeyn.

Die innern Fehden der Patricier.

Eine Ariſtokratie iſt nur dann geſichert daß ſie nicht offenbar in ſich zerfalle und mit dem bitterſten Groll verfeinde, wenn ſie eine Landſchaft oder Gemeinde fürchtet; denn an Factionen fehlt es nie, und wenn ſie ſorgenlos iſt entbrennen dieſe zu unverſöhnlicher Wuth gegen einander; wie Guelfen und Ghibellinen, welche, wie von Florenz ausdrücklich bezeugt wird, urſprünglich nur Partheyen der Geſchlechter waren, der Gemeinde fremd. Beſteht in ihr eine engere

Oligarchie, mögen nun ihre Vorrechte vorbehalten oder angemaßt ſeyn, ſo hadern die zurückgeſezten gegen dieſe mit gleicher Heftigkeit wie eine niedergedrückte Gemeinde, und die Oligarchie erhebt ſich wider ſie mit der nämlichen Erbitterung wie gegen dieſe. Die Bakchiaden ſahen in den korinthiſchen Doriern Unterthanen: die heimlichen Geſchlechter zu Freyburg verſagten noch in unſrer Väter Tagen dem Adel Ehren und Regiment: ſo wollten es die Größeren zu Rom gegen die Minderen halten. Dieſe aber fanden Beyſtand an wohlwollenden oder gekränkten Männern unter den Bevorrechteten, und an der Gemeinde, — deren Freyheiten gefördert wurden ſolange die Stände welche nachher, verſöhnt, ſie unter dem Joch zu halten ſtrebten, als Partheyen wetteifernd um ſie warben.

Von den Fehden unter den Patriciern iſt in der Geſchichte jede Erwähnung ausgetilgt: aber nicht allein habe ich gezeigt daß die mindern Geſchlechter in dieſem Zeitraum eben wie nachmals die Plebejer erweiterte Rechte gewannen, nach wiederholter Unterbrechung behaupteten, ſchrittweiſe ausdehnten; ſondern auſſer dem Bezirk der hiſtoriſchen Bücher hat ſich eine Nachricht erhalten welche darthut daß dieſer von den Nachkommen verſchwiegene Hader mit einer Grauſamkeit wüthete dergleichen der Streit zwiſchen Patriciern und Gemeinde höchſtens einmal zeigt.

Was die Chroniken ewiger Vergeſſenheit übergaben, darüber durften die Ritualbücher nicht ſchweigen. Damit ſich keiner unwiſſentlich oder ohne Sühne an einem Ort in der Nähe des Circus verſündige den ein Pflaſter von weiſſen Quadern bezeichnete, bemerkten ſie, er ſey den

Manen überlaſſen, als Grabſtätte neun vornehmer Männer, welche ſich gegen den Conſul T. Sicinius verſchworen hätten, und als Hochverräther im Circus in den Flammen hingerichtet wären. Ihre Namen waren genannt: fünf Conſulare aus den Jahren von 252 bis 261: auch von den übrigen vieren ſcheint keiner einem unbedeutenden Hauſe angehört zu haben. Dieſe Nachricht trug Verrius in ſeine Sammlung ein, Feſtus behielt ſie: aber in der Handſchrift ſtand ſie auf einer von den mehr oder weniger weggebrannten Spalten, und von den zehn Zeilen welche ſie enthielten, iſt von jeder nur die kleinere Hälfte übrig geblieben. Dieſe Bruchſtücke ergänzte Urſinus in einer unglücklichen Stunde nach einem völlig unbegründeten Einfall; und ein gedrucktes, nur nicht barbariſch lautendes, Supplement befängt immer mit einem Anſehen von Aechtheit: dieſes hier hat Niemand geprüft. Meine Reſtauration iſt wie die einer Statue von der Hand des Bildhauers der ihre Idee erfaßte: eine ſolche läßt ſich ſo wenig als eine Anſchauung durch Begriffe beweiſen: ihre Gewißheit geht von ihrem Daſeyn als Ganzes aus: und es vermindert ihre Glaubhaftigkeit nicht daß die zerrißnen Zeilen ſich in eine höchſt unerwartete und bedeutende Erzählung verwandelt haben [265]).

[265]) Die Stelle wovon die Rede iſt ſteht bey Feſtus gleich nach novalis ager; in Gothofredus Ausgabe fortlaufend, bey Scaliger mit jenem misrathenem Supplement, und beginnend Nautii consulatu: nach Urſinus Abdruck auf Col. 23. oder Blatt VI. col. 3. der farneſiniſchen Handſchrift. Dieſe iſt auf breiten, in zwey Columnen getheilten, Blättern geſchrieben, und etwa ein Drittheil der Breite verbrannt: von jedem Blatt ſind die

Sie iſt ein nicht geringer Gewinn, aber hinzufügen läßt ſich nur was Beſchauung ergiebt. Irgend ein Zuſammenhang mit der abgedrungenen Veränderung des Statthalteramts muß geweſen ſeyn. Unter den Conſularen

erſte und vierte Columne unverſehrt, etwas mehr oder weniger als die Hälfte iſt vom Anfang der zweyten, dem Ausgang der dritten, erhalten. Die Gränze des Verlornen iſt keine abſolut grade Linie, ſondern wie das Feuer genagt hat: hier beträgt der zerſtörte Theil im Durchſchnitt ungefähr die Hälfte der Zeile und hielt von 16 bis 19 Buchſtaben: am Anfang fehlen aber nur funfzehn, indem in die erſte vom vorhergehenden Artikel noch zwey gehören. Nach dieſer Darſtellung lege ich die Stelle mit meiner Ergänzung vor:

— *Novem adversarii* T. Sicini Volsci
cos., cum coniurationem inissent adversus
*eum, a pop. R. vivi in Cir*co combusti feruntur,
*et sepulti in ea regio*ne quae est proxime Cir —
*cum, ubi locus est la*pide albo constratus.
Eorum nomina fuerunt, Opiter Verginius
Tricostus, . . *Valerius* Laevinus, Postumus Co-
minius Auruncus, ... llius Tolerinus, P. Ve-
tusius Geminus, . . *Sempr*onius Atratinus, Ver-
ginius Tricostus, . . *Mu*tius Scaevola, Sex. Fu-
sius Fusus.

Mit No mußte der Artikel anfangen, wie die 15 in deren Mitte er, als der neunte, ſteht: — die Verſchwornen waren Widerſacher, nicht etwa necessarii, des T. Sicinius, ſonſt würde auch dieſer hingerichtet ſeyn: — in der 8. Zeile iſt wahrſcheinlich zu ergänzen *Aquil*lius: — der Virginius deſſen Eigenname fehlt, iſt für Titus, Conſular von 258, zu halten, da Aulus (260) unter den zehn Erſten ſteht: — Sex. Furius iſt der Conſul von 266, alſo Fuſus, nicht Medullinus, wie Urſinus gerathen. — T. Sicinius hat nur in den ſogenannten fastis Siculis den Beynamen Sabinus, ſtatt Volscus: die kapitoliniſchen fehlen für dieſe Zeit.

iſt keiner von jenen zehn Erſten des Jahrs 261; wohl aber ſind darunter die beyden Virginier, von denen es auffiel daß ſie dort nicht vorkamen [266]): dies berechtigt anzunehmen daß ſie als ausgeſchloſſene feindſelig waren.

Der Name Mucius bey der Verurtheilung von neun Männern zum Scheiterhaufen, erinnert an jene auſſer den Annalen ſchwebende Erzählung von dem Mucius der neun Tribunen alſo ſoll haben hinrichten laſſen; und in dieſer die Angabe, daß die Verurtheilten von Sp. Caſſius verleitet geweſen wären Wahlen zu hindern, an den großen Caſſius, der als Conſul auf T. Sicinius folgte. Einen andern dieſes Namens muß ſich ſchaffen wem es für unzweifelhaft gilt daß die Hingerichteten Volkstribunen waren, und einen ganz andern Zeitpunkt ſuchen: weniger kühn möchte in der That die Vermuthung ſeyn, die Erzählung von den Tribunen ſey durch jene der Sage eigenthümliche Umwendung entſtanden, indem Mucius aus dem Hingerichteten zu dem ward der das Urtheil vollſtrecken ließ: wobey ferner anzunehmen wäre, Sicinius, der, nach Caſſius Untergang, als Feldhauptmann vorkommt [67]), habe, als deſſen Feind, anſtatt ſeiner oder des Proculus Virginius, geſezwidrig wählen laſſen wollen; die Neun, zu den Mindern gehörig, hätten dem widerſtanden, und wären nach Caſſius Fall, als ſeine Anhänger, hingerichtet. Es heißt, die Vornehmſten von den ältern Geſchlechtern hätten ſich wider ihn erklärt [68]): und

[266]) Opiter und Titus; oben Anm. 247. [67]) Dionyſius IX. 12. p. 569. d. [68]) Derſ. VIII. 69. p. 537. b. ἤχθοντο οἱ πρεσβύτατοί τε καὶ τιμιώτατοι.

daß die Veränderung, deren Zweck es war den Sieg über ihn für die Faction zu benuzen, die Mindern nicht weniger als die Gemeinde in ihren Rechten verkürzte, zeigt augenſcheinlich daß beyde Stände ihm anhingen. Ueber die geringeren Patricier iſt dies vergeſſen; von der Gemeinde im Andenken geblieben, weil Caſſius ihr unentbehrliche Vortheile durch ſein Ackergeſez zu gewähren bedacht war.

Vom gemeinen Feld und deſſen Nuzung.

Es iſt nicht genau richtig daß dieſes das älteſte Geſez jenes Namens ſey; ein jedes wodurch die Republik über ihr gemeines Land verfügte ward ſo benannt, alſo auch dasjenige welches das Tafelgut der Könige unter die Gemeinde theilte, und die wodurch Colonien eingerichtet wurden. Sogar in dem engeren Sinn, wo ein Geſez bezeichnet wird, worin ſie ihr Eigenthumsrecht geltend machte um die bisherigen Beſizer eines Theils ihrer Domaine zu entfernen und ſich deſſen als Eigenthum zu entäuſſern, fand ſich ein ſolches unter denen des Servius Tullius.

Anſtatt dieſer Bedeutungen hat ein ganz allgemeiner Sprachgebrauch das Wort Ackergeſez in dem Sinn gewöhnlich gemacht, daß es Verfügung über das Landeseigenthum der Bürger bezeichnet, wodurch demſelben eine Gränze geſezt, und das überſchreitende Maaß dem Unbegüterten zugetheilt wird. Die Anordnung des Kleomenes, die gleiche Theilung der Ländereyen welche in der Revolution von den wildeſten Zerſtörern gefordert ward, werden Ackergeſeze genannt; und wo dieſes Wort allenfalls paſſend gelten könnte, — bey der gefühlloſen Anwendung

des ſtrengſten Eigenthumsrechts gegen prekäre Beſizer, die ein von den Vorfahren her auf ſie übergegangenes Grundſtück bauen, da erinnert ſich keiner deſſelben; und der habſüchtige Gutsherr, der ein Dorf verödet weil er in der Flur ein Eigenthum ſieht worüber er ſchalten könne wie es ihm am meiſten Gewinn bringt, wird, wenn ihm der Name der Gracchen bekannt iſt, ihr Ackergeſez als ein Greuel verdammen.

Dieſer Misverſtand iſt ſo alt wie die Herſtellung der Philologie; weder Sigonius noch Manutius haben bezweifelt daß die Tribunen das Eigenthum auf fünfhundert Jugern beſchränkt, und das Uebermaaß der Armuth zugetheilt hätten: auch Beaufort hat nichts anders gedacht, noch Hooke; obwohl dieſen allen die Beziehung auf die eroberten Länderyen welche die griechiſchen Geſchichtserzähler als ſo weſentlich geltend machen, vor Augen ſtand. Sie erwähnen dieſe nur als Erklärung wie ſo weitläuftige Landgüter hätten entſtehen können: daß es ein Grundeigenthum gegeben dem kein Maaß geſezt worden, kam ihnen nicht in den Sinn: indeſſen wird keiner ſich verhehlt haben daß hier ein Räthſel verborgen liege: ſie haben es ſtillſchweigend aufgegeben. Ferguſon aber dachte gar nicht an ein ſolches; und eben ſo wenig die beyden großen Männer deren Betrachtungen über die römiſche Geſchichte in ihrem Werth ganz unabhängig von Misverſtändniſſen der Geſchichte ſind. Dieſe würde ich auch hier nicht berühren, wäre es nicht lehrreich zu ſehen wie ſie weit entfernt ſind die Ackergeſeze in jenem Sinn zu verdammen. Ihre Kühnheit, die Vernichtung alles Rechts des gehoff-

ten allgemeinen Heils wegen mit Beyfall zu beſchauen, möchte ich nicht theilen: doch iſt ſie ihnen verzeihlich: dem einen weil er in einer ſeit Jahrhunderten unaufhörlich erſchütterten, und an jede Kränkung des förmlichen Rechts gewöhnten Republik; dem andern weil er in einem Zeitalter lebte welches ſeiner Ruhe überdrüßig, und, ſeit Menſchenaltern mit Revolutionen unbekannt, nach ihnen als einer Würze lüſtern war. Auch der größte Geiſt iſt dem ſeinigen verwandt.

Machiavelli glaubte ſchlechthin daß die Ackergeſeze ein Maaß des Landeigenthums einführten, und das mehrere der Reichen den Armen zutheilten. Er ſezt hinzu, es ſey für jeden Freyſtaat nöthig daß er reich ſey, ſeine Bürger aber arm: und es ſcheine daß zu Rom die dazu nöthigen Geſeze in den früheren Zeiten entweder gar nicht oder unvollkommen angeordnet geweſen, oder daß ſie allmählich entartet wären. Er ſieht ferner in jenen Geſezen zwar die Veranlaſſung zum Untergang der Republik; aber in dem Kampf über ſie den Hauptgrund ihrer ſo langen Dauer [269]. Montesquieu nimmt es als hiſtoriſch an daß Romulus die Landſchaft unter die erſten Anſiedler in gleichen kleinen Looſen getheilt habe. Voll von der Vorſtellung einer unermeßlichen Volksmenge im alten Rom, ſezt er deſſen Kraft in dieſe Gleichheit: und die tribuniciſchen Bewegungen ſind, nach ſeinem Urtheil, wie die Re-

[269]) Discorsi I. 37. Hätte er gewußt, was Herr Baron von Rumohr aus den Archiven des Doms von Florenz gefunden hat, daß Weiler in der florentiniſchen Landſchaft die jezt aus drey bis vier Pachthöfen beſtehen, im dreyzehnten Jahrhundert Dörfer von zwanzig Familien erblicher Beſitzer waren; und

volutionen der lezten Herakliden zu Sparta, ein Verſuch die Verfaſſung auf ihre Grundideen zurückzuführen [270]).

Jene Revolution die für die gezähmte neuere Zeit unmöglich geſchienen hatte, brach ein; und von Ackergeſez und den Gracchen ward vielfach geredet. Dies gab Veranlaſſung, daß Heyne ſich das Verdienſt erwarb bemerklich zu machen daß die Geſeze der Tribunen einzig und allein den Ager publicus betrafen [71]): und durch ihn geleitet haben Erzählungen der gracchiſchen Bewegungen, geſchrieben als die Revolution noch nicht verrauſcht war, die Brüder von der Schuld freygeſprochen das Eigenthum erſchüttert zu haben. Auch ich verdanke ſeiner Abhandlung dieſe Ueberzeugung welche ich ſeit meinen erſten Forſchungen in der römiſchen Geſchichte feſtgehalten habe: dabey aber kann es keinen peinlicheren Verſtandeszuſtand geben als den worin ich eben durch jene negative Gewißheit verſezt war. Dieſe Marter der vollkommnen Unmöglichkeit zu denken wovon ich das Gegentheil als ſchlechthin verwerflich erkannte [72]), — dem verzweifelnden Beſtreben theologiſche Myſterien zu begreifen ſehr nahe verwandt, — wuchs, als ich in das männliche Alter und in das Ge-

zwar nicht etwa in einem oder zwey Fällen, ſondern faſt durchaus wo ſich die Vergleichung anſtellen läßt; ſo würde der Verfaſſer des principe unmittelbar eine heroiſche Cur für ſein Vaterland gefordert haben. Die Bevölkerung auf dem Lande war damals weit geringer als jezt, wenn auch vor der Peſt und der Kriegsnoth von 1527 größer als unter Großherzog Coſimo I. wo ſie unter der Hälfte der jezigen ſtand.

[702]) Considérations, 3. [71]) In einem Programm von 1793, opusc. IV. p. 350 ff. [72]) Nicht allein begründen beyde, Plutarch wie Appian, ihre Erzählung der gracchiſchen Unruhen ausdrücklich

meinland iſt die Rede von einem durch Erbe oder Kauf ſeit Jahrhunderten übertragenen Beſiz [275]). Von Beſiz und Beſizern iſt immer die Rede wenn der Nuzung des gemeinen Felds gedacht wird; vom Pachter aber kann nie geſagt werden daß er ein Grundſtück beſize: Pachtung und Beſiz einer Sache ſind widerſprechende Begriffe [76]).

So war an die Stelle eines zwar falſchen aber klaren, verſtändlichen, in ſeiner Art fruchtbaren, ein Begriff getreten dem ich jahrelang verzweifelte einen Sinn abzugewinnen: und vielleicht wäre es nie gelungen wenn mir nicht in den Verhältnißen des Grundbeſizes und der Grundſteuer in Indien ein lebendiges Bild der römiſchen Poſſeſſion, des römiſchen Vectigal, und deſſen Verpachtung, begegnet wäre. In Indien iſt der Landesherr alleiniger Eigenthümer des Bodens: kann die Felder welche der Ryot beſtellt einziehen wenn es ihm beliebt: dennoch ver-

jener in Noth geräth und niemanden findet der ihm anders als zu unerſchwinglichen Wucherzinſen liehe. So verſchwindet ein kleines Eigenthum nach dem andern im Territorium von Tivoli.

[275]) Cicero de offic. II. 22. Quam habet aequitatem ut agrum *multis annis*, aut etiam seculis ante possessum, qui habuit amittat? 23. ut cum ego *emerim*, aedificaverim, — tu, me invito, fruare meo? Florus III. 13. Relictas sibi a maioribus sedes aetate, quasi hereditario iure, possidebant. Appianus de bell. civ. I. 10. Die Beſizer führen an, was ſie gebaut und gepflanzt haben: manche daß ſie die Grundſtücke gekauft — in Erbtheilung angenommen — die Dos der Frau darin angelegt — den Töchtern als Dos mitgegeben. — Paulus l. 11. D. de evictionibus (XXI. 2.). Das weitläuftige Gut, worüber der Kaiſer verfügt, iſt gekauft. [76]) Marcellus l. 19. D. de adquir. v. amitt. possess. (XLI. 2.) Javolenus l. 21. eod.

ſchäftsleben getreten war, in deſſen Zwiſchenräumen meine Blicke ſich, wenn es ſeyn durfte, auf das geliebte Alterthum wandten: als, mit Reife und Erfahrung, das Bedürfniß zunahm dieſes eben ſo beſtimmt zu begreifen wie die Gegenwart; und am meiſten in den Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens, mit denen ich durch meinen Beruf beſchäftigt war.

Appians Bericht daß ein feſter Antheil des Ertrags von den Ländereyen der Domaine entrichtet ſey, ſtand im grellſten Widerſpruche mit Plutarchs Angabe über ihre Verpachtung an den Meiſtbietenden [273]): und je näher erwogen um ſo unmöglicher zeigte ſich dieſe in allen Theilen. Die Reichen, ſagt Plutarch, brachten die Pachtſtücke an ſich, indem ſie überboten: aber der Reiche kann nie ſo viel Pacht von einem kleinen Grundſtück zahlen wie der Bauer der es mit eigenen Händen beſtellt [74]). Wie ſollte es möglich geweſen ſeyn die unermeßlichen Domainen in kleinen Parcellen zu verpachten? Hätte dennoch Verpachtung Statt gefunden, ſo würde das einmal vorgeſchriebene Maaß leicht hergeſtellt ſeyn ſobald ein einziger treuer Cenſor ohne Menſchenfurcht die Regiſter unterſuchte. Die Verpachtungen geſchahen für ein Luſtrum; aber für das Ge-

auf einem Bericht über den ager publicus, ſondern der lezte ſagt vom liciniſchen Geſez: *μηδένα ἔχειν τῆςδε τῆς γῆς πλέθρα πεντακοσίων πλείονα* (de bell. civ. I. 8.): und die Epitome von Livius LVIII. eben ſo ausdrücklich: ne quis ex publico agro plus quam M. (ſo iſt zu leſen) iugera possideret.

273) Appian de bell. civ. I. 7. (Poſidonius: oben Anm. 104.): Plutarch Gracch. p. 827. c. *ἀρξαμένων τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφοράς.* 74) Auskaufen kann er ihn ſobald

erbt ſie dieſer und veräußert ſie: er entrichtet einen gröſſeren oder kleineren beſtimmten Theil des Ertrags in Früchten: dieſe Früchte verpachtet oder verkauft der Staat an die Zemindare, ſofern er nicht die eines Bezirks oder Grundſtücks auf immer an Gotteshäuſer und fromme Stiftungen, oder auf Lebenszeit an Angehörige und Diener verliehen hat.

Jenes Verhältniß iſt nicht Indien allein eigenthümlich, ſondern Spuren deſſelben finden ſich durch ganz Aſien: im Alterthum hat es daſelbſt weit und breit in den beſtimmteſten Zügen beſtanden: bis in Aegypten wo Pharao alles Land zu Eigenthum hatte, und nur den Kriegern die Steuer erließ. Die Tetrarchen in Syrien waren Zemindare, welche den Fürſtenſtand uſurpirten, wie es durch einen der unglückſeligſten Irrthümer welcher jemals Verderben über ein Land gebracht hat, und bey den wohlwollendſten Abſichten der Regierung, denen von Bengalen unter Marquis Cornwallis gelungen iſt als mediatiſirte Fürſten und ausſchließliche Grundeigenthümer anerkannt zu werden. Eben ſo wenig iſt das agrariſche Recht der Römer für ein ihnen eigenthümliches zu halten: es iſt vielmehr ohne Zweifel allen italiſchen Völkern gemein, mancher Begriff deſſelben auch auſſer der Halbinſel verbreitet geweſen: um ſo weniger iſt die Uebereinſtimmung als zufällig, mithin täuſchend, zu betrachten.

Es würde nicht thunlich ſeyn die Darſtellung des Begriffs und der Verhältniſſe des ager publicus auf die älteſte Zeit, auf ſeinen Umfang und ſein Maaß in den Tagen des Sp. Caſſius oder des Licinius Stolo, zu be-

ſchränken: der Zeitpunkt für den es möglich iſt ſich ein beſtimmtes Bild zu ſchaffen iſt ein viel jüngerer, wo dieſe Landtafel zu ungeheurer Größe angewachſen war, und eine Menge Gegenſtände zum Eigenthum des römiſchen Volks gehörten die vor Alters darin noch nicht vorkamen. Allein es ſoll auch eine Unterſuchung wie die folgende ſich nicht auf eine beſtimmte Zeit beziehen, indem in verſchiedenen dieſe oder jene weſentliche Eigenthümlichkeit in ihrer Anwendung aufgehoben ſeyn konnte, und in Hinſicht auf das gemeine Feld des römiſchen Volks ganz entſchieden es geweſen iſt.

Der ager publicus iſt nur ein Theil vom publicum oder dem Vermögen des Populus. Dieſes beſtand, wie das eines Einzelnen, aus Gegenſtänden, fruchtbringenden und unfruchtbaren, und aus Einkünften durch Rechte. Unter den lezten ſind Zölle, Acciſe, Steuern unterthäniger Orte begriffen: zu dem unfruchtbaren Eigenthum gehören öffentliche Gebäude im weiteſten Umfang, geweihte und weltliche, Straßen, Pläze. Die fruchtbringenden Gegenſtände ſind nach ihrer Benuzung einzutheilen: denn theils ſucht der Souverain ſo weit als möglich den ganzen Ertrag für ſeine Geſammtheit als Staat, wobey er allerdings dem Pachter einen Theil überlaſſen muß: — dies iſt der Fall bei Gebäuden (und die römiſche Republik beſaß ganze Städte eigenthümlich), Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen: — theils behält ſich der Staat nur einen geringen Theil des Ertrags, und überläßt den größeren ſeinen Bürgern zum Vortheil des Einzelnen. Eine Nebenart iſt in den römiſchen Verhältnißen wo die Republik eine eroberte Feldmark den alten Einwohnern gegen Ent-

richtung des Zehenten oder einer ähnlichen Steuer zurückgegeben hatte [277]): dieſe ſteht, ſo lange der geduldete Beſiz dauert, einer andern Abgabe gleich, aber die Republik hat das Recht den Boden in Anſpruch zu nehmen, und die Beſizer auszuweiſen.

Die Regel welche unterſcheidet ob ein Eigenthum für den Staat allein fruchtbringend ſeyn ſolle, oder zwar auch ihm eintragen doch eigentlich für die einzelnen Genoſſen benuzt werden, liegt am Tage. Jenes geſchah wenn der Gegenſtand von der Art war daß nur eine ſehr kleine Zahl die Benuzung ausüben konnte, mithin einen ſehr großen Gewinn gehabt haben würde, wovon es billig war, durch Erhöhung der allgemeinen Einnahme des Staats, und entſprechende Verminderung der Laſten für die Steuerpflichtigen, weit mehreren einen Theil zukommen zu laſſen. Es wäre eine unbillige Begünſtigung geweſen wenn einer oder wenige zum Baue eines Bergwerks in der Art wären zugelaſſen worden daß ſie nur einen kleinen Theil der Ausbeute erlegt hätten: andrerſeits würde man ihn auf Raub getrieben haben, wenn ein jeder Bürger dem es gefiel hätte einbrechen können: deswegen ward das Werk einer Geſellſchaft in Pacht überlaſſen. Hingegen konnte die Thunfiſcherey von Tauſenden ausgeübt werden, wenn ſich die Aermeren zuſammen thaten um Böte und Neze anzuſchaffen: es wäre unbillig geweſen ſie einer Geſellſchaft

277) Cicero 2. in Verr. III. 6. (13). Perpaucae Siciliae civitates sunt bello — subactae, quarum ager cum esset publicus P. R. factus tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. — Unten S. 159.

zu verpachten, wiewohl der Staat alsdann mehr eingenommen haben dürfte. Wo Benuzung zum Vortheil des Einzelnen eintreten konnte, da ward ſie vorgezogen: nuzte doch der Einzelne mancherley Eigenthum des Staats welches dieſem gar nichts eintrug.

Er zeigte ſich in ſeinen Anſprüchen wo er das Ganze hätte fordern können, eben ſo mäßig wie die Götter. Dieſe begnügten ſich mit dem ſchlechteſten Theil vom Opfer: und das Grundſtück zu Skillus welches Xenophon der Artemis weihte, war nicht minder ihr Eigenthum obwohl er ſich unter Entrichtung des Zehenten Beſtellung und Benuzung vorbehielt[278]. Möge die Bemerkung nicht misdeutet werden, daß auch die Leviten den Zehenten vom Ertrag des Landes Kanaan empfingen, welches Jehova, den ſie vertraten, als Eigenthum geweiht war[79].

Der Antheil des Staats am Ertrag dürfte ebenfalls durchgehends der Zehente vom Korn geweſen ſeyn, wie ihn auch die römiſche Republik, als ihre Eigenthumsrechte geltend gemacht wurden, erhob. Von Baumfrüchten und Trauben konnte mit Fug eine höhere Abgabe genommen werden da ſie keine Saat und weniger Beſtellung erfordern; daher an das römiſche Volk davon ein doppelter Zehente entrichtet ward[80]: und aus demſelben Grunde dürfte von den Jungen, dem Käſe und der Wolle des Viehs welches auf der gemeinen Trift gehalten ward, ein

[278]) Xenophon Anab. V. 3. [79]) Auf Beſizungen auſſerhalb Paläſtinas Gränzen erſtreckte ſich alſo dieſe Verpflichtung nicht, und ſchon deswegen galt der Gedanke, daß die nach der Zerſtörung der Stadt Uebrigen in Aegypten ziehen ſollten, für ſündlich. [80]) Appian de bell. civ. I. 7.

nicht geringerer Antheil erlegt ſeyn, ehe dafür ein beſtimm=tes Hutgeld eingeführt ward. Wenn nun die welche das gemeine Feld benuzten die Gewalt in Händen hatten, ſo konnten ſie ſich von dieſer Abgabe befreyen, und die zur Erhaltung des Staats nöthigen Laſten ganz auf die Gemeinde wälzen: alsdann war das Eigenthum nackt, und ſo unfruchtbar wie das einer Landſtraße. Allein das iſt ein zufälliger Umſtand: eben ſo zufällig als wenn der delphiſche Gott das Gefilde von Kirrha öde liegen ließ, von dem ſein Tempel einen Zehenten hätte genießen können. Das Eigentliche iſt daß auch der Staat von ſeinem ager Nuzen ziehe [281]). Dieſer Nuzen heißt fructus [82]), die Benuzung aber welche der Einzelne gegen Erlegung jener Abgabe ausübte, usus [83]). Denn wir dürfen den Ueberreſten der Rechtslehrer wie wir ſie jezt leſen, nicht glauben daß fructus dem usus fructus gleich bedeutend ſey [84]): eine ſo müßige Zuſammenſezung zweyer Worte

[281]) So ſehr, daß bey der Anordnung des ager trientius, damit er die Eigenſchaft des Gemeinlandes nicht verliere, ſondern eingelößt werden könne, ein Nominalzins aufgelegt ward: ein As vom Jugerum: Livius XXXI. 13. [82]) Venditiones olim dicebantur censoriae locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Feſtus s. v. — gleichbedeutend mit vectigal. [83]) Possessio est, ut definit Gallus Aelius, usus agri aut aedificii: Feſtus s. v. In dieſem Sinn ſagt Lucrez: Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu. Das Leben gehört zum Gemeingut der Natur: ſie entzieht es, ſobald ſie will, dem Beſizer, nie wird es ſein Eigenthum. Für dieſes iſt mancipium das alte Wort. Usus iſt, im älteſten Sprachgebrauch, der Beſiz, ſubjectiv: possessio das Object deſſelben: daher usu capere. Der beſchränkte Sinn in unſerm Civilrecht kann nur ſpät gebräuchlich geworden ſeyn. [84]) S. Briſſonius s. v. — welcher ſelbſt Beiſpiele giebt daß dies nicht gilt.

wäre wider das Weſen der Sprache: es iſt usus et fructus, nach der alten Sprachweiſe ohne verbindende Partikel zu= ſammengefügt. Im Gegentheil, wer ſchlechthin den fructus hatte, kann in alten Zeiten den usus nicht zugleich ge= habt haben: wiewohl in Privatverhältniſſen beyde vereinigt werden konnten und dies that wer den usus fructus genoß.

Dieſen Antheil erhob der Staat wohl niemals durch Regie: es war eine ganz allgemeine Sitte, wovon ſich ſchwerlich eine einzige Ausnahme findet, daß, auſſer dem Schoß, Strafgeldern, und wenn es ſonſt ähnliches gab, alle übrigen Einnahmen zur Erhebung verpachtet wurden. Jene Abgabe bot der Speculation eine zwiefache Seite dar: einmal das Maaß des Ertrags nach einer mehr oder minder ergiebigen Erndte: dann den veränderlichen Preis, wenn die Pachtung in Geld beſtimmt ward. Dieſes war freylich gar nicht nothwendig; beſonders in Kriegsläuften, wo ſonſt Korn in die Magazine hätte gekauft werden müßen, ließ ſich die Sache vereinfachen wenn die Ablieferung eines beſtimmten Maaßes, für den Betrag jenes Zehenten, be= dungen ward: ja es konnte anſtatt des doppelten Zehenten von Oliven und Trauben ein gewiſſes Verhältniß von ab= zuliefernden Korn geſezt werden: und dies iſt in der That geſchehen [285]). Indeſſen war, was wir nach unſerem Sprachgebrauch Verpachtung in Geld nennen, ohne allen Vergleich das Gewöhnlichere: allein der alte und eigen= thümliche Ausdruck der römiſchen Verwaltung dafür war nicht Verpachtung, ſondern Verkauf der Fructus [86]): wie

[285]) Im hannibaliſchen Krieg von Q. Fulvius Flaccus mit dem ager Campanus: — locavit omnem frumento. Livius XXVII. 3. [86]) Feſtus — ſ. Anm. 282.

von dem Zehenten der ſiciliſchen Ländereyen die nicht Eigenthum der römiſchen Republik geworden waren, ſondern ihn als Grundſteuer entrichteten [287]). Es war nicht Verkauf auf die Dauer des Luſtrum gegen eine einmal gezahlte Summe, ſondern eine jährlich zu erlegende ward feſtgeſezt. Dies geſchah in der Form des ſtrengſten Rechts durch Mancipation; wie denn Rechte an ländliche Grundſtücke, wohin das Recht der Erhebung einer Steuer vom Ertrag gehört, auf dieſe Weiſe veräuſſert wurden [88]). Demnach iſt der Ausdruck, das ius vectigalis ſey durch Mancipation gekauft worden, genau richtig: ob ebenfalls, was dabey vorkommt, es ſey nicht allein auf ein Luſtrum, ſondern auch auf hundert Jahre ſo abgeſchloſſen worden [89]), muß allerdings mit dem Werth des Zeugniſſes, wo dies vorkommt, dahin ſtehen. Vom römiſchen Staat iſt es unter der freyen Republik unmöglich, unter den Kaiſern nicht wahrſcheinlich: es mag von Landſtädten, und noch eher von den Veſtalinnen, den Augurn, und andern geiſtlichen Genoſſenſchaften gelten, denen der Staat das Recht des Vectigal von gewiſſen Grundſtücken überlaſſen hatte.

Mit der Zeit ward indeß das Wort Location auch von dieſen cenſoriſchen Contracten gewöhnlich, die allerdings den eigentlichen Verpachtungen, deren immer mehr wurden, ſehr ähnlich waren; wie denn jenes auch im neueren Europa für alle Verhandlungen der Art allgemein gebräuchlich geworden iſt. Man redete aber nicht allein von der

[287]) In der Verrina frumentaria, passim. [88]) Ulpian, tit. XIX. 1. Für die Republik war auch der ager publicus ſelbſt Gegenſtand der Mancipation, er ward durch die Quäſtoren verkauft. [89]) Hyginus de condic. agr. p. 205. ed. Goësii. Qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos

Location der Steuer [290]), hier der locatio fructus agri; ſondern ſagte mit einer geringen Licenz des Sprachgebrauchs, censores agrum fruendum locasse [91]): von wo ein einziger Schritt dahin führte von der Location des Ager ſelbſt zu ſprechen. Dies thut nun nicht bloß Livius [92]), ſondern Cicero ſelbſt, wo er von den Feldmarken redet die der Republik in Sicilien eigenthümlich gehörten [93]): aber eben hier ſezt er den Sinn des Ausdrucks auſſer Zweifel, hinzufügend, dieſe Feldmarken wären den Orten wieder eingeräumt worden. Demnach iſt es unmöglich daß der Boden verpachtet wäre; es kann dabey nur an das Vectigal gedacht werden. Alſo darf es nicht irre machen daß Polybius von der Verpachtung von Ländereyen durch die Cenſoren redet: vollends, da er auch Häfen als verpachtete Gegenſtände nennt, wo der Zoll, nicht die Oertlichkeit, dem Finanzpachter überlaſſen ward [94]).

quinos, alii vero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Hat ſich der freylich confuſe Schriftſteller etwas beſtimmtes gedacht, ſo würde hier ein modus des Zehenten: ein Abkommen, ſtatt Abnahme der zehnten Garbe, angenommen.

290) Livius XXXII. 7. Censores portoria venalium Capuae — fruenda locarunt. 91) Derſ. XLII. 19. M. Lucretius legem promulgavit ut agrum Campanum censores fruendum locarent. Die Habſucht der Einzelnen hatte der Republik während dreyßig Jahren nicht eine Pacht ſondern den Zehenten entzogen — So erklärt Ulpian, l. 1. D. de loco publ. fruendo (XLIII. 9.) den Ausdruck des Edicts locum publicum fruendum locare, von der conductio vectigalis fruendi. 92) Livius XXVII. 3. Capuae Flaccus agro locando tempus terit. 93) Anm. 277. 94) Polybius VI. 17. πολλῶν ἔργων

Inzwiſchen hat dieſer Ausdruck ſchon Griechen denen die römiſche Verwaltung unbekannt war, zu der Vorſtellung verleitet daß die Republik ihr Landeigenthum im eigentlichen Sinn verpachtet habe. Daher jene Darſtellung Plutarchs welche die Neueren allgemein irre geführt hat: die Reichen hätten durch Uebergebot die geringen Leute verdrängt. Allein auch Dionyſius, der doch nicht um weniges ſorgfältiger und genauer als jener liebenswürdige, aber höchſt flüchtige und leichte, Schriftſteller iſt, ſchreibt, den Inhalt jenes angeblichen Senatusconſults über das Gemeinland aus der Zeit der caſſiſchen Ackerbewegungen berichtend, es ſey beſchloſſen worden der nicht verkaufte noch aſſignirte Theil des Gemeinlands ſolle auf je fünf Jahre verpachtet werden [295]). Faſt zum Ueberfluß dient um zu erkennen wovon ſein römiſcher Vorgänger redete, daß er dem Ertrag der Pacht dieſelbe Beſtimmung anweißt welche, nach Livius, Zweck des Vectigal war als die Tribunen ſich zuerſt unter günſtigeren Umſtänden bemühten es zu Laſten der Beſitzer des Ager publicus herzuſtellen: nämlich, Sold zu zahlen [96]).

Wir verlaſſen die nur vermittelnden Käufer oder Pachter des Rechts den vorbehaltenen Antheil der Republik an den Erndten auf dem Ager publicus zu erheben, um das

ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν, — πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας. Appian a. a. O. ſagt ausſchließlich von den nicht verheerten Ländereyen, ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν: den verödeten ſey eine Ertragsſteuer aufgelegt: es ſcheint die Zurückgabe an die alten Einwohner gemeint.

295) Dionyſius VIII. 73. p. 541. c. 76. p. 544. a. 96) Livius IV. 36.

Verhältniß derer zu erörtern, welche unter Verpflichtung zu dieſer Abgabe die Beſitzthümer inne hatten, die Gegenſtand der Ackergeſetze waren.

Dieſe Beſitzthümer tragen den Namen Poſſeſſiones eigenthümlich: die ſie inne hatten heißen auszeichnend Beſitzer; daß ſie beſitzen iſt der ausſchließlich gebräuchliche, ſolenne Ausdruck von denen die einen Antheil am Ager publicus haben, den ſie übertragen und veräußern können, obwohl das Eigenthum der Republik gehört[297]). Er war ſo richtig

[297]) Es braucht keiner vollſtändigen Sammlung erweiſender Stellen: folgende konnten ſchon früher genügen um den Sprachgebrauch klar zu machen. Cicero de offic. II. 22. qui agrariam rem tentant ut *possessores* suis sedibus pellantur. S. Anm. 275. Livius II. 61. Ap. Claudio, causam *possessorum publici agri* sustinenti. IV. 36. vectigali *possessoribus agrorum* imposito. 51. agrariae legis, quae *possesso* per iniuriam *agro publico* Patres pellebat. 53. si iniusti domini *possessione agri publici* cederent. VI. 5. nobiles in *possessionem publici agri* grassari. 15. nec iam *possidendis publicis agris* contentos esse. 35. ne quis plus D iugera *possideret*. Epitome LVIII. ne quis ex *publico agro* plus quam M iugera *possideret*. Florus III. 13. reduci plebs in agros non (nicht unde) poterat sine *possidentium* eversione. — Paulus l. 11. D. de evictionib. (XXI. 2.). Has *possessiones* ex praecepto principali partim distractas, partim veteranis adsignatas (unten Anm. 311). Auf die allerbündigſte Weiſe unterſcheidet Cicero adv. Rullum III. 3. (12.) die Poſſeſſionen vom Eigenthum: unter andern: sunt multi agri lege Cornelia *publicati*, nec cuiquam assignati neque venditi, qui a paucis — *possidentur*. — hos *privatos* facit: hos — Rullus non vobis assignare vult, sed eis condonare qui *possident*. Ferner: cum ea quae *vestra* sunt condonari *possessoribus* videatis. — Zu dieſen Stellen hat Savigny (vom Beſitz, 4. Ausg. S. 151) eine ſehr wichtige beygetragen, aus

wie gebräuchlich: ſie hatten nur den Uſus; die Republik den Fructus und das Eigenthum; und Aelius Gallus definirte die Poſſeſſion, ſie ſey der Uſus von Grundſtücken im Gegenſaz des Eigenthums [298]).

Ein jedes Landgut heißt praedium; aber nur dasjenige deſſen Eigenthum dem Beſizer gehört, heißt in Beziehung auf ihn ager: was wir in Beſiz haben, unſer Eigenthum aber nicht iſt noch ſeyn kann, possessio. So ſagt Javolenus [99]): eine andere Definition der römiſchen Poſſeſſionen giebt Feſtus, welche mehrere bezeichnende Merkmale der Beſizungen im Gemeinlande enthält. Sie werden angegeben als weitläuftige Landgüter, welche nicht durch Mancipation, ſondern zur Benuzung beſeſſen wurden, und nach Willkühr eingenommen waren [300]). Die erwähnte Weitläuftigkeit dieſer Grundſtücke iſt etwas nur zufälliges; und der Zuſaz *privatique* verderbt die Erklärung, wahrſcheinlich durch Feſtus Schuld: Verrius mag geſagt haben, auch Privatgrundſtücke wovon man nur den Uſus habe würden Poſſeſſionen genannt; und dies iſt richtig; aber die übrigen Beſtimmungen der Definition ſind der Domaine eigenthümlich.

Oroſius, V. 18: eodem anno *loca publica* quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus *in possessionem tradita* erant, cogente inopia *vendita sunt.* Oroſius hatte durchgehends Livius vor Augen; wenn auch vielleicht nur mittelbar, in einem umſtändlichen Auszug.

[298]) Oben Anm. 283. [99]) l. 115. D. de V. S. Auch im Geſez des Rullus wurden agri und possessiones ſich entgegengeſezt: Cicero adv. Rullum III. 2. (7.) [300]) Possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, quia (l.

Dieſe Poſſeſſionen entſtanden, nach vielfachen Zeugniſſen, urſprünglich durch Occupation oder Beſitznahme auf der verödeten Flur[301]); wie das in allen und jeden Dingen entgegengeſetzte Grundeigenthum durch beſtimmte Anweiſung und Ueberantwortung von Seiten des Staats[2]). Ungeregelte Willkühr iſt dabey aber doch nicht denkbar: aus ihr müßten Gewaltthätigkeiten und Verwirrung gefloſſen ſeyn: durch welche Ordnung dieſen vorgebeugt ward, darüber ſchweigt Appian, welcher lehrt, daß die Bürger vom Staat — alſo durch das Edict einer Obrigkeit — aufgefordert wurden, die wüſten Strecken zur Benuzung in Beſiz zu nehmen[3]). Einmal beſtehend, waren ſie nicht anders als Eigenthum der Vererbung und Veräußerung fähig[4]):

qui) non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat collibebat (l. *colebantur*). Feſtus s. v.

301) Bey den Agrimenſoren wird dies ſehr häufig angedeutet: ſo gleich bey Siculus Flaccus p. 3. nec tantum *occupaverunt* quod colere potuissent, sed quantum in spe colendi reservavere. Auch Livius VI. 37. nec agros *occupandi* modum — Patribus fore: — und Feſtus s. v. Possessiones — ſ. Anm. 300. Sibi sumere: Tafel der Lex Thoria. Der entſprechende Ausdruck für das Verhältniß des Staats war Conceſſion. Im Geſez des Rullus waren vom angewieſenen Eigenthum die Ausdrücke publice data, assignata gebraucht: von den Poſſeſſionen concessa. Cicero adv. Rull. III. 2. (7.). Daß Dionyſius (VIII. 73. p. 541. b.) von der Limitation des Ager publicus (nämlich, nach ſeiner Anſicht, der zu verpachtenden Ländereyen) redet, iſt ein ſchlagendes Beyſpiel wie er kecklich wagt höchſt dunkle Begriffe von den eigenthümlichen römiſchen Verhältniſſen anzuwenden, und es dann gerade verkehrt trifft. 2) Dieſe Felder ſind die agri assignati, jene die occupatorii; dieſe limitati, jene arcifinales: die latifundia arcentium vicinos: Plinius XVIII. 4. 3) *ἐπεκήρυττον*, Appian, a. a. O. 4) Anm. 275.

allein nie konnte bey ihnen Eigenthum durch Uſucapion entſtehen. Dieſe war, nach einer Grundregel des alten Rechts, gegen den römiſchen Staat ſchlechterdings unmöglich[305]: worauf ſich in Javolenus Definition der Ausdruck bezieht: was unſer Eigenthum nicht ſeyn kann. Vielfache Beyſpiele und Erwähnungen wie Domainengrundſtücke dem Staat aus langer Uſurpation zurückvindicirt worden, in Geſchichtſchreibern, Agrimenſoren und Inſchriften, zeigen wie ſtreng dieſer Grundſatz von der älteſten Zeit bis auf Veſpaſians Cenſur geltend gemacht iſt. Ohne dieſe Sicherheit würde der Staat durch Fahrläſſigkeit ſeiner Beamten endloſen Verluſt erfahren haben; er hätte die Benuzung gar nicht geſtatten können. Das Eigenthum blieb der Republik bis ſie es förmlich übertrug, mit uneingeſchränkter Befugniß den immer precaren Beſiz aufzuheben, und die erledigten Grundſtücke zu verkaufen oder zu aſſigniren. Der Unterthan, der das eingeräumte Land ſeiner Vorfahren baute, konnte nicht murren wenn ſie für gut fand anders darüber zu verfügen[6]: und nicht unverlezlicher war der Beſiz des Bürgers, ſelbſt innerhalb der fünfhundert Jugern welche das liciniſche Geſez zu überſchreiten verbot, nicht ſie zuſicherte: obwohl Tiberius Gracchus den Beſiz bis zu doppeltem Maaß achtete und beſtätigte. Unzweifelhaft beweiſen die folgenden Beyſpiele. der ager trientius tabuliusque, womit der dritte Termin der Anleihe aus dem hannibaliſchen Krieg abgetragen ward, lag um Rom: es war den

[305]) Frontinus (der ſogen. Aggenus II.) de controv. agrorum, tit. de alluvione p. 69. ed. Goësii. [6]) Cicero adv. Rullum II. 21. (57.).

Staatsgläubigern erlaubt ſich innerhalb funfzig Millien um die Stadt Grundſtücke auszuſuchen, welche doch hier nothwendig alle im Beſitz römiſcher Bürger ſeyn mußten[507]. So war die Feldmark von Kapua zwiſchen einer großen Menge kleiner Beſitzer, römiſchen Bürgern, getheilt: dennoch war nicht das Recht ſtreitig ſie ihnen zu entziehen um eine Colonie zu gründen, nur die Billigkeit und Klugheit[8].

Als Appius der Blinde weit und breit Domainen verkaufte um die faſt unerſchwinglichen Koſten ſeiner Rieſenwerke zu decken, mögen viele Familien, welche ausgewieſen wurden um den Käufern Raum zu machen, den Unternehmungen geflucht haben welche ihr Glück zerſtörten; aber das Recht der Republik konnten ſie nicht läugnen. Es konnten dabei ungemein harte Fälle eintreten: hätte es bloß Güter betroffen, die von den erſten her welche ſie occupirt hatten vererbt waren, ſo wäre es leidlich geweſen ein Beſitzthum zu verlieren das ohne Koſten erlangt worden. Aber wenn ſie auch gekauft oder auf andere Weiſe als Geldeswerth angenommen waren, immer gingen ſie dem Beſitzer eben ſo verloren als ob ſie durch ein Unglück zerſtört wären: er konnte keine Eviction anſprechen; ja in einem Gutachten über einen beſtimmten Fall findet Paulus den ausgetriebenen Beſitzer pflichtig den noch rückſtändigen Termin des Kaufgeldes zu zahlen[9]. Es iſt kein Grund anzunehmen daß die Richter fünfhundert Jahre früher eine

[507]) Livius XXXI. 13. [8]) Cicero adv. Rullum II. 31. (84). Es war nur eine interimiſtiſche Conceſſion: οὐκ ἄγοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν, ἐπεκήρυττον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν: Appianus a. a. O. [9]) l. 11. D. de evict.

ausgleichendere Anſicht gehabt haben würden als dieſe ſpäten Rechtslehrer welche die gemeine Domaine nur noch in ſeltenen Beyſpielen kannten; wie derſelbe Paulus von ihr unter dem Namen agri publici redet, und lehrt: ihr Beſitz, da ſie auf ewig verpachtet wären, könne nur unmittelbar vom Kaiſer zurückgerufen werden[310]: von dieſem freylich, wie das angeführte Beyſpiel zeigt, ohne Entſchädigung[11].

[310] Paulus l. 11. D. de public. et vectig. (XXXIX. 4.) [11] Der Fall worüber Paulus jenes Gutachten abgab betraf ein Landgut im römiſchen Germanien, auf dem rechten Rheinufer, in der äußerſten Militargränze. Auf ſie war jezt, wie es ſcheint, dieſe Form des alten Beſitzes beſchränkt, und dauerte hier fort bis auf Honorius und Theodoſius. Eine Verordnung des Jahrs 423 vertilgte auch dies uralte Recht: der Kaiſer verwandelte den bisherigen Beſitz in volles Eigenthum (l. un. C. Th. de rei vindicat. — II. 23.). Dieſe iſt zu Ravenna gegeben: überhaupt ſcheint die Sache dem öſtlichen Reich fremd geweſen zu ſeyn; und es iſt kein Wunder daß nicht nur jene Conſtitution im Codex fehlt, ſondern auch in den Pandekten kaum eine Spur des alten Rechts vorkommt. — Von den kaiſerlichen Kammergütern, die auch dem Privateigenthum entgegengeſezt werden, iſt hier die Rede nicht.

Häufig aber reden die Pandekten, auch in einem eigenen Titel, von den ſtädtiſchen Vectigalgütern. Dieſen haben die welche ſich dem richtigen Begriff am meiſten näherten, die Beſitzungen des Gemeinlandes gleichgeſtellt: doch iſt der rechtliche Unterſchied nicht weniger groß als der Gegenſtände Umfang und Wichtigkeit. Drey Hauptpunkte ſind hierüber entſcheidend. 1. Es iſt bemerkt worden (S. 164. Anm. 305.) daß der rechtliche Beſitzer nie ein Grundſtück des römiſchen Volks uſucapiren konnte: Vectigalgüter der Städte konnten ſo uſucapirt werden (Savigny vom Beſitz, 2. Ausg. S. 110.). — 2. Nach Paulus (l. 1. D. §. 1. si ager vectigalis. VI. 3.) hatte der Vectigalbeſitzer eine Klage gegen das Municipium, wenn ihm bey richtiger Zahlung der Erbpacht (l. 2. eod.), ſein

Man ſieht leicht daß der Verluſt leidlich war wenn häufige Ausübung des Rechts der Republik auf die Unſicherheit des Beſizes aufmerkſam machte, und den Kaufwerth ſolcher Güter niedrig hielt; ja es mag Fälle gegeben haben, wenn die Cenſoren ſie in großen Maſſen zum Verkauf brachten, alſo wohlfeil losſchlagen mußten, wo der Beſizer es wohl zufrieden war um einen niedrigen Kaufpreis die Sicherheit volles Eigenthums, und Befreyung vom Zehenten, zu erlangen. Unter entgegengeſezten Umſtänden, wenn der Beſiz lange Jahre nicht durch agrariſche Geſeze erſchüttert war, konnte der Kaufpreis den Kapitalwerth des Zehenten abgerechnet, dem des Eigenthums ſehr nahe kommen.

Eben ſo precar wie dieſer Beſizſtand gegen den Staat, war gegen die Patrone derjenige ihrer Clienten, denen ſie als Preis der Hörigkeit ein kleines Grundſtück von ihrem Antheil an der Domaine eingeräumt hatten. Sie verliehen es ihnen, heißt es, wie den eigenen Söhnen [312]): und die

Grundſtück entzogen ward, — gleich dem Zeitpächter (l. 3. eod. —: nach welcher beſtimmten Angabe l. 1. pr. tamdiu und quamdiu mit Haloander verſezt werden muß, welches die Florentina ſinnlos umſtellt). Hiernach war der ſpätere Vectigalbeſiz von dem emphyteutiſchen nur in Hinſicht der verpachtenden Perſonen verſchieden, dort nothwendig eine Commune, hier auch Privatperſonen). Die römiſche Republik hatte ein unbeſchränktes Recht den Beſizer ohne alle Entſchädigung zu entfernen. 3. Ein Municipium überließ die Erbpacht ſeiner Grundſtücke einem jeden, durch Contract: die Republik den Mitgenoſſen der Souverainetät, oder den alten Einwohnern, durch Conceſſion.

312) Patres — agrorum partes attribuebant tenuioribus, perinde

Dauer jedes Beſizes den der Sohn vom Vater empfing, ſtand gänzlich in deſſen Willkühr. Man nenne es keine moderne Idee daß ſie, gegenſeitig in einem ganz freyen Verhältniß, durch eine Kathe und ein Paar Morgen für die Dauer ihrer Dienſte mit dem Gut verbunden geweſen wären: das Geſez gebot die Anſiedelung freyer Inſten im Verhältniß der Fläche jedes Beſizthums vom Gemeinfeld [313]). Ein ſolcher Client, ein armer Häusler, war auf des alten Catos Gut Salonius, deſſen Tochter er heirathete. Was in ſpäterer Zeit verordnet werden mußte, und nicht befolgt ward, war vor Alters, als die Macht der Patricier auf der Menge ihrer Clienten beruhte, ihr eigenes Beſtreben: es war aber billig daß der Poſſeſſor ſich eines unnüzen und ungetreuen Knechts müße entledigen können; und deshalb trat keine Macht ſchüzend für dieſen ein wenn der Herr ſeine Belehnung zurücknahm und ihn entließ.

Der Wechſel des Beſizes auf dem Gemeinland war von allen Förmlichkeiten entblößt die erfunden worden um den Eigenthum Sicherheit zu geben: alle Klagen und Rechtsmittel wodurch dieſes behauptet ward, fehlten ihm: es wäre ohne Schuz gegen Gewaltſamkeit und Unredlichkeit geweſen, wenn nicht die höchſte Gewalt welche ihn verliehen, und eingeladen hatte ihn zu ergreifen, dieſen bereit gehalten hätte. Er ward durch die poſſeſſoriſchen Interdicte gewährt; denn ich halte nichts für unzweifelhafter als derſelben unmittelbare und urſprüngliche Beziehung auf

ac liberis propriis. Feſtus im Auszug, und Fragment. Von ihren Heredien konnten ſie ſolche Stellen nicht abgeben.

313) Appian de bell. civ. I. 8.

dieſen Beſiz. Ausdrücklich wendet Cicero ſie darauf an [314]): und bey den Berathungen über das Gemeinland, und dem Bericht über das iciliſche Geſez, fehlen ſie bey Dionyſius nicht [15]): nur über die Stelle wohin ſie gehören, ſieht er auch hier, wie ſonſt unzähligemal, falſch. Unmittelbar auf den Beſiz des Ager publicus deutet der Inhalt der prätoriſchen Schuzgebote: freylich nicht die Formel des Interdicts uti possidetis wie wir ſie jezt aus dem beſtändigen Edict leſen, denn hier iſt die Rede von Häuſern; wohl aber die weit ältere, urſprünglich aus Aelius Gallus erhaltene [16]): dieſe redet ausdrücklich von einem Fundus.

314) Cicero adv. Rullum III. 3. (11.). Haec trib. pl. promulgare ausus est, ut quod quisque — possidet, id eo iure teneret quo qui optimo privatum? Etiamne si vi eiecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? Ergo hac lege ius civile, causae possessionum, praetorum interdicta tolluntur. 15) εἴ τινα ἐξ αὐτῆς κλέπτοντες (clam) ἢ βιαζόμενοι (vi) τινες ἰδιῶται κατανέμουσιν: Dionyſius VIII. 73. p. 541. b. βεβιασμένοι, ἢ κλοπῇ λαβόντες: X. 32. p. 658. e. In beyden Fällen nimmt er an, ein ſolcher fehlerhafter Beſiz ſey an die Republik verfallen: und wenn er auch die römiſche Darſtellung damit nicht vollſtändig genau gefaßt haben dürfte, ſo iſt es doch natürlich daß, wenn nur ein Theil der Beſizthümer zurückgenommen ward, die Reihe zuerſt an die kam wo der Beſiz unbillig war. Wie dem auch ſey: das iciliſche Geſez war erhalten: und daß darin des Beſizes vi et clam gedacht war, kann nicht bezweifelt werden. 16) Bey Feſtus s. v. Possessio. Uti nunc possidetis eum fundum: anſtatt eas eades in den Pandekten. — Es iſt unmöglich die Anſichten welche bey lebhaftem Ideenwechſel der Freund weckte zu ſcheiden, obgleich ſie in ihrem Urſprung unſer eigentlich nicht ſind, ihm mehr gehören als uns ſelbſt. Das mitgetheilte können wir als ſeine freye Gabe nennen: die obenſtehende Bemerkung hat Savigny mir mitgetheilt.

Wenn aber der Prätor nicht geſtattete daß das willkührlich verliehene (precario) gegen den Geber als feſter Beſiz angeſprochen werde, den er wie er beſtand (uti possidetis) unter ſeinen Schuz nahm; ſo ſchüzte er nicht minder den unabhängigen kleinen Beſizer, indem er den gewaltſamen Beſiz (vi) für ungültig erklärte. Auch über dieſen klagten die Gracchen und alle Volksfreunde ihres Zeitalters bitterlich: während der Soldat gegen den Feind diente, vertrieb der mächtige nach ſeinem Gütchen lüſterne Nachbar ſein Weib und ſeine Kinder. Bey Eigenthum war dies offenbar unmöglich: auf dem Gemeinland konnte es bey der Entfernung vieler Gegenden von römiſcher Jurisdiction leicht gewagt werden. Dem Abweſenden, dem Reichen wie dem Armen, konnten ihm unbewußt (clam) Felder von den Nachbarn entzogen werden, wo keine Limitation ſchüzte: auch da gewährte der Prätor Hülfe; und in keinem Fall konnte der entzogene Beſiz durch Verjährung verloren gehen, die nur das Eigenthum betraf. Alle Deutung auf das Verhältniß zum Staat ward durch die Formel einer vom andern (alter ab altero) ausgeſchloſſen.

Es verſteht ſich daß die Interdicte auch den Beſiz von Dingen ſchüzten die zum Privateigenthum gehörten, ſey es daß der Herr den Uſus allein hatte einräumen wollen, oder daß dieſer, mit Unterlaſſung der gerichtlichen Uebertragung, zum quiritariſchen Eigenthum führen ſollte. Indeſſen konnte der erſte Fall nicht oft eintreten, noch konnte man zur Verſäumniß der hergebrachten Förmlichkeiten aufmuntern wollen, deren Beobachtung in den alten Zeiten,

wo jene Interdicte ſchon als gebräuchlich vorkommen, gar nicht ſchwer fiel: alſo daß dieſe Anwendung, verglichen mit der auf den Ager publicus, damals nur ſehr unerheblich geweſen ſeyn kann. Allerdings mußte ſich dieſes Verhätlniß umwenden als das römiſche Recht auch für den eigentlichen Provinzialboden geltend ward, und der Geiſt der Zeit in Italien ſelbſt Vernachläßigung der beſchwerlichen Formen der Uebertragung des Eigenthums immer allgemeiner machte; während eben daſelbſt der Ager publicus allmählig verſchwand. Seine ungeheure Ausdehnung war durch die Ackergeſeze von Tiberius Gracchus bis auf den marſiſchen Krieg, während deſſelben durch Verkauf, auſſerordentlich geſchmälert; und wenn die Eroberungen in dieſem Krieg, und die Confiscationen der bürgerlichen, große Bezirke wieder hinzugefügt hatten, ſo waren dieſe alsbald an Militarcolonien weggegeben. Der Krieg wodurch Veſpaſian das Reich eroberte, und die Belohnungen ſeiner Legionen, hatten die lezten großen Veränderungen dieſer Art, bedeutende Ackeranweiſungen an die Veteranen in Samnium [517]), verurſacht: darauf aber vindicirte ſeine ſtrenge Sparſamkeit alle von den aufgetheilten Territorien übrig gebliebene, vom Staat nicht ausdrücklich vergebene, von den Colonien und Municipien als Communalland uſurpirte Landſtriche, die subseciva. Dieſe Maaßregel erſchütterte das Vermögen faſt aller Landſtädte, und Domitian ward durch ein Edict welches dieſes ſämtliche Land den Gemeinden ſchenkte die es früher benuzt hatten, der Wohlthäter Italiens [18]): aber damit verſchwand auch faſt alles Landei=

[517]) Aggenus de controv. p. 54. [18]) Frontinus (Aggenus II.) tit. de subsecivis p. 68. 69.

genthum des Staats; und ein Schriftſteller, der wahrſcheinlich in das zweite Jahrhundert n. Chr. gehört, weiß nur noch in dem damaligen Picenum, um Reate, von Ländereyen welche Eigenthum des römiſchen Volks waren, und deren Steuer der Schaz empfing [319]).

Bis auf ſo unbedeutende Ausnahmen war nun das Gemeingut (publicum) des Staats in der Halbinſel beynahe auf Ströhme, Ufer, Straßen beſchränkt: und ſo mögen ſchon die Verfügungen des Edicts über daſſelbe, nicht bloß die Erläuterungen welche wir in Bruchſtücken leſen, faſt nur dieſe Gegenſtände betroffen haben. Aber nichts deſto weniger kann der Umſtand daß, nach der Ordnung der Abhandlung in Ulpians Commentar, wie in den Pandekten, jene Interdicte auf die Verfügungen welche das Gemeingut angingen im Edict gefolgt zu ſeyn ſcheinen [20]), als eine Beſtätigung dafür gelten daß ſie urſprünglich den Ager publicus betrafen.

Dieſe hat Savigny mir mitgetheilt, als ich ihm meine Unterſuchungen über den Ager publicus und die Anſicht über den Gegenſtand der Interdicte vorlegte: nicht ohne Aengſtlichkeit auf einem Boden zu ſtraucheln den ich als Fremder betrat. Sein Beifall gab meinen Schritten Sicherheit; und als nachher jene Unterſuchungen bekannt gemacht wurden, verdanke ich es vor allem ſeiner öffentlich ausgeſprochenen Zuſtimmung daß ihre Ergebniſſe nun wohl

319) Siculus Flaccus p. 2. Auch einige Forſten: Frontinus p. 42.

20) Die Verfügungen über das publicum ſtehen Dig. XLIII. tit. 6 — 15, dann folgen die Interdicte: bey Ulpian ſtanden jene im 69. dieſe im 70. Buch des Commentars.

ganz allgemein angenommen ſind; anſtatt daß ſonſt der Unzünftige für die Vermeſſenheit die Wahrheit zu entdecken, gebüßt haben würde. So wagte ich es denn ſchon vor einigen Jahren in mündlichen Vorträgen die weitere Anwendung des Sazes auszuſprechen, daß der Prätor ſich den Schuz der Poſſeſſion auf dem Ager publicus angelegen ſeyn ließ.

Eine geringe Vergegenwärtigung der Verhältniſſe genügt um zu überzeugen daß eine Erbſchaft nur Eigenthum befaſſen, daß namentlich ein Teſtament durch Mancipation den Beſiz niemals enthalten und übertragen konnte. Ohne Hülfe des Staats wäre er bey jedem Todesfall erledigt geweſen, und hätte dem erſten der ſich ſeiner bemächtigen wollte offen geſtanden: aber dieſelbe höchſte Gewalt welche ihn urſprünglich verliehen hatte, gegen Beeinträchtigung ſchirmte, verlieh ihn dem Erben, der dann ihren Schirm gleich ſeinem Vorgänger anrufen konnte. Der Prätor gab die Poſſeſſion des Grundſtücks dem der es, wenn es Eigenthum geweſen wäre, nach Landrecht oder dem lezten Willen des Verſtorbnen, als Erbe angeſprochen haben würde: weil aber der Staat über ſein Eigenthum frey verfügen konnte, ſo war auch die Obrigkeit nicht nur durch die Regeln des geſezlichen Erbrechts nicht ſtreng gebunden, ſondern ſie konnte auch von den leztwilligen Verfügungen abweichen, die über dieſe Gegenſtände nur als Wunſch galten. Billigkeit und Verſtändigkeit durften ſie beſtimmen; alſo jeden Prätor wie er ſie erkannte; und einer konnte hierüber ganz anders verordnen als ſeine Vorgänger.

Eine Magiſtratur die es ſich hätte anmaßen dürfen ein

Erbrecht einzuführen wodurch das geſezlich beſtehende untergraben werden ſollte [321]), iſt eine Monſtroſität welche kein verſtändiger Mann, ſobald er ſich die Sache verwürklicht denkt, für möglich halten kann. Wenn aber über die Nuzung des Eigenthums der Republik, welches ganz auſſerhalb der Geſezgebung lag, ein Syſtem ſich feſtgeſtellt hatte, und dieſe Nuzung einen ſo großen Theil alles Vermögens ausmachte wie es zwiſchen dem hannibaliſchen Krieg und dem ſemproniſchen Geſez der Fall war: wenn das Eigenthum in den zugewandten Ländern und Provinzen, welches auch nicht unter das Erbrecht der XII Tafeln gehörte, derſelben gleichgeſtellt ward; — ſo bildete ſich durch Gewohnheit ein Erbrecht, deſſen allmähliche Ausbreitung zum Nachtheil des geſezlichen gar nicht mehr befremden kann. Es mögen äuſſerſt wenige Verlaſſenſchaften, über das Maaß der Dürftigkeit, eröffnet ſeyn, wo das Erbrecht genügt hätte, das Eintreten des Prätors entbehrlich geweſen wäre.

Daß die Bonorum Poſſeſſio im Recht der Kaiſerzeit eine andre Geſtalt und Weſen hat, weiß allerdings jedermann: aber dergleichen Veränderungen ſind dem bürgerlichen Recht der Römer eben ſo gewöhnlich wie ihrem Staatsrecht, oder den Rechten der neueren Völker. Es hing gleich dieſen von der Gewalt der innern Umbildungen ab; ja es war eben ſo wenig gegen den Einfluß von

[321]) Dieſe ganz unverſtändige Meynung trägt, um nur einen ſonſt ſehr ehrenwerthen Gelehrten zu nennen, Heineccius ſo vor als ob die Sache ganz klar wäre, und gar nichts anſtößiges in ſich hätte.

Misverſtändniſſen geſichert welche arge Ungerechtigkeiten förderten. Unkunde des einheimiſchen Rechts hat in Irland nach Tyrones Rebellion die Confiscation des Landeigenthums aller Unterthanen der empörten Häuptlinge veranlaßt; man wandte gern die Grundſäze des Lehnrechts auf ſie an, welches der Nation ganz fremd war [322]: gleiche Unkunde hat veranlaßt daß deutſche Gerichte den erblichen Beſizern, die dem Gutsherrn nur zu Laudemien, leichten Dienſten und einer bloß anerkennenden Entrichtung pflichtig waren, ihre Rechte abgeſprochen, und dem habſüchtigen Herrn die Befugniß zuerkannt haben, ſie auf Zeitpacht zu ſezen, und nach Belieben auszuſtoßen. Eben ſo hat die römiſche Jurisprudenz an den Provinzialgrundſtücken geſündigt. Es iſt unſtreitig daß ſie ſchon unter den Antoninen das Eigenthum des Bodens in den Provinzen dem römiſchen Volk oder dem Kaiſer zuſchrieb, je nachdem dieſer oder jenes als Souverain betrachtet ward [23]. Die freyen verbündeten Städte, wie Rhodus, würde Gaius ſelbſt als Ausnahme haben gelten laſſen: aber auſſer ſolchen nennt Cicero im Umfang der Provinz Sicilien rechts- und ſteuerfreye Orte ohne Bündniß; ja, durch den Gegenſaz ſehr weniger, deren Landſchaft durch den Krieg an Rom verfallen war, erkennt er daß der Boden in den übrigen Orten, die zehentpflichtig waren, Privateigenthum ſey [24]: freylich nach fremdem und allgemeinem Recht [25]. Von

[322]) Ueber dieſe Greuel der Ungerechtigkeit redet Sir John Davie (unter K. Jacob I.) höchſt aufrichtig in den äuſſerſt lehrreichen historical tracts. [23]) Gaius Inst. II. 7. [24]) S. Anm. 277.
[25]) Freylich taillable et corvéable à volonté.

einer Feldmark in Sicilien erwähnt er, es werde beſtritten ob ſie den Einwohnern oder dem römiſchen Volk gehöre[326]). Es iſt kein Wunder daß auf der einen Seite die Erwerbung des Orients und Aegyptens, wo von jeher der Boden Eigenthum der Landesherrſchaft war, auf der andern die Eroberung von Gallien und den Gränzprovinzen, als Maſſen die älteren Provinziallåndereyen weit überwiegend, ihren Rechtsſtand für die Regierenden und Richtenden zu Rom eben ſo verdunkelten wie die Verhältniſſe der Bauern in eroberten wendiſchen Ländern über die in angränzenden deutſchen Landſchaften irre geführt haben: auffallender iſt es daß die Wahrheit die in Büchern ſtand in ſechszig Jahren vergeſſen war: da noch Frontinus die arva publica in den Provinzen im Gegenſaz der agri privati in denſelben genannt hatte. Der Unterſchied zwiſchen dieſen und dem Landeigenthum italiſches Rechts war nur daß jene Grundſteuer entrichteten, Steuerfreyheit zum Weſen der lezten gehörte[27]).

Die Landanweiſungen vor Sp. Caſſius.

Man mochte Rom als Colonie von Alba, oder als die des Götterſohns denken der die Stelle einer Mutterſtadt einnahm, ſo ward über ſeine Gründung angenom-

326) Rullus hatte in Sicilien einen ager Recentoricus vom Verkauf ausgenommen: si privatus est, ſagt Cicero, ſo iſt es ja unnöthig ihn auszunehmen: adv. Rull. I. 4. (11.) 27) Aggenus zum Frontinus p. 47. ed. Goësii. Ideo publica (arva) hoc loco eum dixisse existimo quod omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa atque vectigalia persolvunt.

men, und als überliefert berichtet was bey Colonien gebräuchlich war. Wie Romulus das Pomörium mit dem Pflug bezeichnet haben ſollte, ſo ward ihm auch die Anweiſung von je zwey Jugern als erbliches Eigenthum, an jeden ſeiner Bürger, zugeſchrieben [328]); und daß dieſe kleinen Looſe auch zu Rom in uralten Zeiten würklich beſtanden haben, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden. Hundert ſolcher bildeten eine alte Centurie, von zweyhundert Jugern Baufeld [29]), eingeſchloſſen von Reinen die als unwandelbare Gränzen nach den Regeln der Himmelſchau gezogen waren. Dieſes war die Flur einer Curie: daß jede eine gleiche beſaß, gehört zu den Ueberlieferungen des alten Rechts [30]): und daß für die Curie hundert Hausgeſinde angenommen wurden, erhellt daraus daß für die drey Stämme dreytauſend Wehren gezählt ſind [31]), wie die Colonen von Antium als tauſend Soldaten bezeichnet werden: alſo iſt unzweifelhaft die Angabe von tauſend Hausgeſinden im anfänglichen Rom von den Ramnes verſtanden worden [32]), wenn ſie auch urſprünglich einen Zuſtand betreffen ſollte, deſſen Andenken abſichtlich vertilgt

[328]) Oben Anm. 92. [29]) Siculus Flaccus ed. Goës. p. 15. und Varro de re r. I. 10: der hier das Richtige angiebt, anderswo, de l. l. V. 4. (IV. p. 10. Bip.) auf dieſelbe Weiſe wie man die urſprünglichen Centurien der Legion aus 100 Männern beſtehend dachte, eine Centurie von 100 Jugern, die nirgends vorkommt, auch wohl nie war, als die urſprüngliche annimmt. [30]) *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα* (ſ. Anm. 341.) *κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Dionyſius II. 7. p. 82. d. [31]) singulae tribus singula millia militum mittebant, Varro de l. l. V. 16. (IV. p. 26). [32]) Anm. 91.

iſt. Als Hundert von Bürgern wird die Curie auch durch die Decurien welche ſie enthielt, bezeichnet [333]). Jede Acker-centurie war eine Geſammtheit, welche ihren Theilnehmern bürgte [34]), jede Curie ebenfalls; es iſt eine undenkbare Inconſequenz daß das Eigenthum des ohne Erben verſtorbenen Bürgers an ſein Geſchlecht, die Verlaſſenſchaft desjenigen der zulezt von einem ausgeſtorbenen Geſchlecht überlebte nicht an die Curie in der es enthalten war, verfallen ſey [35]). Als die Potitier erloſchen mußte dies freylich weſentlich anders ſeyn. Es liegt auſſerhalb aller Möglichkeit eines Beweiſes, aber höchſt wahrſcheinlich iſt es daß kein Heredium an jemanden übergehen konnte der nicht zur Curie gehörte.

Allein Romulus wieß nicht das ganze Gefilde ſeinen zehn Curien zum Eigenthum an: er beſtimmte einen andern

[333]) Dionyſius a. a. O. [34]) Hierauf beruht die agrariſche Controverſe de modo. Wenn der Strohm ein Stück wegriß, oder ein Erdfall enſtanden wäre, ſo traf der Verluſt alle Eigenthümer in der Centurie im Verhältniß ihres Maßes. [35]) Kam die Verlaſſenſchaft des Erbenloſen an das Geſchlecht zum gemeinſchaftlichen Beſiz, oder an die Gentilen, ſo daß ſie zwiſchen ihnen getheilt ward? Ich vermuthe das lezte; ſtehe wenigſtens nicht an als ein Beyſpiel allgemeiner Vertheilungen in den Curien die plautiniſchen Verſe gelten zu laſſen: Aulul. I. 2. 29. Nam noster nostrae qui est magister curiae Dividere argenti numos dixit in viros. Ueberſezung aus dem Griechiſchen wenn die Sache zu Rom nicht vorkam iſt mehr als unwahrſcheinlich: freylich war eine Curie gegen 550 ein ganz andres Weſen als dreyhundert Jahre vorher; auch hätte ein Euclio, den der Dichter wie alle ähnliche Perſonen römiſch gedacht nur als Aerarier nimmt, vor Alters gar nicht darin ſeyn können; — aber die Spenden können nicht in den umgebildeten Curien begonnen haben.

Antheil für den Gottesdienſt und den König: einen dritten ließ er als gemeine Mark[336]), nämlich zu Triften. Es iſt ſchon bemerkt daß zwey Jugern unmöglich eine Familie ernähren können: das Vieh welches auf der Gemeinflur erhalten ward, half aus, und der größte Theil des Vermögens beſtand in Heerden[37]). Für die Nuzung ward dem gemeinen Weſen eine Abgabe entrichtet; und auf dieſe älteſten Zeiten ſcheint die Meldung ſich zu beziehen, daß der Populus urſprünglich nur von den Triften Steuer empfangen habe, und daher in den cenſoriſchen Regiſtern alle ſteuerpflichtigen Gemeinländereyen pascua genannt wären[38]).

Die Darſtellung des Rechts beachtet nicht in welchen Verhältniſſen die beyden andern Geſammtheiten ihr Grundeigenthum hielten ehe ſie Stämme des römiſchen Volks wurden: ſie macht den Saz augenſcheinlich, daß alles quiritariſche von der Republik ausging; daß Communen welche das Bürgerrecht empfingen dem römiſchen Staat ihr Land auftrugen, und von deſſen Händen zurück erhielten. Daher wird Anweiſung von Landeigenthum den Königen durch die jene Stämme in die Geſchichte eintreten als die erſte Handlung ihrer Herrſchaft zugeſchrieben[39]), und ſo gelangt

336) Dionyſius a. a. O. ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών. Aus dem reichen κλῆρος der Könige (vgl. Cicero de re p. V. 2.) beſtritten ſie auch die Koſten des Gottesdienſtes: derſ. III. 1. p. 137. a. 37) Columella VI. pr. 38) Plinius XVIII. 3. 39) Von Numa — viritim — Cicero de re p. II. 14. Dionyſius II. 62. p. 123. c. d. Numa aſſignirt ἀφ᾽ ἧς Ῥωμύλος ἐκέκτητο χώρας, καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας χώρας μοῖράν τινα ὀλίγην, an die

die perſonificirende Entwicklung der Rechte zur Vollendung des eigentlichen ager Romanus, der, ſofern er Eigenthum der Geſchlechter war, aus drey Regionen nach den Namen der alten Stämme beſtand [340]), mithin zuſammen aus dreyſſig Centurien oder 6000 Jugern limitirter eigenthümlicher Aecker: daneben aber hatte jeder der drey Orte ſein Königs- und Tempelgut, und eine gemeine Mark, welches alles erſt im Verlauf der Zeit vereinigt ſeyn kann. In dieſe einfache und in ihrer Art geſunde Vorſtellung brachte die verkehrte, unmöglich anders als ſpät entſtandne Verwechſlung des vollendeten Zuſtands des Populus mit dem romuliſchen, völlige Verwirrung. Romulus ſollte ſchon dreyßig Curien eingerichtet haben [41]), und bey der Gründung der Stadt werden ihm dreytauſend Bürger zugeſchrieben [42]): wie man ſich nun fruchtlos quält um die hundert Senatoren den dreyßig Curien anzupaſſen, ſo geht es eben auch mit den Landanweiſungen des zweyten und dritten Königs: für jenen fehlt es freylich nicht an Ländereyen aus Romulus Eroberungen; Numa aber hatte ſeinem Nachfolger keine hinterlaſſen, daher erdacht iſt daß Tullus des Königs Tafelgut getheilt habe. Von beyden wird es als Milde gegen die Armuth dargeſtellt.

welche unter Romulus nichts erhalten hatten. Von Tullus, derſ. III. 1. p. 137. a. auch an die welche kein Landloos hatten: mit welcher Anweiſung die Gründung der Stadt auf dem Caelius verbunden iſt um ihnen Obdach zu geben: ebendaſ.

340) Varro de l. l. V. 9. (IV. p. 17). 41) S. Anm. 330. 42) Dionyſius II. 2. p. 78. c. — er fügt noch 300 Reiſige hinzu, die wahrſcheinlicher in jener Zahl begriffen gedacht ſind. vgl. Anm. 331.

Da nun das Daſeyn der dreyßig Fluren der Curien unzweifelhaft iſt, ſo irrt freylich Livius indem er annimmt daß die Geſchlechter vor Alters kein Landeigenthum hatten; denn es wäre faſt ohne Ausnahme alles Land erobert, und alles davon verkaufte und angewieſene in den Händen der Plebes geweſen [543]. Uebrigens war nicht bloß die Eſch des alten ager Romanus, wie alles Eigenthum, gegen ein jedes Ackergeſez geſichert, ſondern auch die alte Allmende und was dazu gewonnen war ehe es eine Plebes gab. Ihrem Gründer, dem König Ancus, wird die vierte Anweiſung von Aeckern zugeſchrieben [44]: und dieſe iſt wieder nichts als hiſtoriſcher Ausdruck jener Regel wonach es ſich verſtand daß auch die latiniſchen Gemeinden aus denen der neue Stand geſchaffen ward, ihren Boden dem römiſchen Staat übertragen, und von ihm, nach den Geſezen der Limitation, zurück empfangen hatten. Dabey waren Umlegung und Austauſch unvermeidlich, zumal wenn es Grund hat daß die Bürgerſchaften zum Theil ihre Wohnſize veränderten.

Das Gemeinland des römiſchen Staats muß ſchon vor Servius einen ſehr großen Umfang erreicht gehabt haben. Wenn Städte mit dem Schwerdt erobert waren, oder Bürgerſchaften durch unbedingte Uebergabe ihrer Perſonen und ihres Eigenthums [45]) ſich vor Tod oder Knechtſchaft gerettet hatten, ſo war ihr ſämtliches Land Eigenthum des

543) Livius IV. 48. nec enim ferme quidquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec quod venisset, assignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat. 44) Th. 1. S. 392. Anm. 880. 45) In der Deditionsformel bey Livius 1. 38. übergeben die Geſandten ſich ſelbſt,

Siegers[346]: manchmal überließ ein Ort einen Theil, meiſtens ein Drittheil, ſeiner Landſchaft oder ſeines gemeinen Landes als Preis des Friedens.

Ohne Zweifel iſt es unter den Königen gehalten worden wie ſpäter: Ländereyen wo der Anbau nicht untergegangen war, und die nicht an Colonen noch an die alten Einwohner zu precarem Beſitz überlaſſen wurden, werden verkauft ſeyn[47]), vermuthlich vorzüglich noch wohl beſtandene Oel- und Weinberge. Denn über den Beſitz dieſer konnten die welche als Mitglieder der Bürgerſchaft gleiche Anſprüche hatten ſich unmöglich friedlich vergleichen; jeder mußte ihn wünſchen, und der Umfang unverheerter Pflanzungen konnte nur ſehr beſchränkt ſeyn: es wird in Latium, wie in Attika und in der Lombardey, bey einem feindlichen Einbruch jeder Fruchtbaum und jede Rebe umgehauen ſeyn, wenn nicht ein Zufall die Zerſtörung hinderte. Das wüſte Land

ihr Volk, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia (die fahrende Habe), divina humanaque omnia.

[346]) Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit: Pomponius l. 20. D. de captivis et postlim. (XLIX. 15.). War das eroberte Land vorher römiſch geweſen, ſo kehrte es an den Eigenthümer zurück: nicht ſo wenn es Fremden gehört hatte; wovon die cimbriſchen Eroberungen galliſcher Landſchaften ein Beyſpiel ſind. — Die Saracenen gaben dem Eroberungsrecht dieſelbe Ausdehnung und Beſchränkung wie Rom. In Städten die ſich unterwarfen blieb das Grundeigenthum, nicht in denen die mit dem Schwerdt erobert wurden; und die Geſchichte der Eroberung Meſopotamiens welche unter Elwakedis Namen geht, erzählt, der Feldherr habe erklärt, die Bekehrung zum Islam erhalte es den Einwohnern von Circeſium nicht: ſie mußten pachten. [47]) Hierüber iſt Appian de bell. civ. I. 7. höchſt beſtimmt und zuverläßig.

hätte nun den Bürgern zu Eigenthum angewieſen werden können; höchſt wahrſcheinlich geſchah dies nicht weil es zu gleichen Looſen an die Curien hätte gegeben werden müßen, und dieſe nach mehreren Menſchenaltern nothwendig ſehr ungleich an Zahl waren: es hätte ſich dabey auch der Widerſinn ergeben daß in den ſchwächſten, welche dem Staat weniger leiſteten, die Einzelnen größeren Vortheil gehabt haben würden. Aus ſolchen Gründen muß die an ſich ſo auffallende Nuzung durch Beſiz eingeführt ſeyn, womit ohne Zweifel von jeher die Entrichtung des Zehenten verbunden war; deſſen Ertrag, nebſt der Löſung aus verkauften Grundſtücken, die großen Werke der Könige allein möglich machen konnte. Dieſe Nuzung war dem Mächtigen gelegen, der viele Hörige anzuſiedeln hatte: mancher, für den die Zuweiſung eines kleinen entfernten Eigenthums nichts anziehendes gehabt, der es doch nur veräuſſert hätte, meldete ſich nicht, und war zufrieden mit einer Spende aus dem gemeinen Kaſten ſeiner Curie [348]) vom Ertrag des Zehenten.

Sobald die Plebes gebildet war, und in dem Heer des Staats diente, gebührte ihr von dem mit den Waffen gewonnenen Lande ein billiger Theil, wenn gleich der Name des ager publicus von jener Zeit fortdauerte wo der Populus allein der Staat war: ſeitdem aber die ſervianiſche Geſezgebung ſie ausſchließlich zum Dienſt als Fußvolk verpflichtete, war die Anmaßung ſie von dem mit ihrem Blut erworbenen Lande auszuſchließen, unleidlich. Dem Urheber jener Geſezgebung wird daher auch eine unwillige Aeuſſerung

[348]) Anm. 335.

über dieſe Schamloſigkeit der Patricier zugeſchrieben [349]): und eine allgemeine Aſſignation an die Männer von der Gemeinde [50]). Es iſt aber nicht denkbar daß Servius bey einer vorübergehenden Handlung ſtehen blieb: eine Ordnung welche für die Zukunft verfügte was gerecht und billig war, kann der Geſammtheit der wohlthätigen Geſeze nicht gefehlt haben die ſeinen Namen trugen: in ihr darf man den Urſprung der plebejiſchen Hufen von ſieben Jugern ſuchen. [51]). Wie die beyden Stände durchaus in allem verſchieden waren, ſo auch hier. Die Plebejer erhielten ein beſtimmtes und gleiches Maaß, zu ewigem Eigenthum, nach ſtrengſtem Recht vererblich und veräußerlich; frey von Ertragſteuer, aber berechnet im Cenſus, und dadurch jeder ausgeſchriebnen Anlage unterworfen, die den Beſiz auf dem Gemeinland nie berührte: die Looſe wurden den Einzelnen angewieſen, indem die Plebejer ohne Vermittlung einer Geſammtheit in der Tribus ſtanden, Einzelne in dieſe aufgenommen wurden. Die patriciſchen Ackercenturien waren hundert Looſe: die plebejiſchen hundert Actus [52]): dies war das Maaß derer welche von den Quäſtoren, wenigſtens nach Livius Anſicht ausſchließlich für die Plebejer, zu Kauf geſtellt wurden [53]): eine ſolche Centurie oder zehn wurden Curius beſtimmt, und von ihm verſchmäht [54]): jede ent=

[349]) Dionyſius IV. 9. p. 215. c. *τῆς δημοσίας γῆς τοὺς ἀναιδεστάτους κρατεῖν.* [50]) Derſ. IV. 10. p. 216. a. 13. p. 218. d. [51]) forensia septem iugera: Varro de re r. I. 2. [52]) Funfzig Jugera: der Actus iſt das urſprüngliche Maaß: ein Geviertes von 14400 Quadratfuß; das Jugerum ein doppelter Actus. [53]) agri quaestorii: Siculus Flaccus p. 14. [54]) Columella I. pr. 4. und das Buch de viris ill. 33.

hielt ſieben Looſe von ſieben Jugern; denn die halbe Breite der einſchließenden Reine iſt in den funfzigen begriffen; und wenn nach dem latiniſchen Krieg in einer Gegend 2¾, in einer andern 3¼ Jugern angewieſen wurden, ſo ward derſelbe Umfang nur unter achtzehn oder funfzehn getheilt [355]). Das Maaß des theilbaren Landes beſtimmte nothwendig die Größe der Looſe; und ſelten dürfte es ſo weitläuftig geweſen ſeyn daß ſieben Jugern gewährt werden konnten: obwohl die Zahl der Berechtigungen nicht durch die der Capita angedeutet wird, ſondern, um über ſie etwas zu errathen, von dieſer nicht nur die Liſten der iſopolitiſchen Städte, ſondern von den eigentlichen Römern auch die Patricier und die Aerarier weggedacht werden müßen; welche beyde, die einen durch unmittelbaren Beſiz, die andern wenigſtens zum Theil als Clienten durch verliehenen, die Gemeinflur nuzten. Die Aerarier hatten keinen Anſpruch auf das gewonnene Land, da ſie nicht im Feld dienten: und im Kriegsdienſt war von jeher die Berechtigung auf Aſſignation gegründet [56]): bis ſie endlich ausſchließlich den Veteranen zuerkannt ward. — Es verſteht ſich daß nach jeder vollendeten Eroberung der Antheil des Baufelds welcher gemein bleiben, und der welcher getheilt werden ſollte, geſchieden

[355]) Auch die Centurien von 210 Jugern enthalten Looſe von ſieben: jede dreyßig. Die größeren, 240, 400, ſind durchaus neue, und beziehen ſich auf ſehr große Hufen. [56]) So ſagt Frontinus Strateg. IV. 3. 12. ſchon für Curius Zeit, die milites consummati hätten jenes Landmaaß erhalten: nach dem hannibaliſchen Krieg wurden Scipios Soldaten mit Land belohnt, und es zeigt ſich ſchon ein ſtetiges Verhältniß zwiſchen den Antheilen des Soldaten, des Centurio und des Reiters — wovon vor Alters keine Spur iſt.

wäre. An der Nuzung von jenem durch Occupation konnten die Plebejer ſo wenig Theil nehmen als die Patricier an Aſſignationen; aber die der gemeinen Triften haben ſie nie entbehren können: und es iſt ſo wenig Spur als Wahrſcheinlichkeit daß ihnen ausgeſchiedene Strecken überlaſſen wurden.

Die Aufopferung eines ſolchen Geſezes mußte vor andern die Hülfe erkaufen welche die Faction dem Uſurpator gewährte: hingegen, als die Patricier die Gemeinde unverſöhnlich von dem verbannten Fürſten zu trennen ſuchten, da verfügten ſie eine allgemeine Anweiſung mit ſieben Jugern vom königlichen Tafelland. Darauf wird es unter den Tyranneyen erwähnt die ſie übten, ſobald ihre Alleinherrſchaft gegen den plebejiſchen Adel feſtbegründet, die Verbannung der Tarquinier unwiderruflich war, daß ſie die Plebejer vom Gemeinland verjagten [357]: nicht daß dieſe dort hätten occupiren können; aber der Mangel des Commercium hinderte ſie nicht Grundſtücke anzukaufen, wofür Kauf kein Eigenthum gründete. In dieſe Zeit dürfte die Erwähnung ſolcher gehören die wegen ihrer Plebität vom Gemeinfeld ausgeſtoſſen worden [58]: wenn gleich auch noch lange die Patricier als ausſchließlich im Beſiz deſſelben vorkommen [59]. Redliche Käufer zu verjagen war immer tyranniſch, der Anſpruch allein zu occupiren un-

357) agro pellere, Salluſtius fr. p. 245. ed. Bip. 58) quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt: Caſſius Hemina bey Nonius II. s. v. plebitas. 59) Daher Livius ſeine Vorurtheile vergißt wenn ihm die Anmaaßung vor Augen tritt, und die Patricier, nicht nur aus der Seele der Tribunen (IV. 53. V. 5. VI. 37.) oder des M. Manlius (VI. 15.), ſondern

gerecht, weil das ſervianiſche Geſez nicht hergeſtellt worden: eine neue Uſurpation, noch drückender für die Plebejer, indem damit die Mittel verſiegten Sold zu zahlen, war, daß ſich die Patricier der Entrichtung des Zehenten entzogen hatten. Das kann erſt ſeitdem das Conſulat als ganz patriciſch befeſtigt war geſchehen ſeyn: der mächtig herrſchende Erbauer des Kapitols entſagte ſicher keiner dazu unentbehrlichen Einnahme. Noch 331 dauerte die angemaaßte Steuerfreyheit; damals drangen die Tribunen auf Belaſtung des Gemeinlands damit Sold gezahlt werden könne [360]): und wir leſen, ſie ſey für eben dieſen Zweck in den agrariſchen Bewegungen unter Sp. Caſſius drittem Conſulat ſogar verordnet geweſen [61]). Mag dies weniger überliefert als von einem Annaliſten aus den Verhältniſſen ermittelt ſeyn, ſo hat dieſen eine vollkommne Kunde derſelben geleitet.

Sp. Caſſius Ackergeſez und Tod.

Man muß in der That bezweifeln daß irgend etwas von allem was von Caſſius Ackergeſez geſagt wird einen

in ſeinem eigenen Namen ſchilt (IV. 51.). Dionyſius, der als Fremder im Grunde auch weit minder Parthey nimmt, läßt ſie noch heftiger wegen ihrer ſchamloſen Habſucht ſchmähen: von König Servius IV. 9. p. 215. c. Sp. Caſſius VIII. 70. ſogar von Appius 73. p. 541. c. d. L. Siccius Dentatus X. 37. p. 664. a.

370) Livius IV. 36. 61) Daß die Beſizer damals nicht ſteuerten wird in der ganzen Erzählung angenommen: ſo VIII. 74. p. 542. d: das Volk werde ſich über den Beſiz der Patricier beruhigen, ἐὰν δημοσιωθέντα ἴδωσι, καὶ τὰς ἀπ᾽ αὐτῶν προςόδους εἰς τα κοινὰ δεδαπανημένας.

andern Urſprung hat als das Beſtreben der Späteren, doch einiges über ein ſo bedeutendes Ereigniß zu erzählen. Da die alten Chroniken das Blutgericht über die neun Großen ganz verſchwiegen, ſo waren ſie über Caſſius Schickſal wenigſtens einſylbig; und wie ſollten ſie ſein Ackergeſez mehr als zu nennen nöthig geachtet haben? Sein Inhalt konnte nichts anderes ſeyn als Herſtellung von jenem welches ich als ſervianiſch annehme. Es mußte dadurch vom gemeinen Feld der Antheil des Populus vorbehalten, das übrige zur Theilung für die Plebejer beſtimmt; für das gemeine Feld der Zehente wieder eingeführt, und deſſen Verwendung zum Sold befohlen werden. Dies iſt nun grade was nach Dionyſius der Senat beſchloſſen haben ſoll: bis auf die Ausführung, welche, wie gleich erwähnt werden wird, in einem Geſez mit dem es Ernſt war ganz andern Händen anvertraut ſeyn mußte als in jenem Senatusconſult. Wer nach innerer Evidenz herſtellte, hätte nur noch hinzufügen mögen: die Theilung zwiſchen den Ständen habe bloß die Ländereyen betroffen welche ſeit der allgemeinen Aſſignation des Königs Servius für das gemeine Eigenthum gewonnen, und noch geblieben wären.

Mochte man aber die Verordnung, welche damals gefaßt worden, Caſſius oder dem Senat zuſchreiben, ſo war es das größte Räthſel wie die Plebes ſelbſt ihren Wohlthäter zum Tode habe verurtheilen können: denn daran zweifelte niemand daß das Volksgericht eben das plebejiſche der Tribus geweſen ſey [362]. Wahrſcheinlich iſt auch die

[362] Dionyſius iſt ſo entſchieden im Irrthum daß er ſchreibt die Quäſtoren hätten τὸ πλῆθος zur Ekkleſia berufen, und von dem herbeygekommnen ὄχλος redet: 77. p. 544. d.

Erzählung daß der eigene Vater den ſchuldigen Sohn verurtheilt habe, nur erdacht um dieſen Knoten zu zerſchneiden: andere welche Anſtand daran nahmen daß Caſſius nach drey Conſulaten und Triumphen noch in der väterlichen Gewalt geweſen ſeyn ſolle, beſchränkten des Vaters Verdammung auf ein Zeugniß über des Sohnes Schuld: worauf das Volk dem Quäſtor nachgegeben das Urtheil an ihm zu vollziehen [363]): eine Darſtellung die mit unverkennbarer Einſicht in das alte Recht des Tullus Hoſtilius gebildet iſt, wonach die Blutrichter die Ausſprüche thaten, und das Volk nur ſofern richtend eintrat als der Verurtheilte an ſie berief. Rückſichtsloſe richterliche Strenge mochte ſchon vor L. Caſſius der erbliche auszeichnende Zug des caſſiſchen Geſchlechts ſeyn: nachdem ſie durch ihn ſprichwörtlich geworden lautete nichts glaublicher als jene Erfindung. — Andre hielten ſchlechthin an dem Bericht daß Sp. Caſſius auf der Quäſtoren Anklage verurtheilt ſey, und überließen ſich dem ſeltſamen Misverſtändniß des Bunds mit den Hernikern, als ob dieſen nur ein Drittheil ihres gemeinen Lands gelaſſen ſey, die eingezogenen zwey aber zwiſchen Römern und Latinern hätten getheilt werden ſollen: dann ſollte er mit dieſen auch einen Theil des römiſchen Gemeinlands den Latinern beſtimmt haben [64]); andre, mit einem richtigeren Begriff vom Bund der Herniker, liehen

[363]) quaestor eum cedente populo morte mactavit: Cicero de re p. II. 35. [64]) Livius. Ich bemerke gelegentlich daß in der Stelle: fastidire munus vulgatum a civibus isse in socios, das mit Recht verworfne Wort isse doch nicht auszuſtreichen, ſondern wohl, wegen egisse im Cod. Flor., in egenis zu ändern iſt.

ihm die Abſicht daß er den geſammten Ager publicus zwiſchen Römern und beyden verbündeten Völkern habe auftheilen wollen [365]). Eine ſolche Begünſtigung der Fremden würde allerdings die Plebejer ihm abwendig gemacht haben; ja ſo ſehr daß, um zu erklären wie ſie ſich nicht erbittert wider ihn erhoben hätten als gegen einen Verräther, erdacht ward, er habe auf die Erſtattung des Geldes angetragen welches der Gemeinde für das aus Sicilien geſchenkte Getreide abgenommen worden: eine Erzählung die keine Widerlegung bedarf, da jenes Geſchenk wenigſtens damals noch nicht gegeben war. Es iſt allem Anſchein nach dieſer Zug nur aus der Geſezgebung des Tiberius Gracchus, über den Schaz aus der attaliſchen Erbſchaft, erborgt; eben wie die Berufung der Latiner und Herniker, um das Geſez mit Gewalt durchzuführen, die Auftritte nachbildet welche Rom erlebte als C. Gracchus und M. Druſus mit der Latiner und Italiker Hülfe die Annahme ihrer Geſeze zu erzwingen unternahmen.

Das Volk vor dem die Blutrichter Cäſo Fabius und L. Valerius [66]) gegen Sp. Caſſius ſtanden ſobald das Jahr ſeines Amts um war, iſt der Populus, den Dionyſius nie von den plebejiſchen Tribus zu unterſcheiden vermag, weil die Griechen nur eine demokratiſche Ekkleſia

[365]) Dionyſius. [66]) Dionyſius verwechſelt immerfort die quaestores classici und parricidii: nennt ταμίαι die er ἐφέται hätte nennen ſollen: und redet deshalb von jenen beyden als jungen Männern, weil das Säkelmeiſteramt als erſte Staffel der Ehren von ſolchen bekleidet ward. Mit den Quäſtoren der Blutgerichte mußte es ſich ganz entgegengeſezt verhalten; ſo hatte T. Quinctius dieſes Amt nach drey Conſulaten; Livius

kannten; er mag die dem römiſchen Sprachgebrauch nachgebildeten Worte womit Fabius die Stände, und eben den ariſtokratiſchen Theil der Nation als Demus, bezeichnete [367]), für nichts als den unſichern und falſchen Ausdruck eines Ausländers genommen haben. Wer aber die römiſche Verfaſſung begriffen hat, für den bedarf es keines Beweiſes daß ein Patricier vor die Tribus der Gemeinde nur von plebejiſchen Anklägern, wegen eines Vergehens wider den Stand, hätte gebracht werden können; es findet ſich ſogar keine Spur daß die Centurien vor den XII Tafeln als Gericht entſchieden hätten. Die Geſchlechter waren die natürlichen Richter ihres Genoſſen, und ſo bereit ihn zu verdammen wie die Ankläger es wünſchen konnten.

Weil man es nun für ausgemacht hielt daß Caſſius von dem nämlichen Volk dem er als Demagoge Geld und Gut angeboten, verurtheilt ſey, ſo haben beyde Geſchichtſchreiber es für unzweifelhaft gehalten daß er würklich nach der königlichen Herrſchaft geſtrebt habe: ja lange

III. 25. Daß er bey einem Römer Fabius und Valerius als minores bezeichnet gefunden habe weil ihre Geſchlechter ſabiniſch waren, iſt nicht glaublich.

367) Dio nennt die Plebs gewöhnlich πλῆθος, nicht ſelten ὅμιλος: δῆμος ausſchließlich den Populus, nie die Plebs, obgleich, vom Sprachgebrauch genöthigt, die Tribunen δήμαρχοι, dieſe nur einmal, um pünktlich genau zu reden, τρίβουνοι τοῦ πλήθους: (Zonaras II. p. 23. a., welcher ihm, wie die Excerpte zeigen, auch dieſe Ausdrücke ganz genau nachſchreibt). Verſchiedene Beyſpiele, daß er unter δῆμος nur den Populus verſteht, ſind u. a. p. 23. b. die Berechtigung der Tribunen zu hindern κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλὴ πράττειν ἔμελλέ τι: p. 24. a. τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα: — die Verurtheilung der neuen Tribunen

vor ihnen iſt es der allgemeine Glaube geweſen [368]): jedoch iſt es klar daß von beſtimmten ſchuldigen Handlungen nichts erzählt ward. Aber Dio ſchrieb mit der Unabhängigkeit die ſein Urtheil auszeichnet, es ſey klar daß er unſchuldig und aus Feindſchaft hingerichtet worden [69]): woraus ich doch nicht im Gegentheil folgern möchte daß ihm Umſtände vorgekommen wären, die entſcheidend für Caſſius Unſchuld geredet hätten. Er wußte, wie wir, daß

zum Feuertod durch den δῆμος, p. 26. c. Exc. de sentent. p. 150. ed. M. — Für die ſpätere Zeit und die Wahlen gebraucht er das Wort eben nach dem lateiniſchen Sprachgebrauch von den Comitien der Centurien: ſo XLIII. 47. οἱ ἄρχοντες λόγῳ μὲν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατέστησαν (unter Cäſar): vgl. ebendaſ. 51. wo das πλῆθος den εὐπατρίδαις entgegengeſezt iſt. — Daß nun Dio ſich dieſen Vortheil eines genauen Ausdrucks nicht ſelbſt geſchaffen hat, erhellt aus den Spuren des nämlichen bey Diodor: wo namentlich XIV. 113. in fin. unter dem δῆμος nur die Curien verſtanden ſeyn können, die Plebs unmöglich: und XII. 25. über die Conſulwahlen nach dem Decemvirat: wo er ſelbſt zwar nicht minder verworren iſt als Dionyſius manchmal, aber offenbar einen Text vor ſich hatte in welchem τὸ πλῆθος und ὁ δῆμος beſtimmt unterſchieden waren: davon an ſeinem Ort. Daß aber Diodor Fabius gebrauchte, iſt an ſich vorauszuſezen, da es ſchwerlich eine andre ſo vollſtändige römiſche Geſchichte vor dem Krieg des Pyrrhus in griechiſcher Sprache gab, wie kurz ſie auch gefaßt war: und er führt ihn namentlich an: Th. IV. p. 21. ed. Bip.

368) Nicht nur Cicero urtheilte ſo (de re p. a. a. O. und an mehreren Stellen): ſchon die Cenſoren welche im Jahr 590 ſeine Statue einſchmelzen ließen (Plinius XXXIV. 14.): aber mußte nicht die entgegengeſezte Meynung vorher als die Erinnerung weit näher und beſtimmter war, herrſchen, weil ſie geduldet war? 69) Dio, exc. de sententiis 19. ed. M. p. 150. ἔκδηλον, ὅτι ζηλοτυπηθεὶς, ἀλλ᾽ οὐκ ἀδικήσας τι ἀπώλετο.

die Curien zugleich ſeine Feinde und Richter waren: daß ſie ſich in ihrem Beſiz des Gemeinlands bedroht, in dem Tode des großen Mannes und einer Veränderung des Wahlgeſezes die Sicherheit ihrer Uſurpationen ſahen. Fragen wir, nach der Regel womit L. Caſſius den Schuldigen ermitteln hieß [370]): wem der Tod ſeines großen Ahnherrn frommte? ſo waren es die Patricier; und die Faction welche Genucius umbringen ließ, wird kein Bedenken gehabt haben Caſſius gerichtlich zu morden wenn es ihr diente: nur beweißt das doch nicht daß er ſchuldlos war. Auch mit reinen Zwecken, um die ſervianiſchen Geſeze herzuſtellen und den Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen, hat Caſſius nach königlicher Macht ſtreben können; und wenn ihm die Gemeinde vertraute, ſo konnte ſie dabey nur gewinnen. Daß er ein ungemeiner Mann ſeyn mußte, dafür zeugen ſeine drey Conſulate, und in ihnen drey Triumphe und drey Bündniſſe, der Vergleich mit der Gemeinde und wahrſcheinlich mit den mindern Geſchlechtern: darnach kann er ſich überhoben haben, daß ihm nichts mehr unerreichbar ſchien. Die Zeit der Aeſymnetien, geſezlicher und angemaßter, — wo unter der Vormundſchaft eines Machthabers, der auſſer den Geſezen ſtand, die jungen Freyheiten ſich ſtärkten, und das Abgelebte gezwungen war ſich mit ſeinen Anſprüchen an billige Schranken zu gewöhnen, — war wenigſtens unter den weſtlichen Griechen noch nicht ganz vergangen, wiewohl die Verfaſſungen im alten Hellas jene Stufe ſchon überſchritten hatten; bey den Etruſkern, und wahrſcheinlich durchgehends auch bey den

370) Cassianum illud, cui bono?

Italikern, waren Wahlkönige noch gewöhnlich. Es war Wahnſinn daß Appius des Blinden Sohn ſich träumen ließ er könne das Diadem Italiens nehmen: aber im vier und zwanzigſten Jahr von den erſten Conſuln war die königliche Verfaſſung in der Meynung noch immer die ächte und legitime, die neue das Werk einer Revolution: auf der königlichen Zeit ruhte die Erinnerung glänzender Herrſchaft und Siege, deren Erneuerung von der Rückkehr zu den alten Formen gehofft ward: die Plebejer, bey der Demüthigung der geſammten Nation in noch gröſſere und ſchnödere Unterdrückung verſunken, richteten nun an den Nonen, wenn ſie dem Andenken ihres Wohlthäters opferten, ſtille Gebete zu den Göttern daß ſie ihnen wieder einen König und Beſchützer verleihen wollten [371]). Die Rückkehr der Tarquinier war nicht zu fürchten, der lezte König und ſeine Söhne lagen im Grabe.

Vor funfzig Jahren hatten die Patricier eine Empörung begünſtigt, damit nicht das Conſulat eingeführt werde, weil es damals getheilt geworden wäre: nun vertheidigten ſie dieſes Amt, weil ſie es ausſchließlich beſaßen: ja ſo ſehr hatten die Partheyen ihren Standpunkt gewechſelt daß die mindern Geſchlechter, vormals die entſchiedenſten Anhänger des Uſurpators, jezt von einer Faction der Oligarchie ſelbſt unterdrückt, als Caſſius zugethan in einer Coalition mit der Gemeinde geſtanden haben müſſen.

Sp. Caſſius ward ſchmählich enthauptet [72]), ſein Haus

[371]) Macrobius Saturn. I. 13. 1. p. 266. ed. Bip. [72]) Stäupung und Enthauptung iſt die Hinrichtung more maiorum für Staatsverbrechen: ſo apokryphiſch iſt jeder Umſtand in Dionyſius Erzählung daß er Caſſius von Felſen hinabſtürzen läßt;

geſchleift: die Stätte deſſelben vor dem Tempel der Erde[373]), mit Verwünſchung belegt, blieb öde. Ein ehernes Standbild der Göttin im Tempel der Ceres trug die Inſchrift daß es von der Habe des Caſſius geweiht ſey: dabey befremdet es daß patriciſche Obrigkeiten ein ſolches Denkmal in einem Tempel errichtet hätten der unter der plebejiſchen Aedilen unmittelbarer Aufſicht ſtand, und beydes, den Kaſten und das Archiv der Gemeinde, enthielt: ſollte ein andrer Sp. Caſſius als Opfer eines Volkstribuns gefallen ſeyn, ſo hätte eher dieſer ſeine Spolien, obwohl mit verrätheriſchem Sinn, dort weihen können[74]). Es kann nur ein Nachkomme des großen Unglücklichen geweſen ſeyn der ſein Bild errichtete, welches auf der Stätte des zerſtörten Hauſes bis zum Jahr 590 ſtand: wie hätten wohl die Quäſtoren ein ſolches verſchont[75])? Die Caſſier, zu denen im ſiebenten Jahrhundert Lucius, das Muſter eines fehlloſen Richters, gehörte, ſind ohne Zweifel beſtimmt als Nachkommen des Conſuls betrachtet worden; daher angeführt wird, er habe drey Söhne hinterlaſſen, deren Leben der Senat verſchont habe, wiewohl es nicht an ſolchen gefehlt hätte, welche auf Vertilgung des ganzen Geſchlechts drangen[76]). Daß alle Caſſier, welche ſpäter vorkommen, Plebejer ſind, iſt ganz natürlich: vielleicht haben die Patricier das ganze Geſchlecht, eben wie einſt die Tarquinier,

welches nur für die tribuniciſchen Verurtheilungen gehört; eben als eine perſönlich ausgeübte Gewaltſamkeit.

373) Zwiſchen dem Friedenstempel und San Pietro in Vincola. 74) Von dieſer Hypotheſe wird bey dem Jahr 311 die Rede ſeyn. 75) Plinius XXXIV. 14, ſagt nämlich, er habe es ſich ſelbſt geſezt gehabt. 76) Dionyſius VIII. p. 80. 547. a.

ausgeſtoſſen; oder ſie ſelbſt, als wenigſtens nach dem Decemvirat nichts hinderte zur Gemeinde überzutreten, den Stand verlaſſen der das Blut ihres Vaters oder Vettern vergoſſen hatte.

Rache übte für ſie das Ackergeſez des Hingerichteten. Daß ein ſolches, wodurch das weſentlich Nothwendige verordnet war, geſezliche Kraft erlangt hatte, iſt gar nicht zweifelhaft. Ehe die plebejiſchen Tribus, nach Annahme der publiliſchen Rogation, ſich über Geſezgebung ausſprachen, konnten die Tribunen überall kein Geſez einleiten; und wenn ſie die Leidenſchaften mit dem agrariſchen heftig aufregten [377]), ſo konnte dies nur ein gültiges, aber unredlich beſeitigtes ſeyn. Dieſe Geſtalt haben auch bey Dionyſius jene Bewegungen durchaus: nur iſt es bey ihm ein Beſchluß womit der Senat, auf den Vorſchlag des A. Atratinus, das Volk beſänftigt hätte. Er ſelbſt ſieht darin entſchieden nichts als ein Senatusconſult [78]), hat aber dennoch, ohne ſich der Sache nachher zu erinnern, aus einem erfahrneren römiſchen Schriftſteller die Erwähnung aufgenommen daß es dem Populus vorgelegt worden [79]), alſo wenigſtens zu einem Curiengeſez erhoben ſey; welches zu verpflichtender Entſagung auf die darin abgeſtellten An=

[377]) Von 269 an jährlich: Livius II. 42. bis 52. [78]) So ſehr daß er den Conſuln deshalb die Ausflucht leiht, als ſolches habe es nur auf ein Jahr verpflichtet: IX. 37. p. 595. b. [79]) *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰςενεχθὲν, τὸν Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας.* Dionyſius VIII. 76. p. 544. b. — *ἐκφέρειν εἰς τὸν δῆμον* ſagt er freylich häufiger für, einen Beſchluß an die ſouveraine Verſammlung bringen: aber jener Ausdruck ſteht darum nicht minder feſt.

maſſungen vollkommen genügt haben würde: und es verſtand ſich daß die Centurien die gewährte Gerechtigkeit nur freudig annehmen konnten, von ihnen hier zu reden wäre für den Sorgfältigſten überflüßig geweſen. Nun fehlt es an jedem Grund anzunehmen daß dies Geſez verſchieden von dem durch Caſſius vorgeſchlagenen geweſen ſey: doch konnten es die welche wahnhafte Vorſtellungen über dieſes hatten dafür nicht erkennen, noch irgend jemand welcher in demſelben ein Verbrechen vorausſezte. Nur die Beſtimmung daß die Conſuln des folgenden Jahrs mit der Decurie der älteſten Conſulare von den großen Geſchlechtern die Ausführung leiten ſollten [380], kann nicht von Caſſius herrühren, indem die Nichterfüllung des Geſezes damit nothwendig herbeygeführt ward, wie es nachher kam: und doch iſt eben dies eine Clauſel die dem alten Staatsrecht ſo ganz angehört daß ſich kaum glauben läßt ſie ſey etwa Erfindung eines mit demſelben vertrauten Annaliſten. Iſt ſie denn nicht ein ſpäterer Beſchluß, um durch bloſſes Nichthandeln das Geſez deſſen Annahme nicht hatte abgewehrt werden können zu vereiteln, hat Caſſius ſie ſich aufdringen laſſen, ſo muß er, ermüdet, und vollkommen überzeugt daß die Patricier ſonſt auf jede Gefahr ſeinen Antrag ganz verwerfen würden, ſich entſchloſſen haben die Ausführung der Sache beſſeren Zeiten zu überlaſſen, da doch wenigſtens Anerkennung des Grundſazes erlangt war. Auch an die Centurien konnte er ſeine Bill nicht bringen, wenn ſie nicht vom Senat angenommen war: wenn ihn

[380] Derſ. a. a. O. ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα τοὺς πρεσβυτάτους: — oben, S. 131.

aber dies aufhielt, ſo kann er auch nicht daran gedacht haben die beſtehenden Geſeze umzuſtürzen. Das thaten durch eine beyſpielloſe Uſurpation eben die welche für ihre Vertheidiger gegen den Hochverräther gelten.

Die ſieben Conſulate der Fabier.

Es iſt eine Erſcheinung wovon die Faſten der Republik nur in ihrem erſten Anfang durch die Verhältniſſe der Valerier ähnliches zeigen, daß während ſieben ſich folgender Jahre, von 269 bis 275, Männer aus dem nämlichen Geſchlecht immer die eine conſulariſche Stelle einnehmen: und zufällig kann dies um ſo weniger ſeyn, da, ſo lange die mindern Geſchlechter geſondert ſtanden, dadurch entweder ſie, oder die größeren, als Stand ausgeſchloſſen wurden. Hier iſt unverkennbarer Zuſammenhang mit einer Revolution, wodurch die Oligarchie ihren Sieg unerſchütterlich zu begründen erwartete; von der ihr, obwohl die Hoffnung ſo nicht erfüllt ward, ein ungerechter Gewinn lange blieb; und die dennoch zu tieferer Begründung der plebejiſchen Freyheiten führte.

Vielleicht war das Opfer des Verurtheilten in der Form Rechtens von Q. Fabius und Ser. Cornelius, welche beyde den ältern Geſchlechtern angehörten [381]), vollbracht, ohne daß ein Verſuch ihn zu retten geſchehen wäre, obwohl es die größere Hälfte des herrſchenden Standes [82]), und die

[381]) Der ſabiniſche Urſprung der Fabier wird gemeldet: von den Corneliern iſt er auch ſicher anzunehmen wegen des vicus Cornelius auf dem Quirinal. [82]) Wären die Minderen nicht

geſammte Gemeinde zugleich verwundete. Die Stärke der Herrſcher zu ſolchen Thaten lag in den Eidsgenoſſen, welche auch damals eben ſo bereit geweſen ſeyn werden ihre Waffen gegen die Misvergnügten zu leihen, wie die Länder bey dem Bauernaufſtand 1653 Bern und Luzern unterſtüzten; ja die Oligarchie durfte darauf rechnen auch die Colonien, damals noch der Plebs fremd, wider ſie aufzubieten, wie die Landſchaft den Oligarchen zu Baſel half ſich gegen die gekränkten Bürger zu behaupten [383]). Aber der Sieg genügte der Ariſtokratie nicht: ſie war berauſcht, und erging ſich in Schnödigkeit und Mishandlung gegen die Gemeinde [84]). Darüber begann dieſe aus der Betäubung zu erwachen; und obwohl das Veto der Curien gekannte ſehr kühne Männer aus dem Tribunat ausgeſchloſſen haben muß, ſo konnten einzelne viel entſchiedener ſeyn als man es erwartete; in andern einen ihnen ſelbſt fremde Tüchtigkeit im Amt erwachen; ſo erhoben ſich dort Stimmen welche die Ausführung des Ackergeſezes forderten. Deshalb erregten die Patricier gefliſſentlich Kriege [85]): das Forum war leer ſo lange die Legionen im Felde ſtanden, und die Vereidigung zu den Fahnen ſtellte den Römer unbedingt unter des Feldherrn Willkühr. So führte der Conſul Q. Fabius ein Heer gegen die Volſker, und ſiegte mit ihm: die Beute ward, dem Lagereid gemäß, dem

zahlreicher als alle übrigen Patricier geweſen ſo würde ihnen nicht die eine Stelle im Conſulat gegen die zwey Stämme eingeräumt ſeyn.

[383]) Im Einundneunzigerweſen: Meyer v. Knonau II. S. 88. [84]) Dionyſius VIII. 81. p. 547. e. [85]) *οἱ δυνατοὶ πολέμους ἐκ πολέμων ἐπίτηδες ἐκίνουν.* Zonaras II. p. 25. c.

Zahlmeiſter abgeliefert, und von dieſem verkauft; allein der Erlös nicht vertheilt, obwohl der Plebejer auf eigene Koſten ins Feld ging, ſondern dem gemeinen Kaſten der Bürgerſchaft zugewandt [386]): alſo nach den Curien geſpendet. Das war die Antwort der Herrn auf jene Mahnung.

Aber durch Publicola hatten die Centurien freye Wahl unter den patriciſchen Bewerbern um das Conſulat [87]): und da es unter den Geſchlechtern ſicher weder an gerechten Männern noch an ſolchen fehlte die geneigt waren Sp. Caſſius zu rächen, ſo ſahen die Unterdrückten dem Jahreswechſel mit Ungeduld, die Tyrannen mit Schrecken entgegen. Jene drohen und trozen, ohne zu bedenken daß die Machthaber, wenn ſie keine andre Wahl haben als geſezlich zu unterliegen, oder zu einem kühnen Frevel Muth zu faſſen, ſelten ſo feig ſeyn werden eine ſchwere Ahndung über ſich kommen zu laſſen: denn eine ſolche gelaſſen zu erwarten, weil ſie verſchuldet iſt, und die Sünde abbüßt, dazu verleiht nur ein ſehr edles Gemüth dem fehlbar gewordenen Kraft. Es iſt auch nicht zu verkennen daß das Nothrecht der Selbſterhaltung nicht von Schuldloſigkeit abhängt, ja eben der Tugendhafte allein geneigt iſt ſich deſſen zu begeben: andere für ſich vielmehr mit großem Schein anführen werden, daß die Strafe alles Maaß über-

[386]) malignitate patrum qui militem praeda fraudavere. quicquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum: Livius II. 42. Aerarium und publicum ſind ganz verſchieden: jenes der Kaſten des geſammten Staats, dieſer der Bürgerſchaft: die Annalen hätten den Geiz der Patres nicht ſchelten können wenn das Geld in jenen geſchüttet wäre.
[87]) Th. 1. S. 588.

ſchreiten, viele Unſchuldige treffen, und großes Unglück ſtiften möchte. Daher iſt eine freye Verfaſſung worin die Gewalten nicht bloß zum Schein von einander getrennt ſind, unhaltbar, ſobald tief verfeindete Partheyen ſich gebildet haben: die Freyheit iſt gegen Revolutionen die einen Deſpotismus einführen am beſten geſichert, wenn der Antheil der öffentlichen Meynung und der Nation an der Regierung größtentheils eine herkömmlich geglaubte Fiction iſt. Sonſt geſchieht was wir in der Revolution zwiſchen der Mehrheit im Directorium und den geſezgebenden Räthen erlebt haben: und wenn es auch unter andern Umſtänden ſo weit nicht kommt, ſo ſteht doch bey dem Zuſammenſtoßen der Gewalten die Freyheit weit mehr in Gefahr als die Macht; und ihr droht ein oft unheilbarer Schade durch die Thorheit ihrer Liebhaber welche die Klügeren nicht hören, die Geduld und Verſöhnlichkeit empfehlen, damit Rechte und Einrichtungen eine böſe Zeit überleben; ſich von der Verſuchung hinreißen laßen ihrem Unmuth Luft zu machen.

Wie gewaltig die Fabier waren, zeigt die Macht welche dem Cäſo an die Cremera folgte: vermuthlich konnte kein anderes Geſchlecht ſich ihnen darin gleich ſtellen, und mit ihnen mochten die alten Stämme ſchon den Verſuch wagen die Herrſchaft unbedingt zu behaupten. Der Preis, daß allemal ein Fabius im Conſulat ſeyn ſolle, entzog ihnen nichts wenn die mindern Geſchlechter ausgeſchloſſen wurden: aber um dieſes Abkommen auszuführen mußte das Wahlgeſez umgeſtoßen werden. Die bisherige Ordnung war daß der Senat, wenn er der Wahl der Centurien beyfiel, hierüber einen Beſchluß faßte den die Curien an=

nahmen: hiemit ward dem Ernannten das Imperium verliehen.[388]). Dieſe Ordnung ward umgekehrt, und die Centurien ſollten ſich begnügen die von Senat und Curien ernannten Conſuln zu beſtätigen: das heißt, ihnen zu huldigen. Zum erſtenmal wurden ſie 269 ſo berufen um Cäſo Fabius und L. Aemilius anzuerkennen, aber ſie weigerten ſich die Vernichtung ihres Rechts zu genehmigen. Dieſen Hergang der Sache hat Dionyſius, der nur von den Centurien allein als Wahlverſammlung, und den Plebejern als armen Leuten, höchſtens von mittlerem Vermögen, weiß, freylich nicht begreifen können; und ihn mithin zu einer ganz andern Erzählung entſtellt [89]): aber da wir die Art des Spiegels kennen in dem ſich das Bild verzerrt, ſo zeichnen wir es uns richtig wie aus einem einfachen mit völliger Sicherheit. Hier ſagt er, der Senat habe den zu ernennenden geboten das Conſulat zu ſuchen: beſtimmter bey dem folgenden Jahr er habe ſie vorgewählt [90]):

[388]) Das war ſo entſchieden daß die welche ſich vorſtellten die Volkstribunen ſeyen durch die Curien erwählt, annahmen es ſey dabey ein Senatusconſult vorhergegangen: Dionyſius X. 4. p. 630. b. [89]) Derſ. VIII. 82. p. 549. c. *κελεύουσι μετιέναι τὴν ὑπατείαν — Καίσωνα Φάβιον — καὶ ἐκ τῶν ἄλλων πατρικίων Λεύκιον Αἰμίλιον. — τούτων δὲ μετιόντων τὴν ἀρχὴν, κωλύειν μὲν οὐχ οἷοί τε ἦσαν οἱ δημοτικοὶ, καταλιπόντες δὲ τὰς ἀρχαιρεσίας ᾤχοντο ἐκ τοῦ πεδίου.* Nämlich nach jenem Wahn der ihn immer befangen hält, waren die Plebejer der erſten Klaſſe ſo fremd wie dem Ritterſtand, und immer ohnmächtige Zuſchauer der Wahlen wenn nicht ein Glücksfall ihnen Bedeutung gab. Grade ſo erklärt er die, wenn die Plebes gehandelt hätte, freylich unbegreifliche Ernennung des L. Cincinnatus in 294: die aber auch eben ſo uſurpirt war: X. 17. p. 644. a. [90]) Derſ. VIII. 87. p.

die Ernennung der einen wie der andern ſchreibt Livius den Patres zu [391]). Ohne Zweifel iſt darunter auch hier, wie bey ihm überall in der erſten Decade vom zweyten Buch an, ſeitdem er ſich in die alten Schriften hineingeleſen, der patriciſche Stand gemeynt; auch gab, der Form nach, erſt die Genehmigung der Curien dem Senatusconſult ſeine Kraft. Aber in Wahrheit war es damit bis auf äuſſerſt ſeltne Fälle faſt eben ſo ſehr eine Förmlichkeit wie nachher als nur noch ihre Lictoren erſchienen, indem der Populus dem Beſchluß des patriciſchen Senats immer beyſtimmte [92]): wo hingegen derſelbe bey Wahlen wie bey Geſezen keine weitere Befugniß hatte als das Senatusconſult anzunehmen oder zu verwerfen [93]). Deshalb hat man ſie oft vergeſſen, und Livius freylich, wo er nicht in

533. d. *οὓς ἡ βουλὴ προείλετο, καὶ οἷς παραγγέλλειν τὴν ἀρχὴν ἐκέλευσεν, Μάρκος Φάβιος καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος.*

[391]) Livius II. 42. invisum erat Fabium nomen — tenuere tamen Patres ut cum L. Aemilio Caeso Fabius consul crearetur. Darnach: ea pars rei publicae (Patres) — M. Fabium et L. Valerium consules dedit. [92]) Diodor XIV. 113. ſagt, der erſte Fall wo der Demus (Anm. 367.) einen Vorſchlag des Senats nicht gebilligt hätte, ſey geweſen als dieſer auf die Auslieferung der Fabier angetragen habe. Damit iſt ohne allen Zweifel viel zu viel geſagt: es erhellt aber genugſam daß das Gegentheil äuſſerſt ſelten ſich ereignete. [93]) Dionyſius VII. 38. p. 447. a. Seit Erbauung der Stadt *οὐδὲν πώποτε ὁ δῆμος ὅ τι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλὴ οὔτ᾽ ἐπέκρινεν οὔτ᾽ ἐπεψήφισεν.* (Unter dieſem Demus verſteht er ſelbſt die Curien: IV. 20. p. 224. a. *ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων* (vor Servius Tullius) *τῶν μεγίστων κύριος ἦν, κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν.* — IX. 41. p. 598. b. *τὰς φρατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς κυρίας εἶναι.*)

die Fußſtapfen eines älteren Schriftſtellers tritt, unter den beſtätigenden Patres den Senat verſtanden[394]): daher ſchreibt auch Dionyſius ein anderesmal dem Senat gradehin die den Centurien entwandte Wahl des Conſuls zu[95]): wieder anderswo ſagt er dagegen vollkommen genau, Appius Claudius ſey durch Senatsbeſchluß und Ernennung der Bürgerſchaft zum Conſulat erhoben[96]). Die ausdrückliche Meldung daß die Wahlen von den Centurien an die Curien übertragen waren, giebt er ſelbſt, im Munde des Tribun Lätorius[97]), wie es in deſſen Namen von einem römiſchen Annaliſten geſagt war: vereinzelt konnte er ſich das, wie er es thut, als einen Fortſchritt der Demokratie deuten; im Zuſammenhang der Jahrgeſchichten, nach Caſſius Tode, mußte es ihm als ein unſinniges Misverſtändniß vorkommen daß die Ariſtokratie ſich der Centurien, in denen er ihre Herrſchaft ſah, begeben hätte, um mächtiger

[394]) Ganz unſtreitig bey Numas Ernennung: I. 17. [95]) Dionyſius IX. 1. p. 559. b. *ἀποδείκνυται Καίσων μὲν Φάβιος — ὑπὸ τῆς βουλῆς — Σπόριος δὲ Φούριος ὑπὸ τῶν δημοτικῶν.* [95]) Derſ. IX. 42. p. 599. c. *Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον.* Hier iſt nichts weniger als Tautologie. Livius III. 21. Patres L. Quinctium consulem reficiebant. Der Ausdruck ſelbſt zeigt daß die Ernennung noch nicht vollendet war, daher der Senat verordnen konnte ne quis L. Quinctium consulem faceret. Nach dem Sinn des Annaliſten betraf das die Curien: hiſtoriſch gefaßt, — mag es nun Wahrheit haben oder nicht — iſt zu verſtehen daß der Senat ſeinen Beſchluß zurücknahm: ſo kamen die Geſchlechter gar nicht zum Stimmen. [97]) Derſ. IX. 46. p. 603. a. *ἐπεδείκνυτο — τὸν (νόμον) ὑπὲρ τῆς ψηφηφορίας, ὡς* (l. ὃς) *οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.*

zu ſeyn; und das ließ er aus. Inzwiſchen geſteht die ausdrückliche Erwähnung daß der Interrex 271, um die Gährung zu beruhigen, die Comitia der Centurien auf das Marsfeld berufen habe [398]), eben deutlich genug daß in den beyden vorhergehenden Jahren andre entſchieden hatten. Und in beyden Jahren waren die Vorgewählten des Senats Männer welche die Gemeinde mit allen Wünſchen und Gebeten entfernte, nimmermehr, wenn ſie ihr vorgeſchlagen wären, ernannt haben würde, ſo wenig als 283 Appius Claudius, 294 Cincinnatus: und daß es mit ihnen eine eigenthümliche Bewandtniß hatte, zeigt ſich auch daran daß Dionyſius, allerdings nur weil er es ſo fand, zu ihren Namen die ihrer Väter hinzufügt [99]).

Die Geſammtheit der Patricier, nicht den Senat allein, dachte ſich auch Dio Caſſius vor 273 im ausſchließlichen Beſitz der Conſulatwahl [400]): denn Mächtige, — wie er die nennt welchen damals die Ernennung zu der einen Stelle entzogen worden, — iſt bey ihm ein gewöhnlicher Name für die Patricier, wie ſonſt Eupatriden [1]). Dieſe Stelle iſt mehr durch die Ungeſchicklichkeit als die Treue

[398]) Derſ. VIII. 90. p. 557. d. *συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, καὶ τὰς ψήφους κατὰ τὰ τιμήματα ἀναδούς.* [99]) Derſ. VIII. 83. p. 549. d. 87. p. 553. d. [400]) Zonaras II. p. 25. c. *χρόνῳ δέ ποτε — οὐκ εἴων καὶ ἄμφω τοὺς ὑπάτους ἢ στρατηγοὺς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο κατεργάσαντο προείλοντο Σπούριον Φούριον. προείλοντο*, wegen der reprehensio comitiorum: die Curien ernannten ſchlechthin — *ἀπεδείκνυσαν.* [1]) Derſ. p. 14. a. *ἀχθομένων ἐπὶ τούτοις τῶν δυνατῶν* (gegen Servius) — *ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ* —.

deſſen der ſein Werk ins Kurze gezogen, wörtlich erhalten: aber den Zuſammenhang ließ er weg; und ſo iſt es nicht Dios Schuld, wenn man darnach annähme es ſeyen die Wahlen weit länger, vielleicht ſeit Brutus Tod, in der Patricier Gewalt geweſen. Allein daß die Veränderung erſt im Jahr 269 eintrat, das erhellt aus Dionyſius Darſtellung der Wahlen von jenem Jahr bis 272: ja es trifft ſich bey ihm auch ein äuſſerer Beweis deſſen Sinn er ſelbſt zu faſſen weit entfernt war, dafür daß ſich die im genannten Jahr als eine große Veränderung im Staatsrecht angemerkt fand. Bey jenem Conſulat des Cäſo Fabius und L. Aemilius, bemerkt er nämlich, ſie hätten ihre Würde im Jahr der Stadt 270 angetreten; und nennt den Archon [402]): die Jahre Roms erwähnt er ſonſt nur zweymal, bey der Einſezung des Conſulats und als dreyhundert um waren; und den athenienſiſchen Archon nur am Anfang

p. 21 b. von der Dictatur: *καινὴν ἀρχὴν ἐπ' ἀμφοτέροις αὐτοῖς* (für beyde Stände) *οἱ δυνατοὶ κατεστήσαντο.* Bey der Auswanderung der Gemeinde redet er p. 22. a. von der *ἀκρίβεια τῶν δυνατωτέρων.* p. 28. e. f. Als die Plebejer auf das Conſulat Anſpruch machten, *οἱ εὐπατρίδαι λίαν τῆς — ἀρχῆς περιείχοντο· — τοῦ ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ παρεχώρησαν.* Nach einem Schriftſteller bey dem dieſer Sprachgebrauch herrſchte, reden, Plutarch Public. p. 97. e. von den *δυνατοῖς,* Dionyſius X. 36. p. 662. b. von denen die *χρήμασι καὶ φίλοις δυνατοὶ* waren: an beyden Stellen betrifft es den patriciſchen Stand.

402) Dionyſius VIII. 83. p. 549. d. *παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν κατὰ τὸ ἑβδομηκοστὸν καὶ διακοστὸν ἔτος ἀπὸ τοῦ συνοικισμοῦ τῆς Ῥώμης, Λεύκιος Αἰμίλιος Μαμέρκου υἱὸς καὶ Καίσων Φάβιος, Καίσωνος υἱὸς, ἄρχοντος Ἀθήνησι Νικοδήμου.*

jeder Olympiade, ausgenommen eben bey einer ähnlichen Veränderung, — der Ernennung der erſten conſulariſchen Militartribunen [403]). Eben ſo ſelten zählt Livius die Jahre der Stadt für hiſtoriſche Epochen: nur bey der Abſchaffung des Königreichs, und dem Ende des hannibaliſchen Kriegs: wohl aber thut er es wo die Formen der conſulariſchen Gewalt ſich geändert haben: bey der Einſezung des Decemvirats und des conſulariſchen Tribunats, der erſten Verlezung des liciniſchen Geſezes, und der Verlegung des Anfangs des conſulariſchen Jahrs auf den des bürgerlichen [4]): daß es ſich nicht auch bey dem Conſulat des L. Sextius findet, wird Schuld einer Handſchrift ſeyn [5]). So zählt Tacitus das Jahr worin die Quäſtur der Blutgerichte zuerſt von den Centurien vergeben ward: Gaius jedes worin die Verfaſſung eine Veränderung deren er gedenkt, erfahren [6]): beyde nach der Aera der Conſuln, alſo

[403]) Derſ. XI. 62. p. 736. b. *κατὰ τὸν τρίτον ἐνιαυτὸν τῆς πδ ὀλυμπιάδος, ἄρχοντος Ἀθήνησι Διφίλου.* [4]) Livius III. 33. IV. 7. VII. 18. Epitome XLVII. [5]) Das ſiebente Buch fängt ganz auffallend an: annus hic erit insignis u. ſ. f. Wie nun für die Anfangsworte der Bücher ſehr häufig Raum gelaſſen ward, damit der Kalligraph ſie mit Farbe eintrage, dieſes aber nachher verſäumt, ſo vermuthe ich daß hier die Worte *Trecentesimus octogesimus nonus ab urbe condita* vor annus fehlen, und *hic* eingeſchoben iſt, um die Verſtümmelung zu verbergen. Aus dieſer Urſache fehlen die erſten Worte am zweyten Buch der Republik, an Gellius VI. — und an den vaticaniſchen Blättern der Rede pro Sex. Roscio. Wir hängen bey der erſten Decade an dem Faden eines einzigen Urexemplars, deſſen Text durch eine ſehr leichtfertige Recenſion angeordnet iſt. [6]) Tacitus Ann. XI. 22. Gaius, bey Lydus de magistr. I. passim.

nach derſelben Geſchichte der Verfaſſung: aus dieſer muß ein Annaliſt den beyde Geſchichtſchreiber vor Augen hatten dieſe Jahrszahlen, überſezt in die umfaſſendere und weit gebräuchlichere von Erbauung der Stadt, bey allen ſolchen Ereigniſſen hinzugefügt haben. Und allerdings war die Verſezung des Wahlrechts in die Hände der Curien eine ſo große Veränderung daß der Geſchichtſchreiber des Conſulats ihren Zeitpunkt nicht auslaſſen konnte, wenn ſie auch nur zwey oder drey Jahre Beſtand gehabt hätte: wie er die Uſurpation am Anfang des fünften Jahrhunderts auf dieſe Weiſe bezeichnete, obwohl ſie ſich nur ſehr kurz erhielt: und dieſesmal blieb den Geſchlechtern der Gewinn die eine Stelle zu verleihen volle dreyßig Jahre, bis die alte Prätur [407]) im Decemvirat unterging. Zwiefach merkwürdig war ſie, weil der dem fabiſchen Geſchlecht zugeſtandne Vorzug den römiſchen Herakliden [8]) die Gewalt gewährte welche in den griechiſchen Oligarchien Dynaſtie genannt war [9]): wenn auch nicht ausſchlieſſend, wie die Medontiden und Bakchiaden ſie beſaßen.

Wir täuſchen uns zuverläßig nicht in der Vorſtellung daß die völlige Unterjochung der Gemeinde im Jahr 269 dadurch abgewandt ward daß ein ſtarker Theil der Oligarchie, welcher ſich vom Conſulat ausgeſchloſſen ſah, ſich mit ihr verband, wonach die Herrſcher es bedenklich finden mußten ihren Sieg allzu heftig zu verfolgen. Oftmals werden die von den mindern Geſchlechtern es ſich nachher

[407]) Th. 1. S. 577. [8]) Feſtus im Ausz. s. v. Fabii. Ovidius Fast. II. 237. [9]) Ariſtoteles Polit. IV. 5. p. 106. a. V. 3. p. 132. a.

vorgeworfen haben, wenn jene Vereinigung Urſache geweſen ſeyn ſollte daß der unwiederbringliche Augenblick verſäumt ward das Tribunat abzuſchaffen: es kann aber auch damals verſchont ſeyn weil ſeine Bedeutung noch nicht begriffen war; wie unter den Tudors Marktflecken baten ihnen die Bürde zu erlaſſen das Unterhaus zu beſchicken. Das Veto der Curien ſchloß jeden aus den man als heftig und ſtolz kannte; aber ſie können einen unſcheinbaren wackeren Mann unbeachtet zugelaſſen haben; oder das Uebermaaß der Ungerechtigkeit hatte einen ſanften Sinn, geneigt einer nur erträglichen Regierung gehorſam zu ſeyn, umgewandelt. Es iſt glaublich daß der Name desjenigen würklich in Andenken geblieben iſt der zuerſt die Stärke ſeines Amts entdeckte: daß ein C. Mänius es über die Schranken, nur einzelne Bedrückungen abzuwehren, erhob [410]): wie ein anderer Mänius zwey Jahrhunderte nachher in demſelben Amt die Wahlfreyheit feſtſezte.

Er forderte (271) die Ausführung des Ackergeſezes; und wehrte die Aushebung für einen ohne Zweifel von den Machthabern ſelbſt erregten [11]) Krieg: mit vollem Recht, weil die Conſuln unrechtmäßig waren: und wären ſie in aller Form gewählt geweſen, und es war kein Vertheidigungskrieg, ſo gebührte den Centurien derſelbe Antheil an dem Beſchluß darüber wie an jedem Geſez das urſprünglich von Senat und Curien rechtmäßig erlaſſen ward [12]). Aber der tribuniciſche Schuz erſtreckte ſich nur

[410]) Gelenius Emendation, *Μαίνιος* ſtatt *Μάνιος*, Dionyſius VIII. 87. p. 554. a. iſt unzweifelhaft. [11]) Anm. 385. [12]) Ueber das Recht der Curien Krieg und Frieden zu beſchließen

auf eine Millie auſſerhalb der Thore; jenſeits des Marstempels war das Imperium unbeſchränkt, und der Tribun nicht mehr als der Geringſte ſeines Standes ſicher [413]). Hier errichteten die Conſuln ihr Tribunal, und ließen die Dienſtpflichtigen aufrufen: wer ſich nicht ſtellte, deſſen Habe ward gepfändet, ſeine Hufe geplündert oder abgebrannt. Die Legionen wurden gebildet; aber die Tyrannen konnten nur den Leib zwingen: der Entſchluß keine Ehre und keine Beute für ſie zu gewinnen zeigt ſich hier zum erſtenmal [14]). Verhöhnt von den Soldaten kehrte L. Valerius, einer der Blutrichter des unglücklichen Caſſius, ohne Sieg zurück: die eigenen Wunden, der Tod der ins Feld geſchleppten Freunde und Waffengenoſſen verdoppelten den Haß der Plebejer. Alles deutet an daß den höheren Geſchlechtern damals die Folgen der Spaltung des Standes klar wurden, und daß eine Vereinigung geſchloſſen ward welche nicht mehr geſtört worden iſt: ja es zeigen eben die Minderen von nun an die bitterſte Feindſeligkeit gegen die Gemeinde. Der Senat verlieh die neben einem Fabius freye Stelle an Appius Claudius, der ſchon damals kund gethan haben muß daß er nach dem Blut dürſte, worin er zwölf Jahre ſpäter ſchwelgte; denn Tribunen und Ge-

ſ. Dionyſius II. 14. p. 87. c. IV. 20. p. 224. a. VI. 66. p 392. a: und dieſe Befugniß iſt nothwendig durch die ſervianiſchen Geſeze den Centurien eben ſo wie Wahlrecht und Geſezgebung mitgetheilt worden; und um ſo mehr da ſie eben das Heer darſtellten.

[413]) Livius III. 20. Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo advenerint, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio. Dionyſius VIII. 87. p. 554. c. [14]) Derſ. VIII. 89. p. 556. b.

meinde erhoben ſich wie ein Mann gegen ſeine Ernennung [415]): jene, die gegen die geſammten Patricier als Stand ihr allgemeines Recht geltend machten zu hindern wodurch die Ihrigen gekränkt wurden [16]), wehrten ihr Zuſammentreten zu einer rechtwidrigen Wahl: eben ſo hinderten die Conſuln das Concilium der Tribus, wenn die Tribunen es beriefen [17]). Da die Standeshäupter die Wahlen ihrer Nachfolger erſt eben vorher ehe ſie vom Amt abtraten hielten, ſo befand ſich die Republik ohne Obrigkeit: wenn es aber heißt, damals zuerſt ſeitdem das Conſulat beſtanden ſey ein Interrex ernannt worden, A. Atratinus [18]), ſo ward damit wohl nicht behauptet daß nie ein

[415]) Derſ. VIII. 90. p. 556. e. *μετῄει τὴν ἀρχὴν κελευσθείς*: Anm. 389. 390. Vom Vergleich mit den Minores muß klar genug in den Annalen welche er vor ſich hatte die Rede geweſen ſeyn: *ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς — ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν.* [16]) Zonaras II. p. 23. b. *ἐκώλυον, κἂν ἰδιώτης ᾖν ὁ ποιῶν, κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλή.* [17]) Auch hier erliegt Dionyſius dem Unſtern grade das Verkehrte zu ſchreiben: VIII. 90. p. 557. a. *ὁπότε — οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος ὡς ἀποδείξοντες ὑπάτους τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν* (die vom Senat genannten), *οἱ δήμαρχοι, τοῦ κωλύειν ὄντες κύριοι, διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια· ὁπότε δ᾽ αὖ πάλιν ἐκεῖνοι καλοῖεν ὡς ἀρχαιρεσιάσοντα τὸν δῆμον, οὐκ ἐπέτρεπον οἱ ὕπατοι.* — Er fand die Worte *πλῆθος* und *δῆμος*, für Plebs und Populus gebraucht (Anm. 367), und wendet jenes eben auf die Curien an, wie II. 60. p. 121. e. — vgl. Anm. 362. Auch vermuthe ich, und habe ſo erzählt, daß die Conſuln im Allgemeinen die Concilia der Tribus hinderten. Haben ſie Wahlen geſtört, ſo ſind es die von Tribunen und Aedilen geweſen. [18]) Dionyſius VIII. 90. p. 557. b. c. Daß auch Sp. Larcius als Interrex vorkommt, entſpricht der Ver=

erſter Senator auch dieſe Würde ausgeübt habe, wie das Statthalteramt, ſondern angedeutet, daß A. Atratinus es jezt als der erſte unter den von der Bürgerſchaft gewählten Statthaltern gethan, oder daß der Senat den Interrex jezt ganz frey erkor. Eine andre Erzählung nennt ihn Dictator 419). Sicher war auch die königliche Gewalt des Interrex ſo wenig als die Dictatur durch die valeriſchen Geſeze vermindert, und der Vorſiz eines ſolchen bey den Wahlen war der Regierung dadurch noch wichtiger weil es im Herkommen feſt ſtand daß er nur Abſtimmung über Vorgeſchlagene des Senats zuließ 20). Nur dadurch iſt die Wichtigkeit erklärlich welche es noch bis ins fünfte Jahrhundert für die oligarchiſche Parthey hatte die Wahlen an dieſe Obrigkeit zu bringen, welche ausſchließliches Eigenthum der Patricier blieb: ein Dictator konnte Gewalt verſuchen, aber er hatte keinen Vorwand die Wahlen auf ſolche Weiſe einzuſchränken. Wenigſtens aber wurden jezt doch die Centurien zuerſt verſammelt, und C. Julius, von den Minderen 21), als durch ſie erwählt ausgerufen: vielleicht auch ſein College Quintus Fabius. Ein förmlicher Vergleich, wodurch ſie die freye

wirrung wodurch er, eben wie A. Atratinus, für den erſten erwählten custos urbis angeſehen ward. Derſelbe Umſtand hat rückwärts veranlaßt, daß in den fabelnden Amplificationen der Geſchichten der erſten Dictatoren, der eine als von ſeinem Bruder T. Larcius, der andre als von A. Poſtumius zum Statthalter verordnet, vorkommt.

419) Lydus I. 38. Daher heißt es bey Dionyſius, der Beſchluß habe geſchwankt, ob es ein Dictator oder Interrex ſeyn ſolle?
20) Th. I. S. 378. 21) Sie waren unter den Geſchlechtern vom Berg Caelius; und ihr albaniſcher Urſprung wird durch

Wahl des einen Conſuls wieder erhielten, die des andern den Curien abtreten mußten, ging unverkennbar der des Sp. Furius für das folgende Jahr, 273, voraus, wo Cäſo Fabius zum zweytenmal von Senat und Bürgern ernannt ward [422]). Denn dieſe Ordnung bleibt nun bis zum Decemvirat [23]): der Ernannte der Patricier gilt für den Vornehmeren, dem der Andere als College beygegeben

die uralte, vor wenigen Jahren entdeckte Inſchrift im Theater von Bovillä erwieſen, wo ſie leege Albana weihen. — Dionyſius a. a. O. hat zu errathen gewähnt daß ſie durch Parthey unterſchieden geweſen: Γάϊον Ἰούλιον ἐκ τῶν φιλοδημοτικῶν: Lydus verwechſelt ſie gar; er ſuchte in dem einen einen Senator, in dem anderen einen vom Volk, und ein Julius mußte jenen Vorrang haben.

422) Zonaras und Dionyſius: ſ. Anm. 400. 395. Der lezte weiß auch von einem Vergleich: συνέπεισαν ἀλλήλους ἀφ᾽ ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεθῆναι. 23) Es iſt unmöglich daß Diodor, als er in dem Bericht von den Einrichtungen nach Abſchaffung des Decemvirats die unſinnige Stelle ſchrieb, an der ſchwerlich die Abſchreiber erheblich geſündigt haben: XII. 25. τῶν δὲ κατ᾽ ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι — bey Fabius etwas anderes vor Augen gehabt haben kann, als im Weſentlichen folgendes: τῶν κατ᾽ ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων, τὸν μὲν ἕνα αἱρεῖσθαι ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ, τοῦ δὲ ἄλλου πάντως ὑπὸ τοῦ πλήθους ἐκ τῶν πατρικίων καθισταμένου, καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ὑπὸ τοῦ πλήθους χειροτονεῖσθαι. Ihn betrog eine verworrene Vorſtellung vom liciniſchen Geſez, neben der vollkommenen Unmöglichkeit für einen Stockgriechen einen δῆμος zu denken der nicht πλῆθος ſey: bey dieſen fremden Zeugen iſt immer zu fragen was ſie vernommen hatten und nicht verſtanden: die alten römiſchen Schriftſteller meldeten zuverläßig nichts unvernünftiges.

wird: ſo findet ſich M. Fabius, 274, vor ſeinem Collegen ausgezeichnet; ſo 283, Appius Claudius [424]). Aber auch bey andern Jahren kommt die Ernennung des einen Conſuls durch die Patres beſtimmt vor [25]). Es kann nicht fehlen daß eine ſcheinbare Gegenſeitigkeit zugeſagt ward; es ſolle dieſer durch die Centurien beſtätigt werden, wie die Beſtätigung der Patres für den durch die Centurien erwählten unentbehrlich blieb; eben ſo ſicher iſt zu errathen daß Verweigerung jener Anerkennung nicht beachtet ward:

[424]) Livius II. 43. (Patres) M. Fabium consulem creant: Fabio collega Cn. Manlius datur. Daſ. 56. Patres Ap. Claudium consulem faciunt; collega ei T. Quinctius datur. Von jenem allein ſchreibt Dionyſius (Anm. 396.) er ſey vom Senat vorgeſchlagen; und der Annaliſt welcher Livius Stoff gab den Tribun Lätorius ſagen zu laſſen a Patribus non consulem sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse (II. 56.), dachte ſeine Wahl gewiß nicht als Werk des Volks. Jezt war der Ernannte der Curien, wie zuerſt der Conſul aus den Ramnes, darnach der aus den beyden erſten Stämmen, der consul maior; nach beyden Erklärungen des L. Cäſar (Feſtus s. v. maiorem consulem): er war zuerſt ernannt, und hatte zuerſt die Faſces. [25]) In Dionyſius ganz verdrehter Erzählung von Cincinnatus unrechtmäſſiger Ernennung an die Stelle des P. Valerius (Anm. 389.) iſt die Vorwahl des Senats eben ſo ſicher kenntlich in der geheimen Verabredung der Häupter des Senats über den zu Ernennenden (X. 17. p. 643. e.), wie die Wahlhandlung der Curien in der angeblichen Entſcheidung durch Ritter und erſte Klaſſe (p. 644. a). Daſſelbe iſt klar auch bey Livius: summo Patrum studio consul creatur —. Perculsa erat plebes, consulem habitura iratum (III. 19): darauf am Ende des Jahrs: Patres et ipsi L. Quinctium consulem reficiebant. III. 21. — Jahr 286. Plebs interesse comitiis consularibus noluit. Per Patres clientesque Patrum consules facti. Derſ. II. 64.

man ließ ſie dann zum Schein durch die Clienten votiren [426]).

Dieſe waren ſo zahlreich in den Klaſſen daß Livius meynt die Wahlen ſelbſt der Tribunen wären durch ſie nach dem Sinn ihrer Patronen entſchieden worden [27]): doch thut die Ernennung des Volero Publilius, welcher ſie eben deshalb an die Gemeinde übertragen wollte, dar, daß dieſe ſchon vorher Männer zu berufen vermochte, welche zuverläßig die Stimmen der Hörigen wider ſich hatten. Die Wahrheit iſt wohl daß auch dieſe jedesmal eine oder mehrere abhängige Perſonen in das Collegium brachten. Unbegreiflich aber iſt es wie Volero, ich will nicht ſagen nachdem er eine den Herrſchern gefährliche Rogation promulgirt hatte zum zweytenmal; ſondern wie er auch nur vorher, als die Patricier von ihm perſönliche Rache erwarten mußten, zum Beſiz des Amts hat gelangen können, wenn dies von der Genehmigung der Curien abhing. Alſo müßen ſie ſich dieſer Macht vorher begeben gehabt haben: und das iſt wahrſcheinlich bey Gelegenheit jenes Vergleichs als Entſchädigung geſchehen.

So zeigt das Tribunat von der Zeit an bis auf das publiliſche Geſez beydes, äuſſerſt entſchiedene Führer der Oppoſition, und erklärte Anhänger der Regierung; die

[426]) Die Weigerung der Plebejer den Conſul der Curien zu beſtätigen wird bey Dionyſius ſo dargeſtellt daß ſie das Marsfeld niedergeſchlagen verlaſſen: IX. 43. p. 599. d. X. 17. p. 644. a. — wie in 269: VIII. 82. p. 549. d: vgl. Livius II. 64. Anm. 424. [27]) (lex Publilia) quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret. II. 56

lezten oft an Zahl überwiegend, weil, wie weiterhin dargethan werden wird, bis auf die Mitte des vierten Jahrhunderts nicht das Veto eines einzelnen, ſondern die Mehrheit im Collegium entſchied. So ward Sp. Licinius überſtimmt, welcher in jenem nämlichen Jahr, 273, die Bildung der Legionen nur wenn das Ackergeſez ausgeführt würde geſtatten wollte. Die Soldaten des Sp. Furius ſtritten freudig für die Ehre deſſen den ihr Comitiat erwählt hatte wider die Aequer, und er lohnte ihnen für den errungenen Sieg durch Theilung der Beute: aber die welche Cäſo Fabius gegen die Vejenter führte [428]) betrachteten ihn nicht als rechtmäßigen Conſul: zuverläßig hatte der Blutrichter des Caſſius die Beſtätigung der Centurien nicht erhalten. Damit er keinen Triumph erlange, ſtieß das Fußvolk den ſichern Sieg zurück: ja ſie gaben das Lager dem erſtaunten Feinde Preis, und wichen bis nach Rom zurück. Nun konnten die Fabier ſich nicht verhehlen daß es eine traurige Ehre ſey den Befehl über Erbitterte zu empfangen, die lieber umkommen als ſiegen wollten: Senat und Curien konnten für das folgende Jahr, 274, Marcus Fabius wieder zum Conſulat erheben, aber das Imperium war ohnmächtig gegen ſolchen Starrſinn. Daher beſchloſſen ſie ſich mit der Gemeinde auszuſöhnen [29]): wozu die Verän-

[428]) So Zonaras II. p. 25. d. und Dionyſius IX. 2. p. 560. c: auch bey Livius II. 43. die Handſchriften; nicht der Schriftſteller, in deſſen Sinn unzweifelhaft richtig Sigonius geändert hat ducendus Fabio in Aequos: in Veientes cet. Allein für jene redet entſcheidend daß die Vejenter nach dieſem Feldzug die Uebermacht hatten, die Aequer ſo wenig daß Rom alle Kräfte gegen jene wenden konnte. [29]) neque immemor eius quod

derung des Verhältniſſes zu ihrem Stande nicht weniger antreiben mußte, da die Geſchlechter ſich unmöglich länger haben verpflichten wollen die ihrer Wahl vorbehaltene Stelle nur an einen Fabius zu verleihen. Es ſcheint daß auch dieſesmal die Anerkennung des Conſuls der Curien verweigert war: — ein Tribun hatte der Aushebung widerſprochen: — aber die drohende Gefahr und erwachtes Gefühl bewog die Soldaten auch ihm Gehorſam anzugeloben und Sieg zu verbürgen wenn er ihnen vertraue. Quintus Fabius fiel unter den Schaaren welche die Redlichkeit ihres Worts mit dem Tod beſiegelten: dieſes Blut, das Heldenthum des ganzen Geſchlechts, welches in der hartbeſtrittenen Schlacht allen ein Vorbild war, vollendeten die Ausſöhnung. Marcus Fabius vertheilte die Verwundeten in die patriciſchen Häuſer, ſein eigenes Geſchlecht nahm die meiſten. Zwey Monate ehe ſein Jahr um war, dankte er ab [430]: ohne Zweifel wollte der Senat, wie es 294 nach P. Valerius Tode geſchah, an die Stelle des gefallenen Cn. Manlius, des erwählten der Centurien, eine unrechtmäßige Ernennung eintreten laſſen, und Marcus Fabius verweigerte ſeine Mitwürkung. So gänzlich hatte ſich alles in fünf Jahren umgewandelt daß die Patricier dem Geſchlecht ihre Stimmen entzogen, und die Centurien mit freyer Wahl Cäſo das dritte Conſulat übertrugen [31]. Wie ſehr

initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis. II. 47.

430) Dionyſius IX. 13. p. 570. d. Die Sache iſt wohl ſicher: die lahme Erklärung gehört ihm. 31) Daß Dio dies erzählt hatte iſt ungeachtet eines argen Fehlers bey Zonaras II. p. 25. e. ganz ſicher zu erkennen, wo es in Hier. Wolfs Ausgabe, und wie ich durch

viele Mitglieder von Karls des II. langem Parlament am Schluß deſſelben von Leidenſchaften und Gefühlen beſeelt waren, die denjenigen welche ſie bey deſſen Anfang verdammten weit näher ſtanden als ihren damaligen Geſinnungen; ſo die Fabier. Cäſo, der das Todesurtheil über Caſſius ausgeſprochen hatte weil ſein Ackergeſez die Ariſtokratie beeinträchtigte, empfahl nun, ſobald er ſein Amt antrat, es zur Ausführung zu bringen ohne eine neue Mahnung der Tribunen abzuwarten. Er fand kein Gehör; man ſchalt ihn und die Seinigen Verräther und Abtrünnige, tauſendmal ſtrafwürdiger als Licinius und Pontificius: um ſo eifriger ſtrebte die Gemeinde ihnen Vertrauen und Gunſt darzuthun. Die Wehrhaften traten fröhlich unter Cäſos Fahnen; drangen mit ihm bis in das eigene Land der Aequer; und retteten darnach, eilig zurückgekehrt, das von den Vejentern eingeſchloßene Heer des andern Conſuls. Nach einem ſo rühmlichen Feldzug wiederholte Cäſo die Rathſchläge der Ausſöhnung, und

Herrn Haſes Güte weiß, in drey Pariſer Handſchriften heißt: ὁ ὅμιλος στρατηγὸν τὸ τρίτον τὸν Μάλιον εἵλετο: von Manlius, deſſen Tod eben erzählt iſt, konnte ſelbſt Zonaras nicht reden wollen, wohl aber ſich verſchreiben. Der Irrthum iſt ſo augenſcheinlich daß ſich leicht ein Abſchreiber veranlaßt fand ihn abſtellen zu wollen, daher die ſchlechte Aenderung einer einzigen Handſchrift στρατηγὸν ἕτερον εἵλετο — welche leider in die Ausgabe des Louvre aufgenommen iſt. Die Worte, τὸ τρίτον, zeigen daß nur an Cäſo gedacht ſeyn kann, nicht etwa an T. Virginius. Eine Erwähnung des πλῆθος lag Dionyſius unverſtanden vor: daher, IX. 14. p. 570. e. τοῦ μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους. Livius glaubt die Verſöhnung aber nicht die Entzweyung: non Patrum magis quam plebis studiis Caeso Fabius — consul ſactus: II. 48.

da jede Hoffnung verſchwunden war für ſie Gehör zu erwerben, faßte das Geſchlecht einen Entſchluß der unter den Griechen zur Gründung der blühendſten Städte Veranlaſſung gegeben hat; fortzuziehen mit Angehörigen und Anhängern von dort wo ſich nicht mehr freundlich leben ließ, und eine abgeſchiedene Niederlaſſung zu gründen, welche dem durch Blut und Geburt befremdeten Volk doch nüzlich ſey. Daß in jener Definition ſolche durch Abſonderung veranlaßte Anſiedelungen von den Colonien unterſchieden werden die nach dem Willen und Geſez des Souverains geſtiftet wurden [432], zeigt daß dergleichen auch in Italien nicht unerhört waren: aus der plebejiſchen Seceſſion würde ein unabhängiger Ort entſtanden ſeyn, wenn die Wunde nicht, als es noch Zeit war, geheilt wäre.

Denn daß die Fabier nicht bloß als Vorwache ein Kaſtell im feindlichen Lande behaupteten, um die Vejenter durch Verheerung und Hinderung des Feldbaus heimzuſuchen, den Knechten eine nahe und ſichere Zuflucht darzubieten, und wie viele Drangſale ſonſt eine ſolche fortwährend behauptete Feſte, wie Dekelea, über eine Stadt brachte deren Mauern nicht zu bezwingen waren [33]: daß ſie ſich mit Weib und Kind an der Cremera niedergelaſſen gehabt: das ſchreibt mit klaren Worten Gellius, und gewiß nicht ohne ausdrückliche Meldung in alten Büchern, indem er ſagt, die dreyhundert und ſechs Fabier wären mit ihren Hausgeſinden an der Cremera umgekommen [34].

[432]) S. 50. Anm. 80. [33]) ἐπιτειχισμός. [34]) Gellius XVII. 21. Sex et trecenti patricii Fabii cum familiis suis — circumventi perierunt.

Und wenn auch dieſe Aeuſſerung nicht wäre, ſo würde es für den Unbefangenen aus der einſtimmigen Sage, daß nur ein einziger zu Rom gebliebener den Untergang des Geſchlechts überlebt habe, erhellen: denn daß in den Häuſern aus denen dreyhundert und ſechs Wehrhafte auszogen nicht bloß ein einziger Knabe am Leben ſeyn konnte, hat Dionyſius mit überflüßiger Genauigkeit entwickelt, ſo wie hingegen Perizonius unſtreitig Recht hat ſeine Erklärung zu verwerfen, daß es von den Häuſern der drey conſulariſchen Fabier zu verſtehen ſey [435]. Ich glaube auch keineswegs daß der Stammvater der Maximi als Knabe in der Stadt zurückgeblieben ſey; das kann nur eine im Lauf der Ueberlieferung entſtandene Vorausſezung, ſeyn und eine nicht glückliche, da er ſchon zehn Jahre nachher Conſul ward. Er muß dies als Erwählter der Curien geweſen ſeyn, denn ſein College redete den plebejiſchen Anſprüchen das Wort [36], und auch als Statthalter erſcheint er als Widerſacher der Tribunen bey dem heilſamſten Antrag: woraus ſicher zu folgern ſcheint daß er, ein reifer und entſchloſſener Mann, bey der früheren Geſinnung ſeines Geſchlechts beharrend, ſich von ihnen getrennt hatte als ſie auszogen. Doch vielleicht wohnte er damals nicht zu Rom ſondern zu Maluentum [37].

Sind aber auch alle Fabier auſſer ihm mit ihren geſammten Häuſern dort untergegangen, ſo iſt doch die Zahl der dreyhundert und ſechs ohne Zweifel, wie die des Cenſus und jede ähnliche, nur von Waffenfähigen zu verſtehen,

435) Perizonius Animadv. 5. p. m. 194. 36) Livius III. 1. 37) Feſtus s. v. Numerius.

ſie begreift nicht Knaben und Greiſe, noch weniger das weibliche Geſchlecht. Die Verſicherung daß keiner unter ihnen geweſen dem der glänzendſte Senat ſich nicht gern untergeordnet haben würde, iſt eine rhetoriſche Uebertreibung der es jeder anſieht was ſie bedeutet: und ſo ſollte man auch ohne Schwierigkeit einräumen daß der Zuſaz, alle wären Patricier geweſen, nicht mehr Gewicht hat. Das hat ſchon Perizonius geltend gemacht: aber für Fabier eigentlich ſo genannt, und dem Geſchlecht angehörig, wenn auch nur zum kleinſten Theil es bildend, ſind ſie ohne Zweifel zu achten, wie die Sage ſie auf das beſtimmteſte nennt. Es mochten unter ihnen viele aus ungleichen Ehen, und noch mehr Freygelaſſene ſeyn, welche lezten unzweifelhaft vor Alters zu den Gentilen gezählt wurden [438]). Er glaubt dieſe Fabier wären hier ſo uneigentlich genannt wie die des Remus, und in jener Zahl die Clienten begriffen die mit ihnen ausgezogen ſeyen [39]). Immer mögen die für dieſe angegebenen Zahlen, viertauſend, ja fünftauſend [40]), übertrieben — es mögen hierin die Weiber und Kinder begriffen ſeyn: das iſt unmöglich daß ein Haufe nur von dreyhundert Männern ſich im etruſkiſchen Lande ſo hätte feſtſezen, und den Vejentern furchtbar werden können. Der größte Theil von dieſem Gefolge waren wohl Plebejer die es nicht ſcheuten ſich dort ein Eingenthum als Gränzer zu vertheidigen.

Mit dem Frühlingsanfang, an den Iden des Februar,

438) Zu den anderswo für dieſe Meynung angeführten Gründen kann noch hinzugefügt werden daß der Freygelaſſenen Fecennia die enuptio gentis bewilligt ward. 39) Perizonius a. a. O. p. 200.
40) Dionyſius IX. 15. p. 573. a. Feſtus s. v. scelerata porta.

führte ſie Cäſo, damals noch Conſul, zur Anſiedelung aus der Stadt; auch dieſer Tag, wie der an dem ſie umkamen, blieb auf immer verflucht [441]). Sie hatte ohne Zweifel vorher, verſammelt, auf dem Quirinal, wo ihr gentiliciſcher Religionsdienſt ſeine Stätte hatte [42]), wo ſie vielleicht noch alle wohnten [43]), geopfert: von dort zogen ſie durch das carmentaliſche Thor, welches dem Berge zunächſt und an deſſen Fuß lag [44]), auf der Straße von wo ſie nimmer wiederkehren ſollten. Alle römiſche Thore hatten zwey Bögen; für die Gehenden und Kommenden, jeder hielt ſich auf ſeiner rechten Hand: nach einem halben Jahrtauſend ging kein Römer, deſſen Gemüth vom Glauben der Vorfahren beherrſcht ward, durch dieſes Thor aus der Stadt [45]).

[441]) Ovid muß den Tag ihres Auszugs und den ihres Untergangs verwechſelt haben, indem dieſer ſonſt ganz beſtimmt und allgemein auf denſelben geſezt wird der nachher eine noch weit unſeligere Wichtigkeit durch die Einnahme Roms erhielt, deren Tag ebenfalls für den der Schlacht an der Alia gehalten iſt. Auch derjenige an dem das Heldengeſchlecht Rom verließ konnte nicht vergeſſen ſeyn. [42]) Livius V. 46. [43]) Wie es ſich über die Cornelier ſchließen läßt nach dem Vicus Cornelius, deſſen Name ſich bis in das 16. Jahrhundert erhalten hatte. [44]) Die Stätte deſſelben iſt auf einer von der Ecke unter Ara Celi an den Fuß des Quirinalis gedachten Linie, unfern Macel de' Corvi, jezt tief unter Schutt: es muß bey der Anlage des trajaniſchen Forum wenigſtens die Mauer zwiſchen demſelben und dem Quirinal wo nicht das Thor ſelbſt abgebrochen, alſo ein Weg geöffnet ſeyn den keine Superſtition verbot. — Daß die Fabier auf dem Wege nach Etrurien zu dieſem Thor hinaus zogen, beweißt klar daß keine Schenkelmauern an die Tiber gingen, ſonſt hätten ſie wieder durch ein anderes einziehen müßen um an die Brücke zu gelangen. [45]) Wer immer ſo

Was von den Thaten erzählt wird die ſie aus ihrer Feſte an der Cremera verübten, und von ihrem Untergang, gehört in die Geſchichte des wandelvollen Kriegs gegen Veji.

Der vejentiſche Krieg.

Es iſt dieſer den Dio die Patricier anklagt erregt zu haben um die Gemeinde zu beſchäftigen: die Fabier, damals die Häupter der Parthey, waren demnach auch die Urheber dieſer Politik, und haben die Schuld ſchwer gebüßt; gebüßt, wie nicht ſelten, da alles geſchehen war was ſie verſöhnen konnte.

Während der beyden erſten Jahre, 271 und 272, ſcheinen die Feindſeligkeiten unerheblich geweſen zu ſeyn: ich habe ſchon erwähnt wie ſie ſich 273 durch die innern Zerrüttungen der Römer unglücklich wandten. Das Fußvolk des Cäſo Fabius war mit ſich einig daß der Feldherr den ſie nicht als Conſul anerkannten, aus dem Kriege den er und ſein Geſchlecht veranlaßt, den die Centurien nicht beſchloſſen hatten, keinen Triumph erlangen ſolle. Die Reiter, theils Patricier, theils vom Geiſt der Waffe ergriffen, hatten die Etruſker geworfen: aber die Cohorten weigerten ſich erſt zu folgen; darauf, wie heftig auch der Conſul ermahnte wenigſtens die Stellung zu behaupten,

nahe wohnte, machte einen Umweg durch ein anderes. Das iſt der Sinn von Ovids Verſen: Fast. II. 201. Carmentis portae dextro via proxima Iano est: Ire per hanc noli, quisquis es: omen habet. In die Stadt hinein, durch den andern Bogen, ging jeder unbedenklich; ſo die Proceſſion im hannibaliſchen Krieg.

bat, drohte, — wichen ſie, überlieſſen dem Feind das Lager, und flohen bald in ſchmählicher Verwirrung bis Rom. Dieſer unſelige Tag hatte alle Folgen einer Niederlage: die Etruſker, eben damals auf der Höhe ihrer Macht, erwarteten das in ſich zerriſſene Rom völlig zu beſiegen: es kamen viele Magnaten mit ihren Hörigen[446]) als Freywillige: und in einem Lande wo es befreundeten Fremden erlaubt war Reisläufer zu werden, konnte die einheimiſche Stadt deren ſo viele als ſie zu bezahlen vermochte verſammeln. Gegen dieſe drohende Macht boten die folgenden Conſuln, 274, alle Kräfte der Republik und ihrer Bundesgenoſſen auf. Der glückliche Erfolg den Sp. Furius mit der Gunſt ſeiner Völker im verfloßnen Jahr gehabt hatte, ſcheint einen Waffenſtillſtand mit den Aequern möglich gemacht zu haben, ohne welchen Latiner und Herniker keine Hülfe hätten ſenden können.

Die Erzählung von dieſem Feldzug hat völlig das Anſehen aus den Hausſchriften des fabiſchen Geſchlechts herzuſtammen; ja die Erwähnung daß Marcus Fabius die Lobrede über Quintus und über ſeinen Collegen geſprochen[47]) läßt wohl nicht bezweifeln daß die Annaliſten von einer Laudation wußten die ihm zugeſchrieben ward: daß dieſe aber wenigſtens ſehr verändert war, erhellt aus den Zahlen der römiſchen Heeresmacht, und der Erwähnung der Pila als einer in den Schlachten gebrauchten Waffe.

[446]) συνεληλύθεσαν ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέστας ἐπαγόμενοι. Dionyſius IX. 5. p. 562. d.
[47]) funera — collegae fratrisque ducit, idem in utroque laudator: Livius II. 47.

Indeſſen haben jene Zahlen in ihren gigantiſchen Verhältniſſen dieſelbe Beſchaffenheit wie ähnliche in den Sagen von den Königen [448]): andre Züge boten ſich bald nach dem liciniſchen Geſez nicht mehr in der Gegenwart dar, oder waren ſogar ſchon damals ſehr veraltet [49]): und ſo mag die Geſchichte ſie als ein im Weſentlichen ſehr altes Denkmal aufnehmen, ohne auch nur das zu verbürgen was im geringſten nicht unwahrſcheinlich lautet.

Es wird erzählt daß die beyden conſulariſchen Heere abgeſonderte Läger eingenommen hatten: und dieſer Umſtand hat vermuthlich eine hiſtoriſche Beziehung darauf daß die Cohorten des M. Fabius ihn nicht wie die von ſeinem Collegen Befehligten, als rechtmäſſigen Gebieter anerkannten. Als der Bliz auf das Prätorium des Cn. Manlius gefallen war, den Altar zertrümmert, ſein Streitroß getödtet hatte, und es nothwendig war einen dem Verderben geweihten Ort zu verlaſſen, wurden die Läger vereinigt: die Seher verkündigten den Etruſkern, damit habe der römiſche Feldherr das Schickſal, dem er entgehen gewollt, auf beyde Heere gebracht. Ihre unzählige Menge umringte die Römer, deren Feldherrn es geſchehen ließen, erwartend bis auch die Völker des Fabius den erzwungenen

[448]) Oben Anm. 75. Für Tarquinius und den Krieg gegen Sueſſa Pometia wird, eben wie hier, ein Heer von 72000 Mann angenommen: Th. 1. Anm. 1136. [49]) Die Aufſtellung der Reſerve und Stadtmiliz: der Proconſul (ἀντιστράτηγος) T. Siccius (Sicinius) — Dionyſius IX. 12. p. 569. d. — war gewiß als der Anführer jener genannt: — die Unterſcheidung des Contingents der Colonien und Unterthanen von dem der Bundsgenoſſen. Jung hingegen iſt die Schäzung der Stärke des Heers IX. 13. p. 570. a. wo dieſe Contingente vereinigt

Eid an den welcher kein rechtmäßiges Imperium hatte aufrichtig beſtätigt haben würden. Da geſchah auch, da ſie ſich von Rom abgeſchnitten ſahen, und den Hohn der Feinde über ihre furchtſame Unthätigkeit vernahmen: heftig begehrten die Soldaten hinausgeführt zu werden, und ſchwuren nur als Sieger aus der Schlacht gehen zu wollen. An dieſem Tage waren die Fabier dem geſammten Heer ein Vorbild; Quintus fiel: doch ſie ſiegten mit dem Flügel den Marcus führte, und hielten den andern, welcher gewichen war als ſein Befehlshaber eine Wunde empfangen hatte. Inzwiſchen war das Lager von einem Theil der etruſkiſchen Macht eingenommen: die Triarier [450], welche es beſezt hielten, waren um das Prätorium zuſammengedrängt, und hätten unterlegen, wenn nicht Manlius, der mit verbundener Wunde in die Schlacht zurückgekehrt war, Entſaz gebracht hätte. Er gedachte die Eingedrungenen ganz zu vertilgen: denn während ſie plünderten hatte er alle Thore des Lagers beſezen können; ſie ſuchten

gedacht, und den Römern gleich, dann die Legionen jede zu 5000 Mann gerechnet werden.

[450]) Triarier in der Schlachtordnung waren freylich mit der damaligen phalangitiſchen Legion nicht zu vereinigen: aber als Lagerbeſazung konnten ſie ſeit der Einrichtung der ſervianiſchen Centurien vorhanden ſeyn; und ſchon urſprünglich den Namen davon führen, daß jede der drey erſten Klaſſen zehn zu dieſem Dienſt abgab. Um Wall und Palliſaden zu vertheidigen wären ſie zweckmäßig mit Wurfgeſchoß neben den Speeren und Schwerdtern ausgerüſtet geweſen; und dieſes Wurfgeſchoß konnte ſchon das Pilum ſeyn, oder wenig an deſſen Vollkommenheit fehlen. Daher der Name pilani. Ward eine ſolche Beſazung nicht erfordert, ſo ſtanden ſie im Phalanx neben den übrigen.

ſich durchzuſchlagen: Manlius fiel: ſein College, dem der Rückzug des Feindes geſtattet hatte auch ſeinen Flügel herbeyzuziehen, öffnete ein Thor wodurch ſie ſich auf das Feld warfen. Es war wohl ein Sieg: aber Marcus Fabius hätte nicht im Triumph einziehen können, wenn er auch nicht Quintus und des Collegen Leichen heimgeführt hätte.

Der einzige Vortheil war daß 275 Cäſo wider die Aequer geſandt werden konnte. Aber das eine Heer welches gegen Veji ſtand war zu ſchwach; es ward, nach einem nachtheiligen Gefecht, eingeſchloſſen, und hätte die Waffen niederlegen müſſen, wenn nicht Cäſo in Eilmärſchen Entſaz gebracht hätte. Als darauf das römiſche Kriegsvolk entlaſſen war erſchienen die Etruſker unerwartet im Felde, und verheerten die Landſchaft bis an die Feſte auf dem Janiculus.

Das conſulariſche Jahr entſprach damals faſt genau dem der Olympiaden, und ſo iſt es zu verſtehen daß die Fabier unter den nämlichen Conſuln, und doch um die Mitte des Februar, auszogen ihre Burg an der Cremera zu bauen. Sie blieben Römer in der Geſinnung, ihre Auswanderung hatte offnen Bruch mit ihren Mitbürgern vermeidlich gemacht; ſie führten raſtloſen Krieg zu Roms Vortheil, und durchſtreiften die ganze vejentiſche Landſchaft bis in die entlegenſten Winkel. Aufs neue warben die Vejenter Hülfe bey allen Etruſkern: ſie belagerten die Feſte, wurden aber von dem Conſul L. Aemilius geſchlagen. Hierauf ward Friede geſchloſſen; wohl nur Waffenſtillſtand für ein cycliſches Jahr: denn ehe die Zeit der

Conſuln des folgenden Jahrs, 277, um war [451]), am 18. Quinctilis, fielen die Fabier, und zur nämlichen Zeit ſtand der Conſul C. Menenius im Felde.

Der Tag an welchem die Fabier umgekommen ſind, iſt eben ſo unzweifelhaft überliefert wie die Art ihres Untergangs ungewiß iſt. Die Geſchichte wollte den Schmerz über ein jammervolles Unglück lindern, vielleicht eine entſezliche Schuld verſchleiern, indem ſie glänzende Dichtungen aufnahm. Wir kennen ihrer zwey deren erſte Dionyſius verachtet [52]). Um ein Opfer in der Kapelle des Geſchlechts, wie der heilige Gebrauch es gebot, darzubringen, zogen die dreyhundert und ſechs Fabier nach Rom: ſie gingen zur frommen Handlung wie im Frieden, ohne Waffen und Kriegsordnung. Die Etruſker, ihres Wegs kundig, hatten ein mächtiges aus der ganzen Nation verſammeltes Heer rechts und links verborgen, und die Straße mit einem Hinterhalt verlegt: der ſtand auf als die argloſen Helden herangekommen waren; da fanden ſie ſich allerwärts umringt, und fielen von zahlloſen Geſchoßen niedergeworfen: nicht von Schwerdt oder Speer; denn auch den Wehrloſen zu nahen wagte Niemand. Hier iſt ein Gottesfriede gedacht, wie bey einer griechiſchen Panegyris: die Fabier hätten dem allgemeinen Gewiſſen vertraut, und die Vejenter gefrevelt, wenn ſie, gewarnt, den frommen Gang feindlich

451) Cum haec accepta clades esset, *iam* C. Horatius et T. Menenius consules erant: ſagt Livius II. 51: als ob ſie ſich am Anfang ihres Conſulats ereignet hätte. Da aber ihre Nachfolger mit dem Sextilis antraten, ſo iſt es klar daß das Unglück ſich im lezten Monat ihrer Magiſtratur zutrug. 52) IX. 19. p. 577. c.

auch nur geſtört hätten. Demnach iſt Dionyſius Tadel grundlos: auch hätte er nicht fragen ſollen, wie die Burg mit ihren viertauſend Vertheidigern ohne Erwähnung verſchwinde? ſondern ſich erinnern daß nur die Heroen, nicht die Schaaren der Achäer, in den Kämpfen der Ilias erwähnt werden, ja auch bey Thermopylä die Spartaner allein. Vergaß der Dichter das zurückgebliebene Gefolge nicht ganz, ſo dachte er es ſich verwaißt, und ohnmächtig zu widerſtehen nach ſeiner Fürſten Untergang.

Ich denke hätte Ovid dieſe Erzählung gekannt, ſo würde er ſie als ſchöner der andern vorgezogen haben [453]), die hiſtoriſch genug lautet daß ſie beyden Geſchichtſchreibern genügte, obwohl auch hier die Burg vergeſſen iſt. — In wiederholten offenen Feldſchlachten hatte ein einziges römiſches Geſchlecht, nach Livius Erzählung [54]), über die mächtigſte der etruſkiſchen Städte geſiegt: es war ſicher und ganz achtlos geworden. Da ließen ſie ſich durch Heerden, die unter einer ſchwachen Bedeckung getrieben wurden, auf eine Bergweide locken, wo auf den waldigen Höhen die ſie einſchloßen viele Tauſende verborgen lagen. Die Bewaffneten flohen zum Schein: die Rinder entſprangen und liefen geſcheucht als die Ritter ihnen nachjagten; und ſo waren dieſe zerſtreut auf weiter Fläche am Saum des Walds, als ringsumher Schlachtruf, und ein Wetter von Wurfgeſchoßen ausbrach. Manche fielen, die übrigen zogen ſich zuſammen: nun aber ſtand alles auf und kam von den Höhen herab: je enger ſich der Kreis ſchloß, um ſo tiefer wurden die Reihen der Umringenden. Sie wichen

[453]) Ovidius fast. II. 195. ff. [54]) II. 50.

wo die Römer mit dem Schwerdt anliefen: wer hätte ſie in freyem Kampf beſtanden? Geſchoße aus der Ferne und Schleuderſteine warfen die Helden nieder, und begruben ſie, wie Cäneus mit Felsſtücken verſchüttet ward [455]).

Wie immer die Fabier umgekommen ſind, ohne Zweifel ſind ſie aufgeopfert worden, wie L. Siccius mit ſeiner Cohorte, Ariſtodemus von den Oligarchen zu Kuma, und die Samier auf den vierzig Trieren von Polykrates geſandt wurden wo ſie verderben ſollten: denn als es geſchah hatte der Conſul T. Menenius ſein Standlager ganz nahe [56]), und iſt auch als ſchuldig an ihrem Unglück verurtheilt worden. Allein diesmal zögerte die Strafe des Verraths nicht. Menenius ſelbſt ward angegriffen und erlitt eine gänzliche Niederlage [57]): und hätte die Plünderung des Lagers die Sieger nicht aufgehalten, wenige von den Fliehenden würden Rom erreicht haben. Im Schrecken ward ſelbſt die Feſte auf der Höhe des Janiculum verlaſſen und hier nahmen die Etruſker ihr Lager: doch da die Brücke abgebrochen worden [58]), war die Stadt

[455]) Daß ſie durchbrechen, einen Hügel erreichen, und erſt dort fallen, iſt eine ausgeſponnene Fortſezung von der Ovid frey iſt: vollends unerfreuliche Zuſäze ſind die übrigen womit Dionyſius, ſo weit es gehen will, eine alltägliche Geſchichte herauszubringen ſucht. [56]) cum haud procul inde stativa habuisset: Livius II. 52. — 30 Stadien (4 Millien) entfernt: Dionyſius IX. 23. p. 582. b. [57]) Dieſe Niederlage iſt mit dem Untergang der Fabier bey Diodor XI. 53. wohl nur durch ſeine Ungeſchicklichkeit zu einer einzigen großen Schlacht zuſammengezogen. [58]) Ihre Zuſammenfügung ohne Eiſen hatte gewiß keinen andern Grund als den ſie eiligſt aufbrechen zu können.

gegen einen gewagten Anfall geſichert, und eine Belagerung nicht mehr zu beſorgen ſobald C. Horatius von der volſkiſchen Gränze her eingerückt war.

Vierzehn Tage nach dem Unglück an der Cremera, am erſten Sextilis, traten die Conſuln mit deren Namen das Jahr 278 der Faſten bezeichnet wird, A. Virginius und Sp. Servilius, in ihr Amt [459]). Die Etruſker ſezten nun oftmals über die Tiber, und verheerten die Landſchaft ohne Widerſtand. Das Landvolk war mit aller Habe in die Stadt geflüchtet, auch mit den Heerden, die doch unter dem Schuz von Bewaffneten an der vom Fluß abgewandten Seite, unter den Mauern auf die Stoppelweide getrieben wurden. Bald ſtieg die Keckheit der Etruſker ſo hoch daß ſie die Beute auch hier zu erhaſchen ſich vermaßen, dabey aber fielen ſie in einen Hinterhalt bey dem Tempel der Spes, eine Millie vor der Stadt, auf der lavicaniſchen Straße [60]). Dieſes Gefecht ſezte den Streifereyen

[459]) Dionyſius IX. 25. p. 583. b. Hat ſich dieſer Zeitpunkt in den alten Jahrtafeln ſelbſt angegeben gefunden, ſo war eine Veränderung, und es müßen die vorhergehenden Conſuln abgedankt haben: vielleicht aber hat ein umſichtiger Annaliſt nur die gewöhnliche Zeit des Amtswechſels angegeben, um vorzubeugen daß man nicht, irre geleitet durch den Schein zwey verſchiedener conſulariſcher Jahre, Vorfälle, die vom 18. Quinctilis an nicht viele Wochen des nämlichen Sommers einnahmen, auf eben ſo viele phyſiſche vertheilt denke. Dionyſius überſah den Wink, denn er wähnt (a. a. O.) die Noth in der Stadt ſey daher entſtanden daß die Ausſaat wegen der Verwüſtung unterblieben ſey. [60]) Ueber die Lage des alten Tempels der Spes ſ. Nardini II. p. 18. Ich zweifle nicht daß der Hinterhalt in den die Etruſker des Porſenna gelockt ſeyn ſollen (Livius II. 11.) grade dies Gefecht iſt, womit, wie öfter, jene Sage ausgeſtattet worden, näm-

ein Ziel, und nun bezogen die Römer Läger vor den Thoren [461]): das eine vor dem colliniſchen: der andere Conſul wird bey der Porta Nävia [62]) gelagert geweſen ſeyn, um die Verbindung mit Oſtia zu erhalten, und die Gegend zu decken. Am colliniſchen Thor ward der Angriff des geſammten etruſkiſchen Heers, welches auf Flößen herüber gekommen war, zurückgeſchlagen; aber dieſer Sieg konnte der Hungersnoth nicht abhelfen: die eben gewonnene Erndte war auf den Tennen und in den Speichern vernichtet oder geraubt, und auf dem Fluß konnte keine Zufuhr in die mit Flüchtlingen überfüllte Stadt gelangen. Die äuſſerſte Noth gebot verwegene Entſchlüße. Am Tage nach jenem Treffen gingen beyde conſulariſche Heere über die Tiber: Servilius ſtürmte das Janiculum, aber alle Anſtrengungen der Soldaten verſagten an der jähen Höhe; ſie wichen, und würden in den Strohm gedrängt ſeyn, wofern nicht Virginius den rechten Flügel über die Hügel

lich aus reicheren Erzählungen. Die beyden Gefechte, das am Tempel der Spes und das am colliniſchen Thor, ſind von einigen Annalen in das Faſtenjahr 277, von andern in 278 geſezt geweſen; daher kommen ſie bey Livius unter beyden Jahren vor, als wären es vier: das zweytemal ohne Angabe der Orte. Sie gehören unter die Conſuln von 278; entſchieden das Treffen am colliniſchen Thor, womit der Angriff auf den Janiculus als raſche Benuzung des Vortheils unmittelbar verbunden iſt: aber ohne Zweifel auch das erſte, da die Zeit vom 18 Quinctilis bis zum Ende des Monats ſo ſehr kurz iſt.

[461]) Zu ſolchen Erwähnungen deſſen was in der Sache liegt, als ob es erzählt ſtünde, ſind wir eben ſo berechtigt wie unſere Vorgänger vor achtzehnhundert Jahren. [62]) Unter dem Baſtion von Sangallo. Die Sache ſpricht dafür, und die Erwähnung in jener Erzählung aus dem Krieg des Porſenna.

den ſchon ſiegenden Feinden in Seite und Rücken geführt hätte [463]): worauf jene ſich faßten, und einen neuen Angriff endlich mit Erfolg ausführten. Nur einem Theil der Etruſker gelang es die Höhe von Montorio wieder zu gewinnen: aber auch dieſe verließen in der Nacht die Feſte und ihr Lager. Vorräthe, die dort gefunden wurden, mögen den Mangel in der Stadt erleichtert haben; hieraus kann die Sage von Porſennas Lager entſtanden ſeyn.

Nach dem Rückzug der Etruſker iſt die Rede von Frieden [64]): und daß die Feindſeligkeiten eingeſtellt waren iſt auch durch die tribuniciſchen Bewegungen wahrſcheinlich, deren Kraft verſchwand wenn die Landleute unter den Fahnen verſammelt ſtanden, und vom Markt fehlten. Es iſt aber doch nur ein Waffenſtillſtand anzunehmen, wohl auf zehn Monate: wie denn auch P. Valerius, der Conſul des nächſten Jahrs (279), die Vejenter und ein Hülfsheer von Sabinern vor den Thoren von Veji beſiegte. Hierauf ward (280) Friede für vierzig Jahre geſchloſſen: und wenn es Grund hat daß die Verſchonung der Landſchaft vorher durch Sold und Lieferungen an die römiſche Armee erkauft war, ſo werden die Bedingungen wohl einigen Erſaz für die Noth des ſehr ſchweren Kriegs gebracht haben. Vielleicht ſind damals die ſieben Pagi wiedergewonnen worden, deren Zurückgabe durch Porſenna als grundlos unverkennbar ſeyn würde, wenn auch in der

[463]) Der Annaliſt, nach welchem Dionyſius ſagt Virginius habe den rechten Flügel geführt, dachte alſo er ſey durch die Stadt gezogen, nach dem Heer des Servilius über den Fluß geſezt, und dann über S. Onofrio und die Höhe vorgegangen. [64]) Nach der Schlacht auf dem Janiculus: urbi cum pace laxior

übrigen Erzählung von jenem Kriege nicht alles bloße Sage wäre: wobey es eben am Tage liegt daß das Andenken wie jene Bezirke eine Zeitlang vom römiſchen Gebiet getrennt waren, hat leidlich gemacht werden ſollen [465].

Den günſtigen Ausgang des Kriegs verdankten die Römer ohne Zweifel dem des Hiero, deſſen Andenken durch den zu Olympia geweihten Helm wie durch Pindars Ode lebt. Veji war an Umfang Rom gleich, gewiß weit reicher, wie ſeine Gebäude ſchöner waren [66]), es konnte Völker zu ſeinen Kriegen werben, und mußte es thun: denn mit eigener Kraft vermochte es nicht ſich gegen Rom zu meſſen, da der Bauer unfrey, die Landſchaft gedrückt und abhold war. Im lezten Feldzug waren dieſe Miethvölker nicht mehr einheimiſch: denn alle Kräfte und Gedanken der Seeſtädte waren auf ihre eigene Sache gerichtet, nachdem ihre Flotte die entſcheidende Niederlage erlitten, wahrſcheinlich bald nach der verlornen Schlacht auf dem Janiculum. Und nicht nur konnten ſie keine Hülfe ſenden: ihre Werber zogen die ledigen Reisläufer an.

Innere Geſchichte vom Untergang der Fabier bis zur erſten Peſt.

Sobald die dringende Gefahr entfernt war, klagten zwey Tribunen den Altconſul T. Menenius an, weil er

annona rediit: Livius II. 52: und im folgenden Jahr: Veiens bellum renatum. daſ. 53.

[465]) Beyde Städte werden im Umfang mit Athen verglichen: Dionyſius II. 54. p. 116. e. IV. 13. p. 219. b. Vejis ſchöne Gebäude: Livius V. 24. [66]) Oben Anm. 205.

die Fabier ohne Hülfe gelaſſen hatte. Der Zweck war nur das Daſeyn der Schuld zu erklären, nicht Rache an Einem Schuldigen zu nehmen für den des Vaters Andenken redete: deshalb ward die Wette auf nur zweytauſend Aſſe geſezt, nicht mehr als die jährliche Löhnung eines Reiters; und eine vielfach größere würden Gentilen und Clienten aufgebracht haben. So weit alſo war die Verurtheilung gleichgültig, und in zerriſſenen Zeiten giebt die welche von einem Gericht ausgeſprochen wird wo der Geiſt der entgegengeſezten Faction herrſcht, bey der eigenen vielmehr Achtung und Anſehen: daher iſt es räthſelhaft daß Menenius Herz durch ſie gebrochen ward: er verbarg ſich in ſeinem Hauſe und ſtarb vor Gram. Aber eben ſo unbegreiflich iſt es daß die Tribunen ihn in einer Sache welche die Rechte ihres Standes nicht berührte, vor deſſen Gericht hätten ziehen können: wohl aber ſehr denkbar daß ſie eine Anklage vor die Curien brachten. Und wenn dieſe den Angeklagten aufopferten, um ſich rein zu waſchen; wenn ſie die Verurtheilung mit gemeinem Leichtſinn nach der Unbedeutendheit der Geldſumme maaßen; — ſo iſt es begreiflich daß Menenius, der viele unter ſeinen Richtern durch Wünſche und Befehle ſchuldiger wiſſen mochte als ſich ſelbſt, dem Schmerz unterlag.

Nun folgten ſich tribuniciſche Anklagen, Jahr auf Jahr. Die nächſte war gegen Servilius gerichtet, weil durch ſeine Verwegenheit am Janiculus Ströhme werthes Bluts gefloſſen wären: von dieſer ward er, wie billig, losgeſprochen: auch hier ſcheint es daß die Curien das Gericht geweſen ſeyn müßen. Aber vor die Gemeinde lud,

ſobald der Friede geſchloſſen war, 281, der Tribun Cn. Genucius die Altconſuln L. Furius und C. Manlius weil ſie ſich ſeiner Aufforderung das Ackergeſez zu vollziehen geweigert hatten: eine Mahnung die unmittelbar veranlaßt geweſen iſt wenn Land durch den Frieden gewonnen war. Als Beleidigter war der plebejiſche Stand in dieſem Fall, nach allgemeinem Völkerrecht[467]), zu richten befugt, und vielleicht hatte darüber noch eine ſpätere Richtung beſtätigend verordnet[68]). Die Ausrede war, das Geſez betreffe ſie nicht: es habe namentlich den unmittelbaren Nachfolgern des Caſſius einen Auftrag ertheilt, deſſen Nichterfüllung dieſe allenfalls zu verantworten gehabt hätten[69]). Auch bey nicht erzürnten Richtern konnte dies kein Gehör finden: und die Buße war wohl nichts geringeres als Aechtung. Genucius hatte vor dem ganzen Volk auf dem Forum geopfert[70]), und ſich verwünſcht daß nichts auf

467) Von der Sage über Tatius Angehörige, bis auf die Erzählung von den jungen Männern die ſich an den Geſandten von Apollonia vergriffen hatten, iſt die römiſche Geſchichte voll von Beyſpielen dieſer Regel; als der nächſte Beleg welcher ſich nur grade anbietet, chronologiſch auf der Mitte zwiſchen jenen beyden, mag Dionyſius V. 50. p. 316. e. dienen. 68) Der Tribun Lätorius, bey Dionyſius IX. 46. p. 606. a., führt als Beyſpiel daß ſich die Patres ſchon bequemt hätten Zugeſtändniße zu machen, an, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ ἐξουσίαν κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων: welches gewiß nicht entſchieden von der angeblich ſchon längſt vorgefallenen Anklage gegen Coriolanus, und dem iciliſchen Geſez zu erklären iſt, und ſo gut wie ebendaſ. die S. 204. Anm. 397. angeführte Erwähnung des veränderten Wahlgeſezes, eine aus der Geſchichte verſchwundne Notiz ſeyn kann. 69) Dionyſius IX. 37. p. 595. d. 70) Ohne Zweifel posito foculo; welcher Ritus noch gegen M. Craſſus angewandt ward.

der Welt ihn von ſeinem Beginnen abbringen ſolle: Einſage vermochte nichts wenn zwey von den Collegen mit ihm einig waren. Offenbar hätte Ausführung des Geſezes alles ausgeglichen: aber es galt für Ehrenſache die Uſurpation um jeden Preis zu behaupten. Seitdem die jüngern Geſchlechter ſich mit den älteren verſöhnt hatten, übertrafen ſie dieſe an Verbitterung gegen die Gemeinde bey weitem: ſo finden wir ſie von nun an bis zum Decemvirat, und vorherrſchend in ihrem Stande: bei ihnen ſuchten und fanden die Angeklagten Beyſtand [471]). In geheimen Zuſammenkünften ward verabredet, was gleich der Strafe eines heimlichen Gerichts Schrecken und Entſezen verbreiten ſollte, während es die Anklage vernichtete.

Mit dem früheſten Morgen des anberaumten Gerichtstags ſtanden die Plebejer auf dem Forum, untermiſcht mit vielen Patriciern und deren Clienten. Sie harrten auf den Ankläger, verwundert, ungeduldig, dann ängſtlich: bis die näher Befreundeten, welche Genucius nach der Sitte vor ſeinem Hauſe verſammelt erwartet hatten, um ihn hinab zum Forum zu begleiten, die entſezliche Botſchaft brachten: er liege todt auf ſeinem Bett. Es war Meuchelmord [72]): darüber muß Livius, den ſeine Vorurtheile gewiß nicht geneigt machten Verbrechen auf jener Seite zu

[471]) Livius II. 54. Circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum. Niemand wird doch glauben daß ſie die Bejahrten verſäumt hätten. Die größere Feindſeligkeit der Minores wird ſich wiederholt zeigen. [72]) Nicht viele Jahre nachher befreyte ſich die oligarchiſche Faction zu Athen durch gleiche Miſſethat von dem beſchwerlichen Ephialtes. Ariſtoteles bey Plutarch Pericl. p. 158. a. Diodor XI. 77.

argwöhnen, das Zeugniß der Annalen ganz einſtimmig gefunden haben: ſonſt hätte er nicht den Hohn und Jubel geſchildert dem ſich die Patricier überlaſſen: auch ſolche die der That fremd geweſen, hätten für mitſchuldig gelten wollen [475]. Ueber die Plebejer kam ein paniſcher Schrekken: ſelbſt wehrlos, erwarteten ſie auf ein Zeichen tauſend Meſſer entblößt zu ſehen, und entflohen; viele aus den Thoren, andre in ihre Bezirke um ſich für das Leben zu wehren. Ein ſolches Blutbad ſchien doch zu gewagt oder zu gräßlich: aber die Conſuln verordneten alsbald eine allgemeine Aushebung, wodurch ſie alle Gegner unter ihre Gewalt zu bringen, die verhaßteſten zu tödten, und eine Revolution auszuführen gedachten. Es wäre ihr Verderben geworden: Empörung gegen die Mörder des unverlezlichen Tribun würde für rechtmäßig gehalten ſeyn: aber die Aushebung hätte vollendet werden können wenn ſie dem Reiz widerſtanden hätten einen einzelnen zu höhnen: denn die Tribunen ſchwiegen kleinmüthig wenn ein Landmann, von den Schergen ergriffen, ihren Beyſtand anrief.

[475]) Livius II. 54. — nec Patres satis moderate ferre laetitiam: adeoque neminem noxae paenitebat, ut etiam insontes fecisse videri vellent: — 55. pessimi exempli victoria. X. 38. p. 665. a. erkennt auch Dionyſius Ermordung: *Γενύκιον, ἐπεὶ φανερῶς οὐχ οἷοί τ᾽ ἦσαν ἀνελεῖν — ἀφανῶς ἀνήρπασαν*: obwohl er im Lauf der Erzählung geſprochen hatte als ob eine wundervolle Fügung des Himmels eingetreten wäre IX. 37. p. 595. e: ja verſichert, es habe ſich keine Spur eines gewaltſamen Todes gezeigt. Wer dies zuerſt ſchrieb dachte an Scipios Tod: wie Livius die eitle Thorheit vorgeſchwebt haben kann womit C. Octavius und Lentulus Spinther nach Cäſars Tode zu den Verſchwornen gerechnet zu werden ſich bemühten.

Volero Publilius hatte als erſter Centurio ausgezeichnet gedient. Er ward aufgerufen als Gemeiner einzutreten: deſſen weigerte er ſich, da ihn niemand einer Schuld zeihen könne: in ſeiner früheren Stelle zu dienen ſey er bereit. Das ward Aufſäzigkeit geſcholten, und den Lictoren befohlen, andern zum Beyſpiel, ihn vor dem Tribunal zu züchtigen. Sie ſuchten ſeine Toga zu faſſen und ihn fortzuſchleppen: aber Volero, ſtark und behende, ſchleuderte ſie von ſich, und entſprang unter einen dichten Haufen. Nun war der Aufſtand da: das Volk zählte ſich und die Lictoren: dieſe, wie ſie die Verſammlungen zerſtreuen ſollten, wurden übermannt und mishandelt: ihre Herren entflohen vom Tribunal in die nahe Curia: die Aushebung ward aufgegeben, und damit war die Ruhe hergeſtellt. Daß die Menge, bis zum Wahnſinn gereizt, ſich von dem guten Genius an der Scheidelinie des Verſöhnbaren aufhalten ließ, und dann gleich zum geſezlichen Gehorſam zurückkehrte, veranlaßte den frommen Glauben der Nachkommen, es ſeyen in der guten alten Zeit die innern Bewegungen nie über die Gränze des Ziemlichen geſtiegen, nie bis zum Blutvergießen: nicht nur überſahen ſie Genucius Ermordung, die Frevelthaten des Cäſo Quinctius; ſie entziehen den Tribunen, und dem Volk das ſich von ihnen leiten ließ, die Achtung welche ihnen gebührt, und ſchenken ſie Tyrannen die weder vor Mord noch vor Meineid zurücktraten.

Für das folgende Jahr (282) ward Publilius zum Tribun der Plebes erwählt. Er verſchmähte es ſeinen eigenen Zwiſt durch Anklage der Conſuln zu rächen: mit

denſelben Anſtrengungen ließen ſich bleibende Vortheile erobern: dieſe bezweckte ſeine Rogation, daß die Tribunen künftig in den Comitien der Tribus ernannt werden ſollten [474]). Hierüber allein zu beſchließen war unſtreitig die Gemeinde vollkommen befugt: vollends ſeitdem die Beſtätigung der Curien aufgehört hatte: es ſtreitig zu machen war ganz ſchamlos von denen welche die Verleihung des Conſulats an ſich geriſſen hatten: und nothwendig war es den Einfluß auszuſchließen welchen der erſte Stand durch ſeine Clienten bey dieſen Wahlen bisher ausübte, da zwey Collegen, die nur durch ſolche Stimmen ernannt ſeyn konnten, ſich ſogar gegen dieſe Rogation erklärten [75]).

Dieſer Widerſpruch hinderte Publilius allerdings nicht ſie zur Abſtimmung zu bringen, weil die Mehrheit der Stimmen im Collegium mit ihm war [76]): und jedermann ſah voraus daß die Willkühr von den Tribus einhellig angenommen werden würde. Dem Beſchluß hätten Senat und Curien eine Einſage entgegenſezen können, ſich weigern die in der nun beliebten Form ernannten Tribunen anzuerkennen: man hätte darüber unterhandelt, und ſich verglichen: aber die Patricier wollten ſich nicht auf dieſen Boden ſtellen: ſie boten alles auf um zu hindern daß die Gemeinde einen Schluß faſſe. Die Obrigkeit und jeder Senator, wo nicht alle Patricier, hatten das Recht

[474]) Ueber den Irrthum daß ſie vorher von den Curien, nicht den Centurien, ernannt worden, ſ. Th. 1. S. 687. ff. — darüber daß die Beſtätigung aufgehört hatte, oben S. 215. [75]) Dionyſius IX. 41. p. 598. c. [76]) Zwey unterſchrieben ſeine Rogation, wodurch er ἐλαττόνων ὄντων τῶν μὴ ταῦτα βουλομένων περιῆν: ebendaſ.

einer tribuniciſchen Rogation welche die ganze Republik betraf, zu widerſprechen: und darin liegt die Urſache daß die Tribunen gegen das Comitium gewandt, wo jene ſtanden, redeten [477]). Darüber konnte wohl zuweilen ohne arge Liſt und abſichtliche Verzögerung die Sonne untergehen: es brachte aber dieſe Stunde den Schluß aller Geſchäfte des Tags, alſo mußte die Verſammlung dann fruchtlos entlaſſen werden. Oft war es darauf angelegt dies herbeyzuführen, und wenn ſich erwarten ließ daß der Tribun die Verhandlung zeitig ſchließen werde, ſo waren die Widerſacher auf Gewaltſamkeit gerüſtet. Sie verbreiteten ſich von ihrer eignen Mahlſtatt, dem Comitium, über das Forum welches den Plebejern angewieſen war; wo die Clienten ſchon unter ihnen ſtanden. Vor der Abmehrung mußten alle die nicht zur Gemeinde gehörten dieſes räumen, damit jede Tribus in dem für ſie durch Seile abgeſchiedenen Raum zuſammentreten konnte: wenn dann die Unberechtigten aufgefordert wurden ſich zu entfernen, womit von den Patriciern nur verlangt ward daß ſie ſich auf die andere Seite der Roſtra verfügen ſollten, ſo wichen ſie nicht; und der Tumult welcher ausbrach wenn man ſie mit Gewalt zu entfernen ſuchte, endigte für den Tag alles geſezliche Verfahren. Es geſchah wohl daß ſie ſich der Stimmtäfelchen bemeiſterten, wodurch das Abmehren unmöglich ward [78]).

[477]) Welches erſt C. Gracchus veränderte: Plutarch Gracch. p. 837. b. [78]) Solche Auftritte mahlt Livius II. 56. III. 11. Er nimmt discedere in der Bedeutung, auseinandertreten: bezieht daher auf die Gemeinde daß die Tribunen populum discedere iubebant; weshalb er in Appius Namen II. 56.

Nun aber ſcheint es, die Tribunen würden wenigſtens am nächſten Comitialtag, deren mehr als die Hälfte des Jahrs waren [479]), wieder aufgenommen haben was unterbrochen war; oft folgten ſich deren viele, und nach einigen ſtürmiſchen wäre, da es den Fürſprechern der Gemeinde an Ausdauer nicht fehlte, der Zweck erreicht, oder der Bürgerkrieg ausgebrochen ſeyn. Da das lezte nicht geſchah, ſo frägt man ſich, wozu der Lärm?

Allein die Dingtage der Plebs und des Populus waren geſchieden wie ihre Mahlſtätten, ihre Feſtſpiele, alles und jedes. Für jene waren es die Nundinen, an denen der Landmann zum Markt hereinkam: dann ſtanden ſie ſich unter einander zu Recht, und hielten gemeinen Rath, wie es ihnen herkömmlich zuſtand, oder der Senat ſie einlud [80]): das war in der urſprünglichen Ordnung des Königs Servius enthalten, und daher brachten die Nachkommen an

ihnen ſogar über ihren eigenen Stand das Imperium abſpricht, weil es mit den höflichen Worten geſchah: si vobis videtur, discedite. Aber es iſt buchſtäblich der Populus zu verſtehen, und discedere bedeutet weggehen.

[479]) Nach Manutius 184. [80]) Dionyſius VII. 58. p. 463. c. ἐν ταύταις (ταῖς ἀγοραῖς, δι᾽ ἡμέραν ἐννάτην) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ᾽ ἀλλήλων ἐλάμβανον, τά τε κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλη ἐπιτρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαβόντες ἐπεκύρουν. Wozu der der Senat einlud — betrifft die ſpätere Zeit nach dem Decemvirat, wo den Conſuln aufgetragen ward mit den Tribunen zu handeln, daß ſie einen Gegenſtand zum Beſchluß der Gemeinde brächten. — Macrobius Saturn. I. 16. (Th. 1. S. 282. Bip.) nach Rutilius: — ut nono die — ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque con-

dieſen Tagen Grabesopfer für ſeine Seele [481]). Hingegen war es an denſelben Tagen verboten dem Populus vorzutragen, und Comitia zu halten [82]): ſo waren ſie für die Bürger Ferien und Nefaſti, für die Gemeinde Geſchäftstage; und nur ſie, die des Populus eben nicht. Dieſen Unterſchied hob das hortenſiſche Geſez auf; kein anderes als dasjenige welches die Plebiſcite den Geſezen gleichſtellte, und eben deshalb: durch daſſelbe wurden die Nundinen dies fasti [83]), und nun auch der Centurien Zuſammenberufung zu Geſezannahme oder Wahl auf die dritte Nundine eingeführt [84]). Da dies alltäglich war, ſo konnten viele Archäologen ſich nicht überreden daß diejenigen Recht

sulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino proposita — facile noscebantur.

[481]) Ebendaſ. nach Geminus und Varro: er führt Caſſius (Hemina) dafür an daß Servius die Nundinen eingeſezt habe. [82]) Ebendaſ. p. 281. Iulius Caesar XVI. auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est cum populo agi, ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse. Man ſieht daß dieſer Cäſar nicht der Dictator war, ſondern ein Antiquar, für den das Ehemalige mehr Realität hatte als das Gegenwärtige. Plinius XVIII. 3. Comitia nundinis habere non licebat: der Zuſaz ne plebs rustica avocaretur, iſt durch Unkenntniß der Verhältniße eingegeben. Feſtus s. v. Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui — eumque nefastum ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. Auch die Patres hatten Geſchäfte auf dem Markt. [83]) Macrobius a. a. O. Demnach fallen allerdings in den erhaltenen Kalendarien dies fasti und Nundinen oft zuſammen. [84]) Es iſt nur eine Prolepſis (Bentley de Phalar. p. 17. 18. ed. L.) daß Livius das Trinundinum in einer Amplification über die Wahl der Decemvirn (III. 35.) anbringt.

haben ſollten welche nach den alten Rechtsbüchern die Unzuläßigkeit der Verhandlungen mit dem Populus an jenen Tagen lehrten: um ſo ſichrer iſt es daß dieſe den Saz dort gefunden haben.

Alſo auf die Nundinen, einen Tag von achten, waren die Verhandlungen der Tribunen beſchränkt [485]); und dieſe mußten an einem Tage beendigt ſeyn [86]). Das heißt, wenn durch irgend einen Umſtand es nicht zu einem Schluß gediehen war, ſo war die Rogation verloren, wie eine Bill die während der Seſſion nicht durch alle Stufen bis zur Sanction gelangt iſt. Wie dieſe in der des folgenden Jahrs, als ob ſie zum erſtenmal eingebracht würde, jeden Schritt vom Anfang her aufs neue geführt werden muß, ſo waren die Tribunen genöthigt ihre Rogation als einen friſchen Antrag, um darüber an den dritten Nundinen zu beſchließen, aufs neue aufzuſtellen [87]). Ob dies ſogleich

485) Daß Livius ſagt, das Geſez welches die Patres zu hindern ſtrebten, per omnes comitiales dies ferebatur, III. 11, iſt Anerkennung daß es nur an beſtimmten Dingtagen geſchehen konnte: die Verwechſlung mit denen des Populus iſt ein gleichgültiger Irrthum. 86) Dionyſius IX. 41. p. 598. b. *τὰς φυλετικὰς (ψηφηφορίας ἔδει) ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν.* 87) Ebendaſ. c. d. Der erſte Tag an dem die publiliſche Rogation an der Ordnung war, verging in unentſchiedenen und leidenſchaftlichen Debatten: *προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν*, ging es nicht beſſer. Ein anderes aber ſind Dingtage, und ein anderes Verſammlungen in denen über die vorgeſchlagene Rogation für und wider geſprochen ward, wie es geſchah da man ſich tagtäglich auf dem Forum fand: dieſe vorbereitenden Beſprechungen, die ſehr ſtürmiſch werden konnten, ſind

geſchehen konnte, oder ſie den nächſten Markttag erwarten mußten: ob das dritte Nundinum die dritte Woche begann oder nach drey verfloßenen Wochen eintrat, wird ſchwerlich entſchieden werden: je weiter die Friſten auseinander lagen, um ſo mehr diente die Störung woran eine erneuerte Rogation ſcheiterte, die Vollendung eines Beſchluſſes zu hintertreiben. Dann unterbrachen die Feldzüge: denn während die Soldaten bey den Fahnen waren können nicht viele Plebejer ſich auf dem Forum eingefunden haben: hingegen blieben alle Clienten daheim, und mit dieſen müßen ihre Patrone denen vom zweyten Stand die in der Stadt wohnten an Zahl weit überlegen geweſen ſeyn.

mit denen in den Büreaux nach den franzöſiſchen Formen zu vergleichen. Eine ſolche iſt eine concio, — wer ihr vorſteht concionem habet, — welches auch Meſſalla von dem agere cum populo, wie die concio vom comitiatus (ich ſeze hinzu vom concilium), unterſcheiden hieß: Gellius XIII. 15. Wenn der Conſul die Gemeinde berief, ſo war es zur Concio: (ihr concilium konnte er nicht halten:) das geſchah mit Drommetenſchall, durch die aeneatores: — die Centurien wurden mit Hörnern berufen, wie jenes im Lager die Soldaten verſammelte, dieſe zum Aufbruch blieſen: ſ. Scaliger zum Feſtus s. v. aeneatores. Jene Drommeter waren die liticines, welches, wie wir jezt wiſſen, der lateiniſche Name für die Centurie iſt welche Dionyſius σαλπιγκταὶ nennt: ihre Trennung von den cornicines oder βυκανισταὶ iſt durch jene Verſchiedenheit begründet. — Eine Concio am Tage vor dem zur Abſtimmung angeſezten war die wo Lätorius die Plebejer auf morgen beſchied: Quirites — crastino die adeste: — aut moriar, aut perferam legem. Ebenſo mit einem kaum ungenau zu nennenden Ausdruck, Dionyſius X. 40. p. 666. a. wo der Tribun Icilius τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν ἀποδείξας τοῖς κατηγόροις τοῦ νόμου, διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν.

Solcherley Hinderniſſe haben die Annahme des publiliſchen Antrags ein volles Jahr hindurch vereitelt, wenn es anders gegründet iſt daß deſſen Urheber um ſein Unternehmen zu vollenden wiedererwählt ward: indeſſen haben die Geſchichtſchreiber dieſe Ereigniſſe ſo verworren aufgefaßt [488]) daß die zweyte Wahl des Volero Publilius auch Belohnung für die eingeführte Beſſerung, und zugleich vom Vertrauen eingegeben ſeyn kann daß er noch mehr für den Stand gewinnen werde. In dieſem zweyten Tribunat, 283, promulgirte er mit C. Lätorius neue Rogationen. Die erſte, welche die Wahl auch der Aedilen an die Tribus übertrug, war für die Patricier gleichgültig, da ihre Jurisdiction ſich unmöglich weiter erſtrecken konnte als auf jene an den Nundinen verhandelten Klagen wo beyde Partheyen zur Gemeinde gehörten [89]). Die zweyte erklärte, daß die Plebes befugt ſey in ihrer abgeſonderten Verſammlung über alle Gegenſtände des gemeinen Wohls zu berathſchlagen und zu beſchließen [90]): nämlich auf den Antrag der Tribunen, nicht auf den eines Unbeamteten aus ihrer Mitte. Damit begann ein neues Leben in der Republik: an die Stelle der ſtummen, nur zu Annahme

[488]) Livius erzählt auch im zweyten Jahr nur vom Wahlgeſez: obgleich er, wie aus II. 60. in fin. erhellt, die Erhebung der comitia tributa nicht ganz überſah. [89]) τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον: Anm. 480. [90]) Zonaras II. p. 26. b. ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων (τῶν εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ. Dionyſius IX. 43. p. 600. b. καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό.

oder Verwerfung berufenen Centurien, traten die bewegten Tribus. Es mag ſeyn daß der Conſul ehe er das Heer zum Abſtimmen auf das Marsfeld führte, eine Concio berief und den Antrag erklärte, aber ſicher durfte dann niemand reden dem er nicht das Wort zugeſtand: und hätten ſich auch hierüber Beſſerungen erlangen laſſen, ſo war, ſo lange die Verfeindung der Stände dauerte, kein Geſez wodurch eine Klage der Plebejer abgeſtellt wäre zu hoffen, wenn es vorher von der Mehrheit eines noch ganz patriciſchen Senats gebilligt ſeyn mußte: ja ein gerechter und wohlwollender Mann, dergleichen unter den Patriciern nicht fehlten, konnte als Conſul nicht einmal den Antrag darauf im Senat machen, da unter zwey Collegen der Verwehrende entſchied [491]): und der Ernannte der Curien ihre Leidenſchaften noch mehr als ihr Intereſſe vertrat.

Noch war freylich der Beſchluß den die Gemeinde alsdann faßte nichts weiter als wie eine Reſolution, wie ſie in England von einer Verſammlung genommen und als Bittſchrift an das Parlament gebracht wird: ein Zweig der Geſezgebung ward das Concilium der Plebejer erſt ſeit dem Jahr 298, als der Senat gegen den Tribun Icilius die Verpflichtung anerkannte ein ſolches Plebiſcit in ausdrückliche Erwägung zu nehmen. Bis dahin konnte es unbeantwortet beſeitigt werden: allein nur die leichtſinnigſten vermochten ſich darüber zu täuſchen daß jene Anerkennung früher oder ſpäter kommen mußte, und die als geſezlich zugeſtandne Befugniß der Tribunen, wie bisher über die Angelegenheiten ihres Standes, ſo nun über die

[491]) Vetantis maior potestas.

der geſammten Republik täglich vor allem Volk zu reden war unter den damaligen Verhältniſſen weit mehr als jezt Einräumung der Preßfreyheit iſt. Daß die Machthaber widerſtrebten, war ihnen nicht zu verdenken; aber die Art und die Wuth ihres Widerſtands waren ſo verkehrt wie ſträflich.

Allerdings war die einſeitige Erklärung jener Befugniß nicht hinreichend um der Plebes ihre Ausübung zu gewähren: damit dieſer nicht als einer aufrühreriſchen Handlung begegnet werde, mußte die Willkühr zu einem Geſez erhoben ſeyn, wie die Richtung auf dem heiligen Berge gefaßt war. Dieſes konnte der Senat unläugbar verweigern; er hatte nur zuzuſehen wie viel ſich mit Widerſtand ausrichten laſſe: es brachte eine ſchlimmere Demüthigung wenn ein allzu heftiger aufgegeben werden mußte. Daß nun die nämliche Parthey welche vor vierzehn Jahren alles mit Schrecken durchſezen konnte, jezt, da doch die Mindern mit ihr vereinigt waren, der Gemeinde nicht gewachſen war, iſt ſehr auffallend: doch die Urſachen dürften wohl zu errathen ſeyn: die Latiner, bedrängt von den äuſſeren Feinden, mochten der Herrſchaft zu Rom keine Völker ſenden können; und indem die Mindern das Uebergewicht in ihrem eigenen Stande an ſich geriſſen hatten mußte ſich hingegen unter den alten Geſchlechtern eine Oppoſition wider die Harten bilden, welche der Gemeinde die Hand reichte. Ohne dieſe Spaltung der Ariſtokratie würden die Freyheiten der Gemeinde im Keim vernichtet oder ihr Sieg blutig und zerſtörend geweſen ſeyn.

Offenbar hatten die Herrſcher ein Bewußtſeyn der Un=

möglichkeit ihr geſezliches Veto geltend zu machen; allein anſtatt ſich den Umſtänden zu fügen waren ſie verblendet genug eben die gefährlichſte Art des Widerſtands zu verſuchen: ſie dachten wieder die Faſſung der Willkühr zu hindern. Deshalb ernannten ſie Appius Claudius zum Conſul: oder vielmehr, wie es der livianiſche Tribun ſagt, zum Büttel der Plebejer [492]): zum Glück, vor allem der Unterdrücker, hatte die freye Wahl der Centurien ihm an T. Quinctius einen beſonnenen und milden Collegen geben können.

Am Vorabend des entſcheidenden Tags hatte Lätorius, ermüdet von dem Gerede, die Gemeinde mit den Worten entlaſſen: Ich weiß nicht zu ſchwazen: aber morgen bringe ich den Beſchluß durch, oder ich laſſe das Leben hier vor euern Augen. Mit der Frühe verſammelten ſich beyde Stände wie zur Schlacht. Als noch einmal hin und wieder geredet war, und Lätorius die Abſtimmung beginnen laſſen ſollte, erhob ſich einer von jenen Auftritten die oben im Allgemeinen geſchildert ſind. Die Patricier, ſehr zahlreich, und von ihren Clienten in großer Menge begleitet, hatten ſich, dichte Haufen bildend, auf dem Forum unter den Plebejern vertheilt. Sie ſpotteten der Mahnung ſich zu entfernen, ſchlugen die Fronboten welche geſandt wurden die

492) Anm. 424. Die Jahre der Conſuln und Tribunen entſprechen ſich ſchon damals nicht: jedes Tribunat fiel in zwey Conſulate; und ſo hatte Lätorius ſeine Rogation ſchon promulgirt ehe die Conſuln für 283 ernannt wurden: welches, wie ſchon bemerkt iſt, die lezte Handlung der abgehenden war. Zu welcher Zeit aber, vor dem Decemvirat, die Tribunen ihr Amt antraten, iſt nicht zu ermitteln.

Widerſpenſtigen mit Gewalt wegzuführen. Appius erhob ſich voll Zorn über die Vermeſſenheit daß man die antaſte denen der Tribun nicht zu gebieten habe: er ſchickte ſeine Lictoren um dieſen zu ergreifen, Lätorius hinwieder die Weibel um den Conſul zu verhaften: die Gemeinde ſtand für ihn auf, die Steckenbündel wurden entriſſen und zerbrochen; die Patricier entflohen; Appius ward von Conſularen [493]) ſträubend in die Curie geführt. T. Quinctius beſchwor die Plebejer Maaß im Sieg zu halten: ſie thaten es: doch zogen ſie auf das Capitol, und beſezten es bewaffnet [94]).

Das iſt nicht zu bezweifeln daß Lätorius ſeinen Schwur erfüllte, und das Plebiſcit beſchloſſen war ehe die Sonne unterging: wir wollen es Dionyſius verzeihen daß er, weil ſich die Genehmigung des Demus für die Zuſtimmung des Senats ausdrücklich gemeldet fand, und ein doppelter Beſchluß des Volks ihm ganz widerſinnig vorkam, ſich beredete, es ſey Quinctius gelungen die Tribunen zu vermögen die Sache dem Senat zu friedlicher Beendigung anheimzuſtellen [95]). Hier iſt nämlich der unglückliche Kreis in den er nie treten kann ohne das Ueberlieferte verkehrt zu ſehen: gradeſo denkt er ſich auch die Verdoppelung der Zahl der Tribunen auf Virginius Bitte vom Senat beliebt, und dann vom Demus beſchloſſen [96]): nur einmal, bey dem terentiliſchen Geſez, erwähnt er, von

[493]) So Livius: bey Dionyſius IX. 48. p. 604. c. vermitteln die *πρεσβύτατοι ἐκ τοῦ συνεδρίου;* beydes verbunden zeigt die Decemprimi, und, wie zumal 293, die weit friedlichere Stimmung der ältern Geſchlechter. [94]) Dionyſius a. a. O. p. 604. d. [95]) Derſ. IX. 49. p. 604. c. [96]) Derſ. X. 30. p. 657. b.

einer ganz beſtimmten Erzählung beherrſcht, die tribuniciſche Beliebung, worauf Senatusconſult und Volksſchluß gegründet worden [497]).

Was ſeine Verwirrung vollendete, war, daß die Berichte über die Ordnung worin Senat und Volk bey einem Geſez eintraten ihm ganz unvereinbar lauteten. Das richtige darüber iſt, daß, als noch Senat und Populus allein ſtanden, dieſer eben ſo wenig als eine griechiſche Ekkleſia, wo die Demokratie nicht auf das Aeuſſerſte geſteigert war, anders als auf einen Antrag des Senats beſchließen konnte: während die Plebs ihre Berathungen ſelbſtändig in ſich begann, welche indeß vor dem hortenſiſchen Geſez ohne Genehmigung der Patres keine Geſeze bildeten: allein in der Folge trat auch in Hinſicht ihrer in manchen Fällen Vorberathung des Senats ein; zuerſt wenn ſie eingeladen wurden Curienbeſchlüße zu beſtätigen, nachher indem ſie die Stelle des alten Populus eingenommen hatten. Wie dieſe Veränderungen im Lauf der Zeit ſich begeben haben, wird die Geſchichte darlegen [98]); hier iſt der Ort zu bemerken daß Dionyſius erſt nachdem er das zweyte Buch geſchrieben die richtige Anſicht, daß die Curien nur über Senatsbeſchlüſſe abzuſtimmen hatten, gefaßt, und nun al-

[497]) Derſ. X. 48. p. 673. a. τὸ πεϱὶ (l. παϱὰ) τῶν δημάϱχων δόγμα πϱοεβούλευσαν. Dann Senatusconſult und Geſez, 52. p. 676. d. [98]) Da der Ort dies zu thun noch fern liegt, bemerke ich vorläufig daß in den lezten Jahrhunderten der Republik ein Beſchluß der Hoheitsrechte betraf ganz unabhängig vom Senat war: hingegen kein Plebiſcit was die Verwaltung anging anders als auf einen Senatsbeſchluß gefaßt werden konnte. Vgl. Livius XXXVIII. 36.

lerdings höchſt beſtimmt ausgeſprochen hat[499]: am Anfang ſeiner Ausarbeitung hatte er grade umgekehrt gemeynt, urſprünglich wären die Beſchlüße des Volks in den Curien vorangegangen, dann zur Beſtätigung an den Senat gebracht; das Gegentheil ſey Neuerung [500]. Er dachte ſich Roms Verfaßung begonnen mit einer königlichen Demokratie, und die Curien als demokratiſch; Ariſtokratie durch die Centurien eingeführt; ganz mit dem nämlichen Irrthum wonach die Verfaſſung der italiäniſchen Städte im elften Jahrhundert als rein demokratiſch betrachtet wird, weil nur von den Geſchlechtern die Rede iſt und dieſe dem Anſehen nach Gleiche ſind: er überträgt auf die Könige und die Curien was von Tribunen und der Plebes gilt. Wie er nun aber nachher jene Einſicht erlangt hatte, ſo erdachte er, als den eigentlichen Anſtoß bey den Rogationen der Tribunen, daß dieſe ſich angemaßt hätten ſie ohne Vorberathung des Senats an das Volk zu bringen: oftmals ſey gegen die Sache nichts einzuwenden geweſen, nur hätte darauf gehalten werden müßen daß jene ſich in die geſezmäßige Form bequemten; welches denn auch der Feſtigkeit der Väter mit Lätorius und Virginius gelungen ſey.

In ſolchen Irrthümern verſtrickt, konnte er in dem Demus an deſſen Beſtätigung das Senatusconſult ging,

499) Anm. 393. 500) Dionyſius II. 14. p. 87. d. ὅ τι ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις (über Wahlen, Geſeze, Krieg) τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ᾽ ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.

wie bey den Uſurpationen der Wahl ſeit 269, nichts anders als die Centurien ſehen; und in der That nennt er dieſe ausdrücklich als die Verſammlung welche das iciliſche Geſez angenommen habe. Allein er ſelbſt reicht uns die Mittel den Irrthum zu überführen, indem er hinzuſezt, es wären dieſe Comitien vor den Pontifices, Augures, und zwey Flamines gehalten [501]): es war aber die Gegenwart jener Prieſter bey denen der Curien weſentlich und unentbehrlich [2]); mit den Centurien hatten die Pontifices ſo wenig zu ſchaffen als die Flamines. Gefehlt können die Curien eben bey jenem Geſez nicht haben, da es unter den beſchwornen Verträgen der Stände genannt wird: alſo würden ſie beſtätigend für den Beſchluß der Centurien zugetreten ſeyn, welches auch, bis der Dictator Publilius ſie beſeitigte, bey jedem Centuriengeſez geſchehen mußte. Darnach aber wäre die Einmiſchung der Centurien die unnöthigſte Aufhäufung von Weitläuftigkeiten geweſen, indem die Suffragia in den Curien, plebejiſche Ritter und Gemeine in den Tribus ſtimmten. Geſez war was der Populus beſchloſſen hatte [3]): die damaligen Machthaber konnten auf nichts weniger Werth legen als darauf, den Comitiat der Centurien in Anſehen zu erhalten.

[501]) Derſ. X. 32. p. 569. b. ἱεροφαντῶν τε παρόντων, καὶ οἰωνοσκόπων, καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν (Th. 1. S. 336.), καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς. [2]) Das Concilium der Curien ward gehalten τῶν ἱερῶν (l. ἱεροφαντῶν) καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων: IX. 41. p. 598. b. Gellius V. 19. Comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellantur: die von denen er hier redet waren Schattenbilder, aber doch Bilder der alten. [3]) Lex est quod populus supremum iusserit.

Mit mehr Schein möchte ſich die Meynung darſtellen daß, mit Ausnahme eines eigenthümlichen Falls wie das iciliſche Geſez, Dionyſius das Verhältniß des Senats und Demus ſich nur umgeſtellt gedacht habe, und es für die Beſtätigung eines dazu geeigneten Plebiſcits auf den Senat allein angekommen, nur dieſer unter den Patres zu verſtehen ſey, deren Veto der Dictator Publilius und das mäniſche Geſez in einen leeren Schein verwandelten. Unläugbar hat Livius ſich dies ſo gedacht als er, ohne einige Bekanntſchaft mit der Sprache des alten Staatsrechts, ſeine Geſchichte zu ſchreiben begann [504]): wie ihn aber damals der tägliche Redebrauch ſeiner Zeit beherrſchte, welcher die Patricier, an deren Daſeyn man ſehr ſelten erinnert ward, niemals mehr Patres nannte, ſondern nur den Senat; — ſo nahm er nachher, da er die Annaliſten im Fortſchreiten der Arbeit vor ſich haben mußte, und kennen lernte, den ihrigen an; ſezt unzweydeutig das Wort Patres für den patriciſchen Stand [5]), ja unterſcheidet ausdrücklich die Patres als Räth und Burger vom Senat, der ihnen einen

[504]) In der Erzählung von Numas Wahl I. 17. Die Patres ſind hundert, dieſe beſchließen ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset si Patres auctores fierent. Hodieque — usurpatur idem ius, vi ademta: — in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt. Hingegen ſcheint kein Grund zu ſeyn anzunehmen daß Cicero unter den Patres als comitiorum reprehensores — Planc. 3. (8.), auctores — de re p. II. 32. nicht die Patricier verſtanden habe, obgleich er in den leges den Senat ſo nennt. In der zweyten Stelle wird vielmehr das Beſtätigungsrecht, als entſcheidend ad obtinendam potentiam nobilium, neben die Gewalt des Senats geſtellt.

[5]) Nur einige ſchlagende Beyſpiele: II. 42. uno animo Patres ac plebes — Volscos et Aequos pugna vicere. ibid.

Beſchluß zuſendet [506]): wie er auch anſtatt der Patres den Populus nennt [7]). Hieher gehört auch die Beſtätigung von Numas Wahl durch die Patricier bey Dionyſius [8]), weil er die Curien auch hier ausdrücklich für die Plebs anſieht, jene Wahl für ein Plebiſcit. Ich habe ſchon bemerkt daß die Zuſtimmung der Curien freylich, der Regel nach, nur eine bloße Förmlichkeit ſeyn konnte, ſo lange die Senatoren Ausſchüße jener waren, — um ſo weniger wird ſie aber, höchſt dringende Fälle ausgenommen, wie ſie ſich vorzüglich bey Verleihung der Dictatur ereigneten, unterlaſſen, ſondern dem alten Recht genügt ſeyn, wonach bey Geſezgebung, Wahlen, Krieg und Frieden vom geſammten Populus entſchieden ward. Nachher, als der

45. Omnium illo die, qua Patrum qua plebis, eximia virtus fuit. IV. 1. connubium Patrum ac plebis. VI. extr. ut duoviros aediles e Patribus rogaret Dictator.

[506]) IV. 8. mentio illata ab Senatu est: — Patres rem laeti accepere, et tribuni haud sane tetendere. Ueber dieſe Stelle ſchleichen alle hinweg auſſer Pighius und Drakenborch, welche den vermeynten Widerſinn mit leichtfertigen Aenderungen angreifen. Livius redet von einem Beſchluß des Senats und der Curien, dem die Gemeinde beytritt. [7]) IV. 51. a plebe, consensu populi, consulibus negotium mandatur. — Bey Ampelius, c. 48. werden ſo die patres ſtatt des populus genannt: comitia dicuntur — quod patres et classes ad suffragia vocantur, creandorum magistratuum vel sacerdotum causa: worauf es heißt: si translatitium sit et solitum (eine Formalität) de quo populus, curiatis transigitur; si amplius tributis. Dieſes und die beyden folgenden Kapitel ſind aus einem Buch übertragen welches geſchrieben iſt als Rom noch unter den Conſuln, und Maſſilia in ſeiner eigenthümlichen ariſtokratiſchen Verfaßung frey war. [8]) Dionyſius II. 60. p. 121. e. τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει.

Senat gemiſcht war, ward es anders; der Lebenstrieb, welcher Verfaſſungen ſtillſchweigend dem Bedürfniß der Erhaltung aneignet, vermehrte den Einfluß des Senats auf die Plebiſcite; und das Beſtreben der Tribunen die Senatoren auf ſolche die ſie misbilligen mußten zu vereiden, iſt ein Anerkenntniß des Rechts der Patres conſcripti anſtatt der Patres alter Zeiten ein Veto einzulegen; ſo wie der Beſchluß wodurch die Geſeze des M. Druſus abgeſchafft wurden auf dieſem nämlichen Recht beruht.

Auch dieſesmal entſchied der Senat. Der Abgrund lag offen, und die halsſtarrigſten waren erſchrocken: ſtillſchweigend ward die Rogation als Geſez genehmigt [509]. Leichtſinnige mochten ſich täuſchen, unter günſtigen Umſtänden werde ſich auch dies zurücknehmen laſſen: Einſichtige erkannten daß mehr aufgegeben werde als auf dem heiligen Berge [10]: die Folgen und Entwicklungen, völlige Theilnahme der Gemeinde an der geſezgebenden Gewalt, würden ſich nicht abwehren laſſen. Was eingeführt ward, konnte kein bleibender Zuſtand werden: Ruhe lag fern; aber Leben und Ausbildung waren erwacht. Von den Männern denen die Republik, nicht ihr Stand allein, die Wohlthat verdankte, iſt weiter die Rede nicht: kein Amt wodurch ihr Name hätte in der Geſchichte vorkommen können war ihnen zugänglich.

Appius verwarf den Frieden. Voll tiefer Verachtung für die welche ihn aufgefordert hatten dem Haß für den ganzen Stand zu trozen, und dann feigherzig verließen,

[509]) lex silentio perfertur: Livius. [10]) graviores accipi leges quam in sacro monte acceptae sint. derſ.

glühte er von Verlangen ſich an den Geringgeſchätzten zu rächen, die ihn gedemüthigt hatten. War das geſchehen, ſo war es ihm recht umzukommen, ſelbſt im Aufruhr: das Leben war ihm geſchändet, und die Tröſtungen der Thoren erhöhten ſeine Erbitterung.

Es müßen die Bundesgenoſſen damals dringende Mahnungen erlaſſen haben um Hülfe gegen Volſker und Aequer; wäre nicht die römiſche Treue verpflichtet geweſen, nimmermehr hätten die Tribunen zugegeben daß Appius ein Heer aushebe und befehlige: wer konnte zweifeln daß er wüthen werde? Ueberdies war er nicht nur aufgedrungen durch die Curien: die Plebejer in den Centurien hatten ſich geweigert ihn anzuerkennen [511]). Ihm aber lag nichts daran das immer weitere Vordringen der Feinde aufzuhalten, nichts am Triumph. Ein gräßlicher Wettſtreit erhob ſich: des Conſuls Sinn war nur darauf geſtellt wie er die Fußknechte durch unleidliche Gebote und willkührliche Beſchwerden zur Verzweiflung treiben könne: die Soldaten ſannen, wie ſie ihn fühlen ließen daß alle ſeine Wütherey ſie nicht zu beugen vermöge; tödten und foltern könne er: er ſey doch ihr Spott.

So lautete, als es zur Schlacht kommen ſollte, das Gerücht ſehr glaublich, ſie ſeyen verrathen: einverſtanden mit dem Feind, habe der Conſul die Cohorten ſo aufgeſtellt daß kein Mann entkommen ſolle [12]). Die Reihen löſten ſich auf, alles floh dem Lager zu, wohin die Vol=

[511]) Anm. 426. [12]) Ueber ſolchen Verrath ſ. oben S. 230. und weiter unten die Sage von L. Siccius. — Ob Erklärungen des Geſchehenen, wie dieſe und die bald nachher gegebene, einem alten Erzähler oder uns in den Sinn kommen iſt gleichgültig.

ſker verfolgten, aber den Wall nicht angriffen, alſo daß Muße war das Heer zur Verſammlung zu fordern. Dorthin mußten die Soldaten unbewaffnet kommen; und ſie erwarteten es ſey die Abſicht ſie dann, wie es von Tullus Hoſtilius und den Albanern erzählt ward [515]), von Bewaffneten umringen zu laſſen; aber zu einem viel blutigeren Gericht. Appius hatte dazu die Bundesgenoſſen, welche ſicher allemal bereit, ja ſchadenfroh, der Herrſchaft ſtarke Hand liehen, und die patriciſchen Ritter: ohne ſolche Macht hätte kein Raſender eine Verfolgung verſucht wie er ſie trieb: Heilige, die ſich des Eids wegen ohne Sträuben zur Schlachtbank hätten führen laſſen, waren die Lanzknechte auch nicht. Sie weigerten ſich alſo die Waffen abzulegen; die Befehlshaber wußten daß das erſte beleidigende Wort aus dem Munde des Tyrannen dieſe gegen ihn wenden würde, und endlich bewogen ſie ihn die Concio abſagen zu laſſen. Dafür erging der Befehl mit der erſten Frühe zum Rückzug aufzubrechen. Als aber, anſtatt dieſen ſchweigend anzutreten, zum Marſch geblaſen ward, erwachte neuer Verdacht, es werde den Volſkern ein Zeichen gegeben die Straße einzunehmen und in die fortziehende Colonne zu fallen: da nun die Nachhut ſich würklich angegriffen fand, ergriff ein paniſcher Schrecken das ganze Fußvolk. Waffen und Fahnen wurden weggeworfen, die Fliehenden traten ihre Vordermänner nieder; erſt auf römiſchem Boden ſammelten ſich die, ſo den Verfolgenden entkommen waren. Hier hielt der Conſul ein Gericht, deſſen Vollſtreckung jene fremde Hülfe, die Waffenloſigkeit

[515]) Und Scipio der Große es nach der Empörung am Sucro that.

der Schuldigen, auch wohl ihr Bewußtſeyn die Majeſtät der Republik verlezt zu haben, möglich machten. Die Hauptleute und deren Vertreter, ſo viele nicht bey ihren Fahnen geblieben waren, und von den Gemeinen der zehnte Mann, wurden umgebracht.

Was Appius vorausſehen mußte als er ſich an dem Schauſpiel lezte, geſchah: als das Jahr um war, (284), klagten ihn die Tribunen vor der Gemeinde auf den Tod an. Umſonſt hatten die Patricier L. Valerius, einen von Caſſius Richtern, zum Conſulat erhoben; er wagte nichts für den Schuldigen: Begnadigung hätte nach ſolcher That keine Demuth erlangen können, und für den Stolzen wäre das ſchnöde Leben, als Geſchenk dargeboten, ein Ekel geweſen. Er ſchalt und verhöhnte die Tribunen, die Verſammlung fürchtete ihn wie in den Tagen ſeiner Macht: die von ſeiner Faction zitterten für ſich ſelbſt. Es war nicht der Wille ſeiner Ankläger daß das Leben deſſen den Gott gezeichnet hatte dem Henker verfallen ſeyn ſolle: ſie verſchoben den Gerichtstag damit er ſein Haus beſtellen, und ſich der Hinrichtung entziehen möge. Die Religion der Römer verdammte den Selbſtmörder, und verſagte ihm ehrliches Begräbniß und Todtenfeyer [514]): daher geſtanden wenigſtens die Nachkommen nicht daß Appius freywillig ſein Leben geendigt habe, welches die Griechen nach ihrer Sitte gar nicht in Zweifel zogen [15]): hat ihn nicht würklich ein erwünſchtes Schickſal befreyt, ſo hat die raſche

514) Feſtus im Ausz. s. v. carnificis loco, und Scaligers Anm. — Der Selbſtmörder ward unehrlich geachtet, gleich dem Büttel.

15) Dionyſius IX. 54. p. 610. c. Zonaras II. p. 26. b. Livius aber ſagt, morbo moritur.

That verborgen werden können, da ſeine Leiche mit den herkömmlichen Ehren beſtattet ward, ohne daß die Gedächtnißrede gehindert wäre.

In demſelben Jahr empfahl der Conſul Tib. Aemilius im Senat vergebens die Vollziehung des Ackergeſezes [516]; eben ſo fruchtlos forderten die Tribunen ſie im folgenden, 285. Einen ſchweren Ausbruch der Erbitterung hinderten die Kriegsläufte: ſie müßte aber bis zur äußerſten Verblendung geſtiegen ſeyn, wenn es Grund hätte daß die Plebejer an der Conſulwahl für 286 Theil zu nehmen ſich geweigert, daher die Patricier durch ihre Clienten zu der Stelle ernannt hätten deren Verleihung den Centurien freyſtand. Denn dies, oder daß die Patricier ſich wieder die Ernennung auch der zweyten Stelle angemaaßt hätten, iſt der Sinn von Livius Bericht [17]: dem doch wahrſcheinlich nur die Erwähnung zum Grunde liegt daß der von den Curien ernannte Conſul auch dieſesmal eine Scheinbeſtätigung durch die Clienten erhalten habe, weil die Plebejer ſie verweigert hätten [18]: ſonſt würden ſich dieſe aus übler Laune ſelbſt gezüchtigt haben. Ein glänzender Feldzug, die Uebergabe von Antium, ſtimmte die Gemüther verſöhnlicher: Tib. Aemilius, für 287 wieder erwählt,

516) Vgl. Livius III. 1. mit Dionyſius lang ausgeſponnener Erzählung IX. 51. p. 606. e. ff. wo die Einmiſchung des Collegen L. Valerius freylich wenig Glauben finden kann. 17) Per Patres clientesque Patrum consules creati, Livius II. 64. Aber der eine von den ernannten Conſuln iſt T. Quinctius, der populäre vom Jahr 283: und Dionyſius, bey dem Ereigniſſe dieſer Art, obwohl nach ſeiner Anſicht aufgefaßt, nie fehlen, bemerkt gar nichts bey dieſer Wahl. 18) Anm. 426.

mahnte wiederholt um das caſſiſche Geſez, und vielleicht nicht fruchtlos. Zwar die Colonie nach Antium half den Klagen der Gemeinde nicht ab: vielmehr konnten ſie nur noch mehr durch eine Maasregel gereizt werden welche nur für die Bürgerſchaft ſorgte; denn obwohl die dreyhundert Geſchlechter nicht mehr vollzählig waren, ſo daß, wie urſprünglich, von jedem ein Mann in die Colonie gezogen wäre, ſo ſind doch gewiß noch zehn aus jeder Curie, und niemand wer ſich nicht in einer befand, nach Antium geſandt [519]); und die Colonie ſchüzte unzweifelhaft ein von Patriciern in Beſiz genommenes Gemeinland. Auch 312 forderten die Tribunen nach der Gründung der Colonie Ardea eine Ackertheilung. Aber daß während der fünf und zwanzig Jahre, welche damals ſeit Aemilius zweytem Conſulat verfloſſen waren, die agrariſchen Forderungen verſtummt ſind [20]), welches ſeit Caſſius Tode, die Zeit der vejentiſchen Kriegsnoth ausgenommen, Jahr für Jahr ſich erneuert hatten, kann, wofern nicht die bald hernach eingebrochene Unglückszeit das Feld, um welches beyde Stände ſtritten, der Republik völlig entriſſen hat, nur dadurch erklärt werden daß jener Conſul, zwar nicht die redliche Ausführung des Geſezes, aber doch irgend ein leidliches Abkommen für die Gemeinde erlangt hätte.

Auch Dio hatte in dieſem Zeitraum die annaliſtiſche Ordnung verlaſſen, und die innern Bewegungen noch meh-

[519]) S. 55. Anm. 94. [20]) Bey Livius durchaus: und wenn bey Dionyſius ein einziges Mal, 299. (X. 35. p. 662. a.) neben den Rogationen über die Geſezreform auch das agrariſche Geſez wieder vorkommt, ſo darf das nur für einen Zuſaz gelten, womit er oder ein Annaliſt vor ihm verſäumtes zu ergänzen glaubten.

rerer Jahre zuſammengefaßt; daher würde es, wenn auch ſein Bericht vollſtändig erhalten wäre, nicht gewiß ſeyn daß er beſtimmt der Meynung geweſen, die Befugniß ſich über eine durch die Conſuln ausgeſprochene Multa an die Bürgerſchaft zu berufen ſey gleichzeitig mit den pub-liliſchen Geſezen verfügt worden [521]). Unzweifelhaft aber iſt es daß er dieſes Recht auf die Plebejer bezog; irrig: denn dieſe konnten gewiß von dem Populus als Stand keinen Glimpf und Schuz erwarten; und der erſte Schritt um ſie gegen Misbrauch der hohen obrigkeitlichen Gewalt zu ſchüzen mußte ſeyn den Brüchten Maaß und Ziel zu ſezen, welches erſt durch die Conſuln Tarpeius und Ater-nius geſchah. Für die Patricier beſtand das ſchon ſeit Publicolas Zeiten [22]): alſo iſt dieſen damals als Vorrecht dieſelbe Gewähr wider unbillige Geldſtrafen ertheilt worden welches gegen Leibesſtrafen beyden Ständen in der Stadt, dem erſten wohl auch ſchon im Felde, gegeben war, obwohl den Plebejern ſchlecht gehalten ward. Dio vergaß daß das Volk, als es keinen privilegirten Stand mehr gab, von dem hortenſiſchen Geſez an, die Gewalt der Regierung fort-ſchreitend minderte, und daß die Patricier für ſich die nämlichen Urſachen hatten darnach zu ſtreben als ſie ſelbſt

[521]) Zonaras II. p. 26. c. *κἄν τις ἐπ᾽ αἰτίᾳ τινι παρὰ τῶν στρα-τηγῶν προστιμωθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.* Die ebendaſelbſt erwähnte Vermehrung der Zahl der Tribunen iſt wohl nicht die Verdoppelung, ſondern die von zwey auf fünf, welche nach Piſos Meynung Folge des publili-ſchen Geſezes geweſen wäre: Livius II. 58. Beſtimmt nahm Dio erſt ſpätere Vergößerung der anfänglichen Zahl eines Paars an: Zonaras p. 22. g. [22]) Zwey Schaafe und fünf Rinder: Plutarch Public. p. 103. a.

noch über ihre Vorrechte mit der Gemeinde ſtritten. So beſchränkte zu Baſel der große Rath die Macht des kleinen mit Hülfe der Bürgerſchaft, vereinigte ſich dann mit jenem gegen dieſe, und alle drey Gewalten würden zuſammen getreten ſeyn wenn die Landſchaft beſſere Rechte gefordert hätte.

Als tribuniciſch hätte er hier das Geſez anführen ſollen welches den Tribun berechtigte jeden der ſeine Vorträge an die Gemeinde ſtöre vor ihr Gericht zu ſtellen, denſelben zu nöthigen ſein Erſcheinen ſo zu verbürgen wie er es vorſchreibe: thäte der Angeklagte dies nicht, ſo ſolle ſein Leben und ſein Eigenthum verfallen ſeyn [523]). In der Würklichkeit war hiernach die Strafe allemal eine Geldbuße, da der Angeklagte nicht verhaftet ward; allein ohne Zweifel lautete die Klage ſobald das Vergehen ſchwer war, wie gegen Cäſo Quinctius, auf den Tod, indem dieſer dem gedroht war der ſich nicht verbürgte.

Dieſes Geſez kann nicht älter ſeyn als das publiliſche, vor welchem überall keines aus einer Rogation der Tribunen entſtehen konnte: es iſt eine nothwendige Vollendung ihres Rechts, alles vor der Concio zu verhandeln. Es wird einem Tribun Sp. Icilius zugeſchrieben [24]): dieſer Name kommt ſelbfünfte unter den erſten vor welche durch die Tribus erwählt worden [25]): ich zweifle nicht daß es der nämliche, und das Geſez im Jahr 284 verordnet iſt. Die Aedilen welche damals waren werden auch genannt, Sicinius und L. Brutus [26]): ich habe ſchon wiederholt

[523]) Dionyſius VII. 17. p. 431. e. [24]) Derſ. VII. 14. p. 428. e. [25]) Livius II. 58. [26]) Dionyſius a. a. O.

bemerkt daß ſolche Nennungen vorkommen wo die Aemter verändert ſind; daher leſen wir im Jahr 283 die Namen der fünf Tribunen: es war dieſelbe Veranlaßung die Aedilen zu nennen; deren Einmiſchung in die Verhandlung übrigens eine ſchlechte Erfindung ſpäter Annaliſten, wie die ganze Erzählung in ihren Händen verdorben iſt. Doch findet ſich darin noch eine Spur von der Beſtätigung der Rogation durch die Curien, wodurch ſie Geſez war [527]). Nach Appius Tode waren die Gemüther eingeſchreckt, und der Augenblick günſtig.

Wie klar nun auch der Zuſammenhang dieſes Geſezes mit jener Zeit vor Augen liegt, iſt es dennoch um mehr als zwanzig Jahre zu hoch hinauf geſezt: fortgeſchleppt durch die Sage von Coriolanus, indem der Urheber des Geſezes, Icilius, bey der Anklage gegen ihn als Aedilis vorkommt [28]). Ich ſehe keine Urſache dieſe Erwähnung zu verwerfen; ſie gilt mir vielmehr als ein triftiger Grund Coriolanus Verurtheilung beſtimmt um die Mitte der achtziger Jahre des dritten Jahrhunderts zu ſezen, und der Sage, welche ſich bey ihrer Aufnahme in die Chroniken um ſo manches Jahr verirrt hat, eine Stelle anzuweiſen wo ſie, anſtatt gegen Evidenz und Glaublichkeit unvereinbar zu verſtoßen, mit der überlieferten Geſchichte ſo vollkommen übereinſtimmt wie es für eine ausgebildete mög-

[527]) In der Erwähnung des Vulcanal bey dem Vortrag an das Volk: VII. 17. p. 431. c. — welcher Ort das Comitium und die Vorträge an die Curien anging: von wo der Decemvir Appius zu ihnen redet: Dionyſius XI. 39. p. 719. b. Vgl. Th. 1. Anm. 1343. [28]) Nach Sylburgs unzweifelhafter Emendation, VII. 26. p. 438. b. In den Anzeichnungen der Rechtsbücher

lich iſt, wo der hiſtoriſche Bericht eben ſo ſpurlos aus den älteſten Annalen vertilgt war wie der von der Hinrichtung der neun Verſchwörer; obwohl von Coriolanus Handel einige Erwähnung auch in den Rechtsbüchern übrig geblieben zu ſeyn ſcheint.

Ich werde dieſe Sage, ſoweit ihre ächten Züge ſich entdecken laſſen, erzählen; die Ausbildungen der Rhetorik, welche ſich nirgends breiter gemacht hat, ſtillſchweigend beſeitigen [529]; die Beziehungen auf die unzweifelhafte Geſchichte darlegen: was Gedicht iſt, was nicht gegründet ſeyn kann, bezeichnen.

Die Sage von Coriolanus.

Cnäus [30]) Marcius war mit dem Lager vor Corioli als die Volſker von Antium kamen die Stadt zu entſezen.

über dieſen Prozeß werden, auſſer dieſem Icilius, L. Brutus und M. Decius vorgekommen ſeyn, welche Dionyſius, um die Erzählung von der Seceſſion zu beleben, auch bey derſelben auftreten läßt. Es konnte ja nicht fehlen, dachte er, daß die, welche zwey Jahre nachher im Amt ſtehen, damals ſich bemerkt machten.

[529]) Durch dieſe iſt Dionyſius Erzählung unerträglich ausgeſponnen, und das Schlechteſte in ſeinem ganzen Werk: dennoch hat er Weſentlichkeiten der alten Sage aufbewahrt welche in Livius bündiger und vortrefflicher Schilderung fehlen. Plutarch hat Dionyſius nachgeſchrieben; doch ſo daß er hinzugefügt was ſich noch ſonſt auftreiben ließ. — Citationen ſind hier nur angemeſſen wo eine Darſtellung Eigenthümlichkeiten darbietet die nicht junge Ausbildung ſind. [30]) Ueber die Verſchiedenheit des Eigennamens ſ. Duker zu Florus I. 11, und die Intpp. zur Epitome des Livius II. Caius beruht im Grunde allein auf Dionyſius, denn Plutarch tritt nur in deſſen Fußſtapfen; für Cnäus erklä-

Während ſie mit den römiſchen Völkern ſtritten, fielen die Belagerten aus der Stadt: Marcius widerſtand dieſen, und da ſie ſich wandten, drang er mit ihnen durch das Thor, und gewann den Ort. Das Jammergeſchrey der Wehrloſen, und die auflodernde Flamme verkündete den Heeren die Entſcheidung, und die Antiater wichen von der zweckloſen Schlacht. Beyde Siege des nämlichen Tags verdankte Rom dem Coriolanus; welchen Beynamen die Meynung der Nachkommen von jener Eroberung ableitete: von der Zeit an war ſein Anſehen groß vor dem Senat und den Bürgern, aber ſein Hochmuth beleidigte die Gemeinde. Als einſt die Tribunen den Conſuln gewehrt hatten Kriegsvolk auszuheben, bot er ſeine eigenen Hörigen auf, und lud Freywillige ein; mit dieſen fiel er in die Landſchaft der Antiater, gewann große Beute, und theilte ſie unter ſein Gefolge. So fürchteten ihn die Plebejer, und verweigerten ihm das Conſulat [531]): darüber zürnte er unverſöhnlich.

Darnach begab es ſich daß Hungersnoth herrſchte: viele von der Gemeinde verkauften ſich mit ihren Kindern, andere ſtürzten ſich in den Fluß, manche wanderten in die Fremde: die Geſchlechter litten nicht, und verſorgten auch ihre Hörigen. Endlich kam Getreide über das Meer aus Sicilien; ein Theil gekauft, ein Theil Gabe des griechiſchen Königs: da rathſchlagten ſie im Senat ob es der

ren ſich, nebſt Dio, überwiegend die livianiſchen Handſchriften, und eigentlich iſt es in den lateiniſchen Autoren bloß durch kritiſche Willkühr verdrängt.

531) στρατηγῆσαι σπεύδων καὶ μὴ τελεσθείς, Zonaras II. p. 24. c. Dio exc. de sent. p. 147. c. — Plutarch Coriol. p. 119. f. seq.

Gemeinde umſonſt gereicht, oder verkauft werden ſolle: Coriolanus rieth die Vorräthe verſchloſſen zu halten, wofern ſie nicht dem Tribunat entſagten. Das ward laut, und der Grimm des Volks entbrannte: der Schuldige wäre zerriſſen worden, wenn die Tribunen ihn nicht vor das Gericht der Tribus geladen hätten; ſo war er frey unter dem gemeinen Frieden bis zum dritten Markttag. Er ſelbſt trozte und höhnte: Vettern und Blutsfreunde flehten um ſeine Begnadigung: mancher ließ ſein Herz erweichen, manchen jammerten die ritterlichen Thaten: neun Tribus erließen die Strafe, zwölf ſprachen die Verurtheilung aus.

Coriolanus wandte ſich nach Antium, zu ſeinem Gaſtfreund, Attius Tullius, dem König der Volſker, um dort als Municeps im Exilium zu leben. Er verhieß ihnen ſeinen Arm gegen die Römer, und ſie verliehen ihm die höchſten Bürgerrechte, Siz im Rath jeder Stadt [532]), und ernannten ihn zum Feldherrn. Zuerſt erſchien er vor Circeji: die Tyrrhener öffneten ihre Thore, die römiſchen Colonen mußten weichen: Volſker nahmen ihre Stellen ein, die Einheimiſchen blieben unbeeinträchtigt [33]). Im nächſten Feldzug überzog er die latiniſchen Orte zwiſchen der See und der nachmaligen appiſchen Straße: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla: jede Stadt vor der er erſchien ward überwältigt, oder ergab ſich: auch Lavinium, die heilige Stadt der Latiner. Dann führte er ſein Heer gegen die Städte an der Latina, auf

[532]) *βουλῆς μετουσίαν ἐν ἁπάσῃ πόλει, καὶ ἀρχὰς ἐξεῖναι πανταχόσε μετιέναι, καὶ τῶν ἄλλων ὁπόσα τιμιώτατα ἦν παρ᾽ ἑαυτοῖς μετέχειν.* Dionyſius VIII. 9. p. 487. d. [33]) S. 123. Anm. 224.

den Queerwegen welche ſie nachher mit der Appia verbanden, und das latiniſche Land durchſchneiden [534]): dort fielen Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum vor ſeinen Waffen [35]): das geſammte Latium ſchloß ſich ihm an [36]). Da waren die Römer ohne einigen Genoſſen in der weiten Welt, und unter ſich voll Argwohn und Zorn, neben dem alten Hader; die Patres warfen den Plebejern vor, daß ſie Coriolanus gezwungen hätten dem Vaterland feind zu werden, die Plebejer jenen daß ſie ihm Vorſchub thäten und verriethen. Er nahm ſein Lager wo die Marrana die latiniſche Straße durchſchneidet, fünf Millien von der Porta Capena [37]), wo die Horatier mit den Curiatiern gekämpft hatten, wo der Umgang der Ambarvalien gehal-

[534]) Das iſt einfach die Bedeutung von transversi limites oder tramites. [35]) Ueber die Unvereinbarkeit der Berichte bey Dionyſius und Livius ſ. Anm. 198. S. 108. In jenem ſcheint die Anordnung von der äquiſchen Gränze zu beginnen, ſie geht gegen Rom in der Richtung der Via Latina, dann von dieſer ab über Bovillä auf Lavinium: darnach folgen die Orte ſüdlich von der Appia. Ich habe Livius zu folgen gewählt, wo Antium als Mittelpunkt gedacht iſt: nur lautet es bey ihm als ob Satricum und die vier folgenden Städte an der Latina gelegen hätten. Es iſt möglich daß er ſelbſt die Lage dieſer längſt zerſtörten Orte nicht gekannt hat: allein ſeine älteren Vorgänger konnten ſich darüber nicht irren; und da ſich nicht einſehen läßt weshalb er von ihnen abgewichen ſeyn ſollte, ſo ſcheint es faſt ausgemacht daß die Worte in Latinam viam transversis tramitibus transgressus — verſezt, und zwiſchen deinceps und Corbionem einzuſchieben wären. Wenigſtens muß man die Erzählung verſtehen als ob ſie ſo geſchrieben wäre. [36]) Zonaras II. p. 24. e. *καὶ τοὺς Λατίνους προςειληφότες.* [37]) ad fossas Cluilias quinque ab urbe milia passuum: etwa fünftehalb Millien von der Porta S. Giovanni.

ten ward [538]). Innerhalb dieſer alten inaugnirten Gränze von Rom und Alba lag das Landeigenthum ſeiner Standesgenoſſen: jenſeits derſelben hatte er die Höfe der Plebejer niederbrennen laſſen, die patriciſchen geſchüzt. Dem Populus hatte er noch nicht abgeſagt.

Es war unmöglich ein Heer gegen ihn zu bilden: die Plebejer ſchrieen laut, man wolle ſie nur dem Landesfeind überliefern: eben ſo wenig hielten redliche Bürger den weitläuftigen Umfang der Stadt gegen treuloſe Oeffnung einer Pforte ſicher [39]). Der Senat beſchloß, die Curien beſtätigten, ſeine Herſtellung als römiſcher Bürger [40]): die Zuſtimmung der Gemeinde fehlte nicht: wie ſtreng immer das erwartete Gericht ſeyn mochte, die meiſten von der Menge konnten hoffen ihm zu entgehen, aber das Schickſal einer mit dem Schwerdt gewonnenen Stadt drohte auch dem Geringſten. Fünf Conſulare überbrachten den Beſchluß. Doch Coriolanus dachte nicht an ſich allein. Er forderte für die Volſker Zurückgabe der ihnen entriſſenen Landſchaften, und Abrufung der dort angeſiedelten Colonen, Bündniß und Municipium [41]). Sich zu

538) Th. 1. S. 385. 39) Die Erzählungen von der Ungeduld der Gemeinde den Krieg durch Coriolanus Zurückberufung los zu werden, beruhen theils auf dem Gemeinplatz von der Trozigkeit und Verzagtheit der einfältigen Menge, theils auf Verwechſlung des *πλῆθος* mit dem *δῆμος*. Die *δημοτικοὶ* welche drohen, wenn der Senat Coriolanus nicht zurückberufe, ſo würden ſie es thun ohne ein *προβούλευμα* abzuwarten (Dionyſius VIII. 22. p. 497. b.) ſind eben die Bürger, können die Gemeinde nicht ſeyn. 40) *ἡ γερουσία κάθοδον τῷ Κοριολάνῳ ἐψηφίσατο*: Zonaras II. p. 24. e: wobey die zur Herſtellung des Bürgerrechts ganz unentbehrliche Beſtätigung der Curien nur übergangen iſt. 41) Anm. 206.

entſchließen geſtattete er den Römern die fetialiſchen Friſten von dreyßig und drey Tagen[542]: waren dieſe verlaufen, ohne daß die Forderung gewährt war, ſo lag es in ſeiner Bruſt ſich zu entſcheiden; wie, wenn ein Staat Fetialen ausgeſandt hatte, alsdann die Alten im Senat Rath pflogen, ob ſie das Unrecht ſofort ahnden, oder noch Langmuth üben wollten[43].

Die Forderung iſt, wie die Folge zeigen wird, nichts anders als eben das Opfer wodurch Rom im Jahr 295 den Frieden mit den Volſkern zu erkaufen die Weisheit hatte: es iſt unmöglich ſich des Unwillens gegen Dionyſius und ähnliche Rhetoren zu erwehren welche, überzeugt daß Rom nur dieſe Bedingungen durch erniedrigendes Betteln abzuwenden geſtrebt habe, in der Hartnäckigkeit Eroberungen nicht aufzugeben ſogar Großartigkeit ſehen; die ein verſtändiger Beurtheiler nicht einmal dann darin finden würde, wenn ſie mit dem Entſchluß lieber umzukommen verbunden wäre. Eben ſo wenig hätte Coriolanus von der Nachwelt als ein gerechter und heiliger Mann gefeyert werden können[44], weil er ſich bewegen laſſen an dem Volk welches ihn aufgenommen untreu zu werden, indem er die Römer mit Erfüllung einer billigen Forderung verſchonte; ſie hätten allenfalls dem guten Glück der Stadt danken mögen. Allein es war ein ganz anderes Unglück welches drohte: ein ſolches daß die Republik ohne Schmach

[542]) Die erſte, Dionyſius VIII. 35. p. 508. d. die zweyte 37. p. 510. a. [43]) de istis rebus maiores natu domi consulemus. [44]) ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται ἔτι καὶ νῦν ὡς ἱερὸς καὶ δίκαιος ἀνὴρ γενόμενος. Dionyſius VIII. 62. p. 530. c.

dem verfeindeten Sohn fußfällig flehen konnte es nicht über ſie zu bringen: die Geſchichte hat es, gefliſſentlich oder zufällig, verſchwiegen. Das größte, nach feindlicher gewaltſamer Einnahme, war die ſiegende Rückkehr der aus einer freyen Stadt Verbannten, welche ihr veräuſſertes Eigenthum, und Rache als ein gebührendes Recht forderten. Die allermeiſten waren in langjährigem äuſſerſtem Elend zu wahren Banditen geworden, deren Benennung aus ſolchem Schlag entſtanden iſt: weshalb ſie ausgeſtoßen worden, war vergeſſen: der Ghibellin und der Bianco ſtanden unter denſelben Fahnen; und der landflüchtige Schuldner oder Verbrecher ward nicht verſchmäht wenn er rüſtig war. Daß Rom damals viele Verbannte zählte zeigt das Abentheuer des Ap. Herdonius: Söhne der Tarquiniſchen, verwegene Patricier und Plebejer, bunt gemiſcht. Für dieſe Unglücksgefährten forderte Coriolanus Herſtellung wie für ſich ſelbſt: das iſt ſo unzweifelhaft gewiß als ob es von allen Zeugen berichtet würde. Eine ſchreckliche Forderung für Alle in der Stadt, die nicht Zerſtörung wünſchten, ohne Unterſchied der Parthey: warme Anhänger, die ihm, wenn Senat und Curien in ihrem Anſehen erhalten, die plebejiſchen Freyheiten vertilgt wären, königliche Gewalt gern übertragen haben würden, hätten ihn nur mit Zittern als Haupt einer Bande einziehen ſehen können, die mit gleicher Verachtung auf Bürgerſchaft und Gemeinde blickte; die ſich, wenn er ſein Leben wagen wollte, nicht von Miſſethaten hätte zurückhalten laſſen wie Rom beſtimmt war ſie von den Schaaren des Marius und Cinna zu erleiden. Sie

waren aber ſein Volk geworden: wie konnte er ſich von ihnen trennen?

Ihn zu Erbarmen zu bewegen kamen die zehn Erſten des Senats, als die dreyßigtägige Friſt um war, vor ſein Tribunal. Sie wurden mit Bedrohungen fortgeſandt wenn ſie wiederkämen ohne unbedingte Unterwerfung zu bringen. Am folgenden Tage erſchienen die Flamines, die Pontifices, die Augurn, alle andre Prieſtercollegien, im Ornat ihrer Aemter: auch ſie flehten vergebens im Namen von Allem was ihnen und ihm heilig war. Wenn nun am dritten Tag die Sonne unterging ohne daß er ſeinen Sinn geändert hatte [545]), ſo führte er am folgenden Morgen ſein Heer über die noch nicht betretene Gränze, gegen die hülfloſe und verrathene Stadt.

Da ward Rom zum zweytenmal durch die Frauen gerettet. Als die lezte Geſandſchaft der Republik zogen die edelſten Matronen, geführt von Coriolanus betagter Mutter Veturia und ſeinem Ehegemahl Volumnia, ihre Kindlein an der Hand, in ſein Lager. Ihre Wehklagen, der Mutter gedrohter Fluch, beugten ſeinen Sinn: er entſagte der Heimkehr, die er den Genoſſen nicht gewähren konnte. Mutter, ſprach er unter heißen Thränen, du haſt gewählt zwiſchen Rom und dem eigenen Sohn [46]): mich ſiehſt du nimmer wieder: mögen ſie es dir danken! — Als die Frauen geſchieden waren brach er auf und entließ das Heer. Er lebte unter den Volſkern bis zu

[545]) Er entläßt die Frauen ἐπεὶ περὶ δύσιν ἡλίου ἦν, Dionyſius VIII. 54. p. 524. c. [46]) σὺ μὲν ἀντ᾽ ἐμοῦ τὴν πατρίδα ἔχε, ὅτι τοῦτ᾽ ἠθέλησας. Zonaras II. p. 25. c.

einem hohen Alter; man hat ihn oft klagen hören, erſt der Greis fühle wie elend das Leben in der Fremde ſey [547]). Als ihn der Tod erlößt hatte, haben die Matronen ein ganzes Jahr um ihn Leid getragen wie um Brutus und Publicola [48]): die Nachwelt hat ihn als einen heiligen und gerechten Mann geehrt [49]), und billig: er hat die Schuld ſeiner Jugend tauſendfach verſöhnt.

Daß Coriolanus unter den Volſkern in Frieden lebte und ſtarb, befremdete keinen ſo lange der Glaube herrſchte ſie hätten ihm den ruhmvollen Frieden verdankt durch den Antium ihnen zurückgegeben ward, eben wie die Eroberung der latiniſchen Städte: ja, wenn es einen Zweifel zulieſſe daß die Sage auch die Demüthigung des Friedens als Werk des Römers darſtellte, ſeine Tugend eben dadurch erhöhte daß er denen die ihn aufgenommen hatten Treue hielt, ſich ſelbſt aufopferte, ſo würde jene Erzählung es darthun. Erſt ſehr ſpät, als der Friede von 295 in Vergeſſenheit gebracht war, konnte der Wahn aufkommen daß Coriolanus dem Flehen der Frauen die Forderung für die Volſker aufgeopfert habe; und nun hielt man es für unmöglich daß er unter den erzürnten Fremden das Leben geborgen hätte; man erdichtete auf verſchiedene Weiſe wie er umgekommen ſey [50]). Andern fiel es auf daß die Folg=

[547]) Livius II. 40. nach Fabius. — Zonaras II. p. 25. e. nach Dio exc. de sent. p. 150. — Tu proverai sì come sa di sale Il pane altrui', e com' è duro calle Lo scender e'l salir per l'altrui scale. [48]) Dionyſius VIII. 62. p. 530. b. [49]) Anm. 544. Wie ſelbſt die Guelfen Farinata degli Uberti verehrten. [50]) invidia rei oppressum periisse tradunt, alii alio leto. Livius a. a. O.

ſamkeit der Volſker für den Fremden, der ihnen den Krieg aufzugeben geboten, völlig eben ſo unglaublich ſey: da übertrug man auf ihn die Fabel von Themiſtokles freywilligem Tode [551]), wie herodoteiſche in die von den tarquiniſchen Zeiten gemiſcht ſind.

Cicero, durch den allein dieſe Geſtalt der Erzählung bekannt iſt, ſagt von ihrem Helden nur daß er an dem ſchweren volſkiſchen Kriege Theil genommen [52]): ſo mochte er noch zu Arpinum reden gehört haben: allein die römiſche Sage betrachtete jenen Krieg als unter Coriolanus eigenen Auſpicien gegen die Latiner geführt, den Römern, wie die fetialiſchen Friſten zeigen, nur noch gedroht, und abgewandt: ihn mit ſeinem Gefolge als eine Macht, an welche die Volſker ſich, wie an einen Staat, angeſchloſſen hätten. Gewiß dachte ſie ihn nicht allein ausgewandert, ſondern begleitet von den Schaaren die ihm auf dem eigenmächtigen Zug gegen Antium gefolgt waren; und dieſe nicht ſchwächer als die der Fabier. Das mag ſehr frey gedichtet ſeyn, daher muß auch die ganze Erzählung auſſerhalb der Geſchichte bleiben: hat die Sage von Camillus in einzelnen Theilen die hiſtoriſche Ueberlieferung erſtickt ſo iſt das hier in ihrem ganzen Umfang geſchehen: ſo ſehr daß kaum die Stelle welche ſie einnahm entdeckt werden mag. Sogar die Klänge der Sage können leicht mit den Mistönen der Annaliſten verwechſelt werden. Cn. Marcius Kampf vor einer Stadt die er allein erobert, iſt der Gedanke eines Heldenlieds: daß dieſes auch Corioli

[551]) Cicero Brut. 10. (42.) conatum iracundiae suae morte sedavit. [52]) Daſ. bellum Volscorum gravissimum, cui Coriolanus interfuit.

genannt hatte darf für unſicher gelten: wenigſtens kann es ſich mit ſeinem Beynamen nicht anders verhalten als mit ähnlichen die von latiniſchen Städten hergeleitet ſind [553]). Ich habe ſchon bemerkt daß die ganze Erzählung wie Korn in der Hungersnoth angeſchafft worden, nach der Annaliſten ſchlechter Sitte, vom Jahr 344 übertragen ſeyn mag, alſo auch die Erwähnung des Geſchenks eines ſikeliotiſchen Königs [54]); aber Coriolanus Vorſchlag haben ſie nicht erſonnen, ſondern pragmatiſch eine Erklärung ſchaffen wollen wie der Senat Getreide erhalten habe. Bald nach dem Hungerjahr 278, welches allein gemeynt ſeyn kann, beginnen die tribuniciſchen Anklagen mächtiger Fehlbarer, und die gegen Coriolanus, unmittelbar durch das Recht der Stände begründet, konnte eine der erſten ſeyn, Sp. Icilius vor ſeinem Tribunat dabey als Aedilis erſcheinen. Nicht wenige Jahre mögen zwiſchen der Verurtheilung und dem Frieden von 295 verfloßen ſeyn: wobey es höchſt ungewiß iſt daß Coriolanus an dieſem auch nur einen weſentlichen Antheil gehabt hätte: wie die zwiefache Aufzählung ſeiner angeblichen Eroberungen nichts weiter iſt als ein doppeltes unvollſtändiges Verzeichniß der von den Aequern, und der von den Volſkern nach dem Fall von Antium und der feſten Orte in der pomptiniſchen Landſchaft eingenommenen Städte. Es läßt ſich eben mit großer Gewißheit vermu=

553) Th. 1. S. 616. Solche Namen ſind augenſcheinlich Camerinus, Carventanus, Collatinus, Medullinus, Tolerinus: zuverläßig eben ſo Mugillanus, Vibulanus, Viſcellinus: die Urſache iſt bey unabhängigen Orten in Proxenie, bey unterthänigen im Patronat zu ſuchen. 54) S. 110. — Man vergleiche Livius II. 34. und IV. 52. Beyde Male wird der Einkauf zu

then, daß die römiſche Eitelkeit durch die Darſtellung, Rom habe ſeinem großmüthigen Gekränkten die Abberufung der Colonen bewilligt, ſich beruhigen wollte; und daß Coriolanus die Fahnen der Volſker nur als Führer einer Schaar römiſcher Verbannter begleitete. Da aber ein Andenken wie es ihm geblieben iſt nicht auf einem Mährchen beruhen kann, ſo mögen wir für ſicher halten daß ſein Edelmuth der Gelegenheit entſagt hat die Stadt einzunehmen als Latium faſt ganz überwältigt, Rom durch die Peſt tief herabgebracht war.

Die Kriege gegen Volſker und Aequer, bis zum Frieden von 295.

Ehe in dieſem Krieg unſägliches Elend über Rom kam, waren mehrere Jahre mit ſehr abwechſelndem Glück verfloßen. Der unſelige Feldzug von 283 hatte ohne Zweifel die Macht der Volſker ſehr geſtärkt: auf der andern Seite ſezten die Sabiner die Feindſeligkeiten fort, welche ſie gedungen von den Vejentern begonnen hatten. Vor dem Jahr 285 ſtritten die Römer nur für die Vertheidigung entfernter einzelner Bezirke und der Bundesgenoſſen; jezt hatten ſich die auſoniſchen Völker ſo weit ausgebreitet daß die eigentliche römiſche Landſchaft von ihnen verheert ward: die Sabiner gingen ſogar über den Anio und kamen bis an die Thore der Stadt. Zwietracht hatte gehindert Legionen auszuſenden: dieſe wurden eiligſt gebildet [555]), und

Kuma feindlich gehindert: die ſikeliotiſchen Fürſten ſind hülfreich: dem unmittelbaren Bedürfniß wird durch Zufuhr aus Etrurien, die Tiber herab, abgeholfen.

[555]) Die Verbeſſerung einer ſo ſchändlich verſchriebenen Stelle wie

vor ihnen zogen ſich die Plünderer zurück. Von den erzählten Begebenheiten dieſer Feldzüge übergehe ich das allermeiſte: wer möchte, wenn ſolche Vorfälle auch anziehender wären, Geſchichten, die leicht gar nichts als müßige Erfindungen eines Chronikenſchreibers ſeyn dürften, eine Stelle einräumen? Doch wird dahin die nicht zu rechnen ſeyn daß in jenem Jahr die Volſker, als ſie ſich auf Antium zurückzogen, eingeholt und geſchlagen wurden; Ceno, eine Hafenſtadt ihres Gebiets, an die Römer überging. Auch im nächſten Jahr, 286, blieb dieſen das Glück treu, und die Volſker zu Antium fanden ſich, nach einem Treffen worin der Conſul T. Quinctius obgeſiegt hatte, ſo bedrängt daß ſie von Ecetranern und Aequern Hülfsvölker herbeyriefen: eben ſo ſtießen Cohorten der Herniker zum Conſul: mit Recht ward erwartet daß ſich eine wichtige Entſcheidung bereite. Da die Aequer nach Antium kamen, müßen die Latiner nicht mehr vermocht haben ihnen den Weg über den Algidus zu verlegen. Die Feinde umringten das römiſche Lager mit großer Uebermacht: getäuſcht durch eine Liſt welche ſie einen Ausfall erwarten ließ, durchwachten ſie die Nacht unter den Waffen, während die Römer ſich durch Ruhe ſtärkten. Am Morgen begannen dieſe getroſt den Angriff, drängten den Feind die Halde eines Bergs hinan aus ſchwer zugänglichen Stellungen bis auf die Höhe: da ergriffen die Verbündeten die Flucht, und überließen Antium ſeinem Schickſal. Hier hatten die

Livius II. 63: consules, coacti extemplo ab Senatu ad bellum, educta ex urbe iuventute, — iſt ein Liebesdienſt den zu leiſten jede Gelegenheit gut iſt. Livius ſchrieb ganz gewiß: consules, coacto extemplo Senatu, ad bellum educta ex u. i.

volſkiſchen Colonen den Groll einer alten Einwohnerſchaft wider ſich [556]): von der ein großer Theil, wenn jene auch einſt ohne Zwang aufgenommen ſeyn mochten weil man Rom nicht gehorchen wollte, ſich nun erbittert fühlte. Sie capitulirten auf freyen Abzug [57]): die Eidsgenoſſen aber, welche die Stadt nicht durch freyen Zutritt ſondern überliefert bekommen hatten, behielten ſie als Eroberung und ſicherten ſich ihren Beſiz durch eine Colonie von tauſend Männern aus allen drey Völkern [58]). Den alten Antiatern ward ein Theil, vielleicht der größte, ihrer Feldmark gelaſſen [59]), wobey ſie doch in das Verhältniß einer Gemeinde herabgeſezt ſeyn müßen: ſie wurden Municipes der herrſchenden Völker. Doch ſo viele Orte waren von Rom abgefallen oder entriſſen, daß der nächſte Cenſus, 289, 26000 Capita weniger zeigt als der des Jahrs 280 [60]).

[556]) Vgl. S. 52 und S. 124. Antium ward freywillig übergeben; welches bey einer ganz volſkiſchen Stadt undenkbar wäre. [57]) Dionyſius IX. 58. p. 615. b. wo ſie als eine φρουρὰ der Aequer vorkommen. [58]) Oben S. 48. Anm. 78. und S. 97. Anm. 178. [59]) Dionyſius IX. 59. p. 616. a. κατένεμον τὴν γῆν, μοῖράν τινα ἐξ αὐτῆς τοῖς Ἀντιάταις ἀπολειπόμενοι. Livius III. 1. adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum Volsci adderentur: mit dreyfachem Irrthum; indem er die einheimiſchen Antiater für Volſker nimmt, — ihr Verhältniß als Antheil an der Bürgerſchaft der Colonie: — und die Urſache ſie zuzulaſſen darin ſieht daß die Plebejer die dargebotene Anſiedelung verſchmäht hätten, die doch nicht für ſie war. Es iſt aber nur nöthig dergleichen Verſchobenes zurecht zu rücken. [60]) 104114 (nicht 214) Livius III. 3. gegen 130000 (nach dem Cod. Vatic., nicht 103000): Dionyſius IX. 36. p. 594. d. Dieſe Zahl iſt ſeit 261 durch die Iſopolitie der Herniker ſo ſehr vermehrt.

Wir leſen daß die Aequer in dem Jahr wo die Colonie Antium geordnet ward, 287, Frieden mit Rom eingegangen wären: da ſie aber in dem nämlichen wieder im Felde erſcheinen, ſo werden ſie treubrüchig geſcholten [561]). Es waltet indeſſen hier gewiß die ſtete Verwechſlung der beyden verbündeten Völker [62]), und die den Frieden ſchloſſen waren die Ecetraner, die ſich im Jahr 290 bewegen lieſſen die Waffen wieder zu ergreifen [63]). Auch iſt während der vorhergehenden drey Jahre gar keine Rede von Feindſeligkeiten mit Volſkern, die Aequer allein führen den Krieg. In dieſem fochten unter ihren Fahnen vor allen eifrig die aus Antium vertriebenen Colonen: ohne Zweifel auch mancher tyrrheniſche Antiate, der ſie begleitet hatte um der Herrſchaft einheimiſcher Widerſacher zu entgehen welche die Stadt den Römern überliefert hatten: dieſe Landflüchtigen ſollen ſehr zahlreich geweſen ſeyn. Aufgeopferte Verbündete ſind allemal ein Gegenſtand der Abneigung: ihr Anblick iſt ein Vorwurf: ſo mußten ſie ihren nächſten Landesleuten, den Ecetranern, läſtig ſeyn: ihre wahre Heimat war bey denen welche die Waffen nicht niederlegten [64]).

561) Livius III. 1. Dionyſius IX. 60. p. 616. c. Schade daß dieſer ſich die vermeynten Bedingungen, die Hirngeburt eines der elendeſten Annaliſten, hat aufbinden laſſen. 62) Wie bey dem Frieden von 295: Livius III. 24. 25. Uebrigens iſt der Vorwurf der Treuloſigkeit eine eben ſo alltägliche Verläumdung der Feinde Roms wie die ignavia, welche man ſich nicht entblödete gegen die männlichſten Völker auszuſprechen. 63) Derſ. III. 4. Aequi ab Ecetranis Volscis praesidium petiere. — Hernici — praedicunt Romanis Ecetranos ad Aequos descisse. 64) Ebendaſ. magna vis hominum — is mi-

Die Aequer trugen die ihrigen in das latiniſche Land, und im dritten dieſer Feldzüge, 289, wird der Algidus als ihre Lagerſtätte genannt: die Gegend welche, von der Zeit an bis Rom ſich wieder zur Uebermacht erhob, es jährlich war. Es iſt der Landesſcheitel der die Gewäſſer welche dem Hernikerlande und dem Liris zufließen von Latium entfernt, eine unfruchtbare, gebrochene, ausgedehnte Höhe, mit einem Schwarzwald von immergrünen Eichen bedeckt[565]), zwiſchen Tusculum und Veliträ, dieſer Stadt und den Aequern, und zwiſchen Latinern und Hernikern: welche getrennt waren wenn jene Gegend ſich im Beſitz der Aequer befand; ſo wie dieſe und die Volſker, wenn Römer und Latiner ſie behaupteten, ihre Contingente nur auf weiten Umwegen vereinigen konnten. Ich habe keinen Beruf die widerſprechenden Erzählungen zu berichten und zu vergleichen, wo die wahrſcheinlichere nur eine verſtändige Bearbeitung ſeyn mag: ſicher iſt daß, während die Läger ſich auf dem Algidus gegenüber ſtanden, ein Theil der äquiſchen Macht in das römiſche Gebiet einbrach, wo der Landmann keine Gefahr ahndete, und ſich glücklich achtete mit Zurücklaſſung der Habe mit den ſeinigen die Stadt oder eine der Burgen in der Landſchaft zu erreichen. Dieſe Schuzorte, die Pagi, deren Errichtung, wie die alles bleibend wohlthätigen, dem König Servius zugeſchrieben wur-

les per bellum Aequicum vel acerrimus fuit. Dionyſius: — ſ. Anm. 229. Als Ecetra den Krieg erneuert hatte waren ſie wieder dort: Livius III. 10. Ecetrae Antiates colonos palam concilia facere.

[565]) Nigrae feraci frondis in Algido. So beſchreibt Herr Geh. Leg. Rath Bunſen die Gegend auch jezt: ich habe ſie nicht ge-

de [566]), dienten, wenn der feindliche Einfall nicht ganz überraſchte, auſſer den Leuten auch das bewegliche Eigenthum zu bergen; wie in Attika die Kaſtelle auf den Bergen: mögen ſie nun wie dieſe mit Mauern umgebene Pläze, oder nur mit Graben, Wall und Verpfählung eingeſchloſſen geweſen ſeyn, wie eine ſerbiſche Palanka. Es hat unter den ſpäteren Annaliſten Leute von kindiſcher Eitelkeit für ihr Volk gegeben welche von der Erzählung eines Unglücks auch im fernen Alterthum ſo verlezt wurden, daß ſie, wenn es unmöglich war ſie zu verſchweigen, ſich nicht ſchämten ein erdichtetes Ereigniß darauf folgen zu laſſen wodurch dem Feind der ganze Vortheil entriſſen, ja mehr als vergolten wird. Dieſe Lügen, gradehin wie jede andre Ueberlieferung vorgetragen, haben die Männer welche eine vollſtändige Geſchichte klaſſiſch erzählten betrogen: eben weil ihnen Glaube an den Vorzug der ehrlichen älteren Bücher, und an das Daſeyn einer wahrhaften Ueberlieferung, fehlte. Zu den zahlreichen Beyſpielen ſolcher Truggeſtalten [67]), welche verſchwinden ſobald man auf ſie vorbereitet iſt, gehört auch die Erzählung daß Q. Fabius die Plünderer eingeholt, ihnen eine Niederlage, von der ſehr wenige Flüchtlinge ſich gerettet, zugefügt, und alles geraubte Gut wiedergewonnen habe.

ſehen weil ſie damals Siz der Räuberbanden war. Dort lag die Stadt Algidus, welche Dionyſius gewöhnlich anſtatt der Gegend nennt: wohl auch keine andre meynt wenn er von der Stadt der Aequer redet. Die Itinerarien geben die Lage richtig an.

566) Dionyſius IV. 15. p. 220. b. Einen ſolchen Pagus nennt er περιπόλιον; IX. 56. p. 612. a. 67) Dergleichen iſt ſchon im folgenden Jahr der Sieg des T. Quinctius, und 295 die Er-

So ſchloß ſicher das Jahr nicht mit dem ſchon die Unglückszeit anhebt welche Rom an den Rand des Verderbens brachte. — Im folgenden, 290, erneuerten die von Ecetra den Krieg [568]: eine conſulariſche Legion unter A. Poſtumius ſuchte die römiſche Gränze zu decken: den Hernikern zu Hülfe führte der Conſul Sp. Furius die zweyte: aber er war unglücklich gegen große Uebermacht, und ward ſo eng im Lager eingeſchloßen daß das Gerücht von der äuſſerſten Gefahr des Heers nur durch Boten aus den Städten der Bundesgenoſſen nach Rom gelangte. Hier waren vom Anfang des Feldzugs Vorkehrungen angeordnet wie die ſchweren Umſtände ſie erforderten. Das Aufgebot hielt die Mauern beſezt: T. Quinctius ſtand mit den Veteranen und den ihnen Beygeordneten bereit: mit dieſer Reſerve vereinigte er Hülfsvölker der Latiner und von Antium, wo aber der Wunſch der Einwohner ſich von den Colonen zu befreyen nicht zweifelhaft war. Inzwiſchen hatte der Conſul, wahrſcheinlich ſchon im früheren Gefecht verwundet, ſeinen Bruder P. Furius mit funfzig Centurien der drey erſten Klaſſen gegen den Feind ausfallen laſſen, während er ſelbſt mit den Triariern und den Leichtgerüſteten

oberung des abtrünnigen Antium, welche Dionyſius umſtändlich erzählt, Livius aber ganz verwirft weil die älteren Annalen nichts davon wußten: III. 23. — und noch aus viel ſpäterer Zeit die Gefangennahme des C. Pontius im Jahr nach der caudiniſchen Schmach, der Sieg des L. Marcius nach dem Untergang der Scipionen, — und auch in dichteriſcher Sage der Sieg des Cincinnatus auf dem Algidus, des Camillus über die Gallier. Selbſt die Lüge über Regulus hat einen ähnlichen Urſprung.

568) Anm. 562.

das Lager bewahrte. Der Ausgang des Unternehmens war höchſt unglücklich: verlockt durch erſten Erfolg, und abgeſchnitten, fanden jene Tauſend mit ihrem Anführer den Tod [569]). Auch der Conſul würde mit den übrigen umgekommen oder gefangen ſeyn, wenn der Entſaz gezögert hätte. Dieſer gelang; nicht ſo glücklich war Poſtumius [70]). Die Landleute flüchteten aufs neue in die Stadt, wie aus Attika im peloponneſiſchen Krieg: und es war

[569]) Ich kann in den allermeiſten Fällen unmöglich darauf ausgehen die Erzählungen welche ich, mit der nämlichen Freiheit wie Livius und Dionyſius ihre Vorgänger gebrauchten, aus den ihrigen bilde, zu rechtfertigen; der gegenwärtige gehört zu den Ausnahmen wo es der Mühe lohnt. Man erinnere ſich daß die Triarier nach der alten Ordnung dreyßig Centurien, zehn aus jeder der drey erſten Klaſſen, den Hopliten, waren; abgeſondert um, wenn es Noth that, ein Lager beſezt zu halten (Anm. 450.). Es waren aber der Schwergerüſteten überhaupt achtzig Centurien; alſo zogen von der Legion funfzig aus dem Lager: und das ſind tauſend Mann, — ängſtlich gezählt 1050, — bey ein und zwanzig Tribus. Die nämlichen 50 Centurien machten in der beweglichen Legion die beyden Cohorten der Haſtati und Principes aus: daher ſchreibt Dionyſius IX. 63. p. 620. d., allerdings mit einer Prolepſis, von zwey Cohorten, zuſammen tauſend Mann. Man ſieht klar daß hier nur von einer Legion die Rede iſt, und mehr führte auch gewiß damals der einzelne Conſul nicht. Eine ſo beſcheidene Zahl (3300 Mann mit den Leichtgerüſteten und den Reutern) genügte dem nicht nach dem Livius ſchrieb: daher rückt bey ihm auch der Conſul aus dem Lager, nämlich mit funfzig Centurien einer zweyten Legion.

[70]) Valerius Antias verrieth, auch für Livius geſundes Gefühl, ſeine Lügen über die Siege womit die römiſchen Feldherrn das Unglück überwogen haben ſollten, durch die lächerlichen Zahlenangaben der gebliebenen Feinde: völlige Unbefangenheit erkennt in jenen Vortheilen durchaus eine leidige Fabeley.

die Sommerszeit, wo das Vieh, wenn es gedeihen ſoll, aus der verſengten und waſſerarmen Campagna ins Gebürg gebracht werden muß, höchſtens in den ſumpfigen Gegenden gegen das Meer hin, bey hartem Gras und Waſſer in Lachen, aushält: nun konnte es nicht einmal vor die Mauern getrieben werden, und befiel mit tödtlichen Seuchen; die auf die Menſchen übergingen, und zur Peſt wurden, oder die Empfänglichkeit für eine weit verbreitete Contagion vermehrten, welche zugleich durch Kummer und Niedergeſchlagenheit erhöht ward.

Die Conſuln nach denen das Jahr 291 benannt wird, übernahmen das Regiment am erſten Sextilis; mit dem September, wo an ſich die Fieber zu Rom am verderblichſten ſind, zeigte ſich die Peſt entſchieden [571]). Die Herniker mahnten aufs neue; aber Rom hätte kaum ſeine eigenen Mauern vertheidigen können. Volſker und Aequer lagerten ſich drey Millien vor dem eſquiliniſchen Thor, an der Straße nach Gabii, auf Schutt uud Brandſtätten die ihr voriger Einfall zurückgelaſſen hatte, unter unbegrabenen Leichen und gefallenem Vieh. Sie fanden nichts mehr zu vernichten: daß ſie die Stadt nicht ſtürmten, war ſicher nicht Folge menſchliches Gefühls [72]); wahrſcheinlich fürchteten ſie die Anſteckung: oder es däuchte ihnen der Erfolg ungewiſſer als er ſich gezeigt haben würde; denn die Peſt war in allen Häuſern, und wer noch nicht davon befallen, oder wer geneſen war, ward ohne Rückſichtauf Stand oder Alter aufgeboten die Wachen an den Thoren

[571]) Dionyſius IX. 67. p. 623. b. [72]) Wie der Präfect Q. Fabius bey Livius ſagt: III. 9.

und auf den Mauern zu beziehen. So brachen ſie auf, um die innerſten Winkel des latiniſchen Landes, welche noch Beute gewähren konnten, heimzuſuchen. Unaufgehalten erſtiegen ſie die fleißig angebauten, vier Jahrhunderte ſpäter mit römiſchen Villen bedeckten, Höhen um Tusculum, und den Berg von Frascati ſelbſt: zogen dann hinab in die reiche Niederung von Grottaferrata [573]). Dieſe vor der Verheerung zu ſchützen wagte das ſchwache Heer, welches die noch übrigen Städte der Latiner und Herniker verſammelt hatten, eine Schlacht, die mit einer mörderiſchen Niederlage endigte. Ueber die Folgen dieſes unglücklichen Tags ſchweigen unſre Geſchichten.

Dagegen ſtellen ſie übereinſtimmend den Feldzug des folgenden Jahrs, 292, als ſiegreich dar: ja ſie melden daß die Conſuln triumphirt hätten.

Dies würde freylich entſcheiden wenn ſie gleichzeitige Triumphalfaſten anführten; aber Cicero erwähnt als bekannt daß erdichtete Triumphe vorkämen [74]): wie willkommen mußten die jenen thörichten Annaliſten ſeyn! Warum hätten ſie nicht ſelbſt die Erdichtung wagen ſollen, da nach ſo großem Unglück die Vergeltung ausnehmend ſeyn mußte? Dieſe im Jahr der Peſt eintreten zu laſſen war für ſie ſelbſt zu dreiſt: um eines verſchoben hatte es keine Bedenklichkeit mehr. Wir hingegen, weit entfernt zu verkennen daß Umſtände das Unerwartetſte würklich herbeyführen können, müſſen ſagen daß hier allem An=

[573]) in Tusculanos colles — descendentibus ab Tusculano in Albanam vallem. [74]) falsi triumphi: Cicero Brut. 16. (62): wir werden gleich ein Beyſpiel haben: Anm. 579.

ſchein nach eine völlige Unmöglichkeit obwaltet: nicht einmal die Hypotheſe hilft aus daß die Peſt zu Rom erloſchen, und auf die feindlichen Völker übergegangen ſeyn könnte, da ſie auf die nämliche Weiſe wie bisher angreifend erſcheinen [575]). Laſſen wir aber die Ereigniſſe dieſes Feldzugs auf ſich beruhen, ſo gewährt die Annahme eines Umſtands der nicht hat ausbleiben können, Erklärung für die Waffenruhe der beyden folgenden Jahre, welche dann auf beyden Seiten Bedürfniß war. Sie muß durch einen Vertrag geſichert geweſen ſeyn: ſonſt hätte, als Appius Herdonius auf dem Kapitol war, Tusculum wohl nicht wagen können ſeine Hülfe zu ſenden.

Vermuthlich war es alſo ein treuloſer Ueberfall, als im folgenden Jahr, 295, Leichtgerüſtete die Burg dieſer Stadt erſtiegen, welche ſich mehrere Monden wider Tusculaner und römiſche Cohorten behaupteten. Gegen das Feld hin ſind die Wände des Bergs, welchen jene Feſte einnahm, jäh und ſehr hoch: vom Forum führte ein enger und leicht vertheidigter Pfad hinauf: ein reicher Quell gutes Waſſers verſorgte die Beſazung [76]): aber Mangel

[575]) Der Gang des Feldzugs iſt ziemlich Wiederholung. Das römiſche Heer, aus dem Gebiet der Herniker zurückkehrend, fängt die Plünderer auf: vgl. Livius III. 5. 8. — Einen neueren Annaliſten dürfte die Erwähnung der Landſchaft von Präneſte als den Aequern noch fremd, da ſie ſich doch ſchon auf dem Algidus feſtgeſezt hatten, verrathen. Eine zuſammengefügte Erzählung zeigt ſich darin daß Lucretius, nach Rom gekommen, dort mit den Tribunen gerechtet, und dann triumphirt haben ſoll: welches gegen die unwandelbare Sitte ſtreitet daß, wer triumphiren wollte, die Stadt vorher nicht betreten konnte.
[76]) Die uralte Gallerie, welche dieſen der untern Stadt zu=

an Speiſe zwang ſie entwaffnet abzuziehen. Der Conſul Q. Fabius hatte ihnen auf der Straße nach ihrer Heimat einen Hinterhalt gelegt, und lieſs ſie niedermachen: eine Abſcheulichkeit die unerklärlich iſt wenn jene Unglückliche nicht auch durch Treubruch eines unabſühnbaren Verbrechens ſchuldig waren.

In demſelben Jahr ging Antium verloren: welches als Empörung dargeſtellt wird [577]), ſo daß es den Anſchein hat als wäre die Colonie durch einen Aufſtand der alten Einwohner vertrieben, und die alten Herren wieder angenommen worden. Allein mit einer Begebenheit die nicht leicht verſchmerzt werden konnte, iſt das Verhältniß von Befreundung, worin die Stadt von der Zeit an bis nach dem galliſchen Unglück zu Rom ſtand, nicht zu vereinigen: und hier tritt die Sage von Coriolanus erklärend ein, indem ſie meldet, er hätte gefordert daß Rom die Colonen aus den eroberten Orten zurückrufen und ſie den Volſkern zurückgeben ſollte: eine Forderung worüber ſchon bemerkt iſt daß nur die auf uns gekommene Darſtellung verkennt daß ſie angenommen ward. Wahrſcheinlich iſt nur ganz zufällig von mehreren Orten die Rede, und Antium allein gemeynt; ſind damals noch andre Städte abgetreten worden welche ſich mitten in dem eroberten Lande mühſelig vertheidigt hätten, wie Auvergne und Soiſſons umgeben von Barbaren ſich lange als Römer behaupteten, ſo iſt

führte, ward 1817 entdeckt. Ohne alle Frage iſt es die aqua Crabra.

[577]) Eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio: Livius III. 23.

es mit ihnen ein andrer Fall, es war nicht die Rede davon ſie zurückzugeben.

Eine friedliche Abtretung konnte freylich den Annaliſten ſo unmöglich vorkommen daß es ſich für ſie von ſelbſt verſtand Antium müße abgefallen ſeyn, weil es von der Zeit an, während faſt hundertzwanzig Jahren, unabhängig war [578]). Wiederum fanden ſich ſolche die eben hierüber die Augen ſchloßen, und, die Empörung vorausgeſezt, eine Unternehmung des Conſuls L. Cornelius, welcher bey Tusculum nicht beſchäftigt war, erdichteten, wodurch die abtrünnige Stadt wiedererobert, und nach der Sitte gezüchtigt ſey [79]): andere, eingedenk daß ſie verloren blieb, wollten wenigſtens einen, wenn auch nun folgenloſen, Sieg bey Antium nicht fahren laſſen, und übertrugen dieſen auf Q. Fabius [80]). Beyde Erzählungen ſcheinen in gleichem Maaß von allem hiſtoriſchen Grund entblößt: vielmehr darf angenommen werden daß der Friede mit den Volſkern ohne Störung aus dem Waffenſtillſtand hervorgegangen iſt, da er ſich in dieſem Jahr ſchon ganz vollzogen findet.

Nämlich eine andre Bedingung des Friedens welcher

[578]) Auf dieſe Vorausſezung beziehen ſich, vorbereitend, die wiederholten Erwähnungen von der aufrühreriſchen Stimmung der Antiater, wobey Livius widerſinnig die Colonen meynt: die nach Rom berufenen Principes! [79]) So Dionyſius: auch die Triumphalfaſten, welche für dieſe Zeiten nichts beweiſen, indem ſie unter Auguſtus aus Anzeichnungen wie ſie ſich fanden zuſammengeſezt ſind: ihr Verfaſſer konnte ſich eben ſo wohl wie ein Geſchichtſchreiber täuſchen. Livius ſagt ausdrücklich daß die älteren Annalen nichts davon wußten. [80]) So die denen Livius folgte.

Coriolanus zugeſchrieben wird, iſt, daß die Römer mit den Volſkern Bündniß und Municipium eingingen [581]. Nun findet ſich in dem Cenſus von 295 jene ſchon [82] bemerklich gemachte Zunahme der Capita auf 117319, von 104114 im Jahr 289, nach Peſt und Kriegsverheerung, welche ſich nur durch die Hinzufügung der Cenſuszahl eines iſopolitiſchen Volks erklärt: das ſind nun die Volſker geweſen; die von Ecetra, und Antium: welches von jezt an Colonie der Nation war, aber unabhängig gleich den ſamnitiſchen. Die Annaliſten müßen auch eine Cenſusangabe vom vorhergehenden Jahr gefunden haben mit einer weit geringeren Zahl; gewiß folgerten ſie nur, es ſey die Zählung damals begonnen aber nicht vollendet worden [83]: der Unterſchied lag daran daß jezt die Capita der neuen Municipia hinzugefügt waren.

Erwähnt iſt der Friede auch bey den Geſchichtſchreibern, nur daß die irrthümliche Beziehung auf die Aequer ſich wiederholt [84], die auch diesmal im Jahr darauf als Feinde wieder vorkommen. Anderswo findet ſich aber bey Livius eine nun freylich ſeltſam geſtaltete Spur, daß er Schriften las welche richtig über die Antiater und weſtlichen Volſker ſagten, ſie wären ſiebzig Jahre lang mit Rom

[581]) Dionyſius VIII. 35. p. 508. b. ἐὰν Ῥωμαῖοι — φιλίαν ποιήσονται εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον, καὶ ἰσοπολιτείας μεταδώσουσιν ὡς Λατίνοις. [82]) S. 80. [83]) census, res priore anno inchoata, perficitur: Livius III. 24. [84]) Aequis pax petentibus data: ebendaſ. Mehr als gewöhnliche Wichtigkeit wird dem Frieden beygelegt: consulum magna — gloria fuit, quod — pacem peperere. Dionyſius X. 21. p. 648. c. — der einem Thoren nachſchreibt die Aequer hätten ſich Rom unterworfen.

verbündet geweſen, als ſie nach dem galliſchen Unglück abfielen. Das muß ihm unmöglich vorgekommen ſeyn, da ſo oft, und nur wenige Jahre früher, von volſkiſchen Kriegen zu erzählen geweſen war: daher trägt er die Erwähnung ſo vor daß ſich nicht wohl bezweifeln läßt, er habe ſie von der Dauer des Kriegs verſtanden [585]). Aber der Annaliſt kann unmöglich eine andre als jene Meynung gehabt haben. Auch die Erwähnung der Theilnahme der Antiater und Ecetraner an den Ferien der drey vereinigten Völker, betrifft, wenn ſie Grund hat, dieſe vieljährige Befreundung, welche alſo beſiegelt ward [86]).

Nach dem Sinn der Annaliſten mußte Rom unter allen Umſtänden hochfahrend und unbiegſam auftreten: daher war die Räumung einer Colonie ihnen ein zu verheimlichendes Aergerniß; die Weisheit des Entſchluſſes einen Bund, deſſen Macht bey weitem überlegen war, um einen Preis aufzulöſen der ſich doch nicht viel länger behaupten ließ, den Krieg auf die Aequer allein zu beſchränken, — ahndeten ſie nicht. Nicht nur dieſer Zweck ward erreicht; es erwuchſen in Hinſicht auf Latium unerwartete Vortheile

[585]) ad deditionem Volscos septuagesimo demum anno subegit: Livius VI. 2. Auch Eutropius und Oroſius haben es von ſiebzig Kriegsjahren verſtanden, die ſich freylich auf keine Weiſe herausrechnen laſſen: daher die Kritik Hülfe in den verwegenſten Aenderungen geſucht hat. Es ſind aber grade 70 Jahre vom Frieden bis auf die Einnahme der Stadt, und die Volſker welche in Roms Unglück abfielen, eben die welche jenen 295 eingegangen waren. [86]) Dionyſius IV. 49. p. 250. a. Die Zurückführung auf König Tarquinius kommt hiebey nicht in Erwägung.

aus dem Unglück der lezten Jahre. Der latiniſche Staat iſt ſeit dem großen volſkiſchen Krieg völlig aufgelößt: hätte es noch einen Landtag gegeben, ſo würden die Ardeater und Ariciner dort und nicht zu Rom Austrag über den Beſiz der öden Mark von Corioli geſucht haben: die Latiner wären die nothwendigen Vermittler der Unruhen zu Ardea geweſen, und dieſe Stadt hätte nicht abgeſondert einen Vertrag mit den Römern geſchloſſen. Wohl die größere Zahl der dreyßig Städte war in der Gewalt der Eroberer, oder lag zerſtört: etliche mögen ſich durch Verträge geſichert haben, ſogar Bündniß gegen die ehemaligen Genoßen, welche keinen Schuz gewähren konnten, eingegangen ſeyn: Tusculum, Bovillä, Aricia, Lanuvium, Laurentum, Tellena, und wohl noch einige andre, haben ſich offenbar in Roms Clientel begeben: anſtatt der früheren Gleichheit des ganzen Staats aus dem ſie als Trümmer übrig waren: und wahrlich wäre dieſe jezt ſelbſt für ihre Geſammtheit unangemeſſen geweſen. Wo die Latiner nun erwähnt werden, kommen ſie als abhängig von Roms Hoheit und Schuz vor, bis ſie nach der galliſchen Zeit dieſe Unterthänigkeit abwerfen; und ſo begreift es ſich wie die Geſchichtſchreiber haben glauben können Latiums rechtmäßiges Verhältniß ſey nie ein anderes, ſein Anſpruch auf Gleichheit Empörung geweſen. Die Macht der Aequer hatte keinen Beſtand; und als ſie verfiel eroberten die Römer, nun für ſich allein, manchen früher an jene gekommenen Ort: — ſo wuchs ihr Staat durch die Zertrümmerung von Latium, bis ſeine hergeſtellte Größe an der Alia zum zweytenmal für eine Zeit gebrochen ward.

Die Herrſchaft der Aequer umfaßte den Algidus [587]: nicht die weſtlich davon liegenden Berge, da die Römer ihnen ſo oft auf jenes Hochland entgegen gingen. Veliträ, daſſelbe ſüdlich begränzend, war nun unzweifelhaft in der Volſker Gewalt, die ſich dort ſehr zahlreich niedergelaſſen haben müſſen, weil es in der Folge ganz als eine Stadt dieſer Nation gerechnet ward. Sicher iſt kein Grund zu bezweifeln daß die Orte, welche das doppelte Verzeichniß der angeblichen Eroberungen Coriolans enthält, würklich alle von den Volſkern und Aequern eingenommen worden ſind, nur nicht im Lauf eines Feldzugs. Von Orten die dort vorkommen, und ſich unter den dreyßig latiniſchen finden, gehörte Lavici den Aequern als es 336 erobert war [88]: Corbio 296 [89]: Satricum iſt in den jüngeren Kriegen nach der galliſchen Zeit in der Antiater Gewalt, und nicht etwa als eine neuliche Eroberung [90]; Corioli lag nach der Decemviralzeit zerſtört, und die benachbarten Städte ſtritten ſich über die wüſte Feldmark [91]; Circeji mußte aufgehört haben eine latiniſche Stadt zu ſeyn, da 361 eine Colonie hingeſandt ward [92]: Carventum, welches vermuthlich gemeynt iſt wo ein Schreibfehler ſeyn muß [93],

587) Sie lagerten dort *ἐν οἰκείᾳ γῇ*: Dionyſius X. 21. p. 647. b. 88) Livius IV. 45. 89) Derſ. III. 28. 30. 90) Derſ. VI. 8. u. ferner. 91) Derſ. III. 71. 92) Diodor XIV. 102. 93) Im Dionyſius kommen VIII. 19. p. 495. b. und 36. p. 509. b. die *Κοριολανοὶ* als Bürgerſchaft zwey verſchiedener von Coriolanus eroberter Städte vor, von denen jene in der Gegend von Corbio, dieſe in der von Satricum, Longula und Polusca gedacht werden muß. Das iſt eben die Lage von Corioli, alſo liegt der Fehler an der erſten Stelle; die Aenderung *Κορυεντανοὶ* iſt höchſt gering, und die arx Carventana,

ward noch gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts, als die Macht der Aequer ſchon ſehr herabgekommen war, wiederholt von ihnen behauptet [594]). Von den albenſiſchen Orten unter jenen Eroberungen werden Longula und Poluſca als antiatiſch genannt [95]): zu Volä, welches bey der Einnahme eingeäſchert ſeyn ſoll, müßen die Eroberer eine Colonie angeſiedelt haben, da die Volaner unter 339 ein äquiſches Volk heißen, und nach der galliſchen Zeit alsbald mit den Aequern vereinigt waren [96]). Vitellia [97]) kam um die nämliche Zeit wie Lavici und Volä in der Römer Gewalt, welche auch dorthin Colonen ſandten, die 361 von den Aequern vertrieben wurden [98]). Nach dieſen Beyſpielen darf nicht nur die Erwähnung der Einnahme von Toleria und Pedum als eine hiſtoriſche Nachricht gelten; ſondern auch die über Bovillä und Lavinium [99]): nur kann jenes, welches die Straße von Rom nach Aricia ſchloß, nicht lange in der Volſker Macht geblieben ſeyn, noch Lavinium ſich darin befunden haben als Ardea

wie ſie bey Livius vorkommt, muß in der angegebenen Gegend geſucht werden.

594) Livius IV. 53. 55. 95) Derſ. II. 33. Dionyſius VIII. 85. p. 551. d. Der lezte fand dieſe Orte albenſiſche genannt, woraus er VIII. 36. p. 509. b. eine einzelne Gemeinde der Albieter gemacht hat. *Κετία* mag bey ihm verſchrieben ſeyn: Mugilla hat Jacob Gronovius vortrefflich bey Livius emendirt: gegen den falſchen Schein der für die Vulgata gebraucht iſt bemerke ich daß Novelli — Livius XLI. 5. — als Beyname der Gavillier zu verſtehen iſt. 96) Livius IV. 49. VI. 2. 97) Dieſes und Trebia (Trevi über Subiaco, gewiß herniſch: oben S. 94.) fehlen bey Dionyſius: wenigſtens das lezte lag jenſeits des Kreiſes auf den ſich die von ihm gewählte Darſtellung beſchränkt. 98) Livius V. 29. 99) Dionyſius

ein Bündniß mit Rom ſuchte. Dieſe Städte mögen für die Räumung von Antium zurückgegeben ſeyn.

In welchem Umfang die Urheber jener Herzählungen die volſkiſchen Eroberungen darſtellen wollten iſt nicht zu errathen: das iſt klar daß ſie einen Theil als ſchon ausgeführt vorausſezen: wie denn ſo wenig Antium und Veliträ als Ferentinum darunter vorkommen, welches lezte doch hat wiedergenommen werden müſſen [600]). War dieſe Felſenſtadt nicht geſchüzt, ſo hat das, der volſkiſchen Hauptſtadt Ecetra eben ſo nahe gelegene, ſeit dem Verluſt von Veliträ und des Algidus von dem übriggebliebenen Latium abgeſchnittene, Signia ſich gewiß nicht behaupten können: die Wiedereroberung, und die Gründung einer latiniſchen Colonie in ihren Mauern, hat Livius übergangen, eben wie für Circeji; was über dieſes feſt ſteht, daß die Colonie welche daſelbſt im hannibaliſchen Krieg vorkommt eine andre als die des Königs Tarquinius war, iſt von Signia für eben ſo gewiß zu halten, und um ſo mehr da die urſprüngliche römiſch geweſen ſeyn muß, wie ſie denn nicht, wie Circeji, im Jahr 261 unter den latiniſchen Städten genannt wird. Daß die noch entlegneren, noch mehr vereinzelten Orte, Cora, Norba und Setia, unfehlbar gleiches Schickſal gehabt haben, iſt ſchon bemerkt worden [1]).

Tibur und Präneſte werden in dieſen Zeiten nie genannt: es iſt aber einleuchtend daß die Aequer unmöglich

läßt es unentſchieden ob Lavinium ſich ergeben habe: es mochte ihm zu viel ſcheinen von der heiligen Stadt der Latiner: Livius ſagt es beſtimmt, nach der ſteten Weiſe der alten Annalen.

600) Livius V. 29. 1) Oben S. 123.

den Algidus hätten beſizen können wenn dieſe ſtarken Städte ihnen feindlich geweſen wären. Als jenes Volk, nach der galliſchen Zeit, plözlich vom Schauplaz verſchwunden iſt, erſcheint Präneſte über Periöken herrſchend, von dem übrigen wiedererſtandenen Latium geſondert: Tibur noch am Ende des vierten Jahrhunderts, als der latiniſche Staat völlig hergeſtellt war: hundert Jahre früher müßen beyde Städte von den Siegern abhängig, oder mit ihnen verbündet geweſen ſeyn. Da Lavici ihnen gehörte, war gewiß auch Gabii den Römern entfremdet. Dieſes muß vor der Entſcheidung über Latium, die nach dem Krieg des P. Decius eintrat, ſchon unbedeutend geweſen ſeyn, da es dabey nicht genannt wird: offenbar war es entweder in den Zeiten der äquiſchen Uebermacht oder während des galliſchen Zugs verheert worden. Daß die ehemalige Größe dieſer Stadt keine Fabel war, erkannte Dionyſius an den Trümmern ihrer weiten Ringmauern und mächtigen Gebäude: auch bis auf unſere Tage zeugen dafür die Mauern der junoniſchen Cella: wäre eine ſolche Stadt nicht einsmals ſo verwüſtet worden daß ſie ſich nie wieder erholte, ſo könnte ſie unmöglich ſeit der Regierung des lezten Königs nur ein einzigesmal erwähnt werden: nämlich 371, wo die Gabiner über Plünderung ihrer Feldmark durch die Präneſtiner klagten [602]). Das zeigt nur daß ſie nicht ganz verlaſſen war, wie in Ciceros Tagen [3]): es mochte ein noch kleinerer Theil des alten Umfangs bewohnt ſeyn als zu Olbia, Piſa oder Soeſt.

[602]) Livius VI. 21. [3]) Cicero pro Planc. 9. (23).

Der äquiſche Krieg bis zum Decemvirat.

Es war um ſo nothwendiger die verbündeten auſoniſchen Völker zu trennen, da die Sabiner fortwährend das römiſche Gebiet mit Einbrüchen heimſuchten; ja die Aequer allein ſtark genug waren um es bereuen zu machen daß ein conſulariſches Heer hinreichend geſchienen ihre Macht zu beſtehen. L. Minucius ward auf dem Algidus geſchlagen (296), und in ſeinem Lager eingeſchloſſen: aus dieſer Bedrängniß rettete ihn die von Rom, da ſein College gegen die Sabiner ſtand, herbeygeführte Hülfe; weil aber die Schlacht durch ſeine Schuld verloren war, ſo mußte er abdanken, und Q. Fabius übernahm das Heer an ſeiner Statt.

Höchſtens auf dieſen farbenloſen Umriß beſchränkt ſich der Antheil der Geſchichte an der Erzählung von dieſem Feldzug: wenn ein Annaliſt die Führung des Entſazes dem T. Quinctius zugeſchrieben hat [604]), ſo iſt das ſicher nur eine Wiederholung aus dem Jahr 290. Nach der oben erklärten Ordnung hatte ein Feldhauptmann mit conſulariſcher Gewalt den Befehl über die Reſerve welche den Ent-

[604]) Bey Dionyſius X. 23. p. 650. b. ſendet der Cuſtos urbis Q. Fabius den kräftigſten Theil ſeiner Truppen unter T. Quinctius: wenn nachher, 24. p. 651. a. Cincinnatus dieſe Truppen unter ſeinen Befehl nimmt, ſo iſt das wieder das Beſtreben zwey Erzählungen zu verſchmelzen, anſtatt unter ihnen zu wählen. — In dem 1817 entdeckten hieher gehörigen Fragment der Faſten zeigt ſich die gewöhnliche Umkehrung: Minucius iſt nicht für das ganze Jahr Conſul, nicht aber weil er abdanken mußte, ſondern er folgt als ſuffectus einem Andern deſſen Name verloren iſt.

ſaz ausgeführt haben muß; es iſt aber durchaus unwahrſcheinlich daß er einem der Blutrichter verliehen ſeyn ſollte, in welchem Amt T. Quinctius grade damals ſtand. Entweder iſt in der That ein Dictator ernannt worden oder Q. Fabius, der nachher das Heer übernahm, hatte es auch gerettet. Vogt der Stadt war er gewiß nicht, wenn ihm damals oder nachher ein Auftrag gegeben ward der von Rom entfernt hielt.

Hätten nun die ſpäteren Annaliſten nur dieſen einfachen Bericht gefunden, ſo würden ſie ihn mit mehreren, wahrſcheinlich mislungenen Zuſäzen jener Art erweitert haben: auch an beſtimmten Zahlen und andern Erdichtungen hätten Valerius Antias und ſeines Gleichen es nicht fehlen laſſen. Aber eine ſehr ausgebildete dichteriſche Sage übertrug den Entſaz des belagerten Heers auf einen gefeyerten Namen: dieſe ward aufgenommen, und man bemühte ſich nicht weiter mit dem alten Bericht: er iſt daher, auf die Seite gedrängt, in ſeiner Einfalt erhalten: denn jene Annaliſten waren zu haushälteriſch um ganz wegzuwerfen was ſich irgend brauchen ließ. Der Inhalt des Gedichts iſt ohne Frage ſehr alt; Livius hat ihn mit ſo ſchönem Sinn bewahrt daß nur unbedeutende Züge einer unzweifelhaft ſichern Ergänzung oder Herſtellung bedürfen.

Die Aequer hatten Friede geſchloſſen; dennoch führte Gracchus Clölius ſie wieder auf den Algidus, und ſie erneuerten ihre jährlichen Plünderungen. Eine römiſche Geſandtſchaft kam in das Lager um über die Ungerechtigkeit zu klagen: ſie wurden verächtlich aufgenommen: der äquiſche Imperator verbot ihnen ihm läſtig zu fallen: ſie möch-

ten ihre Klagen der Eiche erzählen unter deren weitem Schatten ſein Tribunal errichtet war. Die Geſandten empfingen das ſchnöde Wort als ein Omen: der Geiſt, welcher Jupiters heiligen Baum belebte, vernahm von ihnen die Ungerechtigkeit der Stolzen, und die Seufzer der Bedrängten.

Aber die Ahndung zögerte. Minucius ward geſchlagen und umringt: fünf Reuter, welche entkamen ehe die Linien geſchloſſen waren womit die Aequer das römiſche Lager umzingelten, brachten die Botſchaft. Alsbald ernannten die Patres L. Cincinnatus zur Dictatur: die Ernennung überbrachte ihm ein Weibel [605]) nach der vaticaniſchen Feldmark [6]), wo er eine Hufe von vier Jugern baute. Es war Sommerzeit; und der den ſein Volk zu königlicher Gewalt erhob, trieb ſeinen Pflug unbekleidet bis auf einen Schurz [7]): wie der Landmann in der Sonnenglut zu arbeiten gewohnt war. Der Bote ermahnte ihn die Befehle des Senats und der Bürgerſchaft bekleidet zu vernehmen: Racilia, die Hausfrau, reichte ihm ſeine Toga. Am Geſtade lag ein Nachen bereit: am andern Ufer empfingen ihn die Vettern und alle Befreundete von den Geſchlechtern, und drey Söhne: ſein Lieblingsſohn war nicht bey ihnen, er war vor dem Gericht ins Elend gewichen.

Am Morgen, vor Tagesanbruch, war der Dictator auf dem Forum. Er ernannte zum Oberſten der Reiſigen

[605]) viator: Plinius XVIII. 4. Bey Livius iſt es eine Deputation; noch weit pomphafter bey Dionyſius. [6]) So Plinius a. a. O. — nach Livius unter Trastevere. [7]) campestre.

L. Tarquitius, ſo adelich, ſo mannhaft und ſo arm wie er ſelbſt: ließ alle Buden ſchließen, alle Friſten hemmen, jedermann zu den Fahnen ſchwören; und verordnete daß alle Waffenfähige gerüſtet, mit Speiſe auf fünf Tage, und jeder mit zwölf Schanzpfählen, bey Sonnenuntergang auf dem Felde vor der Stadt [608]) bereit ſtehen ſollten. Während die Ausziehenden, wenn ſie die Pfähle gehauen, Wehr und Waffen nachgeſehen hätten, raſteten, ſollten die welche zurück blieben ihnen die Koſt bereiten. Was befohlen war, geſchah; auf dem Marſch erinnerten die Befehlshaber die Legionen eingedenk zu ſeyn daß die Landesleute ſeit drey Tagen umringt wären; und aus freyem Trieb ermunterten ſich Fahnenträger und Fußknechte den Schritt zu verdoppeln. Zur Mitternacht hatten ſie den Algidus erreicht, und die Nähe des feindlichen Lagers, welches das römiſche in ſeiner Mitte einſchloß: rund um jenes ließ der Dictator den langen Zug [9]) der ſeinigen vorwärts gehen bis ein Kreis die Aequer umringte: dann Halt machen und beginnen einen Graben zu ziehen, und einen Wall aufzuwerfen auf dem die mitgebrachten Pfähle gepflanzt wurden. Als ſie ans Werk ſchritten, erhoben ſie das römiſche Feldgeſchrey: das verkündigte den Völkern des Con-

[608]) Martio in campo ſagt die Vulg. Livius III. 27: im Cod. Flor. fehlt hier ein Blatt: eine gute Handſchrift, Leid. 2., läßt Martio weg; ſehr richtig: denn da es nach dem Algidus geht, kann hier nur die Rede von dem Campus Caelimontanus ſeyn, dem Campus minor, — ſ. Scaliger zu Catull LV.

[9]) agmen longum iſt der Colonnenmarſch, welcher für die damalige Zeit ſo zu denken iſt daß Centurie auf Centurie, vier Mann in der Front auf fünf Mann tief, von der erſten Klaſſe, ſich folgten: nach ihnen die von der zweyten und drit-

ſuls, die erſehnte Hülfe ſey angelangt; und ſie ſäumten nicht herauszufallen. Die Aequer ſchlugen mit ihnen die ganze Nacht bis zum erſten Tageslicht 610): da erblickten ſie die umzingelnde Schanze vollendet und unüberſteiglich: und nun führte Cincinnatus die Cohorten gegen das Lager deſſen innre Ründung von Minucius beſtürmt ward. Ganz verzagt flehten ſie, nicht alle zu vertilgen: der Dictator befahl daß Gracchus Clölius und ſeine Oberſten in Ketten übergeben würden; der Menge ſchenkte er das Leben: die Stadt Corbio, mit Allem was ſich in ihr befand, war Preis der Verſchonung. Sie legten Wehr und Waffen vor dem Sieger nieder; nach der Sitte ward in der Linie welche ſie gefangen hielt eine Oeffnung geriſſen, darin zwey Speere gepflanzt, ein dritter überzwerch in der Höhe gebunden; hier zogen ſie hinaus. Das Lager, Roße und Saumthiere, alles Zeug und Gepäck, alle Habe der Mannſchaft auſſer der Tunica die jeder trug, alles blieb den Siegern. An der Beute wie am Triumph ward Minucius und den Seinigen kein Antheil geſtattet: ſie murrten nicht: vielmehr begrüßten ſie den Dictator da er nach Rom zurückkehrte als Patronus 11), und weihten ihm ei-

ten: die Schlachtordnung bildete ſich möglichſt einfach durch Einſchwenken: — agmen quadratum iſt der Marſch in Schlachtordnung vor dem Feinde.

610) luce prima. Die alba vor der Morgenröthe, wofür unſre Sprache kein Wort hat: wie denn unſer Norden ihre Herrlichkeit ſo wenig kennt als der Süden den Reiz unſrer Abenddämmerung. 11) Es trifft auffallend zuſammen daß das Heer des M. Minucius die Legionen des Dictator Fabius eben ſo begrüßt: Livius XXII. 29. 30. Iſt nun dies erſt ſehr ſpät von Marcus auf ſeinen Gentilis Lucius übertragen: oder

nen goldnen Kranz, ein Pfund ſchwer [612]). Der Triumph der keine Mutter eine Thräne koſtete, war ein Tag des Jubels: vor allen Häuſern von dem capeniſchen Thor bis an das Forum, ſtanden Tiſche gedeckt: die Einziehenden, ſchwer mit Beute beladen, labten ſich an dem Dargereichten; und die feyernden Bürger erhoben ſich vom Feſtmahl, folgten dem Zug auf das Kapitol, und ſtimmten in die luſtigen Soldatenlieder.

Den Maaßſtab hiſtoriſcher Möglichkeit erträgt dieſe Sage ſo wenig als eine von der königlichen Zeit: aber eben ſo wenig als dort darf er angewandt werden. Der Dichter, ſey es daß er ſang oder erzählte, brauchte nicht zu beachten daß, wenn fünf Schanzpfähle eine ſchwere Bürde für den abgehärteten Soldaten waren, die Leute eines allgemeinen Aufgebots unter der Laſt von zwölfen völlig erlegen ſeyn würden: — daß eine ſo große Zahl nur dann gebraucht werden konnte wenn der Kreis ſo groß war daß, wenn die Soldaten alle auf eine Linie geſtellt waren, auf jeden eine Klafter Grund kam; wo denn, zu geſchweigen wie lange Zeit es erfordert haben würde bis jeder ſein Stück Wall und Graben vollendete, ein Ausfall der Aequer, welche Minucius weit überlegen waren,

hat die Gentilität an die Sache erinnert, und ſie zu wiederholen veranlaßt?

612) Ein Pfund Gold ſind 10000 Aſſe: das macht auf die damalige Legion von 3000 Mann, für jeden drey Aſſe und einen Triens: eine ächt alte Sagenzahl, und Löhnung eines Tags. Dionyſius übergeht dies Geſchenk; ohne Abſcheu vor Reichthum wäre der Held ihm unrein; und ſo muß er denn auch einen Antheil von der Beute von Corbio verſchmähen.

nach irgend einer Seite hin, alles zerſprengt haben würde: — daß kein Bote den Weg von Rom bis an den Algidus, mehr als zwanzig Millien, zwiſchen Sonnenuntergang und Mitternacht hätte zurücklegen können; und hier iſt von einer Colonne ſchwergerüſteter und ſchwerbepackter Leute die Rede. Er aber zählt weder ihre Schritte noch die Stunden. Noch mehr mag er zu der Einwendung lächeln daß die Aequer mit Blindheit und Taubheit geſchlagen ſeyn mußten, wenn die Römer, rings umher fortziehend, ungeſtört eine Schlinge um ſie ziehen, und von ihnen im Schanzen nicht geſtört werden ſollten. Denn freylich ging das nicht mit menſchlichen Dingen zu: Gott hatte ſie geſchlagen daß ſie nicht ſahen noch hörten, das Feldgeſchrey nicht vernahmen welches zu den Ohren der Eingeſchloſſnen drang: er lähmte ſie: das war die Frucht des Hohns der die Bedrängten vertröſtet hatte bey ihm Hülfe zu ſuchen. Den Römern hatte er die Kräfte geſtärkt; ſo vollführten ſie die Schanze von Mitternacht bis zum erſten Tageslicht, nach jenem Nachtmarſch von mehr als zwanzig Millien, auf die Arbeiten des verfloßnen Tags: und dann waren ſie noch friſch genug um den Feind, der bis zum Ausfall der Belagerten geruht hatte, in ſeinen Verſchanzungen unwiderſtehlich anzugreifen.

Dionyſius hat ſich erlaubt dies Wunderbare abzuthun; und ſo bleibt eine allenfalls nicht unmögliche Geſchichte, als Gerippe und Grund der Sage, deſſen Zuſammenſetzung ſich durchaus nachweiſen läßt. Die Einſchließung und Gefangennehmung des äquiſchen Feldherrn Clölius wiederholt ſich zwanzig Jahre nachher bey Ardea mit weit hi-

ſtoriſcheren Zügen [613]): es kann aber nicht der Nämliche daſſelbe Unglück zweymal erlebt haben, denn wer im Triumph geführt ward entging damals ſicher dem Beil nie. Eben ſo verdoppelt, nach der Dürftigkeit der Erfindung römiſcher Sagenerzähler, iſt die Schilderung wie Cincinnatus ſeine Erhöhung im Schweiß der Feldarbeit vernahm, dieſe hat Dionyſius ſchon bey ſeinem Conſulat [14]), und offenbar gehört ſie dahin: ſelbſt die Geſandtſchaft des Q. Fabius mit zwey Collegen, iſt ſchon 289 da geweſen [15]): die epiſche Begründung des Ausgangs durch Clölius Verachtung der Götter, wofür er auch mit ſchmählichem Tod nicht zu hart büßte, ehrt den Dichter. Eidbrüchig waren die Aequer in der Wahrheit nicht: ſie hatten keinen Frieden geſchloſſen. Die Uebergabe von Corbio iſt allem Anſehen nach von den Annaliſten erdacht, weil es im folgenden Jahr von den Aequern eingenommen ward, und doch ſchon unter Coriolans Eroberungen ſteht.

Unwiderſprechlich bleibt demnach für die Geſchichte nichts als höchſtens daß Cincinnatus als Dictator den Entſaz ausgeführt hätte. Und höchſtens nur dies: wie, wenn dieſer von Q. Fabius vollführt, ihm nur zugeſchrieben

613) Livius IV. 10. Eine aufgeworfene Verſchanzung, aber zuſammen mit dem feſten Ardea, macht den Rückzug unmöglich. Sie wird in einer Nacht aufgeführt, Clölius von ſeinem Heer, welches Abzug ohne Waffen erhält, überliefert — alles wie hier. 14) Dionyſius X. 17. p. 644. a. es iſt unbegreiflich daß er ſie zweymal ſchreiben konnte: ἔτυχε καὶ τότε — 24. p. 650. d. Cicero de senect. 16. (56.) bringt dieſe Erzählung ſogar auf die Dictatur von 315: man ſieht wie berühmt ſie war, und wie ſagenhaft ſie umher irrt. 15) Vgl. Dionyſius IX. 60. p. 617. a. mit Livius III. 25.

wäre um das traurige Andenken zu verbergen daß ſeine Dictatur die Austreibung des Anklägers ſeines ſchuldigen Sohns ausführte? ihr eigentlicher Zweck geweſen war die Plebejer zu ſchrecken daß ſie die Verbeſſerung der Geſeze aufgeben ſollten [616]?

Daß Corbio und Ortona im Jahr 297 den Aequern wieder entriſſen, jenes zerſtört worden, dürfte eine ächte Nachricht ſeyn: hingegen was bey Livius über einen glorreichen Feldzug beyder Conſuln auf dem Algidus im Jahr 299 geleſen wird, hat durchaus das Anſehen annaliſtiſcher Erdichtung. Eine andre Erzählung, des ewigen Zuſammentreffens auf jenen Höhen ſatt, verſezt die Schlacht unter nur einem Conſul in die Gegend von Antium; und der Verrath an dem Helden L. Sicinius, das ſchwarze Verbrechen der Decemvirn, iſt ſchon hier eingewebt [17]). Man vermißte Kriegsbegebenheiten während der Jahre die bis zum Decemvirat vergingen: die Annalen ſchienen mangelhaft; was hinderte ſie zu ergänzen? Wahrſcheinlich aber iſt dieſe Zeit hindurch nichts erhebliches unternommen worden. Zu Rom beſchäftigte das terentiliſche Geſez alle Gemüther:

[616]) Die Faſten der Triumphe welche den ſeinigen an den Iden des Septembers melden, ſind nur ſcheinbar eine große Autorität: ward ihr Verfaſſer durch unwahre Meldungen betrogen (oben Anm. 579.), ſo fand und glaubte er auch das Datum. Darüber muß er alles geglaubt oder alles verlacht haben, indem er auch angiebt an welchen Tagen der erſte Tarquinius und Servius triumphirt hätten. — Dies iſt nicht das einzige Räthſel über Cincinnatus Würden. Bey Diodor (XII. 3.) iſt er zwey Jahre nachher Conſul — und deſſen Faſten ſind gar nicht zu vernachläßigen. [17]) Dionyſius X. 43. ff. p. 668. ff. vgl. mit Livius III. 31.

und wenn keine zwingende Nothwendigkeit da war, mochten die Tribunen die Ausshebung wehren und darauf beſtehen. Daß dies ohne Gefahr geſchehen konnte war anfangs Folge des mit den Volſkern geſchloſſenen Landrechts; am Ende des Zeitraums, die einer entſezlichen Peſt, welche 301 die aurunkiſchen Völker und Sabiner zugleich mit Rom traf.

Landplagen und Phänomene.

Während zwanzig Jahren vor der Einſezung des Decemvirats ward Rom von allen denkbaren Plagen, Sterbeläuften, Erdbeben, Kriegsunglück, ſo heimgeſucht als ob der Himmel die in ſich zerriſſene Nation von der Erde zu vertilgen beſchloſſen hätte; und vielfache Zeichen wodurch eine tiefe Erſchütterung und Aufregung der Natur ſich äuſſert, verkündigten daß die Zeit aus den Fugen ſey. Eine ähnliche Vereinigung von allem Entſezlichen mit äuſſerſtem Elend kam erſt nach einem Jahrtauſend wieder über die Stadt, und ließ ſie als ein Grab zurück: dreyhundert Jahre nachdem Rom die erſte Peſt erfahren hatte deren Verwüſtungen mit denen jener frühen Zeit verglichen werden konnten.

Die erſte Epidemie kommt im Jahr 282 vor: das Weſen der Krankheit wird nicht angegeben, ſondern nur, daß ſie ohne Unterſchied von Alter und Geſchlecht jeden ergriff: ſie habe die Stadt wie ein Gießbach oder eine Lava überſtrömt, und würde alles weggerafft haben wenn ſie länger angehalten hätte. Von dieſer Seuche heißt es ausdrücklich daß ſie auch das andere Italien traf [618]). Ueber

[618]) Derſ. IX. 42. p. 599. a.

die zweyte, welche neun Jahre nachher, 291, wüthete, fehlt eine ſolche Erwähnung, ohne daß eine gleiche Verbreitung zu bezweifeln ſeyn könnte: es iſt eine Angabe der Opfer erhalten, welche zu einem Begriff von ihrer Zerſtörung hinreicht, und zuverläßig unbedingten Glauben verdient. Sie raffte beyde Conſuln hin, drey Volkstribunen von fünfen, zwey Augurn von vieren, den Obercurio, und den vierten Theil der Senatoren [619]): wenn nun auch gegen eine wahre Peſt die Heilkunſt nichts vermag, ſo iſt doch die Sterblichkeit in den niederen Klaſſen immer weit größer als unter den höheren Ständen [20]), weil jene ſich der Anſteckung gar nicht entziehen können, und durch Mangel an Pflege und Nahrung umkommen, da doch die Natur manches Leben rettet dem ſie nicht gebrachen. Dies Verhältniß zeigt ſich da die nämliche Seuche nach zehn Jahren, 301, wiederkehrte. Bey dieſer waren in den Annalen einer der Conſuln, und der welcher ihn zu erſezen erwählt war, vier Volkstribunen aus zehn, ein Augur, einer der drey großen Flamines, namentlich unter den Todten angegeben: viele Senatoren, die Hälfte der freyen Einwohner und faſt alle Knechte ſollen geſtorben ſeyn [21]). Ueber die Art der Krankheit wird wieder gar

[619]) Derſ. IX. 67. p. 623. b. Livius III. 6. 7. [20]) In der Peſt von 1628 ſtarben zu Bern 40 Glieder des großen Raths; zuſammen 3000 Perſonen: Meyer v. Kronau I. S. 532. Der große Rath zählte im Durſchſchnitt gewiß 250 Glieder: die Stadt hatte damals ſicher nicht über 12000 Seelen, wahrſcheinlich bedeutend weniger. [21]) Livius III. 32. Dionyſius X. 53. p. 677. Daß Lucretius nicht dieſe einheimiſchen Peſten geſchildert hat, mochte er auch den Stoff aus dem attiſchen Geſchichtſchreiber entlehnen müſſen, iſt ein Beleg dafür wie völlig

nichts gemeldet: und wenn Dionyſius das Elend mahlt welches ſie mit ſich führte, ſo borgt er offenbar aus Thukydides, oder ergeht ſich in rhetoriſcher Erfindung: höchſtens kann er davon in den Annalen gefunden haben daß das Unglück und die Noth dadurch ſehr vergrößert wären daß die meiſten Leichen in die Cloakengewölbe oder gradehin in den Strohm geworfen worden, als Hände und Mittel fehlten ſie zu begraben. Seine Schilderung mag ich daher ſo wenig übertragen als ſelbſt, nach dem attiſchen Geſchichtſchreiber oder Boccaccio, die Troſtloſigkeit, die Verzweiflung, die Betäubung, den Aberglauben, den Leichtſinn, die Herzloſigkeit, die Frechheit einer ſolchen gräßlichen Zeit darſtellen. Dieſe Peſt ergriff mit gleicher Wuth die benachbarten Länder, Volſker, Aequer und Sabiner [622]): es iſt aber nicht zu denken daß ihre Verheerungen auf den Geſichtskreis der damaligen römiſchen Geſchichte beſchränkt geblieben ſeyn ſollten; ohne Zweifel haben ſie ſich weit über die ganze Halbinſel verbreitet, und manche Aenderung veranlaßt oder gefördert. Daß ſie ſich in das innere Land, ja in das Gebürg, ausbreitete, läßt vermuthen daß ſie verſchieden von der attiſchen war welche nur ſechszehn Jahre ſpäter ausbrach: denn dieſe ſcheint ſich, gleich einem gelben Fieber, nicht weit von der See oder großen Ströhmen entfernt zu haben. — Sicher iſt es hiſtoriſch daß die Felder in dem Elend unbeſtellt blieben, wodurch im folgenden Jahr Hungersnoth kam [23]).

Fremdlinge in ihrem Alterthum die Römer in Cäſars Zeit geweſen ſind.

622) Dionyſius a. a. O. p. 677. e. 23) Derſ. 54. p. 678. b. Eben ſo war es nach der Peſt von 1348. Matteo Villani I. 4.

Für die Entſtehung der Peſt von 301 wird keine Veranlaßung angegeben: die von 291 brach aus wie die attiſche, als die Stadt mit Landleuten angefüllt war die ſich mit ihrem Gut vor dem Feind hineingeflüchtet hatten. Vorbereitend mochte die allgemeine Niedergeſchlagenheit würken, wie 1800 zu Cadix: der Mangel an Futter, ſelbſt an Waſſer, für das hineingetriebene Vieh, mußte Krankheiten unter demſelben erregen, welche auch die Menſchen für Contagion empfänglicher machten, ja ihre Entwickelung förderten: und die Flüchtlinge die aus Mangel an gaſtfreundſchaftlichem Obdach unter Hallen oder auf freyen Pläzen übernachteten, waren in den Hundstagen und dem September, ſelbſt innerhalb des ſervianiſchen Umfangs, den bösartigen Fiebern der Jahrszeit ausgeſezt. Dieſelben Urſachen würkten auch zu Athen: aber den Urſprung der Krankheit leitet Thukydides nicht daher; vielmehr weiß er daß ſie aus Aethiopien und Aegypten kam: von dort war ſie mit einem Schiff nach dem Piräeus gebracht, wo ſie, gleich dem gelben Fieber, unter jenen begünſtigenden Umſtänden ſchnell mit Gewaltſamkeit ausbrach.

Einen wahrſcheinlichen Zuſammenhang hat der eigentliche Urſprung dieſer italiſchen Peſten und der attiſchen, mit den gleichzeitigen vulkaniſchen Bewegungen. Dieſen bezweifelten die Zeitgenoſſen nicht zwiſchen der zweyten attiſchen und den entſezlichen Erdbeben, die doch eben Attika wenig berührten: er liegt alſo tiefer als die Vergiftung der Luft und Gewäſſer innerhalb einer weiten vulkaniſch zerſtörten Landſchaft, wie in Calabrien 1783. Ich wage nicht zu behaupten daß immer nach ausneh-

mend heftigen und verbreiteten Erſchütterungen und Feuer⸗ausbrüchen eine größere Sterblichkeit eintrete: mag dieſe Vermuthung der Entſcheidung einer dazu vollkommner als wir ausgerüſteten Zukunft vorbehalten bleiben. Da⸗gegen iſt es gewiß daß der ſchwarze Tod, von dem die jezige morgenländiſche Peſt herſtammt, 1347 nach ent⸗ſezlichen Erdbeben, auf dem Boden den ſie geöffnet und zerrüttet hatten, in China entſtand [624]): nachdem die Welt während mehr als ſiebenhundert Jahren von dieſer Geiſſel ganz frey geweſen war: ſeitdem die Peſt erloſch, welche unter Kaiſer Juſtinian in einer Zeit unaufhörlicher ſchrecklicher Erderſchütterungen, ſelbſterzeugt, als ein un⸗mittelbarer Diener des Todes, in der Welt erſchienen war [25]). Auch die ſchweren Sterbezeiten welche in Italien und Griechenland gegen d. J. Roms 460 herrſchten, lie⸗gen ungewöhnlichen vulkaniſchen Bewegungen wenigſtens ſehr nahe. Suchen wir nun ſolche für die beyden erſten römiſchen Epidemien, und nehmen an daß auch die erſte in ihrem ſchnellen Verlauf wahrhaft eine Peſt geweſen, und Dionyſius nicht die allgemeine Sterblichkeit hinzuge⸗dacht habe, während vielleicht die Annalen nur eine In⸗fluenza meynten, ſo liegt ſie nur drey oder vier Jahre vor dem Erdbeben im Taygetus, wodurch Sparta zerſtört ward [26]): und ſo unvollſtändig wie die Geſchichte jener

[624]) Desguignes histoire des Huns V. p. 223. ff. [25]) Man wußte das Dorf bey Peluſium wo ſie zuerſt erſchien, wie, nach Sir Gilbert Blaney, in Indien dasjenige genannt wird, wo vor wenigen Jahren die Cholera entſprungen iſt. [26]) Dies hat ſich in der Ol. 79. ereignet, ſ. Weſſeling zum Diodor XI. 63: — ich glaube der Sache noch näher treten zu können: denn

Zeit auf uns gekommen iſt, kann das Andenken gleichzeitiger Erſchütterungen von großer Verderblichkeit nur verſchwunden ſeyn. Für das Jahr 291 würde, wenn eine ſtrenge Synchroniſtik ſchon für jene Zeiten angenommen werden könnte, und der Ausbruch des Aetna in der Ol. 81. vom erſten Jahr derſelben zu verſtehen wäre [627]), dieſer Ausbruch genau mit der Peſt zuſammenfallen: auf alle Weiſe liegen beyde Ereigniſſe ſich äußerſt nahe. Von der Epidemie im Jahr 301 iſt es wahrſcheinlich daß ſie, gleich der zweyten attiſchen, aus fortglimmenden Funken der vorhergehenden, angefacht durch fördernde Umſtände, wieder aufloderte.

Ein Zuſammenhang mit der Gährung im Schooß der Erde läßt ſich auch wohl in den Nordlichtern nicht verkennen welche in dieſem Zeitraum geſehen wurden. In den Jahren 290 und 295 ſchien das Firmament in Flammen zu ſtehen [28]) durch welche Blize zuckten: man ſah in den Lüften Heere und Kriegsgetümmel, und vernahm Töne, die auſſer den arktiſchen Regionen ſelten die Schreckniſſe dieſer Lufterſcheinung vergrößern [29]). Es waren ohne Zweifel die Hüter der Schickſalsbücher, die wegen dieſer Erſcheinungen befragt wurden, welche jenen Bericht in

das vierte Jahr des Archidamus (Plutarch Cimon. p. 488. e.) iſt anerkannt eine falſche Zahl: iſt die richtige ιδ ſtatt δ, ſo ergiebt ſich 79. 2. Das iſt, wenn 365 auf Ol. 99. 3. fällt, nach der ungefähren Synchroniſtik womit wir uns für dieſe früheren Zeiten begnügen müſſen, 284.

[627]) Aelianus bey Stobäus Floril. LXXIX. 38. — mir nachgewieſen von Scaliger ad Euseb. MDXC. [28]) Caelum ardere visum est plurimo igni: Livius III. 5. auch III. 10. [29]) Dionyſius

ihre Schriften aufgenommen haben, die über dieſe Zeiten, namentlich das Jahr 298, als erhalten angeführt werden [630]: wie ſie denn gewiß auf dem Kapitol verwahrt, alſo leicht erhalten wurden. Nicht minder authentiſch erhalten wird die Nachricht von einem andern Phänomen ſeyn welches ſich ebenfalls im Jahr 295 ereignet haben ſoll; und ſomit darf es nicht als mährchenhaft verworfen werden, wie unglaublich es auch lautet. Es ſchneyte, heißt es, fleiſchähnliche Flocken, welche die Raben wegfraßen: was aber liegen blieb, faulte nicht [31]. Vielleicht iſt nichts ähnliches bemerkt, ſeitdem allgemein und ſorgfältig beobachtet wird: und doch; wie kurz iſt es daß Wahrnehmungen welche nicht nach dem geltenden Syſtem begreiflich und vernünftig ſcheinen, nicht unterdrückt werden? Wäre aber auch gleiches nie wieder vorgekommen, berechtigte das einen gleichzeitigen bezeugten Bericht Lügen zu ſtrafen? So wenig als daß jezt kein Auſſaz an Kleidern und Wänden vorkommt, ja nur denkbar wäre, über das moſaiſche Geſez zu ſpotten: da die entſezliche Krankheit mit dem was ſie damals war, jezt nur wie der Veſuv mit den Vulkanen die einſt ganze Länder einnahmen, verglichen werden kann.

X. 2. p. 628. b. ἐν οὐρανῷ σέλα φερόμενα, καὶ πυρὸς ἀνάψεις ἐφ᾽ ἑνὸς μένουσαι τόπου, μορφαί τ᾽ εἰδώλων ἄλλοτ᾽ ἀλλοῖαι δι᾽ ἀέρος φερόμεναι, καὶ φωναὶ ταράττουσαι διάνοιαν ἀνθρώπων.

[630]) Cenſorinus 17. [31]) Dionyſius a. a. O. Livius III. 10. Für eigentliches Fleiſch wird es nicht einmal ausgegeben. Waren es Würmer?

Innere Geſchichte der elf Jahre vor dem Decemvirat.

Die beyden großen Peſten mögen die Bevölkerung wahrſcheinlich des größten Theils von Italien eben ſo ſehr vermindert haben als ſie es, vierzig Jahre nach der Zeit als Karl VIII den unſeligen Zug über die Alpen unternahm, verglichen gegen die damalige war. Doch bleibender als die Entvölkerung, welche der Lebenstrieb der Maſſen durch vermehrte Zeugungen und verminderte Sterblichkeit bald erſezt, wenn nicht ein ſchleichendes Elend einwurzelt, waren zu Rom die Folgen jener Sterbeläufte für das gegenſeitige Verhältniß der Stände. Sie trafen den geſchloſſenen weit empfindlicher als den der für Ergänzung offen war, und ſchwächten nothwendig die Geſchlechter gegenüber der Gemeinde. Manche werden damals ganz ausgeſtorben ſeyn, wie es im fünften Jahrhundert in gleicher Zeit den Potitiern erging: ſeit jenen Sterbejahren kommt kein Larcius, Cominius, Numicius, kein patriciſcher Tullius, Sicinius, Volumnius, in den Faſten vor: von drey Geſchlechtern erſcheint am Ende des dritten Jahrhunderts zum erſten und leztenmal ein Conſul [632]): jenes vielleicht, weil das Zuſammenſterben vieler Häuſer ihnen Raum gemacht hatte; dieſes, weil auch das ihrige auf zwey Augen oder wenige mehr herabgekommen, bald nachher erloſch: manche andre zeigen ſich noch wohl bis gegen die galliſche Einnahme oder bald hernach in den Faſten [33]);

632) Romilius, Tarpeius, Aterniuſ. 33) Die Aebutier, Aquillier, Herminier, Horatier, Lucretier, Menenier, Virginier.

daß ſie aber dann verſchwinden läßt vermuthen daß ſie ſehr wenige Familien zählten. Alſo verloren die Patricier immer mehr das Weſen einer Bürgerſchaft, und ſanken zuſammen zu einer Oligarchie, deren Anſprüche die Rechte ihrer Vorfahren zu behaupten eben ſo ungegründet, als ihre Kräfte unzureichend waren. Die Clientel ausgeſtorbener Geſchlechter war von ihrer Abhängigkeit gelößt, und nur Einzelne, welche neue Verhältniße eingingen, mochten dem Stande erhalten bleiben: meiſtens werden dieſe jezt ganz freyen Einwohner Aufnahme in die Gemeinde geſucht haben.

Eine andre unausbleibliche Folge jener Plage war Verwilderung, wie ſie ſich im Handel des Cäſo Quinctius zeigt: ſolche Seuchen, wie unmenſchliche Kriegsverheerungen, machen die zu Grunde gerichteten auch ſchlechter; nur ſolche Bedrängniſſe beſſern über denen die Gefährdeten Thorheit vergeſſen und wacker werden; denen ſie mit aufgebotener Kraft, wenn auch nicht obſiegen wenigſtens entgegentreten können. Doch dazu dienen ganz unglückliche Zeiten daß ſie ein Gefühl der Mängel beſtehender Einrichtungen wekken: mancher hegt den Troſt daß ihre Abſtellung das entwichene Glück zurückführen werde: unſtreitig hat dies die Anträge gefördert welche nach der Peſt und den Niederlagen auf Verbeſſerung der Geſeze gemacht wurden.

Die erſte dieſer Rogationen ward im Jahr 292 vom Tribun C. Terentilius [634]) an die Gemeinde gebracht: ob

[634]) So oder Terentillius haben faſt alle, namentlich die beſten, Handſchriften, Livius III. 9: und jenes muß nach der Analogie — wie Quinctilius von Quinctius, Publilius von Publius — vorgezogen werden. Terentillus iſt eine ganz verwerf-

ſie in den folgenden nur wiederholt, vielleicht verändert, oder ob neue hinzugefügt wurden, läßt ſich aus den ſchwankenden Erwähnungen nicht ermitteln: und jezt kann die Geſchichte die welche zu der Einſezung des Decemvirats führten nur als ein Ganzes betrachten. Worin dieſes beſtand läßt ſich am ſicherſten aus dem Reſultat erkennen: denn die Tribunen mögen mehr gewünſcht haben als die Decemvirn leiſteten; die Gegenſtände ihres Werks müßen dieſen angedeutet geweſen ſeyn.

Die Plebejer begehrten Abfaſſung und Beſſerung der Geſeze: und jede Geſezgebung im Alterthum umfaßte, wie die ſoloniſche, das Staatsrecht mit dem bürgerlichen und den Strafen. Daß die Geſezgeber ernannt werden ſollten um über alle dieſe Gegenſtände zu verordnen, verkannte Dionyſius nicht [635]): und Livius bezeugt von den XII Tafeln ausdrücklich daß ſie der Quell alles öffentlichen und Privatrechts wären [36]): ein Wort welches nicht gehindert hat daß ſie ſeit der Herſtellung der Litteratur, bis zur erſten Bekanntmachung dieſer Unterſuchungen, bloß für ein bürgerliches Recht angeſehen ſind, wie es die Inſtitutionen ſeyn würden wenn ſie die Form eines Geſezes hätten. Der Zweck war dreyfach: die Stände zu verbinden und möglichſt gleich zu ſtellen: anſtatt des Conſulats eine minder

liche Schreibart bey einem Gentilnamen, entſtanden aus dem i der ſogenannten longobardiſchen Schrift, welches vom l kaum zu unterſcheiden iſt: alſo muß es auch III. 10. lex Terentilia heißen. Der Beyname iſt Harsa zu ſchreiben.

635) Dionyſius X. 3. p. 629. c. *συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.* 36) Livius III. 34. ſons omnis publici privatique iuris.

gewaltige höchſte Obrigkeit einzuſezen, und deren Willkühr zu beſchränken: endlich, ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterſchied zu verfaſſen. Von dieſen Zwecken, die von dem nämlichen Geiſt angegeben ſind, haben die auf uns gekommenen Geſchichtſchreiber jeder den einen oder andern ausſchließlich aufgefaßt. Dio den erſten [637]): welcher auch, richtig verſtanden, als ein allgemeiner Ausdruck des Ganzen dienen könnte: Livius hält den zweyten für der Tribunen Zweck: — die conſulariſche Gewalt ſolle gemindert, und durch Geſeze beſchränkt werden [38]): weiterhin iſt ihm nicht unbewußt daß die Geſezgebung den dritten erreichte [39]), welchen Dionyſius ſich beſtimmt und ausſchließlich als den urſprünglichen denkt [40]).

Eigentlich ſieht er die Nachtheile des damaligen Rechtszuſtands darin daß es als Gewohnheit ungeſchrieben beſtanden, und in manchen Fällen die Willkühr der Conſuln, wie vordem der Könige, entſchieden habe [41]). Das mag bey dem Strafrecht allerdings der Fall geweſen, und das

[637]) Zonaras II. p. 27. a. *τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.* [38]) III. 9. legibus de imperio consulari scribendis. 24. lex minuendae suae maiestatis causa promulgata. [39]) III. 34. (Appius ſpricht) se omnia summis infimisque iura aequasse. [40]) X. 50. p. 674. e. *περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* Vielleicht wollte Dionyſius dieſen Mangel der Gleichheit des Rechts, des perſönlichen wie des bürgerlichen, bezeichnen, wenn er ſagt (X. 1. p. 627. c.) es ſey damals weder *ἰσονομία* noch *ἰσηγορία* geweſen: eigentlich aber iſt *ἰσονομία* (bey Herodot und Thukydides) die Freyheit wo niemand auſſer und über dem Geſez iſt, weder *τυραννὶς* noch *δυναστεία*: — *ἰσηγορία* (bey Demoſthenes) die gleiche Würde jedes freyen Bürgers. [41]) X. 1. p. 627. c.

nämliche Vergehen bald leicht, bald übermäſſig geahndet ſeyn: aber an aufgezeichneten Geſezen fehlte es nicht: die den Königen zugeſchriebenen waren im Papirianiſchen Recht geſammelt, und es iſt kein Grund anzunehmen daß dies als ein Geheimniß bewahrt ſey. Das Uebel, dem abgeholfen werden mußte, war die Verſchiedenheit der Rechte: es herrſchten die nämlichen Umſtände welche in Italien zur Abfaßung der Statute führten: als die deutſchen Eroberer mit den Römern zu einer Nation von gleicher Sprache und Sitten geworden waren, ſtrebten alle Zuſtände dahin die einen und andern zu ſtädtiſchen Bürgerſchaften mit neuen bürgerlichen Rechten, verſchmolzen aus den bisher geſondert erhaltenen, zu bilden.

Auch die römiſchen Stände werden Völker genannt [642], und waren durch eine größere Kluft als manche örtlich entfernte geſchieden. Zwiſchen ſolchen beſtand vielmals Connubium und Commercium: zwiſchen Patriciern und Plebejern jenes ganz gewiß nicht; dieſes wenigſtens in Hinſicht auf das Eigenthum von Ackerland ſchwerlich. Ich habe bemerklich gemacht daß jede Curie ihre geſammte Ackercenturie gewährte, und für den Fall der Erledigung ein Anrecht an jedes Grundſtück in derſelben gehabt haben muß [43]: ohne daß die nämlichen Urſachen bey den plebejiſchen Looſen beſtanden hätten, war nichts natürlicher als Erwiederung.

Hätten vor den XII. Tafeln die ſeit König Servius

[642]) τὰ ἔθνη, Dionyſius X. 60. p. 684. a. id genus, von den Plebejern, ſtatt gens (Th. 1. S. 350. Anm. 807.) Livius VI. 34.
[43]) Oben S. 178.

durch Aſſignation und Verkauf an die Plebejer gekommenen Grundſtücke an die Bürger übergehen können, ſo würden in den Zeiten der allgemeinen Noth und Verſchuldung ſehr wenige das Erbe ihrer Väter geborgen haben; eben wie in der Folge die kleinen Beſizer vom Gemeinland ſich nicht gegen die Reichen behaupten konnten welche ihre Noth wahrnahmen [644]). Es wird aber auf eine nicht zufällige oder unſichre Art erwähnt daß noch um 339 die Patricier kein Eigenthum in der plebejiſchen Flur beſaßen [45]): nämlich nicht was der Rede werth geweſen wäre. Denn ohne alle Frage beſtand das Commercium ſeit der Geſezgebung; aber Calamitäten welche ungewöhnliche Veräuſſerungen veranlaßen konnten, hatten ſelten und nie anhaltend geherrſcht; und der Umfang des Grundeigenthums, welches jährlich durch Kauf in fremde Hände kommt, iſt ohne ſolche gar ſehr gering [46]). Ein Beweis für die hier geäuſſerte Anſicht ſcheint in dem ſchrecklichen alten Schuldrecht zu liegen: deſſen Härte, gleich einem

644) So iſt es im alten Latium in den drey lezten Jahrhunderten ergangen: vor 1590 war das Thal von Aricia zwiſchen einer ſehr großen Zahl kleiner Eigenthümer getheilt; in der Hungersnoth kaufte das Haus Savelli um Brodkorn alle aus, bis auf vier, die auch unter Alexander VII gedrängt und gezwungen worden ſind den Chigi zu verkaufen, welche die Baronie an ſich gebracht hatten. Die wenigen welche noch, z. B. im Gebiet von Tivoli, übrig ſind, verſchwinden einer nach dem andern, da ſie nach irgend einem Unfall keine Wahl haben als entweder gleich zu jedem Preis, oder nachdem ſie eine Zeitlang den Wucherer befriedigt, zu verkaufen. 45) Oben Anm. 343. 46) Der allergrößte Theil des Landeigenthums welches in Frankreich vor der Revolution dem Adel gehörte, iſt noch jezt, ungeachtet der Confiscationen, in deſſen Händen.

unerbittlichen Wechſelrecht, unentbehrlich war wenn die Geldeigenthümer die Grundſtücke ihrer Schuldner nicht antreten konnten; deſſen Fortdauer weiſe Männer unter den plebejiſchen Führern als ein minderes Uebel betrachten mußten wenn, bey der Unentbehrlichkeit des Anleiheverkehrs mit denen die allein über Geld verfügten, wie im Mittelalter Lombarden und Juden, die Befugniß plebejiſches Grundeigenthum zu erwerben an deſſen Stelle hätte treten müſſen[647]). Die Leibpfandſchaft galt ausſchließlich für die Plebejer[48]): daſſelbe läßt ſich in Hinſicht des Gefängniſſes im Kerker aus dem Spaß des Decemvirs Appius folgern, der ihn die Plebejerherberge zu nennen pflegte[49]): konnten ſich aber die Patricier vor den zwölf Tafeln allgemein durch Bürgſchaft auſſer Haft erhalten, ſo waren ſie bey jedem Verbrechen gegen perſönliche Strafe geſichert. Die Brüchten worin die Conſuln verurtheilten, waren für die Patricier auf einen geringen Betrag beſchränkt, und der Appellation an ihren großen Rath unterworfen, für die Plebejer noch ganz ungemeſſen und willkührlich[50]). Verſchiedenheit des Rechts läßt ſich bey allen den unendlich

[647]) Selbſt in der Hörigkeit und Leibeigenſchaft ward der Bauernſtand dadurch erhalten daß der geſunde Verſtand unſrer Vorfahren dem Gutsbeſitzer nicht geſtattete Bauernland zum Hoffeld, oder zu Meyerhöfen einzuziehen, oder es an Andere als Bauern zu verleihen: die unſelige Freyheit willkührlich durch Kauf über alles Land zu ſchalten, rottet den Bauer aus, und führt einen weit ärgeren Zuſtand herbey als die rohe alte Abhängigkeit war. [48]) Th. 1. S. 635. [49]) quod domicilium plebis Romanae vocare sit solitus: Livius III. 57. Ueber das ſcheinbare Beyſpiel für das Gegentheil im Proceß des Cäſo Quinctius, weiterhin. [50]) Oben S. 262.

vielen Geſchäften vorausſezen wo die plebejiſchen Klaſſen als genehmigend dargeſtellt werden: ſo wie ſie bey den Teſtamenten durch den Unterſchied der beſtätigenden Behörde am Tage liegt.

Wie aber in Italien, ehe Statuten entſtanden, neben den Longobarden andre Deutſche nach ſaliſchem oder alemanniſchem Recht lebten, ſo war unter den Patriciern ſo wenig Einerleyheit des Rechts als des Urſprungs ihrer Stämme. Das Geſez einer jeden Völkerſchaft war ein Erbſtück welches von Geſchlecht auf Geſchlecht überging wie die Mundart, die Sitte und der Gottesdienſt: da die Alten über zwey ſtreitende Behauptungen nicht einig werden konnten wählte Kaiſer Otto nicht die welche ihm beſſer gefiel, ſondern ließ ein Gottesgericht entſcheiden. Die Sabiner bewahrten ihre heiligen Gebräuche als ſie Titier wurden; und eben ſo wenig iſt es denkbar daß ſie ihrem Landrecht entſagt hätten, wenn es nicht etwa Beſtimmungen enthielt die ſich mit dem des erſten Stammes nicht vereinigen ließen. Dieſe Rechte der beyden Stämme großer Geſchlechter ſind es welche als Geſeze des Romulus und Numa dargeſtellt werden; und wenn es heißt, Tullus und Ancus hätten einiges erdacht [651]), ſo ſind darin, nach der nämlichen Perſonification welche bey den Landanweiſungen vorkam [52]), die Rechte der Luceres und der urſprünglichen Plebes zu erkennen. Tarquinius Priscus wird eben ſo wenig unter den Geſezgebern als dort genannt, weil kein abgeſonderter Theil der Nation ſeine Einrichtung auf ihn zurückführte: als der vornehmſte aber erſcheint Servius

651) Tacitus Ann. III. 26. 52) Oben S. 180. 181.

Tullius in jener Notiz, wo die Rechte der Stämme in ſo leichter Verſchleyerung unterſchieden ſind. Auf ihn zurückgeführt muß jede Handlung gedacht werden wo die fünf Klaſſen vorkommen: aber neben dieſen urſprünglich plebejiſchen Rechten ſind auch eigentliche Geſeze, für die geſammte Nation abgefaßt, zu verſtehen: dieſelben welche von dem Tyrannen abgeſchafft wurden, ja vertilgt ſeyn ſollen.

Auſſer Bürgerſchaft und Gemeinde enthielt der Staat Colonien und andre abhängige Orte, wo es nicht an eigenthümlichen Rechten gefehlt haben wird; Clienten welche ihren Patron zum Richter, die Gewohnheiten ſeines Stamms zum Recht gehabt haben werden; und ſelbſtändige vereinzelte Aerarier, für die kein eigenthümliches da ſeyn konnte. Die allgemeine Analogie des Alterthums läßt vermuthen daß bey einem Rechtshandel zwiſchen Angehörigen verſchiedener Klaſſen nach dem Recht des Beklagten geſprochen ward.

Da ein ſolcher Wuſt faſt immer für den der im Verkehr damit alt geworden iſt ein ehrwürdiges Anſehen gewinnt, ſo waren die Vorurtheile erſchreckt durch den Gedanken ihn mit einem gleichförmigen Landrecht zu erſezen, welches doch kein von vermeynter Weisheit erfundenes Werk ſeyn ſollte, ſondern eine Auswahl des für einen der Theile der Nation herkömmlich geltenden [653]). Ganz anders aber wurden die Leidenſchaften dadurch gereizt daß

653) Wer die Weisheit und Heilſamkeit der XII Tafeln lobt, wie Dionyſius, und den Rogationen zur Ernennung von Nomotheten eben nur die Abfaſſung eines Geſezes wie es die Tafeln waren, ſtatt Willkühr, als Gegenſtand unterlegt, der be-

die vorzüglichen Rechte des erſten Stands auf die übrigen ausgedehnt werden ſollten: vor allem aber durch die Abſicht die Stände ſich gleich zu ſtellen, und zu einer Nation zu vereinigen, die Regierung und höchſte Gewalt zwiſchen ihnen zu theilen, und das ſchrankenloſe Conſulat durch eine Magiſtratur zu erſezen, in deren Einrichtung ein Element gelegt werden ſollte, um Misbrauch und Willkühr des einzelnen damit Bekleideten zu vereiteln. Um dies zu bewürken, trug die Rogation auf die Niederſezung von zehn Nomotheten an, wovon fünf durch die Gemeinde, ohne Zweifel im Concilium der Tribus, erwählt werden ſollten [654]). Die fünf übrigen, welche die Patricier vertraten, mußten von ihnen ernannt werden; und ſo hätte es keiner neuen Wahlen bedurft, wenn für jenes Mal den Curien die Ernennung auch des andern Conſuls überlaſſen wäre: die Conſuln, die Quäſtoren und der Statthalter hätten mit den Volkstribunen ein Decemvirat gebildet. War es nicht die Abſicht dieſe Geſammtheit der Magiſtrate beyder Stände mit geſezgebender Gewalt zu bekleiden, ſo verſtand es ſich daß die zu wählenden Nomotheten die Stelle aller Obrigkeiten einnahmen.

C. Terentilius hatte ſeine Rogation im Jahre 292

weißt eine merkwürdige Biegſamkeit, indem er vorher auch den Widerſtand der Machthaber lobte, die Himmel und Hölle aufboten damit es nicht dazu komme.

654) Livius ſpricht nur von den fünf Geſezgebern welche die Plebs ernennen wollte: Dionyſius (X. 3. p. 629. c.) von Decemvirn ohne des Stands zu erwähnen: nur darin irrig daß er glaubt es wäre ſchon damals der Gedanke geweſen ſie von den Centurien erwählen zu laſſen. Die Sache klärt ſich von ſelbſt

promulgirt, während die Legionen im Felde ſtanden [655]): nach der Rückkehr des Conſuls Lucretius ward ſie beſchloſſen, aber Senat und Curien verwarfen ſie [56]). Es iſt wohl nirgends geſchrieben, aber augenſcheinlich, daß eine welche dieſes Schickſal gehabt im Lauf des Jahrs nicht wieder erneuert werden konnte: ſolche Beſtimmungen können in freyen Verfaſſungen nie fehlen. Und ſo hätten die Patricier auch im nächſten Jahr, als A. Virginius die Anträge des Terentilius, der, durch Tod oder Zufall entfernt, nun nicht weiter genannt wird, erneuerte oder erweiterte, und ſo fürder Jahr auf Jahr, die Rogation vollkommen geſezlich vereiteln können, wenn nicht das Veto des ariſtokratiſchen Zweigs der Geſezgebung gegen das entſchiedene allgemeine Bedürfniß auf die Länge ohne Beſtand wäre. Mancher ehrliche Mann, der nach Vorurtheilen und abhängig von den in ſeinem Stande vorherrſchenden Maximen ſtimmte, wird an ihnen irre wenn geachtete Mitſtände ſie verwerfen: mancher wird des Haders müde, wenn allmählicher Anwachs der Minorität zeigt

auf; eben wie Livius durchgehender Irrthum die Plebejer hätten ſich allein die Geſezgebung anmaßen wollen. Zwar war das erſte Decemvirat auch nicht getheilt: es war reinpatriciſch: aber die Patricier hatten einen ehemals rechtmäßigen, nachher behaupteten, Beſiz, und die Macht für ſich.

[655]) Um Zeit zu gewinnen: denn die Abmehrung konnte, bey der unfehlbaren Aufſicht auf gewaltſame Störung, doch nicht eher als nach der Rückkehr des Heers verſucht werden. [56]) Livius III. 10. Iactata per aliquot dies cum in Senatu tum ad populum res est: woraus erhellt, wenn es einer Aeuſſerung darüber bedürfte, daß auf dem Comitium wie auf dem Forum debattirt wurde.

daß die Frage nicht aufgegeben werden wird: und ein jüngeres Geſchlecht tritt ein, wenigſtens zweifelhaft über die Vorurtheile, deren Untrüglichkeit die Väter ehrlich glaubten. So konnten Berechnende eine gewaltſame Entſcheidung, wobey die Gemeinde ſich ins Unrecht verſezt hätte, als Sicherheit gegen endliche Nachgiebigkeit ihres eigenen Standes wünſchen: Bethörte davon eine gänzliche Gegenrevolution hoffen: wie ſchimpflich und kläglich der Verſuch vor zehn Jahren geendigt hatte, war vergeſſen.

In gewöhnlichen Zeiten waren die Patricier mit ihren Clienten freylich wohl die Stärkeren auf dem Forum. Es mag ſchwer geweſen ſeyn die Bauern zu vermögen in der Stadt zu verweilen wenn ſie ihren Marktverkehr abgemacht hatten, um ein Geſez einleiten zu helfen woraus ſie keinen unmittelbaren Vortheil für ſich erwarteten: ſie werden wenig Luſt gehabt haben ihren Vornehmen zu Liebe in den Hallen um das Forum oder vor den Tempeln zu übernachten [657]). Doch konnten ſie es unter dem römiſchen Himmel einen großen Theil des Jahrs hindurch; und wenn ſie ſich in dringenden Fällen dazu entſchloſſen, dann geboten die Tribunen einer unwiderſtehlich überlegenen Macht, welche ihnen, hätten ſie das gewollt, zum Aufſtand gefolgt ſeyn würde.

An jenen gewöhnlichen Dingtagen ſtörten die Patricier Vorträge und Abmehrung mit der nämlichen Taktik womit ſie gegen die publiliſchen Rogationen geſtritten hatten: ja ſie verjagten die Gemeinde ſammt den Tribunen: mancher erlitt blutige Mishandlungen von ihren Händen; und

[657]) Wie in den gracchaniſchen Unruhen.

wären die traurigen Vorfälle dieſer Zeit weniger verſchleyert, ſo würden wir ſicher leſen daß nicht wenige das Leben eingebüßt haben. Anführer bey dieſen Frevelthaten, und nicht einmal ſondern oft [658]), war Cäſo Quinctius, des Lucius Cincinnatus Sohn: ein Jüngling ſtolz auf ungemeine Leibesſtärke und ausgezeichnete Kriegsthaten, wie auf ſein Geſchlecht: und voll Verachtung und Groll gegen die Gemeinde. Schlimmer als einer von ſeinen Genoſſen mishandelte er ſie mit Gebärden, Reden und Thätlichkeit.

Solche Unthaten mußten die Menge aus ihrer Gleichgültigkeit wecken, ſo daß der Tribun mit Zuverſicht auf den Beyſtand der Seinigen mit gewaffneter Hand, wenn es Noth thäte, den Verbrecher, als Störer der Ausübung tribuniciſcher Befugniſſe, nach dem iciliſchen Geſez durch Anklage auf den Tod vor das Gericht der Tribus laden konnte [59]). Sobald es zu ſolchem Aeuſſerſten gekommen war, erwachten die Behörten aus ihrem Rauſch und ſahen den Abgrund vor ſich offen: die nämlichen vergaßen die Gefahr ſobald ſie vorübergegangen war, und riefen ſie wieder hervor. Jezt flehten die Vornehmſten aus den Geſchlechtern um Begnadigung für ihren Liebling; und ſie möchten ſich nicht umſonſt gedemüthigt haben, wenn nicht eine noch ſchwerere Miſſethat kund geworden wäre. Ein Alttribun, M. Volſcius Fictor, ſagte aus: bald nach der Peſtzeit ſey er mit ſeinem betagten Bruder unter einen Haufen patriciſcher Jünglinge gerathen welche trunken

[658]) Hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebs est: Livius III. 11. wo ſolche Auftritte geſchildert ſind. [59]) Oben S. 263 Anm. 524.

durch die Subura ſchwärmten: Cäſo, ihr Anführer, habe, ohne einige Beleidigung, jenen Alten, der noch ſchwach von der überſtandenen Krankheit geweſen, zu Boden geſchlagen, und ſo mishandelt daß er bald darauf den Geiſt aufgegeben hätte. Vergebens habe er ſeine Klage vor die Conſuln gebracht: ſie ſey abgewieſen worden. Die Verweigerung einen Richter zu geben mochte ſehr gewöhnlich ſeyn, und eine der ſchlimmſten jener Willkührlichkeiten der Conſuln, mit deren Abſtellung die Tribunen umgingen: Frevel wie der hier verklagte wurden in griechiſchen Oligarchien häufig verübt, und ſind oft Urſache ihres Sturzes geweſen [660]: ſelbſt in dem demokratiſchen Athen war es hohe Geburt, was Alkibiades im Uebermuth der Kraft zu faſt ähnlichen Uebelthaten verleitete: zu Rom zeigte ſich überdies unbezweifelt auch hierin die aus der Peſt hervorgegangene Verwilderung [61].

Dieſe Erzählung verbreitete Wuth im Kreis der Anweſenden, und mit äuſſerſter Mühe retteten die Tribunen den Angeklagten daß er nicht von der tobenden Menge zerriſſen ward. Wenn aber geſagt wird, ſie hätten ſich mit dem Senat geeinigt ihn in Freyheit zu laſſen, und zehn Bürgen jeden für dreytauſend Aſſe für ſeine Erſcheinung vor dem Gericht anzunehmen, ſo iſt das Weſen des

[660]) Wie für die Pentaliden zu Mitylene: Ariſtoteles Polit. V. 10. p. 154. c. [61]) Es kann Zank vorhergegangen ſeyn; und dann mag man ſagen der Unglückliche wäre dem Aeuſſerſten entgangen wenn er die Beleidigung mit ſklaviſcher Unterthänigkeit hingenommen hätte: aber ein Todſchlag welcher in der damals vornehmſten und volkreichſten Gaſſe vor noch nicht zwey Jahren verübt ſeyn ſollte konnte nicht erlogen werden: daß der Ankläger vertrie-

iciliſchen Geſezes verkannt, wonach der Angeklagte nur Bürgen zu geben verpflichtet war: und das mußte in Ordnung ſeyn ehe Volſcius gehört ward, der bloß als Zeuge auftrat, und durch ſeine Ausſage zwar jede Möglichkeit einer gnädigen Entſcheidung vernichtete, aber an der tribuniciſchen Anklage nichts änderte, da ſein Zeugniß keine war [662]). Schon in der folgenden Nacht entfernte Cäſo ſich aus Rom: er ging zu den Tuſkern: wahrſcheinlich hielt er ſich nicht ſicher unter den noch übrigen Latinern: doch ward das Gericht aufgehoben, als ob er rechtmäſſig ein anderes Bürgerrecht angenommen hätte [63]). Die ver-

den ward beweißt nichts; die Curien behandelten ihn als einen Feind. Weil Cincinnatus ein Gerechter ſeyn ſollte, nicht ein Vater, der ſeinem Herzen das Recht opferte, ſo ſollte Volſcius das Volk mit falſchem Zeugniß hintergangen haben: erwieſen ſchien was gewünſcht ward, weil das Volksgericht welches ihn ausſtieß für die Plebs galt — die der Wahrheit die Ehre gegeben habe: und wie die Lüge dargethan wäre, erfand man leicht (Livius II. 24.).

[662]) Damit fällt der Anſchein weg, es hätte ein Patricier wenigſtens bey einer ſo ſchweren Sache in den Kerker geworfen werden können. Cäſo war der erſte welcher zufolge des iciliſchen Geſezes, als Störer des tribuniciſchen Amts, Bürgen ſtellte (hic primus vades publico dedit): die Drohung des Tribuns bezieht ſich auf die Klauſel eben jenes Geſezes wodurch ſummariſches Recht wider den verordnet war welcher ſich jene zu geben weigerte. Wie die Volksgerichte das Urtheil über die Schuld mit Beſtätigung oder Begnadigung verbanden, ſo dienten die Zeugniſſe eben ſo wohl das Gefühl des Souverains, als die Ueberzeugung des Richters zu beſtimmen, und gingen daher ſehr gewöhnlich auf Dinge die den Klagpunkten ganz fremd waren. [63]) Wäre er nach einem Ort gegangen mit dem das ius exulandi beſtand, ſo ergab ſich das von

bürgte Buſſe war dem Cerestempel verfallen [664]): ſie zu erlaſſen konnten die Tribunen ſo wenig berechtigt als geneigt ſeyn: aber von Cincinnatus haben ſie dieſelbe nicht beygetrieben. Sie konnten ſich nur an die Bürgen halten; und wenn die 30000 Aſſe ohne Erbarmen vom unbegüterten Vater erpreßt ſeyn ſollten [65]), ſo haben die Bürgen ſich entſchädigt. Allein ohne Zweifel iſt dieſe Angabe nichts als eine unwiſſend erdachte Klügeley, um zu erklären wie der in dem ſein Stand das Haupt und die Zuflucht der Republik ſah, nicht mehr als eine Hufe von vier Jugern im Vermögen gehabt habe. Wo blieb denn die Verpflichtung der Gentilen und Clienten Geldſtrafen zuſammenzuſteuern, wofern ſie hier keine Anwendung gefunden hätte? T. Quinctius, und andre von dem Geſchlecht, wenn es ſo viele Vermögende zählte, müſſen die Bürgen geweſen ſeyn: die geſammte Summe war bald nachher die Multa welche die Conſuln gegen einen einzelnen Plebejer ausſprechen durften: und wollte die Bürgerſchaft nicht ein einzelnes Geſchlecht leiden laſſen, ſo war es eine Armſeligkeit

ſelbſt: der Ausnahme wegen ſind beyde Umſtände bey Livius angezeichnet. Der Verfaſſer der Declamation pro domo bildet ſich ein Cäſo ſey von den Centurien gerichtet, und die Verurtheilung ausgeſprochen: 32. (86.)

[664]) Wie die Geldſtrafe worin die drey meuteriſchen Geſchlechter verurtheilt wurden (Dionyſius X. 42. p. 667. d.), und die des T. Romilius (ebend. 52. p. 676. d.). Gronovius Emendation im Livius, hic primus vades *publico* dedit, trifft gewiß richtig, aber der Ausdruck iſt uneigentlich, denn dem Populus, welcher gradehin niedergeſchlagen haben würde, konnte nicht zu zahlen ſeyn. [65]) pecunia a patre crudeliter exacta est: Livius III. 13.

für ihren gemeinen Kaſten daſſelbe zu entſchädigen, wie in andern Fällen geſchehen iſt [666]).

Es heißt, Cäſos Verurtheilung habe auf die Patricier einen ſehr verſchiedenen Eindruck gemacht: die Aelteren hätten den Muth ſinken laſſen; die Jüngeren wären leidenſchaftlicher als je aufgeregt worden [67]): und indem Livius hinzuſezt: am heftigſten Cäſos Genoſſen: — ſo iſt freylich unzweydeutig ſeine Meynung daß hier Männer von jugendlichem Alter zu verſtehen ſeyen: es ſind aber ganz gewiß auch hier die größeren und minderen Geſchlechter zu erkennen [68]). Die Quinctier gehörten zu den lezten [69]) und hiernach iſt der Zuſammenhang der berichteten Vor-

[666]) In dem Fall jener Meuterer von 299: Dionyſius X. 42. p. 668. a. [67]) Livius III. 14. Cum — seniores Patrum — cessissent possessione rei publicae, iuniores, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem. [68]) Es iſt zu erwarten daß die Partheyen der maiores und minores im Patriciat, welche die Schriftſteller der auguſtiſchen Zeit in den alten Büchern nicht erkannten, noch eine Zeitlang Manchem erträumt ſcheinen werden, obwohl ſie eben ſo würklich und gewiß ſind, wie die der Patres und Plebes. Unter den Stellen wodurch ich davon vollkommen gewiß geworden bin, (ſ. Th. 1. Anm. 1143, und Zuſaz zu 832, und oben S. 129. und Anm. 471.), iſt die eben angeführte von großem Gewicht: ſo wie X. 48. p. 673. c. wo πρεσβύτεροι καὶ νέοι den angeklagten Conſularen verſprechen ſie nicht zu verlaſſen. Wenn dieſe Unterſcheidung ein Paarmal vorkäme, ſo möchte ſich die gewöhnliche Bedeutung dafür vertheidigen laſſen: aber ſie findet ſich ſo ſehr häufig bis gegen 310; dann nicht weiter: obwohl der Streit zwiſchen Patriciern und Plebejern mehr als ein Jahrhundert hernach fortdauert, die Jugend doch blieb wie die der früheren Zeit geweſen war, und die Chroniken immer ausführlicher wurden. [69]) Sie ſind unter den albaniſchen Geſchlechtern des Königs Tullus.

fälle ſehr klar. Die beyden erſten Stämme waren bereit nach= zugeben: die Mindern, weit zahlreicher, zeigten ſich hals= ſtarriger aber auch klüger als je. Sie erneuerten die Störung der Abſtimmungen; allein ſie vermieden daß ir= gend einer ſich vor andern auffallend kund gebe: ſobald die Gemeinde zum Abmehren ſchreiten ſollte war es wie ein allgemeines Ungewitter das auf dem ganzen Forum ausbrach: auſſer an dieſen Tagen enthielten ſie ſich jeder Gewaltthätigkeit, vielmehr waren ſie bemüht die Gunſt der Plebejer zu gewinnen, der einen durch Freundſchaft= lichkeit und Achtung, der andern durch Freygebigkeit und Hülfe, wie es für jeden angethan war.

Jene Schlauheit konnte vielleicht im Verlauf der Zeit würklich die Menge verführen, zu glauben daß ohne das Tribunat Freundlichkeit und Eintracht herrſchen würden; war es aber auch wahrſcheinlich daß Ungeduld die Liſt um ihren Erfolg bringen werde, ſo veranlaßte ein ſo of= fenbar berechnetes Betragen den Argwohn daß etwas ſehr Gefährliches vorbereitet werde. Ein Gerücht fand Glauben und mochte ihn verdienen, daß Cäſo in der Stadt gewe= ſen, und eine Verſchwörung eingeleitet ſey alle angeſehene und verhaßte Plebejer, vor allen die Tribunen, zu ermor= den. Verkündete Wunderzeichen ſtimmten die Gemüther noch beklommener: es ſchien unfehlbar daß die Zeit mit etwas Schrecklichem ſchwanger gehe.

Mit ſo ſchweren Sorgen hatte mancher ſich des Abends zur Ruhe gelegt, als die Stadt durch Kriegsgeſchrey und Drommeten vom Kapitol herab aus dem mitternächtlichen Schlaf geweckt wurde. Wenige entſprungene Flüchtlinge

verkündigten, Römer hätten die Feſte eingenommen, und ſtießen jeden nieder der nicht zu ihnen ſchwöre. Das ſchien den Plebejern der Ausbruch des erwarteten Blutbades: es müße Cäſo ſeyn mit Banditen und Verſchwornen. Bis der Morgen kam wagte es Niemand ſich aus der Gegend ſeiner Wohnung zu entfernen; man beſezte auf Aventin und Eſquilien die feſten Höhen, und die Fahrwege und Straße welche hinauf führten.

Es waren römiſche Verbannte, und ausgetretene Knechte, mit hörigen Leuten eines mächtigen Sabiners Appius Herdonius, der ſich zum Haupt des Unternehmens aufgeworfen hatte [670]). Sie waren auf Böten den Fluß hinabgefahren, am nächſten einſamen Ufer ausgeſtiegen, und zum carmentaliſchen Thor, welches eines Glaubens wegen nie geſchloſſen ward, hereingekommen, dann durch den Vicus Jugarius, den capitoliniſchen Clivus hinauf. Gebot aber auch ein Aberglaube jenes Thor offen zu halten, konnte es denn ohne eine ſtarke Wache gelaſſen werden, wenn auch mit Aequern und Volſkern wie mit Veji Waffenſtillſtand war? Vollends, da das Gerücht unmöglich von

[670]) Dionyſius X. 14. p. 640. a. *συνήθροιζε τοὺς πελάτας.* — Die Zahl ſeiner Leute wird von Livius zu 4500 angegeben: das iſt nichts weiter als die einer römiſchen Legion von fünf Cohorten, nach dem vollſtändigen Schema von dreyßig Mann in der Centurie. Wie wenn es mit den 4000 oder 5000 der Fabier keine andere Bewandtniß hätte: nur zufällig die ächte Zahl 4500 nirgends erhalten vorkäme? — Dionyſius hat nach ſeiner Art das Grelle einer beſtimmten Angabe gemäßigt auf eine *δύναμις ἀνδρῶν τετρακισχιλίων μάλιστα*: das will nun für eine eigentliche Zahl gelten: 4000 aber iſt der Ausdruck für eine ſabiniſche Legion (oben S. 96.).

jener Verſammlung der Verbannten wenige Meilen von der Stadt geſchwiegen haben kann. Verrath iſt hier offenbar: aber von den Mitwiſſenden mochten viele welche eine nicht zu zügelnde Plünderuug bevorſtehen ſahen, und ſich nicht verhehlten daß der fremde Magnat entweder die Herrſchaft als Preis ſeines Unternehmens zu behaupten ſuchen, oder die ausgeraubte angezündete Stadt mit Beute und Gefangenen räumen werde, im Augenblick der Entſcheidung zurücktreten. Als es Licht geworden, ſah Herdonius ſeine Erwartungen getäuſcht, und ganz Rom zur Gegenwehr bereit. Selbſt die Knechte waren taub für den Aufruf ſich zu befreyen. Nun blieb den Abentheurern keine Rettung als auszuhalten, ob irgend ein Nachbarvolk die Gelegenheit ergreife: abzuziehen, indem man ſich die jähen Bergwände herabgelaſſen hätte, war unmöglich, da die Römer aus den Thoren mit großer Ueberlegenheit auf die Schaar gefallen ſeyn würden ehe ſie den Fluß erreicht, ja ehe ſie ſich am Fuß des Felſen geordnet hätte.

Die Conſuln beſezten Mauern und Thore gegen äußere Feinde, und ſuchten, ehe ſolche erſcheinen könnten, das Kapitol ohne Aufſchub wieder einzunehmen. Dazu riefen ſie alle zum Felddienſt Verpflichtete auf, und forderten den Soldateneid. Es war auf dem Forum, unter den Augen der Herdoniſchen: Ort und Augenblick geboten unbedingte Folgſamkeit: aber C. Claudius, des ſchrecklichen Appius Bruder, war einer der Conſuln: nur durch Verrath konnte das Kapitol eingenommen ſeyn: und, was auch Herdonius Hoffnungen geweſen ſeyn mochten, jezt würde er, um das Leben zu retten, den Patriciern willig

dienſtbar werden. In dieſer Lage ſollten die Männer aus den Klaſſen ſich durch einen heiligen Eid zu blindem Gehorſam verpflichten? die Tribunen ihre ſchützende Gewalt aufgeben? Es ſey genug Thore und Mauern zu bewachen: wenn die Gemeinde ſich nicht beſtricken laſſe würden die Gaſtfreunde und Clienten der Patricier, wie man ſie in die Feſte gebracht, eben ſo ſtille daraus entlaſſen werden [671]). Inzwiſchen ſey der Augenblick die Rogation zu beſchlieſſen: jezt, da die Plebes, ſtündlich durch die hereinſtrömenden Bauern verſtärkt, unter den Waffen ſtehe, werde niemand die Abmehrung ſtören, und wenn die Patricier nicht ganz unſinnig wären, ſo würden ſie das Plebiſcit ſofort genehmigen: alsdann könne man, Eid gegen Eid, ihren Fahnen folgen.

In dieſer unſeligen Verirrung eines nur allzu wahrſcheinlichen Argwohns, rettete P. Valerius, Publicolas Sohn oder Enkel, das Vaterland. Er, der als College eines Claudius der Erwählte der Centurien geweſen ſeyn muß, dem ſein Herz Zeugniß gab daß es rein von Argliſt ſey, beſchwor die Tribunen Stunden nicht verfließen zu laſſen, die, wie das Gerücht zu feindlichen Völkern flog, tödlich für die Republik werden konnten. Er gelobte heilig, die Macht ſeines Amts anzuwenden damit künftig die Verſammlung ungeſtört abſtimmen könne, wenn ſie vorher die Einwendungen der Conſuln angehört hätte; und beharrten ſie alsdann noch dabey die Rogation zu ge-

[671]) patriciorum hospites clientesque, si perlata lege frustra tumultuatos esse se sentiant, maiore quam venerint silentio abituros. Livius III. 16.

nehmigen, ſo verbürge er daß ſie zum Geſez beſtätigt werden ſolle [672]). Auf dieſes Wort ſchwuren die Plebejer, und traten in Legionen zuſammen. Verſtärkt durch die Tuſkulaner, welche ihr Dictator L. Mamilius ungemahnt herbeygeführt hatte, wagte man am folgenden Morgen den Sturm. Der Clivus mußte genommen werden: auf beyden Seiten ward mit gleicher Verzweiflung gekämpft, endlich gelang es, mit ſchwerem Verluſt, die Banditen zu übermannen. Die Entſchloſſenſten von den Ueberlebenden wehrten ſich noch im kapitoliniſchen Tempel, deſſen Halle ſie verrammelt hatten: hier fiel P. Valerius, der den Sturm anführte. Sehr wenige geriethen lebend in der Römer Hände; dieſe wurden hingerichtet, jeder nach ſeinem Stand, als Freye oder Knechte.

Es iſt wohl nicht zu bezweifeln daß Cäſo bey dieſem Wagniß geweſen und umgekommen iſt. Das haben die beſtimmt gewußt, nach denen Livius ſchrieb, zwey Jahre hernach hätten die Angehörigen eine pflichtmäßige Rache an dem Zeugen geſucht, weil Cäſo für die Republik und die Seinigen unwiederbringlich verloren geweſen wäre [73]):

672) Die Zuſage welche bey Livius nur verſpricht daß das Concilium nicht geſtört werden ſolle, muß ſo gedacht werden damit die Ausdrücke des beſonnenen Dio nicht zu viel ſagen: ὁ δὲ ὅμιλος οὐ πρότερον ἐν τοῖς ὅπλοις ἐγένετο πρίν τι πλέον σχεῖν τῶν εὐπατριδῶν: Zonaras II. p. 26. f. 73) Livius III. 25. Quoniam neque Quinctiae familiae Caeso, neque rei publicae maximus iuvenum restitui posset. Daß er in der Deklamation pro domo 32. (86.) mit Camillus und Ahala als zurückberufen vorkommt, hat nicht das allergeringſte Gewicht: es iſt der Einfall eines dreiſten und unwiſſenden Rhetors, ganz von demſelben Schlag wie der Zuſaz daß alle drey

ein Ausgewanderter konnte, ſo lange er lebte, in ſeinen Stand hergeſtellt werden; und das würde dem Vater nicht ſchwerer geweſen ſeyn als den Zeugen zu vertreiben. Die Erwähnung der Gerüchte welche vor dem Unternehmen verbreitet geweſen, deutet auf Cäſos Theilnahme; ausſprechen konnten die welche ihn als Opfer falſches Zeugniſſes darſtellten, nicht, daß er mit Landesfeinden und Räubern auf dem Kapitol gefallen ſey.

P. Valerius war feyerlich beſtattet: zu ſeiner lezten Ehre hatte die Gemeinde ſich beſteuert [674]): Jupiters Tempel war von der Entweihung gereinigt: jezt forderten die Tribunen von C. Claudius daß er ſeines Collegen Wort erfülle. In einer ſo ſchweren Sache allein zu handeln, weigerte ſich dieſer: aber anſtatt die Centurien zu berufen denen allein die Ernennung zu der erledigten Stelle zuſtand, wenn ſie auch die andere auf immer abgetreten gehabt hätten, ließ er die Curien den vom Senat beſchloßenen Conſul, L. Cincinnatus, beſtätigen [75]). Es war ein Gewebe von Ränken worin man die Gemeinde zu fangen trachtete. Ihr ganzer Heerbann hatte auf Valerius Wort zu den Fahnen geſchworen, und war nicht entlaſſen worden; demnach war er verpflichtet hinzuziehen wohin der Conſul dieſe Fahnen tragen ließ, und nicht minder zu unbedingtem Gehorſam. Alſo, folgerten die Häupter des Senats, auch jedes Geſez anzunehmen was ihnen vorgeſchlagen würde; daß dies an jedem inaugurirten Ort mit

von den Centurien verurtheilt geweſen wären, und andere in dieſen Anmerkungen bemerkte Verkehrtheiten, welche die Beweiſe der Unächtheit jener Schrift vermehren.

[674]) Livius III. 18. [75]) Anm. 425.

gleicher Gültigkeit wie auf dem Marsfelde geſchehen könnte beſtritt niemand, ſo wenig als daß ein vollzähliges Heer dem Exercitus der Centurien gleich ſtehe. Würden die Comitien entfernt von Rom gehalten, ſo wären die wehrloſen Angehörigen der Soldaten in der Stadt und ihrem nächſten Bezirk in der Bürgerſchaft Gewalt, und dienten als Geiſſeln für die Folgſamkeit der Gatten und Väter: die wenigen welche ſich weder durch dieſes Band noch durch die Verpflichtung des Eides zwingen ließen, kämen nicht in Betrachtung; und wollte man ſie züchtigen, ſo könne es mit den Waffen der jezt ſogar abhängigen Bundesgenoſſen geſchehen. Deshalb verfügten ſich die Augurn an den See Regillus um dort ein Feld für Comitien zu inauguriren, in denen die ewige Richtung und alle andre Verkommniſſe für todt und abgethan erklärt werden ſollten. Alsdann wäre die Verfaſſung nicht allein wie ſie vor der Seceſſion geſtanden hergeſtellt geweſen, ſondern mit allen Abänderungen welche die Alleinherrſchaft der Curien erfordern konnte; nach dem Recht des Buchſtabens auf eine völlig legitime Weiſe; ſo vollgültig daß, wer ſich dagegen aufgelehnt hätte, nicht beſſer als ein Rebell geweſen ſeyn würde: und um fürs erſte dieſen Zuſtand zu behaupten, ſollte ein Dictator ernannt werden. Das waren die Träume der Unſinnigen, welche nicht bedachten daß ein ruchloſer ſcheinheiliger Misbrauch der Formen des Rechts auch die Sanfteſten wild machen, und den Zauber ſeiner Macht ganz zerſtören würde. Nimmt man dazu daß Cincinnatus nicht einmal rechtmäßig erwählt war, ſo iſt es offenbar daß Empörung unvermeidlich ausgebrochen ſeyn würde ehe

eine Cohorte aus dem Thor gezogen wäre:» und ſo fiel auch den Verwegenſten der Muth wie ſich die Ausführung des tollen Vorhabens näherte: man war zufrieden alle Vorbereitungen zurückzunehmen gegen das Verſprechen daß das Geſez für dieſes Jahr ruhen ſolle. So ſehr aber waren die Patricier überwunden daß ſie auch dieſes Mal die Wiedererwählung der Tribunen nicht hindern konnten, deren Collegium von 293 bis 297 ſich beſtändig erhielt; hingegen die des Cincinnatus aufgegeben werden mußte [676]). Oder war er es ſelbſt der, voll Unwillen über die Faction welche die Geiſter der Zerſtörung leichtſinnig aufrief, und vor ihrer Erſcheinung verzagte, den ganzen Haß für ein ſträfliches Unternehmen, und die Schmach vor der Ausführung zurückgewichen zu ſeyn, nicht zum zweytenmal auf ſich laden wollte?

Doch ſehen wir ihn nach zwey Jahren als Dictator wieder im Regiment. Schon 295 hatten die Quäſtoren M. Volſcius vor den Curien [77]) angeklagt falſches Zeugniß geredet, und damit einen ihrer Mitſtände ins Verderben

[676]) Die alten Annalen werden nichts weiter gemeldet haben als daß der Senat Cincinnatus zum Conſulat berufen wollte, und dieſes ſo entſchieden aufgegeben ward daß vielmehr ein Edict verbot Stimmen für ihn anzunehmen: die Erzählung wie das gekommen, iſt Ausmahlung. Ihr Urheber hat ſeinen Helden verherrlichen wollen, doch iſt es ihm ſchlecht gelungen; nach der Anſicht daß er die Stüze der guten Sache geweſen, würde er ſich ihr aus ſchwächlicher Furcht vor dem unverdienten Schein des Ehrgeizes entzogen haben. [77]) Ihnen ſtand das Gericht zu über Plebejer die ſich an einem ihres Standes vergangen hatten, wie dieſen gegen einen Patricier im gleichen Fall.

gebracht zu haben. Die Tribunen vergalten die Störung ihrer Concilien damit daß ſie den Patriciern wehrten zu dieſem Gericht zuſammenzutreten [678]): der Widerſtand den weder jene Quäſtoren noch ihre Nachfolger aufheben konnten verſchwand vor der dictatoriſchen Macht (296): und der Angeklagte mußte ins Elend gehen. Dies iſt wohl der einzige Zweck jener Dictatur geweſen die Cincinnatus mit dem ſechszehnten Tag niederlegte. Dem Vater mag es verziehen werden daß er das Blut ſeines Kindes gerächt hat, wenn auch das Urtheil welches ihn zum Landesfeind machte, höchſt verſchuldet war: die Faction der er angehörte hat ſich mit viel ſchwärzeren Sünden beladen. Sie haben viele der kühnſten unter den Gegnern meuchelmörderiſch umbringen laſſen, ſagt Dio [79]).

Wir haben Mühe zu begreifen und zu glauben mit welcher Geſinnung die Oligarchien des Alterthums ihre allzeit gemißbrauchte Gewalt behaupteten: es zeigt ſie aber der Eid zur Genüge welchen ſie in einigen griechiſchen Staaten von ihren Genoßen forderten: der Gemeinde gram zu ſeyn, und nach Kräften zu rathen was ihr Schaden bringe [80]). Das ſcheint denen unmöglich die nur mit den milden und wohlwollenden Verhältnißen in Monarchien bekannt ſind: in Republiken zeigen ſich bis auf unſern Tag Züge dieſes gräßlichen Geiſtes; durch ihn wurden zu Fryburg vor noch nicht funfzig Jahren redliche Männer in der

[678]) Die Befugniß der Tribunen das Concilium des Populus zu hindern erwähnte Dio: Zonaras p. 23. b. (Anm. 367.). [79]) Dio exc. de sent. 22. p. 151. ed. R. (und Zonaras) οἱ εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ πάνυ — ἀντέπραττον, λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. [80]) Ariſtoteles Po-

Regierung, welche die den Bürgern und der Landſchaft entwandten Rechte zurückzugeben riethen, als Verräther beſtraft: er iſt es der den neuen Landleuten in Schwyz ihren Stand entzogen hat, und in den Sklavenſtaaten von Nordamerika den Unterricht der Farbigen zum Criminalverbrechen macht: es iſt der nämliche Geiſt der Hölle welcher Sparta die Tyranneyen gegen Heloten und Unterthanen, Florenz die eingab welche Piſa verödeten.

Die Meuchelmorde, fährt Dio fort, erreichten den Zweck nicht: vielmehr wurden die Gegner um ſo enſchloßner je mehr die Tyrannen wütheten. Die Freyheit des römiſchen Volks ward, wie in Religionsverfolgungen, durch Märtyrer begründet: ſie befeſtigte und erweiterte ſich ſeit dem publiliſchen Geſez ſtätig. Es wird als ein ſolcher Gewinn erwähnt daß die Zahl der Tribunen im Jahr nach Cincinnatus Dictatur, 297, verdoppelt ward: auf zehn, zwey aus jeder Klaſſe [681]). Da ſie verpflichtet waren jedem Plebejer nicht allein wider die Obrigkeit gegen Unterdrückung, ſondern auch gegen jede von Einzelnen ausgeübte Mishandlung perſönlich beyzuſtehen [82]), ſo mochte die bisherige Zahl in einer Zeit voll Gewaltthätigkeit unzureichend ſeyn: und ein zahlreicheres Collegium erſcheint anſehnlicher und handelt kräftiger. So das tribuniciſche;

lit. V. 9. p. 150. b. *νῦν μὲν ἐν ἐνίαις (ὀλιγαρχίαις) ὀμνύουσι, καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.* Ein neckiſcher anapäſtiſcher Rhythmus!

681) Livius III. 30. 82) Derſ. III. 19. si quis vobis — de vestra plebe — domum suam obsessam a familia armata nuntiaret, ferendum auxilium putaretis.

welches, bis es die Geſezgebung errang, ſich zu unbedingter Einſtimmigkeit verband 683). Ihre zunehmende Macht zeigt ſich darin daß ſchon im erſten Jahr, 298, Icilius und ſeine Collegen zu erzwingen vermochten daß die Conſuln ein Plebiſcit nicht, wie ſie es wollten und ſonſt häufig geſchehen ſeyn muß, beſeitigen konnten, ſondern es dem Senat vortragen, und dem Tribun geſtatten mußten es hier zu vertheidigen 84). Dadurch iſt das iciliſche Geſez über die Anweiſung des Aventinus 85) in der Geſchichte der Verfaſſung denkwürdig, wie es der Gemeinde durch unmittelbaren Nuzen theuer war.

Es überwieß den Plebejern, die ſchon ſeit König Ancus Zeiten dort eine Niederlaſſung hatten, welche Anweiſung zu Eigenthum nicht bezweifeln läßt, den übrigen Theil des Bergs, der noch Gemeinland der Bürgerſchaft, von einzelnen Patriciern benuzt, und großentheils mit Häuſern wo die Plebejer ohne Zweifel als Miether wohnten bebaut war. Die redlichen Beſizer wurden für den Werth der Gebäude entſchädigt 86). Die Anweiſung geſchah nach Wohnungen, an eben ſo viele Hausväter; ein ſolches Haus ward nicht von Mehreren als Geſammteigenthum beſeſſen, ſondern jeder hatte ein Stockwerk in vollem Eigen-

683) Dionyſius X. 31. p. 658. b. 84) Daſ. p. 657. d. 85) Livius nennt das Geſez nur: de Aventino publicando lata lex est: III. 30. wo publicare, was eigentlich die Einziehung von Privateigenthum für den Staat bezeichnet, von der Zurücknahme des Beſizes an den Staat, zu deſſen Verfügung, gebraucht iſt, wie IV. 48. cum — magnae partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae. 86) Ueber Dionyſius irrigen Begriff vom Gegenſtand dieſes Geſezes iſt oben geredet: Anm. 314: — gewiß mußte jeder Beſiz aufgegeben wer-

thum, welches er durch Kauf oder Erbe übertragen konnte [687]). Eine Klauſel muß beſtimmt haben daß die Patricier, auch wenn allgemeines Commercium eingeführt wurde, dennoch nie Grundſtücke auf dieſem Berge eigenthümlich erwerben könnten; ſonſt iſt kein Grund denkbar warum das Geſez von der unbegränzten Machtvollkommenheit der Decemvirn, gleich den ewigen Freyheiten, ausgenommen blieb [88]). Es war für die Unabhängigkeit der Plebejer höchſt wichtig daß der erſte Stand ihnen nicht als Miethern Geſeze für ihre Stimmen vorſchreiben könne: auch war bey der Möglichkeit blutiger Fehden viel daran gelegen daß die Gemeinde dies Weichbild ausſchließlich inne habe. Der Aventinus war ſehr feſt; von der Stadt her, vor der Anlage des Clivus Publicius, nur auf Fußpfaden zugänglich; der einzige Fahrweg, aus der Porta Trigemina, führte an das Ufer, eine Häuſerreihe bey den Salzmagazinen und der Schifflände, auſſer der Stadt: er hatte ſeine eigene Arx. Die Eigenthümlichkeit daß dieſer Berg auſſer dem Pomörium lag [89]), welche den Archäologen der Kaiſerzeit viel zu

den, doch mit dem Unterſchied daß eben der unredliche Beſizer nicht für die Gebäude entſchädigt ward, wohl aber der rechtliche. Ohne Zweifel ward die Entſchädigung von denen gezahlt die das Haus erhielten; und ſo konnte der bebaute und noch leere Theil des Berges in Looſe eingetheilt werden ohne widerſinnige Ungleichheit.

[687]) Dieſe Theilung des Eigenthums nach Stockwerken iſt noch jezt in Rom gewöhnlich, und dem Fremden eben ſo auffallend wie ſie es Dionyſius war. Sollte nicht ein ſo getheiltes, oder ſolcher Theilung, der Vermiethung nach einzelnen Stockwerken, fähiges Haus, eine insula ſeyn, und der procurator insulae (Petronius 96.) der Geſchäftsführer der Eigenthümer?

[88]) Livius III. 32. [89]) Bis auf den Kaiſer Claudius: Gellius

rathen gab, dürfte auch durch das iciliſche Geſez verbürgt ſeyn; ſie befreyte von den ſtädtiſchen Auſpicien.

Sehr viel ward durch das Geſez der Conſuln Sp. Tarpeius und A. Aternius, 300, gewonnen, welches der Willkühr der Multa auch für die Plebejer ein Ziel ſezte [690]), indem es als die höchſte zwey Schafe und dreyßig Rinder feſtſtellte [91]). Auch dieſe durfte nicht auf einmal ausgeſprochen werden, ſondern der Conſul begann mit einem Schaf [92]): welches den Proletarier ſchon ſtrafte, den Erbgeſeſſenen warnte. Aus demſelben Grunde folgt daß ſie

XIII. 14. Daher begreift auch Varro dieſen Borgo nicht in der Ueberſicht der Oertlichkeit der Stadt.

690) Beſtimmung einer Zahl von Häuptern Vieh für die höchſte Multa giebt Dionyſius X. 50. p. 674. e. als Inhalt des Geſezes dieſer Conſuln an; und Cicero, de re p. II. 34. hat gewiß das nämliche gemeynt: die feſte Abſchäzung in Geld ſchreibt er den Conſuln von 325 zu, womit die ihnen zugeſchriebene aestimatio multarum (Livius IV. 30.) übereinſtimmt. Es liegt auch in der Sache daß dieſe ſpäter eintrat; und die Angabe welche die Abſchäzung in jenes Geſez legt, (Gellius XI. 1. Feſtus s. v. peculatus) iſt ganz gewiß irrig. Von den Conſuln 302 wußte Verrius offenbar etwas was hieher gehörte, allein Feſtus hat es ganz unverſtändlich gemacht. — Freye Beſtimmung der Buße nach den Umſtänden iſt Charakter der multa: die poena ſteht unwandelbar. 91) Es iſt kein Verſehen ſondern erklügelt, daß Dionyſius umgekehrt 30 Schafe und 2 Rinder ſezt: jener konnten nicht ſo viele ſeyn als einem Rind an Werth gleich geachtet wurden: wo Pfunde oder Thaler ausgeſprochen werden, wird man nicht neben ihnen eine größere Summe Schillinge oder Groſchen nennen als in einem einzelnen enthalten ſind. Der Einfall bey Gellius, Schafe wären ſeltner und koſtbarer geweſen als Rinder, giebt das Maaß des Menſchenverſtands eines Pedanten. 92) Gellius a. a. O.

nur ſtufenweiſe geſteigert ward [693]), bis zum höchſten Maaß, jedesmal um ein Haupt; wahrſcheinlich auch nur von Tage zu Tage, mit Ausſchluß der dies nefasti [94]). So konnte niemand durch übermäſſige Brüchten zu Grunde gerichtet werden, wenn er nicht halsſtarrig war: denn auf den Fall daß der Conſul unbilliges gebot waren die Tribunen bereit zu ſchüzen: deren regelloſes Eingreifen dem Weſen der Majeſtätsgewalt keinen Eintrag thut, wie vorgeſchriebene Beſtimmungen der Straffälle es gethan haben würden. Ob ſie Schuz gewähren ſollten hatten ſie in ihrem Gewiſſen zu entſcheiden; und wer bezweifeln ſollte daß er gewöhnlich dem Ungehorſamen verſagt ward, würde verkennen daß die Annalen nur das Bild aufgeregter Zeiten geben. Inzwiſchen konnte Zwiſt hierüber zwiſchen den Conſuln und ihnen nicht ausbleiben: und es iſt zu erwarten daß wenigſtens in der Folge der Zeit die Gemeinde alsdann richtend eintrat, wie es die Bürgerſchaft ſchon für die Ihrigen erlangt hatte [95]).

Eine andre Verfügung des aterniſchen Geſezes berechtigte alle Obrigkeiten Brüchten zu verhängen [96]). Viel-

[693]) Ein Maaß nach dem andern einſchütten, hieß multare; Varro de l. L. V. 36. (IV. p. 48.). [94]) Bey Gellius a. a. O. haben alle Handſchriften an beyden Stellen in singulos dies: welches lezte Wort weggeſtrichen iſt, weil man eine mehrmals wiederholte Brüchte von dieſer Größe für ein Unding hielt. Man hat aber damit den Schriftſteller ſelbſt berichtigt: in ſeinen Quellen muß er geleſen haben was oben geäußert iſt. [95]) Oben S. 262. So erklärt es ſich daß Cicero von einem sacramentum multae redet: denn das sacramentum war eine Wette die nur durch richterlichen Ausſpruch verfiel. [96]) Dionyſius X. 50. p. 674. e.

leicht fehlte dieſe Befugniß dem Statthalter: von den Blutrichtern wäre es ſeltſam wenn ſie das größere Recht gehabt, des niederen ermangelt hätten: den Tribunen und Aedilen kann es für ihren eigenen Stand nie gefehlt haben, gegen die Patricier damals noch nicht eingeräumt ſeyn.

In demſelben Jahr, dem neunten ſeitdem Terentilius ſeine Rogation an die Gemeinde gebracht hatte, genehmigten endlich Senat und Curien daß die Geſeze gebeſſert werden ſollten. Die vielfache Noth der Zeit mochte auch ein Gefühl wecken daß Unſegen auf der vertheidigten Sache hafte, Eintracht für mildere Gemüther Bedürfniß, eine Hoffnung laut werden daß ſie ſogar den Zorn der höheren Mächte verſöhnen könnte. Die ganz halsſtarrigen waren durch die Verurtheilung mehrerer Vornehmer, welche aufs neue das plebejiſche Concilium gewaltſam geſtört (299), darnach der Conſuln welche ſie geſchirmt hatten (300), in Furcht geſezt.

Damals ſcheint der Beſchluß nur noch ganz allgemein gefaßt, und die Frage über die Vertretung der Stände bey der Geſezgebung verſchoben zu ſeyn. Es wurden aber drey Senatoren als Geſandte nach Athen abgeordnet, um die Geſeze heimzubringen unter deren Herrſchaft die aus der Zerſtörung des perſiſchen Kriegs auferſtandene Stadt als die herrlichſte und mächtigſte unter allen freyen Staaten, nicht den griechiſchen allein, blühte. Ihre Namen werden genannt [697]: ohne Zweifel waren ſie in den Büchern

[697]) Sp. Poſtumius, A. Manlius (Lydus I. 31. Marcius, irrig), P. (oder Serv.) Sulpicius. Es wären Triremen für ſie aus-

der Pontifices erhalten: wenn aber auch ihre Sendung über das Meer für ganz ausgemacht gelten muß, ſo könnte Athen von ſpäteren Schriftſtellern eben ſo willkührlich eingeſchoben ſeyn wie Pythagoras in die Sage von Numa, Dionyſius in die von Coriolanus; wie ſie den Zug des Laches in eine karthaginienſiſche Expedition verwandelt haben. Sollte hier das Verhältniß des attiſchen Privatrechts zu dem der zwölf Tafeln entſcheiden, ſo müßte man einen ſolchen Irrthum annehmen: indem beyde in allem Weſentlichen und Bezeichnenden, im perſönlichen Recht, allen und jeden Rechtshandlungen und dem Prozeß, nicht die geringſte Aehnlichkeit haben: die, wo ſie in beyden Geſezgebungen gefunden werden mag, entweder Gegenſtände betrifft aus deren Weſen eine Art allgemeiner Einerleyheit hervorgeht, oder auf einem unendlich weiter verbreiteten Recht beruht, wie die Gentilität. Allein dieſe Gründe reden in der That eben ſo ſehr gegen die Herleitung eines Theils der Decemviralgeſeze aus denen irgend einer griechiſchen Stadt, — die italiotiſchen ausgenommen, wo aber die Uebereinſtimmung es unnöthig gemacht haben würde ein Recht bey ihnen zu ſuchen welches ſie ſelbſt von den italiſchen Völkern angenommen hätten: und konnten denn nicht die Geſandten ausgehen eine in weiter Ferne verehrte Weisheit zu vernehmen, dieſe aber hernach nicht anwendbar befunden werden? Doch das Privatrecht nach fremdem Vorbild zu ändern fiel ſicher Niemanden ein: hingegen war das Vorbild eines Staats in welchem die Gemeinde

gerüſtet, ſagt Dionyſius: wenigſtens ſpäter gebot die Sitte jedem Geſandten eine eigene anzuweiſen.

mit den Geſchlechtern durch völlige Iſegorie zu einer Nation vereinigt worden, in Roms damaligen Verhältniſſen ſehr lehrreich. Beyſpiele von allen Geſtaltungen der Standesverhältniſſe, vom abgelebten Fortbeſtehen der älteſten bis zu ihrem gänzlichen Verſchwinden, gewährten nahe und fern die griechiſchen Städte: viele warnende; wie durch oligarchiſches Feſthalten die Gewalt eines Uſurpators unvermeidlich, und eben der Untergang aller ſonſt mit dem allgemeinen Wohl verträglichen Vorrechte der älteren Bürger herbeygeführt worden: Athen aber jenes welches Rom bedurfte, mit dem Anblick des ganzen daraus erwachſenen Segens. Es iſt ein läßlicher Irrthum daß unſre Hiſtoriker von den ſoloniſchen Geſezen reden: in dieſen fand ſich nicht was den Römern Noth that: die ſpätere Geſezgebung gab die Lehre. Ich habe ſchon bemerkt daß auch zu Athen der Demos eine wahre Gemeinde war; es waren die alten Attiker: und wie die Eintheilung der vier ioniſchen Stämme nur ihre Beherrſcher angehen konnte, welche darin die 360 Geſchlechter ausmachten, ſo betraf urſprünglich die örtliche der Demen ſicher nur jene Gemeinde: ſolche Demen bildeten nach ihrer Lage verſchiedene Bezirke; und die Männer am Berge, im Boden [698]), und vom Ufer, zeigen Drittheile wie die örtlichen Eintheilungen von Rhodus und ähnliche [99]): die überwiegend gewöhnliche dreyfache der griechiſchen Völker: und wahrſcheinlich fortdauernd aus der Zeit vor der Unterjochung. Solche Landestheile ſind häufig unter einander verfeindet, meiſtens ohne allen

[698]) So wurden örtliche Partheyen in Graubünden bezeichnet. [99]) Th. 1. S. 332.

vernünftigen Grund: und die attiſchen hingen ſich an mächtige Eupatriden welche ſich zu Landeshäuptern aufwarfen. Von dieſem Demus, dem Solon nur ſo viel Anſehen im Staat als unvermeidlich war eingeräumt [700]), aber ſeine perſönliche Freyheit geſichert und ſeiner Noth abgeholfen hatte, verſteht es ſich daß er, da der Rath immer eine Vertretung der Phylen enthielt, von demſelben ausgeſchloſſen war ſo lange nur die vier ioniſchen beſtanden; vollends von den hohen Aemtern: die ſoloniſche Klaſſenordnung entfernte die unbegüterten Eupatriden vom Regiment ohne die reichen Demoten zuzulaſſen [1]). Daß Kliſthenes die zehn Stämme angeordnet habe, dagegen ſcheint kein Zweifel zuläßig zu ſeyn: wohl aber frägt es ſich ſehr ob ihm mit gleichem Recht die Abſchaffung der vier ioniſchen, und Erhebung jener zur Nationaleintheilung zugeſchrieben werden könne? Oder ob er, in derſelben Art wie Servius Tullius, den Demus der nur noch aus zuſammengefügten Theilen beſtand, erweitert durch hinzugekommne Ortſchaften, wie Salamis, und die Aufnahme vieler Beyſaßen und Aerarier [2]), zu einer gegliederten, in ſich gleichförmigen, Geſammtheit ſchuf, dieſe neben die alten Stämme ſtellte? Ob erſt nachher, in dem Zeitraum der reiſſend ſchnellen Entwickelung Athens, worüber alle Kunde verſchwunden iſt, beyde Stände zu einer Bürgerſchaft verei-

[700]) δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος ὅσσον ἐπαρκεῖν. [1]) Th. 1. Anm. 1017. [2]) Es heißt, Kliſthenes habe viele Metöken in die Phylen eingeſchrieben (Ariſtoteles Polit. III. 2. p. 62. e: πολλοὺς ἐφυλέτευσε ξένους μετοίκους καὶ δούλους: ſo, nicht, ξ. κ. δ. μ.): Unterthanen die in Sympolitie ſtanden werden als Iſotelen erwähnt ſeyn.

nigt, und die zehn Stämme zur Eintheilung der Nation erhoben, die ioniſchen abgeſchafft, die Phratrien allen Bürgern geöffnet ſind? Ich glaube das lezte, theils weil es wenigſtens unwahrſcheinlich iſt daß ein weit zurückgeſezter Stand mit einem Schritt friedlich die höchſten Rechte erlangen ſollte; wie denn die Emancipation der irländiſchen Katholiken vor funfzig Jahren unmöglich geſchehen konnte: theils, weil noch zur Zeit von Ariſtides Archontat die Geſchlechter ausſchließlich zu dieſer Würde befugt waren: endlich weil kein Grund iſt zu bezweifeln daß unter Kliſthenes jede Phyle zehn Demen enthielt, ſo wenig als daß ſpäter im attiſchen Volk 174 Demen waren [703]): die hinzugekommenen vier und ſiebzig müßen zum Theil Orte ſeyn welche anfangs noch Unterthanen geblieben waren, zum allergrößten Theil aber Geſchlechter, deren Namen in ſo groſſer Zahl unter den Demen der zehn Stämme vorkommen; unter ſie, als derſelben Art, geſtellt [4]). Wie dem auch ſey, jene Vereinigung der Athenäer und Attiker zu einer einigen Nation war eine geraume Zeit vor den Decemvirn, welche ihr Amt etwa dreyzehn Jahre vor dem peloponneſiſchen Krieg antraten, vollbracht: und wer bezweifelt daß auch an der Tiber Athens Macht und Herrlichkeit, die damals auf der größten Höhe der perikleiſchen Zeit glänzten, bekannt und bewundert waren, der muß ſelbſt gegen die äußeren Zeugniſſe des Verkehrs jener Küſten mit Attika, welche

[703]) Herodot V. 69. Strabo IX. p. 396. c. [4]) Das Aſty iſt eben ſo wenig ein Demus als es eine Tribus Capitolina gab: hier und dort wohnten auf der Burg, neben den Tempeln, nur Geſchlechter.

dieſe lezten Jahren ans Licht gebracht haben, blind ſeyn: Zeugniſſe deren eine unbefangene Anſchauung nicht einmal bedurfte. Theater und Kunſtwerke bezeugen, daß Latium und die Tuſker mit griechiſcher Poeſie bekannt geweſen ſind: wie ſollten Sagenkundige nicht auch dort wie zu Thurii erzählt haben daß Piſiſtratus den zerfallenen und geſchwächten Staat als Machthaber wieder zu Kraft und Anſehen erhoben hatte, aber durch die Freyheit welche Kliſthenes ſchuf, ein neues Leben begann [705])? ein Leben dem die Stadt ihre wunderbare verjüngte Auferſtehung aus der perſiſchen Zerſtörung verdankte. Floß jezt der Strohm der Demokratie zu Athen allzu reiſſend, und hatte ſchon heilſame Wehren weggeſpült, ſo war es eben eine Warnung nicht fortzufahren ihn halsſtarrig einzuzwängen, ſondern ſeinen Lauf zu richten ſo lange es Zeit ſey.

Vielleicht war es der Epheſier Hermodorus der die Römer belehrte wo das Vorbild von heilſamen Geſezen zu ſuchen ſey: jener Freund des weiſen Heraklitus, dem die allgemeine Stimme den Beynamen des Vortrefflichen gegeben hatte, daher ſeine Mitbürger ſprachen: von uns ſoll keiner vortrefflich ſeyn; iſt er es, ſo ſey er es für andre und bey andern [6]). Daß er den Decemvirn bey

[705]) Herodot V. 78. — Die Athenienſer hatten in Sicilien tyrrheniſche Hülfsvölker: Thukydides VII. 57: und ſchon vor dieſem Heerzug war der Karthaginienſer Aufmerkſamkeit mit Sorge und Argwohn auf ſie gerichtet: VI. 36. [6]) ἡμέων μηδεὶς ὀνήϊστος ἔστω. Die Erzählung iſt bekannt, bey Diogenes Laertius IX. p. 628. ed. St. und Cicero Tusc. Quaest. V. 36. (105). Da die Angaben der ἀκμὴ bey Diogenes und ſeines Gleichen ſo gar wenig gelten, ſo hindert die welche diejenige des epheſiſchen Philoſophen um Ol. 69. ſezt,

der Abfaſſung der Geſeze behülflich geweſen, ſcheint eine wohlbegründete Ueberlieferung [707]); und es konnte nichts Gewöhnliches ſeyn wofür einem Fremden die Ehre einer Statue auf dem Comitium zu Theil ward [8]): iſt es aber gegründet daß er an den zwölf Tafeln Antheil hatte, ſo kann es nur die Verfaſſung betroffen haben.

Die erſten Decemvirn, und ihre Geſeze.

Als die Geſandten ihren Auftrag vollführt hatten [9]), zögerte nichts deſto weniger die Ernennung der Geſezgeber, und es wäre nie im Frieden dazu gekommen, wenn die Plebejer nicht ihren urſprünglichen Antrag auf ein getheiltes Collegium aus beyden Ständen aufgegeben hätten.

nicht, anzunehmen daß der Hermodor der Decemvirn, 60 Jahre ſpäter, doch der nämliche geweſen ſey.

707) Pomponius l. 2. D. §. 4. de orig. iur. — leges XII tabularum quarum ferendarum auctorem fuisse Decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam retulerunt: Pomponius compilirt Gaius, welcher Gracchanus vor Augen hatte. Plinius XXXIV. 11. Fuit et (statua) Hermodori Ephesii in comitio, legum quas Decemviri scribebant interpretis: es ſcheint, der Eilfertige dachte ſich in dem Augenblick, Hermodorus habe die Geſeze zu Roms Ehre ins Griechiſche übertragen: ſein Autor meynte die Ueberſezung griechiſcher für die Decemvirn. Cicero muß die Erzählung wenigſtens nicht geglaubt haben; ſonſt hätte er ſie a. a. O. gewiß nicht verſäumt: — überall findet ſich bey ihm keine Andeutung eines griechiſchen Elements in den XII Tafeln. 8) In Plinius Tagen war ſie nicht mehr vorhanden, ſie iſt wahrſcheinlich in Sullas Zeit mit denen des Pythagoras und Alkibiades weggenommen. 9) Wenn Lydus (I. 34.) Gaius getreu überſezt hat, ſo erzählte der, die Geſandten wären erſt von den Decemvirn abgeordnet worden.

Wozu die Machthaber ſich verſtanden war, daß das Conſulat ruhen, und inzwiſchen eine Decurie von Senatoren, als Interregen, mit conſulariſcher Gewalt und zugleich mit der Geſezgebung bekleidet ſeyn ſolle [710]. Unter den Zehnmännern welche hiernach ihr Amt erhielten, befinden ſich die beyden Conſuln des Jahrs 302: und wie dieſe für die Würde entſchädigt wurden welche ſie aufgeben mußten [11], ſo iſt es wahrſcheinlich daß auch die Rügeherren und der Statthalter, deren Aemter ebenfalls an das Decemvirat übergingen [12], in daſſelbe eingetreten ſeyn werden. Damit hätten die Patricier vier ausſchließlich durch ſie ernannte Abgeordnete gehabt, einen beſtätigten: für die freye Erwählung der Centurien wären fünf Stellen übrig geblieben. Von einer Wahl, wodurch einige zu früher Ernannten hinzugefügt worden, hat Livius ein dunkles Gerücht vernommen [13].

Die Patricier waren um ſo entſchiedener den Plebejern keinen Antheil an dieſem Decemvirat zu geſtatten, da es ſich eben von ſelbſt verſtand daß es nicht nur die Geſeze zu entwerfen ſondern auch ſie einzuführen habe, und alleinige Obrigkeit ſeyn ſolle: denn im Alterthum hatten

[710] Was Dionyſius als Inhalt der Virginiſchen Rogation giebt (X. 3. p. 629. c.), dürfte aus dem Beſchluß erhalten ſeyn welcher dieſer Ernennung zuvorging. [11] An deſignirte Conſuln (Livius III. 33. Dionyſius X. 55. p. 679. d.), iſt hier, ja noch ſehr lange nachher, nicht zu denken: die erwählten traten ſogleich, ſpäteſtens nach ſehr wenigen Tagen, an. Die Faſten haben richtig, abdicarunt. [12] Von den Quäſtoren, καὶ εἴτινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι ἀρχαί, Dionyſius X. 56. p. 680. b. [13] graves aetate novissimis suffragiis electos ferunt.

die zur Geſezgebung Berufenen allemal die ganze Regierung; wie Solon, und die welche von ihren Thaten den Namen der dreyßig Tyrannen führen. Plato urtheilt, die Einführung neuer Geſeze geſchehe am vollkommenſten durch die Macht eines Einzelnen: da nun mehrere ſeyn mußten, ſo ließ ſich nicht verkennen daß die mögliche Uebereinſtimmung viel leichter unter Solchen zu erlangen war die einem Stand angehörten und ſeit Jahren im Senat neben einander gehandelt hatten, als wenn Männer zuſammentraten welche bisher über die Rechte ihrer Stände geſtritten hatten: und wie hätten ſie ſich bey gleichen Stimmen vereinigen ſollen wenn es eben die Abgränzung dieſer Rechte galt? Sie hätten einen Obmann haben, und dieſer aus einem von den Ständen genommen werden müßen: denn Hermodorus konnte es nicht ſeyn. Billige Entwürfe durften die Plebejer doch hoffen da ſechs Männer ihrer eignen Wahl gegen vier waren [714]): und es iſt nicht unwahrſcheinlich daß damals unter den Patriciern eine ähnliche Stimmung ſichtbar ſeyn mochte wie die welche die Cahiers der meiſten Abordnungen des Adels zu den allgemeinen Ständen von 1789 eingab: wo Eigennuz und ſtarrer Troz vor der Bereitwilligkeit zu allem Billigen als Gunſt, wenn auch nicht als Gerechtigkeit, verſtummten. Der Grundſaz war beſchloſſen daß Gleichheit in die Verfaſſung gebracht werden ſolle: und wenn unglücklicherweiſe die Decemvirn ihren Aufträgen ungetreu geworden wären, ſo konnten die Centurien das einzelne tadelnswerthe Geſez verwerfen. Alle Gefahr ließ ſich entfernen, und ſehr

[714]) Auch der eine Conſul.

viel Zeit gewinnen, wenn nur ſolche Gegenſtände worüber dieſe Decemvirn nicht glaubten gleiches Recht für alle einführen zu können, der Berathung eines gemiſchten Collegium vorbehalten blieben.

Damit indeſſen das Volk den Sinn und die Folgen der Vorſchläge worüber es entſcheiden ſollte beurtheilen könne, waren die Concionen der Tribunen unentbehrlich; wie es denn ſchon undenkbar leichtſinnig geweſen ſeyn würde, wenn die Plebejer im Vertrauen auf den Schuz eines angerufenen Decemvirs dem Tribunat entſagt hätten. Wozu wären die beſchwornen Verträge vorbehalten worden, wenn ihre Gewähr und beſter Gewinn aufgegeben wäre, ehe die neue Verfaſſung beſtimmt war? Mit den patriciſchen Aemtern war es ein ganz Anderes, da ihre Träger in das Decemvirat übergehen konnten. Ich zweifle nicht daß unſre Schriftſteller, wie ſie überhaupt die völlige Verſchiedenheit des erſten und zweyten Decemvirats nicht zu erkennen vermochten, auf jenes übertragen haben was ſie von dem andern, vielleicht von der terentiliſchen Rogation, gemeldet laſen.

Wie jenes eine Decurie von Interregen vorſtellte, ſo war auch die höchſte Gewalt immer nur bey einem aus ihrer Mitte, und dieſer ward custos urbis genannt: er hatte die Lictoren, und ſtand dem Senat und der ganzen Republik als Statthalter vor [715]. Von den übrigen, deren

[715]) Lydus I. 34. Von Livius wird er praefectus iuris genannt, wofern nicht eo die penes praefectum *urbis* zu emendiren ſeyn ſollte. Es iſt derſelbe Gedanke des Statthalters für einen nicht vorhandenen König der in den Niederlanden die Einſezung dieſer Würde veranlaßt hat.

jedem nur ein Weibel zu Befehl ſtand, heißt es, ſie hätten als Schöffen zu Gericht geſeßen [716]). Es iſt kein Grund denkbar weßhalb der Kreislauf ein anderes Geſez als in jener Decurie gehabt haben ſollte, wo die königliche Gewalt fünf Tage bey jedem blieb: dieſer Vermuthung iſt Dionyſius günſtig welcher unbeſtimmt von einigen Tagen redet [17]). Als Interregnum hatte ihr Amt kein anderes Geſez ſeiner Dauer als die Erfüllung des empfangenen Auftrags. Ihre Nachfolger traten an den Iden des Mai ein, ſehr wenige Jahre vor ihnen hatte das conſulariſche Jahr mit dem Sextilis begonnen: es iſt klar daß ſie ſelbſt entweder länger oder kürzer als ein Jahr im Amt geweſen ſind: wahrſcheinlich das lezte. Bey einem Gegenſtand der die Gemüther ſo lange und ſo tief beſchäftigt hatte, mußte vieles vorgearbeitet ſeyn; und ſie gingen nicht darauf aus ein neues Recht zu erfinden, ſie ſollten nur unter widerſprechenden Verfügungen der Statuten auswählen und ſie vereinigen.

Die ganze Zeit ihrer Obrigkeit war ohne äuſſere Stö-

[716]) Was bey Dionyſius hierüber zu leſen iſt, X. 57. p. 680. d. *διήτων τὰ ἰδιωτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια, ὁπόσα τε πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους καὶ τοὺς ἐνδοιάστως ἀκροωμένους τῆς πόλεως ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα* — kommt aus einer höchſt genau gedachten Erzählung. Für die Unterthanen ſind ſie Richter in allen Prozeſſen: für die von zugewandten Orten und die Municipes (welche unterſchieden werden) wenn die Klage nach dem Bündniß zu Rom entſchieden werden ſoll.

[17]) *εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν.* Vgl. Th. 1. S. 377. Livius und Dio (Zonaras p. 27. b.) nehmen täglich umgehenden Wechſel an: gewiß irrig.

rung ihrem großen Beruf gewidmet geweſen; unter ihnen ſelbſt herrſchte Eintracht, ohne daß ſie Beſchwerden gegen einen aus ihrer Mitte das Ohr verſchloſſen. Sie vollendeten das Landrecht ſo weit ihre Befugniß reichte, und ſtellten es als zehn Geſeze auf eben ſo vielen Tafeln zur allgemeinen Kunde aus: damit jeder der etwas zu beſſern ſehe es ihnen anzeige; ſie ſelbſt, wenn ſie beyſtimmten, darnach beſſerten und änderten. Nie ward im Alterthum über die einzelnen Artikel eines Geſezes, oder über Veränderungen die ein Anderer vorgeſchlagen, geſtimmt: das Ganze in der Einheit welche es von ſeinem Urheber empfangen hatte, ward angenommen und verworfen [718]). Als die Decemvirn jedem Tadel der ihnen billig ſchien genügt hatten, und ihr Werk vom Senat gebilligt war, brachten ſie es vor die Centurien, deren Annahme von den Curien, unter der Prieſtercollegien Vorſtand, und der Weihe glück-

[718]) Seit der conſtituirenden Verſammlung iſt auf dem feſten Lande das Gegentheil gebräuchlich geworden, und beſonders ſeit der Reſtauration nicht nur häufig durch die von der Commiſſion vorgeſchlagenen Aenderungen dem Project eine ganz entgegengeſezte Richtung gegeben — das wäre ein kleines Uebel, — ſondern improviſirte bringen Verkehrtheit und Widerſprüche hinein, nachdem eine endloſe Zeit mit Hin- und Widerreden vergeudet ward. England iſt von dieſem ſeltſamen Glauben, durch collective Weisheit zu großer Vollkommenheit zu gelangen, kraft des dort noch lebenden politiſchen Verſtandes, frey: ich erinnere mich nur einer im Oberhauſe entſtandenen Bill, welche von mehreren geſchäftigen Händen amendirt, aber auch zu einer Misgeburt ward welche die nächſte Seſſion zu Grabe trug. In dem ganz unverächtlichen Entwurf des Criminalcodex welchen die Cortes 1822 berietheen, wurden die Artikel worüber Amendements durchdrangen, meiſtens verdorben.

licher Auſpicien, beſtätigt ward[719]). Darauf wurden die Geſeze, in zehn eherne Tafeln eingegraben, jedermann zur Kenntniß, auf dem Comitium angeſchlagen[20]).

Die Geſeze der Decemvirn blieben bis in die kaiſerliche Zeit die Grundlage alles bürgerlichen und peinlichen Rechts, obwohl dem Blick faſt entzogen unter dem ungeheuern zum Theil ſchon willkührlich darüber aufgethürmten Gebäude. Leider ſind die Blätter welche den Bericht enthalten den Dionyſius im elften Buch über ihre Eigenthümlichkeit gab, verloren gegangen, und die einzelnen zufällig erhaltenen und geringen Fragmente lehren wenig: ſo enthalte ich mich jeder Erwähnung oder Erforſchung ihres Inhalts ſo weit deſſen Beſtimmungen nicht Staatsrecht und Verfaßung unmittelbar betrafen, oder weſentlichen Einfluß auf den Stand und die Verhältniße der Bürger hatten.

Um Geſchlechter und Gemeinde zu einer Bürgerſchaft zu vereinigen ward eine Nationaleintheilung erfordert welche beyde enthalte: Die Tribus der Geſchlechter konnten aber die Plebejer nicht aufnehmen, die örtlichen hingegen ſehr woh die Patricier. Schon 321 ward Mam. Aemilius

[719]) Des Vorſtands der Prieſter gedenkt Dionyſius X. 57. p. 681. b. nur auch hier mit irriger Beziehung auf die Centurien, S. 253. [20]) Der ἐπιφανέστατος τῆς ἀγορᾶς τόπος bey Dionyſius, iſt, wie ſonſt das κράτιστον τῆς ἀγορᾶς, nichts als das Comitium. — Die elfenbeinernen Tafeln (eboreae, durchaus nicht roboreae) bey Pomponius, §. 4. ſind im Geiſt eines Zeitalters welches ſich nichts wichtiges ohne Prunk und Köſtlichkeit des Materials vorſtellen kann: zunächſt wohl mit einem Gedanken an die elfenbeinernen Diptychen.

von den beleidigten Cenſoren aus ſeiner Tribus ausgeſtrichen; wobey nicht an die alte patriciſche zu denken iſt, geſezt daß ſie damals noch beſtanden hätte, da keine menſchliche Macht das Band, womit ihn die Geburt an die knüpfte welche ſein Geſchlecht enthielt hätte löſen können, er aber aus derſelben unter die Aerarier verſezt ward, gleich jedem Plebejer der ſeinen Stand verlor [721]). Es wird erzählt daß 362 die Patricier einzeln ihre Tribulen beſchworen wider die Niederlaſſung zu Veji zu ſtimmen [22]); und dieſe Erwähnung ſcheint völlig ſicher, wenn auch die daß Camillus vergebens die ſeinigen zu bewegen geſucht ihn loszuſprechen, zunächſt ſogar von der ungewiſſen Lesart der Vulgata abhängt [23]). So kann es nicht etwa erſt aus den großen Umwandlungen welche das fünfte Jahrhundert brachte hergeleitet werden, daß der Dictator Cäſar zur Fabia, Ser. Sulpicius zur Lemonia, gehörte; daß den Cenſor C. Claudius 544, als Angehörigen einer Tribus, die von M. Livius allgemein über alle auſſer einer ausgeſprochene Verdammniß traf [24]): es kann der Grund dazu nicht jünger als die Zeit der Decemvirn ſeyn. Das erhellt ſchon aus dem Anſpruch der Patricier auf

[721]) Livius IV. 24. [22]) dissipati per tribus, suos quisque tribules prensantes. Derſ. V. 30. [23]) Derſ. V. 32. Nämlich die Flor. ließt ſtatt tribulibus clientibusque, magna pars plebis erat, — tribulibus eo clientibus quae m. p. pl. e.: wird eo, woraus ſich nichts machen läßt, geſtrichen, ſo iſt die Rede von den Clienten die Tribulen waren, und einen großen Theil der Plebs ausmachten; eine Lesart welche ungemein reizt: es iſt aber doch nicht zu überſehen daß eben in den älteſten Membranen que ſehr häufig quae geſchrieben ſteht. [24]) Livius XXIX. 57.

Wählbarkeit in das Tribunat nach deſſen Herſtellung; was niemanden in den Sinn kommen konnte ſo lange jenes Amt ſich nicht als eine Vertretung der Nation betrachten ließ. Hier folgten die Decemvirn dem Vorgang Athens; ähnliches geſchah ein halbes Jahrhundert ſpäter in Elis, wo anſtatt der drey Phylen der engen Oligarchie, in deren Zeit ſogar der Gau unmittelbar um die Stadt unterthänig war, das ganze Land in zwölf Bezirkſtämme eingetheilt ward [725]: ja es muß allemal wenn eine griechiſche Stadt der Oligarchie entſagte dieſe Veränderung vorgenommen ſeyn. Es war dem Sinn nach das nämliche, nur mit der Farbe und den Zügen einer anderen Zeit, wenn im Mittelalter die Geſchlechter in die Zünfte aufgenommen wurden, und dieſe der Verfaßung Geſtalt gaben. So zu Florenz, da alle Altbürger, obwohl den Gewerben gänzlich fremd, mit den Männern von der Gemeinde in die Zünfte eingeſchrieben wurden, bis auf diejenigen welche durch die ſogenannte Verordnung der Gerechtigkeit von Würden und Regiment ausgeſchloſſen waren weil ſie ſich unverbeſſerlich gegen geſezliche Rechtspflege auflehnten. Dort geſchah aber auch das Entgegengeſezte: die plebejiſchen Zünfter wurden in die Viertel und Fähnlein aufgenommen worin die Geſchlechter eingetheilt waren, ſo daß jeder Vollbürger beydes in eine Zunft und unter ein Fähnlein gehörte [26], die ausgeſchloßenen Geſchlechter doch wenigſtens zu den lezten. Eine Ordnung welche dem ent-

[725] Pauſanias Eliac. I. p. 156. a. — Th. 1. Anm. 975. [26]) Varchi, storia Fiorentina III. p. 66. ff. Orig. Ausg. Welche Beſchaffenheit es urſprünglich mit den Quartieren

ſpricht was unter den Griechen geſchehen ſeyn muß wenn die Phratrien ſich ganz von der Geſchlechterverfaßung ablößten; ſelbſt zu Athen, wo ihre Beziehung als ein Theil der eingegangenen Stämme nur im Andenken fortbeſtand, und Phratoren zu haben ein Vorzug, wahrlich nicht allein des Eupatriden, ſondern des Wohlgebornen war.

So weit kam es zu Rom freylich noch lange nicht: Verſtändige, welche das Heil einer gemiſchten Verfaßung erkannten, hätten auch nicht wünſchen können daß die Patricier, noch immer bedeutend genug um ihr Daſeyn als Stand geltend zu machen, ſich in einer Bürgerſchaft ohne alle Unterſcheidung auflöſen ſollten. Noch hatten die Geſezgeber auch in der Mitte der Altbürger Gleichheit zu ſchaffen. Die Erwähnung daß Appius im zweyten Decemvirat die Stimmen im Senat in willkührlicher Ordnung umfragte, ohne Rückſicht auf alt oder jung [727]), iſt mit dem durchgehenden Misverſtändniß behaftet, gehört

und Fähnlein hätte, davon darf bey ihm keine Kunde geſucht werden: einem Schriftſteller des XVI. Jahrhunderts war die Verfaßung vor dem Zunftregiment vollkommen unverſtändlich. — Ich bemerke gelegentlich daß die sopportanti non statuali zu Florenz (welche die Decima bezahlten, aber nicht regimentsfähig waren) den Aerariern entſprechen.

727) Dionyſius XI. 16. p. 697. d. οἱ περὶ τὸν Ἄππιον ἐβουλεύσαντο μηκέτι καθ᾽ ἡλικίαν καὶ βουλῆς ἀξίωσιν συμβούλους καλεῖν, ἀλλὰ κατ᾽ οἰκειότητα, καὶ τὴν πρὸς αὐτοὺς ἑταιρίαν. Die ἡλικία iſt, auf die Einzelnen übertragen, der gewöhnliche Misgriff über das Alter der Geſchlechter. Die Notiz war in Handlung bey der erſten bedeutenden Senatsverſammlung ausgedrückt: das Motiv gehört einer Bearbeitung; vielleicht ſchon einem Annaliſten.

aber zuverläßig zu denjenigen wodurch eine eingetretene Neuerung im Andenken erhalten iſt: die nämlich, daß die Zurückſtellung der mindern Geſchlechter im Senat aufgehoben war. Eine Weile nachdem die Geſezgebung Unterſcheidungen abgeſchafft hat, dauern ſie noch wohl durch Perſönlichkeit und Angewöhnungen fort: ſo laßen ſich in den allererſten Jahren nach dem Decemvirat nachklingende Erwähnungen der jüngern Geſchlechter vernehmen: bald verſchwinden ſie völlig. — Seit dem Decemvirat ſind ohne Zweifel alle Patricier ohne Unterſchied zu allen Aemtern im Staat und den Prieſterwürden wählbar geweſen, obwohl die Collegien der lezten nicht erweitert wurden.

Die Curien haben, wenn auch mit ſehr veränderter Weſenheit, immer fortbeſtanden; von den alten drey Stämmen iſt nur als von einer Alterthümlichkeit die Rede. Sie müßen abgeſchafft ſeyn, wie die ioniſchen zu Athen, deren Curien ebenfalls blieben: auſſerdem daß ſie neben allgemeinen Bürgerſtämmen nicht füglich beſtehen konnten, ward zu Rom ihre Aufhebung auch dadurch nothwendig daß ſie die Verwandlung des Patriciats in einen Stand von Gleichen wenigſtens erſchwerten. Als ſie beſeitigt waren wird das Loos für die ſämmtlichen dreyßig Curien die Ordnung entſchieden haben worin ſie zum Stimmen berufen wurden.

Ohne Vergleich wichtiger als dieſe Veränderung war durch die ſicher nicht geahndeten Folgen, daß die damaligen Aerarier in die Tribus eingeſchrieben worden ſind, wie es Kliſthenes wenigſtens mit einer großen Menge Pfahlbürger und Beyſaßen gethan hatte. Daß dies durch

die Decemvirn geſchehen ſey, würde ſchon aus dem Zweck ihrer Geſezgebung und der Einrichtung von allgemeinen Stämmen gefolgert werden können; die Vergleichung der Plebs wie ſie nach dem Decemvirat wieder erſchien mit dem Weſen was ſie vor demſelben hatte, thut augenſcheinlich kund, daß die Geſammtheit welche nun dieſen Namen trug nicht mehr die alte der Eigenerben, ſondern durch die Einmiſchung fremder Elemente verändert war. Anſtatt daß die Tribunen ſeit dem publiliſchen Geſez für einen Mann geſtanden hatten, zeigt ſich nach ihrer Herſtellung häufig, wie zu der Zeit als ſie von den Centurien erwählt wurden, eine den Patriciern ergebene Parthey welche die Rogationen durch Einſage hindert: ja, wenn auch dies nicht geſchieht, ſo werden nicht ſelten Anträge die eine unabhängige Verſammlung, wie vor der Decemviralzeit, als Bedürfniß mit Begierde ergriffen haben würde, durch Stimmenmehrheit verworfen. Zu gewaltſamen Auftritten auf dem Forum iſt alſo keine Veranlaſſung, und ſie ereignen ſich nie mehr: auch werden die Clienten, vormals den Plebejern entgegengeſezt, nun zu ihnen gerechnet: ein großer Theil der Tribus beſteht aus ihnen [728]). Sehr viele Freygelaſſene der Patricier und deren Nachkommen müßen damals aufgenommen ſeyn; denn daß Appius der Cenſor ſie in Maſſe einſchrieb beweißt nicht daß ſie nie vorher in die Tribus aufgenommen worden [29]), ſondern nur daß es ſehr lange, vielleicht

[728]) Livius VI. 8. Quod clientes circa singulos fuistis patronos: und die Anm. 723. angeführte Stelle. [29]) Plutarch Public. p. 100. e.

ſeit einem halben Jahrhundert, unterblieben war. Und wie ich vermuthet habe daß zu Athen ſympolitiſche Ortſchaften in die zehn Tribus einverleibt worden, ſo iſt dies vollends zu Rom von den alten Colonien klar, welche nun als ſolche ganz verſchwinden, während noch im vejentiſchen Kriege ihrer Contingente gedacht ward [730]: Orte von denen es höchſt wahrſcheinlich iſt daß ihre Gemeinden in der Clientel derjenigen Familien ſtanden welche ein von ihrem Namen abgeleitetes Cognomen führten [31]. Dieſe Alle, die zahlreichen Inquilinen, und die Libertinen, nicht gekaufte Sklaven von wildem oder unedelm Stamme wie Geten, Phryger und Syrer zu Athen, ſondern italiſche Stammgenoſſen welchen nur das Kriegsglück die Freyheit geraubt hatte, die ſolange ſie dienten am Tiſch ihres Herrn aßen und neben ihm auf dem Felde arbeiteten: ihre Nachkommen, in deren Stand das Schickſal Horaz hat geboren werden laſſen: dieſe Alle mit der Nation zu vereinigen war eben ſo verſtändig als billig, indem die Peſten die Reihen des allein zum Dienſt in den Legionen verpflichteten Standes ausnehmend gelichtet haben müßen. Auch finden ſich unzweydeutige Spuren daß nach dem Decemvirat zahlreichere Heere als vorher ausgeſandt wurden.

Dieſe Dienſtpflicht ward den Aerariern, welche bisher frey davon geweſen waren, um ſo billiger aufgelegt da die Centurien, worin ſie ſchon ſtimmten, zu ausgedehnteren Befugnißen erhoben wurden. Die XII Tafeln übertrugen die Halsgerichte an ſie als die allgemeine Nationalver-

730) Anm. 75. 449. 31) Oben S. 275.

ſammlung [732]): die Rechtsbücher hatten das erſte Beyſpiel, daß eine Anklage an ſie gebracht worden, aufbewahrt [33]), welches von Späteren als ein Beleg wie die conſulariſche Gewalt geſchmälert ſey, misverſtanden iſt. Es bedarf keines Beweiſes daß dieſes Gericht über die Altbürger bisher von den Curien ausgeübt war: es war der Veränderung des Gerichtſtands angemeſſen daß die Rügeherren von nun an durch die Centurien erwählt wurden.

Wenn nun die XII Tafeln ſolche Gerichte auf dieſe allein beſchränkten, ſo haben ſie damit der prätoriſchen Obrigkeit die Macht ein deutlich beſtimmtes und offenkundig begangenes Verbrechen auch mit dem Tode zu beſtrafen nicht entzogen: es betrifft das Verbot nur die Curien für jene Fälle welche im Alterthum an Volksgerichte kamen: wo die Sträflichkeit des Angeklagten nicht nach einem einzelnen Geſez beurtheilt und gemeſſen werden konnte. Nicht daß die plebejiſchen Tribus für die von ihrem Stand nicht bisher dieſelbe Befugniß gehabt, oder daß ſie dieſelbe behalten hätten: das Geſez nahm keine Rückſicht auf ſie, weil ſie aufgehört hatten, der Stand aufgelößt war. Wer hätte auch, falls man, wie es nach den Decemvirn geſchah, an deſſen Stelle die Geſammtheit der nichtpatriciſchen Bürger als Plebes hätte eintreten laſſen wollen, mit ihr verhandelt, da das Tribunat abge-

[732]) Cicero de legg. III. 4. 19. (11. 44.). [33]) Der Decemvir C. Julius lud einen Patricier, L. (nicht P.) Seſtius vor das Volk, weil in ſeiner Kammer eine Leiche verſcharrt gefunden war: Cicero de re p. II. 36. und, darnach zu berichtigen, Livius III. 33. — Die Schuld mochte gar nicht zu bezweifeln ſeyn, aber, wie der Fall erzählt wird, war es kein delic-

ſchafft war? Denn daß dies förmlich und ausdrücklich geſchehen ſey, ließe ſich durchaus nicht bezweifeln, wenn auch Ciceros ſehr unglimpflich ausgeſprochenes Zeugniß weniger beſtimmt lautete [734]). Die Geſezgebung würde ſonſt ihren Zweck verfehlt, und ſich widerſprochen haben.

Denn allerdings ſtand dieſe Macht gegen die höchſte Gewalt und Einheit des Staats nicht anders als wie die Hugenotten durch den Beſiz der gegen die treuloſen Widerſacher unentbehrlichen Sicherheiten: und es mußte ſcheinen daß nur die Nothwendigkeit einem Theil der Nation perſönliche Freyheit zu ſichern, während ein andrer die ganze Regierung hatte, und dieſe Uebermächtigen täglich der Verſuchung nachgaben ihren Vortheil zu misbrauchen, das Daſeyn einer ſo ſtörenden Kraft rechtfertigen könne. Dieſer Grund aber ſchien völlig beſeitigt zu ſeyn wofern die höchſte Obrigkeit zwiſchen beyden Ständen getheilt würde: da alle Römer zu einer Bürgerſchaft vereinigt wurden, in welcher das Patriciat die Geſtalt einer ſehr zahlreichen Nobilität annahm. Damit hätte der plebejiſche Adel erlangt wonach er offenbar bey dem Begehren einer Veränderung des Conſulats ſtrebte; das Volk hoffte von ſeinen Häuptern den nämlichen Schuz welchen die Tribunen gewährt hatten: als Collegen könnten ſie Unbilligkeiten ehe ſie geſchahen vorbeugen. Und wenn die Eitelkeit ſich durch den Gedanken beleidigt fand die Angehörigen eines andern

tum manifestum, wo die Obrigkeit auf beſtändiges Zeugniß das Urtheil ſprach: es mußte ein Gericht über die Schuld erkennen.

[734]) Cicero de legg. III. 8. (19). cum esset cito ablegatus, tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer —.

Stands, auf die man bisher als zur Unterthänigkeit geboren herabgeblickt hatte, in den höchſten Würden neben ſich zu ſehen, ſo konnte es doch jedem Erfahrenen nicht verborgen ſeyn daß in der Wahrheit die patriciſche Herrſchaft, wenn die höchſte Gewalt einem zahlreichen Collegium anvertraut würde welches zur Hälfte aus Plebejern beſtehe, noch immer geſicherter ſey als unter ausſchließlich patriciſchen Conſuln, denen Tribunen und ihre aufgeregten Concionen gegenüber ſtänden: eines von beyden aber mußte man wählen, wenn von Wahl die Rede, wenn es überhaupt möglich war den Plebejern damals jenen Antheil zu wehren.

Hierüber ſind die im Klaren geweſen aus denen ſich die Meldung bey Dionyſius herſchreibt, daß die Befreyung vom Tribunat die Senatoren nach dem erſten Jahr entſchieden habe das Decemvirat zu wünſchen: und gewiß haben alle Annaliſten eben ſo beſtimmt gewußt daß in der That die Hälfte des zweyten Decemvirats aus Plebejern beſtand. Von dreyen giebt Dionyſius ausdrücklich ihren Stand an; von den beyden übrigen, die er Leute von geringem Anſehen nennt, iſt es auch nicht zu bezweifeln[735]: und bey beyden Geſchichtſchreibern ſtehen die Namen der fünf zuſammen nach den Patriciern. Freylich ſehen beyde auch in dieſem Collegium nur einen auſſerordentlichen Ausſchuß, ernannt um die Geſezgebung zu vollenden: verkennend daß ihnen dieſe nur neben dem Beruf einer gewöhnlichen Magiſtratur aufgetragen geweſen

735) ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς: X. 58. p. 682. a. Ein Rabuleius kommt 35 Jahre früher als Volkstribun vor: Dionyſius

iſt; daß die Einſezung ihres Amts die terentiliſche Rogation, die conſulariſche Gewalt beſſer zu ordnen, erfüllte. Doch fehlt es nicht an Zeugniſſen welche das Richtige anerkennen. Livius, deſſen Widerſprüche daher kommen daß er an verſchiedenen Stellen nach verſchiedenen Annaliſten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königreich zum Conſulat vergleicht; hinzufügend, nur darum ſey ſie weniger berühmt weil ſie keinen Beſtand gehabt; indem der blühende Anfang dieſer Magiſtratur bald verwildert ſey [736]: wo das Verſehen nicht in Betrachtung kommt, daß er erſt unter dem folgenden Jahr von dem hätte reden ſollen welches das Conſulat erſezte. Anderswo ſchilt ein Conſul den Wankelmuth der Plebejer, und preißt der Patricier Nachgiebigkeit: ihr wolltet Decemvirn, wir geſtatteten ihre Wahl; ihr wurdet ihrer müde, wir zwangen ſie abzudanken [37]. Und wenn dieſe Zeugniſſe unver-

VIII. 72. p. 539. e: und wenn gegen die Plebität des Antonius Merenda angeführt werden ſollte daß einer deſſelben Namens im Jahr 333 conſulariſcher Tribun geweſen, und Livius doch ſage, P. Licinius ſey im Jahr 355 zuerſt aus der Plebs zu dieſer Würde erwählt worden, ſo genügt es um ſeine Autorität in dieſem Fall zu würdigen daß er Licinius für den einzigen Plebejer unter ſechs Collegen ausgiebt, da doch umgekehrt im ganzen Collegium nur ein einziger Patricier war. Das Jahr 333 fällt in eine Zeit heftiger Bewegungen, wo die Patricier die Ausübung der eingeſtandenen Wählbarkeit der Plebejer zu hindern entweder nicht vermocht, oder es zu thun gar zu bedenklich gehalten haben werden: ſie mußten wohl über mehr nachgeben.

736) Livius III. 33. 37) Derſ. III. 67.

dient als eine bloße Meynung des Geſchichtſchreibers abgewieſen würden, ſo iſt nichts authentiſcher als das Geſez wodurch L. Valerius und M. Horatius die Unverlezlichkeit der plebejiſchen Beamteten verſicherten: in demſelben wurden Decemvirn unter den nämlichen Schuz wie die Tribunen, Aedilen und Richter geſtellt. Unter dieſen iſt nicht etwa das Gericht des Namens zu verſtehen; denn das ward erſt im fünften Jahrhundert eingeſezt [738]; ſondern ohne allen Zweifel die Obrigkeit welche wieder an die Stelle des Conſulats treten ſollte, ſobald die Frage verglichen ſeyn würde welchen Anſpruch die Gemeinde an die curuliſchen Würden hätte, da ihr das Tribunat wiedergegeben war. Das war denjenigen nicht unbekannt die durch dieſes Geſez die Unverlezlichkeit der Conſuln und Prätoren verbürgt fanden: ſie wandten mit Recht auf die welche ihre Aemter in der endlich feſtgeſtellten Form trugen, die Gewährleiſtung an die dafür gegeben war da eine andre als verfaßungsmäßig galt: und die vermeynte Widerlegung daß die Conſuln nicht Richter genannt wären, traf ſie nicht [39]. Es erhellt ferner aus demſelben Geſez daß die Theilnahme der Plebejer an der höchſten Obrigkeit als nothwendig erkannt ward; denn nur die Decemvirn von dieſem Stande waren unter deſſen Schirm geſtellt, da ſie nach den altplebejiſchen Aemtern genannt werden, und die Strafe dem Cerestempel zufiel; nicht daß die patrici-

[738] Derſ. III. 55. qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. [39] Ebendaſ. Es iſt Th. 1. S. 473. gezeigt daß unter den Richtern die Centumvirn zu verſtehen ſind.

ſchen dem Frevel überlaſſen geweſen wären, ſondern ihre Unverlezlichkeit war durch die alten Rechte aller patriciſchen inaugurirten Obrigkeiten verbürgt.

Nun würden aber von 311 an die hohen Würden der Republik eben von zehn Männern gehalten ſeyn, wenn das Militartribunat ſo zuſammengeſezt geworden wäre wie es Dionyſius als verordnet angiebt; drey aus jedem Stande [740]: denn der Cenſoren waren zwey, und ſchon ſeit 307 zwey von den Centurien ernannte Blutrichter. Jene Angabe über die Theilung des Tribunats ſcheint freylich auf den erſten Blick ganz verkehrt: ſie wäre nur einmal beobachtet (376): und in der Wahl wozu ſie nach C. Claudius Vorſchlag beſchloſſen ſeyn ſoll, wurden nicht ſechs ernannt ſondern drey, und ohne Unterſchied der Stände. Allein darnach hat es ja auch keinem Schriftſteller einfallen können ſie zu erfinden: wohl aber mochte es einem Vorſchnellen begegnen von dem was die Annalen angaben einen Theil wegzulaſſen, nämlich daß die Patricier nur nach dieſer Veränderung eingewilligt hätten daß neben den Cenſoren conſulariſche Tribunen ernannt würden. Jene Form bot ſich von ſelbſt an: drey Patricier traten an die Stelle der drey Tribuni celerum, welche mit der Abſchaffung der Stämme aufhörten; und eben ſo viele Plebejer wurden ihnen beygeordnet: und aus einer dunkeln Vorſtellung davon daß in einer der zum Decemvirat verknüpften Magiſtraturen drey Plebejer waren, dürfte Dionyſius Irrthum kommen daß ſich in deſſen Geſammtheit nicht mehrere befunden hätten. Suchen wir

740) XI. 60. p. 735. d.

dann die Aemter der beyden übrigen Paare, ſo werden Ap. Claudius und Sp. Oppius ausdrücklich als die genannt welche zur Hut der Stadt zurückblieben: wobey es keiner Erläuterung bedarf daß ſie als ſtädtiſche Prätoren handelten, dem Senat und den Volksverſammlungen vorſtanden, und zu Gericht ſaßen: aber ihr Beruf hat ſich nicht hierauf beſchränkt. Es muß mit demſelben die Cenſur vereinigt geweſen ſeyn, welche aus der Auflöſung des Decemvirats zugleich mit dem Militartribunat hervortrat: auch damals, wie zu ſeiner Zeit bemerkt werden wird, mit den Attributen jener Prätur verbunden: — daher findet ſich gemeldet daß Appius Claudius zuerſt die Cenſur bekleidet habe [741]). Der Quäſtoren eben ſo wie jener beyden zu gedenken hatte die Geſchichte keine Veranlaſſung: die Annalen hatten ſie ſtillſchweigend bezeichnet, indem ſie die Militartribunen angaben welche gegen Sabiner und Aequer führten. Dort werden drey genannt, ein Patricier und zwey Plebejer: wonach zu erwarten iſt daß das zweyte Heer von zwey Patriciern und einem Plebejer befehligt geworden ſey: nachdem aber Livius dieſe in dieſer Ordnung genannt, fügt er einen Plebejer und einen Patricier hinzu [42]). Nämlich, man ſezte voraus, daher daß zwey genannt wurden die als ſtädtiſche Prätoren zurückblieben, folge, daß alle übrige in den Krieg gegangen ſeyn müßten. Mit ungleich beſſerem Recht ſehe ich in M. Sergius und K. Duilius die beyden Quäſtoren des

[741]) Lydus I. 43. *πρῶτος Ἄππιος Κλαύδιος κήνσωρ προεβλήθη.*

[42]) Livius III. 41. Huic (Fabio) bellum in Sabinis, M' Rabuleio et Q. Poetelio additis collegis, mandatum. M. Cornelius in Algidum missus cum L. Minucio et T. Anto-

Parricidium; Vorgänger der curuliſchen Aedilen, in gleicher Art wie es Appius und Sp. Oppius für das nachher geſpaltene Amt der Cenſoren und Prätoren waren [743]).

Durch dieſe Theilung der conſulariſchen Macht zwiſchen Cenſoren oder Prätoren, — wie man ſie nennen will —, und Militartribunen, welche ohne Zweifel auf den Heersbefehl beſchränkt waren, mit der Jurisdiction nichts zu ſchaffen hatten, war der Zweck der terentiliſchen Rogation ſchon großentheils erreicht, da der Eintritt einer größeren Zahl das perſönliche königliche Anſehen der Conſuln aufhob: während es mit jener Macht bey dem erſten Decemvirat für den jedesmaligen Statthalter in ſeiner ganzen Fülle beſtand. Vollends aber ward die gefürchtete Gewalt dadurch gemildert daß beyde Zweige der Regierung mit dem Amt der Rügeherren, welche in ihr nicht betheiligt waren, zu einer einigen geſammten höchſten Stelle

nio, et Caesone Duilio et M. Sergio: Sp. Oppium Ap. Claudio adiutorem ad urbem tuendam decernunt. Bey Dionyſius (XI. 23. p. 704. e.) ſind unter den fünfen erſt die Patricier, dann die beyden Plebejer genannt. Um die größere Zahl zu erklären, werden ihnen nun fünf Legionen, dem ſabiniſchen Heer drey, zugeſchrieben; alſo 24000 Mann mit den Leichtgerüſteten; — und eine gleiche Zahl Bundesgenoſſen: eine Uebertreibung welche die Unwahrheit aufdeckt. — Und damit jeder Decemvir ſeine Legion habe, ſollen zwey in der Stadt zurückgeblieben ſeyn, und zwar iuniores: welche Unkunde verräth wie ſpät dieſe Fabeley ausgeheckt worden. Die alte Sage wußte auch diesmal nur von einer Reſervelegion Veteranen (Anm. 775. 776.) — folglich auch nur von zwey ins Feld gerückten: je eine unter drey Militartribunen.

[743]) Flaminio Vacca erzählt, eine Wand des in dem zu Rom erzbarbariſchen zwölften Jahrhundert gebauten lateraniſchen Ho-

vereinigt waren, aus der jedes Mitglied zum Schirm angerufen werden durfte; auf gleiche Weiſe wie bisher die Volkstribunen, deren Amt nur dadurch entbehrlich ſcheinen konnte. Die Erfahrung lehrte daß dem nicht alſo ſey: und ſo fand man es auch nicht nothwendig, jene Vereinigung wieder eintreten zu laſſen als die drey Aemter, verändert, nach dem das Tribunat für die Plebejer hergeſtellt war, eingeſezt wurden; obwohl die Conſuln Valerius und Horatius noch die Abſicht hatten daß die Decemviralverfaßung mit dem Tribunat beſtehen ſolle.

Die Vereinigung ganz verſchiedener Aemter zur höchſten Stelle im Staat, iſt eine ſo ungewöhnliche Form daß ein älteres Beyſpiel wohl für ein Vorbild gelten kann. Ein ſolches, vielleicht das einzige wovon eine genaue Kunde auf uns gekommen iſt, gewährt die Synarchie der neun Archonten zu Athen: wo das eigenthümliche der Vergleichung mit dem Decemvirat darum nicht minder beſteht daß die einzelnen Aemter den römiſchen nicht entſprechen. Vollends muß man ſie nicht deshalb verwerfen weil, ſo weit die attiſche Verfaßung gleichzeitig bekannt iſt, alle dieſe Aemter beynahe Namen ohne Weſentlichkeit, wenigſtens Be-

ſpitals wäre mit Stücken zerſchlagener Statuen, wo an vielen die herrlichſte griechiſche Arbeit zu erkennen ſey, aufgemauert. An manchen wird nur wahrzunehmen geweſen ſeyn daß ſie pariſcher Marmor und einſt aus Bildhauers Hand hervorgegangen geweſen: dies vollendet das Bild der Nachrichten die Lydus aus Gaius giebt. Wenn er meldet (I. 34.) die Decemvirn wären glebae beygenannt, weil die Beſitzer fruchtbarer Felder ihren Unterhalt beſtritten, ſo lautet das toll: es muß aber doch der Sache etwas zum Grunde liegen. Vielleicht eine Erwähnung daß das gemeine Baufeld ſteuerpflichtig gemacht worden?

hörden ohne Selbſtthätigkeit, waren. Ich wiederhole daß in Verfaßungen nichts als Schatten beginnt: und von den drey Würden die aus der alten königlichen hervorgegangen waren, hatte der Polemarch noch bey Marathon ein wahrhaftiges Amt, und die des Archon kann nicht ohne große Macht geweſen ſeyn als Solon ſie empfing um die Geſeze zu geben, die Piſiſtratiden ſie annahmen als eine Stärkung ihrer Herrſchaft. Damals gehörte ihr ohne Zweifel der Vorſiz und Vortrag im Senat, den nur das demagogiſche Streben die Regierung zu entkräften an die Prytanien gebracht haben kann: wo die ſpätere Einrichtung durch das Misverhältniß der Zahlen ihrer Mitglieder und Tage ſich verräth. Prytanis war auch vermuthlich vor Alters der Amtsname des Eponymus. Jenes Streben hinderte daß die Strategen unter die Archonten berufen wurden, wogegen zu Rom alle einig waren daß die Regierung ſtark ſeyn müße. Obwohl nun das Decemvirat kein Ebenbild des Collegiums der Archonten war noch ſeyn konnte, ſo hat es doch eine ſehr hohe Wahrſcheinlichkeit daß der Geſandten Bericht, wie die königliche Gewalt in daſſelbe aufgelößt worden, den Gedanken der Vereinigung der hohen Aemter leitete.

So kann auch das zu Athen ohne Zweifel ſchon ſeit Jahrhunderten beſtehende Recht, kraft deſſen die neun Archonten nach vollendetem Amtsjahr in den obern Rath eintraten, Veranlaßung gegeben haben daß zu Rom eine entſprechende Ordnung für die eingeführt ward welche curuliſche Würden, ſogar für die welche nur das Säkelmeiſteramt bekleidet hatten. Früher, ſolange der Senat

erſt die Geſchlechter, dann die Curien darſtellte, wäre dieſe Regel nicht anwendbar geweſen. Bald nachdem plebejiſche Quäſtoren erwählt waren, findet ſich auch ein Senator aus demſelben Stande; und den Plebejern die im Decemvirat ſaßen, könnte nachher der Eintritt in den Senat unmöglich verſchloßen geweſen ſeyn: wenn aber alljährlich fünf geweſene Decemvirn eintraten, ſo würde, wenn auch die cenſoriſche Willkühr, an der jezt ein Plebejer Theil haben ſollte, nicht einen Einzigen vom zweyten Stand auf erledigte Stellen berufen hätte, nach einem Menſchenalter, wofern nicht häufige Wiedererwählungen und ungewöhnliche Sterbeläufte den natürlichen Gang der Dinge durchaus geſtört hätten, wenigſtens ein Drittheil der Senatoren aus Plebejern beſtanden haben. Um dies zu hindern lag ein Mittel ganz nahe, und die Decemvirn konnten es unmöglich überſehen: nämlich, der Würde eine längere Dauer als ein Jahr zu geben; und für daſſelbe redete daneben die Erwägung, welche gewiß keine der Schlauheit neuerer Zeit aufbewahrte Entdeckung iſt, daß, wer die Aufregung eines freyen Staats dämpfen will, die Wahlen ſelten machen müße. Dieſe Dämpfung war grade der Decemvirn Zweck, eben ſo wohl wie derjenigen welche in England und Frankreich die Dauer des erwählbaren Zweigs der Geſezgebung der ſieben Jahre ausgedehnt haben: und da die auf fünf Jahre verliehene Cenſur ein Theil des Decemvirats war, ſo bietet ſich die Vermuthung an daß alle drey Aemter deſſelben für die nämliche Zeit erwählt wurden, wodurch denn die Zahl der nach Anrecht eintretenden Senatoren auf ein Fünftheil vermindert ward. Dieſe

beſtimmte Dauer iſt allerdings Hypotheſe: völlig gewiß jedoch, daß die Decemvirn auf längere Zeit als ein Jahr ernannt waren, obwohl die Schriftſteller denen nur einjährige Magiſtraturen denkbar ſchienen die längere Dauer ihrer Gewalt als Uſurpation darſtellen. Wäre dem ſo geweſen, dann würde bey dem Vergleich mit der alten Gemeinde nicht verordnet ſeyn daß die Decemvirn ſobald als möglich ihr Amt niederlegen ſollten [744]): denn dadurch wird ausgeſprochen daß ſie ein geſezliches Recht auf längere Dauer hatten. Hätten ſie ihre Gewalt uſurpirt gehabt, ſo wären ſogleich Interregen an ihre Stelle getreten, ſie hätten nach dem valeriſchen Geſez das Leben verwürkt gehabt, alle weitern Anklagen wären überflüßig geweſen [45]).

Wie nun die höchſte Gewalt und die hohen Ehren gleich, oder wenigſtens als Uebergang billig, getheilt worden ſind, ſo zeigt ſich in manchen Erwähnungen die Gleichſtellung der Rechtsverhältniſſe der Einzelnen ausgeführt. Sogar für den Verpfändeten mit dem Leibfreyen zugeſichert: dem Sanas mit dem Fortis: Worte die ſchon den alten Rechts- und Sprachkundigen räthſelhaft waren, doch entweder von Laſſen und Freygebornen, oder von den bisherigen Unterthanen in den alten Colonieſtädten und

[744]) Livius III. 54. Factum senatusconsultum, ut se decemviri primo quoque tempore magistratu abdicarent. [45]) Um dieſe Einwendung abzuwehren, wird den Decemvirn die Ausrede geliehen (als ob in ſolchem Fall eine leere Ausrede ſchüzen könnte) ſie wären unbeſtimmt für die Geſezgebung ernannt: und da auch die durch die beyden lezten Tafeln vollendet war, ſo ſollten dieſe damals nur erſt vorgeſchlagen geweſen ſeyn: — woher Diodor (XII. 26.) ſie den Conſuln L. Valerius und M. Horatius zuſchreibt.

den Colonen zu verſtehen ſeyn werden [746]. Wo die Straſen bekannt ſind, zeigt ſich kein Unterſchied als für den Unfreyen und den Knaben: das Gefängniß im Kerker trifft nun jedermann: der Decemvir Appius ward in Folge ſeiner eigenen Geſeze in perſönliche Haft gebracht [47]. Das Commercium iſt offenbar von der Zeit an ganz frey zwiſchen beyden Ständen; die Mancipation in ihren vielfachen Anwendungen, die Uſucapion um ſie zu erſezen, die Vindication und alle andre Rechtsmittel ſind allgemeines Recht der Nation. Indeſſen war die Gleichſtellung nicht ohne Ausnahmen: die perſönliche Verpfändung ward beybehalten, und traf, wie die ganze Schuldknechtſchaft, ausſchließlich die Plebejer [48]. Das Schuldrecht, vor deſſen Grauſamkeit die Nachkommen ſich entſezten, kann nicht zur Geſezgebnng der erſten Decemvirn gehört haben, deren Gerechtigkeit geprieſen wird [49]; muß ſich auf den beyden lezten Tafeln befunden haben, deren Geſeze Cicero unbillig nennt [50]: vor allem dasjenige welches kein Con-

[746]) Nexo solutoque, forti sanatique idem ius esto. Feſtus im Auszug s. v. sanates. [47]) Livius III. 56. ff. [48]) Th. 1. S. 635. [49]) Cicero de re p. II. 36. summa legum aequitate et prudentia. Unter dieſen Geſezen muß ſich auf jeden Fall das befunden haben welches Privilegia verbot: eine dunkle Sache; denn die Aechtung des Schuldigen der das Exilium erwählt hatte, würde unter Ciceros Definition gehören. Sollte er nun nicht auf einer ganz falſchen Spur geweſen ſeyn, ſo müßte man an Verbannung gefürchteter oder beneideter Bürger ohne angeſchuldigtes Verbrechen denken; Oſtracismus und Petalismus: dergleichen in den italiäniſchen Städten des Mittelalters wieder entſtand. [50]) a. a. O. 37. duabus tabulis iniquarum legum additis. Die Uebertreibung fällt in die Augen; es

nubium zwiſchen den Ständen geſtattete [751]). Die Plebejer blieben von der Benuzung des Gemeinfelds ausgeſchloßen. Es können nur ähnliche Beſtimmungen geweſen ſeyn welche ſie zurückſezten, die Cicero zu jenem Urtheil veranlaßten. Eine befremdende Erſcheinung, da die Urheber jener getadelten Geſeze zur Hälfte dem Stande angehörten den ſie zu unterdrücken und herabzuwürdigen ſchienen: und doch vollkommen erklärlich, da es in der Sache ſelbſt liegt daß die erſten Decemvirn nach ihrem Auftrag nur über Gegenſtände verordneten wo ſie die ganze Bürgerſchaft gleichſtellten. Es iſt denkbar daß der gemiſchte Rath Ungleichheit oder Härte des Rechts in manchen Fällen wo ſie die unbetheiligten Nachkommen empörte, für die damaligen Verhältniße weder vermeidlich noch in Wahrheit ſchädlich gefunden hat, wenigſtens ein kleineres Uebel darin ſah: ja es war wohl ſo, weil jene Tafeln ſo lange nachher, mit Ausnahme der Veränderung durch das Canuleiſche Geſez, in voller Kraft blieben. Die Späteren täuſchten ſich durch die Vorſtellung es ſey von neu erfundenen Geſezen die Rede; da doch nur beſtehende nicht abgeſchafft wurden. Allerdings läßt ſich nicht behaupten daß die plebejiſchen Decemvirn ſich durch ſo achtbare Gründe beſtimmten: ihre Mitwürkung gab aber den Schein freyer Zuſtimmung der nicht patriciſchen Repräſentanten, wenn auch nur einer ſich gewinnen ließ: indem die Mehrheit im Collegium entſchied; und leicht mochten alle fünf überwältigt werden. Es verſteht

iſt unmöglich daß auch nur die Mehrheit dieſer Art geweſen ſeyn ſollte.

751) a. a. O. — Dionyſius X. 60. p. 684. a.

ſich daß die patriciſchen Decemvirn, wie ſie in den Verzeich= nißen zuerſt genannt werden, zu ihnen wenigſtens im Verhältniß des von den Curien ernannten Conſuls gegen ſeinen Collegen ſtanden: die Gleichheit der neuen Leute gegen die welche ſchon hohe Würden bekleidet hatten, und Ahnenbilder zählten, ließ ſich nicht geltend machen, da die Oeffentlichkeit aufgehoben war wodurch ſie Kraft hätten gewinnen können: die entgegengeſezte Erwartung, welche manche eitel oder gutmüthig gehegt, andre klug und abſichtsvoll genährt hatten, ſollte mit allen Hoffnun= gen von der theoretiſch untadelhaften, abgewogenen neuen Verfaßung, ſehr bald vernichtet werden.

Das zweyte Decemvirat.

Die Wahl derjenigen unter deren Händen das nur noch geſchriebene Geſez anfangen ſollte zum lebendigen zu werden, deſſen Stärke mit der Dauer zunimmt, bis es nicht weniger als Sprache und Sitte jedem der unter ihm geboren iſt in ſeinem Weſen anhängt, dann, wofern es ſich nicht den verwandelten Verhältnißen gemäß fortbildet, abſtirbt und ablößt, — dieſe Wahl war vollkommen frey. Nach ſolchen Umbildungen geſchieht es leicht daß grade die Widerſacher [752]) ſich ernennen laſſen, um die Verfaſ= ſung zu zerſtören: und in keiner andern Abſicht konnten die Häupter des Patriciats damals ihren ganzen Einfluß auf die Centurien anwenden, um die Ernennung des L. Cincinnatus, C. Claudius, und T. Quinctius zu bewür=

[752]) In Frankreich 1795 und 1797: in Spanien 1813.

ken. Wohin dieſe trachten würden, konnte Niemanden zweifelhaft ſeyn: wiſſen doch wir von dem einen wie er den Frieden vom heiligen Berge hatte vernichten wollen; von dem andern daß er wenige Jahre nachher damit umging die Gegenrevolution durch ein Blutbad auszuführen; dem dritten wie er die Entwicklung der entworfenen Verfaſſung im günſtigſten Augenblick hinderte [753]). Dieſer, einſt unter der Zahl derer denen das Volk ſich vertraute, hatte ſeine Geſinnung verändert; entgegengeſezt Appius von dem Augenblick da die Reform unausbleiblich entſchieden war, ſich laut für ſie erklärt, und er galt für die Seele der ganzen Decemviralgeſezgebung [54]). Das Volk — denn

[753]) Livius III. 35. 66. ff. IV. 6. [54]) Es war ſchon längſt mit Befremden bemerkt daß die Faſtentafeln dieſen Appius Ap. f. M. n. nannten, da doch Livius offenbar in ihm einen Sohn des Conſuls von 283, und Enkel des erſten Appius ſieht. Noch weit auffallender iſt daß durch eins der 1817 entdeckten Bruchſtücke die Meldung ſeines Conſulats jezt wie folgt vervollſtändigt ſteht: Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassin. Regill. Sabin. II. — woraus klar hervorgeht daß der Verfaſſer ihn für den nämlichen gehalten haben muß der uns nach Livius als ſein Vater gilt. Auffallend iſt es allerdings, weit weniger an ſich als wegen der ſchon oft bemerkten Weiſe der Annaliſten, daß zweymal von einem Appius Selbſtmord erzählt wird, der in den alten römiſchen Zeiten ſo unbeſchreiblich ſelten vorkommt: und unmöglich iſt es wahrlich nicht daß die Erzählung von der Strafe die auf das Conſulat von 283 gefolgt ſey die Erfindung eines Ueberklugen wäre der ſich ſo aus der Verlegenheit gezogen hätte, wie es doch möglich geweſen daß die Gemeinde jemals dem Urheber jenes Blutbads ihr Vertrauen geſchenkt hätte: vor Allem aber veranlaßte Virginias Tragödie ſich den Decemvir als einen jungen Mann zu denken. Aber Tiberius und Ali Paſcha! Ja durchgehends findet es ſich,

ſeitdem der Name Bürger allen Römern zukommt, iſt es nicht unangemeſſen die Geſammtheit derer die jezt den Patriciern gegenüberſtehen ſo zu benennen, — ſah das Beſtehen der Verfaßung nur dadurch verbürgt, daß ſie ihm und denen die er vorſchlug anvertraut werde. Es heißt daß die andern Decemvirn um ſeine Wahl moraliſch unmöglich zu machen, ihm den Vorſiz bey derſelben zugewieſen hätten: und allerdings muß es eine anerkannte Pflicht bey dieſem Auftrag geweſen ſeyn, zu hindern daß keiner die conſulariſche Gewalt zwey Jahre hinter einander bekleide: was in Hinſicht auf den Collegen verordnet war, war vollends für den Vorſizenden ſelbſt durch Ehre und Gewiſſen geboten. Das Daſeyn der Regel erhellt aus den Faſten; wo es nicht zufällig ſeyn kann daß bis dahin auſſer Publicola kein Conſul in zwey ſich folgenden Jahren vorkommt; ihre Urſache iſt klar, weil, wer das Imperium hatte, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte; und ſie mußte wenigſtens jezt in den Geſezen ſtreng aus-

namentlich im Orient, daß die brutale Gewaltthätigkeit greiſer Tyrannen wie ihre Grauſamkeit ſteigt. — Daß das Volk ſich nach zwanzig Jahren mit ihm ausgeſöhnt gehabt, iſt um ſo weniger unmöglich da ſeine zweyte Wahl zum Conſulat, welche auch befremden mochte, durch die Curien geſchehen war, worauf er denn von Amtswegen in das erſte Decemvirat übergegangen ſeyn kann. Bey Livius ſelbſt ſind zwey Spuren aus Annalen die mit jenen Faſten übereinſtimmten geblieben: die eine IV. 48. wo Ap. Claudius, der Militartribun von 352, nepos Decemviri heißt, und den erſten Appius ſeinen proavus nennt (welches dem hellen Blick des Glareanus nicht entging, nur hätte er nicht den Text ändern ſollen): — die zweyte III. 33. von Decemvir ſelbſt: der plebicola ward, pro truci saevoque insectatore plebis.

geſprochen ſeyn, da dem Decemvirat eine långere Dauer als auf ein Jahr gegeben war. Indeſſen hatte ſie ſicher nie den vorſizenden Interrex betroffen; und Appius konnte ſein Verfahren damit beſchönigen daß ſie alle nur Interregen geweſen wåren: auch muß dies zugeſtanden ſeyn, denn ohne Beſtåtigung der Curien håtte er das Amt nicht bekleiden können.

Er war als Cenſor und Pråtor der erſte im Collegium, welches er überdies mit der perſönlichen Gewalt beherrſchte, wodurch funfzig Jahre ſpåter Kritias und Charikles den Rath der dreyßig Tyrannen lenkten und unterjocht hielten: einigermaaſſen theilte Q. Fabius, der dreymal Conſul geweſen war, ſeine Macht. Mit der Zauberkraft herrſchender Ueberlegenheit, der, wenn ſie unterſtüzt von Stolz und Geringſchåzigkeit von einem Vornehmen ausgeübt wird, innerhalb der Mauern eines Rathszimmers, vor beyfallenden Theilnehmern, nur höchſt geſunde Gemüther widerſtehen können, mochte er leicht wenigſtens die Mehrzahl ſeiner plebejiſchen Collegen, deren Namen ſämmtlich den vorhergegangenen Bewegungen fremd ſind, die alſo wahrſcheinlich Leute ohne perſönliche Bedeutung waren, willenlos machen. Doch muß die Geſezgebung, welche ſo viele Gefühle und Wünſche verlezte, großen Widerſpruch gefunden haben, obwohl auſſer dem Senat freye Berathſchlagung gar nicht Statt finden konnte: denn das erſte Jahr dieſes Decemvirats war beynahe verfloßen ehe die beyden Tafeln ausgeſtellt wurden [755]).

Aber weder ſeiner Collegen noch der Centurien Ein=

[755]) Livius III. 37. Zonaras p. 27. c. ἐπ᾽ ἐξόδῳ τοῦ ἔτους.

willigung hätte ſich erlangen laßen das Connubium zwiſchen den Ständen abzuſchaffen [756]: daß eine von jeher beſtehende Trennung blieb, iſt unter jenem Einfluß ſehr begreiflich. Ohne Zweifel wurden religiöſe Bedenklichkeiten als Grund dafür angeführt: eine patriciſche Ehe erforderte Auſpicien, und deren ſey die Plebs nicht fähig. Ein kluger Plebejer mochte ſie gern gewähren laſſen, da, was freylich beleidigte, ſeinen Stand verſtärkte, indem aus den ſicher nichts weniger als ſeltenen Ehen dieſer Art Familien entſtanden, welche, ausgeſchloſſen von den Patriciern, wenigſtens von nun an ohne daß es einer Aufnahme bedurft hätte, der Plebs zuwuchſen: er ſah lächelnd wie die Gegner ſich in demſelben Verhältniß ſchwächten, und, wenn die Thorheit dauerte, vernichteten. Dieſe gemiſchten Ehen waren ganz ſo ehrenvoll wie eine confar-

[756]) Es iſt ſehr möglich daß ſich kein Geſez hierüber im papirianiſchen Recht hätte finden laßen: denn vielmehr mußte das Connubium ausdrücklich verliehen ſeyn um zu beſtehen: aber ſchwerlich hat jemand dort darnach geſucht. Daß die XII Tafeln nicht als Conſolidation von Statuten erkannt wurden, genügte um den Irrthum herbeyzuführen. Um ſich von demſelben ganz loszumachen, bemerke man daß ſchon vor dem Decemvirat patriciſche und plebejiſche Sicinier und Genucier vorkommen: wenn es auch Widerſprechenden gefallen ſollte den plebejiſchen Stand der Marceller, und ſo vieler anderer ſpäterer Familien welche doch nicht alle in vier Jahren entſtanden ſeyn können, ſämtlich lieber durch Uebertritt zu erklären. — Daß für die Fabier mit Maluentanern Connubium beſtand, früher als mit den Plebejern, erklärt ſich wohl aus der ſabiniſchen Herkunft des Geſchlechts: es iſt ſogar natürlich daß alle Titier es mit allen Sabellern hatten, woraus für die beyden andern Stämme nichts folgt.

reirte; nicht Kebsehen: der einzige Unterſchied war daß, bey einem patriciſchen Vater, die Kinder in den Stand der Mutter traten.

Allein das Kind erbte ſo wenig als ein emancipirter Sohn; denn es war nicht in der våterlichen Gewalt. Dem Recht nach fiel die Erbſchaft an ebenbürtige Geſchwiſter; und in deren Entſtehen an Sippen und Magen; ſo auch die fehlten, an das Geſchlecht. Daß dieſe nåmliche Ordnung unter den deutſchen Vôlkern herrſchte, ſo lange ſie, wie die älteſten Rômer, aus Geſchlechtern beſtanden, davon hat ſich auf der äuſſerſten Grånze Deutſchlands eine Spur im Gewohnheitsrecht erhalten. Wer auf der Inſel Fehmern [757]) einer Vetterſchaft angehôrt, muß, wenn er ein Teſtament machen will, ihr eine beſtimmte Geldſumme entrichten: wie nun dies augenſcheinlich eine Abfindung ihres Erbrechts iſt, ſo würde ſie auch zu Rom eingeführt ſeyn, wenn nicht die Gens unter allgemeineren Geſammtheiten begriffen geweſen wåre. Nun aber, da das Vermôgen eines ausgeſtorbenen Geſchlechts der Curie, dasjenige einer erloſchenen Curie dem publicum der geſammten Bürgerſchaft zufiel, bedurfte es der Einwilligung des ganzen Populus: und hier liegt der Urſprung der Teſtamente vor Pontifex und Curien. Die plebejiſchen Geſchlechter ſtanden allerdings vereinzelt, aber der geſammte Stand hatte doch den Gemeindekaſten im Cerestempel [58]): und wenn das Heer centurienweiſe, ſey es auf dem Marsfeld, ſey es vor der Schlacht, den lezten Wil-

[757]) Ihre Bevôlkerung gilt für eine ditmarſiſche Colonie. [58]) Th. 1. S. 690.

len des Wehrmanns zum Geſez erhob, ſo wurden damit die Anſprüche der Geſammtheit an ſein Vermögen nachgegeben. Dieſe allgemeinen Verſammlungen waren weit weniger als die unmittelbaren und nahe betheiligten Kreiſe verſucht die väterliche Fürſorge für die durch Billigkeit berufenen zu vereiteln; und da vielmehr ein allgemeines Gefühl ihr günſtig war, ſo mußte die urſprünglich wahrhaft beſchloßne Genehmigung zu einer bloßen Form werden: woher denn auch die Geſezgeber das Recht des lezten Willens über Vermögen und Tutel jedem römiſchen Hausvater unbeſchränkt freygeben konnten, ſo daß beyderley Comitien bloß ſymboliſch dargeſtellt wurden. Es zu verordnen beſtimmte daß ſich nicht verkennen ließ, es könnten die Patricier künftig, wenn ihre Familien durch mangelnde Ebenbürtigkeit immer weniger wurden, ſich einigen jenes Genehmigungsrecht wider die Halbvettern in der That auszuüben. So ward die Geſchlechterverfaßung untergraben, und mußte es werden, weil einfältige Hoffahrt das Connubium nicht zulaſſen wollte.

Vier Jahre hernach mußte es doch eingeführt werden, es blieb aber nun die ſchrankenloſe Willkühr der Teſtamente: die, wie alle Willkühr, beliebt war. Und wer hätte damals an dem eben feſtgeſtellten bürgerlichen Recht ändern mögen? Sobald aber der Familiengeiſt geſchwächt war, ward ſie arg und immer ärger gemisbraucht; vergebens ſuchten Geſeze, von dem Furiſchen an, ihr zu begegnen. Hingegen entzog buchſtäbliche Auslegung den Frauen jede teſtamentariſche Verfügung [759]), damit we-

[759]) Weil die Befugniß nur dem paterfamilias ertheilt war.

nigſtens ihr Vermögen, wenn ſie ſelbſtändig waren, dem Geſchlecht erhalten bleibe: eine Verweigerung welche den Sitten und der Billigkeit zu ſehr widerſprach um ſich gegen die erfinderiſche Schlauheit der Rechtskundigen behaupten zu können.

Von dem grauſamen Schuldrecht welches dieſe Tafeln für die Plebejer ſicher auch nur beybehielten, werde ich weiterhin handeln, wo es in höchſt unglücklichen Zeiten unerträglicher ward als die Geſezgeber mochten geahndet haben. Es läßt ſich aber erwarten daß ſie ein ſo entſezliches Recht nicht ohne Beſchränkung des Wuchers haben beſtehen laſſen: und ſo bekannt wie das Civilrecht der Tafeln war, kann ſchwerlich ein Irrthum in der Meldung ſeyn, daß der Unzialzinsfuß ſchon durch ſie verordnet worden ſey [760]. Er muß in einer Zeit großes Geldbedürfniſſes abgeſchafft geweſen, im Jahr 394 nur hergeſtellt ſeyn.

Am allerſchmerzlichſten fanden ſich die Plebejer dadurch zurückgeſezt daß ſie die Appellation an ihren Stand von den Machtſprüchen der Decemvirn verloren hatten, welche den Patriciern geblieben war. Daß dem ſo geweſen, erhellt daraus daß das Geſez wodurch die Herſteller der Freyheit die Ernennung einer Obrigkeit ohne Provocation mit dem Leben verpönten, eines von denen iſt welche den Plebejern gleich nach dem Sturz der Tyrannen zu beſſerem Recht halfen: auch wird Niemand bezweifeln können daß der erſte Stand, welcher ſelbſt vom Dictator provociren konnte, ſeine beſte Freyheit der neuen

[760]) Tacitus Ann. VI. 16.

Obrigkeit, welche ſogar zur Hälfte plebejiſch war, nicht aufgeopfert haben wird. Allem Anſehen nach waren die Concilien der Tribus ganz aufgehoben, während die der Curien fortdauerten: die Ritter und Klaſſen waren ja jezt jenen gleich; und die Obrigkeit welche allein mit ihnen verhandelt hatte, war abgeſchafft. Den plebejiſchen Decemvirn ſtand das Recht zu anſtatt der Tribunen ſchüzend gegen ihre Collegen einzutreten: allein der Schuz des Einzelnen, der nur ſein Amtsrecht geltend machen konnte, war ohnmächtig gegen den welchen der Mann des Volks gewährt hatte, mit dem Tauſende ihre Stimme erhoben, und, wenn es Noth that, ihren Arm.

Und auch dieſen ſchwachen Schuz ſoll ein eidliches Uebereinkommen ſich nicht zuwider zu ſeyn vernichtet haben [761]). Möglich, daß hierunter eine Verabredung zu verſtehen iſt die Mehrheit entſcheiden zu laſſen: und wie bey der Geſezgebung eine abtrünnige Stimme hingereicht haben kann um den Plebejern Freyheiten zu verſagen, ſo würde der Beytritt des Sp. Oppius genug geweſen ſeyn um dieſem Decemvirat das Weſen einer ausſchließlich patriciſchen Gewaltherrſchaft zu geben: was bey einer zu gleichen Stimmen gemiſchten Obrigkeit unglaublich lautet. Anfangs, ſagt Livius, drohte der Schrecken ohne Unterſchied; allmählig wandte er ſich ganz gegen die Plebes: die Patricier wurden nicht gekränkt. Junge Männer aus ihrer Mitte umgaben die Decemvirn und ihr Tribunal:

[761]) intercessionem consensu sustulerant: Livius. ὅρκια τεμόντες — σφίσιν αὐτοῖς ἔθεντο περὶ μηδενὸς ἀλλήλοις ἐναντιοῦσθαι. Dionyſius X. 59. p. 682. c.

hier gewannen ſie ungerechte Sprüche gegen die Männer von der Gemeinde: bald kam es dahin daß die ſo es ihnen zu beſchuldigen gefiel geſtäupt und enthauptet wurden: das Vermögen der Hingerichteten ward dem Ankläger für ſeine Mühe geſchenkt. Um dieſen Preis, ſagt er, verkaufte die adliche Jugend den Tyrannen ihren Beyſtand: die Häupter des Standes, voll Schadenfreude gegen die Gemeinde, deren Streben nach Freyheit ſie in dies Unglück geſtürzt hatte, häuften die Mishandlungen, damit die Plebejer die Herſtellung des Conſulats auch ohne Tribunen als eine Wohlthat betrachten möchten [762]. Dio hatte von den um die Herrſchaft verſammelten patriciſchen Jünglingen als von einer für ſie verſchwornen Schaar bewaffneter Frevler geredet [63]. Alles das mag einigen Grund haben: aber höchſt übertrieben dürfte jene Erzählung doch ſeyn welche Livius ungeachtet ſeiner Vorurtheile ohne einigen Zweifel vorträgt, die alſo ganz gewiß allgemein verbreitet war: die Militartribunen, der größere Theil des Collegiums, können an ungerechten Richterſprüchen keinen Theil gehabt haben; das prätoriſche und quäſtoriſche Amt waren allein in dem Fall ſolche zu er-

[762]) Ich bitte meine Leſer ſich zu überzeugen daß Livius III. 36. 37. dies alles ganz genau ſagt: aus einem Buch welches jedermann gleich zur Hand hat mag ich große Stellen nicht abſchreiben: einzelne Säze oder wenige Worte verſäumt mancher in einem angeführten Kapitel aufzuſuchen. [63]) *νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι᾽ αὐτῶν ἔπραξαν καὶ βίαια.* — Dionyſius XI. 2. p. 686. weiß im Allgemeinen viel von den verübten Ruchloſigkeiten: aber chrienmäßig, ohne einen einzigen beſtimmten Fall.

laſſen: auch werden nur die beyden deren ſich die Prätoren ſchuldig gemacht erwähnt, und dieſe ſind ganz verſchieden von den hier geſchilderten Auftritten. Cicero ſagt vom erſten Jahr dieſer Decemvirn nichts ſchlimmeres als daß ihre Gerechtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit nicht ſo lobenswürdig geweſen wären wie die ihrer Vorgänger: er ſieht ihre Uebertretungen als Folge der Unbeſchränktheit an; nur für die lezte Zeit wirft er ihnen vor daß ſie ſich der Grauſamkeit, dem Geiz und den Lüſten überlaſſen hätten[764]. Ueber den Antheil des geſammten patriciſchen Standes an dieſer traurigen Zeit iſt ſein Ausdruck an einer andern Stelle beſonnen und wohl erwogen: das Decemvirat habe bey der Plebes Haß und Aufregung wider denſelben erweckt[65]: daß dem ſo war iſt augenſcheinlich, und wäre ſchon dadurch begreiflich daß ſie eine gehaßte Regierung behaupten wollten. Denn auch zugegeben daß die Decemvirn ſo verrucht geweſen wären, ſo würde ausgedehnte Theilnahme der Mitſtände an ihren Verbrechen daraus noch nicht folgen. Sie iſt an ſich unglaublich: nichts rechtfertigt die Meynung daß die eigenthümlichen Tugenden der römiſchen Religion und Sitte eben den Patriciern fremd geweſen wären, man darf ſie vielmehr

764) Cicero de re p. II. 36. quorum non similiter fides nec iustitia laudata. 37. Tertius annus — X. viralis consecutus — libidinose et acerbe et avare praefuerunt. — Daran zweifle ich nicht im geringſten: glaube aber nur nicht daß ſie ſchlimmer waren als frühere Conſuln. Man fühlte ſich viel unglücklicher; und die Unterdrückung ward geſprengt weil ſich der Unwille nicht in Concionen Luft machen konnte. — 65) Derſ. Brut. 14. (54). plebem in Patres incitatam post X. viralem invidiam.

urſprünglich doch wohl bey den älteſten Bürgern Numas ſuchen.

Es iſt nicht zu überſehen daß die Mehrheit der Römer unzufrieden geweſen ſeyn würde wenn dieſe Decemvirn auch eben ſo löblich regiert hätten wie die des erſten Collegiums, zumal wenn deren Herrſchaft nur wenige Monate gedauert hatte. Ihre Einſezung war ein Sieg: was ſie gewährten ſtimmte wohlwollend: man freute ſich der Eintracht nach dem langen Hader und Groll. Aber bald mußten die leidenſchaftlichen Bewegungen entbehrt werden welche ſeit zwanzig Jahren das Daſeyn erfüllt hatten, die als Lebenserregung Bedürfniß geworden waren; und eigentlich ungleich mehr als der Zweck der vorgeſchlagenen Rogationen an ſie feſſelten. Nach langwierigen Kriegen voll großer Ereigniße und nach Revolutionen, iſt, wenn man in einen dauernden beruhigten Zuſtand eintrat, der die aufgeregten Wünſche nicht erfüllen kann, ein ähnliches Misbehagen ganz gewöhnlich. Das Forum war ſtumm und todt, es ſollte keine Partheyen mehr geben: man war in das alltägliche Leben verwieſen, deſſen Störung durch jene Leidenſchaftlichkeit vielmals beklagt ſeyn mochte, und fand es jezt unerträglich reizlos. Anſtatt unbeſtimmter Erwartungen und Träume die ganz getäuſcht waren, ſtand eine feſtgeſtellte vollendete Würklichkeit da, ohne Hoffnungen, ohne die Möglichkeit einer Entwicklung, ohne Freyheit: wer ſich erinnerte wie laut ſeine Theilnahme und ſeine Aeuſſerungen geweſen waren, als über das was kommen ſollte geredet und beſchloſſen ward, fühlte ſich nun ganz und gar als bloßer Unterthan.

Alle Gewährleiſtungen waren hingegeben: man ſah ſich hintergangen, und unmöglich ſchwiegen Spott und Schadenfreude. Dazu kam daß die Decemvirn, da jeder mit zwölf Lictoren auftrat, und indem ſie die Beile wieder in die Steckenbündel einfügten, kundthaten daß ſie, wie Tyrannen, Schuz und Gewalt durch eine Wache bedurften und ſuchten [766].

Die Lebloſigkeit in der Republik erſtreckte ſich bis auf den Senat, der nur an den herkömmlichen Tagen der Form wegen zuſammentrat, ohne Geſchäfte zu haben: die meiſten Senatoren hatten ſich daher aus der Stadt auf ihre Huſen begeben. Das Jahr von den Iden des Mai 304, an welchem Tage die Decemvirn ihr Amt antraten, verging ohne ein äußeres Ereigniß: mit den Nachbarvölkern muß Waffenſtillſtand in Kraft geweſen ſeyn: die Einführung der Geſeze, namentlich die Einzeichnung aller Bürger in die allgemeinen Tribus, mochte die Zeit füllen. Man dürfte es verzeihlich nennen wenn die Regierung, um die verſtimmten Gemüther zu beſchäftigen und aufzuregen, einen Krieg geſucht hätte: doch wird erzählt die Aequer und Sabiner hätten die Feindſeligkeiten begonnen. Jene lagerten ſich wieder auf dem Algidus, und bedrohten Tusculum: dieſe hatten zur nämlichen Zeit aus der römiſchen Landſchaft jenſeits des Anio vielen Raub fortgetrieben, und ein Lager bey Eretum bezogen. Es war Zeit genug daß, nach den geſezlichen Formen, der Senat die Bildung der Legionen verordne, und das Aerarium durch die Quäſtoren öffnen laſſe, um die Fahnen, und das Geld welches

766) δορυφόροι μὲν οὔ, πελεκυφόροι δέ: vgl. Herodot I. 59.

auf einem Feldzug auch vor Herſtellung des Solds nicht ganz entbehrlich war, heraus zu nehmen: aber daß die Decemvirn ihn beriefen da doch keine Einſage ſie an der Aushebung hindern konnte, zeigt daß ſie wenigſtens ihm ſein Anſehen nicht zu entziehen gedachten.

Den Verlauf dieſer Sizung, wie L. Valerius und M. Horatius, Enkel der Begründer der Freyheit, kühn und drohend aber fruchtlos wider die Tyrannen geredet hätten, erzählen beyde Geſchichtſchreiber nach dem nämlichen Annaliſten, vielleicht mit der beſtimmten Abſicht Meſſalla zu erfreuen: Livius ſo meiſterhaft, daß es ein Opfer iſt den unſcheinbaren Begebenheiten dieſer Zeit den Schmuck ſeines Berichts zu verſagen. Ich kann aber deſſen Inhalt nicht für ächt halten, da alles darauf beruht daß die Decemvirn ihr Amt eigenmächtig verlängert hätten: ich halte es für gewiß daß er, wohl ſpät genug, von einem Clienten des valeriſchen Geſchlechts, wo nicht erfunden, ſo doch aus nur wenigen Zügen der Gedächtnißreden geſponnen iſt. So lange die alte Litteratur empfängliche Gemüther findet wird er in Livius geleſen werden, und dieſer mit noch größerer Neigung wenn ein beſtimmter Begriff der alten Verhältniſſe Gemeingut geworden iſt.

Die Pflichtigen mußten ohne Zögern in die Legionen treten; aber ſie gingen unmuthig: und der ſchlechte Erfolg wird, nicht unwahrſcheinlich, auch dieſesmal dem Widerwillen der Soldaten zugeſchrieben. Beyde Heere wurden geſchlagen: die welche bey Eretum gegen die Sabiner verloren hatten befeſtigten ein Lager zwiſchen Fidenä und Cruſtumeria: auf dem Algidus war die Niederlage voll=

kommen, Lager und Gepäck wurden der Sieger Beute: die Flüchtigen fanden Sicherheit in den Mauern von Tusculum. Hieher ſandten die Decemvirn Verſtärkung und Waffen, mit dem Gebot wieder ins Feld zu rücken: man nahm ein Standlager auf der Fajola, ſeitwärts vom Monte cavo [767]). Auch Q. Fabius und ſeine Collegen erhielten den Befehl in das feindliche Land vorzugehen.

In dieſem Heer befand ſich ein Veteran dem die Sage überſchwängliche Thaten und Ehren zuſchreibt, L. Sicinius [68]) Dentatus. Varro hatte von ihm erzählt gefunden, er habe in hundertzwanzig Gefechten geſtritten gehabt, acht Feinde im Zweykampf erlegt, fünf und vierzig Narben gezählt, keine auf dem Rücken: an Ehrenzeichen und Belohnungen, Pferdegeſchirr, Spießen, Hals- und Armketten, den verſchiedenen Kronen welche die Tapferkeit auszeichneten, eine faſt unermeßliche Menge, einzeln angegeben; welche Herzählung freylich dadurch ein ſehr apokryphiſches Anſehen gewinnt, daß ſie ihm auch zuſchreibt, er habe den Triumph von neun Feldherren begleitet, deren Siege durch ihn vornämlich entſchieden worden: denn unſere Geſchichte, die wohl keinen Ehrentag verſchwiegen, manchen erdichteten

[767]) Der Mons Vecilius (Livius III. 50.) kann nach der Oertlichkeit wohl kein andrer ſeyn als dieſer Berg, für den im Alterthum ſonſt kein Name vorkommt. [68]) Beyde Hiſtoriker und Harduins Codd. (Plinius VII. 27.) nennen ihn Siccius: Varro aber hat ihn Sicinius genannt nach der Anführung bey Fulgentius s. v. nefrendes; und Valerius Maximus (II. 3. 24.); eben ſo Feſtus s. v. obsidionalis, und die Handſchriften des Gellius (II. 11.). Dionyſius nennt auch den Conſul des J. 267. Siccius.

aufgenommen hat, kennt kaum ſo viele an denen der nämliche hätte Theil haben können, während des vorhergehenden halben Jahrhunderts [769]. Wie nun dem auch ſey, er iſt als ein Held im Andenken geblieben dem die Nachkommen keinen gleichſtellten: man hat ihn den römiſchen Achilles genannt; wir können ihn füglicher den römiſchen Roland nennen; auch deswegen weil er wie dieſer Held der wälſchen Dichtung durch Verrath fiel. Den Heroen der griechiſchen Poeſie darf kein Krieger eines annaliſtiſchen Zeitalters, kein römiſcher Hauptmann dem Peliden verglichen werden.

Die cruſtuminiſche Gegend erinnerte an die Seceſſion wodurch die Gemeinde vor 45 Jahren dort auf dem heiligen Berg den Freyheitsbrief erlangt hatte: und Sicinius, der als Volkstribun den Conſul T. Romilius von den Tribus hatte in eine Brüchte verurtheilen laſſen, ſchalt der Soldaten Feigheit wenn ſie ſich weigerten das nämliche zu wagen wozu ihre Väter ſeinem Geſchlechtsgenoſſen gefolgt waren. Die Befehlshaber beſchloßen ſeinen Tod; wie ſie ihn ausführten, darüber muß es zwey Erzählungen gegeben haben. Ich bin überzeugt daß die älteſte

[769]) Denn wo zwey Conſuln im nämlichen Jahr der Triumph zugeſchrieben wird, könnte er doch nur unter dem einen gedient haben. Doch fürchte ich daß der Urheber dieſer Angabe dies nicht erwogen, ſondern alle Triumphe, welche er ſeit dem Jahr 261 angegeben fand, zuſammengezählt hat. Der Veteran wird im erſten Jahr der Dienſtbefreyung gedacht, nach 45 Feldzügen, von dem Jahr an, wo er die Prätexta abgelegt: aus jedem Feldzug zeigte er eine Narbe. Der erſte fiele zuſammen mit dem Jahr der Richtung vom heiligen Berge. — 120 iſt eine der häufigſten typiſchen Zahlen.

und ſtattlichere meldete, es ſey den Geſchlagenen eine Legion der Bejahrten zur Verſtärkung geſandt, in der ſich alſo vierzig Cohorten der erſten Klaſſe, achthundert Mann, befanden [770]: dieſe alle wären, der Anführung des Gehaßten untergeben, dem Feinde verrathen worden, und umgekommen. Einer dem dies allzu ungeheuer vorkam, von der Geiſtesart des L. Piſo, ſchrieb das um, zu der Erzählung welche jezt in der Geſchichte geleſen wird, und alſo lautet: Q. Fabius habe ihn unter einer Begleitung von Meuchelmördern ausgeſchickt, die Gegend zu ſchauen, und den Ort eines Lagers zu wählen. An einer einſamen Stätte fielen ſie ihn an, der nichts ahndete; er ſtarb, aber gerächt unter einem Haufen getödteter Verräther. So fanden ihn die Kriegsgefährten welche, auf das Gerücht er ſey in einem Hinterhalt der Feinde umgekommen, eilten die Leiche zu ſuchen: und fanden um ihn nur Römer, von ſeiner Hand, nicht mit ihm, getödtet: der Verrath war enthüllt; aber die Soldaten ließen ſich begütigen indem die Decemvirn ein herrliches Leichenbegängniß anordneten. Spätere wollten auch von dieſen beyden Erzählungen keine aufgeben, ließen den Verrath gegen die Cohorte mislingen, und ſezten ihn in das Conſulat des Romilius: damit war eine Urſache gefunden weshalb Sicinius ihn angeklagt habe: und nicht nur um dieſe Zuſäze war man reicher, ſondern hatte auch Romilius Bekehrung gewonnen, und die Verſöhnung mit den Tribunen, welche nothwendig war um es denkbar zu machen daß er vom Volk unter die Geſezgeber gewählt worden: denn daß er

[770]) Th. 1. Anmerk. 1093.

als Ernannter der Curien unter ſie hätte treten können, fiel einem ſolchen Annaliſten ſchon nicht mehr ein.

Inzwiſchen hatte Appius Claudius ſeine lüſternen Blicke auf eine reizende und ſittſame Jungfrau geworfen, die Tochter eines wackern Hauptmanns L. Virginius, der zu den Adlichen ſeines Standes gehörte[771]: der Tribun Aulus, welcher ſo manches Jahr um die Einführung gleicher Geſeze geſtritten hatte, war von ſeinem Geſchlecht; und das Mädchen dem L. Icilius verlobt, deſſen Volkstribunat denkwürdig war. Ohne Erfolg hatte der Decemvir Anträge und Lockungen verſucht: aber Gewalt und Grauſamkeit waren ein Reiz mehr für ſeine Wolluſt; und die Abweſenheit des Vaters, der im Heer auf dem Algidus diente, gab Gelegenheit das Vorhaben auszuführen. Ein Client ſeines Hauſes ward angeſtellt, vorzugeben, Virginia ſey das Kind einer ihm eigenen Sklavin, und von der kinderloſen Ehefrau des vermeynten Vaters untergeſchoben. Die Schreibekunſt muß damals wenigſtens nicht immer im Kindesalter erlernt, die ſeltnere Kunſt konnte dem reiferen Alter vorbehalten ſeyn. Auf dem Wege zur Schule, die ſich, wie noch im Morgenlande, unter den andern Buden befand welche das Forum, wie einen Bazar, einſchloſſen, ergriff der falſche Ankläger die ſchuzloſe Jungfrau. Das Hülfegeſchrey ihrer Begleiterin rief das Volk herbey, die Theilnahme, welche ihre Schönheit weckte, ward noch ungeſtümer als die Namen des Vaters und des Ver-

[771]) Diodor XII. 24. ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς. — Die Virginier gehörten ohne Zweifel dem patriciſchen Geſchlecht dieſes Namens an.

lobten umhergenannt wurden: Gewalt würde abgewehrt ſeyn; aber der Räuber erklärte, die bedürfe er nicht; er fordre ſein Recht vom Prätor, der auf dem Comitium zu Gericht ſaß. Dieſer war Appius Claudius. Vor ihm wiederholte er das erlernte Mährchen, und das Begehren daß ihm ſeine leibeigne Magd zugeſprochen werde.

Das Kind einer Sklavin konnte deren Herr, wenn es fälſchlich für frey ausgegeben ward, mit unverjährtem Recht anſprechen: wodurch nicht ſelten ein vermeinter Bürger die Freyheit verlor. Bis nun ein Urtheil entſchied blieb der Angeſprochene im Beſiz ſeiner perſönlichen Rechte; doch mußte er Sicherheit ſtellen vor dem Gericht zu erſcheinen. Dieſe Sazung war in den XII Tafeln wiederholt; ſicher nicht durch ſie eingeführt; ſie mußte allenthalben gelten, wo Sklaverey beſtand: ſie gehört zum allgemeinen Recht aller Völker (dem ius gentium). Am heiligſten mußte dies Recht gehalten werden wenn die Freyheit eines Weibs ſtreitig gemacht ward: denn die welche das Schickſal einer Magd theilte war ſchändlicher Mißhandlung Preis gegeben. Und eben deswegen ſprach Appius gegen die Sazung ſeines eigenen Geſezes, als die welche die Jungfrau vertraten flehten, es möge das Urtheil verſchoben werden bis der Vater, aus dem Lager gerufen, ſein Theuerſtes ſelbſt vertheidigen könne. Das ſey billig, erklärte der Decemvir: bis dahin ſolle der Kläger das Mädchen in ſeinem Hauſe verwahrt halten, und Bürgſchaft gewähren ſie vor Gericht zu ſtellen, falls der angebliche Vater auf die Ladung erſcheine. Wäre das Mädchen ſelbſtändig, oder der Vater anweſend, ſo würde M. Claudius

ſich beruhigen müſſen wenn ihm Sicherheit geleiſtet würde: aber an des Vaters Stelle könne kein Andrer die Unterthänige rechtskräftig verbürgen, und wenn der Kläger einfältigerweiſe eine ungültige Sicherheit annähme, ſo habe der Prätor, der das geſchehen ließe, ſeine Pflicht verlezt.

Bey dieſem gräßlichen Spruch erhob ſich lauter Jammer. Icilius war nun, mit P. Numitorius, dem Oheim der Jungfrau, durch das Gerücht herbeygerufen: er drängte ſich durch die Lictoren an das Tribunal des frevelnden Richters; ein immer dichterer Kreis umſchloß das Mädchen: es war jezt nicht möglich ſie fortzuſchleppen. Appius aber erwog daß der Haufe, den Mitgefühl vereinigt hatte, wenn er ſich ohne Gewalt auflöſe, über Nacht erkalten, daß Bedenklichkeiten erwachen, und die Menge zitternd ausführen ſehen werde, worüber ſie im erſten Gefühl bis auf den Tod gekämpft haben würde. Er konnte am folgenden Tage eine bedeutende Macht aufbieten, mit ſeinen Anhängern und den Schaaren ihrer Clienten auch offenbare Gewalt wagen, da die meiſten der Waffenfähigen aus der Gemeinde im Felde ſtanden. Daher änderte er ſeinen Ausſpruch als wollte er die wilde Gährung einer verführten Menge mit Güte beruhigen: Virginia möge denn vorläufig von denen verbürgt werden die ſich als die Ihrigen eindrängten; die Entſcheidung, wer die geſezliche Bürgſchaft zu leiſten habe bis ein Richter ſprechen könnte, zum morgenden Tag ausſtehen [772]. Ob dann der Vater

[772] Die Unterſcheidung zwiſchen der vorläufigen und der definitiven Verbürgung iſt bey Livius ganz klar: erſt am zweyten Tage giebt Appius die vindicias secundum servitutem: am erſten decretirt er nicht.

erſcheine oder nicht, er werde die Geſeze und ſeine Würde zu behaupten verſtehen, das Urtheil wie es Rechtens ſey ohne Scheu zu geben wiſſen.

Die Freunde ſahen daß, wenn nur die höchſte Anſtrengung hinreichte L. Virginius vor der Stunde des Gerichts zur Stadt zu bringen, die kleinſte Friſt dem Tyrannen die Möglichkeit gewährte ihn im Lager verhaften zu laſſen. Icilius hielt die Sizung hin bey der Beſtimmung der Bürgſchaft: alle Anweſende hatten die Hand aufgehoben, und ſich angeboten. Appius blieb eine Weile, um doch den Schein zu bewahren daß er gekommen ſey zum Recht zu ſizen. Inzwiſchen entfernten ſich zwey Befreundete heimlich, und eilten mit äußerſter Kraft der Pferde ins Lager; Virginius erhielt unter gleichgültigem Vorwand einen Urlaub zur Stadt, und hatte einen großen Theil des Wegs zurückgelegt als Appius Bote eintraf mit der Aufforderung ihn feſtzuhalten.

Wie der Tag anbrach füllte ſich das Forum mit Männern und Frauen die der Entſcheidung angſtvoll entgegen ſahen. Virginius und ſeine Tochter kamen in zerriſſenen Kleidern. Er flehte die Einzelnen fußfällig um Hülfe: warnte daß ſein Unglück jedem drohe: heftiger redete Icilius: die begleitenden Frauen ſchluchzten. Alle jammerten mit ihnen: alle verſtummten als Ap. Claudius mit großer Begleitung, wie gegen eine Verſchwörung, das Tribunal einnahm. Der falſche Kläger wiederholte ſein Begehren, angewieſen dem Prätor die Schwäche vorzuwerfen womit er ſein Recht einer anmaaßenden Einmiſchung aufgeopfert habe. Wie Appius, da der Vater anweſend war, den

Spruch beſchönigt habe, daß Virginia dem der ihre Frey= heit anſprach, bis ein Richter entſchieden hätte übergeben werden ſolle; fand Livius nirgends auf eine glaubliche Weiſe berichtet: er beſchränkt ſich daher dieſen Ausſpruch zu melden [775]). Sogleich trat M. Claudius hinan um ſich des Mädchens zu bemächtigen: er vermochte nicht bis zu ihr durch die Freunde zu dringen: die Männer drohten und verwünſchten. Appius gebot Stillſchweigen, und ver= kündigte: die Empörung welche ſich kund mache, komme ihm nicht unerwartet: er habe ſchon geſtern wohl erkannt wie die Meuterer Vorwand ſuchten: er wiſſe daß die ganze Nacht aufrühreriſche Verſammlungen gehalten wären. Er und ſeine Collegen von der Herrſchaft wären unerſchütterlich entſchloſſen ihr heiliges Recht zu bewahren. Seine Mit= ſtände wären bewaffnet, und von bewaffneten Getreuen begleitet. Jeder möge ſich vorſehen. Dem gehorſamen Bürger ſolle kein Leid geſchehen: wehe den Rebellen! Lic=

[775]) Livius ſieht über dies ganze Verhältniß ſehr klar, und ſtaunt bey der Unmöglichkeit irgend einen Scheingrund für den gott= loſen Spruch zu erdenken, indem der Vater nun anweſend war. Vielleicht iſt es dies was Dionyſius verführt hat anzu= nehmen Virginia ſey als Eigenthum dem Kläger zuerkannt: welches durch die ausdrückliche Angabe daß die tribuniciſche Klage darauf ging daß vindiciae secundum servitutem ge= geben wären (Livius III. 56. und Cicero, nach Asconius ad Cornel. — ille ex Decemviris qui contra libertatem vindicias dederit), widerlegt wird. Es war Appius gleichgültig daß Virginia als Magd in der Gewalt des M. Claudius bleibe; wenn er ſeine Luſt gebüßt gehabt, würde er die Geſchändete lebend oder als Leiche haben auf die Gaſſe werfen laſſen. Man denke an den Dûc de Fronſac, und ſeines Gleichen unter Lud= wig XV.

toren, treibt ſein Geſindel aus einander; macht dem Manne Plaz daß er die Dirne holen kann! — Von blindem Schrecken überwältigt wich das Volk von den Unglücklichen zurück; da bat Virginius flehentlich um die einzige Gnade von der Tochter Abſchied nehmen zu dürfen, und vor ihr die Pflegamme über die Wahrheit zu befragen. Er trat mit den Frauen unter die Lauben, ergriff ein Meſſer von einer Fleiſcherbank, und ſtieß es der Jungfrau in die Bruſt. Die Schergen wagten es nicht ihm in den Weg zu treten, als er, das blutige Eiſen hoch empor haltend, dem Thor zueilte: bald ſchüzte ihn zuſammenlaufend eine große Schaar. Noch viel mehrere ſammelten ſich auf dem Forum, um Icilius und Numitorius, L. Valerius und M. Horatius, die an der keuſchen Leiche zur Freyheit aufriefen. Die Lictoren wurden übermannt, ihre Steckenbündel zerbrochen. Vom Vulcanal herab redete Appius zu den Patriciern auf dem Comitium[774]: ermahnte ſie mit ihm zu halten, die Häupter der Empörung zu greifen oder niederzuſchlagen. Aber der Schrecken hatte ſich gewandt: er fand ſich verlaſſen; man drängte ſich zu L. Valerius welcher die tribuniciſchen Concionen auf dem Templum erneute: Appius flüchtete verhüllt in ein Haus.

774) *ἀναβὰς ἐπὶ τοῦ Ἡφαίστου τὸ ἱερόν*: Dionyſius XI. 39. p. 719. b.: woraus ſich von ſelbſt ergiebt daß Valerius, *ἕτερον τόπον τῆς ἀγορᾶς καταλαβόμενος*, die nachmals ſogenannten Roſtra eingenommen hatte. Wie dieſe zur Concio auf dem Forum, war das Vulcanal (Th. 1. Anm. 1344. Oben Anm. 524.) geeignet, zu den Patriciern die auf dem Comitium ſtanden zu reden. Nach Livius hätten Appius und die Patrioten zur nämlichen Verſammlung geſprochen.

In dieſem Tumult berief ſein College Sp. Oppius den Senat. Die Kunde davon beruhigte: ein Senatusconſult konnte den Decemvirn das Imperium entziehen. Aber ſehr viele Patricier hielten ſich dann nicht mehr für ſicher: auch mancher der ſich ſchuldlos wußte, mochte eine rächende Gegenwürkung fürchten. Schon forderten die Wortführer der plebejiſchen Freyheit vor den Thüren der Curia die Herſtellung des Tribunats: ließ ſich erwarten daß ſie dafür den erlangten Antheil am Decemvirat aufgeben würden? Wie bitter würde man bald eine erſte, von der Scham Verbrecher zu ſchirmen eingegebene, Nachgiebigkeit zu bereuen haben! — So ging der Senat aus einander ohne einen Beſchluß, nur mit dem unbeſtimmten Gedanken hinzuhalten und Zeit zu gewinnen. Eifrige von der Oligarchie wurden in die Läger geſandt, um ſie durch alle Mittel im Gehorſam zu erhalten: ein eitles Beginnen. Von der Legion der Veteranen, welche vor der Stadt bereit lag ſich hinzubegeben wo der Feind dränge, hatte die Hälfte der Centurien der erſten Klaſſe Virginius auf den Algidus begleitet [775]): ſobald die Soldaten hörten was ſich zugetragen hatte, nahmen ſie die Fahnen, und brachen auf nach Rom. Der Aventinus ſtand ihnen offen; den beſezten ſie: viele verſammelten ſich zu ihnen. Auch das andre Heer, aufgerufen durch Icilius und Numitorius [76]), ſagte

[775]) Beyde Geſchichtſchreiber erwähnen daß er von 400 Bewaffneten begleitet worden: Dionyſius XI. 37. p. 718. b. Livius III. 50. — welcher lezte auch diesmal die Beſtimmtheit wegzunehmen ſucht: agmine prope quadringentorum hominum. Die Legion enthielt vierzig Centurien der erſten Klaſſe; damals jede zu zwanzig Mann. Vgl. Anm. 569. [76]) Auch ſie

den Tyrannen ab. Die geſammte bewaffnete Plebes erkannte zwanzig Tribunen als ihre Obrigkeit: alſo daß jede Tribus von einem repräſentirt ward; wie ſonſt die ſervianiſchen [777]). Aus jeder Decurie ward einer zum Vormann erkoren, wie 261 zuerſt zwey Volkstribunen waren [78]).

Aber der Senat ließ nicht von den Tyrannen. Drey Abgeordnete kamen auf den Aventinus das Vornehmen des Heers als Rebellion zu ſchelten; Verzeihung anzubieten wenn es ungeſäumt zur Pflicht zurückkehrte. Sie wurden ohne Antwort entlaſſen, mit dem Bedeuten: wolle der Senat mit ihnen verhandeln, ſo möge er Valerius und Horatius ſenden, andre würden nicht zugelaſſen werden. Auch wandten ſich Vermittelnde unter den Machthabern an dieſe, man begegnete ihnen nicht mehr als Verräthern; aber zugeſtehen ſollten ſie nichts: durch Ueberredung, als wohl-

dachte man ſich gewiß nicht allein und ohne Schuz hingezogen, ſondern von den übrigen zwanzig Centurien der erſten Klaſſe aus der Veteranlegion geleitet; und da dieſe alſo aufgelößt war, die vierzig der beyden folgenden Klaſſen und die Leichtgerüſteten in die Stadt gerückt um die Wehrloſen zu vertheidigen. Auch die Esquilien mußten eine Beſazung haben bis die offneren Gegenden ganz geräumt wurden. Ich ſage nicht daß dies hiſtoriſch ſey, ſondern wie die Erzählung lautete, und was ſie meynte.

[777]) Th. 1. S. 464. — Von dieſen zwanzig Tribunen hatte Pomponius bey Gaius geleſen ohne ihn zu verſtehen: l. 2. §. 25. de O. J. Interdum viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores. Mehr als zwanzig, weil die Tribus auf 35 gebracht wurden: weniger, weil er dieſe Phylarchen mit den conſulariſchen Militartribunen verwechſelt. [78]) Livius III. 51. Dionyſius XI. 44. p. 724. d. Zonaras p. 28. a.

gelittene Leute, die Gemeinde bewegen ſich zu unterwerfen. Sie aber forderten daß die Decemvirn abdanken ſollten. Das ward abgeſchlagen. Noch immer troztten die Patricier auf die Schaaren ihrer Clienten; rechneten wohl auch diesmal auf die zugewandten Städte; und ein Bürgerrecht wie ſie es den Plebejern gönnten war nicht zu köſtlich um es nicht den Sklaven im Nothfall anzubieten, und für dieſe lockend genug.

M. Duilius, Alttribun, ſo entſchieden wie gemäſſigt, belehrte die Gemeinde, ſo werde der Zwiſt nie endigen. Noch immer wähne der Senat ſie ſeyen nicht zum äuſſerſten entſchloſſen: erſt wenn ſie die Stadt verlaſſen hätten, wenn man ſie bereit ſähe, wofern es ſeyn müſſe, eine neue Heimat ſich zu gründen oder anzunehmen, der Mutterſtadt auf ewig zu entſagen; wenn kein in deren Mauern zurückgelaſſenes Unterpfand ſie länger binde; erſt dann werde man ſie hören. Noch einmal müſſe man ausziehen, ſich auf dem heiligen Berge lagern. So geſchah es. Wie die Gemeinde den Aventinus, ſo hielten die Geſchlechter das Kapitol und die Feſten in ihren Stadttheilen beſezt: doch herrſchte ein ſtillſchweigender Waffenſtillſtand; niemand verſuchte die Cohorten aufzuhalten welche, ohne zu verlezen, herabgeſtiegen vom Aventinus, mitten durch die Stadt, durch das Velabrun, über das Forum, durch die Subura, den Steig bey Santa Agata [779]) hinauf, aus dem colliniſchen Thor in Kriegsordnung fortzogen. An ſie ſchloſſen ſich, von den Esquilien, und aus den Vierteln wo ihr Stand zerſtreut wohnte, Mann und Weib, Alt

779) Die Alta Semita.

und Jung, wer ſich regen konnte, oder von Hülfreichen fortgeholfen ward, geleitet von den Veterancohorten der geringeren Klaſſen [780]). Alles lagerte ſich auf dem heiligen Berg bey der Legion welche Icilius zum Abfall bewogen hatte [81]): dorthin verſezten ſie ihre Regierung. Auch diesmal wird ihnen rühmend das Unglaubliche nachgeſagt, das Eigenthum ihrer Feinde ſey von dieſen Tauſenden nirgends verſehrt worden [82]).

Nun wich der Widerſacher Troz: Valerius und Horatius kamen ins Lager um die Forderungen des Volks zu vernehmen. Sie wurden herzlich empfangen: für die Plebes redete Icilius. Er begehrte Herſtellung des Tribunats, und der Provocation; dann, daß es keinem zum Verbrechen gerechnet werde Volk oder Heer zum Aufſtand bewogen zu haben: endlich, Auslieferung der Decemvirn, um ſie durch den Scheiterhaufen hinzurichten. Die Geſandten erwiederten: die erſten Forderungen wären ſo gerecht daß es vielmehr Pflicht geweſen wäre ſie anzubieten.

780) S. Anm. 776. Daß der Aventinus beſezt und geſchloſſen blieb, verſteht ſich von ſelbſt. Die dort wohnten zogen nicht aus, und konnten viele aufnehmen. 81) Nach Livius war dieſes Heer vorher mit vorgetragenen Kriegszeichen, unter Wehr und Waffen, zum colliniſchen Thor eingerückt, durch die Stadt gezogen, hatte ſich auf dem Aventinus mit denen vom Algidus verbunden, und kehrte jezt, vereinigt mit ihnen, auf der Straße zurück die ſie gekommen waren. Dieſe Erzählung habe ich weggeworfen: ſie iſt nichts als Einſchaltung der zweyten Verſion, — Anm. 785 — nach der ſo oft erwähnten Weiſe. Nicht bey andern Gründen zu verweilen: wie hätte man das Lager in der cruſtuminiſchen Landſchaft aufgehoben, da es die Zufuhr die Tiber herab abſchnitt, wie der Aventinus die vom Meer? 82) Das ſtand recht wohl in der Sage: aber wie

Unbillig ſey auch das Verlangen nicht die Decemvirn mit äuſſerſter Strenge zu beſtrafen: aber die Republik bedürfe Ausſöhnung, eine gräßliche Rache vererbe den Haß auf Kindeskinder. Es werde die Unterdrücker genug demüthigen wenn ſie unter gleichen Geſezen leben müßten, und Stillſchweigen vergebe das Recht nicht Anklagen gegen die Einzelnen zu erheben. Die Gemeinde vertraute ſich den Wünſchen und dem Gewiſſen der Redlichen.

Als Valerius und Horatius im Senat Bericht erſtatteten, und meldeten daß die Achtserklärung nicht gefordert werde, verſtummte jeder Widerſpruch: und doch hätte auch dieſes Geſez angenommen werden müßen; denn die Patricier fühlten ſich ohnmächtig, und ganz unfähig länger auszuhalten. Ueber die künftige Verfaßung war nichts entſchieden: ein ſchlimmes Verſäumniß für die Gemeinde, aber ſehr erklärlich, da der Friede durch dieſe Verhandlungen verſchoben ſeyn würde: jezt erwarteten beyde Partheyen in der Folge den höchſten Vortheil davon zu gewinnen. Der Senat verordnete daß die Decemvirn ihr Amt niederlegen, und Conſuln erwählt werden ſollten: der Oberpontifex ſolle der Wahl von Volkstribunen vorſtehen. Darauf rückten die Ausgewanderten in Rom ein: das Kapitol ward ihnen übergeben[783]: von da zogen ſie

kann man es ernſthaft erzählen? So tadellos, ohne einige unedle Beymiſchung, ſind ſelbſt die Vendeer in ihren ſchönſten Tagen nicht geweſen.

[783]) Dieſen ſehr bedeutenden Umſtand hat Cicero aufbewahrt, pro Cornel. I. 24. ed. Or. — inde armati in Capitolium venerunt: und er gehört nicht etwa der abweichenden Verſion näher an.

in Heeresordnung, bewaffnet, auf den Aventinus um die Tribunen zu wählen.

So erzählt Livius den Verlauf dieſer Revolution, und Dionyſius [784]) und Dio hatten den nämlichen Bericht angenommen: allein Bruchſtücke Ciceros enthalten eine Ueberlieferung welche, von Virginias Tod an, durchaus von jener abweicht. Nach derſelben begaben ſich die Empörten mit Virginius vom Algidus ſogleich auf den heiligen Berg: dort ward der Friede mit ihnen durch die drey Abgeordneten, deren Geſandtſchaft in der andern Erzählung als fruchtlos dargeſtellt wird, geſchloſſen; und erſt darauf rückte das Heer in Kriegsordnung ein, und beſezte den Aventinus [85]). Von der Botſchaft des L. Valerius und M. Horatius, die er Männer nennt welche des Friedens wegen mit Klugheit nach Volksgunſt getrachtet hätten [86]), weiß Cicero ſo wenig daß er die Reden womit der erſte die gegen den ganzen patriciſchen Stand erbitterten Plebejer beſänftigt habe, ausdrücklich nach dem Sturz des Decemvirats ſezt [87]). Wenn nun zum Theil kein einziges Moment entſcheiden kann die eine dieſer Erzählungen vorzuziehen, ſo glaube ich doch ſicher zu ſehen daß die Namen der drey Geſandten urkundlich vorgekommen ſeyn müſſen, wozu nur Veranlaßung war wenn ſie den Frieden ſchloſſen, nicht wenn

784) Die Entwicklung ſtand auf verlornen Blättern: es läßt ſich aber nach dem Vorhergehenden und XI. 45. p. 725. d. vollkommene Uebereinſtimmung mit Livius nicht bezweifeln. 85) Cicero de re p. II. 37. und derſ. Fragm. der Cornel. a. a. O. 86) de re p. II. 31. 87) Brut. 14. (54.) qui post decemviralem invidiam plebem in Patres incitatam legibus et concionibus suis mitigaverit.

ihr Auftrag vergeblich geweſen: es iſt begreiflich daß, wenn die Plebes, als Corporation, wieder auflebte, auch die drey Stämme durch eben ſo viele Abgeordnete bey dem Friedensſchluß vertreten waren: und es wäre grade nur die gewöhnliche Häufung zweyer Erzählungen daß die, welche auf die Gedächtnißſchriften der Valerier gegründet ward, jene Geſandtſchaft als mislungen einſchaltete. Für dieſe valeriſche Erzählung könnte einigermaaßen Diodor angeführt werden [788]), wenigſtens inſofern daß auch bey ihm das Heer mit Virginius ſogleich den Aventinus beſezt. Dann verläuft alles äuſſerſt beſchleunigt: die Decemvirn rüſten ſich zum Widerſtand, aber die Wohlgeſinnten vermitteln einen Vergleich, deſſen Bedingungen er vorzutragen meynt; aber zum Theil ſo auffallend widerſinnig daß aller Grund iſt zu glauben, da wo ein erträgliches Misverſtändniß obzuwalten ſcheint, liege eigentlich ein ungleich erheblicheres verborgen. Es iſt ſehr Schade um das Verderbniß welches ſeine Leichtfertigkeit in die auf jeden Fall höchſt achtungswerthen Berichte, die ihm vorlagen, gebracht hat.

Das erſte Jahr der hergeſtellten Freyheit.

Es lautet ſehr befremdlich daß, unter Umſtänden wo die Ueberwundenen keine Anmaaſſung wagen konnten, der Oberpontifex, ein Patricier, erwählt durch die Curien, und Vorſizer ihres Conciliums [89]), der Wahl der Tribunen bey der Herſtellung ihres Amts vorzuſtehen berufen ward; zumal da dies bey der erſten Einrichtung deſſelben nicht

[788]) Diodor XII. 24. 25. [89]) Anm. 502.

geſchehen war. Indeſſen waren die Umſtände auch nicht die nämlichen: damals beſtanden die Stämme der Gemeinde abgeſchieden, und die beyden erſten Volkstribunen, welche ſich drey Collegen zuwählen ließen, waren keine andern als die Decurionen unter den alten geſezmäßig ernannten ſervianiſchen Tribunen: aber die unter denen M. Oppius und Sex. Manilius dieſelbe Stelle einnahmen waren im Aufſtand erwählt: denn mit der Aufhebung des plebejiſchen Standes hatten dieſe mindern Tribunen aufgehört, und wofern auch die Nationaltribus ihre Phylarchen hatten, ſo müſſen unter ihnen zum wenigſten viele Patricier geweſen ſeyn. Ferner waren zu jener Zeit die Erwählten von den Curien beſtätigt worden, und dieſe, längſt beſeitigte, Theilnahme ward ſo, einmal für alle, durch die Anweſenheit und Zuſtimmung des Haupts desjenigen Collegiums erſezt, deſſen Anweſenheit gewiß ſchon damals hinreichte um eine Scheinhandlung des Standes gültig zu machen: eine ſolche mußte das von den Curien unter pontificiſchen Auſpicien angenommene Geſez aufheben wodurch das Tribunat abgeſchafft war, denn die Herſtellung der Freyheit duldete keinen Verzug. Endlich fehlte den Plebejern ein Inſtitut wie das der Interregen, vermöge deſſen die Ueberlieferung der patriciſchen Obrigkeiten nie ausging.

Die neuen Tribunen beriefen die Plebes auf eine Wieſe unter dem Kapitol gegen das Marsfeld gelegen, wo lange nachher der flaminiſche Circus gebaut ward[790]),

[790]) Ein Leſer des Livius dem die Topographie fremd iſt wird ſich dieſen Ort auf dem Aventinus denken: aber die Worte ea omnia etc. (III. 54.) ſind nur auf das zu beziehen was durch

und ohne Zweifel von Alters her die plebejiſchen Spiele begangen wurden, deren Ort auſſerhalb des großen Circus geſucht werden muß, wie Forum und Comitium geſchieden waren. Der erſte Beſchluß, welcher die Unſträflichkeit jeder Theilnahme am Aufſtand erklärte, vollendete den Senatsbeſchluß der das nämliche verbürgt hatte zum Geſez: damit ſicherte die Gemeinde ihr Recht. Dieſes Plebiſcit ließ L. Icilius verordnen, Virginias Verlobter, den ſein Stand mit ihrem Vater und Oheim ernannt hatte, ihren Manen zum Troſt die noch um Rache ſchrieen: aber die Seele des geſammten Collegiums war M. Duilius. Auf ſeinen Vortrag beſchloß die Gemeinde, die Interregen ſollten zur Ausübung der höchſten Gewalt zwey patriciſche Conſuln von denen die Provocation frey ſtehe, frey durch die Centurien erwählen laſſen[791]). Auch hierin iſt nur Beſtätigung eines vorhergehenden Beſchluſſes der Patres durch die Tribus als Zweig der Geſezgebung zu ſehen, nicht Anmaaſſung, die eben ſo lächerlich als ſträflich geweſen ſeyn würde,

die neugewählten Tribunen verhandelt worden. An ſolchen Beyſpielen iſt zu ſehen wie weit die klaſſiſchen Schriftſteller entfernt waren die Regel anzuerkennen, man müſſe ſo ſchreiben daß auch der Unkundige und Gedankenloſe nicht misverſtehen könne; ſonſt habe ein ſolcher volles Recht das zu höhnen wobey der einſichtige Leſer nicht den geringſten Anſtoß finden wird.

[791]) Dionyſius XI. 45. p. 725. c. erwähnt ausdrücklich die Ernennung durch die Centurien: nämlich nach einem Annaliſten der bemerklich machen wollte daß dieſe Ordnung nun nach 36 Jahren völlig hergeſtellt war. Ihm ſelber muß es wunderlich vorgekommen ſeyn daß grade die Centurien, aus deren Weſen er ſich ſonſt die oligarchiſchen Wahlen erklärt, die populärſten Conſuln ernannten.

einſeitig über die Verfaßung zu entſcheiden. Es kann gar nicht bezweifelt werden daß die Häupter der Stände vor der Rückkehr der Plebes hierüber einig geworden waren: denn wenn dieſe Tribunen hatte, und daneben die Hälfte der Stellen im Decemvirat, ſo fehlte ihr nur noch der Beſiz einer großen Zahl Stimmen im Senat zu einer entſchiedenen Uebermacht. Um ein wahres Gleichgewicht der Stände einzuführen gab es einen zwiefachen Weg: entweder das Tribunat beyden gemeinſchaftlich zu machen, wie es jezt die Tribus waren, oder die Zuſammenſezung des Decemvirats zu verändern. Hierüber mußten billige Männer von beyden Partheyen einig ſeyn: hierauf mußten Valerius und Horatius beſtehen, wenn ſie auch ganz frey von dem Wunſch geweſen ſeyn ſollten, der ſich nicht tadeln ließe, ihre Mitſtände zu begünſtigen: Duilius ſelbſt war unverkennbar ganz in dieſer Anſicht: aber auch bey redlichem Willen war der Augenblick zu ſchnell ſich über das Beſte zu verſtändigen, und das Erkannte in Kraft zu ſezen fand ungeheure Hinderniſſe; ſo daß es nothwendig war eine proviſoriſche Einrichtung zu belieben, damit die Zeit Bahn breche.

Es war wohl weil dieſes Amt nicht als bleibende Erneuerung des frühern gewaltigen eintrat, daß der Name Conſuln an die Stelle des älteren, Prätoren, kam [792]):

[792]) Es war eben Benennung der proviſoriſchen Magiſtratur, und blieb zufällig. Zonaras II. p. 28. c. *τότε λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον.* Livius hätte alſo nicht ſagen ſollen daß die Conſuln damals Prätoren genannt wären. Wie, wenn die Decemvirn in den XII Tafeln consules hießen?

er trägt ſichtbarlich die Spur der gemilderten Gewalt, indem er nur die Vereinigung zweyer im nämlichen Amt, nicht Macht und Herrſchaft, andeutet.

Damals war es kein Opfer für die Gemeinde das Conſulat dem erſten Stande zuzugeſtehen; es war billig den beyden Edeln, welche ſich ihnen und der Republik treu erwieſen hatten, gemeinſchaftlich zu lohnen. Die Ernennung des L. Valerius und M. Horatius war allerdings ein Geſchenk der Plebes [793]), dem Senat und Curien ihre Beſtätigung nur nicht verſagen konnten: und wie früher die angemaaßte Ernennung an der Perſönlichkeit des einen Conſuls, den die Klaſſen unmöglich gewählt haben können, oft erkennbar iſt', ſo zeigt es ſich hier augenſcheinlich daß beyde Conſuln, wie es auch ausdrücklich geſagt wird [94]), von den Centurien ernannt waren. Und dieſe Wahlfreyheit, wie ſie für das Decemvirat hergeſtellt war, bleibt von nun an, auch nachdem das Conſulat dauernd eingerichtet worden [95]).

Die Erwählten des Volks entſprachen ſeiner Zuverſicht: einträchtig in der Macht, wie ſie es im Widerſtand gegen die Tyranney geweſen waren, gründeten ſie die Freyheit auf hergeſtellte oder neue Geſeze. Für dieſe konnte der

[793]) Bey Livius III. 67, 9. muß mit dem Codex des Latinius geſchrieben werden: patricium quoque magistratum *plebis* donum fieri vidimus, nicht *plebi*, welches bey Livius nur wo die alte Form durch den Sprachgebrauch feſtgeſtellt war, der Genitiv ſeyn kann. [94]) Anm. 791. [95]) Vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, 316 — wovon zu ſeiner Zeit: — und allerdings übertrug die Ernennung der Cenſur die Uſurpation einer Stelle im vollſtändigen Conſulat auf den abgezweigten mächtigeren Theil deſſelben.

Senat ſeinen Beſchluß, welcher dem Antrag an die Centurien zuvorgehen mußte, ſo wenig verweigern wie die allgemeine Verſammlung der Geſchlechter ihre Zuſtimmung: denn die Patricier waren gedemüthigt, voll Sorgen wegen der drohenden Anklagen über die noch ein düſtres Stillſchweigen herrſchte: jeder maß ſeine Gefahr nach dem Bewußtſeyn ſeiner Schuld und ſeines Haſſes. Die Geſeze der Conſuln wurden mit Unmuth, aber ohne Widerſtreben angenommen [796]).

Die neuen Tribunen hatten das Recht welches durch das publiliſche Geſez eingeleitet, durch Icilius vollendet war, ſchon ausgeübt; und es verſtand ſich allerdings daß ihr Amt in dem ganzen Umfang ſeiner Befugniſſe wiederbelebt ſey. Um indeſſen das Vorgeben zu vermitteln, es wären die ſpäter gewonnenen erloſchen, ein von den Patres angenommenes Plebiſcit ſey doch kein Geſez [97]), lieſſen die Conſuln durch die Centurien, unter Verluſt des Lebens und des Vermögens für den zuwider Handelnden [98]), verordnen, daß ein Plebiſcit einem Beſchluß der Centurien gleich zu achten ſey [99]). Eine Gleichſtellung die, zum Ueberfluß, als Zeugniß dient daß die bis zum publiliſchen Geſez von 412 für Centuriatgeſeze unentbehrliche ausdrückliche Annahme durch die Patres nicht etwa ſchon damals bey den Plebiſciten weggefallen ſeyn kann.

[796]) Livius III. 55. haec — ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta. 59. multi erant qui mollius consultum dicerent quod legum ab iis latarum Patres auctores fuissent. [97]) Derſ. 55. cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne Patres plebiscitis. [98]) Dionyſius XI. 45. p. 725. e. [99]) Ebendaſ. p. 725. d. τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν

Es darf nicht irre leiten daß allerdings die Ausdrücke worin die Verfügung bey Livius erhalten iſt: daß die von der Plebes in den Tribus gefaßten Beſchlüſſe für alle Quiriten verbindlich ſeyn ſollten: — einen ganz andern Sinn zu enthalten ſcheinen. Freylich kam eine Zeit da die Volksgemeinde die Macht des Senats und der höchſten Obrigkeiten willkührlich beſchränkte, und, durch agrariſche Geſeze, das Vermögen der Nobilität ſchmälerte [800]): da waren die Plebiſcite für jeden Römer Geſeze, deren legale Gültigkeit, wer ſie als verderblich ſchalt, nicht beſtreiten konnte: aber damals war auch die Plebes, bis auf eine kleine Zahl Familien, die lange nicht den mächtigſten und bedeutendſten Theil des Adels bildeten, die Nation ſelbſt; da das Tribunat hergeſtellt ward ſaß ohne Zweifel noch kein Plebejer im Senat. So lehrt ſchon die Anſchauung der Sache, jenen Saz durch die Clauſel ergänzen: — wofern die Patres ſolche Beſchlüſſe beſtätigen. Ein Plebiſcit war noch nichts weiter als eine vom Haus der Gemeinen angenommene Bill, die erſt durch den Beytritt der beyden andern Zweige der Legislatur zum Geſez wird [1]). Was ſo augenſcheinlich aus den Verhältniſſen hervorgeht, dafür zeugt auch die Geſchichte der Rogatio-

ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν ταῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.

800) Polybius VI. 16. 1) Die Comitien der Tribus ſeit dem hortenſiſchen Geſez, in ihrer geſezgebenden Gewalt, ſind gegen die urſprünglichen wie ein einziges Haus, allein aus Repräſentanten beſtehend, ſich zu dem alten der Gemeinen verhalten haben würde, wenn aus dem langen Parlament, anſtatt Olig-

nen wodurch allmählich und langſam die Gleichheit des plebejiſchen Standes errungen ward: wo das Hinderniß immer daran lag daß die Patres, — bald ſchon der Senat, bald die Curien allein, — ihre Zuſtimmung verweigerten: oder wenn, ohne daß dies ausgeſprochen wäre, durch vorgegebene Auſpicien, welche das Concilium des Populus ſtörten, der Beſchluß vereitelt ward [802]). Die ertheilte Sanction erhob ſie zu einem vollkommnen Geſez gleich einem conſulariſchen: und erſt ſeitdem ſie entweder ganz wegfiel, oder nur in einer leeren Förmlichkeit beſtand, konnte ein Wortſtreit darüber erhoben werden, ob einer ſolchen Verordnung, ihrer Rechtskräftigkeit unbeſchadet, der Name eines Geſezes zukomme [3]). Wie Wahlen und Geſezgebung die von den Centurien ausgingen, ſo ſind dieſelben Handlungen die in den Tribus begannen völlig gleicher Art unter einander: es wurden aber die mindern Magiſtrate von den Tribus gewählt, und von den Curien eingeſezt [4]).

Da nun die Verſammlung der Plebes als Zweig der Geſezgebung anerkannt war, konnte auch umgewandt ein im Senat entſtandener Beſchluß durch die Beyſtimmung der Plebes, auf der Tribunen Vortrag, zum Geſez erho=

archie und Uſurpation, eine würkliche Republik entſtanden! wäre. Und eigentlich ſind alle nordamerikaniſche Legislaturen ſolche demokratiſche Entwicklungen des brittiſchen Unterhauſes.

802) Dies verſteht Dio mit den Worten βραχέα τινὰ ἐπιθειάζοντες (f. ἐπιθεσπίζοντες) — Exc. de sent. p. 151. 3) sive lex sive plebiscitum sit. 4) Gellius XIII. 15. minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius (l. ius eius — E ſtatt T) curiata datur lege.

ben werden [805]). Beyſpiele hievon ſind in einer ſpäteren Zeit häufig: keines iſt ſo beſtimmt ausgeſprochen als, nur vier oder fünf Jahre nach dieſen Geſezen, die Errichtung der Cenſur; worüber es heißt, der Senat habe die Sache vorgeſchlagen, die Patres hätten ſie eifrig ergriffen, die Tribunen nicht eben widerſtrebt [6]). Sollte nun auch hier die urſprüngliche Form der Ernennung der Cenſoren mit der Errichtung ihres Amts verwechſelt ſeyn, ſo ſind nur Geſezgebung und Wahl verwechſelt, weil ſie verſchwiſtert waren; es iſt Irrthum in der Anwendung deſſen was die Annaliſten von andern Fällen richtig wußten. Ein Misverſtändniß iſt unmöglich bey der Meldung, daß zwanzig Jahre vor dem jüngeren publiliſchen Geſez ein Senatsbeſchluß an die Tribus gebracht worden iſt, um als Geſez verordnet zu werden [7]). Wie es kommen konnte daß der Senat für ein Geſez dieſen Weg vorzog, iſt zu erörtern hier der Ort noch nicht: daß es willkommen war ein Mittel zu haben für eilige Verwaltungsbeſchlüße, ohne von einem Comitialtag, und ohne von Auſpicien abzuhängen, die Sanction zu erlangen, welche eigentlich die Centurien

[805]) Die auctoritas Patrum konnte vorangehen; ſey es daß ſie vollſtändig von Senat und Curien, oder nur von jenem ertheilt ward. [6]) Mentio illata ab Senatu est: — et Patres laeti accepere (die Curien) — et tribuni — haud sane tetendere. Livius IV. 8. [7]) Derſ. VII. 15. de ambitu ab C. Poetelio tr. pl. auctoribus Patribus, tum primum ad populum latum est. Die misbräuchliche Anwendung des Worts populus hier und an ähnlichen Stellen, werde ich an ſeinem Ort erklären. Gleich darauf (16.) iſt der entgegengeſezte Gang: haud aeque laeta Patribus — de unciario foenere a — tr. pl. rogatio est perlata, et plebs eam aliquanto

geben ſollten, iſt deutlich genug, da ſchon ein Gewitter dieſe vereitelte. Das älteſte erhaltene Beyſpiel von einem nachher äuſſerſt gewöhnlichen Geſchäftsgang, im Jahr 342, mag auch das erſte geweſen ſeyn, da es dabey die Abſicht war die gereizte Plebes durch kluges Entgegenkommen zu beſänftigen [808]).

Drey Geſeze, dieſes valeriſche, das jüngere publiliſche (412), und das hortenſiſche, ſollen im Lauf von hundert und ſechszig Jahren die Geſezkraft der Plebiſcite mit weſentlich denſelben Worten feſtgeſtellt haben [9]). Dies hat das Anſehen einer Erneuerung des urſprünglichen, durch ſträfliche Nichtbeobachtung veralteten: wie das valeriſche und porciſche wider ſchmähliche Züchtigungen wiederholt erneuert werden mußten. Doch dafür konnte keine Veranlaſſung ſeyn als der Dictator Publilius ſein Geſez annehmen ließ; indem augenſcheinlich die Anwendung der Befugniſſe der Gemeinde vielmehr weit häufiger und bedeutender geworden war; die plebejiſche Macht ſtets und mächtig empor ſtieg. Entweder hatten alſo dieſelben Worte in jedem dieſer Geſeze eine ganz verſchiedene Bedeutung,

cupidius scivit. Hier treten die Patres zulezt ein, geben ihre Zuſtimmung, aber ungern.

[808]) Derſ. IV. 41. SC. factum — ut de quaestione — tribuni — ad plebem ferrent. — A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur. S. unten Anm. 959. [9]) Das Valeriſche: ut quod tributim plebes iussisset populum teneret: Livius III. 55. Das Publiliſche: ut plebiscita omnes Quirites tenerent: VIII. 12. Das Hortenſiſche: ut quod plebs iussisset omnes Quirites teneret: Plinius XVI. 15. Wobey zu bemerken iſt daß iubere eben ſo falſch von der Plebs gebraucht wird als sciscere es vom Populus ſeyn würde.

oder, was jeder wahrſcheinlich finden muß, die Geſchichtſchreiber haben ihren flüchtig gefaßten Sinn mit den Worten ausgedrückt die einem von ihnen eigenthümlich und angemeſſen waren. Eine Andeutung was es geweſen das ſie anzugeben verſäumt haben, auf welchen Stufen die plebejiſche geſezgebende Macht ſich zur Allgewalt erhob, darf hier nicht fehlen; obwohl das Geſez dieſes Werks nicht geſtattet dem Fortgang der Geſchichte vorzugreifen. — Zuerſt fielen die Curien aus, und es genügte zur auctoritas patrum daß der Senat einen Beſchluß an die Tribus ſandte, oder ein Plebiſcit gut hieß: dieſe Veränderung darf dem Dictator Q. Publilius zugeſchrieben werden. Ein halbes Jahrhundert ſpäter ward durch das hortenſiſche Geſez auch das Veto des Senats aufgehoben, und die Tribus nahmen, unabhängig von demſelben, die conſtituirende Gewalt an: eine gefährliche Unbeſchränktheit, welcher der geſunde Sinn ſehr lange widerſtrebte; die erſt von C. Flaminius in ſeinem Tribunat entſchieden feſtgeſtellt ward. Was nach dem Herkommen in einer Senatsverhandlung hatte beginnen müſſen, wie die Verleihung des Imperium und andre Handlungen der Regierung, darüber änderte die Abſchaffung des Veto nichts; ſo wenig dem Senat die Befugniß entzogen war ein conſulariſches Geſez einzuleiten: — noch ein Jahrhundert nach dem hortenſiſchen war die Unerläßlichkeit ſeiner Initiative in jenen Fällen anerkannt, und es war Anmaaßung wenn die Tribunen dieſe Gränze überſchritten.

Unvollſtändig muß auch der Inhalt des zweyten Geſezes der nämlichen Conſuln gemeldet ſeyn, welches jeden

achtete der die Ernennung eines Magiſtrats ohne Provocation bewürken würde: denn in dieſer Allgemeinheit würde ebenfalls die Dictatur unterſagt geweſen ſeyn. Die Androhung einer ſolchen Strafe für eine Handlung welche dem der ſie beging keinen Vortheil brachte, hat ihr unfehlbar vorgebeugt.

Das dritte erneuerte, unter Wiederholung der urſprünglichen Eidesleiſtung, die furchtbare Strafdrohung gegen jeden der den Tribunen und Aedilen ſchade. Dieſelbe Sanction ward jezt auf die Richter ausgedehnt [810]: und auf die Decemvirn; unter welchen, wie die Verbindung mit den andern plebejiſchen Aemtern, und die Anwendung des alten von Stand zu Stand geſchwornen Eides zeigt, nur die plebejiſchen zu verſtehen ſind [11].

Von denſelben Conſuln ward ferner verfügt daß eine Abſchrift aller Senatsbeſchlüße den plebejiſchen Aedilen übergeben, und in ihrem Archiv im Cerestempel bewahrt werden ſolle: bis dahin waren ſie nicht ſelten durch die Conſuln verfälſcht oder unterdrückt worden [12]: eine Schlechtigkeit welche alſo vornämlich gegen die Gemeinde gerichtet war. Den plebejiſchen Aedilen ſollen die Conſuln auch die Promulgation der Decemviralgeſeze übertragen haben [13]: wahrſcheinlich ſind doch nur die beyden lezten Tafeln damals neben den zehn erſten auf dem Comitium angeheftet worden.

[810]) Die Centumvirn: Th. 1. Anm. 996. [11]) Oben S. 366. [12]) Livius III. 55. quae antea arbitrio consulum supprimebantur, vitiabanturque. [13]) Livius a. a. O. Daher Diodor XII. 26. dieſen Conſuln die Vollendung der Geſezgebung zuſchreibt.

Ein tribuniciſches Geſez des M. Duilius wodurch der Scheiterhaufen dem angedroht ward der einen Magiſtrat ohne Provocation einſezen, oder die Plebs ohne Tribunen laſſen würde [814]), ſchloß die große Geſezgebung dieſes Jahrs. Die Strafe drohte der curuliſchen Obrigkeit die durch Störung, wie dem Tribun der durch Verrath oder Schwäche Schuld hatte wenn das Tribunat erledigt blieb; äuſſerſte Strenge war zwiefach nothwendig da es, wie oben bemerkt iſt, ſchon der Form nach, mehr als vorher ſchwierig fiel es herzuſtellen, wenn keiner aus deſſen Mitte da war um der Wahl vorzuſtehen: ſo ſchwierig wie wenn auf Veſtas Altar das Feuer erloſchen war.

Als jezt die Freyheit durch Rechte, die freylich erſt durch einen langen Kampf zu voller Kraft gediehen, ſicher gegründet ſchien, luden die Tribunen die einzelnen Decemvirn vor das Gericht der Plebes. Denn dieſes war durch ihre Auferſtehung und die ihrer Tribunen wiederbelebt; und es iſt ein bloßes Misverſtändniß, dem höchſt zahlreiche Beyſpiele widerſprechen, anzunehmen, das Gericht, deſſen ausſchließliche Befugniß die XII Tafeln verordneten, habe auch von dieſer Zeit an ausſchließlich beſtanden: der Verfolg der Geſchichte wird zeigen daß lange Zeit nach dem Decemvirat die Curien eben ſo wohl wie die Tribus das Halsgericht ausübten. — Appius Verbrechen konnte nicht

814) Die Strafe giebt Diodor XII. 26. ſo an: ganz gewiß richtiger als bey Livius, Stäupung und Enthauptung. Dieſe Todesſtrafe more maiorum zu verhängen gehört nicht für die Tribunen; und der Feuertod iſt der eigentliche für die Hochverräther. — Zur Hälfte wiederholt dies Geſez, aus kaum zu beſtimmender Urſache, jenes conſulariſche.

vergeben werden: aber Troz und Hochmuth vollendeten ſein Verderben. Er hätte ins Exilium gehen können, allein er glaubte im ſchlimmſten Fall eile es nicht mit dem Entſchluß; unmöglich könne der Tribun ihn verhaften: ſo erſchien er auf dem Forum begleitet von einer Schaar junger Patricier die ihn noch als ihr Haupt bekannten. Da entbrannte L. Virginius Zorn, daß er ihn mahnte ſofort vor einen Richter zu treten welcher über die Thatſache ausſpreche, ob er als Prätor gegen den Beſiz der perſönlichen Freyheit erkannt habe? wolle Appius ſich dieſem Spruch nicht unterwerfen, ſo werde er ihn, als der Schuld eingeſtändig, in Kerker und Banden legen laſſen [815]).

Livius Erzählung trägt das Gepräge daß ihm hier alles klar war: für uns iſt alles räthſelhaft. Welcher Richter konnte über den ausſprechen der auf einen noch entfernten Tag vor das Volk geladen war? und wie der Ankläger durch die Weigerung vor einem ſolchen zu erſcheinen, berechtigt ſeyn in den Kerker werfen zu laſſen? Die Löſung dieſer Fragen wird im Gaius wenigſtens ein-

[815]) Livius III. 56. Unius tantum criminis ni iudicem dices (l. *doces*), te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincula te duci iubebo. In der Corruptel, deren Vertheidigung kaum die verkehrteſte Spizfindigkeit unternehmen wird, ſtimmen alle Handſchriften: meine Emendation gründet ſich auf docendus nobis est iudex u. dgl. bey Cicero, was jedem Philologen gegenwärtig iſt: für das Präſens erinnere man ſich unter anderen an ocyus hinc te ni rapis. — Ferner derſ. III. 57. se iterum atque saepius iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit: si ad iudicem non eat, pro damnato in vincula duci iubere.

geleitet geweſen ſeyn, aber grade das Blatt worauf von der postulatio iudicis gehandelt war, iſt verloren: ſo müßen wir ſuchen zu errathen.

Es würde müßig ja lächerlich geweſen ſeyn daß die römiſchen Geſeze Leibes- und Lebensſtrafen verordneten, wenn es jedem freygeſtanden hätte ſich ihrer Anwendung durch Selbſtverbannung zu entziehen. Vollends der Proletarier welcher ſich, wo Bürgſchaft Statt fand, durch irgend einen ſeines Standes verbürgen laſſen konnte, hätte kecklich jedes Verbrechen wagen mögen: Geſellen die nichts zu verlieren hatten, und, wenn ſie auch das ſtrenge Schuldrecht fürchten mußten, fortlaufen konnten, würden nicht gefehlt haben um für ihn einzutreten. Dabey wäre alle perſönliche Sicherheit untergegangen: aber zu ſolcher Strafloſigkeit kam es nicht einmal als die porciſchen Geſeze die unvernünftigſte Uebertreibung erreicht hatten: die alten Tage waren ganz fern von ſolcher Verkehrtheit. Im Gegentheil würde man es als eine Verſpottung des Begriffs vom Recht betrachtet haben, bey klarer Schuld einen Prozeß anzuſtellen, wie jezt Geſchworne berufen werden um zu erklären ob die Sonne am Mittag über dem Horizont ſteht, und, wenn es ihnen beliebt, das Gegentheil erklären. Der offenbare, auf der That betroffene, Verbrecher, ward vor das Tribunal des Prätors geführt [816]), geſchleppt wenn er ſich ſträubte, um ſeine Strafe zu vernehmen und zu erleiden. Es verſteht ſich daß der Gekränkte, wenn er perſönlich auftreten konnte, dies unmittelbar, unter Beyſtand von Zeugen, that: fehlte der Kläger, ſo verſteht es ſich eben-

[816]) Gleichviel unter welchem Namen er dem Amt vorſtand.

falls daß die Quäſtoren, eingeſezt um Verbrechen aufzuſuchen [817]), ſeine Stelle einnahmen. Weil aber die Zahl der Gerichtstage urſprünglich ſehr klein, und nur an ihnen die unmittelbare Vorführung des Schuldigen möglich war, ſo muß derſelbe, wofern er an einem andern Tage ergriffen war, ohne Zweifel durch die nämlichen Quäſtoren in den Kerker geworfen ſeyn; um in leiblicher Haft auf den Tag des Urtheils und der Strafe bewahrt zu bleiben. Unſere Vorfahren wollten, ſagt Cicero, daß der Kerker für die Beſtrafung offenbarer und ruchloſer Verbrecher haften ſolle [18]).

Heut zu Tage ereignet es ſich wohl in großen Hauptſtädten daß der völlig Hülfloſe eine ſträfliche Handlung ausübt um im Gefängniß Obdach und Nahrung zu erhalten: aber der römiſche Kerker, in den kein Strahl des Tags fiel, war ein Ort des Entſezens und des äuſſerſten Elends. Einen Bürger dorthin zu überantworten war ganz unerlaubt, wenn die That nicht unläugbar gewiß war, oder wenn es zweifelhaft gemacht werden konnte ob ſie unter das Geſez falle, — wie wenn der Todſchläger behauptete, er habe Nothwehr geübt. Ein unzwey=

[817]) Varro de l. L. V. 14. (IV. p. 24.) quaestores — qui conquirerent maleficia. [18]) carcerem vindicem nefariorum ac manifestorum scelerum maiores esse voluerunt: Cicero Catil. II. 12. (27.): — womit er keineswegs, wie Muretus meynt, der Aeuſſerung Ulpians widerſpricht daß der Kerker nicht Strafe ſondern Verhaftung ſey. Denn vindex hat hier den nämlichen Sinn wie bey dem Proceß: Verbürgung einem Urtheil zu genügen. — C. Claudius jammert über ſeinen Neffen: iacere vinctum inter fures nocturnos atque latrones. Livius III. 58.

deutiges Beyſpiel thut dar, daß der Angeklagte alsdann eine Wette oder Sponſion anbot, zu deren Entſcheidung die Obrigkeit einen Richter aus der Geſammtheit des zu dieſem Amt berechtigten Standes, — bis zum ſempronischen Geſez, der Senatoren, — anwies, und daß er dadurch Anſpruch auf tribuniciſchen Schuz erhielt, wenn der Kläger die Sponſion ablehnte: aber daſſelbe Beyſpiel lehrt auch daß die Tribunen, nur ihrem Gewiſſen verantwortlich, ſelbſt dann ihn verweigern konnten [819]). Augenſcheinlich würde ein günſtiger Spruch die Freylaſſung unter Bürgſchaft zur nothwendigen Folge gehabt haben [20]).

Daſſelbe Verfahren mußte auf der entgegengeſezten Seite dem der ein Verbrechen, für ſich oder als Obrigkeit, rügte, das Mittel gewähren die Anwendung der geſezlichen Strafe zu ſichern. Da dieſes dem täglichen Leben angehörte, ſo iſt es kein Wunder daß nur in ihrem Abbilde, der Komödie, ein Fall davon vorkommt [21]). Hingegen meldet die Geſchichte Beyſpiele eines ganz ver-

[819]) Es findet ſich bey Valerius Maximus VI. 1. 10. Der Centurio den der Triumvir capitalis in den Kerker führen ließ, rief vergebens die Interceſſion der Tribunen an, quanquam sponsionem se facere paratum diceret, quod adolescens ille corpore quaestum factitavisset, — alſo infam geweſen ſey; und mithin die Schandthat, welche er nicht läugnete, nicht unter das Geſez falle. — Ernennen konnte der welcher die Sponſion forderte in dieſem Fall den Richter gewiß nicht, und ſo gehört derſelbe unter die postulatio iudicis, wie die Sponſion des Scandilius, 2. Verr. III. 58. ff. [20]) Hier iſt vom Recht die Rede: durch einen Machtſtreich konnten ſpäter die Tribunen allerdings auch einen in aller Form Rechtens Verurtheilten entreißen. [21]) Plautus Rudens III. 4. 7. ff. — ergo dato De Senatu Cyrenensi

wandten Rechtsgangs der bey Staatsanklagen eintrat. Solche waren weniger auf eine einzelne That als auf Vorhaben und Geſinnung gerichtet: immer war dabey der Vertheidigung ein Feld offen; das Gericht vereinigte Urtheil und Begnadigung: ſeine Entſcheidung war oft höchſt zweifelhaft, und der Verurtheilte konnte die Hochachtung auch derer welche wider ihn ſprachen beſizen: nirgends weniger als hier eignete es ſich den Angeklagten mit Böſewichtern in die Finſterniß des Kerkers zu ſtoßen. Wenn ihm aber namhafte todesſchuldige Handlungen zur Laſt gelegt waren, ſo konnte der Ankläger eine Sponſion anbieten, wobey er den Richter vorſchlug [822], nach derſelben Rechtsanſicht die dem gekränkten Volk oder Stand das Richteramt zuerkannte: ward durch dieſen die Wahrheit der That ausgeſprochen, ſo ſandte der Ankläger den Schuldigen ins Gefängniß damit er ſich dem Gericht des Volks nicht entziehen könne; weigerte ſich der Beklagte die Sponſion anzunehmen, ſo war er ſeine Schuld geſtändig, und konnte nun ebenfalls mit Fug in Haft gebracht werden. Dieſe Entſcheidung würden wir, nach ihrem Weſen, ein Vorgericht nennen, wenn auch das Wort praeiudicium nicht erhalten wäre, von dem ich nicht zweifle daß es in ſeiner eigenſten Bedeutung eben dieſen Rechtsgang bezeichnet hat. Ein ſolches beſtimmte gewöhnlich den Ausgang des folgen=

quemlibet opulentum arbitrum Si tuas esse oportet nive eas esse oportet liberas Neu te in carcerem compingier est aequum. — Dato iſt offenbar nicht an den Leno gerichtet, als ob der den Richter hätte angeben können, ſondern allgemein geſagt: — man gebe uns.

822) Dies wäre alſo latio iudicis, nicht postulatio.

den eigentlichen Gerichts[823]): allein doch nicht nothwendig. Da es alſo noch mehr als die perſönliche Freyheit galt, ſo war es keine Anmaßung der Tribunen den zu ſchüzen welcher ſich der Sponſion nicht unterwerfen wollte: es konnte ihm ein unbilliger Richter vorgeſchlagen ſeyn. Daher blieb Volſcius frey, aus deſſen Proceß und dem des Appius dies ganze Verhältniß hervorgeht[24]). War der Ankläger ein Tribun aus einem einmüthigen Collegium, ſo ſchüzte den der es nicht wagte ſein Schickſal dem Ausſpruch eines Richters über eine beſtimmte Handlung zu überlaſſen, nichts gegen Verhaftung.

Auch der Patricier der ſonſt in allen Fällen wo der Plebejer bey ſeinen Tribunen Hülfe ſuchte ſich nicht an ſie wenden durfte, konnte wider einen ſolchen, mit dem keiner Obrigkeit zu hadern erlaubt war, einen Collegen deſſelben anrufen: und das that Appius als ihn, da Virginius auf ſeiner Rede beſtand, Verzagtheit überfiel. Alle ſchwiegen, und die Weibel führten ihn ungehindert in den Kerker. Der Altconſul C. Claudius, der Mitſchuld unverdächtig, da er ſich vergebens bemüht die Decemvirn zu bewegen ihre Gewalt in Händen des Senats niederzulegen, und dann nach Regillus, in die Heimat ſeiner Vorfahren, zurückgezogen hatte, ſcheute keine Demüthigung um die Gemeinde zu erweichen daß ſie ſeinen Neffen aus dem Gefängniß entlaſſe. Dann konnte er ſich vor dem

[823]) Ich verweiſe auf die Beyſpiele bey Briſſonius und Forcellini s. v. [24]) Cäſos Freunde forderten daß ein Richter über ihre Verſicherung entſcheide, daß jener zur Zeit wo der Mord vorgefallen ſeyn ſolle nicht in der Stadt geweſen: ni ita esset multi privatim ferebant Volscio iudices. Livius III. 24.

Gericht entfernen, denn an ein begnadigendes Urtheil war nimmermehr zu denken. Mit ihm erſchienen im Gewand der Trübſal alle Gentilen und Clienten, bereit zu jeder Bürgſchaft die gefordert werden mochte; er bat demüthig ſie möchten dem Geſchlecht die Schmach erlaſſen daß ein Claudius unter Mördern und Räubern in Ketten liege: erwägen daß es für die Republik ſelbſt entwürdigend ſey, deren Haupt er ſo neulich geweſen. Aber des Vaters Mahnungen und der eigene Zorn überwogen. Appius ſtarb im Kerker, wahrſcheinlich freywillig, ehe der Gerichtstag eintrat, den die Tribunen verſchoben hatten um Entſchluß und Ausführung zu begünſtigen.

Gleiches Schickſal hatte ſein unmittelbarer Amtsgenoß, der Plebejer Sp. Oppius, welcher zur Zeit des Spruchs gegen Virginia in der Stadt anweſend war, und keine Hülfe leiſtete; nach dem Ausbruch des Aufſtands die Regierung fortgeführt, und den Empörten als Rebellen widerſtanden hatte. Dieſer ward auf das Zeugniß eines alten Soldaten den er nach ſieben und zwanzig tadellos beſtandenen Feldzügen [825]), ohne auch nur einen Vorwand anführen zu können, hatte ſtäupen laſſen, in den Kerker geſandt: auch er entleibte ſich. Die übrigen Decemvirn blieben frey; auch M. Claudius, das ſklaviſche Werkzeug für Appius Verbrechen: dieſe alle konnten ſich verbannen, aber ſchuldig erklärt wurden alle, und das Vermögen der Decemvirn ward eingezogen [26]).

825) Alſo bis auf einen die ſämtlichen die in das Lebensalter der iuniores fallen: eine Zahl mißliches Anſehens für hiſtoriſche Glaublichkeit. 26) ipso remittente Virginio ultimam poe-

Wer ſich ſchuldig oder gehaßt wußte, ſah jezt mit Angſt weiteren Anklagen entgegen; aber M. Duilius erklärte, er werde keine wegen Handlungen aus der Decemviralzeit geſtatten. Dieſe Mäſſigung ſtellte die Eintracht nicht her: kaum fühlten ſich die Patricier ſicher, als ſie Rache dafür ſuchten daß ſie gefürchtet hatten.

Die Conſuln kehrten mit ſeltnem Glanz aus dem Felde zurück: die Pflichtigen hatten ſich freudig geſtellt; auch alte Krieger, deren Jahre ſie vom Dienſt losſprachen, bildeten freywillige Cohorten: und Bejahrte und Jünglinge wetteiferten im Felde um den geliebten Wohlthätern herrliche Triumphe zu erringen. Für die Siege zweyer abgeſonderter Heere, deren einer ſo feſten Frieden mit den Sabinern begründete daß ſie während mehr als anderthalbhundert Jahren Rom unverbrüchlich befreundet blieben, beſchloß der Senat nur einen Feſttag: das Volk ließ ſich nicht verwehren einen zweyten, wie es ſich zu verordnen gebührt hätte, in allen Tempeln zu feyern. Während dieſer Danktage kamen die Heere zurück, und lagerten vor der Stadt auf dem Felde unter dem Cälius: die Conſuln entboten den Senat nach der Sitte in den Marstempel vor dem Capeniſchen Thor, um über den Feldzug zu berichten, und den Triumph zu begehren. Man weigerte ſich zu beſchlieſſen, weil die Berathung mitten unter den Bewaffneten nicht frey ſey [827]). Die Verſammlung ward

nam, iſt nicht daß Virginius auf eine andre Strafe als den Tod geklagt hätte, ſondern eben daß er dem Angeklagten die Möglichkeit ließ zu entſchlüpfen.

[827]) Livius verwechſelt wieder die beyden Campi: auf dem Marsfeld war kein Ort wo der Senat gehalten werden konnte,

in den Apollotempel verlegt, der neben dem nachmaligen flaminiſchen Circus ſtand [828]): jezt ward die wohlverdiente Ehre faſt einſtimmig abgeſchlagen: ſie gebühre ſolchen Verräthern nicht. Gewiſſenloſer Misbrauch des förmlichen Rechts gefährdet ſeinen Beſiz weit mehr als der Widerſacher Feindſchaft. Selbſt die Initiative über den Triumph hätte die Gemeinde nicht nehmen können ohne das beſtehende Recht zu verlezen: der Antrag des L. Icilius an die Tribus daß ſie ihn wider die Entſcheidung des Senats zuerkennen ſollten, überſchritt unläugbar ihre geſezlichen Befugniſſe, auch wenn der Cerestempel die Koſten übernahm. Dies werden die Senatoren in der Concio geltend gemacht haben: Vorwürfe, wie der Geſchichtſchreiber ſie ihnen leiht, ſind dem Gefühl vergebens zu reden angemeſſen: — man wiſſe es wohl, der Sieg den die Gemeinde und ihre Conſuln feyern wollten, ſey der über die Patricier. Bey ſolcher Erbitterung war die Möglichkeit ſich über die Verfaſſung zu verſtändigen entfernter als zur Zeit der Revolution; und es ſchien für jezt kein andrer Rath zu finden als die proviſoriſche Anordnung des endigenden Jahrs zu erneuern. Aber die gegenwärtigen Conſuln hatte der Himmel zur

und der Circus Flaminius lag eben an demſelben. Hingegen ſtand der Marstempel, wohin zurückkehrende Feldherrn den Senat gewöhnlich beriefen, am kleineren Campus, welcher der Plebes, wie der große dem Populus gehört haben wird; und jener Circus iſt von ihm durch die Stadt geſchieden.

828) Bey Livius III. 63. iſt eine doppelte Lesart geweſen: circum, iam tum Apollinarem app. und iam tum Apollinar (oder Apollinare) app. — ohne circum. — Es läßt ſich für die eine und die andre reden; aber die gewöhnliche Lesart iſt entſchieden verwerflich.

Herſtellung der Freyheit geſandt, keine andre konnten ſie der Gemeinde erſezen. Hätten indeſſen Valerius und Horatius mit dieſem Bewußtſeyn ſich über die Meynung erhoben, ſo war die Beſtätigung der Patres für ſie eben ſo unmöglich als wenn die Klaſſen Plebejer ernannt hätten: die Ehre der Wahl wäre zur nuzloſen Kränkung geworden. Was in der Macht der Gemeinde ſtand hat ſie für Valerius gethan, indem ſie ihn in der erſten den Centurien überlaſſenen Wahl der Quäſtoren mit dieſer Würde bekleidete: manchmal nachher mögen die vorſizenden Conſuln Stimmen für beyde Volksfreunde zurückgewieſen haben: oder, wenn ein Billiggeſinnter es nicht that, die geſezlich erwählten durch die Curien nicht zugelaſſen ſeyn.

Diejenigen freyen Staaten, die nicht als bloße Anhäufungen von Einzelnen ihre Art und Geſinnung nach äußerer Einwirkung und Bewegungen des Augenblicks ändern, verdanken dieſe Stätigkeit vornämlich dem Beſtehen von Geſchlechtern und Corporationen in denen der Vorfahren Grundſäze und Gefühle als ein Vermächtniß auf den ſpäten Enkel übergehen. Ein Ruſſel welcher ſich den Grundſäzen von 1688 untreu erwieſe, würde als eine unnatürliche Ausartung empören: aber vor allen Völkern herrſchte unter den Römern die Einheit der Vorfahren und Nachkommen, alſo daß eines Hauſes Leben in der Republik war wie eines einzelnen Mannes: der Urenkel empfing die Grundſäze ſeines Ahnherrn als Geſez, und ſeine Entwürfe anvertraut zur Vollendung. Mehr als vierhundert Jahre nachdem C. Sicinius die tribuniciſche Gewalt gegründet hatte, war ein Tribun deſſelben Na-

mens der erſte der es wagte ſie von Sulla zurückzufordern: C. Licinius, einer der Tribunen vom heiligen Berg, darf für den Vorfahr des gleichgenannten Stolo gelten, welcher vier Menſchenalter nachher die Ehre des plebejiſchen Standes feſtſtellte: Mänius, der zuerſt die Erfüllung des Ackergeſezes von den Uſurpatoren zu verlangen wagte, für den desjenigen der faſt zwey Jahrhunderte ſpäter den Curien eine Gewalt entzog deren Misbrauch immer unleidlicher geworden war: von dem Dictator Q. Publilius, durch deſſen Geſez die Mündigkeit der plebejiſchen Geſezgebung vollendet ward, iſt es gewiß daß er von dem Tribun Volero abſtammte. So lange die Plebes in ihren Freyheiten Schuz bedurfte, ſind ihr die Valerier nie untreu geworden: beſonders betrachteten ſie als ihres Geſchlechts Erbamt die Geſeze zu erneuern und lebendig zu erhalten welche die perſönliche Unverlezlichkeit des Bürgers verſicherten. Mehrmals wenn plebejiſche Militartribunen ernannt wurden, oder, nach gewaltſamer Unterbrechung des liciniſchen Geſezes zuerſt aufs neue ein plebejiſcher Conſul, war ein Valerius in der Magiſtratur des vorigen Jahrs; alſo daß ſich annehmen läßt, ihm ſey der Vorſiz bey der Wahl zugefallen geweſen, und er habe dieſen zur Herſtellung des Rechts angewandt.

Das Horatiſche Geſchlecht erliſcht in der Geſchichte zwey Menſchenalter nach dem Sieger der Sabiner. Das Valeriſche zeigt nach dem Untergang der Republik an Meſſalla den vortrefflichſten ſeiner Zeitgenoſſen, es überlebte mit dem Corneliſchen alle andre patriciſche: es glänzte, freylich nicht mehr in den entwürdigten Faſten, bis die

römiſche Nation erloſch. Der Vater des Präfecten Symmachus nennt unter den Erſten des Senats auf deren Freundſchaft er ſtolz war, den Valerius Proculus, als der alten Publicola würdig, ſo daß die Größe ſeiner Ahnen ihn nicht drücke, und preiſet ſeine Wahrheitsliebe und Rechtſchaffenheit [829]). Ein lobenswerther Mann aus dem Schutt der jüngſten Zeit [30]), war freylich aufs Beſte ein ſchwaches Bild ſeiner Vorfahren; doch eigenthümliche, von den Schickſalen die eine ganze Nation heben oder niederdrücken unabhängige Entartung hatte dies Geſchlecht nicht getroffen. Sollten nun Publicolas und Meſſallas Nachkommen den Stolz auf ihre Ahnen zu ſehr gehegt haben, ſo war es ihnen ſchon damals vergolten: indem, wie die verſificirte Schilderung geprieſener Zeitgenoſſen zeigt aus der wir jenen Valerius kennen der für uns der lezte iſt, die plebejiſche Nobilität der präneſtiniſchen Anicier von den Magnaten des theodoſiſchen Zeitalters für einen vornehmeren Adel gerechnet ward als das tauſendjährige Patriciat der Valerier und Cornelier. Doch konnten jene auch nicht einen nennen der dem geringſten unter den großen Männern dieſer Geſchlechter zu vergleichen geweſen wäre: es war ihr unermeßlicher Reichthum, und der Beſiz weſenloſer hohen Würden unter den Kaiſern des verfallenden Reichs, wodurch ſie die Vornehmſten in der Meynung waren. Das Reich ging unter: Eroberer theilten ſich die Güter: was von einheimiſchem Adel die Vertilgung der Senatoren überlebt hatte, wenn es auch Anicier waren, verlor, arm und unterdrückt,

[829]) Symmachus Epist. I. 2. [30]) Daſ. 1. 4.

ſogar das Andenken ſeines Standes: barbariſcher Urſprung iſt den römiſchen Baronen des Mittelalters eigen [831]).

Die innern Bewegungen bis zur Verfaſſung von 311.

Die Erhaltung der nämlichen Tribunen lag der alten Gemeinde nicht weniger am Herzen als die der Conſuln, und dieſe konnte keine äuſſere Einmiſchung verwehren. Aber M. Duilius, dem der Vorſiz bey der Wahl zugefallen war, erklärte, daß er ſo wenig für ſeine Collegen als für ſich ſelbſt Stimmen gelten laſſen werde: ein Entſchluß dem die alten Plebejer den eben ſo entſchiedenen Willen entgegenſezten ſie nur den Abtretenden zu geben: und ſo ſehr waren die neuaufgenommenen noch die Minderzahl, daß durch ſie, und einzelne die ſich zu ihnen thun mochten, nur fünf Candidaten die nöthigen Stimmen in der Mehrheit der Tribus erlangten [52]). Da nun alle

[831]) Die Revolution wodurch das Decemvirat geſtürzt ward, fällt in den December 305: die Tribunen traten ihr Amt am vierten vor den Iden dieſes Monats an, und es liegt im Weſen ihres Amts daß kein Collegium ſeit deſſen Herſtellung es einen Tag über oder unter einem Jahr bekleidet haben kann. Damit ſtimmt überein daß im Jahr 312 und 355 die Conſuln das ihrige an den Iden des Decembers antraten: (Dionyſius XI. 63. p. 737. a. Livius V. 9.) denn ſie waren 305 unmittelbar nach dem Antritt der Tribunen erwählt. — Hier trennen ſich die catoniſchen Faſten und die denen Livius folgt von den varroniſchen, indem dieſe das lezte Decemviraljahr und das erſte des hergeſtellten Conſulats für ein einziges, jene als zwey zählen: offenbar richtig: woraus noch der Vortheil für eine Zeitlang hervorgeht das phyſiſche und das Faſtenjahr zuſammen zu bringen. [52]) Damit dies möglich ſey,

Verhandlungen der Plebes in einem Tage beendigt ſeyn mußten [833]), ſo konnte die Wahl welche nicht die volle Zahl ergeben hatte als ungültig betrachtet werden, und dies forderten die welche die Wiedererwählung durchſezen wollten: Duilius hingegen behauptete, es ſey genug daß erwählte Tribunen da wären um das neue Amtsjahr anzutreten; ſie könnten die fehlenden Stellen rechtmäßig ergänzen [34]). Das Volk mußte ſich hiebey beruhigen; allein die Mehrzahl der neuen Tribunen zeigte ſich, wie es nach ihrer Ernennung zu erwarten war, ſo ganz den Patriciern ergeben daß unter denen womit ſie das Collegium vervollſtändigten ſogar zwey von dieſem Stande waren: Sp. Tarpeius und A. Aternius, denen die Gemeinde allerdings für ihr Geſez wegen der Multa verpflichtet war.

Dieſe Darſtellung iſt auf Livius Erzählung begründet, und würde glaublich genug lauten, wenn es denkbar wäre, daß Duilius einen willkührlichen Entſchluß gegen den Willen ſeiner Collegen hätte durchführen können, zu einer

muß man ſich denken daß die eigentliche alte Plebs eigenſinnig keine Stimmen abgab, oder die für die alten Tribunen nicht gezählt wurden, — daß abſolute Mehrheit nöthig war, — und die abgegebnen Stimmen ſich, ausgenommen für jene fünf, zerſtreuten.

833) S. 244. Anm. 486. 34) Nach der Erzählung bey Livius (III. 64.) hätte er ſich auf ein beſtehendes Geſez berufen: satisfactum legi aiebat, quae — sanciret, et — cooptari collegas iuberet. Ein eigentlicher Schreibfehler iſt hier ſchwerlich, doch fordert der Sinn iubebat: es iſt Duilius Rogation. Vielleicht hat der Schriftſteller ſich verſehen, vielleicht der Berichtiger einer Handſchrift.

Zeit wo die Mehrheit entſchied: daß ein durch Auftrag verliehener Beruf eben an den gekommen ſey der das Gegentheil von ſeinen Collegen über die Sache wollte deren Entſcheidung in ſeine Gewalt gegeben ward. Wenn es ſich demnach kaum bezweifeln läßt daß Duilius vielmehr im Sinn der Mehrheit des Collegiums gehandelt hat, ſo läßt ſich auch vermuthen daß der Zweck deſſen was er durchſezte falſch vorgeſtellt iſt. Wie, wenn jene beyden Conſulare nicht die einzigen Patricier unter den Zugewählten waren, ſondern nur als perſönlich ausgezeichnet im Andenken geblieben ſeyn ſollten? Wenn die Abſicht war das Tribunat zur Repräſentation der geſammten Nation zu machen, wie ſie in den Tribus vereinigt war; und es zu theilen, gleich dem Decemvirat? wenn dafür die angemeſſenſte Form ſchien, — wie ſie es wohl unſtreitig, wenigſtens fürs erſte, geweſen wäre, — die Ernennung zur Hälfte der Stellen an fünf durch die Tribus gewählte Plebejer zu vertrauen? So war, menſchlichem Anſehen nach, verbürgt daß keine Uebertriebene erwählt, der Wolf nicht zum Schuz der Heerde gegeben werde, wie von einer Curienwahl zu beſorgen geweſen wäre. Dieſer Beſchluß ſezt die Uebereinkunft voraus daß das Decemvirat in ſeiner beſchloſſenen Form eingeführt werden ſolle: wenn man nun erwägt daß die Tribunen den 10. die Conſuln den 13. December aus dem Amt traten, und die abtretenden Conſuln die Wahl ihrer Nachfolger in den allerlezten Tagen hielten, ſo konnte ſehr leicht ſogar die Cooptation durch die fünf Plebejer ſchon erfolgt ſeyn, ehe ein Senatsbeſchluß verordnete daß Conſuln, nicht

Decemvirn, gewählt werden ſollten. Es war das eine wälſche Liſt mit vollkommnem Erfolg.

Iſt nun dieſe Erklärung freylich nur wahrſcheinlich zu nennen, ſo iſt das auſſer allem Zweifel daß die beſtrittene Frage war, welchen Antheil die Plebejer am Decemvirat haben ſollten, da der ausſchließliche Beſiz des Tribunats neben der vollen Hälfte der höchſten Obrigkeit, nach den damaligen Verhältniſſen, übermäſſig geweſen wäre. Jener Beſiz war offenbar Zweck des Plebiſcits welches L. Trebonius, einer der erwählten fünf plebejiſchen Tribunen, 307 beſchlieſſen ließ; daß der Vorſteher einer tribuniciſchen Wahl ſie ſo lange fortſezen ſolle bis die volle Zahl der zehn erreicht ſey [835]): hier iſt der Sinn daß eine Wahl vor deren Beendigung die Sonne unterging ſo weit ſie gediehen war in Kraft bleiben ſollte; und zu vermuthen daß es nicht nothwendig war für ihre Vollendung ein Trinundinum abzuwarten.

Ich würde annehmen daß dagegen der Beſiz der richterlichen Quäſtur den Patriciern überlaſſen worden, indem ſie damals, im 63. Jahr nach der Tarquinier Verbannung, zum erſtenmal durch die Centurien verliehen ward; wenn nicht dieſe Anordnung, als bleibend beſchloſſen, vorausſezte daß die Auflöſung des Collegiums ſchon damals entſchieden geweſen wäre. Man kann auch dieſes Amt proviſoriſch zwey Patriciern anvertraut haben wie das

835) Das Geſez bey Diodor XII. 25. welches unter Strafe des Scheiterhaufens verordnet, daß allemal die volle Zahl von zehn Tribunen ernannt werden müſſe, iſt kein anderes als dieſes treboniſche: es kann ja nicht vor Duilius Vorſiz beſtanden haben.

Conſulat. In ſeinen Attributen war es das nämliche welches im Decemvirat beſtehen ſollte[836]: die Wahl war frey; die Centurien ernannten mit L. Valerius Potitus einen andern der bedeutendſten und wohlgeſinnteſten Zeitgenoſſen, Mam. Aemilius: wie vor dem Decemvirat Conſulare daſſelbe ihrer Würde nicht unangemeſſen achteten, obwohl es hauptſächlich den traurigen Beruf der Triumviri capitales enthielt[37].

Die Conſuln der Jahre 307 und 308 vermieden Zwiſt mit den Tribunen: aber die jüngern Geſchlechter, deren hier zum leztenmale gedacht wird, reizten und mishandelten die Leute von der Gemeinde, ſogar die Tribunen wenn ſie beſchüzten: die älteren, ohne ihre Schuld zu theilen, wollten ſie doch nicht beſtraft wiſſen[38]. Im folgenden Jahr wurden Viele wegen ſolcher Vergehungen vor dem Volk belangt: die alten Verhältniſſe waren völlig aufgelebt, man erwartete daß die Tribunen die Aushebung hindern würden. Doch fanden ſich die Aequer getäuſcht, die in dieſer Vorausſezung die römiſche Landſchaft überzogen. Das Jahr 310 brachte Entſcheidung. Neun Tribunen promulgirten die Rogation daß ein Conſul aus jedem Stande genommen: einer von ihnen, C. Canuleius, daß das Connubium zwiſchen den Ständen eingeführt werden ſolle. Livius Bericht von dem erbitterten Widerſtand wo-

836) Oben S. 367. 368. Ueber Tacitus und Ulpians doppelten Irrthum, da ſie die quaestores parricidii mit den classici verwechſeln, und wähnen jene ſeyen zuerſt durch die Könige, dann bis 307 durch die Conſuln ernannt, ſ. Th. 1. S. 583. 37) Varro de l. L. V. 14. (IV. p. 24.). 38) Livius III. 65: eine inhaltsreiche Stelle.

mit die Patricier dieſem Antrag begegnet wären, iſt ohne Zweifel ein treues Bild der Geſinnung des ſtolzen Adels ſeiner Zeit, und der Ausdruck tiefes Unwillens in der Rede des Tribuns iſt ſein eigenes Gefühl: doch können unmöglich alle patriciſche Geſchlechter damals ſo auf die ausgezeichneten plebejiſchen herabgeſehen haben. Cn. Cornelius und P. Licinius waren Brüder [839]), und wahrſcheinlich vor dem canulejiſchen Geſez geboren [40]): da die eigentliche Schwierigkeit dieſer Ehen an den Auſpicien lag, ſind ſie füglicher gemiſchte als ungleiche zu nennen. Kluge Männer haben erkennen müßen daß der Mangel des Connubium das Patriciat untergrabe; ſie konnten auch nicht überſehen daß dieſes keine heftigere Feinde habe als Männer die durch ſolche dennoch geſchloſſene Ehen aus ihm entſproßen, und von ihm ausgeſchloſſen waren. So in Griechenland Kypſelus und viele Demagogen und Uſurpatoren der älteſten Zeit: ſo können auch die entſchloſſenſten Führer der römiſchen Plebes, Sicinius, Genucius, Virginius ſelbſt, den patriciſchen Geſchlechtern dieſer Namen nicht fremd geweſen ſeyn. — Demnach ward auch das canulejiſche Plebiſcit von den Patres angenommen. Daß deſſen Urheber im Senat wider die Aushebung redet womit die Herrſcher die Annahme der Rogationen ſtören wollten [41]), zeigt einen Zutritt der Tribunen in die Curia, der offen=

[839]) Derſ. V. 12. [40]) Wäre Livius Erzählung, wonach der Militartribun Licinius Calvus des Jahrs 359 Sohn von jenem, dieſer damals ein Greis geweſen, ſicher, ſo würde es entſchieden ſeyn: allein die neuen Fragmente der capitoliniſchen Faſten ſehen in ihm den nämlichen der das Amt 355 bekleidet hatte. [41]) pauca in senatu vociferatus: Livius IV. 1.

bar ein neues Recht iſt [842]): und mit der Verfügung daß die Senatusconſulte in das Archiv der Aedilen abgegeben werden ſollten, in Verbindung ſteht. Ihr Siz während der Verſammlung war auf Bänken vor den geöffneten Thüren [43]). So hatten die Plebejer durch ihre Vertreter Zutritt zu den Berathungen des Senats, ohne Stimme: wie die Abgeordneten der Zünfte im 13. Jahrhundert in vielen Städten zu Rathhaus gingen, lange ehe ihnen Siz im Rath eingeräumt ward [44]).

Die erſte Rogation über das Conſulat ward nachher dahin verändert daß es frey ſtehen ſolle ohne Unterſchied der Stände zu wählen [45]). Der Schein von Steigerung iſt ganz täuſchend: vielmehr war vorauszuſehen daß die Willkühr eines vorſizenden Patriciers, und der Einfluß des Standes in den Centurien, das eingeſtandene Recht vereiteln würden, wenn nicht die Erwählung eines Plebejers unerläßlich feſtſtand. Alſo war die zweyte Rogation ein Rückſchritt; grade wie bey der Verdoppelung der Quäſtoren des Schazes: wo die Tribunen Theilung der Stellen ge-

842) Mit Icilius Auftreten vor dem Senat war es ein Anderes: ſo konnte es auch einer thun dem die Verſammlung ſonſt ganz geſchloſſen war. 43) Valerius Maximus II. 2. 7. Daß die Thüren offen ſtehen mußten, liegt in der Sache. 44) Und die Abgeordneten der polniſchen Städte nach der Verfaſſung von 1791. 45) Livius Erwähnung (IV. 1.) wonach zuerſt die Befugniß nur zu einer Stelle gefordert, dann der Anſpruch bis auf unbeſchränkte Wahl geſteigert worden, iſt ein Misverſtändniß, welches ſich im Grunde durch die Sache ſelbſt berichtigt. — Von dieſen Rogationen redet auch Diodor der freylich in vielfachen Irrſälen befangen iſt, indem er ſie für beſchloßene Geſeze hält, und unmittelbar nach der Abſchaffung des Decemvirats ſezt: nicht zu erwähnen, daß die

fordert hatten, der Interrex vermittelte, daß die Wahl aus beyden Ständen freygeſtellt werde [846]). Aber dieſe Nachgiebigkeit verſöhnte die Patricier nicht. Man haderte mit äuſſerſter Leidenſchaft [47]): die Häupter des Senats rathſchlagten in geheimen Zuſammenkünften, und C. Claudius rieth, die Tribunen zu ermorden [48]). Andern däuchte dies zu gräßlich, oder zu gewagt: es ward ein Vergleich zwiſchen den Häuptern des Senats und den Tribunen geſchloßen, der eine neue Verfaßung, welche ich der Kürze wegen die vom Jahr 311 nenne, an die Stelle der decemviraliſchen ſezte. Von dieſem Vergleich wiſſen die Geſchichtſchreiber nichts; er iſt darum nicht weniger gewiß, und ohne Zweifel, gleich griechiſchen Friedensſchlüßen, in der Form eines Geſezes gefaßt worden: als Beſchluß von Senat und Curien, angenommen durch die Gemeinde, wie es über die Einführung der Cenſur berichtet wird [49]).

Die Verbindung zwiſchen dieſer und dem conſulariſchen Militartribunat, und wie beyde Aemter verbunden dem

Centurien damals noch nicht Demus genannt werden dürfen, und daß er den ganzen Zuſammenhang nicht faßt: XII. 25. τῶν — ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.

846) Livius IV. 43. — Forderung der Tribunen ut pars quaestorum ex plebe fieret: der Interrex vermittelt: mediis copularent concordiam — trib. pl. non intercederent quominus IV quaestores promiscue de plebe ac Patribus — fierent. Worauf manches Jahr die Wahl von Plebejern immer vereitelt wird. 47) πολλὰ κατ᾽ ἀλλήλων καὶ βίαια ἔλεγόν τε καὶ ἔπραττον. Zonaras p. 28. f. 48) Livius IV. 6. 49) Anm. 506.

Conſulat gleich ſtanden, erkennen jene Schriftſteller auch nicht: die Cenſur iſt nach ihrer Meynung aus zufälligem Bedürfniß angeordnet worden. Unbefangene Beſchauung läßt über den Sinn und den Inhalt des Vergleichs keinen Zweifel. Das Decemvirat ward in ſeine drey Aemter aufgelößt, die nun völlig vereinzelt ſtanden. Von dieſen blieben Cenſur und Quäſtur den Patriciern vorbehalten; jene ward durch Senat und Curien, dieſe durch die Centurien verliehen. Das Militartribunat ward von ſechs Mitgliedern auf drey herabgeſezt: anſtatt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Unterſchied eingeführt: eine Beſtimmung über deren drohenden Nachtheil die Plebejer ſich unmöglich täuſchen konnten. Alle dieſe Zugeſtändniſſe wurden ihnen abgedrungen weil ſie das Tribunat ausſchließlich beſaßen: die Ueberzeugung daß die Geſchlechter irgend eine Theilnahme an demſelben benuzen würden um es zu vernichten, muß ganz tief begründet geweſen ſeyn, da es nicht mehr verſucht ward um dieſen Preis die Decemviralverfaſſung zu retten.

Das conſulariſche Militartribunat.

Der Begriff der Verfaſſung von 311 ſpricht die Patricier von dem Urtheil los, daß ſie großen Werth auf den Schein gelegt die Plebejer vom Conſulat auszuſchlieſſen, das Weſen aber hätten ſie ihnen eingeräumt [850]. Dio macht bemerklich daß kein einziger conſulariſcher Mi-

850) Zonaras a. a. O. τοῦ μὲν ἔργου παρεχώρησαν, τοῦ δὲ ὀνόματος οὐ μετέδωκαν.

litartribun, obwohl mehrere von ihnen glänzende Siege gewonnen, einen Triumph geführt habe [851]). Daraus folgt daß ſie die curuliſchen Ehren entbehrt haben müßen [52]): denn der eigentliche Triumph heißt triumphus curulis [53]); und gewiß liegt hier eine Beziehung auf das Vorrecht der hohen Beamteten ſich auf einem Wagen in den Senat zu begeben [54]): jene Ehre iſt ihnen nicht geſtattet worden, weil ihnen der curuliſche Rang fehlte. Auch kein Oberſter der Ritter hat triumphirt; es iſt kein Gedanke daran daß ſein Amt zu den curuliſchen gehöre; und die conſulariſchen Tribunen ſtanden im Rang nicht über ihm [55]). Man begreift daß das Amt herabgeſezt ward, weil es den Ple=

[851]) Derſ. p. 29. a. [52]) Livius Angabe, IV. 7. Imperio et insignibus consularibus usos, gehört zu ſeinen Uebereilungen. [53]) Zu den Stellen welche die Wörterbücher angeben, iſt aus dem Monum. Ancyr. hinzuzufügen (tres egi) curules triumphos: (Oberlins Tacitus II. p. 738.). [54]) Feſtus im Ausz. s. v. curules, und Iſidorus, angeführt zu Gellius III. 18. Wenn dieſe Berechtigung mit der Magiſtratur aufhörte, ſo konnte ſie als Auszeichnung dem erblindeten Metellus bewilligt werden: der Ausdruck qui curulem magistratum gessissent (Gavius Baſſus bey Gellius a. a. O.) iſt falſch gewählt, ſtatt gererent. — Ich vermuthe daß der Dictator ſich eines Wagens nicht nur bedienen durfte ſondern ſollte; und deßhalb, nicht weil er eigentlich verpflichtet geweſen die Legionen zu Fuß anzuführen, durch ein Geſez berechtigt werden mußte ein Pferd zu beſteigen: Livius XXIII. 14. u. die Intpp. — Hieher gehört der versus quadratus: Dictator ubi currum insedit vehitur usque ad oppidum: bis an die Stadtmauer (ſ. Varro), indem er ins Feld geht: da beſteigt er ſein Roß. Von Romulus Wagenpracht redete die Sage, von Trajan hingegen wird als Beyſpiel ſeines animus civilis angeführt, daß er in der Stadt zu Fuß gehe. [55]) Livius VI. 38. Ein conſulariſcher Tribun wird zum Magiſter equitum ernannt, kein Conſul jemals.

bejern zugänglich war; wenn aber die Macht die nämliche geweſen wäre, ſo würde der Vorzug des Conſulats eine Sache bloßer Eitelkeit geweſen ſeyn.

Eigenthümlich auffallend an dieſem Tribunat iſt die Veränderlichkeit der Zahl ſeiner Mitglieder, welche ſonſt für alle Obrigkeiten im Alterthum durchaus feſtſteht; niemals, wie jezt in Monarchien, nach wechſelnden Rückſichten verändert ward. Von 311 bis 323 haben die Faſten dieſe Magiſtratur fünfmal, und jedesmal drey Namen [856]: von 329 bis 349 finden ſich elf oder zwölf Collegien von vier, und drey oder zwey von drey Militartribunen [57]: dann, ſo oft ſeit 350 bis zum liciniſchen Geſez ſolche Tribunen erwählt worden, ſind ihrer nie weniger als ſechs geweſen; wohl aber kommen dreymal je acht vor [58]. Ueber das erſte dieſer Beyſpiele hat Perizonius erſchöpfend gehandelt, und gezeigt, daß die beyden lezten Namen unter den achten allerdings die der Cenſoren des damaligen Jahrs 352 ſind, dieſe aber von Livius ſo entſchieden als Glieder des tribuniciſchen Collegiums betrachtet werden, daß er jenes Jahr in der Reihe der Tribunate des M. Camillus zählt [59]. Grade die nämliche Beſchaffenheit hat es mit den beyden andern welche nie erwogen ſind; wie faſt alles was Diodor für die ältere römiſche Geſchichte enthält, verachtet liegt. Im Jahr 375 waren Cenſoren, und in der unter der

856) Denn für 321 müſſen drey Tribunen angenommen werden, nach Diodor XII. 53: unmöglich können die nämlichen Conſuln zwey Jahre nach einander regiert haben. 57) Das zweifelhafte Collegium iſt 333: ſ. Anm. 869. 58) 352: Livius V. 1. 376. Ol. 102. 1. 377. Ol. 102. 2. Diodor XV. 50. 51. 59) Perizonius Animadv. 2. p. 46. ff.

Abſchreiber Händen völlig entſtellten und verſtümmelten Liſte findet ſich wenigſtens der Name des C. Sulpicius, der bey Livius als einer derſelben ſteht: und in dem darauf folgenden Jahr, wo nun vollſtändig acht Namen ſtehen, ſind C. Genucius und P. Trebonius die Cenſoren welche anſtatt derer des vorhergehenden Jahrs erwählt wurden, aber ihr Amt als ungültig ernannt niederlegen mußten [860]. Während dieſes Zeitraums kam die Cenſur äuſſerſt ſelten vor: ſo oft ſie aber neben dem Militartribunat eintrat, muß ſie auf gleiche Weiſe als verbunden mit demſelben betrachtet ſeyn, ſo daß alsdann acht Tribunen gezählt wurden [61]. Es iſt nur mit einer unerheblichen Uebertreibung geſagt daß dieſe Zahl oft vorgekommen ſey [62].

Es wird weiterhin klar werden daß die Cenſur damals ohne Vergleich niedriger an Würde und Macht ſtand als früher und nachher; hier kommt nur zu erwägen, daß die welche damit beauftragt waren den Tribunen beygezählt wurden, ohne, ſtreng genommen, zu ihnen zu gehören. Zu derſelben Zeit war aber das Tribunat nicht auf den Kriegsbefehl beſchränkt: gewöhnlich wurden zwey Heere aufge-

860) Livius VI. 27. wo nur durch ein Verſehen die Abdankung der erſten und Erwählung der zweyten Cenſoren in das Jahr 376 geſezt iſt. 61) Bey dem Jahr 378 finden ſich im Diodor, allerdings die Namen der damaligen Cenſoren nicht (Livius VI. 31.): es iſt aber, wie ſchon die Vornamen, verglichen mit Livius, darthun, die Nennung unvollſtändig, wahrſcheinlich durch Unlesbarkeit der Handſchrift aus der unſer Text herſtammt: die Angabe daß vier Tribunen geweſen wären, rührt wohl von dem nämlichen her der betrügeriſch allenthalben die Spuren von Lücken übertünch that. 62) S. die Stelle aus

ſtellt, jedes unter zwey Militartribunen [863]): von den beyden welche zurückblieben wird regelmäſſig, wie es über 369 beſtimmt gemeldet iſt [64]), der eine das Amt des Statthalters bekleidet haben; der andere, als Befehlshaber der Reſerve von Veteranen und Beurlaubten, das ehemalige proconſulariſche [65]): mögen nun dieſe Aemter durch Loos oder Verabredung zugetheilt ſeyn. Die ſtädtiſche Prätur war aber nicht allein in den Befugnißen nicht begriffen woran das Patriciat den Plebejern in der Verfaßung von 311 Antheil zugeſtanden, ſondern ſogar nach dem liciniſchen Geſez blieb es jenem noch ein Menſchenalter ausſchließlich; und wie hätte dies anders ſeyn können, da die Ertheilung der Richter, und die Bewahrung des Beſizes, dieſer Stelle anvertraut waren? Während alſo die übrigen fünf, als bloß militariſch, ohne Unterſchied der Stände verliehen werden konnten, muß dieſe eine dem erſten vorbehalten geweſen ſeyn: und wie dies in den Jahren 355 und 356 am Tage liegt, ſo verhält es ſich in der That auch bey dem einzigen Jahr (359) wo die livianiſchen Faſten lauter Plebejer nennen [66]).

Auf gleiche Weiſe mußte dieſe Prätur ehe das Tribunat auf ſechs Stellen gebracht ward, auſſerhalb demſelben ſeyn:

Livius ſelbſt, und der Rede des Kaiſers Claudius, bey Perizonius p. 47.

[863]) In den Jahren 360, 364, 369, 372, 377, 378: Livius V. 24. 32. VI. 6. 9. 22. 31. 32. 33. vgl. V. 6. 18. 28. VI. 23. 30. [64]) Te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum, collegae facimus. Derſ. VI. 9. [65]) Oben S. 138—140. [66]) Nämlich anſtatt P. Mänius nennen die neuen Faſtenfragmente, und Diodor XIV. 90. Q. Manlius.

und indem damals, wenn vier Tribunen vorkommen, die Regel war und ſeyn mußte daß einer die Stadt als Präfect hütete, während die andern ins Feld zogen [867]), ſo wäre jeder Zweifel müßig ob dieſer vierte, dem die ſtädtiſche Prätur in ihrem ganzen Umfang zugeſtanden haben muß, nothwendig ein Patricier war: welches, da es faſt immer gelang die Plebejer ganz auszuſchlieſſen, allerdings nicht zur Rede kam. Er war aber eigentlich eben ſo wenig Militartribun als nachher die Cenſoren: ſondern College der Tribunen [68]), Statthalter der Cenſoren. Hätte Mamercus Aemilius die Cenſur nicht abgekürzt, ſo daß in jedem Luſtrum während viertehalb Jahren keine ſeyn ſollte, ſo würden vor der Veränderung von 350 nur Collegien von drey Militartribunen vorkommen, wie es, der Verfaſſung von 311 gemäß, der Fall war bis das ämiliſche Geſez in Würkung trat. So oft jener Magiſtrat zugleich mit Militartribunen beſtand bedurfte es keines prätoriſchen Statthalters: daher waren 337 nur drey conſulariſche Tribunen, weil in dieſem Jahr, wie die Fragmente der Faſten zeigen, Cenſoren waren: und dieſe Spur leitet ſicher, auch wo dieſe Tafeln noch jezt, hoffentlich nicht auf immer, fehlen. Das Jahr 347, wo ebenfalls nur drey Namen ſind, iſt durch zwey Luſtern von 337, durch eins von 352, welches auch Cenſoren hat, getrennt [69]). In denen wo die Faſten vier Tribunen haben, war ſicherlich keine Cenſur.

[867]) In den Jahren 329, 331, 349: ſ. Almeloveens Präfecturfaſten. Ap. Claudium praefectum urbi relinquunt: Livius IV. 36. Cossus praefuit urbi. 31. [68]) Wie der Prätor College der Conſuln. [69]) Das Jahr 333 iſt demnach das zweyte einer

Ich bin aus der jüngſten Zeit dieſes Amts gegen ſeinen Urſprung hinaufgegangen, um das Räthſel der veränderlichen Zahl einleuchtend zu löſen: ich wende mich zurück, um die Abänderungen ſeines Weſens auch in entgegengeſezter Richtung vor Augen zu legen.

Wie es als Theil des Decemvirats angeordnet geweſen, bedarf hier keiner Wiederholung. In der Verfaſſung von 311 ward die Zahl der Collegen auf drey herabgeſezt, ohne Unterſchied des Stands, weil die Patricier vertrauten durch die Macht des bey der Wahl Vorſizenden, und durch die cenſoriſche Gewalt über die Wählerliſten, die plebejiſchen Candidaten auszuſchließen: eine Erwartung welche ſie,

Cenſur; da alſo die lezten ſechs Monate ohne Jurisdiction geweſen ſeyn würden, ſo dürfte Livius hier den Collegen ausgelaſſen haben, und Sigonius Vermuthung (zu IV. 42.) es fehle der Name des L. Servilius, von dem es IV. 47. heißt er ſey ſchon einmal conſulariſcher Tribun geweſen, eine Beſtätigung erhalten die er nicht ahnen konnte. Die Statthalterſchaft wird, wie nach 350 die Cenſur, im Militartribunat gezählt haben: aber nicht in allen Faſten. — Ich weiß kaum etwas erfreulicheres als wenn es gelingt einer Divination unſerer Vorgänger, welche für ſie ausgemacht war, für die minores unerwieſen blieb, einen Beweis zu ſchaffen: wir vergelten ihnen mit Wohlthat nach Jahrhunderten: auch mir wird es nicht an ebenſo geſinnten Nachkommen fehlen. Schade daß für jenes Jahr die Faſtentafeln mangeln, und Diodorus die Tribunen deſſelben mit den Magiſtraten von drey andern ausläßt, um die Synchroniſtik der galliſchen Eroberung auf Ol. 98. 1. zu bringen. — Wenn Mamercus Aemilius das Geſez welches die Cenſur abkürzte 321 annehmen ließ, ſo konnte es doch die damals beſtehenden Cenſoren nicht treffen: und hinderte C. Furius und M. Geganius nicht, wenn ſie gleich ſchon 320 im Amt waren, 322 und 323. die Jurisdiction zu haben.

nach dem erſten Fall, nicht täuſchte. Jedesmal entſchied der Senat ob die Wahl von Conſuln oder Militartribunen angeſagt werden ſolle: man zog jene vor, weil bey ihnen ohne Mühſeligkeit und Verdruß Stimmen für einen plebeziſchen Candidaten ſchlechthin abgewieſen wurden: nach dem ämiliſchen Geſez trat ein Statthalter, der nothwendig nur Patricier ſeyn konnte, wie die Cenſoren ſelbſt, an deren Stelle, wenn ſie fehlten und die Wahl von Tribunen nachgegeben werden mußte.

Mit dem Jahr 350 begann eine durchaus verſchiedene Magiſtratur unter demſelben Namen. Die Prätur, von der Cenſur getrennt, ward mit dem Tribunat vereinigt: ſie blieb den Patriciern vorbehalten; als eine der Stellen des Collegiums, deſſen urſprüngliche Zahl, ſechs, hergeſtellt war. Die übrigen fünf waren nun ohne Unterſchied wählbar wie jene drey des bisherigen Tribunats: nur ein einzigesmal fand die urſprünglich verordnete gleiche Theilung Statt: von dieſen fünf hatte einer den Befehl über die Reſerve, ſobald es nöthig ſchien ſie zuſammenzuziehen. Wie nun die innere Verfaſſung des Collegiums ſo durchaus verändert worden, kann es nicht unwahrſcheinlich genannt werden wenn ein Bericht bey der Wahl des Jahrs 359 von der Prärogativa, und den übrigen nach ihrer Ordnung berufenen Tribus redet [870]). Da die Abſtimmung der Tribus in der Republik immer mehr Wichtigkeit gewann, und ihr Beſchluß gleich denen der Centurien durch die Beſtätigung der Curien ſouveräne Gültigkeit erhielt, ſo kann allerdings die Wahl wohl an ſie übertragen

[870]) Livius V. 18.

ſeyn: und da dem Volk damals vieles eingeräumt ward, ſo könnte es auch eine Wahlform erhalten haben welche beſſer als die der Centurien gegen Misbrauch geſichert ſchien. Jedoch bauen läßt ſich auf dieſen Bericht nicht ſicher, indem er mit der ſehr ungewiſſen Erzählung unzertrennlich verbunden iſt daß der Licinius Calvus in jenem Jahr, Sohn des erſten conſulariſchen Tribuns dieſes Namens geweſen ſey. Welche Wahlform aber auch beſtand, ſo ward ſie nun ohne Zweifel ebenfalls auf die Cenſoren angewandt, die damals Collegen der Tribunen waren: und wenn ein Trebonius 376 zur Cenſur erwählt war [871]), ſo bedarf es keines Beweiſes daß es nicht durch die Curien geſchehen ſeyn kann.

Die Cenſur.

Ich habe ſchon angedeutet daß in der Verfaſſung von 311 dieſe es waren welche ſie verliehen: wo ſich denn verſteht daß die Centurien ſie beſtätigten. Daher die ſeltſame Anomalie daß in der Folge ihre Comitien zweymal über die Cenſoren ſtimmten [72]): welches vom Anfang her nicht beſtanden haben kann; wohl aber konnte, wenn die Wahl ſpäter den Patriciern entzogen ward, die frühere Beſtätigung der Centurien als eine unbedeutende Förmlichkeit bleiben; umtauſchend ſie an die Curien zu übertragen, wäre bedenklich geweſen und der Richtung der Zeit grade

[871]) Diodor XV. 51. Die Trebonier waren Plebejer, — die in jenem Jahr ausgeführte Theilung der Stellen auch auf die Cenſoren angewandt, — und dies offenbar die Urſache weshalb ſie abdanken mußten. [72]) Cicero adv. Rull. II. 11. (26.) maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum cu-

widerſprechend. So würden auch die Curien vor Servius Tullius nicht zweymal über den nämlichen König geſtimmt haben, wenn von Anfang, wie ſeit Tarquinius, die wählende und die beſtätigende Verſammlung dieſelbe geweſen wäre, nicht die lezte einen viel weiteren Umfang gehabt hätte [873].

Es war aber die Ernennung durch die Curien die Ordnung welche ſeit der Verkommniß von 272 für die vornehmere Stelle im Conſulat in Kraft geweſen war, angewandt auf die bey weitem wichtigere Hälfte der conſulariſchen Macht. Als 350 die Prätur von dieſer geſchieden wurde, hatte es für die Patricier ungleich weniger Wichtigkeit ſich im ausſchlieſſenden Beſiz der Verleihung zu erhalten, wenn ſie, ſo lange die Cenſur mit dem Militartribunat verknüpft blieb, das Recht zu verwerfen hatten. — Ueber die Prätur iſt das Nöthige an ſeinem Ort geſagt: hier habe ich die Beſchaffenheit und die Befugniße des eigentlichen cenſoriſchen Amts zu entwickeln.

Dieſe waren urſprünglich die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Republik, als Kämmerey und Bauherren: die Verzeichnung der Bürger nach ihren Ständen, als Ritter, gemeine Vollbürger und Aerarier, und die Haltung der Steuerrollen. Ein ſolches Geſchäft war, ſo lange es ſich darauf beſchränkte Sorge zu tragen daß die Schreiber dieſe Arbeit treu führten, obwohl unentbehrlich, ohne Würde und Anſehen: und wenn Livius ſich

riata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis iudicabatur ut esset reprehendendi potestas.

[873]) Th. 1. S. 379.

erinnerte das damals die Einnahme vom Gemeinland höchſtens im Hutgeld beſtand, mithin beydes Verpachtung und Verwendung des Ertrags unbedeutend waren, und es ihm entging daß die Prätur mit dem Amt vereinigt war, ſo hatte er ſehr recht zu ſagen es ſey an ſich ein geringes geweſen. Eben ſo richtig ſezt er hinzu: man habe ohne Zweifel eingeſehen daß es in den Händen vornehmer Männer mächtig werden müſſe [874]): nämlich durch Willkühr womit ſie den Stand der Bürger beſtimmten, und die Abſchäzung des ſteuerpflichtigen Vermögens anordneten. Dieſe begann vielleicht unmittelbar mit der Einrichtung des Amts, wuchs fortwährend, und um ſo mehr als die alten Formen morſch, und allmählig nicht mehr durch angemeſſene erſezt wurden; bis daſſelbe, da die bürgerliche Ordnung ſich aufgelößt hatte, als eine unentbehrliche deſpotiſche Macht herrſchte und gehaßt ward.

Die Cenſoren waren beauftragt in den Senat, den Ritterſtand und die Stämme einzuſchreiben, und hingegen die Unwürdigen auszuſchließen [75]): wer aus der Rolle ſeines Stamms geſtrichen ward kam vor Alters nothwendig unter die Aerarier, oder in die Tafeln der Cäriten [76]): ſeit der Unterſcheidung vornehmerer und geringerer Stämme im Verfolg der Zeit auch wohl in einen minder achtbaren. Zuverläßig haben die Geſeze von jeher zu Rom ſchändliche

[874]) futurum credo rati ut mox opes eorum qui praeessent ipsi honori ius maiestatemque adiicerent. IV. 8. [75]) Zonaras p. 29. b. *ἐξῆν αὐτοῖς — ἐς τὰς φυλὰς, καὶ ἐς τὴν ἱππάδα, καὶ ἐς τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν — τοὺς δ᾽ οὐκ εὖ βιοῦντας ἁπανταχόθεν ἐξαλείφειν.* [76]) Der falſche Aſconius angef. Th. 1. Anm. 1085. Wenigſtens darin iſt bey ihm Irr=

Vergehungen mit bürgerlicher Entehrung beſtraft, nicht minder als zu Athen mit Atimie: der Begriff eines iudicium turpe iſt weſentlich daß es dieſe mit ſich führe: ein ſchurkiſcher Vormund oder Handelsgenoß, ein Meineidiger, ein Dieb und Räuber, oder andre Uebelthäter der Art[877]), hatten alle bürgerliche Ehre verbrochen, und waren durch das Urtheil welches ihre Schuld ausſprach aus Stand und Stamm ausgeſtoßen. Hier vollzogen die Cenſoren nur den Ausſpruch des Gerichts: eben ſo wenn ſie den der ein entehrendes Gewerbe erwählt hatte, oder ſchmählich vom Heer fortgejagt war, ausſtrichen: einen ſolchen Schuldigen hätten ſie zuverläßig auch einſtimmig nicht wieder in bürgerliche Ehre einſezen können. Anders war es wo ſie nach eigener Ueberzeugung der Unwürdigkeit, nicht in Vollziehung eines Richterſpruchs verfuhren. Eine ſolche cenſoriſche Notation war allerdings kein Urtheil, und ward unzähligemal, bald durch den Collegen deſſen der es ausgeſprochen, bald durch Nachfolger, aufgehoben [78]). Sie fand Statt bey vielen, an ſich oder durch die Geſinnung aus der ſie hervorgehen, entehrenden Handlungen, welche von den Gerichten nicht geahndet werden können, oder kaum je vor ſie gelangten, — deren Rüge den Cenſoren überwieſen war. Der Client

thum daß die Verſezung unter die Aerarier nur auf die Plebejer bezogen wird. Was Gellius IV. 12. aerarium facere nennt, heißt ihm XVI. 13. in tabulas Caeritum referri (durch die Schreiber) iubere.

[877]) Cicero pro Cluent. 42. (119). turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur. Ueber dies iudicium ſ. die bey Briſſonius s. v. turpis geſammelten Stellen. [78]) Was Cicero a. a. O. u. ff. über den Unterſchied der

dem ein unwürdiger Patron treulos, der Knecht dem ſein Herr grauſam begegnete, konnten nur zum Himmel rufen: vernahmen aber Cenſoren wie Cato und Flaccus die Miſſethat, ſo entzogen ſie dem Schuldigen die bürgerliche Ehre. Uebermaaß der Härte oder Nachſicht gegen die Kinder, Kränkung der ſchuldloſen Ehefrau, Vernachläßigung der Aeltern, Eigennuz gegen Geſchwiſter, Gelage, Verführung oder Verwahrloſung der Jugend, Unterlaßung der Sacra und Todtenehren; überhaupt jedes Vergehen wider Ziemlichkeit und öffentliches Wohl, ward von den Cenſoren geahndet [879]). Zu dieſen lezten Vergehen gehört der Luxus, deſſen Beſtrafung an Vornehmen, in der Zeit wo die Liebe der guten alten Sitte und die Verſuchung ihr untreu zu werden zuſammenſtießen, die berühmteſten Ueberlieferungen von cenſoriſcher Strenge gewährt. Muthwillige Eheloſigkeit, oder eine geſezlich ungültige Ehe, ward von ihnen geahndet, weil der Staat dadurch an Bürgern arm ward [80]): ſicher alſo auch das Auſſezen eines nicht mißgeſchaffnen Kindes. Die Plebejer waren weſentlich Ackerleute; wer dieſem Beruf entſagte, und Kramhandel oder Handwerk erwählte, entſagte ſeinem Stande [81]): und der

cenſoriſchen Notation von den Folgen eines iudicium turpe ſagt iſt ganz genau richtig, und wird nun klar ſeyn.

879) So berichtete Dionyſius — exc. Mai. 64. ed. R. (p. 97. Frankf. Ausg.) mit einer Beſtimmtheit die keinen Zweifel zuläßt. 80) Dies iſt wohl gewiß der Sinn der Formel uxor liberorum quaerendorum causa. 81) *οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων* (hier ſind die Aerarier vergeſſen) *οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην ἔχειν βίον*. Dionyſius IX. 25. p. 583. c. Die Strafe konnte nur cenſoriſche Notation ſeyn.

Cenſor war verpflichtet ſeinen Namen auszuſtreichen. Wer ſeinen Acker oder ſeinen Weinberg verwildern ließ, zeigte ſich ſeines Stands und des ihm von der Republik übertragenen Eigenthums unwürdig, und ward aus der Tribus ausgeſchloßen [882]).

Aus demſelben Grunde war es im Gegentheil nur billig wenn der Aerarier, welcher den Stand des Landmanns wählte, in die Tribus eingeſchrieben ward in deren Region er ſich angekauft hatte: und hätte Appius Claudius nur ſolche, nicht die ſtädtiſche Menge, der Plebs einverleibt, ſo wäre gegen die Aufnahme auch von Freygelaßenen mit Fug nichts zu erinnern geweſen. Aber er hatte Alle ohne Unterſchied in die Tribus vertheilt: und hier zeigt ſich nun die cenſoriſche Machtfülle im höchſten Uebermaaß, indem die Ordnung wodurch Fabius Maximus dem Uebel abhalf, bald verlaſſen, bald hergeſtellt, bald in noch engere Gränzen gezogen, ja 569 eine allgemeine Umſchreibung der Tribulen vorgenommen ward.

Allein wiewohl die Cenſoren die Rechte des römiſchen Bürgers ſo willkührlich mehren und mindern konnten, ſo giebt es doch kein Beyſpiel daß ſie das Bürgerrecht ſelbſt zu ertheilen oder zu entziehen befugt geweſen wären. Wenn ſie Fremde zur Schäzung zuließen, ſo war es Kraft eines vom römiſchen Volk ertheilten Anrechts; und den Aerarius konnten ſie nicht tiefer herabſezen. Auch kann nichts eigenmächtiges dabey gedacht werden, wenn es heißt die Cenſoren hätten neue Tribus, aus fremden Gemeinden

882) Gellius IV. 12. — Agrum male colere censorium probrum iudicabatur, Plinius XVIII. 3.

die das volle Bürgerrecht erhielten gebildet, zu den beſtehenden hinzugefügt [883]): dies meldet nur daß ſie und keine andre curuliſche Magiſtratur das Geſez, welches die Tribus anordnete, vor dem Volk in Antrag brachten. Willkühr konnte dabey unmöglich Statt finden, da kaum etwas für den Zuſtand der Republik ſo folgenreich war wie die Einrichtung ſolcher: und die Ertheilung des vollen Bürgerrechts an Municipien war ſo ſehr eine Handlung der Hoheit daß die Tribunen im ſechſten Jahrhundert nicht einmal dem Senat die Befugniß zu einem Vorſchlag darüber zugeſtehen wollten [84]). Freylich ſtanden die Bürger ſympolitiſcher Orte den übrigen Aerariern gleich: aber für die Republik war es etwas ganz anderes ob die Cenſoren Einzelne, die zu Rom lebten, mit den einheimiſchen Römern vielfach verbunden waren, — oder ob ſie geſonderte, zum Theil entfernte, fremde Geſammtheiten zum Recht der Quiriten erhoben.

Auch die Patricier, als in den allgemeinen Tribus begriffen, waren der Schande dort ausgeſtrichen zu werden ausgeſezt: der Aerarius ſtand dem Bürger, nicht mehr dem Plebejer im alten Sinne, entgegen. Aber in Hinſicht des patriciſchen Ritterſtandes konnte ſich die Macht der Cenſoren nur auf Bewilligung und Entziehung der Ritterpferde erſtrecken: für den plebejiſchen muß es allerdings ſchon anfänglich von ihnen abgehangen haben ihn zu ergänzen, und von Unwürdigen zu reinigen. Die Mey=

[883]) tribus additae propter novos cives — censores addiderunt Q. Publilius, Sp. Postumius: Livius VIII. 17. [84]) Derſ. XXXVIII. 36.

nung daß vor Alters die Inhaber der königlichen Gewalt den Senat willkührlich aus Befreundeten zuſammengeſezt hätten, verkennt gänzlich das Weſen deſſelben: andre als ſolche die ſich Atimie zugezogen hatten vom Senat auszuſchlieſſen, können die Cenſoren kaum befugt geweſen ſeyn: wohl aber wäre es den damaligen Verhältniſſen angemeſſen, wenn ein Geſez, deſſen Namen, Urheber und Umſtände unentſchieden dahinſtehen müßen, ſie anwies denſelben nach den Curien durch die Beſten zu ergänzen [885]. Plebejer welche dem conſulariſchen Tribunat vorgeſtanden gehabt, konnten nicht ausgeſchloſſen ſeyn: mochten ſie nun auſſer der Zahl ſtehen, oder die Abordnung der Curien um ſo viele Stellen vermindert werden: wohl aber iſt es wahrſcheinlich daß damals die Abſicht war die Zulaſſung aus ihrem Stande auf ſie zu beſchränken.

Die Verwaltung des Vermögens der Republik war den Cenſoren ohne Zweifel vom Anfang her eben ſo vollkommen überlaſſen wie in den ſpäteren Zeiten; wo ſie nicht nur an unterthänigen Orten Zölle und Acciſe wie es ihnen gefiel errichteten, ſondern den Preis ſezten wozu die Pachter der Salzwieſen in Rom ſelbſt und in den Bezirken und Marktflecken römiſcher Bürger das Salz ver-

[885]) Feſtus s. v. praeteriti senatores. Ein wunderlicher Artikel, an dem Scaliger und A. Auguſtinus mit vollem Recht Anſtoß genommen haben: doch läßt ſich allenfalls die Angabe daß auch die Conſulartribunen die Liſte der Senatoren verfaßt hätten, von den Cenſoren deuten als dieſe zu ihnen gezählt wurden: und ich will nicht verſchweigen daß mir eine Möglichkeit klar iſt, jenes Geſez, deſſen Namen auf alle Weiſe verſchrieben iſt, könnte wohl um vieles jünger ſeyn.

kaufen durften [886]). Die Verpachtung der Zölle und ähnlicher Einkünfte, ſo wie die Verdingung öffentlicher Arbeiten, war ihnen überlaſſen, doch ſo daß der Senat mit billigen Ermäßigungen einſchritt [87]). Der Schoß, feſt in Geld beſtimmt, war der Verpachtung nicht unterworfen. Ihn erhoben die Tribunen des Aerarium, wofern er nicht zum Behuf des Solds ausgeſchrieben war, und der Soldat ihn unmittelbar vom Zahlungspflichtigen einforderte, wie der Reiſige das Ritterpferdsgeld. Doch bey der Einführung der Cenſur ward noch kein Sold gezahlt, und ſchwerlich veranlaßten damals andre Zwecke daß ein Tributum ausgeſchrieben [88]) ward. Ob dies geſchehen, und welche Summe aufgebracht, mithin wie viel vom Tauſend des Cenſus, dem Maßſtab wonach der Schoß berechnet ward [89]), entrichtet werden ſollte, entſchied der Senat ausſchließlich, ſo wie er allein Zahlungen aus dem Schaz anwies [90]): bey ihrer größten Entwicklung hat die Demokratie doch nie Anſpruch gemacht die Steuern zu bewilligen. Die Comitien konnten die Kriegserklärung verweigern: hatten ſie aber den Zweck beſchloßen, ſo war die Regierung berechtigt die Mittel dafür aufzubieten: Geld und Menſchen. Eine Landgemeinde von vielen Tauſenden iſt doch nur Repräſentation

[886]) Livius XXIX. 37. XXXII. 7. XL. 51. [87]) Derſ. XXXIX. 44. Polybius VI. 17. Die Geſuche der Publicani um Nachlaß in Ciceros Zeit, ſind bekannt. [88]) indicere, imperare. [89]) Livius XXIX. 15. XXXIX. 44. Auch XXXIX. 7: denn die Rückzahlung geſchieht nach demſelben Fuß wie die Zahlung. Dies genügt hier: die Erklärung der Stelle bleibt bis zu ihrer Zeit verſchoben. [90]) Polybius VI. 15.

der Nation, wie eine nicht erwählte Behörde im Beſiz der nämlichen Befugniß ſeyn kann: wenn irgend eine Vertretung, in den unendlichen Formen die von dem einen zum andern dieſer äuſſerſten Punkte ſich folgen, der Regierung die Mittel der Erhaltung des Staats verſagt, ſo ſind die Gränzen überſchritten innerhalb welcher Herrſchaft und Freyheit, Staat und Nation, ſich abwechſelnd beſchränken. Es iſt Krieg, und eine der beyden Mächte muß unterliegen: Uſurpation und Revolution iſt vor der Thür. Dahin konnte das tribuniciſche Veto gegen die Zahlung des Schoßes nicht führen, denn es ward damit vor dem galliſchen Krieg nur gefordert daß der erſte Stand redlich von ſeinem Beſiz des Gemeinlands ſteure: wie vor Zeiten, als die fürſtlichen Domainen ſehr groß waren, als die Bedürfniſſe des Staats gar nicht auſſer Verhältniß zu ihren Ertrag ſtanden, die Stände Subſidien verweigern konnten ohne mehr als eine Verlegenheit für den Fürſten hervorzubringen. Nachher erklärten die Tribunen mit dieſer Verwahrung, daß die Wucherer ihre Forderungen nicht ſollten geltend machen können wenn die Republik Vermögensſteuer von den Grundſtücken erheben wolle von deren Ertrag jeder As an den Gläubiger kam: oder, mit andern Worten, ſie verwieſen den Senat, wofern kein billiges Abkommen für die zu Grunde gerichteten Landeigenthümer getroffen würde, an eine auf die Geldeigenthümer auszuſchreibende Vermögensſteuer. Auch war dieſes Veto durch die Regelloſigkeit der tribuniciſchen Gewalt ohne Vergleich weniger gefährlich als wenn es in ſcheinbar ſtreng rechtlichen Formen ausgeübt wäre.

So weit waren die Römer davon entfernt die Beſteuerung als dem Willen des Volks überlaſſen, und den Beſchluß darüber als die große Angelegenheit der Freyheit zu betrachten, daß ſich wohl auſſer der auf die Freylaſſungen gelegten Abgabe von fünf vom Hundert kein einziges Beyſpiel findet wo die Geſezgebung hierüber eingetreten wäre. Selbſt der Senat überließ die Anordnung des Schoſſes ausſchließlich dem Gutdünken der Cenſoren. Camillus und Albinus belegten die Hageſtolzen mit einer ſchwereren Belaſtung, und zogen die Waiſen unter die gewöhnliche Steuer [891]: Cato und Flaccus unterwarfen Kleider und Schmuck der Frauen, und Wägen über einen gewiſſen Preis, der Beſteurung; ſezten den Steuerwerth koſtbarer junger Sklaven auf den zehnfachen Betrag ihres Kaufpreiſes, und beſtimmten für alle dieſe Gegenſtände, deren Beſiz ſie ſtrafen wollten, eine höhere Abgabe [92]. Dieſe Beyſpiele allgemeiner Verordnungen ſind zufällig erhalten: vielleicht ſind wenige Cenſuren geweſen deren Edict nicht einige Aenderungen ſolcher Art gebracht hätte; keine einzige ſo milde daß nicht einzelnen Bürgern eine vielfache Verſteurung ihres Cenſus auferlegt wäre, wie es ſich C. Furius und M. Geganius gegen einen der er-

[891] Plutarch Camil. p. 129. d. Valerius Maximus II. 9. 1. [92] Livius XXXIX. 44. his rebus omnibus terni in millia aeris attribuerentur: welches nicht erwähnt ſeyn könnte wenn nicht drey Aſſe mehr als das gewöhnliche Steuerquotum waren. Das Simplum wird ein As von tauſend geweſen ſeyn, wie es den Colonien zur Strafe aufgelegt ward. — Plutarch Cato Censor p. 346. d. hat einige Verſchiedenheit, aber in Dingen die hier überſehen werden können.

ſten Bürger erlaubten [893]). Hiernach, und nach der Vervielfachung des Werths jener Sklaven, iſt es klar daß auch bey dem römiſchen Cenſus der wahre Betrag des Eigenthums, und die Berechnung deſſelben zum Schoß, verſchieden waren [94]): aber auf eine ganz andre Weiſe als in der athenienſiſchen Steuerordnung. Denn in dieſer ward das ſämtliche Vermögen veranſchlagt, aber nur ein Theil davon, und für die geringeren Klaſſen ein kleinerer, als ſchoßpflichtiger Cenſus ausgeſondert, von dieſem der nämliche Antheil geſteuert: zu Rom kam ein ſehr großer Theil, weil er nur Beſiz war, nicht in Anſchlag, ja manches Eigenthum war davon ausgeſchloßen: für gewiſſe Arten deſſelben war der Cenſus mehrfach der abgeſchäzte Werth; und von demſelben, in einzelnen Fällen vom geſammten Cenſus, mußte überdies ein mehrfaches Simplum erlegt werden: dagegen findet ſich keine Spur daß, von der Gränze an wo Beſteurung eintrat, das mindere Vermögen begünſtigt wäre.

Die Calculatur und die Führung der Regiſter waren das Geſchäft von Notarien; deren Innung, aus Freygelaßenen beſtehend, ſicher über die Einſezung der Cenſur hinaufreicht: die eigentliche Schreiberey mochte großentheils

[893]) Livius IV. 24. [94]) Böckhs Entdeckung des Unterſchieds, und Ergründung des Verhältniſſes der οὐσία und des τίμημα (Staatshausḥ. Th. II. Anf.) bieten, neben ihrem eigenen hohen Werth, ein lehrreiches Beyſpiel wie Schriftſteller des Alterthums, welche ſonſt mit Recht im höchſten Grade Autorität ſind, ſich in Irrthümern verfingen, welche ihre unmittelbaren Nachfolger nicht ahndeten, die kritiſche Philologie aber darlegen, und die von jenen nicht geahndete Wahrheit finden kann.

den Knechten des Staats aufgetragen ſeyn welche als Dienerſchaft der Cenſoren erwähnt werden [895]): ſie waren aber auch ſonſt unentbehrlich um Ordnung zu halten, und für vielfache Aufträge.

Es iſt gewiß keine Urſache anzunehmen daß die Ueberſchreibung ungeſchickter und nachläßiger geſchehen als gegenwärtig [96]): eben ſo gut wie jezt haben einzelne Stücke, die den Eigenthümer veränderten, vermeſſen, und in den Steuerregiſtern ab und zugeſchrieben werden können. Indeßen ließ ſich für den allergrößten Theil des ſchoßpflichtigen Landes die Ordnung im Kataſter viel leichter und ſichrer bewahren wenn die aſſignirten oder quäſtoriſchen plebejiſchen Hufen geſchloßene Höfe bildeten, von denen nur im Unzialverhältniß einzelne Theile an neue Eigenthümer übergehen konnten: eine Beſtimmung ohne welche die agrariſche Controverſe vom Modus offenbar nicht denkbar wäre. Auch iſt, ſo weit römiſche Einrichtungen in den Anfang des Mittelalters herabgehen, und Italien nicht longobardiſch geworden war, die Veräußerung von Unzialtheilen eines Fundus in Gebrauch geblieben: ja bis auf den heutigen Tag hat ſich um Rom und in Latium ein Landmaaß erhalten welches mit ſeiner Benennung aus dem Grundbuch herſtammt. Die Pezza iſt das alte Jugerum [97]), der Rubbio von ſieben Pezze die plebejiſche

[895]) Livius XLIII. 16. [96]) Ich kenne ſelbſt ſehr alte Kataſter — namentlich in Italien einen aus dem XV. Jahrhundert, — deren Genauigkeit ganz vollkommen zu ſeyn ſcheint; und gewiß war man damals nicht geſchickter als in den früheren Jahrhunderten der Republik. [97]) Nach der Beſtimmung des römiſchen Fußes zu 0', 29624 Met. wie ſie durch Cagnazzis

Hufe von ſieben Jugern [898]): der Name offenbar rubrum: der Kataſterabſchnitt: ſo genannt weil der Name des Fundus mit rother Dinte geſchrieben, darunter eingetragen ſtand wer das Eigenthum habe, und wie es ſich verändere. Es iſt ſehr anziehend den täglichen Geſchäftsverkehr des Alterthums zu errathen: ſo bemerke ich hier daß die Zeugen dienten, um zu erweiſen daß der Erwerber in der That derjenige ſey deſſen Namen in den Bürgerrollen, entweder unter ſeiner Tribus oder als Aerarius, eingetragen ſtand: indem der bloße Ausbürger ſo wenig als ein Fremder Liegenſchaften erwerben konnte:

Unterſuchungen auſſer Zweifel ſteht, enthält das Jugerum 25 Aren 27, 4343 Centiaren: während die Pezza (nach der tavola di riduzione ecc. Rom 1811. p. 78.) 26 Aren 40, 6224 Centiaren enthält. Der römiſche Fuß hat ſich im Verlauf der Zeit zu 0, 29789 Met. vergrößert: wonach 28800 Quadratfuß 25 Aren 55, 6674 Centiaren gleichkommen. Aber nicht nur im Mittelalter mag man die Kunde vom genauen Flächeninhalt des Jugerum verloren gehabt haben, ſondern das gegenwärtige Landmaaß, der Rubbio, könnte dem von ſieben Jugern nicht vollkommen entſprechen. Denn es iſt offenbar durch eine geſezliche Reform ſeit der Herſtellung der Wiſſenſchaften eingeführt: es ſoll das Areal der Auſſaat von 640 Pfund Weizen (alſo 40 Modien, wenn das Gewicht unverändert wäre) ſeyn: die Pezza, als Siebentheil beybehalten, iſt auf ein fremdes Maaßſyſtem, catene und staioli, angepaßt; aus dem Parallelogramm von zwey Actus in ein Geviertes von 16 Qu. Catenen gebracht. Dennoch iſt es unmöglich die weſentliche Einerleyheit von Pezza und Jugerum bey einer Differenz die, nach dem jezigen römiſchen Fuß, noch nicht 4 Procent machen würde, zu verkennen. Und welches andre Beyſpiel fände ſich von einer Maaßeintheilung durch ſieben?

[898]) Oben S. 184.

von allen Eigenthümern, die in den nach den Regionen angelegten Grundbüchern [899]) unter einem Rubrum genannt waren, mußte das Caput ſich dort finden. Begab ſich alſo für dieſes die höchſte Deminution, indem einer das Bürgerrecht aufgab, ſo ward auch ſein Name unter dem Rubrum gelöſcht. Hatte er das Recht des Exilium benuzt um einem Urtheil zu entgehen, und ward Aechtung gegen ihn ausgeſprochen, ſo verfiel das Grundſtück ohne Zweifel an den Staat: war es aus andrer Urſache geſchehen, ſo ſtand es offen: niemand war da um es zu vindiciren wenn irgend einer ſich in Beſiz ſezte, der dann durch Uſucapion Eigenthum daran gewann. Die Möglichkeit einer ſolchen Einbuße genügte damit der Eigenthümer, ehe er wegzog, verkaufte; oder, was für die Republik hinreichte, wenigſtens zum Schein an jemanden übertrug von dem ſie den Schoß einfordern konnte. Hatte er einen Sohn in ſeiner Gewalt, und ließ dieſen zu Rom, ſo trat derſelbe an des Vaters Stelle, als ob ſie durch deſſen Tod erledigt wäre: ſpäter war ganz gewiß das Recht der Ueberſiedelung für Römer, wie umgewandt für Italiker, auf die beſchränkt welche Kinder zurückließen [900]).

Innere Geſchichte von 311 bis auf den lezten vejentiſchen Krieg.

Die Willkühr in der Beſtimmung des Cenſus, und die ausſchließende Handhabung der Regiſter, gewährten

[899]) Daher Cicero pro Flacco 32. (80): in qua tribu ista praedia censuisti? Tribus ſteht hier und ſonſt ſtatt Region, weil ſie denſelben Namen führten. [900]) Livius XLI. 8.

den Machthabern Mittel die Centurien auf eine für die Comitien meiſtens entſcheidende Weiſe einzurichten. Konnte der Cenſus als Strafe vervielfacht werden, ſo hat daſſelbe unter dem Schein wohlverdienter Belohnung geſchehen können: ungleich häufiger konnten allgemeine Beſtimmungen verordnet werden, durch deren Anwendung das Vermögen der einen höher, der andern niedriger in den Klaſſen zu ſtehen kommen ſollte; und wie viele Unwahrheiten wird man ſich gradehin erlaubt haben um die Stimmenmehrheit der Centurien zu haben? Der Partheygeiſt iſt blind für ihre Schändlichkeit. So lange kein Sold gezahlt ward, brachte ein zu hoher Anſaz durchgehends keinen Nachtheil auſſer ſchwererer Dienſtpflicht im Kriege, wovon doch auch die Conſuln befreyen konnten, da ſie willkührlich aushoben: und ward einmal ein Tributum ausgeſchrieben, ſo konnten die ausſchließlich patriciſchen Quäſtoren mit der Erhebung verſchonen. Unzweifelhaft redeten die Tribunen für denjenigen dem, um ihn in eine niedrige Klaſſe zu verſezen, ſein Vermögen nicht vollſtändig zugerechnet war: wer aber konnte falſche Wähler überführen? Wenn ſich hierüber ein Syſtem feſtſezte ſo beherrſchten die Patricier die Wahlen der Centurien, freylich nicht ohne Widerſtand, noch weniger ohne heftigen Unwillen zu erregen, aber ohne Abhülfe.

So hätten allerdings ſchon im erſten Militartribunat ausſchließlich Patricier ernannt werden können ohne daß die alte Gemeinde der Vorwurf träfe kindiſch, einer leeren Eitelkeit willen, den Frieden der Republik geſtört zu haben, damit ein Recht eingeräumt werde deſſen Benuzung ihr

nicht am Herzen lag. Hütet Euch, — ſprach C. Gracchus zu der Volksgemeinde, als der blutige Inquiſitor P. Popillius, Jahre lang von den ſogenannten Optimaten beſchützt, endlich vor Gericht ſtand, — daß es nicht heiße, ihr hättet mit blinder Leidenſchaft gewünſcht, und das endlich vom Schickſal gewährte leichtfertig verſchmäht[901])! Dieſer Tadel würde der römiſchen Plebes gebühren, mit nichten das Lob idealiſcher Beſcheidenheit womit Livius ſie ziert, wenn ſie gewählt hätten wie er es ſich denkt: aber ſelbſt der Schein ſolcher Thorheit trifft ſie nicht: denn unter den dreyen iſt L. Atilius Longus ein unläugbar plebejiſcher Name, da das Jahr 356 einen zweyten L. Atilius Longus, ausdrücklich als Plebejer, hat[2]).

Eben deshalb hat der Senat ſie ſchon im dritten Monat[3]) ihres Amts, unter dem Vorwand eines Decrets der Augurn, welches ihre Einſetzung für irrig erklärte, abzudanken gezwungen. Wer darauf der Republik während der übrigen Monate des Jahrs vorgeſtanden habe, erwähnten die alten Annalen nicht: erſt Macer, welcher in der Urkunde des Bündniſſes mit Ardea und einem Regeſtum fand, daß L. Papirius und L. Sempronius in dieſem Jahr

[901]) Gellius XI. 13. [2]) So nennt ihn Livius ſelbſt V. 13. Wie wenig Gewicht ſeine Meynung habe daß alle drey Militartribunen Patricier geweſen, erhellt daraus daß er an einer Stelle, die am nämlichen Tage geſchrieben ſeyn mag, daſſelbe eben ſo ausdrücklich von allen Decemvirn des zweyten Collegiums ſagt: IV. 3. decemviris, teterrimis mortalium, qui tum omnes e Patribus erant. — Wäre die Schreibart T. Cäcilius bey Livius richtig, ſo würde auch dieſer für einen Plebejer gelten müßen. [3]) Nach Dionyſius am 73ſten Tage.

jenes Bündniß geſchloßen hätten [904]), füllte die Lücke mit ihren Namen; ſey es nun daß er ſie dort als Conſuln genannt las, oder folgerte daß ſie es geweſen ſeyn müßten. Er muß den nothwendigen Zuſammenhang der beyden aus dem Conſulat gebildeten Aemter nicht erkannt haben: ſonſt hätte ihm nicht entgehen können daß jene zwey, welche im folgenden Jahr als Cenſoren vorkommen, augenſcheinlich es ſchon damals waren, und daß darnach die den Conſulartribunen angewieſenen Geſchäfte ohne eine neue Wahl ihnen anheim fallen konnten, ſobald dieſe entfernt waren. Uebrigens dürfte ihnen, als der vornehmeren Magiſtratur [5]), der Abſchluß eines Bündniſſes auch wenn die Militartribunen noch im Amt waren zugekommen ſeyn. Daß ſie erſt unter dem folgenden Jahr als Cenſoren genannt ſind erklärt ſich dadurch daß ſie damals die Volkszählung für das Luſtrum geſchloßen haben werden: es ward in den Amtsrollen die Jahrszahl angegeben worin dies geſchah [6]).

So ruhig wie es Livius ſich nach ſeiner Anſicht freylich denken konnte, hat das Volk die Entſezung der Militartribunen nicht hingehen laſſen. Seit funfzig Jahren war nur einmal, um Cäſo zu rächen, ein Dictatur ernannt geweſen: jezt ward T. Quinctius mit dieſer Macht ausgerüſtet: es heißt, weil die conſulariſchen Tribunen die Republik erſchütterten; wahrſcheinlich weigerten ſie ſich, un-

[904]) Livius IV. 7. [5]) Da die Conſuln nach dem liciniſchen Geſez an die Stelle der Militartribunen traten blieben die Cenſoren nachher die vornehmſte Obrigkeit: und der älteſte Altcenſor war Princeps des Senats. [6]) Dionyſius I. 74. p. 61. a.

terſtüzt von denen des Volks, dem heuchleriſchen Ausſpruch der Augurn zu gehorchen [907]). Die Oligarchie muß inzwiſchen Macht geſammelt gehabt haben: dieſesmal wahrſcheinlich zunächſt von Ardea, mit welcher Stadt, wo eine Faction herrſchte die in Weſen und Geſinnung dem römiſchen Patriciat verwandt war und ſich ihm zuneigte, in jenem Jahr ein Bündniß geſchloßen ward; die Einräumung der wüſten Feldmark von Corioli iſt als Preis des gewährten Beyſtands zu betrachten [8]). Am dreyzehnten Tage hatte Quinctius ſeinen Auftrag vollbracht, und legte das Amt nieder.

Es mögen Tage des Entſezens geweſen ſeyn: und wenn eine Erzählung die, unſern beyden Geſchichtſchreibern fremd, aller chronologiſchen Angabe entbehrt, nicht in ihren Grundzügen falſch lautet, — wenn in der That einsmals neun Volkstribunen in den Flammen hingerichtet ſind wie vor Alters die Widerſacher des Conſuls Sicinius, ſo iſt dies der einzige Zeitpunkt wo ein ſo befremdendes Ereigniß als möglich gedacht werden könnte.

Valerius Maximus rühmt unter andern Beyſpielen alter Strenge, daß ein Volkstribun P. Mucius ſeine neun Collegen lebendig verbrannt habe, weil ſie, geleitet von

907) Lydus I. 38. *τοῦ δήμου πάλιν στατοῦντος* (l. *στασιάζοντος*) *προεβλήθησαν χιλίαρχοι τρεῖς· ὧν σαλευόντων τὰ πράγματα ἀνηγορεύθη δικτάτωρ Τίτος Κύντιος, ὃς ἐν μόναις τρισὶ καὶ δέκα ἡμέραις κατευνασθείσης τῆς στάσεως ἀπέθετο τὴν ἀρχήν.* Nach Livius wäre er Interrex geweſen: offenbar irrig, da keine Conſuln gewählt wurden: — wie A. Atratinus 272 von einigen als Interrex, von andern als Dictator erwähnt wird — oben S. 212. — 8) Livius IV. 7—11.

Sp. Caſſius, ergänzende Magiſtratwahlen gehindert hätten [909]): ohne den Tribun zu nennen gedachte Dio des nämlichen Ereigniſſes; er ſchreibt die Hinrichtung ausdrücklich dem Populus zu [10]). Alſo vollzog Mucius nicht an Verräthern welche die Ernennung ihrer Nachfolger geſtört hätten, die Strafe des Hochverraths, ſondern es iſt die Handlung eines Anhängers der Patricier; und ſo erzählte ſie auch Dio mit andern Gewaltthaten des Standes, hinzufügend, ſelbſt dieſes Gericht habe die Plebejer nicht muthlos gemacht; vielmehr wären die Tribunen immer heftiger geworden. Mucius Antheil an der That iſt darauf beſchränkt zu denken, daß er ſeinen Beyſtand lieh ein Urtheil zu vollſtrecken welches die Curien als verlezter Stand ausgeſprochen hätten: nur wer auch unverlezlich war, wie er, konnte die unverlezlichen Tribunen antaſten. Die Zeit wo ſich dieſes entſezliche Gericht begeben habe, läßt Dio ganz unbeſtimmt: er gedenkt deſſen nur gelegentlich bey dem Mord des Genucius und dem publiliſchen Geſez, in einer allgemeinen Schilderung der wilden Zeit: weit früher als es ſich hat ereignen können, da erſt ſeit 298 zehn Tribunen waren. Beſtimmt läßt ſich behaupten daß es auch nicht in den ſehr wenigen Jahren

909) Valerius Maximus VI. 3. 2. P. Mucius Tr. pl. — omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit. — poenam novem collegis inferre ausus. 10) Dio exc. de sent. 22. p. 152. ed. R. (und Zonaras) ἐννέα ποτὲ δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου παρεδόθησαν· ἀλλ᾽ οὔτε τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν· οἱ μετὰ ταῦτα δημαρχοῦντες — οὐκ ἠμβλύνοντο. — ὥστε καὶ τῶν εὐπα-

Statt finden konnte welche von der Zeit an bis zum Decemvirat verfloßen [911]): auch umfaßt Dio Ereigniſſe dieſſeits deſſelben, indem er des Uebertritts von Patriciern zur Plebes, um das Tribunat zu erlangen, gedenkt. Dieſes wird von L. Minucius erzählt; auf gleiche Weiſe mag er ſich das Tribunat des Sp. Tarpeius und A. Aternius erklärt haben; und Sp. Caſſius und P. Mucius können in dieſem Amt nur als Uebergetretene gedacht werden. Von dieſen erinnert der lezte an den Mucius Scävola welcher 267 unter acht Patriciern, zum Theil Conſularen, nicht von geringerem Stande als ſie geweſen ſeyn kann: jener an den Conſul; es ward aber das Tribunat erſt dreyßig Jahre nach ihm auf zehn Collegen gebracht. Die Erwähnung daß ſeine Kinder verſchont worden, möchte, Dionyſius unbewußt, der ſie wiederholt [12]), dadurch verurſacht ſeyn daß ein Annaliſt die Weichherzigkeit tadelte welche eine Natter im Buſen der Republik ließ, ein andrer ſich der Verblendung freute welche ſich ſelbſt gefährdete, obwohl die Rache nicht gelang. Denn Haß gegen die Mörder ſeines Vaters, und Sehnſucht nach Rache hätten der Gemeinde in der Fülle der Zeit wenigſtens einen der Söhne zugeführt: P. Mucius hinwiederum wäre ihm eben dorthin nachgefolgt um Blutrache für den Vater oder Ahn-

τριδῶν τινας — ἐς τὰ τοῦ πλήθους νομίσματα (l. νόμιμα) μεταστῆναι — τὰς (l. τῇ) τῆς δημαρχικῆς ἰσχύος ἐπιθυμίας (l. ἐπιθυμίᾳ). —

911) Das erſte Collegium von zehn Tribunen ward 299 wiedergewählt: 300 willigten die Patricier in die Geſezgebung, 301 war Peſt aber innere Ruhe, 302 Vorbereitung des Decemvirats.

12) Anm. 376.

herrn an dem zu nehmen der in gleichem Grade von demjenigen abſtammte der ſich mit jenes Tod beladen hätte[913]). Das lautet, dächte ich, glaublich genug, und die Zahl von neun Volkstribunen erinnert an die neun welche 310 mit Canuleius Zutritt zum Conſulat für die Plebejer forderten: wohl ein todeswürdiges Vergehen in den Augen der Oligarchen: allein in dieſes Jahr kann das Blutgericht nicht geſezt werden, da die Patricier wenigſtens einen Vergleich eingehen mußten; auch war der Name des widerſprechenden Collegen C. Furnius[14]), nicht Mucius. Verfolgen wir nun hier die Spur von Wahrſcheinlichkeiten, ſo mögen jene, unter ihnen Sp. Caſſius, als wohlverdiente Männer wieder erwählt ſeyn, wie es ſo häufig für die Tribunen geſchah: der welcher ſich kund gegeben hatte, ward es nicht: an ſeiner Stelle wäre es P. Mucius gelungen ſich einzuſchleichen. Was an ihnen als Verbrechen geahndet worden, wäre ein äuſſerſt heftiger Widerſtand gegen die Abſezung der Militartribunen, und das Vorhaben eine von den Curien ernannte Magiſtratur in den Beſiz der vollen conſulariſchen Macht zu ſezen, geweſen; welches in der Sprache der Oligarchie lautete wie es bey Valerius zu leſen iſt: ſie hätten die Ernennung anderer Obrigkeiten an die erledigte Stelle gehindert.

Dies Alles vereinigt giebt ſicher der Hypotheſe eine faſt überredende Wahrſcheinlichkeit; doch ſprechen auch bedeu-

[913]) Man muß dieſen Caſſius als einen der neun denken, wenn die Begebenheit nach dem Decemvirat geſezt wird: es kann jedoch auch Valerius oder ein Vorgänger anachroniſtiſch ein Tribunat von zehnen vor Caſſius Conſulat angenommen haben. [14]) Dionyſius XI. 52. p. 730. b.

tende Erwägungen mit ſolchem Gewicht für den Gedanken, die ganze Erzählung ſey nichts anders als die von der Hinrichtung der neun Patricier in 267, daß es ſchwer ſeyn dürfte ſich zwiſchen beyden ganz überzeugt zu entſcheiden [915]). Wie ſeltſam die Uebereinſtimmung der Zahl der Hingerichteten, und ihrer Todesart! In beyden Geſchichten ein Mucius: hier ſtrafend für neun, dort als einer von neun Beſtraften: jene Umkehrung der Sagenart wo das grade entgegengeſezte eigentlich das Nämliche iſt. So konnten die Scävola ein betrübtes Andenken ſogar in einen Ruhm ihres Geſchlechts verwandeln: und war P. Mucius ein guter Bürger im Sinn der Optimaten, ſo konnten die welche ſeine Strenge traf nur Aufrührer und Tribunen ſeyn. Nach dieſer Anſicht bedarf es keines andern Sp. Caſſius und keines andern Mucius; und gewiß iſt es bedenklich daß ſich von keinem von beyden irgend eine Spur findet: es bedarf dann auch nicht der Vorausſezung daß zwey ſo ſeltſam verwandte Geſchichten auf gleiche Weiſe aus den Annalen verſchwunden wären.

Wie dem nun ſey: von dieſer meineidigen Revolution an [16]) wurden während fünf Jahren Conſuln ernannt,

[915]) Oben S. 145. [16]) Vom Jahr 312, wo der Ueberreſt von Dionyſius XI. Buch abbricht, ſind wir für die innere Geſchichte, bis auf gar geringe Ausnahmen, ſoweit Livius erſte Decade reicht, auf dieſe beſchränkt: und wie manche Erwähnung würde der ſorgfältige Grieche aufgenommen haben, wo jezt jede Spur verweht iſt! Sonſt ſind aus der zweyten Hälfte der Archäologie nicht nur ſehr bedeutende Eklogen in zwey Titeln der konſtantiniſchen Sammlung übrig geblieben, ſondern, da Appians drey erſte Bücher bloß aus Dionyſius zuſammengezogen waren, ſo iſt auch was unter jenen Excerpten daraus vorkommt dem In-

unter denen T. Quinctius ſich zweymal befindet, den nach jener Dictatur nur unbeſchränkter Einfluß der Patres in den Centurien, oder erneute Uſurpation der Curien, dazu berufen konnte. Das lezte iſt für das Jahr 316 deutlich ausgeſprochen, wenn Livius nicht zufällig Ausdrücke anwendet die ſonſt einem beſtimmten Sprachgebrauch angehören [917]): und es hat um ſo größere Wahrſcheinlichkeit, da die Patres ſich eben damals wenigſtens einen völlig ergebenen Conſul zu ſichern dringende Gründe hatten.

halt nach zu ſeinen Ueberreſten zu zählen. Ebenfalls iſt Plutarchs Camillus, wenn gleich nicht ganz ſo ausſchließlich, aus ihm geſchöpft. Zu dieſen Reliquien, wo kein Stück ohne entſchiedene Wichtigkeit iſt, kam 1816 durch Monſignor Mai eine Sammlung, deren ſeltſame Beſchaffenheit Urſache ſeyn mag daß ſie nicht ſo dankbar wie es ſich gebührt hätte, als weſentliche Bereicherung der Geſchichte, aufgenommen und benuzt iſt. Ihre Entſtehung wüßte ich nur durch die Vermuthung zu erklären daß jemand aus einer Handſchrift worin bald Erzählungen, bald halbe Säze, bald abgeriſſene Zeilen, theils wegen des Inhalts theils wegen Worte und Ausdrücke, am Rande mit Strichen, Fingerzeigen oder der Sigle *σημ.* ausgezeichnet waren, dies zuſammengeſchrieben habe: wie es in Venedig eine ſehr alte Handſchrift von Gloſſen zum Juvenal, (ohne Bezeichnung des Schriftſtellers) giebt, ohne die erklärten Worte, fortlaufend geſchrieben. Was dieſe Excerpte enthalten hat alle Authenticität des Dionyſius: freylich aber lauten Sprache und Vortrag manchmal ſo ſeltſam daß man ſehr bezweifeln muß daß ſie unmittelbar aus ihm gezogen ſeyn ſollten. Ich führe ſie nach den Abſchnitten der zweyten Ausgabe (im 2. Band der nova collectio, Rom 1827), und den Seitenzahlen des Frankfurter Abdrucks an.

917) Livius IV. 13. Consul sextum creatus T. Quinctius Capitolinus — collega additur ei Agr. Menenius: ſ. oben Anm. 424.

Schon im verfloßnen Jahr hatte Hungersnoth geherrſcht [918]: um das Volk zu beruhigen, und ſo weit es ſeyn konnte Rath zu ſchaffen, war L. Minucius zum Präfecten der Annona, einer wie es ſcheint auſſerordentlichen Magiſtratur, ernannt; aber er vermochte nicht die auf ihn geſezten Hoffnungen zu erfüllen. Verſuche zu Einkäufen im Ausland ſchlugen fehl; das Misjahr mochte ſeine Verwüſtungen weit erſtreckt haben; nur aus Etrurien kam einige Zufuhr [19]. Es blieb nichts übrig als mit den geringen Vorräthen Haus zu halten: alle wurden verzeichnet, und die Eigenthümer verpflichtet, was ſie über den monatlichen Bedarf ihres Hauſes beſaßen, dem Staat zu überlaſſen. Die Kornhändler wurden als Verbrecher verfolgt. Es iſt augenſcheinlich daß der Präfect die Portionen beſtimmte, die allen Bürgern zu feſtgeſezten Preiſen aus den Magazinen überlaſſen wurden: für die unglücklichen Knechte ward nur ein Theil des Korns welches ſie zur Sättigung bedurften, angewieſen. Aber Theurung und Mangel drückten ſo unerträglich daß viele Plebejer ſich verzweifelnd in den Fluß ſtürzten.

In dieſer Noth beſchämten die erfolgvollen Anſtrengungen eines Bürgers die Maaßregeln des Staats. Der reichſte unter den plebejiſchen Rittern, Sp. Mälius, verwandte ſein Vermögen um Getreide in Etrurien anzukaufen: ſeiner Entſchiedenheit und Gewandtheit gelang es große Vorräthe

[918]) Das Amtsjahr fiel damals mit dem phyſiſchen der wiederkehrenden Sonne faſt genau zuſammen: als T. Quinctius in das Conſulat trat waren ſeit der Erndte bald ſechs Monat verfloßen. [19]) Miswachs in der Gegend von Rom kann faſt nur durch Mangel an Regen entſtehen; und dieſer trifft in gleicher

zu erhalten: er ſcheute den Preis nicht. Er überließ ſie den Dürftigen für leidliches Geld, den Armen umſonſt [920]), während der Staat verkaufte: eine Freygebigkeit die bey dem größten Reichthum auf ſpärliche Gaben beſchränkt ſeyn mußte, wenn auch die Zahl derer welche die Wohlthat umfaßte nicht nach der der Capita im Cenſus zu ſchäzen iſt: doch kann der Hohn nicht wörtlich genommen werden, das Volk habe ihm ſeine Seele für Portionen von ein Paar Pfund Spelt [21]) verkauft. Der thätig bewährte Wille, der einige Hülfe ſchaffte, gewann die Herzen der Armuth, und mit ihnen die Neigung der wohlhabenderen Plebejer, die den Mann ihres Standes mit Stolz nannten.

Als nun T. Quinctius jenes ſechſte Conſulat angetreten hatte, (316), da ward wie es heißt auf die Angabe des Präfecten L. Minucius, es würden in Mälius Hauſe heimliche Verſammlungen gehalten, und Waffen gehäuft, L. Cincinnatus im äuſſerſten Greiſenalter zum Dictator ernannt. Der Senat ſaß den ganzen Tag in geheimer Berathung: in der Nacht wurden Kapitol und andre feſte Gegenden mit vertrauten Leuten beſezt [22]): der Dictator, begleitet von Bewaffneten, errichtete ſein Tribunal auf dem Forum. Neugierig und ängſtlich über die räthſelhafte

Weiſe die Küſtengegenden: daher findet ſich öfter erwähnt daß dieſe alsdann nicht aushelfen konnten, wohl aber kam Korn aus dem Innern wo eine andere Witterung herrſchte; und das fruchtbare Umbrien konnte ſein Getreide nirgends hin leichter verfahren als auf der Tiber nach Rom.

[920]) Zonaras p. 29. f. [21]) bilibris farris: Speltbrey, von farricello, jezt durch die ungleich ſchlechtere Polenta von Mais verdrängt, machte weit mehr als Brod die Nahrung des Volks aus. [22]) Zonaras p. 30. a.

Erſcheinung lief das Volk zuſammen: unter ihm war Mälius gekommen. C. Servilius Ahala, Oberſter der Ritter, rief ihn vor den Dictator: den Tod vor Augen ergriff er ein Fleiſchermeſſer die Schergen abzuwehren, welche ſich anſchickten ihn fortzuſchleppen [923]; entſprang ihnen unter die Menge, welche ihn aufnahm und ſchüzte, bis Ahala, bewaffnet, mit einem Gefolge gerüſteter patriciſcher Jünglinge, eindrang: vor ihm wichen ſie, er ſtieß den Wehrloſen nieder. Das iſt Mord: wer Mälius auf dem Forum ſo erſchlagen konnte, der vermochte auch ihn vor das Tribunal des Dictators zu führen, und dieſer ſelbſt durfte nur das Gericht ſichern. In ſolchem Fall wo klärlich keine offenbare Handlung war, der Hochverrath nur gefolgert werden konnte, mußte das Gericht nicht einmal einem einzelnen Richter, ſondern den Centurien zuſtehen: in dieſen hatte die Armuth keine Stimme, und daß vor ihnen alle Gunſt der angeſehenen Plebejer einen Angeklagten nicht gerettet haben würde der auch nur gewaltſame Entwürfe gegen die Machthaber im Sinn getragen hätte, das beweiſen die Wahlen dieſes Zeitraums. War Mälius ſchuldig ſo konnte es an Handlungen nicht fehlen wonach ein Richter die Sponſion gegen ihn entſcheiden mußte, ſo daß er im Kerker auf das Gericht aufbehalten wäre; und die Interceſſion der Tribunen zu hindern damit dies geſchehe hatte der Dictator rechtmäßige Gewalt.

Alſo muß kein Umſtand anzuführen geweſen ſeyn worauf ein Gericht Verurtheilung gründen konnte: weder

923) Dionyſius exc Mai. 1. (p. 3.)

Aufhäufung von Waffen [924]), noch Anwerbung von Söldnern [25]): dies ſind rhetoriſche Erfindungen, nicht anders als wie das Vorgeben des livianiſchen Minucius die Volkstribunen wären verkauft Mälius das Königreich zu verſchaffen: alle Rollen für die Empörung vertheilt. Und kein einziger Mitſchuldiger iſt zur Strafe gezogen [26])? und das Haupt einer ſolchen Verſchwörung, wäre, als die Dictatur angeordnet war, ohne den Schuz Bewaffneter auf dem Forum erſchienen! Mälius hätte ſich nicht zum Volkstribun wählen laſſen, um unverlezlich ſeinen Zwekken näher zu kommen? Konnte Ehrgeiz verblendet genug ſeyn um zu verkennen daß die Bürger der erſten Klaſſen, welche allein auſſer den Rittern Waffen hatten, mit den Geſchlechtern gegen einen ſolchen Anmaßenden aufgeſtanden ſeyn würden, und daß die Ergebenheit aller Armen in der Stadt ohnmächtig gegen dieſe Vereinigung war? — Da Mälius das Mittel nicht ſuchte welches er im Tribunat gehabt hätte, eine freye Wahl von Conſulartribunen und damit ſeine Ernennung durchzuſezen, ſo muß es zweyfelhaft ſcheinen, ob er auch nur darnach trachtete; wie wahrſcheinlich es auch an ſich iſt daß ſeine Spenden nicht aus reiner Mildthätigkeit gefloßen ſeyn dürften. Hätte er dabey jenes Ziel gehabt, oder das noch höhere den Patriciern, da ſie ſelbſt die Verfaſſung von 311 zerriſſen hatten, die Theilung des Conſulats abzudrängen, wäre denn das, vollends nach jenen endloſen Uſurpationen,

[924]) Livius IV. 13. Zonaras p. 29. f. [25]) *φρουροί*: Zonaras und Dionyſius a. a. O. [26]) *μηδένα ἕτερον κολάσας ἢ ἐπαιτιασάμενος*: Zonaras p. 30. a.

die nicht einmal bey dem Zuſtand vor 261 befriedigt waren, ein Verbrechen geweſen? Kaum iſt es möglich daß der Schein täuſche, auch hier habe der Wolf angeklagt ihm werde der Bach getrübt.

Es iſt ein wehmüthiger Gedanke daß der achtzigjährige [927]) Cincinnatus, am Ziel eines Lebens welches die eifrigſte Partheylichkeit nicht in der Meynung aller nachfolgenden Zeiten als Muſter alter ſtrenger Tugend hätte aufſtellen können, wenn es nicht rein und tugendhaft geweſen wäre, ſo weit es frey von der Gewalt des Geiſtes einer grauſamen Faction war, — in ihrem Dienſt gemordet hat. Nirgends ſind die Charaktere härter, nirgends iſt Troz gegen Gewiſſensbiſſe für Partheyzwecke einheimiſch geweſen wie in Corporationen und ariſtokratiſchen Republiken, nicht im Alterthum allein: in ihren beſſern Tagen vereinbar mit ſtarken Tugenden. Männer von ſonſt fleckenloſem Wandel haben in ihnen oft als kalte Fanatiker das reinſte Blut vergoßen. Der aufrühreriſche Demagog war ſelten ſo grauſam, meiſtens aber handelte er nicht ſo für die Ideen ſeines Standes: jene andere waren das edlere Raubthier.

Das Haus des Mälius ward niedergeriſſen; die leere Stätte, das Aequimälium [28]), erinnerte nach einem halben Jahrtauſend an ſein Schickſal, und ſchien ſeine Schuld darzuthun. Die ſpäten Nachkommen, welche ſie nie bezweifelten, haben, im Glauben an die Ueberlieferungen des quinctiſchen und ferviliſchen Geſchlechts, Ahala unter

[927]) Livius und Zonaras. [28]) Es lag unter dem Kapitol, unfern vom Carcer, jezt tief begraben unter dem Schutthaufen worüber die via di Marforio ſich hinzieht.

die Helden der Tugend gezählt. Anders urtheilten die Zeitgenoſſen. Es iſt wohlbezeugt daß er, als Mörder vor dem Volk angeklagt, nur durch freywillige Verbannung dem Urtheil entging [929]): mag dies nun erſt nach drey Jahren, 319, geſchehen, und die tribuniciſche Rogation eines zweyten Sp. Mälius, ſein Vermögen einzuziehen, mit der Anklage verbunden geweſen, nicht, wie Livius glaubt, ohne Erfolg geblieben ſeyn [30]): oder ſchon im nämlichen Jahr. Denn daß drey Tribunen um Rache für das vergoßene Blut riefen, und ein Aufſtand ausbrach, als die Schrecken der Dictatur entfernt waren, hat er, auf deſſen Berichte wir nun für lange Zeit mit ſehr wenigen Ausnahmen beſchränkt ſind, nicht, wie die Strafe welche Ahala traf, ganz übergangen. Er fand in einigen Annalen, die Gährung ſey durch L. Minucius beruhigt der

[929]) Valerius Maximus V. 3. 2. Ahala — custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit: dies iſt die offensio Ahalae welche bey Cicero de re p. I. 3. mit Camillus und anderer berühmter Römer Exil genannt wird, wie in der Declamation pro domo 32. (86.) derſelbe mit Camillus und Cäſo Quinctius als verurtheilt von dem verblendeten Volk: wogegen eben der ächte Cicero ſo beſtimmt erkennt daß vor Alters kein römiſches Urtheil Verbannung ausſprach: — ich ſage vor Alters; denn in ſeinen Tagen war freylich das Exil ſchon Strafe, z. B. in der lex Calpurnia de ambitu. Ahalas Zurückberufung möchte, wie breit auch der Rhetor mit ſeiner Beleſenheit in den Annalen thut, eben ſo grundlos ſeyn wie die des Cäſo: übrigens würde ſie auch nur beweiſen daß die Patricier wieder mächtig genug geworden waren ihrem Märtyrer aufzuhelfen. [30]) Livius IV. 21. seditiones quaesitae nec motae tamen — quae vaniora ad populum ipso auctore fuere.

zur Plebes übergegangen, und von den Tribunen cooptirt worden: eine Erzählung wo es ganz unglaublich lautet daß er zum elften Tribun ernannt ſeyn ſoll[931]); die es nicht eben ſo wäre wenn ſeine Wahl eine Lücke im Collegium füllte[32]). In dieſer Magiſtratur brachte er in drey Nundinen, alſo durch eine Rogation und ein Maximum, den Preis des Korns auf einen As für den Modius[33]): ein Preis der nicht ohne Beyſpiel iſt[34]): und es läßt ſich ſehr wohl denken wie ein ungeheurer Fall der Preiſe bewürkt werden konnte. Es iſt freylich wenig darauf zu geben daß Kornwucher als Urſache der Noth angegeben wird[35]): aber gefehlt hat er gewiß nicht: und wenn das Verbot größere Vorräthe als auf einen Monat zu halten in Minucius Tribunat gehören ſollte, wenigſtens nur mit der Macht dieſes Amts in Kraft geſezt ward, ſo kam auf einmal eine Maſſe Getreide auf den Markt, während Niemand mehr als für den unmittelbaren Bedarf zu kaufen wagte; ja es zu thun nicht Luſt hatte falls die Aufſicht auf eine geſegnete Erndte nicht mehr fern war[36]). Dieſe Begebenheit iſt ſeltſam dahin verdreht daß Minucius die Vorräthe des Mälius zu jenem Preiſe verkauft habe: eine Spende von geraubtem Gut welche unmöglich als Wohlthat hätte betrachtet werden

931) Derſ. IV. 16. Plinius XVIII. 4. 32) Dieſe Vermuthung öffnet den Weg zu mehreren. 33) Plinius a. a. O. farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit. 34) Th. 1. S. 511. 35) *τοὺς εὐπόρους ὡς περὶ τὸν σῖτον κακουργοῦντας ἐν αἰτίᾳ πεποίηντο*: Zonaras p. 29. e. 36) Ich habe zu Rom den bis auf 24 Scudi getriebenen Preis des Rubbio Weizen unmittelbar nach der Erndte auf 10 fallen ſe=

können: und doch iſt die Meldung wohlbeglaubigt daß die Gemeinde ihn als Erretter aus der Noth durch ein Opferrind mit vergoldeten Hörnen, und eine Statue vor der Porta Trigemina [937]) belohnte, wozu männiglich eine Unze geſteuert ward [38]).

Eine unwiderſtehliche Gegenbewegung würde die Mörder des Mälius, wie einſt die des Genucius, ihre Miſſethat haben bereuen laſſen, wenn die Plebes die nämliche geweſen wäre. Jezt waren die Folgen ungewiß: der Unwille war heftig genug um zu erzwingen daß die Wahl von Militartribunen ſtatt Conſuln geſtattet ward: das Bewußtſeyn

hen: wo das Fallen wie die Steigerung Werk der zum Theil ſehr vornehmen Kornwucherer war. Sie liehen im Frühling dem armen Ackersmann, der nach der dürftigen Erndte des vorhergehenden Jahrs bey der Theurung aller Gegenſtände ſeinen Erwuchs völlig verkauft hatte, Korn, nach der neuen Erndte zu erſtatten: nicht Scheffel um Scheffel, ſondern das vorgeſchoßene ward nach dem Marktpreiſe zu Geld gerechnet; und dieſe Schuld nach der Erndte mit Getreide wieder zum Marktpreis abgetragen, mithin mit 24 Scheffel für 10. So ward man die aufgeſpeicherten Vorräthe zum höchſten Preiſe los; und der künſtliche niedrige hielt nicht an; demnach war der Gewinn zwiefach. Dergleichen Operationen konnten Minucius Unternehmen, wovon nicht bekannt iſt wie lange es vorhielt, entgegen kommen.

937) Für die Statue extra portam trigeminam giebt Plinius an zwey Stellen Zeugniß: a. a. O. und XXXIV. 11. Bey Livius IV. 16. ſind nach den Worten — L. Minucius bove aurato — vor denen extra portam trigeminam — augenſcheinlich die: et statua ausgefallen. Ein ſolches Opferrind war Ehrengeſchenk für den Retter, wie P. Decius: Livius VII. 37. 38) unciaria stipe: Plinius XXXIV. 11. Alle Standbilder waren von Erz; das geſteuerte Geld, ſchweres Gewichts, gab den Stoff.

der Schuld hinderte entſchiednen Widerſtand. Aber in den Centurien herrſchte der patriciſche Einfluß ſo überwiegend daß kein Plebejer ernannt ward (317), ſondern wie zum Hohn, ein Sohn des Cincinnatus unter den dreyen; doch gelang es, Mamercus Aemilius zu der erſten Stelle zu erheben, deſſen Ernennung mit L. Valerius zur Quåſtur zeigt daß er Liebe und Vertrauen des Volkes genoß; eines Mannes von ſolchem Anſehen [939]) daß die Oligarchen, wenn ſie ihn haßten, nicht wagen konnten ihm die Beſtåtigung der Curien zu verſagen. Sogar mußten ſie ſelbſt in dringenden Zeiten ihn wiederholt zur Dictatur berufen: die jezt, ſeit der Minderung des Conſulats, håufig vorkommt. In der erſten, 321, wandte er die Macht heilſam an um die Cenſur, welche bisher fůnf Jahre gewåhrt hatte, auf achtzehn Monate zu beſchrånken: eine Verfůgung die von den damaligen Cenſoren durch allen Unglimpf, der in ihrer Macht ſtand, geahndet ward. Das Volk fand ſich in dem ehrwůrdigen Beſchirmer ſeiner Freyheit beleidigt, und nur ſeine Verwendung ſchůzte C. Furius und M. Geganius gegen Mishandlungen. Wåhrend der noch ůbrigen Jahre ihres Luſtrum wurden ferner Militartribunen ernannt; dann folgte fůnfmal das Conſulat; wo denn ohne Zweifel auch wenn Cenſoren waren die pråtoriſche Gewalt bey demſelben war: darauf beginnen 329 jene Collegien von Militartribunen, denen, wenn keine Cenſoren im Amt ſind, ein Pråtor beygeordnet iſt: wåhrend der erſten dreyzehn Jahre nur zweymal durch Conſulate unterbrochen. Geſchah dies, ſo war es Folge

[939]) vir summae dignitatis: Livius IV. 16.

eines Senatsbeſchlußes, die Regel wollte daß jene gewählt würden [940]): wie es aber den einen daran lag auf dieſe Weiſe auch die Möglichkeit plebejiſcher Wahlen zu entfernen, ſo hielten die andern feſt an dieſer, wie bitter auch jedesmal der Verdruß über das verdrehte Recht war. Nicht allein die cenſoriſche Willkühr gab den Ausgang der Comitien in die Gewalt der Herrſchenden, ſondern auch die des Magiſtrats welcher der Wahl vorſtand, der, wenn es nicht unmittelbar gefährlich ſchien, gradehin keine Stimmen für Plebejer annahm [41]): was kurz vorher ehe den Geſchlechtern die Beſtätigung entzogen ward, gewagt worden iſt, konnte ein Jahrhundert früher weit unbedenklicher verſucht werden, und muß häufig geſchehen ſeyn. Zuweilen unterſtüzte der Senat dieſe anmaßliche Verweigerung durch Beſchlüße, welche eben diejenigen entfernten, deren Ernennung dem Volk am Herzen lag; wie 346, als die Volkstribunen, welche vier Tage vor den militariſchen abtraten, für nichtwählbar erklärt wurden [42]). Und wenn ganz entſchiedener Wille auch ſo die Ernennung eines Plebejers unvermeidlich herbeygeführt hätte, ſo fehlte noch die Beſtätigung der Curien [43]): und damit war es mehr als anderthalb Jahrhunderte vor dem mäniſchen Geſez zuverläßig kein Spiegelfechten. Nur ein einzigesmal erſcheint

[940]) Derſ. IV. 25. 36. [41]) de plebe consulem non accipiebat: Cicero Brut. 14. (55.) comitia quibus non haberetur ratio sui: Livius IV. 7. 56. [42]) Derſ. IV. 55. In dies Opfer willigten des Friedens wegen die Icilier, gegen welche es gemeynt war: der Zweck ward erreicht, und eine plebejiſche Ernennung gehindert. [43]) Dies iſt die reprehensio comitiorum. — Livius I. 17. VI. 42. Cicero Brut. a. a. O.

ein Plebejer als Militartribun, ehe die veränderte Verfaſſung von 350 eintrat: Q. Antonius Merenda im Jahr 333: und das erklärt ſich durch die Umſtände der Zeit. Eine Anklage wegen ſchimpflicher Niederlage und Verrath drohte Einem der Conſuln des vorhergehenden Jahrs, C. Sempronius; doppelt gefährlich, weil die Comitien worin er ernannt war zum äußerſten Unwillen des Volks an die Stelle der tribuniciſchen verordnet waren: man mußte die Plebejer beſänftigen: dazu war nichts würkſamer als wenn die Wahl mit Gerechtigkeit gehalten ward. Die Anklage iſt auch offenbar nach einer Verſtändigung zurückgenommen worden.

Ueberhaupt gewann doch die Plebes ſeit Mälius Tode ſichtbar an Befeſtigung und Erweiterung der ihr gebliebenen Rechte. Die Conſuln weigerten ſich 324 ſo unbiegſam den vom Senat erkornen Dictator zu proklamiren, — wahrſcheinlich unter dem Vorwand, daß die Curien ihn nicht beſtätigt hatten, — und die Umſtände waren ſo dringend, daß der Senat, alle Rückſichten beſeitigend, die Tribunen zu Hülfe rief, um ſeinen Beſchluß durch den Beytritt der Plebes zum Geſez zu erheben: und ihre Drohung, die Conſuln verhaften zu laſſen wenn ſie dem Senat ferner widerſtrebten, erzwang Gehorſam [944]). So begann man gegenſeitig ſich über die leidigen Standesbeziehungen zu den höheren von Regierung und Repräſentation zu erheben; und das Volk betrachtete die Dictatur nicht mehr als nothwendig gegen ſich gerichtet. — Im folgenden Jahr, 325, ward eine feſte und niedrige Abſchäzung des Werths der

[944]) Livius IV. 26.

Häupter Vieh, worin die Bruchten ausgeſprochen wurden, durch ein conſulariſches Geſez verordnet: ſie ward vom Volk dankbar aufgenommen: und daß die Conſuln, auf die Kunde daß die Tribunen damit umgingen die Maaßregel vorzutragen, ihnen zuvorkamen, zeigt vollends ein tröſtliches Aufleben wohlwollenderer Stimmung [945]. — Unfehlbar hatten die XII Tafeln das ſervianiſche Recht der Centurien Krieg und Frieden zu beſchließen hergeſtellt: abhängig wie ſie von der Regierung waren, hätte der Senat die Förmlichkeit, ohne Furcht ſeinen Willen vereitelt zu ſehen, beobachten können; und für den Augenblick war es kein ſo ſehr erheblicher Gewinn daß die Tribunen 328 damit durchdrangen daß die Kriegserklärung gegen Veji von ihnen angenommen werden müße [46]. Doch für die Folge, und als Anerkennung der Grundverhältniſſe, war es viel: und ſo haben es die Tribunen betrachtet; welche, die verzweiflungsvolle Zeit des Elends vor den liciniſchen Geſezen ausgenommen, die Aushebung für die Legionen ſeitdem nicht mehr hinderten.

Darauf ſah ſich der Senat genöthigt einzuwilligen daß Conſulartribunen mit einem Statthalter ernannt wurden; und nur zweymal in dreyzehn Jahren gelang es Conſuln aufzubringen. Das erſtemal gab 331 eine Rogation, welche das wiedererwachende Leben der tribuniciſchen Macht

[945]) Derſ. IV. 30. lex pergrata populo. — Cicero de re p. II. 35. levis aestimatio pecudum. Alſo war ein Rind damals ſchon mehr als 100 Aſſe werth. [46]) pervicere tribuni denuntiando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent. omnes centuriae iusserunt; Livius a. a. O.

darthut, unmittelbare Veranlaſſung zum Streben jede Möglichkeit einer plebejiſchen Wahl zu entfernen. Bis dahin kennen die Annalen in dieſem Zeitraum keine Bewegungen über das alte caſſiſche Ackergeſez, wie ſie vormals die Republik erſchüttert hatten: doch muß das Gemeinland, ſeitdem Rom ſich wieder unter den unwohnenden Völkern erhob, vornehmlich in den lezten ſieben Jahren, nach dem entſcheidenden Sieg des Dictators A. Tubertus, einen großen Zuwachs gewonnen haben. Für das alte entrichteten die Beſizer noch in dem genannten Jahr keine Ertragſteuer vom Bauland; denn die Tribunen forderten daß dieſe erhoben und zum Sold verwandt, ein Theil Ländereien unter die Plebejer aufgetheilt werden ſolle [947]): nämlich neugewonnene; während jene älteren Beſizungen jezt denen bleiben konnten deren Anſpruch eine ſo lange Dauer für ſich hatte. Nach Livius Erzählung ſollte man denken daß dieſe Rogation ohne alle Folgen geblieben wäre: um ſo mehr da in den Jahren 338 und 339 dem Anſchein nach weit heftigere agrariſche Bewegungen ſich erhoben. Wenn indeſſen der Bericht, daß in dieſen Jahren auf die Theilung des eroberten Landes angetragen worden, wörtlich ſo genommen werden darf daß nur dieſes gefordert ſey, ſo iſt die Herſtellung des Zehenten entweder aufgegeben geweſen, oder ſie war ſchon erlangt: wenn er auch nicht redlich entrichtet ward.

Denn damit konnte es freilich eben ſo ſtehen wie mit

[947]) Agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes: et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. Livius IV. 36.

den Wahlen der Conſulartribunen. Das Stillſchweigen des liciniſchen Geſezes iſt vollkommner Beweis daß die Abgabe um 380 würklich einging: und wenn ſie nicht während der lezten Zeiten des vejentiſchen Kriegs zum Sold verwandt worden wäre, ſo würden die Tribunen nicht ſeit dem Jahr 354 ohne Widerrede zugegeben haben daß das Tributum von der Plebes eingefordert ward. Das agrariſche Geſez welches ſie damals einbrachten [948]), hat ohne Zweifel die Ergebung des Zehenten betroffen, und eben ſo vollkommenen, ja dauernderen, Erfolg gehabt wie die Beſtrebungen, endlich eine redliche Wahl von Conſulartribunen zu erlangen. Aber die Verpflichtung konnte früher meiſtens vereitelt, obwohl in außerordentlichen Umſtänden ihr nachgekommen ſeyn: denn die Zahlungen wodurch die Patricier bey der Einführung des Soldes darzuthun ſuchten daß ſie ſich der Laſt nicht zu entziehen meynten, dürften vom Zehenten, nicht vom Schoß herrühren. Daß in der That die agrariſchen Geſeze des Mäcilius und Metilius neben der Theilung des gewonnenen Landes, wenn ſie die Ertragſteuer berührten, nur die Erfüllung ſchon beſtehender Ordnungen zu verfügen gehabt haben: daß dieſelbe ſchon 331 geſezlich hergeſtellt war, das läßt eine andre Rogation ſchließen welche unter dem zweyten der erwähnten Conſulate, 334, heftig aufregte.

Das Beywort, claſſici, wodurch die Säkelmeiſter von den Blutrichtern unterſchieden wurden, bis die Quäſtur der lezten in Vergeſſenheit gerathen war [49]), bezieht ſich

[948]) Livius V. 12. [49]) Jenes Beywort wäre verſchwunden ohne Lydus, bey dem es in einer völlig entſtellten Notiz erhalten

gewiß auf ihre Ernennung durch die Centurien, ſeit Publicola; anſtatt daß die andern Quäſtoren bis auf das Decemvirat ihr Amt von den Curien erhielten. Sie waren noch nur zwey an der Zahl, als in dem genannten Jahr die Conſuln ſelbſt auf ihre Verdoppelung antrugen: wozu kein Grund war, wenn nicht die Geſchäfte ungemein vermehrt waren; wie es die Herſtellung des Zehenten mit ſich führen mußte; zumal da mit derſelben die Einführung des Solds beabſichtigt ward, alſo Auszahlungen im Lager. Es ſcheint daß auch dieſesmal der Vorſchlag zuerſt an die Patres gebracht war [950]), der Plebes nur Genehmigung vorbehalten ſeyn ſollte; allein die Tribunen verweigerten ihren Vortrag, ohne welchen dieſe Beſtätigung nicht erlangt werden konnte [51]), wenn nicht die neu errichteten Stellen den Plebejern zugeſichert würden. War die Beſteurung beſchloßen, ſo lag den einen alles daran daß nur Mitſtände dieſe Quäſtur hatten, damit der geringe Betrag ihrer Zahlungen verborgen bleibe,

ſteht: I. 27. Im Jahr 485 *κατεσκευάσθη στόλος, καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλάσσικοι, οἱονεὶ ναυάρχαι, τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες.* Auch hier iſt Gaius die Quelle, und an den entſtellenden Verkehrtheiten unſchuldig: Lydus addirte die Zahl von 8 Collegen, wozu damals die Quäſtur gebracht ward, zu der woraus ſie bis dahin beſtanden hatte, und erfand ſich die Etymologie. Jedermann weiß wie viel daran fehlt daß damals eine Flotte gebaut wäre.

[950]) quam rem — a consulibus relatam, cum Patres summa ope approbassent, consulibus tribuni plebis certamen intulerunt, ut pars quaestorum ex plebe fieret. Livius IV. 43. [51]) Hierin beſtand urſprünglich die Interceſſion der Tri-

den andern im Gegentheil an pünktlicher Einziehung durch Plebejer, damit der Betrag der durch Tributum aufzubringenden Ergänzung möglichſt beſchränkt bleibe: dann, damit von falſchem Cenſus geſteuert, alſo die Luſt ihn ſich zuſchreiben zu laſſen gemindert werde. Daher zogen die Patricier jezt den Vorſchlag zurück; die Tribunen hingegen promulgirten ihn mit jener Verbeſſerung für ſich. Wäre noch die ſtrenge alte Sonderung der Stände geweſen, ſo würden ſie mit gleicher Erbitterung wie vor dem Decemvirat ſich bedroht haben: jezt vermochte der Interrex L. Papirius einen Vergleich annehmen zu laſſen, daß die Wahl an keinen Stand gebunden ſeyn ſolle. Damit gewann die Plebes für jezt freylich nur noch Anerkennung ihres Rechts; ſie wußten wohl daß der Genuß ihnen vereitelt werden würde wie für das Conſulartribunat. Aber ſie vertrauten auf die ſichere Würkung der Zeit welche mit ihnen war: nicht vergebens: nach elf Jahren, 346, gelang die Ernennung plebejiſcher Candidaten, und jezt war die Liſt des Vergleichs geſtraft, denn dieſe erſte Wahl ernannte drey Plebejer. Von der Zeit an kommen dieſe Comitien nicht mehr als Gegenſtand des Streits vor,

bunen gegen ein Senatusconſult, damit es nicht Geſezeskraft erlange: oftmals aber vollzog die Regierung es darum nicht minder: si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum: Livius IV. 57. In den jüngſten Zeiten der Republik wird freylich jeder Senatsbeſchluß dem Tribunen widerſprachen, senatus auctoritas genannt. Aus dem eben angeführten Beyſpiel erhellt daß die Tribunen 348 wenigſtens Anſpruch machten daß der Beſchluß wegen Ernennung eines Dictators von der Gemeinde genehmigt werden müße.

und es iſt zu vermuthen daß die Geſchlechter bald willig geweſen ſeyn werden durch Rückkehr zu der einſt ſo heftig verſchmähten tribuniciſchen Rogation die Hälfte eines Amts zu behaupten, wo die Plebes wünſchen durfte ſie ſo eng als möglich zu beſchränken.

Dies war der erſte unmittelbar folgenreiche Gewinn der plebejiſchen Sache ſeit dem Decemvirat: darnach ward die Oligarchie Schritt vor Schritt zurückgedrängt, wie hartnäckig ſie ſich auch oft behauptete. Das römiſche Volk ſiegte von nun an über die Patricier wie die Nation über Italien: durch unverdroſſene Beharrlichkeit im unſcheinbaren geringen Anfang, durch eifrige Anſtrengungen um geringe erſte Vortheile, durch raſches Ergreifen des günſtigen Augenblicks, ausdauernde Geduld und Sorge nur nicht zurückgedrängt zu werden in ſchwierigen Zeiten: endlich durch vervielfachtes Aufbieten lange geſammelter Kraft als die Fülle der Zeit gekommen war, ruhige Befeſtigung des entſcheidenden Siegs, und beſonnenes Einernten ſeiner Früchte.

Sullas Zweck als er die Zahl der Quäſtoren vermehrte, war, durch ſie den Senat zu ergänzen [952]: in den der Altquäſtor durch Anrecht eintrat, wenn ihn die nächſten Cenſoren nicht als unwürdig entfernten. Das muß eine ſehr alte Ordnung geweſen ſeyn, und ohne Zweifel nahmen auch jezt die plebejiſchen Quäſtoren Siz im Senat. Die früheſte beſtimmte Erwähnung eines Senators aus dem zweyten Stande kommt neun Jahre ſpäter vor: und für einen der ſchon lange in der Curie geweſen, wie es

[952]) Tacitus Annal. XI. 22. viginti creati, supplendo senatui.

von P. Licinius Calvus heißt, konnte der gelten welcher auch nur fünf oder ſechs Jahre dort Siz gehabt hatte: dann konnte er dieſen Rang durch die Quäſtur erhalten haben. Doch hat es ſchon 334 einzelne plebejiſche Senatoren gegeben, weil damals die Patricier zuſammentraten um den Interrex zu ernennen [953]: zuverläßig nicht die Curien, ſondern die welche im Senat ſaßen: dieſes Zuſammentreten konnte erſt beginnen ſeitdem die Verſammlung nicht ausſchließlich patriciſch war. Das Interregnum hat augenſcheinlich ſein Weſen verändert; der erſte Interrex iſt nicht mehr der erſte Senator, eben ſo wenig folgen ihm andre nach Rang und Alter: ſie werden erkoren: die alten Vorrechte der Decurie der zehn erſten hatten aufgehört.

Immer begleitete von nun an ein Quäſtor jedes ausziehende Heer: obwohl nur noch um dem Verkauf der Beute vorzuſtehen, deren Preis jezt gewöhnlich in der Legion vertheilt, und, wenn dies nicht geſchah, wenigſtens in das Aerarium, den gemeinen Schaz der Republik, geſchüttet ward [54]: nicht mehr in das Publicum der Geſchlechter. Auch hier iſt unzweifelhafte Folge der allgemeinen Geſezgebung: die Gemüther wurden nicht länger dadurch empört, daß man dieſen Gewinn den Curien zugewandt ſah; aber die Legion forderte ihn um ſo entſchiedner als

[953]) res publica — ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine certamine ingenti, redit. Livius IV. 43. Die einzige frühere Erwähnung einer ſolchen Coitio, 311, (IV. 7.) iſt apokryphiſch, weil T. Quinctius ganz gewiß nicht Interrex ſondern Dictator war. [54]) venditum consul sub hasta in aerarium quaestores redigere

ihr gebührend, da, ungeachtet des tribuniciſchen Antrags, noch immer kein Sold gezahlt, aber der Felddienſt langwieriger ward. Als daher der Conſulartribun M. Poſtumius im Jahr 341 vor dem Sturm auf Volå ſeinen Völkern die Beute der Stadt verſprochen hatte, und nachher ſeinem Wort untreu ward, ſo geriethen ſie darüber in eine Wuth die ſie zu einem bis dahin unerhörten Verbrechen trieb.

Doch war es nicht die entzogene Beute allein welche ſie wild machte: ſie wollten nicht mit unbeſoldetem Dienſt den Boden für die Patricier gewonnen haben. Am Anfang dieſes Zeitraums waren Colonen nach Ardea geſandt (312): es iſt augenſcheinlich daß zu jener Zeit, wo die Plebejer ganz gebeugt und unterdrückt waren, dabey nur an eine Colonie der Curien zu denken iſt; und die Forderung des Tribuns Poetelius im nämlichen Jahr, daß die Conſuln im Senat auf Ackeranweiſung für die Plebes antragen ſollten [955]), zeigt vollends daß dieſe übergangen war. Es ward nichts erreicht; erſt 337, nachdem ſchon die Herſtellung des Zehenten, wie es ſcheint, beſchloßen, wenn auch noch nicht ins Werk gerichtet worden [56]), kommt eine Ackeraſſignation vor welche unzweifelhaft den Plebejern zum Vortheil gereichte. Als in jenem Jahre Lavici eingenommen war, kam der Senat tribuniciſchen Forderungen durch den Beſchluß zuvor daß 1500 Colonen dorthin geſandt werden ſollten. Das Land-

iussit: Derſ. IV. 53. Von der redactio in publicum (oben Anm. 386) iſt ſeit dem Decemvirat die Rede nicht mehr.

955) Derſ. IV. 12. 56) Oben S. 483.

maaß war das uralte Heredium von zwey Jugern [957]): auch herrſcht noch das römiſche Zahlengeſez, aber dahin verändert daß jezt 3000 Jugern vertheilt wurden, anſtatt daß ſonſt 300 Bürger einen Antheil erhielten [58]). Jezt waren die Colonen nur Plebejer, wie ſonſt ausſchließlich von den Geſchlechtern: es war aber doch eine dürftige Abfindung, da weder von der fidenatiſchen Feldmark, noch von den Eroberungen welche die Entſcheidung des Kampfs mit den Aequern ſchon vorher gebracht haben muß, einiges an ſie gekommen war: daher auch in den Jahren 338 und 339 zwey Volkstribunen ein umfaſſendes agrariſches Geſez vortrugen. Dies vereitelten die Patricier indem ſie

[957]) Livius IV. 47. Der Ausdruck: coloni ab urbe missi, ſchließt, wenn irgend einige Genauigkeit angenommen werden kann, die Latiner aus. Auch kommt Lavici unter den latiniſchen Colonien nicht vor: es iſt als Mittelpunkt einer Kleruchie zu denken wie Signia: Anm. 193. [58]) Die Zahl der Pflanzbürger einer ſeit der Zerſtörung des Staats der Latiner von Rom aus errichteten latiniſchen Colonie, hat keine Spur der alten typiſchen Formen, ſondern muß jedesmal nach den Umſtänden beſchloßen ſeyn. Aber die 1500 Colonen von Lavici beziehen ſich auf die damalige Legion, welche vollzählig 3000 Mann enthielt, fünf Cohorten, jede zu 600 (Th. 1. Anm. 1093). Landanweiſung war von jeher Preis des Kriegsdienſts (oben S. 185. Anm. 356.) — und wenn ſie nur einer beſchränkten Zahl zu Theil werden konnte, ſo muß den Veteranen der Vorzug gegeben ſeyn. Dieſe waren nicht zahlreicher als um eine Legion zu bilden (oben S. 138), wenn aus jeder Tribus 150 genommen wurden: ſo wurden im J. 360 nach Vitellia 3000 Colonen geſandt. Hier aber waren nur 3000 Jugern zu vertheilen, und ſo konnten entweder zehn Tribus ausgelooßt werden, und von jeder das volle Contingent zur Theilnahme kommen, oder von jeder Tribus die Hälfte des Contingents. Die Ro=

die Mehrheit des tribuniciſchen Collegiums gewannen: es mag mehr als billig war gefordert ſeyn [959]). Noch mehr Anhänger hatten ſie in dem des folgenden Jahrs, ſo ſehr war die Zuſammenſezung auch der Tribus in der Cenſoren Gewalt. Als nun Volä im nächſten Feldzug eingenommen war, beſtand ein Tribun, L. Sextius, darauf daß, neben allgemeiner Ausführung des Ackergeſezes, die Legion, welche jenen Ort erobert hatte, dort Looſe angewieſen erhalten ſollte [60]). Mit dieſer Bewilligung konnte die Ruhe erhalten werden: aber die Geſchlechter wollten die neugewonnene Landſchaft eben ſo wenig wie die uralten Beſitzthümer fahren laſſen. Das Heer mußte im Felde bleiben: dieſe Verlängerung eines Dienſtes deſſen Koſten jeder Einzelne ganz tragen mußte, und auf keine Weiſe dafür

tiz daß jenes geſchehen iſt, hat ſich bey Livius erhalten, nur, misverſtanden, auf die Aushebung zum Felddienſt bezogen, daher auf die iuniores: IV. 46. (für den Anfang des Jahrs worin Lavici erobert ward) delectum haberi non ex toto passim populo placuit. decem tribus sorte ductae sunt, ex his scriptos iuniores — ad bellum duxere. Wohl zu merken, daß der Befehl über dieſe vermeynte halbe Legion doch an zwey Militartribunen gegeben, daneben eine Reſerve gebildet wird, und die Nothwendigkeit einen Dictator zu ernennen eintritt.

959) Das würde allerdings der Fall ſeyn wenn, was Livius IV. 48. ſagt, ſo wie er es ganz beſtimmt gemeynt hat, richtig wäre.

60) Livius IV. 49. — Zonaras p. 30. c. ſchreibt die Anſprüche den Soldaten ſelbſt zu, ſezt ſie nach Poſtumius Tode, und nimmt an, eine allgemeine Auftheilung ſey damals ausgeführt: τὴν χώραν, οὐ τὴν αἰχμάλωτον μόνον, ἀλλὰ καὶ πᾶσαν προσένειμαν ἑαυτοῖς τὴν ἐν τῷ δημοσίῳ τότε τυγχάνουσαν. Grade im Widerſpruch mit Livius IV. 51. iacere tamdiu irritas sanctiones u. ſ. w.

entſchädigt werden ſollte, war abſichtliche Plackerey und Hohn; doch ſollten auch wohl die Nundinen der Abſtimmung verfließen. Poſtumius war zur Stadt gerufen um der ungerechten Sache das Wort zu reden, welche ſeine Collegen vielleicht lau oder mit Widerwillen aufnahmen: der Tribun drohte, die Völker möchten nicht immer gelaſſen ihr Blut ohne Lohn vergieſſen wollen: den meinigen, rief jener, ſoll es übel bekommen, wenn ſie nicht ruhig ſind. Dieſes Wort gelangte in das Lager, wo der Quäſtor die Beute verſteigerte über deren Entziehung der Lanzknecht erbittert war: es erhob ſich Tumult; und ward zum vollen Aufruhr, da jener, den Befehlshaber vertretend, mit Strenge den Gehorſam herzuſtellen wähnte; er ward von einem Steinwurf getroffen. Ueber dies Verbrechen hielt Poſtumius Gericht, und wüthete unmenſchlich und ohne Maaß: die Soldaten nahmen ſich derer an die zu einem qualvollen Tode geführt wurden; Poſtumius glaubte ſie mit Unbiegſamkeit zu überwältigen, aber er fiel in einer Empörung die alles vergaß.

Dieſe Miſſethat brachte der Oligarchie Gewinn: man mußte es geſchehen laſſen daß Conſuln ernannt wurden, und die Plebes den Beſchluß von Senat und Curien annehmen daß dieſe über Poſtumius Tod Gericht halten ſollten [961]). Es geſchah mit Mäßigung; aber die Feldmark von Bolä blieb den Patriciern; der plebejiſche Anſpruch

[961]) Was Livius erzählt, IV. 51, es ſey der Plebes überlaſſen worden das Specialgericht wem ſie wolle zu übertragen, und ſie habe es den Conſuln anvertraut, iſt unmöglich: es kann nur die gewöhnliche Beſtätigung eines Beſchlußes der Patres geweſen ſeyn.

ſchien befleckt, und kein Tribun erneute ihn: doch das konnte nicht lange lähmen. Die übrigen von den fünf Jahren, während welcher die Republik unter der Herrſchaft von Conſuln blieb, vergingen in agrariſchen Bewegungen deren Erfolg durch Anhänger der Machthaber unter den Tribunen ſelbſt vereitelt wurden. Allein die Wahl plebejiſcher Quäſtoren ließ ſich nicht länger hindern; und nur durch Ränke ward ein gleicher Ausgang abgewehrt, als darauf eingewilligt werden mußte daß für 347 conſulariſche Tribunen ernannt werden ſollten: worauf funfzehn Jahre ununterbrochen vergingen ehe wieder Conſuln aufgedrungen wurden.

Doch während der Name jener Obrigkeit unverändert blieb, nahm ſie, nach vier Jahren der Herſtellung, jene Form an wodurch die Zahl des Collegiums auf ſechs erhöht, die Prätur darin aufgenommen, die Cenſur, des bisherigen Vorrangs beraubt, mit ihr verbunden ward. Das Weſen derſelben habe ich ſchon erörtert; und bemerkt, daß, wenn auch das Zeugniß, wonach das Collegium durch die Tribus erwählt worden, ſo wenig für ſicher anzunehmen als ganz zu verwerfen iſt, augenſcheinlich die Wahl der Cenſoren damals nicht mehr bey den Curien geblieben ſeyn kann, ſo wie dem Amt damals die prätoriſche Jurisdiction auf immer entzogen ward [962]).

Die Aufopferung koſtbarer Vorrechte, für deren Uſurpation vormals ſo wenig Frevelthaten als Gefahren geſcheut waren, mag nicht ſo ohne alles Widerſtreben erfolgt ſeyn wie Livius Stillſchweigen vorauszuſezen verleiten könnte: daß

[962]) Oben S. 442.

ſie aber hingegeben wurden um Eintracht und Wohlwollen herzuſtellen, zeigt, daß der Senat ſich nicht mehr als Vertreter der Anſprüche einer Faction, ſondern als die gemeinſame Regierung der ganzen Republik betrachtete. Der Waffenſtillſtand mit Veji, welcher einen Krieg unterbrochen hatte wo die äußerſte Rache für ein unabſühnbares Verbrechen gerecht war, war verlauſen, und die rechtmäßige Erneuerung der Feindſeligkeiten öffnete unbegränzte Ausſichten wenn Veji fiel. An Größe Rom gleich, nur zwölf Millien entfernt, verſchloß dieſe Stadt Etrurien den römiſchen Waffen: ſie war nicht mehr furchtbar: aber ihre Eroberung erforderte Anſtrengungen von einem Umfang und einer Ausdauer wie ſie ſeit der Einführung des Conſulats nie von dem römiſchen Volk gefordert waren. Seit einem Menſchenalter genaß die Republik von ihrem langen Siechthum, und die Erzählungen aus der Großväter Tagen wie die Gemeinde den Sieg eines patriciſchen Tyrannen mit eigenem Verderben zu zerſtören beſliſſen geweſen, lauteten ſchon lange fremd: aber die Plebejer waren auch entſchloßen die Kriege nicht als Frohndienſte zu führen, ihre Früchte als Bürger zu theilen. Bey ſolchen Verhältnißen iſt der Schluß von Gleichzeitigkeit auf innere Beziehung untrüglich: und es leidet gar keinen Zweifel daß die Tribunen die nun unentbehrliche Einwilligung ihres Standes in die Kriegserklärung gegen Veji von der Erledigung dringender Beſchwerden abhängig machten. Funfzig Jahr früher hätte der Senat alsdann den Krieg mit allen ſeinen Hoffnungen fahren laſſen.

Auch das Volkstribunat hat um dieſe Zeit eine höchſt

weſentliche Veränderung erfahren. Noch immer hatte die Stimmenmehrheit in demſelben entſchieden: das Ackergeſez von 339 ward dadurch vereitelt daß die Patres ſechs Tribunen gewannen, alſo die Mehrheit: es hätte der großen Bemühungen womit dieſe erlangt ward nicht bedurft, wenn ſchon damals ein einziges Veto hinreichend geweſen wäre: und hätten die vier Tribunen, welche die Sache des Conſuls C. Sempronius zu ihrer eigenen machten, die Anklage ihrer Collegen mit einem Wort aufheben können, ſie würden nicht durch Trauerkleider und Bitten das Volk zu erweichen geſucht haben [963]). Aber 360 und 361 waren es ſzwey welche die Rogation über Veji aufhielten [64]): ſo wie um 380 Licinius und Sextius die Comitien hinderten: es ſtand mithin nicht in der Gewalt der acht übrigen jenes Hinderniß aufzuheben. Die Gränzen der Zeit in welche die Neuerung fällt ſind alſo unverkennbar: nicht ſo klar iſt in welchem Sinn ſie beſchloßen ward. Es ſcheint doch daß es nur die Regierung ſeyn konnte welche ſie wünſchte um die Unternehmungen der Tribunen zu hemmen: einer oder zwey unter zehnen hingen noch wohl ihr an; auf eine Mehrheit war immer weniger zu hoffen, je ſtärker die Unabhängigkeit des Volks ſich mit ſeinem Wohlſtand befeſtigte, und je ſichtbarer für jedermann die patriciſche Macht Boden verlor. Ich denke daß der Senat es ſich für jene Zugeſtändniſſe ausbedingen mochte: und

[963]) Livius IV. 48. 42. [64]) Derſ. V. 29. dies dicta erat tribunis pl. biennii superioris, A. Virginio et Q. Pomponio — quod — rogationi intercessissent. Dieſe ſind die intercessores legis welche die Patres vergebens reficere annisi sunt. Ebendaſ.

die Erwähnung daß Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, Conſulartribun im Jahr 352, den Weg gezeigt habe die tribuniciſche Macht durch Interceſſion zu brechen, dürfte ſich eben auf dieſe Aenderung beziehen. Wenn die Mehrheit ſich durch Wahlart und Liſt erhalten ließ, bedurfte es keiner Erfindung um Rogationen abzuwenden [965]).

Wären die Zugeſtändniße der Patricier ſo aufrichtig gewährt worden wie ſie, wenn ſie ausgeführt wurden, erheblich waren, ſo war nichts billiger als ihre Vorbehalte zu ſichern, und zu hindern daß die zu unermeßlicher Entwicklung beſtimmte tribuniciſche Gewalt ſie nicht zerſtöre. Unter jene Zugeſtändniße gehört der Beſchluß daß auch dem Fußvolk regelmäßiger Sold gezahlt werden ſolle: offenbar eine der Bedingungen woran die Tribunen die Einwilligung in einen Krieg knüpften während deſſen die Plebejer unmöglich auf ihre Koſten im Felde liegen konnten, wenn auch ein billiger Antheil an den Früchten der Eroberung ihnen bündiger geſichert geweſen wäre als Zuſagen es thaten [66]). Der Sold ſollte eigentlich mit dem Zehenten beſtritten werden, und es ward nun unmöglich auf die Länge deſſen Beytreibung zu hindern.

[965]) Unter dem genannten Jahr erinnert Livius daran, jener Appius ſey auctor geweſen per collegarum intercessionem tribuniciae potestatis dissolvendae: V. 2. — welches er freylich ſchon auf 339 bezieht. Mit dem Rath des Ahnherrn, 274 (II. 44.), iſt es ganz gewiß weiter nichts als misverſtandene Uebertragung der Interceſſion des Einzelnen auf die der Mehrheit; bezogen vom Enkel auf den damaligen Appius Claudius.

[66]) Ich will es mir nicht zum Verdienſt rechnen daß ich Livius Uebereilungen und Schwächen ſtillſchweigend übergehe:

Ueber den Sold.

Ich habe ſchon an einem früheren Ort angedeutet daß der Sold nicht zuerſt für den vejentiſchen Krieg eingeführt ſeyn kann: daß die Aerarier ohne Zweifel nie aufgehört hatten Penſionen für das Fußvolk zu zahlen, wie ledige Weiber und Unmündige an die Ritter: daß die Veränderung darin beſtand daß jeder Legionar ihn erhielt, anſtatt daß bisher nur ſo viele Penſionen gezahlt ſeyn werden als ſich anweiſen ließen [967]): mithin das Mangelnde aus dem Aerarium, vom Ertrag der Zehnten, und, ſo weit dieſer nicht reichte, durch ein auch auf die ſelbſt dienſtpflichtigen Plebejer ausgeſchriebenes Tributum aufgebracht ward. Es iſt aber nicht bloß undenkbar daß die väterliche Geſezgebung die den Cenſus einführte, zugegeben haben ſollte daß während die reichſten Ritter Sold empfingen, das Fußvolk durchaus ohne Löhnung hätte dienen müßen: ich

die vieljährige Vertraulichkeit bindet ein rechtſchaffnes Gemüth mit einer Pietät, die ſich überwinden muß um Mängel zu enthüllen: hier iſt ein Fall den ich nicht unberührt laſſen kann. Von der Einführung des Solds ſagt er IV. 60. non a tribunis plebis unquam agitatum, non suis sermonibus efflagitatum — und daſ. 36. hatte er geſchrieben, die Tribunen hätten den ager publicus belaſten wollen, ostentatae spes — in stipendium militum erogandi aeris. Wer ſo vergißt, darf, wenn wir ihn ſtillſchweigend berichtigen, nicht als Autorität gegen uns aufgerufen werden.

967) Th. 1. S. 524. 525. Natürlich wurden dieſe Penſionen capita genannt, als einem caput entſprechend; davon hat ſich die Erwähnung bey Lydus erhalten I. 46. — τότε διωρίσθη τοῖς στρατιώταις παρασχεῖν τὸ δημόσιον — τὰ λεγόμενα κάπιτα.

kann auch unzweydeutige Spuren darlegen daß beyde Waffen urſprünglich nach dem nämlichen Syſtem beſoldet wurden.

Bekanntlich giebt Polybius die tägliche Löhnung des Legionars zu zwey Obolen an [968]): welches — da er Drachme und Denar gleich ſezt, und dieſer dem Soldaten auch nach der Einführung leichter Scheidemünze, nicht wie im ganzen übrigen Verkehr zu 16, ſondern nur zu 10 Aſſen angerechnet ward, — $3\frac{1}{3}$ gleich iſt, und für dreyßig Tage 100 ausmacht. Das iſt die *εἰςφορὰ* von zehn Drachmen die der lezte Tarquinius ausſchrieb: eben gar nichts anderes als die Anweiſung eines einzelnen Fußknechts für ſeinen Monatsſold. Ein ſolcher von denkbarem Betrag ergiebt ſich für die Reiſigen nicht, wenn die jährige Summe von zweytauſend Aſſen durch zwölf getheilt wird: allein hier, wie durchaus bey allen Beſtimmungen über Zahlungen aus uralter Zeit, iſt das zehnmonatliche Jahr zu ſuchen, welches nun für den Monat zweyhundert Aſſen giebt. Alſo genau das doppelte von dem Sold des Fußknechts: ein Verhältniß welches in den verſchiedenſten Zeiten und Ländern zwiſchen dieſem und dem des Reiſigen angenommen worden iſt [69]). Der dreyfache, welchen die römiſchen Reiter ſpäter empfingen [70]), war eine Entſchädigung die durch den Militartribun Cn. Cornelius Coſſus im Jahr 354, ohne allen Zweifel für die welche mit eige-

[968]) Polybius VI. 39. [69]) Die Peloponneſier gaben dem Lanzknecht drey Obolen, dem Reuter eine Drachme: Thukydides V. 47. Sixtus IV. verhieß im Vertrag mit den Eidsgenoſſen jedem Söldner monatlich 5 Gulden, dem Reiter 10 Gulden: Meyer v. Knonau I. S. 255. [70]) Polybius a. a. O. Der Centurio

nen Pferden dienten, eingeführt und erſt in der Folge allgemein ward [971]). Urſprünglich war dieſes wohl der Sold der Befehlshaber: denn in dieſem Verhältniß wurden die drey Klaſſen der spolia opima belohnt: der Befehlshaber erhielt 300 Aſſe; die beyden andern Stufen, 200 und 100, ſind gewiß für Reuter und Fußknechte beſtimmt geweſen [72]).

Ein patriciſches Standeshaupt bey Livius fordert von den Soldaten den Dienſt während des ganzen Jahrs, weil ſie den Sold eines vollen Jahrs empfingen [73]). Das

hatte nur das doppelte Stipendium; und im nämlichen Verhältniß ward das Landmaaß bey militariſchen Aſſignationen zugetheilt, und das Donativ bey dem Triumph.

[971]) Livius V. 12. triplex stipendium equitibus dederat (Coſſus). Zwey Jahre vorher hatte der Dienſt der Reiſigen mit eigenen Pferden begonnen; dafür ward ihnen ein numerus aeris bewilligt (Livius V. 7.): welche Bemerkung zum Jahr 354 hätte verſchoben bleiben müßen. Wenn die Legionare im Jahr 408, aufgebracht gegen die Reuter, forderten ut de stipendio equitum (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur — VII. 41. — ſo mag dies nur die betroffen haben welche einen equus publicus hatten, und daneben doch das dritte stipendium bezogen. Denn, wie der vortreffliche Radbod Hermann Schele bemerkt hat, die 10000 Aſſe für das Ritterpferd, machen, auf zehn Jahre der Dienſtpflicht vertheilt, 1000 Aſſe jährlich, welche, genauer als er (der Berechnung nach zehnmonatlichen Jahren nicht kundig) ermeſſen konnte, ja vollkommen, ein einfaches Jahrgeld betragen. [72]) Dieſe Erklärung habe ich ſelbſt zu vertreten: die Nachricht aber worauf ſie beruht findet ſich bey Feſtus s. v. opima spolia, und Plutarch Marcell. p. 302. c. wonach Urſinus jene Stelle vortrefflich hergeſtellt hat. Vgl. Perizonius Animadv. 7. p. m. 263. 264. [73]) Livius V. 4. annua aera habes, annuam operam ede. An tu aequum censes militia semestri solidum te stipendium accipere?

iſt indeſſen doch nur Uebereilung des in den Verhältniſſen ſeiner Zeit befangenen Schriftſtellers: als er ſchrieb war ſchon längſt, wie der Dienſt ſo die Löhnung des Soldaten, an ganze Jahre gebunden. Der Sold für die vollen zwölf Monate, zwölfhundert Aſſe, ward damals, zu drey Goldſtücken berechnet [974]), als Einheit genommen und stipendium genannt, in drey Raten ausgezahlt [75]): daher jene Vorſtellung. Für ſie ſcheint freylich zu reden daß der Reiterlohn für das ganze Jahr gegeben ward. Schon wäre indeſſen nichts begreiflicher als wenn die Ritter in jeder Hinſicht Begünſtigung genoſſen hätten; da ſie aber das ganze Jahr hindurch ihr Streitroß und einen berittenen Reitknecht halten mußten, ſo fehlt viel daran daß ſie damit als begünſtigt betrachtet werden könnten, wenn der Lanzknecht nur für jeden Monat, wovon er einen Theil im Felde ſtand, abgelöhnt ward. Hätte dieſer den Sold für die übrige Zeit welche er zu Hauſe zubrachte erhalten, ſo wäre das eine Verſchwendung geweſen welche im größten Glanz der königlichen Zeit höchſt unwahrſcheinlich, bey den beſchränkten Mitteln der Republik in den früheren Jahrhunderten ganz unmöglich geweſen wäre. Eine Berechnung nach monatlichen Raten findet ſich auch in der erwähnten Abſtufung der Vergeltung für die spolia opima.

[974]) Das Goldſtück galt 100 Seſtertien: alſo iſt der Denar nun auch hier zu 16 Aſſen berechnet: als der Sold verdoppelt, dann verdreyfacht wurde, konnte der Soldat nicht klagen daß dieſe Berechnungsart jezt auch auf ſeine Löhnung angewandt ward.
[75]) Daher heißt es von Domitian quartum stipendium addidit. Vgl. auch die Stellen Anm. 970 und 972.

Die Veränderungen im Schoß welche Camillus und Albinus in ihrer Cenſur des Jahrs 352 trafen, waren durch die Einführung eines allgemeinen Solds veranlaßt. Wahrſcheinlich hörten damals die einzelnen Zahlungen an die Reiſigen auf; wobey zuweilen eine ſehr harte Belaſtung eintreten, zuweilen weniger erhoben werden mochte als wenn Ledige und Waiſen ebenfalls nach dem Tauſend des Steuerfußes bezahlten: es ſtand noch immer in der Cenſoren Willkühr ſie nach einer höheren Schäzung anzuziehen. Das Tributum drückte die Plebejer während der erſten Jahre ſehr hart: ganz ſo wie es die Tribunen verkündigt hatten, es werde ihnen bey Erſchwerung der Dienſtpflicht eine Steuerlaſt aufgebürdet, welche dem geringen Mann aus der lezten Klaſſe, und dem Accenſus freylich wohlthätig ward, allein den Wohlhabenden weit härter falle als der unentgeldliche Dienſt. Daher thaten ſie 354 Einſage gegen die Erhebung, promulgirten ein Ackergeſez, und gaben nicht eher nach, bis eine redliche Wahl plebejiſcher Militartribunen vollbracht war [976]). Hätte nun die Menge nicht eine Erleichterung erhalten, ſo würden ſie den Ehrgeiz ihrer Vornehmen ſchadenfroh getäuſcht haben, wie ſie ſich dreyßig Jahre ſpäter gleichgültig über das Conſulat zeigten, ihr Sinn nur auf die Minderung der Schulden und Ackeranweiſung gerichtet ſtand. Das hier erwähnte agrariſche Geſez mag einzig und allein Maasregeln wodurch die Entrichtung des Zehenten geſichert ward, angeordnet haben [77]). Daß dies mit Erfolg geſchehen ſey, läßt ſich an dem Verſtummen der tri=

[976]) Livius V. 12. [77]) Oben Anm. 948.

buniciſchen Einreden erkennen, welche nur in der Zeit äuſſerſter verzweiflungsvoller Noth, vor den liciniſchen Bewegungen, wieder vernommen werden.

So waren nach einem halben Jahrhundert unſichrer und ſtreitender Bewegungen, durch die unwiderſtehliche Kraft der Dinge, Ehrenrechte und Wohlſtand der Erbeigen zugleich hergeſtellt, und der Oligarchie Einräumungen abgewonnen welche ſie nie wieder ungeſchehen machen konnte. Hätten die Vorfahren aus den Gräbern aufgeblickt, ſo würden ihnen die Rechte, über deren Beſtimmung noch geſtritten ward, ganz geringfügig gedünkt haben gegen das was ſchon zugeſtanden und ausgeglichen war: der heftigſte Streit der Partheyen wäre ihnen, gegen das was ſie erlebt hatten, als milde Erörterung vorgekommen. Sie hätten Plebejer im Senat geſehen; zwar nur noch wenige, aber nicht als Eingedrungene betrachtet: und in den erſten patriciſchen Häuſern Plebejerinnen, den im erſten Stand gebornen Matronen gleich geachtet. Es verbreitete ſich immer mehr eine Heiterkeit, worin jeder Einzelnes leicht verſchmerzte, was in trüben Zeiten Bitterkeit und Unwillen erregt haben würde; bald in behaglichen, bald in glänzenden Tagen befeſtigte ſich Wohlwollen und Nachſicht zwiſchen Regierung und Volk. Auch die äuſſern Verhältniſſe der Republik hatten ſich ſehr glücklich geändert; das römiſche Gebiet, während der lezten dreyßig Jahre vor den Decemvirn der Schauplaz der Kriege, ward ſchon längſt von keinem Feinde verlezt, und in Latium hatte die Herrſchaft der Republik die Gränze des Gebiets der Könige wieder erreicht.

Die Kriege bis zum lezten vejentiſchen.

Die Feldzüge dieſes Zeitraums ſind ſchon häufig ſo erheblich in dem was vollbracht ward und aus ihnen hervorging, daß ausführlichere Erzählung nicht länger als das Verweilen einer Vorliebe bey kleinlichen Ereigniſſen getadelt werden könnte: aber faſt durchgehends iſt jede Umſtändlichkeit in den Berichten noch immer hiſtoriſch bedenklich. So muß es genügen zu ſagen daß M. Horatius 306 einen herrlichen Sieg über die Sabiner gewann: ein höchſt denkwürdiges Ereigniß, indem damit die ſabiniſchen ſeit mehr als zwanzig Jahren immer erneuerten Kriege aufhören, bis nach anderthalb Jahrhunderten der kraftloſe Staat ſinnlos aufgeregt die Waffen ergriff, und in wenigen Tagen ſeinen Untergang fand. Während dieſer ganzen Zeit nennt die Geſchichte ſie niemals, obwohl die angränzenden Völker, bald Tiburtiner bald Faliſker, gegen Rom Krieg führen: im zweyten und dritten ſamnitiſchen gehen die römiſchen Heere ungehindert durch ihr Land; keines hätte nach Apulien geſandt werden können wenn ihre Freundſchaft nicht unbedingt ſicher geweſen wäre. Mag kein Schuzbündniß beſtanden haben, worüber freylich wohl nicht ſo ganz jede Spur aus der Geſchichte verſchwunden ſeyn würde, ſo muß doch die Befreundung auf bündigen Verträgen beruht haben; und wir dürfen annehmen daß auf den Sieg des M. Horatius ein Vertrag gefolgt iſt. Durch denſelben wird ein Landrecht geſchloſſen ſeyn: und wenn die Vermehrung der Cenſuszahl von 256 um 20000, Folge eines nachmals aufgehobenen

war [978]), ſo dürfte die Zahl der ſabiniſchen Landleute den größten Theil der 35200 Capita ausmachen, um welche der Cenſus von 364, leider der nächſte der mit dem von 295 verglichen werden kann, dieſen übertrifft [79]). Es findet ſich eine ausdrückliche Erwähnung daß die Sabiner das Bürgerrecht ohne Suffragium hatten: welches auf die Verhältniſſe der romuliſchen Zeiten, worauf ſie bezogen wird, für Römer und Quiriten kaum paßt [80]): auch gewiß nicht nothwendig auf das halbe Jahrhundert nach Curius Sieg zu beſchränken iſt, während deſſen ſie, ehe aus ihnen die beyden jüngſten Tribus gebildet wurden, Municipes der zweyten Art, ſympolitiſche Unterthanen, waren.

Was die Sabiner ſo friedlich ſtimmte, war wohl, daß

[978]) Th. 1. S. 623. [79]) Auſſer ihnen waren aber darin doch wohl die etruſkiſchen Landſchaften enthalten welche nach der galliſchen Räumung zu Tribus erhoben wurden: und es mögen andre Bündniſſe gleich dem ſabiniſchrn übergangen ſeyn. Uebrigens zeigen die Streitkräfte welche an der Alia ſtanden daß die Zahl der eigentlichen römiſchen Bürger in dieſem Zeitraum von Blüthe und Wohlſtand ſehr angewachſen war. [80]) Servius ad Aen. VII. 709. post Sabinarum raptum, et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem (ſtatt civitatem) Sabini sunt: sed hac lege ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione. Wenn man hierin eine Anſicht der älteſten Zeiten ſucht, ſo wären Rom und Quirium durch das Bündniß in Iſopolitie gekommen, und das Zuſammentreten der Könige und Senate ließe ſich allenfalls mit den latiniſchen Ferien vergleichen: Romulus Alleinherrſchaft könnte eine Uſurpation wie die des Tarquinius über Latium darſtellen: aber wenigſtens von Numas Wahl an ſtellt die Legende beyde Bürgerſchaften in ein durchaus verſchiedenes Verhältniß.

die Nation ſich in Auswanderungen erſchöpfte; viele Kriegsluſtige aus dem Stammvolk, welches ſich gegen Weſten auszudehnen nicht vermochte, dürften zu ihren Volksgenoſſen, den Samnitern, gezogen ſeyn, welche gleich nachher als Eroberer in Kampanien [981]), bald darauf in Lucanien erſcheinen; und, mit Oſkern gemiſcht, unter dem Namen der Kampaner ſchaarenweiſe als Lohnvölker in Sicilien dienen.

In jenem nämlichen Jahr rächte L. Valerius auf dem Algidus die Ehre der römiſchen Waffen an den Aequern. Ihr Heer war dem ſeinigen überlegen: er vermied in einem feſten Lager übereilte Entſcheidung: als ſie aber, der Unthätigkeit überdrüſſig, Haufen ausgeſandt hatten entlegnere Gegenden zu plündern, benuzte der Conſul dieſen Augenblick die Zurückgebliebenen zu ſchlagen; ſie wurden von ihrem Lager abgedrängt, und dieſes erobert. Zwey Jahre vergingen ruhig: im dritten (309) überraſchte ein plündernder Einfall die römiſche Landſchaft: die Aequer erſchienen vor dem eſquiliniſchen Thor: es war der lezte verheerende Zug womit ſie Rom ſchreckten. Eilig brachen die Conſuln auf mit drey Legionen [82]), am Tage nachdem der Feind vor der Stadt geſehen worden; aber er war ſchon entwichen: am folgenden erreichten ſie ihn bey Corbio: der dritte endigte den Feldzug durch einen Sieg

[981]) Diodor (XII. 31.) ſezt die Entſtehung des kampaniſchen Volks, das heißt die Aufnahme der Samniter als Epöken in Vulturnum, (Th. 1. S. 103.) in 310, Ol. 85, 3, nach ſeiner Synchroniſtik. [82]) Jeder Conſul führt einen Flügel, ein Legat die media acies: (Livius III. 70.): nämlich die Legion der Veteranen: oben S. 138. Anm. 259.

der die geraubte Beute wiedergab. Wenn anders nicht auch hier Erdichtung obwaltet: denn ſehr auffallend iſt es doch daß von einem Triumph aus dieſem Kriege nirgends die Rede geweſen iſt [983]).

In beyden Jahren nennt Livius die Volſker mit den Aequern: aber der Siz des Kriegs iſt an der äquiſchen Gränze im Norden des Latinerlandes. Häufig ſcheint der volſkiſche Name als ein allgemeiner anſtatt des aurunkiſchen gebraucht: iſt das hier nicht, ſo waren es doch wahrſcheinlich nur Freywillige oder Cohorten aus den Städten am obern Liris. An die Antiater iſt ſelbſt im Jahr 312, — wo die Hülfsvölker der Gemeinde von Ardea Volſker genannt werden, nur ihr Feldherr Clölius ein Aequer, — nicht zu denken, da die Entlaſſenen ihren Heimweg durch die tuſkulaniſche Landſchaft nahmen.

Seit der Zertrümmerung Latiums ſtanden die Rutuler wieder vereinzelt, und auch von Roms Hoheit unabhängig, da beyde Städte 311 ein Bündniß eingingen. Zwey Jahre vorher hatten ſie die Entſcheidung der Römer gegen die Aricıner als Austrag angenommen. Corioli lag ſeit der Zerſtörung durch die Volſker [84]) in Trümmern, und die angränzenden Orte mochten nach allgemeinem Recht das herrenloſe Land in Beſiz nehmen; wie eben jene beyde ausſchließlich ſie anſprachen iſt nicht erklärt. Die Römer urtheilten, beyde wären unberechtigt, und das verödete Land ihnen anheimgefallen: wahrſcheinlich weil der latiniſche Staat, nach dem Erbrecht der Gen-

[983]) Livius ſagt es ausdrücklich, III. 70., mit nicht verſchwiegnem Befremden. [84]) Oben S. 292. — und 108. Anm. 198.

tes und Curien, die Feldmark einer ſeiner Städte nach deren Untergang mit ſeinem Ager vereinigt haben würde; Rom aber, nach deſſen Auflöſung, Anſpruch machte in ſeine Rechte getreten zu ſeyn. Dieſe Entſcheidung haben Unkunde und Vorurtheil der Plebes zugeſchrieben, wiewohl das Concilium des Populus, der allein hier erwartet werden kann, ausdrücklich genannt wird [985]: und in dem Wahn daß es die Plebes geweſen, deren niedriger Sinn das unziemliche Urtheil geſprochen, eifern die Erzählenden über die Verunglimpfung der römiſchen Ehre durch daſſelbe, und wiſſen viel von den Bemühungen die der Senat um die gekränkten Ardeater zu beſänftigen angewandt, zu erzählen. Das alles iſt willkührliche Erfindung: das Bündniß von 311 wird den Herrſchern zu Ardea eben ſo erwünſcht geweſen ſeyn wie den römiſchen; denn, wenn es auch dort erſt im folgenden Jahr zu Seceſſion und offener Fehde mit der Gemeinde kam, ſo hatte der Unfriede gewiß ſchon lange gedauert.

Durchgehends hatte ohne Zweifel jede italiſche Stadt eine Plebes [86]: die welche zu Ardea von den Handwerkern — (den Freygelaſſenen) — eben wie von den Herrſchenden — (den Geſchlechtern der Rutuler) — unterſchieden wird,

[985]) Th. 1. S. 469. Anm. 988. — Jene Landſchaft lag in der Region der Tribus Scaptia; und der welcher ſie für das römiſche Volk fordert wird Scaptius genannt: ein bedenklicher Umſtand für den Glauben an ſein hiſtoriſches Daſeyn! — Im Saneſiſchen ſind im 16. und 17. Jahrhundert viele Dorfſchaften ausgeſtorben, und die Fluren an die angränzenden gekommen: auch bey uns nach der Unterjochung und dem 30jährigen Krieg.

[86]) Vgl. Th. 1. S. 446. ff. Unter den bantiniſchen Obrigkeiten nennt die oſkiſche Geſeztafel auch tribuni plebis.

war alſo auch dort die Geſammtheit der freyen Landleute 987): und offenbar auf gleiche Weiſe durch die Erwerbung latiniſcher Ortſchaften gebildet, welche zu vermehren die Zertrümmerung des Staats Gelegenheit gab: zu dieſen kamen die Municipes aus verburgrechteten Orten. Die Partheyen waren bereit: eine Brautwerbung entſchied, wie manchmal unter den Griechen, wie zu Florenz, daß Alles ſich feindlich theilte 88). Um ein ſchönes Mädchen warben ein Plebejer, ihr Standesgenoß, und ein Geſchlechter: jener von den Vormündern, dieſer von der Mutter begünſtigt: nur jene konnten mit väterlichem Recht ihre Hand vergeben, die Obrigkeit entſchied für ihren Angehörigen, mit offenbarer Ungerechtigkeit. Die Vormünder entriſſen das Mädchen aus dem älterlichen Hauſe: es kam zu einem heftigen Gefecht, die Plebejer mußten aus der Stadt weichen. Die Handwerker zogen zu ihnen hinaus, und ein äquiſcher Feldobriſter, Clölius, führte, um Sold oder verheißene Plünderung, eine Schaar Reisläufer heran. Dagegen kam der Conſul M. Geganius der Bürgerſchaft zum Entſaz: er umzingelte die Völker des Clölius, und dieſe mußten um freyen Abzug ihre Waffen niederlegen, ihren Feldherrn ausliefern: dennoch wurden ſie auf der Straße zur Heimat von den Tuſkulanern angegriffen, und auſſer wenigen erſchlagen.

Nach dieſen Vorgängen konnte für das entvölkerte Ar-

987) Als ſie der Herrſchaft abgeſagt hatten, urbem quoque omnis etiam expertem ante certaminis, multitudine opificum evocata, obsidere parat (plebs): Livius IV. 9. 88) Ariſtoteles Polit. V. 4. p. 135. b. c. — Zu Florenz die Wortbrüchigkeit des Buondelmonte 1215.

dea der Gehorſam der Plebes, wenn ſie ſich unterworfen hatte, ſo unſicher ſeyn, daß den Bürgern fremde Colonen willkommen waren. Die Stadt kommt im ſechſten Jahrhundert als latiniſche Colonie vor: war es vielleicht 312 geworden. Hiſtoriſch iſt, daß patriciſche Triumvirn zu Rom ernannt wurden: daß ſie keinen Theil der alten ardeatiſchen Feldmark, ſondern nur die welche die Römer ſich zuerkannt hatten, aſſignirten; und von dieſer zuerſt den Rutulern, nach ihnen den römiſchen Colonen Looſe anwieſen. Ohne Zweifel waren dies Heredien; die Römer bildeten nicht den Populus wie in den romuliſchen Colonien, ſie können nur als eine Tribus eingetreten ſeyn; und ſollte man damals die Ariciner eben ſo überſehen haben, wie es der Geſchichtſchreiber thut? Sind auch ſie mit einem Antheil begütigt worden, ſo konnte die ſo angeordnete Bürgerſchaft nachher zu den latiniſchen Colonien gezählt werden; die Maaßnahme der Triumvirn aber nicht nur den Plebejern, welche gar keinen Antheil erhalten haben werden, ſondern auch den Patriciern ſo ärgerlich ſeyn daß jene weiſe thaten Wohnung und Bürgerrecht zu Ardea zu erwählen, um ſich der allgemeinen Anfeindung zu entziehen [989]).

Es iſt möglich daß der Zug des Clölius den Frieden zwiſchen den Staaten gar nicht ſtörte, der, wie zu glauben iſt, durch förmliche Verträge geſichert, für die Römer während des vejentiſchen Kriegs willkommen, bis zum Jahr 324 fortdauerte. Damals bildeten Aequer und Vol-

[989]) Livius IV. 11. cum plebem offendissent, ne primoribus quidem Patrum satis accepti.

ſker — unter denen hier ſicher auch die Ecetraner zu verſtehen ſind — aus erleſener Mannſchaft Heere, die durch heilige Eide verpflichtet wurden bis auf den Tod zu ſtreiten [990]): dieſe ſandten ſie auf den Algidus. Bey der Ausſicht auf einen ſo ſchweren Krieg verordnete der Senat die Ernennung eines Dictators, und ernannte ohne Zweifel ſogleich A. Poſtumius Tubertus. Ihn zu proclamiren verweigerten die Conſuln, unwillig ſich einer höheren Gewalt unterzuordnen, wahrſcheinlich unter dem Vorwand daß die Beſtätigung der Curien noch fehle: allein die Tribunen erklärten daß ſie die Ernennung als gültig anerkennten, und ihre Ausführung mit Gewalt behaupten würden.

Den Namen des Dictators Tubertus begleitet eine ſchreckliche Sage, und, wie den weniger ſeiner Zeitgenoſſen, ein dunkles Andenken von Größe: die älteren Annalen müßen deutlich erkannt haben daß ſein Sieg der Wendepunkt der äquiſchen Kriege war [91]). Er verſammelte das Aufgebot der Klaſſen, ohne einige Entſchuldigung zu geſtatten: einer der Conſuln blieb in Rom mit den ſtädtiſchen Legionen, der Oberſte der Reiſigen mit der Reſerve vor den Mauern [92]): Latiner und Herniker ſtießen zum

[990]) lege sacrata delectu habito: Derſ. IV. 26. Wie dieſe Aushebung geſchah, zeigt ſich im Samniterkrieg. [91]) Daher wird er bey Gellius XVII. 21. unter denkwürdigen Zeitpunkten aufgeführt, und von Diodor XII. 64. ausführlich darüber gemeldet. [92]) Livius IV. 27. Auch hier iſt das vierfache Heer — S. 139. Anm. 260: — und der Magiſter equitum, wie in den dort angeführten Stellen über die erſten Dictaturen, nicht Begleiter des Dictators, und würklich Anführer der Reiter, ſondern Befehlshaber der Reſerve.

Heer. So drohend war die feindliche Macht daß der Dictator vor ſeinem Auszug auſſerordentliche Feſtſpiele für den Sieg gelobte. Volſker und Aequer ſtanden auf dem Algidus, in geſonderten Lägern; eine Millie von ihnen entfernt die römiſchen Feldherrn: der Conſul T. Quinctius auf der Straße von Lanuvium, Aulus Tubertus, ohne Zweifel mit einer bey weitem größeren Macht, auf der von Tusculum. Das Feld, welches die verſchanzten Stellungen trennte, war manchen Tag Schauplaz folgenloſer Gefechte: ein Zuſtand von Ungeduld deſſen die Annalen als Veranlaßung des Ungehorſams gedacht haben werden den der Sohn des Dictators mit dem Leben büßte. Es war eine allgemeine Ueberlieferung, der Livius nur die Abneigung Gräßliches zu glauben entgegenſezt, der Jüngling habe den ihm befohlenen Poſten verlaſſen um eine Gelegenheit zu glücklichem Gefecht zu nuzen: er ſey ſiegreich zurückgekehrt, der Vater habe ihn unerbittlich gerichtet [993]). — Zulezt unternahmen die Verbündeten Nachts einen Angriff gegen das Lager des Conſuls. Während dieſes mit Muth und Erfolg behauptet ward, gelang es einigen von dem Dictator gegen das ſchwachbeſezte äquiſche geſandten Cohorten, dieſes einzunehmen: andre kamen dem Conſul zu Hülfe: die meiſten führte Tubertus ſelbſt auf einem Umwege in den Rücken derer die das römiſche Lager ſtürmten. Am achtzehnten Junius [94]), dem Tag der Schlachten

[993]) Die Sage findet ſich bey Valerius Maximus II. 7. 6. Gellius und Diodor a. a. O. — Livius IV. 29. wünſcht nicht zu glauben, non libet credere — aber wie nichtig ſeine Gründe (et licet) iſt längſt gezeigt: namentlich von Perizonius, 8. p. 358. ff. [94]) Der Tag war a. d. XIII. Kal.

von Collin und Waterloo, in der erſten Frühſtunde, wurden die ſchon ermüdeten Aequer und Volſker zugleich von ihm und durch einen Ausfall des Conſuls angegriffen. Sie waren umringt: Vettius Meſſius, von dem Livius Erzählung ungewiß läßt ob er das Heer angeführt hatte, oder es in der äuſſerſten Noth gehorſam für die Stimme eines zum Befehl berufenen Mannes fand, bewog ſie eine Maſſe zu bilden, und nach dem noch nicht verlornen volſkiſchen Lager durchzübrechen. Aber die Entſchloſſenheit der Verzweiflung verſchwand als ſie dieſes durch einen mörderiſchen Kampf erreicht hatten, und ſich auch hier umringt ſahen. Die Verſchanzungen wurden erſtiegen; vielen, welche die Waffen wegwarfen, das Leben geſchenkt: aber alle Gefangene, auſſer den Senatoren [995]), in die Knechtſchaft verkauft.

Das war eine entſcheidende Niederlage, deren Folgen für die geſchlagenen Verbündeten durch Entzweyung, wie gewöhnlich, noch verderblicher wurden. Unter den Volſkern herrſchte Zank zwiſchen denen die irgend einen Frieden, und denen welche Fortſezung des Kriegs wollten: die Aequer entſchloßen ſich um Frieden zu bitten. Der Senat forderte Unterwerfung: und wenn Fabius Worte durch Diodor erhalten ſind; ſo gilt unzweifelhaft die Erwähnung, daß ſie ſich den Römern unterworfen hätten [96]), auf eine ganz andre Weiſe als wenn Livius oder Dionyſius ähn-

Quinctil. — Ovidius fast. VI. 721. — Das iſt nach dem Julianiſchen Kalender der 19. — aber nach dem alten Styl, da der Junius nur 29 Tage hatte, der 18.

995) Livius IV. 29. — Der einzelnen Städte? oder der geſammten Nation? 96) ὑπετάγησαν. Diodor a. a. O.

liches erzählen was der Eitelkeit ſchmeichelt. Es ward auf acht Jahre Waffenſtillſtand geſchloßen, und es iſt ſehr möglich daß die Ueberwundenen ſich verpflichteten während dieſer Zeit die Hoheit der Republik zu ehren 997). Auch bey den Volſkern muß die Parthey des Friedens ihren Zweck erreicht haben: denn es iſt auf der ganzen öſtlichen Gränze während jener Zeit ruhig geweſen. Dies war für Rom um ſo erwünſchter, da die erſten Jahre in Landplagen und Seuchen vergingen, und deren Druck die Nachwehen eines ſo blutigen Kriegs doppelt ſchmerzten, die lezten in Krieg gegen Veji, deſſen glänzender Ausgang der Republik Sicherheit gab den erneuerten in Latium mit allen Kräften führen zu können.

Es war der zweyte den die Römer während dieſes Zeitraums gegen die Vejenter führten: beyde bewegten ſich um das abtrünnige Fidenä, und wurden durch ſein Schickſal entſchieden.

Fidenä, fünf Millien oberhalb Rom, am rechten Ufer des Strohms, urſprünglich eine tyrrheniſche Stadt 98), dann Colonie von Alba, endlich ein albenſiſcher Ort 99), ſcheint nie eine Stelle unter den dreyßig Städten des unabhängigen Latium eingenommen zu haben: es war früh in die Gewalt der Römer gefallen, und durch Colonen unterwürfig gehalten. Oftmals leſen wir von Verſuchen der Fidenaten ſich von dieſen zu befreyen, und wie ſie

997) cum foedus petissent, et pro foedere deditio ostentaretur, inducias — impetraverunt. Livius IV. 30. — Maiestatem pop. R. colunto. 98) In der Angabe daß ſie Etruſker geweſen, (Livius 1. 15.) waltet die gewöhnliche Verwechslung von Tuſkern und Etruſkern. 99) Oben S. 24.

immer gebüßt, und unter das Joch hätten zurückkehren müßen: ſey es daß das Ereigniß ſich mehrmals erneuerte, ſey es daß die Annaliſten das nämliche in der Erzählung vervielfacht haben, um die leeren Jahrstafeln der königlichen Zeit zu füllen. Wie jede Colonie in einer Stadt die ſich befreyte, ſo muß auch die römiſche, als Fidenä 317 das Joch abſchüttelte, ausgetrieben ſeyn; da ſie aber ſeit ſechszig Jahren ungeſtört beſtanden hatte [1000]), ſo konnte es nicht fehlen daß manche aus ihrer Mitte, durch enge Verhältniße mit den alten Bürgern verbunden, geſchont wurden, ja ihre Sache theilten. Befreyt ſuchten die Fidenater Beyſtand im Bündniß mit Vejentern und Faliſkern: mehr als einmal überſchritten ihre vereinigten Völker den Anio, und ſtanden vor dem colliniſchen Thor: eben ſo oft berief Rom einen Dictator. In dieſer Würde eroberte A. Servilius Priscus Fidenä wieder, 320, im vierten Jahr nach dem Abfall. Es bedurfte keiner Erwähnung daß die Urheber unter dem Beil gebüßt haben, aber klar iſt es daß die Rache ſich hierauf beſchränkte, da von Beſtrafung der Stadt die Rede gar nicht iſt, ja ſogar die Vermehrung der Colonie erſt ſieben Jahre ſpäter vorkommt: unmöglich alſo kann bey der Empörung Unverſöhnbares ſich ereignet haben.

Die Faliſker, entlegen, und durch fremde Landſchaften von Rom getrennt, mochten den Krieg aufgeben wenn er ihnen leid ward, ohne daß die Gereizten hätten vergelten können: Veji, deſſen Waffenſtillſtand von vierzig cycliſchen Jahren ſchon erloſchen war als Fidenä ſich ihm ergab [1]),

[1000]) Seit 256: Dionyſius V. 60. p. 325. e. [1]) Th. 1. S. 313. —

ſchloß einen neuen, wahrſcheinlich auf achtzig Monate: ſchon 327 hatten die Feindſeligkeiten wieder begonnen. Im nämlichen Jahr wurden einige Fidenater als einer Verſchwörung ſchuldig nach Oſtia verwieſen; die Colonen vermehrt, und die Grundſtücke der gebliebenen oder hingerichteten Empörer ihnen verliehen [1002]. Sie gingen in ihr Verderben: nachdem 329 die conſulariſchen Tribunen vor Veji durch Zwietracht eine Niederlage erlitten hatten, empörten ſich die Fidenater, und erſchlugen wenigſtens dieſe neuen, vielleicht auch die zurückgekehrten, nicht mehr vertrauten, alten Colonen. In dieſes nämliche Jahr ſezt Diodor, allem Anſehen nach keinem geringeren Vorgänger als Fabius folgend, die Ermordung der zu ihnen Abgeordneten [3]: deren Andenken bis auf Ciceros Tage durch ihre Standbilder auf den Roſtris allgemein erhalten ward [4]. Wäre dieſer Mord 317 verübt worden [5], ſo

Der Waffenſtillſtand kann gegen das Ende von 280 geſchloſſen, der Abfall von Fidenä am Anfang von 317 eingetreten ſeyn: und die Faſtenjahre 303 bis 305 zählen wohl nur zuſammen 28 Monate: ſo daß keine lange Zeit ohne ausdrücklichen Vertrag friedlich verfloß — tacitis induciis — nachdem die 400 Monate um waren.

1002) Livius Ausdrücke: IV. 30. colonorum additus numerus, agerque iis bello interemtorum assignatus — laſſen auch die Auslegung zu, daß nur die urſprüngliche Zahl der Colonen ergänzt und ihnen die in deren Centurien ausgeſtorbenen Looſe zugetheilt worden. Allein wie hätte man damit ſo lange gezögert? und, was geſchah, iſt doch klärlich Veranlaßung der zweyten Empörung. 3) Diodor XII. 80. 4) Cicero Philipp. IX. 2. Plinius XXXIV. 11. hielt nachgebildete für die urſprünglichen, welche in Ciceros Jugend untergegangen zu ſeyn ſcheinen. 5) Wie es Livius annimmt: IV. 17.

würde Vertilgung ſchon bey der Einnahme 320 Fidenäs unausbleibliches Loos geweſen ſeyn. Jene waren gekommen um den drohenden Ausbruch der Empörung abmahnend zu hindern: ſie wurden verhaftet, wie ſpäter in entfernteren Gegenden die welche vor Pyrrhus Ankunft gleiche Sendung bey italiſchen Völkern hatten. Wahrſcheinlich auch um für die nach Oſtia verſchickten Fidenater zu haften; aber deren Schickſal war dem vejentiſchen König Lar Tolumnius gleichgültig, und ihm lag viel daran daß jede Ausſöhnung ſeiner neuen Unterthanen mit der bisherigen Herrſchaft unmöglich werde. Sie wurden daher auf ſeinen Befehl umgebracht: daß er ihn auf die Anfrage, was mit den Verhafteten geſchehen ſolle? beym Würfelſpiel, ohne es zu unterbrechen, ertheilt habe, iſt augenſcheinlich Ueberlieferung oder alte Dichtung: für dieſen ſchnöden Frevel mußte er von der Hand des Oberſten der römiſchen Reiſigen, A. Cornelius Coſſus, fallen, und ſeine Waffenbeute den Tempel des Jupiter Feretrius zieren [1006]). Ob die abgefallene Stadt im nämlichen Jahr, oder erſt im folgenden, eingenommen ward, mag abweichend erzählt ſeyn: das iſt unzweifelhaft daß Fidenä in dieſem Kriege unterging; die Einwohner welche das Blutbad überlebten wur-

[1006]) Allerdings ſchweigt Diodor a. a. O. von Tolumnius Tod; allein die Ueberlieferung, daß dieſer den Mord der Geſandten befohlen, ſteht ſo feſt daß, wer den in 329 ſezt, auch den Tod des Urhebers in dieſes oder ein nahe folgendes ſezen muß. Vielleicht that Fabius das lezte: denn Diodor weiß unter 329 nur von einem unentſchiedenen Treffen bey Fidenä: es ſieht ihm ähnlich daß er bey dem folgenden Jahr die römiſchen Ereigniße einzutragen vergaß.

den in die Knechtſchaft verkauft, und der Name ward mit dem von Gabii das Symbol eines verödeten Fleckens [1007]).

Im weſentlichen ſo, nur erweitert mit Umſtänden und Einzelnheiten, welche bloß für die Römer nicht gleichgültig waren, würden wir die fidenatiſchen Kriege erzählt leſen, wenn alle Annalen den Inhalt der älteſten Chroniken unverfälſcht wiedergegeben hätten, wie Fabius: aber das iſt nicht geſchehen, eben weil die Statuen der umgebrachten Abgeordneten, die Spolien des Coſſus, und die verwüſtete Stätte von Fidenä jene Ereigniſſe im Mund und Andenken der Nachkommen erhielten. Irgend einer vom ämiliſchen Geſchlecht fand in ſagenhaften Ueberlieferungen den Stoff zu einer apokryphiſchen Lobrede des Mamercus Aemilius; legte ihm darin wahrſcheinlich mehrere Dictaturen als er würklich führte, bey, und bezog die unter ſeinen Auſpicien vollbrachten, wie ſeine eigenen, Thaten, unpaſſend auf gewiße Jahre. Nur aus einer ſo ſchlechten Quelle kann die thörichte Fabel hergeleitet ſeyn daß die Fidenaten ſich mit brennenden Fackeln auf die Römer warfen, und dieſe, wie eine dämoniſche Erſcheinung, mit Entſezen erfüllten: darauf habe Coſſus den Pferden das Gebiß aushängen laſſen, dieſe hätten die Reuter mitten in die Flammen getragen, und das Gaukelſpiel zerſprengt [8]). Dort wird dann des Coſſus Zweykampf in die, vielleicht ſogar erdichtete, erſte Dictatur des Mamercus, 318,

1007) Gabiis desertior atque Fidenis vicus — Fidenarum Gabiorumque potestas. 8) Dieſem ſeltſamen Einfall liegt der Umſtand zum Grunde daß Pferde in einem eingeſchloßenen Raum wenn Brand ausbricht die Beſinnung verlieren, und ſich in die hellen Flammen ſtürzen: aber hier wird offenes Feld vor-

verſezt geweſen ſeyn: eine Zeitbeſtimmung deren Falſchheit freylich nicht, wie es Livius zugeben möchte, daraus hervorgeht daß nur ein Feldherr von deſſen Hand der feindliche fiel, opime Spolien habe weihen können: denn den Irrthum dieſer Meynung hat Perizonius entſchieden dargethan [1009]. Auch konnte er ſie dem Jupiter Feretrius, nicht Mars oder Quirinus, weihen, ſobald er mehr als Ritter war, Befehlshaber in irgend einem Range [10]. Allein die Aufſchrift welche Auguſtus auf dem linnenen Waffenkleide des Tolumnius entdeckte: — daß der Conſul Coſſus dieſe Spolien gewonnen habe [11], — iſt ein entſcheidendes Zeugniß dafür daß es nicht früher als 327 geſchehen ſeyn kann: welches mit Diodors Meldung, und

ausgeſezt, wo Qualm und ein ſeltſamer Anblick die Pferde ſcheu machen mußten, die Reuter nicht ſchrecken konnten.

[1009]) Animadv. 7. p. 262. ff. [10]) Vgl. die aus Plutarch und Feſtus oben Anm. 972. angeführten Stellen. [11]) Consulem Cossum cepisse, Livius IV. 20. Der lezte Theil dieſes Kapitels von omnes ante me — bis ans Ende, iſt eine völlig vom Text abgeſonderte Anmerkung, dergleichen wohl ſonſt in keiner Schrift des Alterthums vorkommt: offenbar hinzugefügt nachdem Auguſtus das herausgegebene Buch geleſen hatte. Daher verdient die Art wie Coſſus im Kap. 32. erwähnt wird den dawider ausgeſprochenen Tadel nicht: geſezt Livius hätte, nachdem ihm die Bemerkung des Kaiſers bekannt war, die Stelle geändert, ſo konnte der urſprüngliche Fehler eben ſo im Urtext der auf uns gekommenen Handſchriften bleiben, wie Phliuntii, was Cicero verbeſſerte, in den Ueberreſten der Bücher von der Republik: — der große Zuſaz aber dennoch eingetragen werden. Seine Erzählung aufopfern, die durch Auguſtus Entdeckung ganz umgeſtürzt ward, das konnte ihm, nach der Ironie womit er die alte Geſchichte betrachtete, nicht nöthig ſcheinen.

der Folgerung aus Fidenás Verſchonung nach der erſten Einnahme, vollkommen übereinſtimmt. Freylich verging dieſes Jahr, — wie die Annalen angaben, deren Zeugniß immer um ſo zuverläßiger iſt je kärglicher ihre Erzählung lautet, — in Seuchen und Theurung, ohne Kriegsthaten; allein jeder Römer ſchrieb auf einem Denkmal mit ſeinem Namen beſtändig die Titel auch vorlängſt bekleideter Würden, und gewiß Coſſus eben ſo wenn er die Spolien zu irgend einer Zeit nach dem Conſulat weihte [1012]. Alſo auch wenn er ſie 329, im Jahr ſeines conſulariſchen Tribunats, als Oberſter der Reiſigen gewann, wie dies ausdrücklich angegeben wird [13]. Hier dürfte ſogar eine unmittelbarere Erklärung für jenen Titel eintreten: als conſulariſcher Tribun mochte er ſich wohl Conſul nennen können, noch mehr aber weil er Prätor der Stadt war [14], und, ins Feld berufen durch den Dictator, mit dieſem Amt auch

[1012] Perizonius a. a. O. p. 313. ff. Aber ſeine Hypotheſe, daß die Aufſchrift in viel ſpäterer Zeit, als Marcellus die dritten Spolien weihte, angebracht ſey, iſt nicht glücklich. Auf einem Weihgeſchenk mußte der Geber nothwendig genannt ſeyn: und wäre dieſe Schrift etwa mit einem Stück der Rüſtung verloren gegangen, ſo hätte ihre Ergänzung gegen die Grundregel geſündigt beſchädigte Spolien nie herzuſtellen: Perizonius a. a. O. S. 250. [13] Valerius Maximus III. 2. 4. Servius ad Aen. VI. 742. Victor de vir. ill. 25. Da, wie Borgheſi errathen hat, die Inſchriften vom Forum des Auguſtus als Grundlage dieſes Buchs betrachtet werden können, ſo wird es auf eine anziehende Weiſe klar daß Auguſtus dort der Entdeckung folgte welche Livius nur ſo weit als die Rückſicht auf den Herrſcher dazu zwang, beachtete. Militartribun heißt Coſſus übrigens allgemein. [14] Livius IV. 31.

den militariſchen Befehl verband, alſo die ganze conſulariſche Macht hatte. Livius Behauptung daß alle ſeine Vorgånger den Zweykampf in das Jahr 318 geſezt håtten, iſt durch Diodorus Bericht widerlegt; er hat eben Fabius hier verſåumt; doch iſt eine Angabe einiger Annalen unter 329, welche er von einem Schiffsgefecht bey Fidenå verſtanden hat, daher als lächerlich verwirft [1015]), nur aus einer Erzåhlung von Coſſus Zweykampf übrig, wobey gedacht worden, die Spolien ſeyen im vollſtåndigen Heerestreffen erbeutet. Die dieſen Kampf elf Jahre früher berichtet hatten, wiederholten ſie freylich nicht: etwas wollten ſie ſich doch davon erhalten; die Erwåhnung der classis.

Auf andern Boden, und unter ganz andere Umſtånde, verſezt der Dichter, freyer Sage oder vielleicht Ennius folgend, des Tolumnius Tod. Coſſus und die Römer belagerten Veji: der Sturmbock erſchütterte die Mauern: der etruſkiſche König erſchien über dem Thor und trug verſöhnende Unterredung an: Coſſus forderte ihn zum Zweykampf: jener kam herab ins offene Feld, und fiel: der Sieger trug das abgeſchlagne Haupt zur Schau, deſſen Blut auf ſeine Roſſe tråufelte [16]).

Noch ließ ſich der Sieg gegen Veji nicht entſcheidend verfolgen, und ein Waffenſtillſtand auf zwanzig cycliſche Jahre [17]) war den Römern angenehm; auch mit den Ae-

[1015]) classi quoque ad Fidenas pugnatum cum Veientibus quidam annales retulerunt: IV. 34. Es war nåmlich in den alten Büchern nicht verſåumt zu ſagen, die Spolien des Tolumnius ſeyen classe procincta gewonnen worden, denn nur die waren opima: Feſtus s. v. [16]) Propertius IV. 10. 23. ff. [17]) Er war 348 abgelaufen, und mag erſt 331 geſchloſſen ſeyn.

quern erneuerten ſie ihn auf drey Jahre, ſo weit ihnen ſelber Erholung willkommen war: einen längeren Aufſchub ſchlugen ſie ab. Es iſt unbekannt was die Volſker, deren Verträge verſchieden geweſen ſeyn müſſen, bewog für ſich allein das Kriegsglück zu verſuchen: daß der Krieg im Jahr 332 bloß gegen ſie geführt ward, die Aequer erſt im folgenden hinzutraten, ſagt Livius beſtimmt [1018]); und der Waffenſtillſtand von dreyßig Monaten kann auch erſt 333 erloſchen ſeyn. Nicht wie ehemals um Beute und Eroberung, ſondern für ihre Freyheit, gingen die Volſker mit einem zahlreichen und wohlgeordneten Heer ins Feld. Die Römer hatten wohl gewiß den Krieg erregt, dennoch führte ihn der Conſul C. Sempronius Atratinus ſchlaff und leichtſinnig. Die Truppen vertrauten weder ihm noch ſich. Als das erſte Treffen wich, die Fahnen ſchwankten, der Conſul keine Befehle gab, die Reiter als Zuſchauer die herannahende Niederlage des Fußvolks erwarten mußten, forderte einer ihrer Hauptleute, Sex. Tempanius, ſie auf, abzuſizen und ihm zu folgen. Ihre Erſcheinung gab den Cohorten Haltung: ſie ſelbſt brachen in die Reihen der Volſker ein; als aber dieſe ſich hinter ihnen ſchloſ-

[1018]) Ich lege kein Gewicht darauf daß Livius IV. 37. ff. nur die Volſker nennt: wohl aber auf die ausdrückliche Unterſcheidung am Schluß IV. 42. wonach die Aequer erſt im folgenden Jahr die Waffen nahmen; und es iſt wohl zu merken daß ihr Waffenſtillſtand da erſt abgelaufen war. Es möchte freylich ſcheinen daß C. Sempronius durch ſie geſchlagen worden ſey, da er auf der lavicaniſchen Straße zurückkam: allein Tempanius, der auf der graden zurückgekehrt war, hatte nichts von ihm geſehen; mithin der Conſul ſich ſeitwärts gezogen.

ſen, war ihr kleiner Haufe getrennt, und auf einem Hügel den Angriffen einer großen Macht überlaſſen. Vergebens bat das Fußvolk alle Kraft auf ſie zu entſezen: die Schlacht dauerte bis zur Nacht unentſchieden, beyde Heere gaben ſie verloren; beyde ſollen ihre Läger geräumt haben. Auch die Volſker, welche die Ritter auf der Höhe eingeſchloſſen hielten, brachen um Mitternacht auf. Sex. Tempanius mit ſeiner Schaar nahm den Weg zum römiſchen Lager, fand aber nur verlaſſene Verwundete, und niemand wußte anzugeben wohin ſich der Conſul mit dem Heer gezogen habe: als ſie vor Rom eintrafen wurden ſie für volſkiſche Reiter angeſehen: man glaubte das ganze Heer vertilgt, an der Ritter Untergang zweifelte keiner. Der Freude über ihre Erhaltung, dem Dank für die Rettung der Verwundeten welche ſie mit ſich führten, war die Erbitterung gegen den Conſul gleich, der gedemüthigt auf einer andern Straße die Ueberreſte des Fußvolks zurückführte. Es waren Decurien plebejiſcher Ritter geweſen, die er dem Untergang, welcher durch ein Wunder abgewandt worden, Preis gegeben zu haben ſchien [1019]): man ſchrie über Verrath: Sex. Tempanius redete für den Beſchuldigten. Er und drey andre Hauptleute jener Reiſigen würden für das folgende Jahr zu Volkstribunen erwählt [20]): in dieſem Amt ſchüzten ſie, mit der Pietät des römiſchen

[1019]) Daß dieſe geſondert von den patriciſchen ſeyn mußten verſteht ſich von ſelbſt: und Reiſige, deren Anführer ſämmtlich Plebejer waren, können nur aus jenem Stande geweſen ſeyn. [20]) Unter dieſen iſt auch ein Icilius: alſo gehörte dieſes Geſchlecht, deſſen Name für Livius faſt gleichbedeutend mit Meuterern und Volksaufwieglern gilt, zu den plebejiſchen ritterlichen.

Soldaten, ihren ehemaligen Feldherrn gegen die Anklage eines ihrer Collegen vor dem Volk, durch Fürbitte. Aber zwey Jahre ſpäter erwachte das Andenken der verziehenen Schuld durch des Altconſuls gehäßige Leidenſchaftlichkeit: er ward in eine Multa verurtheilt.

Lavici, welches unter Coriolanus Eroberungen genannt wird [1021], mag uneigentlich dahin gezählt werden, und unter die Orte gehören die in der Auflöſung des latiniſchen Staats ſich an die Aequer anſchloßen: wenigſtens iſt es klar daß es 336, als deren glänzende Tage vergangen waren, für ſich beſtand. Aber vereinigt mit jenen befehdeten die Lavicaner Tusculum, welches zu Rom nicht vergebens Beyſtand ſuchte. Im folgenden Jahr ward ihnen der Krieg erklärt: auf dem Algidus, der zum leztenmal Schauplaz deſſelben gegen die Aequer war, erfochten dieſe mit ihren Bundesgenoſſen einen Sieg, der vielleicht nur nach der allgemeinen Vorausſezung, daß ein römiſches Heer nicht anders als durch die Schuld ſeiner Anführer geſchlagen werden könne, der Zwietracht der befehlshabenden Conſulartribunen zur Laſt gelegt wird. Das römiſche Heer wich bis Tusculum: aber Q. Servilius, der Eroberer von Fidenä, ward zum Dictator ernannt, und als die Reſerve ſich mit den Geſchlagenen vereinigt hatte, erlitten die Sieger eine weit ſchwerere Niederlage. Lavici, in welche Stadt ſich mit den Bürgern auch die Aequer geworfen hatten, ward mit Sturm eingenommen; und verſchwindet, da es eine römiſche Kleruchie ward, aus der Geſchichte [22].

[1021]) Anm. 198. und S. 268. [22]) Bis auf eine zufällige Erwäh-

Drey Jahre ſpäter, 340, ward Volä erobert, welches ſeit der Zertrümmerung Latiums völlig äquiſch durch eine Colonie geworden war [1023]); um ſo hartnäckiger ward um den Beſiz gekämpft. Nachdem die Stadt abwechſelnd genommen und verloren war, blieb ſie den Römern: dieſe ſezte Eroberung gab Veranlaßung zu einem Verbrechen welches bis auf die Sullaniſchen Zeiten einzig in der römiſchen Geſchichte bleibt: der Ermordung des Militartribuns M. Poſtumius [24]).

Von dieſer Zeit an verfällt die Stärke der Aequer und Volſker zuſehends. Doch hatten die römiſchen Kriege ihr Land früher ſelten, auch jezt nur ſeinen Saum berührt, aber die Macht der Samniter verbreitete ſich eben in dieſem Zeitraum erobernd über alle Gränzen, unterwarf oder verdrängte allenthalben die noch übrigen auſoniſchen Stämme. Seit vierzig Jahren zu Kapua angeſiedelt, drangen ſie auch am obern Vulturnus und gegen den Liris ein, wo, freylich in einer ſpäteren Zeit, Caſinum, Sora und Fregellä als ihre Eroberungen vorkommen: ſo konnten Volſker und Aequer nur mit getheilter Kraft die früher gewonnene Landſchaft zu behaupten ſuchen. Ferentinum ward jenen 342 wieder entriſſen und den Hernikern zurückgegeben; die Burg von Caruentum, ehemals einer der dreyßig Städte, und an die Aequer verloren, ward, ſo

nung. Cicero — Planc. 9. (23.). — nennt die Landſchaft als eben ſo menſchenleer wie die gabiniſche.

[1023]) Nach der Erzählung vom coriolaniſchen Krieg war es ganz verwüſtet: Dionyſius VIII. 18. p. 494. c: — nun waren ſie ein äquiſches Volk: Bolani, suae gentis populus: Livius IV. 49. [24]) Oben S. 491.

wie die Bergfeſte Verrugo auf dem Algidus, da wo das volſkiſche Land jene berührte, abwechſelnd eingenommen. Kaum glaublich lautet es daß die Römer ſchon damals bis an den See Fucinus vorgedrungen wären [1025]). Die Ausbreitung ihrer Herrſchaft veranlaßte die Antiater den Feinden beyzutreten: als ſolche finden ſie ſich 347: aber nach dem für Rom ruhmvollen Feldzug von 349 nicht mehr. Dieſer zeigt zum erſtenmal in der römiſchen Geſchichte zuſammenſtimmende Bewegungen abgeſonderter Armeen, anſtatt der langweiligen Einförmigkeit plündernder Einfälle, welche mit einem Treffen endigen. Drey römiſche Legionen rückten in das volſkiſche Land ein: ein Tribun bedrohte Antium, ein zweyter Ecetra: die Hauptmacht zog gegen das ſich ſelbſt überlaſſene Anxur: dieſen Namen führte das tyrrheniſche Tarracina ſeit der volſkiſchen Eroberung [26]). Es war feſt als Bergſtadt, am Rand der Sümpfe: aber an den aufgemauerten Felſenwänden der Städte dieſſeits der Tiber, die weder zu erſchüttern noch zu untergraben waren, entdeckte der Belagerer meiſtens Stellen wo Sturmleitern ausreichten; und war die Höhe erſtiegen, dann lag der Ort offen ohne Ringmauern und Zinnen. So erging es Anxur, indem die Römer den Angriff und die Aufmerkſamkeit der Belagerten theilten.

[1025]) Livius IV. 57. [26]) Die Meynung der Alten daß Tarracina urſprünglich τραχεινὰ geheißen habe, iſt ſehr plauſibel, wenn ſie dahin gefaßt wird daß jenes Wort ſiculiſch dieſem griechiſchen gleich geweſen ſey. Der volſkiſche hat wohl nicht dem **Iupiter Anxurus** den ſeinigen gegeben, ſondern von dieſem dürfte er auf die Stadt, wo deſſen Heiligthum war, gekommen ſeyn.

Dieſe Eroberung ſtellte an der Küſte die Gränze der königlichen Herrſchaft über Latium her: aber dieſſeits behaupteten manche Orte, die ohne Zweifel damals Rom gehorcht hatten, ihre Unabhängigkeit: ſo Antium und Ecetra, die wohl gewiß nach jenem Feldzug zum Burgrecht mit Rom zurückkehrten. Veliträ hingegen, wohin Rom 351 Colonen ſandte [1027]), muß ſich unterworfen haben: und wie dies von Livius übergangen iſt, mag er auch von andern Orten zu erwähnen verſäumt haben daß ſie damals der Römer Hoheit anerkannten: ſo von Satricum [28]).

Der lezte vejentiſche Krieg.

Ein Waffenſtillſtand, auch für eine geraume Reihe von Jahren, hob die Urſachen des Kriegs nicht auf, wie Friede und Bündniß: daher forderte Rom, als der nach der Eroberung von Fidenä geſchloßene abgelaufen war [29]), Sühne von Veji für die Miſſethat des Tolumnius [30]). Die Vejenter ſcheuten den Krieg. Schon vor ſiebzig Jahren hatten ſie ihn erſt als Hülfsvölker aus ganz Etrurien bey ihnen verſammelt waren, und ſo lange dieſe blieben, mit Erfolg geführt, während Roms Eidsgenoſſen alle Kräfte zur eigenen Vertheidigung aufbieten mußten. Jezt war freylich manche Stadt aus deren Zahl zerſtört oder Rom entfremdet, aber die Cohorten der übrigen verpflichtet auf des Senats Gebot die Legionen zu begleiten; und nun verſagten die Etruſker auf mehr als einem Tage am

[1027]) Diodor XIV. 34. [28]) Dieſes empörte ſich 361 zugleich mit Veliträ: derſ. XIV. 102. [29]) tempus induciarum exierat: Livius IV. 58. — Vgl. Th. 1. S. 314. [30]) Daher die wahre oder erfundene Antwort: daturos quod Tolumnius dedisset.

Tempel der Voltumna alle Hülfe. Sie konnten nicht verkennen daß die Stadt, welche ihrem Schickſal überlaſſen ward, die Vormauer der ganzen Nation war: und wenn es auch in der Geſchichte ſchlecht vereinigter Bundesſtaaten an leidigen Beyſpielen weder fehlt noch fehlen wird daß einer von deſſen Erhaltung das Wohl aller übrigen abhing durch ihre Eiferſucht und Scheelſucht dem Untergang preisgegeben ward, ſo konnte wenigſtens nicht die Wahl eines Königs die unvernünftige üble Laune der übrigen Etruſker reizen [1031]), da Tolumnius König geweſen war: ja es fehlt jeder Grund zu vermuthen daß irgend eine Stadt der Nation einen andern höchſten Magiſtrat gehabt habe. Offenbar hat eine unvermeidliche Nothwendigkeit die Etruſker gezwungen ſich der Hoffnung hinzugeben daß Veji nicht zu überwältigen ſeyn würde. Unmittelbar vorher ehe es fiel, wird die Nähe der Gallier, furchtbarer neuer Nachbaren, als Urſache angegeben weswegen die Orte ſüdlich vom Apenninus keine Hülfe ſenden konnten [32]). Gleichzeitig fiel Melpum, die vornehmſte Stadt der Etruſker jenſeits des Po, von den Barbaren erobert: und wenn auch dieſes Ereigniß welches die Vertilgung der Nation in jener Landſchaft unwiderruflich entſchied, als der Zeitpunkt der galliſchen Einwanderung in Italien nicht unfüglich betrachtet wird [33]), ſo mochte doch ſchon früher das Vordringen der Celten gegen die Alpenvölker, ihre Annäherung an die Gebürgſteige, die Ankunft der fortzie-

[1031]) Livius V. 1. [32]) Derſ. V. 17. gentem invisitatam, novos accolas Gallos esse. [33]) S. unten das Kapitel von der Synchroniſtik der Einnahme Roms.

henden Ueberwältigten, alle Etruſker, auch die ſüdlich vom Apenninus, beſchäftigen, und ſie veranlaßen öffentlich ſich über den Erfolg der römiſchen Unternehmung zu täuſchen: leiſe ſich zu ſagen, im ſchlimmſten Fall gelte es wenigſtens für alle von Rom entlegnere Orte nicht das Daſeyn, wie bey dem Einbruch jener ſchrecklichen Feinde.

Die Vejenter, wahrſcheinlich eine ſehr beſchränkte Zahl, herrſchten über Periöken und Hörige, daher waren und fühlten ſie ſich ohnmächtig die Römer im Felde zu beſtehen. Von Einwohnern ganzer Ortſchaften, welche ſich unter Roms Hoheit begeben hatten, iſt es zu verſtehen, daß nach der galliſchen Zeit vier Tribus aus denen gebildet wurden welche während der Kriege von Vejentern, Capenatern und Faliſkern abgefallen waren [1034]): einzelne Ueberläufer konnten ſo zahlreich nicht ſeyn, noch ihnen die Ehre zu Theil werden gleichen Antheil an der Souverainetät mit dem fünften Theil der damaligen römiſchen Nation zu erhalten. Es war die alte ſiculiſche, von Etruſkern und Aequern bezwungene Einwohnerſchaft, welche von jenen drey Orten abfiel, in den Römern eine verwandte Nation und Befreyer ſah. Spuren der Ringmauer ſollen Dionyſius Angabe, die wahrlich ſchon an ſich Glauben verdient, beſtätigen, wonach Veji wenigſtens eine deutſche Meile im Kreis gemeſſen haben muß; und es begreift ſich leicht daß die Etruſker nahe an Rom eine ſo weitläuftige und feſte Stadt anlegten um Latium zu bekriegen oder zu beherrſchen; aber die Bevölkerung mag ihrem Umfang

[1034]) qui Veientum Capenatumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant: Livius IV. 4. vgl. 5.

ſo wenig entſprochen haben als die von Megalopolis: Vejenter eben ſo einzeln geweſen ſeyn wie die Spartiaten in ihrer Hauptſtadt, als Krieger dieſen ganz unähnlich. Darnach iſt es kein Räthſel daß eine ſolche Stadt jezt nicht einen Verſuch machte den Römern im Felde zu widerſtehen; es wäre aber auch ganz unwahrſcheinlich daß ſie die römiſchen Forderungen ſtolz und ſchnöde beantwortet hätte; wenn auch nicht im Jahr vorher hieße ſie hätten um Schonung gebeten.

War indeſſen das ganze Gebiet von Veji den Römern bis an die Mauern offen gelegt, ſo ſpotteten dagegen dieſe der rohen Angriffe eines für wenige Tage mit eigener Koſt, ſo viel der Mann tragen konnte [1035]), ins Feld gezogenen Aufgebots: und wenn derſelbe entlaſſen war, ſo konnten ſelbſt dieſe Etruſker, wie in den früheren Kriegen, durch einen plözlichen Ausfall bittere Vergeltung über die angränzende römiſche Landſchaft bringen. Ohne eine bereite Macht, welche dieſem wehre, war ein vejentiſcher Krieg doch ſehr bedenklich für die Wohlfahrt des römiſchen Landmanns, und die Einwendungen der Tribunen wohl begründet [36]): konnte hingegen eine ſolche in der Art unter den Waffen gehalten werden, daß Mangel und Noth die Stadt zu Uebergabe zwängen, ſo begann mit dieſer Eroberung eine zweyte Jugend für die Republik. Dies war nur möglich durch Herſtellung des Soldes, welche die Tribunen ſchon vor achtzehn Jahren gefordert hatten: und wenn den Plebejern nicht eine Schlange anſtatt des Fiſches geboten werden ſollte, ſo mußte dazu der Zehente

[1035]) οἰκόσιτοι: Zonaras p. 30. d. [36]) Livius IV. 58.

vom Gemeinland redlich entrichtet werden: ich glaube manche ſchwere Anklage gegen den kurzſichtigen und gewiſſenloſen Eigennuz des Senats mehr als aufgewogen zu haben, durch die Entwicklung, daß er ſchon damals berufen genug zur Herrſchaft war um, damit Veji erobert werden könne, eine Beſſerung der Verfaſſung nachzugeben, und die Anordnung des Soldes, welche die Abſtellung der angemaßten Steuerfreyheit unabwendlich herbeyführte [1037]). Es mag ſeyn daß viele, deren Stimmen die Mehrheit entſchieden, durch die Hoffnung dazu bewogen wurden, der Stand werde doch zulezt den ganzen Gewinn der Eroberung ſich zuwenden, man werde auch dieſesmal alle der Gemeinde eingeräumte Rechte unterſchlagen können: aber die den Entſchluß veranlaßten mußten beſſer geſonnen ſeyn. So ward der Sold verordnet im Jahr 349: die Patricier zahlten anſehnliche Summen, der Schoß alſo diente nur zur Ergänzung; und die Kriegserklärung, welche vorher verworfen war, ward im folgenden Jahr angenommen [38]).

Dieſe Beſchlüße, wenn gleich in der Ausführung, ſo weit der Einfluß ſchamloſes Eigennuzes reichte, geſtört, führten zum Ziel: eine römiſche Kriegsmacht behauptete ſich immer ſo daß die Vejenter die Kriegsnoth ſchwer empfanden, ſie nie vergelten konnten. Zwar die Erwähnung daß die Stadt während zehn Jahren, Sommer und Winter ununterbrochen, eingeſchloſſen gehalten wäre [39]), gehört

[1037]) Oben S. 493. [38]) Livius IV. 60. fin. wo die Folge der Beſchlüße ganz klar iſt. [39]) Derſ. V. 22. decem aestates hiemesque circumsessa. — ἔτει δεκάτῳ τῆς πολιορκίας, Plutarch, Camill. p. 132. c. ϑ' ἔτη: Dionyſius 13. p. 13.

nur dem Gedicht an: bey einer völligen Einſchließung würde, ſelbſt wenn in der weitläuftigen Ringmauer große Felder begriffen waren, in weniger als einem Jahr eine eben ſo unerträgliche Hungersnoth geherrſcht haben wie die welche Athen gezwungen hatte ſich Lyſandern zu ergeben. Aber von Mangel iſt die Rede gar nicht: und wenn erwogen wird daß zwey Legionen eine ganz unzureichende Macht waren um eine Stadt von jenem Umfang eingeſchloßen zu halten, und dennoch ihr Sold das volle Jahr hindurch, ohne einige andre Kriegskoſten zu rechnen, zehn Millionen Aſſe [1040]), welche damals unbedenklich einer Million attiſcher Drachmen gleichgeſchäzt werden können, erfordert haben würde, ſo iſt zu vermuthen daß die Zufuhr niemals anhaltend völlig abgeſchnitten war. Für den größten Theil der Dauer des Kriegs iſt nur glaublich daß Schanzen, wie die an der Cremera, im vejentiſchen Gebiet aufgeführt waren, welche gegen einen raſchen Verſuch hinreichend verwahrt, im Fall eines ernſthafteren Angriffs durch ein allgemeines Aufgebot entſezt werden konnten. Solche Kaſtelle, wie die Sprache der römiſchen Kriegskunſt ſie nannte, machten die Beſtellung der Felder faſt unmöglich, und die Zufuhr ſehr ſchwierig.

Sie waren wie Dekelea unter dem Schuz der Armee aufgeführt, vielleicht ſchon im erſten Feldzug (350): ſonſt

[1040]) Genauer 10080000. Der Leſer wird ſich erinnern daß die Cohorte damals zu 600 Mann gerechnet ward, alſo die Legion zu 3000: jeder Soldat erhielt im Jahr 1200 Aſſe; alſo die Gemeinen vom Fußvolk in zwey Legionen 7200000: dazu für 300 Centurionen doppelter Sold, 720000: und für 600 Reuter dreyfacher, 2160000.

mögen dieſer und der folgende verfloßen ſeyn wie die frü= heren der Peloponneſier in Attika: ein Heer, vor deſſen Uebermacht die Angegriffenen das Feld räumten, verwüſtete die Landſchaft, zog ſich aber dann nach einigen Wochen zu= rück. Keines von allen benachbarten Völkern nahm ſich der Bedrängten an: daher ward im dritten Feldzug, 352, die Belagerung der Stadt begonnen. Ein Schutt war gegen die Mauer geführt, von hölzernen Wänden einge= ſchloßen, daß er nicht zerfalle: — es war auch in Grie= chenland damals noch die Belagerungsart, einen Damm, in gleicher oder größerer Höhe als die Mauer, und von großer Breite, an ſie hinanzuführen, um die Belagerten auf ebener Fläche oder von einem höheren Ort anzugrei= fen [1041]): — das Schirmdach unter dem die Sturmböcke die Mauern erſchüttern ſollten, hatte ſie faſt erreicht: dieſe Werkzeuge, obwohl uralt und von den ägyptiſchen Erobe= rern gebraucht, waren ſelten und ſchwach, wie die zwey welche die Peloponneſier vor Platää hatten [42]). Als die Werke ſo weit gediehen waren beſchloß der Senat in ei= nem Winterfeldzug bis zur Eroberung auszuharren: aber ein Ausfall vereitelte dieſe Gedanken, durch den die Bela= gerer zerſprengt, Schirmdach und Rüſtzeuge eingeäſchert wurden, der Schutt geebnet. Seitdem iſt die Belagerung bis zum lezten Feldzug nicht wieder erneuert worden.

Der unerwartete Glückswechſel ermunterte die Capena= ten, Vejis Colonen, und die Faliſker, ſich zu geſtehen daß

[1041]) Thukydides II. 75—77. [42]) Geſchüzzeuge waren noch gar nicht im Gebrauch: erſt um dieſe Zeit ſind die Katapulten zu Syrakus, der Vaterſtadt der höheren Mechanik, erfunden worden.

ihr Daſeyn von der Erhaltung Vejis abhange, und zu hoffen daß ſie es retten könnten. Dagegen waren die Römer, vorher der ungewohnten Opfer überdrüßig, zu willigen Anſtrengungen geweckt: Ritter, denen keine Pferde angewieſen werden konnten, erboten ſich mit eigenen zu dienen; gleich guter Wille äußerte ſich in den Klaſſen: und der nächſte Feldzug, 353, ward mit einer Macht eröffnet, welche, unter fähiger Führung, die Hoffnungen der Verbündeten vereitelt haben könnte: aber die römiſchen Befehlshaber waren nur ihrer Eiferſucht eingedenk. Zwey Läger ſtanden vor Veji, ein größeres unter dem Tribun L. Virginius [1043]), ein kleineres unter ſeinem Collegen M' Sergius; dieſer ward zugleich von dem Entſaz und durch einen Ausfall angegriffen, und wollte lieber der Uebermacht erliegen als ſeinem Feind Gelegenheit zu einem Sieg geben, bey dem er ſelbſt nur als der aus der Gefahr Errettete genannt würde. Mit noch ärgerer Verkehrtheit blieb Virginius unbeweglich, weil ſeine Hülfe nicht gefordert werde: und ſo ward jenes Lager erobert: und auch das große muß geräumt ſeyn; denn erſt im folgenden Jahr, 354, heißt es daß die Stellung vor der Stadt wieder eingenommen, und die Schanzen hergeſtellt wurden. Mit der Legion der Bejahrten, welcher vielleicht allein dieſer Dienſt übertragen war, kam nun eine ſolche Macht unter die Waffen daß Camillus, in dem erſten Feldzug wo ſein großer Name genannt wird, und ein andrer Tribun, den Cape-

[1043]) Die Legionen der Juniores wurden immer gleich getheilt: damit alſo ein Heer ſtärker ſey, mußte ihm eine Legion Veteranen, oder ein Corps Hülfsvölker beygegeben ſeyn.

naten und Faliſkern durch Verheerung ihrer Landſchaften bis unter die Mauern der Städte vergalten. Zwey Jahre darauf, 356, als die Römer ebenfalls in zwey Lägern vor Veji ſtanden, wiederholten die beyden verbündeten Völker das früher gelungene Unternehmen in gleicher Weiſe, aber mit ganz entgegengeſeztem Erfolg: denn, während ſie das kleinere Lager ſtürmten, wurden ſie von dem größeren Heer umgangen. Noch unglücklicher waren die aus der Stadt gefallenen Vejenter: ſehr viele kamen vor den Thoren um, welche die Furcht vor den verfolgenden Römern übereilt hatte ſchließen laſſen. Dies war der erſte Sieg plebejiſcher Militartribunen. Das nächſte Jahr verging vor Veji thatenlos; Capena hingegen und die Faliſker wurden aufs neue mit Verwüſtung heimgeſucht: dann, 358, unternahmen die Tarquinienſer, zur Erleichterung der Bedrängten, aber nicht unbeſtraft, einen Streifzug in die römiſche Landſchaft.

Der Feldzug des Jahrs 359, in dem Veji fiel, begann unerfreulich. Zwey Militartribunen hatten auch dieſesmal einen Einfall in das Gebiet der Capenaten und Faliſker unternommen; ſie wagten ſich unbeſonnen in eine ſchwierige Gegend: Genucius büßte ſeinen Fehler durch tapfern Tod an der Spize der Seinigen, Titinius durchbrach die umringenden Feinde. So groß war der Schrecken daß die Sieger alles zerſtreuen konnten wenn ſie die Schanzen vor Veji ſogleich angegriffen hätten: zu Rom erwartete man die Etruſker wieder auf dem Janiculus zu ſehen. Um den Krieg zu endigen wurden die größten Anſtrengungen beſchloßen, und dieſe Camillus als Dictator vertraut. Er

verſammelte die ganze römiſche ſtreitbare Macht, und mit ihnen Hülfsvölker der Latiner und Herniker: dieſe führte er zuerſt gegen die befreundeten Völker der Vejenter. Bey Nepet traf er auf die Capenater und Faliſker [1044]), und ſchlug ſie entſcheidend: darauf wurden vor Veji die Schanzen vervielfältigt, und die Stadt enger als je eingeſchloßen.

So weit geht die einfache annaliſtiſche Erzählung von dieſem Kriege: die von der Einnahme der Stadt iſt ganz verdrängt durch eine dichteriſche, welche dem Lied oder der Sage von Camillus, wie jeder es nach ſeinen Anſichten nennen mag, angehört: einer epiſchen Erzählung, deren mit der Geſchichte unvereinbare Züge von nun an bis zum lezten galliſchen Sieg am Albanergebirg, ſich zu einem Ganzen vereinigen, wie es im weſentlichen als Biographie bey Plutarch erſcheint. In dieſer Sage iſt Veji das römiſche Ilion: aus ihr iſt die Erzählung entſtanden daß die Belagerung zehn Jahre gedauert habe: ſie iſt es welche das Schickſal der Stadt an das Wunderzeichen des albaniſchen Sees knüpft, die Götter ſelbſt unmittelbar es entſcheiden läßt, und das Loos des ſiegenden Feldherrn und des ſiegenden Volks als Sühne für allzu hohes Glück mit Vejis Fall verbindet. Von jezt an verſchwindet hier der hiſtoriſche Boden gänzlich: ich werde auch dieſes Gedicht herſtellend erzählen.

Unter andern Wunderzeichen hatte ein beyſpielloſes Anſchwellen des Albanerſees die Gemüther entſezt. Mitten in den Hundstagen [45]), ohne einige Regengüſſe oder Un=

[1044]) Dies macht unwahrſcheinlich daß Capena die ihm zugeſchriebene Lage näher an Rom gehabt habe. [45]) Dionyſius

gewöhnlichkeit der Witterung, wuchſen die Gewäſſer ſo daß ſie ſich über die einſchlieſſende Bergwand mit einem Strohm ergoſſen der die angränzende Landſchaft verheerte [1046]). In andern Zeiten würde der Senat den Sinn dieſes Wunderzeichens von etruſkiſchen Aruſpices erfragt haben: allein jezt war treuloſe Antwort zu erwarten: es wurden Theoren abgeſandt um das Orakel des pythiſchen Gottes zu vernehmen.

Um die Mauern von Veji war Waffenſtillſtand, und manches Geſpräch ward zwiſchen denen gehalten die in ſolcher Nachbarſchaft ſich vor dem Kriege gekannt hatten. So vernahmen die in der Stadt das Wunder des Sees, und ein Zeichendeuter, vom Schickſal getrieben, verlachte die Anſtrengungen der Römer, deren Vergeblichkeit die Bücher der Weiſſagung kund thäten. Nach einigen Tagen lud ein römiſcher Hauptmann dieſen auf das Feld zwiſchen Mauer und Schanzen zu kommen, um ſich Wunderzeichen, die in ſeinem Hauſe geſchehen, erzählen zu laſſen, und ihre Verſühnung zu lehren: der Aruſpex ward durch den Geldlohn verführt, und ließ ſich achtlos den römiſchen Schanzen näher bringen. Plözlich ergriff der ſtarke Centurio den Alten, und trug ihn als eine leichte Beute hinüber zu den Seinigen. Von dort ward er nach Rom geführt, vor den Senat, wo er, die Wahrheit zu reden bedroht,

exc. Mai. 8. p. 8. — *τὸ θέρος ἔληγεν*, Plutarch Camill. p. 130. b.

1046) Dionyſius a. a. O. p. 9. Plutarch a. a. O. d. Zonaras p. 30. e: womit auch dum lacus redundaret bey Cicero übereinſtimmt. Ich führe dies an, weil Livius V. 15. nur ſagt in altitudinem insolitam crevit.

unter lautem Jammern über das Verhängniß, welches ihn bethört hätte ſeines Volks Geheimniß zu verrathen, geſtand: die Schickſalsbücher von Veji lehrten, ſo lange der See überſtröhme könne die Stadt nicht erobert werden, und wenn die Gewäſſer das Meer erreichten ſo werde Rom untergehen [1047]). Nicht lange nachher kehrten die Theoren von Delphi wieder, und brachten hiemit übereinſtimmende Kunde [48]): worauf der Emiſſarius begonnen ward, damit der See nicht länger überfließe, und das herausgeführte Gewäſſer ſich im Blachfeld in Gräben zerſtreue. Dieſes Werk ward raſtlos gefördert, und es blieb den Vejentern nicht unbekannt daß das Geſchick, wovon ihr Verderben abhing, bald erfüllt ſeyn werde. Sie baten durch eine Geſandtſchaft um Schonung, aber ſie fanden kein Erbarmen: der Vornehmſte der Abgeordneten warnte, ehe ſie die Curia mit der erbarmungsloſen Entſcheidung

1047) So ſind dieſe fata angegeben bey Cicero de divin. I. 44. (100): weit weniger bündig bey Livius, Plutarch und Dionyſius.

48) Das Orakel muß der Verkündigung der libri fatales bey Cicero a. a. O. genauer entſprechen als bey Dionyſius p. 11. und Plutarch p. 131. a: für Veji war es gleichgültig ob das Waſſer die See erreiche, wenn es nur überſtröhmte, — nicht aber für Rom. Cave lacu contineri, bey Livius IV. 16, ſteht im Widerſpruch mit dem unzweifelhaften Sinn der Weiſſagung; da es das Ueberſtröhmen war welches Veji ſchützte. Das Orakel iſt hier wohl verändert: ſonſt treten mehrere von den Verſen hervor worin die Sage es gefaßt hatte: emissam per ágros rigábis — dissipátamque rívis extíngues. — Tum insíste audax hóstium múris, — memór quam pér tot annos óbsides úrbem — éx ea tibi hís quae nunc pánduntur fátis victóriám datam. — Belló perfectó donum amplúm victor ád mea témpla portáto. —

verließen, noch einmal vor der Strafe die nicht ausbleiben werde: ſo gewiß Veji nun untergehen müße, eben ſo ſicher verkündigten die nämlichen Orakel, Rom werde bald nach Veji durch die Gallier eingenommen werden [1049]). Man hörte ihn nicht.

Schon gebot Camillus als Dictator vor der Stadt, und vollführte ungeahndet das Werk welches ihren Untergang bereitete. Die Römer ſtanden ruhig auf ihren Poſten, und ſchienen dem langſamen Erfolg einer undurchdringlichen Einſchließung entgegenzuſehen: aber das Heer war in ſechs Schaaren getheilt, und baute ohne Raſt, nach jeder ſechſten Stunde ſich ablöſend, einen Minengang der in die vejentiſche Burg, und dort in Junos Tempel an den Tag führen ſollte.

Vor dem Sturm befragte der Dictator den Senat, wie mit der Beute verfahren werden ſolle? Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, rieth, ſie für den Schaz zu verkaufen: man könne damit Sold zahlen ohne Schoß auszuſchreiben: dawider erklärte ſich P. Licinius, der vornehmſte unter den plebejiſchen Collegen des conſulariſchen Tribunats: ja er nannte es unbillig wenn die anweſenden Soldaten allein die Beute theilen ſollten deren Erlangung jeden Bürger irgend ein Opfer gekoſtet habe. Daher müße man bekannt machen, wer Theil daran haben wolle könne ſich in das Lager begeben [50]). Das ward beſchloßen,

[1049]) Dionyſius, 12. p. 12. Cicero a. a. O. welcher ſo fern einer proſaiſcheren Erzählung folgt daß die Geheimniſſe der Schickſalsbücher durch einen Ueberläufer verrathen werden. [50]) Die Bemerkung bey Livius, daß der behende Räuber, nicht der wackerſte Soldat, dabey am beſten fahre, iſt nichtig, wenn

und jung und alt ſtröhmte gegen die dem Untergang geweihte Stadt. Als nun das Gewäſſer in den Gefilden zerſtreut und der Gang in die Burg vollendet war, gelobte Camillus große Feſtſpiele, einen Tempel der Matuta, welche an jenen tyrrheniſchen Küſten waltete [1051], zu weihen, und richtete Gebete an Juno, deren Tempel den Weg verbarg welcher die Römer in die Stadt führen ſollte, mit Verheißungen noch größerer Ehre: und ſeine Beſchwörungen waren nicht fruchtlos. Dem pythiſchen Apoll, deſſen Orakel, als es Zuverſicht gab den Reden des Aruſper zu trauen, ein Weihgeſchenk für Delphi gefordert hatte, gelobte er den Zehenten der Beute. Darauf war zu beſtimmter Stunde der Gang mit Cohorten gefüllt, welche Camillus ſelbſt führte [52]: indeſſen die Hörner zum Angriff blieſen [53], und das zahlloſe Heer Sturmleitern herantrug: wie es ſchien, um die Mauer ringsum allenthalben zu erſteigen. Hier erwarteten die Bürger den Feind, während ihr König in Junos Tempel opferte, und der Aruſper aus der Schau des Opfers verkündigte: wer der Göttin den ihr gebührenden Antheil vom erſchlagenen Thier

nicht angenommen wird daß bey dieſer Plünderung die alte Ordnung der Ablieferung und gleichen Theilung, welche Polybius ſchildert, nicht beobachtet ſey. Es ſollte auch der Aerarius Antheil haben, welcher ohne zu dienen geſteuert, — und jeder Plebejer, ohne Rückſicht ob er als Locuples viel oder wenig, ob er als Proletarius gar nicht gezahlt hatte.

1051) Ueber den Tempel der Matuta zu Pyrgi ſ. Weſſeling zu Diodor XV. 14. 52) Das muß die Sage erzählt haben, da Camillus das Opferfleiſch auf dem Altar darbringt: er muß ſich unter den erſten aus dem Boden erhoben haben. 53) S. Scaliger zu Feſtus s. v. aeneatores.

darbringe, der werde ſiegen. Das vernahmen die Römer unter dem Boden, brachen hervor, raubten die Opferſtücke, und Camillus weihte ſie. Von der Burg aus verbreiteten ſie ſich unwiderſtehlich in der Stadt, und öffneten den Stürmenden die nächſten Thore.

Die Beute war den Siegern ſelbſt unerwartet und unglaublich. Alles empfing das Heer: nur die welche das Blutvergießen verſchont hatte, bis Unbewaffneten das Leben gelaſſen ward, wurden für den Staat verkauft. Schon waren alle Gegenſtände menſchliches Eigenthums aus den leeren Mauern fortgeſchafft: nur der Schmuck und die Bildſäulen der Götter waren noch unberührt. Juno hatte das Gelübde eines Tempels auf dem Aventinus angenommen: aber jeder zitterte ihr Bild zu berühren, welches nach etruſkiſcher Religion nur ein Prieſter aus einem beſtimmten Geſchlecht ohne Todesfurcht wagen konnte. Die den Muth faßten es von ſeiner Stätte zu heben, auserleſene Ritter, begaben ſich in reinen Feyerkleidern in den Tempel, und fragten die Göttin, ob ſie einwillige nach Rom zu ziehen? Sie vernahmen die bejahende Stimme der Antwortenden, und das Standbild folgte, durch ſich ſelbſt bewegt, denen die es fortzogen [1054]).

Von jenem Tempel hatte Camillus die Herrlichkeit der gewonnenen Stadt betrachtet, als die Plünderer aus ihr überſchwenglichen Reichthum zuſammenrafften: er gedachte der Drohungen der Vejenter, und der Abgunſt der höhe-

[1054]) Plutarch Camillus p. 132. a. ſchreibt ausdrücklich Livius die Schwächung der alten Erzählung zu daß ein Römer im Scherz gefragt, andre einen bejahenden Wink zu ſehen ge-

ren Mächte für allzugroßes Glück, und betete zu der hülfreichen Königin des Himmels daß ſie die verſöhnende Trübſal für die Republik und ihn ſelbſt erträglich ſeyn laſſen wolle [1055]). Indem er nun, nach geſprochenem Gebet, der Sitte gemäß, mit verhülltem Haupt ſich rechts im Kreiſe umwandte [56]), ſtieß ſein Fuß an, und er fiel: damit ſchien die gütige Göttin dem Schickſal genügt zu haben: und Camillus, der warnenden Ahndung uneingedenk, reizte die zürnenden Mächte durch den nie geſehenen Pomp und Stolz ſeines Triumphs: Jupiter und Sol ſahen ihn mit ihrem Viergeſpann weiſſer Roſſe das Capitolium hinaufziehen. Dieſe Hoffahrt büßte er mit Verurtheilung, Rom mit Zerſtörung.

So weit iſt die dichteriſche Sage ein Ganzes; und, obwohl ſie von einer Begebenheit erzählt die ſich unzweifelhaft ereignet hat, ein ganz freyes Gedicht.

Ueber das Anſchwellen des albaniſchen Sees, und die Entladung ſeines Gewäſſers, werde ich weiterhin hiſtoriſch reden, und bemerklich machen daß, da der angegebene Zeitpunkt jenes Ereignißes unbedenklich feſtſteht, die Vollendung des Emiſſarius vor der Einnahme Vejis unmöglich iſt: wenn man auch den Vortheil verſchmäht den Livius anbietet, der den Anfang des Werks ſogar erſt nach der Theoren Rückkehr, und dieſe in das Jahr vor der Erobe-

glaubt hätten. — Dionyſius exc. 17. p. 18. läßt das Wort der Göttin wiederholen — wie in der Legende von der Fortuna Muliebris.

1055) Daß Camillus in Junos Tempel das Gebet ſprach iſt meine Ergänzung, aber unzweifelhaft im Sinn der Sage. 56) Die Cella war nach Oſten hin offen; dorthin auch das Antliz

rung ſezt [1057]. Es iſt wohl ganz ſicher daß der pythiſche Gott damals wie in der Samniterzeit befragt worden iſt, wie der Krieg zu Ende gebracht werden könne? und ohne in eine ſchaale Exegeſe zu verfallen, läßt ſich annehmen, ja nicht wohl bezweifeln, daß der Senat ein Orakel veranlaßt oder bekannt gemacht hat welches denen der Pythia durchaus unähnlich iſt, und ganz beſtimmt ein äußerſt ſchwieriges und koſtbares Werk zu unternehmen gebietet, wogegen ſich die erſchöpfte Nation ſträuben mußte. Mag dies abweiſen, wer ſogar einen auf irgend eine Art überlieferten Delphiſchen Orakelſpruch in Anſehen gehalten haben will, ſo wird doch ſchwerlich jemand ſo heidniſch gläubig ſeyn, daß er ernſthaft deſſen Uebereinſtimmung mit den Worten eines etruſkiſchen Zeichendeuters als denkbar annehme.

Daß Veji durch einen Stollen eingenommen ſey, iſt früher wohl von Niemanden bezweifelt worden, indem Livius die Vollbringung des von dem etruſkiſchen Fürſten begonnenen Opfers durch den Dictator, als ein Mirakel der Tragödie abgeſtreift hat. Daß die römiſchen Soldaten ſich aus der Erde erheben wie der Geiſt auf der Bühne verſinkt, hat niemanden geſtört; und daß es im Tempel der Juno geſchieht, iſt ohne Zweifel als ein zufälliger Um-

des Götterbilds gewandt: vor der Cella, im Freyen, war der Ort des Altars. Der Opfernde, zwiſchen dieſem und dem Heiligthum ſtehend, richtete das Geſicht bey ſeinem Gebet ebenfalls nach Oſten; wandte ſich aber auch gegen das Bild ihm zu huldigen, doch verhüllt, um es nicht anzuſchauen, da die Gottheit in das Heiligthum gerufen war.

1057) Livius V. 16. und 19.

ſtand betrachtet worden: aber in der Sage liegt hier der Schlußſtein des Ganzen. Wie Veji zehn Jahre umlagert geweſen ſeyn ſoll, gleich Ilion: wie der Gang voll Bewaffneter dem auf Pergama hinaufgeführten Roß des Epeus entſpricht; ſo iſt es Juno welche auch über jene Stadt Verderben bringt. Sie iſt nicht erſt durch Camillus Gelübde gewonnen; ihrer Obhut war der Weg anvertraut auf dem in ihrem Tempel die Bewaffneten hervorgehen, und das Opfer vollbringen ſollten, woran zulezt das Schickſal gebunden war. Juno war die eigenthümliche argiviſche Gottheit auch der italiſchen Pelaſger: ihr laciniſcher Tempel verband die önotriſchen Völker [1058]: der im picentiniſchen Land ward den Argonauten zugeſchrieben [59]: zu Falerii beſtand er mit ſeinen heiligen Gebräuchen von den Zeiten der Siculer [60]. Wie nun hier die äquiſchen Eroberer ihren Dienſt behalten hatten, ſo zu Veji die Etruſker: aber die Göttin war mit den Fremden nicht ausgeſöhnt: ſie verlangte den Aventinus zu bewohnen, mit den latiniſchen Plebejern, vom Stamm ihrer alten Tyrrhener. Das war des Dichters Sinn: und ſo iſt ſie es, die zornige Göttin der Ilias, welche das Wunder des albaniſchen Sees erregt; denn ehe dieſer abgeleitet war geſtattete das Schickſal der etruſkiſchen Religion nicht daß Veji fallen könne: ſie war es welche den Aruſpex bethörte daß er es verrieth. Anzunehmen daß, was hier Hauptſache iſt, die Ausmündung des Gangs in ihrem Tempel, zufällig treffe, iſt entſchieden unlogiſch.

[1058]) Th. 1. S. 95. [59]) Th. 1. S. 51. [60]) Dionyſius I. 21. p. 17. b. Vgl. Eckhel doctr. num. I. p. 92.

Eine andre Frage iſt, ob es nicht, mit Aufopferung dieſes Umſtands, doch hiſtoriſchen Grund habe daß die Stadt durch einen Gang erobert worden woraus die Bewaffneten innerhalb der Ringmauer emporgeſtiegen wären? Diodor erwähnt eines ſolchen, ohne einige nähere Umſtände[1061]): und nirgends findet ſich eine andre Meldung über die Art der Einnahme. Nun will ich zugeben daß der Tufboden jener Gegend leicht zu bearbeiten iſt, und doch Feſtigkeit genug hat um kein Zimmerwerk zu bedürfen: das war nur nöthig wo der Gang unter der Mauer durchgeführt werden mußte; und die konnte auf Pfählen und Balken getragen werden, wie wenn man ſie zum Einſturz untergrub: dieſer Bau konnte doch einen Durchgang laſſen. Wenn im Umfang der Stadt weite unbebaute Pläze waren, ſo war es möglich daß der Gang ſie treffen, und die Truppen in der Nacht unbemerkt hervorbrechen konnten: nur hing das vom Glück ab, und kein menſchliches Geſchick konnte die Richtung, wenn auch nicht aus weiter Ferne, geben[62]). Es läßt ſich auch eine Auslegung für die Meldung, daß ein Sechstheil des Heers zum Dienſt dieſes Werks beſtimmt geweſen ſey, erdenken, obgleich es klar iſt daß nur ſehr Wenige neben einander vorwärts arbeiten konnten. Manche hätten ihn erweitern können: und eine große Zahl, in Reihe aufgeſtellt, die losgebrochenen Steine aus Hand in Hand fortgeſchafft: aber ihre eigentliche Beſtimmung wäre geweſen, im Fall das

[1061]) Diodor XIV. 93. *Βοιοὺς ἐξεπολιόρκησαν, διώρυχα κατασκευάσαντες.* [62]) Zonaras p. 31. a. *πόῤῥωθεν ἀρξάμενος.*

Werk von den Belagerten entdeckt werden, es zu behaupten, ja die Gelegenheit zu verſuchen in die Stadt einzubrechen. Allein es iſt doch offenbar ganz unwahrſcheinlich daß die Belagerer ohne Nothwendigkeit ſich eine langwierige und ſaure Arbeit aufgelegt haben ſollten, da es genügte den Holzbau, welcher die Ringmauer auf jeden Fall tragen mußte, anzuzünden, um eine Breſche zu öffnen: die Römer ſcheuten ſich gewiß nicht eine ſolche anzulaufen. Solche Minen waren bey Belagerungen ganz gewöhnlich: wogegen die ganze bewährte Kriegsgeſchichte des Alterthums ſchwerlich ein Beyſpiel von einer Stadt giebt, die ſo erobert wäre wie Veji es ſeyn ſoll [1063]). Darnach möchte ich vermuthen daß die Erwähnung, es ſey durch einen Cuniculus geſchehen — welcher einen Theil der Mauer einſtürzte — der Sage Veranlaßung gegeben habe. Die Sache war in den römiſchen Kriegen vielleicht noch nie verſucht: denn in Latium, wo die Städte

[1063]) Die Einnahme von Fidenä durch A. Servilius (Livius IV. 22.) iſt um nichts bewährter als die von Veji: auſſer dieſer bleibt meines Wiſſens nur die von Chalkedon durch Darius, bey Polyänus VII. 11. 5. — Die nun iſt wohl nirgends andersher genommen als aus Kteſias, welcher von der Einäſcherung jener Stadt durch Darius, nach ſeiner Rückkehr aus dem ſkythiſchen Feldzug, erzählt hatte (bey Photius, p. 38. b. Bek.) Was ein viel gewiſſenhafterer Zeuge aus dieſer Zeit berichtet hätte, wäre höchſt mißlich: wie viel Einzelnes kann über Xerxes Zug für hiſtoriſch gelten? Von jener Belagerung weiß Herodot nichts; er gedenkt, daß Otanes Chalkedon mit andern Orten in jenen Gegenden eingenommen habe (V. 26.), aber ſpäter, und unter ganz andern Umſtänden als in der Erzählung des Kteſias.

durch das Aufmauern der Bergwände feſt waren, fand jenes Untergraben keine Anwendung.

Die Erzählung daß Camillus mit einer ſtolzen Pracht triumphirt habe wie niemand vor und nach ihm, mag auch ganz dem Gedicht angehören, und urſprünglich ihn zu verherrlichen gebildet ſeyn: die Abweichungen und Mißlichkeiten in der von dem Weihgeſchenk an den delphiſchen Tempel dürften ihren Urſprung bloß in den Annalen haben.

Der Dictator hatte dem pythiſchen Apoll den Zehenten der Beute gelobt: die Pontifices erklärten, die Republik ſey nur für das Geld welches der Quäſtor eingenommen, und für den Werth der Gebäude und des Bodens ſo weit das vejentiſche Volk deſſen vor der Einnahme Meiſter geweſen, verpflichtet: wer Beute gewonnen, ſolle ſie abſchäzen: wer dabey gewiſſenlos verfahre, deſſen Sünde treffe ihn ſelbſt, nicht den Staat [1064]). Dieſe Verpflichtung ward erſt bekannt als der Gewinn des blutigen Tags von den meiſten verthan, von ſorgfältigen Wirthen verwandt war; die Schrecken des Gewiſſens erzwangen einen Erſaz der eben ſo ſehr wie Beſteurung drückte: jedermann war voll Unwillens gegen den Feldherrn, deſſen nicht verholene Unfreundlichkeit gegen das Volk ſeinem Stillſchweigen das Anſehen abſichtlicher Schadenfreude gab, da er hätte warnen können den geweihten Antheil bey Seite zu legen.

[1064]) Ich habe die gewöhnliche Erzählung umgewandt, worin es gleich wunderlich lautet daß der Dictator ſein Gelübde vergeſſen, und daß der Senat zuerſt nicht an die Verpflichtung des Staats gedacht habe.

Für den Werth dieſes Zehenten ſollte ein goldner Krater verfertigt werden: wenn die Summe, welche das Aerarium zu entrichten hatte, nicht vorräthig war, — wenn dazu ein Schoß hätte ausgeſchrieben werden müſſen, — ſo war es höchſt verdienſtlich daß die Frauen ihren Schmuck und Geſchmeide darbrachten: zu erſtatten wenn die Götter die Waffen der Republik aufs neue geſegnet haben würden. Dafür belohnte ſie der Senat durch die Berechtigung in der Stadt auf Wägen zu fahren [1065]), welche den Männern nur während der Dauer ihrer curuliſchen Aemter zuſtand. Eine Triremis, an deren Bord drey Theoren das geweihte Kleinod überbringen ſollten, ward von liparäiſchen Kriegsſchiffen nach ihrer Inſel aufgebracht. Die Römer haben ſie Seeräuber genannt: aber

[1065]) Wenn das Geld vorräthig geweſen wäre, wie Livius ausdrücklich ſagt (pecunia ex aerario promta — ut (tr. mil.) ex ea aurum coemerent), — ſo hätte man höchſtens nur ein wenig warten und etwas theuer bezahlen müßen um das Gold zu kaufen: daß dies nicht fehlte zeigen die Entdeckungen bey Canino. Die Matronen hätten ohne Noth den Arbeitslohn von ihrem Geſchmeide aufgeopfert: oder die Belohnung wäre ihnen für nichts anderes gegeben als daß ſie einige Zeit den Schmuck entbehrt hätten. Es muß alſo vorausgeſezt ſeyn daß der Staat was ihn traf ſchuldig bleiben mußte. — Der Republik zu leihen, war in der galliſchen Noth ohne Vergleich verdienſtlicher als es in dieſer Zeit des Glücks zu thun: daher bezieht Livius gewiß mit Recht auf jene die größere Ehre der Gedächtnißreden (VI. 4.), auf dieſe die oben berichtete mindere: und hingegen irren die das umgekehrte angeben, Plutarch Camill. p. 113. b. und Diodor XIV. 116: welcher hierüber andern als Fabius folgt: λέγουσι δέ τινες.

ungleich wahrſcheinlicher iſt eine Erzählung wonach vielmehr die Galeere genommen iſt weil ſie für einen Korſaren gehalten ward [1066]). Denn die Liparäer kreuzten gegen die tyrrheniſchen Piraten, und weihten manches Geſchenk von der über ſie gewonnenen Beute nach Delphi [67]): und ſo wenig auch die Römer ein Verdacht treffen kann daß ſie ſich jemals des Seeraubs ſchuldig gemacht hätten, ſo war doch gegen ein aus ihren Gewäſſern ausgelaufenes Schiff der Argwohn ſehr natürlich daß es Böſes vorhabe, und die heilige Fahrt nur vorſchüze um ſich durchzuſchleichen, oder wenigſtens dieſelbe bey dargebotener Gelegenheit ſich vom Raub nicht abhalten laſſen werde. Nur zwey Jahre ſpäter gaben die tyrrheniſchen Seeräubereyen einen Vorwand für Dionyſius Zug gegen die Cäriter [68]), die hierüber doch eben ſo tadellos wie die Römer ſelbſt waren: ein tyrrheniſcher Korſar Poſtumius, den ſein Name als Latiner verräth, ward von Timoleon ergriffen und hingerichtet [69]): und noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts, ſchon der römiſchen Herrſchaft unterworfen, ſezten die Städte an dieſer Küſte den Unfug gegen die Griechen fort [70]). Allein der Stratege Timaſitheus verabſcheute die Vergeltung an Schuldloſen und am Heiligthum: er befreyte die angehaltene Triremis, und ließ ſie zu ihrer Beſtimmung geleiten. Der Senat dankte ihm durch Geſchenke und die Vorrechte der Proxenie; und, als im erſten puniſchen Krieg Lipara unter der Römer Herr-

[1066]) Plutarch a. a. O. c. [67]) Strabo VI. p. 275. c. [68]) Diodor XV. 14. [69]) Derſ. XVI. 82. [70]) Strabo V. p. 232. b. Es ſcheint daß es die Antiater waren.

ſchaft gekommen war, durch Befreyung ſeiner Nachkommen von Unterthänigkeit und Steuerpflicht [1071]). Der Krater iſt zu Delphi im Theſaurus der Maſſilienſer aufgeſtellt worden, aber nicht lange erhalten geblieben: Onomarchus hat ihn eingeſchmolzen: doch blieb die eherne Baſis mit der Inſchrift erhalten, und Zeugniß [72]).

Damit iſt freylich nicht auf gleiche Weiſe bezeugt daß jenes Goldgefäß acht Talente wog [73]): worunter ohne Zweifel italiſche von hundert Pfunden zu verſtehen ſind: ein ungeheures Geſchenk für einen fremden Tempel, dem ſelbſt die griechiſchen Städte wenigſtens ſeit dem peloponneſiſchen Krieg keine vergleichbare Freygebigkeit erwieſen. Es iſt aber auch keine hiſtoriſche Zahl, ſondern die typiſche Schäzung des Zehenten einer ungemein reichen Beute, wie der von Pometia und der Schlacht am Regillus, auf zwölf Talente Gold: 120 Talente, 12000 Pfund, Silber: 12 Millionen Pfund Kupfer. Von dieſem Zehenten ſondert der Annaliſt das Drittheil der Herniker: darüber hatten die Römer nicht zu verfügen; wohl aber über das zweyte, welches den Latinern zugekommen wäre, die nun von Rom abhingen [74]). Es wäre ganz müßig, forſchen zu wollen ob der Werth der innerhalb Vejis Mauern befindlichen Gegenſtände ſich wohl auf das zehnfache jener Summe habe belaufen können: nicht eben ſo der Zweifel, ob überhaupt dem griechiſchen Gott der ganze Zehente geweiht worden, da von den nämlichen Manubien der aventiniſche Tempel Junos aufgeführt ward?

[1071]) Diodor XIV. 93. [72]) Derſ. daſ. — Appian Italic. fr. 8. 1. [73]) Plutarch Camill. p. 133. b. [74]) Vgl. Th. 1. S. 571. Anm. 1137.

Die übrigen Kriege bis zum galliſchen.

Während des zweyten Feldzugs gegen Veji ward eine Stadt Artena durch die Römer eingenommen. Dieſe gehörte, nach einigen Annalen, den Volſkern, nach andern den Vejentern; Livius entſchied ſich für die erſte Angabe [1075]: wenn aber nicht unter demſelben Jahr ein Treffen bey Ferentinum erwähnt würde, ſo könnten wir nicht anſtehen nach innerer Wahrſcheinlichkeit die lezte vorzuziehen: man erwartet die ganze Kriegsmacht gegen Etrurien gerichtet zu ſehen, und ein Theil davon konnte die Eroberung eines Orts in der weitläuftigen Landſchaft ausführen. Die ganze fernere Dauer des vejentiſchen Kriegs hindurch, iſt von Feindſeligkeiten gegen Volſker und Aequer die Rede nicht, ausgenommen zu Anxur, wo die Einwohner mit Hülfe von eingeſchlichenen Landesleuten, ſich von der römiſchen Beſazung befreyt hatten (353). Die Umſtände wodurch dies gelang deuten auf einen Friedenszuſtand mit dem übrigen Volſkerland: die Soldaten waren größentheils auf Urlaub abweſend, und volſkiſche Kaufleute wurden ohne Vorſicht im Ort zugelaſſen [76]. Nach zwey Jahren ward dieſer wieder eingenommen: es ſcheint daß noch immer der Friede mit der übrigen Nation nicht geſtört war: den Römern lag alles an deſſen Erhaltung; und die entmuthigten auſoniſchen Völker genoſſen der Ruhe mit matten Hoffnungen auf günſtige Ereigniſſe welche die Gefahr abwenden ſollten.

Allein Veji, deſſen Untergang ſie vielleicht hätten hin-

[1075]) Livius IV. 61. [76]) Derſ. V. 8.

dern können, fiel; und ſchon im erſten Jahr nachher, 360, verordnete der Senat eine Ackeranweiſung von den ihnen in den lezten Kriegen entriſſenen Ländereyen an dreytauſend Colonen. Allem Anſehen nach iſt Vitellia, welches faſt gleich darauf als römiſche Colonie im Aequerlande vorkommt, ohne daß die Gründung erwähnt wäre, — jener albenſiſche, unter Coriolans Eroberungen genannte Ort [1077]), — der Mittelpunkt dieſer Kleruchie geweſen [78]). Eben ſo unverkennbar iſt es daß dieſe Anſiedelung es war welche die Aequer im folgenden Jahr, 361, unter die Waffen trieb, wie es ein Jahrhundert ſpäter durch die Colonie Carſeoli geſchah: wie die Gallier durch die flaminiſche Ackeranweiſung zu verzweifelten Entſchlüßen bewogen wurden. Eine Gegend welche als Beſiz Weniger von Knechten beſtellt ward, ließ ſich wieder einnehmen; erſt wenn ſie von einer großen Zahl Freyer die dort ihr Eigenthum vertheidigten bewohnt war, empfand man daß ſie auf immer verloren ſey, wofern nicht eilig die Niederlaſſung zerſtört werde. Auch war nicht zu verkennen daß eine ſolche Colonie dienen ſollte neue Eroberungen vorzubereiten. Diodor ſagt daß damals der vierte Krieg gegen die Aequer begann [79]): ſie führten ihn keineswegs ſo ſchlaff, wie ſie ſeinen Anfang ſcheu verzögert hatten. Im erſten Feldzug ging Verrugo den Römern verloren; jene oft beſtrittene Feſte, wahrſcheinlich auf dem Algidus, die gewöhnlich als volſkiſch vorkommt: daß es nicht mit Gewalt eingenommen,

[1077]) Oben S. 293. [78]) Wie Signia: oben Anm. 193. [79]) Diodor XIV. 98. Daß von den Aequern die Rede ſey hat niemand verkannt: das verſchriebene *Αἰτωλοὺς* iſt, nach des Schriftſtellers Gebrauch, zu *Αἴκλους* herzuſtellen, nicht *Αἰκοὺς* oder

ſondern ohne Nothwendigkeit geräumt worden ſey [1080]), mag man uns eben ſo wenig einreden als das alltägliche Mährlein daß die andre römiſche Legion eine Niederlage am folgenden Tage durch einen Sieg ausgeglichen habe, der freylich ohne Folgen geblieben ſey, eben weil Verrugo durch einen unglücklichen Irrthum verlaſſen worden. Vielmehr iſt der Vortheil im Jahr darauf, 362, noch immer entſchieden bey den Aequern: jene Colonie wird durch die Einnahme von Vitellia vernichtet [81]); ja ein Bericht, deſſen Aechtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, ſagt, daß damals Veliträ und Satricum abfielen. Unter dieſen Umſtänden ward der Beſitz des wohl ſchon vor 349 wiedergewonnenen Circeji durch eine Colonie geſichert [82]), an der ohne Zweifel auch die Orte des latiniſchen Namens, dem ſie in der Folge beygezählt ward, Theil erhielten.

Αἰκίκλους. Als erſter Krieg ſcheint der ganze Zeitraum bis 310 gemeynt: unter dem zweyten iſt wohl der zu verſtehen welcher 324 ausbrach, im Jahr vorher bereitet war: Livius IV. 25. 26. — unter dem dritten der welcher 334 nach Ablauf des Waffenſtillſtands begann — IV. 42.

1080) Diodor a. a. O. *ἐκ δὲ Οὐεῤῥηγῖνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν*. Vgl. Livius V. 28. Der blinde Schrecken und die vermeynte unnöthige Flucht kommen ihm nicht ſchmählich vor, aber daß Menge oder Glück den Römern obſiegten mag er nicht denken. [81]) Livius V. 29. Die galliſche Zeit wird die Herſtellung verhindert haben: übrigens konnte Vitellia unter den latiniſchen Colonien nicht vorkommen, da es eigentlich nur Conciliabulum in einer ganz römiſchen Aſſignation war. Die Fabeley des Eulogius, der es zu einem Cremera der Vitellier machte (Suetonius Vitell. 1.), verdient nicht die geringſte Beachtung. [82]) Diodor XIV. 102.

Doch blieb auf die Länge den benachbarten Völkern der Vortheil nicht: in dieſem und dem folgenden Jahr werden äquiſche Orte, deren Namen ſeltſam lauten, und höchſt wahrſcheinlich verſchrieben ſind [1083]), erwähnt als erobert durch die Römer: und damit verſchwindet dieſer Krieg ſchon ein Jahr vor der Ankunft der Gallier.

Im Jahr nach Vejis Fall ſuchten die Sieger die Orte heim durch deren Hülfe er verzögert war. Die Capenaten, in deren Landſchaft keine Pflanzung und kein Gebäude verſchont geblieben war, ſuchten Frieden (360): da ſie nie weiter als unabhängiger Ort vorkommen, ſo dürfte es ſicher ſcheinen daß ſie ſich unterwarfen, und nach der Herſtellung Roms in die neuen vier Tribus eingetheilt wurden, wenn nicht die Möglichkeit zugegeben werden müßte daß ſie durch die galliſche Zeit ſpurlos verſchwunden ſeyn konnten, ehe die ſpäteren römiſchen Kriege einiges Licht auf Etrurien werfen. Das Land der Faliſker, ſchon damals verwüſtet, ward im folgenden Jahr, 361, der Schauplaz bedeutenderer Unternehmungen. Sie hatten eine Millie vor Falerii eine ſehr feſte Stellung genommen, um die nahe Gegend zu decken: Camillus nöthigte ſie ohne ein Gefecht ſich in die Stadt zurückzuziehen. Ein Krieg, langwierig wie der vor Veji, und ſo viel entfernter von Rom, hätte den Unwillen der Gemeinde über die Abſicht der Patricier ſich das eroberte vejentiſche Land anzumaaßen noch heftiger gereizt: die Zahlung eines jährigen Solds, wodurch der Steuerbare des Schoßes überhoben ward, der Soldat ohne Dienſt volle Löhnung empfing, machte dem römiſchen

[1083]) *Λίφλον* und *Λιφοίκουα.* daſ. u. 106.

Volk den Frieden angenehm, wenn dieſer auch keine weiteren Vortheile brachte [1084+]).

Ein Ereigniß in dieſem Krieg muß doch wohl Stoff zu der Erzählung gegeben haben, daß ein Schulmeiſter die Knaben der vornehmſten Häuſer in Falerii verrätheriſch ins römiſche Lager geführt, Camillus ſie zurückgeſandt, und den Böſewicht zur Strafe überantwortet habe: aber ohne Zweifel iſt dieſe, in ihren weltbekannten Zügen, doch nur aus der Sage von dem Helden, deren Weſen, wo ſie hervortritt, ſich immer eben ſo unhiſtoriſch zeigen wird wie bey dem vejentiſchen Krieg, in die Annalen eingeſchaltet. Wer ſich nur erlaubt die Möglichkeit einzuräumen daß hier Dichtung ſey, dem wird Undenkbarkeit des Erzählten gleich klar werden. Nicht minder fabelhaft iſt das Weitere; daß die Faliſker, von ſolcher Großmuth beſiegt, ſich den Römern unbedingt unterworfen, Waffen und Geiſſel übergeben hätten [85]). Einen ſolchen Verrath hat kein Volk an ſich begehen können: denn unüberlegte Zuneigung, welche ſich wohl einem Tyrannen überliefert hat, iſt eine ganz andre Sache. Die Annalen meldeten ohne Zweifel die Zahlung des Solds für ein Jahr; und davon ſind die Beyſpiele häufig bey Verträgen welche die Selbſtändigkeit des dazu verpflichteten Staats beſtehen lieſſen: ich zweifle daß ſie einem aufgelegt ſey, der ſich in Unterthänigkeit begeben hatte. Von der angeblichen Unterwürfigkeit findet ſich hernach keine Spur: doch darüber möchte ein Anwalt ſagen, die Faliſker würden ſich freylich über jene edelmüthige

[1084+]) Livius V. 27. Was im Kriege an Land und Leuten gewonnen war, blieb der Regel nach doch auch. [85]) Livius bezeich-

Uebereilung beſonnen haben, und die galliſche Zeit hätte ihnen Gelegenheit gegeben ſich ihr zu entziehen.

Unmittelbar nach der Herſtellung finden wir Rom im Beſiz der Hoheit über Sutrium und Nepet, welche Städte, zwiſchen Veji und Vulſinii gelegen, lange nachher die Gränzfeſtungen des römiſchen Gebiets gegen Etrurien ausmachten. Von welcher ſouverainen Stadt ſie früher abhingen läßt ſich nicht errathen: erobert dürfte Sutrium im Jahr 361 ſeyn, unter welchem, nach dem Friedensſchluß mit den Faliſkern, Diodor eines Zugs gegen dieſen Ort gedenkt [1086]. Ihre Erwerbung oder ihr Beſiz mag den Krieg gegen Vulſinii erregt haben, welchen im zweyten Feldzug, 364, ein großer Sieg entſchied, worauf achttauſend Etruſker die Waffen ſtreckten [87]. Ein zwanzigjähriger Friede ward geſchloßen, nachdem die Beſiegten den Sold eines Jahrs für das römiſche Heer gezahlt hatten. Vereinigt mit Vulſinii in jenem Kriege waren die Salpinaten; alſo dieſe, deren Wohnplaz nicht entfernt ſeyn konnte, entweder eine ſonſt völlig unbekannte ſouveraine

net die Dedition in der größten Strenge: mittite qui arma, qui obsides, qui urbem patentibus portis accipiant: alſo auch Beſazung: im Alterthum wie im 30jährigen Krieg die gefürchtetſte Geiſſel!

1086) Diodor XIV. 98. — vor Σούτριον iſt ἐπὶ ausgefallen: ſonſt darf nichts geändert werden: durch Zufall konnte das Wort nicht entſtehen, und der welcher eine zerriſſene Handſchrift Diodors ſo zuſtuzte wie unſer Text lautet, war, wie ſchon die ungeſtalten Namen der Faſten zeigen, allen römiſchen Dingen ganz fremd; er hatte von Sutrium gewiß nie gehört.

87) Livius V. 32. Nach Diodor XIV. 109. war die Schlacht bey Guraſium.

etruſkiſche Stadt, oder ein in dieſer Gegend übriggeblie- benes Volk anderes Stamms [1088]).

Es war allenthalben eine unglückliche Zeit für die Etruſker. Im Jahr vorher, Ol. 99. 1., hatte Dionyſius von Syrakus, unter dem Vorwand ihre Seeräubereyen zu züchtigen, einen Zug mit ſechszig Galeeren an die tyrrheniſche Küſte unternommen, und die Hafenſtadt von Cäre, das pelasgiſche Pyrgi, um ſo leichter erobert da die Cäriter ſchuldlos waren [89]), nichts Böſes erwarten konnten. Die Plünderung eines an Weihgeſchenken äuſſerſt reichen Tempels der Matuta war des Tyrannen Zweck: er fand in demſelben 500 Talente an Silber und Gold, mit denen und vielen Gefangenen er ſich ungeſtraft wieder einſchiffte: die Cäriter waren eiligſt ausgezogen um den angegriffenen Ort zu retten, wurden aber geſchlagen, ihre Landſchaft geplündert [90]). In demſelben Jahr wurden zu Rom die Conſuln L. Lucretius, M. Manlius, durch ein Senatusconſult genöthigt drey Monat vor dem Verlauf ihres Amts abzudanken; wofür keine andere Urſache angegeben wird als die herrſchende Seuche, von der auch ſie ergriffen geweſen wären [91]). Das würde ohne Beyſpiel ſeyn, und iſt gewiß nur erſonnen weil allerdings einer der Cenſoren ſtarb. Ganz gewiß ſind ſie ihres Amts entſezt worden: und zwar weil ſie es an getreuer Aufſicht für eine Stadt hatten ermangeln laſſen, welche die Tibergegend gegen die See ſchüzte, und ſehr befreundet ſeyn mußte, da zwey

[1088]) Salpinum hat demnach auch Anſpruch das namenloſe urbs vetus, Orvieto, zu ſeyn. [89]) Strabo V. p. 220. c. [90]) Diodor XV. 14. vgl. Weſſelings Anm. [91]) Livius V. 31.

Jahre nachher die Heiligthümer der Nation in ihren Mauern niedergelegt wurden: nicht zu gedenken daß Cäre während des ganzen vejentiſchen Kriegs wenigſtens nichts wider Rom unternommen hatte. Auch mußte Dionyſius Zug um ſo bedenklicher erſcheinen, da die italiotiſchen Städte ſchon von ihm abhingen, und ſeine Niederlaſſungen im adriatiſchen Meer, auch an den Küſten der Umbrer und Veneter, Entwürfe gegen die geſammte italiſche Halbinſel kund thaten, die damals nicht verlacht werden konnten; indem es ihm leicht gelingen mochte die Gallier, mit denen er ſich früh befreundete, um den Preis der wegzuführenden Beute zu ziehen wohin er wollte.

Fernere innere Geſchichte bis zum galliſchen Krieg.

Nicht richtiger dürfte die Urſache angegeben ſeyn weshalb die Conſulartribunen des Jahrs 353 drittehalb Monate vor der geſezlichen Zeit abgedankt hatten, ſo daß ihre Nachfolger, wie es von da an bis zu der eben berichteten Veränderung gehalten ward, mit dem erſten Oktober antraten. Nach der durch die Schuld zweyer aus dem Collegium verurſachten Niederlage vor Veji, wäre es billig geweſen dieſen das Imperium zu entziehen, doch eben ſo verkehrt als ungerecht das ganze Collegium zu entlaſſen während ein ſolches Uebel herzuſtellen war. Allein die Veränderung gab den Patriciern ein Mittel die Wahlen plebejiſcher Militartribunen zu erſchweren, welches Zweck, nicht zufälliger Gewinn, geweſen ſeyn dürfte. Die Wahlen für

das Volkstribunat wie für das conſulariſche wurden am Ausgang des Amtsjahrs gehalten; jenes endigte drey Tage vor dieſem, und ein rühmlich geführtes, eben endigendes, war die mächtigſte Empfehlung gegen die Mittel welche den Patriciern zu Gebot ſtanden. Da nun aber der Wechſel des Conſulartribunats auf den erſten Oktober verlegt ward, ſo blieben nur ſolche Tribunicier wählbar die ſchon ſeit mehr als zehntehalb Monaten aus dem Amt waren; eine Zeit welche ſie dem Volk bereits entfremdet hatte, um ſo mehr da ſie während derſelben zu ihm nicht reden konnten.

Gegen die damaligen Volkstribunen bedurfte es ſolcher Maasregeln nicht: die hätten niemals dem Willen der Faction, deren Sinnesart im Senat wieder herrſchend geworden war, zuwider gehandelt, vielmehr boten ſie ſelbſt ihre Hülfe an um die widerſtrebenden Conſulartribunen zu zwingen daß ſie abdankten [1092]). Wie ganz ſie unter dem Einfluß der Gegner ſtanden, zeigte ſich bey den Wahlen für das folgende Jahr [93]). Es konnte nicht fehlen daß die öffentliche Stimmung jezt eben die entſchiedenſten Männer forderte: ſolche mußen von dem Vorſizenden ausge-

[1092]) Das Vortreten der Volkstribunen gegen die militariſchen, bey Livius V. 9. — (der ſeine Erzählung IV. 26. vergeſſen hatte) — iſt gewiß hiſtoriſch: allein was bey der Wahl vorfiel zeigt, wie weit entfernt ſie waren ſich etwas wider den Senat anmaßen zu wollen. Es mag auch hiſtoriſch ſeyn daß C. Servilius drohte einen Dictator zu proclamiren. [93]) Wenn ſchon damals die Minderheit im tribuniciſchen Collegium ein Veto geltend machen konnte (S. 494.), ſo muß es, um die Wahl ſo verrätheriſch zu leiten, ganz einſtimmig geweſen ſeyn.

ſchloßen ſeyn, während es nicht gelingen wollte hinreichende Stimmen für die Candidaten der Faction zu erhalten: ſo wurde, dem treboniſchen Geſez grade zuwider, die Wahl geſchloßen nachdem nur acht Tribunen ernannt waren. Man träumte ſich nun ſchon der Gegenrevolution ganz nahe, und verhieß ſich die beyden ledigen Stellen mit Patriciern zu füllen: aber der Wahn ſollte getäuſcht werden. Allerdings ernannten die acht Gewählten ſich zwey Collegen, aber aus ihrem eigenen Stande; ja es iſt ungleich wahrſcheinlicher daß die Argliſt ganz betrogen wurde als daß dieſe unter den Dienern der Oligarchie gewählt waren [1094]). Gehandelt wenigſtens hat das tribuniciſche Collegium des Jahrs 354 als ob es aus einſtimmigen Volksfreunden beſtanden hätte: ihre Kraft und ihr Erfolg entſprachen der Heftigkeit womit der Unwille über Treuloſigkeit und Schliche auch den Gemäſſigten ergreift. Bitter mag die Faction ihre Unbeſonnenheit bereut haben. Die beyden Schuldigen des verfloßenen Jahrs wurden von dem Volksgericht in eine Brüchte verurtheilt: und ein Ackergeſez machte den Ränken ein Ende, welche die Leiſtung des Zehenten noch immer vereitelt hatten [95]). Die Geſchlechter

[1094]) Die ledigen Stellen mußten gefüllt werden: der Fehlſchluß lag nahe, — weil anfangs die Ernennung von Patriciern beabſichtigt war, ſo müßten die Ernannten der Parthey angehört haben (haud dubie patriciorum opibus: Livius V. 10. fin.). Allein Cn. Trebonius, und die drey welche die Schuldigen des verfloßenen Jahrs anklagten, waren doch gewiß nicht unter dieſem Einfluß; und ihre Stimmen waren denen der übrigen Erwählten gleich. [95]) Oben S. 483. Anm. 948.

mußten ſich bequemen es zu beſtätigen, denn die Völker im Lager forderten den Sold drohend, und die Tribunen geſtatteten nicht daß er von den Daheimgebliebenen, von dem Hausſtand derer die unter den Waffen ſtanden, erpreßt werde. Nach einem ſolchen Vortheil war das Volk bereit auch die Ehren ſeiner Häupter zu fördern, und als eine Entſchädigung für ſo vieljährige Verdrehung des Rechts ward zugeſtanden daß in der nächſten Wahl der Conſulartribunen, mit Ausnahme der ſtädtiſchen Obrigkeit, nur Plebejer ernannt werden ſollten [1096]). Solche Frucht trugen den Oligarchen ihre Ränke.

Nicht alle Patricier verdienen dieſen Namen: in dieſem nämlichen Jahr ließ der Conſulartribun Cn. Cornelius den Reiſigen welche mit eigenen Pferden dienten, wie dies ſeit zwey Feldzügen begonnen hatte, ein drittes Stipendium von hundert Aſſen im Monat zahlen, um ſie denen gleichzuſtellen welche ein Ritterpferd von der Republik erhielten: es bedarf keines Beweiſes daß die deren billigen

[1096]) Livius ſagt, alle auſſer P. Calvus wären Patricier geweſen: dagegen aber ſind die Namen welche V. 12. geleſen werden, auſſer Sp. Furius, alle plebejiſch: wie längſt bemerkt iſt — ſ. Perizonius 8. p. 353. ff. Indeſſen ſteht P. Mänius nur durch Sigonius im Text, anſtatt P. Manlius (Vulſo) wie es in den früheren Ausgaben hieß und in Handſchriften (keine hat Mänius, wohl aber Manlius und Mamilius): dann in den jüngſt entdeckten Fragmenten der kapitoliniſchen Faſten, und bey Diodor XIV. 47. Daß der Vorſitzende durch ein förmliches Abkommen genöthigt war Stimmen für Plebejer anzunehmen, läßt das Beyſpiel von 358 erkennen: V. 17. donec convenisset ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur. Für die Wählenden war die Uebereinkunft nicht nöthig.

Forderungen damit genügt ward, wo nicht ausſchließlich ſo doch vornämlich, Plebejer waren. — Cn. Cornelius, und ſein Halbbruder P. Licinius Calvus, Ahnherr des Dichters, ſcheinen Vermittler des Friedens geweſen zu ſeyn: Calvus war im Collegium von 355 das Haupt unter den vier Männern ſeines Standes [1097]). Die Regierung dieſer Militartribunen war unſträflich, ja rühmlich; die ihrer Nachfolger, unter denen ſogar nur ein einziger Patricier, der Prätor, war [98]), nicht minder: aber der ſchrecklich harte Winter, dem ein ſeuchenvoller Sommer folgte, diente den Prieſtern, zu verkündigen, daß die Götter ihren Zorn über die Entweihung ihrer Auſpicien durch Unwürdige, augenſcheinlich kund thäten. Dem Einfluß dieſer Reden, neben den angelegentlichen Beſtrebungen des ganzen Standes, mißt Livius den Ausgang der Comitien für 357 bey, in denen, und 358, die Plebejer wie ſonſt ausgeſchloßen waren. Aber für 359, wo wieder, bis auf eine einzige, alle Stellen von ihnen eingenommen wurden, war ihnen vor dem Wahltag dieſe Mehrzahl zugeſichert [99]): und ſo ſcheint

[1097]) Da Dukers Autorität in den Anmerkungen zu Livius mit Recht ſehr groß iſt, ſo kann ich nicht unberührt laſſen daß ſeine Meynung, Calvus heiße auch in den kapitoliniſchen Faſten primus e plebe, nur durch eine interpolirte Ausgabe veranlaßt ſeyn kann. [98]) P. Veturius: — nach Livius V. 13. und Diodor XIV. 54. Dagegen haben die (neuen) kapitoliniſchen Fragmente ſtatt L. Atilius und Cn. Genucius, Patricier: — Minucius Augurinus und Servilius Priſcus: alſo gleiche Theilung. Hier ſcheint ein Beyſpiel von verweigerter Beſtätigung, worauf die in den Faſten genannten ergänzend gewählt wären. [99]) Livius V. 17. in Anm. 1096. — Auch hier ſteht P. Mänius falſch; diesmal ſtatt Q. Manlius: Anm. 866.

für jene vier Jahre ein Vergleich zu erkennen, daß zwey=mal nacheinander nur die ſtädtiſche Obrigkeit, dann wieder während zwey Jahren das ganze Collegium patriciſch ſeyn ſolle. Sobald Veji erobert war hielten ſich die Herrſcher dadurch nicht mehr gebunden, und ſo iſt bis zur galliſchen Zeit keine Rede von plebejiſchen Militartribunen: ja in zwey Jahren mußten Conſuln ernannt werden.

Es erhob ſich nun der Zwiſt über den Beſiz der gewon=nenen Domaine um ſo heftiger, je reicher die Eroberung war. Die Volkstribunen forderten aber nicht bloß Acker=anweiſung für ihren Stand, ſondern in der eroberten Stadt, deren Gebäude weit ſchöner waren als die römiſchen, auch Verlooſung der Wohnhäuſer: doch dies nicht allein für die Plebejer. Livius ſagt, ſie hätten Veji dem Senat wie der Plebes zur Wohnung beſtimmt: aber die alte Zeit ſezte der Gemeinde nicht, wie die ſeinige, den Senat ſondern die Ge=ſchlechter entgegen: und der Antrag muß darauf gegangen ſeyn daß dieſesmal die Eigenthumsanweiſung von Land und Häuſern ſich auf die ganze Nation erſtrecken ſolle.

Wenn Veji als eine von Römern bewohnte Stadt fortbeſtand, wäre ſie auch als Präfectur eingerichtet wor=den, ohne einen Rath und erwählte Obrigkeiten, ſo war doch die Einheit der Republik gefährdet: und ſie ward zerriſſen wenn die plebejiſche Obrigkeit bey einer neuen Se=ceſſion dort ihren Siz nahm. So weit war alſo der Wider=ſtand des Senats, und die Interceſſion zweyer Tribunen welche die Verhandlung während 360 und 361 hinhiel=ten, richtig, ja löblich; nur hätte die Ackeranweiſung welche den Hader endigte ſogleich gewährt werden müßen.

Aber erſt als im Jahr 362 die Wiedererwählung der beyden widerſprechenden Tribunen mislungen war, da ſie ſogar, als untreu gegen die Gemeinde, jeder in eine Buße von zehntauſend Pfund altes Geld [1100]) verurtheilt waren: — erſt da ließen ſich die Herrſcher zwingen ihre Habſucht zu beſchränken. Nichts hinderte nun die Annahme der unglücklichen Rogation: und ihre Verwerfung durch die Curien, obwohl nach dem Buchſtaben der Verfaſſung hinreichend ſie aufzuheben, war wenigſtens ſo unanwendbar wie es das königliche Veto gegen eine von den beyden übrigen Zweigen der Geſezgebung mit großer Mehrheit und im entſchiedenen Kampf wider die Krone beſchloßene Bill ſeyn würde. Jezt thaten ſich die heilſamen Folgen der Vereinigung beyder Stände in den Nationaltribus kund: die Senatoren wandten ſich mit Vorſtellungen und Bitten an ihre plebejiſchen Tribulen; ſie fanden Glauben für die Zuſage daß eine billige Feldanweiſung gewährt werden ſolle; und die Rogation ward von elf gegen zehn Tribus verworfen. Am folgenden Tag gewährte ein Senatusconſult, mit dem Schein freywilliger Gunſt, die Aſſignation plebejiſcher Hufen von ſieben Jugern, nicht allein an jeden Hausvater, ſondern für jeden Freyen in der Familie [1]): welches doch ſchwerlich von allen Angehörigen

[1100]) Vor dem Decemvirat wird im Livius bey den Brüchten nur aes ſchlechthin erwähnt: (z. B. II. 52.) — jezt ſo viele millia aeris gravis: ſo V. 12. 29. 32. — woraus ſich wohl folgern läßt daß ſeit den XII Tafeln die Strafgelder in altem Geld, unabhängig von der Verminderung des Gewichts, beſtimmt waren. [1]) ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur: Livius V. 30.

der Bürger ohne Unterſchied des Geſchlechts verſtanden werden kann, wie es die gethan haben müßen welche ſchrieben, es wären jedem Bürger acht und zwanzig Jugern angewieſen [1102]).

Eine andre Anweiſung war dieſer zuvorgegangen: die Geſchlechter hatten die Plebes durch äquiſche Ländereyen für die vejentiſchen abzufinden gehofft: 10750 Jugern wurden im Jahr 360, an 3000 Veteranen aſſignirt [3]): aber der Zweck ward ſo wenig erreicht als den Colonen ihre Anſiedelung gedieh. Circeji mag den Bundsgenoſſen ganz überlaſſen ſeyn.

In den Verhandlungen über die vejentiſche Landſchaft hatte ſich Camillus mit dem allgemeinen Haß beladen: die ſpät angekündigte Pflicht den Zehenten von der Beute zu weihen galt für eine Erfindung der Abgunſt und Schadenfreude; ſo rief ihn die Anklage des Volkstribuns L. Apulejus 364 vor höchſt ungünſtige Richter. Sie beſchuldigte ihn Schäze aus der vejentiſchen Beute untergeſchlagen zu haben [4]): und für verläumderiſch wird ſie weder bey Livius noch bey Plutarch erklärt, wenn gleich des Gebets ſo gedacht iſt daß ſeine Erfüllung den Leſer veranlaßen ſoll zu denken was man Scheu fühlt ihm vorzureden. Diejenigen können ihn unmöglich für ſchuldlos gehalten haben welche erzählten, man habe in ſeinem Hauſe

[1102]) Diodor XIV. 102: man rechnete gewöhnlich vier Köpfe auf die Familie: oben Anm. 147. [3]) 3 7/12 Jugern, Livius V. 24. — alſo 14 Hufen auf die plebejiſche Centurie, anſtatt 7 bey einer normalen Aſſignation. 3000 war eine Legion Veteranen: oben, Anm. 958. [4]) Livius ſagt nur propter

eherne Thüren aus Veji gefunden [1105]): und es iſt wohlbewährt, wie nur irgend eine Ueberlieferung dieſer Zeit, daß die in den Tribus eingeſchriebenen Clienten auf die Forderung ſeine Losſprechung zu bewürken, erklärt haben: losſprechen könnten ſie ihn nicht, aber ſie wollten die Brüchte, wozu er verurtheilt würde, zuſammenſchießen [6]). Das iſt die unumwundne Antwort ehrlicher Leute, welche die offenbare Schuld deſſen dem ſie verpflichtet ſind nicht abläugnen können, aber ſich dadurch von der Verbindlichkeit gegen ihn nicht befreyt glauben. Sie am wenigſten konnten ihn freyſprechen, weil ſie damit ſich ſelbſt von einer Laſt losgemacht hätten: alle übrige hätten es thun können, da Urtheil und Begnadigung im Ausſpruch des Volksgerichts ununterſcheidbar gemiſcht waren: und ihrer ſelbſt wegen hätte die Nation dem großen Mann verzeihen ſollen [7]).

praedam Veientanam V. 32. *ἔγκλυμα κλοπῆς*, Plutarch Camill. p. 134. f. *κατηγορήθη ὡς μηδὲν τὸ δημόσιον ἐκ τῶν Τυῤῥηνικῶν ὠφελήσας χρημάτων, αὐτὸς δ' ἐκ τούτων σφετερισάμενος*: Zonaras p. 32. g. — Nicht ſo ſchmählich Victor de vir. ill. 23. quod equis albis triumphasset et praedam inique divisisset; vollends nur der Hoffahrt wegen nach einigen bey Diodor XIV. 117.

1105) Plutarch a. a. O. — Nicht um das Haus damit zu zieren, ſondern Erz war in jeder Form ſo gut wie Geld. 6) se collaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse: Livius a. a. O. Bey Plutarch iſt das bedeutende verwiſcht: *πρὸς τὴν κρίσιν αὐτῷ μηδὲν οἴεσθαι βοηθήσειν*: p. 135. a. In den Dionyſiſchen Excerpten iſt die Berathung mit Vettern und Hörigen vor dem Gerichtstag ganz übergangen; ſie erlegen das Geld nach der Verurtheilung, aber die Schmach treibt Camillus fort: p. 19. 20. 7) Die Strafſumme war

War es ſchadenfrohe Eiferſucht der Standesgenoſſen, die ſich dem welchen die ganze Welt als den erſten unter ihnen nennt im Staat gleich dünken, welche ſie abhielt eine glimpfliche Verwendung für ihn zu verſuchen, da man vormals alles angewandt hatte um den Mörder Cäſo der Strafe zu entziehen? Oder iſt Camillus Vergehen ſo ganz unläugbar geweſen, und hielt das Schmähliche der Handlung die zurück welche für ein gewaltſames Verbrechen ohne Scheu aufgetreten ſeyn möchten? Sollte er durch ein Präjudicium, ausgeſprochen von einem ſenatoriſchen Arbiter, ſchuldig gefunden, und vor den Tribus nur von der Schäzung des Erſazes die Rede geweſen ſeyn? Haben nicht die Patricier ſogar ſelbſt das Urtheil der plebejiſchen Tribus beſtätigt? Der Curienbeſchluß welcher ihn in ſeine Bürgerrechte herſtellte, ſcheint einen vorhergegangnen wider ihn vorauszuſezen: ſey es nun daß damit der Aechtungsſpruch der Centurien, nachdem er ſich durch Auswanderung dem Recht entzogen hatte, beſtätigt war, oder vielmehr

nach Livius 15000 Aſſe: Plutarch Camill. p. 135. b. hat dieſe Summe vielleicht nur aus ihm genommen, ſo wie Zonaras p. 33. b. wieder Plutarch ausgeſchrieben. Dieſer hatte Dionyſius hier nicht vor Augen, der, wie die Excerpte zeigen, die irgend woher dargebotene Summe von 100000 Aſſen ergriff: auch weiß daß dieſe Camillus Vermögen um viele Male überſtieg. Appian (Italic. 8, 2. p. 39.) hat gar 500000: nämlich er verwechſelt die Camillus in den liciniſchen Händeln angedrohte Multa mit der verurtheilten Strafe. Es läßt ſich denken daß der Unterſchied der beyden erſtgenannten Summen ſich daraus ergebe daß die eine der geſchäzte Betrag des veruntreuten Werths, die zweyte die deshalb zugeſchäzte Buße wäre.

daß dazumal auch Staatsgerichte durch plebejiſche Tribus und Curien entſchieden wurden, in gleicher Weiſe wie ſie Geſeze beſchloßen und Wahlen hielten. Ich werde ſeiner Zeit bemerklich machen daß der Proceß des Manlius erklärlich wird wenn man dieſen Rechtsgang annimmt: und es hält ſchwer zu glauben daß Aechtung erfolgt ſey wofern einer ins Exilium ging der nur in eine Geldbuße, oder zu Erſaz verurtheilt war, indem die Leiſtung durch Eigenthum oder Bürgen verſichert ward. Oder hatte das Urtheil, wie es auch gefällt ward, die Folgen eines iudicium turpe [1108]), weil es in der That ein ehrloſer Handel war; und war dadurch das Bürgerrecht des Fehlbaren ſo vernichtet daß nur die höchſte Gewalt des Populus es herſtellen konnte? Im Umkreis dieſer Fälle liegt ganz gewiß die Löſung der Frage: ſie mit Zuverſicht zu entſcheiden iſt nicht möglich.

Unzweifelhaft iſt M. Manlius ſchon damals Camillus geſchworner Feind geweſen, und wahrſcheinlich an der Spize ſeiner Widerſacher im Senat. Es kann nicht zufällig ſeyn daß eben vorher, als die Conſuln, von denen Manlius der eine war, gezwungen ihr Amt niederlegten, Camillus zum Interrex erwählt ward.

Wie ſehr Dichtung Camillus Thaten vergrößert hat, der Glaube der Nachwelt daß er der erſte unter ſeinen Zeitgenoſſen, und ein Mann war wie ſelbſt Rom ihrer wenige geſehen hat, beruht unmöglich auf Täuſchung. Einem ſolchen hätte die Nation auch betrübte Verſündigungen hingehn laſſen ſollen: obwohl ſchwerlich ein Sterbli-

[1108]) Oben S. 449.

cher die Niederlage an der Alia abgewandt haben würde. Nun hat ſie ihm ſogar das ruchloſe Gebet verziehen, womit er, aus der Stadt ſcheidend, ſeine Schuld vollendete: daß die Republik ihn bald und ſchwer vermiſſen möge. So hat Demoſthenes nicht gebetet, da er ſchuldlos und für ſeine Treue ausgeſtoßen ward: auch minder reine Seelen unter den Griechen, denen manche Tugend der ſchönſten römiſchen Zeiten fehlte, haben ſich nicht ſo verirrt.

Phyſiſche Geſchichte von 305 bis 365.

Die Gährung der Elemente, welche gegen das Ende des dritten Jahrhunderts der Stadt herrſchte, hielt während der erſten Hälfte des folgenden an, und vermehrte das Elend des peloponneſiſchen Kriegs, welcher innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums [1109]) Griechenland zu Grunde richtete. Damals erlebten wir, ſagt Thukydides, was ſonſt nur durch Erzählungen bekannt war, Erdbeben, weit verbreitet und von entſezlicher Gewalt, ſchreckliche Dürre, und daher Hunger; und die Peſt. Auch der Aetna warf in jener Zeit einen Lavaſtrom aus.

Von dieſen Zuckungen der Erde berichtet die griechiſche Geſchichte ungleich mehr: doch erwähnen auch die römiſchen Annalen Landplagen die unverkennbar ihnen angehören. Im Jahr 319 herrſchten Erdbeben, häufig wiederkehrend, in der römiſchen Landſchaft, und warfen viele Gebäude nieder [10]): hier iſt Zuſammenhang mit dem

[1109]) Ol. 87. 1. fällt, ſo nahe es ſich beſtimmen läßt, auf 315.

[10]) crebris motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta: Livius IV. 21. — ein ſichtbar genauer Ausdruck, da

Ausbruch des Aetna, und den entſezlichen Erſchütterungen welche Ol. 88, 3. die Küſten des eigentlichen Griechenlands heimſuchten, unverkennbar; wenn auch dieſes Olympiadenjahr nach ſynchroniſtiſcher Vergleichung früheſtens dem folgenden, 320, entſprach [1111]. Im Jahr 327 verſiegten Quellen und Bäche, Vieh und Gewächſe verſchmachteten [12]: eine eben ſo ſchreckliche Dürre herrſchte sechs und dreyßig Jahre nachher, und verbreitete gleiches Elend [13]. Beyde Male folgte eine verheerende Epidemie. Im Süden iſt wohl ohne Ausnahme Dürre die Urſache von Hungersnoth [14]: es läßt ſich alſo ſchließen daß dieſe Witterung geherrſcht hatte, als 322 Seuche und Theurung plagten [15], und 343, da im folgenden Jahr nach einem ſiechen Sommer Mangel eintrat [16]. Zwiſchen dieſes Jahr, und 363 fällt der fürchterliche Winter von 355, dem vielleicht nur der von 476 gleichgekommen iſt. Die Tiber trieb voll Eis: der Schnee lag ſieben Fuß tief [17], von vielen Gebäuden ward das Dach eingedrückt, oder die Wände wichen bey dem Aufthauen: Fruchtbäume und Reben erfroren bis in die Wurzel: eine unzählige Menge Vieh kam um aus Mangel an Nahrung,

die Stadt ſelbſt ſehr ſelten von Erdbeben leidet, obwohl die Inſchrift im Coloſſeum zeigt daß dieſes im 5. Jahrhundert ſchwer dadurch beſchädigt worden.

1111) Nach der Synchroniſtik der Einnahme der Stadt entſpricht 321: aber ein halbes Jahrhundert zurück mag dieſe nicht pünktlich eintreffen. 12) Derſ. IV. 30. Dionyſius exc. M. 3. p. 4. 13) Derſ. exc. 18. p. 18. 14) Dieſe nennt Thukydides unter den Leiden der Zeit ſchlechthin als Urſache des Hungers. 15) Livius IV. 25. 16) Derſ. IV. 52. 17) Es heißt ſogar, wo er am niedrigſten lag.

welche es im Winter auf den Weiden an der Küſte ſucht [1118]). Dieſe Calamität, welche ein großer Staat, dem nur einzelne Gegenden ſo verwundet werden, in ſeinem Ganzen bald verſchmerzt, mußte den römiſchen, wo Niemand dem Unglück entging, nicht anders als wie ein feindlicher Ueberzug treffen.

Auch dieſe Abweichung der Natur vom Weſen des Klimas, war ohne Zweifel, wie jener andre ſchreckliche Winter, deſſen Andenken die römiſchen Annalen erhalten haben, Folge der innern Regungen die ſich in Erdbeben und vulkaniſchen Ausbrüchen äußern. Denn das Anſchwellen des Albanerſees, welches unmittelbar nachher eingetreten ſeyn muß, war offenbar eine Folge der Verſtopfung unterirdiſcher Abflüße, wie bey den böotiſchen und arkadiſchen Seen: hier hatten, bey Pheneus, Erdbeben die Schlünde verſchüttet in denen früher das Gewäſſer des Bergkeſſels ablief [19]).

Daß man ſich entſchied einen Stollen durch die Lavawand zu brechen, anſtatt dem Strom der ſich über die niedrigſte Wand ergoß [20]) ſeinen Lauf in einem geregelten Bett anzuweiſen, hatte eine zwiefache Urſache. Man vermied damit wilde Ueberſtrömungen bey ungewöhnlichen Zuflüßen, und die Oberfläche zwiſchen der Linie wo der See überfloß, und der des Emiſſarius, wo das Ufer ſechs Millien im Umfang hat, war ein Gegenſtand von großem Werth; ſelbſt wenn der Boden auch damals größtentheils

[1118]) Derſ. V. 13. Dionyſius exc. 6. p. 7. [19]) Strabo VIII. p. 389. b. [20]) Alle Neuern, welche, indem ſie den Emiſſarius be-

nur auf Holz benutzt wäre. Man ſuchte nicht, neues Land zu erhalten, ſondern für Eigenthümer und Beſitzer verlornes wiederzugewinnen: nicht einmal alles was im Innern des Kraters durch die Erhöhung des Waſſerſpiegels verloren war, mag trocken gelegt ſeyn [1121]. In ſeiner Ausdehnung iſt der Emiſſarius weit geringer als die Ableitungen des Sees von Kopå: aber die Beſchaffenheit des Geſteins machte die Ausführung ungeheuer ſchwierig. Es iſt eiſenharte Lava, wodurch ein mannshoher, viertehalb Fuß breiter Gang, ſechstauſend Fuß lang, gebrochen ward [22]. Auf der Linie ſeiner Länge wurden etwa funfzig Schächte bis auf die Sohle des beabſichtigten Stollen getrieben; ſo ward ihre Fläche und Richtung zwiſchen den beyden Endpunkten genau beſtimmt und feſtgehalten, und wenigſtens in dem der Campagna zugewandten Theil die Ausführung ſehr beſchleunigt, indem, ſobald jene Brunnen auf die Sohle gelangt waren, aus jedem derſelben Arbeiter nach beyden Seiten einander entgegen das Geſtein hauen konnten. Ohne ihre Tiefe in der Richtung gegen den See hin zu kennen, läßt ſich nicht ſagen wie weit dieſer Vortheil doch noch blieb: immer gewährten ſie den das gebrochne Geſtein leicht hinaufzuſchaffen, und nach der Vollendung des Werks bleibend das Mittel den

ſchreiben, von dem Phänomen handeln wodurch ſeine Anlage nöthig ward, berückſichtigen nur Livius, und nehmen daher an, es ſey noch nicht ſo weit gekommen geweſen.

1121) Ein Umſtand welcher folgern läßt daß der Waſſerſpiegel ſonſt niedriger ſtand, iſt erwähnt Th. 1. S. 220. 22) Weſtphals römiſche Campagna S. 25. vgl. mit Nibby Campagna II. S. 81.

Canal zu reinigen, und die Felder auf dem Abhang durch Schöpfräder zu bewäſſern. Die Betrachtung der Anlage hat mit Sicherheit errathen laſſen, daß, als der Gang nur noch durch eine mäßige Felswand vom See geſchieden war, dieſe durchbohrt, und das Gewäſſer bis auf den ihm am Anfang des Rinnſals geſezten Spiegel abgezapft ward: worauf die gegen den See gewandte Seite mit Quadern aufgemauert, und davor eine großartige Halle erbaut iſt. Das Waſſer dient die dürren Gefilde der Campagna zu tränken, und den Ueberfluß führen Bäche in die Tiber.

Auf jenen ſchrecklichen Winter folgte ein höchſt ungeſunder Sommer, und es ward Rath gegen die vielfachen Plagen in den ſibylliniſchen Büchern geſucht. Auf ihr Gebot iſt damals, 356, ſechs griechiſchen Gottheiten das erſte Lectiſternium gewidmet worden, während deſſen ſieben Tage lang die ganze Stadt mit gemeinen Opfern feyerte, jeder Bürger nach ſeinem Vermögen mit Gaſtfreyheit und Opfermalen. Es war eine beklommene Zeit, die zu Wohlwollen und Freundlichkeit ſtimmte. Unbekannte Fremde wurden als Gäſte in die Häuſer geladen; keine Thür ſtand verſchloßen; den Schuldigen waren die Banden abgenommen; Knechte die ſonſt Feſſeln trugen gingen frey umher: und wie in Zeiten allgemeiner berauſchter Gemüthserhebung die Verſuchung zu gemeinen Verbrechen aufgehoben iſt, ſo hat ſich, wie die Annalen erzählten, in allen dieſen Tagen frommes Vertrauens weder Diebſtahl noch Unfug ereignet. Sie blieben den Unglücklichen auch nachher wohlthätig: es ſchien ſündlich denen

die Ketten wieder anzulegen welche die Götter davon befreyt hatten [1123]).

Welcher Art die damalige Epidemie war iſt nicht angedeutet: von denen der Jahre 327 und 363 lehrt eine allem Anſehen nach völlig glaubhafte Nachricht daß es Hautkrankheiten geweſen. Die lezte wird umſtändlicher beſchrieben: zuerſt wären kleine Blattern ausgebrochen, wobey ſich ein unerträgliches Jucken eingeſtellt habe, dann wäre der Ausſchlag zu eiternden Schwären geworden, welche bis auf die Knochen gefreßen hätten [24]). Gleicher Art muß die, nicht ſo im Einzelnen geſchilderte, Epidemie des früheren Jahrs geweſen ſeyn, welche, gewiß ſehr unpaſſend, Kräze genannt wird [25]). Ausſchlag zeichnet auch die Seuche aus welche Ol. 96. 1., 351, das Heer des Himilko vor Syrakus größtentheils aufrieb: der Bericht über den Verlauf ſcheint Maſern zu beſchreiben [26]), wie man bey jenen römiſchen Epidemien an die Pocken erinnert wird: von beyden Seuchen iſt es gleich räthſelhaft wie ſie wieder hätten erlöſchen können. Es mag auch

[1123]) Livius V. 13. Dionyſius, welcher den Piſo Frugi anführt, exc. 7. p. 7. 8. [24]) Derſ. 18. p. 19. — εἰς νόσους δεινὰς κατέπεσον, ἀρχομένας μὲν ἀπὸ μικρῶν ἐξανθημάτων, ἃ περὶ τοὺς ἔξωθεν χρῶτας ἀνίστατο, κατασκηπτούσας δ᾽ εἰς ἕλκη μεγάλα φαγεδαίναις ὅμοια, πονηρὰν μὲν ὄψιν, δεινὴν δ᾽ ἀλγηδόνα παρέχοντα. ἦν δὲ οὐδὲν ἴαμα τῆς περιωδυνίας τοῖς κάμνουσιν ὅτι μὴ κνησμοὶ καὶ σπαραγμοὶ συνεχεῖς, λωβώμενοι τοῖς χρωσὶ μέχρι γυμνώσεως ὀστέων. [25]) ἡ καλουμένη ψωρώδης, δεινὰς ὀδύνας παρέχουσα — κατὰ τοὺς ὀδαξησμοὺς καὶ πρὸς τὰς ἑλκώσεις ἔτι μᾶλλον ἀγριαινομένη. Derſ. 3. p. 5. — Nach Livius IV. 30. hatte die Räude zuerſt unter dem Vieh geherrſcht. [26]) Der Verfolg war, Katarrh,

eine ſolche, keine Peſt im engern Sinn, oder ein gelbes Fieber, geweſen ſeyn, welche etwa acht Jahre vor der im Lager Himilkos, Ol. 94. 1., 343, nachdem ſie die Hälfte des karthaginienſiſchen Heers in Sicilien weggerafft hatte, das puniſche Afrika ergriff und entvölkerte [1127]).

Von den Peſten der Jahre 320, 322 und 323 iſt es höchſt wahrſcheinlich daß ſie mit der attiſchen verbunden waren, deren erſter Ausbruch, Ol. 87. 3., ſo weit ſich eine Synchroniſtik feſtſtellen läßt, in 317, der zweyte Ol. 88. 3. in 321 fällt. Auch Rom iſt in dieſem Jahr wohl nicht frey von Seuche geweſen, und Livius wird die Erwähnung ihrer Fortdauer, woher ſich die Abweſenheit von Kriegsunternehmungen wie im vorhergehenden und folgenden erklärt, nur überſehen haben. Beſonders verderblich ſcheint 320 geweſen zu ſeyn, da ein allgemeiner Bettag angeſezt ward, wobey das Volk ein von den Duumvirn vorgeſagtes Gebet ſprach; und 322, in welchem Apollo ein Tem-

Geſchwulſt im Halſe, Fieber mit Rückſchmerzen, und Schwere in den Beinen, Durchlauf, und Ausſchlag über den ganzen Leib: Delirium war häufig: der Tod erfolgte meiſtens am ſechſten, doch auch ſchon am fünften Tage: wer ſich dem Kranken näherte ward angeſteckt. Diodor XIV. 71. Den Ausſchlag nennt er φλύκταιναι; welches Wort, dem Deutſchen an Umfang gleich, nicht bloß Blattern oder wäßrichte Blaſen bedeutet: ſ. Foëſius s. v.

1127) Diodor XIII. 114. XIV. 41. 45. (wo es heißt, τὸν λοιμὸν τοὺς πλείστους τῶν κατὰ Λιβύην διεφθαρκέναι), 47. ὁ λοιμὸς παμπληθεῖς τῶν Καρχηδονίων ἀπεκτάκει. — In der Lücke zwiſchen K. 113. u. 114. welche der Verfertiger des Originals aller erhaltenen Handſchriften durch Abſchneiden der verſtümmelten Reſte verſteckt hat, ſtand die Erzählung von der im puniſchen Lager ausgebrochnen Peſt.

pel gelobt ward [1128]). Hat in dieſem Jahr Dürre geherrſcht, ſo konnte ſie die Krankheit anfachen, wie das Erdbeben, wenn das Gift in Mittelitalien ſeit 297 ſeine Kraft verloren hatte, den glimmenden Brand wieder entzündet, oder Empfänglichkeit für Anſteckung aus fremden Gegenden erregt haben mochte: aber mörderiſch wie die früheren Peſten ſind dieſe Seuchen nicht geweſen.

Die Trübſal welche ſie brachten hinderte Roms Macht nicht ſich reißend zu entwickeln. Städte welche der erwachſenen Republik dreyßig Jahre lang widerſtanden, beugten ſich damals ſchon vor ihr: freylich galt es ſpäter Unterjochung, jezt nur Loskauf von Plünderung, um Geld woran die etruſkiſchen Städte anſtatt an Bürgern reich waren. Die Gränze welche damals im Norden gebildet war, erweiterte ſich während ſiebzig Jahren nicht mehr; ſie ſchien ſogar den Nachkommen unüberſchreitbar, und es war völlig vergeſſen daß die Legionen einſt jenſeits des ciminiſchen Waldes Krieg geführt hatten. So ſchwer fiel Rom durch die galliſche Eroberung: wie es jene Uebermacht der Einwanderung des bisher durch Gebürge die unüberſteiglich ſchienen von Italien entfernt gehaltenen fremden Volks, verdankt hatte.

Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien.

Die welche das Gerücht von Roms Zerſtörung durch die Gallier nach Athen brachten, erzählten, wie es Hera-

[1128]) Als Sender und Abwehrer der Peſt nach griechiſcher Religion: alſo waren die ſibylliniſchen Bücher befragt; und daſ-

klides bald nachher ſchrieb, ein großes Heer, von den Hyperboreern, alſo aus dem unbekannten Norden über das mit Eis bedeckte Gebürge her, habe die Stadt erobert [1129]. Um 330 kannte Herodot die Celten nur erſt im äuſſerſten Weſten Europas, in ſo weiter Ferne daß er ſie außerhalb der Säulen des Herkules denkt [30]. Nicht ſie ſezt er an den Fuß der Gebürge aus denen Drau und Inn fließen [31], ſondern Umbrer; auch nennt er ſie nicht unter den Völkern aus denen das Heer geworben war welches Hamilkar wider Gelon und Theron geführt hatte: Pönern, Libyern, Iberern, Ligurern, Volſkern, Sarden, Korſen [32]: nachmals aber bildeten die Gallier immer einen großen Theil der karthaginienſiſchen Armeen, wie ſie ſchon Dionyſius dem Aeltern dienten: alſo waren ſie noch fern von den Gegenden wo puniſche Werber ſie annehmen und einſchiffen konnten.

Wo es möglich iſt Appian mit Dionyſius zu vergleichen, da hat er, ſo weit dieſer reicht, auf demſelben gebaut; und da es ihm nicht gleicht daß er ſich die Mühe gegeben haben ſollte daneben andre Bücher zu Rath zu ziehen, ſo wird ſeine ausdrückliche Angabe daß die galliſche Einwandrung in die ſiebenundneunzigſte Olympiade falle [33], als aus jenem entlehnt, betrachtet werden können. Daß

ſelbe muß 320 geſchehen ſeyn: denn jene Duumvirn waren gewiß keine andern als ihre Bewahrer.

1129) Plutarch Camill. p. 140. a. 30) Herodot II. 33. IV. 49. 31) Karpis und Alpis: derſ. IV. 49. 32) Derſ. VII. 165. 33) Appianus Celt. 2. p. 77. *Ὀλυμπιάδων τοῖς Ἕλλησιν ἑπτὰ καὶ ἐννενήκοντα γεγενημένων, ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν — ἱκανὴ — οἵ τό τε Ἄλπιον ὄρος ὑπερέβησαν καὶ Κλουσινοῖς — ἐπολέμουν.*

Dionyſius zu denjenigen gehörte welche die Sage gelten ließen, der gekränkte Cluſiner habe die Gallier jenſeits der Alpen aufgeſucht, und ſie mit den ihnen noch unbekannten Genüßen des Südens nach Italien gelockt, zeigen die jüngſt bekanntgewordnen Excerpte [1134]): aus ihm alſo hat Plutarch dieſe Erzählung genommen, und ohne Zweifel nicht minder den Zuſaz womit er fortfährt, ſie hätten alsbald das geſammte von den Tyrrhenern zwiſchen den Alpen und den Meeren bewohnte Land eingenommen [35]). Hiemit übereinſtimmend heißt es in dem vollſtändig erhaltenen Theil ſeiner Geſchichte, daß die Tyrrhener um die 64. Olympiade, alſo neunzehn nach der Gründung von Maſſilia, am obern Meer wohnten, und von dort erſt nach langer Zeit durch die Celten vertrieben wurden [36]). Ganz unmittelbar vor der Einnahme Roms ſezt Diodor die Einwandrung über die Alpen [37]), wahrſcheinlich nach Fabius: wo beyde Ereigniſſe nur wegen der Sage daß Cluſium ihr Ziel geweſen ſo ganz nahe zuſammengezogen ſind. Daß zwiſchen denſelben einige Zeit verfloßen war, deutet Polybius an, aber auch

[1134]) Dionyſius exc. 24. p. 25. [35]) Plutarch Camill. p. 136. b. *οἱ δ' ἐμβαλόντες εὐθὺς ἐκράτουν τῆς χώρας ὅσην τὸ παλαιὸν οἱ Τυῤῥηνοὶ κατεῖχον.* Da er auch Livius vor ſich hatte, ſo fügt er freylich nach dieſem hinzu, im Widerſpruch mit ſich ſelber: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐπράχθη συχνῷ τινι χρόνῳ πρότερον.* [36]) Dionyſius VII. 3. p. 419. a. *Τυῤῥηνῶν οἱ περὶ Ἰόνιον κόλπον κατοικοῦντες, ἐκεῖθέν θ' ὑπὸ τῶν Κελτῶν ἐξελαθέντες σὺν χρόνῳ.* Für die Bedeutung: nach geraumer Zeit — des Ausdrucks *σὺν χρόνῳ* vgl. III. 49. p. 186. d. [37]) Diodor XIV. 113. *καθ' ὃν καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν*

nur einige [1138]): und ganz unverkennbar dachte ſich Trogus Pompejus den Gang dieſer Begebenheiten und deſſen Dauer eben ſo: ſeine Stimme aber bedeutet hier um ſo mehr, da er aus einem galliſchen oder doch den Galliern benachbarten Volk abſtammte [39]). Nach ſeiner Erzählung [40]) waren ſie, dreymalhunderttauſend an der Zahl, ausgezogen: von dieſen blieb ein Theil in Italien, und dieſer eroberte Rom; ein andrer wandte ſich an den illyriſchen Buſen des adriatiſchen Meers, bahnte ſich einen Weg durch die widerſtrebenden Völker, — die Veneter, deren Städte ſich, wie die der Celtiberer und Belgen gegen die Cimbern, behaupteten — und nahm Pannonien ein. Hieraus erklärt ſich der Ausdruck des Skylax, der um Ol. 105., gegen 24 Jahr nach der Einnahme Roms, ſchrieb: die Celten am adriatiſchen Meer, weſtlich von den Venetern, wären von dem Zuge zurückgeblieben [41]): nämlich dem wodurch die weiter vorgedrungenen eine Niederlaſſung gegründet hatten, deren drohende Lage ſchon die Aufmerkſam-

Ἄλπεων Κελτοὶ, τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι, κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν.

[1138]) Sie nahmen die Ebenen der Lombardey im Anlauf ein: *παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον Τυῤῥηνοὺς καὶ κατέσχον τὰ πεδία*: Polybius II. 17. — unterwarfen ſich viele Angränzende: und nach einiger Zeit — *μετὰ δέ τινα χρόνον* — erobern ſie Rom: 18. [39]) Die Vocontier in der obern Provence: es läßt ſich freylich nicht entſcheiden ob ſie Gallier oder Ligurer waren. [40]) Juſtinus XXIV. 4. [41]) *ἀπολειφθέντες τῆς στρατείας*, Skylax p. 6. Er ſezt ſie an den innerſten Buſen des Meers, indem er die Veneter auf der öſtlichen Küſte denkt.

keit der Griechen erregte, die aber bey ihm nicht weiter vorkommen konnte weil ſie fern von der Küſte im innern Lande war. Seine Celten am adriatiſchen Meer wären, dem Ort nach, die Lingoner und Senoner: vielleicht aber betrifft die Kunde doch eigentlich die Bojer, von denen ein Theil am rechten Ufer des Po ſich niederließ, der andere mit Tauriſkern und Skordiſkern über die juliſchen Alpen wanderte. So jung aber war ihre Anſiedelung an jener Küſte, daß die älteren Portulane, welche in ſeinen Periplus verarbeitet ſind, die Tyrrhener noch in dieſer Gegend, zwiſchen Umbrern und Venetern, als Herren des ganzen Landes zwiſchen beyden Meeren abgaben; und Skylax, um mündliche, unbeſtimmte Nachrichten über die Eroberer, deren Wanderung alles umſtürzte, nicht zu verſäumen, ſie zwiſchen dieſen Tyrrhenern und den Venetern einſchaltete, anſtatt ſie an die Stelle jener zu bringen. Durch ihre fortgeſezte Wanderung entſtand der galliſche Staat in Noricum, woher die Geſandtſchaft der Celten gekommen ſeyn muß, wenn der Ausdruck daß ſie am adriatiſchen Meer wohnten irgend genau iſt, welche Alexandern ihre furchtloſen Glückwünſche über den getiſchen Sieg darbrachte [1142]). Dem Schauplaz des Kriegs näher wohnten ſchon damals die galliſchen Skordiſker: an der Mitteldonau, wo ſie die thrakiſchen Triballer verjagt hatten [43]), welche, als Herodot ſchrieb, die Ebenen Slavoniens und Niederungarns bewohnten, nach ihnen, in jener Zeit, das triballiſche Gefilde benannt: ſein Angrus iſt offenbar der Drin, der

1142) Arrian Anab. I. 4. p. 11. ed. Gr. Strabo VII. p. 301. d.

43) Appian, Illyr. 3. p. 832.

Bronguſ die Sau [1144]). Etwa vierzig Jahre nachdem er ſchrieb, nur ſechs nach der Einnahme Roms, Ol. 101. 1., erſcheinen dieſe Triballer als ein vertriebenes, fortgezoge- nes, Volk mitten in Thrakien, bey Abdera [45]): damals alſo hatten die Celten Pannonien ſchon eingenommen. So ſchnell dringt eine Völkerwandrung vor, wenn ſie nicht durch äuſſerſt ſtarke, mannhaft vertheidigte, Gegenden, oder einen Staat der bey anſehnlicher Volksmenge und Cultur in der Fülle von Macht und Kriegsgröße ſteht, während einer langen Zeit gehemmt werden kann; wie jene Galater durch die Gebürgsvölker im Skardus und Skomius, und das makedoniſche Königreich. Als die welche in Italien einbrachen die Alpen überſtiegen hatten, da ſtand ihnen in den Ebenen nichts entgegen als etruſkiſche Heere welche ſehr ſelten die römiſchen in offenem Felde zu be- ſtehen vermochten. Iſt es möglich daß Jemand, damit Livius Angabe gelte, ſich im Ernſt überrede, das nämliche Volk welches, nachdem es die Apenninen überſtiegen hatte in einer Bewegung von Cluſium bis Rom vordrang, und dann ferner in einem Zuge, mitten durch die wehrhaf- teſten Völker Italiens, und ihre unwegſamen Gebürge bis nach Apulien, habe zwey Jahrhunderte zugebracht um ſich ſchneckenmäßig von den Alpen bis an den Po fort- zubewegen? So langſam erweitert wohl ein Staat durch ausgeſandte Heere ſeine Gränzen: ein Volk welches mit Weib und Kindern ſeine Heimat verlaſſen hat, wie Cim- bern und Helvetier, muß weitläuftige Landſchaften über- ſtröhmend einnehmen, oder es geht unter. Die Longobar-

1144) Herodot IV. 49. 45) Diodor XV. 36.

den waren ohne Vergleich weniger zahlreich als die Gallier: die feſten Staͤdte konnten auf die Beſtrebungen eines großen Reichs zaͤhlen ihren Entſaz zu verſuchen; oft ward in der Feinde Mitte Abfall und Verrath erkauft; und dennoch war in einem Menſchenalter das obere Italien ganz eingenommen: das untere bis an ſeine aͤußerſten Ufer uͤberzogen. Vier Jahre nachdem Alboin in Friaul eingedrungen, oͤffnete ihm Pavia, durch dreyjaͤhrige Einſchlieſſung und Hunger bezwungen, ſeine Thore: und Melpum, wenige Meilen von den Paͤßen wodurch die Gallier herabgeſtiegen waren, ohne Ausſicht auf andre Huͤlfe als die von Stammgenoſſen, deren Staaten nur durch guten Willen angehalten werden konnten den Bedraͤngten beyzuſtehen, ſoll ſich zwey Jahrhunderte hindurch behauptet haben? Denn die Angabe daß es in demſelben Jahr mit Veji fiel, iſt ſo glaubwuͤrdig wie irgend eine nicht gleichzeitig uͤberlieferte, wenn auch das Zuſammentreffen auf den Tag eine Uebertreibung ſeyn mag [1146]). Haͤtten die Gallier ſich bis dahin nicht uͤber den Teſſin ausbreiten koͤnnen, ſo wuͤrden ſie untergegangen ſeyn: drangen ſie tiefer ein, ſo war eine Stadt in der Ebene verloren die, vom Feindeſchwarm umgeben, nicht ſaͤen und erndten konnte. Es iſt aber die Einwanderung waͤhrend des Kriegs vor Veji, und eben jene Ueberwaͤltigung der Laͤnder um den Po, was die Annalen im Sinn hatten nach denen Livius ſchreibt, die Etruſker haͤtten ſich den Vejentern entſchuldigt, ſie koͤnnten keine Huͤlfe ſenden, denn ſie ſelbſt wuͤrden von den Galliern bedroht, einem nie geſehenen Volk, neuen Nachbaren [47]): und ferner

[1146]) Th. 1. S. 131. [47]) Livius V. 17.

ner: ein nie geſehener, nie gehörter Feind, vom Oceanus und den äuſſerſten Weltenden herziehend [1148]).

Gegen dieſe Uebereinſtimmung ſeines eigenen Zeugniſſes mit allen andern ohne Ausnahme und der innern Evidenz, ſteht nun Livius mit der Angabe an einem andern Ort, daß die Gallier ſchon zweyhundert Jahre früher, unter Tarquinius Priscus, über die Alpen gekommen wären, und Mediolanum erbaut hätten. Dieſe Zeitbeſtimmung beruht indeſſen auf nichts anderem als auf der Sage, daß ihr Führer Belloveſus den Griechen welche Maſſilia gründeten gegen die feindſeligen Küſtenbewohner hülfreich geweſen ſey: die Erbauung dieſer Stadt ward aber in die 45. Olympiade geſezt [49]), alſo innerhalb der Gränzen welche die römiſche Chronologie für jenen König beſtimmte. So finden wir uns ausſchließlich auf jene Sage zurückgeführt, und dieſe verliert ihre ſchon äußerſt geringe Glaublichkeit vollends durch die erhaltenen maſſaliotiſchen Ueberlieferungen, die nichts von jener Freundlichkeit der wandernden Barbaren wußten, im Gegentheil erzählten daß der König der Segobrigier die Phokäer an dieſem Ufer freundlich aufgenommen, und ihrem Anführer ſeine Tochter vermählt habe. Sie iſt zuverläßig eben ſo ohne einigen hiſtoriſchen Grund gedichtet wie die von Aeneas Ankunft bey Dido im neugebauten Karthago: wie dieſe dem Gefühl entſprach womit die Römer die für ihre Waf-

[1148]) Derſ. V. 37. [49]) Timäus bey Skymnus Chius 210—14. — temporibus Tarquinii regis, Juſtinus XLIII. 3. Andre ſezten ſie in Ol. 57. — ſ. Valeſius zu Ammian XV. 9. — eine Abweichung deren Benuzung gegen Livius unredlich wäre, denn ſie beruht auf einem entſchiedenen Irrthum.

ſen unverwundbaren Beherrſcher des Meers betrachtet haben werden, ſchon ehe die beyden Staaten ſich verfeindeten, ſo iſt es leicht begreiflich wie die Gallier, dankbar gegen die maſſaliotiſchen Griechen, von denen alle Bildung ausgegangen war die ſie angenommen hatten, und ihnen geneigt [1150]) wie die Samniter den Italioten, ihre Vorfahren als deren Wohlthäter darzuſtellen Freude fanden. Und allerdings waren beyde, Maſſalioten und Gallier, auch hiſtoriſch, aber zu andrer Zeit und in andrer Weiſe, mit den Ligurern verfeindet: wie die Salluvier jene unaufhörlich befehdeten, hatten dieſe Languedoc und das Comtat eingenommen; in welcher lezten Landſchaft der Name der Keltoligyer Zeugniß giebt daß beyde Völker durch Eroberung gemiſcht waren.

Einheimiſch galliſch iſt ohne Zweifel die von Livius erhaltene Sage, — durch welche Ueberlieferung immer ſie zu ſeiner Kunde gekommen ſeyn mag; und als ſolche der Erwähnung werth. Sie meldete: zu einer Zeit da die Bituriger die Hegemonie unter der, einer geſezlichen Vereinigung unfähigen, Menge galliſcher Völker ausübten, ſey in Gallien des Volks ſo viel geweſen daß der König Ambigatus ſeinen Neffen Belloveſus und Sigoveſus geſtattet habe Auswanderer nach neuen Wohnungen zu führen. Eine unzählige Menge verſammelte ſich um ſie, daß ihnen kein Volk zu widerſtehen vermochte. Sie nahmen den Weg wohin ſie Beobachtung des Vogelflugs wieß: Sigoveſus unter das hercyniſche Gebürg, Belloveſus gegen

[1150]) Strabo IV. p. 181. a. ἡ πόλις κατεσκεύασε φιλέλληνας τοὺς *Γαλάτας* p. 199. a.

Italien. Am Fuß der Alpen vernahm dieſer, daß die Salluvier über das Meer gekommenen Fremdlingen nicht geſtatteten ſich anzuſiedeln; er zog hin ihnen zu helfen, und zum Lohn öffneten ihm die Götter eine Straße durch die Alpen. Am Ticinus ſchlug er die Etruſker und erbaute Mediolanum: darnach folgte Volk auf Volk, zuletzt die Senoner, welche vor Cluſium und Rom kamen.

Ich zweifle nicht daß die Barden auch darin ihrer Nation geſchmeichelt haben, daß ſie die Auswandrung als freyen Entſchluß, veranlaßt durch die Folgen übermäſſig geſegneter Zeiten, ſchilderten: ſie wird aber durch Drangſale und Ueberwältigung erzwungen ſeyn, eben wie Ereigniſſe derſelben Art in ſpäteren Zeiten. Anſchauung lehrt was Geſchichte verſchweigt. — In Spanien fanden die Römer zwey celtiſche Völker erhalten, die Celtiker am Anas und die am Minius: auſſer dieſen die Celtiberer. Ueber dieſe drey Völker iſt die Meynung wohl allgemein geweſen daß die Celten auch über die Pyrenäen gezogen wären, und durch ihre Miſchung mit beſiegten Iberern die Nation entſtanden ſey deren Namen dieſe Miſchung andeute: daß ein Theil ihrer Schaaren ſich am Anas niedergelaſſen habe, und die am Minius ferner von dieſen ausgegangen wären. Von einer Erzählung über jenen Zug findet ſich jedoch durchaus keine Spur [1151]): vermuthlich

[1151]) Nicht bey Diodor, der wohl auch hier nach Poſidonius ſchrieb, und nur von den langwierigen Kriegen redet welche mit der Verſchmelzung der Celten und Iberer geendigt hätten. Strabo freylich nimmt, in allgemeinen Ausdrücken, die Einwanderung der Celten an: ihm mußte ſcheinen daß die Sache ſich von ſelbſt verſtehe.

haben ihn die fremden Geſchichtſchreiber bey der Nation, welche ſich in andern Richtungen ſo weit über ihre Gränzen verbreitete, nur vorausgeſezt: wären ſie aber würklich einer Sage gefolgt, ſo konnte auch hier die Vertauſchung der entgegengeſezten Richtung ſpielend eintreten. Und nun iſt in allem was wir von den Celtiberern wiſſen der iberiſche Charakter ſo entſchieden, daß es nicht zweifelhaft ſcheint welches Volk herrſchte. Ihre Sitten zeigen keine Spur celtiſcher Art: ihre Namen ſind iberiſch: ihre Verfaſſung iſt republikaniſch. In ihren Wohnſizen, dem Gebürge welches den Lauf des Iberus vom Bätis und von den weſtlich fließenden Ströhmen abſondert, und dem obern Theil dieſer Gewäſſer, des Tagus und Durius, iſt eine Gegend nicht zu verkennen in der ſich eine aus lachenderen Landſchaften zurückgedrängte Nation behauptet. Vereinzelt wie die Celtiker im weſtlichen Iberien, erhalten ſich wohl Theile einer überwältigten tapfern Nation: ſo thaten es die Räter und die Vindeliker: keine einwandernde hat ſich ſo unter kriegeriſchen angeſiedelt: es waren Phryger deren Gebürge die Galater einnahmen. Nördlich von den Pyrenäen bewohnten die Iberer Aquitanien: nach keiner Hypotheſe iſt es glaublich daß ſie es nicht durch Eroberung inne hatten; jedem offenbar, daß ſie ſich vom Gebürg hinab gegen Norden ſoweit ausbreiteten als Völkerſtämme einander folgten. Auch im Languedoc kommen ſie in Philippus Zeit vor, mit Ligurern untermiſcht [1152]): und auch hier möchte man glauben, daß ſie eingewandert

[1152]) *Λίγυες καὶ Ἴβηρες μιγάδες, μέχρι ποταμοῦ Ῥοδανοῦ*: Skylax. p. 2.

wären, wofern nicht die Erwähnung daß ſie durch die Li=gurer aus der Gegend eines Flußes Sicanus verdrängt worden, als Zeugniß dafür, daß es die lezten waren welche ſich ausbreiteten, volle Gültigkeit hätte: wiewohl jener Fluß unbekannt, und die Annahme daß ſie von dort nach Tri=nakrien gezogen wären, kaum glaublich iſt.

Wenn ich nun, ſo wie die Celten in der ſpaniſchen Halbinſel vorkommen, es für augenſcheinlich halte daß die Iberer dort anfänglich nur Bätika und die ſüdöſtlichen Küſtenländer bewohnten, ſo würden ſie hiernach zu derſel=ben Zeit dieſſeits der Pyrenäen an derſelben Küſte ſich bis an den Rhodan erſtreckt haben; und die Glaublichkeit daß die Nation, welche einſt alle Inſeln des weſtlichen Mittel=meers bewohnte, damals einen größeren Theil vom Rand des ſie umſchließenden Meerbeckens inne hatte, iſt einleuch=tend. Ja es drängt ſich die Vermuthung auf daß ſie noch früher auch die afrikaniſche Küſte bewohnt haben, und durch die Ankunft fremder Völker, welche die puniſche Sage Meder [1153]) und Perſer, geführt von Hercules, nannte, zu ihren Stammgenoſſen über die See zu entweichen genö=thigt ſeyn dürften. Doch bedarf es nicht einmal der Hy=potheſe daß verdrängte Schaaren den Iberern in Bätika das Land zu eng machten, um es erklärlich zu finden daß dieſe durch die Sierra Morena brachen, und die Celten überwältigten; dann, nachdem ſie ſich über den ganzen ih=nen früher fremden Theil der Halbinſel verbreitet hatten, zulezt die weſtlichen Pyrenäen überſtiegen.

Die zahlreichen Häfen der Nordküſte Spaniens laden

[1153]) An dieſe zu denken, veranlaßte der Name Amzigh, Mazyes.

ihre Anwohner zur Schiffahrt, und die wilde See des bis-cajiſchen Meerbuſens übt ſie: die Baſken ſegelten über den Ocean auf den großen Fiſchfang als andre Welſche noch nicht wagten die Küſten zu verlaſſen: und ihre Vorfahren konnten leicht Schiffe genug beſizen um ein Pflanzvolk nach Britannien zu führen, wohin die Zinngruben lockten. Tacitus Bemerkung daß Züge, Farbe und Haar der Silurer, welche Spanien gegenüber wohnten, für ihre iberiſche Abſtammung redeten [1154]), hat eben ſo viel Gewicht als die Wahrnehmung irgend eines unſrer gleichzeitigen Völkerbeſchreiber: die Sprache mochten ſie abgelegt haben. Sein Zeugniß konnten die iriſchen Mönche nicht wiſſen, daß ſie etwa darauf die Geſchichte von der mileſiſchen Einwanderung aus Spanien gebaut hätten: das war alſo wohl eine alte Sage.

Urſprünglich wohnten in Britannien Gallier, welche, nach den Erzählungen der Druiden, von der Urzeit her die Inſeln wie das feſte Land des Weſten inne hatten [55]): aber von der Südküſte waren ſie, als Cäſar dort landete, auſſer von den Silurern, auch durch die Belgen verdrängt [56]). Belgen war der galiſche Name des Volks welches ſich bis auf den heutigen Tag Kymren nennt: dieſer einheimiſche ward von den Römern überſehen, nicht von den Griechen: es war ſicher der völkerkundige Poſidonius, der ſie Galater und Kimbern nannte [57]). Ihre Sprache, obwohl kei-

[1154]) Tacitus Agric. 11. — fidem faciunt: er folgert nicht ihre Abſtammung aus dieſen Umſtänden, ſondern ſieht darin den Beweis für eine geltende Meynung. [55]) Ammianus Marcellinus XV. 9. [56]) Cäſar de bello gall. V. 12. [57]) Dio-

neswegs ein nur gemiſchtes galiſch, ſondern urſprünglich in Worten und Grammatik eigenthümlich, iſt doch demſelben analog wie ſlaviſch und litthauiſch; und von andern Sprachen ſo verſchieden, daß beyde Nationen, Kymren und Galen, füglich unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Celten begriffen werden können. Jene Sagen der Druiden meldeten ferner, ein Theil der Celten ſey über den Rhein eingewandert [1158]; das kann nur von den Belgen zu verſtehen ſeyn, welche einſtmal die Galen nicht bloß in der britanniſchen Inſel, ſondern auch auf dem feſten Lande weit zurückgedrängt haben dürften. Nicht immer können Seine und Marne ihre ſüdliche Gränze geweſen ſeyn: ſie müßen einſt wenigſtens bis an die Loire gewohnt haben; die Veneter gehörten zu den Belgen [59]; und ohne Zweifel nicht nur ſie ſondern die ſämtlichen Bewohner der Niederbretagne, deren kymriſche Volksart mitten in dem ſonſt zur Römerzeit galiſchen Theil des Landes zu erklären, eine ſpäte angebliche Einwanderung aus der Inſel erdacht worden iſt. Dieſe ſüdlicheren Gegenden mußten ſie dann wieder räumen als die Galen vor den Iberern nordwärts zu weichen gezwungen waren: und dies ſcheint eben Urſache der großen Auswanderung geweſen zu ſeyn. Die Belgen werden in jener aus Poſidonius entlehnten Schilderung Galater genannt, die Galen, Kelten [60]; mit jenem Namen bezeichnen die Griechen die in das öſtliche

vor V. 32. Der ganze Abſchnitt über die Celten V. 25—32. iſt ſicher aus keiner andern Quelle geſchöpft.

[1158]) Ammianus a. a. O. [59]) Strabo IV. p. 194. d. [60]) Die Unterſcheidung der näheren Celten und entfernteren Galater V. 32. iſt unzweifelhaft: es kann nur ein Schreibfehler des

Europa eingedrungenen Stämme; ohnezweifel waren die Belgen unter ihnen wenigſtens überwiegend: die Züge gegen Rom und Delphi werden den Kimbern zugeſchrieben [1161]): und der vermeinte Name der Führer auf beyden, iſt das kymriſche Wort für den König [62]). Indeſſen mögen ſchon von Anfang Galen ſich an ſie geſchloßen haben; wenigſtens Gäſaten, die ſpäter in großer Zahl kamen.

Nördlich von der Donau haben ſie ſich jenſeits der Karpathen und daciſchen Alpen niedergelaſſen [63]), am Boryſthenes die Skythen unterjocht, wo das aus beyden gemiſchte Volk den Namen der Keltoſkythen erhielt, und ſind bis an die Mäotis vorgedrungen, von wannen ſie, durch eine Völkerbewegung von Oſten überwältigt, vermehrt durch viele angeſchloßene fremde Schaaren, aber unter dem Namen des herrſchenden Volks, als Cimbern, auf der Straſſe wo ihre Vorfahren dreyhundert Jahre zuvor hergekommen waren, nach dem Weſten zurückkehrten [64]). Ich habe die Vermuthung begründet daß die Galater an der Mitteldonau die Lombardey durchzogen waren: darum aber iſt nicht zu verkennen daß galliſche Stämme auch über

Verfaſſers ſelbſt, oder eines Abſchreibers ſeyn, daß p. 317. ed. Bip. τὰ πρὸς νότον νεύοντα μέρη ſteht, anſtatt πρὸς ἄρκτον.

1161) Diodor a. a. O. 62) Brenin: ſ. Adelungs Mithridates. 63) ὑπερβαλόντες τὰ Ῥιπαῖα ὄρη: Plutarch Camill. p. 135. e. — Ich habe gezeigt daß der Name Rhipäen früher eben ſo wenig unbeſtimmt geweſen iſt wie Skythen: kl. Schriften S. 359. 64) Kl. Schriften S. 384. wo noch Diodor V. 32. anzuführen, und aus Plutarchs Marius p. 411. d. hinzuzufügen iſt: πολλὰς κατὰ μέρος ἐπικλήσεις ἐχόντων, κοινῇ Κελτοσκύθας τὸν στρατὸν ὠνόμαζον.

den Rhein gegangen ſind, wie die Volker, welche der Dictator Cåſar dort kannte [1165]), und alle welche würklich unter dem hercyniſchen Forſt wohnten, wohin, nach Livius, Sigoveſus die Seinigen führte [66]). Und hier kann ich mir nicht wehren zu forſchen welche Bewohner dieſe öſtlich vom Jura und Voſegus antrafen? wohl wiſſend daß ſich darüber nur allenfalls Wahrſcheinlichkeiten gewinnen laſſen. Eine ſolche iſt aber doch, daß der etruſkiſche Stamm, welcher ſich, umgeben von den Galliern, in den Alpen behauptete, einſt auf ihrem nördlichen Abhang und nach Deutſchland hin ausgebreitet geweſen ſeyn wird: und es gleichen, ſoweit Beſchreibung und Zeichnung zu erkennen fähig machen, die Mauern auf dem Ottilienberg im Elſaß, in ihrem Bau und der Weiſe wie ſie dem Umfang des Gipfels folgen, auffallend den etruſkiſchen, namentlich denen von Volterra, während ſie einem galliſchen Werk ſo unåhnlich ſind wie einem römiſchen. Indeſſen müßen auch deutſche Nationen bis in die ſchweizeriſchen Alpen gewohnt haben, denn nur dadurch konnte das Wallis zu Livius Zeit von halbdeutſchen Völkerſchaften bewohnt ſeyn [67]): als die Celten ſich ausbreiteten, waren die einwandernden Helvetier Meiſter der Schweiz, und wahrſcheinlch, nebſt andern Völkern des Stamms, von ganz Schwaben, geworden. Daß theils Liburner, theils Illyrier, die Landſchaften zwiſchen Venetern und Iſtrern und Pannonien beſaßen, iſt gewiß nicht zu be-

1165) bell. Gall. VI. 24. 66) Sigoveso sortibus dati Hercynii saltus: Livius V. 34. 67) itinera quae ad Peninum ferunt, obsepta gentibus semigermanis: Derſ. XXI. 38.

zweifeln, da ſich die liburniſchen Vindeliker an der Nord=ſeite des Brenners behaupteten [1168]).

Die Sitten und bürgerlichen Ordnungen der beyden celtiſchen Völker müßen, wenigſtens zu der Zeit als Grie=chen und Römer ſie beſchrieben, nicht unterſchieden gewe=ſen ſeyn: nur größere Rohheit wird den vom Verkehr mit Italien und dem Mittelmeer entfernteren Belgen zuge=ſchrieben. Der innere Zuſtand deutet auf die Knechtſchaft überwältigter Völker, wie bey den Nachkommen der Sar=maten. Cäſar fand, benuzte und ſchilderte eine Auflöſung welche die lezte Epoche des Elends einer barbariſchen Adels=herrſchaft iſt: nur die Ritter machten die Nation aus, das Volk lebte in der demüthigſten Clientel: aber vier Jahrhunderte vorher müßen die gemeinen Freyen ungleich zahlreicher geweſen ſeyn, aus deren Mitte Verarmte und Unterdrückte ſich immerfort den hörigen Leuten der Mäch=tigen zugeſellten. Bey den Galliern in Italien ſcheint die Landesgemeinde noch zahlreich geweſen zu ſeyn. Damals war auch überall erbliche Königswürde; die, als Cäſar nach Gallien kam, in der Anarchie des Adels untergegangen war, eben wie das Anſehen der Senate. Ihre Freyheit war Rechtloſigkeit: eine weſentliche Unfähigkeit durch Ge=ſeze zu beſtehen, unterſcheidet ſie als Barbaren von Hel=lenen und Italikern. Wie der Einzelne ſich den Schuz eines Magnaten erwerben mußte um ſicher zu leben, ſo begaben ſich ſchwächere Völker in die Clientel eines mäch=tigeren; denn ſie waren eine unverbundene Menge, und dasjenige, welches auf dieſe Weiſe eine weit verbreitete

[1168]) Th. 1. Anm. 503.

Hoheit erlangt hatte, übte ſie willkührlich, bis ihr unerträglich gewordener Misbrauch, oder blinder Groll gegen den Mächtigen, die Beherrſchten veranlaßte abzufallen und ſich um einen neuen Mittelpunkt zu ſammeln. Einheit findet ſich nur in der Kirche der Druiden, die wenigſtens in Cäſars Zeit den beyden Nationen gemeinſchaftlich war: beyde gehorchten ihrem Tribunal, welches jährlich Recht ertheilte: eine Ordnung die erſt lange nach der Zeit der Wanderungen, da man aufgehört hatte die Austreibung des Beſiegten als Zweck der Kriege zu betrachten, durch die in den einzelnen Staaten immer höher geſtiegene Geſezloſigkeit herbeygeführt ſeyn wird; und durch den Bann welcher den Ungehorſamen von allem Verkehr des Gottesdienſtes und der Frommen ausſchloß, behauptet ward. Die Druiden waren keine Kaſte; nicht veranlaßt zu glauben daß Jünglinge niederer Abkunft von den Schulen ausgeſchloßen geweſen ſind wo ihnen manches Jahr im Erlernen der Verſe verging, worin ihre Sazungen, und ihre Lehren von der Natur, der Welt und den Geſtirnen, und dem Weſen der Götter und der Seelen verfaßt waren: dieſe durften nur mündlich überliefert, nicht aufgeſchrieben werden; wiewohl vor Cäſars Zeit der Gebrauch griechiſcher, und wie Münzen zeigen auch lateiniſcher, Schrift, verbreitet war.

Die Reuterey bildete die Stärke ihrer Kriegsmacht: Streitwagen, von einem Hörigen gelenkt, der im Gefecht den Adlichen ſchirmte, waren ihnen eigenthümlich: in den italiſchen Kriegen wird deren beſtimmt bey dem Heereszug nach Sentinum gedacht: Cäſar aber fand ſie nur noch

in Britannien gebräuchlich. Große Körper, wilde Züge, ein langes ſtruppichtes Haupthaar [1169]) machten ihren

[1169]) Durchgehends nennen die Alten das Haar der Celten gelb oder roth: aurea caesaries, Virgil Aen. VIII. 659. ταῖς κόμαις ἐκ φύσεως ξανθοὶ, Diodor V. 28. candidi paene omnes et rutili, Ammianus XV. 12: Tacitus hingegen ſcheint, indem er die comas rutilas der Caledonier als Beweis ihres germaniſchen Urſprungs, wie das krauſe Haar der Silurer für deren iberiſchen, anführt, dem celtiſchen Stamm dieſe Haarfarbe abzuſprechen: womit übereinſtimmt wenn Suetonius erzählt, Caligula habe Galliern das Haar färben laſſen um ſie für Deutſche auszugeben (unter den von Lipſius zur Germ. 4. geſammelten Stellen). Ueber dieſen Gegenſtand hat ein brittiſcher ungenannter Gelehrter mich mit einem inhaltsreichen Briefe beehrt, der leider mit andern Papieren in dem Unglück meiner Wohnung zerſtört iſt: möchte mit dieſer Anmerkung der Dank für ſeine freundliche Erörterung ihm zu Geſicht kommen. Die Summe derſelben war die Meynung: da jezt alle Celten ſchwarzes Haar hätten, ſo müße in Stellen wie die wonach in der erſten Ausgabe dieſer Geſchichte ihnen ein gelbes zugeſchrieben werde, Verwechſlung mit den Germanen obwalten. Ich würde dieſer Anſicht ganz beyſtimmen, deren Grundſaz, über die Stätigkeit der phyſiſchen Bildung, meiner Ueberzeugung völlig entſpricht, wenn nicht Ammianus ein ſo vortrefflicher Zeuge wäre, und mehrere Jahre in Gallien gelebt hätte: bis jemand die Bedenklichkeit hebt, wie er hierüber habe irren können, möchte der Umſtand daß unter den Deutſchen und Skandinaviern das gelbe Haar einſt ausſchließlich gewöhnlich war, jezt in den meiſten Gegenden ſogar ſelten geworden iſt, Anlaß dazu geben grade für das Haar eine Ausnahme von jener Stätigkeit anzunehmen. — Dem Gegenſtand iſt eine Bemerkung verwandt welche eines von jenen vielen θαυμασίοις betrifft, in denen völlig wahre Bemerkungen ſtecken. Die Kinder der nördlichen Celten die mit Greiſenhaar geboren werden (πολιὰ ἐκ γενετῆς), welches nachher in die gewöhnliche Farbe über-

Anblick grauſenhaft: dieſer, ihr wilder Muth, ihre unermeßliche Zahl, der Lärm einer ungeheuern Menge Hörner und Drommeten, lähmten die gegen ſie ſtehenden Heere mit Furcht und Betäubung: ließen ſich aber dieſe nicht vom Schrecken überwältigen, ſo gab manchmal der Mangel an Ordnung, Folgſamkeit und Ausdauer auch einer kleineren Zahl den Sieg über die Schwärme der Barbaren. Auch waren ihre Rüſtungen ſchlecht: ſelten hatten ſie Harniſche: ihre mannshohen ſchmalen Schilde waren ſchwach und ungeſchickt: ſie warfen ſich auf den Feind mit breiten, dünnen, ſchlecht geſtählten, Schlachtſchwerdtern [1170]), die oft durch den erſten Hieb auf Eiſen ſchartig und unbrauchbar wurden. Als Wilde vertilgten ſie in den überwältigten Ländern Bevölkerung, Städte und Anbau: ſie knüpften die abgeſchnittenen Köpfe der Erſchlagenen mit den Haaren an die Mähne ihrer Pferde: von denen der Vornehmen bewahrten ſie die Schädel angenagelt im Hauſe als Erbſtück für die Nachkommen, wie der Adel roher Zeiten Hirſchgeweihe. Städte waren ſelten, die Häuſer der ſehr zahlreichen Dörfer gering, ihr Geräth armſelig; eine Streu mit Fellen bedeckt diente ihnen ſtatt Betten und Seſſel. Korn bauten ſie nur für einen ſehr beſchränkten Verbrauch; denn meiſtens nährten ſie ſich mit der Milch und dem Fleiſch ihrer Heerden; dieſe waren ihr Reichthum: auch Gold hatten ſie viel, welches der Sand der

geht (Diodor V. 25.), ſind weißköpfige Jungen unſers niederdeutſchen Stamms, die ſpäter gelbes Haar bekommen.

1170) Die Claymores der Hochländer, welche bey Killikranky und Prestonpans gegen Artillerie und reguläre Truppen entſchieden, ſind derſelben Art, aber weit tüchtiger.

Flüße, und einige Bergwerke zu deren Entdeckung dieſe geleitet hatten, gaben. Damit ſchmückte ſich jeder vornehme Gallier; in der Schlacht trug er goldne Ketten an den Armen, und ſchwere goldne Ringe um den Hals, wenn er auch ſonſt am Oberleib nackt erſchien: denn oft warfen ſie ihre bunten, gewürfelten, mit Regenbogenfarben ſchillernden Mäntel von ſich; die mahleriſche Tracht ihrer Stammgenoſſen der Bergſchotten, welche die Brakken der alten Gallier abgelegt haben. Ihre Zweykämpfe und wilde Völlerey ſind ein Ebenbild des roheſten Mittelalters. Meiſtens berauſchten ſie ſich in Bier und Meth; denn Reben und alle Gewächſe ſüdlicher Gegenden waren dieſſeits der Alpen, in einem damals äußerſt rauhen Klima, noch ganz fremd; alſo der Wein ſelten, obwohl ſie unter allen zugeführten Waaren dieſen am begierigſten kauften.

Schon vor der Gründung von Maſſilia, wenigſtens ſeitdem die Phokäer an der liguriſchen Küſte verkehrten, ward er ohne Zweifel bis ins innerſte Gallien verfahren: auch über diejenigen die fern vom Meer in den Alpen wohnten, iſt es eine widerſinnige Erzählung daß die Segnungen des Südens erſt durch den, welcher die Barbaren vor Cluſium rief, ihnen bekannt geworden wären. Wohin er ſeine Saumthiere trieb, dorthin hatten Kaufleute auch vor ihm des Gewinns wegen gelangen können; der Handel öffnet Verkehr über noch unwegſamere Gebürge, und mit noch roheren Barbaren. Was jedoch die Geſchichte als ausgemacht falſch verwirft, das ſteht der Sage wohl; und eine jede welche lange vor dem Anfang der Litteratur im Volk lebte, gehört an ſich, als eine lebendige Urkunde, wenn

auch nicht durch ihren Bericht, in eine liebend geſchriebene römiſche Geſchichte.

Der galliſche Krieg, und die Einnahme Roms.

Jene Sage erzählte, Aruns, ein Bürger von Cluſium ſey der treue Vormund eines Lucumo geweſen[1171]), der, zum Jüngling erwachſen, die häusliche Genoſſenſchaft misbrauchte deſſen Weib zu verführen. Als Gericht und Obrigkeit dem Gekränkten die Ahndung der Geſeze verſagten, trieb ihn die Verzweiflung, wie den Grafen Julian, einen unwiderſtehlichen Feind zu rufen. Er belud eine Menge Saumthiere mit Schläuchen voll Wein und Oel, und Binſenmatten voll trockner Feigen: damit ging er über die Alpen zu den Galliern: das Land welches dies alles hervorbringe, werde ihnen gehören wenn ſie ihm folgen wollten: ein unkriegeriſches Geſchlecht wohne darin. Augenblicklich erhob ſich das ganze Volk mit Weib und Kind, und ſie zogen über das Gebürg bis vor Cluſium.

Die Cluſiner riefen der Römer Beyſtand an: der Senat wähnte, der Name Roms könne genügen die Barbaren zu entfernen. Drey Fabier, Söhne des Oberpontifex M. Ambuſtus, wurden ausgeſandt um ihnen im Namen

1171) Wohl nicht zufällig iſt hier wie in der Sage von Tullia, Aruns der Fromme, Lucumo (Lucius) der Frevler. Uebrigens iſt doch zu vermuthen daß man zu Rom, als dieſe Erzählung entſtand, nicht ſo unbekannt mit Etrurien war daß ſchon damals Lucumo für einen Eigennamen gegolten hätte: und dann möchte Aruns urſprünglich darin als ein Mann von der Gemeinde gedacht ſeyn.

des Senats anzudeuten daß ſie von Roms Schuzgenoſſen ablaſſen ſollten. Die Gallier antworteten, ihr Land ſey ihnen zu eng; aber vertilgen wollten ſie die Cluſiner nicht, wofern dieſe ihre Landſchaft mit ihnen theilten. Jene, welche ſich verlacht fanden, vergaßen im Zorn daß kein Römer gegen ein Volk dem die Republik den Krieg nicht erklärt habe; daß auch in geſezmäßig erklärtem Krieg niemand der nicht zu den Fahnen geſchworen habe, die Waffen führen könne ohne Fluch auf Rom und ſich zu laden; endlich daß ſie Geſandte, und als ſolche ſelbſt von den Barbaren nicht verlezt waren [1172]). Sie fochten in den erſten Reihen der Cluſiner bey einem Ausfall; Q. Fabius ſtieß einen galliſchen Heerführer nieder, und ward erkannt als er deſſen Waffen nahm. Alsbald ließ König Brennus zum Rückzug blaſen, damit das Blut der Geſandten ſein Volk nicht verſündige: von den Römern wollte er ſie fordern, Sühnung erlangen, oder einen den Göttern wohlgefälligen Krieg.

Er erkohr die größten unter ſeinen rieſenhaften Kämpen [73]) um den Römern die Wahl zwiſchen Auslieferung der Schuldigen und Krieg zu ſtellen. Die Fetialen ermahnten, ſonder Schonung die Republik von der Schuld zu befreyen; die Mehrheit im Senat erkannte was Pflicht war, aber ſie vermochten den Entſchluß nicht, Männer aus dem edelſten Geſchlecht einem wilden Feind und dem Martertod zu überantworten. Es ward beſchloßen Entſcheidung und Verantwortung dem Volk zu überlaſſen:

[1172]) Ich habe hinzugefügt was klar macht wie vielfach die Fabier ſich verſündigten. [73]) Appianus Celt. 3. p. 78.

hier ſiegte das Mitgefühl: ja man eilte die Angeklagten zu conſulariſchen Tribunen zu ernennen, und beſchied die Fremden: ſo lange einer dieſe Magiſtratur bekleide ſtehe er unter keinem Gericht: wenn das Jahr abgelaufen ſeyn werde, und ihr Zorn noch fortdaure, möchten ſie die Klage erneuern. Augenblicklich als dieſe Antwort berichtet worden, brach das Lager auf und eilte raſtlos von Cluſium gegen Rom. Fußvolk und Reiſige in zahlloſer Menge bedeckten die Felder: alles floh vor ihnen in die Städte, ſie aber zogen vorüber ohne das Land zu verlezen [1174]): ihr Weg gehe nach Rom, riefen ſie den Wachen auf den Zinnen der Mauern zu. Die Stadt würde ganz ungerüſtet überfallen ſeyn, wenn nicht ein Mann von der Gemeinde, M. Cädicius [75]), Nachts, auf der Via nova unter dem Palatinus, eine Stimme vernommen hätte, welche verkündigte, die Gallier ſeyen im Anzug [76]). Auf dieſe Kunde wurden die Wehrhaften eiligſt aufgeboten, und auf der ſalariſchen Straße dem Feind entgegengeführt, mit dem ſie elf Millien vor der Stadt zuſammentrafen,

1174) Plutarch Camill. p. 137. c. — In einem Mährchen kann das ſtehen. 75) Unter dieſem M. Cädicius hat ſich die Legende gewiß keinen andern gedacht als den welcher von den nach Veji Geretteten zum Befehlshaber erhoben; und, nach der Sage von Camillus, ihn zur Rückkehr einzuladen abgeordnet ſeyn ſoll. 76) Die Erſcheinung ſezt allein Dio (Zonaras p. 33. d.) in dieſe Zeit; und das iſt augenſcheinlich ächt, denn ſo iſt es Warnung der erbarmenden Götter, das Heer in die Stadt zu werfen; und gereicht doch Rom zum Verderben, deſſen Zerſtörung das Schickſal beſchloſſen hat: denn die Militartribunen eilen unüberlegt zum Treffen. In allen andern Erzählungen wird ſie weit früher geſezt.

wo die Alia [1177]) aus den cruſtuminiſchen Bergen gegen die Tiber fließt [78]).

Um die hiſtoriſche Glaublichkeit dieſer Erzählung zu würdigen, genügt es zu bemerken daß die conſulariſche Obrigkeit damals ihr Amt mit dem erſten Quinctilis antrat, die Schlacht aber den funfzehnten vor den Sextilkalenden, damals den Tag nach den Iden, oder den ſechszehnten Julius nach unſrer Zeitrechnung [79]), verrucht machte. Angenommen, die Conſulartribunen wären am lezten Ju-

[1177]) So, mit nur einem l, ſteht dieſer den Römern verruchte Name durchaus in den Handſchriften, auch bey den Griechen: die Verdoppelung welche durch Virgil, als jeder Philologe ihn auswendig wußte, allgemein in Gebrauch gekommen iſt, hat er, wie Servius bemerkt, vorgenommen um das Wort gebrauchen zu können: quos — infaustum interluit Allia nomen: Aen. VII. 717. [78]) In Diodors Erzählung hat es den Schein, aber täuſchend, als ob ſie auf dem rechten Tiberufer einſtröhme: ſ. Anm. 1190. Die Erwähnung bey Virgil, der ſich gewiß nicht über dergleichen irren konnte, geſtattet über den Ort keinen Zweifel, wozu man verſucht ſeyn könnte, da ein Waſſer, wie es Livius beſchreibt, in der angegebenen Entfernung, unter den vielen Bächen jener Gegend, allerdings nicht zu erkennen iſt. [79]) Nach der Reform des Kalenders ward postr. Idus Quinct. der 17. a. Kal. Sext. weil der Julius zwey Tage mehr bekam: da nun in den Faſten der 15. a. Kal. als dies Aliensis bezeichnet war, ſo ſah man in dem nämlichen Datum zwey Tage, und bildete ſich ein, Q. Sulpicius habe am Tage nach den Iden den Willen der Götter durch Opfer gefragt, und am dritten Tage darauf die Schlacht angenommen. In dieſer Verwirrung iſt Livius ſchon nur vierzig Jahre nachher (VI. 1.): Verrius Flaccus aber wußte ſehr wohl daß der dies Aliensis der nächſte nach den Iden, und das Unglück des dritten Tags die Einnahme der Stadt war.

nius erwählt worden, ſo wären von da an volle funfzehn Tage verfloßen ehe die Gallier, welche durch dieſen Hohn gereizt ſeyn ſollten gegen Rom aufzubrechen, deren Eile die Stadt überraſcht haben ſoll, es vernommen und einen Weg von nur drey Tagemärſchen [1180]) zurückgelegt hätten. Aber es bedarf keiner Kritik der luftigen Sage; da hier die hiſtoriſche Erzählung nicht, wie über Veji, verdrängt iſt, ſondern ſich aus einem höchſt glaubhaften, wohl zuverläßig aus Fabius entlehnten Bericht, eingeleitet und ergänzt durch einige andere nicht minder zuverläßige Züge, herſtellen läßt. Die Ehre der dichteriſchen Darſtellung wird auch hier bewahrt, wenn ſie nicht für das ausgegeben wird was ſie nicht ſeyn kann.

Es darf für augenſcheinlich ſicher gelten daß die Gallier durch das Thal von Aoſta in Italien gekommen ſind. Die Salaſſer, welche es bis auf Auguſtus bewohnten, waren vom Stamm der Tauriſker [81]); mithin zurückgeblieben, während ihre Genoſſen, einem reicheren Loos nachziehend, ihren Weg fortſezten; die Tauriner aber Ligurer, alſo daß man wenn die Gallier über den Mont Genèvre gekommen wären annehmen müßte die Einwandrer hätten ein fremdes Volk zwiſchen ſich und der Heimat gelaſſen. Ob ſie aber wie Hannibal über den kleinen, oder wie Bonaparte über den großen Bernhard gekommen ſind, ob ihr Zug der Iſere folgte, oder den Leman rechts hatte, wäre eine eitle Frage. Das mag gegründet ſeyn daß ein Sieg am Teſſin ihnen die Ebenen der Etruſker öffnete, dieſe aber auch nachher an manchem Tag ihren Beſiz mit

[1180]) Polybius II. 25. [81]) Cato bey Plinius III. 24.

den Waffen zu behaupten, fruchtlos verſuchten [1182]. So weit ſie ſelbſt ſich niederlaſſen wollten, vertilgten ſie die alte Bevölkerung; denn Ackerbauer waren ihnen überflüſſig, und hätten ihre Heerden beſchränkt: aber auſſerhalb ihrer Gränzen nahmen ſie viele Völker zu Unterthänigkeit und Steuer an [83]: ſo, ohne Zweifel, ſind die Umbrer und Picenter verſchont worden. Auch Orte in unzugänglicher Lage, wie Ravenna, werden friedliches Leben erkauft haben.

Ein Volk nach dem andern ſtröhmte über das Gebürg, und zog vorwärts durch die ſchon angeſiedelten Genoſſen nach Landſchaften die noch nicht eingenommen waren. So lieſſen ſich die Senoner in der Romagna nieder. Von hier öffnete ihnen die Unterwerfung der Umbrer die Päſſe der Apenninen nach dem ſüdlichen Etrurien, deſſen nördliche Gränze nicht zu überwältigen ſeyn mochte. So erſchienen ſie vor Cluſium, dreyßigtauſend an der Zahl [84], als ein Heer, nicht als wanderndes Volk: Weib und Kind mit der Habe waren am obern Meer zurückgeblieben.

Der Senat ſandte Boten, nicht an die Gallier, nicht zu einer dünkelvollen Vermittlung, ſondern um die fremde Heeresmacht zu erkundigen [85]. Dieſe nahmen in den Reihen der Cluſiner Theil an einem Gefecht, und einer von ihnen tödtete einen vornehmen Befehlshaber [86]. Die Gallier erkannten den Fremden, und ließen zu Rom ſeine

1182) Livius V. 34. 35. 83) Polybius II. 18. 84) Dieſe und die ſpäter vorkommende Zahl, beruhen, wie von hier an das Ganze der Erzählung, auf Diodor XIV. 113. ff. 85) *κατασκεψομένους*. 86) Es wird p. 261. Z. 2. ed. Bip. *ἱππάρχων* ſtatt *ἐπάρχων* zu leſen ſeyn.

Auslieferung fordern, wie es ſich nach dem Recht der Fetialen gebührte. Vergebens ſuchte man ſie mit Gold zu verſöhnen, ſie wollten Blut. Auch dazu entſchloß ſich der Senat, damit die Sünde des Einen nicht über das ganze Volk komme. Aber dieſer war Sohn eines der Conſulartribunen; der Vater rief den Entſchluß des Populus über den Tod — und welchen Tod! eines Geſchlechters an: und die Curien, welche nie zuvor einen Beſchluß des Senats abgeſchafft hatten, verweigerten des Jünglings Ueberantwortung [1187]).

Als die Gallier dies vernommen hatten, mahnten ſie ihre Volksgenoſſen, und nahmen, durch große Schaaren verſtärkt, ſiebzigtauſend an der Zahl, die Straße gegen Rom. Hier waren inzwiſchen die Cohorten der Bundesgenoſſen eingerückt [88]), und wer Waffen führen konnte war gerüſtet [89]). Es iſt klar daß das ganze Aufgebot ein Lager bey Veji genommen hatte um die Bewegungen der Feinde zu beobachten, wie 421 als ein Einbruch deſſelben Volks gefürchtet ward: denn jene Erzählung, deren Richtigkeit auch in kleinen Zügen keinen Zweifel zuläßt, berichtet, das römiſche Heer ſey über die Tiber gegangen, und längs dem Ufer an die Alia marſchirt [90]); nämlich auf die

[1187]) Daß die Curien der *δῆμος* waren von dem Diodor hier erzählt, iſt dargethan Anm. 367. [88]) Polybius a. a. O. *μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους.* [89]) *ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν*: — unter denen alle bis auf die *γέροντες ἀφειμένοι* zu verſtehen ſind: — *ἐξελθόντες πανδημεὶ*: Diodor XIV. 114. [90]) *διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἦγαγον τὴν δύναμιν.* Daſ. — Die Richtung der Flucht nach Veji

plötzliche Kunde, der Feind komme in Eilmärſchen, um die von allen Vertheidigern entblößte Stadt zu überfallen, und ſey ſchon ganz nahe [1191]): die Befehlshaber hofften die Verheerung der Landſchaft zu hindern. Hätten ſie doch dieſe Hoffnung nicht gehegt! eine unter den Mauern der Stadt verlorne Schlacht würde ihren Untergang nicht zur Folge gehabt haben.

Offenbar hatten die Römer an der Alia kein Lager genommen, ſondern begegneten dem Feind auf dem Marſch. Ohne irgend einiges vorgeſehen, ohne die Stadt für eine Belagerung verſorgt und gerüſtet zu haben, eilten ſie zu einem Treffen mit dem alles verloren ſeyn mußte: wohl nicht aus gewähnter Zuverſicht des Siegs [92]). Wenn die Löſung ſchwerer Aufgaben von einem kunſtvollen, mannichfaltigen Plan, und deſſen ſtätiger, den wandelnden

hin, macht auch dieſe Annahme wahrſcheinlich: man hoffte die Brücke zu erreichen, ward aber davon abgeſchnitten.

[1191]) Die Eile der Feinde redet ganz vorzüglich dafür daß das römiſche Heer ſeitwärts von der Stadt ſtand. Die Siege der Barbaren ſind oft durch die Strategik ihrer Feldherren, lange nicht immer durch wilden Ungeſtüm, entſchieden worden, den man gewöhnlich allein als ihre Urſache denkt; wie hier die Sage angenommen hat daß Zorn und Wuth ſie vorwärts getrieben hätten. [92]) Indeſſen übertreibt Livius doch die verblendete Verſäumniß. Ohne einen Oberbefehlshaber waren die Römer nicht: Q. Sulpicius hat unter ſeinen Collegen den traurigen Vorzug als ſolcher in der Schlacht (Gellius V. 17.) und bey dem Loskauf der Stadt dargeſtellt zu werden: worauf ſeine Nachkommen doch eitel geweſen ſeyn mögen. Auch verſäumten die Militartribunen nicht, den Rathſchluß der Götter vor der Schlacht durch Opfer zu erfragen: aber es geſchah, wie dieſe und ähnliche Erfahrungen lehrten, an einem ſchwarzen Tage, wo die Zeichen täuſchten.

Umſtänden angemeſſener, Ausführung abhängt, ſo wird der nichts übereilen der ihn zu entwerfen und ins Werk zu richten die Fähigkeit hat; die Vollendung des Schwierigen iſt Genuß: wer aber die Aufgabe nicht beherrſcht, der eilt zur Entſcheidung, beſchleunigt ſie mehr als der des Siegs ſichre Gegner; höchſtens mit dem Troſt daß Muth und vielleicht ein Glücksfall helfen könne; oft auch nur um zu endigen; wie ein Unglücklicher, deſſen Geiſteskraft gefeſſelt iſt, marternder Angſt durch den Tod zu entfliehen ſucht.

Das römiſche Heer zählte vierzigtauſend Mann [1193]); der linke Flügel [94]) vier und zwanzigtauſend [95]): vier römiſche Legionen, alſo eine gleiche Anzahl Linientruppen der Zugewandten [96]): der rechte wird aus zwey Legionen Bejahrter, und drey ſtädtiſchen, aus Proletariern und Aerariern gebildet, beſtanden haben [97]): die römiſche Reuterey wird Fabius auf vier Legionen zu zwölfhundert an=

[1193]) Plutarch Camill. p. 137. c. [94]) Flügel ſezen einen Körper, in der Schlachtordnung ein Centrum, voraus, und dies war in den römiſchen Kriegen höchſt ſelten vorhanden; wenn nicht, wie über 309 vorausgeſezt wird, Veteranen neben der doppelten Zahl Feldlegionen auszogen, bildet jedes cornu die Hälfte des Heers: und dieſes Wort iſt angemeſſen; da die Hörner ſich mit ihren Wurzeln berühren. Es war wohl wegen jener Uneigentlichkeit daß Xylander im deutſchen Polybius es durch Spize giebt: aber ein ſo befremdlicher Ausdruck iſt unzuläßiger als ein uneigentlicher, der eine Erklärung annimmt. [95]) Diodor XIV. 114. [96]) *τέτταρα τάγματα ἐντελῆ*, Dionyſius exc. 25. p. 28: alſo in runder Summe, nach dem damaligen Schema, 12000 Mann Römer: und die Zugewandten (Anm. 1188) waren eben ſo viele. [97]) Die Cohorten der seniores waren die Hälfte derer die ins Feld zogen (oben S. 139.),

genommen haben; ſo daß, wenn er die der Verbündeten nicht in Anſchlag brachte, auch dieſe Waffe in der runden Summe begriffen war. Wie es ſcheint hatte das Heer die Alia vor ſich; einen unbedeutenden Fluß, der zumal im Sommer nur der Reuterey durch etwas hohe Ufer einige Schwierigkeit entgegen ſtellen konnte. Der linke Flügel war an die Tiber gelehnt, und ſtand auf flachem Felde: die größtentheils ungeübten Truppen des rechten waren auf Höhen und durchſchnittenem Boden aufgeſtellt, dabey aber war die Linie der Feldlegionen ſehr weit gezogen und ſchwach. Doch ſcheint es kaum daß die Gallier dieſen Umſtand benuzt haben ſie zu durchbrechen. Brennus, der auch ſo das römiſche Heer überflügelte, griff mit auserleſenem Volk, und großer Uebermacht, die Hügel an, und warf die Entgegenſtehenden im Augenblick herunter. Von der galliſchen Reuterey ſchweigen die Erzählungen: es iſt aber nicht zu bezweifeln daß ſie ein eben ſo großer Theil des Heers war wie bey Sentinum, oder bey den Einfällen in Makedonien und Griechenland, und die völlige Niederlage auch der Linientruppen beſchleunigte und entſchied. Ueberflügelt und bald umringt, ergriff dieſe ein paniſches Schrecken. Abgeſchnitten von Rom floh alles nach den Ufern der Tiber in einer ungeheuern verworrenen Maſſe, die ſich ſelbſt die Flucht hemmte: von allen Seiten brachen die Gallier unter ſie ein, und die Ueberwältigten fielen unter ihren Schwerdtern. Das Heer ward

alſo hier zwey Legionen: die ſtädtiſchen zählten ohne Zweifel eben auch jede dreytauſend Mann, mithin war dieſe kleinere Hälfte 15000 Mann ſtark.

nicht durch die Flucht gerettet, indem ſie die Stadt aufopferte, wie Livius, ſeiner eigenen Erzählung uneingedenk, ſagt, wo er Cannä mit Alia vergleicht [1198]); auch konnte die Flucht hier nicht retten. Die Wurfſpieſſe der Gallier, vom Ufer in die dichten Schwärme der Schwimmenden, welche ſich durch die Tiber zu retten ſuchten, geſchleudert, tödteten eine ſehr große Menge: ſehr wenige entkamen mit vollen Waffen, die meiſten hatten ſie am Ufer von ſich geworfen. Jedoch hatte ſich eine nicht geringe Zahl Flüchtlinge in einem Wald zwiſchen dem Fluß und der ſalariſchen Straße verborgen [99]): und einigermaaßen mindert es die Vorſtellung vom Umfang des Blutbads daß ſich wenigſtens zwey der Tribunen nachher als überlebend genannt finden. Die vom rechten Flügel, welche in den waldigen Höhen entkommen konnten, da der Sieger ſie fahren ließ, und ſich gegen die Linienlegionen wandte, mögen Rom auf Umwegen erreicht haben, die übrigen Entronnenen ſammelten ſich zu Veji.

Einige Zeit verfloß während die Barbaren die Leichen plünderten und ihre blutigen Siegszeichen ſammelten: doch ſchon vor Einbruch der Nacht erſchienen ihre Reuter auf dem Marsfeld und vor dem colliniſchen Thor. Damals hätte nichts ſie hindern können dieſes zu ſprengen und ſich aller Wehrloſen und der geſammten Beute in der Stadt zu bemeiſtern: aber wenn auch Brennus den Sieg zu vollenden geſucht hätte wie er ihn als Feldherr entſchieden hatte,

1198) Livius XXII. 50. 99) Ausz. des Feſtus s. v. lucaria: — Name des Feſts womit die Errettung in dieſem Schlupfwinkel gefeyert ward.

ſo fanden ſeine Befehle jezt keinen Gehorſam. Verbreitet über die ganze offene Landſchaft von der Alia bis zur Stadt, überlieſſen ſich die Gallier ungezügelt der Plünderung, der Trunkenheit, und allen Gräueln welche unbeherrſchte brutale Schaaren nach einem Sturm, zuweilen nach einer Niederlage, üben. In dieſer Auflöſung verging die Nacht, der ganze Tag des ſiebzehnten, und noch eine Nacht [1200]): ein Theil ſchwelgte, während andre überwältigt von der Ermüdung der Märſche und der Schlacht, oder von Trunkenheit, in Schlaf verſunken lagen. So verzögerte ſich die Unternehmung gegen Rom, und das Daſeyn der römiſchen Nation ward gerettet.

Denn inzwiſchen war in der Stadt ein Entſchluß gefaßt und ausgeführt. Vertheidigung war unmöglich: die Flüchtlinge vom rechten Flügel kamen ohne Waffen: die welche ſich nach Veji gerettet hatten, waren auch wehrlos; und hätten ſie denn vor den Augen der Sieger, die ſchon das Marsfeld zu bedecken anfingen, in die Stadt gelangen können? Man beſchloß Kapitol und Burg mit den Wehrhafteſten zu beſezen, und dieſe mit den Vorräthen zu verſehen welche die geſammte Bevölkerung in wenigen Tagen aufgezehrt haben würde. Auch Schäze und Koſtbarkeiten

1200) Gewiß nur aus Misverſtändniß glaubt Diodor daß die Gallier drey Tage gezögert hätten ehe ſie in die Stadt brachen: post diem tertium, bey Verrius (Gellius V. 17.), iſt in derſelben Art gerechnet wie ante diem: — und Livius, wiewohl er ſich etwas verwirrt, folgt doch unverkennbar einem Bericht daß die Todesangſt zwey Nächte und einen Tag gewährt habe. Vgl. V. 39. und 41. interposita nocte a contentione pugnae remiserant animos: — sine ira — ingressi postero die.

wurden hinaufgeſchafft: die Auswandernden, welche ſich nach allen Orten zerſtreuten wo ſie Gaſtfreunde und Mitleiden zu finden hofften, nahmen mit ſich fort was ſie tragen und wegführen konnten. Die Heiligthümer wurden zum Theil vergraben, zum Theil nach Cäre geflüchtet. A. Albinius, ein Plebejer, welcher ſeine Fau und die Kinder den Clivus des Janiculus hinauf fuhr, erreichte die Prieſter und die Veſtalinnen welche die verehrteſten Heiligthümer unter ſich vertheilt trugen: er ließ die Seinigen abſteigen, und nahm auf, ſo viel ſein Fuhrwerk faſſen konnte. Zu Cäre wurde alles gewiſſenhaft bewahrt, und nach der Räumung führte Albinius was er fortgeſchafft hatte, wieder zurück [1201]).

Den Entſchluß die Greiſe aufzuopfern kann man allerdings für ein Volk im Alterthum nicht undenkbar nennen: undenkbar aber iſt es daß ſie, bewogen durch der Patricier

1201) Bey Diodor, XV. 51, heißt der Militartribun Albinius des Jahrs 376, den Livius Marcus nennt, Lucius; wenn dies jemals Beſtätigung findet, ſo dürfte es faſt für gewiß gelten daß es dieſer Fromme war. Denn de plebe Romana homo kann auch der ausgezeichnetſte Plebejer genannt werden, wie der höfliche Ausdruck patriciae gentis, eben ſo gut gebraucht wird wo von den Giftmiſcherinnen als wenn von Manlius die Rede iſt. Die Frage wäre wohl entſchieden wenn die Inſchrift aus dem Forum des Auguſtus in der Vaticaniſchen Gallerie, welche Borgheſi im Giornale Arcadico 1. p. 58. hat abdrucken laſſen, ganz erhalten wäre. So weit ein Theil der Zeilen vorhanden iſt, läßt ſich das Verlorne ſicher ergänzen: *cum* | *Galli obs*iderent Capitolium, | *virgines Ve*stales Caere deduxit: | *sacra at*que ritus sollemnes ne | *neglige*rentur curai sibi habuit; | *urbe recup*erata sacra et virgines | *Romam rev*exit.

Beyſpiel, ihr Loos, hingegeben als Opfer, erwartet hätten. Wußten ſie denn daß ein erwünſchter Tod ſie ſchnell erlöſen: ob nicht unmenſchlicher Muthwille ſie ihn erſt in Martern finden laſſen werde? ob ſie nicht als Sklaven, nicht nach ihren Kräften ſondern nach der Barbaren Laune, würden fortgetrieben werden? Sie konnten Mauern und Thore vertheidigen, konnten im Innern der Stadt mit allerley Geſchoß Gegenwehr leiſten, manchen Feind mit ſich fortnehmen; wobey, wenn die behaupteten Stadtgegenden in Brand geriethen, dem Sieger die Beute entzogen wäre. Doch kennt auch nur Livius allein dieſe ſtarre Reſignation. Andre erzählten: während das ganze übrige Volk ſich rettete, hätten achtzig Prieſter und andre von den vornehmſten patriciſchen Greiſen, auf dem Forum, in Feyerkleidern auf ihren curuliſchen Thronen ſitzend, den Tod erwartet [1202]): ein freyer gemeinſamer Entſchluß unter Gleichen, denen es unerträglich war den Gottesdienſt und die Republik zu überleben, an dem nichts unwahrſcheinliches iſt: am wenigſten wenn die zum Tod Entſchloſſenen ſich feyerlich in die Hände des Oberpontifex für die Republik und zum Verderben der Feinde geweiht hatten [3]). Vollends aber iſt es ganz undenkbar daß Weiber und Kinder größtentheils in der Stadt geblieben wären, wo gränzenloſe Schmach und Mishandlung unausbleiblich ſie erwartete, da es doch möglich war ſich durch Flucht zu retten. Es heißt, eine große Zahl habe ſich im lezten Augenblik zugedrängt, und

[1202]) Zonaras p. 33. f. — welcher allein die Zahl angiebt: — Plutarch Camill. p. 139. e. Nach Livius ſaßen ſie jeder in der Halle ſeines Hauſes. [3]) Plutarch a. a. O. und Livius.

Aufnahme in Kapitol und Burg erlangt: als ob, wenn das möglich war, nicht alle ſich eingedrängt haben würden; als ob der kleine Raum mehr als die nothwendigen Vertheidiger, und Vorräthe für ſie, hätte faſſen können. Ganz verwerflich lautet endlich die Erzählung daß die Thore der Stadt in der Verzweiflung nicht geſchloſſen worden, und nur Furcht vor einem liſtigen Anſchlag die Sieger zurückgehalten habe einzuziehen: aber hier bedarf es keiner innern Gründe, da der ächte Bericht bey Diodor meldet, daß die Gallier ſie aufhieben, als die Mauern ganz verlaſſen waren.

Es wäre ſehr ungerecht wenn jemand, was hier über Livius Erzählung geſagt iſt, für Verkleinerung ausgäbe. Solche Kritiken ſchmälern ſeinen unvergänglichen Ruhm nicht: eben ſobald der Anſpruch entfernt iſt, dem zu genügen Livius geringſte Sorge war, ſtört nichts dem Unbefangenen die Freude an ſeiner Darſtellung: ſollte es eine verkehrte Natur geben der ſie verleidet wäre, weil ihre hiſtoriſche Unhaltbarkeit dargelegt iſt, ſo müßte man eine ſolche bedauern; ſchonen ließe ſie ſich nicht. Wer einen vernachläßigten und trocknen Bericht einer allgemein bekannten und meiſterhaften Schilderung vorgezogen hat, muß ſich rechtfertigen, darthun daß er nicht aus Paradoxie das Schönere zurückſtellte. Der Leſer dem ich, wenn er theilnehmend ſo weit folgte, nicht fremd geblieben ſeyn kann, wird glauben daß das Urtheil welches auf den erſten Seiten dieſer Geſchichte über Livius geäuſſert iſt, aufrichtig war. Und in ſeiner eigenthümlichen Meiſterhaftigkeit, in dem Reichthum und den Farben welche manches Jahrhun=

dert nachher die Ausſtattung der unter dem nämlichen Himmel gebornen venetianiſchen Maler wurden, glänzt er ſelbſt nirgends mehr als eben in dieſer Darſtellung [1204]): eine lebendigere gewährt kein Geſchichtſchreiber beyder Nationen.

Als die Gallier durch das colliniſche Thor in die Stadt eingebrochen waren, fanden ſie alles öde und ausgeſtorben: das Grauſen welches einen Fremden ergreift der im Sommer in einer Stadt des hohen Nordens um Mitternacht Tageshelle und kein Leben auf den Gaſſen ſieht, kam über ſie. Alle Häuſer waren verſchloſſen, man zog immer vorwärts bis auf das Forum. Hier erblickten ſie in der Höhe die Bewaffneten auf der Burg: auf dem Comitium die curuliſchen Greiſe, welche Weſen einer andern Welt zu ſeyn ſchienen. Zweifelhaft, ob nicht die Götter herabgeſtiegen wären um Rom zu retten oder zu rächen, näherte ſich ein Gallier einem der Prieſter [5]), M. Papirius, und

[1204]) Er dachte die übriggebliebene Blüthe der Römer in der Burg eingeſchloßen: ihre Geliebteſten und ihr Eigenthum in der Stadt und der Gewalt eines frevelnden Feindes: die Blicke eines jeden auf ſeine Wohnung geheftet, und das Herz zerrißen wenn dort die Lohe aufſchlug, oder Jammergeſchrey ſich zu erheben ſchien. Was ſein Geiſt ſchuf, das hatte Cellini nach dem Sturm des Connetable Bourbon auf der Engelsburg erlebt; denn damals war die Stadt ganz unerwartet eingenommen: eine Schilderung erinnert an die andere. Aber die livianiſche iſt ein Traum. In Rom war gewiß niemand zurückgeblieben als ſchlechte Knechte, und ſchändliches Geſindel aller Art, die ſich dem fremden Kriegsvolk, jeder nach ſeiner Art, vertraut zu machen, mit ihnen zu leben und zu gewinnen dachten: ſie anleiten konnten vergrabene Schäze zu finden, und Geraubtes abkaufen. [5]) Das muß er geweſen ſeyn: denn in den Faſten kommt er nicht vor.

berührte ſeinen weiſſen Bart: der Greis ſchlug ihn zornig mit dem elfenbeinernen Scepter über den Kopf: der Barbar hieb ihn nieder, und alle wurden umgebracht. Dann begann die Plünderung im ganzen Umfang der Stadt, und bald brach hier und dort Feuer aus. Tag für Tag, ſo lange verborgenes Gut entdeckt ward, erneuerten ſich dieſe Auftritte; die Feuersbrünſte vermehrten und verbreiteten ſich, und bis auf wenige Häuſer auf dem Palatium [1206]), welche die Heerführer zur Wohnung für ſich erhalten ließen, ward die ganze Stadt eingeäſchert.

Auf dem Kapitol und der Burg waren an tauſend Bewaffnete [7]) verſammelt: unter ihnen die überlebenden Conſulartribunen und jüngeren Senatoren. Uneinnehmbar war der Ort nicht: Appius Herdonius hatte den Römern unterliegen müßen: wiederholt liefen auch die Gallier Sturm gegen den Clivus, wurden aber durch verzweifelten Widerſtand zurückgeworfen. Darnach rechneten ſie auf den Hunger, da an keinen Entſaz zu denken war. Allein als die Eingeſchloßenen ausdauerten, mit Waſſer durch den Brunnen, der bis auf dieſen Tag im Innern des tarpeiiſchen Bergs ein gleichzeitiges Denkmal der Belagerung iſt [8]), verſorgt, mit Nahrung zur Nothdurft für ihre kleine Zahl; da rächte ſich die wilde Verwüſtung: die Gallier ſelbſt begannen auf den Brandſtätten großes Ungemach zu leiden. Schon die Hundstage, dann der September, zu Rom von jeher wie dieſen Tag ſeuchenvoll, erzeugten

[1206]) Diodor. [7]) Florus I. 13. Satis constat vix mille hominum fuisse. [8]) Th. 1. S. 255. Die Oeffnung iſt jezt nicht verdeckt, daher ſein Waſſer durch Verunreinigung unbrauchbar. Es kommt wohl aus der Tiber.

Fieber, welche die Fremden bey Tauſenden wegrafften, wie Kaiſer Friedrichs nordiſches Heer in denſelben Monaten unter den Mauern der Stadt hinſtarb. Die Gegend wo die Leichen verbrannt wurden, behielt, ſo lange das alte Rom beſtand, den Namen der galliſchen Scheiterhaufen [1209].

Der gröſste Theil der Gallier ſcheint, als die Beute erſchöpft war, weiter vorwärts, und bis in Apulien gezogen zu ſeyn [10]: aber auch die Zurückbleibenden hätten bald aufbrechen müſsen, wenn nicht Latium, durch Brandſchazung oder Plünderung, ſie ernährt hätte: damals mag mancher Ort von dem ſpäter die Rede nicht mehr iſt untergegangen ſeyn. Ardea lag ſo nahe, und nichts lautet wahrſcheinlicher als daſs Camillus, wenn er dort als Inquilinus lebte, die Ardeaten, durch ſeinen groſſen Namen ermuthigt, gegen die Plünderer führte und ſie beſiegte: allein dieſe Erzählung, welche in den Annalen ſo wenig als die Drangſale der andern latiniſchen Städte gemeldet ſeyn konnte, mag doch auch nur als reine Erfindung der Sage angehören. Man muſs annehmen, wie unbegreiflich es auch iſt, daſs das rechte Ufer des Fluſſes, ſeitdem

1209) Die busta gallica, nicht weit von den Carinen: es iſt eine ſehr glaubliche Meynung der Topographen daſs der Name zu Portogallo verdreht worden, und die Kirche s. Andrea die Stätte bezeichnet. — Nach einer andern Erzählung verbrannten die Römer dort die Leichen nach der Räumung. 10) Diodor ſchreibt XIV. 117., — nach der Räumung der Stadt wären die aus Apulien zurückgekehrten Gallier von den Cäriten niedergemacht worden. Dieſer Zug in das ſüdliche Italien brachte ſie in Dionyſius Nähe, wo ein Theil in ſeinen Dienſt trat: Juſtinus XX. 5.

die Brücke abgeworfen worden, gegen ſie geſichert geweſen ſey. Zu Veji waren viele aus der Schlacht Entkommene, und die Flüchtlinge aus Rom verſammelt: aber es fehlten Waffen und ein Anführer: als ſolchen erwählten ſie M. Cädicius. Dieſer, deſſen Name neben denen der Feldherrn genannt werden ſollte welchen Rom am meiſten verdankte, führte ſie gegen die benachbarten Etruſker [1211]), die, ermuntert durch der Römer Schwäche, ſich aufgemacht hatten, und das vejentiſche Gebiet plünderten wohin der römiſche Landmann die Trümmer ſeiner Habe gerettet hatte. Cädicius überraſchte und ſchlug die unedeln Feinde, befreyte die Gefangenen, gewann den Raub wieder, und rüſtete ſeine wehrloſen Leute mit den Waffen der Gefangenen oder Flüchtigen. Die gute Botſchaft, Ermunterung auszudauern weil man den Entſaz auszuführen hoffe, ward den auf dem Kapitol Eingeſchloßenen durch einen kühnen Jüngling, Pontius Cominius [12]), überbracht, der die Tiber hinabſchwamm, nahe am Kapitol das Ufer betrat, und unbemerkt durch die Poſten der Feinde den Berg hinauf kam und zurückkehrte.

Am folgenden Morgen bemerkten Gallier, daß auf der Bergwand unter Ara Celi [13]) Gebüſch in den Rizen, wo-

[1211]) Vermuthlich die Tarquinienſer; die Vulſinienſer hatten Stillſtand geſchloſſen. [12]) Der Name Pontius gehört zu denjenigen welche bey den Römern Eigennamen, bey den Oſkern geſchlechtiſch waren, oder umgekehrt; wie Pacuvius, Marius; Cominus iſt durch einen alten Emendator, der ſich an der Verbindung zweyer ſcheinbar gentiliciſcher ſtieß, in die Handſchriften des Livius und Frontinus gebracht: ſ. Oudendorp zu dieſem, strat. III. 13. 1. [13]) An der Porta Carmenta-

ran ſich der kühne Abentheurer gehalten, losgeriſſen, und Graßbüſchel von Fußtritten herabgeſtoſſen wären. Dort alſo ließ ſich die Arx erklimmen. Sie näherten ſich in der Mitternachtſtunde in tiefer Stille; unbemerkt von den Schildwachen und den Hunden hatte ein Gallier ſchon die Höhe des Felſens erſtiegen, als das Geſchrey der Gänſe welche, wie ſehr auch der Hunger nagte, als der Juno geweiht, geſchont wurden, den Altconſul M. Manlius weckte, deſſen Haus auf der Höhe lag [1214]). Von jeher ward er als der Held jenes Zeitalters neben Camillus anerkannt: wenigſtens die Späteren haben ihm Roms Errettung nicht allein in jener Nacht zugeſchrieben; auf ſeinen Rath, und von ihm geführt, hätten ſich die Wehrhaften auf das Kapitol begeben [15]). Er ſtürzte den Emporgeklommenen zurück, ſein Fall warf die nachſteigenden hinab; der Anſchlag war vereitelt. Der achtloſe Hauptmann der die Wache gehabt ward mit gebundenen Händen hinabgeſtürzt [16]): dem Retter zum Dank brachte jeder der ſich in der Burg befand ein halbes Pfund Korn, und einen Viertelſchoppen Wein: die koſtbarſte Gabe in einer Hungersnoth.

lis. Der Berg war alſo damals dort noch nicht aufgemauert; und die wahrgenommene Erſteigbarkeit veranlaßte nach der Herſtellung der Stadt zu dieſem Bau.

[1214]) Daher der Name Capitolinus, welcher ſchon vorher im Geſchlecht war. Nach Victor (de vir. ill. 24.) wäre ihm dort ein Haus für gemeine Koſten erbaut. [15]) Victor a. a. O. u. 23. und Florus I. 13, 13. 15: — der ihn als Befehlshaber während der Belagerung betrachtet. [16]) Dionyſius exc. 22. p. 24.

Dieſe war ſo hoch geſtiegen daß die Belagerten das Leder der Schilde und Sohlen verzehrten[1217]), als die Gallier dem Antrag einen Loskauf für die Räumung der Stadt zu nehmen, Gehör gaben. So lange ſie hofften mit Ausharren alle Schäze zu bekommen welche ſich auf dem Kapitol befanden, und vornehme Gefangene, die von geflüchteten Angehörigen oder von Gaſtfreunden gelößt worden wären, hatten ſie jeden Vorſchlag ſich mit einem Theil zu begnügen verlacht. Aber ihre Schaaren ſchmolzen, ſie vernahmen daß die Veneter, des Kriegsvolks Abweſenheit benuzend, in ihr Land eingefallen waren; und wenn Brennus einen Theil ſeiner Leute zurück an den Po geſandt hätte, ſo konnten die zu Veji Verſammelten leicht den Entſaz ausführen. Wie die Romanze von den Mohren erzählt, daß ſie, als der Ritter ihnen das lezte, nach jahrelanger Belagerung im Schloße übrige, Brod zuwarf, ihr Unternehmen aufgaben, und aufbrachen, ſo dichteten die römiſchen Lieder, Jupiter habe den Bedrängten durch ein Traumgeſicht eingegeben, alles vorräthige Mehl zu verbacken, und die Bröde gleich Steinen auf die Angreifenden zu ſchleudern: ſie hätten ihm vertraut, und die Gallier ſich einbilden laſſen daß jene im Ueberfluß ſäßen[18]). Man ward einig daß ſie tauſend Pfund Gold empfangen ſollten, um Rom und die Landſchaft zu räumen. Als es dargewogen ward, ließ der galliſche Heerführer falſches Gewicht bringen, und da Q. Sulpicius gegen die Ungerechtigkeit ausrief, legte er obendrein Schwerdt und Wehr=

[1217]) Servius ad Aen. VIII. 652. [18]) Ovid Fast. VI. 350. ff. Florus I. 13, 15. Suidas s. v. ὑπερμαζᾷ, angeführt von Mai.

gehenk auf die Schaale; daher die Worte: wehe den Beſiegten! im Andenken geblieben ſind [1219]).

Die Zeit während welcher die Stadt im Beſiz der Barbaren geweſen, wird abweichend zu ſechs, ſieben oder acht Monaten angegeben [20]).

Als Polybius ſchrieb, die Gallier wären, nachdem ſie die Stadt aus Gnaden zurückgegeben, ohne Schaden mit ihrer Beute heimgekehrt [21]), iſt es ſicher nicht ſein Zweck

1219) Anſtatt 1000 Pfund, giebt Dionyſius exc. 23. p. 24. — 25 Talente an: welche, indem ohne Zweifel attiſche gemeynt ſind, 1500 Pfund betragen. Im Verlauf der Erzählung heißt es ferner, durch die Unredlichkeit der Gallier habe ein Drittheil am Gewicht gefehlt, zu deſſen Herbeyſchaffung die Römer Friſt erhalten hätten; 1500 und ein Drittheil wären 2000 Pfund, welche Einige als den Betrag des Löſegelds angeben: (unten Anm. 1227:) nahm nun Dionyſius an das Mangelnde ſey nicht entrichtet worden, und, mit Varro, in dem vermauerten Golde ſey auſſer dem Löſegeld auch anderes enthalten geweſen, ſo vermied er den Widerſpruch wovon unten die Rede ſeyn wird. 20) Für ſechs Monate ſpricht Varro bey Nonius IX. 6. (genit. pro abl.): dieſelbe Zahl hat Florus I. 13, 15.; — acht giebt Servius an (ad Aen. VIII. 652.); in der Mitte ſtehen Polybius II. 22. und Plutarch Camill. p. 144. b. mit ſieben: — und dieſe Zahl wäre freylich gewiß wenn die angegebene Zeit der Räumung, Mitte Februar, feſt ſtände: das aber hätte Varro wiſſen müßen, und hätte dann keine falſche Mondenzahl annehmen können. Uebrigens gehört zu dem Befremdenden welches immerfort in hiſtoriſchen Fragmenten begegnet, daß es in dem aus Varro angeführten heißt: ut noster exercitus ita sit fugatus ut Galli Romae Capitolii (ſo) sint potiti.

21) Polybius II. 22. ἐθελοντὶ καὶ μετὰ χάριτος παραδόντες τὴν πόλιν, ἄθραυστοι καὶ ἀσινεῖς, ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν, εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον.

geweſen damit dem Mährchen zu widerſprechen, welches vorgiebt, der Schaz ſey ihnen entriſſen, ja ihr ganzes Heer ſey vertilgt worden: wie die Griechen in der allerdürrſten hiſtoriſchen Zeit, die Beſtrafung des Zugs gegen Delphi erfunden haben. Doch iſt dieſe Fabel gewiß nicht erſt nach ſeiner Zeit erſonnen worden, ſie mag vielmehr ſchon ehe Rom an den Senonern Rache und Erſaz bis zur Sättigung genommen hatte, in der Sage von Camillus ausgebildet, und im Munde des Volks geweſen ſeyn. Dieſe Sage erzählte, den alten Verhältniſſen ſo angemeſſen daß daran erkannt werden kann wie früh ſie ſich geſtaltet hat: die zu Veji Verſammelten hätten durch ein Plebiſcit Camillus Herſtellung und Ernennung zum Dictator beſchloſſen: dazu fehlte, damit es Geſez ſey, die Zuſtimmung des Senats und der Curien [1222]); und er weigerte ſich, als Cädicius kam, den angetragnen Befehl zu übernehmen ehe dieſe gegeben ſey. Deßhalb ward Cominius auf das Kapitol geſandt [23]). Camillus fand zu Veji zwanzigtauſend Römer, und viele Freywillige aus Latium verſammelten ſich um ihn: dieſe führte er gegen die Stadt. Eben hatte Q. Sulpicius begonnen dem galliſchen König das Gold darzuwägen, als der Dictator mit dem Heer in das Thor einrückte, und auf das Forum eilte. Die Götter

[1222]) Oben S. 411. [23]) Als Boten über das Vorhaben derer zu Veji ſtellt ihn nur Diodor allein dar: unter den übrigen, welche alle das Wageſtück auf Camillus beziehen, weicht Frontinus darin ab (a. a. O.), daß umgekehrt der Senat ihn vom Kapitol an Camillus ſendet, der ſich ſchon zu Veji befindet, und Cominius zurückkehrt um den Troſt ſeiner Antwort zu bringen.

wollten nicht daß Roms Daſeyn erkauft ſeyn ſolle: er kam ehe das Gold übergeben war, und verwarf den ohne ſeine Genehmigung geſchloßenen Vertrag. Brennus ſchalt zornig über Treubruch: inzwiſchen waren die Legionen ihrem Feldherrn gefolgt, und es kam zum Gefecht: die Gallier wurden aus der Stadt geſchlagen. Ein zweytes Treffen, auf der gabiniſchen Straße, wo ſie ſich geſammelt hatten, rächte Rom vollſtändig: auch nicht ein Mann entkam aus der Niederlage, die Botſchaft anzuſagen. Brennus ward gefangen: er eiferte über den Friedensbruch: der Dictator gab ihm die Worte, wehe den Ueberwundenen [1224])! zurück, und ließ ihn niederhauen. Nach dieſem Siege zog Camillus triumphirend in Rom ein.

Von den Fabeln die der römiſchen Geſchichte anhaften, ſo weit ſie nicht mit der alten Religion zu offenbaren Mährchen wurden, iſt dieſe zuerſt verworfen worden: ſie beleidigte das Gefühl der Nation, als die jugendliche Philologie im 16. Jahrhundert eben in Frankreich in der fröhlichſten Blüthe ſtand: das nämliche hat Beaufort zu ſeiner Kritik angetrieben. Durch dieſe iſt die Sache zu Ende gebracht, ſie zu wiederholen wäre müßig; und wenn einſt jemand im Wechſel der Moden den alten Wahn ſollte zurückrufen wollen, ſo wird ſie nicht verſchwunden ſeyn. Ich füge nur noch hinzu, was Beaufort, der ſo wenig als andre das Gewicht von Diodors Erzählung ahndete, nicht angemerkt hat, daß dieſer nicht einmal von

[1224]) Feſtus s. v. vae victis. Hier wird Ap. Claudius anſtatt Q. Sulpicius als der genannt welcher das freche Wort hatte hören müſſen.

einer Dictatur des Camillus weiß, geſchweige davon daß er Rom mit den Waffen befreyt hätte: — ſo daß dieſe gleich jenen andern Zügen aus der Sage, die ich bezeichnet habe und bezeichnen werde, ohne Zweifel eben ſo wenig hiſtoriſch wahr iſt als die Reiſe der Burgundiſchen Könige an Attilas Hof.

Das zwiefache Gefecht ſcheint dem Weſen der dichteriſchen Sage zuwider zu ſeyn: ich vermuthe daß die älteſte ſich darauf beſchränkte daß Camillus die Zahlung des Goldes hinderte und die Gallier aus der Stadt trieb; die Schlacht auf der Straße nach Gabii nur durch die gewöhnliche Häufung hinzugefügt iſt, urſprünglich einer andern Darſtellung angehörte. Für das edlere Gefühl, welches Livius theilte, war es unleidlich daß ein Löſegeld für Roms Daſeyn gezahlt ſey: ein gemeineres läugnete nicht daß die Gallier mit dem Golde abgezogen wären, dichtete aber wie es nachher wiedererlangt worden ſey. An einer kecken Erdichtung wurden die Umſtände willkührlich abweichend gefabelt. Jene Erzählung ließ es, denke ich, auf der gabiniſchen Straße geſchehen, wo gegen das Ende des Jahrhunderts C. Sulpicius oder M. Popillius geſiegt haben mögen; eine andre bey Vulſinii, einige Zeit nach der Räumung. Camillus habe die Stadt entſezt, und im Lager der Gallier das aus Rom weggeführte Löſegeld, und faſt alle andre geraubte Beute gefunden [1225]).

[1225]) Diodor XIV. 117. Ich emendire ſtatt *Οὐεάσκιον*, *Οὐολσίνιον*. Iſt aber die Erwähnung des Löſegelds von Diodor ſelbſt, oder iſt ſie eingeſchoben? Die Worte worauf es ankommt, ſind: *τῆς ἀποσκευῆς πάσης ἐκυρίευσεν, ἐν ᾗ καὶ τὸ χρυσίον ἦν, ὃ εἰλήφεισαν εἰς Ῥώμην.* — Iſt es glaublich

Einen augenſcheinlichen Beweis daß dem ſo ſey glaubte man darin zu haben daß für ganz gewiß geglaubt ward, es wären bis 691 zweytauſend Pfund Gold, welche M. Craſſus im genannten Jahr geraubt hätte, unter Jupiters Thron auf dem Kapitol vermauert geweſen: und dieſen Schaz habe Camillus von den Galliern erobert und geweiht gehabt [1226]). Daß hier das Gold des Loskaufs ſich finde, bezweifelte niemand: die meiſten glaubten, die Gallier hätten zweytauſend Pfund empfangen, und wieder eingebüßt: andre belehrten, der Loskauf habe allerdings nur die Hälfte betragen, das übrige ſey den Galliern auſſerdem abgenommen; Raub, vornämlich aus Tempeln; oder Halsketten und andrer Schmuck [27]). Eine höchſt einfache Erklärung für den Urſprung dieſes Schazes liegt uns noch eben ſo nahe wie den römiſchen Archäologen, welche ſie unbegreiflicherweiſe überſehen zu haben ſcheinen: man wird, um den Feind zu befriedigen, das auf dem Kapitol vorhandene Tempelgold verwandt haben, mit dem Gelübde es zwiefach zu erſtatten. Ein Schoß ſoll ausge=

daß ein griechiſcher Litterator unter Auguſtus das geſchrieben hätte?

1226) Plinius XXXIII. 5. 27) Varro gehört zu den Irrenden die Plinius zurecht weißt, de vita pop. R. bey Nonius III. 45. — I. p. 243. ed. Bip. auri pondo duo millia acceperant ex aedibus sacris et matronarum ornamentis a quibus (l. aureis: die Verbindung der beyden Cola ohne Copula iſt Varros Sprachgebrauch:) postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae. Er fügt das Kriegsgeſchmeide, welches für Plinius das Gewicht auf 2000 Pfund vermehrt, zu denſelben hinzu: in gleicher Weiſe wie ſteigernd der Betrag der Beute von Pometia als Zehenter betrachtet wird: Th. 1. S. 570.

ſchrieben ſeyn um das Löſegeld aufzubringen [1228]): der konnte in der Kriegsnoth nicht beygetrieben werden, wohl aber nachher um das aus den Heiligthümern erborgte mit Wucher zu erſezen. Das Stillſchweigen ſolcher Erzählungen wie die welche uns genügen müßen, iſt freylich kein Grund zu läugnen daß nicht der Ueberlieferung des Goldes ein Waffenſtillſtand vorhergegangen ſey, während deſſen die Belagerten mit den Geflüchteten Verkehr pflegen, und die Matronen ihr Geſchmeide zur Verwendung für das Vaterland hergeben konnten: daß aber Friſt geweſen ſeyn ſollte um von den Maſſilienſern eine Beyſteuer zu erhalten, von der Zeit an wo ſich annehmen ließ daß es gelingen werde die Gallier abzukaufen, iſt gewiß ganz unglaublich. Und doch verdient die Erzählung ihrer Jahrbücher wahrlich alle Achtung: daß auf die Botſchaft von Roms Unglück die ganze Stadt Trauer angelegt, und Gold und Silber zuſammengeſchoßen und nach Rom geſandt hätte, um die Gallier zu befriedigen: dafür ſey ihnen mit Iſopolitie, Atelie und Prohedrie gelohnt worden [29]). Ich glaube dies durch die Vermuthung vereinigen zu können, daß, wenn andere Völker des Alterthums, nach ungeheuren Unglücksfällen, ſich nicht entſahen Gaben bey Befreundeten zu ſammeln [30]), die Römer wenigſtens kein Bedenken trugen dargebotene anzunehmen, um den Göttern das Entlehnte erſtatten zu können.

Noch iſt eine Sage übrig, der es genügt zu haben

[1228]) Livius VI. 14. cum conferendum ad redimendam a Gallis civitatem aurum fuerit, tributo collationem factam. [29]) Oben Anm. 149. [30]) Die Delpher nach dem Tempelbrand: — viel ſpäter die Rhodier nach dem Erdbeben.

ſcheint wenn die Gallier den Siegsgewinn nur nicht heimführten; dieſe redet auch als Zeugin gegen das Mährchen der Römer. Strabo erzählt von den Cäritern, ſie hätten die heimziehenden Gallier im Sabinerland geſchlagen, und ihnen die von den Römern empfangenen Schäze abgenommen [1231]. Das dürfte nur Zuſaz zu einem an ſich wahren Ereigniß ſeyn: wenigſtens meldet auch Diodor daß die aus Apulien zurückkehrenden Celten in der römiſchen Landſchaft auf einem trauſiſchen Gefilde von den Cäriern nächtlich überfallen und ſämtlich niedergehauen wären [32].

Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms.

Jene Annäherung der Celten an die Küſten von Süditalien, zog die Aufmerkſamkeit auch des eigentlichen Griechenlands jenſeits des ioniſchen Meers auf ihre Wanderung; und unter den vielen Städten, welche vor ihrem Anlauf gefallen ſeyn mußen, war Rom leicht die mächtigſte und berühmteſte. Dem Namen nach war dieſes bisher in jenen Gegenden freylich nicht unbekannt geweſen: es ward in den Sagen genannt welche die Schickſale der Troer fortſezten: und Hekatäus, welcher Nola in ſeiner Europa erwähnte [33], kann unmöglich Rom übergangen haben, für welches der Glanz der königlichen Zeit

[1231]) Strabo V. p. 220. b. [32]) Diodor XIV. 117. Er wird wohl *Καίριοι*, nicht *Κέριοι*, geſchrieben haben: hier hatte er einen Römer vor Augen, ſonſt nennt er ſie *Ἀγυλλαῖοι*. [33]) Stephanus Byz. s. v.

erſt in ſeinem reifen Mannesalter erloſchen war. Allein die Kriege welche Rom während der hundertzwanzig Jahre ſeit der Tarquinier Verbannung geführt hatte, gegen unbekannte, als Barbaren betrachtete Völker, konnten die Aufmerkſamkeit der Fremden nie beſchäftigen, noch weniger die Schriftſteller davon reden: und da die Bücher des Hekatäus, ſeit Eratoſthenes die Geographie geſchrieben hatte, gänzlich vergeſſen waren, ſo haben die Erwähnungen der Einnahme durch die Gallier für die früheſten Spuren einer Kenntniß römiſcher Schickſale bey den Griechen betrachtet werden können. Es iſt Schade daß Plutarch gar nicht andeutet wie in der Schrift des Heraklides von der Seele die Rede auf jenes Ereigniß geführt war: von Theopompus, der es nicht erzählte, nur nannte [1234]), iſt zuverläßig anzunehmen daß es in einer der zahlreichen und ausführlichen Epiſoden ſeines großen Werks geſchah, nämlich bey Gelegenheit der Bewegungen der Galater an der Mitteldonau. Im Verlauf einer fortgeſezten Erzählung kann es nicht vorgekommen ſeyn: denn die Einnahme fällt in die Zeit deren Geſchichte er nicht geſchrieben hat, zwiſchen dem Seetreffen bey Knidus, und Philippus Anfang.

Eben ſo beſtimmt läßt ſich dagegen ſagen, daß Timäus, welcher ſich mit der römiſchen Geſchichte bis auf ihre Alterthümer und die troiſche Abſtammung beſchäftigte, und die italiſchen und ſiciliſchen annaliſtiſch ſchrieb, ſie darin nicht übergangen haben kann. Chronologie war ihm eine

[1234]) Plinius III. 9. Theopompus, ante quem nemo mentionem habuit, urbem duntaxat a Gallis captam dixit.

vorzügliche Angelegenheit; er zuerſt ordnete die Ereigniße nach Olympiadenjahren und Archonten: gewiß hat er auch jenes nach beyden Beſtimmungen angegeben. Es leidet nicht den geringſten Zweifel daß von ihm die Angabe herrührt, der Zug der Celten, auf dem Rom erobert ſey, falle in das Jahr des Archon Pyrgion, Ol. 98. 1.; und wenn Dionyſius ſagt, über dieſe wären faſt alle einſtimmig [1235]), ſo iſt hiebey an Eratoſthenes und Apollodorus, deren chronologiſche Tafeln unbedingtes Anſehen gewannen, zu denken. Dem Timäus folgt Diodor durchgehends; und wie dieſer die, unverkennbar römiſche, Erzählung von dem Unglück der Stadt mit der von Dionyſius Krieg in Süditalien verknüpfend, ſagt, um die Zeit da dieſer Rhegium belagerte, wären die Celten über die Alpen gekommen, ſo iſt wohl nicht zu bezweifeln daß Timäus, ſo viel oder ſo wenig er darüber erwähnte, in gleicher Weiſe auf jene Zeit bezog. Nämlich die Einwanderung in die Lombardey, deren Zeitpunkt ſich eben ſo im Andenken hatte erhalten können wie der Tag an welchem die Alamannen und Burgunden in Gallien, die Longobarden in Italien einbrachen, um die gewonnenen Länder nie wieder zu verlaſſen, blieb zuverläßig bekannt: auf jene folgte bey ihm unmittelbar ihre Erſcheinung vor Rom. Dionyſius oben angeführte Worte, — und er wählte ſie immer ſehr umſichtig, — reden von dem Heerzug der Celten, von Roms Eroberung nur als einem der Ereigniße deſſelben [36]). Daß Polybius und Diodor ſelbſt die Einnahme in das

[1235]) Dionyſius I. 74. p. 60. d. [36]) ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ᾽ ἣν ἡ πόλις ἑάλω. a. a. O.

nächſte Olympiadenjahr ſezen, hat allem Anſehen nach ſelbſt bey jenem keinen andern Grund als daß er glaubte ein etwas langſamerer Zeitverlauf verſtehe ſich von ſelbſt.

Jene Angabe des griechiſchen Chronologen galt denjenigen die darauf ausgingen die Synchroniſtik der römiſchen Geſchichte zu beſtimmen, für eine unzweifelhafte Baſis ihrer Berechnungen. In welchem Olympiadenjahr ſie dieſe anſtellten, wußten ſie als eine Thatſache der Gegenwart: wir wiſſen durch Zeugniß, auch ohne Berechnung, wie ſich die Jahre Roms und der Faſten zu der griechiſchen Zeitrechnung ſeit Pyrrhus Uebergang nach Italien verhielten. Dieſer fällt in das Jahr 472 nach Cato, und ein Jahr vor dem Zug der Gallier nach Delphi, alſo Ol. 124. 4. Hatten nun die Stammgenoſſen dieſer Verwüſter Rom Ol. 98. 1. eingenommen, 107 Jahre früher, ſo müßten die Faſten doch wenigſtens 106 Magiſtratjahre darbieten: eines konnte allerdings ausfallen; denn freylich nahmen ſie, wenn deren Anfang manchmals durch Interregnen verſchoben ward, eine längere Zeit ein als eben ſo viele Sonnenjahre: aber die Triumphalfaſten zeigen beſtimmt daß dieſe Verlängerung im Lauf eines halben Jahrhunderts nur ſechs Monate ausmachte. Während dieſes Zeitraums hat indeſſen Livius nur 17 Jahre Militartribunen, 5 in welchen die Republik ohne curuliſche Magiſtratur geweſen, 82 conſulariſche, zuſammen 104: das erwähnte ausfallende Jahr hat er ſtillſchweigend in dem Zeitraum vor dem plebejiſchen Conſulat eingeſchaltet, indem derſelbe zu 23 Jahren anſtatt zu 22 gerechnet wird [1237]: wogegen

[1237]) Er zählt das Jahr welches ihm 400 iſt (nach Cato 399), als

Pighius, nach völlig unhaltbaren Gründen, als Lückenbüſſer, ein Conſulpaar für das Jahr (n. Cato) 421 erſonnen hat [1238]). Hiernach iſt es höchſtens nur bis gegen das fünfte Jahrhundert wahr daß Livius die catoniſche Zeitrechnung befolge: ein Irrthum deſſen Fortdauer, nachdem Sigonius unumſtößlich dargethan hat daß er in der That den Anfang des erſten puniſchen Kriegs in 486, nicht 488, den des makedoniſchen in 550, nicht 552, ſezte [39]), einen traurigen Beleg gewährt wie wenig eine ganz vollendete Unterſuchung, woran der Leſer Theil nehmen muß damit ſie geltend werde, gegen die Bequemlichkeit vermag bey dem gewöhnlichen zu bleiben. Jenes Jahr 472 nach Cato war für Livius 470: und das in beyden Zeitrechnungen gemeinſchaftlich benannte, 365, worin Rom erobert worden, nicht Ol. 98. 1, ſondern Ol. 98. 3: damit dieſes ausgeglichen, jene Zahl von 106 Jahren vollſtändig werde,

das 35. ſeit Eroberung der Stadt, und ablato post undecimum annum a plebe consulatu: Livius VII. 18.

[1238]) Ich will ihm gern einräumen daß die kapitoliniſchen Faſten um dieſe Zeit ein Jahr mehr als die livianiſchen gehabt haben müßen: es wird aber eine von jenen erdichteten jährigen Dictaturen geweſen ſeyn. Wahrlich bezweifle ich nicht leicht die Ehrlichkeit eines Gelehrten: aber Pighius war nicht gewiſſenhaft: kann es hier mit dem aus Solinus hervorgezogenen Conſulpaar unmöglich geweſen ſeyn; er hat nicht überſehen können daß der ſich an die nämliche verkehrte Angabe hält welche bey Livius vorkommt, VIII. 24: — oder gar ihm folgt. [39]) Jenes XXX. 4, dieſes, nach Sigonius ſchöner Emendation, daſ. 1. — Die Abhandlung über die livianiſche Chronologie (Drakenborch VII. p. 82. ff.) iſt durchaus vorvortrefflich, denn daß ſich jezt manches Einzelne berichtigen ließe, kommt nicht in Betracht: die Feindſeligkeit gegen Glareanus

ſind zwey Faſtenjahre eingeſchoben, die jährige Dictatur des Papirius Curſor, 430, und das Conſulat 439, von denen Livius nichts weiß; eine Erzählung welche die Begebenheiten Jahr vor Jahr berichtet kann ſie nicht zulaſſen: ihre Verwerflichkeit erhellt, ohne einigen Zweifel, aus der anderswo genau angegebenen Dauer des zweyten ſamnitiſchen Kriegs.

Wenn wir nun aber Livius beypflichten der ſie ausſchließt, ſo ergiebt ſich, wie nicht ſelten ſonſt, die Bemerkung daß, da er auf dem halben Wege ſtehen geblieben, diejenigen doch conſequenter waren welche jene Faſtenangaben aufſtellten welche die Geſchichte verwirft. Denn mit der Anarchie während fünf ſich folgender Jahre, die er glaubt, ſteht es nicht beſſer; auch dieſe iſt nur erdacht um die römiſchen Faſten der Vorausſezung anzupaſſen daß die Einnahme der Stadt in Ol. 98. 1. falle. Sie iſt völlig unmöglich: Rechtspflege ſogar, und innere Verwaltung, die in ruhigen Zeiten eine Weile hindurch von Interregen erhalten werden konnten, müßten, bey der Spannung die ein ſolcher Zuſtand vorausſezt, ſehr bald zu Grunde gegangen ſeyn. Sonſt war das Bedürfniß einer dauernden Obrigkeit ſo fühlbar daß, wenn einige Wochen lang Interregnen beſtanden hatten, allemal eine Parthey nachgab, damit nur Wahlen auf irgend eine Weiſe gehalten würden; und nun hätte man ſich mehrere Jahre hindurch ſo halsſtarrig getrozt? ſo trozen können ohne völligen Un-

mag man ſich, wie Aehnliches bey andern Philologen, warnen laſſen; ſoll aber darum den Werth der gefundenen Wahrheit nicht geringer achten.

tergang herbeyzuführen? Hätten wohl die umgebenden Völker Rom geſtattet Numas Friedenszeit zu genießen? Schon die fortwährende Dauer eines Jahrs iſt für dieſen Zuſtand nicht denkbar. Sollten die Tribunen am Anfang des Streits ſo beyſpiellos hartnäckig geweſen ſeyn: im ferneren Verlauf, wo die Aufregung bis zu den furchtbarſten Drohungen ſtieg, wo das Anſehen der Dictatur verkannt ward, die Wahlen haben ruhig geſchehen laſſen? Es kann nicht fehlen daß ſich alljährlich, ſo lange die Händel um die Rogationen dauerten, ihr Widerſtand erneuerte, aber immer früher oder ſpäter nachgab wenn das Bedürfniß eine Obrigkeit zu haben ſich nicht hinhalten ließ. So konnten während der Dauer dieſer Bewegungen im Ganzen zwölf Monate oder mehr in Interregnen vergehen; und da die nach ſolchen Unterbrechungen eintretenden Conſulartribunen, nicht anders wie die gewöhnlich ernannten, ein volles Jahr regierten, ſo mußte, um die Faſten mit der kapitoliniſchen Aera in Uebereinſtimmung zu halten, eines ohne Magiſtratnamen bleiben; und angemeſſen ward dieſem ſeine Stelle da angewieſen, wo die Tribunen ihre Einſage gegen die Wahlen zuerſt geltend machten [1240]). Weil nun aber auch ſo noch die Einnahme auf Ol. 99. 1. kam, anſtatt 98. 1., ſo ſchien

1240) Da die Stelle willkührlich iſt, ſo iſt das volle Jahr der Anarchie bey Dionyſius in 380 geſezt, während ſie nach Livius 379 anfing. Daß übrigens mehr als nur eines ſo verfloß, deutet jener an, indem er Ol. 102. 4. zuerſt Anarchie, dann das Conſulartribunat von L. Aemilius und ſeinen Collegen hat. Die Abweichung daß er in dieſer verwirrungsvollen Zeit ein ganzes Collegium aufführt, welches bey Livius

es ausgemacht daß die mangelnden vier Jahre irgendwo in den Faſten übergangen ſeyn müßten, und man kam auf den Gedanken, die Chroniken gäben irrig an daß fünf Faſtenjahre durch lange Interregnen getrennt geweſen wären, anſtatt daß eine gleiche Zahl, mit Einſchluß jener Anarchie, durchaus ohne Magiſtrate vergangen ſeyen: eine Vermuthung die eben ſo weit vom Ziel traf wie faſt jede womit Gelehrte zu Rom im ſiebenten und achten Jahrhundert Räthſel der Geſchichte zu löſen meynten.

Von dieſer Verirrung iſt denn Cato ſelbſt nicht freyzuſprechen: jedoch erhielten ſich unverkünſtelte Faſten. Solchen folgte Fabius, der, da er für griechiſche Leſer ſchrieb, die Olympiaden nicht kann unerwähnt gelaſſen haben, und zu denjenigen gehört welche Dionyſius von der Einſtimmigkeit über die Zeit der galliſchen Eroberung ausnimmt: er hatte ſie in Ol. 99. 3. geſezt, unter welchem Jahr die Conſulartribunen von 365 zum zweytenmal bey Diodor vorkommen. Denn dieſer, nachdem er das zwölfte Buch mit dem Jahr 331, welches ihm Ol. 91. 1. iſt, ſchloß, überſpringt darauf mit unerhörter Leichtfertigkeit fünf römiſche Magiſtratsjahre, indem er das folgende mit 337, als Ol. 91. 2. beginnt, um die Einnahme der Stadt mit Polybius auf Ol. 98. 2. zu bringen: in dieſem Syſtem ſind die Bücher XIII und XIV geſchrieben. Nun aber wollten die ihm vorliegenden Faſten nicht paſſen, eben weil ſie keine eingeſchobenen Jahre hatten; da half er ſich im XV. Buch mit plumper Keckheit, durch Wiederholung

nicht vorkommt, umgekehrt ein anderes wegläßt, ändert am Ganzen der Chronologie nichts.

der ſchon einmal vorgekommenen Magiſtrate von 361 bis 365 unter den Olympiadenjahren 98. 3 bis 99. 3. [1241]). Daß er aber für ſeine Synchroniſtik, jene beyden Bücher ausgenommen, Fabius folgt, iſt nicht allein deswegen wahrſcheinlich weil dieſer in der Geſchichte ſelbſt als ſeine Quelle betrachtet werden muß, und weil im XI Buch durchgehends der Unterſchied zwiſchen ſeiner Synchroniſtik und der des Dionyſius eine Olympiade beträgt, um welchen Zeitraum die Beſtimmung des Gründungsjahrs der Stadt bey beyden aus einander lag [42]): ſondern es darf ziemlich ſicher für bezeugt gelten daß Fabius, genau wie es bey Diodor geſchieht, das Jahr des erſten plebejiſchen Conſulats als das achtzehnte von der Einnahme der Stadt rechnete.

Der Grammatiker, welcher behauptete, eine Handſchrift worin dieſes Jahr als das zweyundzwanzigſte gezählt ward, ſey hier unrichtig, und es müſſe das achtzehnte

[1241]) Dieſe Wiederholung, von der Weſſeling eine Spur erkannte, iſt von Borgheſi vollſtändig dargelegt in einer Unterſuchung welche L. Dindorf, wie ſie es verdiente, ſeiner Vorrede zum Diodor II. angehängt hat, p. XII. ff. Ich habe hier das Geſtändniß abzulegen daß ich die neuen Fragmente der Faſten nur in Feas Ausgabe kenne und beſize: verſäumt habe Borgheſis vortreffliche Arbeit in Italien anzuſchaffen, weil es bey dem dortigen elenden Zuſtand des Buchhandels, zu Rom immer ſchwer hält ein einzelnes in der Lombardey erſchienenes Buch zu bekommen, und ich erſt mehrere Jahre nachher bemerkte daß dieſe neuen Fragmente auch für meine Unterſuchungen Wichtigkeit hätten; denen die archäologiſche Feſtſtellung der Faſten fremd war. Ich weiß alſo nicht ob jener große Antiquar die ſeltſame Wiederholung wie gezeigt, ſo erklärt hat. [42]) Ol. 7. 1. und 8. 1. Th. 1. S. 297.

heißen: duodevicesimo ſtatt duoetvicesimo — [1243]), kann nur haben ſagen wollen die Zahl ſey hiſtoriſch falſch: er muß die richtige Lesart aus einem andern Codex gekannt haben. Auslegung und Kritik der alten Bücher, durch Geſchichte wie durch Mythologie, gehörte, ſeitdem die Alexandriner den Begriff der Grammatik feſtgeſtellt hatten, zu ihren weſentlichen Theilen. Hätte er jenes Wort als ſchlecht lateiniſch verworfen, ſo würde ihn Gellius ſehr unpaſſend einen ausgezeichneten Mann in ſeiner Wiſſenſchaft nennen: er wäre in der That ſo leicht widerlegt geweſen wie es ſich jeder Leſer denken wird, der da glaubt es ſey nur von dem Wort die Rede. Ein Unglimpf den er ſich ſelber zuzuſchreiben hat, weil er der neckiſchen Verſuchung nachgab ſeine Zuhörer zu täuſchen, daß ſie ihn auf einem handgreiflichen Irrthum zu betreffen glauben, und mit höchſter Zuverſicht da angreifen ſollten wo er nicht ſtand. Die Neueren haben ihn vollends gleich unwiſſend in der Geſchichte wie in der Sprache geſcholten: vielleicht alles ohne daß Gellius Schuld hätte; denn der verlorene Schluß des Kapitels mag wohl die Rechtfertigung des Gelehrten, und die Beſchämung, wenigſtens den Aerger, ſeiner vorſchnellen Beurtheiler enthalten haben. — Die fabianiſchen Annalen worin ſich jene Stelle fand waren allerdings lateiniſch: aber es ſind auch ſonſt Bruchſtücke erhalten die nicht jenem viel geleſenen griechiſchen Werk, welches Diodor gebrauchte, ſondern einem lateiniſchen angehören [44]): auch nicht

[1243]) primum ex plebe alter Consul factus est, duoetvicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. Gellius V. 4. [44]) Das zeigt die Sammlung der Fragmente, zum Beyſpiel hinter dem Corteſchen Salluſt.

etwa auf Fabius Servilianus bezogen werden können, da Pictor ausdrücklich genannt wird. Es hat alſo höchſt wahrſcheinlich eine lateiniſche Ueberſezung der griechiſchen Geſchichte des Q. Fabius gegeben, wie Claudius die Annalen des Acilius in die gemeinſchaftliche Mutterſprache übertrug.

Dieſelbe Zeitrechnung liegt den Jahrszahlen des Oroſius vom plebejiſchen Conſulat bis zum erſten puniſchen Krieg zum Grunde, deren Verſchiedenheit von allen gewöhnlichen Angaben als Fehler eines ſpäten, nachläßigen und unwiſſenden Schriftſtellers keiner Aufmerkſamkeit würdig geachtet iſt [1245]; ſonſt hätte ihre Conſequenz eigenthümliche Faſten erkennen laſſen müßen. Von ihnen kommen im vierten Jahrhundert nur zwey vor, 384 und 388, welche den Jahren 390 und 394 bey Livius entſprechen: und wie hier ſechs, ſo beträgt der Unterſchied während des folgenden durchgehend fünf Jahre [46]: es muß nämlich jenes, welches Livius vor dem plebejiſchen Conſulat einſchaltete, in dieſen Faſten bald nach dem Anfang deſſelben hinzugefügt ſeyn. Hiernach iſt der Unterſchied um die Zeit der Einführung des plebejiſchen Conſulats in der That

[1245]) Abweichungen die gewiß aus Schreibfehlern entſtanden ſind, ſchwächen die Richtigkeit der Wahrnehmung nicht. [46]) 384 (390 Liv.) Oroſius III. 4. 388 (394) 6. 402 (408) 7. 409 (414) 9. 426 (432) 15. 450 (455) 21. 464 (469) IV. 1. 475 (479) 3. 480 (485) 5. — 483, IV. 7. iſt wohl falſch, ſtatt 481. Hier, mit dem Anfang des erſten puniſchen Kriegs, hören die Jahrszahlen auf, bis zum hannibaliſchen, wo er, gewiß ohne die Lücke gewahr geworden zu ſeyn, zur Aera der kapitoliniſchen Faſten übergeht, und bey dieſer bleibt.

auch nur fünf Jahre; und eigentlich vier, weil bey Oroſius die galliſche Eroberung in 364, ſtatt in 365 geſezt wird: von dieſer bis zum plebejiſchen Conſulat ſind grade ſo viele wie bey Diodor: alſo erkannten auch dieſe Faſten nicht mehr als ein Jahr der Anarchie, und bringen ebenfalls die galliſche Eroberung auf Ol. 99. 3. Wenden wir nun dieſe Berichtigung an auf die oben erwähnten Zeitpunkte wo Livius zwey Jahre weniger als Cato rechnet, ſo iſt für das Anfangsjahr des erſten puniſchen Kriegs 482, anſtatt 486, für dasjenige des philippiſchen 546, anſtatt 550, zu ſchreiben; und das Jahr der Stadt für den chronologiſch eingeführten Anfang unſrer chriſtlichen Aera, 754 der varroniſchen Rechnung, iſt, nach Ausſcheidung der fälſchlich eingeſchobenen Jahre, 746. Dieſe Abweichung von dem allgemein Eingeführten und Angewöhnten iſt wahrlich eine unwillkommene Nothwendigkeit: mir ſelber treten die Jahre von Ciceros Conſulat und Cäſars Tod immer unter den angenommenen falſchen Zahlen vor die Gedanken, nur bey abſichtlicher Aufmerkſamkeit unter denen von 683 und 702: andere, welche nicht durch die Befriedigung entſchädigt werden die Wahrheit hierüber ſelbſt gefunden zu haben, werden bey gleicher Schwierigkeit und Störung einem Verdruß nachgeben der ſich nicht ſchelten läßt. Erſt die Nachkommen können auch von dieſer Abſchaffung eingewurzelten Irrthums ungeſtörten Nuzen ziehen, wenn die Herſtellung der römiſchen Geſchichte in ihrem ganzen Umfang allgemein angenommen, und der alte Wahn völlig in Vergeſſenheit gerathen ſeyn wird. Allein der Verfaſſer einer fortgehenden Geſchichte, der die beſtimmt bekannte Dauer

des zweyten ſamnitiſchen Kriegs, wofern die beyden falſchen Jahre beybehalten würden, um ſo viel über die Wahrheit verlängern müßte, und dabey jene doch überſpringen, als ob ſie, mitten unter lebhaften Kriegsunternehmungen, in einem Winterſchlaf vergangen wären, kann dieſe in ſeiner Chronologie ſo wenig anerkennen, wie es Livius, wo ſie einmal bey ihm hervortritt, gethan hat. Iſt nun aber dieſer Schritt unvermeidlich, ſo wäre es inconſequent und ſchwach dabey ſtehen zu bleiben, und nicht auf gleiche Weiſe die widerſinnigen Jahre der vermeynten Anarchie wegzuwerfen, deren Unzuläßigkeit die Geſchichte geltend machen muß.

Iſt es erkannt daß die Eroberung Roms in Ol. 99. 3. fällt, ſo entſpricht Ol. 98. 1. — die Zeit des Kriegs vor Rhegium, und der Einwanderung der Gallier — dem Jahr der Einnahme von Veji, 359: und dies ſtimmt vollkommen mit der Angabe des Falls von Melpum, und der Urſachen welche die Etruſker abhielten den Vejentern Hülfe zu ſenden.

Es iſt unbillig daß die älteſte und einfachſte Anſicht ſich gegen eine zufällig herrſchend gewordene Klügeley rechtfertigen und vertheidigen ſoll; aber man muß ſich auch hier dem Lauf der Welt bequemen, und ſeine Hinderungen überwinden. So ermüde ich denn auch nicht noch fernere Belege für jenen Saz, aus der Synchroniſtik, ſo weit die römiſche Geſchichte ſie gewährt, beyzubringen.

Das Zuſammentreffen des Jahrs 363, mit Ol. 99. 1., wo Dionyſius Pyrgi einnahm, erklärt, wie ich ſchon

bemerkt habe, den ſonſt unerhörten Beſchluß der die Conſuln abzudanken nöthigte [1247]).

In der Theurung des Jahrs 344, erwieſen die Fürſten in Sicilien ſich hülfreich [48]). Die Mehrheit der Zahl darf bey dieſer Erwähnung nicht aufhalten: obwohl es namentlich in den ſikeliſchen Städten Dynaſten gab, wie Aeimneſtus und Archonidas, ſo kann doch wohl nur Dionyſius gemeynt ſeyn, deſſen Freygebigkeit im Andenken blieb, und ſogar in die Sage von Coriolanus überging. Nach der berichtigten Synchroniſtik entſpricht jenes Jahr der Ol. 94, 2: damals war ſeit zwey Jahren der Friede mit Karthago hergeſtellt: und Dionyſius, höchſt thätig ſeine Macht zu befeſtigen und auszubreiten, hatte eine ſehr triftige Veranlaſſung die Freundſchaft auch entfernter Staaten zu erwerben: im Jahr Ol. 92. 4., auf welches die gewöhnliche führt, wüthete der puniſche Krieg in der Inſel, Selinus und Himera wurden zerſtört, und erſt drey Jahre nachher tritt Dionyſius auf.

Sicilien war bey jedem Miswachs der Römer Kornkammer: des Handelsverkehrs dort gedenkt ſchon der erſte karthaginienſiſche Vertrag; die Schickſale des Landes beſchäftigten zu Rom, wo man den Ausgang des peloponneſiſchen Kriegs gleichgültig vernommen haben mag. Daher haben die Annalen unter dem Jahr 324 angezeichnet, daß eine fremde Macht, durch die innern Fehden der Städte herbeygerufen, auf der Inſel gelandet ſey. Livius ſagt, damals zuerſt wären die Karthaginienſer dort erſchienen [49]): gewiß indem er unvorſichtig einem Annaliſten des ſieben-

1247) Oben S. 555. 48) Livius IV. 52. 49) Derſ. IV. 29.

ten Jahrhunderts nachſchreibt, dem nur die Pöner als überſeeiſche Feinde Siciliens bekannt waren. Gleichzeitige Chroniken können aber nicht von ihnen geredet haben; denn ihre Unternehmung in Gelons Zeit fällt funfzig Jahre früher; von da bis Ol. 92. 4 haben ſie keinen Verſuch gemacht ihre auf ſehr wenige feſte Orte herabgekommene Herrſchaft wiederauszudehnen. Allein nicht ſie ſind gemeynt, ſondern die Athenienſer: denn jenes Jahr fällt, wenn die feſtgeſtellte Synchroniſtik genau zurückgeführt werden könnte, auf Ol. 89. 2: aber ein genaues Zuſammentreffen, wie in der Zeit welche Ol. 99. 3. näher liegt, iſt nicht zu ſuchen, da die Faſten auch nach dem Decemvirat nicht feſtſtehen [1250]); ohne von dem Einfluß der verſchiedenen Dauer der Magiſtratsjahre zu reden. Das Geſchwader unter Laches und Charöades, deſſen Stärke gering, ſeine Unternehmungen unerheblich, waren, erſchien dort Ol. 88. 2: das Schiffsheer des Sophokles und Eurymedon, welches zuerſt der Einmiſchung Athens in die Verhältniſſe Siciliens Wichtigkeit gab, ſegelte Ol. 88. 4. —

Der Unterſchied der beyden Beſtimmungen des Jahrs der Eroberung erklärt in zwiefacher Art die ſynchroniſtiſchen Irrthümer in Livius VIII. und IX. Buch. Er ſezt die Landung des epirotiſchen Alexanders viel zu früh, in 409 oder 410: Jahre, die der Ol. 110. 3. oder 4 entſprechen: wenn aber jene Angabe in Jahren der Stadt von einem Annaliſten, der ihn irre leitete, nach der catoni-

1250) Unter Ol. 90. 1. ſchiebt Diodor ein Conſulat zwiſchen die von 327 und 328 (nach Livius) ein, gegen deſſen Richtigkeit abzuſprechen gar kein Grund iſt.

ſchen Zeitrechnung verſtanden iſt, und doch von derjenigen galt wo die Zerſtörung in Ol. 99. 3., die Erbauung in Ol. 8. 3., geſezt wird, ſo iſt das Olympiadenjahr 111. 4. oder 112. 1., und auf dieſe Zeit fällt die Unternehmung ganz gewiß [1251]). Mit entgegengeſeztem Irrthum ſezt er den Tod deſſelben Fürſten, wie die Gründung von Alexandrien, in 428 nach ſeiner Aera [52]), oder Ol. 114. 1: welches für das erſte Ereigniß erweißlich, für das zweyte notoriſch falſch iſt. Euſebius ſtellt es unter Ol. 112. 3. — J. d. St. nach Cato 423: nun muß, wie denn Synchroniſtik manchen verwirrt gemacht hat, jemand dieſe Zahl

[1251]) Livius VIII. 3. Er gedenkt ihrer nach der Erwählung der Conſuln von 410: gewöhnlich aber bezieht ſich eine ſo geſtellte Meldung bey ihm auf das verfloßene Jahr. Auf dieſe Weiſe erklärt es ſich daß Claudius Quadrigarius den Krieg mit den Galliern am Anio, und den Zweykampf des T. Manlius, der nach der livianiſchen Aera 394 fällt, in 388 ſezte: Livius VI. 42. Hat er die Jahreszahl genannt, und nicht die Militartribunen, ſo dürfte er nicht gefehlt haben, ſondern nur nicht verſtanden ſeyn daß er der Aera des Fabius folgte: allein möglich iſt doch auch daß er in derſelben Art wie Livius oben, ſich geirrt habe. Oroſius ſezt jenes Ereigniß grade in 388. — Eine Parallele zu dieſer Verſchiedenheit der Zeitrechnungen gewährt die Chronik des Anaſtaſius, wo die Jahre von Chriſti Geburt durchaus 7 weniger ſind als nach unſrer Zeitrechnung: Juſtinus I. Antritt 511, Juſtinians 520: wenn nun dieſe Verſchiedenheit nicht bemerkt, die Geſchichte jener Zeit dürftig erhalten wäre, und man fände darnach angegeben daß Beliſarius 530 in Italien landete, dabey ſtünde es feſt daß Juſtinian 527 den Thron beſtiegen hätte, ſo könnte einer leicht annehmen es ſey im vierten Jahr des Kaiſers geſchehen. [52]) Derſ. VIII. 24. Durch dieſe entgegengeſezten Verſehen verlängert er den Aufenthalt dieſes Alexanders in Italien auf 18 Jahre.

von Ol. 8. 3. gerechnet haben; woraus Ol. 114. 1. hervorgeht. Genau derſelbe Irrthum waltet ob, wo er annimmt der Tod des groſſen Alexanders, der ſich Ol. 114. 1. ereignete, falle in 434, nach ſeiner Rechnung [1253]): welches Ol. 115. 3. wäre.

Rom nach der Räumung.

Die Entfernung der Gallier gab den Römern in der Stadt eine öde Brandſtätte zurück: und wenigſtens auf dem linken Tiberufer kann nur zufällig eine einzelne Wohnung des Landmanns der Zerſtörung entgangen ſeyn. Die Einfälle der Peloponneſier verſchonten in Attika kein Haus und keinen Baum, wohin ſie reichten; und hier erſchienen Barbaren, unter deren Fußtritt alles Leben erſtarb. Oſtia mochte ſich behaupten; von den latiniſchen Städtchen die mit der römiſchen Landſchaft vereinigt waren iſt es eben ſo unwahrſcheinlich daß die Gallier Orte wo Beute zu gewinnen war unangetaſtet gelaſſen, als daß ſolche ihnen widerſtanden hätten. Der größte Theil der Bürger war umgekommen [54]): die meiſten Wehrhaften an der Alia: un-

[1253]) Er würde nicht bey dem gedachten Jahr, IX. 16., geſagt haben, Papirius Curſor würde Alexandern als Feldherr entgegen geſtanden haben wofern dieſer nach Italien gekommen wäre, noch die berühmte Vergleichung der römiſchen Macht mit der Alexanders angeſtellt, wenn er ſich dieſen ſchon vor ſechs Jahren geſtorben dachte: hingegen gab es Veranlaßung dazu wenn ſich deſſen Tod bey jenem Zeitpunkt angegeben fand. [54]) τῶν πλείστων πολιτῶν ἀπολωλότων: Diodor XIV. 116. Die Erwähnung daß, während die Gallier die Stadt inne hatten, zwanzigtauſend Römer zu Veji unter den Waffen geweſen wären (Plutarch Camill. p. 142. a. und

zählige, auch Weiber und Kinder, die nicht entrinnen konnten, müſſen unter dem Schwerdt oder in die Knechtſchaft des Siegers gefallen ſeyn. Wer kann ſich überreden daß der Fluß die vejentiſche Feldmark gedeckt habe, wenigſtens als das galliſche Heer noch verſammelt war? und bis tief in Latium muß mancher Geflüchtete vom Verderben erreicht ſeyn. Konnte ſelbſt von den Heiligthümern nur ein Theil fortgeſchafft, mußte das meiſte vergraben werden, ſo ward von den Habſeligkeiten der Einzelnen gewiß noch viel weniger geborgen; und räuberiſches Aufwühlen wird das Vergrabene hervorgezogen haben, welches einen höheren Werth hatte als thönerne geweihte Gegenſtände. Am linken Ufer konnte der Landmann, wenn er noch das Leben rettete, nicht einmal ſein Vieh forttreiben, wenn das Flüchten nicht ſchon vor der Schlacht begonnen hatte; da der Feind gleich nach dem Sieg die ganze Gegend um die Stadt bedeckte.

Eine Nachricht welche aus der Geſchichte verdrängt iſt gewährt eine Vorſtellung von Roms hülfloſem Zuſtand nach der Räumung: und mit ihrem Geiſt ſtimmen erhaltene Sagen überein, welche Dichtung, aber ſichtbar in einer ſehr alten Zeit entſtanden ſind, und ſo das Bild kund thun unter welchem die nicht ſehr entfernten Nachkommen ſich dieſer Schickſale erinnerten.

Während die Gallier ungeſtört in Rom gelagert waren hatten ſie begonnen auch die Mauern der Stadt nie-

vermuthlich nach ihm, aus dem er manches nahm was Dio nicht hatte, Zonaras, p. 34. c.), hat urſprünglich wohl nur ſagen ſollen daß nicht mehr als die Hälfte von denen übrig geweſen wären die an der Alia ſtanden.

derzuwerfen. Dieſe herzuſtellen war im erſten Jahr, neben der Errichtung eines Obdachs, das Geſchäft des zurückkehrenden Volks [1255]): es geſchah was das dringende Bedürfniß erforderte: erſt 377 ward die Aufführung einer neuen Ringmauer von Werkſtücken begonnen [56]).

Anfangs alſo waren die Zurückgekehrten, während ſie den Schutt aufräumten, ſo unbeſchüzt gelagert, und unter nicht minder bittern Feinden, als die Colonie welche Eſra auf die Ruinen der Stadt ihrer Väter zurückführte. In dieſer Lage iſt es denkbar daß die unterwürfigen Orte wie Ficulea, auch ſo unbedeutende wie die Einwohnerſchaft welche ſich nach der Zerſtörung von Fidenä dort wieder geſammelt haben mochte, den Gehorſam verweigerten [57]); nicht unglaublich daß die plözliche Annäherung ihrer Bewaffneten und der von benachbarten Ortſchaften, ein paniſches Schrecken verbreitet habe, deſſen Andenken in der Solemnität der Volksflucht, an den Nonen des Quinctilis, den Geſchichtſchreibern zum Troz, bis tief in die Kaiſerzeit erhalten war. Dieſes Ereigniß nimmt Varro, — welcher den angeblichen Sieg des Camillus auch hier verwirft, indem er ſagt, es habe ſich nach dem Abzug der Gallier zugetragen [58]), — für vollkommen hiſtoriſch: aber er unterſcheidet die Populifugia von dem Feſt der Nonä

[1255]) *τὰ τείχη ἀνεκαίνισαν*: Zonaras p. 35. d. [56]) Livius VI. 32.
[57]) Es iſt aber unerklärlich wie ſolche Orte, zum Beyſpiel Ficulea, drey Millien von Rom, ſich erhalten hätten: ſollten die Gallier ihnen Loskauf gewährt und gehalten haben?
[58]) Dies poplifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus, non multo enim post hic dies quam decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub

Caprotinä, an deren Tagen ſie dargeſtellt ward, indem er daſſelbe aus alter latiniſcher Religionsſitte erklärt: und verwirft alſo ſtillſchweigend eine verwandte, berühmtere Sage über jene Empörung, welche Plutarch und Macrobius erzählen [1259].

Nach ihr hätten ſich die Völker der benachbarten Orte unter dem Befehl des Dictators von Fidenä, Poſtumius Livius, vor Rom gelagert, und als Preis des Friedens oder Geiſſeln, Frauen und Jungfrauen von guten Geſchlechtern gefordert. Die Römer hätten zwiſchen dieſer Schmach und der Unmöglichkeit des Widerſtands keinen Rath gefunden, bis eine Magd, Philotis oder Tutula genannt, ihn erſonnen und ausgeführt habe. Sie wäre, nebſt andern Dirnen, als edle Fräulein mit der Prätexta bekleidet, unter täuſchenden Thränen der Scheidenden, jenen Latinern übergeben worden. Als dieſe ſich des übermüthigen Vertrags ſchwelgend freuten; dann von den Liſtigen zum Trunk ermuntert, ſorglos und achtlos in tiefen Schlaf verſunken lagen, erhob die Anführerin gegen die Stadt von einem Baum das verabredete Zeichen einer brennenden Fackel: darauf überfielen die Römer das unbewachte Lager und erwürgten die Vermeſſenen. Der Tutula und ihren Begleiterinnen ward mit Freyheit und Ausſteuer gelohnt.

urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt. Varro de l. L. VI. 3. (V. p. 56).

1259) Plutarch Romul. p. 36. d. Camill. p. 145. 146. Macrobius Saturn. I. 11. p. 251. Hat der lezte nicht auch hier nach Plutarch geſchrieben, deſſen philoſophiſche Schriften er compilirt; — hat er einheimiſche Bücher vor Augen gehabt, ſo

Dies iſt Fabel, gleich dem nicht unähnlichen Gedicht von der Judith: und gleicher Art eine Sage über die nämliche Zeit welche Verrius Flaccus aus ungenannten Schriften nahm [1260]. Um das wenige Brod für die zu ſparen von deren Erhaltung die Fortdauer der Republik abhing, ſey der Beſchluß gefaßt und ausgeführt worden, die ſechszigjährigen Greiſe in die Tiber zu ſtürzen: eine Grauſamkeit die im Alterthum ſo wenig unerhört war daß ſie auf Keos als Geſez beſtanden haben ſoll, und, außer den Ufern der Inſel, geprieſen ward. Doch der Fortgang der Erzählung enthüllt ihr Weſen: ein einziger Greis ſey von ſeinem frommen Sohn verborgen worden, und zum Dank für den weiſen Rath den die Republik von ihm durch den Mund dieſes Sohns oft empfangen habe, das Geſez zurückgenommen worden. An einheimiſchen Geſchichten der Art, wie von Papirius Prätertatus, von dem zum Hungertode verurtheilten geſäugten Vater, war die römiſche Sage reich ehe ſich die Hiſtorie bildete: dieſe zeigt zur Genüge wie jammervoll der Zuſtand der Zurückkehrenden in der Ueberlieferung geſchildert war.

Iſt es aber freylich zu vermuthen daß die Entkräfteten in jener Noth eine ſchwere Bürde für die übrigen Landesleute ſeyn mochten, ſo muß man dagegen, wie nach ähnlichen Kataſtrophen in andern Republiken des Alterthums, das Bedürfniß erkannt haben, die ſo ſehr verminderte Zahl der Wehrhaften auf alle mögliche Weiſe zu

ſind die ſtarken Ausdrücke über Roms Ohnmacht merkwürdig: cum sedatus esset gallicus motus, res publica vero ad tenue deducta.

1260) Feſtus s. v. sexagenarios.

ergänzen. Auch zu Rom werden die Verbannten zurückgerufen ſeyn: — und es iſt ſehr möglich daß Camillus ſeine Rückkehr einem allgemeinen Geſez dieſer Art verdankte: — auch hier Metöken und Freygelaßene in die Tribus eingeſchrieben ſeyn. Es geſchah mehr: Capenater, Vejenter und Falisker die während der Kriege zu den Römern übergetreten waren, erhielten das Bürgerrecht, und wurden zwey Jahre ſpäter (368) in vier neue Tribus vereinigt [1261]: alſo daß deren nun fünfundzwanzig wurden. Livius denkt ſich einzelne Ueberläufer: es iſt aber ſchon bemerkt daß ohne Zweifel unterthänige Ortſchaften zu denken ſind, die von jenen Städten abgefallen waren [62]. Die welche vier Tribus ausmachten, mußten wenigſtens dem Fünftheil der übriggebliebenen alten Bürgerſchaft an Zahl gleichkommen: nach dem Syſtem welches Rom nachher immer bey der Aufnahme von Fremden befolgte, wodurch allein es möglich war ganze Bürgerſchaften aufzunehmen ohne den Geiſt der Republik zu ändern, müßen ſie viel zahlreicher geweſen ſeyn, vielleicht ſogar als die welche ſich in einer gleichen Zahl Tribus befanden ehe ſie durch den Krieg verödet waren. Vielmehr iſt zu vermuthen daß ganz Capena damals römiſch geworden ſey; denn es kommt in der Folge nie mehr als ſelbſtändig vor. Es war weiſe, da Latium ſich losgeriſſen hatte und feindſelig war, die Bürgerſchaft aus nichtlatiniſchen Völkern zu ergänzen.

Das Volk blickte mit Grauen auf die Wiedererbauung der Stadt; es begehrte heftig mit dieſer Noth verſchont

1261) Livius VI. 4. 5. 62) Oben S. 527.

zu bleiben; und das darf ihm nicht als ſchmähliche Verzagtheit angerechnet werden. Wie eng und gering auch das Haus war welches dem alten Römer in der guten Zeit, ſelbſt in ihrem Glanz, genügte, — auch dieſes konnte doch, wer nicht etwas gerettet hatte, nicht aufführen ohne zu borgen. Und Veji gewährte Wohnungen und öffentliche Gebäude, ſchöner als die römiſchen vor der Zerſtörung geweſen waren: der Beſiz dieſer Stadt, vom Schickſal verliehen, hatte den römiſchen Namen gerettet: es war wenigſtens für die noch übrige Volksmenge geräumig genug: das ſollte freywillig verſchmäht werden! Das Gebiet enthielt überdies die vor kurzem an die Gemeinde angewieſenen weitläuftigen Marken, welche denen die zu Rom wohnten fern lagen. Hatten nun auch die Patricier hierüber ein entgegengeſeztes Intereſſe, — indem das alte Gemeinland, alſo bey weitem der größte Theil ihrer Beſizungen, auf dem linken Ufer lag, und, wenn Rom verlaſſen ward, wenigſtens dem unmittelbaren Schuz der Waffen entzogen war, — ſo darf man doch nicht zweifeln daß auch edlere Anſichten die Beharrlichkeit des Senats entſchieden: daß der harte Druck der Gegenwart der weislich erkannte Preis der ſpäteren Größe Roms war. Der demüthigende Beſchluß die Stadt aufzugeben, würde ohne Zweifel die Beſtimmung der Nation entſchieden haben: wer den erſten Schritt, von dem das Herz zurückhält, früherem Ruhm und früherem Streben nach Größe zu entſagen, gethan, der läßt ſich nachher von Erwägungen des Augenblicks treiben. Ein Wohnſiz jenſeits der Tiber würde das Band zwiſchen Römern und Latinern völlig zerriſſen;

dieſe, mit den Volſkern vereinigt, würden leicht eine Colonie in die verlaßenen Mauern geführt haben; und der Strohm für die römiſchen Vejenter eben ſo unüberſteiglich geworden ſeyn als er es für die etruſkiſchen geweſen war. Und ſelbſt wenn dieſe Gefahren abgewandt wären, ſo hätte daſſelbe Volk, in einer andern Stadt, in einem andern Vaterland, entfernt von allen frommen, mythiſchen und hiſtoriſchen Andenken, unmöglich bleiben können was es in ſeiner Heimat war. Es wäre zu einer Colonie herabgeſunken, deren Geſchichte von geſtern begonnen hätte.

Das glückliche Omen eines wohl klüglich veranſtalteten Worts [1263]), entſchied die zwiſchen Noth und Scham unentſchloſſenen Gemüther. Rom ward innerhalb eines Jahrs wieder aufgebaut; gewiß höchſt ärmlich. Die Straſſen in den tiefen Theilen der Stadt waren vorher breit und gerade geweſen, denn die Cloaken lagen unter ihnen: auch auf den Hügeln ſcheint, ſoweit der Boden es zuließ, bey der allmähligen Erweiterung unter den Königen die Ordnung beobachtet zu ſeyn welche bey der Anlage neuer Colonieſtädte befolgt ward, daß, mit Vorbehalt ſchnurgerader breiter Straßen, welche dem Staat blieben [64]), die von ihnen begränzten Bauplätze regelmäßig eingetheilt,

[1263]) Nach Dionyſius (Plutarch Camill. p. 145. b.) hatte Camillus eben den erſten Senator L. Lucretius gerufen ſeine Stimme zu geben, als das Wort des Centurio vernommen ward: laßt uns hier bleiben. Auf die Umſtände der Erzählung iſt nichts zu geben: aber nicht zu überſehen daß hier angenommen wird, L. Lucretius ſey der erſte Senator geweſen, weil er 361 Conſul war, und wohl kein anderer Conſular lebte. So weit ſtanden alſo die conſulariſchen Tribunen nach. [64]) Daher in publicum prodire.

und als Eigenthum angewieſen wurden. Dieſes ſcheint die Regierung als erloſchen durch die feindliche Eroberung betrachtet zu haben: daher konnte jedem erlaubt werden ſich anzubauen wo er es wünſchte, damit der Eifer des Beginnens ermuntert, und nach einigem Fortgang ſo viel mehrere für beharrliche Ausdauer gewonnen ſeyn möchten. Die Nachkommen, uneingedenk daß ſie ohne dieſen Nachtheil Rom wahrſcheinlich nicht bewohnt haben würden, beklagten die Uebereilung, indem es im größten Glanz der Stadt, bis auf Neros Brand, unmöglich war die Krümme und Enge der Straßen abzuändern. Als indeſſen dieſe Verſchönerung erlangt war, glaubte man wahrzunehmen daß die Geſundheit durch die graden und breiten Gaſſen leide [1265]), und täuſchte ſicher ſich nicht: denn es iſt bekannt daß im heutigen Rom die regelmäßigen, von großen Straßen durchſchnittenen Quartiere, weit ungeſunder ſind als die im Mittelalter zwiſchen Tiber und Via Flaminia, eben ſo unförmlich und verworren wie jenes eilig hergeſtellte Rom, angebauten. Dort fühlt man den gefährlichen Wechſel der Luftwärme nach Sonnenuntergang weit empfindlicher; und im Winter werden ſie von den ſchneidenden Nordwinden, die bey heller Luft herrſchen, wenn man auf ſonnigen geſchüzten Pläzen erhizt wird, durchſtrichen. Ich weiß nicht ob Erfahrung in Griechenland die entgegengeſezte Meynung bewährte, daß breite für den Oſt- und Nordwind offne Straßen der Geſundheit zuträglich ſeyen: faſt möchte ich hierin eine theoretiſche Vorausſezung zu ſehen glauben: denn wo wären,

1265) Tacitus Ann. XV. 43.

als Ariſtoteles ſchrieb, ſolche geweſen auſſer im Piräeus, den Hippodamus regelmäßig anlegte [1266])? Sonſt waren ſie in allen griechiſchen Städten, ſelbſt zu Athen, ſo eng und krumm wie noch jezt im Orient. Das Weſen der Limitation, ausgehend vom Ganzen, war den eigentlichen Griechen fremd, deren Einrichtungen auf den Individuen der Bürger und dem Begriff urſprüngliches Privateigenthums beruhten.

Zur Erleichterung ſchenkte der Senat Ziegel: jedem ward vergönnt Steine zu brechen und Holz zu fällen wo er wollte, wenn er Bürgen ſtellte den Bau binnen Jahresfriſt zu vollenden. Um jene zu ſchenken mußte der Staat Gebäude zum Abbrechen überlaſſen: womit hätte er die Anfertigung von Ziegeln bezahlen ſollen? Solche Gebäude hatte er zu Veji; und es war angemeſſen um den verhaßten Gedanken der Auswanderung auf immer zu verbannen, die Abtragung jener Stadt zu begünſtigen, welche auch kaum als ein geringer Ort beſtand bis ſie unter Auguſtus als Militarcolonie ein wenig wieder auflebte. Auch zu den Subſtructionen des Kapitols, welche bald nachher, ohne Zweifel unter der Arx, wo Cominius und die Gallier auf dem gewachſenen Stein hinaufgeklommen waren, aufgeführt wurden, und zur Herſtellung der Mauern, wird Veji die fertigen Bruchſteine hergegeben haben: ſo verſchwanden die Tempel und Ringmauern. Die welche

1266) Ueber jene Meynung ſ. Ariſtoteles Polit. VII. 11. p. 200. b. — Die Hauptſtädte welche der Wille makedoniſcher Könige ſchuf, waren freylich ſehr regelmäßig, mit breiten Straßen, wie Antiochia, zumal die Neuſtadt des Epiphanes; wo aber die Hallen den Nachtheil wenigſtens verminderten.

aus Scheu vor der Laſt des Bauens dort geblieben waren, wurden durch ein Senatusconſulat unter ſchwerſter Strafe [1267]) vor einem beſtimmten Tage zurückgerufen.

Zahlloſe Gegenſtände waren unerſezlich verloren: es iſt ein Wunder daß irgend einer der durch ſeinen Stoff für die Barbaren Geldeswerth hatte, wie die ehernen Tafeln mit den lateiniſchen Bündnißen aus dem Dianentempel und von den Roſtris, wie die Standbilder der zu Fidenå umgebrachten Abgeordneten, dem Raub; — daß andre die das Feuer verzehren konnte, wie jenes hölzerne Bild der Fortuna, der Vernichtung haben entgehen können. Oder ſollte die Aechtheit von allem Beweglichen was auſſerhalb des Kapitols zurückgeblieben ſeyn müßte, eben ſo verdächtig ſeyn wie die von Romulus Krummſtab, den die Augurn unter der Aſche und den Kohlen von der mit Stroh gedeckten Hütte des Mavors unverſehrt gefunden haben wollten [68])? Für dies Wunder ward ihre Zerſtörung gern erzählt: ſonſt ſollte die welche beſtand und gezeigt ward, für die urſprüngliche gelten.

Denen die ſich in der unglücklichen Zeit hülfreich erwieſen hatten ward durch Ehre gelohnt: den Matronen zugeſtanden daß auch bey ihren Begräbniſſen Gedächtnißreden geſprochen würden; den Cäriten und Maſſilienſern das Municipium decretirt: den lezten mit vielleicht ungewöhnlichen Auszeichnungen [69]). Die Seele der Republik war damals Camillus, den die Nachkommen den zweyten

[1267]) poena capitalis, Livius VI. 4. iſt auch hier nicht nothwendig Lebensſtrafe. [68]) Dionyſius, exc. 27. p. 31. (u. Mais Anm.)—Plutarch Camill. p. 145. d. [69]) Anm. 149. und S. 621.

Romulus nannten: und als Heerführer in den Kriegen, welche, mit Ausnahme der unwandelbar treuen Sabiner, auf allen Seiten ausbrachen, bewährte und erhöhte ſich das Vertrauen der Nation in den ihr wiedergegebenen groſſen Bürger.

Die Kriege bis zur Reform von 384.

Als die übriggebliebenen Römer, in die Stadt zurückgekehrt, wieder zu ſich gekommen waren, fanden ſie den Staat ohne Unterthanen, auf ſich ſelbſt zuſammengeſunken; wie Florenz, nachdem der Herzog von Athen ausgeſtoßen war. Die Orte welche ſeit Latiums Fall um Schuz zu genießen unter Roms Hoheit getreten waren, verſchmähten es dieſe jezt anzuerkennen. Schon im Jahr 366 iſt die Rede vom Abfall der Latiner und Herniker [1270]: welches doch nur von der Löſung des damaligen Bandes zu verſtehen iſt: ſchieden indeſſen die Latiner auch ohne Feindſeligkeit, ſo konnte es nicht fehlen daß dieſe bald in den Gemüthern wurzelte. Ihre Landsgemeinde mußte ſich herſtellen ſobald die Ueberreſte der Nation ihre Selbſtändigkeit wiedernahmen. Bey ihr beſchwerte ſich der römiſche Senat 369 daß dieſe Zeit her keine Hülfsvölker gegeben wären, und das Gefühl der Ohnmacht zwang eine leere Ausrede gelten zu laſſen [71]. Indeſſen muß dieſe Verbindung damals ſehr loſe geweſen ſeyn: Lage oder andere Verhältniße beſtimmten einzelne Städte ſich an Rom zu halten; wodurch

[1270]) defectio Latinorum Hernicorumque, Livius VI. 2. [71]) Derſ. VI. 10.

es erklärlich wird daß auch in dieſem Zeitraum latiniſche Colonien unter römiſcher Hoheit gegründet werden konnten, wie Sutrium und Nepet: und Setia, welches vermuthlich zu den vor 365 gemachten Eroberungen über die Volſker gehörte. Unter dem Jahr 372 nennt Livius Latium verdächtig: doch waren zu derſelben Zeit Tusculum, Gabii und Lavici Rom anhänglich, wie hingegen Lanuvium ſich damals mit den Volſkern befreundete [1272]. Häufig dienten Freywillige aus latiniſchen Städten unter dieſen [73]: das war, wie ſehr es auch die Römer verlezte, keine allgemeine feindliche Handlung, da der alte Bund des Sp. Caſſius, der auch dem Einzelnen unterſagte die Waffen gegen die Eidsgenoſſen zu führen, ſeine Gültigkeit verloren hatte.

Der falſche Schein als ob die Latiner aus treuen Verbündeten Roms Feinde geworden wären, wird hauptſächlich dadurch befördert daß Präneſte, in alten Tagen eine der dreyßig Städte, in ſpäteren die vornehmſte in Latium, ſeit 373 in offnem Krieg gegen Rom erſcheint. Wie ſie aber, als die Gränze zwiſchen Tusculum und ihr lag, nicht den Latinern angehört haben kann, ſondern äquiſch geweſen ſeyn muß: ſey es nun daß ſie erobert worden, oder daß ſie ſich mit den Siegern vereinigt hatte: ſo tritt augenſcheinlich dieſer präneſtiniſche Krieg an die Stelle der früher unaufhörlich erneuerten mit den Aequern. Denn

[1272]) Derſ. VI. 21. Lavici war allerdings einer römiſchen Colonie übergeben: daß die Stadt Schuz zu Rom ſuchte, iſt Beweis daß dieſe nicht ausgeſtoſſen war. [73]) Derſ. VI. 7. 10. 12. 17.

von dieſen iſt nach dem Jahr 367 die Rede nicht mehr: erſt nach dem zweyten ſamnitiſchen Krieg, leſen wir ihren Namen wieder. Es ſcheint daß auch ihre Verbündung, gleich der latiniſchen, aufgelößt war: die Aequer welche Rom gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts ſich unterwarf, waren die eigentliche Nation in den Gebürgen zwiſchen dem Liris und Fucinus, und um den Urſprung des Anio; deren Name vorher ſich über ihre Zugewandten und Unterthanen verbreitet hatte. Bei dieſer Auflöſung bildeten ſich neue Geſammtheiten; oder ſolche wo ſchon eine herrſchende Stadt mit ihrer Landſchaft beſtand traten jezt abgeſondert als Staaten hervor. So herrſchte Präneſte wenigſtens über acht Städte [1274]): den Tiburtern, welche Livius eine Nation nennt [75]), war eine nicht angegebene Zahl unterthan.

Jene Auflöſung dürfte Folge eines ſchweren Schlags ſeyn den die Aequer von den Galliern erlitten hätten; die, wenn Apulien ſie als Ziel anzog, die Straße dorthin durch die mit unbemauerten Flecken angefüllte äquiſche Landſchaft und die vier nördlichen Orte der Sabeller weit offner fanden als die latiniſche, voll ſehr feſter Städte; wo nachher die Samniter an ihrer Gränze hätten überwunden werden müßen. So gediehen ſelbſt die Einbrüche der Gallier Rom zum Segen, und förderten ſeine Größe. Die eigentlichen Aequer mögen vielleicht ſchon damals in das Landrecht getreten ſeyn welches mit ihnen, ehe es 443 zum Kriege kam, offenbar beſtand.

Mit andrer Geſinnung als die Latiner, und allerdings

1274) Unten Anm. 1295. 75) Livius VII. 19.

als Feinde, zerriſsen die Volſker von Antium und Ecetra [1276]) dieſes Recht, welches ſeit ſiebzig Jahren, ſehr ſelten geſtört, ſie mit Rom verknüpft hatte. Eine lange verhaltene Gehäſsigkeit brach aus als Rom gefallen war: das ſehr feſte, und auf der See mächtige Antium konnte von den ſchrecklichen Zeitläuften lange nicht ſo getroffen ſeyn wie das innere Latium.

Doch erfüllte ſchon der erſte Feldzug, 366, die Träume nicht womit das unedle Unternehmen, geſunkne Gröſse zu zertrümmern, begonnen war. Anfangs zwar drohte der einzigen Legion, welche die Republik dorthin ſenden konnte, völlige Vernichtung: ſie muſste ſich auf dem Berg Mäcius, unweit Lanuvium, fünf und zwanzig Millien von Rom, in einem feſten Lager behaupten; und das Heil der Republik beruhte auf dem Entſatz wozu Camillus als Dictator die Betagten und Entſchuldigten herbeyführte [77]). Mit Sonnenaufgang griff er die Volſker und ihre Bundsgenoſſen an: die bedrängten Römer fielen aus ihrem Lager heraus, und die Feinde wurden mit ſehr groſsem Verluſt geſchlagen und zerſtreut. So lautet ein glaublicher Bericht [78]): aber die dichteriſche Sage, gefliſsen Camillus

[1276]) Obwohl Livius durchgehends die volſkiſche Nation unbeſtimmt nennt, ſo iſt doch nur an dieſe Orte zu denken: VI. 31. [77]) ἠναγκάσθη καὶ τοὺς οὐκ ἐν ὥρᾳ τῶν πολιτῶν, ἀλλ' ἤδη προβεβηκότας (f. παρηβηκότας) καθοπλίσαι: Plutarch Camill. p. 146. e. — Dies bezeichnet noch genauer die Reſerve der Veteranen (oben S. 138. 139.) als Diodors Ausdruck, XIV. 117. πάντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθοπλίσαντες — obwohl dieſer auf die Ausrüſtung der causarii ſehr wohl paſst. [78]) Bey Diodor XIV. 117. und Plutarch Camill. p. 146. e. f.

in allen ſeinen Thaten zu verherrlichen, war auch hier geſchäftig. Sie, die Livius immer wählt [1279]), verſchwieg die anfängliche Bedrängniß, und ließ Camillus ſogleich ins Feld ziehen. Auf das Gerücht von ſeiner Annäherung erſchrecken die Volſker und umgeben ihr mit Wall und Pfahlwerk verſchanztes Lager noch durch einen Verhau. In dieſen läßt der Dictator Feuer werfen; ſein Glücksſtern erregt die Flamme, und jagt ſie in das Lager, woraus die Feinde entweichen müßen, und, vom Element beſiegt, fliehend in die Waffen der Römer fallen welche ſie vertilgen.

Nach jener Niederlage unternahmen die Volſker nichts ehe das dritte Jahr um war: aber Camillus mußte, wie König Friedrich nach dem Tage von Collin, die umringenden Feinde einen nach dem andern zurückſchleudern. Er nöthigte die Aequer die Belagerung von Bolä aufzuheben [80]): darnach wandte er ſich nach Etrurien, wo die bey Veji verſammelten Cohorten zu ſchwach geweſen waren um Sutrium zu entſezen. Die treue Bürgerſchaft hatte freyen Abzug annehmen müßen: der Dictator aber entriß die Stadt den Eroberern wieder. Auch hier iſt das Gedicht in der Erzählung nicht zu verkennen, daß

1279) Plutarch führt mit ihr jene glaubhafte fort: p. 147. a. — worin Dionyſius Manier, die verſchiedenen Erzählungen zuſammenzuſezen, erſcheint. 80) So Diodor: Bolä mochte doch auch die im J. 341 geforderte Colonie ſpäter bekommen haben, vielleicht gleichzeitig mit Vitellia: der feſte Ort einer römiſchen Kleruchie geworden ſeyn und ſich, wie mancher andre in Latium, erhalten haben. Nach Livius VI. 2. waren die Aequer jezt im Beſiz der Stadt.

der traurige Zug der mit dem bloßen Leben Entlaſſenen an demſelben Tage wo ſie ihre Heimat geräumt hatten, dem römiſchen Heer begegnete; und Camillus die Etruſker ſo überraſchte daß alle in ihre Gewalt gekommene Habe ganz unberührt war, und kein Mann entkam: denn die Stadt ſey auf einmal umringt, und alle Thore eingenommen worden. Wenn nicht ſogar dieſer ganze Krieg um Sutrium eine bloße Verdoppelung aus der Folgezeit iſt; denn wir leſen auch über 369, und erkennen hier die Annalen, daß die etruſkiſche Gränze ſich ſelbſt überlaſſen bleiben mußte, bis der volſkiſche Feldzug durch eine gewonnene Schlacht geendigt war. Während dieſes Verzugs hatte Nepet ſich den Feinden ergeben: in Sutrium waren ſie eingedrungen, und die Bürger vertheidigten ſich nur noch hinter Abſchnitten in den Straßen. Camillus ſchloß die Etruſker ein in der von ihnen gewonnenen Region: hier wurden ſie überwältigt und niedergemacht. Dann führte er ſeine Völker gegen Nepet, wo die welche die Uebergabe entſchieden hatten, vor der Ahndung zitterten. Sie weigerten ſich der Aufforderung, die etruſkiſche Beſazung zu vertreiben oder zu verrathen: aber dieſe konnte die unglückliche Stadt nicht vertheidigen: ſie ward ſtürmend genommen; und die des Verraths angeſchuldigten Obrigkeiten büßten mit dem Leben [1281]. Von der Zeit an iſt Ruhe an jener Gränze bis zum Jahr 391: wo Krieg gegen die Tarquinienſer ausbrach, welche vielleicht das einzige Volk geweſen waren womit Rom dort geſtrit-

1281) Die verſpätete Hülfe, die Einſchlieſſung und Vertilgung der Etruſker im eingenommenen Sutrium, gleichen ſich in der-

ten hatte. So zeigt der Krieg ſich 368, in welchem Jahr ſie durch Einnahme und Zerſtörung zweyer Städte büßten: und unverkennbar iſt es die Stimme des Gedichts welche meldet in jenem überall ſo zweifelhaften Feldzug habe ganz Etrurien Sutrium belagert [1282]). Dieſes und Nepet erhielten Colonien: das erſte 372, das zweyte 382 [83]), und bildeten nun während ſechszig Jahren unangetaſtet die Vormauer des römiſchen Staats.

Ein Streifzug nach den Aequern hin, 367, iſt bis zum Jahr 369, die einzige Erwähnung von Kriegsvorfällen in Latium: es muß das Anſehen gehabt haben daß der Friede dort dauerhaft geſichert ſey, da die Tribunen die Anweiſung der pomptiniſchen Landſchaft forderten. Doch dieſer Glaube täuſchte: in dem genannten Jahr beſtanden die Antiater, verſtärkt durch zahlreiche Freywillige aus ganz Latium, eine hartnäckige Schlacht bey Sutrium gegen Camillus ſelbſt. Ein Gewitter mit ſeinem Regenguß trennte die Heere: allein der Sieg war nicht zweifelhaft: die la-

ſelben Art wie des Clölius Schickſal auf dem Algidus und vor Ardea. Plutarch verſezt die zweyte Erzählung von 369 auf 374, Satricum und Sutrium verwechſelnd: p. 149. a: — welches aber keineswegs berechtigt die erſte, die ſo deutlich das Gepräge der Dichtung trägt, vorzuziehen. Diodor hilft hier nichts zur Entſcheidung: indem er alſo dieſe Ereigniſſe und noch mehrere in das angebliche Jahr der Eroberung Roms 98. 2. häuft: weil er ſie in den folgenden fünf, die doppelt ſtehen, nicht anbringen kann.

1282) Etruria *prope* omnis, Livius VI. 3. iſt wieder eine verfälſchende Minderung der alten Beſtimmtheit. 83) So Vellejus I. 14. Livius der die Gründung der Colonie in Nepet in 372 ſezt, VI 21. verwechſelt beyde Orte, und übergeht daher Sutrium.

tiniſchen Reisläufer zerſtreuten ſich in ihre Heimathen; die Volſker wichen auf Antium zurück. Satricum, einſt eine der dreyßig latiniſchen Städte, findet ſich, nach verſchiedenem Wechſel, kurz vor der galliſchen Zeit abtrünnig von Roms Hoheit [1284]): mag es nun ehe das Unglück eintrat nicht wieder bezwungen, oder aufs neue abgefallen ſeyn, — jezt war es volſkiſch, und ward mit gewaffneter Hand bezwungen. Camillus trachtete, Antium ſelbſt zu belagern: aber jede weitere Verfolgung des Siegs ward durch die Nothwendigkeit geſtört jenen Zug nach Sutrium und Nepet auszuführen. Daher erſchienen die Geſchlagenen im folgenden Jahr wider angreifend (370): ſtark genug daß ein Dictator, A. Cornelius Coſſus, wider ſie ernannt werden mußte. Das tyrrheniſche Circeji, welches vor mehr als achtzig Jahren von volſkiſchen Colonen eingenommen, ſeit 362 im Beſiz von latiniſchen war, folgte der Sinnesart die nun in beyden Völkern herrſchte: und wenn Velirä auch eine ganz römiſche Colonie erhalten hätte, ſo war dort die volſkiſche Volksart ſo überwiegend geblieben, und ſo feſt gewurzelt [85]), daß es nicht befremden kann, wenn aus beyden Städten Freywillige unter den Fahnen der Antiater und Ecetraner, mit geworbenen Latinern und Hernikern, dienten. Wie zahlreich aber auch dieſes Heer war, doch erfocht der Dictator im pomptini-

1284) Oben S. 525. 85) Veliträ hat fortwährend für einen recht eigentlich volſkiſchen Ort gegolten: daher auch Dionyſius ganz vergaß daß es urſprünglich latiniſch war. Bekanntlich ſoll auch die ſogenannte volſkiſche Inſchrift dort gefunden ſeyn.

ſchen Gebiet einen entſchiedenen Sieg, und machte viele Gefangene; unter ihnen manche die als Empörer angeſehen wurden. Als ſolche mögen ſie geſtraft ſeyn, und dies den Entſchluß der Veliterner und Circejenſer beſtimmt haben ſich von der römiſchen Herrſchaft zu befreyen: dieſer ward vor 372 ausgeführt; in welchem Jahr beyde Städte, nicht mehr nur einzelne ihrer Bürger, unter Roms Feinden ſind [1286]).

Nach dem Sieg des Dictators Coſſus war eine Colonie von zweytauſend römiſchen Bürgern für das, im Jahr zuvor eroberte, Satricum beſchloſſen [87]): dieſe Niederlaſſung, wodurch die Römer ſich zwiſchen Antium und Lanuvium feſtſezten [88]), veranlaßte das lezte ſich mit den Volſkern zu verbünden (372). Die anwachſende Vereinigung machte beſorgt: ſelbſt gegen das empörte Veliträ ward der Krieg zögernd erklärt: irgend eine Annäherung hätte den Senat bereit gefunden: das Volk war heftiger. Obgleich die Präneſtiner das Gebiet treuer latiniſcher Städte verwüſtet hatten, wollte die Herrſchaft doch in ihnen keine Feinde ſehen: erſt als im Jahr darnach das römiſche Heer in einem Treffen gegen die Veliterner, bey deren Stadt, auch mit zahlreichen präneſtiniſchen Hülfsvölkern geſtritten hatte,

[1286]) Circeiensium quidam, et coloni etiam a Velitris Romani: Livius VI. 12. Darnach 372: hostes novi, praeter Volscos — Circeiosque et Velitras colonias iamdiu molientes defectionem: VI. 21. [87]) Derſ. VI. 16. [88]) Die Ackeranweiſung im pomptiniſchen Gau im folgenden Jahr (VI. 21.) iſt ſchwerlich von dieſer Colonie verſchieden, deren Gegend füglich als ager Pomptinus betrachtet werden kann. An die Sümpfe muß man bey dieſem nie denken.

ward dieſen abgeſagt. Durch Velitrå war ihnen, wie vor Zeiten den Aequern, die Verbindung mit den Antiatern ſicher und offen: vereinigt mit dieſen eroberten ſie Satricum; wo wider die römiſchen Colonen grauſam gewůthet ward. Nach dieſem Unglůck ward Camillus zum ſiebentenmal zum Conſulartribun gewählt (374): obwohl er, hochbetagt und krank, ihm die Pflicht zu erlaſſen bat. Das Vertrauen der Nation daß ſeine Weisheit die Republik ſtůzen werde, auch wenn ſein Arm ſchwach geworden, tåuſchte ſich nicht. Es iſt ungewiß ob das römiſche Heer gegen Pråneſte oder Satricum zog [1289]). Die Verbůndeten waren ſehr überlegen an Zahl: aber beyde Heere gleich ungeduldig den Feldzug zu entſcheiden: und L. Furius Medullinus, ein jüngerer Geſchlechtsvetter, welcher abwechſelnd als College den Befehl mit Camillus theilte, war taub für ſeine Vorſtellungen Uebereilung zu meiden. Der Erfolg rechtfertigte ſie: die Legionen wandten ſich dem Lager zu, wo Camillus krank lag: er raffte ſich auf, ſeine Erſcheinung hemmte die Fliehenden; er ſammelte und führte ſie: die Feinde zogen ſich zurück [90]). So viel mögen wir, obwohl immer ohne es zu verbürgen, in die Geſchichte aufnehmen: den Sieg aber, welcher nach Livius jenen traurigen Tag geendigt, nach Plutarch den folgenden erfreut haben ſoll, und die Eroberung des feind=

[1289]) Das lezte ſagt Livius, VI. 22: — aber unmittelbar vorher erzählte er, man ſey zum Abmarſch vor dem eſquiliniſchen Thor verſammelt geweſen, welches die Straße nach Lavici und Pråneſte war. Würde man die eingeſchlagen haben um auf Querwegen in das pomptiniſche Land zu kommen? [90]) Ich folge Plutarchs Erzählung, Camill. p. 148. f.

lichen Lagers, um ſo entſchiedener verwerfen da Camillus nicht triumphirte [1291]).

Auch die Erzählung daß die Tusculaner den Zorn des Senats, da unter den Gefangenen einige ihrer Bürger gefunden waren, dadurch entwaffnet hätten daß die anrückenden Legionen die Thore offen, friedliche Thätigkeit auf dem Feld und in der Stadt fanden, und allenthalben ein Gefühl wahrnahmen, als ſey unmöglich daß nicht Friede mit Rom ſey, — kann nur auf ſehr geringes Vertrauen Anſpruch machen, da wir auch hier keinen andern Boden als den der Sage von Camillus haben. Allerdings gehört ſie zu denen welche man der Geſchichte gern gönnte, wo der Glaube an die Gewalt edelmüthiges Vertrauens ſo ganz ſelten erſcheint: und, herabgeſtimmt auf Gewöhnliches, iſt nichts glaublicher als daß Klugheit ein ſchweres Gericht von der Stadt abwandte, da einzelne Tusculaner den Frieden gebrochen hatten. Mit der Begnadigung ſoll ihnen das Bürgerrecht ertheilt ſeyn [92]); welches die Griechen von der Iſopolitie verſtanden haben [93]), doch aber wohl von Sympolitie zu erklären iſt: denn das höhere Mu=

[1291]) Auch hier hat in der ganzen Erzählung bey Livius die Sage die Geſchichte verdrängt: hätte Camillus eine ſchon verlorne Schlacht ſo umzuwenden vermocht, ſo wäre es gar nicht zu rechtfertigen daß er keine annehmen wollte. Die angeblichen vier Legionen ſind gewiß eine erdichtete Zahl: wenn aber ihre Stärke zu 4000 Mann angegeben wird, ſo dürften die Annalen dabey im Sinn gehabt haben daß jezt 25 Tribus waren. Darnach zählten 150 Centurien, 3750 Gemeine: dazu 150 Centurionen, und 75 Fahnenträger, — 3975. [92]) civitatem etiam impetraverunt, Livius VI. 26. [93]) μεταλαβεῖν ἰσοπολιτείας, Plutarch Camill. p. 149. e.

nicipium war gewiß nicht mit der Aufhebung des caſſiſchen Bündniſſes abgeſchafft; und daß Tusculum zur Zeit des latiniſchen Kriegs ein freyes Ort in Latium war, beweiſt nur daß die Stadt bey dem Frieden von 392 an dieſen Staat zurückgegeben ſeyn muß. An vollkommnes Bürgerrecht iſt nicht zu denken [1294]): und das cäritiſch Municipium war Strafe.

Schwer hält es zu glauben daß Camillus auch nur eine Niederlage abgewandt hatte, da die Präneſtiner im folgenden Feldzug, 375, die römiſche Landſchaft bis an das colliniſche Thor heimſuchten, als, durch die bürgerlichen Unruhen gehindert, kein Heer von Rom ausgezogen war. Eiligſt ward ein Dictator beſtellt, T. Quinctius, der ohne Verzug ein Heer bildete vor welchem die Feinde auf der ſalariſchen Straße zurückwichen: ſey es nun um Faliſker und Etruſker unter die Waffen zu bringen, wie ſpäter die Samniter an die obere Tiber zogen, oder um die Römer von der pomptiniſchen Gegend entfernt zu halten, und den Volſkern Unternehmungen zu erleichtern: verſtändige Entwürfe, wenn die welche ſie faßten hätten vertrauen dürfen in offnem Felde zu ſiegen. Die Oertlichkeit der Alia, wo ſie das Treffen anboten, verminderte der Römer Siegsvertrauen nicht: und für ſie ſelbſt war es Thorheit ſich in eine Gegend zu begeben, von wo ihnen kein ſichrer Rückzug nach Präneſte offen ſtand; daher

[1294]) Hierüber iſt Dionyſius im völligſten Irrthum: *πολιτείαν ἔγνωσαν χαρίσασθαι, πάντων μεταδόντες ὧν τοῖς Ῥωμαίοις μετῆν*, ecl. de virt. et vit. ed. Val. p. 529. (p. 33. Frf.)

ſuchten ſie Rettung in eiligſter Flucht ſobald die Schlacht ſich gegen ſie zu entſcheiden angefangen hatte. Die Römer verfolgten: und ſolcher Schrecken ging vor ihnen her daß T. Quinctius in neun Tagen eben ſo viele Orte einnahm. Nach Livius waren acht von dieſen den Präneſtinern unterthan: in der neunten ſieht er Veliträ [1295]): ohne Zweifel eine ganz irrige Meynung: denn weder würde eine Stadt welche eine Colonie ausgeſtoßen gehabt begnadigt ſeyn, wie es Veliträ hätte ſeyn müßen, da es unbeſchädigt fortbeſteht, — noch iſt es glaublich daß eine Feſte vor welcher die römiſche Macht nachher jahrelang nichts ausrichtete, in einem Anlauf gewonnen ſey. Die Zahl von neun eroberten Orten ſteht feſt: die Inſchrift ſprach ſie aus womit T. Quinctius, der am zwanzigſten Tag nach ſeiner Ernennung triumphirte, auf dem Kapitol von den Manubien einen goldnen Kranz, an Gewicht zwey und ein Drittheil Pfund [96]), weihte: die älteſte unter allen

[1295]) Livius VI. 29. Octo oppida erant sub ditione Praenestinorum — deincepsque, haud magno certamine captis, Velitras exercitus ductus: eae quoque expugnatae. Dionyſius ſcheint nur von neun Städten, ohne Veliträ, geredet zu haben: exc. 28. p. 32. [96]) So erklärte Cincius den Ausdruck trientem tertium pondo — bey Feſtus s. v. und die Analogie der angeführten ähnlichen, quadrans quartus, sestertius, bes alter, iſt entſcheidend; obwohl man nach dem römiſchen Zahlenweſen drey und ein Drittheil Pfund erwartet, wie das Gelübde eines Aufwands von 333333 1/3 Aſſen: Livius XXII. 10. Und wie, wenn das Gewicht würklich ſo viel betrug, und die Annalen einen falſchen Ausdruck gebrauchten, anſtatt triens quartus? denn anzunehmen daß die Inſchrift, wenn ſie auch mehr enthalten haben wird als Livius giebt, es bezeichnet habe, iſt kein Grund vorhanden.

erhaltenen römiſchen deren Zeitalter ganz genau bekannt iſt [1297]).

Präneſte ſelbſt ſoll ſich am zehnten Tage ergeben haben: eigentliche Dedition iſt bey einer uneinnehmbaren Stadt nicht zu denken [98]), aber Kleinmuth konnte, wenn Tag vor Tag ein Ort in des Siegers Gewalt fiel, bewegen ſich vor ihm zu beugen, und einen demüthigenden Frieden einzugehen, der ſchnell bereut und gebrochen ward ſobald in dem nächſten Jahr, 376, ein römiſches Heer durch ſeiner Anführer Unvorſichtigkeit großen Verluſt von den Volſkern erlitten hatte. Da verleiteten die Präneſtiner andre Latiner ſich ihnen anzuſchließen. Die nächſten Conſulartribunen (377) rächten die Niederlage durch Verheerung des Volſkerlandes bis Ecetra: und im folgenden Jahr, 378, entſchied eine zweytägige Schlacht den antia-

[1297]) Pighius Supplement iſt in ſeiner Weiſe — gewiſſenlos verwegen, und ganz verwerflich: indeſſen ſind ohne allen Zweifel bey Livius, wie der große Gronovius durchſchaute, wegen des Homöoteleuton, die Worte diebus novem ausgefallen. So ſtehen drey altrömiſche Verſe da:

Iúppiter, átque Divi omnés hoc dedérunt
Ut Titus Quínctius dictátor (Románus)
Oppida nóvem díebús novem cáperet.

Solche Inſchriften waren immer in ſaturniſchen Verſen, wie die des Prätors L. Aemilius Regillus über den Seeſieg bey Erythrä (Livius XL. 52. und Atilius Fortunatianus p. 2680), und des D. Brutus Callaicus: (schol. zu Cicero pro Arch. 11. 27.). [98]) Die Verſezung der Statue des Jupiter Imperator auf das Kapitol beweißt nichts: Lipſius hat dargethan daß T. Quinctius Flamininus mit dem eben ſo genannten Cincinnatus verwechſelt iſt; daß ſie aus Makedonien, nicht aus Präneſte gebracht war: Drakenborch zu VI. 29. 8.

tiſchen Krieg im dreyzehnten Jahr. Die Ueberwundenen warfen ſich in Satricum; und hier brach zwiſchen ihnen die Entzweyung aus, womit eine vom Glück verlaßene Verbindung gewöhnlich endet. Die Antiater wollten den Krieg nicht fortſezen; es ſtand in ihrer Willkühr das alte Verhältniß herzuſtellen: nicht ſo für die Veliterner, denen ſchon eine Strafe drohte wie ſie Rom ein Menſchenalter ſpäter verhängte: die Präneſtiner theilten die Erbitterung ſich verlaſſen zu finden. Als die Antiater Satricum geräumt, ohne Zweifel dieſen Ort den Römern abgetreten hatten, war er noch von den Verbündeten beſezt, die ihn völlig einäſcherten. Von der Brandſtätte eilten ſie nach Tusculum, und überraſchten die nachläßig bewachten Thore. Die Bürger flüchteten mit Weib und Kind auf die geräumige Oberſtadt: die römiſche Veteranlegion [1299]) eilte ihnen zu Hülfe; und von ihr und den Tusculanern von der Höhe herab wurden die Eingedrungenen niedergemacht.

Bald darauf ward die Kraft der Republik gegen das Ausland durch die Folgen des Sträubens der Oligarchie wider die liciniſchen Rogationen gelähmt: Tusculum war ſich ſelbſt überlaſſen, und ward von den Veliternern belagert. Da ſchwieg der Tribunen Einſage gegen die Wahlen: ein römiſches Heer entſezte die treuen Unterthanen, und ſchloß Veliträ ein [1300]). Von der Belagerung dieſer

[1299]) Zwey Legionen (exercitus longe validissimus) waren gegen Satricum geſandt: auſſer dieſen ſtand die Reſerve bereit, und es waren ſtädtiſche Cohorten gebildet: Livius VI. 32.

[1300]) Da die Faſten kein anderes Mittel wußten, um anzudeuten daß in den fünf Jahren 379 — 383 während etwa zwölf Monaten Interregnen beſtanden hätten, als indem ſie dieſe

Stadt iſt wiederholt die Rede ſeit 380 bis 383: bey dem lezten Jahr als von einem zwar langwierigen, aber in ſeinem Ausgang ſichern Unternehmen[1301]): dennoch hat ſie gewiß nicht zur Eroberung geführt, wie es Livius durch jene Aeuſſerung verſtehen laſſen wollte, zu erzählen nicht wagte: andre hatten ſich nicht geſcheut darüber als von Camillus lezter Kriegsthat zu ſchreiben [2]). Nach der Herſtellung des Conſulats iſt Friede; und der wird erſt 392 gebrochen: es iſt klar daß Roms innere Zerrütung den Veliternern eine glückliche Gelegenheit dargeboten hat Frieden zu erlangen ohne zu büſſen. Eben ſo iſt es klar daß Präneſte vorher nichts zu ihrem Beyſtand unternommen hatte: allem Anſehen nach hat es ſchon 380 die Bereitwilligkeit des Senats benuzt, einen Frieden zu ſchließen der nichts neuerte. Mit beyden Orten wird das Municipium hergeſtellt ſeyn: eben ſo mit Antium.

Auch ein galliſcher Krieg wird am Schluß dieſes Zeitraums (383) erwähnt, worin M. Camillus ſeine lezten Lorbern gewonnen haben ſoll: doch iſt es höchſt befremdlich daß Livius, welcher mit ſo viel Neigung Schlachten ausmahlt, von dieſer nichts erzählt als daß viele tauſend Barbaren im Treffen, viele tauſend im Lager umgekommen wären: die Entronnenen hätten ihre Ret-

geſammelt für ein Jahr einſchoben, ſo mußte dadurch irgendwo in der Folge der Begebenheiten eine Lücke entſtehen. Nach jenen fällt der Entſaz von Tusculum in 380, und gehört doch offenbar ſchon in 379.

1301) Livius VI. 42. [2]) Plutarch Camill. p. 151. c. Man erkennt hier Dionyſius; wie er über Antiums Einnahme leichtgläubig iſt, S. 288. Anm. 579.

tung der Entlegenheit Apuliens verdankt, wohin ihre Flucht ſich gewandt, und ihrer Zerſtreuung auf derſelben. Dionyſius war ausführlicher berichtet: Camillus habe ruhig erwartet daß die Gallier durch Völlerei feiſt, träge, weichlich und unbeholfen geworden wären [1303]: inzwiſchen ſein Heer ſorgfältig gerüſtet, und auf den Höhen im Lager gehalten, bis die Zeit der Schlacht gekommen. Allein weder Polybius, der den galliſchen Zug im Jahr 389 als den erſten nach der Zerſtörung der Stadt betrachtet, hat von dieſem etwas gewußt; noch, wie Diodors Stillſchweigen verbürgt, Fabius: noch Q. Quadrigarius [4]). Auch verräth ſich die eigenthümliche Sünde der ſpäteren römiſchen Annaliſten, die eine Erzählung, mythiſch oder hiſtoriſch, auf eine andre Zeit zurückſpiegelnd verdoppeln, durch die Vergleichung mit dem großen Sieg welchen L. Camillus 401 eben wie hier erzählt wird am Albanergebürg gewann, worauf die Gallier eben ſo nach Apulien zogen. Auch hier hat ſich, mährchenhaft und fabelnd, ja unredlich, die Sage in die Geſchichte eingedrängt wie der Nachkommen Thorheit ſie ausgeſchmückt und gehegt hatte.

[1303]) Die Vergleichung von Dionyſius exc. 29. p. 35. ff. mit Appian fr. 7. Celt. p. 81. zeigt daß dieſer auch hier nach jenem geſchrieben hat: Plutarch doch wohl nicht, da er den Krieg an den Anio ſezt. Es ſcheint daß ein confuſer Gedanke an die ſchlimme Würkung die das Lagern in Italien für die Cimbern hatte, den Stoff zu jener wunderlichen Erzählung gegeben hat. [4]) Dieſer ſezte in das Jahr 388 allerdings auch einen galliſchen Krieg; aber den am Anio, wo T. Manlius im Zweykampf ſiegte: ſ. Anm. 1251.

Innere Geſchichte bis zum Jahr 374.

Ich habe die Geſchichte der Kriege, welche auf die Herſtellung der Stadt folgten, bis zu dem Friedensſtand geführt den das Bedürfniß ſchuf die neue Ordnung des Staats nach der liciniſchen Geſezgebung zu begründen: die innere Geſchichte geſtattet der Raum dieſes Theils nur bis an den Zeitpunkt zu bringen wo dieſe Geſezgebung promulgirt ward.

Die Gährung wodurch ſie herbeygeführt wurde, entſtand nicht, wie die Aufregung welche zu den publiliſchen Geſezen und der Wahl der Decemvirn führte, in den Anſprüchen der vornehmen Plebejer auf größere Freyheit und gebührende Ehre, — ſondern aus dem Elend welches die galliſche Eroberung zurückließ. Revolutionen zu denen ein weit verbreiteter Nothſtand treibt, zerſtören, um dieſem abzuhelfen, die Grundlagen einer dauernden freyen Verfaſſung, und haben faſt immer, durch entſezliche Zerſtörungen, zum Deſpotismus geführt: es iſt der allerhöchſte Ruhm des römiſchen Volks, worin kein andres ſich ihm vergleichen kann, daß zweymal aus einer Aufregung dieſer Art eine höhere und kräftigere geſezliche Freyheit hervorging. Was ihr anderswo Untergang brachte, heilte zu Rom die innere Krankheit der Republik: und die Verfaſſung erreichte den Zuſtand welcher, bey der Hinfälligkeit menſchlicher Dinge, wie eine ähnliche Stufe für unſer Lebensglück, wohl der erfreulichſte iſt: ſie war nur noch um einen Schritt von der Vollendung entfernt, nach der jede fernere Veränderung, Ausartung und Verfall iſt, wenn

auch lange unerkannt, ja als Ausbildung und Gewinn betrachtet.

Seit dem Decemvirat war der Wohlſtand der Nation offenbar ungemein erhöht: in der daraus entſtandenen Behaglichkeit iſt, neben der Miſchung der Plebes mit den Clienten, die Erklärung der in den inneren Fehden ſeit Mälius Tode ſichtbaren Verſöhnlichkeit zu ſuchen. Das Vermögen der Patricier wurde durch die Erweiterungen des Gemeinlands ſehr vermehrt: die Plebejer erhielten Ackeranweiſungen, die, wenn ſie auch, auſſer der vejentiſchen, gering waren, doch vielen Familien wenigſtens ein kleines Eigenthum verliehen: Kriegsſteuern beſiegter Völker und Beute bereicherten manchen; die Zahlung des Solds war eine große Wohlthat ſobald der Zehnte entrichtet ward, und die Ausſchreibung des Schoßes ſelten geworden und auf mäßige Säze herabgebracht war. Ein halbes Jahrhundert hindurch war das römiſche Gebiet faſt nie von Kriegsverheerung getroffen. Die Erhöhung der Preiſe von Korn und Vieh, welche wir in Griechenland finden, hat ſich wohl gewiß bis auf Latium erſtreckt, und die glücklichen Folgen dieſer Veränderung dürften durch Herabſezung des Gewichts der Aſſe erhöht ſeyn [1305]. Ein leidlicher Zinsfuß war eingeführt [6], und keine Klage über Druck und Verſchuldung begegnet uns.

So hatte die perſönliche Verpfändung, welche die XII

[1305] Nach der Vermuthung, Th. 1. S. 506. 507., daß die Aſſe mit dem Typus eines Rinds ſich auf die Abſchäzung der Multa durch das Geſez von 325 beziehen. [6] Oben S. 383. Die Erörterung, was die Unzialzinſe war, findet ihre Stelle bey der Herſtellung derſelben, im nächſten Bande.

Tafeln beſtehen ließen, in dieſem Zeitraum keine weit verbreitete und häufige empörende Folgen: der Verhaftete [1307]) war gewöhnlich im Stande ſich am Verfalltag durch Zahlung zu löſen; und die Beſtimmung jener Geſeze, daß ſein bürgerliches Recht dem des Ledigen gleich ſeyn ſolle, nahm dem Verhältniß das Schmähliche, und erleichterte Geſchäfte die zur Löſung führten. Urſprünglich war offenbar der Nexus ſo wenig als jemand der in Poteſtas oder Manus ſtand, befugt geweſen für ſich rechtsgültig zu handeln; er war eines Andern, nicht mehr ſein, eigen; und was er hatte ſtand auch demſelben zu Gebot: jezt hob eine Fiction dieſes auf, und bildete zum Recht was der redliche Mann bisher nach ſeinem Gewiſſen ſo gehalten hatte. Und wenn dann zur Verfallzeit der Schuldner nicht ſofort Rath ſchaffen konnte, aber eidlich erhärtete daß er Mittel habe [8]), ſo wird er die Tribunen nicht vergebens angerufen haben.

Unter dieſen Umſtänden hatten Verfügungen der Tafeln die gräßlich lauten, und ihre Geſezgebung ſchon vor Alters in den Ruf abſcheulicher Barbarey gebracht haben, in der Würklichkeit wenig ſchreckliches. Nur die Schuldforderung welche die Form eines Nexum angenommen hatte, befähigte den Gläubiger zu ſummariſcher Beytreibung [9]): es ſolle aber ſein Recht auch bey allen übrigen geſchüzt, und deren Verwandlung in ein Nexum begünſtigt

[1307]) Das Wort entſpricht dem lateiniſchen nexus vollkommen, auch dadurch daß es, wie dieſes, einen Gefangenen zu bezeichnen ſcheint, und doch nur auf das Haften und Verbundenſeyn ſich bezieht. [8]) bonam copiam iurare. [9]) Durch Vindication oder manus iniectio.

werden. Die mannichfaltigſten Beyſpiele von ſolchen Schulden bieten ſich an; wie ſie aus geleiſteten Dienſten, aus Geſchäften, aus Abrechnungen, Verlaſſenſchaften, entſtanden: wer könnte ſie aufzählen? Das Geſez fügte aber auch noch gerichtliche Erkenntniße hinzu: nicht bloß welche eine aus ſolchen Quellen entſprungene Schuld beſtätigten, ſondern auch, die für ein Verbrechen oder Vergehen eine Entſchädignng oder Buße in Geld beſtimmten. Hierüber verordneten die Decemvirn, was wahrſcheinlich auch nur altes Recht war: für ſolche Schulden ſolle eine Friſt von dreyßig Tagen zugeſtanden ſeyn. Nach deren Ablauf möge der Gläubiger den Schuldner ergreifen, und vor Gericht bringen: entrichte derſelbe dann ſeine Schuld nicht, oder fände Niemand der ihn verbürgte, ſo ſolle er ihn nach ſeinem Hauſe abführen, und in Feſſeln oder Ketten legen: nicht leichter als funfzehn Pfund: ſchwerer möge er ſie ihm anlegen. Nähren darf der Gefangene ſich ſelbſt: thut er es nicht, ſo iſt der Gläubiger pflichtig ein Pfund Korn zu reichen: mehr mag er geben. Sechszig Tage dauert das Gefängniß, während welcher Zeit der Schuldner oder deſſen Freunde um ſeine Löſung handeln mögen [1310]). Sind dieſe nicht bewürkt, ſo ſoll der Gefangene an drey Markttagen hinter einander [11]) auf das Comitium vor den Prätor geführt, und ſeine Schuldſumme ausgerufen werden: hat auch dann Keiner Erbarmen mit ihm ſo mag ihn der Schuldherr tödten, oder über die Tiber

1310) Auch hier findet ſich mit der erſten Friſt die Zahl dreyßig dreymal. 11) Man ſieht auch hier wie dies Recht die Plebejer betraf.

verkaufen [1312]). Sind mehrere Gläubiger ſo können ſie ſeinen Leib theilen; hackt einer ein größeres Theil ab als im Verhältniß ſeiner Schuld, ſo iſt er darum nicht zu ſtrafen [13]).

Dieſe lezte Beſtimmung räumt die Einrede weg welche Shylock bey einer ähnlichen Rechtsbefugniß im Wege ſtand, und zeigt wie völliger Ernſt es den Geſezgebern war ſie zur Vollziehung kommen zu laſſen. Sogar für den Fall daß unter mehreren Gläubigern auch nur einer unerbittlich war, iſt dieſem ſein Recht bewahrt; ihm ſtand frey den gemeinſamen Schuldner, wo nicht auf einem Streich umzubringen, ſo doch ihn zu verſtümmeln daß er ſterben mußte. Jeder Verſuch die Unmenſchlichkeit des Geſezes durch Deutung zu beſeitigen iſt verkehrt und unwahr: ſie war empörend wie ſein buchſtäblich verſtandner Sinn: auch möchte ich nicht mit Gellius behaupten daß es nie angewandt, niemals ein Verſchuldeter getödtet, oder vollends zerhauen ſey. Aber unerhört ſelten wird es geſchehen ſeyn: denn die ganze Abſicht des Geſezes mit ſeinen Schreckniſſen war keine andre als den Schuldner zu zwingen daß er ſich löſe oder ein Nexum eingehe, wo-

1312) Nicht nach Latium, damit er nicht von dort manumittirt zurückkehrend, das Recht des Municeps geltend mache. In Etrurien muß zur Zeit der Decemvirn kein Ort Iſopolitie mit Rom gehabt haben. 13) Si plus minusve secuerunt se fraude esto: dies allein hätte aus jedem geſunden Kopf den Gedanken an eine sectio bonorum entfernen ſollen: erſt das pöteliſche Geſez nahm das Vermögen in Anſpruch. Es iſt faſt überflüßig wegen aller dieſer Verfügungen auf Gellius XX. 1. zu verweiſen.

durch er Zinſen ſchuldig ward, aber auch eine Friſt bekam, und, wenn er keinen Zahlungswerth bieten konnte, mit Arbeit abtrug. Anſtatt des abgelebten Vaters trat auch wohl der kraftvolle Sohn in Leibhaft, die in Schuldknechtſchaft überging [1314]): und wenige werden ſo verlaſſen geweſen ſeyn daß gar Niemand für ſie hergekommen wäre um dem Gläubiger ein Gebot zu thun was ihm vortheilhafter geweſen ſeyn würde als der Verkauf des Unglücklichen. Gegen einen Wüthrich, der Billiges ausgeſchlagen hätte um ſeinen Zorn für das verlorene Geld im Blut des Schuldners zu kühlen; oder taub für die menſchlichen Vorſtellungen derer, die mit ihm einbüßten, geweſen wäre, würden zuverläßig die Tribunen eingeſchritten ſeyn.

Um die Urheber des Geſezes gerecht zu beurtheilen erwäge man daß ſie die verbundene Macht von Starrſinn und Geiz überwältigen wollten: Affecte, die beyde gleich tiefe Wurzeln im römiſchen Charakter hatten, und häufig alle glimpfliche Wege, Bemittelte zur Zahlungsleiſtung zu zwingen, vereiteln mußten. Der Nexus ſah den Tag kommen wo er in Schuldknechtſchaft verfallen, und den leiblichen Züchtigungen eines aufgebrachten Herrn hingegeben ſeyn werde: aber der Ungebundene lachte aller Drohungen: er konnte ſeinen Sohn emancipiren und ihm alles Gut übergeben. Alſo konnte er, wenn er ein Nexum eingehen mußte, leidliche Bedingungen erlangen: Herabſezung der Schuld auf eine Summe nach deren Zahlung ihm und den Seinigen noch etwas blieb, ſey es daß er ſie ſo-

1314) cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset: Livius VIII. 28.

gleich entrichtete, oder ſich für eine Friſt verpfändete: der Gläubiger gewann ebenfalls, auch wenn er ein erhebliches nachließ. Hatte jener kein Vermögen, aber ſtarke Gliedmaſſen, ſo war er vollends nur durch ärgere Schreckniſſe zu bewegen daß er ſich bequeme für die Schuld zu arbeiten. Dieſe, durch das Bewußtſeyn die Seinigen nicht ganz bettelarm zu hinterlaſſen, erhöhte Kraft des Trozes, um einen leidlichen Vergleich zu erzwingen, muß in jenen eiſernen Gemüthern eine Stärke gehabt haben die wir nach unſerer Art gar nicht zu ermeſſen vermögen [1315]).

Die Mittel der Löſung wurden ſeltner wie die Verſchuldung weiter um ſich griff: und ſollte auch nach der galliſchen Zeit die Tödtung des Schuldners noch immer beynahe eben ſo ſchwierig eingetreten ſeyn wie die Anwendung der Tortur oder des Zweykampfs als ſie in unſern Tagen noch im engliſchen Criminalrecht beſtanden, ſo war hingegen Knechtſchaft, die nicht erſt mit einem entfernten Verfalltage eintrat, der einzige Ausweg. Es war jenes Nexum wo der Schuldner mit Arbeit abtrug [16]): und dieſe Knechtſchaft verlebte er im Zuchthauſe, gleich dem Sklaven. Sie war das Loos des wegen eines Darlehens als eigen zugeſprochenen Schuldners, wie desjenigen dem das Geſez mit Tod oder Verkauf in die Dienſtbarkeit drohte.

[1315]) Ich weiß, ſagte ein Janitſchar zu einem europäiſchen Conſul, der ihn wegen einer Schuld heftig drängte, daß du ein Todesurtheil gegen mich auswirken kannſt. Aber wenn ich hingerichtet werde, was bekommt der Kaufmann dann? und ich ſage dir daß ich nicht mehr bezahlen will als ich geboten habe. Felix Beaujour tableau du commerce de la Grèce: II. p. 176. [16]) Th. 1. S. 640. Anm. 1273. Livius VII.

Die einen und die andern füllten ſchaarenweiſe die Verließe in den adlichen Häuſern [1317]), wo ſie in Hunger und Kummer verkamen [18]). Den Soldaten, den Manlius auslöſte, erwartete ein Kerkerleben wie es der eingeſperrte Sklav führte: an Hinrichtung oder Verkauf in die wilde Fremde wird nicht gedacht.

Die Nothwendigkeit gleichzeitig in Stadt und Land die zerſtörten Häuſer aufzubauen, wie dürftig es auch gerathen mochte; Zugvieh, Geräth, Saatkorn, anzuſchaffen, führte unvermeidlich allgemeine Verſchuldung herbey. Geld, ſo viel das Bedürfniß erforderte, konnte nicht vorhanden ſeyn: um ſo weniger da die ſchwere Erzmünze mit Karren fortgeſchafft werden mußte, und zum Flüchten aus der Stadt nur ſechs und dreyßig Stunden, von der Kunde der Niederlage an, frey geweſen waren. Es mußte aus der Fremde herbeygezogen werden; wie die Lombarden, welche das Geſchäft der alten Argentarii ohne einige Veränderung führten [19]), ihre Banken dorthin verſezten wo

19. etsi levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes, nexumque inibant.

[1317]) Gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos: et ubicumque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse: Livius VI. 36. [18]) Th. 1. S. 663. [19]) Ich habe in den Anmerkungen zu den vaticaniſchen Bruchſtücken der Rede pro Fonteio dargethan, daß die doppelte Buchhalterey ſchon bey den Römern geführt ward, ſelbſt in den quäſtoriſchen Rechnungen, keineswegs Erfindung der Lombarden iſt: ebenſo wird es ſich mit den Wechſeln verhalten. Das Wort campsare, welches, als dem täglichen Leben angehörend, nur zufällig erhalten iſt, bezeichnete wohl ſchon damals dies Geſchäft

ſich ein reicher Wucher darbot; auch in ſehr entfernte Gegenden. Aber der Zinsfuß welchen die XII Tafeln feſtgeſezt hatten, konnte keinen Trapeziten locken, er war weit niedriger als zu Athen [1520]): die Beſtimmung der Unzialzinſe im Jahr 393 kann nur Herſtellung, — dieſer Fuß muß nach der galliſchen Zeit aufgehoben geweſen ſeyn, eben um Kapitalien nach Rom zu ziehen. Es war aber nicht allein für das eigene unmittelbare Bedürfniß nothwendig zu borgen, ſondern es wurden auch Anlagen ausgeſchrieben, theils zur Vollendung öffentlicher Werke, theils um das Gold zu erſezen welches zum Loskauf der Stadt aus den Tempeln entlehnt war [21]). Da nun der Schoß immer nicht die Einkünfte, ſondern das auf dem Namen des Steuerpflichtigen ſtehende Eigenthum traf, dieſer alſo ſteuern mußte als wäre der Ertrag ihm frey geweſen, und dabey doch mit den Seinigen leben ſollte, — ſo blieb oft nichts übrig als die Zinſen wenigſtens zum Theil zum Kapital zu ſchlagen; alljährlich eine um ſo viel angewachſene Schuld anzuerkennen.

Allem Anſehen nach iſt ein Zuſtand wo jede Abweichung vom Billigen weit mehr als ſonſt verlezte, dadurch noch verſchlimmert worden daß die alten Kataſter, welche ſonſt von Luſtrum zu Luſtrum die Anfertigung neuer vor-

[1520]) Böckhs Staatshaush. I. S. 143. ff. [21]) Ueber den Erſaz des entlehnten Tempelgolds, oben S. 621. Anm. 1228. Der Bau der Stadtmauern, wozu ein Tributum ausgeſchrieben ward (Livius VI. 32.) fällt etwas ſpäter; aber das Aufmauern des kapitoliniſchen Bergs kann auf keine andre Weiſe beſtritten ſeyn: und wie viele öffentliche Gebäude erforderten nicht eine Herſtellung welche ſich nicht verſchieben ließ?

bereiteten und begründeten, wenn ſie nicht gar verloren gegangen, ſo doch durch die allgemeine Zerſtörung völlig unbrauchbar geworden waren, und die Abfaßung neuer ſtockte. Denn während funfzehn Jahren behalf man ſich mit ungefähren Abſchäzungen[1322]: wobey es an Begünſtigungen und Bedrückungen nicht fehlen konnte. Endlich wurden dreymal Cenſoren erwählt, um eine gerechtere Ordnung herzuſtellen (371 bis 373). Sie ſollten den Schuldenzuſtand unterſuchen[23]: doch wohl das verpfändete Eigenthum umſchreiben: vielleicht, wie es ſpäter geſchah, eine allgemeine Liquidation durch Werth für Geld einleiten. Allein das erſtemal gab der Tod des einen Cenſors einen Vorwand ſeinen Collegen abdanken zu laſſen: die zweyten mußten ihr Amt niederlegen wegen vorgegebener irriger Auſpicien; eigentlich aber, wie klar am Tage liegt, weil einer von ihnen, P. Trebonius, nach demſelben Recht wie die Militartribunen, mit deren Amt die Cenſur verbunden worden, aus der Plebes erwählt war[24]: die dritten blieben unthätig[25].

[1322]) Einen andern Sinn kann die Nachricht vom tributum temerarium (Feſtus s. v. tributorum) nicht haben; welches weder in capita noch ex censu entrichtet ward, quia proximis quindecim annis post urbem a Gallis captam census alius (l. actus) non erat. [23]) maxime propter incertam famam aeris alieni: Livius VI. 27. noscendi aeris alieni causa. 31. [24]) Ich habe oben S. 441. gezeigt, daß die beyden Militartribunen welche Diodor XV. 51. mehr hat als Livius, Cenſoren waren. Von ihren Namen iſt der eine, Ἐρενούκιος, ohne Zweifel verſchrieben, und wird Γενούκιος heiſſen ſollen: die Genucier hatten Familien aus beyden Ständen, und hier iſt ein Patricier anzunehmen: die Trebonier ſind uns ſeit dem Tribun von 307 als Plebejer, und nur als ſolche, bekannt. [25]) ne rem agerent, bello impediti sunt: das iſt eine Be-

Hier iſt die Hand des herrſchenden Stands unverkennbar, welcher den Ertrag der Grundſtücke ſeiner Schuldner genießen wollte, ohne die Steuer davon zu entrichten: Thoren, die nicht einſahen daß der Staat, welchen ſie als ihr Eigenthum betrachteten, zu Grunde gehen mußte wenn ſie den Mittelſtand zu einem Bettlerhaufen herabbrachten. Immer noch erſcheinen die Patricier als die Wucherer [1326]: nicht daß es glaublich wäre daß ſie alles baare Geld glücklich geborgen gehabt hätten; ſondern wohl hauptſächlich weil der fremde Geldhändler nur unter dem Namen eines Patrons Geſchäfte machen konnte: ein Vortheil der nothwendig hoch bezahlt ſeyn muß, wie die Befugniß für einen Leibeigenen Handel und Gewerbe zu treiben. Auch hatten ſie aus früherer Zeit ihre Forderungen ausſtehen.

Die römiſche Oligarchie hätte ohne ſich zu verderben hochmüthig gegen die plebejiſchen Ritter ſeyn können, wenn ſie, wie die karthaginienſiſche und die einiger griechiſchen Städte, vor allen aber die der Republik Bern, für den Wohlſtand der Volksmenge Sorge getragen hätte. Ja auch ohne milde und freundliche Verwaltung möchte ſie ſich viel länger erhalten haben, wenn der Senat mit den Mitteln bekannt geweſen wäre welche die neuere Finanz erfunden hat, die Noth der Gegenwart zu übertünchen und den Nachkommen zu überantworten: wenn auch nur ein Syſtem hypothekariſches Credits und dauernde Darlehen mit leidlichem Zinsfuß beſtanden hätten.

ſchönigung, höchſtens ſchon der Annalen, vielleicht nur des Geſchichtſchreibers ſelbſt.

1326) Livius VI. 36. am Schluß.

M. Manlius, der Retter des Kapitols, von dem die Chroniken ſagen, daß er an Adel und Tapferkeit Keinem nachſtand, durch Schönheit, Thaten, Beredſamkeit, Kraft und Zuverſicht vor Allen ausgezeichnet war [1327]), fand ſich in ſeinen Anſprüchen auf Dank und Ehre bitter getäuſcht. Camillus, ſein Feind, dem er ſich wenigſtens gleich fühlte, der die Noth der Belagerung nicht getheilt, der dem Vaterland geflucht hatte, ward wiederholt durch die Geſchlechter zu Dictaturen, durch die von der Ariſtokratie abhängigen Wahlen zum Conſulartribunat erhoben: er ſelbſt, obwohl Altconſul, fand ſich von allen Würden ausgeſchloſſen. Dieſe ſchnöde Zurückſezung, als Lohn einer That die in einem Heldenleben von unerſchöpfter Kraft hervorragend aber nicht einzeln ſtand, vergiftete ſein Herz mit bitterm Groll. Er war einer von den mächtigen Menſchen die den Beruf empfangen haben die Erſten im Vaterland zu ſeyn, und unüberwindliche Leidenſchaft ihn geltend zu machen, während der Neid und die Abneigung niedrigerer Naturen ſie von der Stelle die ihnen gebührt zurückzudrängen entſchloſſen ſind; von deren dämoniſchem Gemüth, wie es dieſer Kampf enthüllt, auch rechtſchaffene aber ängſtliche Männer ſcheu zurückweichen. Denn allerdings iſt ihnen ein Geiſt als Geſelle beygegeben, gegen deſſen Fall=

[1327]) Quadrigarius bey Gellius XVII. 2. forma, factis, eloquentia, dignitate, acrimonia, confidentia, pariter praecellebat. Plinius, VII. 29, erzählt, daß er vor dem ſiebzehnten Jahr, als Prätertatus, zwey Spolien erbeutet hatte: er war der erſte Reiſige der eine Mauerkrone gewann: er zeigte 6 Bürgerkronen, 37 Ehrengeſchenke und 23 Narben adverso corpore.

ſtricke eben nur das Vertrauen und die Gunſt edler Menſchen ſie ſchůzen kŏnnten. Gott wird ihre Seele von denen fordern welche ſie auf unſelige Wege trieben: ihre Fehler wird er gnădiger richten, als die welche ſein herrlichſtes Werk verderbten. Immer iſt ſolchen Gewaltigen ein inniges Gefůhl fůr Recht, Wahrheit und alles Herrliche; Liebe und Erbarmen, Haß und Zorn rechter Art, angeboren: es wird den wilden Leidenſchaften dienſtbar, aber es erſtirbt nicht; und es iſt ſchreyend ungerecht, auch wenn ihr Leben unwiederbringlich verirrt iſt, Handlungen, die in einem unbeſcholtenen als edel und lŏblich geprieſen werden wůrden, bey ihnen anders zu betrachten, weil gemeine Seelen dergleichen als berechnetes Werk ůben mŏgen.

Gewiß mit reinem Gefůhl begann Manlius ſich der hůlfloſen Schuldner zu erbarmen. Er erkannte auf dem Forum einen alten Kriegsgefăhrten, einen durch vielfache Thaten ausgezeichneten Hauptmann, den der Wucherer, nach Urtheil und Recht, gefeſſelt wegfůhrte. Auf der Stelle zahlte er fůr ihn, und gab ihn den Seinigen wieder. Als der Befreyte Worte gefunden hatte, erzăhlte er der umgebenden Menge ſein Schickſal, worin die meiſten Zuhŏrer ihr eigenes erkannten. Der Krieg, und die gezwungene Herſtellung ſeines Hauſes, hatten ihn in Schulden geſtůrzt: die Zinſen, zum Kapital geſchlagen, dieſes, und endlich ſein ganzes Vermŏgen, weit ůberſtiegen. Er enthůllte ſeine růhmlichen Narben aus vielen Kriegen. Seinem Wohlthăter gelobte er ewigen Dank und unbedingte Treue. Alle Verſammelte waren bewegt, Manlius war begeiſtert. Er verkaufte vor allem Volk ein Landgut, ſein reichſtes Erbe;

und ſchwur, ſo lange er noch ein Pfund habe werde er nicht geſtatten daß ein Quirit als Schuldknecht abgeführt werde. Das hat er treu gehalten: als er auf den Tod angeklagt war, hat er an vierhundert Bürger als Zeugen geſtellt, die er durch Darleihen ohne Zinſen, aus dem Schuldkerker errettet hatte.

Seit dieſem Tage begrüßte ihn die Gemeinde mit dem Namen ihres Patronus, der allerdings für die Herrſchaft beunruhigend ſeyn konnte [1328]). In ſeinem Hauſe auf der Burg begannen Plebejer von allen Klaſſen ſich zu verſammeln; vor dieſen ſoll er ſeine Mitſtände angeklagt haben, ſie hätten das galliſche Gold unterſchlagen: das ſolle man von ihnen zurückfordern, und zur Schuldentilgung verwenden. Die Erwähnung des Schoßes, welcher ausgeſchrieben worden um jenes Gold aufzubringen [29]), läßt erkennen daß hier keine ausmahlende Erzählung fabelnder Annaliſten, nicht an das angeblich von Camillus wiedereroberte gedacht iſt. Die Chroniken meynten eine Ausſchreibung um das aus den Tempeln entlehnte zu erſezen: und zwar zwiefach, wie denn das eingemauerte doppelt ſo viel betrug als das Löſegeld [30]). Hätte man glückliche Zeiten erwartet, ſo war dawider nichts zu erinnern damit der Staat ſich nicht gewöhne Tempelraub als eine bereite Aushülfe zu betrachten: mußte aber das Geld zum Schoß bey dem

1328) Livius VI. 18. Victor de vir. ill. 24: wo aber dieſer große Ehrenname (verändert zu patronus populi) ſchon auf die Rettung des Kapitols bezogen wird. Auch parens plebis ſcheint er genannt zu ſeyn: Livius VI. 14. 3. 29) Derſ. VI. 14. ad redimendam civitatem a Gallis — tributo collationem factam. Plinius XXXIII. 15.

Wucherer erborgt werden, ſo empörte, was vielleicht nur Bigotterie ſeyn mochte, als Heucheley; und da es zum Behuf einer vor allen Augen verſchloßenen Niederlegung geſchah, ſo war Niemanden der Argwohn zu verdenken, es ſey gar nur eine Expreſſung zum Vortheil mächtiger Plünderer, welche ſich das Kapital theilten, für deſſen Darleihen an die unglücklichen Steuerpflichtigen ſie von Clienten, die unter ihrem Schuz Wucher trieben, Procente empfangen hatten. Sobald ein ſolcher Verdacht ſich verbreitete, galt er der gequälten Armuth für ausgemacht; und dies mußte weit mehr als alle alte Bedrückungen die ſchreckliche Stimmung erregen worin Aufſtand ein willkomner Gedanke wird.

Solche Rügen konnten nur erbittern: was der Noth würklich abhelfen ſollte waren Anträge auf Ackertheilung und Schuldentilgung. Dionyſius erzählte [1331]), Manlius habe dieſe Tilgung gefordert, ohne daß das Gemeinland verkauft werde, um mit dem Ertrag die Schulden abzuzahlen: das war, wenn es nur mit einem Theil geſchah, — ſo viel als billig zur Aſſignation hätte kommen können, — jene in einer beſſern Form. Noch iſt wohl nur an Vorſchläge zu denken wofür es möglich war die Einwilligung der Curien wenigſtens abzudringen: alſo nicht an eine allgemeine Ackeranweiſung.

Es war das Jahr 370, das fünfte von der Herſtellung der Stadt. — A. Cornelius Coſſus war wegen des volſkiſchen Kriegs zum Dictator ernannt; er, deſſen Gewalt auch nach der ſchnellen Beendigung des Feldzugs fortdau-

[1331]) Denn ihn vernehmen wir in Appian fr. 9. Italic. p. 40.

erte, ließ Manlius als Verläumder der Herrſchaft, und als Meuterer in den Kerker werfen. Als ob den Patronus oder einen nahen Freund dieſes Schickſal getroffen hätte, trauerten nun, nebſt denen die ihm Freyheit und Tageslicht verdankten, viele andre Plebejer in zerriſſenen Kleidern und mit verwildertem Haupthaar und Bart; täglich wuchs ihre Zahl und vom früheſten Morgen verließen ſie den ganzen Tag die Thür des Kerkers nicht. Um die Gemeinde von ihrem Führer abzuziehen, ward eine Colonie von zweytauſend Bürgern nach Satricum beſchloſſen: aber die beſchränkte Zahl, und zwey und ein halbes Jugerum für die Familie [1332]), wurden mit Hohn: die Lage des Orts, wo die Angeſiedelten auch bald nachher umkamen, ward als eine verrätheriſche Argliſt aufgenommen. Nun wichen Manlius Anhänger auch die Nacht hindurch nicht: man drohte gewaltſame Befreyung: anſtatt ein Gericht entſcheiden zu laſſen, faßt der Senat den Entſchluß ihn in Freyheit zu ſezen: ſey es, daß man nur für den Augenblick einen gewaltſamen Ausbruch zu vermeiden ſuchte, oder daß auch nicht einmal ſcheinbare Beweiſe hochverrätheriſcher Entwürfe gegen ihn vorzubringen waren, wohl aber zu erwarten ſtand daß das ſtürmiſche Gemüth ſich nun unfehlbar zu Schritten verirren würde, die gerichtlich ſchuldig machten.

Wer kann bezweifeln daß, wenn nun ſein Anhang ſich wieder um ihn verſammelt fand, ihre Reden vielfach ergrimmter und drohender waren als zuvor? Wer will es

[1332]) 5000 Jugern ſind eben hundert quäſtoriſche oder plebejiſche Centurien, zu 100 Actus.

läugnen daß der Gedanke ſich die Königswürde anzumaßen, den das geſunde Bewußtſeyn eines Römers nicht faſſen konnte, in der Finſterniß des Kerkers die fiebernde Seele ergriffen, und ſie nicht wieder verlaſſen haben mag? Aber nirgends fand Livius ihm eine Handlung zur Laſt gelegt welche unmittelbar auf jenes Vorhaben gedeutet hätte [1333]). Vielleicht würde Manlius auch jezt noch in das Verhältniß des geſezlichen Bürgers zurückgekehrt ſeyn, wenn ſeine gerechten Anſprüche erfüllt wären; doch Nachgiebigkeit und Vertrauen waren für die Machthaber eben ſo unmöglich, als für ihn daß er in tugendhafter Demuth des Friedens wegen geduldet hätte. So war er denn, ſchuldig oder nicht, durch ein Unglück das niemand beſeitigen konnte, höchſt gefährlich, und es konnte nur ſchlimmer werden. Dieſen Knoten hätte Oſtracismus löſen können; und die Tribunen, welche ihn vor den Centurien anklagten [34]), dürften nichts anders gewollt haben als einen Bürger entfernen, deſſen Anweſenheit mit dem Beſtehen einer Regierung unverträglich war, deren gewaltſame Zerſtörung, wie tadelnswerth jene ſeyn mochte,

[1333]) Quae praeter coetus multitudinis, seditiosasque voces, et largitionem, et fallax indicium, pertinentia proprie ad regni crimen — objecta sint, — apud neminem auctorem invenio. Livius VI. 20. [34]) Ihre Namen heißen bey Livius, VI. 19. M. Manius und Q. Publilius, beyde nach Emendation, welche für den zweyten als wohlbegründet gelten darf, und den Vater oder Großvater des Dictators zeigt: allein für den erſten ſollte hier und IV. 53. die Lesart aller Handſchriften, M. Menenius, hergeſtellt werden, welche Sigonius mit zu großer Dreiſtigkeit geändert hat; ſo mancher Volkstribun führt den Namen eines patriciſchen Geſchlechts!

dennoch das höchſte Unrecht und das allerärgſte Uebel geweſen ſeyn würde. Offenbar wollten ſie ihn nur veranlaßen ſich zu entfernen, ſonſt würden ſie ihn verhaftet haben: jezt hätte er ohne Schimpf das Bürgerrecht eines Municipiums führen können: leider blieb er unbiegſam, und erwartete das Gericht. Dies ließ um ſo viel mehr Gunſt für ihn erwarten, je ungemäſſigter ſich die Wuth der Patricier zeigte: die Abtrünnigkeit der geſammten Freundſchaft, welche ihre heiligen gentiliciſchen Pflichten brach; die Verläugnung ſeiner eigenen Brüder, welche die Trauerkleider abgelegt hatten, — empörten um ſo mehr da es im Andenken war wie im Gegentheil C. Claudius und ſein ganzes Geſchlecht während der Anklage des Decemvirs getrauert hatten. Als er aber die als Zeugen vorrief, denen er Freyheit und Eigenthum wiedergegeben, oder in Kriegen das Leben gerettet hatte, — unter dieſen den Oberſten der Reiſigen, C. Servilius, der nicht erſchien ihm durch Zeugniß zu vergelten: — als er die Waffen dreyßig erlegter Feinde, vierzig von den Feldherrn empfangene Ehrengeſchenke, zeigte, die Narben ſeiner Bruſt enthüllte, und, von der auf dem Marsfeld verſammelten Gemeinde nach dem Kapitol gewandt, betend, nicht mehr die jeder Wohlthat undankbar vergeſſenden Menſchen, ſondern die ewigen Götter anflehte, ihm in ſeiner Noth zu gedenken daß er ihren heiligen Tempel von Entweihung und Zerſtörung errettet habe, — da fühlten ſich auch die, welche ſeine Erhaltung unvereinbar mit der des Staats glaubten, unwürdig einen ſolchen Mann zu verdammen. Anerkannt iſt daß er nicht verurtheilt ward: nicht zu bezweifeln daß

ihn die Centurien losgeſprochen haben; die Angabe, es ſey das Urtheil verſchoben worden, iſt nur erfunden nach dem Wahn, das Gericht welches ihn verdammte ſey eine rechtmäſſige Fortſezung von jenem auf dem Marsfeld geweſen.

Jeder Gedanke an glimpfliche Entſcheidung war nun hin. Manlius Anhänger bereiteten ſich mit ihm das Kapitol bewaffnet zu behaupten: die Vornehmen und Beſonnenen von der Plebes überließen wehmüthig den Sieg in einer heillos gewordnen Sache denen die ärger und unedler waren als der Verirrte. Von der andern Seite war Camillus, zum viertenmal zur Dictatur erhoben [1335]), jezt in der Stadt [36]), beſchäftigt den Untergang ſeines Feindes zu vollenden. Unter dem Schuz der Allgewalt ſeines Amts erneuerten die Rügeherren vor den Curien [37]) die misslungene Anklage; oder ſie trugen bey derſelben auf Aechtung

[1335]) Dio Caſſius (Zonaras p. 35. f.) meldet dieſe Dictatur, welche er als die vierte des Camillus zählt, ausdrücklich; und Livius Erzählung iſt Zeugniß dafür daß C. Servilius zur Zeit des Gerichts Oberſter der Ritter war: VI. 20. inter quos C. Servilium magistrum equitum absentem nominatum. Er hatte dieſes Amt 366 bekleidet, aber unmöglich war es Livius Gedanke, Manlius habe ihm damals das Leben gerettet; worüber Plinius Erwähnung VII. 29. freylich nichts entſcheidet. Jener hat ſich hier wie über 369 (VI. 6.) durch die Anſicht irre leiten laſſen, der Conſulartribun könne dictatoriſche Gewalt empfangen haben, nicht aber zum Dictator ernannt ſeyn. [36]) Wenigſtens der Magiſter equitum war vorher abweſend. [37]) In Petelinum lucum extra portam Nomentanam concilium populi indictum est: Livius VI. 20. Schon Th. 1. S. 469. habe ich bemerkt daß hier kein anderer Populus als die Curien zu verſtehen ſeyn kann: den Comitiat

an: und dies däucht mir wahrſcheinlicher; denn, obwohl die XII Tafeln ſolche Geſeze wider den Einzelnen unterſagt hatten, ſo mochte doch die Beyſtimmung der Gemeinde, welche dort nicht berückſichtigt ſeyn konnte, der Sache eine andre Geſtalt geben [1358]). Das Concilium des patriciſchen Populus im peteliniſchen Hain, vor dem Nomentaner Thor, ſprach den Tod über Manlius aus.

Dies iſt nicht mit Unrecht geſchehen wenn er nun im Aufruhr war: doch wer mag verbürgen daß der Unglückliche nicht eben durch die Aechtung zu einem Schritt getrieben ward bis zu dem er ſich vielleicht ſonſt nie verirrt hätte? Daß es geſchehen; daß er nicht, wie Livius Erzählung vorausſezt, als ein duldendes Opfer fiel, wonach denn ſeine Unſchuld faſt auſſer Zweifel ſcheinen muß, — dar-

der Centurien kann kein Annaliſt ein concilium populi genannt haben, welches jene eben ſo waren wie die Verſammlung der Gemeinde das concilium plebis war und hieß. Auch ſind die Centurien niemals anderswo zuſammengekommen als auf dem Marsfeld: der Populus der Geſchlechter hat auch die Lex Hortenſia in einem Hain angenommen: dem esculetum. — Einige Annalen nannten als Ankläger nur die Tribunen, andre nur die Quäſtoren (Livius VI. 19, 5. 20, 12.). Gegen ſo viele Beyſpiele an denen ich gerügt habe daß zwey abweichende Erzählungen der nämlichen Sache zuſammengefügt werden als wären es verſchiedene Ereigniſſe, iſt hier ein in der römiſchen älteren Geſchichte äuſſerſt ſeltenes vom Gegentheil. Es iſt ein feiner Gedanke daß das Volk wo das Kapitol vor ihren Augen nur das Urtheil zu ſprechen kein Herz faſſen konnte; aber darin hing des Angeklagten Schickſal nicht. — Dionyſius ſcheint (nach exc. 28. p. 32. und Plutarch Camill. p. 148. b. c.) ganz wie Livius erzählt zu haben.

[1358]) Dies iſt was ich oben S. 566 im Sinn hatte.

über hat Dio ohne Zweifel aus der ächteſten Quelle, wie ſo manches andre, eine Erzählung erhalten, wobey er nur in den bey andern römiſchen Geſchichtſchreibern ſo gewöhnlichen Fehler einer widerſinnigen Verbindung mit der ſonſt angenommenen, verfallen iſt. Davon getrennt lautet ſie ſo glaubwürdig wie bedeutend. Nach ihr nun war Manlius mit ſeinem Anhang Meiſter des Kapitols, und im offenen Krieg gegen die Republik: aber die angeſehenen Plebejer hatten alle ihn verlaſſen, und er konnte keine Hülfe verſchmähen. Ein Sklav, der durch die Wachen des Dictators geſchlichen zu ſeyn ſchien, fand ſich auf dem Berge ein, vorgeblich als der Bote einer Verſchwörung ſeiner Klaſſe. Manlius, auf der Area, am Rand der ſchroffen Bergwand, hin und her wandelnd, lieh ihm Gehör ohne Argwohn: an einem einſamen Ort warf ſich der Verräther auf ihn, und ſtieß ihn vom Felſen hinab[1339]. Die Nachkommen, der feigen Hinterliſt ſich ſchämend, haben

1339) Dio, fr. XXXI. Reim. vgl. mit Zonaras, durch den jenes Fragment erſt verſtändlich wird, p. 35. f. Nichts kann unglücklicher ſeyn als der Zuſammenhang worin die Erzählung geſtellt iſt: man habe ſich nur ſeiner Perſon bemächtigt, um ihn vor die Centurien zu ſtellen: darauf folgt das zwiefache Gericht, endlich wird er zum zweytenmal vom tarpejiſchen Felſen geſtürzt. Da ſtarb er denn: hätte das erſtemal ſo wenig Leides empfunden daß er vor dem Volk redete? Er wäre in offenbarer Empörung geweſen, und doch freygeſprochen worden? Vielmehr hätte alsdann gar kein Gericht Statt gefunden; der Dictator würde ihn haben hinrichten laſſen. — Auch Diodor redet über Manlius als überwältigt in völliger Empörung: ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνηρέθη: XV. 35.

erzählt, die Tribunen hätten ihn hinabgeſtürzt [1340]): andre ſagten, er ſey geſtäupt und enthauptet [41]): vielleicht nur weil ein Todesurtheil, welches die Curien ausgeſprochen, ſo vollzogen worden wäre: möglich iſt es daß der Unglückliche noch athmend aufgenommen, und hingerichtet ward.

Daß Manlius ſich der Feſte hatte bemeiſtern können weil er dort ein Haus hatte, veranlaßte den Beſchluß daß in Zukunft kein Patricier auf dem Kapitol wohnen dürfe. Nicht daß die Geſchlechter ihn zu Unehren ihres eigenen Standes gefaßt, daß Plebejer größeres Zutrauens würdig geſchienen hätten: ſondern es iſt ein Vorrecht aufgehoben worden: es ſollte von nun an überall Niemand auf der Burg wohnen, wie es den Plebejern immer verwehrt geweſen war [42]). Jenes Haus ward geſchleift, und, nach der einen Darſtellung, die Stätte mit zwey Hainen bepflanzt; nach einer andern der Tempel der Juno Moneta, ſpäter auch die Münze, dort aufgeführt [43]). Auch beliebte das Manliſche Geſchlecht auf ewige Zeiten daß kein Patricier unter ihnen den Namen Marcus führen ſolle [44]).

1340) So erzählen Livius, Dionyſius (exc. und Plutarch), Dio — übereinſtimmend mit Varro, bey Gellius XVII. 21: wobey nur an die Tribunen zu denken iſt, die kein Recht hatten eine Hinrichtung vollziehen zu laſſen, am allerwenigſten gegegen einen Patricier, da ſie kein magistratus populi waren: wohl aber zu tödten (oben Anm. 372). 41) Cornelius Nepos bey Gellius a. a. O. — die Strafe für den Perduellio wenn er auf der Duumvirn Anklage more maiorum hingerichtet ward. 42) Daher war der kapitoliniſche Berg in keiner plebejiſchen Region, und kommt in Varros Topographie nicht vor. 43) Die Rede pro domo 28 (101). — Livius VI. 10. Plutarch Camill. p. 143. d. 44) Wie das Claudiſche einſt den Namen Lucius ausſchloß, weil zwey ihrer Gentilen,

M. Manlius ward im Jahr 371 getödtet. Das Volk beweinte ihn, und Seuche und Mißwachs, die bald folgten, und das Elend vermehrten, ſchienen eine Rache der Götter dafür zu ſeyn daß der Retter ihrer Tempel aufgeopfert worden [1345].

die ihn führten, der eine wegen Mord der andre wegen Straßenraub, verurtheilt wurden.

[1345]) Ein ſonderbares Spiel des Schickſals hat unter den Byzantinern jenen fabelhaften Glanz den die dichteriſche Sage für Camillus ſchuf auf ſeinen unglücklichen Nebenbuhler übertragen. Johannes Malalas (Chronogr. VII. p. 233—239) erzählt, aus einem Brunichius, vom Mallio Capito nu wie er, von boshaften Feinden aus Rom verbannt, ſich auf ſeine Güter bey Aquileja zurückgezogen. Aber nach der Einnahme der Stadt habe ihn der reuige Senat zum Feldherrn erwählt: er dann die Legionen aus den Feſtungen zuſammengezogen, mit ihnen das Kapitol entſezt, Brennus mit eigener Hand erſchlagen, ſey darauf zum Oberhaupt ernannt, und habe ſeinen Erzfeind, den verrätheriſchen, aus galliſchem Geſchlecht abſtammenden, Senator Februarius verjagt. Dieſelbe Erzählung hat Cedrenus. — Brunichius iſt ſicher kein erdichteter Schriftſteller wie die in den kleinen Parallelen, dem Buch von den Flüßen, dem Scholiaſten zum Ibis, vielleicht auch dem ravennatiſchen Erdbeſchreiber: ein Römer war er freylich nicht: der Name iſt offenbar gothiſch, wie Wittich. Nichts iſt begreiflicher als daß die germaniſchen Anſiedler die Geſchichten welche ſie in Italien wieder zu Sagen geworden fanden, theils unvollkommen auffaßten, theils mit derſelben Freyheit behandelten wie ſie es mit ihren ererbten einheimiſchen gewohnt waren. Spuren völliger Entſtellung der alten Geſchichte in volksmäßiger Erzählung zeigen ſich wenigſtens nicht lange nach dem Untergang des weſtlichen Reichs: offenbare Züge einer ſolchen Geſtaltung trägt die von Camillus im Commentar zum VI. Buch der Aeneis (ad v. 826.), der unter Servius Namen geht aber zu denjenigen gehört

Wie nach Målius Tode wohlfeile Getreidepreiſe gegeben wurden, ſo beſchloß jezt, 372, der Senat die Aſſignation des pomptiniſchen Gebiets, welche ſchon vor vier Jahren von den Tribunen gefordert war [1346]). Doch ward dieſe Niederlaſſung bald durch den Verluſt von Satricum wieder zerſtört, bey dem nur wenige der unglücklichen Colonen ſich retteten. Unter glücklicheren Auſpicien zogen die aus welche um Eigenthum zu erlangen in die latiniſchen Colonien Sutrium, 372, Setia, 373, und Nepete, 382, wandernd [47]), dem Bürgerrecht entſagten.

wovon nur ein ungeſchickter und mannichfaltig veränderter, zwiſchen dem 6. und 10. Jahrhundert in einer der dürftig fortlebenden grammatiſchen Schulen abgefaßter Auszug vorhanden iſt. Sichtbar jung iſt die Angabe vom Ort des Siegs: bey Piſaurum, welches, wie die etymologiſche Erklärung, — vom italieniſchen pesare, — zeigt, ſchon Peſaurum ausgeſprochen ſeyn muß: eigenthümlich iſt daß er nachher in das Exil zurückgeht. — Die großen Namen lebten fort mit innerer Unſterblichkeit, aber die Phantaſie ſpielte wild mit ihnen wie das Geſchwåz eines Kindes, oder wie Geſchichte und Erdkunde ſich in Ritterromanen geſtalten. So iſt Catilina im früheſten Mittelalter zum Helden der florentiniſchen Chroniken geworden: ſo war Hannibal in der Tradition Roms im zwölften Jahrhundert ein römiſcher Feldherr, von dem eine Familie der Stadt ihr Geſchlecht ableitete. Wahrlich war dies harmlos, und den abgeſchiedenen Geiſtern willkommener als völlige Vergeſſenheit ſo lange die Geſchichte im Grabe lag. Malalas kennt dieſe vor Auguſtus nur ſo: er erzählt wie Romulus die Factionen des Circus geſtiftet, und Brutus den Knecht Vindicius zum Comes ernannt habe.

1346) Livius VI. 5. 21. 47) So giebt Vellejus die Jahrszahlen an. Livius ſezt die Colonie zu Setia in 376, zu Nepete in 382 (VI. 30. 21.) — übergeht Sutrium. Satricum war

Nicht unwichtig iſt für die Verfaſſung, daß die von Senat und Geſchlecht beſchloßene Kriegserklärung jezt der Gemeinde zur Genehmigung vorgetragen ward [1348]), anſtatt daß früher die Centurien ihre Beyſtimmung ertheilt hatten [49]). Doch wäre dem Volk jede Linderung ſeiner Noth willkommner geweſen als ſolche Beſſerungen der Verfaſſung, oder ein Abkommen zwiſchen den Häuptern beyder Stände, wie dasjenige wodurch die Patricier 376 zum erſtenmal nach ſiebzehn Jahren die Ernennung plebejiſcher Militartribunen wieder zulieſſen: zumal da dieſen nur der Name des Amts blieb. Denn der Gewalt hatten ſich die patriciſchen Collegen willkührlich angemaaßt: ſie haben ſie ſehr unglücklich ausgeübt: dadurch ließen indeßen die Herrſchenden ſich nicht hindern im folgenden Jahr wieder alle plebejiſche Candidaten auſſer einem auszuſchließen.

Jener Vergleich war erzwungen worden indem die Volkstribunen ſich der Ueberantwortung der Schuldknechte an die Gläubiger, und der Aushebung der Soldaten widerſezt hatten, bis annahende Gefahr verpflichtete über dieſe lezte nachzugeben. Als ſie 377 ihre Einſagen erneuten, vertrug man ſich daß, ſo lange der Krieg währe, kein Urtheil über fällige Schulden geſprochen, noch Schoß ausgeſchrieben werden ſolle. Vielleicht gelang es für die Dauer ſo kurzer Feldzüge, wie jener des Dicta-

eine Colonie von Römern: ſolche liegen auſſer dem Plan des Verzeichniſſes bey Vellejus, und weder bey ihm noch bey Livius VI. 16. darf geändert werden.

[1348]) Livius VI. 21. omnes tribus bellum iusserunt. [49]) Oben Anm. 946.

tors T. Quinctius, den Sold mit dem Ertrag des Zehenten zu beſtreiten: vielleicht fanden die Plebejer, es ſey ein minderes Uebel ihn zu entbehren, da der Senat die Völker jezt nicht unbeſtimmt im Felde halten konnte. Es war nun das dritte Jahr daß Cenſoren ernannt wurden um den Schuldenſtand zu prüfen und zu erleichtern, aber, nach der Abſicht der Faktion, ihren Auftrag vereitelten: vielmehr ward die Verſchuldung noch geſteigert, indem ſie ein Tributum zum Bau der Mauern ausſchrieben [1350]). Ueber die Ernennung der Conſulartribunen des nächſten Jahrs, 378, des L. Aemilius und ſeiner Collegen [51]), ſagt Livius daß ſie durch die Patricier erzwungen worden [52]): dies vereinigt ſich mit Diodors Angabe, es ſey vorher eine Zeit in Aufſtand und Interregnen verfloßen, weil ein Theil die Ernennung von Conſuln gewollt habe [53]). Die es redlich mit dem Vaterland

[1350]) Livius VI. 32. Den Unwillen über die beſchönigte Vereitelung des Cenſus, ne rem agerent bello impediti sunt (VI. 31.) ſpricht er aus VI. 27: eam ludificationem — ferendam negabant: — die Tribunen hemmen Rechtsgang und Aushebung donec inspecto aere alieno, initaque ratione minuendi eius, sciat unusquisque quid sui quid alieni sit. [51]) Dieſe Bezeichnung einer zahlreichen Magiſtratur durch den erſten und ſeine Collegen iſt in den florentiniſchen Chroniken üblich. [52]) coacta principum opibus: Livius VI. 32. [53]) Diodor XV. 61. Ol. 102. 4. παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἕξ. Da Diodor gewiß nichts aus eigenem Wiz hinzuthut, ſo läßt ſich nicht annehmen, er ſelbſt habe fälſchlich die liciniſche Rogation im Sinn gehabt. Alſo ha=

meynten, werden auch dieſesmal, als die Feinde ins Feld rückten, ſich wehmüthig entſchloſſen haben dem ſchnöden Unrecht lieber zu weichen.

Jezt war die allgemeine Noth aufs höchſte gekommen: täglich wurden Schuldknechte zugeſprochen, und in die Hauskerker geführt. Die Gemeinde erlag unter dem Elend, und verſank in ein dumpfes Dulden; wobey die Frage wegen der Rechte der Stände als Geſammtheiten, über die ſchon am Anfang des dem Ende entgegengehenden Jahrhunderts mit ſo großer Heftigkeit geſtritten wurde, jezt ganz für den herrſchenden entſchieden ſchien [1354]). Die Zahl der Freyen nahm zuſehends ab; die welche übrig blieben waren durch Verſchuldung abhängig. Rom war im Begriff zu einer elenden Oligarchie herabzuſinken: der Name einer latiniſchen Stadt in griechiſchen Büchern, wenn ſolche ohne der Römer weltordnende Herrſchaft hätten erhalten ſeyn können, wäre was unſere Zeit höchſtens von ihr wüßte, wenn nicht auf dieſem Punkt des hoffnungsloſen Verfalls zwey Männer erſchienen wären die das Schickſal der Nation und der Welt wandten.

Unſre Voraltern, die ſich an Sprüchen ſtärkten, haben geſagt: wenn man dem Volk die Ziegel doppelt, ſo kommt Moſes. Dieſe Zuverſicht iſt eine Täuſchung: die Hellenen

ben entweder die liciniſchen Unruhen, welche Livius unter dieſe Conſulartribunen ſezt, ſchon unter denen des Jahrs vorher begonnen, — oder die Patricier wollten damals Conſuln, aus denſelben Urſachen wie vor der galliſchen Zeit.

[1354]) Livius VI. 34. in urbe vis Patrum in dies, miseriaque plebis crescebant — cum iam ex re nihil dari posset, fama et corpore iudicati atque addicti creditoribus satis-

ſind von jeder Stufe des Elends und der Knechtſchaft zu einer immer tieferen herabgeſunken, und für Moſis Volk iſt kein zweyter Erretter erſchienen; wohl aber mancher falſche Prophet, der es in neues und ſchrecklicheres Unglück geſtürzt hat. Sie iſt ſogar gefährlich; denn ſie kann zu dem Glauben an jene Lügengeiſter führen die in einer hoffnungsloſen Zeit mit Verheißungen auftreten, und zu verzweifeltem Beginnen ermuntern, welches noch Schlimmeres bringt als jenes Arge das man als unleidlich herabwürdigend empfand. Doch jene beyden Tribunen waren Retter wie ſie der ſich erbarmende Himmel allerdings zuweilen ſendet wenn die Noth am höchſten iſt: von ihnen iſt ungemiſchter Segen ausgegangen, weil die Nation noch geſund war, und das Beſtehende, wenn es gebeſſert worden, heilig hielt: weil ſie ſelbſt nur die durch den Wandel der Zeit verlorne Angemeſſenheit des Einzelnen herſtellten; die Verfaßung auf ihren Begriff zurückführten, nicht träumten eine neue zu ſchaffen; kein Band des Staats zerrißen; ſondern unverdroßen ausharrten bis die Beſſerung in aller Form Rechtens erlangt war.

faciebant; poenaque in vicem fidei cesserat. Adeo ergo obnoxios submiserant animos, non infimi solum sed principes etiam plebis, ut — ne ad plebeios quidem magistratus capessendos ulli viro acri experientique animus esset: possessionemque honoris, usurpati modo a plebe per paucos annos, recuperasse in perpetuum Patres viderentur.

Anhang.

Ueber die römiſche Eintheilung des Landeigenthums, und die Limitation [1]).

Die folgende Eintheilung, nach ſtrengen römiſchen Begriffen, giebt auch die eigenthümlichen Ausdrücke des alten Staatsrechts.

Ager, Mark, iſt die Geſammtheit des einer Staatsgemeinde eigenthümlichen Bodens, im Gegenſaz von terra, Land, welches viele ſolcher Eigenthumsbezirke neben ein-

[1]) Die Abhandlung „über das agrariſche Recht" in der erſten Ausgabe dieſes Theils, enthielt den ganzen Umfang der Unterſuchungen welche mich zuerſt und allmählich aus ihrem eignen Kreiſe zur Kritik der römiſchen Geſchichte geführt haben. Damals waren ſie mir noch bis in das Kleinſte ſehr angelegen, und aus dieſer Vorliebe überſah ich daß ihr Umfang das Ebenmaaß zerſtöre, worauf das Kapitel „vom gemeinen Feld und deſſen Nuzung" S. 146. ff. zurückgeführt iſt: daß die nachſtehende Unterſuchung nicht wie deſſen Inhalt dem Verſtändniß der Geſchichte nothwendig iſt. In einem Anhange wird ſie nicht ſtören; und ſie erläutert uralte römiſche Eigenthümlichkeiten.

Dagegen habe ich die, früher als Anhang gegebene, Abhandlung über die Agrimenſoren nicht wieder aufgenommen. Sie iſt durch die erſte Ausgabe dieſer Geſchichte entweder in den Händen derer die dafür Intereſſe haben, oder ihnen ſehr leicht zugänglich: dann gehört ſie auch zu den Verſuchen, welche durch etwas Vollkommneres erſezt und beſeitigt werden müßen: dies erwarte ich von meinem Freund Blume, der, wenn er die

ander begreift: terra Italia, Graecia [2]). Alles Landeigenthum (ager im engeren Sinn) iſt römiſch oder fremd (aut Romanus aut peregrinus). Fremd iſt auch dasjenige der iſopolitiſchen Völker.

Alles römiſche Land iſt Eigenthum des Staats (Gemeinland, Domaine), oder Privateigenthum (aut publicus aut privatus).

Das Landeigenthum des Staats iſt entweder den Göttern geweiht (sacer), oder menſchlicher Benuzung gewidmet (profanus, humani iuris). Spätere Anſicht machte dieſe Eintheilung zur höchſten, und unterſchied dann das Eigenthum menſchliches Rechts in Gemeingut und Privateigenthum [3]: aber eine Schrift welche offenbar unter Domitian, und ſicher von Frontinus, verfaßt iſt [4], — die einzige unter denen der Agrimenſoren welche zu den claſſiſchen gezählt werden kann, und mit wahrer Rechtswiſſenſchaft geſchrieben iſt: — dieſe ſagt, der Boden heiliger Haine ſey unſtreitig Eigenthum des römiſchen Volks [5]).

Agrimenſoren kritiſch giebt, in einer Unterſuchung welche ich nicht habe wieder aufnehmen können, gewiß manches berichtigen, und ſie weiter führen wird.

[2]) Varro de l. L. VII. 2. (VI. p. 84.) ut ager Tusculanus sic Calydonius, ager est non terra. [3]) Gaius II. 2—9. [4]) Der Tyrann, deſſen mit Abſcheu beladener Name nach ſeinem Tode auf Denkmälern ausgetilgt ward, konnte gewiß nur bey ſeinem Leben praestantissimus Domitianus genannt werden, wie es das von Rigaltius herausgegebene und dem Aggenus zugeſchriebene Fragment de controversiis agrorum thut: — tit. de subsecivis: p. 69. ed. Goësii. Frontinus ſchrieb unter ihm die Kriegsliſten, und ſchrieb über die Agrimenſur. [5]) tit. de locis sacris et religiosis, p. 74.

Dies wird durch die Nachricht bey Livius beſtätigt, daß der Tempel und Hain der Juno zu Lanuvium gemeinſchaftliches Eigenthum des römiſchen Volks und des Municipiums geworden ſey, als den Lanuvinern das Bürgerrecht gegeben ward [6]).

Alles Landeigenthum des Staats, menſchliches Rechts, iſt entweder denen die das Eigenthum daran verloren, oder Bürgern und Zugewandten zum Beſiz überlaſſen (aut redditus aut occupatus).

Alles Privatlandeigenthum iſt entweder aus dem Gemeinland ausgeſchieden (ex publico factus privatus), oder es iſt durch Verleihung des Bürgerrechts an eine fremde Gemeinde römiſch geworden (ager municipalis). Jenes iſt entweder verkauft (quaestorius), oder verliehen (assignatus): und das verliehene iſt entweder allen Plebejern in gleichen Looſen gegeben, — eigentlich jedem Familienvater, denn eine größere Allgemeinheit war Ausnahme [7]) — (viritanus [8]) —): oder nur einer beſtimmten, in eine Gemeinheit vereinigten Anzahl (colonicus). Iſt die Colonie latiniſch, ſo verliert das angewieſene Land die Eigenſchaft eines römiſchen Bodens, und wird fremd, wie der dorthin ziehende Römer ſein Bürgerrecht aufgiebt: doch tritt es nicht aus den Gränzen des Commercium.

Das Municipalland war entweder das Gemeinland welches jede italiſche Stadt — um nur von Italien zu reden — in ihrer alten Selbſtändigkeit beſeſſen hatte (ager

6) Livius VIII. 14. 7) So wird von der Aſſignation der vejentiſchen Landſchaft geredet: Livius V. 30. 8) Feſtus s. v.

vectigalis der Pandekten): oder es war Privateigenthum (privatus). Daſſelbe gilt für die Colonien, auch die militariſchen.

Jenes alte Recht, dem dieſe Eintheilung angehörte, iſt ganz untergegangen. Aber eine andre, die ihre Hauptklaſſen durch äuſſere Form bezeichnet, hat ſich in den Agrimenſoren erhalten: den unverſtändlichſten und am meiſten vernachläßigten Schriftſtellern der römiſchen Litteratur: der ſie auch eigentlich nicht mehr angehören als wie Bücher ungebildeter Männer über Gegenſtände des ganz täglichen Lebens der unſrigen. Aber nichts gewinnt durch den Verlauf der Zeit an Werth wie ſolche Schriften: technologiſche des Alterthums wären jezt ſchäzbarer als nur nicht vortreffliche Dichter. Auch dieſe, welche dem Römer, der den Beruf ihrer ſonderbaren Kunſt nicht übte, ganz gleichgültig ſeyn mußten, da wohl jeder, der nicht ganz und gar Städter war, anſchaulich einen Begriff von ihren Grundregeln hatte, ſind für uns mit Recht der Gegenſtand eines mühſamen Studiums. Denn es lohnt ſich wohl, und nur durch ſie iſt es zu erlangen, jene Form zu kennen, wodurch die Römer das zum Eigenthum vom Gemeingut abgeſonderte Land bezeichneten, und ſeine einzelnen Theile mit unveränderlichen Gränzen umſchrieben: eine Form älter als die Stadt; und die, dem Anſchein nach eine gezwungene und hinfällige Künſteley, mit der innern Kraft römiſcher Inſtitutionen, den Untergang des weſtlichen Reichs um ein halbes Jahrtauſend überlebte.

Dieſe Form, die nach Varro von den Etruſkern erdacht,

und auf ihre Himmelſchau gegründet war [9]), wird wie in Latium ſo bey den italiſchen Völkern angenommen geweſen ſeyn, da ſie ſich, während man den Griechen jenſeits des Meers jede auch nur verwandte Einrichtung abſprechen kann, bey den Italioten findet: denn auf den Tafeln von Heraklea iſt die Lage von Grundſtücken durch Bezeichnungen angedeutet worin Mazzocchi mit Recht eine der römiſchen ähnliche Limitation erkennt [10]). Hiernach läßt ſich annehmen, daß die Feldmark welche die Sybariten zu Thurii für ſich von der ihren Mitbürgern anzuweiſenden abſonderten, eben ſo das Weſen des italiſchen agrariſchen Rechts und ſeine Formen trug, wie ihre Anſprüche auf ausſchließlichen Beſitz der bürgerlichen Würden den patriciſchen entſprachen [11]).

Aber im Sinn des agrariſchen Rechts iſt nur das Land limitirt welches dem Herkommen der Republik, und denjenigen Formen der Himmelſchau gemäß die ſie angenommen, mit dieſer Eintheilung bezeichnet iſt. Jede andere Limitation läßt es für den Römer formlos. Der Agrimenſoren Gegenſtand iſt das limitirte Land: das übrige erwähnen ſie nur durch Entgegenſezung.

9) Varro im Fragm. de limitibus (aus Frontinus) p. 215: — wo disciplinam etruscum ſtatt d. rusticam zu leſen iſt: — Hyginus de limitib. p. 150. Die Erwähnung der Aruſpicin betrifft die Eintheilung des Himmelgewölbes zur Auslegung der Blize; aber dieſelbe galt für die Auſpicien, deren Weſen ſabelliſch war: — und vielleicht iſt auch hier eine tuſkiſche Inſtitution für etruſkiſch angeſehen. 10) Mazzocchi tab. Heracl. p. 180—182. Was dem limes entſpricht wird mit einem ganz unerhörten Wort ἄντομος genannt. 11) Diodor XII. 11.

Limitirt iſt jedes Feld welches die Republik vom Gemeinland abgeſondert hat: keine Abſonderung kann ohne Limitation geſchehen: und wo dieſe ſich findet iſt, wenn auch einzelne Grundſtücke im Umfang des ihr unterworfenen Ganzen dem Gemeinland geblieben ſind, doch für daſſelbe jene Ausſcheidung nothwendig angedeutet.

Formlos dagegen, (arcifinius), nur durch natürliche oder willkührliche Feldſcheiden abgegränzt, iſt, außer jeder fremden, auch jede Municipalmark: der wichtigſte Theil dieſer Klaſſe iſt aber das römiſche Gemeinland [12]). Hier verwirren die ſpäten Schriftſteller zwey Begriffe. Eben wie jener eigenthümliche, nicht von der Republik aſſignirte Boden, gehört auch das Gemeinland zum ager arcifinius; ſelbſt als es, vielleicht unter Trajan, eingeführt ward die Domainen in den Provinzen zu vermeſſen und abzugränzen, geſchah dies mißbräuchlich zwar auch nach den Regeln der wahren Limitation, richtiger aber in Streifen und Blöcken (per strigas et scamna). Aber der Ausdruck ager occupatorius iſt nicht von gleichem Umfang, ſondern beſchränkt ſich auf das eigentlichſte Gemeinland, in dem es die Art der Beſizergreifung bezeichnet.

Der Begriff aller Limitation iſt die Ziehung von Linien in der Richtung der vier Weltgegenden, parallel und ſich kreuzend, zur gleichförmigen Eintheilung der vom Gemeinland in Privateigenthum übergehenden Landlooſe, und zu unveränderlicher Feſtſtellung ihrer Gränzen [13]). Da-

[12]) Latifundia arcentium vicinos: Plinius XVIII. 5. [13]) Von denen ſie, bey den plebejiſchen Aſſignationen, meiſtens zwey Seiten und einen Winkel, wenigſtens eine Seite, unmittel-

her werden ſie — die limites — durch eine ihnen angewieſene, von allem Anbau ausgeſchloſſene Breite, als Reine oder Wege, und ihre Winkel durch eine Reihe mit Zahlen verſehener Steine bezeichnet.

Wie das Himmelsgewölbe templum hieß, und der urſprüngliche Begriff eines Tempels war, ſo iſt auf Erden ein Tempel was der Augur in ſeinem Gemüth, nach den Weltgegenden, ſo weit der Blick trägt, als ein Ganzes zum Behuf der Auſpicien abgegränzt hat. Nur in einem Tempel konnten Auſpicien und Augurien genommen werden; aber die ganze Stadt war — durch die urſprüngliche Inauguration — ein Tempel: auch ein Lager war ein Tempel, weil in ihm Auſpicien wahrgenommen werden mußten: daher waren Mauern und Thore sancta: daher die Unveränderlichkeit des Pomörium. Denn alles was auf dieſe Weiſe beſtimmt war ſollte unverrücklich feſtſtehen, wenn es nicht durch ſtärkere Auſpicien aufgehoben ward; aber geheiligt war es dadurch nicht: wie Varro lehrt, waren viele Tempel den Göttern nicht geweiht, alſo auch nicht heilig; hingegen auch die Kirchen der Götter — für ein einziges Mal muß dieſer Ausdruck erlaubt ſeyn — nicht nothwendig Tempel [14]): nicht in allen konnten Auſpicien genommen werden. Doch müßen wir dem Sprachgebrauch, obgleich er falſch iſt, gehorchen, vornämlich um keinen anſtößigen Ausdruck anzuwenden — und die den Göt-

bar bildeten, und die übrigen Seiten und Winkel unzweifelhaft anzeigten. Von der würklichen Begränzung kommt der gewöhnlichere Sprachgebrauch des Worts limes.

[14]) Varro de l. L. VII. 2. (VI. p. 82).

tern geweihten Gebäude ohne Unterſchied, und nach dem Zufälligen als wäre es die Hauptſache, Tempel nennen. Eben ſo war nun ein ganzes, durch Auſpicien zur Theilung beſtimmtes, Territorium, in der That ein Tempel und unverrückllich: hierauf beziehe ich den Ausſpruch Ciceros als Augur, in einer Sache die nach unſrer Anſicht für die Beurtheilung des Staatsrechts gehört: daß, wo einmal eine Colonie unter ächten Auſpicien gegründet war, ſo lange ſie unverheert beſtand, daſelbſt keine neue angeſiedelt werden dürfe [15]). Alſo bekam jede Landaſſignation, ſelbſt jeder Verkauf von der Domaine, eine religiöſe Sicherheit: ſie konnte vom Staat nie wieder zurückgenommen werden.

Ueber den Standpunkt des Augurs bey der Beſtimmung eines Tempels finden ſich drey abweichende Angaben. Nach Livius [16]) ſchaute er, bey der Inauguration des Königs, — und, wie aus Dionyſius [17]) erhellt, auch eines Conſuls, — nach Oſten und beſtimmte Nord als links, Süd als rechts. Neben ihm ſaß, nach Süden gewandt, der deſſen Inauguration geſucht ward. Hieher gehörte auch die ſpätere Richtung der Limiten von Weſten nach Oſten [18]). Nach Varro [19]) ſchaute er gegen Süden, und Oſt war links: hierauf bezieht ſich auch die Eintheilung des Himmelsgewölbes bey Feſtus [20]), und was in einer verſtümmelten Stelle deſſelben aus Serv. Sulpicius ausgezogen

[15]) Cicero Philipp II. 40. (102.). [16]) Livius I. 18. [17]) Dionyſius II. 5. p. 81. e. [18]) Hyginus de limitib. p. 152. [19]) Varro a. a. O. — ſ. Anm. 9. — und bey Feſtus s. v. sinistrae. [20]) Derſ. s. v. posticum ostium.

war [21]). Allein nach Frontinus [22]) war Weſten der Geſichtspunkt bey der Eintheilung des Bodens: daher heißen ihm die an der Weſtſeite der durch den Standpunkt des Augurs laufenden Mittagslinie gezogenen Limiten anticae, die an der Oſtſeite posticae: wogegen Servius Sulpicius die Parallellimiten, welche ſüdlich und nördlich von der von Oſt nach Weſt gezogenen Linie worauf der Augur ſteht fallen, anticae und posticae genannt haben muß [23]). Dieſe drey ſo verſchiedenen Angaben laßen ſich, wie es ſcheint, durch eine aus Varro erhaltene Notiz vereinigen. Der Augur dachte ſich ſchauend, wie die Götter auf die Erde ſchauten: der Wohnſiz der Götter ward im Norden der Erde geglaubt [24]). In dieſelbe Weltgegend ſezen die Indier den Götterberg Meru: ſelbſt die Griechen dachten ſich dieſe Erdgränze, jenſeits des Boreas, als eine ſelige Gegend: die Heimat gottgeliebter Menſchen. Vom Norden her richteten die Götter nach den drey übrigen Weltgegenden ihr über die Erde waltendes Auge: nur wenn ſie ihr zornig den Rücken wandten reichte ihre Linke nach Weſten: und daß ſie es thaten wenn die Auſpicien ungünſtig erſchienen, war zuverläßig die Lehre der Augurn. Dem Sinn nach iſt alſo kein Widerſpruch in dieſen verſchiedenen Geſichtspunkten. Daß, ſo lange die alte Religion in ihrer Kraft lebte, für die Landtheilung in der That auch ein zwiefacher beſtand, Süd und Weſt, iſt aus den angeführten Stellen klar. Jener erſte war den ſpä-

21) Derſ. s. v. postica. 22) (Frontinus) de limitib. p. 215. Hyginus de limitib. p. 150. 23) Feſtus s. v. sinistrae. 24) Varro bey Feſtus s. v. sinistrae.

teren Landmeſſern unbekannt geworden: er ſcheint aber grade der älteſte geweſen zu ſeyn weil Nord und Süd die Richtung des Kardo iſt, der Hauptlinie dieſer Eintheilung.

Der älteſte Feldmeſſer war unſtreitig ein Augur, begleitet von etruſkiſchen Prieſtern oder ihren Schülern, die gewiß allein im Beſiz der wenigen mathematiſchen Kenntniße waren, welche Rom zum Hausgebrauch aus dem vielleicht reichen Schaz Etruriens erborgte. Der Augur, welcher auf ſeinem Standpunkt die im Senatsbeſchluß oder Geſez beſtimmten Gränzen im Sinn faßte, — vorſichtig die Inauguration gegen ein Verſehen der Rede durch den Vorbehalt zu ſchüzen, es gelte was er meyne, — dieſer fehlte bey den Aſſignationen der Kaiſerzeit: da nahm der Feldmeſſer ſeine Stelle ein. Auch dieſer begann damit ſich zu orientiren, und zwar nach den wahren Weltgegenden, nicht nach dem zufälligen Ort des Aufgangs und Niedergangs der Sonne: obwohl lezteres zuweilen geſchehen iſt; ein Beweis von der Rohheit der einheimiſchen römiſchen Meßkünſtler [25]). Hiernach zog er die Hauptlinie von Mittag nach Mitternacht, welche, als der Weltaxe entſprechend, Kardo genannt ward. Die welche ſie rechtwinklich durchſchnitt trug den Namen Decumanus, wahrſcheinlich von der Kreuzform der Durchſchneidung, die dem Zahlzeichen X gleicht, — wie decussatus. Dieſe beyden Hauptlinien wurden bis an die Gränze des zur Theilung beſtimmten Bezirks verlängert, und ihnen parallel, näher oder ferner wie es die Größe der Vierecke, worin die Feldmark eingetheilt werden ſollte, angab, andere

25) Hyginus de limitib. p. 153.

Linien abgeſteckt, welche mit dem Namen der Hauptlinie belegt wurden der ſie parallel liefen; dieſe ward durch den Zuſaz maximus unterſchieden. Alle wurden auf dem Boden, ſo weit es ſeine Beſchaffenheit zuließ, durch Reine bezeichnet, von denen die welche die Grundlinien darſtellten die größte Breite empfingen: nach ihnen, wenn wir nach griechiſcher Weiſe zählen, je der ſechſte, oder, nach römiſcher Sitte im Raum wie in der Zeit, — da keine zweymal, aber diejenige welche auf die Grundlinie folgt als die erſte gezählt wird, — der fünfte [26]).

Dieſe Reine nun, die anſchauliche Geſtalt der formalen Linien, werden limites genannt: ſie blieben Gemeingut: und in Italien alle, nicht bloß jene breiteren, zu öffentlichen Wegen vorbehalten. Ihr Flächeninhalt ward dem zur Theilung beſtimmten Boden entzogen, ſo daß die an die breiteren Straßen gränzenden Gevierte kleiner als die übrigen geriethen, ohne Zweifel um den unwiſſenden Landmeſſer einer jeden nur im allergeringſten verwickelten Berechnung zu überheben [27]).

Die Entfernung der Limiten von einander ward durch die Größe der Vierecke beſtimmt welche, unter dem Namen von Centurien, durch ſie begränzt wurden. Ich habe bemerkt daß die älteſten des Populus 200 Jugern enthielten; die der Plebes 50; daß auch die von 210 ſich auf

[26]) Eben ſo iſt quinquennale tempus für Römer unſtreitig eine Zeit von fünf Jahren, während die griechiſche πενταετηρὶς deren nur vier begreift. [27]) Hyginus de limitib. p. 152. — Sieben Looſe von je ſieben Jugern, in der Centurie von funfzig, blieben unverkümmert.

die Aſſignationen nach ſieben plebejiſchen Jugern beziehen [28]): die übrigen ſind neu, und gehen die alten Verhältniſſe nicht an. Noch die Triumvirn aſſignirten nach Centurien von 50 Jugern unter dieſem Namen, welchen die Agrimenſoren auf die alten quäſtoriſchen Aecker nicht anwenden wollten. Denn ſie dachten nur an das Jugerum als Einheit: das Mehr erklärten ſie ſich: aber das Weniger war ihnen unbegreiflich. Aber das Jugerum war, wie es auch der Name andeutet, ein Doppelmaaß [29]), und die eigentliche Einheit des römiſchen Feldmaaßes iſt der Actus von 14400 Quadratſchuhen, alſo ein Geviertes von dem jede Seite 120 Fuß mißt [30]). Ein Quadrat von 50 Jugern Flächeninhalt hielt zehn Actus ins Gevierte [31]), und war eben ſo eine Centurie, nämlich von hundert Actus, wie die romuliſche von hundert Heredien [32]).

Zu der Quadratwurzel des römiſchen Actus oder Fundus, zwölf zehnfüßigen Ruthen, verhielt ſich die des etruſkiſchen und umbriſchen Verſus oder Vorſus von zehn derſelben, den wir aus einem Fragment des Frontinus [33]), — durch Varro [34]) als Maaß Kampaniens, — kennen, grade wie das cycliſche Jahr zu dem römiſchen bürgerlichen. Wie nun die Limites der plebejiſchen Centurien, ſowohl die Decu-

[28]) Oben S. 177. Anm. 329. S. 185. Anm. 355. [29]) Columella V. 1. [30]) Nur ungefähr dieſem entſprechen, ſo daß die Römer in Gallien die Worte gleichbedeutend gebrauchten, konnte der galliſche Aripennis: dem auch der Arpent von irgend einer Größe unmöglich ganz genau gleich ſeyn kann. [31]) Denis actibus L iugera incluserunt: Siculus Flaccus p. 2. [32]) Oben S. 184. [33]) fragm. de limitib. p. 216. [34]) Varro de re r. I. 10.

mane als die Kardines, zwölfhundert Fuß von einander entfernt gezogen wurden, ſo lagen ohne Zweifel zwiſchen denen der etruſkiſchen je tauſend Fuß, ſo daß zwölf ihrer Centurien zehn römiſchen gleich waren.

Eingetheilt ward nach dieſen Regeln der ganze Diſtrikt deſſen Aſſignation beſchloſſen war: aber aſſignirt, zu Eigenthum übergeben, wurden nur Aecker und Pflanzungen [35]. Das Ackergeſez beſtimmte den zu theilenden Bezirk, die Größe der Ackerlooſe, und wie Viele Land empfangen ſollten: die Vertheilung geſchah durch Verlooſung, indem ſo viele Berechtigte als deren Antheile zuſammen eine Centurie füllten, unter eine Nummer zuſammengezählt; eben ſo Looſe für alle ganz aus urbarem Lande beſtehende Centurien, jede durch die Zahlen ihrer Gränzlinien beſtimmt, in eine Urne gethan wurden; von denen man dann eine nach der andern heraushob, und wie ſie herauskamen der entſprechenden Nummer der Namen zuſchrieb. Die Beſchaffenheit des Bodens war dem Glück überlaſſen; das Maaß allein, und daß der Acker angebaut geweſen war, kam in Betrachtung: nur als ein ſehr ſeltner Fall, wo die Verſchiedenheit des Bodens gar zu groß geweſen ſeyn muß, wird bey den Colonien der Kaiſer Ausgleichung nach der Bonität erwähnt.

Aus der Art der Verlooſung folgte nothwendig daß alle Centurien die entweder ganz oder zum Theil aus un-

[35]) qua falx et arater ierit. Hyginus de limitib. p. 192: augenſcheinlich eine uralte Beſtimmung; er führt ſie nur aus auguſtiſchen Ackergeſezen an, kennt aber auch die älteren gar nicht.

urbarem Lande beſtanden, oder, an die unregelmäßige Gränzlinie ſtoßend, nicht volles Maaß hielten, gar nicht zur Vertheilung kamen: denen auf die ſie gefallen wären würde Unrecht geſchehen ſeyn. Dieſe Grundſtücke blieben unter dem Namen subseciva (Reſte) Eigenthum des römiſchen Volks, und mit ihnen auch die vollſtändigen Centurien urbares Landes welche bey der Verlooſung übrig bleiben mochten. Die urbaren Reſte wurden zuweilen den Gemeinden neuer Eigenthümer geſchenkt, gewöhnlicher als Domaine genuzt: Wald, Weide und Wüſte jenen faſt ganz als Mark verliehen: denn Gemeintriften durften nie fehlen, weil nur Baufeld zugetheilt ward. Wäre das urbare Land nicht hinreichend geweſen jedem ſein volles Maaß zu gewähren, ſo würde unter der Republik ein andrer Domainenbezirk das fehlende erſezt haben: bey den Militarcolonien that es geſezloſe Confiscation der angränzenden Landſchaft, wie Mantua dieſes Schickſal erfuhr.

Das limitirte und das formloſe Land hatten, mit allen übrigen Eigenſchaften des quiritariſchen Grundeigenthums, auch die directe Steuerfreyheit unter ſich gemein: wogegen ihr Werth im Cenſus abgeſchäzt, und im Tributum verſteuert ward. Sonſt hatte das limitirte Rechtseigenthümlichkeiten, wovon freylich kaum eine andre Notiz ausdrücklich erhalten iſt als daß ihm die Alluvion fehlte [36]), weil ein beſtimmtes Maaß die Bedingung ſeiner Bildung war. Faſt vorherrſchend, unter den Kaiſern, in den meiſten Regionen Italiens, gewöhnlich in den Provinzen des

[36]) l. 16. D. de adquir rer. dom. (XLI. 1.). l. 1. §. 6. D. de fluminib. (XLIII. 12.).

Weſtens, ſcheint im Oſten dieſer Charakter des Grundeigenthums äußerſt ſelten geweſen zu ſeyn: daher die Verſäumniß bey den Auszügen für die Pandecten. Die Nichterwähnung auch der auffallendſten Eigenſchaften kann folglich nicht als Beweis gegen ihr Daſeyn gelten: wir dürfen aus innern Beweiſen folgern, was factiſch darzulegen zufällige Zerſtörung der Zeugniſſe vielleicht auf immer unmöglich gemacht hat; was vielleicht auch nur einem beleſeneren und glücklicheren Forſcher vorbehalten iſt.

Es iſt klar daß die ganze Kunſt der Agrimenſoren, die urſprünglichen Gränzſcheiden zu entdecken, an der Freyheit einzelne Landſtücke von willkührlichem Umfang zu veräußern hätte ſcheitern müßen: und, gewohnt dieſe vorauszuſezen, werden wir jene eben deswegen zwecklos und widerſinnig finden. Die urſprünglichen Gränzen mochten ſie ausmitteln, aber von nun an entſchieden nur Kaufbriefe und andere Documente: und wenn dieſe nicht vollkommen geometriſch beſtimmt abgefaßt waren, ſo konnte kein Eigenthum unſicherer ſeyn als Erwerbungen auf limitirtem Boden, wo die in derſelben Centurie Begüterten die Controverſe de modo erheben konnten.

Dies führt auf die Vermuthung daß ein aſſignirter Fundus als eine geſchloſſene Hufe, als ein Ganzes in unveränderlichen Gränzen, anzuſehen iſt. Eine Vorſtellung welche ſchon in den Grundzwecken der Limitation ihre Bewährung zu haben ſcheint.

Aus den Pandekten, Inſchriften und alten Urkunden, iſt bekannt daß ein Fundus gewöhnlich einen eigenthümlichen

Namen trug: nicht veränderlich nach dem jedesmaligen Beſizer, ſondern ſo fortdauernd daß noch jezt, wer dieſen Spuren nachginge, ohne Zweifel, vorzüglich in der römiſchen Campania, viele hundert Beyſpiele ganz kenntlich erhaltener römiſcher Namen von Grundſtücken finden würde. Von den vier fundis welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwey ihre Namen faſt unverändert bewahrt [37]): welches gar nicht als etwas auffallendes berichtet wird. Der h. Hieronymus meldet, jener Fundus welchen der Dichter Attius bey der Aſſignation der Colonie Piſaurum zu ſeinem Loos empfangen, werde nach ſeinem Namen genannt [38]): und wiewohl auch in nichtgetheilten Landſchaften ſolche dauernde Benennungen gelten mochten, ſo iſt es wahrſcheinlich daß ſie auf aſſignirtem Boden, wie dort zu Piſaurum, nach den erſten Belehnten gegeben ſind, unter deren Namen die Hufe in das Grundbuch eingeſchrieben worden.

Nun aber finden ſich in den älteſten Urkunden jener ſuburbicariſchen Gegenden die ländlichen Grundſtücke faſt immer unter einem ſolchen Namen bezeichnet, und ihr Verkauf oder Vermächtniß, wo nicht das Ganze veräuſſert wird, geſchieht im Unzialverhältniß. Damit ſtimmt die in den Pandekten häufige, uns auch ſo fremde, Erwähnung mehrerer Eigenthümer eines Fundus: damit, aus der alten Geſchichte Roms, jene Gütergemeinſchaft

[37]) Marianna Dionigi (viaggj in alcune città del Lazio, p. 18.) bemerkt daß die fundi, Roianus und Ceponianus, ohne Zweifel dieſelben Grundſtücke ſind welche jezt la Roana und la Cipollara heißen. [38]) Chron. n. 1877.

der ſechszehn Aelier, denen eine einzige Hufe im Vejentaniſchen gehörte [39]).

Dies ſchließt nicht Theilung [40]), ja auch nicht Verkauf, im Unzialverhältniß, aus: aber die urſprüngliche Gränze begriff wie ein Ganzes alles in ſich, und alle Theile hafteten für den Modus der erſten Aſſignation. Es iſt auch ſchon bemerkt worden, wie weſenlich durch ſolche unveränderliche Einheiten die Ordnung im Kataſter der Cenſoren erleichtert ward.

[39]) Valerius Maximus IV. 4. 8. [40]) Daher die termini comportionales.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichſchen Univ. Buchdruckerei.

Berichtigungen.

S. 131. Z. 20. hätte zum Ueberfluß in einer Anmerkung auf die bereits Th. 1. Anm. 1345. angeführte Stelle, Dionyſius VI. 84. p. 406. b. verwieſen werden können, die ausdrücklich ſagt, daß die Decemprimi zuerſt ſtimmten, welches in der (Anm. 245.) eingerückten von den Conſularen der gentes maiores erwähnt wird.

Zu Anm. 269. Dieſe Unterſuchungen ſind, ſeitdem dies abgedruckt worden, erſchienen; und werden das nach dem was ich vor 10 Jahren von meinem verehrten Freunde im Geſpräch hörte Niedergeſchriebene viel näher beſtimmen.

Die Anm. 423 iſt ganz zu tilgen, und anſtatt derſelben zu ſezen: Bis auf eine einzige, wenigſtens ſehr warſcheinliche, Ausnahme im J. 316; unten S. 469. Anm. 917.

Nachträglich zum erſten Theil, will ich nur zwey Punkte der Aufmerkſamkeit des Leſers empfehlen.

Der erſte und wichtigſte betrifft den Urſprung Roms als Colonie von Eidsgenoſſen: — Oben S. 56: — der zweyte, oben S. 466, berichtigt die Meynung Th. 1. S. 605. daß die Mucier urſprünglich Plebejer geweſen wären.

Regiſter

über

die beyden erſten Theile

der

römiſchen Geſchichte

von

B. G. Niebuhr.

Berlin,
im Verlag von G. Reimer.
1831.

Anmerkungen ſind durch den Buchſtaben A. von Seitenzahlen unterſchieden. Die in Klammern ſtehenden Zahlen aus dem erſten Band ſind die der Ausgabe von 1827.

Abhacken der Gliedmaßen des Schuldners: II. 670.

Abmehrung, — geſchah allgemein nach Corporationen, nicht nach Kopfzahl. I. 368. (345).

Aboriginer ſind die Siculer oder die Tyrrhener in Latium. I. 52. 89 — dieſer Name war den Griechen früh bekannt I. 90. (79). wird von Varro irrig dem Volk gegeben welches jene überwältigte. I. 53. vgl. 90. nicht von Cato. I. 90. 91 (79). nach ihm Achiver, das heißt, Pelasger I. 90. (79). ihre angebliche Rohheit I. 92. (81). als ihre Könige werden Indigeten genannt I. 94. (83).

Aboriginus, Sing. für den Plural Aborigines. I. A. 248. (215).

Abſchäzung von Gegenſtänden für den Cenſus, zum mehrfachen Saz ihres Kaufwerths. II. 457. des Werths der Häupter Vieh worin die Brüchten ausgeſprochen wurden, 325 verordnet II. 480.

Abzapfung von Landſeen in Etrurien I. 148. (136).

Acca Larentia, ihre zwölf Söhne. I. 245. (225).

Accenſi, wie ſie gebraucht wurden: I. 533. (500).

Accenſi und Velati, diejenigen Locupletes, welche weniger als die fünfte Klaſſe im Vermögen hatten. I. 496. 497. (465. 466.) accensi velati: wie ſie dienten. I. 497. (466).

Achäiſche Städte in Italien, verbündet. I. 177. (164).

Ackeranweiſung an 3000 Colonen II. 550. in Hufen von 7 Jugern vom vejentiſchen Gebiet: II. 562. im äquiſchen Lande II. 563. im pomptiniſchen Gau II. A. 1288.

Ackercenturien, deren verſchiedene Maaße II. 704. von 100 Heredien, — von 100 Actus: II. 705. — etruſkiſche von 100 Vorſus: II. 706.

Ackergeſez, deſſen Begriff — das caſſianiſche nicht das älteſte — Misverſtändniß des Begriffs II. 146. ſeit der Herſtellung der Philologie II. 147. bis auf Heyne, der aber nur ein negatives Reſultat gab II. 149. — des Sp. Caſſius, ſein wahrſcheinlicher Inhalt: II. 188. muß angenommen, und dasjenige ſeyn welches die Tribunen geltend machten: II. 197. Ackergeſez und Rogation darüber im Jahr 331: auch auf Herſtellung des Zehenten gerichtet: wahrſcheinlich nicht ohne Erfolg II. 482. von 338 u. 339. hatten keinen Erfolg II. 490. ſpätere — II. 492. von 354, muß Maasregeln um die Entrichtung des Zehenten zu ſichern angeordnet haben: II. 500.

Actus, ein Geviertes von 14400 Quadratfuß. II. A. 352. II. 705. das eigentl. röm. Landmaaß II. 705

Addiction iſt durch die possessio bonorum debitoris erſezt worden. I. A. 1276 (1199).

Addictus, deſſen Unterſchied vom nexus I. 638. (601).
Adscriptivi I. A. 1034. (968).
Aechtung durch ein Privilegium iſt auch nach den XII Tafeln denkbar: II. 685.
Aedilen der Gemeinde, ihr Amt war wohl älter als der Friede auf dem heiligen Berge — Gegenſtände deſſelben. I. 689. 690. (650. 651). erſte durch die Tribus erwählte waren ohne Zweifel Sicinius und L. Brutus II. 263. 264.
Aegypten, vielleicht einziges nicht nach einem Volk benanntes Land im Alterthum I. A. 12 (12). um die Schiffahrt dorthin zu hindern, verboten die Karthaginienſer ſie den Römern ſüdlich vom hermäiſchen Vgbg. I. 594. (558).
Mam. Aemilius, vom Volk geehrt — die Oligarchie genöthigt ihn zu Dictaturen zu berufen: — beſchränkt die Dauer der Cenſur, II. 478. eine apokryphiſche Lobrede auf ihn ſcheint die Erzählung vom fidenatiſchen Krieg verfälſcht zu haben II. 516.
Ti. Aemilius ſcheint eine theilweiſe Ausführung des Ackergeſezes bewürkt zu haben II. 260. 261.
Aenaria, Iſchia. I. 173. (161). A. 477. (437).
Aeneas: Sage von ihm iſt zu Rom uralt geweſen I. 207 u. ff. (193 ff.) Irrfahrt zu 4 Jahren, der Aufenthalt im latiniſchen Troja zu 3 angegeben I. A. 579. (529). Krieg gegen Mezentius, Tod und Erhebung zum Jupiter Indiges. I. 217. (202).
Aequer, ihre Gröſſe und Ausdehnung, I. 81. (73). verſchiedene Formen ihres Namens I. A. 225. von Tarquinius in Unterwürfigkeit gebracht I. 397 (369.). ſchlagen das Heer der Decemvirn II. 388. erkennen Roms Hoheit an, nach dem Sieg des Dictators Tubertus: II. 511.
Aequer und Volſker, verfallen, — vornämlich durch die Ausbreitung der Samniter II. 523. Diodor nennt den Krieg wider ſie welcher 361 begann, den vierten: Vermuthung wie die früheren zu verſtehen ſeyen: II. A. 1079. verſchwinden nach 367 aus der römiſchen Geſchichte: — ihr Staat aufgelößt — wahrſcheinlich als Folge der galliſchen Züge II. 651.
Aequicula, als nomen masculinum, und Aequicoli, falſche Formen I. A. 225.
Aequimälium, — deſſen Lage II. A. 928.
Aera, wovon deren Brauchbarkeit abhängt I. 291. (270). verſchiedne für verſchiedne Länder angemeſſen: — von Gründung der Stadt, in andern Italiſchen gebräuchlich, aber zu Rom vor Auguſtus nicht I. 292. (271). post reges exactos dagegen häufig gebraucht I. 292. 293. (271. 272). die von der Einweihung des Kapitols mit der von der Verbannung der Könige vermiſcht I. 296. (275). ward an den Iden des Septembers durch den Jahrnagel bezeichnet I. 555. (523).
Aerarier, dienten nicht in den Feldlegionen, weshalb höhere Beſteurung für ſie billig war I. 523. (491). werden nicht berechtigt geweſen ſeyn ſich eine Panhoplia anzuſchaffen. I. 526. (494). begreifen zu Rom die eigentlichen Iſotelen und die Atimen II. 63. durch die Decemvirn in die Tribus aufgenommen II. 359 ff. Verſezung unter dieſelben als Atimie, traf, ſeitdem die Tribus die ganze Nation befaßten, auch die Patricier: II. 452.

Aerarius ward urſprünglich, wen die Cenſoren aus irgend einem Stande geſtrichen hatten II. 448.

aerarium facere und in tabulas Caeritum referre iſt einerley: II. A. 876.

aerarium und publicum, in welcher Art unterſchieden: II. A. 386. jenes, nicht mehr das publicum, erhält ſeit dem Decemvirat den Werth der Beute, II. 487. A. 954.

aes equestre: Ritterpferdsgeld I. 519. (487). nach dem alten Fuß, mit einzelnen Anweiſungen, ſcheint durch Camillus und Albinus abgeſchafft zu ſeyn: II. 500.

aes grave, Pfundgeld, Rechnungsmünze, zur Reduction der mannichfaltigen curſirenden Sorten vieler Staaten: — nicht dem leichteren Geld entgegengeſezt, ſondern dem gezählten: es ward abgewogen: I. 516. (484). hörte auf gebräuchlich zu ſeyn als Silber Courant ward: Plinius Mißverſtändniß. I. 517. (485). in Beſtimmung der Multen ſeit dem Decemvirat, vorher aes ſchlechthin: II. A. 1100.

aes hordearium, Reuterſold I. 519. (488). nicht bloß auf ledige Frauen, ſondern auch auf Waiſen angewieſen: I. 520. (488).

aes militare, Sold des Fußknechts, von 100 Aſſen monatlich: I. 325. II. 497.

Aethalia, Ilvas Name aus der tyrrheniſchen Zeit. I. 142.

Aetna, deſſen Ausbruch in Ol. 81. — II. 310. in Ol. 88, 3. — II. 568.

Ager, Definition: II. 694. deſſen Eintheilung. II. 695.

Ager Latinus, Domäne des Latiniſchen Staats. II. 47.

Ager publicus, Unvereinbarkeit der Angaben Appians und Plutarchs — Verwerflichkeit der lezten II. 150. es iſt weſentlich in ſeinem Begriff daß der Staat von demſelben Nuzen ziehe: II. 156. unermeßliche Ausdehnung in Italien, verſchwindet durch Verleihung. II. 171. 172. großer Umfang ſchon vor Servius: Erwerbung durch Einnahme und Dedition II. 181. Recht der Plebs auf Antheil an demſelben II. 183. eine allgemeine Aſſignation an dieſelbe wird Servius zugeſchrieben II. 184.

Ager redditus, den alten Beſizern unter Zehentpflicht wiedergegeben II. 154.

Ager romanus, deſſen Gränze gegen Alba I. 247. (227). beſtand aus drey Regionen und dreyßig Centurien; dieſe waren Eigenthum der Geſchlechter II. 181.

Ager trientius. II. A. 281.

Agmen longum, und quadratum. II. A. 609.

Agoniſcher Hügel: Quirinalis I. 321. (299).

ἀγορά der Achäer keineswegs von der βουλή zu verſtehen. II. A. 54.

Agrariſche Controverſe de modo: Gewährleiſtung in den Centurien. II. A. 334. II. 708.

Agri arcifinales — occupatorii. II. A. 302.

Agri provinciales, ſchon unter den Antoninen allgemein als Eigenthum des Staats betrachtet — gegen das früher erkannte wahre Verhältniß. II. 175. Der Unterſchied war daß das Landeigenthum in den Provinzen Grundſteuer bezahlte, in Italien ſteuerfrey war. II. 176.

Agrigentiner, ihre angebliche Geſammtzahl umfaßt auch ihre Iſopoliten. II. A. 147.

Agrimenſoren, deren Schriften und Kunſt. II. 697.

Agylla, Pelasgiſch. I. 41. (36.

37). war noch um 220 tyrrheniſch. I. 142.

Akarnaner, von den Römern beſchüzt weil ihre Vorfahren nicht gegen Ilion gezogen waren — wann? I. 208. (194).

Alba, vor der Morgenröthe. II. A. 610.

Alba, ſeine Lage, I. 220. (205). wahrſcheinlich von den Priſkern gegründet. II. A. 23. zerſtört 387. (362). vielleicht durch die Latiner ohne Theilnahme der Römer. I. 388. (363). von der Erbauung Albas bis auf die von Rom zählte die einheimiſche römiſche Chronologie gewöhnlich 300 Jahre. I. 227. (207): — eine andre 360: I. 228. (208).

Albana vallis, Thal von Grottaferrata; I. 225. II. 285. — Emiſſarius deſſelben. I. 225.

Albaner See, ſein Spiegel vor dem Anſchwellen niedriger als jezt: I. 220. (205). deſſen Anſchwellen II. 534.: Urſache einen Stollen zu brechen: II. 569. Maaße und Anlage deſſelben. II. 570. wie er geöffnet ward, um das Waſſer aufzunehmen. II. 571. — ergießt ſich über die Bergwand — ein Aruſpex verräth das Schickſal II. 535. das delphiſche Orakel beſtätigt ſeine Auſſage. II. 536.

Albaniſche Geſchlechter zu Rom gehören zu den Lucerern. I. 388. A. 765. — Könige, ihr Verzeichniß ein elendes Machwerk: vielleicht des Alexander Polyhiſtor I. 226. (207).

Albaniſcher Krieg des Tullus Hoſtilius. I. 388. u. ff. (360 ff.).

Albaniſche Orte, dreyßig Demen oder plebejiſche Tribus von Alba I. 224. — (die Anſicht I. 224. daß ſie Colonien geweſen wären berichtigt II. 24.) Plebes von Alba II. 24. Welche nach dem großen volſkiſchen Krieg als volſkiſch oder äquiſch vorkommen? II. 293.

Ἀλβιῆται, bey Dionyſius, Mißverſtand des auf die Poluscaner ſich beziehenden Worts Albenses. II. A. 198. — II. 595.

L. Albinius, der die Veſtalinnen und Heiligthümer nach Cäre, und zurück brachte — wahrſcheinlich der conſulariſche Tribun 376. — II. A. 1201.

Albunea, ihre Sortes. I. 564. (532).

Algidus, deſſen Lage — von 289 an, Lagerſtätte der Aequer, II. 280. in ihrer Gewalt II. 292. zum leztenmal im J. 336 Schauplaz des äquiſchen Kriegs. II 522.

Algos, bey Aeſchylus, unbeſtimmbarer Fluß im Norden des Pelasgiſchen Landes I. 36. (33).

Alia, mit nur einem l zu ſchreiben: II. A. 1177. Urſache der Eile womit die Römer dorthin zogen: II. 602. Aufſtellung, Stärke und Zuſammenſezung des römiſchen Heers: II. 603. Schlacht und Niederlage II. 604. 605. am 16. Julius. II. A. 1179.

Alta Semita, die Cordonata bey S. Agata. II. 401. II. A. 779.

Ameria, wann erbaut I. 161. (148).

Ampelius, Kapitel in deſſen Buch aus einem ſehr alten übertragen. II. A. 507.

Amphiktyonie, Theilnahme an derſelben auch für Pelasgiſche Völker. I. 35. (33).

Amtsjahr der Volkstribunen beginnt ſeit 305, am 10. December. II. A. 831.

Amunclä oder Amuclä am Liris. I. 115. (104).

Anagnia hat vielleicht neben ſechszehn Städten der Herniker geſtanden, (wie Alba neben den latiniſchen) II. 98.

Anarchie von fünf ſich folgenden Jahren iſt unmöglich: II. 627. auf fünf Magiſtratsjahre, ungefähr, iſt eines in Interregnen

ausgefallen II. 628. Dieſes findet ſich bey Diodor. II. A. 1240. jene fünf ſind erfunden um die Einnahme Roms auf Ol. 98. 1. zu bringen: II. 629.

Anaſtaſius, chronologiſche Abweichung über die Jahre nach Chriſtus, in deſſen Chronik: II. A. 1251.

Anchiſe, möglicherweiſe Anxur: I A. 600. (550).

Ancus Marcius, Abkunft deſſelben: — verfaßt das Cärimonialgeſez I. 390. (364). Latiniſcher Krieg, Eroberungen, Erbauung von Oſtia, Bauwerke und Anlagen. I. 391. (366). der Gute genannt. I. 392. (365). gründet für die Latiner eine Niederlaſſung am Heiligthum der Murcia I. 393. (367). durch ihn beginnt die Plebes, gens Anci. I. 393. 394. A. 883. die ihm zugeſchriebene Ackeranweiſung betrifft die Errichtung des plebejiſchen Standes. II. 181.

ἀνέμων θέσεις, keine ariſtoteliſche Schrift. I. 21. (19).

Angrus, der Drin: II. 578.

Ankon, ſyrakuſaniſch. I. 178. (164).

Annalen der italiſchen Völker I. 10. (10). älteſte römiſche: keine gleichzeitige haben bis auf den Anfang des Conſulats gereicht. II. 4. der Pontifices. I. 277. (257) u. ff. Proben davon bey Livius. I. 277. (257). Gründe anzunehmen, daß die gleichzeitigen erſt nach der Galliſchen Eroberung begannen, die für die frühere Zeit hergeſtellt waren. I. 279. (259).

Annaliſten, ſpätere, häufen doppelte und unvereinbare Erzählungen um nichts zu verſäumen. II. 297.

Antenor, Sage von Pataviums Gründung durch ihn. I. 185. (171).

Anticae und posticae: II. 702.

Antiochus von Syrakus, ſein Zeitalter. I. 19. (17).

Antium, Rom unterthänig im Vertrag mit Karthago: I. 593. (557). vor der Schlacht am Regillus noch nicht volſkiſch II. 123. ſcheint es zwiſchen 263 und 270 geworden zu ſeyn — erhielt eine volſkiſche Colonie: II. 124. — ergiebt ſich den Römern — die volſkiſche Colonie wird ausgetrieben, und eine der Römer und Eidsgenoſſen angeſiedelt II. 278. 48. wie die tauſend Colonen aus den drey verbündeten Staaten gegeben waren II. 97. Colonie, kam der Gemeinde nicht zu gut: II. 261. die Rückgabe an die Volſker ward Coriolanus zugeſchrieben II. 273. 287. als Abfall dargeſtellt II. 287. lange Unabhängigkeit nach 295 — erdichtete Beſiegung. II. 288. von 347 bis 349 feindlich. II. 524. dreyzehnjähriger Krieg gegen Rom II. 652. — 663. Schlacht am Berge Mäcius: II. 652. — bey Satricum II. 655. entſcheidende im J. 378 — II. 662. Friedensſchluß, wodurch Satricum an Rom abgetreten ſeyn muß. II. 663.

ἄντομος, limes, in der tab. Heracl. II. 698. A. 10.

Anweiſungen von Landeigenthum, einem Könige zugeſchrieben, perſonificiren den Saz, daß alles Landeigenthum vom Staat ausgehe. II. 179. u. A. 339. Dieſe Anſicht iſt verſchoben durch die Darſtellung welche ſchon unter Romulus dreyßig Curien vorausſezt. II. 180.

Anxur, 349 erobert: II. 524. hat wahrſcheinlich ſeinen volſkiſchen Namen vom Jupiter Anxurus. II. A. 1026. verloren und wieder gewonnen II. 549.

Aoſta, durch das Thal ſind die Gallier nach Italien gekommen: II. 599.

Apiolä, bald latiniſch, bald volſkiſch genannt. I. 396. (369). A. 888.
Apollo als Sender und Abwehrer der Peſt nach den ſibylliniſchen Büchern verehrt: II. A. 1128.
Apollotempel neben dem flaminiſchen Circus II. 426.
Apollodorus von Gela über Aeneas und Lavinia. I. 203. (189).
Apuler, eigentliche bey Strabo, die teaniſchen des Plinius, weſtlich vom Garganus, ſind für Opiker zu halten, von denen die pelasgiſchen Daunier bezwungen wurden I. 171. (158) ihr Name einerley mit Aequern und Opikern I. 82. (73). im weiten Sinn, drey Völker: I. A. 468. (428).
Ἀπουλία ſtatt Ἰαπυγία bey Diodor, I. A. 441. (401).
Apulien, dorthin ſcheint der größte Theil der Gallier während der Belagerung des Kapitols gezogen zu ſeyn II. 612.
Aqua Crabra, die Waſſerleitung aus dem Berge der Burg von Tusculum II. A. 576.
Arbiter, der Senatoriſche Richter. I. 472. (441).
Archiv, plebejiſches, im Cerestempel II. 416.
Archon zu Athen, ſein Amt vor Alters weſentlich. II. 371.
Arcifinius ager — ſein Begriff hat einen weiteren Umfang als der des occupatorius: II. 699.
Ardea, pelasgiſch. I. 50. (46). nach der Sage von Tarquinius belagert I. 548. (515). dieſer Krieg und nachmaliger Stillſtand ſind fabelhaft. I. 575. (540. 541). Colonie dorthin, nuzt nur dem Populus II. 488. rechtet mit Aricia über eine wüſte Feldmark: II. 505. Fehde zu Ardea zwiſchen Geſchlechtern und Gemeinde, welche Römer und Volſker herbeyzieht: jene ſiegen: II. 507. Colonie zu Ardea, II. 508.
Argos, früher der allgemeine Name von Hellas I. 34. (32).
Argos, (Stadt), jünger als die doriſche Eroberung des Peloponneſus. II. A. 79.
Argyrippa, pelasgiſch I. 169. (157).
Aricia, Hauptort in Latium I. A. 1221. (1145). — Zug der Etruſker gegen daſſelbe — welcher durch die Sagen von Kuma beſtätigt wird. I. 610. (574). im Vertrag mit Karthago eher als Laurentum zu vermuthen. I. A. 1183. (1109).
Ariciniſches Thal, (vallis Aricina) wie dort die kleinen Eigenthümer ausgeſtoßen worden. II. A. 644.
Ariſtodemus, der Heraklide, ſein Spruch. I. 482. (451). nach Alkäus und Herodot iſt er nach Sparta gekommen. I. A. 1007. (941).
Ariſtodemus von Kuma — die Erzählung von ihm mährchenhaft und chronologiſch unbeſtimmbar I. 614. 615. (579).
Ariſtokratie, ihr eigentlicher Begriff, Herrſchaft der Geſchlechter, war ſchon von Ariſtoteles vergeſſen I. 450. (420).
Ariſtoteles Politien, ihre ausnehmende Vortrefflichkeit: er hat dort von Rom geredet I. 14. (14). A. 10. (10). Rhetorik bis zu ſeinem Tod überarbeitet. I. A. 39. (30). muß über Rom nicht ärmliche Kunde gehabt haben: I. A. 601. (551). nach ihm war Rom von Achäern gegründet: I. 240. (220) ſcheint die römiſche Dictatur im Sinn zu haben I. A. 1257. (1180).
Arkadier und Pelasger gleichbedeutend I. 97. (85).
Arktinus erzählte von Aeneas Rettung und der des Palladium, aber wie es ſcheint nichts von

der Niederlaſſung in Italien. I. 199. 200. (185. 186.)
Arno, bildete einen See vor Fieſole bis die Gonfalina durchbrochen ward: I. 146. (134).
Arpi, deſſen Macht und Gebiet I. 172. (160).
Artena, ob volſkiſch oder vejentiſch? II. 549.
Aruns von Cluſium, Sage, wie er die Gallier über die Alpen gerufen habe: II. 595.
Arx des kapitoliniſchen Bergs, wo Ara Celi liegt: I. 558. (525).
ἀρχιερεῖς bey Polybius die Pontifices. I. A. 656. (606).
Asconius, vertraut mit der Geſchichte der ciceroniſchen Zeit, iſt unwiſſend über das alte Staatsrecht. II. A. 161. zur Corneliana, emendirt. I. A. 1357. (1277). deſſen Argument der Piſoniana emendirt. II. A. 161. (falſcher) zu den Verr. beſſere Variante: I. A. 1017.
Aſiatiſche Küſtenländer, wie weit ſie von Pelasgern bewohnt wurden I. 37. 38. (35).
Aſſe, ſollen zu Rom zuerſt von Servius Tullius geprägt ſeyn. I. 506. (475). mit dem Gepräge eines Rinds, ſind ſchon von herabgeſeztem Gewicht; Vermuthung über die Zeit, wann ſie gemünzt worden I. 506. 507. (475). ſind nur allmählich leichter geworden I. 510. (479). — Perioden I. 514. (482). A. 1064. (997). die Zeichnung ihrer Kopfſeite für die Kunſtgeſchichte wichtig I. A. 1057. (990). von Lavinium oder dem gemeinen Latium II. A. 22.
Aſty, weshalb es kein Demus war? II. A. 704.
Aſylum, I. 252. (232). unbedeutend. A. 627. (577).
Athen, Synarchie der neun Archonten II. 370. deſſen Herrlichkeit zu Rom unmöglich unbeachtet: II. 347.
Athenäus (XII. p. 523. c.) emendirt I. 174. (151).
Athenienſer, ihr Zug nach Sicilien iſt von den römiſchen Annalen auf die Karthaginienſer bezogen II. 635. 636.
L. Atilius Longus, Plebejer II. 463.
Atimie auch zu Rom, durch ein iudicium turpe: II. 449.
Attika, dreyfache örtliche Eintheilung II. 345.
Attiſche drey Stämme zweifelfelhaft: ioniſche vier, nicht als Kaſten von verſchiedenem Beruf zu verſtehen I. 327. (306). A. 753. 754.
Attiſches Privatrecht kann bey den XII Tafeln nicht beachtet ſeyn II. 344. wohl aber die Verfaſſung 345.
Attius, nicht Attus II. A. 217.
L. Attius, deſſen Prätextata Brutus I. A. 1150. (1078).
Attius Tullius König der Volſker, groß in der Geſchichte ſeines Volks II. 119. 120. — erregt Krieg gegen Rom durch Argliſt II. 122.
Attus Navius, gegen den König Tarquinius: Sabiner von Herkunft I. 398. (379). war ganz unzweifelhaft im Collegium der Augurn A. 891. (830). ſein Wunder und Standbild I. 399. (371).
Auctoritas patrum und auctores patricii für die Magiſtraturen, gleichbedeutend mit der curiata lex de imperio I. A. 849. (793). konnte einem Plebiſcit vorangehen II. A. 805. Beyſpiele, II. 413. — hauptſächlich bey Verwaltungsbeſchlüſſen angemeſſen, II. 414. auct. senatus, Beſchluß dem die Gemeinde ihre Beyſtimmung nicht gegeben II. A. 951.
Aufſtellung zehn Mann tief, von älteſter Zeit her bey den Römern gebräuchlich: die Centurien der erſten Klaſſe in halben

Rotten: hinter ihnen die der beyden folgenden I. 529. (496).
Auftragung und Zurückverleihung des Grundeigenthums bey Einverleibung einer Bürgerſchaft I. 332. II. 179.
Augur, verſchiedene Angaben über deſſen Standpunkt bey der Beſtimmung eines Templum: II. 701. 702. Augurn, waren vier, davon 2 von Numa, alſo für jeden der beyden erſten Stämme 2. I. 335. 336. (313).
Augurium der zwölf Schickſalsvögel auf die Dauer von zwölf Säkeln für Rom gedeutet. I. 248 — 250. (228—230).
Auruni, urſprüngliche Form des Namens der Auſoner, daher Aurunci. I. 77. (70).
Aurunker, unter dieſem Namen kommen die Volſker bey ihrem Einbruch in Latium vor I. 78. (71). II. 103. A. 189. Kampanien wird als ihre Heimat genannt. — der Krieg gegen ſie um Cora und Pometia kommt bey Livius zwey, ja dreymal vor II. 104.
Aurunkiſcher Krieg von 251 und 252, und Volſkiſcher von 259 ſind dieſelben I. 615. (580).
Ausbürger, Proxenen und Iſopoliten II. 87. Ausbürger: deren Unterſchied vom Pfahlbürger. Ebdaſ.
Aushebung zu den Legionen, traf ausſchließlich die welche in einer Tribus ſtanden I. 521. (489). Art ſie gewaltſam auszuführen: II. 210. lege sacrata, II. A. 990.
Auſoner, Name einer Völkerſchaft der Opiker nach Ariſtoteles I. 71. 73. (65. 66). ſie und Opiker, nach Antiochus daſſelbe Volk, von Polybius irrig als verſchieden betrachtet. I. 73. (66). auch von Strabo. I. 74. (67). wo Livius ſie nennt ſchreibt er nach einem Griechen, und würde ſie ſonſt Aurunker nennen. I. 78. (71).
Auſonien, bey den Alexandrinern das ſüdliche Italien, bey Apollonius die ganze Küſte Italiens am untern Meer I. 26. (25). für ganz Italien, bey ſpätern griechiſchen Dichtern. I. A. 50. (46).
Auſoniſche Inſeln der Orphiſchen Argonautik I. A. 50. (46). auſoniſche Sprache, volgare, Ebdaſ.
Auswanderung nach einem Ort mit dem kein Municipium beſtand, begründete kein wahres Exilium II. 73.
Aventinus, daſelbſt Tatius Grab: I. 258. (237). plebejiſche Stadt auf demſelben, von Ancus gegründet. I. 454. (424). deſſen feſte Lage — auſſerhalb des Pomörium II. 340. bey Varro nicht in der Beſchreibung der Stadt enthalten II. A. 689. nach der älteſten Sage hat Romulus dort und nicht auf dem Palatinus die Auspicien beobachtet. I. A. 618. (568). kann bey der Seceſſion nicht geräumt geweſen ſeyn II. A. 780.
αὐτουργοί, I. A. 497. (454).

Barbaren haben oft durch Strategik, nicht immer durch rohe Gewalt, geſiegt: II. A. 1191.
Bauerhöfe im Florentiniſchen, deren Verminderung ſeit dem Mittelalter II. A. 269.
Bayles flüchtige Skepſis über die römiſche Geſchichte I. Vorr. S. VIII.
Beauforts Werth und Mängel I. Vorr. S. VIII. ſeine Kritik des Kriegs mit Porſenna, ſehr gelungen I. A. 1216. (1140) hat die über Camillus galliſchen Sieg vollendet II. 618.
Begräbniß durch Beſteurung beyder Stände für Publicola und Agr. Menenius. I. 620. (585) II. 334.

Beklagter, deſſen Recht befolgt wenn die Partheyen verſchiedenes hatten: II. 320.
Beleidigte, Volk oder Stand, richteten nach italiſchem Völkerrecht in eigner Sache. I. 684. (645). II. 236. A. 467.
Belgen, mit andern Namen Kymern, oder Kimbern — von Poſidonius Galater genannt: II. 586. über den Rhein her in Gallien eingewandert: — wohnten einſt wenigſtens bis zur Loire — dann wieder von den Galen zurückgedrängt: — Verwandtſchaft mit dieſen und Verſchiedenheit: II. 587.
Belloveſus und Sigoveſus: galliſche Sage von ihrem Auszug. II. 582.
Berge Roms, jeder war eine arx I. 671. (633).
Beſitz wird ſtets bey der Nuzung des ager publicus genannt, welches der Pachtung widerſpricht: — er kommt vor als durch Erbe oder Kauf übertragen: II. 151. A. 275. Beſitz und Beſitzen (possidere, possessio) ſolenne Ausdrücke für den Antheil der Einzelnen an dem ager publicus: II. 161. A. 297. dieſer war immer precar, und konnte von der Republik willkührlich eingezogen werden: II. 164. ging verloren, als ob er durch ein Unglück zerſtört wäre — Eviction galt nicht gegen den Verkäufer. II. 165. 166.
Betende, wohin gewandt ſie ſtanden, weßhalb ſich umdrehten II. A. 1056.
Beynamen die von latiniſchen Orten hergeleitet ſind I. A. 765. (S. 311). aus Proxenie oder Patronat. II. A. 553. von Siegen oder Eroberungen beginnen erſt von Scipio. I. 616. (581).
Biceps und triceps, doppelt und dreyfach II. A. 107.
Bolä erobert. II. 523. — ein äquiſches Volk. II. A. 1023. Forderung daß die Landſchaft unter die Legion getheilt werde — II. 490. Folgen der Verweigerung: 491. Bolä von den Aequern belagert und entſezt: II. 653 war vielleicht damals römiſche Colonie: A. 1280.
Bonorum Poſſeſſio hat urſprünglich den Beſitz auf dem Gemeinland betroffen: II. 173. 174.
Bottiäer, allem Anſehen nach Pelasger. I. 36. (34). angeblich von Meſſapiern ausgegangen I. 167. (154).
Bovillä und Lavinium mögen für Antium zurückgegeben ſeyn II. 293.
Britanniens urſprüngliche Bewohner waren Gallier. II. 586.
Bröde, in der Hungersnoth auf die Gallier geſchleudert: II. 615.
Brongus, die Sau: II. 579.
Brüchten, Verſchiedenheit für Patricier und Plebejer: II. 318.
Brüderſchaften, geiſtliche, doppelt, den beyden erſten Stämmen angehörig. I. 337. (314).
Brunduſium gehört nicht zu den Meſſapiern: I. 167. (155). ſondern den Kalabrern I. 166. (159).
Brunichius, ein Gothe: II. A. 1345.
Brunnen im capitoliniſchen Berg. I. 255. (235). II. 611.
Brutates: I. A. 307. (269).
Bruti waren Plebejer I. 579. 580. (545). Ihr Stamm von Lucius Brutus abgeleitet I. 580. (545).
Bruttier redeten Griechiſch. I. 70. (63). waren die empörten Oenotriſchen Leibeigenen, gemiſcht mit Oſkern II. 71. (65). der Name bedeutet empörte Knechte 71. (64): iſt ſchon vor der Entſtehung des Volks für ſolche Empörte gebräuchlich geweſen: — ihre Bildung zum Staat I. 109. (97. 98). aus gemiſchten Völkern, größtentheils Oenotrern: viele griechiſche

Städte durch ſie zerſtört. I. 110. (98).
Bruttus, als Archeget der Bruttier erfunden I. 109. (98).
Die Bücher der Augurn und Pontifices enthielten die Rechtsregeln in geſchehenen oder fingirten Fällen ausgedrückt — aus ihnen iſt entlehnt was in der Art aus den alten Zeiten vorkommt. I. 383. (358).
Buchhalterey, doppelte, bey den Römern gebräuchlich II. A. 1319.
Buchſtabe O fehlt im etruſkiſchen Alphabet, kann aber doch in der Ausſprache vorgekommen ſeyn I. 153. (141).
Bulla und Prätexta der Knaben I. 397. (369).
Bündniß des Tullus mit Latinern und Hernikern I. 389.
Bürger aus Latium, heißt der, welcher das Municipium geltend machen konnte, obwohl er es nicht that. II. 75.
Bürgerrecht ohne Suffragium bedeutet beides, die abhängige Sympolitie, und die iſopolitiſche Befugniß. II. 76.
Bund des Sp. Caſſius mit den Latinern, ſein Inhalt, II. 43. 44. zuverläſſig aber nicht vollſtändig gegeben II. 45.
Burgrecht und Landrecht. II. 87. u. A. 153.
Busta gallica: II A. 1209.
Bygoe, ihre Sortes. I. 564. (532).
Cäcilier, Beziehung auf Cäculus, den Erbauer von Präneſte I. 419. (390).
Cäcinas etruſkiſche Geſchichte I. 14. (14).
M. Cädicius, Legende von der Stimme welche er vernahm II. 597. wann? A. 1176. der nämliche welcher zu Veji den Befehl erhielt: II. A. 1175. ſchlägt dort die Etruſker. II. 613.
Caeles Vibenna, in der etruſkiſchen Sage I. 422. (393). nach abweichenden römiſchen I. 423. (394). — hier und dort ein Condottiere — iſt für den Lucumo unter Romulus zu halten I. 330: auch für den Lucumo Tarquinius: I. 424. (395).
Caelius, durchaus nicht Coelius: I. A. 926. (862).
Caelius, wird ſchon unter Romulus als mit der Stadt auf dem Palatinus verbunden genannt. I. 329. eigentlich aber Tullus Hoſtilius als Stifter betrachtet I. 330. verſchiedene Angaben über ſeinen Anbau I. 388.
Caere, Gründe ein nahes Verhältniß zwiſchen dieſer Stadt und den Römern anzunehmen — die aber doch nicht erweiſend ſind I. 427. 428. (398. 399.). die etruſkiſche Einnahme fällt nichts weniger als in eine ſehr frühe Zeit I. 427. (397).
Caeriter, aus dem erſten in das zweyte Municipium herabgeſezt II. 77. ſollen die Gallier geſchlagen haben II. 622.
Caeritiſche Tafeln, begriffen neben den Namen ſämmtlicher Bürger ſympolitiſcher Orte auch die der in Atimie verfallnen Römer: — ſie waren nicht das Verzeichniß der Bürger iſopolitiſcher Orte II. 76.
Calendarien, Anzeichnung von Ereigniſſen in denſelben II. 4.
campestre II. A. 607.
Campi Chaonii, Chaoniſche Kamper I. A. 234.
campsare, Wechſelbriefe ſtellen, II. A. 1319.
campus minor oder Caelimontanus II. A. 608. mit dem Marsfeld verwechſelt: II. A. 827.
Camuner von Rätiſchem Stamm. I. 125 (113).
Canulejiſche Rogation über Einführung des Connubium II. 435.
Canuſium, vor Zeiten groß I. 172. (160). Griechiſch und oſkiſch dort gebräuchlich I. 173. (160).

Capena, Colonie von Veji. I. 134. (121). muß entfernter als Nepet von Rom gelegen haben, II. A. 1044. ſcheint nach 365 ganz römiſch geworden zu ſeyn: II. 643.

Capenater erlangen Frieden, wahrſcheinlich durch Unterwerfung. II.552. — und Faliſker, entſezen 353 Veji: II. 532. ihr Land 355 verheert — mislungener Verſuch des Entſazes im J. 356. — neue Verheerung ihrer Landſchaft, unglücklicher Zug der Römer im J. 359 — II. 533.

caput, Rubrik im cenſoriſchen Regiſter — jede nachtheilige Veränderung in den dabey angezeichneten Verhältnißen iſt deminutio capitis I. A. 1280. (1203).

capita, Soldanweiſungen die einem caput entſprechen: II. A. 967.

capitis causa, was eine deminutio capitis herbeyführte — daher ſind es addictio, und possessio bonorum debitoris I. 642. (603).

capitis deminutio, deren vormaliger weiter Umfang in den cenſoriſchen Rollen: I. A. 1280. (1203). II. 460.

Carinä, wo ſie lagen. I. A. 935. (872). Erdwall derſelben I. 432. (402). Borgo daſelbſt I. 320. (298).

Carmentaliſches Thor, deſſen Stätte II. A. 444. rechter Bogen als unſelig nicht betreten II. 222.

Caruentaniſche Burg II. 523.

Caruentum, deſſen Lage II. A. 21. in der Aequer Gewalt II. 292.

Casci Aboriginer I. A. 247. (218).

Caſſier, nach dem Conſul, ſämmtlich Plebejer, entweder ausgeſtoßen oder übergetreten II. 195. 196.

Sp. Caſſius hat den Frieden mit den Sabinern, die Bünde mit Latinern und Hernikern geſchloſſen I. 623. in ſeinem erſten Conſulat iſt den mindern Geſchlechtern ihr Antheil am Imperium hergeſtellt II. 135. dürfte dem Handel der neun hingerichteten Widerſacher des T. Sicinius nicht fremd geweſen ſeyn — die Mindern hingen ihm an: II. 145. Wahn daß die Plebes über ihn gerichtet habe II. 188. Da es unglaublich war daß ſie ihn verurtheilt hätte, ward erfunden daß der Vater es gethan, wenigſtens gegen ihn gezeugt habe: — andre Erfindungen um zu erklären: II. 189. Erzählung über ihn aus der gracchiſchen ausgeſchmückt: — er ward vom Populus der Geſchlechter verurtheilt: II. 190. ſeine Schuld ſchien unzweifelhaft weil es für gewiß galt daß das Volk ihn ſchuldig gefunden habe II. 191. Dio glaubt ihn ein ſchuldloſes Opfer II. 192. doch iſt ſehr möglich daß er würklich nach der Königsgewalt getrachtet hat II. 193. Weihgeſchenk von ſeiner Habe: — Standbild, II. 195.

Sp. Caſſius, in der Erzählung von den hingerichteten neun Tribunen, müßte ein Nachkomme des Conſuls geweſen ſeyn: II. 466.

Caſſius Hemina ſezt die Gründung Roms wie Ennius I. 301. (280). wann er ſchrieb II. 10.

Catilina, Held der florentiniſchen Chroniken II. A. 1345.

Catos Origines, wie geordnet: gewährten den Plan für Appian: I. A. 2. (2). Erzählung von der Troer Niederlaſſung und den Kriegen mit Latinus und Turnus. I. 214. (200). A. 559. (516). Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 298. (277).

Catull (XXXIV.) Scaligers Emendation erläutert I. A. 883.

Caudiner hatten Iſopolitie mit Rom II. 72.

Celeres, die Patricier I. 367. (344).

Celten, Angaben welche ihre Einwanderung in Italien um Ol. 98. ſezen II. 575 — 577. Beweiſe für dieſe Zeitbeſtimmung: II. 578—580. dawider allein die livianiſche Angabe: deren Richtigkeit: II. 581. 582. — die am adriatiſchen Meer waren (nach Skylax) zurückgebliebene: II. 577. wohl die Bojer: II. 578. Ueberreſte der celtiſchen Bevölkerung in Spanien: II. 583. 584.

Celtiberer, nicht Iberer von Celten beherrſcht, ſondern Iberer welche Celten bezwungen haben: II. 583. 584.

Celtiker in Spanien: II. 582.

Ceno, Hafenſtadt von Antium, eingenommen II. 277.

Cenſoren, eine Zeitlang Collegen der conſulariſchen Tribunen, und zu ihnen gezählt II. 441. nach der Verfaſſung von 311 durch die Curien erwählt II. 438. 446. durch die Centurien beſtätigt: daher dieſe in der Folge zweymal über ſie ſtimmten. II. 446. Anwendung der Ernennung des Consul maior — II. 447. im J. 350 kam die Wahl an die Centurien: ihre Geſchäfte. II. 447. anfänglich gering, — Macht in Senat, Ritterſtand und Stämme einzuſchreiben und daraus zu tilgen II. 448. ſie konnten das Bürgerrecht mehren oder mindern, aber nicht ertheilen noch ganz entziehen. II. 451. Hinzufügung von Tribus durch ſie, heißt nur daß das Geſez darüber von ihnen in Antrag gebracht ward II. 452. Verwaltung des Vermögens der Republik war den Cenſoren, unter Einſchreiten des Senats, ganz überlaſſen II. 454. nach dem Recht des consul maior erwählt — bleiben auch nachher die vornehmſte Obrigkeit. II. A. 905. erſte, waren ſchon 311 im Amt, und nahmen nach Entfernung der Militartribunen die ganze Gewalt an ſich: II. 463. von 376, mußten abdanken weil einer von ihnen Plebejer war: II. A. 871. dreymal erwählt um das verpfändete Eigenthum umzuſchreiben, — die Abſicht vereitelt. II. 675.

Cenſoriſche Machtfülle zeigt ſich vornämlich in Beziehung auf die Freygelaßenen II. 451. — Notation war kein Urtheil II. 449. welche Handlungen ſie traf II. 450. 451. Rollen, älter als die galliſche Zeit, waren erhalten und ächt. II. 3. Verzeichniße der Bürger, und Grundbücher der ſteuerpflichtigen Ländereyen nach Regionen II. 460.

Cenſur, als Theil des Decemvirats, war mit der ſtädtiſchen Prätur verbunden; daher Ap. Claudius der erſte Cenſor genannt iſt II. 368. ihre Dauer durch Mam. Aemilius beſchränkt II. 478. verliert bey der Umbildung des conſulariſchen Militartribunats, im J. 350, die Geſchäfte der ſtädtiſchen Prätur. II. 492.

Cenſus begriff nur Eigenthum, res mancipii. I. 503. (471). bey deſſen Beſtimmung waren wahrer Werth und Veranſchlagung unterſchieden, aber nach einem ganz andern Princip als zu Athen: II. 457. willkührliche Anſezung deſſelben, gab die Centurien in die Gewalt der Regierung II. 461.

Cenſuszählungen der älteſten Zeit ſind völlig ächt, ihre Fluctuationen: I. 613. 614. (577. 578). begreifen neben den Römern auch die Summe der Capita aller iſopolitiſchen Orte II. 78. u. ff. betreffen nur die Erwachſenen männliches Geſchlechts

oder die Waffenfähigen. II. 79. Beweis dafür. II. 81. Unmöglichkeit daß unter den Zahlen bloß Römiſche Bürger verſtanden ſeyen. II. 80. 81. ihr Steigen und Fallen zeigt nur Veränderung in den iſopolitiſchen Verbindungen II. 82. die von 280 (nach Dionyſius, berichtigt) und von 289 (nach Livius, berichtigt) — große Verminderung der Capita II. A. 560. von 294, woran die Capita der Volsker fehlten II. 289. von 295, verglichen mit dem von 289: — erklärt ſich durch das Municipium der Volsker von Antium und Ecetra: II. 289.

Centumvirn, plebejiſche Richter, von Servius eingeſezt I. 472. (441).

Centurionen hatten nur doppelten Sold: II. A. 970.

Centurien, die Geſchlechtstribus hießen ſo, weil ſie 100 Geſchlechter enthielten I. 354. (331). drey neue, des Tarquinius, waren Stämme, nicht bloß Reutergeſchwader I. 440. (410). das Verhältniß dieſer zu den Curien iſt nicht ſicher zu errathen I. 441. (441).

Centurien des Königs Servius, ihre Verfaſſung iſt von Livius deshalb beſchrieben worden, weil ſie mit der eben ſo genannten in ſeinen Tagen gar nichts gemein hatte I. 479. (448). weil ſie längſt abgekommen war, ſind ſein Bericht und der des Dionyſius abweichend und mit Irrthümern behaftet — ungleich ächter iſt der Ciceroniſche I. 478. (447). andre abweichende Angaben bey Plinius und Gellius I. 479. (448). irriger Wahn beyder Hiſtoriker daß der Unterſchied nach den Klaſſen, die vorher ſich gleichen Bürger betroffen habe I. 479. (448). ihre Geſammtzahl hundert und fünf und neunzig I. 499 (468). den Klaſſen zugeordnet, ſind fünf: nur eine der Zimmerleute I. 498. (467). 534. 535. (501. 502). ihre Comitien im Felde. I. 534. 535. (501. 502). erſtes Geſez welches ſie beſchloßen I. 590. (555). gelten Dionyſius immer für das ariſtokratiſche Element der Verfaſſung, daher er was von den Curien gilt auf ſie überträgt: II. 202. werden 271 zur Conſulwahl berufen um zu beruhigen: II. 205. zur Theilnahme an Kriegserklärungen wie an der Geſezgebung berechtigt II. 209. dies Recht wird anerkannt: II. 481. hatten den ſeit 273 durch die Curien ernannten Conſul zu beſtätigen: II. 214. dies geſchah zum Schein durch die Clienten: II. 215. ihre Befugniße durch die XII Tafeln erhöht, II. 361. Beyſpiel des erſten von ihnen gehaltenen Halsgerichts II. 362. verleihen das Conſulat ſeit dem Decemvirat: II. 409. mit welcher Beſchränkung: II. A. 795. im J. 286 nur durch die Clienten dargeſtellt: II. 260. ihre Zuſammenſezung ſtand in der Gewalt der Cenſoren und Regierung — daher oft der Ausfall der Wahlen ganz gegen das Intereſſe des Volks: II. 461.

Centurie in der Legion, urſprünglich 30 Mann, einer aus jeder Tribus, I. 521. als dieſe nur 20 waren, nach demſelben Prinzip, zwanzig: I. 522. (490). A. 1093. (1024). jede zu zwanzig Mann: II. A. 775. der Römer und Latiner, je zwey zu einem Manipel verbunden. II. 28. A. 35.

Centurienordnung kann von Tarquinius nicht abgeſchafft ſeyn I. 572. (539).

Centurie (agrariſche) von hun-

dert Herebien oder zweyhundert Jugern Baufeld, war die Flur einer Curie II. 177. von hundert Jugern hat es keine gegeben II. A. 329. plebejiſche, in 14 Hufen angewieſen II. A. 1103. von zweyhundertzehn Jugern beziehen ſich auch auf die plebejiſchen Hufen. II. A. 355.

ceps, die Endſylbe, hat an ſich keine Bedeutung II. A. 107.

Cermalus, nicht Germalus, oder Germalum, oder Cermalum: A. 932. (869). deſſen Lage I. 431. (401).

Cerestempel, deſſen Lage, — gehörte der Plebs, — Kaſten der Gemeinde daſelbſt und Spenden I. 690. (651). demſelben war die Buſſe aus dem iciliſchen Geſez verfallen II. 326. eigentlich nicht dem publicum II. A. 664.

Chalkedon, deſſen Einnahme durch einen Minengang wird nur auf Kteſias beruhen II. A. 1063.

Chone, oder Chonia, Land der Choner. I. 66. (59).

Choner, die nördlichen Oenotrer I. 64. (58). auch Chaoner genannt 65. (59).

Chronologie der Römiſchen Könige durchaus erſonnen, mit Ausnahme vielleicht des lezten Königs. I. 282. (262). griechiſche in älterer Zeit, ihre völlige Unzuverläſſigkeit. I. A. 1224. (1149).

Chronologiſche Fehler in Livius VIII. und IX. Buch über Alexander von Epirus, und Alexander den Großen, erklärt. II. 636. 637.

Cicero, (Brut. 16.) eine Emendation begründet. I. A. 835. (779). de Rep. über die Servianiſche Centurienverfaſſung emendirt und die Verderbniß erklärt I. A. 1039. (973). ſein Geſchlecht wird auf Attius Tullius bezogen: II. 120.

Cilnier zu Arretium. I. 137. (125).

L. Cincius, wie er die Gründung Roms beſtimmte. I. 302. (281). nach welcher Anſicht. I. 304. (282). 316. (295). ſeine ausgezeichnete Perſönlichkeit und Schriften. I. 303. (282).

Circeji, von den Volſkern erobert, II. 122. die Colonie ausgetrieben, und durch eine volſkiſche erſezt 123. 292. Colonie — II. 551. feindſelig 656. 657.

Circus maximus von Tarquinius für die Curien angelegt I. 400. (373). flaminiſcher für die plebejiſchen Spiele beſtimmt, wie jener für die des Populus II. 407.

classe pugnatum iſt ſo viel als classe procincta: II. A. 1015.

Claudier, Aufnahme zu Rom: erſezen als Gens die Tarquinier. I. 621. (586). — wahrſcheinlich bey dem Friedensſchluß mit den Sabinern I. 623. Charakter des Geſchlechts I. 665. (627). gehören zu den mindern Geſchlechtern: II. 133. A. 248.

Appius Claudius I., was von ihm erzählt wird iſt wahrſcheinlich aus den Gedächtnißſchriften des Geſchlechts gezogen — ſeine empörende Härte: I. 665. (626).

Appius Claudius II., vom Senat zum Conſulat beſtimmt II. 210. um den publiliſchen Rogationen zu widerſtehen zum Conſul ernannt II. 249. bekämpft Publilius mit Hohn und Wuth — wird überwältigt: II. 250. ſucht Rache II. 256. ſeine Tyranney gegen das Heer: deſſen Flucht, ſein Wüthen: Anklage wider ihn, ſein Tod II. 257 — 259. (ob er ſich damals entleibte? vergl. A. 754).

Appius Claudius (der Decemvir) — Seele der Decemviralgeſezgebung, hat das Vertrauen des Volks II. 377. Ob er ein Sohn des Conſuls von 283, oder nicht vielmehr dieſer ſelbſt

war? II. A. 754. der erſte im Decemviralcollegium, und vorherrſchend II. 379. wird als erſter Cenſor genannt: II. 368. ſein Frevel gegen Virginia II. 393. ff. erlaubt am erſten Tage eine vorläufige Verbürgung ohne zu decretiren, II. 395. giebt am zweyten Tag vindicias secundum servitutem, ſpricht Virginia nicht als Sklavin zu: II. A. 773. Anklage, Troz, Einkerkerung und Tod II. 418. 423. 424.

Appius Claudius des Decemvirs Enkel: II. A. 754. ſcheint im J. 352, die Einſage einzelner Volkstribunen gegen die Mehrheit eingeführt zu haben: II. 495.

C. Claudius räth die Tribunen zu morden. II. 437.

M. Claudius, der falſche Ankläger: II. 393. 396. 397. wird landflüchtig 424.

Claudius, der Kaiſer, Fragmente ſeiner Rede über die Aufnahme lugdunenſiſcher Gallier in den Senat I. 422 (393). emendirt. I. A. 923. (859). deſſen tyrrheniſche Geſchichte I. 13. (13).

Claudius Quadrigarius Annalen begannen von der galliſchen Eroberung II. 2. iſt wohl der von Plutarch angeführte Clodius, II. 3. über die Zeit des galliſchen Zugs an den Anio wohl nur misverſtanden: II. A. 1251. ſezte das Gefecht gegen die Gallier am Anio in 388: II. A. 1304. Schilderung des M. Manlius aus demſelben: II. A. 1327.

Clauſus, Eponymus der Claudier. I. 621. (585).

Clientel, von Dionyſius mit der Peneſtie verglichen: aber zu Rom wenigſtens höchlich veredelt: I. 359. (335). ihre erbliche Fortdauer I. 360. (337). geheiligte gegenſeitige Gewiſſenspflicht. I. 362. (339). von Dionyſius anfänglich mit der Plebs verwechſelt. I. 654. (617). weiterhin und durchaus von Livius auf das beſtimmteſte unterſchieden und ſich einander entgegengeſezt I. 655—657. (617—619). ihr Weſen iſt ſogar unverträglich. I. 658. (620).

Clienten, Hörige: I. 359 (335). erhielten von den Schuzherren Inſtenſtellen als bittlichen Beſiz. I. 361. (337). II. 167. ihre Pflichten und Rechte I. 361. ff. (337 ff.) der Könige, I. 368. (344). früh in die Centurien gemiſcht: dienten jedoch nicht in den Feldlegionen. I. 522. welche Aerarier waren, ſtimmten in den Centurien. I. 659. (621). waren meiſtens Handwerker. I. A. 1340. (1262).

Cloaca maxima, für das Velabrum, ihr Bau I. 433. (403). andere Cloaca unter dem Forum, von der Subura her; von Travertin, alſo ein neuerer Bau: wahrſcheinlich von ihr zu verſtehen was von der Ausbeſſerung geſagt iſt, I. 433. 434. (404. 405). Noch andere Zuleitungen — und ein verſchiedenes Syſtem von Abwäſſerung: II. 435. (405).

Clölia und ihre Gefährten, doppelte Sage I. 609. 610. (574).

Clölier, gehören zu den mindern Geſchlechtern. II. 133.

Clölius iſt Aequer, ſeine Völker werden Volſker genannt. II. 505.

Coetus, Geſellſchaft, eigenthümliches Wort der Staatsrechtslehre. II. A. 80.

Cognomen, von abhängigen Orten abgeleitet. II. 361.

Cohorte, anſtatt dieſes Worts gebraucht Livius für die ältere Manipularlegion acies und agmen: — bey dreyßig Tribus enthielt ſie 900 Mann, bey zwanzig 600, daher Dionyſius erklärt. I. A. 1093. (1025).

Coitio patriciorum ad proden-

dum interregem. I. 587. (552).
Colmatur der Chiana I. 147. (135). Schon von den Etruſkern im Delta des Po geübt. II. 148. (135).
Colonen, φυλακή, φρουρά, φρουροί. I. A. 1341. (1263). II. A. 82. plebejiſche, zu Lavici; die Veteranen aus zehn Tribus. II. A. 958.
Colonia, Geſammtheit der Colonen, urſprünglich ohne die alten Einwohner. II. 52.
Colonen zu Ardea, nicht von der Art wie die älteſten römiſchen. II. 508. venetianiſche zu Candia. II. 55.
Colonien, römiſche, ſehr alte Definition derſelben. II. 49. ff. A. 80. ſetzte eigentlich einen ſchon beſtehenden Ort voraus II. 50. wo die Colonen als Beſatzung angeſiedelt werden und ein Drittel der Feldmark erhalten. II. A. 82. deren Ergänzung durch den Willen des Souveräns. II. 53. 54. verhalten ſich zu Rom, wie Söhne die in der Familie ſind II. 54. kleine Abbilder des römiſchen Volks. II. 54. A. 89. älteſte, hatten dreyhundert Colonen; jeder erhielt zwey Jugern. II. 55. wie es zu verſtehen, daß die alten Einwohner das römiſche Bürgerrecht erhielten. II. 56. als unterthänige Sympolitien. II. 69. von 300 Mann, einer aus jedem Geſchlecht — fortdauernd wenigſtens zehn aus der Curie: II. 261. ihr Contingent. II. A. 449.
Colonien von Alba. II. 24. gemeinſchaftliche verbündeter Völker. II. 44. griechiſche, deren Eigenthümlichkeiten und Unterſchiede von den römiſchen. II. 49.
Cominius (Pontius) nicht Cominus: II. A. 1212.
Comitiatus maximus, die Verſammlung der Centurien. I. 478. (447).
Comitien haben auſſer der Abgabe von Freylaſſungen nie eine Steuer beſchloſſen. II. 456. unter Vorſtand der Prieſter: — Curien. II. A. 719. der Curien, beſchloſſen unter den Königen Geſeze, Krieg und Frieden. I. 382. (357). Beweis daß ſie die Verſammlung der Patricier waren. I. 372—374. (348—350). wählten, und verliehen hernach das Imperium. I. 373. (349). unter Anweſenheit und Vorſtand der Prieſter welche mit den Centurien nichts zu thun hatten: II. 253. der Centurien: — ihre Befugniſſe. I. 535. 536. (503. 504). ihre Beſchlüſſe bedurften unerläßlich der Beſtätigung der Curien I. 535. (503). ertheilten ihre Beſtätigung in allen Fällen wo nachher fünf Zeugen erfordert wurden I. 536. (503). im Lager; ihr Eigenthümliches. I. 534. (502)
Comitium, vom Zuſammentreten der Geſchlechter genannt. I. 257. (237). Ort des Zuſammentretens der Römer und Quiriten I. 323. (301). der Patricier I. A. 746. (695). Lage deſſelben. I. A. 623. (573). und Forum: — Oertlichkeit — beyde zuſammen Forum in weiterm Sinn, von Hallen umgeben, beyde geſchieden durch die Roſtra I. A. 990. — ὁ κράτιστος τῆς ἀγορᾶς τόπος: I. A. 1205. (1130). ἐπιφανέστατος τῆς ἀγορᾶς τόπος — τὸ κράτιστον τῆς ἀγορᾶς. II. A. 720.
Commercium hatte nur ein Inquilinus, nicht der Ausbürger. II. 88. beſtand vor den XII Tafeln zwiſchen den Ständen nicht. II. 316. 317. nachher für beyde Stände ganz frey. II. 374.
Conceſſion, entſpricht der Occupation II. A. 301.
Concilia, der Völker, gleichbedeutend mit ἀγορά. II. 35.
Concilium, Verſammlung eines

Theils der Nation. I. 468. (438).
concilium populi, Verſammlung der Patricier, — wo es in der Geſchichte vorkommt. I. 469. (438). beſchließt den Frieden mit der ausgewanderten Plebs. I. 675. (637). A. 1344. (1265). im petelinischen Hain. II. A. 1337. der Plebes: wenigſtens Obrigkeit und Senatoren waren den tribuniciſchen Vorträgen zu widerſprechen befugt II. 240. mußten vor Sonnenuntergang zum Schluß gebracht ſeyn: Verzögerung und gewaltſame Störung II. 241. auf die Nundinen beſchränkt: — Verhandlungen vor demſelben mußten an einem Tage vollendet ſeyn, oder wieder alle Stufen durchgehen II. 244. Beſprechungen über eine Rogation waren nicht ſo beſchränkt: II. A. 487. ward erſt 298 Zweig der Geſetzgebung, als der Senat die Verpflichtung erkannte einen Beſchluß deſſelben in Erwägung zu nehmen. II. 247.

Concio, Beſprechung mit dem Volk, unterſchieden von der Verhandlung zur Abſtimmung: — concionem habere und agere cum populo: — concio von comitiatus und concilium unterſchieden — zur Concio ward die Gemeinde für den Conſul durch die aeneatores, das Heer der Centurien durch die cornicines berufen: II. A. 487.

Connubium, Kinder aus Ehen ohne ſolches, ſtören den Frieden ariſtokratiſcher Republiken, und werden in Colonien geſandt. I. 176. (163). daß gedacht iſt es habe den Römern gefehlt, zeigt daß die älteſte Sage in ihnen keine Colonie von Alba ſah. I. A. 628. (578). folgte aus der Iſopolitie: beſtand für die Römer mit Alba, den Latinern und allen Italikern. II. 88. 89. Meynung daß die alten Latiner es nicht gehabt, iſt ganz irrig. II. A. 89. beſtand von Alters her zwiſchen den römiſchen Ständen. II. 316. durch die XII Tafeln bloß nicht geſtattet: II. 375. nicht abgeſchafft: ihr Mangel ſchwächt den patriciſchen Stand II. 380. 435. der Titier mit den Sabellern. II. A. 756.

Consensus, Beſchluß. II. A. 80.

Conſentia, Metropolis der Bruttier. I. 111. (99).

Conſul, Varros und Attius Etymologien des Namens falſch — er bedeutet nur einen Collegen II. 578. (544).

Consul maior — wer dieſen Vorrang hatte I. A. 1143. (urſprünglich) der aus den größern, minor der aus den mindern Geſchlechtern II. 133. von 273 bis zum Decemvirat, der von den Curien ernannte: der Erwählte der Centurien hieß deſſen College: II. 213. 214. A. 424.

Conſuln, während der erſten Seceſſion durch die Curien ernannt. I. 675. der Jahre 269 und 270 unmöglich von der Gemeinde erwählt II. 205. Wahl der Nachfolger war die lezte Handlung der abgehenden: II. A. 492. wieſen Klagen gegen Begünſtigte ab II. 325. aus den Patriciern, mit Provocation, durch die Centurien zu erwählen: Verfügung des duiliſchen Plebiſcits: II. 407. — aber ohne Zweifel ſchon durch den Vergleich beſtimmt. II. 408. — der Name anſtatt des früheren, Prätoren, eingeführt. II. A. 792.

Conſulariſche Gewalt, Gegenſtand der terentiliſchen Rogation: II. 315.

Conſulariſches Heer am Ende des 3. Jahrhunderts, beſtand nur aus einer Legion, worin 30 Centurien Triarier, und 50

andrer Schwergerüſteter waren: II. A. 570. — vgl A. 612.
Conſularjahre 264 und 265 fehlen bey Livius nicht durch einen Irrthum. II. 117. es begann 278 und 291 am 1. Sextilis II. 231. 284. von 305 bis 355 an den Iden des Decembers II. A. 831.
Conſulat, muß urſprünglich beſtimmt geweſen ſeyn zwiſchen Populus und Plebs getheilt zu werden I. 581. (546). wie es den Commentarien des Servius gemäß war, muß zwiſchen beyden Ständen getheilt geweſen ſeyn. I. 476. (445) in welchen Hinſichten geringer als die königliche Gewalt I. 582. (547). daſſelbe zu ſuchen wird von Publicola dem einzelnen Bürger geſtattet. I 588. Rogation von neun Tribunen daß es zwiſchen den Ständen getheilt werde II. 434. beyde gleiche Wählbarkeit haben ſollten. II. 436.
Conſulwahl, erſte, nach den ſervianiſchen Geſezen durch die Centurien gehalten I. 579. (544). auf Senat und Curien übertragen: die Centurien darauf beſchränkt anzunehmen: — ſie verweigern dies im J. 269. II. 202. die Uebertragung von den Centurien an die Curien ausdrücklich bezeugt II. A. 397. das Geſchehene beweißt ſie: II. 205. Beweiſe daß ſie in 269 fällt — aus der Angabe der Jahrszahl: II. 206. — 208. ff. — 273 zwiſchen Curien und Centurien getheilt, wobey es bis zum Decemvirat bleibt: II. 213. 214.
Conſus, der Gott verſchwiegener Ueberlegungen I. A. 629. (579).
Conventio in manum, Kindſchaft. I. A. 634. (584).
Copula, wird ausgelaſſen zwiſchen den Benennungen zweyer nothwendig verbundner Gegenſtände. II. 497. (466).
Cora muß in der Zeit der Größe der Volsker in ihrer Gewalt geweſen ſeyn II. 123. 294.
Corbintes, Bürgername von Corbio II. A. 21.
Corbio, deſſen Lage. II. A. 21. gehört den Aequern II. 292.
Corioli kann 262 den Antiatern nicht gehört haben II. 117. die alten Annalen wußten unter 261 nichts von einem Kriege gegen daſſelbe II. 118. lag zerſtört II. 292.
A. Cornelius Coſſus tödtet Tolumnius II. 515. falſche Zeitangabe darüber II. 516. 517. — es kann nicht früher geſchehen ſeyn als 327, da Coſſus Conſul war: II. 517. — nämlich 329, als er militariſcher Conſulartribun, und Prätor urbanus war II. 518. Spur der richtigen Angabe, ſelbſt bey Livius. II. 519.
A. Cornelius Coſſus Dictator: II. 656. deſſen Sieg 657.
Cn. Cornelius läßt ein drittes Stipendium als Erſaz für das Ritterpferd bewilligen: II. 559. Er und P. Calvus Vermittler des Friedens II. 560.
Corni, ſind die von Corniculum II. A. 21.
Corſica, den etruſkiſchen Seeſtädten ſteuerpflichtig I. 142. (130).
Cortona wird im hannibaliſchen Krieg nicht als eine freye etruſkiſche Stadt genannt I. 133. (120).
Corythus, Cortona, woher Dardanus nach Samothrake kam. I. 38. (35). A. 85. (75).
Coſſa, nicht etruskiſch. I. 134 (122).
Curiata lex de imperio, einerley mit auctoritas patrum. I. 374. (350).
Curiatgeſez über das Imperium; Urſache deſſelben zuerſt daß der eine Stamm aus dem andern

wählte: dann die Aufnahme des dritten. I. 379. bleibt nachher als Dokimaſie oder zweyte Ueberlegung. I. 380. (355). jedes begann mit einem Senatsbeſchluß I. 380. für die Könige, war die lex regia. I. 381. (356). u. A. 860.

Curie, für jede ſind hundert Hausgeſinde oder Wehrmänner gerechnet worden, und eine Flur oder Ackercenturie von hundert Heredien II. 54. 177. ſie enthielt zehn Decurien. II. 178. das Vermögen ausgeſtorbener Geſchlechter fiel an ſie. II. 178. 381. das Vermögen einer ausgeſtorbenen Curie fiel an den Populus II. 381.

Curien, weshalb nach ihnen und nicht nach Stämmen der Geſchlechter abgemehrt ward. I. 369. (345). auch in ihnen die Stimmen der Geſchlechter und nicht der einzelnen Bürger gezählt. I. 370. (346). in den Geſchlechtern können nur die Stimmen der Patricier gezählt ſeyn. I. 370. 371. (346. 347). Geldvertheilungen in denſelben. II. A. 335. ihren Handlungen mußte nothwendig ein Senatusconſult zuvorgehn: ſie hatten keine andre Befugniß als darüber zu ſtimmen: II. A. 393. beſtätigten dieſes durchgehends — daher oft ihre Erwähnung übergangen wird. II. 136. 203. A. 254. 391. dieſe Beſtätigung der Senatsbeſchlüſſe war eine bloße Förmlichkeit: II. 203. die Conſulwahl durch ſie, von den Tribunen gehindert II. 211. ihre Beſtätigung der erwählten Volkstribunen muß vor Volero Publilius Wahl aufgehoben geweſen ſeyn II. 215. beſtehen fort nach dem Decemvirat — ohne Unterſchied II. 359. ernannten die Cenſoren nach der Verfaſſung von 311. — II. 438. 446. ihre Beſtätigung der Centurienwahlen war kein bloßer Schein. II. 479.

Curio, im Felde Centurio in der Romuliſchen Legion. I. 368. (344).

Curuliſche Ehren — Befugniß auf einem Wagen in die Curie zu fahren — müßen den conſulariſchen Militartribunen gemangelt haben. II. 439.

Custos urbis, eigentliche Benennung des Statthalters II. 127. A. 235. entſpricht ſeinem Beruf II. 136. der Vorſitzende im erſten Decemvirat: II. 352.

Damaratus, Sage von ihm ſo alt wie das Lied der Tarquinier I. 394. (367). bringt Kunſt und Bildung nach Etrurien II. 395. (367). als Vater des Tarquinius Priscus, könnte nicht Zeitgenoſſe des Kypſelus geweſen ſeyn: iſt Perſonification des Gedankens daß Tyrrhenien ſeine Bildung aus Griechenland erhalten habe. I. 414. (387). ward urſprünglich älter als der Olympiaden Anfang gedacht: — weshalb als Korinthier: — mit Tarquinius wie Pythagoras mit Numa verbunden I. 415. (387. 388).

Danae, Gründerin von Ardea, bezeichnet daß die Tyrrhener zu den Danaern gehörten I. 170.

Dauer — der vier Städte vom Schickſal beſtimmt, für das latiniſche Troja 3 Jahre, Lavinium 30, Alba 300, Rom 3000: I. 219. (205). des Lebens, nach der römiſchen Theologie I. 490. (459).

Daunien, im meſſapiſchen Krieg der Tarentiner noch ein Königreich, nachher war Apulien von einigen Städten beherrſcht. I. 172. (160).

Daunier ſind Pelasger I. 170. (158). mit den Tarentinern verbündet I. 168. (156).

Daunus, des Turnus Vater,

deutet die pelasgiſche Abſtammung der Tyrrhener an: I. 170. (158).

Decem primi oder decem principes im römiſchen Senat I. 339. (316). urſprünglich die erſten von jeder Decurie der Ramnes. I. 378. (354). ſeitdem es Conſulare gab, die zehn älteſten derſelben aus den großen Geſchlechtern II. 131. Conſulare, zur Ausführung des Ackergeſezes beſtimmt II. 197. A. 380. im Senat der Latiner II. 31. nothwendig zu Geſandtſchaften berufen. II. 31. an die ausgewanderte Plebs abgeordnet. I. 676. (637).

Decemvirat von Nomotheten, wovon fünf durch die Plebs zu ernennen, in der terentiliſchen Rogation gefordert II. 321. daß die Plebs ſich die ganze Geſezgebung habe anmaaßen wollen iſt ganz falſch: II. A. 654. ſie wird dadurch möglich daß die Plebejer ihrem Recht auf ein getheiltes Collegium entſagten. II. 349. als bleibende Magiſtratur, zwiſchen den Ständen getheilt. II. 363. dies iſt ſelbſt für die Patricier vortheilhafter als das Beſtehen des Tribunats II. 364. Im Geſez des L. Valerius und M. Horatius gemeynt. II. 366. Sechs Militartribunen, zwey Cenſoren, zwey Blutrichter, in ein Collegium vereinigt. II 367. Zweck — aber verfehlt. II. 369. 370. es war eine Synarchie, wahrſcheinlich nach dem Vorbild Athens II. 370. 371. die Decemvirn würden nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Senat getreten ſeyn II. 371. 372. waren gewiß nicht bloß für ein Jahr erwählt — wahrſcheinlich für fünf Jahre: II. 372. 373.

Decemvirat, erſtes, eine Decurie von Interregen — wahrſcheinlich die fünf patriciſchen damaligen Magiſtrate, und fünf andre II. 350. Einer von ihnen als custos urbis Haupt des Staats, II. 352. wechſelte ohne Zweifel wie die Interregen jeden fünften Tag II. 353. beſtimmt zur Geſezgebung ſo weit ſie gleiches Recht einzuführen angemeſſen hielten: andre Punkte einem gemiſchten Collegium vorbehalten II. 352. über die Dauer ihres Amts II. 353. ihr richterliches Amt II. A. 716. Vollendung und Annahme ihrer Arbeit. II. 354.

Decemvirat, zweytes, deſſen Zuſammenſezung aus beyden Ständen erwieſen: — Irrigkeit der Vorſtellung daß auch dieſes ein auſſerordentliches Collegium geweſen II. 364. dargethan II. 365. 366. frey erwählt — Candidaten welche die Verfaßung umſtürzen wollten II. 376. 377. angebliches Uebereinkommen keine Appellation von einem zum andern anzunehmen — vielleicht nur daß die Mehrheit entſchied II. 384. wahrſcheinlich iſt Uebertreibung in der Darſtellung ſeiner Schuld II. 385. 386. mußte den Römern verhaßt ſeyn weil ſeine Gewalt Lebloſigkeit verbreitete. II. 387. 388. Verhandlungen über die Abdankung II. 400. 401. ſie wird erzwungen II. 403.

Decemvirn vor dem Gericht der Plebes angeklagt II. 417.

M. Decius wird in die nämliche Zeit wie Sp. Icilius gehören: II. A. 528.

Declamation pro domo, Unwiſſenheit ihres Verfaſſers. I. A. 849. (793). deſſen Wahn über Cäſos Prozeß II. A. 663. und angebliche Zurückberufung II. 673. über Cäſo, Ahala, und Cincinnatus: II. A. 928.

Decumanus, Limes der den Kar=

do durchſchneidet II. 703. maximus II. 704.

Decurio, Hauptmann und Senator des Geſchlechts I. 354. (331).

Dedition, deren Begriff I. 607. (571). Formel II. A. 345.

Demokratie, ihr eigentlicher Begriff, Obermacht der Gemeinde I. 450 (420).

Demos, wandelbarer Begriff bey den Griechen: — hat Dionyſius über den der Plebs irre geleitet I. 648. (610). in Attika, Gemeinde neben den Geſchlechtern I. 451. 452. (422). In Solons Geſezfragment in den Pandekten, eine Corporation: A. 963. (900). zu Athen, Plebes, II. 345. 346.

δῆμος nennt Dio den Populus, auch Diodor, gewiß beyde nach Fabius II. A. 367. — und πλῆθος verwechſelt in der Erzählung von Coriolanus II. A. 539.

Demen, Unterſchied ihrer urſprünglichen und ſpäteren Zahl II. 347.

Deſignirte Conſuln gab es am Anfang des 4. Jahrh. nicht II. A. 711.

Deutſche Völker müßen vor der galliſchen Wandrung bis in die ſchweizeriſchen Alpen gewohnt haben: II. 589.

Dialecte, je älter um ſo ſchärfer geſchieden. I. 62. (57).

Dianus und Diana, Sonne und Mond. I. 406. (379).

Dictator, wer der erſte war, wird verſchieden angegeben I. 624. (587).

Dictatur, latiniſche Magiſtratur, welche zu Alba beſtanden hatte, in den Latiniſchen Städten und über das gemeine Latium I. 624. (587). weshalb ſie zu Rom auf ſechs Monat ernannt ward, und vierundzwanzig Lictoren hatte; anfänglich wohl vom Amt des magister populi verſchieden: — Zweck dieſes Amts I. 625. (588). gegen die Gemeinde gerichtet. — die Geſchlechter erhielten nachher die Provocation an ihre Gleichen I. 626. (589). ſeit dem Ende des fünften Jahrhunderts als weſentliches Amt abgekommen, daher ihre Verhältniſſe und Befugniße den ſpätern Römern ganz undeutlich. I. 627. (590). erſt ſeit jener Zeit iſt der Dictator von den Conſuln willkührlich erwählt worden. I. 627. 628. (590. 591). urſprünglich ward er vom Senat vorgeſchlagen und vom Populus ernannt. I. 628. (591) erhielt dann das Imperium durch die Curien. I. 629. (592). oft wird nur der Wahl durch den Senat gedacht. II. A. 1254. (1177). wie die Wahl der Curien überflüſſig ſeyn und wegfallen und die Anmaaßung der Conſuln zu ernennen entſtehen konnte I. 630. (593). nur Prätorier waren wählbar: alſo auch ſolche die Prätores urbani, noch nicht Conſuln geweſen waren. I. 631. (594).

Dictatur, älteſte Obrigkeit des Landes Latium. II. 37.

Dies Aliensis, war nach dem alten Kalender beydes, postridie idus, und a. d. 17. Kal. Sext. II. A. 1179.

Dikäarchia, Hafenſtadt der Kumaner, Niederlaſſung der Samier I. 174. (162).

Dingtage der Plebs und des Populus verſchieden. II. 242.

Dio Caſſius baut wieder auf Fabius. II. 13. über exc. de sentent. p. 151. Conjectur. II. A. 802. Daſ. p. 152. emendirt: II. A. 910.

Diodor emendirt: (V. 32.) — II. A. 1160. (XIV. 98.) — II. A. 1079. (XIV. 98.) — II. A. 1086. (XIV. 101.) — I. A. 303. (264). (XIV. 113.) — II. A. 1185. (XIV. 117.) — II. A. 1225. (XV.

51.) — II. A. 1324. (exc. de sent. p. 4.) — I. A. 77.). Lücken, XIV. zwiſchen 113. u. 114. — II. A. 1127. Zweifel daß er εἰς Ῥώμην anſtatt ἐν Ῥώμῃ geſchrieben haben könne: II. A. 1225. — die Handſchrift woraus die erhaltenen gefloſſen, war beſchädigt, und die Lücken ſind übertüncht. II. A. 861. ſeine Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 299. (278). über die Einwandrung der Gallier: II. 576. hat nur ein Jahr der Anarchie II. A. 1240. läßt nach 331 fünf Magiſtratsjahre aus, um die Einnahme unter 98, 2 zu erzählen — kehrt im XV. Buche zu der Zeitrechnung zurück, wonach die Militartribunen von 365 auf Ol. 99. 3. fallen: II. 629. (und A. 869). häuft viele Ereigniſſe in das angebliche Jahr der Eroberung, weil er in den fünf folgenden die Magiſtrate wiederholt: II. A. 1281. Borgheſi hat dieſe Wiederholung bemerkt: II. A. 1241.

Diokles von Peparethus durchaus nicht für Quelle der Sage von Romulus zu halten. I. 235. (215).

Diomedes, Sagen über ihn in Süditalien I. 169. 170. (157).

Diomedeiſche Inſeln zu Ombrika gerechnet. I. 162. (149).

Dionyſius von Halikarnaſſus emendirt: (I. p. 16. a.) — I. A. 7. (I. p. 60. c.) — I. A. 656. (606). (II. p. 111. d.) — I. A. 1143. (IV. p. 219. c.) — I. A. 1079. (1012). (IV. p. 220. a.) — I. A. 973. (908). (V. p. 326. b.) — II. A. 21. (VI. p. 375. c.) — I. A. 1331. (1253). (VIII. p. 495. b.) — II. A. 593. (IX. p. 598. b.) — II. A. 502. (X. p. 673. a.) II. A. 497. ergänzt: (VI. p. 394.) — II. A. 247. S. 134. Conjectur (IX. p. 625. b.) II. A. 260. irrige Ergänzung widerlegt. (VI. p. 394. a.) — I. A. 1345. verdorben. (I. p. 27. b.) — I. A. 273. (237). von Gelenius richtig emendirt: (VIII. p. 554. a.) — II. A. 410. So weit Appian ihn excerpiren konnte, und Plutarch im Camillus, iſt ſeine Erzählung als erhalten anzuſehen — Excerpte welche Mai bekannt gemacht hat: II. A. 916. verkennt die Plebiſcite welche von den Patres beſtätigt werden mußten II. 250. glaubte als er das zweyte Buch ſchrieb, daß die Beſchlüße der Curien bey ihnen entſtanden, und nur zur Sanction an den Senat gegangen wären. II. A. 500: — worüber er nachher das Richtige einſah. II. A. 393. ſucht die Ariſtokratie immer in den Centurien II. 202. ſieht daher dieſe in dem Demus an welchen das Senatusconſult ging das ſich auf eine Rogation bezog, anſtatt der Curien II. 253. hält dieſe für demokratiſch II. 204. 252. gebraucht daher grade die entgegengeſezten Ausdrücke II. A. 417. 425. verdreht ſehr häufig die ächteſten Nachrichten um ſie nach weſentlich falſchen Begriffen zu verſtehen. II. 15. ſezte die galliſche Einwanderung in Italien in Ol. 97. II. 575. nahm an daß Cluſium ihr Ziel geweſen. II. 576. ſcheint die Urkunde des latiniſchen Bündniſſes nach Vollendung ſeines Werks in daſſelbe eingefügt zu haben. II. 57.

Dionyſius von Syrakus ward von den Chroniken in Coriolanus Zeit genannt, weil er 344 Korn geſchenkt hatte. II. A. 200. hülfreich in der Theurung 344. — Ol. 94. 2. II. 635. Raubzug gegen Pyrgi: II. 555.

discedere, weggehen. II. A. 478.

Doloper, Pelasger. I. 35. (33).

Doppelſtaat zu Rom. I. 231. (211). der Römer und Quiriten; deſſen Emblem — Rom bleibt ein ſolcher auch nach deren Vereinigung. I. 325. (303).

Doujats Erklärung zu Livius II. 23. iſt allein richtig. I. A. 1274. (1197).

Drey Bezirke einer Nation gleich drey Stämmen — bey den Sallentinern: I. 166. (154).

Drey Helden an der ſubliciſchen Brücke, jeder aus einem Stamm gedacht: I. 601. (566).

Drey Königshäuſer zu Argos für drey Stämme. I. A. 852.

Drey und ein Drittheil Aſſe von dreytauſend Mann geſteuert. II. A. 612. Gelübde von 333333⅓ Aſſen II. A. 1296.

Dreyhundert patriciſche Jünglinge von deren Verſchwörung Scävola redet — einer von jeder Gens: I. 604. (569). A. 1207. (1131).

Drion, griechiſcher Name des Garganus I. 163. (151).

Drittheile des Gebiets, von den Siegern häufig eingezogen. I. 462. (431).

M. Duilius, Alttribun, räth der Gemeinde II. 401. ſein Plebiſcit, wegen der Wahl von Conſuln: II. 407. ein andres gegen Magiſtrate ohne Provocation, und unterlaßene Wahlen von Tribunen. II. 417.

duoetvicesimo, nicht den Ausdruck hat der Grammatiker bey Gellius getadelt: II. 631.

Dürre, zweymal: II. 568.

Duumvirn der Perduellion und der ſibylliniſchen Bücher für die beyden erſten Stämme. I. 337. (314). die der ſibylliniſchen Bücher können doch die größern und mindern Geſchlechter vertreten haben, anſtatt der Stämme: I. 559.

δυναστεία II. 208.

δυνατοί, die Patricier bey Dio. II. 205. A. 401.

Ecetras Lage — Mahlſtatt der Volſker am Gebürg. II. 106.

Ecetraner ſchließen 287 Frieden den ſie bis 290 beobachten: II. 279.

Egeria, Lage ihres Hains. I. A. 658. (603).

Ehe, bey einer confarreirten war Scheidung faſt unmöglich, bey einer uneingeſegneten die Trennung von jeher frey. I. A. 635. (585).

Ehen ohne Connubium: ob das Kind einer Plebejerin in die Gemeinde kam? I. A. 1162. richtiger gemiſchte als ungleiche zu nennen: — aus ſolchen Ehen geborene Männer waren die heftigſten Feinde der Geſchlechter. II. 435. waren durchaus ehrenvoll. II. 380. aber ein Kind aus einer ſolchen erbte nicht. II. 381.

Eidsgenoſſen ſtärkten die Herrſchaft zu Rom gegen die Misvergnügten. II. 199.

Eigennamen, der Oſker ſind bey den Römern gentiliciſch II. A. 217. und umgekehrt II. A. 1212. auf *ης* mit verlängertem Genitiv auf *ντος* ſind ſikeliſch. I. A. 219. (269). — In der Citation iſt 1390 ſtatt 1399 zu ſezen).

Eigenthümlicher Name vor Alters ganz vorherrſchend, ſchon mit der Kaiſerzeit auſſer Gebrauch. I. 605. (570). A. 1210. (1134).

Einnahme Roms durch die Gallier, — das dafür angenommene Jahr war Baſis für die Berechnung der Erbauung. I. 297. (276). begab ſich am 18. Julius: zwiſchen derſelben und der Schlacht lagen ein Tag und zwey Nächte, nicht drey Tage: II. 606. A. 1200. Räumung der Stadt: II.

607. 608. Einnahme u. Verheerung II. 610. — 612. wie lange Rom in der Gallier Gewalt geweſen. II. 616.

Elea, Niederlaſſung der Phokäer: — ihre geiſtige Bedeutſamkeit. I. 177. (164).

Elis, Veränderungen im Verhältniß der Landſchaft zu den Geſchlechtern. I. A. 975. (910). Gebiet in zwölf Phylen eingetheilt, wovon vier verloren gingen. I. 461. (430). II. 357.

Elpenors Grab zu Circeji. I. 205. (191).

Elymer, Troer I. 203. nach Hellanikus ſtammten ſie aus Italien. I. 188. (174). 203.

Emancipation, deren hauptſächlichſte Veranlaſſung war erwartete Addiction. I. 643. (605).

Empörungen, der Colonieſtädte ſind mit Ausſtoßung der Colonen verbunden. II. 52.

Endung, ena oder enna entſpricht im etruſkiſchen dem lateiniſchen ius für Gentilnamen: I. A. 344. 922. (858). 1107. (1039). Ueberſicht der vielfachen lateiniſchen welche keinen Nebenbegriff in den der Stammbenennung bringen. : — ulus iſt nicht Verkleinerungsſylbe I. A. 219.

Ennius emendirt I. A. 47. I. A. 321. (283). Erzählung von Ilia und den Zwillingen I. 233. (213). der einheimiſch römiſchen Dichtkunſt Verächter I. 289 (268). berechnet die Gründung Roms auf 330 Jahre nach Aeneas Ankunft I. 299. 300. (278. 279). — oder die ſeitdem verfloßene Zeit in zehnmonatlichen Jahren I. 315. (294). ein Vers deſſelben erklärt I. A. 639. (589). ſein Werth als Dichter: wo er am beſten zu meßen war II. A. 643. (593).

Entlaſſung unter dem Joch II. 300.

Ephorus verkennt ſchon den Charakter der Pelasger als Volksſtamm I. 33. (30).

Epidemie, von 282, über ganz Italien verbreitet II. 305. die von 327 und 363 waren Hautkrankheiten: — ob Pocken? — die im Heer des Himilko, 351, — Maſern? II. 572. dieſer Art vielleicht auch die von 343 in Sicilien und Afrika: 573.

Epiroten, Herodot allein rechnet ſie zu den Griechen gegen alle Uebrigen II. 32. (29). waren pelasgiſche Völker I. 35. (32).

ἐπιτειχισμός: II. A. 433.

Erbauung Roms, deren Olympiadenjahr nach Fabius I. 297. (276). nach Polybius, Nepos, Cato I. 298. (276. 277). Diodor, Varro I. 299. (278). Ennius I. 299 — 300. (278. 279). Caſſius Hemina, Eutropius, Timäus I. 301 (280). Cincius I. 302. (281).

Erdbeben im Taygetus, wann es ſich ereignete: II. A. 626. im J. 319 in der römiſchen Landſchaft: II. 567.

Erdichtete Schriftſteller II. A. 1345.

Erdichtete Siege nach Unfällen welche ſich nicht aus den Annalen entfernen ließen: ſehr gewöhnlich II. 281. Beyſpiele II. A. 567. ſogar Triumphe II. 285. 288. A. 616.

Erz, deſſen Ueberfluß und täglicher Gebrauch im alten Rom I. 507. (476). Wohlfeilheit I. 508. (476). daher auch die vollwichtigen Aſſe als das Zehntel einer Drachme in Silberwerth zu betrachten I. 509. (477). ſteigende Vertheuerung des Metalls, deren Urſachen und Folgen I. 510. (479). 512. (480). 514. 515. (482. 483).

Eſoteriſche Bücher, was ſie waren I. A. 39. (30).

Eſquilien, nur als ſtärker angebaut unter Servius zu den-

ken I. 436. (406). Hügel derſelben II. 98.
Etrurer, einfache Form von Etruſker I. 125.
Etrurien: daſelbſt Landſchaften der ſouveränen Orte: Clientel des Landvolks I. 135. (123). von einer freyen Plebes kaum eine zweifelhafte Spur I. 136. (123). daher Schwäche der Staaten I. 138. (126). die Magnaten machten die Tagſazung aus I. 136. (124).
Etruriens Blüthe und Reichthum bis auf Sulla I. 151. (138). 159. (146). Schickſal nach Sullas Sieg I. 11. 12. (11. 12). Verbindung mit Rom darf für hiſtoriſch gelten, ohne daß daraus die Eroberung durch L. Tarquinius Priscus folgt I. 419. (391).
Etruſker, Zeit ihrer Größe I. 121. (109). von den Alten wenig, ungleich mehr von den Neueren geachtet. I. 121. (110). Verkehrtheit deſſen was über ihre Sprache und Geſchichte geſchrieben worden I. 122. (110). ſind eben ſo wenig Tyrrhener als die Engländer Britten I. 122. (111). angebliche lydiſche Abkunft I. 44. (41). von Dionyſius verworfen I. 45. (42). der Etruſker Ausdehnung: Räter und viele andre Alpenvölker gehören zu ihnen I. 125. (113). haben die rätiſchen Alpen nicht erſt nach der galliſchen Wanderung eingenommen I. 126. (114). vielmehr von dort ſich über Italien ausgebreitet I. 127. (115). ſcheinen vor der galliſchen Wanderung auch auf der Nordſeite der Alpen und bis in das Elſaß gewohnt zu haben II. 589. ihre Herabkunft von Norden iſt durch die auf ſie angewandte Herleitung der Tyrrhener aus Lydien in Vergeſſenheit gebracht I. 129. (118). Gränzen derſelben und der Ligurer I. 130. (119). Städte derſelben die ſich nördlich vom Po erhielten I. 131. (119). ihre Gröſſe fällt in das dritte Jahrhundert Roms I. 84. (76). ihr Vordringen in Italien I. 195. (181). haben einmal zu Rom geherrſcht: I. 428. (398). das Andenken dieſer Zeit iſt gefliſſentlich getilgt I. 429. (399). ihre Herrſchaft abgeſchüttelt: I. 611. (575). ihre Handelsverträge mit Karthago I. 144. (132). Völker die bey ihnen geworben waren dienen in den puniſchen Heeren I. 145. (132). vertraut mit den griechiſchen Sagen I. 151. (139). von Theopompus verläumdet I. 159. (147).
Etruskiſche Abſtammung der Römer iſt übereilt angenommen worden I. 426. (396). Vieles was für etruſkiſch gilt, iſt tyrrheniſch — anderes aus äußerer Einwürkung zu erklären. I. 427. (397). Annalen: I. 155. 156. (143). Bauwerke, durch Frohndienſte aufgeführt I. 145. (133). — ihr Styl den Etruſkern nicht ausſchließlich eigen I. 146. (134). Bücher, zu Lucretius Zeit noch geleſen I. A. 341. (301). Geſchichtſchreiber, Flaccus und Caecina I. 130. (118). Inſchriften, zeigen keine Spur von Rhythmen I. 152. (140) Kunſt durch griechiſche veredelt I. 150. (137). ihre Aehnlichkeit mit toſkaniſchen Werken: I. 150. (138). um die Mitte des 5. Jahrhunderts noch ſehr ſtreng: erſt nachher weicher I. 151. (138). Litteratur und Sprache, im 5. Jahrhundert von den Römern ſtudirt I. 158. (146). Nation, ihr Untergang I. 156. (144). Schrift I. 153. (141). Sprache, keiner andern verwandt: I. 123. (112). bis jezt nur etwa zwey Worte errathen: I. A. 342. (302). Städte,

nur durch ein loſes Band vereinigt, aber nicht unter ſich verfehdet I. 141. (129). Wiſſenſchaft der Zeichendeutung und Aruſpicin I. 156. (144). in Prieſterſchulen gelehrt I. 157. (144). Zahlen, aus hieroglyphiſchen übrig I. 153. (141). zwölf Städte, ſüdlich vom Apenninus I. 131. ff. (119. ff.).
Euander, die Sage von ihm pelasgiſch I. 97. (86). eine Geſtalt des Latinus I. 100. (88).
Euchir und Eugrammus I. 395. (367).
Euganeer I. 185. (171).
Eutropius, nach welcher Anſicht er die Zeit von Trojas Zerſtörung bis auf Rom rechnet I. 301. (280).
Exilium, nichts als Benuzung des Municipium II. 72. jedoch als Verbannung eben vor Ciceros Conſulat Strafe geworden II. A. 928. konnte ergriffen werden, ſo lange der Spruch nicht gefallen war II. 73. A. 127. Exilium iustum, II. A. 129.
Exul, ward durch den Bann verhindert als Municeps zurückzukehren II. 74.
Exulandi ius II. A. 126.
ἔθνος für φυλή: gens ebenſo I. A. 450. (410).

Fabianiſche lateiniſche Annalen II. 631.
Fabier des Remus I. 245. (225).
Fabier, Spuren vom Daſeyn einer Familienchronik II. 9. Herakliden II. 208. ihre ununterbrochenen Conſulate können nicht zufällig, ſondern müſſen Folge eines Vertrages geweſen ſeyn der ihnen die eine Stelle zuſagte II. 198. 201. Sie waren Sabiner II. A. 381. verſöhnen ſich mit der Plebs II. 216. ihr Auszug an die Cremera, bildete eine Niederlaſſung, nicht bloß einen militariſchen Poſten II. 219. über die Sage von der Rettung des einzigen — dieſer war kein Knabe — die Zahl der 306 nur von Waffenfähigen zu verſtehen II. 220. nicht alle Patricier II. 221. Tag ihres Auszugs aus Rom — ſie wohnten wahrſcheinlich auf dem Quirinal II. 222. Ovid verwechſelt den Tag ihres Auszugs mit dem ihres Untergangs: II. A. 441. die Fabier an der Cremera: II. 227. ihre Niederlage am 18. Quinctilis II. 228. — zwey Sagen über dieſelbe II. 228 — 230. aufgeopfert II. 230. bey Diodor kommen ſie in einer Schlacht um: II. A. 457. drey Söhne des M. Ambuſtus, nach der Sage an die Gallier vor Cluſium geſandt: II. 595.
Cäſo Fabius, Blutrichter über Sp. Caſſius I. — ſein zweytes Conſulat — von den Centurien nicht beſtätigt II. 216. von ſeinem Heer verlaſſen II. 223. ſein drittes Conſulat von den Centurien verliehen II. 217. fordert vergebens Ausführung des Ackergeſezes II. 218. zerfallen mit den Oligarchen, zieht er an die Cremera. II. 219. 222.
Marcus Fabius, deſſen zweytes Conſulat II. 216. dankt ab, um keine geſezwidrige Wahl zu halten II. 217. Feldzug gegen die Vejenter II. 225. ff. blutiger Sieg ohne Triumph II. 227.
Q. Fabius ſiegreicher Feldzug gegen die Volsker II. 199. wendet den Curien die Beute zu: II. 200. zweytes Conſulat II. 212. fällt in der Schlacht gegen die Vejenter II. 217. 220.
Fabius, der als Geſandter vor Cluſium focht, war nicht ſelbſt Conſulartribun, ſondern Sohn eines Conſulartribuns: II. 601.
Q. Fabius Pictor, ſchrieb für die Griechen — die Anklage der Partheylichkeit iſt unbillig gegen ihn II. 9. — ſein Begriff von der Verfaſſung war unbe-

dingt richtig II. 14. aus ihm hat Diodor die römiſche Geſchichte gezogen: II. A. 367. Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 297. (276). hatte die Einnahme Roms in Ol. 99. 3. geſezt II. 629. rechnete das Jahr des erſten plebejiſchen Conſulats für das 18. von der Einnahme der Stadt II. 630. 631.

Fäſulä, wahrſcheinlich eine ſouveräne Stadt I. 135. (123).

Fagutal, Vermuthung über deſſen Lage I. 431. (402).

Faliſker, waren Aequer I. 80. (73). mit den Fidenatern verbündet II. 513. von Camillus geſchlagen; — Friede mit ihnen II. 552. fabelhafte Erzählung von dem verrätheriſchen Schulmeiſter — ihre freywillige Dedition unglaubhaft II. 553.

Familien, einzelne, glaubten für ſich eine von der ihrer übrigen Gentilen verſchiedene Abſtammung I. 350. (327). plebejiſche, in patriciſchen Geſchlechtern durch Ehen ohne Connubium entſtanden —(abgeſehen von der transitio ad plebem) — I. 358. (334).

Familienerzählungen reichten nicht über den Anfang des Freyſtaates hinaus I. 282. (262).

Faſces ſollen zuerſt bey dem älteren Conſul geweſen ſeyn I. 555. (522). welches aber von dem Consul maior zu verſtehen iſt I. A. 1143.

Faſten am Anfang des Freyſtaats höchſt ungewiß I. 293. 294. (272. 273). Schwierigkeit ſie mit der Aera in Harmonie zu bringen I. 294. 295. (273. 274). Mittel dazu I. 295. 296. (274. 275).

Feldmark, römiſche, drey Theile derſelben II. 179.

Felſina I. 131. (119).

Ferentinum den Volſkern wieder entriſſen II. 523.

Feſcenniniſche Verſe ſind faliſkiſch nicht etruſkiſch I. 152. (140).

Feſtus, emendirt: s. v. (Roma) I. A. 597. (545). Tuscum vicum I. A. 925. (861). municipium II. A. 118. possessiones II. A. 300. tributorum II. A. 1322. nach novalis ager, (*novem adversarii* ergänzt II. A. 265.

Fetialen waren zwanzig, je einer von jeder Curie der beyden erſten Stämme I. 336. (314).

Fetialiſche Friſten von 30 und 3 Tagen II. 270.

Fidenä, tyrrheniſch nicht etruſkiſch II. A. 998. — Geſchichte: römiſche Colonie II. 512. vertreibt dieſe, — von A. Servilius erobert. II. 513. neue Empörung, die Colonen erſchlagen, die Abgeordneten verhaftet: II. 514. auf Tolumnius Befehl ermordet: Fidenä zerſtört, II. 515.

Flaccus etruſkiſche Geſchichte I. 14. (14).

Flamines, zwey von ihnen gehören den größern Stämmen an I. 336.

Flaminiſcher Circus, Stätte deſſelben, — dort die Plebs verſammelt: II. 406. die plebejiſchen Spiele ohne Zweifel in demſelben gehalten II. 407.

Fleiſchähnliche Flocken fallen nieder II. 311.

Florenz, uralte Chronik I. 49. (45). II. A. 9. Colonie Sullas, nicht Fäſulä I. 152. (140). Eintheilung in Zünfte und Fähnlein II. 357.

Flügel, ein unangemeſſener, aber unvermeidlicher Ausdruck für cornu: II. A. 1194.

Foedus aequum, begründet nothwendig die Iſopolitie II. A. 149.

Fortuna, ihr Begriff I. 565. (533).

Fortuna muliebris, die Gründung ihres Tempels mit der Sage von Coriolanus verknüpft II.

115. ein ſolcher Zuſammenhang kann gar nicht beſtanden haben II. 116. wie dieſe Gottheit zu denken iſt II. 115.

Foſſa Cluilia: Anfang der Marrana I. 226. ihr Name Veranlaſſung zur Angabe daß Cluilius dort im Lager geſtorben ſey I. A. 870. (813). ſchneidet die latiniſche Straße 5 Millien von der Porta Capena II. 268. A. 537.

Fossa Quiritium, die Marrana I. 392.

Freygelaſſene haben nach altem Recht gewiß der Gens angehört 360. 361. II. A. 438. — weshalb Cicero ſie ausſchließt I. A. 820. (765). waren vor Appius des blinden Cenſur nur Aerarier I. 660. (622).

Freylaſſung durch Vindicta und durch den Cenſus, ihre verſchiednen rechtlichen Folgen I. 660. (622).

Frontinus, Verfaſſer des dem Aggenus zugeſchriebenen Fragments de controversiis II. A. 305. 695. A. 4.

Fructus, der Nuzen des Eigenthümers, wo die Benuzung durch einen andern ausgeübt wird: — falſch daß es gleichbedeutend mit usus fructus ſey. — II. 156. — der römiſchen Republik vom ager publicus, ward zur Erhebung verkauft — meiſt um Geld — es konnte aber auch für ein beſtimmtes Quantum Frucht ſeyn: II. 157. ward durch Mancipation auf ein Luſtrum verkauft: II. 158. unter den Kaiſern ſoll es auch auf 100 Jahre geſchehen ſeyn II. A. 289.

Fundus des L. Attius hatte (wenigſtens bis auf Suetonius Zeit) ſeinen Namen erhalten: von zwey Fundis des A. Quinctilius dauern die Namen noch II. 709. aſſignirter, bildete eine geſchloſſene Hufe II. 708. welche doch nach dem Unzialverhältniß theilbar war II. 710.

L. Furius Medullinus, ſeine Uebereilung II. 658.

M. Furius Camillus, zum Dictator gegen Veji ernannt. II. 533., ſchlägt die Capenater und Faliſker bey Nepet II. 534. dichteriſche Sage über ihn und Veji II. 534. ff. ſein Gebet bey dem Anblick der Eroberung — glaubt die Nemeſis verſöhnt — Triumph II. 540. Kritik der dichteriſchen Sage II. 540. ff. allgemein verhaßt: angeklagt — wohl nicht ſchuldlos II. 563. — vom eigenen Stande nicht vertreten: eher wohl das Urtheil der Tribus gegen ihn beſtätigt: II. 565. 566. verſchiedene Angaben über den Belauf der ihm aufgelegten Multa: II. A. 1107. Sage von ihm: die gedichtete Wiedereroberung Roms II. 617. 618. früh von franzöſiſchen Gelehrten, entſcheidend von Beaufort, widerlegt II. 618. mehrfache Geſtalten II. 619. iſt vielleicht nur mit den andern Verbannten zurückgerufen II. 643. Seele der Republik nach der galliſchen Zeit II. 648. dichteriſche Sage von ſeinem Sieg über die Volſker I. 652. 653. ſiebentes Militartribunat, — in dieſem wendet er eine Niederlage ab II. 658. zum viertenmal Dictator im Handel des Manlius: II. 684. umgebildete Sage von ihm: II. A. 1345.

P. Furius, wird mit 50 Centurien niedergemacht II. 282. 283.

Sp. Furius höchſt unglücklicher Feldzug II. 282.

Gabii, von Sextus Tarquinius mit Liſt gewonnen I. 545. (513). günſtiger Vertrag mit Rom: — deſſen Urkunde war erhalten — ſeine Unvereinbarkeit

mit der Sage I. 569. (536. 537). kein Theil des latiniſchen Staats zu Tarquinius Zeit II. 26. deſſen Größe in alten Tagen, keine Fabel II. 544. (512). II. 295. — ſchon vor dem Krieg des P. Decius unbedeutend II. 295.

Gaja Cäcilia, des erſten Tarquinius Gemahlin I. 402. (374). ihr Standbild II. A. 895. (834). — S. 418. (390).

Gaius (IV. 27.) emendirt: I. A. 1073. (1006). hergeſtellt (I. 96). II. A. 163.

Galater, die Belgen, — II. 587: — und die in das öſtliche Europa eingedrungenen Kelten, weil die Kimbern unter ihnen vorherrſchten: — ihre Niederlaſſungen bis an den Mäotis: Rückkehr gegen Weſten als Kimbern: II. 588.

Galen, Poſidonius nennt ſie Kelten, die Belgen, Galater: II. 587.

Gallier, unter dem hercyniſchen Forſt: II. 589. Gallier und Belgen, an Sitten und Ordnungen nicht unterſchieden — Stände und Verfaſſung — II. 590. Druiden — Reuterey II. 591. Schrecken der vor ihren Einbrüchen herging — Waffen — Grauſamkeit — rohes Leben, II. 593. Goldſchmuck, Kleidung — Völlerey II. 594. — ob ſie gelbes oder ſchwarzes Haar hatten: II. A. 1169.

Galliſcher Krieg, worin Camillus am Albanergebürg geſiegt haben ſoll, iſt ganz fabelhaft: aus der Sage von Camillus: II. 665.

Galliſcher Zug gegen Rom, dichteriſche Sage von demſelben: II. 595. — 598. 608. 609. hiſtoriſche Erzählung, hergeſtellt: II. 599 ff.

Galliſches Unglück — in demſelben waren die meiſten römiſchen Bürger umgekommen II. 638.

Gedächtnißreden, nicht urſprünglich fabelhaft II. 5. Quelle der Geſchichte vor der galliſchen Zeit II. 6.

Gegania, Ehegemahl des Königs Servius I. A. 899. (838).

Gellius, nur ein Annaliſt dieſes Namens, nämlich Cnäus, Sextus erdichtet II. A. 11.

A. Gellius, ſein Kapitel über die Municipien (XVI 13.) iſt ganz ſinnlos II. A. 121. der Schluß V. 4. fehlt: II. A. 1243. — XI. 1. Lesart der Handſchriften hergeſtellt: II. A. 694. — XIII. 15. emendirt: II. A. 804.

Gelo herrſchte noch nicht zu Syrakus zu der Zeit in welche Coriolanus Handel geſezt wird II. 110. Chronologie ſeiner Regierung II. A. 201.

Gemeinde, commune, neben den Geſchlechtern; Entſtehung, Weſen und Rechte I. 446. 447. (417. 418). die Mannichfaltigkeit derer die zu derſelben gehörten: I. 447. (418). einerley mit Demos und Plebs I. 448. (419). — erwuchs im Alterthum aus Landleuten, im Mittelalter aus Handwerkern I. 448. (418). — ihr Ringen mit den Geſchlechtern iſt Inhalt der Geſchichte des ſtädtiſchen Lebens I. 449. (419). römiſche Gemeinde, Herſtellung ihrer Freyheiten, und glimpfliche Regierung nach Tarquinius Sturz: — Mishandlung derſelben nach deſſen Tod I. 633. (596). in hoffnungsloſe Noth verſunken II. 692.

Gemeinfeld, auch nach dem Decemvirat blieben die Plebejer von der Benuzung ausgeſchloſſen: II. 375.

Genitivus Caeli von Caeles: I. A. 922. (858).

Genneten zu Athen I. 345. (322). des nämlichen Geſchlechts gehören in ganz verſchiedne Demen I. 346. (324).

Gens für tribus I. A. 757. (710). Gens und genus werden umgekehrt eine für die andere Form gebraucht I. 350. (327). A. 807. (753). Gentis patriciae vir, für patricius: I. A. 821. (766).

Gentes zu Rom — ihre Zahl muß eine beſtimmte, geſchloßene, nämlich 300 geweſen ſeyn: daher die Geſchlechtsſtämme auch Centurien I. 354. (331).

Gentilen und Clienten, ihre Antwort an Camillus: Verpflichtung ſeine Brüchte zu zahlen. II. 564.

Gentiliciſche Sacra; ihre Läſtigkeit; Beſtreben ſich von ihnen zu befreyen, ohne die Vortheile der Gentilität aufzugeben I. 351. (328).

Gentilität, Ciceros Definition derſelben, beweißt durch ihr Stillſchweigen daß dabey keine gemeinſchaftliche Abſtammung angenommen ward I. 349. (326). würde früher einfacher abgefaßt ſeyn I. A. 804. (750). ſchließt die freygelaſſenen Clienten aus I. 349. (326). weshalb — und mit Unrecht: I. A. 820. (765). deren Vortheile: — Beerbung I. 351. (329). Erleichterung von ungewöhnlichen Laſten durch Theilnahme der Gentilen I. 352. (329). noch im hannibaliſchen Krieg I. 353. gleiches Recht bey den Geſchlechtern in Ditmarſchen — Eideshülfe I. 353. (330).

Genua, Umbildung der Geſchlechter daſelbſt durch Doria I. 355. (332).

Cn. Genucius, Tribun, klagt die Conſulare von 280 wegen Nichtausführung des Ackergeſezes an II. 236. wird ermordet II. 237.

Gerade weite Straßen zu Rom ungeſunder als die engen krummen: II. 646.

Gergithes, teukriſche Stadt auf dem Ida I. 202. (188).

Geſammtnamen der Länder, gingen aus von einem herrſchenden Volk I. 15. (15).

Geſandtſchaft nach Athen, der Geſeze wegen, iſt hiſtoriſch gewiß: II. 343.

Geſchlecht und Sippſchaft verſchieden I. 348. (325).

Geſchlechter als Elemente des Staats und vor demſelben gedacht I. 340. (318). ihre Zahl ſteht unveränderlich feſt I. 341. (318). würkliche durch Abſtammung verwandte ſind Vorbild der von Geſezgebern im Staate angeordneten I. 343. (320). benannt von einem Heros als Eponymus, nicht als Stammvater I. 347. 348. (324. 325). Beyſpiele von der Regelmäßigkeit ihrer Zahlverhältniſſe, in Ditmarſchen, zu Köln, zu Florenz I. 354. 355. (331. 332). dieſe beweißt daß ſie durch Geſezgebung eingerichtet waren I. 354. (331). auch in jenen Freyſtaaten finden ſich die drey Klaſſen. — Motiv ihrer Einführung in den italieniſchen Städten I. 355. (332). die Geſchlechter der Patricier allein waren nothwendige Beſtandtheile des Staats: pebejiſche hatten nur Privatrechte I. 356. 357. (333. 334). daher die Behauptung der Patricier daß ſie allein Gentilität hätten: I. A. 819. 820. (764. 765). wahrſcheinlich vor Tarquinius Priscus ſehr zuſammengeſtorben, und durch ihn ergänzt: I. 441. (412). wie ſich dadurch die Angabe erklärt daß er den Senat verdoppelt habe: I. 442. 443. (413).

Geſchlechter zu Athen, ihre beſtimmte und geſchloſſene Zahl (dreyhundertundſechzig), worin die einzelnen urſprünglich eingetheilt waren: gemeinſchaftliche

Abſtammung ausdrücklich geleugnet I. 346. (323). in Ditmarſchen, Uebereinſtimmung ihrer Rechte mit denen der römiſchen Gentes I. 353. (330). in deutſchen Städten und Ländern, bey der Gründung der Städte, und Eintheilung der Gauen angeordnet I. 356. (333). in Italien durch Kaiſer Otto I. 355. (332).
Geſchlechter in Etrurien behaupten ſich durch fremde Hülfe I. 137. (125).
Geſchüzzeuge, wann eingeführt: II. A. 1042.
Geſeze zu Gunſten der Plebejer haben ſich nicht im Papirianiſchen Recht befunden I. A. 1001. (935).
Getreidepreiſe zu verſchiednen Zeiten in leichten und ſchweren Aſſen, nominal gleich I. 511. (480).
Geweihter Boden blieb Eigenthum des römiſchen Volks II. 695.
Glareanus freyes Urtheil in der Geſchichte I. S. VII.
Gleichſtellung der Rechtsverhältniſſe der Einzelnen durch die Decemviralgeſezgebung II. 373. wiewohl nicht ohne Ausnahmen II. 374. der Stände, einer der Zwecke der terentiliſchen Rogation II. 321.
γλῶσσαι, Sprachen I. A. 443. (403).
Gloſſen zum Juvenal, Handſchrift auf der Marcusbibliothek II. A. 916.
Gold, 2000 Pfund, welche auf dem Kapitol vermauert waren: Meynungen über daſſelbe II. 620.
Goldener Kranz von einem Pfund, für eine Legion Löhnung eines Tags II. A. 612. den T. Quinctius weihte, wog wahrſcheinlich 3 ⅓ Pfund II. A. 1296.
Gottesfriede während der Latiniſchen Ferien II. 40.
Gottheiten der römiſchen Theologie männlich und weiblich gedacht II. 116.
Graben der Quiriten, befeſtigt zwiſchen Caelius und Aventinus I. 432. (403).
Graecostasis II. A. 116.
Graii der urſprüngliche latiniſche Name der Griechen I. A. 162. (141).
Γραικοί, ſcheinen die Hellenen von den Pelasgern genannt zu ſeyn I. A. 162. (141).
Greiſe, Weihung der patriciſchen zum Tode: II. 608. ſie werden erſchlagen II. 611.
Griechenland, Rom war dort auch vor der galliſchen Zeit nicht unbekannt II. 622. weßhalb die Erwähnung der Einnahme für die früheſte Kunde galt II. 623.
Griechiſche Colonien, deren Weſen I. 178. (164). in Italien, Gang ihres Schickſals I. 179. (165). in Italien, aus der Troiſchen Zeit ſind fabelhaft I. 173. (161). Griechiſche Litteratur blühte vor dem marſiſchen Kriege bey den Latinern mehr als zu Rom I. 10. zu Ferentinum I. A. 5. (5). Griechiſche Sprache ward leicht von fremden Völkern angenommen I. 69. (63).
Griechiſchartiges Element der lateiniſchen Sprache, doch weſentlich vom Griechiſchen unterſchieden I. 63. (57).
Groß-Griechenland, wegen der Verwandlung der Oenotrer zu Griechen ſo genannt I. 69. (63). iſt bis zum vierzehnten Jahrhundert Griechiſch geblieben, — noch erhaltne Ueberreſte von Griechen I. 70. (64).
Grundbeſiz in Indien erklärt den römiſchen des ager publicus: II. 151. hat in gleicher Art durch ganz Aſien beſtanden, auch in Aegypten II 152.
Gymneten, Leibeigne der Argi-

ver, erhalten das Bürgerrecht I. A. 383. (343).

Handel, deſſen Erheblichkeit in Etrurien I. 145. (132).
Handwerker, Anſicht der Alten wider ihre Theilnahme an der Souveränität I. 652. (614). waren von der Plebs ausgeſchloſſen I. 653. (615). ihre neun Innungen zu Rom I. 661. (623).
Die Harten und Linden I. A. 1327. (1249).
Hatria I 131. (119).
Hekatäus Bücher waren ſeit Eratoſthenes ganz vergeſſen: II. 623.
Heliſyker, wahrſcheinlich Volsker nicht Ligurer I. 80. (72).
Hellanicus leitet alle Pelasger im mittlern Italien aus Theſſalien her I. 41. (38).
Hellas, faſt ganz Pelasgiſch I. 33. (31).
Heraklea, Colonie von Tarent I. 177. (163).
Herakleien, italiſche I. 98. (86).
Herakles Zug bey Diodor, aus Timäus entlehnt I. A. 274. (238). Einführung ſeines Dienſtes. I. 98. 99. (87. 88).
Heraklides Erwähnung der Einnahme Roms II. 575. 623.
Appius Herdonius nimmt mit römiſchen Verbannten das Kapitol ein II. 330. wird überwältigt und kommt um II. 333.
Heredium, Erbe von zwey Jugern II. A. 92.
Herkulanum, Spuren der Beackerung unter dem Tuflager worauf es erbaut iſt I. 193. (180).
Hermodorus von Epheſus II. 348. ſeine Statue auf dem Comitium — Sage von ſeinem Antheil an der Geſezgebung II. 349.
hernae I. 113. (102).
Herniker, nicht Pelaſger, ſondern Sabeller, von den Marſern ausgezogen I. 113. (102). Bündniß mit denſelben, übereinſtimmend mit dem Latiniſchen II 93. erhielten ein Drittel der Beute und Eroberungen. Ebdaſ. wie dieſes misverſtanden iſt — hatten früher einen weit größern Umfang II. 99. ſechszehn Städte; die unentſcheidbare Frage iſt nur, ob mit oder ohne Anagnia. II. 98. ſcheinen zwiſchen 256 und 261 ſich von Rom getrennt gehabt zu haben. II. 99. ob Krieg gegen ſie dem Bündniß des Caſſius zuvorgegangen iſt, wenigſtens zweifelhaft Ebdaſ.
Herodot weiß von den Celten nur noch im äußerſten Weſten. II. 575.
Heſperia, bey den Aelteſten das Weſtland, nicht auf Italien beſchränkt I. 25. 26. (24. 25).
Hieros Sieg über die Etrusker würkt günſtig für Rom im vejentiſchen Krieg II. 234.
Hierapytna und Prianſium; Vertrag derſelben gewährt die vollſtändigſte Kenntniß von der Iſopolitie II. A. 101.
Hinrichtung konnten die Tribunen nur durch Hinabſtürzen vom Felſen vollziehen II. A. 1340. more maiorum iſt Stäupung und Enthauptung: II. A. 372. 1341.
Hipponium, Colonie von Lokri. I. 176. (163).
Hirpus, ein Samnitiſches und Aequiſches Wort I. A. 211. (185).
Hölzernes Bild des Königs Servius in dem Tempel der Fortuna I. 404. (377). Legende I. 410. (382).
Homer, Heros bey den Jonern. I. A. 801. (747).
Homotimen, allgemeines Wort für Iſotelen und Iſopoliten. II. 60.
Hooke, ein Schriftſteller von löblicher Geſinnung und geſundem Urtheil II. A. 204.
Horatier, Gedicht von ihrem Kampf mit den Curiatiern I.

386. (361). — ihr Geſchlecht gehörte zu den mindern—daher galt die Einweihung des Kapitols für Anmaaßung I. A. 1203.
Horatius Cocles, die Sage von ſeiner Heldenthat und Belohnung I. 601. (566). ff. ſein Standbild I. 602. 603. (567).
M. Horatius, und nicht P. Valerius, College des L. Brutus I. 595. (560).
M. Horatius beſiegt die Sabiner II. 502.
Hortenſiſches Geſez macht die Nundinen zu dies fasti, und führt das Trinundinum auch für die Centuriengeſeze ein II. 243. über die allgemeine Verbindlichkeit der Plebiſcite, deſſen Sinn II. 415.
Hospes publicus, hat Zutritt in den Rath II. 67.
Hospitium publicum — Proxenie — mit Staaten und einzelnen II. 66. 67.
Hungersnoth zu Rom II. 266. 275. im Jahr 315, und ihre Folgen: II. 470. ff.
Hufen, plebejiſche, bildeten geſchloßene Höfe. — der Rubbio iſt die von ſieben Jugern: II. 458.
Hufenmaaß, plebejiſches von 7 Jugern, von Cato auf die Trojaner bezogen I. 214. (200).
Hyperboreer, welche Geſchenke nach Delos ſandten, Pelasger in Italien I. 96. (85). von ihrer Gegend her waren nach Herakleides die Celten gegen Rom gekommen: II. 575.
Hyginus über den Urſprung der italiſchen Städte war werthlos I. 13. (13).
Hyller, Pelasger I. 58. (53).
Hyria, Metropolis der Meſſapier als Sallentiner I. 166. (154).

J in der longobard. Schrift vom l kaum zu unterſcheiden II. A. 634.
Jahr, von zehn Monaten, wider die unzweifelhafteſten Zeugniſſe geleugnet I. 306. (285). deſſen cycliſcher Gebrauch I. 308. (286. ff.) nie allein im Gebrauch geweſen I. 313. (291). in einzelnen Fällen noch ſpät angewandt I. 313. 315. (292. 294).
Jahre einer Aera, und Magiſtratsfaſten können nicht vollkommen vereinigt werden I. 272. (252).
Jahrnägel I. 311. (289).
Janiculum, von den Etruskern eingenommen II. 230. wieder erobert II. 232. 233.
Janus im Forum Boarium, im Mittelalter Pallaſt des Boethius genannt I. 319. (298). doppelter, auf der via sacra, ſeine Bedeutung I. 324. (302).
Japygien, im ganzen Lande war das Griechiſche allgemein im Gebrauch, Charakter der Kunſtwerke: I. 173. (160). Gränzen I. 163. (151). drey Völker in demſelben I. 164. (152). fünf Zungen I. 165. (152).
Japyx und Apulus einerley: I. 164. (151). A. 441.
Iberer auf Corſika, in Sicilien I. 186. 187. auf Sardinien I. 188. 189. (173. 174). Ausbreitung nördlich von den Pyrenäen II. 584. bewohnten früher nur Bätika und das Küſtenland in Spanien — vielleicht auch Nordafrika II. 585. bis nach Irland und Britannien ausgebreitet: II. 586.
L. Icilius, Virginias Verlobter II. 393. 396. bewegt die Legion bey Cruſtumeria zum Abfall II. 399. redet für die Plebs II. 401. ſein Plebiſcit II. 407.
Sp. Icilius, Urheber der Rogation welche die Störungen der tribuniciſchen Vorträge verpönte, Tribun im J. 384. II. 263.
Iciliſches Geſez über den Aventinus, ſeine Wichtigkeit und

Inhalt II. 339. — weshalb von der Xviralgeſezgebung ausgenommen II. 340.
ἱεροφάνται, Pontifices: II. A. 212.
Ilia, Aeneas Tochter, Rea Silvia Numitors I. 233. 234. (213. 214). Ilia bey Nävius und Ennius, — wird in den Anio geſtürzt I. 233. (213). Ilia gehört allem Anſehen nach einer griechiſchen Dichtung an, Silvia der einheimiſchen I. 235. (215).
Ilier von den Römern beſchüzt und begünſtigt I. 208. 209. (194. 195).
Ilva Populonia unterthänig: weshalb das Eiſenerz auf dem feſten Lande geſchmolzen ward I. A. 383. (348).
Illyrier, eingewandert, haben die Liburner in Dalmatien verdrängt I. 57. (52). ſtatt Liburner genannt: I. 169. (157).
Imperator, der Samniter und Lukaner I. 120. (109).
Imperium, begann eine Millie vor der Stadt, wo die Provocation aufhörte I. 591. (556). daher auch von dort die iudicia quae imperio continebantur I. A. 1180. (1106).
indigitamenta, angeſpielt durch indicia mentis bey Lucretius I. A. 341. (301).
Inquilinus, der Municeps, welcher ſein Recht in einer iſopolitiſchen Stadt geltend gemacht hat II. 75.
Inquilinen ſtimmten in den Klaſſen II. 86.
Inſchrift aus dem Forum des Auguſtus, ergänzt: II. A. 1201. in ſaturniſchen Numeri, des T. Quinctius II. A. 1297.
Inſchriften auf den Gräbern der Scipionen, drey in ſaturniſchen Verſen I. A. 685. (634).
Inſignien der Königswürde, von den Etruſkern Tarquinius dem erſten, bey der Huldigung überreicht I. 397. (370).
Interamnis, von Interamnium, nicht in Interamnas zu verändern: I. A. 740. (689).
Intercesſion der Tribunen gegen ein Senatusconſult, beſtand vor Alters darin daß ſie, wo der Beytritt der Gemeinde nöthig war, verweigerten darauf anzutragen: II. A. 951.
Interdictio aqua et igni II. A. 132.
Inſeln zwiſchen Griechenland und Aſien, die von den Pelasgern bewohnt waren I. 37. 39. (34. 35).
Interregen, Decurie derſelben, Dauer der königlichen Gewalt eines jeden Interrex; Livius Angabe allein richtig I. 377. (353). es waren die Decemprimi I. 378. (354). zuerſt nur aus den Ramnes, dann auch aus dem ſabiniſchen Stamm II. 128.
Interregnum nach Romulus Tode I. 264. (244).
Interrex ſchlägt den König vor und läßt über ihn abſtimmen I. 378. (354). — und Präfect der Stadt iſt Sp. Lucretius I. 574. ſeine königliche Gewalt war durch die valeriſchen Geſeze nicht vermindert, und nahm nur Abſtimmung für die Candidaten des Senats an II. 212. und Dictator verwechſelt: II. A. 907. wird erkoren ſeit 334: (ein früheres Beyſpiel apokryphiſch: II. A. 953:) durch Zuſammentreten der Patricier II. 487.
Iolaer, oder Ilier auf Sardinien. I. 188—189. (174. 175).
Joniſche, nachmals achäiſche Städte im Peloponneſus zwölf, abweichende Verzeichniße aus verſchiedenen Zeiten II. 21. Stämme wahrſcheinlich erſt nach Kliſthenes abgeſchafft? II. 346.
Irland, unſelige Folgen der Anwendung der Begriffe des Lehnrechts auf das Grundeigenthum

II. 175. iberiſche Einwanderung II. 586.

ἰσηγορία und ἰσονομία II. A. 640.

Iſopoliten, übergeſiedelte, waren bey den Griechen nicht Bürger wohl aber zu Rom als Aerarier. II. 71.

Ἰσοπολιτίδας πόλεις, nennt Poſidonius die latiniſchen und italiſchen Städte, nicht die römiſchen Municipien II. A. 104.

Iſopolitie der Latiner II. 56. ff. Begriff der griechiſchen. II. 57. ff. kann auch ohne gleiches Bündniß beſtehen II. 84. 85.

Iſotelen, durch irrigen Sprachgebrauch eben ſo allgemein wie Homotimen und Iſotimen. II. 60.

Iſotelie und Iſopolitie ohne Unterſchied geſezt. II. A. 102.

Iſotimen, allgemeines Wort für Iſotelen und Iſopoliten II. 60.

Italer waren auſſer den Oenotrern, auch Tyrrhener, Siculer, Latiner: I. 17. im weitern Sinn ſind es Oenotrer und ſiculiſche Tyrrhener I. 54.

Italien Ausdehnung des Namens auf die ganze Halbinſel I. 15. (15). iſt Land der Italer I. 15. (15). widerſinnige Herleitungen I. 16. (16). frühere Gränze, wenigſtens von der Tiber bis zum Garganus I. 17. Veränderung der Gränze nach griechiſchem Sprachgebrauch I. 19. 24. (17. 22). bey Sophokles die öſtliche, Oenotrien die weſtliche Küſte Italiens nach griechiſchem Sprachgebrauch I. 20. (20). in den lezten Zeiten des abendl. Reichs I. 25. (22).

Italieten, die ſüdlichen Oenotrer, — getheilt in Sikeler und Morgeten I. 64. (58).

Italiker, die ſich in Italien niedergelaſſen hatten, größtentheils Sabeller — nicht Italer I. 18.

Italioten, ihr Bündniß gegen Lukaner und Dionyſius I. 108. (96). gegenſeitige Einwirkungen zwiſchen ihnen und den Einheimiſchen I. 180. (166).

Italus oder Vitalus durch den Stier mit Mannsantliz bezeichnet I. A. 17. Italus und Siculus, Ein Name I. 53. (49). A. 143. (122).

Iudices, allem Anſehn nach, urſprünglich die Decemvirn I. 473. (441). dieß war die Anſicht des Antonius Auguſtinus I. A. 996. (930).

iudicium turpe II. 449.

Jugerum, Doppelmaaß von zwey Actus: II. 570.

Julier, gehörten zu den mindern Geſchlechtern: II. 212.

Iuniores patrum ſtatt patricii minorum gentium I. A. 832. (776). ſ. d. Berichtigungen.

L. Junius Brutus dichteriſche Sage, ſeine Herkunft und verſtellte Dummheit I. 546. (514). ſeine Strenge I. 552. (520). Tod 553. (521). erſter Conſul I. 551. (519). betrauert — ſein Standbild auf dem Kapitol I. 554. (521). das Widerſinnige in der Sage über ihn: I. 568. (535. 536). daß er tribunus celerum war, iſt hiſtoriſch ſicher: der verſtellte Blödſinn gehört dem Gedicht an: I. 572. (540). was der Name Brutus bedeutet haben dürfte I. 573. (540). Plebejer I. 579. — 582. (545. 546).

L. Junius Brutus, in welche Zeit ſeine Aedilität, und Theilnahme am Prozeß des Coriolanus fällt II. 264.

Junius Gracchanus vortreffliche Geſchichte der römiſchen Verfaſſung II. 12. darf für Quelle aller Angaben gelten wo die Aera der Conſuln bey Veränderungen in der Verfaßung angegeben iſt II. A. 251. S. 207.

Juno, die Argiviſche, ihr Dienſt bey den Tyrrhenern I. 51. (47). Siculiſcher zu Falerii I. 80. (73). begünſtigt im Gedicht der Römer Unternehmen gegen Veji. II. 542. nimmt den Tempel auf dem Aventinus an II. 539.
Jupiter Imperator, deſſen Statue war nicht aus Präneſte gebracht: II. A. 1298. Jupiter Indiges dem am Numicius geopfert ward. I. 207. (193.)
ius applicationis I. 360. (336).
Juſtinus, emendirt (VII. 1.) I. A. 77. (69).
Juſtitium, was es bewürkte: deſſen erzählende Herleitung. I. A. 1325. (1247).
ix, oskiſche Endung für icus: I. A. 441.

Kakius, bey Diodor, erweißt Herakles Gaſtfreundſchaft I. A. 274. (258).
Kallias, über der Troer Vereinigung mit den Aboriginern I. 203. (189).
Kalabrer, Meſſapier im engern Sinn, und Brenteſiner: I. 164. (152). 165. (153).
Kampaner, ihre Zahl II. A. 145.
Kampanien iſt auch ein Name von Epirus geweſen I. 83.
Kampaniſches Volk, wie und wann es entſtand I. S. 103. (91).
Kampus, zu Kapua und unter den Chaonern als Fürſt genannt. I. 83.
Kampyliden, Geſchlecht des Kampus I. A. 234.
Kapitol von Herdonius eingenommen II. 329. ohne Zweifel durch Verrath II. 330 wieder erobert. II. 333. Kapitol und Burg von tauſend Bewaffneten beſezt II. 611. von den Galliern erſtiegen, durch Manlius gerettet II. 613. 614. Hungersnoth, Loskauf II. 615. 616.
Kapitoliniſcher Berg auf demſelben hatte nie ein Plebejer wohnen dürfen, daher war er in keiner plebejiſchen Region: II. A. 1342. nach Manlius Verurtheilung auch kein Patricier. II. 687.
Kapitoliniſcher Tempel, deſſen Bau I. 543. 544. (511). Einweihung, durch M. Horatius. I. 555. (523). der älteſten Sage nach, vom erſten Tarquinius gelobt, vom zweyten erbaut I. 557. 558. (525). aus der Beute von Apiolä oder Sueſſa. Ebdſ. Ort und Maaße deſſelben. Ebdſ. Beſchaffenheit und Herrlichkeit I. 559. (526).
Kapua, nimmt ſamnitiſche Epöken an I. 103. (91). welche die alten Bewohner überwältigen I. 104. (91). übt die Hegemonie in der Landſchaft Ebdſ. (92). Kapua und Kampanien, nicht etruſkiſch ſondern tyrrheniſch I. 83. (75). Kapua und Nola von den Tuskern erbaut: wann? I. 84.
Karbina in Meſſapien I. 167. (154).
Kardo, Limes von Mittag nach Mitternacht: II. 703. maximus 704.
Karthago, Rath der hundert und vier, wodurch deſſen Zahl beſtimmt ward I. A. 851. (795). erſter Vertrag mit den Römern I. 592. (556). ff. Karthagos Erbauung, wann von Timäus geſezt I. 302. (280). Karthagos Aufmerkſamkeit auf Athen II. A. 705.
Kaſtenverſchiedenheit immer durch Einwanderung und Unterjochung entſtanden I. 327. (306).
Kaulon, Kolonie von Kroton I. 177. (163).
Keltoligyer I. 183. (169).
Keltoſkythen II. 588.
Kephalon von Gergithes, über Aeneas und Roms Gründung. I. 202. (188).
Kerker, deſſen Anlage, Ancus

zugeſchrieben weshalb? I. 392. (366). Patricier waren vor dem Decemvirat frey von Gefängniß in demſelben II. 318. nicht mehr ſeit den XII Tafeln II. 374.

Keteier, verſchieden von den Myſern, wie Meoner von Lydern I. 241.

Kimbern, Belgen II. 586. die Züge gegen Rom und Delphi ihnen zugeſchrieben II. 587.

Klaſſen, die Stimmen einer jeden, gegen die der erſten gerechnet, müſſen im Verhältniß ihres Geſammtvermögens zu dem der erſten Klaſſe geweſen ſeyn, woraus die Mittelzahl der in ihnen enthaltnen Bürger folgt. I. 494. 495. (463. 464.) dürften urſprünglich nur Plebejer enthalten haben: doch ſind früh Clienten eingemiſcht worden I. 522. mit wie vielen Centurien ſie in der Feldlegion dienten I. 527. ff. (495. ff.). Die zweyte, dritte und fünfte ſtellten jede die doppelte Zahl Centurien ihrer Jüngeren: I. 531. (499). Die vierte nur die einfache: warum? I. 532. (500).

Klaſſeneintheilung des Servius, nach welchem Prinzip angeordnet I. 488. (457). Nur fünf Klaſſen: die ſechſte von Dionyſius irrig angenommen I. 489. (459). Fünfte Klaſſe, ihr Vermögensmaaß von Livius ohne Zweifel richtiger als von Dionyſius angegeben I. 490. (459).

Klaſſenverfaſſung, ihr Prinzip war unter den Griechen nicht unbekannt: I. A. 1017. (951).

Kleandrides, Feldherr der Thurier gegen die Lukaner I. 107. (95).

Kolophon wann von den Lydern eingenommen I. 66. (59).

Könige Roms, für ſie in der Chronik des Euſebius 240 Jahre angegeben I. 269. (249). übereinſtimmend mit Fabius I. 270. (250). und mit Polybius der den Pontifices folgte I. 268. 269. (248. 249). deren Gewalt I. 381 — 383. (356 — 358)

Königliche Würde durch Wahl in jeder etruskiſchen Stadt I. 141. (128). Einer von dieſen Königen zum Haupt der geſammten Nation angenommen I. 141. (129). abwechſelnd zwiſchen Römern und Quiriten I. 338. (315).

Königthum, nach deſſen Abſchaffung die königlichen Güter unter den Plebejern getheilt: I. 553. (520).

Königswahl aus den Sabinern durch die Römer I. 264. (244). allgemeine: aus einer Bürgerſchaft durch die andre I. 325. (304).

Korton, Cortona, Hauptort der Tyrrhener in Toscana I. 39. (36). Korton und nicht Kreſton iſt bey Herodot richtig I. A. 89. (77).

Kunſtwerke der Tuſker wahrſcheinlich Arbeit der unterworfnen Nation I. 148. (136).

Kramoner, zweifelhafter Name eines Volks I. 165. (153).

Krater, goldener, für den Zehenten der Beute von Veji verfertigt II. 546. nach Lipara aufgebracht — von Timoſitheus gerettet, zu Delphi aufgeſtellt, von Onomarchus eingeſchmolzen II. 547. 548. Die Angabe des Gewichts von acht Talenten iſt nur typiſch II. 548.

Kriegsdienſt gab das Recht auf Aſſignation, daher die Aerarier es nicht hatten II. 185.

Kriegserklärungen urſprünglich, von den Curien beſchloßen II. A. 412. rechtmäßig nicht mehr von ihnen allein, ſeitdem die Centurien eingerichtet waren II. 209. dies Recht der Centurien anerkannt II. 481.

Kriegserklärung, von den Patres beſchloßen, von den Tribus be-

ſtätigt: II. 690. gegen Veji, verweigert bis zur Erledigung der plebejiſchen Beſchwerden II. 493. nach Feſtſtellung des Soldes II. 529.
Kriegsvölker, römiſche, wollen nicht ſiegen II. 210.
Kroton und deſſen Herrſchaft I. 177. (163). die dreyhundert daſelbſt, der Senat I. 179. (165).
Kuma, Zug der Tyrrhener gegen daſſelbe nicht fabelhaft I. 85, aber auch dieſe Tyrrhener nicht Etruſker, ſondern durch die Völkerwanderung vorgedrängte Italer mit barbariſchen Völkerſchaften I. 86. von einer oſkiſchen Colonie eingenommen I. 104. (92). unabhängig von Kapua. Ebdſ. deſſen Gründung vielzuhoch geſezt, es iſt nicht einmal glaublich, daß ſie die älteſte griechiſche Colonie ſeyn ſollte I. 173. 174. (161. 162).
Kupfer in ſchweren Maſſen war Courant im mittlern Italien und auch in Samnium I. 506. (474). zuſammengeſteuert gab den Stoff für ein Standbild II. A. 938.
Kupra, Tyrrheniſch, nicht Etruſkiſch I. 56. (51).
Küſte von Latium eine Sandſchelle I. 215. (201).
Kyklopiſche Mauern und ungeheure Anlagen verſchollner Völker I. 192. 193. (178. 179).
Kymren in der Niederbretagne nicht erſt ſpät aus Britannien eingewandert; ſondern von uralter Zeit geblieben: II. 587.

Lacus Curtius I. 263. (243).
C. Lätorius, College des Volero Publilius im zweyten Tribunat II. 246. ſein entſchloſſenes Wort II. 249.
Lävius Ciſpius von Anagnia II. 98.
Lakinier, ſoviel als Latiner auch ein Name der Oenotrer. I. 95.
Lakinium, Heiligthum der Oenotrer I. 95.
Lakinius, gleichbedeutend mit Latinus I. 95. (83).
Landbau, Beruf der Italiäner; Seeleben der Griechen I. 652.
Landesverweiſung den Römern in älterer Zeit fremd II. 74.
Landsgemeinde fehlte nie in den Völkerſtaaten II. 33. wie darin abgemehrt ward II. 34.
Landwirthe, ſchlechte, weßhalb aus der Tribus geſtrichen II. 451.
Lanuvium, verbündet ſich mit den Volſkern II. 657
Laos, Colonie von Sybaris I. 177. (163).
Sp. Larcius und T. Herminius, fälſchlich als Conſuln für 248. eingeſchoben I. 596. (561).
Lariſſa, Name vieler Pelasgiſchen Feſten I. A. 60. (53).
Lateiniſche Sprache ihre zwey Elemente I. 63. (57). deren eigenthümlicher Charakter I. 93. (82).
Latiar, Name der Latiniſchen Ferien II. A. 62.
Latiner, Name der Siculer in Latium dem Sprachgebrauch nach gleichbedeutend mit Priskern und Latinern I. 89. galten Einigen für entfremdete Griechen aus dem Trojaniſchen Krieg — ſo Ariſtoteles I. 205. (191) und Heraklides Lembus I. 206. (191). Bündniß mit Rom unter Servius, deſſen Tafel im Dianentempel auf dem Aventinus I. 407. (379). Friede ſchon 258 oder 259 hergeſtellt II. 17. Der Bund des Caſſius begründete ein ganz neues Verhältniß als Preis des Einverſtändniſſes gegen die Plebes II. 18. konnten bey den publiliſchen Händeln die Herrſchaft zu Rom nicht unterſtüzen II. 248. Latiner und Herniker ſind von Rom getrennt nach dem galliſchen Unglück II. 649. Doch bleibt ein Theil der Städte von Latium verbündet II 649. 650.

Latiniſche Colonien, die in der Zeit nach dem juliſchen Geſez eingerichtet wurden, hatten ein ganz verſchiednes Recht von den ältern II. 91. kein Connubium, dagegen aber Commercium mit den Römern II. 93. nach ihrer Latinität iſt die der Freygelaſſenen gebildet II. 90.

Latiniſche Ferien viel älter als Tarquinius II. 39. dienten den drey eidsgenoſſen Völkern zu gemeinſchaftlichen Tagen — ihre Dauer sechs Tage II. 40.

Latiniſche Hülfsvölker nach 261 abgeſonderte Cohorten II. 46.

Latiniſche Landsgemeinde II. 33.

Latiniſche Städte, nothwendig dreyßig. Dreyfach verſchieden bis auf Tarquinius II. 21. 25. in der Zeit von Albas Größe I. 224. II. 21. vierte Ordnung II. 27. bey dem Bündniß mit Rom neugeordnet I. 622. Städte, von den XXX, welche nach dem großen volſkiſchen Krieg als in der Gewalt der Aequer und Volſker vorkommen II. 292. andre die als Coriolans Eroberungen angegeben werden. II. 293. andre, von denen es nach ihrer Lage nicht zu bezweifeln iſt II. 294.

Latiniſcher Staat, deſſen Gränzen II. 20. keine bloße Föderation — ſondern vereinigt durch Senat und Volksverſammlung II. 27. ff.

Latiniſches Bündniß, Preis einer Verbindung gegen die Plebejer I. 674. (635. 636).

T. Latinius, Legende von demſelben II. 121.

Latinus, wird zu Jupiter Latialis I. 94. (83). weſſen Sohn? darüber verſchiedene Angaben der Mythologie I. 96. (84). nach Cato von den Trojanern erſchlagen I. 215. (200).

Latium im Vertrag mit Karthago erſtreckt ſich über Terracina heraus I. 101. getheilt in die Reiche des Latinus und Turnus (den Staat der Prisci Latini und ungemiſchten Tyrrhener) II. 24. ſeit dem großen volſkiſchen Krieg ganz aufgelößt — Orte die nicht in die Gewalt der Sieger gerathen waren, begaben ſich unter Roms Hoheit II. 291.

Latium für ius Latii oder Latinitas II. A. 159. Latium maius und minus II. A. 163.

Lavici erhält plebejiſche Colonen, mit Heredien: II. 489. iſt keine latiniſche Colonie: II. A. 957. den Aequern zugewandt; II. 292. — erobert — Siz einer römiſchen Colonie II. 522.

Laviker, Name der Latiner I. 94.

Lavinia, Vermittlerin des Bündniſſes italiſcher Pelasger mit Fremden I. 215. (201).

Lavinienſer erzählten Timäus von Troiſchen Götterbildern I. 204. (189).

Laviner, Name der Latiner, daher Lavinium Name des gemeinſamen Heiligthums und Lavina littora I. 95. 221 A. 261.

Lavinium, gemeinſchaftliche Colonie der Albaner und Latiner I. 221. Gründung und Wunderzeichen, Bilder der drey Schickſalsthiere I 216. Dionyſius läßt die Eroberung durch die Volſker unentſchieden II. 599. (ſ. auch Bovillä).

Lavinus dialektiſch für Latinus. I. 94. (83).

Lebensdauer der Götter endlich, nach der Etruſker Theologie I. 155. (142).

Lectiſternium von 356: — II. 571.

Legende vom praesultor ludorum, — auf Zeiten bezogen die um Jahrhunderte aus einander liegen: II. A. 221.

Legion, Servianiſche, war Phalanx und völlig griechiſch bewaffnet I. 528. (496). die zweyte und dritte Klaſſe, weniger mit Schirmwaffen verſehen, weil die

erſte im Vortreffen ſtand I. 529. (496). von 4000 Mann, beziehen ſich auf 25 Tribus: II. A. 1291. Fabeley von zehn Legionen unter den Decemvirn II. A. 742.
legiones urbanae, verſchieden von der Reſerve aus den senioribus und causariis: II. 138. — ohne Zweifel phalangitiſch II. 140.
Leibes- und Lebensſtrafen des römiſchen Criminalrechts, ihnen durch Selbſtverbannung ſich zu entziehen geſtatteten die Geſeze nicht: II. 419.
Leid über die im Amt verſtorbenen Conſuln wie über die Könige getragen I. 582. (547).
Lemuria, Feſt I. 251. (231).
Lepontier von Rätiſchem Stamme I. 125.)1 13).
Leuternia, Land der Sallentiner: I. 164. (152).
Leuternier, Sallentiner I. 165. (153).
Leviten, weßhalb ſie den Zehenten vom Lande Kanaan erhielten: II. 155.
Lex tribunicia — ein Curiengeſez auf Antrag eines tribunus celerum I. 586. (551).
Liburner waren nicht Illyrier, ſondern ein Pelasgiſches Volk, weit ausgebreitet an beyden Ufern des Adriatiſchen Meers I. 57. 58. (51. 52). Liburner und Illyrier bewohnten die Länder zwiſchen Venetern und Pannonien, ehe die Gallier einbrachen II. 589.
Sp. Licinius, Volkstribun: II. 216.
P. Licinius Calvus, Haupt des plebejiſchen Standes II. 560. Militartribun 359. war nach den kapitoliniſchen Faſten der nämliche welcher das Amt 355 bekleidet hatte, nicht ſein Sohn, II. A. 840.
Licinius Macers Reden waren Stoff für Dionyſius und Livius II. 11. aufmerkſam auf Urkunden und Geſchichte der Verfaſſung II. 12.
Lieder, Quellen der Römiſchen Geſchichte I. 283. (262). ff. dieß hat Perizonius zuerſt bemerkt. Ebdſ. bey den Gaſtmälern geſungen I. 284 (264). drey große Lieder ſind in der königlichen Geſchichte zu unterſcheiden, von Romulus, von Tullus und von den Tarquiniern I. 288. 289. (267. 268). aus dem von Tullus Fragment bey Livius erhalten. I. A. 687. (636). in ihnen herrſcht plebejiſcher Sinn, und älter als die Herſtellung der Stadt können ſie nicht geweſen ſeyn I. 290. (269). heilige über Romulus von Dionyſius erwähnt I. 235. (215). 246. (226). A. 616. (566).
Ligurer ſcheinen vor Alters auch Toscana bewohnt zu haben I. 181. (168). Völkerſchaften ihrer Nation wohnten am Gardaſee, und ſonſt jenſeits des Po, beſaſſen ganz Piemont und zum Theil Corſica I. 182. (168). Jenſeits der Alpen, bis an die Pyrenäen I. 182. (169). ihre Abſtammung unbekannt I. 183. (169). von Cato ungerecht beurtheilt, vielmehr tüchtig und achtbar I. 183. (170). Ligurer und Liburner könnten verwandte Völker ſeyn I. 186. (173).
Limitation, italiſch — iſt von den Italioten angenommen: II. 698. ihr Begriff II. 699.
limites, ihre Bezeichnung durch Reine: II. 700. dieſe blieben Gemeingut, und zu Wegen vorbehalten II. 704.
Limitirtes Land, deſſen Rechtseigenthümlichkeiten: II. 707.
Liparäer kreuzen gegen die tyrrheniſchen Seeräuber II. 547.
Liſta, Hauptſtadt der Sacraner I. 87. (78).
liticines, einerley mit den aeneatores II. A. 487.

Livius, die Meiſterhaftigkeit ſeines Werks I. 5. (5). wie dichteriſch er die alte Geſchichte erzählte: I. 254. (233). entlehnt die Erzählung von den Königen aus Ennius I. 384. (359). Schilderung der Einnahme Roms, meiſterhaft, obwohl hiſtoriſch unhaltbar II. 609. iſt keine Autorität über den plebejiſchen oder patriciſchen Stand eines Mannes in uralter Zeit II. A. 902. u. A. 735. Misverſtändniß über die Ausloosung von zehn Tribus, um Colonen nach Lavici zu geben II. A. 958. wie er ſich über die Einführung des Soldes widerſpricht II. A. 966. hat das Wunder der Legende geſchwächt II. A. 1054. theilt ſeine Geſchichte ſo ein, daß der Anfang großer Begebenheiten mit einer Bücherdecade anfängt II. A. 145. Chronologie, wie ſie von der catoniſchen abweicht II. 625. eingeſchobene Anmerkung (IV. 20), wegen welcher nichts im Text geändert worden II. 517.

Livius erſte Decade beruht in ihrem Text auf einem einzigen Urexemplar II. A. 405. — Livius emendirt (I. 23. 27). — A. 873. (816). — (I. 36). — A. 892. (831). (II. 1). — A. 1161. (1089). — (II. 15). — A. 1187. (1112). (II. 36). — II. A. 222. — (II. 41). — II. A. 364. — (II. 63) — II. A. 555. — (III. 33). — II. A. 733. (III. 56). — II. A. 815. — (V. 12). — II. A. 1096. — (XXVI. 13). — II. A. 150. — Epitome XX. — II. A. 145. — Epitome LVIII. — II. A. 272.

Livius IV. 16. ergänzt — II. A. 937. Anfang des ſiebenten Buchs wahrſcheinlich verſtümmelt; — wie zu ergänzen: II. A. 405.

Livius (I. 44). aus Eutropius zu emendiren I. A. 1031. (965).

Livius verbeſſert aus Handſchriften (I. 53. 55). I. A. 1135. (1067). II. 30. — Marcus ſtatt Manius) I. A. 1328. (1250). (II. 35). II. A. 217. (III. 9. 10). — II. A. 634). (III. 67. II. A. 793. (IV. 53. und VI. 19.) III. A. 1334.

Livius, Conjectur über II. 16. — I. A. 1236. (1161). über II. 39. — II. A. 535. über III. 33. — II. A. 715.

Livius, die Lesart XXII. 57. begründet I. A. 1025. (959).

Livius von Sigonius richtig emendirt. II. 43. II. A. 428. von Duker richtig emendirt. II. 24. II. A. 255.

Livius III. 27. Variante, die wenigſtens der Sache nach vorzuziehen iſt: II. A. 608.

Livius III. 63. doppelte Lesart, in jeder Geſtalt der vulg. vorzuziehen: II. A. 828.

Livius, V. 32. eine bedenkliche Lesart: II. 723.

Livius, eine Stelle (III. 64). wahrſcheinlicher nicht ganz richtig ausgedrückt als verſchrieben II. A. 833.

Lobrede über Q. Fabius, dem Marcus zugeſchrieben, muß vorhanden, und Quelle der Erzählung vom Feldzug 274 geweſen ſeyn II. 224.

Location iſt allmählich von den cenſoriſchen Contracten über die Ertragſteuer gebräuchlich geworden: woher von Location des ager geredet ward II. 258. 159. Dies führte die Griechen irre II. 160.

Locupletes oder Aſſidui, welche dazu gehörten I. 496. (465), A. 1041. (974).

Löhnung des Fußknechts nach Polybius täglich $\frac{1}{3}$ Denar, oder $3\frac{1}{3}$ Aſſe, für den Monat 100. II. 497.

Lokri, Gründung durch Lokriſche Leibeigene — älteſte griechiſche Stadt in Oenotrien I. 175.

(162). Achtbarkeit und ausgedehntes Gebiet I. 176. (163).
Loskauf des Kapitols, deſſen Summe II. 615. A. 1219. 1227.
Lucanaa, I. A. 286. (248).
Lucaner ſchon um 329 Herren des nordweſtlichen Oenotriens I. 68. (61). ihre größte Ausdehnung I. 105. (93). anfängliche Niederlaſſung und Ausbreitung: Ebdſ. wie ſpät ſie in Oenotrien eindrangen, I. 106. (94). ſich ausbreiteten, bis zum Frieden mit Dionyſius d. j. I. 106 — 108. (94 — 97). mit griechiſcher Sprache vertraut I. 118. (106). ihre Kriege gegen Thurii und Tarent I. 110. (99). ein herrſchendes Volk, und weit größere Zahl Unterthanen I. 111. (99).
Lucanien, der größte Theil der Einwohner Unterthanen I. 68. (62).
lucaria, II. A. 1199.
Lucer oder Lucerum wahrſcheinlich der Name der Stadt auf dem Cälius I. 329.
Luceres bald für Etruſker bald für Tyrrhener angeſehen — hieſſen auch Lucertes — Bürgerſchaft einer Stadt auf dem Cälius I. 329. ihre Geſeze auf Tullus bezogen I. 330. als abhängige Latiner angedeutet durch Tullus Abſtammung aus Medullia I. 331. die minderen Geſchlechter I. 338.
Lucretias Tragödie I. 548—550. (516. 517).
Sp. Lucretius iſt Interrex als Präfect der Stadt I. 574. fälſchlich als Brutus Nachfolger genannt I. 595. (560).
L. Lucretius, M. Manlius, weßhalb gezwungen abzudanken: II. 555.
L. Lucretius, erſter Senator als älteſter Conſular: II. A. 1263.
Lucumonen, ein adliger Prieſterſtand I. 137. (124). auch Beſeſſene ſo genannt I. 137. (125). kein etruſkiſcher Name I. 419. (390).
Luſtrum, römiſches großes Jahr I. 307. (285). Schluß deſſelben I. 311. (290).
Lyder, ſind von den Meonern unterſchieden, und eingewanderte Barbaren: I. A. 340.
Lydiſcher Urſprung der Etruſker: wie dieſe Meynung entſtanden iſt I. 123. (111).
Johannes Lydus, eine ganz verworrene Stelle erklärt II. A. 252. wie er die aus Gaius gezogene Nachrichten des Gracchanus unwiſſend verſtümmelt II. A. 743. (I. 38). emendirt: II. A. 907. Misverſtändniß der Vermehrung der Quäſtoren von 4 auf 8: II. A. 944.
Lykaoniden, Verzeichniß derſelben I. 29. (26).
Lyſiſtratus formt zuerſt Ebenbilder der Geſichter I. A. 664. (614).

Machiavellis Anſicht der Ackergeſeze II. 148.
Macrobius (I. 11. p. 245). emendirt. II. A. 221.
Sp. Mälius, ſchafft und vertheilt Getreide II. 470. 471. angeklagt: von Ahala umgebracht II. 471. 472. ſeine Schuld wenigſtens ſehr zweifelhaft I. 473. 474.
C. Mänius, der erſte Tribun welcher die Macht ſeines Amts geltend machte II. 209.
Magister equitum, ſpäter vom Dictator erkohren, urſprünglich erwählt I. 631. (594). vermuthlich von den Plebejiſchen Rittercenturien I. 632. (595). Befehlshaber der Reſerve, wie ſonſt der Proconſul: II. A. 992.
Magiſtrat ohne Provocation, Ernennung eines ſolchen, unter Strafe von Aechtung unterſagt II. 416.
Magiſtratsjahr der Conſulartri-

bunen, deſſen Anfang 353 vorgerückt, weßhalb? II. 556.
Mahlſtatt der Latiner am Quell der Ferentina II. 36.
maiores und seniores verwechſelt II. 129.
Makedonier, Pelasger, I. 36. (34).
Mallio Capitolinus, Mährchen von ihm: II. A. 1345.
M. Mallius, ein literariſcher Betrüger I. A. 7. (7).
Malugo, ein verſchollner latiniſcher Ort I. A. 765.
Mamilier ihr Tyrrheniſcher Urſprung, Turiner und Vituler I. A. 235.
L. Mamilius von Tusculum II. 333.
Octavius Mamilius und die Latiner nehmen nur in verfälſchter Darſtellung Antheil am Krieg des Porſenna I. 601. (565).
Mancipi, nur alte Ausſprache und Schreibart ſtatt mancipii. I. A. 1044. (977).
Manius, Sigle dafür I. A. 1199. (1124).
M. Manlius gewiß ſchon vor der galliſchen Zeit Feind des Camillus: II. 566. rettet das Kapitol II. 614. nicht deßhalb, ſondern weil er dort ſein Haus hatte, Capitolinus genannt: II. A. 1214. — Erzählung daß er gerathen es zu beſezen, und dort den Befehl geführt habe II. 614. Anſprüche, Charakter, Kränkung II. 677. löſt einen Schuldeignen, II. 678. — beſtimmt ſein ganzes Vermögen dazu: — Patronus Plebis II. 679. was er für ſie gefordert II. 680. eingekerkert, dann in Freyheit geſezt II. 681. Anklage der Tribunen — mit welchem Zwek II. 682. freygeſprochen II. 683. das Urtheil nicht verſchoben: — neue Anklage vor den Curien II. 684. ſie ächten ihn, II. 685. Manlius hat das Kapitol eingenommen — durch Verrath herabgeſtürzt II. 686. falſche Erzählungen über ſeinen Tod: II. 687. das Volk beweint ihn II. 687.
Manubien von Pometia, bald zu 40, bald zu 400 Talenten angegeben: I. 569. 570. (537. 538). typiſch berechnet zu 120 Talenten, wovon ein Drittheil für Rom I. 571. A. 1137. (1067).
Marcier, ihre Prophetenbücher waren ſehr dichteriſch I. A. 688. (637).
Cnäus, nicht Caius, Marcius Coriolanus, II. A. 530. ſein Zug iſt von der Skepſis unbeachtet gelaſſen — ungeachtet des unvereinbaren Widerſpruchs beyder Geſchichtſchreiber II. 108. (vgl. II. 268. A. 535). Unmöglichkeiten II. 109. ſeine Verurtheilung muß nach 283 fallen II. 111. ſein Handel fügt ſich ſehr wohl in die Geſchichte, wenn er um zwanzig Jahre weiter herabgeſezt wird II. 112. 113. die ihm zugeſchriebenen Friedensbedingungen ſind die von 295. II. 113. Wie es gekommen daß die Sage ſo weit hinaufgerückt worden II. 114. 115. 117. ſein Zug unter eigenen Auſpicien, iſt die alte Geſtalt der Sage II. 118. Die Sage von ihm iſt im weſentlichen durchaus glaublich, nur in der Zeit falſch geſezt, II. 264. Erzählung derſelben II. 265. ff. In welcher Folge ſeine Unternehmungen bey Livius gedacht ſind II. A. 535. befehdet nur die Plebs ehe er ſich an der Foſſa Cluilia lagert II. 269. es galt nicht Vortheile für die Volsker, ſondern die Rükkehr des Verbannten II. 270 — 272. lebt und ſtirbt in Frieden unter den Volskern — Erdichtungen wie er umgekommen ſey II. 273. in der römiſchen Sage wird er als ſelbſtändiger Landesfeind betrachtet, die Volsker nur als ſeine Bundsgenoſſen II.

274. zweifelhaft ob er Antheil am Frieden von 295 hatte: ſeine Eroberungen nichts als ein doppeltes Verzeichniß derer welche die Volſker und Aequer gewonnen II. 275. das Vorgeben daß ſein Lager an der Stätte des Tempels der Fortuna geweſen, iſt Verfälſchung II. 115.
Marrana: Foſſa Cluilia I. 226. wo die latiniſche Straße ſie kreuzt: Ebdſ.
Marruciner, ein ſabelliſches Volk I. 111. (100).
Marruvier, ein Name der Marſer: daher Marruciner, I. 112. (100). A. 317. (279).
Marſer, ein ſabelliſches Volk I. 111. (100).
Marſiſche Inſchrift I. 117. (105). Schlangenbeſchwörer: I. 118. (107).
Marsfeld, kann unmöglich in ſeinem ganzen Umfang Eigenthum der Tarratia geweſen ſeyn: I. 587. (552).
Maſtarna, Gefährte des Caeles Vibenna, nach den Etruſkern Servius Tullius I. 423. (394).
Maſſalioten, die Gallier waren ihnen gewogen: II. 582. ihre Beyſteuer für den Loskauf der Stadt belohnt: II. 621. 648.
Maſſilias Gründung — die galliſche Hülfe iſt eine Fabel: II. 581.
Matronen, Ehren deren ſie genoſſen, und beſchützende Geſetze für ſie I. 256. 257. (236. 237). haben von der Republik für ihr Geſchmeide nicht baares Geld erhalten: II. 546. belohnt für die Beyſteuer ihres Schmucks II. 648.
Matuta, II. 538. ihr Tempel zu Pyrgi von Dionyſius ausgeplündert: II. 555.
Mavors Höhle I. 244. (224). A. 614. (564).
Meder, dieſe als Stammväter der Libyer anzunehmen veranlaßte der Name Amzigh: II. A. 1153.
media acies, bey zwey conſulariſchen Legionen, iſt die der Veteranen II. 504.
Medma, Colonie von Lokri I. 176. (163).
Melpum, deſſen Fall I. 131. (119). II. 580.
Agrippa Menenius Fabel redet dem Schuldrecht das Wort I. 678. (639).
T. Menenius unterſtützt die Fabier nicht — wird geſchlagen II. 230. angeklagt, damit die Schuld ausgeſprochen werde, und verurtheilt; ſtirbt an gebrochenem Herzen II. 235.
Meoner, Tyrrhener an der Lydiſchen Küſte I. 48. (44). (verhalten ſich zu den Lydern, wie Tyrrhener zu den Etruſkern).
Mercuriustempel, deſſen Einweihung I. A. 1326. (1248).
Meſſapier im weitern Sinn, Sallentiner nnd Kalabrer: im engern, Kalabrer I. 164. (152). 166. (154). ſollen Kreter geweſen ſeyn: vier verſchiedene Erzählungen hierüber I. 165. 166. (153). ihr Krieg mit den Tarentinern I. 167. (154). ihre Macht nach dem Siege — nachmaliger Verfall — endliche Abhängigkeit von Tarent I. 168. (155. 156).
Meſſapiſche angebliche Inſchrift iſt griechiſch I. 172. (160).
Metapontum I. 177. (163).
Metöken, keine Erwähnung derſelben zu Rom, doch iſt Grund ihr Daſeyn zu vermuthen I. 659 — 660. (621 — 623). welche Iſotelie erlangten, hatten wohl nicht die Ehrenrechte des Proxenen II. 59. ihre Zahl zu Rom ganz unbedeutend — woher? II. 83.
Mettius, nicht Mettus I. A. 873. (816). Mettius Fuffetius,

Treuloſigkeit und Strafe I. 387. (362).

Mezentius, welche Steuer er von den Rutulern nahm und von den Latinern begehrte I. 216 — 217. (202).

Militartribunat, conſulariſches, — urſprünglich Beſtandtheil des Decemvirats: II. 367. war keine curuliſche Magiſtratur II. 439. Veränderlichkeit der Zahl ſeiner Glieder, 3, 4, 6, 8: — II. 440. wenn acht vorkommen, ſo waren darunter zwey Cenſoren II. 440. 441. Wenn mehr als vier waren, ſind zwey mit der ſtädtiſchen Prätur, oder dem Befehl über die Reſerve beauftragt: II. 442. der vierte des Collegium iſt Prätor urbanus; Statthalter der Cenſoren: drey waren die Militartribunen, wenn Cenſoren waren II. 443. in der Verfaſſung von 311 von ſechs auf drey herabgeſezt, II. 444. vielleicht durch die Tribus erwählt II. 445.

Militartribunen, conſulariſche, ſollten nach ihrer Einſezung drey Patricier und drey Plebejer ſeyn II. 367. in der Verfaſſung von 310, die Zahl auf drey herabgeſezt, ohne Unterſchied des Standes II. 438. ihr Collegium: der Prätor ihr College als Statthalter der Cenſoren II. 443. ihr erſtes Collegium beſtand nicht bloß aus Patriciern II. 461. wurden eben deshalb gezwungen abzudanken II. 462. heftige Bewegung darauf II. 463. von T. Quinctius als Dictator unterdrückt II. 464. kein Militartribun hat triumphirt II. 439. vor 350 nur einmal, im Jahr 333, ein Plebejer II. 480. Uebereinkunft daß für 355 bis auf den Prätor nur Plebejer erwählt werden ſollten: II. 559. darauf die Plebejer bald ausgeſchloßen, bald zugelaſſen II. 560. Spur, daß erwählte Plebejer von den Curien verworfen ſeyn müßen II. A. 1098. das Weſen ihres Collegiums geändert, als ihre Zahl auf ſechs gebracht ward II. 492. im J. 376, zur Hälfte aus jedem Stande: II. 690. die von 378 nach Widerſtand und Interregnum erwählt II. 691. im Jahr 321 waren drey Militartribunen, nicht Conſuln: II. A. 856.

Mindere Geſchlechter, gentes minores, die des dritten Stamms I. 338. (315). früher die Tities verglichen gegen die Ramnes I. A. 783. Faction der Tarquinier, welche ſelbſt zu ihnen gehörten I. 418. die Stimmen der Senatoren aus ihnen nach denen aus den größeren Geſchlechtern gefragt, II. 129. 130. konnten nur ſchweigend über die eröffnete Meynung abmehren II. 130. A. 243. mußten die Befugniß zu reden haben wenn ſie Conſulare waren: aber nach denen aus den großen Geſchlechtern II. 131. Im Conſulat gebührt ihnen von Anfang her eine Stelle: Ebdſ. — dies ward aber ſeit Horatius Conſulat bis 253 nicht gehalten II. 134. ihr Recht wird hergeſtellt in Caſſius erſtem Conſulat II. 135. Seine Anhänger — und durch die Zuſicherung des Conſulats an die Fabier von demſelben ausgeſchloſſen: II. 198. 201. Ausſöhnung der Größeren mit ihnen, II. 210. A. 415. ſeitdem heftiger als dieſe gegen die Plebes verbittert II. 237. 329. A. 493. ihr Betragen nach Cäſos Verurtheiluug II. 328. Beweiß dafür daß die maiores und minores Partheyen bildeten II. A. 668. den größeren durch die Decemvirn gleichgeſtellt — im Senat bey der Abſtimmung: II. 358. ohne Unterſchied wählbar II. 359.

Minores und iuniores, maiores

und seniores verwechſelt: II. 129. minores und iuvenes verwechſelt: I. A. 1143.
L. Minucius, was wohl die alten Annalen über den Feldzug 296 erzählt haben mögen II. 296. Abweichung der kapitoliniſchen Faſten über ihn II. A. 604.
L. Minucius, Präfekt der Annona — ſeine vergeblichen Maasregeln II. 470. ſoll zur Plebes übergegangen, als Tribun cooptirt ſeyn, und den Preis des Korns auf einen As herabgebracht haben: — welches widerſinnig als Verkauf der Vorräthe des Mälius dargeſtellt wird II. 476. Ehren womit er belohnt ward: II. 477.
M. Minucius, (im hannib. Krieg) ſein Verhältniß und das des Gentilen Lucius zum rettenden Dictator: II. A. 611.
M. Minucius, deſſen Name bey Dionyſius VI. p. 394 einzutragen II. 134.
Minyer waren Pelasger, ihre angebliche Vertreibung von Lemnos und Imbros durch die Tyrrhener I. A. 114.
Miswachs in Italien, kann um Rom faſt nur aus Mangel an Regen entſtehen II. A. 919.
Moenia, Gebäude in der Stadt II. A. 80.
Mondenjahr, römiſches, deſſen Intercalationen in zwey und zwanzigjährigen Perioden verſäumt, eben nachdem Rom griechiſche Bildung angenommen hatte: I. 305. (283).
Mons sacer, I. A. 1332. (1254).
Montani, Genoſſen eines Bezirks vom Septimontium I. A. 931. (868).
Monte cavo, capitoliniſcher Berg von Alba I. 220. (206).
Monteſquieus Anſicht der Ackergeſeze II. 148.
Morgenſtern leuchtet Aeneas am Tage, bis er Latium erreicht hat I. 213. (199).
Morgeten auf Sicilien I. 187. (174).
C. Mucius Scävola, Sage von ſeiner That und Belohnung I. 604. 605. (568. 569). (Die S. 605. (569) geäuſſerte Meynung daß ein Scävola nicht Patricier geweſen ſeyn könne, iſt im 2. Theil berichtigt).
P. Mucius, Erzählung daß er als Volkstribun neun Collegen verbrannt habe: II. 464. dieſe Hinrichtung wird dem Populus zugeſchrieben, — Mucius Antheil beſchränkt ſich auf Hülfe zur Vollziehung II. 465. Wenn es zehn Tribunen waren, ſo kann ſie ſich erſt nach dem Decemvirat ereignet haben II. 466. — dann möchte es im Jahr 311 geſchehen ſeyn II. 467: — jedoch noch wahrſcheinlicher iſt es nur die Hinrichtung der neun Patricier II. 468.
Münzfuß, deſſen Reduction, wann ſie nothwendig iſt, zu Rom für das Kupfergeld beſonders unerläßlich I. 513. (480). auch durch die Schulden veranlaßt I. 514. (482).
Mugilla, nach J. Gronovius ſichrer Emendation II. A. 595.
Multa, Berufung von einer ausgeſprochenen an die Bürgerſchaft: kann zu der von Dio angedeuteten Zeit nicht der Plebs, ſondern nur dem Populus gewährt ſeyn. Geſezliches Maaß derſelben ſchon von Publicola beſtimmt II. 262. Feſtſtellung einer Gränze derſelben für die Plebejer durch Sp. Tarpejus und A. Aternius II. 314. dieſes, und nicht Abſchäzung Inhalt des Geſezes. — Unterſchied von multa und poena II. A. 690. Art wie ſie ausgeſprochen ward II. 342.
Multare II. A. 693.

Mundus im Comitium I. 251. (231).

Municeps ſteht dem immunis entgegen — die Bedeutung der Pflichtigkeit, noch in den Pandekten II. 62. warum Cicero den Begriff für Timäus umſchrieb II. 63.

Municeps, Artikel bey Feſtus II. A. 109.

Muricipes, übergeſiedelte, waren augenblicklich und ohne weitere Aufnahme Bürger II. 71. 72.

Municipia unterſchieden von den socii und dem nomen latinum II. A. 150.

Municipium, bey Feſtus erhaltene Definition dreier Arten II. 64. A. 109. erſte Art, Iſopolitie II. 65. 67. zweyte, abhängige Sympolitie II. 69. dritte Art, gleiche Sympolitie, cives iure optimo II. 69.

Municipium, urſprünglich das Recht ſelbſt II. 64. mit den Volſkern, II. 269. eine der Forderungen des Coriolanus — und Bedingung des Friedens von 295 II. 289.

Munitus, oder moenitus, meint die Gebäude in der Stadt II. A. 80.

Munus, Pflichtleiſtung λειτουργία II. 61. A. 106. Munus honorarium, ein verwirrter Begriff des Gellius II A. 105.

Munus fungi, nicht munere fungi II. A. 105.

Muſik und Tanz der Etruſker I. 152. (140).

Mythiſchhiſtoriſches Zeitalter, deſſen Erzählungen aus hiſtoriſchen Liedern gebildet: — bey verſchiedenen Völkern I. 274. 275. (254. 255).

Naevius war municeps Campanus II. A. 105. erzählte Aeneas Auswanderung nach Latium, und ſeinen Aufenthalt zu Karthago I. 212. 213. (198. 199). ſeine Erzählung von Ilia und den Zwillingen I. 233. (213). Fragm. emendirt I. A. 550. (507).

Neapolis von den Eretriern gegründet I. 174. (162).

Neapolitaniſche Verfaſſung der tocchj oder seggj: deren Geſchichte I. 444 — 446. (414 — 417).

Nenien, Gedächtnißlieder I. 285. (265). in den Inſchriften der Scipionen erhalten I. 286. (265).

Nepet vor der galliſchen Zeit erobert II. 554. den Etruſkern überliefert II. 653. wiedergewonnen II. 654. latiniſche Colonie, II. 650. (655. 689).

Nepos Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 298. (276).

Neun vornehme Patricier auf dem Scheiterhaufen hingerichtet — wovon die Kunde in der Geſchichte ausgetilgt nur in den Ritualbüchern erhalten blieb II. 142. ff.

Neun Volkstribunen, deren Hinrichtung durch P. Mucius iſt wahrſcheinlich nur eine Umkehrung der Hinrichtung eines Mucius Scävola ſelbneunte II. 145.

nexum, im weitern Sinne nach der Definition des Aelius Gallus I. 639. (601). im engern mit Ausſchluß der mancipia 640. (602). beſtand bloß für die Plebejer II. 318.

nexus, was darunter zu verſtehen I. 638. (601). an gefeſſelte Schuldknechte iſt nicht zu denken I. 639. (601). Varros Definition I. 640. (602). der ſich nicht lößte ward in Knechtſchaft addicirt I. 641. (603).

Nexi, konnten in den Legionen dienen, weil ihr Vermögen noch immer auf ihrem Namen ſtand — Dionyſius Irrthum, zu glauben, ſie hätten es nur als Schleuderer gethan I. 644. (606).

Niederlaſſungen durch Seceſſion können in Italien nicht ohne

Beyſpiel gewe,en ,eyn II. 219.
Nola, Tyrrheniſch I. 84. Chalkidiſch und helleniſirt, nachher oskiſch und barbariſch I. 86. 87. (77).
Nomen und gens gleichbedeutend I. A. 807. (753).
Nonä Caprotinä, durch Varro von den Populifugia unterſchieden II. 641.
Nonen, 38 im zehnmonatlichen Jahr, ſo viel als Dies fasti I. 308. (287).
Norba, Colonie, im J. 262. II. 107. muß an die Volſker verloren geweſen ſeyn II. 123. 294.
Nordlichter, gegen das Ende des 3 Jahrh. der Stadt II. 310. 311.
Noricum, woher die celtiſchen Geſandten zu Alexander gekommen ſeyn müßen II. 578.
Notarien, ihre Innung II. 457.
Novelli, Livius XLI. 5., Beyname der Gavillier II. A. 595.
Numa Marcius, Sabiner II. 128.
Numa Pompilius, Erzählung von ihm I. 265—267. (245—247). über ihn keine Lieder I. 267. (247). ſein Leben entſpricht dem erſten Säculum Roms I. 271. (251). daher Dionyſius Angabe über ſein Alter als er König ward I. A. 661. (611). weshalb für ſeine Regieruug 39 oder 43 Jahre angenommen wurden I. 273. 274. (253. 254). als Urheber des Amts der Statthalter wahrſcheinlich nur durch Verwechſlung mit dem erſten ſabiniſchen genannt II. 128.
P. Numitorius, Virginias Oheim II. 395. 399.
Nundinen, waren der Dingtag der Plebes II. 242. hingegen für den Populus nefasti, und Ferien: es durfte mit ihm an dieſem Tage nicht verhandelt werden bis ſie durch das hortenſiſche Geſez fasti wurden II. 243.
Nuzung durch Beſiz; Urſache ihrer Einführung auch für das Baufeld II. 183.

Oberarnothal, durch den Durchſchnitt bey La'nciſa vom Waſſer befreyt I. 147. (134).
Oberprieſter der Etruſker für die ganze Nation erwählt I. 141. (129).
Occupation II. A. 301.
occupatorius ager, nur das Gemeinfeld II. 699.
Ocriſia, ihre wunderbarliche Schwangerſchaft I. 403. (375).
Octoberroß, von dieſem wußte Timäus, und ſah darin ein Andenken an das dureiſche Pferd I. 204.
Oenotrer waren Pelasger I. 30 (28).
Oenotrien umfaßt Bruttium und Lucanien I. 63. (57).
Oenotrus, nach Pherekydes ein Sohn des Lykaon, fehlt bey Apolodorus I. 29. (27).
Oligarchen zu Rom haben viele Gegner meuchleriſch ermorden laſſen — Eid in einigen griechiſchen Oligarchien II. 337.
Oligarchie, ihr Weſen I. 537. (505). Frevel gegen die Unterthanen in Oligarchien gewöhnlich II. 325.
Olympiadenjahr 98, 1. für den Zug der Celten, auf dem Rom erobert ſey, iſt gewiß von Timäus angegeben — dies iſt aber von der Einwanderung über die Alpen zu verſtehen, ganz irrig von der Einnahme Roms verſtanden worden II. 624. iſt das Jahr des Falls von Veji und Melpum II. 634. Ol. 99, 3. iſt das wahre Jahr der Einnahme Roms II. 629. 632. — und demnach der Anfang unſrer chriſtlichen Aera (754. nach Varro, 752 n. Cato) — 746 zu zählen II. 633.
Ombrika bey den Griechen; von den Alpen bis an den Garganus I. 161. 162. (149).

Opika, als einen Theil davon nennt Ariſtoteles Latium I. 72. (65).

Opiker, bewohnten vor der Sabelliſchen Wanderung von Samnium nur den nördlichen Theil I. 72. (66). überwältigen von Sabellern gedrängt, die Sikuler und Italer I. 82. im griechiſchen Sprachgebrauch vor Alexander, die Sabelliſchen Söldner I. 75. A. 206. Opiker und Umbrer von demſelben Stamm I. 92. (81).

Sp. Oppius, Appius College als Prätor urbanus II. 368. beruft den Senat II. 399. Anklage, Verbrechen und Tod II. 424.

Orakel, geſprochene, finden ſich in Italien nicht I. 565. (532). Delphiſches über den Albanerſee, was es angab — Ueberreſte einer alten rhythmiſchen Verdollmetſchung II. A. 1048. über daſſelbe II. 541.

orbi orbaeque, weßhalb bey dem Cenſus erwähnt, obwohl nicht gezählt I. 520. (488). orbae, begreift alle ledige Frauen, die nicht unter dem caput eines Mannes ſtanden (viduas) I. 520. (489).

Oroſius emendirt (II. 4.) I. A. 709. (659). (IV. 13). II. A. 145. rechnet die Jahre der Stadt wie Fabius — um wie viele weniger als Livius II. 632.

Ortona, von den Aequern belagert II. 124.

Ortsnamen Neutra auf entum, aus griechiſchen auf ας und ους gebildet I. A. 148 (127).

Ortsſtämme, wie auch ſie einen Schein von Ahnenweſen annahmen I. 341. (318). doch iſt die Verbindung der Bürger mit dem Ortsſtamm nicht unzertrennlich noch die Zahl der Demen und Phylen unveränderlich I. 342. (319).

Oſker durchaus einerley mit Opikern I. 75. (67). doch nennt Strabo die ungemiſchten Auſoniſchen Völker Oſker, die mit den Sabellern gemiſchten Opiker I. 74.

Oſkiſche Sprache auch die der Sabelliſchen Eroberer der Samniter und Lukaner geworden — I. 75. (68). von Varro ausdrücklich vom Sabiniſchen unterſchieden I. 76. herrſchte im ganzen ſüdlichen Italien I. 76. (69). iſt der nicht griechiſche Grundtheil der Lateiniſchen Sprache und keineswegs unverſtändlich I. 77. (70). war noch bey Herculanums Untergang lebend I. 12. (12). 117. (105). Oſkiſche Worte im Latein ſind abgekürzt I. 92. (81).

Ottilienberg im Elſaß, die Mauern auf demſelben ſcheinen etruſkiſch zu ſeyn II. 589.

Otto, Kaiſer, wird gewiß mit Grund als Stifter der italiäniſchen Städteverfaſſungen durch Miſchung der Nationen betrachtet I. 355. (332).

Ovidius fast. II. 201. erklärt II. A. 445.

P ſezt das Oſkiſche für das Lateiniſche qu. daher Aequi, Opici, Apuli, derſelbe Name I. 82. (73).

Päoner, nach Herodot, Teukrer, alſo Pelasger, I. 58. (53).

Päſtum, dort bleibt unter lucaniſcher Herrſchaft eine griechiſche Einwohnerſchaft von Poſidoniaten I. 106. (95).

Pagi, von Servius Tullius eingerichtet II. 280. περιπόλια II A. 566.

Paläpolis, Parthenope im Gegenſaz von Neapolis I. 174.

Palatinus und Aventinus hadern in der Sage von der älteſten Zeit her I. 246. (225).

Palladium, die Griechen glaubten es zu Siris geborgen I. 201. (187). der Wunſch es er-

halten zu denken, ſcheint nach der Zerſtörung von Polieum der Sage, daß Aeneas es nach Latium gerettet habe, Glauben verſchafft zu haben I. 206. (192).
Palmblätter als Stoff zum Schreiben gebraucht I. A. 1119. (1051).
Pandoſia, Siz der Oenotriſchen Könige I. 65. (59).
Pannonier, zweifelhaft ob wirklich Päoner I. 58. (53).
Papirianiſches Recht deſſen Aechtheit nicht zu bezweifeln I. 277. (257).
M. Papirius, den die Gallier erſchlugen II. 611.
Parthenope, oder Paläpolis I. 174. (162).
Pascua, Benennung der ſteuerpflichtigen Gemeindeländereien. II. 179.
Patavium, angeblich Trojaniſch, unter Tiberius die erſte Stadt Italiens nach Rom I. 184. (171).
Pater gleichbedeutend mit Bürger I. 364. A. 831.
Patres irrig bey den Spätern nur von den Senatoren verſtanden I. 365. (341). Patres, deren auctoritas nothwendig war, ſind die Geſchlechter, nicht der Senat allein, hierüber iſt Livius anfänglich im Irrthum geweſen, nachher ſieht er klar II. 254. Beyſpiele daß er ſämmtliche Patricier Patres nennt II. A. 505. — er unterſcheidet die Patres, als ſouveraine Verſammlung, vom Senat II. 254. 255. Patres und Populus gleichbedeutend II. A. 507.
Patriciat in Auguſtus Zeit bis auf fünfzig Familien herabgekommen; damals mißverſtändlich als Adel betrachtet. I. 366. (342).
Patricier, Geſchlechter, Bürger — nach Cincius Freygeborne I. 366. (342). erbitterte innere Verfeindung derſelben II. 142. ff. ihre Tyranney unter dem zweyten Decemvirat II. 384. 385.
Patriciſche Geſchlechter, eine ſehr kleine Zahl derſelben kommt in den Faſten vor, doch gibt es Spuren von weit mehreren I. 366. 367. (343). zählte ohne Zweifel Tauſende von Waffenfähigen I. 671. (633).
Patronus, deſſen Pflichten und Rechte gegen den Clienten; ihre Einerleiheit mit denen des Feudalverhältniſſes I. 361. (337). Beerbungsrecht gegen den Clienten, und Gerichtsbarkeit über ihn I. 362. (338). Patronus und Patricier Namen von gleichem Umfang I. 364. (340). doch konnten anfänglich allein die Patricier der größern Geſchlechter Patrone ſeyn; ſpäter ohne Zweifel auch die Luceres: lange Zeit mit Ausſchluß der Plebejer I. 363. (340). Patronus und Matrona, Hausvater und Hausmutter I. 359. (335).
Pelagonen in Dalmatien, Pelasger I. 57. (53).
Pelasger, Unfug in den Behauptungen über ſie I. 31. (28). verſchieden von den Hellenen, und ihre Sprache nicht griechiſch I. 31. (29). doch aber der griechiſchen nahe verwandt I. 32. (29). die römiſchen Dichter, ſchon Ennius nennen oft die Griechen mit dieſem Namen I. 42. (39) die Geſchichte kennt ſie nur in Verfall und Zertrümmerung I. 32. 33. (30). wie der Wahn über die Auswanderung ihrer übriggebliebenen Trümmer entſtanden I. 60. u. ff. (54. ff.) einſt das ausgedehnteſte aller Völker in Europa I. 59. (54). welche griechiſche Völker urſprünglich Pelasger waren I. 34. (31. 32). ihr Name lächerlicherweiſe von πελαργοὶ erklärt I. 45. (42). A. 107. (93). erſcheinen in Attika und leiſten Frohndienſte I. 47. (43). dieſe waren Sikeler Ebdaſ. nämlich aus Epirus I. 65. A. 168. fälſchlich aus Süd-Etrurien hergeleitet I. 47. Ausdehnung ihrer

Völkerſchaften in und neben Italien I. 194. — 195. (181). ihr Schickſal und das der Hellenen I. 195. (181). Pelasger in Etrurien und Umbrien I. 39—42. (36 — 39). am Adriatiſchen Meer I. 55. 56. (50. 51). Leibeigene der Italioten I. 30. (28). auf Sardinien I. 189. (175).
Pelasgiſche Ortsnamen im Innern des ſüdlichen Italiens I. 55. (50). von den Etruſkern eingenommene Städte I. 129. (117).
Peligner, ein ſabiniſches, nicht illyriſches Volk I. 111. (100).
Penaten wurden von den Laviniensern ſchon zu Timäus Zeit als Troiſch betrachtet I. 208. (194). Samothrakiſche Götter. I. 210. (196).
Perizonius, durch ihn beginnen die Forſchungen in der römiſchen Geſchichte I. S. VIII. erkannte zuerſt Lieder als Quelle der römiſchen Sagen I. 284. (264).
Peſt des Jahrs 291. II. 284. Angaben über den Umfang der Verwüſtungen der Peſten von 291. und 301: II. 306. wahrſcheinlich weit über Italien verbreitet — verſchieden von der attiſchen, welche an Ufern blieb II. 307. Entſtehung derjenigen von 291. Zuſammenhang aller Seuchen dieſer Zeit mit den vulkaniſchen Bewegungen II. 308. 309.
Peſten am Ende des 3. Jahrh. entvölkern Italien — ſchwächen den geſchloßenen Stand II. 312. bringen Verwilderung II. 313. wahrſcheinlich mit der attiſchen zuſammenhängend in 320 bis 323: II. 573.
Petalismus I. A. 1119. (1051).
Petelia, Metropolis der Lukaner I. 111. (99).
Peuketier, vom pelasgiſchen Stamm — mit den Tarentinern verbündet I. 168. (156). wahrſcheinlich Liburner I. 169. (157). Männer von dieſem Volk mit lateiniſchen Namen I. 171. (159). zählten dreyzehn Völker I. 171. (159). in der römiſchen Geſchichte nie erwähnt I. 172. (159).
Peuketius, nach Pherekydes, ein Sohn des Lykaon I. 29. (26).
Pezza, das Jugerum II. A. 897.
Pfahl, pale — I. A. 961. (898).
Phalanx, warum Philippus keine andre Heeresordnung wählte I. A. 1090. (1022) war die älteſte der Römer und auch bey den Etruſkern gebräuchlich I. A. 1091. (1023). im römiſchen beſtand die Hälfte aus völliggerüſteten der erſten Klaſſe, die andre Hälfte aus den unvollkommen bewehrten Hopliten der zweyten und dritten I. 529. (496). 531. 532. (499. 500).
Phares, Geſchlechter zu Suli I. 344. (321).
Philotis, oder Tutula II. 641.
Phratoren hatte ſpäter zu Athen nicht der Geſchlechter allein, ſondern jeder Wohlgeborne II. 358.
Phratrien, von der Geſchlechtsverfaſſung abgelößt II. 358.
Pighius hat für das Jahr nach Cato 421. Conſuln erdichtet II. 626. iſt in ſeinen Conjecturen gewiſſenlos verwegen II. A. 1297.
Piſander, ob ſeine Erzählung weiter als in der Rettung des Aeneas mit der Virgiliſchen übereinſtimmte iſt ungewiß I. 201. (187).
Piſo, der Altcenſor, in ſeinen Annalen, verdreht die Sage rationaliſtiſch I. 261. 263. (241. 243). II. 10. 11.
Pithekuſen die kleinen Inſeln neben Iſchia I. 173. 161. A. 477. (437).
Platoniſcher Brief VII, obwohl von beſſerem Schlag, iſt doch unächt I. A. 27. (27).
Plebejer vom Patronat ausgeſchloſſen I. 363. (340). ihr Elend, und ſchnöde Mißhandlun-

gen gegen ſie I. 647. (609). verkehrtes Bild, unter dem Dionyſius ſie ſich denkt. I. 647. (610). nicht ſo Livius I. 648. (610). mögen das Uebergewicht der Zahl in der Nation (um 260) nicht entſchieden gehabt haben I. 662. (624). ihre Mäſſigung im Sieg II. 239. 250. ihre Befugniß Patricier welche ſich gegen ſie vergangen hatten zur Strafe zu ziehen, ſcheint vor 280 beſtimmt anerkannt zu ſeyn: II. A. 468.

Plebejiſche Ackercenturien von hundert actus, funfzig Jugern, ſieben Hufen II. 184. Aemter, durch das valeriſche Geſez geſchüzt II. 416. Beſchlüſſe, Gegenſtände ihrer Concilia I. 473. (442). Familien in patriciſchen Geſchlechtern ſchon vor dem Decemvirat — als an Uebertritt zur Plebs noch nicht zu denken iſt II. A. 756. Hufen von ſieben Jugern. II. 184. deren Anweiſung nach der Tarquinier Verbannung I. 587. (552). Rechte nach Tarquinius Sturz hergeſtellt I. 551. (518). Senatoren muß es ſchon 334 gegeben haben II. 487.

Plebejiſches älteſtes Recht Ancus zugeſchrieben I. [illegible] 371.

Plebes der Römer, was ſie würklich war I. 649. (611). Parallele mit Irland, Waadtland u. Florenz I. 650 651. (612. 613). die zu ihr gehörten waren weſentlich Grundeigenthümer u. freie Landleute; Handwerker ausgeſchloſſen I. 651 — 653. (614. 615). ihre eigentliche Entſtehung durch Ancus I. 393. 394. obwohl Anfänge in den drey urſprünglichen Städten vorhergegangen, dann neue aus der Landſchaft hinzugekommen ſeyn müſſen I. 452. unter Ancus durch einen Theil der Latiner gebildet I. 453. In dieſen auch adliche Geſchlechter Ebdaſ. (423). vielleicht betrachtete ſie den König als Patronus I. 454. (424). ſtand in keiner andern Clientel I. 455. (425) vor Servius noch nicht als ein Ganzes regelmäßig eingetheilt — Anordnung durch neu gebildete Theile, wie zu Athen I. 456. (426) Freiheiten, die ſie durch die Geſezgebung des Servius erhielt I. 474—476. (442—445). Berufung an ihre Gemeinde, die perſönliche Verpfändung war abgeſchafft I. 475. (443). ihre Berathungen entſtanden urſprünglich alle in ihrer Mitte ohne vorhergegangenen Antrag des Senats II. 251. ihr verändertes Weſen ſeit dem Decemvirat: die Clienten werden zu ihr gezählt II. 360. die alten Colonien ihr einverleibt II. 361. als Stand, abgeſchafft durch die Decemviralgeſeze II. 362. ihr Concilium aufgehoben II. 384. ihre Gerichte wurden nach dem Decemvirat hergeſtellt II. 417.

Plebes, gab es in jeder italiſchen Stadt II 506. A. 986.

Plebiſcit, deſſen Billigung als Geſez von den Patres verworfen worden, muß innerhalb einer gewiſſen Friſt nicht haben erneuert werden können II. 322. durch die Patres beſtätigt, in der Sage von Camillus II. 617.

Plebiſcite, in welchen Fällen ihnen ein Senatusconſult vorausgehen mußte oder es nicht durfte — waren vor dem hortenſiſchen Geſez ohne Genehmigung der Patres keine Geſeze II. 251. doch ward der Einfluß des Senats auf ſie erhöht II. 256. wurden durch Zuſtimmung der Patres, Senat und Curien, Geſeze II. 253—256. nicht des Senats allein II. 254. ſeit 298 war der Senat gezwungen ſie in Erwägung zu ziehen II.

339. den Centurienbeſchlüßen gleichgeſtellt II. 410. ihre Geſezeskraft bis zum zweyten publiliſchen Geſez von der Annahme durch die Curien abhängig II. 411. aber durch dieſe wurden ſie vollkommne Geſeze — umgekehrt erhebt die Zuſtimmung der Plebes einen Beſchluß der Patres zum Geſez II. 412. Gründe dieſen Gang zu wählen II. 413. Verſchiedenheit im Sinn der drey Geſeze, von denen es heißt daß ſie den Plebiſciten Verbindlichkeit für alle Plebejer beygelegt haben II. 414. 415. nach der Herſtellung des Volkstribunats II. 407.

Plebitas, I. A. 981. (916). II. A. 3.8.

πλῆθος oder ὅμιλος nennt Dio die Plebs, gewiß nach Fabius II. A. 367. Dionyſius hingegen gebraucht es von den Curien, grade verkehrt II. A. 417.

Plutarch Cim. p. 488. e. emendirt II. A. 626.

Pödiculer (Pödi, Pödici), Peuketier I. 169. (156).

Pöteliſches Geſez ſchaffte das nexum ab, aber nicht die Addiction I. A. 1276. (1199).

Πόλις und πολῖται, urſprünglich wohl im Gegenſaz gegen δῆμος, und gleichbedeutend mit populus I. 1295. (1218).

Πολιτεία κοινή II. A. 120.

Politie, Verbindung der Ariſtokratie und Demokratie I. 450. (421).

Pollia, Tribus, eins mit Publilia I. A. 977. (911).

Polyänus, I. 29. 2. nicht zu ändern I. A. 821.

Polybius emendirt (Exc. de sent. pag. 381). I. A. 533. Conjectur (III. 22). I. 1183. (1109).

Polybius, Ciceros hiſtoriſche Nachrichten in der Republik waren aus ihm entlehnt I. 264. (244). A. 1014. (948), namentlich die Jahre der Könige I. 269. (249). ſeine Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 298. (276). Polybius war von der rhetoriſchen Zeit nicht nach Würden geſchäzt: — von Livius erſt ſeit den puniſchen Kriegen beachtet: I. 592. (557).

Pometia war von Tarquinius nicht zerſtört I. 571. (538). lag nicht in den Sümpfen I. 572. (539). im Kriege gegen die Auruncer vor 261, zerſtört II. 104.

Pomörium des Romulus iſt der Umfang eines Borgo in der Niederung, ſeine Gränzen I. 319. (298).

Trogus Pompejus über den Zug der Gallier II. 577.

Pomptinus ager, die Gebürgshalde über den Sümpfen II. A. 197. nicht die Sümpfe: — vielleicht iſt Satricum darin begriffen II. A. 1288. aſſignirt: II. 689.

Pontifex handhabte die Gewiſſenspflichten I. 362. (339). Pontifex maximus, ſteht der Wahl der Volkstribunen nach der zweyten Seceſſion vor II. 403. 405. weshalb? 406.

Pontifices, vier, wie die Augurn I. 336. (313). üben die Dokimaſie I. A. 857. (800). Pontifices Minores werden früher die von Lucerum geweſen ſeyn I. A. 775.

Poplicola, der Name bezieht ſich nur auf den Populus I. 589. (553).

Populifugia, Legende darüber II. 640. 641.

Populonia, Colonie der Volaterraner I. 129. (117).

Populus ſpäter für die Verſammlung der Centurien I. 468. (437). allerdings von Livius auch für die Plebs gebraucht I. A. 993. (927). populus Romanus Quiri-

tes (ſtatt et Q.) Römer vom Palatinus, und Sabiner vom Quirinalis I. 326. (364). Die Corruptel populus Romanus Quiritium war ſchon vor Livius im Gebrauch I. A. 752. (701). Populus und plebes bilden ſeit Servius den Römiſchen Staat I. 467 — 471. (436. — 440). A. 983. 984. 992. (918. 919. 926).

Populus der Geſchlechter, vor ihm zu reden wird dem einzelnen Patricier von den erſten Conſuln geſtattet I. 588. (553). konnte nur nach einem vorhergegangenen Senatusconſult beſchließen — im Gegenſaz gegen die Plebs II. 251. von Dionyſius als Demokratie betrachtet II. 252. verſammelt ſich in Hainen II. A. 1337. ſein Concilium entſchied zwiſchen Ardeaten und Aricinern II. 506.

Porſena oder Porſenna, gleichgültig, aber die Penultima darf nicht kurz gebraucht werden I. A. 1200. (1125). — den Krieg deſſelben rechnet Cicero nicht zu den Beſtrebungen die Tarquinier zurückzuführen I. 601. (565). über den Frieden mit ihm hat Tacitus die Wahrheit erhalten I. 606. (571). A. 1213. (1137). die Stadt ward ihm zum Eigenthum übergeben I. 607. (571). wahrſcheinlich damals ein Drittheil der Feldmark eingezogen, das übrige zehentpflichtig — Rom, ſchmachvoll entwaffnet I. 608. (573). A. 1216. 1217. (1140. 1141). huldigt ihm durch Ueberreichung der königlichen Inſignien I. 609. (573). Sagen über das ritterliche Verhältniß zu ihm I. 610. (575). A. 1222. (1146).

Porſennas Habe, deren Verkauf — mythiſcher Held Etruriens — ſein Grabmal ganz fabelhaft I. 612. (576). A. 405 (365). in dem Kriege gegen ihn iſt der vejentiſche von 277 abgeſpiegelt I. 612. 613. (576. 577). Lager und Vorräthe II. 233.

Porta Janualis, ſchloß den Clivus der Carinen I. 320. (299).

Porta Nävia, ihre Lage II. A. 462.

Poſidonia, Colonie von Sybaris I. 177. (163).

Poſidonius, aus ihm hat Appian den Bericht über den ager publicus geſchöpft II. A. 104. 273. ihm folgt Diodor über die Kriege der Celten und Iberer II. A. 1151. über die Celten II. A. 1157.

possessio, nach Aelius Gallus Definition — nach Javolenus — und andere bey Feſtus II. 162. Objekt des Beſizes II. A. 283.

Poſſeſſiones, Beſizthümer auf dem ager publicus II. 161. entſtanden durch Occupation — waren der Vererbung und Veräußerung fähig II. 163. konnten nie durch Uſucapion zu Eigenthum werden II. 164. konnten nicht durch Erbrecht wie Eigenthum übergehen; daher gab der Prätor den Beſiz ſolcher Grundſtücke II. 173. an der Militargränze, wurden von Honorius und Theodoſius in Eigenthum verwandelt II. A. 311.

Poſſeſſoriſche Interdicte, gaben dem Beſiz Sicherheit II. 168. ff. Erwähnungen derſelben in Beziehung auf den ager publicus II. A. 314. 315. — allerdings betrafen ſie nicht ihn allein II. 170.

postulatio iudicis II. 419. ff.

Aulus Poſtumius, dürfte nur ſeines Familiennamens Regillenſis wegen anſtatt eines andern Dictators als Sieger in der Schlacht am See Regillus genannt ſeyn I. 616. (581).

A. Poſtumius Tubertus, 324 Dictator — groß im Andenken, ſein Sieg war Wendepunkt der äquiſchen Kriege — große Anſtrengungen II. 509. der Sohn des Dictators zum Tode verurtheilt: nächtlicher Angriff gegen das kleinere Lager: Schlacht am 18. Junius, und entſcheidender Sieg des Dictators II. 510. 511.

M. Poſtumius, der conſulariſche Militartribun, ermordet — Gericht über die Miſſethat II. 491.

Poſtumius Livius, angeblich Dictator von Fidenä II. 641.

praeiudicium, was es war II. 422. entſchied den Ausgang des Prozeſſes II. 423.

Präneſte, von den Latinern getrennt, muß ſich an die Aequer geſchloßen, oder ihnen gehorcht haben II. 295. iſt entſchieden feindſelig gegen Rom — dieſe Kriege treten an die Stelle der äquiſchen II. 650. herrſcht über acht Städte II. 651. Präneſtiner erobern Satricum II. 658. erneuern den Krieg gegen Rom II. 662. nach 380 muß Friede geſchloßen ſeyn II. 664.

Prätextaten, deren Weſen — die Einheiten können in ihnen nicht beobachtet geweſen ſeyn I. A. 1150. (1078).

Prätoren, anfängliche Benennung der Conſuln — Dio Caſſius beobachtet dieſen Sprachgebrauch bis zum Decemvirat I. 577. (543). Prätoren waren ſpäter die höchſte Obrigkeit der Latiner — die zuerſt ernannten fälſchlich auf die Zeit von Tullus Hoſtilius bezogen II. 38.

Prätoriſche Obrigkeit verlor durch die XII. Tafeln die Macht offenkundige Verbrechen auch mit dem Tode zu beſtrafen, nicht II. 362.

Prätoriſches Erbrecht, ganz unzuläſſige Vorſtellung von demſelben — deſſen wahre Entſtehung und Ausbildung II. 174.

Prätur für Fremde; Wichtigkeit ihrer Einſezung I. A. 1318. (1240).

Prätura urbana, Amt des custos urbis II. 137. im conſulariſchen Militartribunat war immer einem Patricier vorbehalten II. 442. wenn Cenſoren waren, von ihnen ausgeübt, wenn ſie fehlten, von einem Statthalter; bis das Collegium auf ſechs gebracht ward II. 442. 443. 445. im Collegium der Conſulartribunen war einem Patricier vorbehalten: II. 559 — 561.

Princeps des Senats, der erſte unter den Decem primi, der Decurie der Interregen, — iſt zugleich Vogt der Stadt, und erſter Interrex II. 127. A. 236.

Principes, proceres, primores gleichbedeutend mit Decem primi II. A. 47.

Priſci I. 89. ihre Einwanderung in Latium, ſiehe Sacraner — gehörten zum Oſkiſchen Stamm I. 91. 92. (80. 81).

Priſci Latini, irrige Meinung daß alle von Alba ausgegangne Colonien waren I. 222. ſo viel als Prisci et Latini — keineswegs alte Latiner I. 89. 417. (389). A. 914. (853).

Privilegia, welche die XII Tafeln verboten: was ſie waren iſt dunkel II. A. 749.

Probulen in Griechiſchen Oligarchien der tägliche Rath — Dionyſius nennt ſo die Rathsherren der Latiner und Samniter II. 29. A. 36. Aber auch den Romuliſchen Senat II. A. 38.

Proconſul, Befehlshaber der Reſervelegionen II. 140. A. 449.

Prolepſis bey Livius II. A. 484. bey Dionyſius über die Manipularlegion II. A. 570.

Proletarier und capite censi I. 499. (468). wie die Proletarier

den Locupletes in bürgerlichen Rechten nachſtanden — gewiß waren ſie nicht wählbar I. 501. 502. (469. 470).
Proſelyten der Gerechtigkeit entſprechen den Männern von der Gemeinde, die des Thors den Metöken I. A. 960. (897).
Proviſoriſche Verfaßung nach der zweyten Seceſſion II. 403. 408.
Provocation beſtand ſchon unter den Königen für die Patricier an die Geſchlechter I. 382. (357). 555. durch das valeriſche Geſez den Plebejern gewährt I. 590. galt nur bis eine Millie vor der Stadt I. 591. (555). war für die Plebejer durch die X Viralgeſeze verloren, während ſie für die Patricier blieb II. 383.
Proxenus, Ehren deſſelben welche Coriolanus bey den Volſkern genießt II. 267.
Proxenie, giebt dem Einzelnen die Rechte des Iſopoliten II. 59.
Prytanien des attiſchen Senats entſtanden, da der Vorſiz in der Ekkleſia dem Archon entzogen ward II. 371.
Prytanis, wahrſcheinlich vor Alters Amtsname des Eponymus II. 371.
publicare, den Beſiz einziehen um das Eigenthum zu verleihen II. A. 685.
publicum: Kaſten des Populus: in publicum redigere: I. A. 1106. (1038) 1293. (1216). publicum, Vermögen des Populus, wie vielerley Gegenſtände es befaßte II. 153. im 3. Jahrh. n. Chr. faſt nur auf Ströhme, Ufer, Straßen beſchränkt II. 172. Verfügungen darüber, ihre Stelle in Ulpians Commentar beweißt die Beziehung der Interdicte auf dieſelben II. A. 320.
Publiliſche Rogationen des Jahrs 283 — über die Wahl der Aedilen — über die Befugniß der Plebes für ſich über gemeine Angelegenheiten zu berathen und zu beſchließen II. 246. Ein ſolcher Beſchluß war anfangs nur eine Reſolution II. 247. Dieſe Rogationen bedurften der Zuſtimmung der Patres II. 248. tumultuariſcher Widerſtand — überwunden — die Rogationen beſchloßen II. 250. von den Patres angenommen II. 256.
Publiliſches, jüngeres, Geſez, über die Plebiſcite, deſſen Sinn II. 415.
Volero Publilius: die ihm zugefügte Kränkung veranlaßt Aufſtand — er wird zum Tribun erwählt II. 239. — promulgirt die Rogation über die Wahl der Tribunen durch die Tribus II. 240. Motiv ſeiner Wiedererwählung zweifelhaft — neue Rogationen II. 246.
Pyrgi, deſſen Einnahme Ol. 99, 1. fällt auf 363 — II. 634.
Pythagoras, nach einer Sage Tyrrhener, aus Lemnos oder Imbros I. 48. (44). die Meinung daß Numa ſein Schüler geweſen, war zu Rom allgemein herrſchend, ehe ſie chronologiſch widerlegt ward I. 264. 265. (244. 245). ſeine Perſönlichkeit nicht hiſtoriſcher als die des Numa — großes Anſehn zu Rom in alten Zeiten I 265. (245).
Pyxus, Colonie von Rhegium I. 175. (162).

Quaestores classici — Säckelmeiſter, ihre Wahl von Publicola dem Volk überlaſſen I. A. 1157. (1085). — das Beywort iſt durch Lydus erhalten II. A. 949 — bezieht ſich auf ihre Ernennung durch die Centurien ſeit Publicola — vor 334 zwey — in dieſem Jahr Verdoppelung — beweißt vermehrte Geſchäfte, nämlich durch Zehenten und beabſichtigte Soldzahlung — Hälfte der Stellen für die Plebs

gefordert II. 484. Vergleich daß aus den Ständen ohne Unterſchied gewählt werden ſolle — welches hernach zum Vortheil der Plebejer geräth II. 485. die das Amt bekleidet hatten, traten ohne Zweifel in den Senat II. 486.

Quaestores parricidii — Rügeherren, bey der Abſchaffung des Königthums beybehalten wie ſie geweſen waren I. 582. (548). Schon vorher durch den Populus gewählt I 583. (548). als Theil des Decemvirats, Vorgänger der curuliſchen Aedilen II. 369. bringen die Klage gegen Manlius vor die Curien, oder tragen auf Aechtung an: II. 684.

quaestores classici und parricidii von Dionyſius verwechſelt: er nennt ταμίαι welche er ἐφέτας hätte nennen ſollen II. A. 366. eben ſo von Tacitus und Ulpian verwechſelt II. A. 836.

Quäſtur des Parricidium, für 407 zum erſtenmal durch die Centurien verliehen II. 433.

Quartiere, im Mittelalter gewöhnliche örtliche Eintheilung freier Städte und Landſchaften, häufig nachher auf ſechs vermehrt I. A. 969. (905).

Quatuorvirat nach der Abſchaffung des Königthums, worin die drey patriciſchen Stämme und die Plebejer vertreten ſind I. 573. iſt wahrſcheinlich in einigen Faſten angezeichnet geweſen, und daher Sp. Lucretius im erſten Jahr der Republik als Conſul genannt I. 595.

Quinctier, gehörten zu den mindern Geſchlechtern II. 328.

Quinctilier des Romulus I. 245. (225).

Cäſo Quinctius, ſeine Gewaltſamkeiten, Kraft und Stolz — Anklage gegen ihn — Zeugniß des M. Volſcius II. 324. Proceß gegen ihn nach dem iciliſchen Geſez II. 325. 326. er geht in das Exilium II. 326. Gerücht daß er in der Stadt ſey II. 329. iſt wahrſcheinlich mit Appius Herdonius umgekommen II. 333.

L. Quinctius Cincinnatus, dichteriſche Sage von ſeiner Dictatur und dem Zug auf den Algidus II. 297. ff. ihre Unmöglichkeit — und dichteriſche Bedeutung II. 301. 302. — ſeine Ernennung zur Dictatur II. 298. ſehr glaublich daß der ihm zugeſchriebne Zug ganz fabelhaft iſt II. 303. 304. kann nicht durch die Beytreibung der für Cäſo verbürgten Summe in Armuth gerathen ſeyn II. 327. von Senat und Curien widerrechtlich zum Conſul ernannt II. 334. A. 425. Entwürfe der Gegenrevolution II. 334. 335. aufgegeben eben wie Cincinnatus Wiederwählung II. 336. Er erzwingt als Dictator Volſcius Austreibung II. 337. Ernennung zum Conſulat durch die Patres II. A. 425. gegen Mälius zum Dictator ernannt — gewaltſame Maasregeln II. 471. läßt Mälius umbringen II. 472. Mord im Dienſt einer Faction II. 474.

T. Quinctius ſiegt bey Antium und gewinnt die Stadt II. 277. — Im J. 290. Befehlshaber der Reſerve II. 282. als Führer des Entſazes 296. genannt, wohl fälſchlich II. 296. Dictator 311, bey der Verdrängung der conſulariſchen Militartribunen II. 463. 464. für 316, wie es ſcheint durch die Patres zum Conſulat befördert II. A. 469. 917.

T. Quinctius, Dictator, ſiegt über die Präneſtiner an der Alia II. 660. erobert neun Städte in neun Tagen II. 661.

P. Quinctius, um welchen Punkt ſich ſeine von Cicero vertheidigte Sache dreht I. A. 1280. (1203).

Quiriten, Bürger von Quirium I. 321. (300). ſpäter auf die Plebejer übertragen I. 326. (305). 471. (439). A. 636. Formel populus romanus Quirites, und populus plebsque romana gleichbedeutend I. A. 992. (926).

Quirium, wird der Name der ſabiniſchen Stadt auf dem Quirinalis geweſen ſeyn I. 321. (299). wahrſcheinlich der geheime lateiniſche Name welcher nicht ausgeſprochen werden durfte I. 326. (305).

Raeti, nicht Rhaeti I. A. 345. (305).

Ramnes und Tities, die beyden Bürgerſchaften von Roma und Quirium als Stämme in einem vereinigten Staat I. 329. Ramnes bleiben an Ehre allemal über den Tities. I. 339. (316). ſind maiores im Verhältniß gegen die Tities I. A. 1143.

Raſena, einheimiſcher Name der Etruſker I. 125. (113).

Ratumena, Thor zu Rom, und Legende I. 556. (523. 524).

Ravenna, Pelasgiſch I. 41. (38).

Rea, nicht Rhea I. 234. (214).

Rechte zu Rom vor den XII Tafeln II. 315. ff. es fehlte nicht an geſchriebenen — aber es verhielt ſich wie in Italien vor Entwerfung der Statuten, II. 316. Jeder Stamm der Patricier hatte ein verſchiedenes Recht — und eben ſo die Plebs des Ancus II. 319.

Regifugium am 24. Februar, als Datum nur ſymboliſch gewählt I. 566. (534).

Regillus, Schlacht am See, ward in verſchiedne Jahre geſezt I. 616. (580). die Erzählung davon iſt ein Heldenlied I. 617. — 619. (581 — 583).

Region, eine ſolche unter demſelben Namen, entſprach jeder örtlichen Tribus, vier in der Stadt I. 458. (427). für die Landſchaft ließ Cato die Zahl unbeſtimmt, nach Fabius waren es ſechsundzwanzig I. 459. (429). womit Varro übereinſtimmt I. 460. (430).

Regiſter der Geburten u. Sterbefälle: Anmeldungen aus allen Familien, und jeder Wohnungsveränderung I. 517. (485. 486).

Reiſige, ihre 2000 Aſſe ſind nach dem zehnmonatlichen Jahr zu verſtehen; das doppelte vom Sold des Fußknechts I. 497.

Remuria oder Remoria, ein Ort neben Rom, auf Remus bezogen I. 231. (211). ſcheint vier Millien jenſeits der Stadt gelegen zu haben. I. 248. (228).

Republik, ihre Einſezung zn Rom I. 551. (519).

Res mancipi, dazu ſind vor Alters mehr Gegenſtände als von den alten Juriſten gezählt worden I. 503. 504. (472).

Reſervelegion aus den Seniores und causarii II. 138. war eingerichtet wie die Feldlegionen: deren Befehlshaber, von den Conſuln ernannt, proconsul, kommt nach dem Decemvirat nicht mehr vor II. 140. eine einzige, unter den Decemvirn nach der alten Sage II. A. 742.

Rhegium, Colonie der Kumäer und Chalkidier I. 175. (162).

Rhetoriſche Verzerrung des Charakters von Cincinnatus II. A. 612.

Rieſen, der italiſchen Fabel, die ſich in Leuternia unter der Erde verborgen I. 191. (177).

Ritter, patriciſche, ihnen konnte nur das Pferd entzogen, nicht ſie aus der Centurie ausgeſtrichen werden II. 452.

Rittercenturien, zwölf des Servius Tullius, aus den Vornehmſten und Reichſten der Ge-

meinde gebildet I. 480. (449). für die Patricier, die in den sex suffragia waren, kam der Reichthum nicht in Betracht I. 481. (450).

Ritterpferde, Anordnung der Ausrüſtung und Penſionen wird L. Tarquinius dem erſten zugeſchrieben — Summe zum Ankauf, nicht übermäßig hoch angegeben — Sinn des Befehls das Roß zu verkaufen I. 486. (454). darüber ein Plebiſcit, worauf Cicero anſpielt I. A. 1016. (950).

Ritterlicher Cenſus von einer Million Aſſe gilt nicht für Servius Verfaſſung I. 482. 484. (451. 453). Für die Nachkommen auch der plebejiſchen Ritter war nur verſchuldete Armuth entehrend I. 483. (452). doch muß eine Gränze des Cenſus angenommen werden welche zum Roßdienſt verpflichtete I. 484. (453).

Ritualbücher, etruſkiſche I. 157. 158. (145).

Römer, gehören keinem Volksſtamm an, weil ſie aus der Miſchung mehrerer entſtanden waren I. 7. (7). zerfallen allerdings in Patrone und Clienten; aber nur die älteſten, vor Entſtehung der Plebes: I. 358. 359. (335).

Römiſche Geſchichte, wie ſie im XV. und XVI. Jh. behandelt ward I. S. VII. die Freyheit in ihrer Behandlung erwacht im XVII. S. VIII. wie unſre Zeit zu einer tiefern Bearbeitung berufen war IX. X. XI.

Römiſche Könige, mittlere Dauer ihrer Regierungen nach der der Venetianiſchen Dogen zu ermeſſen I. A. 912. (851).

Rom, (die Stadt), griechiſche Angaben über den Urſprung der Stadt: ſiculiſch, tyrrheniſch oder pelasgiſch I. 237. (217). A. 602. (552). troiſch I. 238 — 240. (218 — 220). griechiſch, aus der Zeit der Heimfahrten I. 240. 241. (220. 221). gemiſcht, I. 241. (221). andre unbeſtimmte Angaben I. 242. (222). iſt durch das Pomörium des Romulus ſchon erweitert I. 319. (298). enthielt im ſervianiſchen Umfang viele Weidepläze I. 437. (408). Luft in demſelben geſund — die Landleute können ſich dort während der böſen Jahreszeit aufhalten I. 438. (408). — Befeſtigung und Umfang der Stadt I. 439. (409).

Rom als Doppelſtaat; abgeſonderte Senats und Geſchlechterverſammlungen der Römer und Sabiner: zuſammentretend für gemeinſame Beſchlüſſe I. 257. (237). durch Romulus vereinigt I. 258. (237).

Roma, pelasgiſcher Name einer tyrrheniſchen Stadt I. 318. (297).

Roma und Quirium; in ihrer Geſchiedenheit und Verbindung I. 323. (301). Vereinigt zu einem Staat I. 325. (303). wahrſcheinlich Colonien der Albaner und Sabiner als Eidsgenoſſen II. 56.

Roma, die Heroine I. A. 599. (549).

Roms Gebiet, deſſen Umfang unter den erſten Conſuln I. 593. (557).

Romulus, wie ſich über ihn Heldenlied und ausfüllende Fabeln unterſcheiden I. 258. 259. (238. 239). in der alten Sage nicht tyranniſch I. 259. (239). Sage von ihm verpfuſcht und verfälſcht I. 261 — 263. (241 — 243). gen Himmel geführt, im Heldenliede I. 260. (240).

Romulus und Remus, Sage von ihnen als Roms Erbauern, durchaus einheimiſch uralt I. 231. 232. (211. 212.) mannichfaltige Angaben über ihre Abkunft: einheimiſche: I. 235. 236. (215.

216). griechiſche I. A. 598. (548). S. 238. 239. (218. 219). die einheimiſche Sage über ſie I. 243. (223). ff.

Romulus und Romus, waren in der früheſten griechiſchen Erwähnung wohl Sohn des Aeneas und der Kreuſa I. A. 598. (548). und dies erhielt ſich zu Alexandria I. 243. (223).

Romulus und Numa, Urſache der ihnen zugeſchriebenen Jahrszahlen I. 273. (253).

Rostra, alte, Sage und Beſchaffenheit I. A. 990.

Rubbio weſentlich die alte plebejiſche Hufe von ſieben Jugern: II. 458. abgeleitet von rubrum II. 459.

Sabeller, nach gewöhnlichem Sprachgebrauch der Name der von den Sabinern ausgegangenen Völker, darf aber auch für den ganzen Volksſtamm dienen I. 101. (89). waren Deuter des Vogelflugs I. 118. (107). bewohnten offne Flecken I. 119. (107). waren ſchwach durch die völlige Unabhängigkeit ihrer einzelnen Völker I. 119. (108). ihre Cohorten zählten vierhundert Mann, ihre Legionen viertauſend II. 96. die ſüdlichen waren mit der griechiſchen Litteratur vertraut I. 10. (10). Sabeller und Opiker nicht unwahrſcheinlich von einem Stamm I. 116. (105).

Sabelliſche Nation, ungemein zahlreich — durch Aufnahme der Unterworfenen I. 114. (103). Pflanzvölker, von heiligen Thieren geführt I. S. 103. (91). Völker, Verſchiedenheit ihrer Sitten, I. 118. (106). die Zahl ihrer Eintheilungen war vier II. 97. ihre Eidsgenoſſenſchaften enthielten jede vier Cantone II. 96. eine ſolche bildeten die vier nördlichen Völker, I. 112. (101).

Sabiner, ihre urſprüngliche Heimath nach Cato um Amiternum, I. 102. (90). ihre Ausbreitung — in Latium — und in Süditalien — Autochthonen I. 115. (103). Angebliche Miſchung mit Lakonern I. 115. 116. (104). weil ſie mit Pelasgern verwechſelt wurden I. A. 131. (111) ihre Niederlaſſung zu Rom ganz unzweifelhaft — ihre Ausbreitung den Tiber hinab I. 322. (300). zur Amphiktyonie des Dianentempels aufgenommen I. 407. (379). die Erzählungen bey Dionyſius über die gegen ſie geführten Kriege ſind erfunden I. 616. (580). durch den Frieden von 252 muß mit ihnen Municipium geſchloſſen ſeyn; daher die Vermehrung der Cenſuszahl in 256. I. 623. (vgl. 613). II. 99. überziehen 285 die römiſche Landſchaft II. 276. ſchlagen das Heer der Decemvirn II. 388. von M. Horatius beſiegt: worauf die Kriege mit ihnen ganz aufhören: wahrſcheinlich war Landrecht geſchloßen II. 502. Meldung, daß ſie Bürgerrecht ohne Suffragium hatten II. 503. Sie erſchöpften ſich in Auswanderungen II. 504.

Sabinerinnen, deren Raub, weßhalb 4 Monate nach der Gründung der Stadt geſezt — Verfälſchung des Cnejus Gellius I. A. 630. (580). waren nach der alten Sage nur dreyßig I. 253. (233). ihr Raub gedichtet weil zwiſchen Römern und Quiriten urſprünglich kein Connubium beſtand I. 323. 324. (302).

Sabiniſche Sittenſtrenge I. 118. (106).

sacramentum multae II. A. 695.

Sacraner I. 88. werden von den Sabinern aus der Gegend von Reate verdrängt und dem obern Latium I. 87. (70). heißen eigentlich Prisci I. 89.

Säcula der Etrusker I. 155. (142. 143). Abweichungen der Annalen von den Büchern der Duumvirn über den Eintritt eines neuen Säculum I. 268. (247). das zweyte Römiſche beginnt mit Tullus Hoſtilius I. 268 (248). Roms erſtes, unterſcheidet abſichtlich, eine nicht hiſtoriſche Zeit göttlicher Waltung I. 273. (252). — das chronologiſche der Mondenjahre beſtand aus fünf Intercalationsperioden I. 305. (284). aus dem von 132 zehnmonatlichen Jahren, bey zweymaliger Intercalation eines Monats von drey Wochen, ergiebt ſich ein tropiſches Jahr welches genauer iſt als das julianiſche I. 309. 310. (288). das Säcularſyſtem der Römer war dem aztekiſchen verwandt I. 311. 312. (290. 291).

Sagen, Fabulae, ob ſie rhythmiſche Form hatten, bei ihnen Nebenſache II. 7. im Volk gebildete ſind verſchieden von Träumen I. 247. (227).

Saguntum, Colonie der Ardeaten I. 50 (46).

Salaſſer, vom Stamm der Tauriſker II. 509.

Sallentiner, gleichbedeutend mit Leuterniern I. 166. (154). drey Völker, und zwölf Städte: ebdſ. u. A. 449. (409).

Sallentum, Stadt wird nirgends erwähnt I 166. (154).

Salmaſius iſt über die attiſchen Geſchlechter im völligſten Irrthum I. A. 800. (746).

Salpinaten, verbündet mit den Vulſinienſern II. 554.

Salpinum, könnte Orvieto ſeyn II. A. 1088.

Samniter in Skylax Zeit erſtrecken ſich von einem Meer zum andern I. 104. (92). ihre Cantone I. 120. (108). vier: ihre Cohorten zählten vierhundert, ihre Legionen viertauſend Mann II. 96.

Samnitiſche Sprache war Sabiniſch I. 116. (105). erhielt ſich länger als dieſes I. 117. (105).

Samothrakier, als Blutsfreunde des Römiſchen Volks anerkannt I. 211. (196).

Sanas und Fortis II. 373.

Sarden, die civiliſirten, waren ganz Puniſch geworden I. 188. (174).

Sardinien, die Tyrrhener daſelbſt waren Pelasger I. 142. Ruinen von denen die Griechen erzählen und noch erhaltene kyklopiſche Gebäude I. 189 — 190. (176). drey einheimiſche Völker daſelbſt I. 188. (174).

Sarraſter zu Nuceria, Pelasger I. 52. (47).

Sarſinaten, abgeſondert von den Umbrern I. 163. (150).

Saticuler oder Saticer, Osker I. 81. (74).

Satricum, deſſen Lage II. A. 21. in der Antiater Gewalt II. 292. vor 361 unter Roms Hoheit II. 525. erobert II. 656. Colonie dorthin II. 657. von 2000 Bürgern II. 681. dieſe vertilgt II. 658. von Antiatern geräumt, von den Verbündeten eingeäſchert II. 663.

Saturnia, einheimiſcher Name des mittlern Italiens I. 25. 27. (24. 26).

Saturniſcher Vers, lyriſche und höchſt mannichfaltige Numeri I. A. 687. (636). gebräuchlich für Inſchriften: ſo in der des T. Quinctius bey Livius II. A. 1297.

Savini, nannten ſich die von den Sabinern ausgegangenen Völker I. 101. (89).

Scävola, Bedeutung des Namens nach Varro I. A. 1211. (1135).

Scaliger, ſeine Größe I. A. 660. (610).

Scaptia, Lage des Orts II. A. 21.
Scaptius, der angebliche Zeuge gegen Ardeaten und Ariciner, ſein Name bedenklich II. A. 985.
Scheiterhaufen, Todesſtrafe des Hochverräther II. A. 814. (vgl. S. 143, und 402).
Schenkelmauern zum Schuz der Brücken, und auf Traſtevere, hat es nicht gegeben I. 439. (409). II. A. 444.
schiatta, aus dem niederdeutſchen Wort Schlacht I. 355. (332).
Schickſalsbücher, libri fatales, unter der Duumvirn Obhut, auſſer den ſibylliniſchen I. 564. (531. 532). fanden ſich allgemein in griechiſchen Städten I. 565. (532).
Scholia Veronensia ad Aen II. 717. emendirt I. A. 552. (509). zur Planctiana emendirt II. 40.
Schoß ward von dem, auf deſſen Namen auch die durch Nexum verpfändeten Gegenſtände ſich befanden, nicht nach dem Maaßſtab reinen Vermögens entrichtet, traf eigentlich die Plebejer I. 645. (607).
Schrift, die Marſer, und die Tafel von Bantia, gebrauchten latiniſche; die Samniter etruſkiſche; Lukaner wahrſcheinlich griechiſche I. 117. (106).
Schuldeigen, wer ſo zugeſprochen ward, mit dem wurden es auch die, die in ſeiner Gewalt waren I. 643. (605).
Schuldentilgung und Befreiung der verpfändeten, waren Bedingungen des Friedens mit der Gemeinde I. 678. (638). zur Erhaltung der Grundeigenthümer kann das mindere Uebel ſeyn I. 678. 679. (638. 639).
Schuldknechtſchaft im Hauskerker II. 672. 673.
Schuldrecht, mußte durch die Dictatur hergeſtellt ſeyn wenn es wirklich vorher abgeſchafft geweſen iſt I. 634. (597). betraf nur die Plebejer, zum Vortheil der Patricier I. 635. (598). Gründe für den plebejiſchen Stand ſelbſt es fortdauern zu laſſen II. 318. bleibt für ſie allein auch nach den XII. Tafeln II. 374.
Schuldrecht der XII. Tafeln, für Schulden die nicht aus einem nexum entſtanden II. 668. ff. der Zweck war den Schuldner, oder einen der Seinigen zu zwingen ein nexum einzugehen II. 670. 671.
Schuzgeld der bloßen Einwohner I. 524. (492).
Seceſſion erſte, oder cruſtuminiſche I. 668. (630). völlig abweichende Erzählungen über dieſelbe 669. 670. (631. 632). kann nicht vier Monate gedauert haben: — Urſache der irrigen Meynung I. 674. (636). A. 1342. (1264). zweyte: II. 401. beendigt II. 403. Abweichende Erzählungen über dieſelbe II. 404.
Sechshundert Hausgeſinde, zehn aus jedem albaniſchen Ort (richtiger aus jeder Curie von Alba) und aus jeder latiniſchen Stadt nach Lavinium geſandt: I. 222.
Sechszigjährige Greiſe, Fabel von dem Beſchluß über ſie II. 642.
Seemacht der Etruſker, durch Hieros Sieg gebrochen I. 143. (131).
Seeräuberey erſt der Tyrrhener, dann der Etruſker I. S. 143. (131). um die Mitte des fünften Jahrh. Roms — durch die Rhodier aus den griechiſchen Meeren vertrieben; von Rom unterdrückt I. 144. (131).
seggi zu Neapel I. 444. (414).
Selbſtmord, von der römiſchen Religion verdammt II. 257.
Seleukus Kallinikus, in freundſchaftlichen Beziehungen zum Römiſchen Senat I. 208. (194).

semel instaurati ludi, einen Tag wiederholt II. A. 68.
A. Sempronius Atratinus, erſter vom Populus ernannter Statthalter II. 136. 140. ein ausgezeichneter Mann II. 141. weshalb wohl als Interrex genannt II. 211. beruhigt II. 212.
C. Sempronius Atratinus, ſeine ſchlechte Führung gegen die Volſker II. 520. Erbitterung gegen ihn II. 521. angeklagt, losgeſprochen, ſpäter in eine Multa verurtheilt II. 522.
Senat keine willkührliche Einrichtung der erſten Könige I. 375. (351). repräſentirte die Geſchlechter I. 376. (352). durch Abordnung aus denſelben in Decurien getheilt die den Curien entſprachen I. 377. (353). deſſen Ergänzung durch Aufnahme der Conſcripti bald Brutus bald Publicola zugeſchrieben I. 584. 585. (549). daß damals Plebejer aufgenommen wurden, iſt doch nicht ganz ſicher I. 586. (551). Bey dem Ausſterben der Geſchlechter mußte an die Stelle ihrer Vertretung die der Curien kommen ehe Plebejer zugelaßen wurden I. 585. (550. 551). in welcher Weiſe er durch Tarquinius Priscus verdoppelt ſeyn dürfte — von 150 auf 300 gebracht I. 442. 443. (413). irriger Wahn daß er Anfangs willkührlich zuſammengeſezt ſey und Senatoren willkührlich übergangen wären II. 453. — nicht der Senat allein iſt 269 und darnach im Beſiz der Conſulwahl zu denken, ſondern unter Beſtätigung der Curien II. 205.
Senat der Latiner beſtand aus Decurien II. 31. jede von dieſen aus den zehn erſten der ſtädtiſchen Senate II. 32.
Senate ſind in den etruſkiſchen Städten noch im Hannibaliſchen Krieg allgewaltig I. 138. (125). die der latiniſchen Städte, der Colonien und Municipien beſtanden aus hundert Männern I. 332. II. 32.
senatores pedarii, anfänglich die aus den mindern Geſchlechtern, welche nur beytreten oder verwerfen konnten, nachher verändert ſich die Bedeutung II. 130.
seniores: ihr Lebensalter beginnt mit dem vollendeten 45. Jahre I. 490. (459). Tuberos Angabe vom vollendeten 46. Jahre iſt für die älteſte Zeit irrig, wiewohl mit dem ſpäter eingeführten Gebrauche übereinſtimmend I. 491. (460). Folge davon daß es Gebrauch ward das 16. Jahr zum Knabenalter zu zählen I. 491. (461). die seniores blieben im Beſiz der Bürgerrechte, ſo wie in der Dienſtverpflichtung nur bis zum 60. Jahre — Unterſchied von den senes I. 492. (461). das Erlöſchen ihrer Bürgerrechte betraf die Ritter nicht, als welche nicht nach dem Alter abgetheilt waren I. A. 1026. (960). die Zahl der seniores im ſtrengen Sinn war ein Drittheil, die von allen Männern welche das 45. Jahr zurückgelegt hatten, die Hälfte der iuniores I. 493. 494. (462. 463). waren nicht bloß zur Vertheidigung der Stadt beſtimmt, ſondern auch als Reſerve ins Feld geführt II. 138. ihre geringe Zahl in alter Zeit II. 139.
September, Fieberzeit zu Rom II. 284.
Septimontium, Feſt, zum Andenken des Umfangs von Rom vor Servius I. 430. (400). Nach Varro Name des Orts I. A. 930. (867). Sieben Bezirke deſſelben I. 430. (401).
M' Sergius vor Veji II. 532.
Servius, Etymologie des Namens I. 420. (392). Ein Heros die-

ſes Namens anzunehmen II. A. 920.
Servianiſche Verfaſſung, wie beſchränkt die Macht der Gemeinde in ihr war I. 536. (503).
C. Servilius Ahala, Oberſter der Ritter, tödtete Sp. Mälius II. 472. deshalb angeklagt wählt er das Exilium — ungewiß wie bald nachher II. 745. ſeine Zurückberufung iſt dem Verfaſſer der Declamation pro domo nicht zu glauben II. A. 929.
C. Servilius, Magiſter Equitum, als Manlius angeklagt war II. 683. A. 1335.
P. Servilius beruhigt den Aufſtand über die Schuldennoth I. 664. (626). ſein Sieg bey Aricia über die Volſker II. 106.
Sp. Servilius ſtürmt den Janiculus II. 232. angeklagt und losgeſprochen II. 235.
Servius Tullius: verſchiedene Erzählungen über ſeine Abkunft I. 403. 404. (375. 376). wunderbare Erſcheinung. Fortuna ihm vermählt I. 404. (374). glänzende Jugendthaten. Eidam des Königs, herrſcht unter ſeinem Namen, empfängt das Imperium ohne Wahl, von den Centurien beſtätigt, ſiegt über die Vejenter I. 405. (377. 378). geprieſen als Geſezgeber und Wohlthäter des Volks I. 406. (378). Bund mit den Latinern als Amphiktyonie des Dianentempels auf dem Aventinus I. 407. (379). Verſchwörung der Patricier gegen ihn, Servius verwehrt ihnen auf den Esquilien zu wohnen I. 408. (380). will die Conſulariſche Verfaſſung einführen, der jüngere Tarquinius empört ſich und ermordet ihn I. 409. (381). die Aufregung des Volks bey ſeinem Leichenbegängniß I. 410. (383). ſeine Leiche blieb nach anderer Erzählung unbegraben I. A. 909. (848). Liebe der Gemeinde für ſein Andenken; Feier ſeines Geburtstags I. 411. (383). als Begründer des Bürgerrechts der Freygelaſſenen von den Knechten verehrt I. A. 1320. (1242). auf ihn werden die allgemeinen plebejiſchen Rechte zurückgeführt die ſich auf die V. Klaſſen beziehen II. 320. nach innerer Wahrſcheinlichkeit auch von den Lucerern herzuleiten I. 421. Nach den Etruſkern war er von ihrer Nation Maſtarna genannt I. 423. (393). wodurch das Gewicht dieſer Erzählung geſchwächt wird I. 425. ſeine Commentarien I. 277. (256).
Servius der Sohn II. A. 111.
Servius ad Aen. emendirt (I. 10.) I. A. 248. (215). — (VII. 677.) I. A. 371. (330).
Setia muß eine Zeitlang in der Volſker Gewalt geweſen ſeyn II. 123. 294. Latiniſche Colonie II. 650. 689.
Seuchen II. 568.
sexcenti, Sprachgebrauch erklärt I. A. 568.
sex suffragia, die ſechs Rittercenturien des Tarquinius I. 480. (449).
Sibylliniſche Bücher I. 544. (511. 512). waren drey an der Zahl, auf Palmblättern geſchrieben I. 560. (527). wie ſie befragt wurden? — ihre Orakel verkündeten nicht zukünftige Begebenheiten, ſondern verordneten Gottesdienſt I. 561. (528. 529). die römiſchen kamen aus Jonien I. 562. (530). waren griechiſch abgefaßt I. 563. (530). gehören zu den Schickſalsbüchern, aber mit andern mehr I. 564. (531).
Sicani und Siculi iſt nach Analogie derſelbe Name I. A. 219. 508.
L. Sicinius, zum Anführer der Empörten gewählt I. 668. (630). dann zum Volkstribun I. 686. (647).

L. Sicinius (oder Siccius) Dentatus: ſeine Thaten, Ehren und Ruhm II. 390. 391. die Triumphe woran ihm Theilnahme zugeſchrieben wird, überſchreiten die Möglichkeit II. 390. A. 769. doppelte Erzählung über den Verrath gegen ihn II. 391. 392.

T. Sicinius Volſkus (nicht Sabinus), Conſul 267: neun Feinde deſſelben mit Feuer hingerichtet II. 143.

Siculer an der untern Tiber, bis Falerii, werden Argiver u. Achäer genannt; ſie ſind die wahren Aboriginer I. 52. Auswanderung eines Theils der Ueberwältigten als Urſache der Einwanderung nach Sicilien betrachtet I. 53. (48). ihre Orte in Latium I. 87. 88. (78).

Sidiciner, oder Sidicer, Osker I. 81. (74).

Sieben, Zahl der örtlichen Eintheilung Roms in allen Zeiten I. 431. (400). A. 934. (871).

Signia 259. als Colonie neu gegründet II. 106. muß eine Zeitlang in der Volſker Gewalt geweſen ſeyn II. 294.

Sigonius Vermuthung über Livius IV. 42. beſtätigt II. A. 869. Abhandlung über Livius Chronologie iſt vortrefflich II. A. 1239.

Sigynner, was Herodot wohl über ſie andeuten wollte I. 186. (173).

Sikeler, Oenotrer ſo genannt I. 54. (49). dem Oenotriſchen Namen gleich I. 64. (58). Auch die Epiroten werden ſo genannt I. 65. helleniſirt I. 188. (174).

Sikeliotiſcher Fürſt, welcher Rom mit Korn aushalf, war der ältere Dionyſius; auf Coriolanus Zeit bezogen II. 110.

Silurer, Iberer II. 586.

Silvier, in der einheimiſchen albaniſchen Sage, wie mit der latiniſchen über Aeneas vereinigt? I. 229. (209).

Silvius, wie lange er ausgeſchloſſen geweſen I. 229. (209).

Sipontum, pelasgiſch I. 169. (157).

Siris, Kolofoniſche Niederlaſſung I. 178. (164). galt bey den Griechen für eine Troiſche Colonie I. 201. (187).

Skordiſker vertrieben die Triballer II. 578.

Skylax, emendirt I. A. 293. (255). I. A. 443. (403). Conjectur zu p. 30: I. A. 216. (189).

Sold, Einführung deſſelben I. 525. unmittelbar erhoben II. 454. wie es damit vor dem vejentiſchen Krieg geſtanden II. 495. Sold der Reiter iſt durchgehends das doppelte von dem der Fußknechte II. 497. A. 969. — der dreyfache zu Rom Entſchädigung für das feſtgeſtellte Ritterpferd II. 497. Sold der Befehlshaber war urſprünglich dreyfach II. 498. wie viel der Sold für eine Legion betrug II. A. 1040.

Solinus (pag. 14. a.) von Lipſius richtig emendirt I. 236 (216).

Soloniſche Klaſſeneintheilung, gänzlich verſchieden von der ſervianiſchen I. A. 1017. (951). II. 346.

Soloniſches Geſez in den Pandecten emendirt I. A. 795. (741).

solutus dem nexus oder nexu vinctus entgegengeſezt I. A. 1274. (1197).

Sonnenfinſterniß bey Romulus Tod I. 260. (240). A. 641. um das Jahr 350: I. 279. A. 675. (250. A. 624).

Sonnenjahre, Aegyptiſche und Romuliſche I. 307. (286). bey Ennius von 366 Tagen I. 310. (289).

Sophokles, ſeine Begränzung von Italien I. 20. (16). A. 139. nennt die Argiver Tyrſener-Pelasger I. 44. 48. (41. 44). ſezt Aeneas Wandrung vor Ein-

nahme Trojas I. 200. 212. (186. 198).
Sortes, in italiſchen Tempeln aufbewahrt I. 565. 566. (533).
Spaniſche Aera von der Schlacht bey Aktium I. 291. (270).
Sparta: das große Erdbeben daſelbſt Ol. 79, 2: II. A. 626.
Spartiaten, ihre Abſchließung gegen die Umlande I. 538. (505).
Specht, Romulus und Remus Ernährer bey Ovid I. A. 614. (564).
Spes: an ihrem Tempel fallen die Fabier II. 231.
Spina, Hauptpunkt der pelasgiſchen Wandrung bey Hellanikus I. 41. 60. (38. 55). A. 89. (77).
spolia opima des A. Cornelius Coſſus II. 516.
Sponſion, zur Vermeidung der Haft II. 421.
Sprachen: ihre früheſte Natur und Schickſale I. 62. (56).
Spurius, in Handſchriften gewöhnlicher S. P. abgekürzt, als Sp. I. A. 1187. (1112).
Staatsrecht, römiſches, ſchon von Cincius bearbeitet II. 10. beſonders von C. Junius Gracchanus II. 12.
Stadt, älteſte, auf dem Palatinus (Roma) I. 319. (297). auf dem Quirinalis (Quirium) I. 321. (299). beyde urſprünglich geſchieden I. 323. (301). dritte auf dem Cälius (Lucer oder Lucerum) I. 329. (305). plebejiſche auf dem Aventinus I. 454. (424). jede hatte dieſelben Aemter, namentlich Prieſtercollegien welche bey der Vereinigung für die beiden erſten Stämme auf den geſammten Staat bezogen wurden, für den dritten nur in Hinſicht der Veſtalinnen I. 335. ff. (313. 314).
Stämme nach der Herkunft in griechiſchen Staaten, auf Thera und zu Thurium I. 328. (307). in Italien zu Mantua I. A. 757. (710). in beſtimmter Zahl, gehörten zu dem Charakteriſtiſchen jeder Nation I. 332. dieſe Form war ein unveränderliches Geſez bey der Entſtehung neuer Staaten auch wenn ſie Bürgerſchaften eines andern Volkſchlags aufnahm — daher zu Rom drey Stämme und dreißig Curien I. 332. Stämme nach Geſchlechtern, und Stämme nach Orten, φυλαὶ γενικαὶ und τοπικαὶ I. 339. 340. (317. 318). welcher Unterſchied von Ariſtoteles und Polybius nicht mehr beachtet wird I. 340. (317). äuſſerſte Gränzen der Strenge und Milderung bey den Stämmen der Geſchlechter I. 340. 341. (317. 318). dieſe Stämme beſeitigt II. 359.
Stämme des Kliſthenes haben gar keine Beziehung auf die Phratrien und Geſchlechter I. 346. (323). wahrſcheinlich anfangs nur für den Demos — erſt ſpäter Nationaleintheilung II. 346. 347.
Stände zu Rom, Völker genannt II. 316. A. 742.
Stätigkeit der Grundſäze in Familien und Corporationen freyer Staaten II. 427. 428.
stationes municipiorum, was ſie waren II. A. 116.
Statthalter, Begriff des Amts, — angemeſſenſter Ausdruck für den custos urbis II. A. 231. was unter den Königen? war der erſte Senator — ſeine Befugniſſe II. 126. war Standeshaupt im Senat und auf dem Forum — Prätor urbanus II. 137. bildete und befehligte die ſtädtiſchen Legionen II. 138.
Statthalteramt wird 267 zu einer durch die Curien verliehenen Würde — nur Conſularen erhielten es II. 136.
Statue einer Gottheit: dieſe

nimmt ſie ſich bei deren Einweihung zum Leibe II. A. 212.
Statuen von Erz, das vorzüglichſte der etruſkiſchen Kunſt I. 149. (137). der zu Fidenä ermordeten Abgeordneten II. 514. Plinius ſah nachgebildete II. A. 1004.
Stephanus von Byzanz: der Auszug aus demſelben iſt zum Theil nur eine Abkürzung von dem des Hermolaus II. A. 109.
Steſichorus erzählte von der Einſchiffung des Aeneas und der Seinigen nach Heſperien — wobey noch nicht beſtimmt an Latium zu denken iſt I. 201. (187).
stipendium, der Sold für 12 Monate, 1200 Aſſe, drey Goldſtücke, als Einheit — ward unter den Kaiſern in drey Raten ausgezahlt II. 499.
quartum stipendium II. A. 975. vor Alters ohne Zweifel dem Fußknecht monatweiſe, für die Dauer ſeines Dienſtes gezahlt II. 499.
Stockwerke im nämlichen Hauſe, verſchiedenen Eigenthümern gehörig II. 339.
Störungen des plebejiſchen Concilium, vorzüglich durch Cäſo Quinctius II. 323. 324.
Stollen, durch den Veji eingenommen ſeyn ſoll, iſt in der Sage nothwendig in Junos Tempel hervorgehend gedacht II. 541. 542. Wie ſich die Angaben denken laſſen, wenn jener Umſtand nicht wäre — ungleich wahrſcheinlicher war es nur ein gewöhnlicher Cuniculus II. 543. 544.
στόματα, Sprachen II. A. 443. (403).
Strabo emendirt (III. p. 139. c.) I. A. 417. (371). (IV. p. 187. a.) II. A. 159. (IV. p. 203. a.) I. A. 494. (451). (V. p. 231. a.) I. A. 215. (V. p. 231. b.) II. A. 154. (V. p. 232. b.) I. A. 604. (VI. p. 253.) I. A. 303. (264). (VI. p. 264. c.) I. A. 309. (271). (VI. p. 281. a.) I. A. 449. (409). (XIV. p. 654. d.) I. A. 170. (147).
Subliciſche Brücke: Grund ihrer Zuſammenfügung ohne Eiſen II. A. 458.
subseciva, Brücke von Centurien, oder unverlooßte II. 707. von Veſpaſian eingezogen, von Domitian den Communen zurückgegeben II. 171.
Subura, Dorf unter den Carinen I. 432. (402).
Suburana, als plebejiſche Region entſpricht Lucerum I. A. 972.
Sucuſa, nachmals Subura, Dorf unter den Carinen I. 320.
Sümpfe am Niederarno I. 147. (134).
Sueſſa Pometia: deſſen Zerſtörung durch Tarquinius eine Fabel II. 103. der Name ſcheint zuſammengeſezt wie Laurolavinium II. A. 186.
Sutrium, wahrſcheinlich 361 erobert II. 554. verloren und wieder gewonnen II. 653. vielleicht Verdoppelung von 369: II. 654. latiniſche Colonie II. 650. 655. 689.
Sybaris beherrſcht das nördliche Oenotrien von einer Küſte bis zur andern, in gleicher Weiſe Kroton und Lokri I. 67. (61). Sybaris und deſſen Herrſchaft I. 177. (163). es iſt wenigſtens über Gebühr verſchrieen I. 179. (166).
συγγενεῖς urſprünglich gleichbedeutend mit *γεννηταί*, doch entſcheidet der Gebrauch allmählich für Blutsfreundſchaft I. A. 803. 813. (749. 759). *συγγενεῖς* im griechiſchen Italien, wo man zu Rom patriciae gentis homines ſagte I. A. 821.

σύγκλυδες waren die ſpäteren Juden allerdings I. A. 1. (1).
Sympolitiſche Angehörige hatten die Rechte des Iſotelen II. 59.
Sympolitiſche Municipes, Pfahlbürger II. 87.
Synarchie II. 370.
σύνοδος, allgemeines Wort für die Landsgemeinde der Achäer II. A. 54.

Tafel der Pontifices, welche Polybius ſah I. 296. (275).
Tafelgut der Könige und Tempel II. 179. u. A. 336. der Römiſchen Krone, von Clienten angebaut I. 383. (357).
Tafeln, zwey lezte der XII.: ihre Geſeze von Cicero unbillig genannt II. 374. müſſen diejenigen enthalten haben in denen Ungleichheit des Rechts fortbeſtand II. 375. Ciceros Tadel übertrieben II. A. 750. wie ſie den Plebejern ungünſtig und doch mit Zuziehung von Geſezgebern ihres Standes verfaßt waren II. 375. müſſen großen Widerſpruch gefunden haben II. 379.
Tage der großen Feſte entſprechen der Zahl der Theile des Volks II. 40.
Tages, ein unterirdiſcher Zwerg I. 156. (144). die nach ſeiner Lehre aufgeſchriebnen Bücher I. 157. (144).
Tanaquil, des erſten Tarquinius Ehegemahl I. 395. (368).
Tarchon gehört zur Meoniſchen Fabel I. 130. (118). iſt tyrrheniſch, den Raſena fremd I. 424.
Tarent I. 176. 177. (163).
Tarentiner, gehören nicht zu den Italioten I. 20. (20). ihr Krieg mit den Meſſapiern, um die perſiſche Zeit I. 167. (154).
Tarkynäer, Tarquinienſer I. 96. (84).
Tarpeja, Sage von ihr I. 254. (234). noch fortlebende I. 255. (235). von Piſo verdreht I. 263. (243).
Tarquinienſer wider die ältere Sage genannt als Zuflucht des verbannten Königs I. 569. (536). mislungene Diverſion für Veji II. 533. im Krieg gegen Rom, vielleicht allein unter allen Etruſkern II. 654.
Tarquinier, ein Geſchlecht, nicht bloß eine Familie I. 416. (389). ſämmtlich verbannt I. 553. (520). ſcheinen nach des lezten Königs Verbannung anfänglich die eine Stelle im Conſulat erhalten zu haben. Das ganze Geſchlecht ward hernach verbannt I. 576. (541). u. A. 1148. (1076).
Tarquinii, pelasgiſch I. 41. (38).
L. Tarquinius Collatinus, Lucretias Gemahl, wohnt zu Collatia I. 548. (516). Conſul mit Brutus I. 551. (519). mit den Tarquiniern verbannt I. 553. (520).
L. Tarquinius Priscus — Herkunft I. 395. (367). zieht nach Rom I. 396. (368). Wahl — ſiegreiche Kriege gegen die Latiner und Sabiner I. 396. (369), Aequer und Etruſker I. 397. (369). Unterwerfung der lezten, wovon Cicero und Livius nichts wiſſen I. 397. 398. (370). verdoppelt die Reuterey — will auch drey neue Centurien der Ritter, oder Stämme der Geſchlechter einführen I. 398. (370). weicht dem Widerſpruch des Attus Navius; bildet aber zweyte Centurien I. 399. (371). baut die Waſſergewölbe, zur Austrocknung der Niederungen in der Stadt: — Forum und Circus I. 400. (372). richtet die römiſchen Spiele ein I. 401. (373). verändert den Gottesdienſt I. 402. (374). ermordet I. 403. (375). die Zahlenangaben für ihn und Servius Tullius ſind ganz widerſinnig I. 413. (385). kein Etruſker I.

416. (388). der Beyname Priscus auch in andern Familien — gleich andern Volksnamen I. 417. (389). A. 914. (853). deutet an daß ſie zu den mindern Geſchlechtern gehörten, ihrer Faction I 418. als Lucumo gedacht, eins mit Cäles Vibenna — als Beherrſcher Etruriens mit Tarchon I. 424. (395).

L. Tarquinius Superbus: ſeine und der ältern Tullia Verbrechen I. 408. (380). u. ff. war in allen Annalen, Piſo allein ausgenommen, als Sohn des erſten Tarquinius genannt, und die Erzählung fordert es ihn ſo zu betrachten I. 412. (384). raubt den Plebejern alle von Servius bewilligten Vortheile I. 541. (509). unterdrückt dann auch die Patricier — herrſcht mit Glück und Geiſt, erlangt die Hoheit über Latium I. 542. (509. 510). Latiniſche Ferien, Verbindung der Römiſchen und Latiniſchen Centurien zu Manipeln — Eroberung von Sueſſa Pometia I. 543. (510). Wunderzeichen im Königlichen Hauſe und Sendung der Söhne des Königs nach Delphi I. 546. (513). neue Wunderzeichen die ſeinen Fall verkündigen I. 547. (515). wie ſein Reich geſtürzt ward I. 550. (517). wird verbannt I. 550. (518). wendet ſich nach Cäre, dann nach Tarquinii I. 550. 551. (518. 519). ſeine Anhänger die ihn in die Verbannung begleiten, zahlreich I. A. 1104. (1036). Verſchwörung welche ſeine Geſandten einleiteten I. 552. (519). kenntliche Verläumdungen wider ihn I. 572. (539. 540). iſt ſicher nach dem alten Gedicht am Regillus gefallen I. 619. (584).

Tarracina, τραχεινὰ II. A. 1026.

Tarraco, tyrrheniſch I. 50. (46).

Tatius, in der Sage, Tyrann I. 259. (239).

Teleboer, Pelasger I. 35. (33). auf Capreä 52. (47).

Telegonus bey den Tragikern und Tusculanern I. 205. (191).

Telephus, arkadiſch (pelasgiſch) I. 241.

Temeſa, wohl nur von Alexandrinern auſoniſch genannt I. 72. (66).

Sex. Tempanius, und die plebejiſchen Reiſigen II. 520. 521.

Tempel der Erde: deſſen Stätte II. A. 373. der Penaten, viell. S. Cosma e Damiano I. A. 935. (872). der Spes, deſſen Lage — Gefecht bey demſelben II. 231. Identiſch mit dem Hinterhalt im Krieg des Porſenna II. A. 460.

templum, was der Augur begränzt, und dadurch eingeweiht hat II. 700. ein durch Auſpicien zur Theilung beſtimmtes Territorium war ein Templum II. 701.

Terentiliſche Rogation im neunten Jahr im allgemeinen angenommen II. 343.

C. Terentilius Harſa, nicht Terentillus Arſa II. A. 634. deſſen Rogation II. 313. ihr Zweck dreyfach II. 314. 315. ihre Schickſale II. 321. ff.

Terina, Colonie von Kroton I. 177. (163).

terra, Definition II. 695.

Teſtamente: Verſchiedenheit der Abfaſſung für beyde Stände II. 319. plebejiſche, von den Comitien der Centurien auf dem Marsfeld oder vor dem Feind beſtätigt I. 534. (501). weshalb es zu Teſtamenten der Genehmigung des Standes bedurfte II. 381. Was veranlaßt hat unbedingt freye Befugniß für ſie zu geſtatten — welche blieb als die Urſache aufhörte II. 382.

vergebliche Verſuche ſie zu beſchränken II. 383.
Tetrarchen in Aſien, waren Zemindare II. 152.
Teukrer und Troja ſind pelasgiſch, durchaus nicht Phryger I. 38. (35).
Teutonen (wahrſcheinlich verſchrieben) zu Piſa I. 43. (40).
Theater zu Fieſole I. 146. (133). 152. (139).
Theophraſt (Hist. plant. V. 9.) emendirt: I. A. 38. wie er dieſe Bücher ſchrieb und allmählich fortführte und überarbeitete I. A. 39. (30).
Theopompus kann die Einnahme Roms nur in einer Epiſode erzählt haben II. 623.
Thermen Trajans, fälſchlich nach Titus genannt I. A. 735. (685).
Theſproter waren Pelasger I. 34. (32).
Theſſalier und Pelasger gleichbedeutend I. 34. (32). A. 69. (62). S. 41. (38).
Thonarbeiten von Arretium und Tarquinii: ihr verſchiedener Charakter I. 149. (136). zu Tarquinii ihr Urſprung griechiſch I. 149. (137).
Thron und Inſignien der römiſchen Könige zwiefach I. 251. (232).
Thurii, jüngſte griechiſche Stadt in Oenotrien I. 178. (164).
Tibur, von den Latinern getrennt, muß ſich an die Aequer geſchloſſen oder ihnen gehorcht haben II. 295.
Timäus ſuchte die troiſche Abſtammung der Römer zu beweiſen I. 204. (189). kann Romulus nicht als Aeneas Sohn genannt haben, — der Chronologie wegen I. 242. (222). nach welcher latiniſchen Anſicht er die Zeit der Gründung Roms beſtimmt I. 302. (281).
Timaſitheus, ſein Verdienſt um Rom, u. deſſen Belohnung II. 547.
tocchj zu Neapel I. 444. (414).
Toga, männliche: wann ſie angelegt ward I. 491. (461).
Toleria, deſſen Lage II. A. 21.
Lar Tolumnius, König von Veji, befiehlt den Tod der zu Fidenä verhafteten Abgeordneten — büßt dafür mit dem Leben II. 515. Dichteriſche Erzählung des Zweykampfs worin er fiel II. 519.
transversi limites oder *tramites* II. A. 534.
Trauer der Matronen (jährige) über Brutus I. 554. (521). Publicola I. 620. (584). Coriolanus II. 273.
Trebia, eine Stadt der Herniker II. 94.
L. Trebonius: deſſen Plebiſcit gebot die ſämtlichen zehn Tribunen vollzählig zu erwählen II. 433.
P. Trebonius, Plebejer, zur Cenſur als College der Militartribunen erwählt; — muß abdanken II. 675.
Triarier, benannt weil ſie aus den drey Klaſſen beſtanden I. 531. (499). als Lagerbeſazung, zehn Centurien aus jeder Klaſſe der Hopliten, ſchon in der phalangitiſchen Legion II. A. 450. 569.
Triballer wohnten zu Herodots Zeit in Slavonien und Niederungarn: von den Skordiſkern vertrieben II. 578. erſcheinen Ol. 101. 1. bey Abdera II. 579.
Tribunat der Gemeinde: deſſen Heilſamkeit und Nothwendigkeit I. 690. (652). u. ff. gewaltige Erhebung deſſelben I. 694. (656). durch die Decemvirn ausdrücklich aufgehoben II. 363. hergeſtellt II. 403.
Tribunen der Celeres, Phylarchen der Romuliſchen Stämme, Magiſtrate und Prieſter I. 368. (344). Irrthum daß es nur einen gegeben habe Ebdaſ. u. A. 840. (784).

Tribunen der Plebes, urſprünglich nur zwey I. 685. (646). abweichende Angaben über die Vermehrung der Zahl I. 686. (646). ſeit ſie auf fünf gebracht war, repräſentirten ſie die Klaſſen I. 686. (647). mußten anfänglich von den Curien genehmigt werden I. 687. (648). welches von Wahl durch die Curien mißverſtanden iſt I. 688. (649). in ihrem Collegium entſchied lange die Stimmenmehrheit I. 689. (649). urſprünglich nur beſtimmt um dem einzelnen Schuz zu gewähren I. 680. 681. (641. 642). ihre Unverlezlichkeit I. 681. (641). ihre Vorträge an die Gemeinde durften nicht geſtört werden I. 681. (642). in den ſpätern Zeiten waren ſie Magiſtratur der Nation, anfänglich nur Repräſentanten ihres Standes I. 682. (643). ſie erſezten deſſen Einwilligung I. 683. (644). waren wegen Verlezung plebejiſcher Freiheiten zu Anklagen gegen die patriciſchen Obrigkeiten nach Ablauf ihres Magiſtrats befugt I. 684. (645). jenſeits der Bannmillie dem Imperium gleich andern blos gegeben II. A. 413. ſchon vor Volero Publiлius Wahl nicht mehr durch die Curien beſtätigt II. 215. In ihrem Collegium entſchied bis zur Mitte des 4. Jahrh. die Mehrheit II. 216. A. 476. publiliſche Rogation über ihre Wahl durch die Tribus II. 240. redeten gegen das Comitium gewandt II. 241. Vermehrung ihrer Zahl auf fünf: welchen Zeitpunkt Dio ſich dafür dachte? II. 262. Rogation welche die Störungen ihrer Vorträge verpönte — Sp. Icilius zugeſchrieben II. 263. von den Curien angenommen — wodurch um zwanzig Jahr zu hoch heraufgeſezt? II. 264. ihr Collegium von 293 bis 297 beſtändig wiedererwählt II. 336. ihre Zahl verdoppelt II. 338. können während des erſten Decemvirats nicht gefehlt haben II. 352. ihr Collegium zeigt ſeit dem Decemvirat einen ſehr veränderten Charakter II. 360. zwanzig; einer für jede Tribus — in jeder Decurie ein Vormann II. 400. Erwähnung plebejiſcher Phylarchen II. A. 777. erſte zwey: waren Decurionen unter den ſervianiſchen: — die Wahl neuer konnte nicht wie die patriciſcher Obrigkeiten von andern als den Vorgängern gehalten werden II. 406. mußte von einem Patricier gegen einen andern Tribun angerufen werden können II. 423. Erzählung wie es gekommen ſey, daß für 307 nur fünf erwählt, die übrigen ergänzt wurden II. 430. wahrſcheinlicher, daß fünf erwählte Plebejer eben ſo viele Patricier zur Ergänzung ernennen ſollten II. 432. nach dem Decemvirat, haben Zutritt in die Curie II. 435. — ihr Siz, wo? II. 436. im J. 324. vom Senat gegen die Conſuln aufgerufen II. 480. die Gewalt der Einſage wider den Willen der Mehrheit iſt zwiſchen 339 und 360 eingetreten II. 494. wahrſcheinlich 352 durch Ap. Claudius I. 495. im Jahr 353 abhängig von der Oligarchie II. 557. im folgenden Jahr ihre Hoffnungen getäuſcht II. 558. hemmen den Rechtsgang über Schuldklagen, und Erhebung des Schoßes II. 690.

Tribus, örtliche oder plebejiſche, werden im Verlauf der Zeit erblich für die Familien I. 456. (426). Parallele der Quartiere des Cantons Schwyz I. A. 969. (905). jedoch gewiß nicht

unwandelbar — ſie waren nicht geſchloſſen I. 457. (427). waren nach Fabius und Varro dreyßig I. 460. (430). vor 259 aber nur zwanzig I. 459. (428). dieſes dadurch erklärt, daß damals ein Drittel des Gebiets verloren geweſen ſeyn muß: Beiſpiel von Elis I. 461. (430). Namen der zwanzig, welche vor der Cruſtumina beſtanden; von dieſen ſind die ländlichen ſämtlich nach Eponymen benannt, die Cruſtumina zuerſt nach einem Ort I. A. 977. (912). ſcheinen Decurien einer Eintheilung durch drey geweſen zu ſeyn I. 463. (432). jede hatte einen Tribunus; daher kommen die Tribuni aerarii I. 464. (433). enthielten anfänglich nur die Plebejer, weder Patricier noch Clienten I. 464—467. (434—436). die Einerleiheit des Namens einiger Stämme und Geſchlechter zeigt nur daß ſie dem nämlichen Heros geweiht waren I. 466. (434). örtliche, werden zur Nationaleintheilung erhoben II. 355. hören als plebejiſche auf II. 362. Seit dem Decemvirat befinden ſich auch die Patricier in denſelben II. 356. vier neue, aus Capenatern, Vejentern, Faliſkern II. 643.

Tribus Cruſtumina, die erſte von einem Ort benannte I. 622. (556).

tributum: traf die Plebes — war nicht dem Einkommen angemeſſen, ſondern eine directe Eigenthumſteuer I. 518. (486). tributum in capita, keine Kopfſteuer I. 519. (487). Schoß, nach Abſchäzung, nicht nach dem ſteuerpflichtigen Eigenthum I. 523. (492). für die Aerarier, aber vor dem ſervianiſchen Cenſus auch für die Plebes gebräuchlich I. 524. (492). monatliche Anweiſungen von 100 Aſſen I. 525. von zehn Drachmen, welches Tarquinius ausgeſchrieben haben ſoll, iſt der Monatſold eines Fußknechts II. 497. — Das Tributum war nicht verpachtet II. 454. deſſen Ausſchreibung und Maaß ward vom Senat allein beſtimmt — die Comitien entſchieden nur über den Zweck II. 454. unter welchen Umſtänden allein die Erhebung durch die Tribunen verboten ward II. 455. ſeine Anordnung trafen die Cenſoren willkührlich II. 456. 457. deſſen Simplum ein As vom Tauſend II. A. 892. — von einigen Gegenſtänden ein Multiplum berechnet II. 456. für die Plebejer erdrückend: Einſage der Tribunen II. 500. ohne Rückſicht auf die Verſchuldung erhoben II. 674. nach willkührlichen Abſchäzungen II. 675.

tricipitinus, Drilling II. A. 107.

triens tertius, mit Sicherheit erklärt; ſollte aber wohl triens quartus heißen II. A. 1296.

Triften haben zu einer Zeit allein Steuern gegeben II. 179.

Triumph, etruſkiſche Feyerlichkeit I. A. 890. (829). von der Gemeinde bewilligt II. 426. auf dem albaniſchen Berge: römiſcher daſelbſt nur Wiederholung alter Sitte II. 42.

triumphus curulis: deſſen Beziehung auf curuliſche Ehren: kein conſulariſcher Tribun hat einen ſolchen geführt II. 439.

Triumphalfaſten, kapitoliniſche, ſind kein Beweis für an ſich unglaubhafte Triumphe II. A. 579. (616). offenbar verfälſcht, da ſie den Tag der Triumphe des Königs Servius verzeichnen I. 406. (378). eben ſo für Tarquinius Priscus I. 419. (391).

Troer: Sage von ihrer Niederlaſſung in Latium veranlaßt

durch die Beziehung der Tyr-
rhener zu Samothrake und
Troja als pelasgiſchem Ort
I. 210. 211. (196. 197).
die des Aeneas, von Cato als
nur 100 an der Zahl angedeu-
tet I. 214. (200). bei den ſpä-
teren Griechen Barbaren I.
241. (221).
Troja, nach Cato Name der
troiſchen Niederlaſſung in La-
tium I. 214. (200).
Troiſche Colonie in Latium, nach
der älteſten römiſchen Sage,
nur Bemannung eines einzigen
Schiffs I. 198. (184). u. 212.
(198). ihre Ueberkunft wäre
nicht unmöglich I. 198. (184).
Tullias Greuel gegen die Leiche
des Vaters I. 410. (382).
Tullus Hoſtilius: mit ihm be-
ginnt ein neues Säculum und
eine als hiſtoriſch gemeynte Er-
zählung I. 274. (254). Krieg
mit den Latinern, Livius un-
bekannt I. 389. (365). mit den
Sabinern — vom Bliz getödtet,
wegen Anmaßung ihm uner-
laubter Ceremonien I. 390.
(363). die Erzählung von ſeiner
Liſt bey der Kriegserklärung
gegen Alba iſt dichteriſch ge-
faßt nicht widerſinnig I. A.
869. (812). Krieg gegen Alba
I. 385. (360) ff.
Turnus, gleichbedeutend mit Tyr-
rhenus I. 50. (46). oder mit
Turinus — für Herdonius wohl
Beyname nicht Eigenname I.
A. 558. (513).
Turinus (Tyrrhenus), Beyname
der Mamilier I. 17.
Turini, einerley mit Tyrrheni
I. 50. (46).
Tusci und Turini einerley I.
88.
Tusculaner: die Erzählung wie
ſie der Römer Zorn entwaffnet,
gehört der Sage von Camillus
an: — ſcheinen zur Sympoli-
tie herabgeſezt zu ſeyn II. 659.
an vollkommenes Bürgerrecht
iſt nicht zu denken II. 660.
Tusculum: die Burg von den
Aequern überraſcht, von den
Römern wiedergewonnen II. 286.
287. die Unterſtadt überraſcht,
mit der Römer Hülfe wieder-
gewonnen, — von den Veliter-
nern belagert II. 663.
Tuſker, ſind eigentlich die Tyr-
rhener, nicht Etruſker I. 124.
Tuſkiſch ſcheint noch in Gellius
Zeit lebende Sprache geweſen
zu ſeyn I. 12. (12).
Tyrrhener, verſchieden von den
Etruſkern I. 43. 44. (40. 41).
Tyrſener oder Tyrſener = Pelas-
ger, die Argiver und die aus
Lemnos und Imbros I. 44. (41).
Myrſilus Erzählung über ihre
Wanderung I. 45. (42). Tyr-
rhener am Hellespont, und
Athos, zu Thukydides Zeit zu
Athen allein als Pelasger be-
kannt I. 48. (44). Tyrrhener
bey Heſiodus, welche Latinus
beherrſcht, ſind nicht Etruſker
I. 49. (45).
Τυῤῥηνός: ob dieſes anſtatt
Τυρσηνός früher als Plato vor-
kommt I. A. 100.
Tyrrheniſche Gloſſen (bey Heſy-
chius) ſind pelasgiſch I. A.
13. (13). A. 60. (53). Hülfs-
völker der Athenienſer in Sici-
lien II. A. 705. Orte, von An-
tium bis an die Grenze der
Oenotrer I. 50 — 52. (46. 47).
Religionsgebräuche bey Plato,
pelasgiſche von Samothrake I.
A. 74. Seeräuber II. 547.

Ueberſiedelung auf die beſchränkt
welche Kinder zurückließen: —
wer das Exilium erwählte war
genöthigt vorher ſein Grundei-
genthum zu veräußern II. 460.
Uebertragung eines ſpäteren Vor-
falls auf frühere Zeit, ſo daß
derſelbe verdoppelt erſcheint, Bei-
ſpiele: I. 612. 613. (576. 577).

II. 275. A. 554. II. 296. II. 303. II. 665.

Umbrer, auch Umbrici I. 160. (148). in welchem Sinn ſie das älteſte Volk Italiens genannt werden I. A. 430. (390). ihre weite Ausdehnung, und ſpätere Beſchränkung I. 161. (149). den Galliern unterworfen — ihre Ohnmacht, als ſie mit Rom zuſammentrafen I. 162. (150). ihr Land eingetheilt in plagae und tribus I. 162. (150). Umbrer und Pelasger bewohnten Toskana vor den Etruskern I. 128. 129. (116. 117).

Umbriſche Sprache dem Latein verwandt. — Schriftzüge, ſowohl etruſkiſche als lateiniſche dort gebräuchlich I. 163. (150. 151).

Umkehrung in das entgegengeſezte iſt charakteriſtiſch an Sagengeſchichten I. 45. (42). A. 106. Beiſpiele I. 49. (45). 54. (49). von den lydiſchen Tyrrhenern I. A. 596. (546). die Hinrichtung der neun Patricier und der neun Volkstribunen II. 145. 468.

Umpflügen, mit der Furche einſchließen I. 603. (567).

Unbeſtimmtheit ſuchen beide Livius und Dionyſius in den entſchiedenen Ausdruck ihrer Gewährsmänner durch eine eingefügte Partikel zu bringen I. A. 1228. (1153). II. A. 172. A. 670. A. 775. A. 1282.

Ungerechte Schmähungen der Feinde Roms bey den Geſchichtſchreibern II. A. 562.

Ungeſunde Orte: die es jezt ſind, waren es durchgehends ſchon im Alterthum I. A. 952. (888).

Unzialzinsfuß durch die XII. Tafeln eingeführt II. 383. nach der galliſchen Zeit aufgehoben, um Geld nach Rom zu ziehen II. 674.

Urkunden, Quelle der ſpäteren griechiſchen Hiſtoriker I. 276. (256). zu Rom ſehr wenige aus der alten Zeit erhalten, welche angeführt werden I. 276. 277. (256).

Uſucapion war gegen den römiſchen Staat unmöglich II. 164.

usus, die Benuzung, wo ein andrer das Eigenthum hat II. 156. — der Beſiz, ſubjektiv II. A. 283.

usus fructus (usus et fructus), Vereinigung der Entrichtung mit dem Beſiz II. 157.

uti possidetis: deſſen ältere Formel II. 169.

uxor liberorum quaerendorum causa II. A. 880.

Valeria, erſte Prieſterin der Fortuna muliebris, wie ſie in die bearbeitete Sage von Coriolanus gemiſcht iſt II. 116.

Valerier, während der fünf erſten Jahre ununterbrochen im Conſulat: — ausbündige Ehren des Geſchlechts I. 597. (561). welche ſchließen laſſen, daß demſelben eine der Stellen des Conſulats zugeſichert war: — ihre ſabiniſche Abkunft I. 598. (562. 563). ihre ältere Stammtafel verfälſcht II. 6. A. 8. politiſcher Charakter des Geſchlechts II. 428. ff.

Valeriſches Geſez, welches den ächtete der ſich königliche Gewalt anmaßte I. 589. (554). — ein zweytes welches Berufung auf die Gemeinde von den Strafausſprüchen der Conſuln gewährte I. 590. (555). in welchem Sinn es ohne Pönalſanction war I. 591. (556).

L. Valerius und M. Horatius: ihr Auftreten im Senat gegen die Decemvirn dürfte eine apokryphiſche Erzählung ſeyn: weshalb? — II. 388. regen das Volk auf gegen Appius II. 398. vermitteln die Verſöhnung mit der Plebes II. 401. Cicero weiß

davon nichts: nennt jenen nur als nachher beſänftigend II. 404. dem Volk theuer II. 409. ihre conſulariſchen Geſeze — von den Curien angenommen II. 410. erſtes, wodurch die Plebiſcite den Centuriatbeſchlüſſen gleichgeſtellt wurden II. 410. zweytes, Aechtung gegen den welcher einen Magiſtrat ohne Provocation würde ernennen laſſen — drittes — Sicherung der plebejiſchen Obrigkeiten — viertes, Zuſtellung der Senatsbeſchlüſſe an die Aedilen II. 416. führen die Kriege ſiegreich II. 425. Erbitterung des Senats wider ſie — der Triumph verweigert — von der Gemeinde zuerkannt II. 426.

L. Valerius ſiegt über die Volſker II. 504. für 307, bey der erſten Wahl der Quäſtoren des Parricidium durch die Centurien ernannt II. 434.

Manius Valerius, erdichtet: ſtatt Marcus I. 599. (564). war von Dionyſius unter den an die Plebs abgeordneten Decem primi genannt II. A. 246.

Marcus Valerius — nicht Manius I. A. 1328. (1250). Dictator, zur Zeit der Gährung, verſöhnend, ſiegreich — legt ſein Amt nieder, da er der Gemeinde ſeine Zuſage nicht halten konnte I. 666. 667. (628. 629). Erzählungen wonach er als Dictator den Frieden mit der Plebs bewürkte I. 669. (631).

P. Valerius Publicola, Brutus College I. 553 (521). zerſtörte ſeinen Bau auf der hohen Velia: empfängt einen Bauplaz unter derſelben; — erkennt die Hoheit des Populus I. 554. (522). — ſeine Geſeze und Ordnungen I. 555. (523). Einrichtungen und Ordnungen die ihm zugeſchrieben werden I. 583. 588 — 591. (548. 553 — 555). iſt ohne Zweifel nach der Dichtung am See Regillus gefallen I. 620. (584). Trauer der Matronen über ihn; Beſtattung auf Koſten beider Stände I. 620. (584). iſt eine Ehre, und beweiſt nicht Dürftigkeit I. 621. (585). macht eine Ausnahme von der Regel der nicht zuläßigen Wiedererwählung II. 378.

P. Valerius ſiegt 279 über die Vejenter II. 233. bewegt die Tribunen ihren Widerſpruch gegen die allgemeine Vereidung des Heerbanns aufzugeben II. 332. fällt bey der Wiedereroberung des Kapitols II. 333. die Gemeinde beſteuert ſich für ſein Begräbniß II. 334.

Valerius Antias: deſſen lügenhafte Angaben I. 264. (244). I. 557. (525). erdichtet Zahlen willkührlich I. 584. (549). II. 10. Livius erkennt ſeine Lügenhaftigkeit II. A. 570.

Valerius Proculus am Ende des 4. Jahrh. n. Chr. II. 429.

vallis Albana, die Niederung von Grottaferrata II. 285.

Varro emendirt: de l. L. V. 8. aus dem Cod. Flor. I. A. 926. (862). de l. L. VII. p. 101. I. A. 1273. (1195). bey Nonius I. A. 778. (724). de vita pop. R. II. A. 1227. in Fragm. des Frontinus II. 698. A. 9.

Varro, von geringem Werth über die Geſchichte I. 13. (13). ſeine Erzählung über Aeneas Auswanderung I. 213. (199). ſeine Zeitbeſtimmung der Gründung Roms I. 299. (278).

Vatica, oder Vaticum: von einem ſolchen Ort muß der ager Vaticanus genannt ſeyn I. 320. (299).

Vecilius, Berg, die Fajola II. 390. A. 767.

Vectigalgüter, ſtädtiſche: deren Eigenthümlichkeiten II. A. 311.

Vejenter allein unterſtüzten Tar-

quinius, nach Cicero I. 568. (536). Krieg von 271 bis 280: II. 223 — 233. Friede auf 40 Jahre II. 233. Vejenter, mit den Fidenatern verbündet II. 513. Waffenſtillſtand mit Rom II. 514. zwanzigjähriger II. 519. Vejenter ſcheuen den Krieg gegen Rom II. 525. — ſie fanden ſich von den Etruſkern verlaſſen — weshalb? II. 526. eine ſchwache Bürgerſchaft — herrſcht über Periöken — großer Umfang der Stadt II. 527.

Vejentina, Tribus, falſche Lesart ſtatt Aſentina I. A. 977. (911).

Vejis Umfang — Schwäche II. 234. Veji iſt nicht zehn Jahre lang eingeſchloſſen geweſen II. 529. Kaſtelle um die Stadt, und Läger, ſie zu unterſtüzen II. 530. Belagerung im J. 352. — durch Ausfall vereitelt II. 531. Unglück im J. 353: II. 532. Unglücklicher Ausfall II. 533. — Dichteriſche Sage über Vejis Untergang, wodurch die Geſchichte ganz verdrängt iſt II. 534. ff. die Vejenter flehen vergebens um Schonung II. 536. Minengang, — das Volk zur Beute berufen II. 537. Gelübde des Dictators; Einnahme II. 538. 539. Rogation wegen Aſſignation der Stadt II. 561. mit Recht widerſprochen — verworfen II. 562. die Plebejer wollen zu Veji wohnen — dies wird glücklich vereitelt II. 644. 645. abgetragen II. 647.

Velia: ihre Lage I. 431. (401). A. 935. (872). summa Velia, wo P. Valerius baute — bey S. Francesca Romana I. 554. (521).

Veliträ 260 den Volſkern wieder entriſſen — nicht volſkiſch urſprünglich, ſondern latiniſch II. 106. Colonie im Jahr 262., gegen die Volſker II. 107. war gegen Ende des 3. Jahrh. volſkiſch geworden II. 292. erhält im J. 351. Colonen II. 525. feindſelig II. 656. 657. war nicht die neunte von T. Quinctius eroberte Stadt II. 661. belagert II. 663. — nicht erobert, ſondern ſchließt Frieden II. 664.

Veneter, reich, begeben ſich in Roms Schuz I. 184. (170). nach Herodot Illyrier, wohl aber vielmehr Liburner I. 185. 186. (172). Skylar denkt ſie ſich auf der öſtlichen Küſte II. A. 1141.

Veneter in der Niederbretagne, waren Belgen II. 587.

Venetiſche Inſchrift I. 186. (173).

ver sacrum I. 102. (90).

Veräußerungen ſchoßpflichtiger Sachen: Pflicht ſie anzumelden I. 517. (486).

Verarmung die aus der galliſchen Eroberung floß, verurſachte die Unruhen bis zum liciniſchen Geſez II. 666.

Verbannte: ihre Rückkehr war äuſſerſtes Unglück II. 271. werden nach der Räumung zurückberufen ſeyn II. 643.

Verbindung von zwey Erzählungen des nämlichen Ereigniſſes zu einer: Beyſpiel: II. A. 781. S. 405.

Verbrechern die auf der That betroffen waren, ward vom Prätor die geſezliche Strafe zuerkannt II. 419. ſie wurden bis dies geſchehen konnte in den Kerker geworfen II. 420.

Verdoppelung des Vocals, oſkiſch und altlateiniſch I. A. 286. (248).

Vereinigung des zweiten und dritten Stamms angedeutet durch die Vermehrung des Senats I. 334. 335. (311. 312).

Verfallne Schuldner: warum ſie nicht nach Latium verkauft werden ſollten? II. A. 1312.

Verfaßung von 311: II. 437. 438.
Vergleich mit der Gemeinde nach der zweyten Seceſſion II. 403.
Verkauf der eigenen Perſon des Schuldners und der Seinigen, und Dienſte für Schuld, waren allgemeines Recht I. 637. 638. (600. 601).
Verlooſung der Ackercenturien II. 706.
Verrugo auf dem Algidus II. 524. verloren II. 550.
Verſchiedene Völker die in einer Nation begriffen ſind, werden häufig ſchon im Alterthum als verſchieden von der ganzen Nation betrachtet I. 73. (67). Beyſpiel I. 91. 92. A. 255. NB. A. 69. A. 114.
Verſchuldung: wodurch ſie nach der galliſchen Zeit für die Plebejer allgemein ward und immer wuchs II. 674.
Verſteigerung, öffentliche, der Ladungen, weshalb im Vertrag mit Karthago verordnet? I. 594. 595. (559).
Verſtümmelung der Gliedmaßen ſchloß von hohen Aemtern aus I. 605. (569). A. 1209. (1133).
versura I. 646. (609).
Verſus oder Vorſus, tuſkiſches, umbriſches, kampaniſches Maaß II. 705.
Vertumnus und Voltumna, wahrſcheinlich die nämliche Gottheit, in der Doppelheit des Gegenſazes II. A. 210.
Veſpaſians Imperium: Tafel des Geſezes darüber unzweifelhaft ächt I. 860. (803).
Veſtalinnen vor Tarquinius 4, durch ihn 6: I. 335. (313).
Veſtiner, ein ſabelliſches Volk I. 112. (101).
Vettern und Blutsfreunde verſchieden I. A. 803. (749).
Vettius Meſſius, Feldherr der Volſker II. 511.
Vetulonium kommt in der hiſtoriſchen Zeit nicht vor I. 132. (121).
Via ſacra, Landwehre und Scheide zwiſchen Roma und Quirium I. 324. (303).
Victor de origine gentis romanae, Werk eines Betrügers im XV. Jahrhundert I. A. 274. (238).
Vicus Patricius im Thal unter den Esquilien um Santa Pudentiana I. 408. (380).
viduae, ledige Frauen, ſowohl noch nicht verheirathete Erbinnen als Wittwen I. 520. (489).
Vindeliker waren Liburner I. 186. (172).
vindex scelerum vom Kerker, bey Cicero, — Verbürgung der Strafe II. A. 818.
vindiciae secundum libertatem: durch ius gentium und XII. Tafeln geboten II. 394. Appius giebt ſie secundum servitutem II. A. 773.
Vindicta: Freylaßung durch dieſelbe I. 588. (553).
Virgils Aeneis und ihre Mängel; ſeine Gelehrſamkeit und edler Sinn I. 217—219. (203. 204). ſeine richtige Vorſtellung von den Eponymen I. A. 980. (915).
Virginia: ihre Tragödie II. 393—398.
L. Virginius, adlich in ſeinem Stande II. 393. zur Stadt gerufen, — tödtet die Tochter, — bewegt das Heer zur Seceſſion II. 396—399.
L. Virginius, conſ. Militartribun vor Veji II. 532.
viritanus ager II. 696.
Viscellia, ein verſchollner Ort I. A. 765.
Vitelia, für Italia I. A. 18. (33).
Vitellia, Göttin I. 16. (16).
Vitellia, wahrſcheinlich Mittelpunkt der 360 ins äquiſche Land

geſchickten Kleruchie II. 550. verloren II. 551.
Vitellier und Aquillier verſchworen ſich mit den Tarquiniern als zu den minores gehörig, welche factio regis waren I. A. 1143.
Vitellium, oskiſch für Italia I. 16. (23). u. A. 19. (33).
Vitellius, Sohn des Faunus, eins mit Italus I. 16. (23).
Vitulus (Italus), Beyname der Mamilier I. 17. (17). auf den Münzen von Päſtum I. A. 17. (17).
Völker, die mehrere Namen führen, werden in der Anſicht mythiſcher Zeiten unter dieſem Namen als mehrere und verfeindete dargeſtellt I. A. 558.
Völkernamen im Lateiniſchen: deren abgeleitete Formen I. A. 219. (269).
Völkerwanderungen in Italien I. 194. ff. (180. ff.).
Vogt der Stadt, angemeſſenes Wort für custos urbis II. A. 231.
Volcienter, oder Vulcienter im Umfang von Etrurien, wahrſcheinlich den Etruſkern fremd I. 134. (122).
Voleſus, der Eponymus der Valerier, fälſchlich als Vater der erſten, von dieſem Geſchlecht welche in der Geſchichte vorkommen, genannt I. 598. (563). ein angeblicher Enkel deſſelben faſt 100 Jahr nach dem Anfang der Republik I. 599. (563).
Volksdichter mahlen allenthalben Pracht und Reichthum I. 603. (568).
Volksdichtung ſchmückt ihre Gebilde mit Gold und Pracht I. A. 632. (582).
Volkslieder, lebende, Bild der römiſchen, waren Perizonius noch unbekannt I. 284. 285. (264. 265).
Volnius: deſſen tuſkiſche Tragödien I. 151. (139). — nicht Volumnius I. A. 415. (375).
Volscenter, ohne Zweifel ein auſoniſches* Volk im Umfang von Lukanien I. 79. (72).
M. Volſcius: deſſen Zeugniß gegen Cäſo Quinctius II. 324. die That kann nicht erdichtet geweſen ſeyn II. A. 661. vor den Curien angeklagt II. 336. vertrieben II. 337.
Volsi, bey Skylax Ὀλσοί, Grundform des Namens der Volſker I. 78. (71).
Volſker von Antium und Ecetra zeitwidrig unter Tarquinius bey den latiniſchen Ferien erwähnt II. A. 179. dringen in Latium ein ſeit 251, — erobern Antium und Veliträ, welches lezte ihnen wieder entriſſen wird II. 103 — 107. ihr angetragenes Bündniß von den Latinern verſchmäht II. 105. Forderungen für ſie, welche Coriolanus zugeſchrieben werden II. 269. ſind die Bedingungen des Friedens von 295: II. 270. 287. verheeren 291 die römiſche Landſchaft II. 284. ſchlagen die Latiner im Thal von Grottaferrata II. 285. Friede von 295 mit ihnen irrig auf die Aequer bezogen: — Andeutungen über denſelben II. 289. 290. die von Antium und Ecetra beginnen Krieg gegen Rom, nach der galliſchen Zeit II. 652.
Volſkiſche Colonen aus Antium, bey den Aequern II. 279.
Volſkiſche Kriege: deren ermüdende Einförmigkeit in den Annalen II. 100: — welche doch nur deren Schuld iſt II 101. Eintheilung in vier Zeiträume II. 102. Volſkiſche und Aequiſche bis 295: II. 276. ff. Seit 285 wird die römiſche Landſchaft verheert II. 276.
Volſkiſche Sprache wird vom O=

ſkiſchen unterſchieden, nämlich dem der Samniter I. 80. (72).
Vulcanal, über dem Comitium, von wo die Obrigkeit zu den Curien redete I. A. 1344. (1265). II. 398. A. 527.
Vulkaniſche Bewegungen von großer Bedeutung ſcheinen Sterbeläufte zu erregen II. 309. Zuſammenhang mit den Nordlichtern II. 310.
Vulſinienſer befreien die Leibeigenen im römiſchen Krieg; Folgen davon und Entſtellung dieſer Vorfälle I. 138 — 140. (126. ff.).
Vulſinii: Krieg gegen daſſelbe II. 554. ſoll durch die Römer aus galliſcher Belagerung entſezt ſeyn II. 619.

Waffenſtillſtände auf cycliſche Jahre I. 314. (292).
Wagen: das Recht darauf in den Senat zu fahren war auf die Dauer der Magiſtratur beſchränkt: Gellius Ausdruck falſch: — der Dictator war verpflichtet ſich des Wagens zu bedienen II. 439.
Wahlen die durch die Curien vollbracht wurden, dem Senat allein zugeſchrieben II. 203. 204. die der Centurien ſtanden unter der Gewalt des Vorſizenden, der keine Stimmen für Plebejer annahm — andre Mittel um dieſe auszuſchließen II. 479.
Wahlgeſez umgeſtoßen, nach Sp. Caſſius Tode II. 201.
Wall und Graben des Romulus auf der Linie des Pomörium I. 251. (231).
Wall des Servius — Beſchreibung I. 436. 437. (406. 407). vollendet die Stadt — welches ihm zugeſchrieben wird, jener alſo wird inconſequent auf Tarquinius den Tyrannen bezogen I. 436. (406).
Waſſerbau der Etruſker I. 148. (135).
Waſſergewölbe (cloacae), und Uferbau I. 400. (372).
Wechſelgeſchäfte waren den Römern gewiß nicht unbekannt II. A. 1319.
Weihung eines geächteten, von Menſchenopfern geblieben — Fälle wo ſie verhängt war I. 590. (554).
Wiedererbauung Roms: Widerwillen der Plebs dagegen II. 643. 644. unordentlich ausgeführt II. 645.
Wiedererwählung, unmittelbare, eines hohen Magiſtrats, weshalb unzuläßig, und wohl ausdrücklich verboten — die des Vorſizenden für ihn ſchmählich II. 378.
Winter, fürchterlicher, von 355: II. 568. gewiß verbunden mit Erdbeben II. 569.
Wiſſenſchaften der Etruſker I. 154. (142).
Wochen von acht Tagen, 38 im zehnmonatlichen Jahr I. 308. (286).
Wohlſtand vor der galliſchen Zeit II. 667. macht das Schuldrecht wie es die XII. Tafeln erhalten hatten, leidlich II. 668.
Wucher in der alten Zeit nur von den Patriciern ausgeübt, zu Laſten der Plebejer I. 636. (598). wenigſtens durch Clienten auf dem Namen jener I. 637. (599). II. 676.
Wundergeſchichten unter den Ariſtoteliſchen Schriften um Olymp. 130. geſchrieben I. A. 382. (341). großentheils aus Timäus gezogen I. 23. 24. (20. 21).
Wurfſpieß des Romulus, eingewurzelt und belaubt I. A. 618.

Xenophon über Ausmünzung von feinem Silber I. A. 1065. (998).

Zählung, angebliche, der geſammten Einwohner Attikas, iſt wenigſtens in Hinſicht der Knechte ganz unglaubhaft II. A. 143.

Zahl der eigentlichen römiſchen Bürger war vor der galliſchen Zeit ſehr angewachſen II. A. 979.

Zahl der Phratrien und Geſchlechter zu Athen entſpricht den Monaten und deren Tagen I. 347. (324).

Zahl der Sybariten, 300,000, iſt nicht hiſtoriſch zu nehmen II. A. 147.

Zahlen die nur aus Angaben ausgerechnet ſind: die 28 Schlachten des Schuldknechts I. A. 1323. (1245). die der ausgezogenen Plebejer I. A. 1331. (1253). die 4000 nach Paläpolis geſandten Samniter II. 96. die Dienſtjahre des Scaptius II. A. 214. die 1000 des Sp. Furius II. A. 569. die 4000 oder 4500 des Ap. Herdonius II. A. 670. die Narben des L. Sicinius II. A. 769. die 400 Begleiter des Virginius II. A. 775.

Zahlen, Formeln, die nicht eigentlich numeriſch zu betrachten ſind, wie 7 und 70 bey den Hebräern: 6 bey den Latinern: II. A. 147. 12 Familien und 30 Männer der Potitier: I. 672. (633. 634). der Zehente der Beute einer reichen Stadt oder eines großen Siegs, 12 mal 10 Talente Silber, oder 12 Talente Gold: Sueſſa, und die Schlacht am Regillus: I. A. 1137. (1069). Veji II. 548.

Zahlen, nationale: die der Sabeller war vier, wie die der Römer drey II. 95. daher waren ihre Völker vierfach getheilt II. 96. 97. zwölf in römiſchen Einrichtungen vielleicht aus der Vermehrung beyder Zahlen entſtanden, auch zu Athen II. 97. Drey und ein Drittheil bey den Römern: in der Sage von dem Geſchenk eines goldenen Kranzes an Cincinnatus II. A. 612. wahrſcheinlich auch bei dem von T. Quinctius geweihten: ſo wie im Gelübde des Senats II. A. 1296.

Zahlen der Knechte zu Korinth und Aegina ſind lächerlich II. 80.

Zahlenſchema der Römiſchen Geſchichte I. 280. ff. (260. ff.) nach welchen Anſichten die Regierung der Könige beſtimmt ward I. 281. (261).

Zehente: nur dieſer ward den Göttern und dem Staat von ihrem Baufeld entrichtet — von Baumfrüchten und Trauben mehr — wahrſcheinlich auch vom Ertrage des Viehs II. 155. die Patricier entzogen ſich der Entrichtung II. 187. muß ſeit 354 regelmäſſig eingegangen ſeyn II. 483. — vor 338 geſezlich hergeſtellt II. 482 — ja vor 334 — nämlich durch die Rogation von 331: — II. 483. bey den Römern Kriterium des bloſſen Beſizes, bey den Griechen auch dem Eigenthum aufgelegt I. A. 1088. (1020). daher in Sicilien Grundſteuer II. 158.

Zehente einer ungemein reichen Beute, durch zwölf Talente Gold oder 120 Talente Silber ausgeſprochen I. A. 1137. (1069). II. 548.

Zehente von Veji: deſſen Gelübde ſpät bekannt gemacht, erzürnt II. 545.

Zehentpflichtigkeit der Römer gegen die Etruſker, und Befreyung von derſelben I. A. 1215. (1139).

Zeitmeſſung der Etruſker, nach cycliſchen Jahren, Säkeln,

Welttagen und Weltwochen I. 154. 155. (142. 143).

Zeugen bei plebejiſchen Käufen: deren Zweck II. 459.

Zinscontracte auf die Dauer des zehnmonatlichen Jahrs geſchloſſen I. 645. (608).

Zinſen, zum Capital geſchlagen I. 646. (608. 609).

Zonaras II. p. 25. c. von einer falſchen Aenderung gereinigt II. A. 431.

Zünfte gingen zu Rathhaus, ehe ſie dort Siz hatten II. 436.

Zwanzig Geiſſeln entſprechen den Curien der beyden erſten Stämme I. 609. (573).

Zweifel ob eine auf der Tribunen Antrag gefaßte Beliebung Geſez oder Plebiſcit ſey II. 412. A. 803.

Zwey verſchiedene Erzählungen zuſammengefügt II. A. 575.

Zweykampf der Horatier und Curiatier entſchied in der älteren Sage ohne Zweifel ohne weitere Kriegsrüſtung zwiſchen Rom und Alba I A. 870.

Zweyte Centurien des Königs Tarquinius — erſte und zweyte Ramnes, Tities, Luceres I. 399. (371).

Zwölf Tafeln, Quell des öffentlichen und Privatrechts — keineswegs nur über das lezte II. 314. ihre Geſezgebung war Conſolidation von Statuten II. A. 756.

φρουρά, Colonen II. A. 193. 224.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Köln, gedruckt bei Peter Schmitz.

St

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Niebuhr, Barthold Georg, / Schmitz, Leonhard / Zeiss, Gustav,

Römische Geschichte

Bd.: 2

Berlin 1836

47.1271-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703935-3